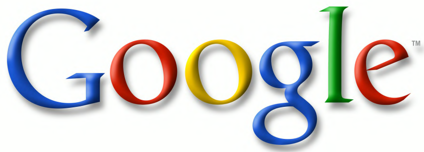


GRIECHISCHE
ALTERTHÜMER

VON

G. F. SCHOEMANN.

VIERTE AUFLAGE

NEU BEARBEITET

VON

J. H. LIPSIUS.

ERSTER BAND

DAS STAATSWESEN.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1897.

1904, April 1

700

VORWORT ZUR ERSTEN AUFLAGE.

— — — Dies Buch gehört zu einer Reihe von Handbüchern, deren Zweck ist, ein lebendiges Verständnifs des classischen Alterthums in weitere Kreise zu bringen, und ist also vorzugsweise für solche wissenschaftlich gebildete Leser bestimmt, die, ohne selbst ein specielles Studium auf die Erforschung des Alterthums gerichtet zu haben, doch das Bedürfnifs fühlen, sich mit dem Geist und Wesen desselben bekannter zu machen.

Indem ich nun für solche Leser die griechischen Alterthümer zu bearbeiten unternahm, konnte ich mir nicht verhehlen, dafs unter der Menge von Gegenständen, die man herkömmlich unter diesem Namen zu begreifen pflegt, gar manche sind, deren Kenntnifs, so wichtig und nothwendig sie auch dem Philologen sein mag, doch dem nichtphilologischen Leser sehr gleichgültig und entbehrlich scheinen darf. Irre ich nicht, so kann von den Alterthümern der Griechen nur dasjenige ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen, was geeignet ist, die Erkenntnifs des sittlichen, politischen und religiösen Lebens der Griechen in ihrer classischen Zeit zu fördern, und auf dieses allein habe ich deswegen mich beschränken zu müssen geglaubt. Ich werde daher, nachdem ich in dem vorliegenden ersten Bande, aufser der Schilderung Griechenlands im Lichte des homerischen Epos, das Staatswesen dargestellt habe, im zweiten Bande nur noch die internationalen Verhältnisse und Institutionen und das Religionswesen darzustellen haben; was aber die Privatalterthümer, Kriegsalterthümer und ähnliche Dinge betrifft, so werden diese, wie es schon in diesem Bande geschehen ist, ebenso auch im zweiten nur insoweit zur Sprache kommen, als sie mir für die Erkenntnifs des politischen und religiösen Lebens von Bedeutung zu

sein scheinen. Ich hoffe, daſs ich so Nichts, was wahrhaft wissenswürdig genannt zu werden verdient, übergangen habe oder übergehen werde: eher vielleicht dürfte gegen Eins oder das Andere Bedenken erhoben werden können, ob es nicht ohne Nachtheil hätte übergangen werden können. Dawider aber wird hoffentlich Niemand etwas einwenden, daſs ich mich verpflichtet geachtet habe, meine Leser niemals im Ungewissen darüber zu lassen, was von den Dingen, die ich ihnen vortrage, mir selbst als sicher begründetes Ergebniſs sei es fremder sei es eigener Forschung gelte, und was ich nur als Meinung und Muthmaſsung hinstelle, worüber sich noch streiten lasse. Denn es giebt allerdings nicht wenige Punkte, die keineswegs schon ins Reine gebracht sind und schwerlich jemals ins Reine gebracht werden können; und bei Punkten dieser Art war es denn unvermeidlich, in die Darstellung auch etwas von Untersuchung und kritischer Erörterung einflieſsen zu lassen. Auch das wird wohl Billigung finden, daſs ich bedacht gewesen bin, meine Leser in den Stand zu setzen, sich überall entweder aus den Quellen oder aus neueren Schriften über das Einzelne, wenn es ihnen darum zu thun ist, zu vergewissern oder näher zu unterrichten. Doch habe ich mich in meinen Anführungen möglichst beschränkt, von neueren Schriften meist nur solche angeführt, die ich als am leichtesten zugänglich ansehen durfte, und aus den Quellen nur einige Hauptstellen citirt, ohne es auf Fülle oder gar auf Vollständigkeit abzusehen. Ich hege nun die Hoffnung, daſs ein Buch über die griechischen Alterthümer in diesem Umfange und nach diesem Plane gearbeitet seinem Zwecke einigermaſsen entsprechend werde gefunden werden. — — —

Greifswald, im October 1855.

G. F. Schömann.

VORWORT ZUR NEUEN BEARBEITUNG.

Die günstige Aufnahme, die das Buch gefunden und die bald eine zweite (1863) und dritte (1871) Auflage nothwendig gemacht hat, ist vollgültiger Beweis dafür, dafs es seinem Zwecke in vollem Mafse entsprochen hat. Daraus erwuchs aber für die neue Bearbeitung, der ich mich in Einlösung einer wohl zu rasch gegebenen Zusage unterzogen habe, die unzweifelhafte Pflicht, die ganze Anlage des Werkes unberührt zu lassen und nur die Aenderungen vorzunehmen, die der gegenwärtige Stand unsers Wissens vom griechischen Alterthum erforderte. Am meisten war dies natürlich geboten in der speciellen Darstellung der drei Hauptstaaten, welche die letzten zwei Drittel des Bandes bildet, zumal Schömann in den späteren Auflagen sich auf kleine Verbesserungen und Zusätze beschränkt hatte. Und die an sich unerwünschte Unterbrechung der Arbeit nach dem Drucke der ersten sechzehn Bogen, zu der amtliche Verpflichtungen im Jahre 1891 mich nöthigten, bot die Möglichkeit, die Fülle neuer Belehrung, die Aristoteles Schrift vom Staatswesen der Athener gebracht hat, dem Werke zu Gute kommen zu lassen. Die vorgenommenen Aenderungen kenntlich zu machen verbot der Zweck des Buches. Doch weisen auf tiefer greifende Umgestaltungen die am Rand vermerkten Seitenzahlen der dritten Ausgabe. Auch die Anmerkungen mufsten da reichlicher ausfallen, wo neue Ergebnisse oder Belege einzuführen waren. Aber die Gründe meiner Entscheidungen in den zahlreichen streitigen Fragen durften überall nur angedeutet werden. Für ein paar einzelne Punkte habe ich eine eingehendere Begründung in den Leipziger Studien gegeben oder denke sie gelegentlich nachzuholen.

Die Erstreckung des Drucks über sechs Jahre hat gewisse Ungleichheiten zur unvermeidlichen Folge gehabt, die ich zu entschuldigen bitte. Auch für Nachträge zu der ersten Hälfte böte sich mancher Stoff, wenn sie mit dem Charakter des Buchs sich vertrügen. Das Register ist von Dr. Carl Scherling bearbeitet.

Leipzig, Sylvester 1896.

J. H. Lipsius.

INHALT.

EINLEITUNG.

Unsere Kunde der gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse des griechischen Volkes reicht nicht über die Zeit hinauf, die uns in den homerischen Gedichten, wenn auch nicht mit historischer Treue, doch mit poetischer Wahrheit und Anschaulichkeit geschildert wird; Alles aber, was vor dieser Zeit liegt, ist in ein Dunkel gehüllt, welches zu erhellen unsere Mittel nicht ausreichen, sondern höchstens über Einzelnes mehr oder weniger wahrscheinliche Vermuthungen aufzustellen gestatten. Die Alten, welchen das Menschengeschlecht wie anderswo, so auch in Griechenland durch die zeugende Kraft der belebenden Himmelswärme aus dem Schofs der allgebärenden Erde hervorgerufen schien, dachten sich natürlich die autochthonischen Bewohner Griechenlands in einem Zustande vollkommenster Roheit, aus dem sie dann allmählich entweder durch die Unterweisung freundlicher Götter, oder durch höher begabte Geister unter ihnen selbst, oder durch Einwirkungen von anderen bereits weiter vorgeschrittenen Völkern zu höherer Bildung gelangt seien[1]). Die heutige Wissenschaft, die eine autochthonische Bevölkerung Griechenlands im Sinne der Alten nicht anerkennen kann, belehrt uns, dafs die Hellenen zu der grofsen indogermanischen Völkerfamilie zählen und aus deren gemeinsamer Heimath in ihre geschichtlichen Wohnsitze eingewandert sind. Da wir aber die Frage noch nicht zu beantworten vermögen, ob jene Heimath richtiger in Asien oder in Europa gesucht wird[2]), so läfst sich auch nicht bestimmen, auf welchem Wege jene
2 Einwanderung erfolgt sein möge, ob auf dem Landwege, über Thrakien
und Makedonien, oder zur See, über die Inseln, die gleichsam eine Verbindungskette zwischen Europa und Asien bilden. Zwar ist es ja

1) Die Belegstellen hierfür s. bei Preller *Philol.* VII S. 43 ff. oder *Ausgew. Aufs.* S. 205 ff.

2) S. Schrader *Sprachvergleichung und Urgeschichte*² S. 111 ff. 615 ff.

gewifs, dafs die gegenwärtige Gestaltung dieser Gegenden nicht die ursprüngliche, sondern erst durch gewaltsame Revolutionen hervorgebracht ist, welche die einst zusammenhängende Ländermasse zerrissen und, wo früher Festland war, den Pontus, das aigaiische Meer und die Inseln geschaffen haben: Revolutionen, von denen auch die Alten reden, welche der Anblick der Länder und ihrer Gestaltung selbst auf die Vermuthung führen mufste. Aber es unterliegt heute keinem Zweifel, dafs jene Revolutionen in einer Zeit stattgefunden haben, welche der Entstehung des Menschengeschlechts weit voraus liegt. Auch darüber läfst sich unmöglich etwas Sicheres ermitteln, ob die frühesten Bewohner Griechenlands demselben Zweige des indogermanischen Stammes angehört haben, zu dem die uns geschichtlich bekannten gehören, oder ob ein anderer Zweig, etwa ein illyrischer, diesen vorangegangen und von ihnen verdrängt worden sei. Derjenige Zweig aber, dem die griechische Nation angehört, erscheint uns als am nächsten verwandt einerseits mit den weiter westlich wohnenden Völkern Italiens umbrischer, oscischer und latinischer Zunge, andererseits mit den Völkern Kleinasiens, den Phrygern, Karern, Lelegern, Maionern, von deren Sprachen uns freilich sehr wenig bekannt ist, aber doch genug, um die Meinung zu rechtfertigen, dafs sie der griechischen weit näher gestanden, als denen des semitischen Volksstammes[1]). Was aber den Culturzustand der diesem Zweige angehörigen Einwanderer betrifft, so giebt es keinen
3 erdenklichen Grund, sie uns bei ihrer Einwanderung als rohe Wilde vorzustellen, die Alles, was zur menschlichen Gesittung gehört, erst später nach und nach sich erworben oder von auswärts her überkommen hätten. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, dafs sie wenigstens die Anfänge der Bildung schon mitgebracht, dafs ihnen die nothwendigsten Kenntnisse und Künste, eine gewisse gesellschaftliche Ordnung, eine gewisse Summe religiösen Glaubens und sagenhafter Ueberlieferungen nicht gefehlt haben, die dann in ihren neuen Wohnsitzen, den hier obwaltenden Bedingungen und Einflüssen gemäfs, sich eigen-

1) Vgl. de Lagarde *Gesamm. Abhandl.* S. 266 ff. und über die Sprache der Karer Gg. Meyer in *Bezzenb. Beitr.* X S. 147 ff. Die Karer sind freilich von manchen neueren Gelehrten, namentlich von Lassen in d. *Zeitschr. d. morgenl. Gesellsch.* X S. 368 ff. und Kiepert in d. *Monatsber. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin* 1861 S. 123 ff., für ein Volk semitischen Stammes erklärt worden, aber ohne überzeugende Gründe, wenn auch eine Beimischung semitischer Elemente nicht ausgeschlossen scheint. Dafs sie βαρβαρίφωνοι heifsen, Il. II 867, kann man nicht ohne Weiteres als Beweis von Stammverschiedenheit zwischen ihnen und den übrigen dort aufgeführten Hülfsvölkern der Troer gelten lassen.

thümlich weiter entwickelten und umgestalteten, wobei jedoch nothwendig die an die ursprüngliche Heimath erinnernden Züge nicht so ganz verwischt werden konnten, daſs nicht aufmerksame Forschung gar manches den Griechen mit den Völkern Asiens Gemeinsame entdecken sollte, wenn gleich es oft nicht leicht wird, zu entscheiden, wie viel davon auf Rechnung der ursprünglichen Verwandtschaft komme, wie viel späteren Mittheilungen zuzuschreiben sei.

Die Griechen selbst nennen die frühesten Bewohner ihres Landes Pelasger: wenigstens ist keine andere Benennung so ausgedehnt als diese. Es giebt kaum irgend eine Landschaft mindestens im östlichen Griechenland, irgend eine Insel des aigaiischen Meeres, wo uns nicht Pelasger als frühere Bewohner genannt würden; und auch weiterhin, westwärts in Italien, ostwärts an der Küste Vorderasiens treten sie uns entgegen. Welche Bewandtniſs es aber eigentlich mit diesen Pelasgern habe, und ob in Wahrheit alle, die so genannt werden, zu einer und derselben Nation gehören, ist schwer zu ermitteln, und die Angaben der Alten über sie sind mehr geeignet, uns zu verwirren, als uns aufzuklären, zumal wenn man die Ueberlieferung verschiedener Zeiten in Einklang zu bringen versucht. Die homerischen Gedichte kennen Pelasger als ein den Troern verbündetes Volk Kleinasiens und als einen der verschiedensprachigen Stämme von Kreta, während auf griechischem Boden nur die thessalische Ebene und der in Dodona verehrte Zeus als pelasgisch bezeichnet werden, und das spätere Epos fügt nur Arkadien zu ihren Wohnsitzen. Dagegen erscheint in der Anschauung der Historiker und Dichter des fünften Jahrhunderts Griechenland in weitem Umfang von den Pelasgern beherrscht, von denen die Hellenen sich später absondern, während denselben Geschichtschreibern doch die Sprache der noch zu ihrer Zeit auf der Chalkidike und an der Propontis vorhandenen tyrsenischen Pelasger für barbarisch galt[1]). In der That darf man die Sprache von zwei jüngst in Lemnos aufgefundenen Inschriften, welche ebenso wenig griechisch als semitisch ist, für diese tyrsenischen Pelasger in Anspruch nehmen, die nach Herodots und Thukydides Angabe bis in das sechste Jahrhundert dort gesessen haben[2]). Daſs eine so weit verbreitete Nation, als die Pelasger nach

1) Vgl. die Nachweisungen bei S. Bruck *Quae veteres de Pelasgis tradiderint* (Breslau 1884).

2) Herod. VI 137 ff. Thuk. IV 109, 4. Die Inschriften sind veröffentlicht im *Bull. de corr. Hell.* X p. 1 ff.; ihre Sprache erklären alle Bearbeiter für dem Etruskischen nahe verwandt, ohne daſs die Entzifferung bis jetzt gelungen wäre.

den Angaben über ihre Wohnsitze gewesen sein müssten, sich selbst
4 überall mit Einem Namen benannt haben sollte, ist schwer zu glauben. Die Geschichte lehrt, dafs Gesammtnamen der Völker in der Regel zu Anfang nur Benennungen eines einzelnen Theiles waren, die oft nicht einmal bei diesem selbst, sondern bei Ausländern, die mit ihm in Berührung standen, aufkamen und dann allmählich weiter ausgedehnt wurden. Wo aber der Pelasgername zuerst aufgekommen und wem er zuerst beigelegt worden sein möge, ist schwer zu sagen, da selbst die Erwähnungen des Epos auf einen einheitlichen Stamm zu beziehen nicht leicht fällt; ja selbst welcher Sprache der Name eigentlich angehöre, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Die Versuche, ihn aus dem Griechischen zu erklären[1]), haben so wenig Ueberzeugendes, dafs man lieber an eine Herleitung aus dem Sanskrit gedacht[2]) oder den Namen für semitisch angesehen hat[3]). Der nüchterne und gewissenhafte Forscher wird sich nicht schämen zu bekennen, dafs er den Namen
5 genügend zu erklären aufser Stande sei. Begnügen wir uns also zu sagen, was uns als das Wahrscheinlichste erscheint: Der Name Pelasger, ursprünglich Benennung irgend eines einzelnen der Griechenland vor Alters bewohnenden Völker, wurde späterhin, da das Volk der Hellenen sich über das ganze Land verbreitet hatte und ihr Name zum Gesammt-

1) Z. B. von πέλω und ἄργος, Bewohner der Ebene (Müller *Orchom.*[2] S. 119), oder von πέλος, was = ἕλος sein soll, und ἄργος (Völcker *Myth. d. Jap.* S. 350ff.), oder von πέλας = πάρος, also primogeniti, die 'Altvorderen' (Pott *Etym. Forsch.* I[2] S. 460) — man könnte auch auf Strabo VII Fr. 2 πελιγόνας καλοῦσιν ἐκεῖνοι (Θεσπρωτοὶ καὶ Μολοττοὶ) τοὺς ἐν τιμαῖς, καθὰ παρὰ Λάκωσι καὶ τοὺς γέροντας, eine Vermuthung zu bauen versuchen. Andere Einfälle s. bei Pott in d. *Zeitschr. f. allg. Sprachw.* Suppl. I S. 90f. Am ersten glaublich erscheint die Deutung von Baunack *Studia Nicolaitana* p. 51 = Πελασίγονοι, Berg- oder Felsenbewohner. An die Ableitung von πέλα = πέτρα hatte schon Pott *Et. F.* I[1] p. XL gedacht und in gleichem Sinne Πελασγοί mit Πελαγόνες zusammengebracht Abel *Maked.* S. 32.

2) Nach Hitzig *Urgesch. und Myth. der Philister* S. 44 sind Pelasger die 'Weifsen', vom Skr. *balaksha*, den rothen Phönikern und schwarzen Aethiopiern entgegengesetzt; nach Pischel *Zeitschr. f. vergl. Sprachf.* XX S. 369ff. *Parasjas*, die nach jenseits Ziehenden.

3) Nach dieser Richtung hat besonderen Beifall eine Deutung gefunden, nach welcher das Wort Ausgewanderte bedeuten und auf die aus Aegypten vertriebenen und weit und breit über die Inseln und Küsten des aigaiischen Meeres zerstreuten Philister oder Phöniker gehen soll. So Röth *Abendländ. Philosophie* I S. 90f. und Anm. S. 8ff.: *Pelischti*, urspr. *Pelaschi* = Auswanderer. So auch Maurophrydes im *Philistor* I p. 5 und zuletzt besonders Kiepert a. a. O. und *Lehrb. d. alt. Geogr.* S. 171f. 241f. Vgl. dagegen K. B. Stark *Gaza und die philistäische Küste* S. 116ff. — Uebrigens hatte schon lange vorher I. Swinton die Pelasger für aus Aegypten vertriebene Phöniker erklärt, wogegen sein Recensent in d. *Nov. Act. erud.* 1744 p. 395 sie lieber für Wälsche (Walisci, Velasci), also für Celten halten will.

namen geworden war, als die allgemeinste Benennung für alle vorhellenischen Völker gebraucht, ohne Rücksicht auf ihr wahres ethnographisches Verhältniſs, so daſs manche, die unter besonderen Namen aufgeführt, wohl auch von den Pelasgern unterschieden zu werden pflegen, wie Leleger, Kaukonen, Thraker, in diesem Sinne nicht für weniger pelasgisch gehalten werden dürfen, als andere unter diesem Namen mitbefaſste[1]).

Klarer liegt der Ursprung des Hellenennamens uns vor Augen. In der Ilias ist der Name nur Sondername des Volkes, oder eines Theils des Volkes, welches Achilleus gegen Troia führte, Hellas aber eine Stadt oder Landschaft im südlichen Thessalien, und wird öfters neben Phthia genannt, von welchem späterhin dieser Theil Thessaliens den Namen Phthiotis trug[2]). Aber als Gesammtname für Thessalien erscheint bei Homer die pelasgische Ebene (τὸ Πελασγικὸν Ἄργος), und daſs hier die eigentliche und früheste Heimath der Pelasger gewesen sei, war die Meinung mancher Forscher unter den Alten, wogegen die Hellenen von Einigen als Einwanderer aus westlicher Gegend angesehen wurden. Aristoteles, dem wir zutrauen dürfen, daſs seinen Angaben sorgfältige Forschungen zu Grunde liegen, weiſs von einer alten Hellas in Epeiros um Dodona und den Acheloos, der einst ein anderes Bett als späterhin gehabt habe[3]). Hier war, ebenfalls nach Aristoteles, die sogenannte deukalionische Fluth, und obgleich er selbst nicht ausdrücklich sagt, daſs diese die Hellenen zur Auswanderung veranlaſst habe, so läſst sich doch kaum bezweifeln, daſs dies seine Meinung gewesen sei. Denn Deukalion gilt ja durch seinen Sohn Hellen für den Stammvater des hellenischen Volkes, und wenn Andere[4]) ihn 6
mit einer Schaar von Kureten, Lelegern und Umwohnern des Parnaſs in Thessalien einfallen lassen, so lieſse sich dies mit Aristoteles Angabe so vereinigen, daſs wir die Hellenen zuerst nach den südlich von Epeiros gelegenen Ländern, Akarnanien und Aitolien, wo auch Aristoteles Leleger und Kureten anerkennt[5]), und von hier aus, mit Schaaren von

1) Z. B. die Tyrrhener oder Tyrsener, deren Namen man mit groſser Wahrscheinlichkeit von τίρσις, Burg, ableitet (vgl. Dionys I 26. Tzetz. zu Lykophr. V. 717), und also mit dem der germanischen Burgundionen vergleichen kann, über welche m. s. Zeuſs *Die Deutschen und die Nachbarstämme* S. 133.

2) In weiterem Sinne wird Hellas genannt in der Formel καθ' (ἀν') Ἑλλάδα καὶ μέσον Ἄργος in vier Versen der Odyssee, welche Aristarch strich, vgl. Lehrs *De Arist. stud. Hom.*[2] p. 227 f. Sengebusch *Diss. Hom. prior* p. 141.

3) Aristot. Meteorol. I 14. 4) Dionys I 17.

5) Bei Strab. VII S. 321 a. E.

diesen verstärkt, über den Parnaſs und weiter hinauf nach Thessalien vordringen lassen[1]).

Daſs nun der hellenische Stamm sich von Thessalien aus im Laufe der Zeit allmählich weiter verbreitet habe, ist nicht zu bezweifeln; in welcher Weise aber und in welcher Ausdehnung dies geschehen sei, läſst sich nicht mehr bestimmt angeben. Wir dürfen muthmaſsen, daſs die in Thessalien eingedrungenen Schaaren hier nicht alle Raum und bleibende Wohnsitze fanden und die in Phthiotis unter Peleus Herrschaft mit Myrmidonen und Achaiern zusammen genannten Hellenen[2]) nur ein kleiner Ueberrest des Volkschwarmes waren, auf welchen die deukalionische Sage deutet, während andere weiter zu ziehen genöthigt waren. Für eine andere hellenische Schaar erklärt Herodot die Dorier, welche lange Zeit aus einem Theil Thessaliens in den anderen umhergezogen seien, bis sie endlich, vereinigt mit einem in früherer Zeit aus der Peloponnes geflüchteten Haufen achaiischen Volkes, unter Anführung von Häuptlingen, die sich von dem achaiischen Helden Herakles abzustammen rühmten, in jene Halbinsel eindrangen und einen groſsen Theil derselben ihrer Herrschaft unterwarfen[3]). Da dieser Einfall achtzig Jahre nach dem troianischen Kriege erfolgt sein soll, d. h. etwa 1104 vor unserer Zeitrechnung, so liegt es nahe, ihn mit der kurz zuvor erfolgten Einwanderung der Thessaler in Verbindung zu bringen, eines ursprünglich epeirotischen Volkes, welches sich des seitdem nach ihm benannten Landes bemächtigte und die früheren Bewohner theils ver-
7 drängte, theils unterwarf. Als verdrängt von ihnen werden zwar namentlich nur die aiolischen Boioter genannt, die sich jetzt nach dem Lande wandten, das fortan nach ihnen benannt ward, weil sie in ihm zwar nicht das einzige, aber doch das mächtigste Volk waren; es ist aber wenigstens keine unwahrscheinliche Vermuthung, daſs auch die dorische Wanderung ebenfalls eine Folge jenes Einbruchs der Thessaler gewesen sein möge.

Wie durch die dorische Wanderung die Verhältnisse der Peloponnes umgestaltet worden, und wie in Folge dessen mehrere Auswanderungen nach den Inseln und der Küste von Kleinasien stattgefunden haben,

---

1) Daſs freilich Aristoteles 'Angabe von der epeirotischen Hellas nicht auf Ueberlieferung, sondern auf Vermuthung beruhe, hat Niese im *Hermes* XII S. 409 ff. wahrscheinlich zu machen, und den Anlaſs zu solcher Vermuthung Köhler *De antiquissimis nominis hellenici sedibus* (in *Satura philologa H. Sauppio oblata* p. 79 ff.) aufzuzeigen gesucht; doch vgl. dagegen v. Wilamowitz-Möllendorff im *Hermes* XXI S. 112 ff. 2) Homer Il. II 684. 3) Herod. I 56. IX 26.

dürfen wir als bekannt voraussetzen, und werden, soweit es unser Zweck erfordert, später darauf zurückkommen. Für jetzt genügt es zu bemerken, dafs seit dieser Zeit die Völkerschaften Griechenlands ihre einmal eingenommenen Wohnsitze ohne bedeutende Veränderung behaupteten, und nach den Wanderungen, die nothwendig überall mehr oder weniger Umwälzungen des früher Bestehenden zur Folge haben mufsten, eine Zeit der Ruhe eintrat, in welcher die neugegründeten Zustände sich befestigen und entwickeln konnten. Man hat gemeint, das Vorwalten des hellenischen Wesens von dieser Zeit an datiren zu können. Allerdings nennt Herodot die Dorier ein hellenisches Volk im Gegensatz zu den pelasgischen Ioniern, und die homerischen Gedichte, in denen, wie oben bemerkt ist, die Hellenen nur in einer Landschaft des südlichen Thessalien vorkommen, gebrauchen als gemeinsame Benennung der gesammten Nation vorzugsweise den Namen der Achaier[1]), welche man mit gleichem Rechte wie die Ionier als pelasgisches Volk bezeichnen dürfte. Aber jene Gegenüberstellung besteht nur insoweit zu Recht, als die Dorier, soviel wir sehen, später als die anderen griechischen Stämme in ihre Wohnsitze eingewandert sind. Indessen wäre
wohl denkbar, dass sie vermöge des Uebergewichts, welches ihre 8
kriegerische Tüchtigkeit ihnen bald über die anderen minder kräftigen Stämme verschaffte, den ihnen allein-zukommenden Hellenennamen auf die eines gemeinsamen Namens noch ermangelnde Gesammtheit übertrugen[2]). Dafs die Achaier in der vordorischen Zeit einst in ähnlicher Weise ein Uebergewicht über die anderen Bewohner Griechenlands gewonnen haben, wie es später die Dorier gewannen, macht die erwähnte Anwendung ihres Namens in den homerischen Gedichten sehr wahrscheinlich[3]). Nachdem er diese allgemeinere Anwendung verloren, behauptete er sich als Sondername einer Völkerschaft im Norden der Peloponnes und im Süden Thessaliens. Dagegen verschwindet der Hellenenname als Sondername eines einzelnen Volkes ganz, seitdem er die höhere Bedeutung gewonnen hatte, die Völker Griechenlands als Glieder eines grofsen nationalen Ganzen zu bezeichnen, eine Bedeutung,

---

1) Der Name bedeutet nach einer nicht unwahrscheinlichen Deutung die Trefflichen, Edlen. Vgl. Müller *Proleg. z. Myth.* S. 291. Welcker *Proleg. Theogn.* p. XXVIII. Pott in Ersch u. Grubers *Encyklop.* II, XVIII S. 65 Anm. 44.

2) Aehnlich erklärt die Ausdehnung des Namens Hellenen bereits Thukydides I 3, 2.

3) Die gegentheilige Ansicht von Niese *Entwickl. d. hom. Poesie* S. 254f. ist durch seine ganze Auffassung vom Verhältnifs des Epos zur Volkssage bedingt, welcher die gewichtigsten Bedenken entgegenstehen.

in welcher wir ihn bereits im siebenten Jahrhundert in allgemeiner Verwendung finden[1]).

Aus der vordorischen Zeit stammen einige Werke in verschiedenen Theilen Griechenlands, die einen nicht geringen Grad von Cultur verrathen, und zum Theil wegen ihrer Grofsartigkeit wahrhaft Bewunderung erregen: Anlagen, von der Sage den Heroen der Vorzeit, vor allen dem Herakles zugeschrieben, zur Entwässerung und Urbarmachung
9 des Landes, welches in manchen Gegenden ohne dergleichen gar nicht des Anbaues und der Bewohnung fähig sein würde; Strafsen, welche den Verkehr zwischen den durch unwegsame Gebirge getrennten Theilen des Landes vermittelten, in Gegenden, wo später nur Saumpfade einen schwierigen Verkehr gestatteten[2]); vor allem grofsartige Gebäude aus entweder unbehauenen oder viereckigen Steinen, zum Theil von kolossaler Dimension, und nach der Sage auf Veranstaltung dieses oder jenes Königs der Vorzeit von den fabelhaften Kyklopen erbaut, theils Mauern und Thore, theils Gräber oder, wie die Alten glaubten, Schatzhäuser, zur Aufbewahrung von Kostbarkeiten bestimmt. Pausanias gedenkt mit Bewunderung des Schatzhauses des Minyas zu Orchomenos und der Mauern von Tiryns als Bauten, die sich wohl mit denen der Aegypter messen dürften; und wenn auch dies allerdings übertrieben ist, so sind doch die noch jetzt vorhandenen Ueberreste kyklopischer Bauten, wie aufser den tirynthischen Festungsmauern die von Mykene mit dem Löwenthor, das sogenannte Schatzhaus des Atreus und die anderen erst im letzten Jahrzehnt hauptsächlich durch Schliemann aufgedeckten Kuppelgräber von Mykene, Orchomenos, Menidi und anderwärts, sowie die gleichzeitig ausgegrabenen Palastreste in Tiryns und Mykene wohl geeignet, uns zu überzeugen, dafs in einer Zeit, die uns jetzt in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt ist, mächtige Herrscher über bedeutende Kräfte eines arbeitsamen Volkes zu gebieten gehabt, und Werke auszuführen vermocht haben, die zwar keine hohe Kunstentwickelung, wohl aber eine beharrliche Ausdauer vereinigter Anstrengungen zahlreicher Arbeiter verrathen, deren Leistungen uns um so bewunderungswürdiger erscheinen müssen, wenn wir bedenken, dafs noch keine künstlichen Maschinen die Arbeit erleichterten. Welches aber das Volk war, dem diese Bauten verdankt

1) Hesiod u. Archilochos bei Strab. VIII S. 370. Inscr. gr. ant. n. 112.

2) Gegen die Fahrt des Telemach von Pylos nach Lakedaimon sind freilich von Hercher im *Hermes* I S. 265 A. nicht zu verachtende Zweifel erhoben worden. Aber von Hochstrafsen über das Gebirge zwischen Korinth und Mykene sind ausgedehnte Reste von Hauptmann Steffen aufgefunden worden.

werden, ob ein griechisches oder den Griechen wenigstens nahe verwandtes, oder aber ein stammfremdes Volk, das ist eine Frage, welche mit Sicherheit zu beantworten heute noch nicht möglich ist. Gegenüber dem Bilde altgriechischer Cultur, wie es die homerischen Gedichte uns vorführen, weist die Cultur, deren Träger jenes Volk war, nicht wenige und erhebliche Verschiedenheiten auf, welche sie zugleich als entschieden älter erscheinen lassen. Aber auf der anderen Seite fehlt es doch nicht an vielfachen Fäden, welche beide Culturen mit einander verknüpfen. Wie jene denkwürdigen Reste sich gerade an den Stätten vorfinden, welche im Mittelpunkte der epischen Sage stehen, so entsprechen sie in allem Wesentlichen den Vorstellungen, welche wir von den Palästen der homerischen Helden uns zu bilden haben, und selbst von den mannigfaltigen Arbeiten der Kleinkunst, welche aus den Schacht- und Kuppelgräbern von Mykene ans Licht gekommen sind, zeigen manche eine unverkennbare Aehnlichkeit mit den Kunsterzeugnissen, welche die homerischen Gesänge schildern. Auch von der älteren Weise der Todtenbestattung, wie jene Gräber sie bezeugen, haben diese Gedichte wenigstens vereinzelte Spuren erhalten, wenn sie auch sonst nur Verbrennung der Leichen kennen, eine Differenz, welche Manchen besonders schwer ins Gewicht zu fallen schien. Vor Allem aber hat die eigenthümliche Technik der bemalten Thongefäfse, welche wir als die mykenische zu bezeichnen pflegen, weil sie in ihren verschiedenen Spielarten am vollständigsten und reichhaltigsten in den Funden von Mykene vertreten ist, eine deutliche Fortsetzung in der Technik der unbezweifelt griechischen Vasen aus den am Dipylon von Athen aufgedeckten Gräbern und aller späteren Vasengattungen gefunden, welche die Herstellung jener durch ein nichtgriechisches Volk auszuschliefsen scheint.

Nicht weniger räthselhaft aber, als diese aus uralter Zeit stammenden Werke, ist ein anderes Vermächtnifs jener Vorzeit, welches, der Nachwelt überliefert, in mannigfach wechselnder Gestaltung und Umbildung bis in viel spätere Zeiten hin sich lebendig erhalten hat, ein reicher Strom fabelhafter Sagen von Thaten der Götter und Männer, von riesigen, später untergegangenen Geschlechtern, wie Giganten und Kyklopen, von Kämpfen der Helden mit wunderbaren Ungeheuern, von Heerfahrten in weite Ferne über unbekannte Meere, reich an Abenteuern und Heldenthaten zur Gewinnung kostbarer Schätze oder zur Rache widerfahrener Unbilden, von grausigen Verschuldungen, mit denen sich einzelne der alten Fürstenhäuser befleckt und Unheil über sich und ihr Geschlecht gebracht haben: Fabeln, die der Poesie der Nachkommen einen uner- 10

schöpflichen Stoff darboten, den sie in lebensvollen Gestalten auszuprägen und zur Einkleidung der mannigfaltigsten Ideen zu gebrauchen nicht müde wurden. Was aber diesen Fabeln ursprünglich zu Grunde liege, welche Gedanken, in Bilder und Symbole gekleidet, durch sie angedeutet, welche Erinnerungen an Thatsachen und Ereignisse in ihnen niedergelegt sein mögen, das ist mit Sicherheit zu ermitteln nur in wenigen Fällen möglich. Soviel aber ist gewifs, dafs schon die ältesten Dichter, aus deren Liedern uns von diesen Fabeln Kunde zukommt, Homer und seine Nachfolger, ihren Stoff aus einer weit vorausliegenden Vergangenheit überkommen haben, und so sehr es Homer auch verstanden hat, seinen Erzählungen Gestalt und Farbe der Wahrheit und Wirklichkeit zu geben, so deutet er doch an manchen Stellen klar genug an, dafs die Dinge, von denen er singt, einer weit entfernten Vorzeit, und die Helden, die er uns vorführt, einem früheren, weit kräftigeren Geschlechte angehört haben, als die Menschen seiner Zeit. Manche jener Fabeln scheinen deutliche Spuren an sich zu tragen, aus denen sich schliefsen läfst, dafs sie gar nicht ursprünglich auf griechischem Boden entstanden seien, sondern dafs die Griechen sie entweder durch Mittheilungen aus dem Orient empfangen und sich angeeignet, oder aber dafs sie wenigstens die Wurzeln und Keime aus ihrer früheren Heimath mitgebracht haben, aus denen dann dieser reiche und mannigfaltige Bau ihrer Götter- und Heldensage erwachsen ist. Aber der Fabeln, die sich mit Sicherheit als entlehnt aus den Sagen der Orientalen, der Phöniker oder der Aegypter erweisen lassen, sind verhältnifsmäfsig nicht viele; die grofse Mehrzahl verräth dem unbefangenen und vorurtheilsfreien Forscher Nichts von phönikischem oder ägyptischem Ursprung, sondern scheint vielmehr des Volkes eigenes Erzeugnifs zu sein, wenn auch, wie gesagt, die Wurzeln und Keime wenigstens eines Theiles einer Zeit angehören, wo es noch in seiner alten Heimath unter stammverwandten Völkern lebte, von denen es nachher mehr und mehr entfremdet wurde, ja die es zum Theil als Barbaren sich entgegensetzte.

Dafs übrigens orientalische und namentlich phönikische Einflüsse auf Griechenland in der vordorischen Zeit zahlreich und grofs gewesen, dafs die Griechen jener Periode ihnen manche Mittheilungen von Kenntnissen und Künsten zu verdanken gehabt haben, ist unleugbar. Die
11 Phöniker, das ist uns in glaubwürdiger Weise bezeugt, hatten Ansiedelungen auf vielen Inseln des aigaiischen Meeres und an manchen Küsten des griechischen Festlandes. Auf Kypros waren Kition und andere Städte von ihnen gegründet; auf Kreta hatten sie sich an ver-

schiedenen Punkten der Insel niedergelassen; ebenso siedelten sie sich an auf Rhodos, Thera, Melos, weiterhin auf Lemnos, auf Samothrake, auf Thasos, wo sie zuerst die damals reichhaltigen Goldbergwerke eröffneten, und dafs die Insel Kythera im lakonischen Meerbusen einst von ihnen besetzt gewesen und hier Purpurfischerei und Färberei von ihnen betrieben sei, gehört zu den gewissesten historischen Thatsachen[1]). Wie nun aber die kythereische Göttin, Aphrodite Urania, und ihre Verehrung, die sich allmählich über ganz Griechenland verbreitete, den augenscheinlichsten Beweis giebt, dafs die Griechen von den Phönikern nicht blofs Waaren, sondern auch religiöse Ideen und Culte angenommen haben, so dürfte zu diesen von ihnen angenommenen Culten auch wohl der Kabirendienst auf Lemnos und Samothrake zu rechnen sein. Schon der Name der Kabiren scheint mit gröfserem Recht für phönikisch als für griechisch gehalten werden zu müssen[2]). Nur ist nicht zu verkennen, dafs in diesem Culte, ebenso wie in dem der Aphrodite, sich fremde und einheimische Elemente begegnet und vermischt haben, und sowie die Vorstellung und die Verehrung der kythereischen Göttin sich
an die Vorstellung und Verehrung einer einheimischen griechischen 12
Gottheit verwandter Bedeutung anschlofs, so wurden auch den phönikischen Kabiren solche Götter zugesellt, die man für altgriechische zu halten durchaus nicht anstehen darf, und sich deswegen vor dem Trugschlufs hüten mufs, den freilich auch schon die Alten selbst nicht vermieden haben, Alles, was kabirisch ist, deswegen auch für ungriechisch und phönikisch zu halten. — Wie zahlreich übrigens die phönikischen

1) Dafs auch an der Küste von Argolis, zu Nauplia, einst Phöniker gesessen haben, sucht E. Curtius im *N. Rhein. Museum* VII S. 455 ff. zu erweisen und andere Spuren derselben in der Halbinsel *Peloponnes* II S. 10. 47. 170 u. ö. aufzuzeigen. Andere sind gefolgt und haben namentlich in semitisch klingenden Ortsnamen Zeugnisse ihrer Anwesenheit auch auf dem griechischen Festlande gefunden, so besonders I. Olshausen im *N. Rhein. Museum* VIII S. 321 ff. und *Berl. Monatsber.* 1879 S. 555 ff. Aber der Werth solcher Etymologien ist nicht zu überschätzen, da kaum je mehr als ihre Möglichkeit beweisbar ist. Diesen übertriebenen Vorstellungen über die Verbreitung der Phöniker in den griechischen Landschaften gegenüber, wie sie schon Movers in seinem bekannten Werke vertreten hat, wird eine neuerliche Reaction begreiflich, welche alle Ansiedelungen der Phöniker auf griechischem Boden und den phönikischen Ursprung des Aphroditecultes ganz in Abrede stellt, so namentlich Enmann *Kypros u. der Ursprung des Aphroditecultes* (St. Petersburg 1886). Dagegen ist der gleichzeitige Versuch, den Aphrodite- und Kabirendienst als Eigenthum der tyrrhenischen Pelasger zu erweisen (Crusius *Beiträge zur griech. Mythologie u. Religionsgeschichte*), nur im Zusammenhang mit der Annahme unternommen worden, dafs jene ein orientalisches Volk von semitischer Herkunft oder Cultur gewesen seien.

2) Von *Kebir*, d. h. Grofs. Die 'grofsen Götter' heifsen sie auch bei den Griechen oft.

Ansiedler auf jenen Inseln und Küsten gewesen sein mögen, können wir nicht ermitteln. An manchen Orten haben sie gewifs nur Factoreien zum Handelsbetriebe eingerichtet, ohne sich in den Besitz ausgedehnterer Gebiete zu setzen und förmliche Colonien zu gründen; anderswo werden sie auch dies versucht und durchgesetzt haben. Soviel aber ist gewifs, dafs nach den Ansichten der Griechen schon in der vordorischen Zeit der Meerherrschaft der Phöniker ein Ziel gesetzt worden sein mufs. Wenn auch Minos, der fabelhafte König von Kreta, dessen Herrschaft drei Menschenalter vor dem troianischen Kriege gerechnet wird, und der den Angaben der Griechen zufolge die Inseln des aigaiischen Meeres, die damals im Besitz von Karern und Phönikern waren, in seine Gewalt brachte und mit Colonisten besetzte[1]), von manchen Gelehrten für eine Personification der phönikischen Herrschaft angesehen wird, so lassen doch die ältesten Urkunden, die uns über griechische Verhältnisse einiges Licht geben, die homerischen Gedichte, von phönikischen Ansiedelungen auf den griechischen Inseln und Küsten auch nicht die mindeste Spur erkennen, sondern wissen nur von phönikischen Handelsleuten, die diese Länder mit ihren Waaren besuchten, und nebenbei auch Seeräuberei trieben und Menschen entführten.

Was aber bei späteren Schriftstellern von einzelnen namhaften Ansiedelungen aus Phönikien oder aus Aegypten in Boiotien, Argolis und Attika verlautet, stellt sich bei gründlicher Prüfung deutlich genug
13 als gänzlich ungeschichtlich dar[2]). Von Kadmos, dem angeblichen Gründer der thebanischen Burg Kadmeia, glaubt zwar schon Herodot, dafs er ein tyrischer Königssohn gewesen sei, den sein Vater Agenor ausgesandt, um die entführte Schwester Europa aufzusuchen, und der nach manchen Irren endlich nach Boiotien gelangt sei und dort die nach ihm benannte Feste Kadmeia angelegt habe. Aber das ältere Epos weifs Nichts von fremdem Ursprung der Kadmeier, und unverächtliche Gründe sprechen für die Ansicht, dafs in echten Religionssagen unter jenem Namen vielmehr ein zu Anfang der Welt als Ordner und Gesetzgeber wirkender Gott gedacht worden, der dann, als diese

1) Vgl. Hoeck *Kreta* II S. 205ff. und über Minos als Phöniker Thirlwall *Hist. of Gr.* I p. 150. Duncker *Alte Gesch.* II[4] S. 38f. Müllenhoff *Deutsche Alterth.* I S. 67f. Dagegen erklärt sich mit Recht schon Curtius *Gr. Gesch.* I[5] S. 640.

2) Vgl. besonders die gründliche Kritik bei Thirlwall I p. 71—89 u. vor ihm bei O. Müller *Orchom.* S. 95ff. u. *Proleg. zur Myth.* S. 175ff. — Unter den Alten schon hielten Einige die aus Aegypten gekommenen Ansiedler wenigstens nicht für Aegypter, sondern für Eindringlinge anderen Stammes, die, aus Aegypten vertrieben, sich zum Theil nach Griechenland gewandt hätten, s. Diodor XL 3.

zurückgedrängt und verdunkelt waren, zum Heros umgestaltet, aber auch als solcher durchaus nur Griechenland angehörend, für einen phönikischen Ankömmling erst in einer Zeit erklärt ward, wo überhaupt unter den Griechen die Neigung erwacht war, die dunklen Anfänge ihrer Geschichte und Cultur aus dem Orient herzuleiten, veranlafst zunächst im Allgemeinen durch die sich aufdrängende Erkenntnifs, dafs die Cultur des Orients die ältere, die ihrige jünger sei, wobei es denn nahe lag, das Jüngere auch von dem Aelteren abzuleiten, theils im Besonderen durch manche ihnen selbst unverständlich gewordene religiöse Institute, die mit denen des Orients einige Aehnlichkeit hatten, und deswegen als von dorther entlehnt angesehen werden konnten. Seitdem nach der Gründung der griechischen Colonien ein lebhafterer Verkehr mit Asien stattfand und nicht mehr blofs phönikische Kaufleute Griechenland besuchten, sondern ebenso häufig auch Griechen nach Phönikien kamen, und manche unter diesen nicht blofs von Handelsinteressen geleitet, sondern auch wifsbegierige Forscher, seitdem geschah es gewifs oft genug, dafs man sich zu dergleichen Trugschlüssen aus schwachen Gründen verleiten liefs. Dazu kam noch die Kunde von phönikischen Sagen über alte Auswanderungen aus ihrem Lande nach dem Westen, und aus Vermischung solcher Sagen mit einheimischen Elementen entstand schliefslich jener bunte und verwirrende Complex von Fabeln, der sich an den Namen des Kadmos anschliefst. Diesen aber für einen Phöniker zu nehmen, konnte auch der Name selbst verleiten, der an das semitische Kedem, d. h. Morgenland, erinnerte, zumal da im Griechischen der Name aus dem alltäglichen Gebrauch verschwunden und seine Bedeutung (Ordner, wie Κόσμος[1]) in Vergessenheit gerathen war. So ist Kadmos zu einer Personification phönikischen Wesens geworden, an dessen Namen die Ueberlieferung vielfach phönikische Niederlassungen angeknüpft hat. Aber darum ist dieser nicht minder echt griechisch als der Name seiner Gattin Harmonia, den freilich einige Neuere unbegreiflicher Weise auch für einen aus der Fremde 14
entlehnten erklärt haben[2]). — Nicht besser begründet ist die Meinung

1) Die Deutung ist von Welcker *Kretische Kolonie in Theben* S. 35 ff. aufgestellt. Auch wer ihr nicht zustimmt, darf doch mit O. Müller und H. D. Müller *Mythol. d. gr. Stämme* I S. 253. II S. 263 in Kadmos eine griechische Gottheit erkennen.

2) Da auch Niebuhr *Vortr. über alte Gesch.* I S. 96 als Beweis für die phönikische Ansiedelung in Boiotien auch das nach ihm offenbar semitische βανά, wie die Boioter für γυνή sagten, anführt, so mag wegen dieses Wortes auf Ahrens *De dialecto Aeol.* p. 172 verwiesen werden. Auch Ὄγκα oder Ὄγγα, Beiname der Athene, wird mit Unrecht von Paus. IX 12, 2 u. A. für ein phönikisches Wort erklärt, vgl. Tümpel *Jahrb. f. Philol.* Suppl. XI S. 690.

von der Herkunft des Danaos aus Aegypten. Auch sein Name ist ohne Zwang aus dem Griechischen zu erklären[1]), und deutet, wie die von ihm und seinen Töchtern, den Danaiden, erzählte Fabel auf die Bewässerung des Landes. Da aber der Heros Danaos in der Sage für einen Abkömmling der Io, einer altargivischen Göttin, galt, reisende Griechen aber diese in der ägyptischen Isis wiederzufinden glaubten, so lag es nahe, auch ihren Nachkömmling Danaos zu einem Aegypter zu machen, und von dorther nach Griechenland kommen zu lassen[2]). Die ältesten Zeugen jener Meinung gehören aber alle ebenfalls in die Zeit, da Aegypten dem Zutritt der Griechen mehr als früher geöffnet und ein häufiger Besuch des Landes von Griechenland aus eingetreten war[3]). — Kekrops endlich wird durchaus von keinem älteren Schriftsteller für einen Aegypter erklärt, sondern erscheint nur als ein autochthonischer attischer und boiotischer Heros, bis auf die Zeiten der alexandrinischen Studien. Von der platonischen Dichtung über eine uralte Verbindung zwischen Athen und Aegypten und den Kampf gegen die untergegangene Insel Atlantis, kann vernünftiger Weise nicht angenommen werden, dafs sie wirklich auf alten ägyptischen Urkunden beruhe, ebensowenig als man sich bewogen finden kann, die saïtische Göttin Neith wegen einer entfernten Namensähnlichkeit, bei gänzlicher Verschiedenheit der Bedeutung, für die griechische Athene zu nehmen. Dies aber, die Vergleichung der Athene mit der Neith und jene pla-
15 tonische Dichtung, sind die ersten Fäden, aus welchen zuerst Anaximenes, ein Zeitgenosse Alexanders des Grofsen, das Märchen von einer ägyptischen Colonie in Attika, und darauf Spätere von dem Saïten Kekrops als Führer derselben ausgesponnen haben. Dennoch sind von Neueren diese vermeintlichen Zeugnisse für jene ägyptische Colonisation zu einer Stütze der Behauptung gemacht worden, dafs die gesammte Bildung der Griechen den Mittheilungen der früher gebildeten Orientalen zu verdanken sei. Namentlich die Religionsvorstellungen sollen sämmtlich aus dem Orient, und zwar besonders aus Aegypten zu den Griechen gekommen sein; die griechische Mythologie soll nichts Anderes als die entstellte Fratze eines von der ägyptischen Priesterweisheit ausgebildeten

1) Nach Etym. M. 247, 43 von δανός, d. h. dürr. Anders Pott *Jahrb. f. Phil.* Suppl. III S. 336.

2) Ueber die Deutung der Fabel mag es genügen, auf H. D. Müller I S. 42ff. und Prellers *Mythologie* II³ S. 45ff. zu verweisen.

3) Die Herleitung des Danaos aus Aegypten wird zuerst in dem Epos Danais vorgekommen sein, welches dem solonischen Zeitalter anzugehören scheint, s. Welcker *Ep. Cycl.* I² S. 305. Nachzuweisen ist sie zuerst bei Herodot.

Systems sein, wovon jedoch den Griechen nur Bruchstücke bekannt geworden, die unverstanden und aus ihrem rechten Zusammenhange gerissen, endlich zu einem verworrenen Gewebe widerspruchsvoller und bedeutungsloser Fabeln geworden, in dem sich kaum noch eine Spur jener tiefsinnigen und consequenten Priesterlehre entdecken lasse, die man jetzt endlich wieder aufgefunden zu haben vermeint, und in der man nicht nur die wahre und ursprüngliche Bedeutung der mythologischen Gebilde, sondern auch die speculativen Ideen späterer griechischer
Denker über Götter und göttliche Dinge schon niedergelegt sieht, so 16
dafs Aegypten als das Mutterland aller griechischen und somit aller abendländischen Philosophie überhaupt anzuerkennen sei[1]). Aber jenes angebliche System altägyptischer Priesterweisheit erweist sich bei kritischer Prüfung nur als ein modernes Product übel angewandter Gelehrsamkeit im Dienst einer vorgefafsten Meinung, die aus theils unzuverlässigen, theils unverständlichen Andeutungen der verschiedensten Arten und Zeiten herausdeutet, was ihr beliebt, und hinzudichtet, was ihr gefällt. Dafs den Griechen einzelne Culte und Mythologeme aus dem Orient zugekommen sind, haben wir schon oben bemerkt. Aber hiervon abgesehen läfst sich nur soviel behaupten, dafs, nachdem Aegypten und der Orient den Griechen zugänglicher und bekannter geworden, Manches aus der Religion, dem Cultus, der Mythologie der Orientalen Einzelnen so bedeutsam und beachtenswerth erschienen sei, dafs sie es auch in die griechische Religion einzuführen und mit den einheimischen Vorstellungen, Culten und Mythen zu amalgamiren unternahmen, ein Unternehmen, welches namentlich die sogenannten Orphiker sich angelegen sein liefsen. Orphiker heifsen sie, weil sie ihren neuen Lehren das Ansehen ehrwürdigen Alterthums dadurch zu geben suchten, dafs sie sie als bisher verborgene und nur wenigen Eingeweihten bekannte Offenbarungen aus dem Nachlafs eines verschollenen Dichters der frühesten Vorzeit, des Orpheus, vortrugen[2]). Allein schon Aristoteles erklärte,

1) Dies ist die Behauptung, die E. Röth in seiner *Geschichte unserer abendländischen Philosophie* I (Mannheim 1846) durchzuführen unternommen hat. Dagegen fand Gladisch *Die Religion und die Philosophie in ihrer weltgeschichtlichen Entwickelung* (Breslau 1852) in den fünf vorsokratischen Systemen die Weltanschauung der fünf bedeutendsten Völker des Orients reproducirt. Eine treffende Widerlegung beider hat Zeller *Philosophie der Griechen* I^4 S. 27 ff. gegeben. Zuletzt hat O. Gruppe in einem grofs angelegten Werke *Die griechischen Culte und Mythen in ihren Beziehungen zu den orientalischen Religionen* (I Leipzig 1887) den Nachweis von der Abstammung der griechischen Religion aus dem Oriente angetreten. Aber die bisher gelieferten Belege besonders sprachlicher Natur (S. 166 ff.) sind erstaunlich schwach.

2) Ueber die Orphiker genügt es, auf Lobecks *Aglaophamus* zu verweisen.

ein Dichter Namens Orpheus habe niemals existirt, und das Hauptgedicht, welches man ihm beilegte, ward von kundigen Forschern für das Machwerk eines Pythagoreers Kerkops, also frühestens aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts vor Chr., anderes für Machwerk des Onomakritos aus demselben Zeitalter erkannt.

17 Solcher Verkehrtheit gegenüber, die der griechischen Cultur alle Originalität abspricht, und das geistreichste Volk der Welt, statt selbständig zur Bildung gelangen, nur Ueberkommenes umbilden, entstellen und verfälschen läfst, darf es verzeihlich erscheinen, wenn Andere die Einflüsse des Orients auf Griechenland ganz und gar zu leugnen unternommen haben. Jedoch heifst dies nur ein Extrem dem anderen entgegensetzen, mag es auch von der Wahrheit nicht so weit entfernt sein als jenes. Es läfst sich heute nicht mehr in Abrede stellen, dafs nicht wenige Kenntnisse und Erfindungen von hoher Bedeutung für die Cultur den Griechen aus dem Oriente zugekommen sind, vor allen die Buchstabenschrift. Der Ursprung des griechischen Alphabets aus dem phönikischen wird schon durch die Namen und die Gestalt der Buchstaben bezeugt; dafs es aber, um die Griechen die Buchstaben kennen
18 zu lehren, keines Ansiedlers, wie Kadmos gewesen sein soll, bedurft habe, springt in die Augen. Wie früh die Kenntnifs zu ihnen gelangt sei, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln[1]); aber die erweiterte Kunde monumentaler Aufzeichnungen zwingt uns, dem Gebrauche der Schreibkunst auch bei den Griechen ein höheres Alter zuzuschreiben, als man früher zu thun geneigt war. Die viel erörterte Frage, ob die ältesten der auf die Nachwelt gekommenen Erzeugnisse der griechischen Poesie, die homerischen Gedichte, mit Hülfe der Schrift componirt und überliefert seien, oder ob ihre schriftliche Aufzeichnung erst einige Jahrhunderte nach ihrer Entstehung erfolgt sei, wird noch immer von Vielen um so mehr in letzterem Sinne beantwortet[2]), als den homerischen Helden die Kenntnifs der Schreibkunst abgeht und nur eine einzelne Stelle auf den Gebrauch einer Art von Zeichenschrift hindeutet. Aber aufser allem Zweifel steht, dafs mindestens um Beginn der Olympiadenzählung die Schrift zu ausgedehnten Compositionen, wie die Gedichte des epischen Kyklos waren, Verwendung fand, während die alte Angabe, dafs Zaleukos um 660 den epizephyrischen Lokrern die ersten

1) Die auf die Geschichte der Schreibkunst unter den Gr. bezüglichen Angaben findet man am vollständigsten bei W. Mure *History of the lang. and litt. of ant. Greece* III S. 397 ff.

2) Christ *Homer und Homeriden* S. 15 und die da gegebenen Nachweise.

geschriebenen Gesetze gegeben habe[1]), nur die erste umfassende Rechtsordnung meinen kann. Dagegen finden wir bereits im sechsten Jahrhundert die Schreibkunst so allgemein verbreitet, daſs sie Gegenstand des Jugendunterrichts geworden war und griechische Söldner im Dienste Psammetichs II. von Aegypten um 590 ihr Vordringen nach Nubien durch Eingraben ihrer Namen in den Fuſs einer der Colossalstatuen von Abu Simbel verewigen konnten[2]). In dem Staate freilich, der am längsten allen Neuerungen widerstrebte und am hartnäckigsten am Alten festhielt, in Sparta, war auch noch in der späteren Zeit, da längst im übrigen
Griechenland Jedermann, wenigstens jeder Freie, lesen und schreiben 19
lernte, die groſse Mehrzahl der Herrn vom dorischen Adel dieser Kunst nicht kundiger, als die Heroen des troianischen Krieges, wie Homer sie uns darstellt.

Wie die Buchstabenschrift, so waren auch die verschiedenen Maſs- und Gewichtssysteme, deren die Griechen sich in den Zeiten bedienten, von denen wir genauere Kunde haben, orientalischen Ursprungs: selbst der Name des Pfundes, μνᾶ, ist nicht griechisch, sondern semitisch. Daſs erst der argivische König Pheidon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts den Griechen ihre Maſse und Gewichte gegeben habe, beruht nur auf später Entstellung der alten Ueberlieferung, nach welcher ihm das in der Peloponnes üblich gewordene Maſs- und Gewichtssystem verdankt wurde[3]). Aber schon für das älteste Gewicht, dessen die homerischen Gedichte gedenken, ist Ableitung aus dem Orient sehr wahrscheinlich[4]). Auch die Kunst der Zeit- und vielleicht der Raummessung haben die Griechen von den Orientalen überkommen, die erstere von den Babyloniern, die letztere von den Aegyptern[5]).

Dürfen wir in diesen und ähnlichen Entlehnungen unzweideutige Zeugnisse eines lebhaften Verkehrs zwischen Griechen und Orientalen erkennen, als dessen Vermittler wir die Phöniker zu betrachten haben, so haben die neueren Funde auf griechischem Boden die handgreiflichen Beweise dafür geliefert, daſs in ältester Zeit das griechische Leben noch in weit höherem Grade unter dem Einflusse der orientalischen Cultur gestanden hat, wenn wir anders mit Recht die myke-

1) Strab. VI S. 259. Serv. zu Verg. Aen. I 507.

2) Dahin gehört die Erwähnung einer Knabenschule zu Chios bei Herod. VI 27, kurz vor 500 v. Ch., und die Erzählung bei Ailian V. G. VII 15. Die Aufschriften von Abu Simbel Inscr. gr. ant. n. 482.

3) Hultsch *Griech. u. röm. Metrologie*² S. 522.

4) Hultsch S. 128f. Abweichend freilich Ridgeway *Journ. of hell. stud.* VIII p. 133ff. 5) Herod. II 109.

nische Cultur für eine griechische ansehen dürfen. Aus den Schachtgräbern der Burg von Mykene ist eine Menge mannigfaltigen Schmuckes und Geräthes aus Gold, Silber, Elfenbein u. a. ans Licht gefördert worden, an dessen orientalischem Ursprunge kein Zweifel möglich ist. Auch solche Schmuckstücke, welche nicht von auswärts eingeführt, sondern nur an Ort und Stelle gefertigt sein können, tragen den Stempel orientalischen Stils. Aber nicht bloſs die Erzeugnisse der Kleinkunst, sondern auch die Bauwerke selbst erscheinen in Construction und Ornamentirung orientalischen Mustern nachgebildet, wofür vor Allem die kasemattenartigen Einbauten in der Burgmauer von Tiryns und die Decke der Grabkammer von Orchomenos sprechen. Wollte man aber auch diese Werke den Griechen ganz absprechen, so bliebe doch die Thatsache bestehen, daſs auch in den unzweifelhaft griechischen Gräbern am Dipylon nicht wenige Gegenstände orientalischen Ursprungs sich gefunden haben. Wenn sie hier an Zahl und Bedeutung zurücktreten, so wird dies seinen Grund darin haben, daſs der Einfluſs des Orients überhaupt durch ein äuſseres Ereigniſs gebrochen wurde, welches in dem Eindringen der Dorier zu erblicken sehr nahe liegt. Aber gerade in den Thongefässen, welche den Dipylonfunden ihr eigentliches Gepräge geben, ist, wie schon oben bemerkt, eine Ueberleitung von der mykenischen zu der späteren griechischen Cultur zu constatiren. Es steht zu hoffen, daſs weiteren Funden und Forschungen diesen Zusammenhang auch auf anderen Gebieten der Kunst sicher zu stellen gelingen wird. Aber so sehr auch die Orientalen als Lehrmeister der Griechen erscheinen mögen, immer wird das Wort des alten Philosophen seine Wahrheit behalten, daſs die Hellenen Alles, was sie von den Barbaren überkommen, erst ihrerseits zur rechten Vollendung gebracht haben.

Das homerische Griechenland.

Der troianische Krieg und die damit zusammenhängenden Ereig- 20
nisse, die den Inhalt der homerischen Gedichte ausmachen, gehören
augenscheinlich viel mehr dem Bereich der Fabel als dem der Geschichte
an; ja selbst dies, ob überhaupt der Sage von ihnen etwas Geschicht-
liches zu Grunde liege, ist von Manchen in Zweifel gezogen worden.
Wir theilen nun zwar diesen Zweifel nicht, wir glauben in der Sage
von einem den Griechen stammverwandten Volke in Mysien, dessen
blühender Staat nach langem Kampfe von Griechen zerstört worden,
nicht ein bloſses Phantasiegebilde, sondern die Erinnerung an ein wirk-
liches Ereigniſs erkennen zu dürfen; aber dies Ereigniſs gehörte der
grauen Vorzeit an, aus welcher gar keine genauere Kunde sich erhalten
hatte, so daſs es gänzlich der Poesie anheimfallen und von ihr in jeder
zusagenden Gestalt ausgemalt werden konnte. Diese Poesie ist weit
älter als die homerischen Gedichte; die Sänger, deren Lieder uns in
der Ilias und Odyssee erhalten sind, hatten einen durch viele Vorgänger
besungenen und in eine gewisse Gestalt gebrachten Stoff vor sich, den
sie nun in ihrer Weise weiter bildeten. Wie lange vorher schon ältere
Sänger denselben Stoff behandelt haben mögen, ist zu ermitteln ebenso
unmöglich, als wie weit das Ereigniſs selbst, auf welches ihre Lieder
sich bezogen, von ihrer eigenen Zeit entfernt gewesen sei. Die Ver-
suche der Alten, die Epoche des troianischen Krieges zu bestimmen,
beruhen auf Genealogien, durch welche spätere Fürsten- und Adelsge-
schlechter als Nachkommen der homerischen Helden dargestellt wurden[1],
und gehen also von zwei gleich unsicheren Voraussetzungen aus, erstens,
daſs jene Helden wirklich zur Zeit des troianischen Krieges gelebt
haben, und zweitens, daſs jene Genealogien Glauben verdienten. Daſs 21
übrigens die Resultate der auf diese Voraussetzungen gegründeten Be-

1) Vgl. J. Brandis *Comm. de temporum Graecorum antiqu. ratione* (Bonn 1857).

rechnungen sehr wenig mit einander übereinstimmten, ist nicht zu verwundern. Sie differirten um etwa zwei Jahrhunderte[1]; am allgemeinsten angenommen aber wurde von den späteren Gelehrten die Berechnung des Eratosthenes und des Apollodor, wonach die Zerstörung Troias in d. J. 1183 oder 1184 fiel. Gesetzt nun auch, diese Berechnung wäre wirklich richtig, so lägen auch so noch zwischen dem troianischen Kriege und der homerischen Zeit zwei bis drei Jahrhunderte, insofern man nämlich jene Zeit in den Anfang des neunten Jahrhunderts setzt, was freilich nichts weniger als gewifs ist. Die homerischen Gedichte selbst aber reden, wie wir schon früher bemerkt haben, von dem troianischen Kriege als einer Begebenheit weit entfernter Vorzeit, aus welcher keine Kunde, sondern nur sagenhafter Ruf dem Sänger zugekommen[2], und schildern die Helden des Krieges als eine andere, das gegenwärtige Geschlecht weit überragende Generation[3], die noch im unmittelbarsten und nächsten Verkehr mit den Göttern gelebt, zum Theil von den Göttern selbst gezeugt worden sei. Wenn sie nun dennoch Alles so genau darzustellen wissen, als seien sie selbst mitlebende Zeugen der Dinge gewesen, und wenn ihre Schilderungen uns ganz den Eindruck eines unmittelbar aus dem Leben gegriffenen Bildes machen, so können wir darin vernünftiger Weise nicht das Ergebnifs einer getreu bewahrten Ueberlieferung, sondern nur einen Beweis ihrer dichterischen Begabung erkennen. Denn die Poesie verlangt individuell und lebendig geschilderte Gestalten und kümmert sich wenig um historische Treue, und so sehr wir auch überzeugt sein mögen, dafs jene heroische Vorzeit, welcher der Zug gegen Troia angehört, in vielen und wesentlichen Stücken anders beschaffen gewesen sei, als sie in den homerischen Gedichten geschildert wird, so sind wir doch nicht im Stande, eine andere Darstellung von ihr geben zu können. Einzelne Züge, welche
22 auf wesentlich verschiedene Zustände deuten, haben zwar auch jene Sänger nicht völlig verwischt; im Ganzen jedoch dürfte das Bild, welches sie uns geben, mehr den Zuständen, unter denen sie selbst lebten, als denen jener weit entlegenen Vorzeit zu entsprechen scheinen.

1) S. Böckh *Corp. Inscr. Gr.* II p. 321 f. und Clinton *Fasti Hellen.* I p. 123 ff.

2) Il. II 486.

3) S. z. B. Il. V 302. XII 381. 447. XX 285, und das verständige Urtheil über dergleichen Stellen bei Velleius Pat. I 5. Von einem neueren Kritiker sind freilich alle jene Stellen für interpolirt erklärt worden. — Dafs auch die heutigen Griechen zum Theil ihre hellenischen Vorfahren für ein gewaltiges Riesengeschlecht ansehen, weist B. Schmidt *Volksleben d. Neugriechen* I S. 203 ff. nach.

So wenig wir darum aus den homerischen Gedichten eine geschichtlich sichere Darstellung der alten Heroenzeit gewinnen können[1]), so werthvoll ist die poetische Schilderung, welche sie von dieser entwerfen, weil wir ihr ein anschauliches Bild der ältesten socialen und politischen Zustände von Hellas entnehmen, die unserer Kenntnifs überhaupt zugänglich sind[2]).

Wir finden nun zuvörderst das griechische Volk jetzt so wenig als in irgend einer späteren Zeit zu einem staatlichen Ganzen vereinigt. Zwar ist eine gemeinsame Unternehmung, ein Rachekrieg gegen Troia, zu Stande gekommen, und Agamemnon, der König von Mykene, steht als allgemein anerkannter Oberanführer an der Spitze des aus den verschiedensten Theilen Griechenlands gesammelten Heeres; er beherrscht aber doch nur einen grofsen Theil der Halbinsel, die späterhin nach seinem Ahnen Pelops ihren Namen trug[3]), und viele Inseln[4]), und die Fürsten des übrigen Griechenlands sind, jeder in seinem Gebiete, unabhängige Könige, nicht durch irgend ein Abhängigkeitsverhältnifs zur Heeresfolge verpflichtet, sondern nur in Folge eines besonderen Vertrages und eidlichen Gelöbnisses gerade zu diesem Rachekriege verbunden[5]); obgleich uns Homer über die eigentliche Beschaffenheit dieses Vertrages und über die Motive, durch die so viele Fürsten bewogen worden seien, ihn einzugehen, nicht genauer unterrichtet, sondern uns nur ahnen läfst, dafs die Entführung der Helena

1) Es ist mit Recht schon von Anderen, z. B. Curtius *Gr. Gesch.* I[5] S. 135, bemerkt worden, dafs das Bild beschränkter Fürstenmacht, wie es uns bei Homer selbst im Agamemnon entgegentritt, nicht recht zu den grofsartigen Denkmalen stimmt, deren wir oben gedacht haben, und die offenbar auf einen Zustand der Dinge deuten, der in dem Zeitalter, dem die hom. Gedichte angehören, schon ganz aus der Erinnerung entschwunden war.

2) Wenn auch die Odyssee jünger ist, als die Ilias, so halten doch die Unterschiede, welche namentlich Hepp *Politisches und Sociales aus der Ilias und Odyssee* (Rottweil 1883) zwischen den staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen beider Gedichte nachzuweisen sucht, nur zum geringsten Theile Stich. Die wirklich erweisbaren Differenzen auch zwischen den einzelnen Gesängen beschränken sich meist auf Aeufserlichkeiten der Cultur. Aber hüten mufs man sich, aus ihnen sofort eine Verschiedenheit der Abfassungszeit zu folgern, da nicht Weniges in dem conventionellen Stile des Epos seine ausreichende Erklärung findet, der im Ganzen die von den Vorgängern überlieferte Sitte getreulich bewahrt, auch wenn sie aus dem Leben der Gegenwart verschwunden ist.

3) Bei Homer kommt dieser Name noch nicht vor, aber in dem homerischen Hymnus auf den pythischen Apollon. Er deutet übrigens vielleicht auf einen Volksnamen Pelopes, der verwandt ist mit dem der Pelasger.

4) Il. II 108, vgl. Thukyd. I 9 und Usteri zu Wolfs *Vorles. über die Ilias* II S. 108. 5) Il. II 286 u. 339.

23 durch den troischen Königssohn und ihre verweigerte Zurückgabe, nach der sie doch selbst sich sehnte, als eine schwere Unbilde angesehen sei, die nicht bloſs den zunächst gekränkten Gatten der Entführten, sondern das gesammte Griechenvolk zur Rache aufforderte[1]). Die zu dem Kriege verbundenen Fürsten und Völker werden in einem der Ilias eingefügten Stücke, dem sogenannten Schiffskatalog, namentlich aufgezählt, und dabei auch die Zahl der Schiffe, die jeder geführt, und zum Theil auch der Mannschaft angegeben. Die Zahl der Schiffe beträgt nach unserem Text 1186, die Zahl der Mannschaft würde sich, wenn man einer von Thukydides vorgeschlagenen Berechnung folgt, auf beinahe 102000 belaufen[2]). Aber dieser Schiffskatalog darf nicht als ein Zeugniſs angesehen werden, wie sich die alten Sänger des troischen Krieges die Vertheilung Griechenlands und die Gröſse des vereinigten Heeres zur Zeit jenes Krieges vorgestellt haben; denn er widerspricht mehrmals den in der Ilias selbst hierüber vorkommenden Andeutungen, und ist augenscheinlich von späterer Hand eingefügt, so daſs er uns höchstens die Meinung seines Verfassers, nicht aber die Vorstellung jener alten Sänger erkennen läſst. Ja wir können ihn nicht einmal Einem Verfasser zuschreiben, da er in einigen Stellen auch sich selbst widerspricht; wir müssen vielmehr annehmen, daſs er entweder vor der Redaction, der wir die Ilias in ihrer gegenwärtigen Gestalt verdanken, von Rhapsoden hier so, dort anders, mit Rücksicht auf die jedesmaligen Zuhörer, vorgetragen sei, und seine jetzige Gestalt durch eine nicht allzu sorgfältige Redaction verschiedener Versionen erhalten oder daſs mindestens seine ursprüngliche Fassung durch mannigfache Zuthaten erhebliche Veränderungen erfahren habe[3]).

Als die allgemeine Regierungsform aller einzelnen Staaten erscheint in den homerischen Gedichten die königliche. Wenn auch ein Staat sich geraume Zeit ohne König behelfen mag, wie es in Ithaka während der zwanzigjährigen Abwesenheit des Odysseus der Fall ist, so wird er doch als von Gott und Rechts wegen dem Könige unterworfen ge-

1) Nur ahnen läſst sich das Motiv; bestimmt ausgesprochen wird es nirgends, ja es wird verschwiegen an manchen Stellen, wo man wohl erwarten könnte, seiner gedacht zu finden.

2) Wenn Thukydides (I 10) 1200 Schiffe rechnet, so hat man darin nur eine abgerundete Zahl zu erblicken. Anders Sengebusch *Dissert. Hom.* I p. 142.

3) Gegen die Vertheidigung des Kataloges, die Mure in seiner *History of the language and literature of ancient Greece* I p. 508 versucht hat, ließen sich manche von ihm ganz übersehene Momente geltend machen, wenn hier zu dergleichen Erörterungen der Platz wäre. Vgl. B. Niese *D. homerische Schiffskatalog als histor. Quelle* (Kiel 1873) mit den Modificationen von Rohde *N. Rhein. Mus.* XXXVI S. 571 ff.

dacht; das Königthum gilt als göttliche Stiftung, Zeus hat die Könige
ursprünglich eingesetzt, sie stehen unter seiner besonderen Obhut und 24
Fürsorge, sie stammen selbst von ihm oder von anderen Göttern ab, weswegen sie διοτρεφέες, διογενέες heifsen, und ihre Würde geht regelmäfsig vom Vater auf den Sohn über. Aber es giebt neben dem Könige in jedem Staat auch eine Anzahl anderer Häuptlinge, denen wenigstens in der Odyssee, die überhaupt eine gröfsere Schwächung der Königsmacht erkennen läfst, der Name βασιλῆες ebenfalls beigelegt wird, und deren Stellung über der Masse des Volkes gleichermafsen als eine von den Göttern verliehene und beschirmte Auszeichnung betrachtet, und durch dieselben Beiwörter bezeichnet wird[1]). Geschichtlich nachweisbar ist freilich die Entstehung wie des Königthums so des ihm zur Seite stehenden Adels nicht; dafs aber überall Erhebungen Einzelner über die Menge aus mancherlei Gründen und Anlässen erfolgen, dafs Einzelne, durch persönliche Tüchtigkeit und günstige Umstände gehoben, zu gröfserem Ansehen und gröfserem Reichthum gelangen mufsten, begreift sich leicht auch ohne ausdrückliche Zeugnisse, ebenso wie es natürlich war, dafs solche Auszeichnung sich dann auch auf ihre Kinder vererbte. Die aristotelische Definition vom Adel, dafs er auf Abstammung von ausgezeichneten und reichen Vorfahren beruhe, oder dafs er in ererbtem Ansehen und Reichthum bestehe[2]), ist nothwendig auch für den Adel der heroischen Zeit gültig. Aber die Absonderung des Adelstandes vom Stande der Gemeinen oder des δῆμος erscheint uns in den homerischen Gedichten nicht so schroff und verletzend, als sie späterhin in manchen Staaten wurde. Schon allein die Bemerkung, dafs ähnliche ehrende Beiwörter wie jenem nicht selten auch Leuten niederen Standes beigelegt[3]), dafs der Name ἥρως, wenn auch vorzugsweise den Fürsten und Edlen, doch daneben auch jedem Ehrenmanne aus dem Volke gegeben[4]), dafs selbst persönlich Unfreie, wie der Sauhirt Eumaios und der Rinderhirt Philoitios, δῖοι d. h. mit gottbegabter Trefflichkeit versehen genannt werden[5]), kann zum Be-

1) Vgl. Nitzsch zur Odyssee III 265. Fanta *Der Staat in der Ilias und Odyssee* (Innsbr. 1882) S. 32ff. und über den verschiedenen Gebrauch des Namens βασιλεύς S. 19ff.

2) Arist. Polit. IV 6, 5. V 1, 3. Rhet. II 15.

3) Doch nie διογενεῖς oder διοτρεφεῖς, welche ausschliefslich nur von den Edlen gebraucht werden.

4) Z. B. dem Herolde Mulios, Od. XVIII 423, und dem blinden Sänger Demodokos, VIII 483.

5) Od. XIV 48. 401. 413 u. sonst an vielen Stellen; vgl. auch XVI 1 u. XXI 240 u. Nitzsch a. a. O.

weise dienen, daſs die persönliche Tüchtigkeit auch in dem Geringeren der Anerkennung und Ehre werth geachtet worden sei. Ebenso läſst
25 sich in dem Verkehr der Niederen mit den Höheren Nichts von vornehmer Herablassung auf der einen, von scheuer Unterwürfigkeit auf der anderen Seite, sondern überall ein ungezwungenes, natürliches und menschliches Betragen wahrnehmen, und nirgends ist eine feste Scheidewand zu erkennen, durch die sich der Stand der Edlen von dem Stande der Gemeinen abgeschlossen hätte, wie z. B. durch verweigertes Conubium, obgleich freilich auch keine Beispiele des Gegentheils erwähnt werden[1]).

Ueber die Stellung des Königs den Edlen und dem Volke gegenüber sind der specielleren Angaben aus leicht zu erkennenden Gründen nicht viele: in der Ilias nicht, weil diese uns den König nur von einer Seite darstellt, als Obersten an der Spitze des Heeres, in der Odyssee nicht, weil sie uns gerade den Staat, dessen Verhältnisse am meisten zur Sprache kommen, den Staat des Odysseus, in einem auſserordentlichen Zustande vorführt, da der König seit vielen Jahren abwesend und der Thron unbesetzt ist. Was sich aber von Angaben darüber findet, läſst uns den König überall nur als den Ersten unter seines Gleichen erkennen. Die Häupter der edlen Häuser bilden des Königs Rath, seine βουλή, und heiſsen deswegen βουληφόροι oder βουλευταί. Auch γέροντες werden sie genannt, welcher Name keineswegs nur die Bejahrten, sondern allgemein auch die Geehrten und Angesehenen bedeutet. Mit dem Rath der Geronten werden alle wichtigeren Angelegenheiten verhandelt. Als die Aitoler, von den Kureten bedrängt, den Meleager um Hülfe angehen, sind es die Geronten, die die Botschaft an diesen absenden[2]), ebenso wie im Heere vor Troia ein von dem Oberanführer berufener Rath der übrigen Heerführer, die ihm gegenüber als Geronten erscheinen, die ähnliche Botschaft an den Achilleus sendet[3]). Als die Messenier aus Ithaka Heerden und Hirten geraubt hatten, schickt der König Laertes mit den Geronten den Odysseus ab, um Erstattung zu fordern[4]). Auch die ἡγήτορες, welche in Pylos die den Eleiern zur Vergeltung wegen erlittener Plünderung abgenommene Beute an die zum Ersatz Berechtigten vertheilen, können

1) Od. XIV 202 ff. wird ein Bastard, zwar eines angesehenen Herrn Sohn, aber von einer Sklavin, den die Stiefbrüder nach des Vaters Tode mit einem Geringen abgefunden, dennoch Eidam eines reichen Hauses, seiner Tüchtigkeit wegen.

2) Il. IX 574 ff. 3) Il. IX 70. 89.

4) Od. XXI 21. Andres bei Fanta S. 77 ff.

wir nur als die Geronten betrachten[1]), und der 'gerusische Eid', welcher
von den Troern geleistet werden soll, daſs jeder nach seinem Ver- 26
mögen zu der den Achaiern zu zahlenden Buſse seinen Theil beitrage[2]),
ist wahrscheinlich auch von einem Eide zu verstehen, den die Geronten
für das ihnen untergebene Volk zu schwören haben.

Die gewöhnliche Form der Berathung des Königs mit den Geronten scheint diese zu sein, daſs die Angelegenheiten beim gemeinschaftlichen Mahle an des Königs Tisch verhandelt werden. 'Lade die Geronten zum Mahle', sagt Nestor zu Agamemnon, als er ihm empfiehlt, einen Rath der Fürsten zu berufen, um zu berathen, was in der dringenden Gefahr zu thun sei[3]); und als der König der Phaiaken, Alkinoos, über die Heimsendung des Odysseus einen Beschluss veranlassen will, sagt er zu den auch jetzt bei ihm versammelten Geronten: 'Morgen wollen wir mehrere Geronten berufen, den Fremdling bewirthen und den Göttern opfern' — wobei sich ein Mahl von selbst versteht — 'und dann Rath halten.' Und so geschieht es denn auch am folgenden Tage[4]); und überhaupt wird es von ihm als etwas Gewöhnliches ausgesprochen[5]), daſs die Geronten bei ihm zu Gaste sind, obgleich gelegentlich die Berathung auch anderwärts gehalten wird. Denn in Scheria stellt uns die Odyssee eine Theilregierung dar: zwölf Könige herrschen im Lande, Alkinoos ist der dreizehnte[6]), und wahrscheinlich der oberste; aber wir finden doch, daſs auch er von den übrigen zum Rathe geladen wird[7]). Wie übrigens beim Opfer ein Mahl, so versteht sich auch beim Mahle ein Opfer von selbst[8]), und wir dürfen deswegen wohl mit Recht sagen, daſs diese Form der Berathung in zwiefacher Hinsicht geeignet scheinen mochte, die Berathenden durch die Gemeinsamkeit wie des Mahles so der Gottesverehrung zu freundlicher und einträchtiger Verhandlung der Angelegenheiten zu stimmen, wie wir aus ähnlichem Grunde auch später in den Staaten gemeinschaftliche Mahlzeiten der Beamtencollegien und Räthe angeordnet finden werden.

Auch Versammlungen des gesammten Volkes kommen öfters vor, doch nicht sowohl um dasselbe über eine Angelegenheit zu befragen

---

1) Il. XI 687.

2) Il. XXII 119. Auch der γερούσιος οἶνος, Il. IV 259, Od. XIII 8, ist wohl nicht alter Wein, wie Einige wollen, sondern Wein, der den Geronten vorgesetzt wird.

3) Il. IX 70. 4) Od. VII 189. VIII 42 ff. 5) Od. XIII 8.

6) Od. VIII 390. Von den βασιλῆες auf Scheria sind die auf Ithaka zu scheiden. Nur den ersteren kommt das Epitheton σκηπτοῦχοι zu (Od. VIII 41), und ihr Zusammenwohnen in einer Stadt hindert nicht, sie etwa als Stammkönige zu denken.

7) Od. VI 54. 8) Vgl. Athen. V 19 S. 192 B.

und einen Volksbeschlufs durch Abstimmung fassen zu lassen, als vielmehr um ihm den von den Geronten gefafsten Beschlufs bekannt zu
27 machen, wie Agamemnon in der Ilias das Heer zur Versammlung beruft, um ihm den angeblich beschlossenen Rückzug anzukündigen[1]). Oder es wird das Volk berufen, damit in seinem Beisein über eine wichtige Angelegenheit, z. B. über Abwehr eines feindlichen Einfalls[2]), oder über ein Abhülfe forderndes Unheil Rath gepflogen werde, wie in der von Achilleus im ersten Gesange der Ilias wegen der Seuche berufenen Heeresversammlung. In der Odyssee beruft Telemach die Versammlung blofs, um sich nach dem Rathe des Mentes über die Unbilden der Freier vor dem gesammten Volke zu beschweren und jene zum Abzuge aus seinem Hause aufzufordern. Es erhebt sich Halitherses, spricht seine Theilnahme für Telemach aus und giebt den Freiern den Rath, von ihrem frevlen Treiben abzulassen; Mentor schilt das Volk, dafs es diesem so ruhig zusehe, ohne ihm Einhalt zu thun; Leokritos, einer der Freier, antwortet trotzig und drohend, und fordert die Versammlung auf, auseinander zu gehen, was denn auch geschieht, ohne dafs irgend ein Resultat herausgekommen wäre. Wir sehen also offenbar hier nur einen Versuch des Telemach, das Volk zu Hülfe zu rufen, aber einen erfolglosen[3]). Ein Beschlufs wird gar nicht gefafst, und selbst die Bitte des Telemach, dafs ihm ein Schiff ausgerüstet werden möge, damit er nach Pylos fahren könne, hat nur bei Mentor Erfolg, der es denn auch nachher unternimmt, Gefährten für ihn zu sammeln. Anderswo[4]) ist von einer Versammlung die Rede, zu der die beiden Atriden das Heer berufen haben, jeder, um seine Meinung hinsichtlich des Abzuges nach der Eroberung Troias vorzutragen, worüber sie uneinig waren; Einige fallen diesem, Andere jenem zu, und so geht die Versammlung getheilt auseinander. Bei den Phaiaken wird eine Versammlung berufen[5]), damit ihr der Fremdling Odysseus vorgestellt und empfohlen werde: Alkinoos fordert die Fürsten und Häupter (ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες) auf, das Nöthige zu seiner Heimsendung zu beschaffen; von Berathung und Beschlufsnahme ist weiter nicht die Rede, obgleich das Volk zum Ersatz für die dem Odysseus gesendeten Geschenke herangezogen wird[6]). Nach der Ermordung der Freier veranstalten die Angehörigen derselben eine Versammlung[7]): Einer fordert zur Rache

1) Il. II 50. 2) Od. II 30.
3) Vgl. Od. XVI 376, wo Antinoos die Besorgnifs ausspricht, dafs ein zweiter Versuch mehr Erfolg haben möge. 4) Od. III 137.
5) Od. VIII 5 ff. 6) Od. XIII 14 f. 7) Od. XXIV 420 ff.

auf, ein Anderer ermahnt zur Ruhe, weil jenen nur Recht geschehen sei. Diesem stimmen Viele zu, mehr als die Hälfte, und gehen nach Hause; die Anderen greifen zu den Waffen, Odysseus mit den Seinigen geht ihnen entgegen, es kommt zum Gefecht, Mehrere fallen, bis Athene 28
dazwischen tritt und Frieden stiftet.

Die Berufung des Volkes zur Versammlung geht natürlich in der Regel vom Könige aus, meist nach vorheriger Berathung mit den Geronten. Doch sehen wir in der Ilias, wie Achilleus, ohne deswegen vorher mit dem Oberanführer Rücksprache genommen zu haben, eine Versammlung des Heeres beruft, was von Agamemnon wenigstens nicht als ein Eingriff in seine Rechte gerügt wird, obgleich gewiſs anzunehmen ist, daſs das Verhältniſs der einzelnen Anführer zum Oberfeldherrn nicht wesentlich von dem der Geronten verschieden sei. Wie man sich also in dieser Hinsicht die Befugnisse zu denken habe, läſst Homer unentschieden. Daſs auf Ithaka während der Abwesenheit des Königs, für den auch nicht einmal ein Stellvertreter da ist, auch Andere das Volk berufen, wenn sie dazu triftige Veranlassung haben, kann nicht befremden. Die Berufung geschieht durch umhergesandte Herolde. Der Versammlungsplatz ist entweder in der Nähe der Königswohnung, wie zu Ilios auf der Burg, oder sonst an einer schicklichen Stelle, wie zu Scheria am Hafen; und er ist mit Plätzen zum Sitzen versehen, nicht allein für die Fürsten und Edlen, sondern auch für das Volk[1]). Wer vor dem Volke reden will, steht auf und läſst sich vom Herolde den Stab, das Scepter in die Hand geben, wohl als Zeichen, daſs er als Redner eine Art von amtlicher Function ausübe[2]). Eine Rednerbühne findet sich nicht; der Redende tritt hin, wo er meint am besten von Allen gehört zu werden. Es ist nicht wahrscheinlich, daſs das Recht, das Scepter zu empfangen und zum Volke zu reden, Anderen als den Edlen zukomme; wenigstens giebt es kein Beispiel dafür im Homer. Denn Thersites tritt in der von Agamemnon berufenen Versammlung nicht als Redner mit dem Stabe in der Hand, sondern als petulanter Schreier auf, und wird deswegen von Odysseus mit Worten und Schlägen gezüchtigt, zur Zufriedenheit der ganzen Versammlung. Ob es aber auch als ungebührliche Anmaſsung gerügt sein würde, wenn

1) Od. I 372. II 14. 240. VIII 6. 16. In II 26, wo ἀγορή und θόωκος unterschieden werden, ist unter dem letzteren wohl nur an eine Sitzung der Häuptlinge zu denken. Die ἀγοραί des Heeres vor Troia, wo die Menge ebenso sitzt (Il. II 96. 191. 200. 211 u. ö.), wie in Troia (VII 414, vgl. XVIII 246), boten natürlich Platz zum Sitzen nur auf dem Boden dar.

2) Il. I 234. XXIII 567. Od. II 35 und dazu Nitzsch.

er seine Meinung ohne Schmähung des Anführers bescheiden freimüthig vorgebracht hätte, ist aus der Erzählung nicht zu ersehen.
29 Auch was anderswo Polydamas zu Hektor sagt, es gezieme sich nicht, daſs ein Mann aus dem Volke Gegenrede führe[1]), kann keinen sicheren Schluſs begründen. Als Regel aber ist es ohne Zweifel anzusehen, daſs nur die Edlen das Wort nehmen, das Volk nur als Masse in Betracht kommt, in welcher der Einzelne als Nichts bedeutend angesehen wird, 'weder im Kriege zu rechnen noch im Rathe', wie Odysseus sich ausdrückt[2]). Von förmlicher Abstimmung des Volkes ist nirgends die Rede; nur durch lautes Geschrei oder schweigende Aufnahme giebt die Versammlung ihren Beifall oder ihr Miſsfallen über das Vorgetragene zu erkennen, und wenn es sich um eine Sache handelt, zu deren Ausführung die Mitwirkung des Volkes erforderlich ist, so verräth uns Homer kein Mittel, wie dasselbe gegen seinen Willen dazu gezwungen werden könne, so wenig andererseits der König der Willensäuſserung der Volksversammlung zu entsprechen verpflichtet ist[3]).

Die zweite Function der Könige ist die richterliche, und wie sie wegen des Rathpflegens βουληφόροι heiſsen, so werden sie wegen der Rechtspflege δικασπόλοι genannt. Auch hier aber sind die Geronten Theilnehmer an dem königlichen Amte, und die Frage, welche Rechtshändel etwa der König für sich allein, welche in Gemeinschaft mit den Geronten zu entscheiden habe, ist aus Homer ebenso wenig zu beantworten, als die andere, ob nicht auch aus der Zahl der Geronten Einzelrichter entweder vom Könige bestellt oder von den Parteien gewählt werden können[4]). Wie sehr aber gerade die Rechtspflege als dasjenige Amt des Fürsten betrachtet werde, wodurch er sich am meisten um das Volk verdient machen könne, beweisen viele Stellen. Odysseus weiſs keinen höheren Ruhm zu nennen, als den eines untadeligen Königs, welcher, gottesfürchtig unter den Seinen waltend, das gute Recht erhält und sichert: da bringt die Erde reichen Ertrag, die Bäume sind voll von Früchten, die Heerden gedeihen und das Meer wimmelt von Fischen[5]). Denn der gerecht regierende König ist den Göttern wohlgefällig, weil er das Amt, das er von ihnen überkommen, nach ihrem Willen verwaltet.

1) Il. XII 212. 2) Il. II 202.

3) Il. I 24. XVIII 296. Auch IX 50 ff. giebt Agamemnon stillschweigend der abweichenden Ansicht des Diomedes nach, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 8 f. Nichts dagegen beweisen natürlich die Stellen der Odyssee (XII 297. IX 43), in denen die Genossen des Odysseus seinen Befehlen nicht gehorsamen.

4) Vgl. Od. XII 439 f. 5) Od. XIX 109.

Von der Form des gerichtlichen Verfahrens mag uns die Darstellung auf dem Schilde des Achilleus, die einzige dieser Art, ein Bild geben[1]), wenn es sich dort auch nicht um einen eigentlichen Procefs handelt. Zwei Männer streiten dort über die Bufse für einen erschlagenen Mann: der eine behauptet, Alles bezahlt, der andere leugnet, Etwas empfangen zu haben. Beide kommen überein, sich dem Schiedspruch der Geronten zu unterwerfen. Diese sitzen in dem geweihten Ringe, den wir uns als einen abgesonderten Raum auf dem gewöhnlichen Volksversammlungsplatze, der Agora, zu denken haben. Eine zahlreiche Menge steht umher, die, obwohl sie selbst nicht zu richten hat, doch 30
an den Verhandlungen lebhaften Antheil nimmt. Deswegen wenden sich auch die Streitenden in ihren Reden nicht blofs an die Richter, sondern auch an die umherstehenden Zuhörer, und diese bezeugen durch lauten Zuruf, wie sie für den Einen oder den Anderen Partei nehmen und seine Sache für die gerechte halten, so dafs die Rufenden auch ἀρωγοί oder Helfer der Streitenden genannt werden[2]). Die Richter halten Stäbe in den Händen und erheben sich, um ihren Spruch zu thun, nach der Reihe von ihren Sitzen. Zwei Talente Goldes sind in ihrer Mitte niedergelegt, welche demjenigen zufallen sollen, der die Rechtssache vor ihnen am geradesten dargelegt, d. h. ohne Zweifel dem, der sein Recht am besten dargethan, und also obgesiegt haben wird. Wir haben in ihnen also den Gegenstand des Streits zu erblicken, den Betrag des Blutgelds, den der Bezichtigte deponirt und im Falle seines Sieges zurückzuerhalten, anderenfalls an den Kläger abzugeben hat[3]).

Eine dritte Function des Königthums ist die Anführung des Heeres, welche, wie Einige meinen, auch durch den Namen βασιλεύς, von der Wurzel βα und λεώς, angedeutet sein soll, was wir uns wohl gefallen 31
lassen können[4]). In der Ilias sehen wir überall an der Spitze der Krieger die Könige als Anführer, jeden über die Mannschaft seines Volkes; nur wo ein König durch Krankheit oder hohes Alter zurückgehalten ist, ersetzt ihn ein Anderer. Den alten Peleus vertritt sein

1) Il. XVIII 497 ff.

2) Anderswo, Il. XXIII 574, wird ἀρωγή von der Parteinahme der Richtenden selbst gesagt.

3) Die im Obigen gegebene Erklärung der Stelle ist abweichenden Ansichten gegenüber begründet in den *Leipziger Studien* XII S. 225 ff.

4) Ein anderer Erklärungsversuch ist von Kuhn in Webers *Indischen Studien* I S. 334 und Bergk im *N. Rhein. Mus.* XIX S. 604 vorgetragen; vgl. aber Curtius *Gr. Etym.*[5] S. 362.

Sohn Achilleus, für den krank auf Lemnos zurückgelassenen Philoktetes ist einstweilen Medon, der Sohn des Oileus, eingetreten. Manche Völker aber stehen unter mehr als Einem Anführer, von welchen dann entweder einer, der König, als Oberster, die übrigen als dessen Unterbefehlshaber zu denken sind, wie das Verhältniſs bei Diomedes, Sthenelos und Euryalos ausdrücklich angegeben wird[1]), bei Idomeneus und Meriones aus vielen Stellen klar ist, oder es wird das Volk von mehreren Königen beherrscht, wie es die Sage von den Epeiern ziemlich deutlich erkennen läſst[2]), und wie es auch wohl von den Minyern in Orchomenos und Aspledon, den Phokern unter Schedios und Epistrophos, der thessalischen Völkerschaft unter Podaleirios und Machaon, den kleinen Inseln unter Pheidippos und Antiphos die Meinung des Schiffskataloges ist. Bei den fünf Befehlshabern der Boioter aber haben wir an die wohl aus den Kyklikern berichtete Sage[3]) zu denken, daſs nach dem Tode des in Mysien gefallenen Königs Thersandros sein Nachfolger Teisamenos als unmündiges Kind zurückgeblieben sei, so dass jene fünf nicht Könige, sondern nur Stellvertreter des Königs sind. Daſs übrigens solche Stellvertreter oder Unterbefehlshaber immer nur aus der Zahl der Häuptlinge oder der Edlen zu denken sind, versteht sich von selbst. Auch was Aristoteles angiebt[4]), daſs die Gewalt des Königs über seine Untergebenen im Kriege unbeschränkter als im Frieden gewesen sei, liegt in der Natur der Sache, und wenn auch die Worte, die er aus Homer dafür anführt, πὰρ γὰρ ἐμοὶ θάνατος, sich in unserem Texte der Ilias nicht finden, so giebt es dafür doch andere Stellen, die im Wesentlichen dasselbe aussagen[5]). Die Verpflichtung, dem Könige Heeresfolge zu leisten, wird als eine unweigerliche dargestellt, der man sich nicht entziehen könne, ohne schwerer Strafe zu
32 verfallen und Schimpf auf sich zu laden[6]). Jedes Haus, wie es scheint, muſs einen seiner Söhne als Krieger stellen, und unter mehreren entscheidet das Loos[7]); doch ist es auch möglich, daſs die Verpflichtung abgekauft werde[8]).

Zu den bisher besprochenen Functionen des Königthums müssen wir nach Aristoteles[9]) auch noch die Verrichtung von Staatsopfern hinzufügen, so viele derselben nicht priesterliche sind. Was unter diesen

1) Il. II 567.
2) Il. XIII 691. S. Eustath. zu Il. II 615 und Pausan. V 3, 4.
3) Bei Pausan. IX 5, 7 f.
4) Polit. III 9, 2.
5) S. die Drohung Agamemnons Il. II 391 ff. und die des Hektor XV 348 ff.
6) Il. XIII 669. Od. XIV 238.
7) Il. XXIV 400.
8) Il. XXIII 297.
9) Polit. III 9, 7.

priesterlichen Opfern zu verstehen sei, wird später angegeben werden; von Opfern der Könige ist bei Homer öfters die Rede, aber sie sind nicht alle von gleicher Art. Das Erndteopfer (θαλύσια), welches der König Oineus zu Kalydon darbringt[1]), darf man wohl als ein öffentliches Festopfer ansehen. Ebenso ist es eine Volksfeier, wenn zu Pylos viertausend und fünfhundert Menschen um den König versammelt sind, und dem Poseidon nicht weniger als neunmal neun Stiere geopfert werden[2]); in welcher Weise aber der König dabei als Opferer thätig gewesen, ist nicht zu ersehen. Auch das Opfer, welches bei den Phaiaken Alkinoos veranstaltet wissen will, um den Zorn des Poseidon abzuwenden[3]), ist ein Staatsopfer. Selbstthätig sehen wir aber den Oberkönig beim Heere vor Ilios theils bei dem Opfer vor dem Beginn der ersten Schlacht[4]), theils besonders bei demjenigen, welches nachher zur Bekräftigung des zwischen Achaiern und Troern geschlossenen Vertrages angestellt wird, wo er mit eigener Hand den Opferthieren die Haare abschneidet und sie dann schlachtet[5]). Andere Opfer der Könige, wie das des Peleus, als er seinen Sohn zum Heere entläſst[6]), und das des Nestor in seiner Wohnung, wo er selbst mit seinen Söhnen sich in die Verrichtungen theilt[7]), haben, das letztere wenigstens gewiſs, nur den Charakter eines häuslichen Gottesdienstes, welcher überall, und also auch die dabei vorkommenden Opfer, von dem Hausherrn besorgt wird, ohne daſs es dazu der Mitwirkung eines Priesters bedarf. Ja jedes Schlachten eines Thieres für den Haushalt ist mit einem Opfer, gleichsam einer Abgabe an die Gottheit verbunden, und für σφάττειν wird daher auch ἱερεύειν gesagt[8]). Wenn also der König für das Volk opfert, so ist dies nicht so anzusehen, als ob mit dem Königthum auch ein Priesterthum verbunden wäre, sondern er thut das, weil er als Haupt der Staatsgenossenschaft in dem gleichen Verhältniſs zu dieser 33
steht, wie der Hausherr zu den Hausgenossen, und ein priesterliches Königthum ist in der Staatsform wenigstens, die die homerischen Gedichte uns darstellen, durchaus nicht anzuerkennen, womit indessen nicht geleugnet werden soll, daſs sich anderweitig in der mythischen Ueberlieferung einzelne, aber freilich dunkle und zweifelhafte Spuren eines solchen entdecken lassen[9]). Erscheint nichtsdestoweniger die

1) Il. IX 533 ff. 2) Od. III 5 ff. 3) Od. XIII 179 ff.
4) Il. II 402. 5) Il. III 271 ff. 6) Il. XI 772. 7) Od. III 442 ff.
8) Il. XXIV 125. Od. II 56. XIV 74. XVII 180. XXIV 215 u. sonst häufig.
9) Vgl. O. Müller *Orchom.*² S. 181 ff. *Proleg. z. Myth.* S. 248. Ob Chryses im 1. B. d. Ilias nur Priester oder zugleich auch Beherrscher von Chryse sei, ist aus Homer nicht zu erkennen.

königliche Würde auch bei Homer als eine geheiligte, so beruht diese Heiligkeit lediglich auf der Anerkennung, wie auch der Staat eine göttliche Ordnung sei, und die ihm vorstehen, durch den Willen der Götter dazu erwählt und berufen seien. Daher kommt auch die Erblichkeit der königlichen Würde, die dem Hause, welches die Götter einmal erkoren haben, nicht entzogen werden darf. Dafs der Sohn dem Vater in der Regierung folgen müsse, wird als allgemein anerkannter Grundsatz ausgesprochen[1]). Sind mehrere Söhne, so folgt natürlich der Erstgeborene; doch kommen in alten Sagen auch Theilungen unter mehrere Brüder vor, von denen dann aber wohl einer als Oberkönig den übrigen vorgeht[2]); denn mehrere gleichberechtigte neben einander sah man gewifs immer als einen Uebelstand an, wie es auch Homer ausspricht: οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη. Statt des minderjährigen Sohns tritt wohl der Bruder ein, wie auf Atreus zunächst Thyestes und erst nach dessen Tod Agamemnon folgt[3]). Sind keine Söhne vorhanden, so geht das Reich auch wohl durch eine Tochter auf den Eidam über, wie Menelaos durch die Vermählung mit der Helena Nachfolger des Tyndareos in Lakedaimon geworden ist[4]). Verdrängung des Sohnes als rechtmäfsigen Erben des Thrones ist freilich nicht unmöglich, wie sie Telemach zu besorgen hat; aber auch in diesem Falle suchen seine Mitbewerber um den Thron ein gewisses Anrecht auf diesen durch die Hand der Penelope zu gewinnen[5]). Der König aber, der einmal im Besitz des von den Göttern ihm verliehenen Scepters ist, wird dann auch selbst wie ein Gott geehrt, wenn er mild
34 und väterlich waltet, als ein Hirte der Völker[6]), und manche Unbilden, die er sich in Worten und Werken gegen Niedere erlauben mag, werden ertragen[7]), wenn er im Allgemeinen nur seines Amtes tüchtig und kräftig wartet. Aber persönliche Tüchtigkeit ist ihm freilich unentbehrlich, und wem diese abgeht, der thut wohl, dem Thron zu entsagen, wie es der altersschwache König Laertes auf Ithaka gethan, und seinem Sohne die Regierung überlassen hat, die er auch während der Abwesenheit desselben nicht wieder übernimmt, sondern in nichts

1) Il. XX 182 f.
2) Z. B. in Attika, wo die vier Söhne des Pandion regieren, Strab. IX S. 392.
3) Il. II 106 f.
4) Nach den Worten der Helena in der Teichoskopie, Il. III, 236 ff., müssen freilich ihre Brüder noch gelebt haben, als sie von Alexandros sich entführen liefs; aber dergleichen Widersprüche sind leicht erklärlich.
5) Vgl. besonders Od. XXII 50 ff.
6) Il. X 33. XIII 218. Od. XIX 109—113.
7) Od. IV 690 ff.

weniger als königlichen Umständen auf dem Lande lebt. Auch von Peleus besorgt sein Sohn, daſs er, als ein schwacher Greis, nicht mehr im Stande sein möge, die königliche Würde zu behaupten[1]).

Aber wie sich die Häuptlinge überhaupt nicht ohne bedeutenden Reichthum in ihrer vorragenden Stellung über dem Volke erhalten können, so bedarf auch das Königthum einer beträchtlichen Ausstattung mit Besitz und Einkünften, um seine Würde zu behaupten und den Anforderungen seines Amtes zu genügen. Dazu gewährten ihm aber, neben seinem Privatvermögen, auch das Krongut, dessen Ertrag ihm zukam, und mancherlei Abgaben und Darbringungen des Volkes die nöthigen Mittel. Das Krongut heiſst τέμενος, ein Name, welcher eigentlich nur einen abgegrenzten Bezirk überhaupt bezeichnet, und wird von dem Privatgut deutlich unterschieden[2]). Als Attribut des Königthums bezeichnet Sarpedon das Temenos, welches er und Glaukos genieſsen[3]), und als Bellerophontes in Lykien von Iobates seine Tochter zum Weibe erhält, und zum König über die Hälfte des Reiches eingesetzt wird, weisen ihm die Lykier auch ein Temenos an[4]). In der Ilias erbietet sich Agamemnon, dem Achilleus sieben Städte seines Gebietes zu schenken, deren Einwohner ihm Gaben und Gebühren entrichten sollen[5]), und in der Odyssee erklärt Menelaos, er wolle dem Odysseus, wenn er sich entschlösse, zu ihm überzusiedeln, gern eine von den Städten, die er selber beherrsche, zum Wohnsitz für ihn und die Seinigen einräumen, und die bisherigen Bewohner auswandern heiſsen[6]). An beiden Stellen scheinen also Privatbesitzungen der Könige verstanden werden zu müssen, über welche sie nach Gefallen verfügen konnten, und es ist immerhin möglich, daſs den Dichtern eine Kunde zu- 35
gekommen sei von einem solchen Verhältniſs in der Peloponnes, wo die Könige über eine unterjochte frühere Bevölkerung herrschten und bedeutende Landstriche als Privateigenthum besaſsen. Wenn aber Iobates dem Bellerophontes die Hälfte seines Reiches übergiebt, wo dann diesem von den Lykiern ein Temenos eingeräumt wird, so können wir uns denken, daſs Bellerophontes mit Zustimmung der Geronten zum Unterkönige eingesetzt worden sei; und ein gleiches Verhältniſs mag bei dem Phoinix angenommen werden, welchen Peleus zum Regenten über einen Theil seines Landes macht[7]). Auch in Menelaos

1) Od. XI 495. 2) Od. I 397. XI 185. 3) Il. XII 313.
4) Il. VI 194. 5) Il. IX 149. 6) Od. IV 175.
7) Il. IX 483.

Reiche finden wir einen Unterkönig zu Pherai, den Diokles, Sohn des Orsilochos[1]).

Die Abgaben, welche das Volk dem Könige entrichtet, heifsen Gaben und Gebühren (δωτῖναι, ϑέμιστες), und es läfst sich annehmen, dafs der letztere Name bestimmte und festgesetzte, der andere mehr freiwillige und gelegentliche bedeute[2]), wie z. B. nach der Fabel der König Polydektes auf der Insel Seriphos von seinen Mannen Geschenke einforderte zu seiner Vermählung mit der Danae[3]). Nach einem späteren Schriftsteller sollen die Könige von ihren Unterthanen einen Zehnten bezogen haben[4]), und wir dürfen wohl annehmen, dafs, wenn wirklich ganze Städte und gröfsere Landstriche Privateigenthum von Königen waren, die Einwohner derselben einen Theil ihres Ertrages als Steuer entrichteten, wogegen anderswo die Einwohner von solcher Steuer frei waren, und nur gelegentliche Abgaben zahlen mochten. Noch mag erwähnt werden, dafs im Kriege dem Könige ein vorzüglicher Theil der gemachten Beute als sein Ehrentheil (γέρας) zukommt, und dafs bei gemeinsamen Mahlzeiten ihm aufser dem Ehrenplatz auch gröfsere Portionen und vollere Becher gebühren[5]).

36 Aeufserliche Abzeichen der königlichen Würde in Kleidung oder Schmuck werden nirgends erwähnt. Zwar ist häufig genug von purpurnen Zeugen, Teppichen und Geräthen die Rede: Telemach und Odysseus erscheinen in purpurnen Gewändern[6]), dem Odysseus wird auf Kreta ein Purpurkleid als Gastgeschenk verehrt[7]), Helena läfst in Sparta ihren Gästen purpurne Decken über ihre Betten legen[8]), ebenso Achilleus dem alten Priamos, da er als Flehender zu ihm gekommen ist[9]), und auch die Sessel werden im Zelte des Achilleus wie im Palast der Kirke und in Odysseus Hause mit Purpurteppichen bedeckt[10]), die Königin Arete in Scheria spinnt mit einer Purpurspindel, die phaiakischen Jünglinge spielen mit einem purpurnen Balle[11]), und die Nymphen

---

1) Od. III 488 = XV 186 vgl. mit Il. V 546. S. auch Pausan. II 4, 2 u. 6, 4.

2) Nitzsch zu Od. I 117 hält ϑέμιστες für Gerichtsgebühren, was mir zu eng scheint. Richtiger Doederlein zu Il. IX 156. Der Gegensatz ist wie zwischen φόρος und δῶρα bei Herod. III 89. 97 u. Thukyd. II 97, 3.

3) Vgl. Tzetz. zu Lykophr. V. 838 p. 823 u. Welcker *Trilog.* S. 381.

4) Dem Vf. eines angebl. Briefes des Peisistratos (*Epistologr. gr.* ed. Hercher p. 390), der die ῥητὰ γέρα, von denen Thukyd. I 13 redet, auf diesen Zehnten bezieht. Aber γέρα sind alle Ehren, Auszeichnungen, Emolumente überhaupt.

5) Il. I 167. II 226. VIII 161. XII 311.

6) Od. IV 115. 154. XIX, 225.

7) Od. XIX 242.

8) Od. IV 298.

9) Il. XXIV 645.

10) Il. IX 200. Od. X 353. XX 151.

11) Od. VI 53. 306. VIII 373.

weben purpurne Gewänder[1]); aber aus allem diesem ist Nichts weiter zu entnehmen, als dafs die Purpurfarbe für die schönste und köstlichste, und darum den Fürsten wie den Göttern vorzugsweise geziemende angesehen wurde; als eine besondere Auszeichnung der Könige aber, deren nur sie, und nicht auch Andere, denen ihre Mittel es erlaubten, sich hätten bedienen dürfen, finden wir sie nirgends bezeichnet. Noch weniger kommen Diademe, Kronen oder ähnlicher Kopfschmuck vor, und es ist auch hinlänglich bekannt, dafs in der historischen Zeit vor Alexander d. Gr. und seinen Diadochen griechische Fürsten dergleichen nicht getragen haben[2]). Nur das Scepter läfst sich als ein der königlichen Würde besonders zugehöriges Zeichen erkennen, schon aus dem ihnen davon gewöhnlich gegebenen Beiworte σκηπτοῦχοι, sceptertragende, oder aus Ausdrücken, in welchen Scepter als gleichbedeutend für Herrschaft des Königs gesetzt wird: die Völker sind seinem Scepter unterworfen, zollen unter seinem Scepter ihre Steuern[3]). Und so sehen wir denn den König mit seinem Scepter überall, auch wo er gar nicht seines königlichen Amtes wartet, z. B. auf der Darstellung des achilleischen Schildes, wo ein König abgebildet ist, wie er auf dem Felde den arbeitenden Schnittern zuschaut. Da aber das Wort eigentlich blofs einen Stab bedeutet, auf den man sich stützt, wie das lat. *scipio,* und einen solchen zu führen Keinem verwehrt sein konnte, wie ja auch des Bettlers Stab ebensowohl als der des Königs ein σκῆπτρον heifst[4]), so haben wir uns das den König auszeichnende 37
Scepter nur als ein besonders geformtes und verziertes zu denken. Es heifst golden, womit aber, wie aus einer anderen Stelle hervorzugehen scheint, nur ein mit goldenen Nägeln oder Buckeln beschlagener Stab gemeint ist[5]). Da nun auch Priester, Seher und Herolde Scepter tragen (die ersteren auch goldverzierte), so ist klar, dafs das Scepter als ein allgemeines Zeichen einer gewissen Würde oder einer amtlichen Stellung anzusehen sei. Die Frage, wie es dazu gekommen, ist ziemlich überflüssig, und läfst sich auch schwerlich mit voller Sicherheit beantworten[6]). Weil Odysseus einmal das Scepter auch als Prügel gebraucht, so hat man es als ein Zeichen der Strafgewalt ansehen wollen, was aber doch von dem Scepter der Herolde schwerlich, und noch weniger von dem der Priester und Wahrsager gelten kann. An-

---

1) Od. XIII 108. 2) Vgl. Justin. XII 3, 8 u. Eckhel *Doctrin. numm.* I p. 253.
3) Il. VI 159. IX 156. 4) Od. XIII 437. XIV 31. XVII 199.
5) Il. II 267. I 246, vgl. 234.
6) Vgl. C. F. Hermann *De sceptri regii antiquitate et origine* (Götting. 1851).

dere denken an den Hirtenstab, da ja die Könige auch Hirten der Völker heifsen. Am richtigsten sagen wir wohl, weil überhaupt einen Stab zu tragen namentlich nur bejahrtere Männer gewohnt waren, und den Bejahrten ihr Alter schon eine gewisse Würde giebt, so habe sich deswegen mit dem Scepter auch die Idee der Würde verbunden; dazu kommt aber auch, dafs bei Gelegenheiten, wo man öffentlich mit einer Menge zu verhandeln und zu reden hat, Nichts bequemer ist, als ein Stab, sei es um damit dies oder jenes Zeichen zu geben, sei es auch nur um beim Reden nicht mit leerer Hand dazustehen. Es war übrigens das alte Scepter ein ziemlich langer Stab, einem Speerschaft nicht unähnlich, weswegen es auch wie dieser δόρυ, und bei den Römern *hasta pura* heifst[1]).

Einer Dienerschaft, die dem Könige als solchem beigegeben gewesen, wird nirgends erwähnt. Er hat seine Sklaven, wie jeder wohlhabende Privatmann, von denen er bedient wird; und so war es auch noch lange nachher, selbst in Rom unter den früheren Kaisern waren nur *modesta servitia*[2]). Allein die Herolde dürfen wir als öffentliche, amtlich bestellte Diener der Könige betrachten. Sie werden den δημιουργοί, d. h. denen zugezählt, die dem gemeinen Wesen nützliche Verrichtungen ausüben[3]), und sind freie, bisweilen selbst reich begüterte
38 Leute, wie Eumedes, der Vater des Dolon, in Troia[4]), und leben also auch nicht mit dem Gesinde des Königs in dessen Hause, sondern in ihrem eigenen[5]). Da zu dem Amte verständige und erfahrene Leute erfordert werden — wie denn auch mehrere mit solchem Lobe ausgezeichnet zu werden pflegen[6]) — so ist anzunehmen, dafs das Amt durch Wahl, und dann natürlich wohl des Königs, solchen Leuten übertragen sei, die dazu tüchtig schienen. Was alte Erklärer von Erblichkeit des Heroldamtes sagen[7]), findet in den homerischen Gedichten selbst keine Bestätigung, obgleich wir allerdings in der späteren Zeit hier und da gewisse Geschlechter im erblichen Besitze solches Amtes finden. Es wird aber der Herold ebensogut wie der König als ein Solcher betrachtet, dessen Beruf und Verrichtungen unter besonderer Aufsicht und Obhut der Götter stehen. Er ist dem Zeus lieb, heifst ein Bote des Zeus[8]), und wird darum selbst unter Feinden als unver-

1) Justin. XLIII 3, 3. Das zu Chaironeia als Reliquie gezeigte Scepter Agamemnons hiefs dort δόρυ, Pausan. IX 40, 6.

2) Tacit. Ann. IV 7. 3) Od. XIX 135. 4) Il. X 315. 378ff.

5) Od. XV 95. 6) Il. VII 276. 278. IX 689. XXIV 282 = 674. 325 u. ö.

7) Vgl. Eustath. zu Il. X 314 p. 808, 15. XVII 323 p. 1108, 40 u. zu Od. II 22 p. 1431, 61. 8) Il. VIII 517. I 334 = VII 274.

letzlich angesehen[1]), weshalb man ihn auch als Abgesandten an Feinde schickt oder anderen Gesandten zugesellt. Herolde sind es, durch welche die Versammlungen berufen werden; sie sehen in denselben auf Ruhe und Ordnung, und von ihnen empfängt, wer zum Reden aufsteht, seinen Stab. Ebenso sind sie bei den Gerichten gegenwärtig, und die Richter empfangen ihre Stäbe von ihnen. Sie fungiren ferner bei den Opfern der Fürsten, holen z. B. die Opferthiere herbei, und thun sonst allerlei Handreichung. Aber nicht weniger übernehmen sie auch mancherlei dienerische Verrichtungen in den Häusern der Könige, besonders bei den Mahlen, die ja in der Regel auch von einer Anzahl von Gästen aus den Geronten getheilt werden: kurz sie erscheinen als die Theraponten des Königs in sehr weitem Umfange[2]).

Mit demselben Ausdruck, Theraponten, werden aber auch Männer aus dem Adel und Fürstenstande selbst bezeichnet, welche dem Könige
als nähere Freunde zugethan sind und sich ihm zu allerlei Dienst und 39
Hülfe willig erweisen. Im Kriege, wo zu Wagen gestritten wird, pflegen sie das Gespann zu lenken, während der König die Waffen führt; so dient Meriones, obgleich selbst ein Anführer, dem Idomeneus als Wagenlenker und Therapon, so Patroklos und Automedon dem Achilleus, Thrasydemos dem Sarpedon[3]). Im Frieden und daheim werden sie ihm also ebenfalls in den Obliegenheiten seines Amtes behülflich sein. Ein organisirtes Beamtenwesen giebt es noch nicht; der König mit den Geronten ist der Inhaber auch der administrativen und executiven Gewalt, und von ihnen wird jedesmal das Erforderliche wie berathen, so auch besorgt und zur Ausführung gebracht.

Nur zur Besorgung des Cultus sind besondere von den Königen und ihren Räthen verschiedene Personen vorhanden, die sich gewissermaſsen als Beamte betrachten lassen, nämlich die Priester, die des Dienstes einer bestimmten Gottheit in ihrem Heiligthume zu warten haben. Solche Heiligthümer sind entweder Tempel oder im Freien stehende Altäre, gewöhnlich wohl mit einem Haine (ἄλσος) umgeben, immer aber mit einem abgegrenzten Stück Landes (τέμενος), welches

---

1) Vgl. Eustath. zu Il. I p. 83.

2) Vgl. die vollständige Zusammenstellung bei Kostka *De praeconibus apud Homerum* (Lyck 1844) u. Löwner *Die Herolde in den hom. Gesängen* (Eger 1881). Ein Unterschied zwischen öffentlichen und Privatherolden, wie Ameis zu Od. XIX 135 und Löwner annehmen, ist unerweislich, und wird auch von Hermann *Staatsalterth.* § 8 S. 65 f. Th., auf den A. sich beruft, nicht behauptet.

3) Il. XIII 246. XVI 165. 244. 865. 464. Weiteres bei Fanta S. 65 ff., der aber die θεράποντες der Odyssee nicht den δρηστῆρες gleichsetzen durfte.

als Eigenthum des Gottes betrachtet wird. Tempel erwähnen die homerischen Gedichte aus Griechenland namentlich zwar nur zu Athen, den der Athene, und zu Pytho oder Delphi, den des Apollon[1]); aber dafs gewifs keine Stadt ohne Tempel zu denken sei, läfst sich aus einer Stelle der Odyssee schliefsen, wo die Gründung der Phaiakenstadt durch Nausithoos beschrieben wird. 'Er führte eine Ringmauer auf', heifst es, 'baute Häuser und Tempel, und vertheilte die Aecker'[2]). So geloben auch die Gefährten des Odysseus dem Helios, zur Sühnung der ihm angethanen Verletzung, nach ihrer Heimkehr einen reichen Tempel zu stiften[3]); und die mythische Geschichte setzt die Gründung mehrerer berühmter Tempel in die Heroenzeit. — Altäre mit einem geweihten Bezirk haben — um auch hier nur der in Griechenland selbst befindlichen zu erwähnen — der Flufsgott Spercheios in Phthiotis, die Nymphen auf Ithaka, und Apollon ebendort[4]). Solchen Heiligthümern nun stehen die Priester vor und besorgen in ihnen den Gottesdienst, und zu den Culthandlungen, die hier von irgend Jemand anders verrichtet werden, ist ohne Zweifel die Mitwirkung der Priester erforderlich. Hierauf aber beschränkt sich auch ihr eigentliches priester-
40 liches Amt; bei Culthandlungen, die anderswo begangen werden, wie z. B. bei häuslichen Opfern, und selbst bei denen, welche die Könige als Staatshäupter für das Volk verrichten, wird keiner Priester erwähnt. Das Amt ist also lediglich an das Heiligthum geknüpft, dem sie vorstehen, und ihre gröfsere oder geringere Bedeutung hängt von der gröfseren oder geringeren Verehrung ab, die dieses geniefst. Von irgend einer politischen Macht, von einem Einflufs, den sie im Rathe der Könige oder in den Versammlungen des Volkes ausgeübt hätten, findet sich keine Spur; auf Ithaka kommen sie gar nicht zum Vorschein, und ob sich einer oder der andere beim Heere vor Troia befunden haben möge, ist nicht klar[5]). Wenigstens würde ein solcher dort nur als Mitstreiter, nicht als Priester haben fungiren können, da die priesterliche Function, wie gesagt, an das Heiligthum gebunden war. Aber eben deswegen ist es wahrscheinlich, was auch die Alten angeben[6]), dafs die Priester von der Heeresfolge befreit gewesen seien.

1) Il. II 549. IX 404. Od. VIII 80. 2) Od. VI 9ff. 3) Od. XII 345.

4) Il. XXIII 148. Od. XVII 210. XX 278. Zu scharf scheidet zwischen ἄλσος und τέμενος Gies *De re sacerdotali Graecorum* p. 29f.

5) Denn es ist keineswegs nothwendig, bei Il. I 62 gerade an griechische Priester zu denken, wie Nägelsbach *Hom. Theol.*[2] S. 190 bemerkt.

6) Vgl. Strab. IX S. 413. Es versteht sich, dafs dies nur von Feldzügen aufser Landes gilt. Im troischen Heere kämpft auch ein Priester des idaiischen Zeus, Il. XVI 604.

Uebrigens ist es leicht begreiflich, daſs der Priester zu der Gottheit, welcher er dient und in oder neben deren Heiligthum er wohnt und täglich verkehrt, auch in einer näheren Beziehung als andere Menschen gedacht wird. Deswegen wird er auch wohl vorzugsweise göttlicher Offenbarungen gewürdigt, man wendet sich an ihn, um durch seine Vermittelung entweder die Ursachen göttlichen Zornes zu erfahren oder die Huld der Götter zu erbitten[1]), wozu er, der vom Beten auch den Namen ἀρητήρ führt, vor Anderen geeignet ist. Und so genieſst denn der Priester eines angesehenen Heiligthums, wenn gleich ohne politische Macht, doch auch selbst groſses Ansehen und wird 'wie ein Gott' im Volke geehrt[2]). Von den Erfordernissen zum priesterlichen Amte ist in den homerischen Gedichten nirgends die Rede; wir dürfen aber annehmen, daſs, wie in späterer Zeit, so auch im Heroenalter körperliche Makellosigkeit als unerläſslich angesehen sei. Daſs manches Priesterthum durch Wahl besetzt wurde, zeigt das Beispiel der Theano, der troischen Priesterin der Athene[3]), und gewiſs wählte man nur Personen aus angesehenen Häusern. Es ist aber kein Grund zu bezweifeln, daſs es nicht auch damals schon erbliche Priesterthümer gegeben habe, 41
d. h. solche, die nur von den Angehörigen einer bestimmten Familie oder eines bestimmten Geschlechts bekleidet werden konnten; denn die Gründe, durch welche diese Erblichkeit herbeigeführt wurde, fanden gewiſs in jenen Zeiten noch häufiger statt, als späterhin. Wenn z. B. ein Heiligthum von Einzelnen gegründet war, oder ein Cult gewisser Familien oder Geschlechter aus irgend einer Ursache gröſseres Ansehen erlangte und zum Cult des ganzen Volkes erhoben wurde, so war es natürlich, daſs die betreffenden Familien oder Geschlechter auch als die berechtigten Besitzer des Priesterthums angesehen wurden[4]). Daſs aber dergleichen Geschlechter im Uebrigen auf keine Weise von anderen Ständen geschieden waren, ist gewiſs. Eine priesterliche Kaste gab es nicht.

Neben der oben besprochenen Scheidung des Volkes in Adel oder Herrenstand und Gemeine finden sich Andeutungen einer anderen Abtheilung desselben nach Phylen und Phratrien (κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας), ohne daſs jedoch über deren eigentliche Beschaffenheit und politische Bedeutung sich etwas Sicheres erkennen lieſse. Zu der Stelle der Ilias, wo Nestor dem Agamemnon den Rath giebt, das Heer nach Phylen und Phratrien zu sondern, tragen alte Erklärer die Meinung

1) Il. I 62. 2) Il. V 78. XVI 605. 3) Il. VI 300.
4) Vgl. z. B. Herod. III 142. VII 153.

vor, dafs unter dem ersteren Namen ganze Völkerschaften, wie z. B. Kreter, Boioter u. s. w., unter den Phratrien aber Unterabtheilungen dieser zu verstehen seien[1]). Das ist schwerlich richtig; wenigstens stimmt es nicht mit einer anderen Stelle überein, wo von den Rhodiern, die doch eine Völkerschaft unter einem Anführer, dem Tlepolemos, ausmachen, und also jenen Erklärern gemäfs ein φῦλον sein würden, gesagt wird, dafs sie dreifach getheilt nach Phylen (καταφυλαδόν) wohnten, nämlich die einen zu Lindos, die anderen zu Ialysos, die dritten zu Kameiros[2]). Ferner wenn auf Kreta, nach einer Stelle der Odyssee, Achaier, Eteokreter, Kydonier, Dorier und Pelasger wohnen[3]), so sind doch diese schwerlich Alle als ein φῦλον anzusehen, vielmehr mindestens fünf Phylen anzunehmen, und noch mehr müssten es gewesen sein, wenn das Beiwort, welches den Doriern dort gegeben wird, τριχάϊκες, richtig auf die späterhin zu besprechende Theilung dieses Stammes in drei Phylen gedeutet würde. Wenn ferner die
42 Unterthanen des Peleus in dem pelasgischen Argos drei Namen führen, Myrmidonen, Hellenen und Achaier[4]), sollten da nicht wenigstens ebensoviele Phylen gewesen sein? Und endlich auf der freilich wohl nur der mythischen Geographie angehörigen Insel Syrie[5]) sind zwei Städte unter einem Könige, und wir dürfen also nach der Analogie von Rhodos auch hier zwei Phylen annehmen. Demnach also werden wir sagen, dafs Phylen die gröfseren Abtheilungen der Völkerschaften, Phratrien aber Unterabtheilungen der Phylen seien, und die Namen bei Homer keine andere Bedeutung haben, als die entsprechenden (φυλή und φρατρία) in der späteren Zeit.

Eine Andeutung von Beisassen, die als Fremdlinge im Lande wohnen, ohne dem Volke selbst anzugehören, findet sich in den Worten des Achilleus, wo er schilt, Agamemnon habe ihn behandelt wie einen verachteten Beisassen[6]). Der griechische Ausdruck μετανάστης entspricht ganz dem später üblichen μέτοικος, und das Beiwort wie die

1) Il. II, 362. Apollon. Lex. Hom. u. d. W. φρήτρη, und Eustath. zu der Stelle.

2) Il. II 668. 655.

3) Od. XIX 175. So sehr für die Deutung von τριχάϊκες als dreistämmig das hesiodische Fragment (7 G.) zu sprechen scheint, so unmöglich ist doch die Trennung von dem anderen homerischen Epitheton κορυθάϊκι.

4) Il. II 684.

5) Od. XV 412. Dafs die Insel Syrie, das Vaterland des Eumaios, nur mythisch sei, hoffe ich anderswo zu beweisen. Dafs an die Insel Syros nicht gedacht werden dürfe, hat schon W. G. Clarke *Peloponnesus* etc. (Lond. 1858) p. 16 ff. bemerkt.

6) Il. IX 644 u. XVI 59. Vgl. Riedenauer *Handwerk und Handwerker in den homerischen Zeiten* (1873) S. 23 ff.

ganze Vergleichung läſst erkennen, daſs solche Beisassen, ausgeschlossen von der Rechtsgemeinschaft der Landeskinder, leichter als Andere allerlei Kränkungen ausgesetzt waren.

Ob es in der Heroenzeit eine Klasse von Leibeigenen, den späteren Heloten der Spartaner oder Penesten der Thessaler ähnlich, in irgend einem Theile von Griechenland gegeben habe, müssen wir dahingestellt sein lassen. Einige haben es gemeint, Homer aber deutet Nichts dergleichen an, obgleich sich freilich auch kein Beweis des Gegentheils aus ihm führen läſst. Die Benennungen der Unfreien bei ihm sind δμῶες, οἰκῆες, δοῦλοι[1]), von denen jedoch die letzte nur selten erscheint. 43
Die erste bedeutet ursprünglich wohl eigentlich nur den im Kriege oder sonst mit Gewalt Unterworfenen, und würde also ganz passend sein, um einen Sklavenstand aus einer früheren unterjochten Bevölkerung des Landes zu bezeichnen, wie die Heloten und Penesten waren; aber als Beweis dafür kann er nicht dienen. Οἰκῆες, wie das spätere οἰκέται, bedeutet im Allgemeinen nur Hausleute, Hausgenossen, und kann daher auch von Freien gesagt werden. Daſs die Sklaven so genannt werden[2]), darf man wohl mit Recht als eine mildernde, gleichsam euphemistische Bezeichnung des Verhältnisses betrachten, womit denn auch die einzelnen Andeutungen über dieses in Einklang stehen. Denn von harter, drückender, geringschätziger Behandlung der Sklaven, dergleichen in späteren Zeiten wohl öfters vorkam, findet sich kein Beweis, der Abstand zwischen ihnen und den Freien ist keine weite Kluft, der persönliche Werth wird auch in ihnen vielfach anerkannt, wie denn einigen selbst das ehrende Beiwort der göttliche nicht versagt wird[3]). Eumaios, der freilich nicht als Sklave geboren, sondern ein durch phönikische Menschenräuber in Knechtschaft gerathener Königssohn ist[4]), erscheint gegen Telemachos vielmehr in dem Lichte eines väterlichen Freundes als eines Knechtes, und schaltet in seinem

---

1) Daſs sich nur die Femininform δούλη findet, möchte ich für zufällig halten, und auch daſs jene nur zweimal vorkommt, nämlich Il. III 409. Od. IV 12, nicht aus dem Unterschiede der Bedeutung zwischen δοῦλος und δμώς erklären, den Nitzsch zur Od. a. a. O. annimmt. Denn daſs keineswegs der Uebergang aus der Freiheit in die Knechtschaft durch δοῦλος angedeutet werde, wie N. wegen des Ausdruckes δούλιον ἦμαρ meint, erhellt wohl aus dem δουλοσύνην ἀνέχεσθαι der δμωαί des Odysseus in Od. XXII 423, die doch schwerlich als Freigeborene bezeichnet werden sollen; und Od. XXIV 252 ist δούλειον εἶδος gewiſs nicht das Ansehen eines in Knechtschaft gerathenen Freigeborenen, sondern das eines recht echten Knechtes. Im Allgemeinen vgl. Richard *De servis apud Homerum* (Berl. 1851).

2) Od. IV 245. XIV 4. 63 u. ö. 3) S. oben S. 23.

4) Od. XV 413 ff.

Dienste, als Oberhirt der Sauheerden, wie ein Männergebieter (ὄρχαμος ἀνδρῶν)[1]), besitzt auch ein *peculium*, und darunter einen eigenen Sklaven[2]), und konnte, wenn Odysseus daheim geblieben wäre, darauf rechnen, dafs ihm dieser ein eigenes Haus und Gut und eine vielumfreite Gattin geben würde, wobei doch wahrscheinlich wohl auch die Freilassung mitzuverstehen ist[3]), ebenso wie an einer anderen Stelle, wo Odysseus den Sklaven, die ihm treu geblieben sind, verspricht, dafs er ihnen Gattinnen und Besitzthum und Häuser neben dem seinigen geben werde, und dafs sie dem Telemachos gleichwie Brüder sein sollen[4]). Uebrigens
44 deutet Nichts darauf, dafs es einen zahlreichen Sklavenstand gegeben habe. Nur Fürsten und Häuptlinge besitzen viele Sklaven, die sie entweder auf Kriegszügen erbeutet oder von menschenraubenden Phönikern oder Taphiern gekauft haben[5]).

Freie Leute der niederen Classe, welche einem Anderen um Lohn dienen, heifsen θῆτες. So fragt einer der Freier den als Bettler auftretenden Odysseus, ob er nicht Lust habe, als θής auf seinem Gute zu dienen, er solle genügenden Lohn bekommen[6]); und aus der Fabel von Poseidon und Apollon, die sich auf Zeus Befehl bei Laomedon auf ein Jahr um bestimmten Lohn verdingen mufsten[7]), läfst sich schliefsen, dafs ein solches Verhältnifs gewöhnlich auf einen gewissen längeren oder kürzeren Zeitraum abgeschlossen sei, woraus denn mitunter auch wohl ein lebenslänglich dauerndes werden und auch auf die Kinder übergehen konnte. Theten und Sklaven im Hauswesen des Odysseus werden neben einander genannt[8]), und unter den Fremden, die mit Sklaven zusammen die Heerden desselben auf dem gegenüber liegenden Festlande hüten[9]), sind natürlich auch gemiethete, also Theten, die wir überhaupt als Fremde zu denken haben, zu verstehen. Dagegen die an ein paar Stellen erwähnten ἔριθοι scheinen ganz allgemein solche Arbeiter zu sein, die ein bestimmtes Geschäft gemein-

1) Od. XV 351. 389. XVI 36. Derselbe Ausdruck von dem Rinderhirten Philoitios XX 185. 254.

2) Od. XIV 449.

3) Od. XIV 62. Dafs sonst Freilassung von Sklaven nirgends ausdrücklich erwähnt wird, darf man schwerlich als triftigen Grund gegen jene Auffassung ansehen, ebensowenig den Fall des Dolios, dessen Beurtheilung zweifelhaft ist, vgl. Bekker *Homerische Blätter* I S. 110. Auch die späteren Dichter liefsen die treuen Sklaven des Odysseus befreit und unter die Bürger aufgenommen werden, und leiteten ein paar Geschlechter zu Ithaka von ihnen ab, Plutarch Quaest. gr. 14.

4) Od. XXI 214. 5) Od. I 398. XV 427. 483. XVII 442.

6) Od. XVIII 357. 7) Il. XXI 441 ff. 8) Od. IV 644.

9) Od. XIV 102.

schaftlich auszuführen haben, z. B. ein Feld abzumähen, eine Zeugwäsche zu beschaffen, wobei sie sich wetteifernd bemühen fertig zu werden[1]). Sie können Freie, sie können aber auch Sklaven sein.

Die gemeineren Arbeiten beim Feldbau, der Viehzucht und dgl. überlassen die Wohlhabenden natürlich meist ihren Sklaven, und führen selbst nur die Oberaufsicht, wie der Fürst auf dem Schilde des Achilleus bei der Ernte. Der alte Laertes läſst es zwar sich selbst im Garten sauer werden[2]); aber er thut das offenbar nur, weil er nicht unbeschäftigt sein mag und nichts Besseres zu thun hat. Die Fürsten
bei den Rindern oder Schafheerden, wie Anchises, Aineias, Antiphos, 45
die Brüder der Andromache[3]), sind offenbar als Aufseher und im Nothfall Beschützer zu denken. Die weiblichen Geschäfte des Spinnens und Webens verrichten aber selbst die Königinnen gemeinschaftlich mit den Sklavinnen, und die Königstochter Nausikaa fährt mit ihren Mägden zur Wäsche, wenn sie auch die gröbere Arbeit dabei diesen überlassen mag. Ja Nestors jüngste Tochter bedient sogar den Gast beim Bade[4]). Daſs dem Priamos seine Söhne den Wagen anspannen und die Brüder der Nausikaa ihn ihr abschirren[5]), wird um so weniger auffallen, da mit Pferden und Wagen umzugehen nie für unedel gehalten worden ist. Ebensowenig kann es befremden, wenn auch beim Schlachten der Thiere und der Zubereitung des Fleisches die Fürsten und Edlen Hand anlegen[6]), da das Schlachten ja auch zugleich ein Opfer ist und das Mahl für ihres Gleichen bereitet wird. Handarbeiten ferner, zu denen Kunst und Geschicklichkeit gehört, sind auch den Fürsten wohlanständig. Odysseus hat sich ein künstlich eingerichtetes Bettgestell selbst und allein gezimmert, und zeigt sich auch des Schiffbaues kundig[7]), und an dem Hause des Paris hat dieser selbst mitgearbeitet mit anderen, soviel zu Ilios trefflicher Baukünstler waren[8]). Es giebt also auch Leute, die Künstler und Handwerker von Profession sind, und diese werden, weil sie sich durch ihre Kunst gemeinnützig

---

1) Il. XVIII 550. 560. Od. VI 32. Die Ableitung des Wortes von ἔρις, Wetteifer (vgl. Od. VI 92. XVIII 365, dazu Quint. Sm. VIII 280. Anth. Palat. VI 286, 6), ist wohl richtiger als die von ἔριον, Wolle. Doch vgl. Retzlaff *Proben e. hom. Synonymik* S. 17. Die ἔριθοι in der ersten der beiden angeführten Stellen, die die Ernte auf dem τέμενος des Königs beschaffen, sind gewiſs auch Sklaven, die sonst ganz mit Stillschweigen übergangen sein würden, da sich doch sicher nicht annehmen läſst, daſs der König keine anderen als gemiethete Arbeiter habe.

2) Od. XXIV 226 ff. 3) Il. V 313. XX 188. VI 423 f. XI 106.

4) Od. III 464. 5) Il. XXIV 263 ff. Od. VII 4 f. 6) Il. IX 206 ff.

7) Od. XXIII 189. V 225. 8) Il. VI 314.

machen, zu den Demiurgen, d. h. wörtlich Volksarbeiter, gezählt, gleich den Herolden, den Sängern und den Aerzten[1]), unter welchen letzteren wir übrigens vorzugsweise Wundärzte zu verstehen haben, da sich von der Therapie innerer Krankheiten durch Arzneien keine sicheren Spuren finden[2]), und ausgezeichnet geschickte Demiurgen gelten als besonders begnadigt von den Göttern, die den Künsten vorstehen, wie namentlich
46 Athene und Hephaistos[3]). Wer also einer Arbeit bedarf, die er nicht selbst machen oder durch seine Sklaven machen lassen kann, der mufs einen Demiurgen darum angehen und dafür bezahlen[4]). Von Geringschätzung des Handwerkes findet sich keine Spur.

Künstliche Sachen, zu deren Verfertigung die Geschicklichkeit der einheimischen Arbeiter nicht ausreicht, werden vom Auslande bezogen, und die theuersten Besitzthümer in den Schatzkammern der Helden, Gefäfse von Gold und Silber und köstliche bunte Prachtgewänder heifsen Werke sidonischer Künstler[5]). Die Frage, ob nur phönikische Kaufleute ihre Waaren nach Griechenland gebracht, oder ob auch griechische Handelsfahrten nach Phönikien anzunehmen seien, werden wir später berühren; für jetzt aber ist es zweckmäfsiger, jener anderen Frage zu gedenken, die in der Odyssee Nestor an Telemachos und der Kyklop an Odysseus richtet, ob sie in Geschäften das Meer befahren, oder ob sie Seeräuber seien, welche, ihr Leben aufs Spiel setzend, umherschweifen und Anderen Uebles zufügen[6]).

Thukydides fand in dieser Frage den Beweis, dafs Seeraub, oder genauer gesprochen Räubereien, von Anlandenden an fremden Küsten verübt, in jener Zeit nicht für unrecht und unehrenhaft gehalten seien, sondern eher wohl Ruhm gebracht hätten. In der That läfst die Un-

---

1) Od. XVII 382. XIX 135.

2) Das kummerstillende Mittel der Helena (Od. IV 221) oder die Zaubermittel, durch welche Kirke Menschen in Schweine verwandelt, scheinen allerdings auf Kunde von innerlich wirkenden Mitteln zu deuten; auf ihre Anwendung gegen Krankheiten aber weist nur, was über die ägyptischen Aerzte gesagt wird (Od. IV 229 ff.). Eine Art von Zauber ist auch die Besprechung, ἐπαοιδή, durch welche das Blut gestillt wird, Od. XIX 457. Genaueres bei Daremberg *La médecine dans Homère* (Paris 1865).

3) Il. V 60 ff. XV 411. Od. VI 233.

4) 'Solche Leute scheint man gewöhnlich dadurch gelohnt zu haben, dafs man ihnen zu essen gab', meint Nitzsch zu Od. III 425, mit Berufung auf Il. XVIII 560 und Od. XV 316 (wo aber gar nicht von demiurgischen Arbeitern die Rede ist) und auf Od. XVII 382, wo καλεῖν heifsen soll 'zu Tische laden', was erstens schwerlich richtig ist, und zweitens doch auch anderweitige Bezahlung nicht ausschliefst, wie sie selbst die Wollarbeiterin, Il. XII 435, erhalten mufs, die ihre Kinder davon zu ernähren hat. Vgl. Riedenauer a. a. O. S. 13 ff.

5) Il. VI 289. XXIII 741.

6) Od. III 72. IX 254.

befangenheit, mit welcher die Frage gestellt und hingenommen wird,
keinen Raum für die Auffassung, daſs auf solchen Plünderungszügen
der Makel des Entehrenden gehaftet habe, und auch andere Stellen
lassen sie als ein häufig Geübtes erkennen, zu dem man sich ohne
Scheu bekennt[1]). Wenn gleichwohl ein so gründlicher Kenner des
Homer wie Aristarch der Meinung des Thukydides widersprochen hat[2]),
so kann dieser Widerspruch nur insoweit berechtigt erscheinen, als
jene Meinung allerdings einer gewissen Einschränkung bedarf. Zunächst
ist sie wenigstens dahin zu ermäſsigen, daſs dergleichen Räubereien
nur gegen solche Ausländer nicht unerlaubt schienen, mit denen das
Volk des Räubers nicht befreundet war; denn in der Odyssee lesen wir,
wie der Vater des Antinoos, eines der Freier der Penelope, von dem
Volke zu Ithaka beinahe getödtet worden wäre, weil er sich mit den 47
Taphiern zu einem Raubzuge gegen die Thesproter verbunden hatte,
die den Ithakesiern befreundet (ἄρθμιοι) waren[3]). Ob dabei an eine
durch bestimmten Vertrag gestiftete Befreundung zu denken, oder nur an
ein solches freundliches Verhältniſs, wie es im Allgemeinen zwischen
Völkern stattfand, die nicht in Fehde mit einander lebten, muſs dahin-
gestellt bleiben, wenn auch die erstere Auffassung gröſsere Wahr-
scheinlichkeit besitzt. Andererseits fehlt es nicht ganz an vereinzelten
Aeuſserungen der Miſsbilligung jenes Brauches[4]). Aber wenn Odysseus
in erdichteter Erzählung seine Genossen wegen der an der ägyptischen
Küste verübten Gewaltthaten der ὕβρις zeiht[5]), so gilt dieser Tadel
nicht sowohl dem, was sie gethan, als der Ueberhebung, die ihre
Raublust aller Vorsicht ermangeln lieſs. Gleiches Verfahren rühmt er
sich den Kikonen gegenüber geübt zu haben, ohne eine Rechtfertigung
dem Umstande zu entnehmen, daſs nach der Ilias die Kikonen zu den
Bundesgenossen der Troer gehört hatten[6]). Inwieweit man trotzdem

---

1) Od. XXIII 357. I 397. Solche Plünderungszüge unternahmen die Epeier gegen die Pylier, Il. XI 671ff., und die Messenier gegen Ithaka, Od. XXI 16ff.

2) S. Schol. Od. III 71. Eustath. p. 1453. Sengebusch *Diss. Hom.* I p. 142. In Aristarchs Sinne haben von Neueren namentlich Schömann, Sorgenfrey *De vestigiis iuris gentium ap. Hom.* p. 25ff. und Römer *Bl. f. d. bayr. Gymn.* XV S. 60ff., im gegentheiligen Sinne besonders Nitzsch z. Od. III 72. Nägelsbach *Homer. Theol.*² S. 294ff. und Bischoff im *Philol.* XXXIV S. 561ff. geurtheilt.

3) Od. XVI 427.

4) Od. XIV 85—88, wo ὄπις nach anerkannter Bedeutung nur von der göttlichen Ahndung verstanden werden kann. S. Nitzsch zu Od. V 446. Doederlein *Gloss.* II S. 256. Aber in dem μαψιδίως und dem κακὸν ἀλλοδαποῖσι φέροντες, Od. III 72. IX 253, ist der Ausdruck des Tadels, welchen Cobet *Mnemos.* XI p. 341 ff. und Andere darin fanden, bei unbefangener Erklärung nicht zu erkennen.

5) Od. XIV 262ff.

6) Od. IX 40ff. Il. II 846. XVII 73.

sich im Ausland eines gewissen Rechtsschutzes erfreute, das ist bei Darstellung der völkerrechtlichen Verhältnisse zu besprechen.

Unter den Staatsgenossen wird der Rechtszustand ebenfalls nicht durch bestimmte gesetzliche Anordnungen, sondern durch die Sitte und das sittliche Bewufstsein aufrecht erhalten, welches eine herkömmliche Ordnung geschaffen, zu deren Handhabung die Könige und Fürsten da sind, und welches wesentlich einen religiösen Charakter annimmt, insofern der Staat und seine Ordnung als eine von den Göttern herrührende Einrichtung und unter ihrer Obhut stehend betrachtet wird. Zeus straft Jeden, welcher sich dagegen versündigt, er ahndet durch Landplagen die Kränkung des Rechts in Gerichten, der Meineid bleibt nicht ungerochen von den Göttern, wer in übermüthigem Vertrauen
48 auf seine Macht sich über das Recht hinwegsetzt, der erkennt, wenn ihn Unglück trifft, darin reuig die verdiente Strafe des Himmels, von dem auch die Unsterblichen selbst oft herabsteigen und in Menschengestalt als Fremdlinge umherwandeln, um die Frevelthaten oder das Rechtthun der Sterblichen zu beobachten[1]). Von Aeufserungen dieser und ähnlicher Gattung sind die homerischen Gedichte voll, und wenn man die Art und Weise, wie sie uns das Leben der Menschen schildern, prüfend betrachtet, so wird man schwerlich behaupten können, dafs diese Heroenzeit sich im Ganzen weniger sittlich darstelle, als die späteren unter specieller Gesetzgebung lebenden Nachkommen, wenn auch in mancher Beziehung die Sitten sich im Laufe der Zeit gemildert und die Ansichten über Recht und Unrecht berichtigt haben. Roh und zügellos ist das Leben der Griechen nirgends; Beobachtung des Rechts und der Sitte sind die Regel, Ueberschreitungen sind Ausnahmen, wie sie in späteren Zeiten wohl nicht seltener als damals vorkamen.

Am meisten kann man geneigt sein, in der Art und Weise, wie der Todtschlag behandelt wird, einen Beweis gröfserer Roheit zu erkennen. Es kommen mehrere Beispiele davon vor, aber sie sind doch nicht geeignet, uns über alle sich dabei aufdrängenden Fragen vollständig zu vergewissern. Soviel indessen ist deutlich, dafs die Bestrafung des Todtschlägers lediglich als etwas den Blutsverwandten des Erschlagenen Obliegendes angesehen wird, ohne dafs jemals von einem Einschreiten der Staatsgewalt die Rede wäre. 'Schande ja wär' es fürwahr auch späterm Geschlecht zu vernehmen, straften wir nicht

1) Od. XIII 213. Il. XVI 384f. III 279. Od. XVIII 138ff. XVII 485.

die Mörder der Söhne und leiblichen Brüder', sagen die Angehörigen der von Odysseus getödteten Freier[1]; aber der Ansicht des mosaischen wie des späteren griechischen Rechts: 'Wer blutschuldig ist, schändet das Land, und das Land kann vom Blute nicht versöhnt werden, das darin vergossen wird, ohne durch das Blut dessen, der es vergossen hat' [2], begegnen wir noch nicht, vielmehr findet wie bei unseren germanischen Vorfahren, so auch bei den homerischen Griechen eine Blutsühne statt: der Mörder mufs den Angehörigen des Ermordeten eine Bufse zahlen, und kauft sich dadurch von weiterer Verfolgung los, mufs aber im entgegengesetzten Falle, wenn er die Angehörigen nicht auf solche Weise versöhnt, landflüchtig werden. 'Selbst ja auch
vom Mörder des Bruders oder des Sohnes, welcher erschlagen, empfängt 49
man die sühnende Bufse, und er bleibt im Lande daheim um reichliches Sühngeld; Jenem besänftigt das Herz sich und die gewaltige Zornwuth, wenn er die Bufse empfing', sagt der den Achilleus zur Versöhnlichkeit ermahnende Aias[3], und über den entgegengesetzten Fall heifst es an einer anderen Stelle: 'Denn wer auch einen Mann nur tödtete unter dem Volke, einen, dem gar nicht viele Vertheidiger hinterblieben, flüchtet sich doch und verläfst sein eignes Geschlecht und die Heimath' [4]. Allerdings scheint diese Stelle die Vermuthung zu rechtfertigen, dafs der Flucht des Todtschlägers nicht lediglich die Furcht vor der Blutrache der Anverwandten, sondern noch ein anderes Motiv zu Grunde liegen müsse. Denn über jene Furcht würde sich ein Mächtiger geringen und schwachen Gegnern gegenüber vielleicht haben hinwegsetzen können; und doch heifst es ausdrücklich, der Todtschläger fliehe, auch wenn gar nicht viele Rächer da seien. Dafs aber in solchen Fällen die Staatsgewalt den Angehörigen des Erschlagenen zu Hülfe gekommen sei, davon findet sich nirgends die mindeste Andeutung, ebensowenig auch davon, dafs ein religiöses Motiv wirksam gewesen, der Mörder für unrein gehalten sei, der, wenn er das Land, in dem er das Blut eines Landeskindes vergossen, nicht miede, die Strafe der Götter wie auf sich selbst, so auch auf diejenigen herabriefe, die mit ihm verkehrten. Ja der Begriff solcher Art von Unreinheit scheint überall dem homerischen Zeitalter fremd, und die Ausdrücke dafür, welche später so häufig vorkommen, ἄγος, μύσος, μίασμα, finden sich in Ilias und Odyssee gar nicht. Die Ansicht Einiger also[5], welche

1) Od. XXIV 433. 2) V Mos. 35, 33. 3) Il. IX 631. 4) Od. XXIII 118.

5) Zu denen z. B. ich selbst gehört habe *Antiquit. i. p. Gr.* p. 73, 2, u. zu Aischylos Eumenid. S. 66. Das Richtige sah zuerst Lobeck *Aglaoph.* p. 300 f.

das Bedürfnifs einer religiösen Reinigung des Mörders durch gewisse Ceremonien auch schon in diesem Zeitalter annehmen, und die Nothwendigkeit der Flucht auch geringen und schwachen Gegnern gegenüber daraus erklären wollen, dafs ohne Aussöhnung mit den Angehörigen des Erschlagenen der Mörder nicht habe der Reinigung im Lande theilhaftig werden können, diese Ansicht ist als unhaltbar aufzugeben, und so scheint allerdings Nichts übrig zu bleiben, als zu sagen, dafs die Gefahr, in welcher das Leben des Mörders den zur Blutrache berech-
50 tigten, ja verpflichteten Angehörigen gegenüber, auch wenn ihrer nur wenige waren, doch immer schwebte, grofs genug gewesen sein müsse, um ihn zur Flucht zu nöthigen. Sie war aber ohne Zweifel ganz besonders deswegen so grofs, weil den rächenden Angehörigen die öffentliche Meinung zur Seite stand, und die Tödtung eines ohne Aussöhnung mit diesen im Lande weilenden Mörders als eine gerechte Strafe ansah, für welche nicht wieder Rache genommen werden dürfe[1]). Und darin ist denn doch auch ein gewisses religiöses Motiv wohl zu erkennen, zwar nicht jenes specifische, dafs der Mord eine besonders verunreinigende und deswegen auch durch besondere Reinigungsgebräuche zu sühnende Verschuldung gegen die Götter sei, aber doch das allgemeine, dafs überhaupt jede Verschuldung von den Göttern gemifsbilligt werde. Dies aber ist ohne Frage immer anzunehmen, auch wenn es nicht gerade ausdrücklich erwähnt wird. Wenn es z. B. von Phoinix heifst, er sei vom Vatermorde abgestanden, weil er die Rede des Volkes und die vielen Vorwürfe der Menschen gescheut, und nicht habe Vatermörder heifsen wollen[2]), so wird da freilich der göttlichen Mifsbilligung gar nicht gedacht; aber schwerlich wird irgend Jemand so thöricht sein, daraus den absurden Schlufs ziehen zu wollen, der Vatermord sei nicht für ein gottverhafstes Verbrechen gehalten worden. — Sehr zu bedauern ist es, dafs uns die homerischen Beispiele flüchtiger Mörder keine Aufklärung darüber geben, ob man einen Unterschied zwischen absichtlicher und unvorsätzlicher, erlaubter und unerlaubter Tödtung gemacht habe, wie ihn sowohl das mosaische als das spätere griechische Recht macht, und ebensowenig, ob es lediglich der Willkür der Angehörigen des Ermordeten überlassen gewesen, sich durch ein Sühnegeld abfinden zu lassen und von der Verfolgung des Mörders abzustehen, oder ob für verschiedene Fälle ein verschiedenes Verfahren

1) Hierher gehört vor Allem die That des Orestes, die Allen des höchsten Ruhms werth erscheint, Od. I 298.

2) Il. IX 457 ff.

stattgefunden habe. Unter sechs Beispielen von flüchtigen Mördern sind drei[1]), wo der Mörder selbst ein Verwandter des Erschlagenen ist, und man könnte annehmen, daſs in solchen Fällen Loskaufung durch ein Blutgeld nicht statthaft gewesen sei. Ob in diesen drei Beispielen absichtlicher Mord oder unabsichtlicher Todtschlag begangen, wird nicht angegeben. In dem vierten Beispiele[2]), wo Patroklos als 51
Knabe im Spiel einen anderen Knaben, mit dem er sich erzürnt, unabsichtlich erschlagen, ist es nicht klar, ob der Erschlagene nicht vielleicht auch ein Anverwandter gewesen sei. In dem fünften Beispiel[3]) ist der Mörder Theoklymenos allerdings wohl nicht für einen Verwandten des Ermordeten zu halten; ob er aber deswegen geflohen sei, weil die Anverwandten die Aussöhnung verweigert haben, oder weil er nicht im Stande oder nicht Willens gewesen, die geforderte Buſse zu zahlen, bleibt ungewiſs, und das Gleiche gilt von dem letzten Beispiel eines nicht genannten Aitolers[4]). Daſs aber hartnäckige Unversöhnlichkeit der Anverwandten gemiſsbilligt worden sei, ergiebt sich deutlich aus der schon oben angeführten Ermahnung des Aias an den übermäſsig grollenden Achilleus[5]). Die Buſse wurde wahrscheinlich durch Uebereinkunft in jedem einzelnen Falle festgesetzt; bestimmter Strafsätze, wie im altgermanischen Rechte, geschieht nirgends Erwähnung. Der Rechtsstreit, von dem in der Beschreibung des achilleischen Schildes die Rede ist, betrifft nicht die Summe der zu zahlenden Buſse, sondern es handelt sich nur darum, ob der Schuldige sie wirklich gezahlt habe, was er behauptet, sein Gegner aber in Abrede stellt. Wir haben also hier nur einen Privatrechtshandel vor uns.

Andere dem Privatrecht angehörige Rechtshändel und Rechtsgeschäfte, wie Kauf und Verkauf, Miethe und Aehnliches, die natürlich auch im Heroenalter nicht fehlen konnten, werden von Homer nur selten und beiläufig erwähnt. Die hesiodische Regel, selbst mit einem Bruder nicht ohne Zeugen ein Rechtsgeschäft vorzunehmen[6]), dürfen wir immerhin als auch für jene Zeiten gültig ansehen; sie lehrt, daſs man bei solchen Geschäften sich vorsichtig eines Beweismittels zu versichern habe, um sich dessen im Falle eines entstandenen Streites vor

---

1) Il. II 662. XIII 696 = XV 335. XVI 573. 2) Il. XXIII 85 ff.

3) Od. XV 224. Ein anderes von Einigen angeführtes Beispiel aus der Odyssee, XIII 259 ff., beruht nur auf Fiction des Odysseus, die freilich den realen Verhältnissen nachgebildet sein muſs.

4) Od. XIV 280. 5) Vgl. auch die Stelle von den Liten, Il. IX 498—508.

6) Werke und Tage 371.

Gericht bedienen zu können. Eine freilich außergerichtliche Provocation zum Eide finden wir an einer Stelle der Ilias, wo Menelaos den Antilochos auffordert zu schwören, wie es recht sei (ἣ θέμις ἐστί),
52 daß er bei der Wettfahrt ihm nicht absichtlich Schaden zugefügt habe[1]). Ebendort kommt auch eine Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung vor: Agamemnon soll entscheiden, wessen Wagen, der des Idomeneus oder der des lokrischen Aias, der vordere gewesen sei[2]). Der Ausdruck für den Schiedsrichter ist ἵστωρ, der Wissende, wie später auch der Zeuge genannt wurde. Auch eine Wette kommt vor, bei der die Götter als Zeugen angerufen werden: wenn Odysseus innerhalb einer bestimmten Frist zurückkehre, so soll Eumaios den Bettler — der übrigens kein Anderer als der verkappte Odysseus selber ist — mit neuen Kleidern versehen und nach Dulichion schaffen; im entgegengesetzten Fall soll er ihn tödten dürfen[3]).

Auch die Ehestiftung ist als ein Rechtsgeschäft zu betrachten, welches der Vater der Braut, oder wer sonst diese in seiner Macht hat, und der Bewerber mit einander abschließen. Die Wahl der Gattin pflegt der Sohn seinem Vater zu überlassen: ‘Peleus’, sagt Achilleus, als er die ihm angetragene Tochter Agamemnons ausschlägt, ‘wird selbst mir eine Frau aussuchen’[4]); und Menelaos führt seinem Sohn Megapenthes eine Gattin zu[5]). Die Sagengeschichte enthält mehrere Beispiele, daß ein Vater die Hand seiner Tochter als Preis aussetzt für den Sieg in einem darum anzustellenden Wettkampf oder für eine sonstige That, und ein solches erwähnt auch die Odyssee: Neleus hat seine Tochter Pero demjenigen zugesagt, der ihm die Rinder des Iphikles aus Phylake bringen werde[6]). Die Regel aber ist, daß der Freier dem Vater des Mädchens einen Preis anbietet, aus Vieh oder sonstigen werthvollen Dingen bestehend. Der Name dafür ist ἕδνα[7]). Der Fall, daß eine Gattin ohne solchen Preis erlangt wird (ἀνέεδνος), gehört zu den Ausnahmen, wozu immer besondere Veranlassungen sein müssen, wie z. B. Agamemnon dem Achilleus eine seiner Töchter ohne ἕδνα anbietet und noch reiche Geschenke dazu geben will, um ihn nur zu versöhnen[8]). Aber der Vater, dem dieser Preis gezahlt worden, stattet dafür
53 nun auch seinerseits die Tochter mehr oder weniger reichlich aus, und

1) Il. XXIII 584. 2) Ebend. V. 486.
3) Od. XIV 393. 4) Il. IX 394.
5) Od. IV 10. 6) Od. XI 287.
7) Vgl. Il. XVI 178. 190. XXII 472. Od. VI 159. XI 282. XX 161 u. ö.
8) Il. IX 146. 288.

diese Aussteuer wird ebenfalls mit demselben Namen ἔδνα genannt[1]); denn der später dafür gebräuchliche, προΐξ, kommt bei Homer in diesem Sinne noch nicht vor, wie er auch φερνή nicht kennt. Für die Gaben, die Agamemnon dem Achilleus zu geben verheifst, wenn er sein Eidam werden wolle, wird der Ausdruck μείλια gebraucht[2]), welchen man mit Unrecht als einen üblichen Namen für die Mitgift angesehen hat[3]); er ist hier nur deswegen gebraucht, weil jene Gaben die besondere Bestimmung haben, den Zürnenden zu besänftigen, weshalb sie auch ganz aufserordentlich grofs sind. Aber ohne eine stattliche Aussteuer liefs gewifs kein angesehener und reicher Mann seine Tochter freien, und die von den Bewerbern gebotenen Gaben (ἔδνα) haben demnach nicht sowohl die Bedeutung eines Kaufpreises — wenn dies auch ursprünglich ihr Sinn gewesen war[4]) — als vielmehr eines Ersatzes für die zu erwartende Aussteuer, wo denn freilich bei vielumworbenen Bräuten, wo ein Bewerber den anderen zu überbieten suchte, es oft kommen konnte, dafs der Vater viel mehr erhielt, als er selbst nachher seiner Tochter zur Aussteuer mitgab. Wenn nach dem Tode des Mannes die Frau von den Erben nicht im Hause gelassen wurde, so mufste ihr Eingebrachtes zurückgegeben werden[5]); wurde aber die Frau vom Manne wegen Ehebruchs verstofsen, so konnte jener die ἔδνα, die er gegeben hatte, zurückverlangen[6]).

Die vermählte rechtmäfsige Gattin heifst κουριδίη ἄλοχος, und dafs rechtmäfsige, vollkommen gültige Ehen nicht blofs zwischen Angehörigen desselben Staates, sondern auch verschiedener stattfinden, beweisen zahlreiche Beispiele. Durfte doch selbst die im troischen Lande erbeutete Briseïs sich Hoffnung machen, die κουριδίη ἄλοχος ihres Gebieters zu werden[7]). Standesmäfsige Ehen sind natürlich in der Regel, 54

1) Od. I 277. II 196; denn an beiden Stellen sind unter οἱ δέ nothwendig die Eltern zu verstehen. Daher ἐδνοῦσθαι θύγατρα, die Tochter aussteuern, Od. II 53, und ἐεδνωτής von dem Aussteuernden, Il. XIII 382. Auch bei Lyrikern und Tragikern kommen ἔδνα u. s. w. in derselben Bedeutung vor, z. B. Pindar Ol. 9, 11. Eur. Andr. 2. 153. 942. Cobet freilich *Miscell. crit.* p. 239 ff. und Hentze *Anhang zu Od.* I[3] S. 32 f. sprechen dem homerischen ἔδνα die Bedeutung 'Mitgift' ab und streichen deshalb Od. I 278. II 197; ἐδνοῦσθαι θύγατρα aber soll bedeuten 'einen Preis für die Tochter ausmachen'.

2) Il. IX 147. 289.

3) So auch Nitzsch zu Od. I S. 50 und Doederlein zu Il. IX 147. Dafs Spätere das Wort so verstanden, wie z. B. Lukian in d. Anthol. Palat. IX 367, 6, kann Nichts beweisen. 4) S. Arist. Polit. II 5, 11.

5) Dies ist aus Od. II 132 sicher zu schliefsen, und die dagegen erhobenen Bedenken sind von keinem Gewicht.

6) Od. VIII 318. 7) Il. XIX 297.

weil nur ein reicher Eidam entsprechende ἕδνα bieten kann; aber so wenig, als es unerhört scheinen darf, daſs auch bisweilen ein Reicher die Tochter eines Armen freit, so geben wohl auch reiche Eltern ihre Tochter einem unbegüterten Manne, wenn er sich durch besondere Trefflichkeit auszeichnet, wie es der in einen fahrenden Kreter verstellte Odysseus von sich sagt, daſs er, obwohl ein unehelicher Sohn und nur mit einem sehr geringen Antheil aus seines Vaters Erbschaft abgefunden, doch ein Weib aus einem reichen Hause bekommen habe seiner Tüchtigkeit wegen[1]). Von verbotenen Verwandtschaftsgraden ist nirgends ausdrücklich die Rede; daſs indessen die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten als ein Gräuel angesehen sei, lehrt die Art, wie der Oidipusfabel erwähnt wird[2]). Auf der Insel des Wundermannes Aiolos sind die Brüder und Schwestern alle mit einander vermählt[3]), was sich aber aus dem besonderen Verhältniſs, in dem sie dort abgeschieden von der übrigen Welt leben, erklären läſst. Daſs aber Ehen zwischen Halbgeschwistern von verschiedenen Müttern im späteren Griechenland nicht als Blutschande gegolten, ist bekannt. Homer hat kein Beispiel dieser Art; aber eine Ehe mit der Mutterschwester kommt vor[4]). Monogamie ist durchaus Regel; nur Eine Ausnahme davon findet sich, aber nicht unter den Griechen, sondern in Troia, wo Priamos neben der Hekabe auch noch die Laothoe, die Tochter des Lelegerfürsten Altes, zum Weibe hat, und zwar, was aus der Art und Weise, wie ihrer erwähnt wird, unzweifelhaft hervorgeht, als rechtmäſsige Ehegattin[5]). Wenn aber der Mann sich etwa aus der Zahl der Sklavinnen noch ein Kebsweib beilegt, so gilt das nicht für unerlaubt, obgleich allerdings die rechtmäſsige Gattin, zumal wenn sie selbst ihrem Manne Kinder geboren hat, es übel empfindet, wie z. B. die Gattin des Amyntor um solches Grundes willen unheilvollen Hader zwischen ihrem Sohne Phoinix und ihrem Gatten erregt[6]); weswegen denn auch Laertes, der Vater des Odysseus, sich der Eurykleia, obgleich er sie lieb hatte, dennoch enthalten hat, um seine rechtmäſsige Frau nicht zu kränken[7]). Kinderlose Frauen mögen ihren Gatten eher dergleichen nachsehen.

55 Zur Feier der Vermählung gehört ein hochzeitliches Mahl, welches der Brautvater auszurichten hat[8]). Da aber ein Festmahl ohne Opfer

---

1) Od. XIV 210 ff. 2) Od. XI 272. 3) Od. X 5 ff.

4) Il. XI 221—226. Hier ist von einem Thraker die Rede; die alten Erklärer erinnern aber dabei an den Diomedes, der ebenfalls mit seiner Mutterschwester Aigialeia, der Tochter des Adrastos, vermählt gewesen sei, vgl. Il. V 412 u. XIV 121.

5) Il. XXII 48 ff. 6) Il. IX 448 ff. 7) Od. I 433. 8) Od. IV 3.

gar nicht zu denken ist, so versteht es sich von selbst, dafs bei dieser Gelegenheit die Götter namentlich um ihren Segen für die Ehe der Neuvermählten angerufen werden, und Niemand wird erst ausdrückliche Zeugnisse dafür haben wollen. Die Beschreibung eines hochzeitlichen Zuges, der auf dem Schilde des Achilleus dargestellt war, lehrt nur, dafs die Braut im festlichen Zuge unter Fackelglanz dem Hause des Mannes zugeführt wird, und zwar wohl zu Wagen, wie es auch später Sitte war, und dafs dabei ein Brautlied (ὑμέναιος) gesungen und von begleitenden Jünglingen dazu getanzt wird[1]). Anderswo erfahren wir noch, wie es Sitte sei, dafs die Braut den Geleitenden die Festkleider gebe[2]). Welche gute Wünsche und Gebete aber an die Götter gerichtet werden, können uns die Worte vergegenwärtigen, welche Odysseus zur Nausikaa spricht, indem er von ihrer dereinstigen Vermählung redet. 'Mögen dir die Götter gewähren', sagt er, 'was dein Herz begehrt, Gatten und Haus, und erfreuliches, einträchtiges Zusammenleben; denn Nichts ist ja besser und ersprießlicher, als wenn einträchtigen Sinnes Mann und Weib ihr Haus bewohnen, den Widersachern zum Verdrufs, den Freunden zur Freude'[3]). Nehmen wir hierzu noch Wohlstand und Kindersegen, der ja auch eine Gabe der Götter heifst, so haben wir in der That Alles, was vernünftiger Weise, als zum Glück der Ehe gehörig, von den Göttern erbeten werden konnte. Ja auch der Gedanke, dafs die Ehen im Himmel geschlossen werden, ist den homerischen Menschen nicht fremd: der Gatte und die Gattin sind vom Schicksal, d. h. durch höhere Fügung für einander bestimmt[4]). Das rechte Verhalten des Mannes gegen seine Frau spricht Achilleus aus: jeder wackere und verständige Mann hält sein Weib werth und sorgt für sie[5]); und dafs die homerische Poesie die schönsten Beispiele ehelicher Liebe und Treue des Weibes enthalte, eine Andromache und Penelope, braucht kaum erinnert zu werden. Aus Allem aber, was wir sonst von Andeutungen über das Verhältnifs der Ehe finden, läfst sich erkennen, dafs 56
die Hausfrau dem Manne nicht als blofs unterwürfige Dienerin und Bettgenossin, sondern als gleiche Lebensgefährtin gegenüber steht, in dem von der Natur dem Weibe angewiesenen Wirkungskreise vollkommen ebenso geachtet, als der Mann in dem seinigen. Guter Verstand und Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten werden, neben der

---

1) Il. XVIII 491 ff. 2) Od. VI 28. 3) Od. VI 180 ff.

4) Od. XVI 392 = XXI 162. Vgl. XX 74, wo Zeus es ist, von dem die Bestimmung hierüber abhängt, weil ihm bewufst ist, was jedes Menschen zukommendes Geschick sei. 5) Il. IX 341.

Schönheit, als die schätzbaren Vorzüge gerühmt, wodurch die Frau ihrem Manne zu einer geehrten Gemahlin (αἰδοίη) wird[1]).

Ueberhaupt ist das Verhältniſs der beiden Geschlechter zu einander ein durchaus gesundes und naturgemäſses, ebensoweit von Roheit als von Verzärtelung und Ueberfeinerung entfernt. Das Natürliche wird als solches, ohne Lüsternheit, aber auch ohne falsche Scham behandelt. Was bei uns wahrscheinlich als im höchsten Grade unsittlich gescholten werden würde, daſs nicht bloſs Sklavinnen, sondern selbst jungfräuliche Königstöchter einem Manne beim Baden allerlei Handreichung leisten[2]), scheint bei Homer ganz unverfänglich, und giebt wenigstens keinen Beweis für die Sittenlosigkeit, sondern eher wohl für die Sittenfestigkeit der Beiden. Daſs Töchter edler Häuser sich auſser der Ehe einem Manne hingeben, davon kommt kein Beispiel vor, wenn man nicht die zur Mythologie gehörigen, wo sterbliche Weiber von Göttern umarmt werden, hieher zieht, mit denen es aber eine ganz auſserhalb des Kreises des wirklichen Lebens liegende Bewandtniſs hat, und die nur grober Unverstand als Beweise der Sittenlosigkeit des homerischen Zeitalters hat ansehen können. Auch die Töchter des Tyndareos, Helena und Klytaimnestra, die einzigen Beispiele übrigens von Weibern, die durch fremde Männer zum Ehebruch verführt sind, können nicht als Beweise der Unsittlichkeit des Zeitalters gelten.

Die Kinder der rechtmäſsigen Gattin, γνήσιοι oder ἰθαγενεῖς, haben vor den unehelichen, von dem Kebsweibe geborenen, νόθοι, ein bevorzugtes Erbrecht. Die ehelichen Söhne theilen sich des Vaters Erbe und jeder bekommt seinen Antheil nach dem Loose; die Töchter werden durch die Aussteuer abgefunden, ausgenommen wenn sie als Erbtöchter das Ganze erhalten. Den unehelichen Söhnen wird ein ge-
57 ringer Antheil, als νοθεῖα, zu Theil[3]). Sonst scheint in der Regel kein Unterschied zwischen ihnen und den ehelichen stattzufinden, vielmehr beide gemeinschaftlich im väterlichen Hause erzogen zu werden. Von der Theano, der Gattin des Troers Antenor, wird gerühmt, daſs sie den Bastard ihres Mannes, den Pedaios, aus Liebe zu jenem gleich ihren eigenen Kindern aufgenährt habe[4]); und von stiefmütterlichem

1) Il. XXI 460. Od. III 381. 451.

2) Od. IV 49. XVII 88 u. III 464. Vgl. Athen. I 18 S. 10 D. Dazu auch Nägelsbach *Hom. Theol.*³ S. 231. Schneidewin *Die homerische Naivetät* S. 150 ff., und über ähnliche Beispiele in Gedichten des Mittelalters Schultz *Das höfische Leben zur Zeit d. Minnes.* I² S. 224. Bekker *Homerische Blätter* II S. 128 ff.

3) Od. XIV 208. 4) Il. V 70.

Hafs, der freilich in der Sagengeschichte oft genug ein Motiv abgiebt, und bei den Griechen ebenso wie bei den Römern sprichwörtlich geworden ist, kommt wenigstens kein Beispiel in den homerischen Gedichten vor. Auch die mit einer Unfreien erzeugten Söhne gelten als Freigeborene, wie der von einer erkauften Sklavin geborene Sohn des Kastor beweist, für den Odysseus sich ausgiebt[1]), und der telamonische Teukros, der unter den Helden von Troia einen ehrenvollen Platz einnimmt, obgleich er nicht von Telamons Gattin, sondern von einer im Kriege erbeuteten Sklavin geboren ist, die aber freilich eine Königstochter war. So hat denn auch die Benennung νόθος nichts Beschimpfendes[2]); wie auch im Mittelalter die unehelichen Söhne fürstlicher Eltern sich nicht geschämt haben, Bastarde zu heifsen, ja sich selbst so zu nennen, wie der berühmte Bastard von Orleans.

Die Auferziehung der Heroenkinder ist, wie sich denken läfst, im höchsten Grade einfach und natürlich. Ihre erste Nahrung gewährt ihnen nur die Mutterbrust; selbst die Königinnen säugen ihre Kinder selbst[3]), und die Stellen, aus denen man auf Säugammen geschlossen hat, sind nicht beweisend[4]). Die weitere Erziehung macht sich in 58
einem Zustande der Gesellschaft, wie ihn die homerischen Gedichte darstellen, gröfstentheils von selbst. Das Kind wächst auf in der Sitte des Hauses und des Volkes, und bildet sich nach ihr. Wenn ein Fürst, wie Peleus, seinen Sohn dem Phoinix anvertraut, dafs er ihn lehre, wie er zu reden und zu handeln habe, so thut er das, um dem Jünglinge, den er in den Krieg sendet, einen erfahrenen Rathgeber für vorkommende Fälle zuzugesellen[5]); an eigentliche Unterweisung und zu-

---

1) Od. XIV 199 ff. 2) Vgl. Eustath. zu Il. VIII 284. 3) Il. XXII 83.

4) Dafs τροφός nicht die Säugamme, sondern nur die Wärterin und Pflegerin bedeute, ist bekannt; aber auch τιθήνη bedeutet nichts Anderes, wie schon allein daraus hervorgeht, dafs es wenigstens bei Späteren auch ein Masculinum τιθηνός und τιθηνητήρ giebt. Der eigentliche Name der Säugamme, τίτθη, kommt bei Homer gar nicht vor (Eustath. zu Il. VI 399 p. 650, 21), τιθήνη, Wärterin, wird ausdrücklich von τίτθη, Säugamme, unterschieden (Etymol. Gud. p. 529, 10), und dafs in dem Hymnus auf Demeter V. 141 die Göttin, wenn sie sagt καλὰ τιθηνοίμην, sich nicht zur Säugamme anbiete, ist von selbst klar. Der Ausdruck τρέφειν ἐπὶ μαζῷ, Od. XIX 482, kann von der Wärterin verstanden werden, die das ihr zur Pflege übergebene Kind in den Armen, folglich auch an der Brust trägt, auch wenn sie es nicht säugt. (Vgl. Apoll. Rh. III 734, und dazu Theokr. 3, 48, wo es von der Aphrodite heifst, dafs sie den Adonis οὐδὲ φθίμενον ἄτερ μαζοῖο τίθητι). Und dafs Eurykleia, von der er gebraucht wird, als Säugamme des Odysseus zu denken sei, ist schon deswegen nicht recht glaublich, weil Laertes, der sich selbst ihrer enthielt, sie schwerlich einem Anderen überlassen haben wird. Anders urtheilen Nitzsch zu Od. II S. 135 und Friedreich *Die Realien in Il. u. Od.* S. 215 f. 5) Il. IX 442.

sammenhängenden Unterricht wird nicht leicht Jemand denken wollen. Nur die kriegerischen Uebungen, ritterliche Künste und sonstige Geschicklichkeiten, die auch den Fürsten und Edlen wohl anstanden, brauchten durch eigentlichen Unterricht mitgetheilt zu werden. So hat Cheiron Fürstensöhne theils in der Musik unterwiesen, theils in der Heilkunst, die auch Achilleus von ihm gelernt und sie seinerseits wieder seinem Freunde Patroklos mitgetheilt hat[1]). Auch der Tanz ist ein Gegenstand künstlerischer Uebung, dem die Söhne und Töchter der Fürsten und Edlen nicht fremd bleiben, theils um bei den Festen der Götter in Reigen auftreten zu können, theils um sich gesellig zu vergnügen, obgleich freilich so eifrige Tänzer, wie die Phaiaken waren, unter den achaiischen Helden nicht gefunden werden. Doch vergnügen sich auch die Freier in Odysseus Hause am Tanze[2]), Telemachos tanzt mit dem Eumaios, dem Philoitios und den Mägden nach der Ermordung der Freier, damit die Nachbarn glauben mögen, es werde etwa ein hochzeitliches Fest begangen[3]), und anderswo wird der Tanz zu den angenehmen Dingen gezählt, deren man nicht leicht überdrüssig werde[4]).

Den tapfersten der Helden, Achilleus, stellt uns die Ilias einmal dar, wie er die Laute schlägt, und dazu singt von den rühmlichen Thaten der Männer[5]). Der Dichter dieser Stelle, welche freilich nicht zu den älteren Theilen der Ilias gehört, mufs also auch Saitenspiel und Gesang als eine den achaiischen Helden nicht fremde Kunstübung betrachtet haben, und es ist wohl möglich, dafs er darin älteren Liedern gefolgt sei, wie ja auch die altdeutsche Heldensage uns manche ihrer Recken nicht weniger als Sänger denn als Kämpfer ausgezeichnet darstellt. Sonst aber kommt bei Homer von den achaiischen Helden Nichts der Art vor; nur der troische Paris wird auch als Kitharspieler be-
59 zeichnet. Dagegen wird Saitenspiel und Gesang von besonderen, freilich hochgeschätzten, aber doch nicht zum Herrenstande gehörigen Künstlern, den Aoiden, ausgeübt. Solche Aoiden finden wir an den Höfen der Fürsten zu Scheria und auf Ithaka, wo sie zu den täglichen Gästen gehören; aber auch fremde Sänger werden berufen, wie man Baukünstler, Wahrsager und Aerzte beruft[6]); sie ziehen umher, wie der thrakische Thamyris, der, von Oichalia, vom Hofe des Eurytos, auf der Reise durch das pylische Land begriffen, zu Dorion von den Musen geblendet wird, weil er sich vermessen hatte, auch sie selbst im Ge-

---

1) Il. XI 830. 2) Od. I 152. 421 = XVIII 304.
3) Od. XXIII 134. 298. 4) Il. XIII 637. 5) Il. IX 186. 9.
6) Od. XVII 386.

sange zu übertreffen[1]). Wegen ihrer Kunst werden sie überall geachtet und geehrt, und die Gabe des Gesanges gilt als eine von den Musen verliehene, denen sie auch die Kunde der Sagen zu verdanken haben, die den Inhalt ihrer Lieder bilden[2]). Wenn aber ein Sänger ausdrücklich sich rühmt, nur Autodidakt und allein von der Gottheit begabt zu sein[3]), so deutet dies wohl unverkennbar darauf hin, daſs in der Regel Unterweisung von Schülern durch Meister stattgefunden habe, was sich ohne dies eigentlich schon von selbst versteht. Und so darf man sich denn auch nicht allzu sehr gegen die Annahme von Sängerschulen sträuben, wenn gleich ausdrückliche Zeugnisse dafür fehlen. Ihren Vortrag begleiten die Sänger mit der Phorminx, einer gröſseren Art von Kithara, die an einem Bande über der Schulter getragen wird. Auf ihr stimmen sie zuerst ein Vorspiel an[4]), und greifen wohl auch während des Vortrags hin und wieder an schicklichen Stellen in die Saiten, um ihre Worte zu begleiten oder Pausen auszufüllen[5]). Den Vortrag selbst aber haben wir als Mittelding zwischen Sprechen und Singen zu denken[6]); der Inhalt ist genommen aus den Sagen von Thaten der Götter und Menschen. So wird z. B. die Argonautenfahrt als ein zur Zeit des troischen Krieges Allen im Sinne liegender, also vielbesungener Gegenstand genannt[7]). Aber auch die Thaten der Gegenwart werden alsbald von den Liedern der Sänger gefeiert; denn der Gesang ist den Zuhörern der liebste, welcher als neuester ihnen zukommt[8]). Die Begebenheiten des troischen Krieges und der Rückkehr der Helden werden schon wenige Jahre, nachdem sie sich zugetragen, von Phemios auf Ithaka und von Demodokos in Scheria besungen[9]), 60
und von Allem, was sich Denkwürdiges ereignet, heiſst es, daſs es ein Gesang werde für die Nachkommen[10]). So sind denn die Sänger, indem sie die Zuhörer ergötzen, zugleich auch als ihre Lehrer zu betrachten. Sie überliefern die Sagen der Vorzeit, und damit den gröſsten Theil alles dessen, was als Inhalt des Glaubens und Wissens jener Zeit angesehen werden darf, und sie erwecken zugleich in edlen Seelen den Gedanken an den Ruf bei den Zeitgenossen und bei der Nachwelt, der sie mit dem Eifer erfüllen mag, ein ehrenvolles Andenken sich zu ver-

---

1) Il. II 595. 2) Od. VIII 479. XIII 28. XVII 518.
3) Od. XXII 347. 4) Od. I 155. VIII 266. XVII 262.
5) Od. IV 17. Vgl. Welcker *Der epische Cyklus* I² S. 332. Anders Bergk *Griech. Litt.-Gesch.* I S. 432f. 6) Eustath. ad Il. p. 9, 5. 7) Od. XII 70.
8) Od. I 352. 9) Od. I 326. VIII 75 u. 492.
10) Od. VIII 579. III 204. XXIV 197.

dienen, und zu streben, daſs auch der Späterlebenden mancher rühmend ihrer gedenke, wie Athene unter Mentors Gestalt den Telemachos ermahnt mit Hinweisung auf das Beispiel des Orestes[1]. Es mag hier zugleich bemerkt werden, daſs die Odyssee an einer Stelle schon auf gröſsere zusammenhängende Reihen von Liedern über einen reichhaltigen Stoff, wie der troianische Krieg war, hindeutet, aus welchen gelegentlich bald die eine, bald die andere Partie vorgetragen wird[2], vor Zuhörern natürlich, denen der Gegenstand im Ganzen nicht so unbekannt ist, daſs nicht auch der Vortrag jedes einzelnen Theiles ihnen leicht verständlich gewesen wäre.

Die Lieder der Sänger beim gesellschaftlichen Mahle scheinen immer nur von der bezeichneten Art zu sein, d. h. Sagen von den Thaten der Götter und Menschen zu enthalten. Es giebt aber Gesänge auch bei manchen anderen Gelegenheiten. Ein Hymenaios ertönt bei dem hochzeitlichen Zuge auf dem Schilde des Achilleus unter Flöten- und Saitenklang, und Jünglinge tanzen dazu[3]; einen Threnos oder ein Klagelied stimmen die Sänger an bei Hektors Bestattung, und die Weiber mischen ihre Wehklagen hinein[4]; ein Paian wird gesungen, als nach Hektors Tode die Achaier siegesfroh in das Schiffslager zurückkehren[5], und ebenfalls ein Paian, als bei der Rückgabe der Chryseïs Apollon angerufen wird, die Seuche, die er dem Heere gesendet hat, wieder abzuwenden[6]; Kalypso und Kirke singen bei ihren Arbeiten am Webstuhle[7], und bei der Weinlese singt ein Knabe zur Phorminx das Linoslied, und dazu wird von anderen gejubelt und getanzt[8].

61 Gesänge religiösen Inhalts bei gottesdienstlichen Handlungen werden in den homerischen Gedichten nicht ausdrücklich erwähnt, mit Ausnahme des Paian an den Apollon um Abwendung der Seuche, welchem ein Opfer vorangegangen ist, und den wir uns offenbar als einen Bittgesang zu denken haben. Auch in dem Paian nach dem Siege wird Ausdruck des Dankes gegen die Götter, und in dem Hymenaios Anrufung derselben um Segen der Ehe nicht gefehlt haben. Und so hat es ohne Zweifel auch mancherlei andere Cultusgesänge gegeben, obgleich Alles, was von alten Dichtern solcher Gesänge, einem Pamphos, Orpheus, Musaios, Linos, vorkommt, der nachhomerischen Zeit

1) Od. I 301, vgl. III 200.
2) Od. VIII 73 f. u. 492. 499, vgl. Welcker a. a. O. S. 325 f.
3) Il. XVIII 493. 4) Il. XXIV 720. 5) Il. XXII 391.
6) Il. I 472. 7) Od. V 61. X 221. 8) Il. XVIII 569.

angehört. Doch darf dem in der Ilias erwähnten Linosliede auch wohl ein gewisser religiöser Inhalt zugeschrieben werden, insofern es ohne Zweifel das Absterben des Naturlebens im Herbste, und sein Wiedererwachen im Frühlinge feierte, bildlich dargestellt unter dem Tode und Wiederaufleben des Linos, einer verschollenen Naturgottheit alten Cultes und vielleicht orientalischen Ursprungs, wie der später auch von den Griechen gefeierte Adonis. Aber auch von jenen anderen Liedern, welche die Aoiden beim Mahle ihren Zuhörern vortrugen, läſst sich sagen, daſs sie, wenn gleich keineswegs eigentlich religiösen Inhalts, doch nicht ohne Bedeutung für die religiösen Vorstellungen sein konnten. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daſs Belehrungen über die Götter und göttlichen Dinge vorzutragen in Griechenland zu keiner Zeit das Geschäft der Priester gewesen sei, deren Amtsverrichtungen sich lediglich auf das Liturgische, Gebete zu sprechen und heilige Gebräuche zu vollziehen, beschränkten. Der religiöse Glaube wurde nothwendig gröſstentheils durch die Art und Weise bestimmt, wie die Aoiden in ihren Liedern von den Göttern redeten, und sie handelnd und in die menschlichen Verhältnisse eingreifend darstellten, worüber wir an einem anderen Orte mehr zu reden haben werden. Daneben freilich enthielt auch der Cultus manches, wenn gleich nicht geradezu und in Worten Belehrende, doch symbolisch Andeutende über die Gottheiten, denen er galt; aber wir erfahren über die speciellen Cultusformen des heroischen Zeitalters von Homer zu wenig, als daſs wir uns über seine Beschaffenheit in dieser Hinsicht eine genügende Vorstellung bilden könnten. Von Festen namentlich und festlichen Gebräuchen, bei denen sich am meisten eine symbolische Bedeutsamkeit voraussetzen lieſse, ist nirgends bei ihm die Rede; nur der jährlich dem Erechtheus in Attika zu Ehren stattfindenden Feiern, eines Apollonfestes in Ithaka und der Thalysien
oder des Erntefestes geschieht beiläufig Erwähnung[1]), woraus wir aber 62
Nichts weiter lernen, als daſs bei diesem Feste nicht bloſs der Demeter und anderen agrarischen Gottheiten, sondern noch vielen oder allen anderen Göttern auſserdem geopfert worden sei, weshalb Artemis dem Oineus zürnt, daſs er sie allein übergangen hat. Eine Symbolik kann man aber bei dem Opfer finden, welches zur Bekräftigung des zwischen den Griechen und Troern am ersten Schlachttage geschlossenen Vertrages angestellt wird[2]). Drei Gottheiten sind es, denen man opfert, Zeus,

1) Il. II 550. Od. XX 276 ff. IX 534. Eine Andeutung der helikonischen Poseidonien kann man Il. XX 404 finden. Der Name ἑορτή findet sich nur in zwei Versen der Odyssee XX 156. XXI 258. 2) Il. III 103 ff. u. 276 ff.

Helios und die Erde; geopfert werden Lämmer: eines, für den Zeus, stellen die Griechen, die beiden anderen die Troer, und zwar ein weißes männliches für den Helios, als männlichen und glänzenden Gott, ein schwarzes weibliches für die Erde, als weibliche und aus der dunklen Tiefe her wirkende Gottheit. Diesen beiden aber opfern die Troer, weil es ihr Land ist, auf welches Helios jetzt herabschaut, dem Zeus aber die Griechen, weil er der Gott des Gastrechts ist, welches Paris verletzt hat und dessen Verletzung zu rächen sie den Krieg unternommen haben. Das Gebet, welches Agamemnon bei dem Opfer spricht, ist aber nicht bloß an jene drei Götter gerichtet, sondern auch an die Flüsse, und an die Unterirdischen, welche den Meineid rächen. Die Umstehenden gießen Trankopfer aus von dem im Mischkruge zusammengegossenen griechischen und troischen Weine, und sprechen dabei die Verwünschung: 'Zeus und ihr anderen Götter, wer den Vertrag verletzt, möge dessen Gehirn und das Gehirn seiner Kinder ebenso auf den Boden verspritzt werden, als jetzt dieser Wein.'

Was sonst von Opfern vorkommt, gehört meist dem Privatgottesdienst an. Schon oben ist bemerkt worden, daß jedes Schlachten eines Thieres auch mit einem Opfer an die Götter verbunden sei, denen man damit gleichsam eine Abgabe entrichtet, wie auch das Trinken beim Mahle mit einer Libation, einem Trankopfer, begonnen und beschlossen wird[1]). Es ist dies offenbar ein Zeichen der Anerkennung, daß man den Göttern Alles verdanke, was man habe und genieße, daß man ihnen zum Danke verpflichtet, ihrer Huld immerdar bedürftig sei[2]).
63 Denn auch die Götter lassen sich gewinnen, oder wenn sie erzürnt sind, versöhnen durch Opfer und Gaben. Die Troerinnen verheißen der Athene zwölf einjährige noch nicht ins Joch gespannte Kühe zu opfern, wenn sie sich ihrer Stadt erbarme und den gefährlichen Diomedes unschädlich mache. Diomedes gelobt ihr ein jähriges ungejochtes Rind mit vergoldeten Hörnern, um sich ihres Beistandes zu versichern, und ein gleiches verheißt ihr Nestor, auf daß sie ihm und den Seinigen ferner hold sein möge[3]). Nicht erfüllte Gelübde oder versäumte Opfer werden als Ursachen göttlichen Zornes betrachtet, wie Artemis dem Oineus zürnt, daß er ihr allein beim Erntefest zu opfern versäumt hat, und zur Strafe dafür sein Land durch einen wilden Eber verwüsten läßt[4]). Umgekehrt aber darf man sich auch gegen die Götter

1) Vgl. nur Il. IX 656. 712. Weiteres bei Bernhardi *Das Trankopfer bei Homer* (Leipzig 1885). 2) Od. III 48.

3) Il. VI 305 ff. X 291. Od. III 382. 4) Il. IX 533 ff. Vgl. auch I 65.

wohl auf die ihnen dargebrachten Opfer und Gaben berufen und einen Anspruch auf ihre Huld darauf gründen[1]).

Die Ehrerbietung gegen die Götter verlangt, daſs man, ehe man sich ihnen naht, zuvor alle Unsauberkeit von sich abthue. Deswegen, wenn es irgend möglich ist, badet man sich vorher und legt rein gewaschene Kleider an oder wäscht zum wenigsten die Hände[2]). Den Achilleus sehen wir selbst den Becher, aus dem er dem Zeus eine Spende darbringen will, zuvor mit reinigendem Schwefel durchräuchern und dann mit Wasser ausspülen[3]). Auch Odysseus reinigt nach dem Morde der Freier sein Haus mit Schwefel vom Blute[4]), um wieder darin den Götten libiren zu können, was ja bei jeder Mahlzeit geschehen muſs. Und aus ähnlichem Gesichtspunkt dürfte auch die Waschung und Reinigung des Heeres nach der Seuche zu betrachten sein[5]), da während derselben Alle in Trauer sich weder gewaschen noch die Kleider gewechselt, vielmehr das Haupt mit Staub und Asche bestreut haben werden, wie es bei solchen Leiden gewöhnlich war[6]).

Die Opfer sind fast ohne Ausnahme Thiere, von welchen ein Theil den Göttern verbrannt, das Uebrige von den Menschen verzehrt wird. Die Thiere, welche geopfert werden, sind Rinder, Schafe und Lämmer, Ziegen und Schweine, also lauter Hausthiere und solche, die auch den Menschen zur Nahrung dienen. Nur dem Fluſsgotte Skamandros werden von den Troern Pferde zum Opfer dargebracht, die aber nicht 64
geschlachtet, sondern lebend in den Strom gestürzt werden[7]). Ob sonst gewissen Göttern diese oder jene Thiere vorzugsweise geopfert zu werden pflegen, oder nicht geopfert werden dürfen, ist aus Homer nicht zu erkennen. Da der Athene an mehreren Stellen jährige, noch nicht zur Zucht oder zur Arbeit gebrauchte Kühe geopfert werden[8]), so läſst sich wohl annehmen, daſs dieser Göttin gerade diese Art von Opfern als besonders angemessen erachtet sei. Eine gewisse Symbolik in der Wahl der Opferthiere ist oben bei dem Vertragsopfer bemerkt worden, und wir können hieher auch das ziehen, daſs beim Todtenopfer dem Teiresias ein schwarzes Schaf, den übrigen Todten eine unfruchtbare Kuh gebührt[9]). Als allgemeine Regel aber dürfen wir es ansehen, daſs das Opferthier vollkommen und fehlerlos sein muſste[10]).

Daſs nicht bloſs in den Tempeln oder gottgeweihten Bezirken, denen

1) Il. I 39. 2) Od. IV 750. Il. XVI 230. 3) Il. XVI 228. 4) Od. XXII 481. 5) Il. I 313. 6) Il. XVIII 23. Od. XXIV 316. 7) Il. XXI 132. 8) Il. VI 94. 275. 309. X 292. Od. III 382. 9) Od. XI 32. 29. 10) Vgl. Il. I 66 u. d. Schol.

Priester vorstehen, geopfert werde, haben wir schon früher gesehen. Doch bedarf es natürlich zum Opfer immer eines Altares, den man indessen für den jedesmaligen Fall leicht herrichten mag, oder der auch bei den Wohnungen für diesen Zweck schon vorhanden ist. Die Griechen haben Opferaltäre im Lager vor Troia, wie früher zu Aulis[1]). Von häuslichen Altären wird namentlich der des Zeus ἑρκεῖος (des Beschützers von Haus und Hof) im Vorhofe erwähnt[2]); aber anderen Göttern, als dem Zeus, wird an diesem wohl schwerlich geopfert. Vor dem Beginn des Opfers wird Andachtsstille, εὐφημία, geboten[3]). Die Opfernden waschen ihre Hände aus einem zu diesem Zwecke gefüllten Wassergefäfse, und streuen aus einem Korbe geröstete und geschrotete Gerste (οὐλοχύται) auf den Kopf des Opferthieres und den Altar[4]). Dann schneidet man dem Thiere einige Haare vom Kopf, und wirft sie ins Feuer oder giebt sie beim Eidopfer den Theilnehmern des Opfers in die Hand. Dies gilt als der Beginn des Opfers, und wird daher durch
65 ἀπάρχεσθαι bezeichnet[5]). Dabei wird das Gebet an die Götter gerichtet, denen das Opfer bestimmt ist. Nun folgt die Schlachtung des Opferthiers. Ist dies ein Rind, so wird zuerst mit einem Beil der Nacken durchhauen, dafs das Thier zu Boden fällt; dann wird es wieder aufgerichtet und ihm die Kehle durchschnitten. Das Schwein, und ebenso wohl auch andere kleine Thiere, wird mit einer Keule niedergeschlagen, und danach abgestochen[6]). Beim Abstechen wird der Kopf nach oben hinübergezogen, das Blut in ein Gefäfs aufgefangen und der Altar damit begossen; nur bei den Opfern der Unterirdischen wird der Kopf niederwärts gehalten und das Blut in eine zu diesem Zweck gemachte Grube gegossen, die statt des Altars dient[7]). Dann wird das Thier enthäutet, es werden Hüftstücke ausgeschnitten, mit Fett doppelt umwickelt, Stücke der anderen Glieder darauf gelegt, und dies Alles dann als der den Göttern gehörige Theil auf dem Altare verbrannt, während eine Libation von Wein darüber ausgegossen wird. Von den Eingeweiden wird Einiges im Feuer am Spiefse gebraten und von den Theilnehmern gekostet. Das übrige Thier wird zerlegt und dient zum Opferschmause[8]). Nur in gewissen Fällen wird das Opferthier weder verspeist noch Etwas

1) Il. XI 808. VIII 249. II 305. 2) Od. XXII 334. Il. XI 774.

3) Il. IX 171.

4) Buttmanns Erklärung von οὐλοχύται (Lexil. I p. 191) ist durch die dagegen erhobenen Einwendungen noch nicht widerlegt. Vgl. Bd. II[3] S. 239.

5) Od. III 446. XIV 422. Il. XIX 254, vgl. Heyne zu Il. III 273.

6) Il. I 459. Od. III 449. XIV 425. 7) Od. X 517, vgl. Nitzsch III S. 161.

8) Il. I 460 ff. Od. III 456 ff. XIV 427 ff.

davon verbrannt, wie z. B. bei dem zur feierlichen Bekräftigung eines Vertrages und Eides angestellten Opfer, wo das Thier ins Meer geworfen oder wohl auch vergraben wurde[1]). Daſs man Holokausten angestellt, d. h. das ganze Thier verbrannt habe, ohne Etwas zum Genuſs der Menschen zurückzubehalten, kommt bei Homer nicht vor. Groſse Opfer, wo Thiere in groſser Anzahl geschlachtet werden, heiſsen Hekatomben. Der Name deutet zwar eigentlich auf hundert Rinder, wird aber ganz allgemein auch von Opfern anderer Thiere und auch von solchen gebraucht, wo die Zahl weit unter hundert ist[2]).

Unblutige Opfer, wie Backwerk oder Früchte, werden in den homerischen Gedichten nicht erwähnt, woraus indessen keineswegs folgt, daſs dergleichen erst nach dem homerischen Zeitalter gebräuchlich geworden seien. Vielmehr meinen die Alten, daſs diese Art von Opfern gerade die älteste gewesen, Thieropfer aber erst später eingeführt worden, was freilich nur als Meinung, nicht als geschichtliche Ueberlieferung
zu nehmen ist. Rauchopfer (θύεα), wo man wohlriechende Sachen an- 66
zündete, kommen mehrmals vor[3]), wobei indessen zum Theil ungewiſs bleibt, ob sie als Opfer für sich allein zu denken seien, oder nur als Begleitung der Thieropfer, bei denen allerdings Wohlgerüche sehr zu wünschen sein muſsten. Auch das häufige Beiwort der Tempel und Altäre, 'wohlduftend' (θυώδης, θυήεις) deutet auf ihre vielfache Anwendung.

Eine andere Art von Darbringungen an die Götter sind die Weihgeschenke, die in ihren Heiligthümern, als ἀγάλματα, aufgestellt oder aufgehängt, oder zum Schmuck der Götterbilder gebraucht werden. Dahin gehören zum Beispiel Gewänder, wie die troischen Weiber der Athene einen Peplos darbringen, welchen die Priesterin Theano in Empfang nimmt und der Göttin auf den Schoſs legt[4]). Auch Aigisthos hat den Göttern zum Dank dafür, daſs sie ihn die Klytaimnestra haben gewinnen lassen, auſser reichlichen Opfern viele köstliche Gaben, Gewänder und Goldgeräthe geweiht[5]). Ebenso begegnet schon bei Homer die später so häufige Sitte, daſs Waffen der besiegten Feinde als Weihgeschenke dargebracht werden[6]). Auch das Haupthaar der Kinder gehört hieher, welches die Eltern den Göttern, besonders den Fluſsgöttern des Landes, zu geloben pflegen, daſs es, wenn Jene erwachsen, ihnen abgeschnitten und der Gottheit geweiht werden solle[7]).

---

1) Il. XIX 267. Schol. Il. III 310. 2) Vgl. Il. I 315. VI 115. XXIII 146. 864. Od. I 25. XIII 350. 3) Od. XV 261. Il. VI 270. IX 499. 4) Il. VI 288 ff. 5) Od. III 274. 6) Il. VII 83. 7) Il. XXIII 146.

Daſs auch ohne Opfer und ohne Darbringung oder Gelöbniſs von Weihgeschenken die Götter vielfältig mit Gebeten angerufen werden, versteht sich von selbst. Bloſse Dankgebete indessen kommen in den homerischen Gedichten nicht vor[1]), sondern nur Bitten um Abwendung einer Noth oder Erfüllung eines Wunsches. Daſs ein solches oft plötzlich und im Drange des Augenblicks gesprochenes Gebet auch ohne besondere Vorbereitung an die Götter gerichtet werden konnte[2]), liegt in der Natur der Sache, und man durfte darum nicht weniger auf Erhörung hoffen. Hektor sagt zwar zur Hekabe, die ihn auffordert, sich mit einem Trunk Weines zu erquicken und dem Zeus und den anderen Göttern zu spenden, daſs er nicht mit Blut und Staub bedeckt zum Zeus beten dürfe[3]); aber da ist offenbar von einem mit einer Spende verbundenen, nicht von einem plötzlichen und unvorbereiteten Gebete die Rede. Ein förmliches und gehörig vorbereitetes Gebet aber wird
67 nicht gesprochen, ohne daſs man vorher wenigstens die Hände wäscht, wo möglich auch ein Trankopfer darbringt[4]).

Wie das Gebet, das Gelübde, das Opfer auf der Ueberzeugung beruhen, daſs von der Huld und Güte der Götter dem Menschen Erwünschtes und Heilvolles, von ihrem Zorn Unheil und Leid zu Theil werde, so beruht auf ähnlichem Grunde auch das Verlangen, sich Kunde über ihre Gesinnung und ihren Willen zu verschaffen, um entweder bevorstehendes Geschick zu erfahren, oder wenn Unglück eingetroffen, das als Wirkung göttlichen Zornes betrachtet wird, über die Ursachen desselben und über die Mittel, durch die er versöhnt werden möge, Auskunft zu erhalten. Aus solchem Verlangen ist der Glaube entsprungen, daſs die Götter dem Menschen dergleichen für ihn so Wichtiges auch wohl zu offenbaren geneigt sein würden, sei es durch bedeutsame Zeichen, sei es auf andere Art. Wer sich auf Deutung solcher Zeichen versteht, oder wem unmittelbare Offenbarung von den Göttern zu Theil wird, der heiſst μάντις, ein Name, dessen ursprünglich engere Bedeutung sich zu diesem allgemeinen Umfang erweitert hat. Denn ursprünglich und seiner Abstammung nach ist μάντις wohl nur der von der Gottheit erregte, begeisterte, in eine gehobene ekstatische Stimmung versetzte Prophet, welcher verkündet, was der Gott ihm eingiebt. Diese Ekstasis oder μανία thut sich freilich bei Homer nirgends auf eine auffallende

---

1) Auch in den von Nägelsbach *Hom. Theol.*² S. 212f. angeführten Stellen Il. VI 298 und Od. XIII 356f. ist Bitte mit Dank vereint.

2) Wie z. B. in der Anm. 1 angef. St. d. Od. 3) Il. VI 268.

4) Il. IX 171. XVI 230. Od. II 261. XII 336.

Weise durch äußerliches Gebahren des Sehers kund, sondern ist nur ein innerer Vorgang in seiner Seele; aber daß ein Gott, und zwar besonders Apollon, ihm eingebe, was er verkündigt, wird doch deutlich ausgesprochen. Des Kalchas Weissagungen werden mit seinen Anrufungen Apollons in Causalverbindung gebracht, und heißen Göttersprüche Apollons[1]). Solche Eingebung ist eine unmittelbare, durch keine äußerlichen Zeichen vermittelte. Der Seher vernimmt nur mit geistigem Ohr die Stimme der Gottheit, wie es von Helenos heißt[2]): 'Er vernahm im Geiste die Rede der Götter', nämlich des Apollon und der Athene, als sie, anderen Menschen unhörbar, über den Zweikampf zwischen Hektor und einem griechischen Helden sich besprachen, und er selbst sagt es: 'Ich hörte die Stimme der ewigen Götter'. Daher heißt der Seher auch θεοπρόπος, seine Weissagung θεοπρόπιον oder
θεοπροπίη. Aber diese Ausdrücke werden dann auch ebenso wie μάντις 68
in weiterem Sinne gebraucht, wo der Weissagende aus der Beobachtung und Deutung gewisser Zeichen seine Schlüsse zieht. Solche Zeichen sind τέραα, σήματα, von mancherlei Art. Das Begegniß zu Aulis, wo eine Schlange den Sperling sammt seinen acht Jungen verschlingt und dann versteinert wird, deutet Kalchas auf die Eroberung Troias nach neun Jahren, und ein ähnliches Zeichen während der Schlacht, den Kampf eines Adlers und einer Schlange, deutet Polydamas auf den Ausgang der Schlacht[3]). Ferner sind bedeutsame Zeichen die verschiedenen meteorischen Erscheinungen, wie namentlich Donner und Blitz, außerdem Sternschnuppen, Regenbogen, Blutregen und dergl.[4]), ganz besonders aber der Flug der Vögel; und die Bedeutung solcher Zeichen ist zum Theil so bekannt oder so klar, daß es, um sie zu verstehen, gar keiner besonderen Wissenschaft oder Begabung bedarf, wie der μάντις sie besitzt, sondern daß jeder Kluge dazu im Stande ist. Ebendahin gehören auch ominöse Vorkommnisse, wie das Niesen[5]), oder Worte, beziehungslos ausgesprochen, aber von dem Hörenden zu dem, was er im Sinne hat, in Beziehung gesetzt, wie z. B., als eine der mit Arbeit für die Freier geplagten Sklavinnen ihrem Unmuth durch eine Verwünschung gegen diese Luft macht, dies von Odysseus als ein weissagendes Wort (φήμη) für den Erfolg des Angriffes aufgefaßt wird, den er am nächsten Tage zu unternehmen gedenkt[6]).

---

1) Il. I 86 f. 385. 2) Il. VII 44, vgl. 53. 3) Il. II 308 ff. u. XII 200 ff.
4) Il. IV 75. XVII 548. XI 28. 53. XVI 459. 5) Od. XVII 541 ff.
6) Od. XX 98 ff.

Die verschiedenen Arten der Mantik werden nun auch durch verschiedene Ausdrücke bezeichnet. Μάντις und θεοπρόπος sind, wie gesagt, allgemeinerer Bedeutung; dagegen ist οἰωνοπόλος oder οἰωνιστής derjenige, der aus dem Vögelfluge weissagt[1]). Der Traumdeuter, der entweder selbst im Traume Offenbarungen erhält, oder auch Anderen ihre Träume auszulegen weiſs, heiſst ὀνειροπόλος[2]). Auſser diesen werden noch θυοσκόοι (Opferschauer) und ἱερῆες als Solche genannt, an die man sich als an Weissagekundige zu wenden habe[3]), und es würde am nächsten liegen, dabei an Weissagung aus den Eingeweiden der Opferthiere, die sogenannte Hieroskopie, zu denken, wenn sich sonst nur irgend eine Spur von dieser in den homerischen Gedichten fände. Dies ist aber nicht der Fall; und so wird denn wohl an Weissagung aus irgend welchen anderen beim Opfer vorkommenden Zeichen,
69 wie dem Brennen des Feuers, dem Verbrennen der Opferstücke, dem Benehmen der Opferthiere u. dergl. zu denken sein, deren Deutung theils von den Priestern, wegen ihres vielfachen Verkehrs mit Opfern, theils auch von besonderen Kundigen ertheilt werden mochte, die, wie es scheint, auch bei den häuslichen Opfern zugezogen zu werden pflegten[4]).

Von den späterhin so berühmten Orakeln zu Delphi und Dodona findet sich bei Homer Nichts als gelegentliche Andeutungen. Pytho, den alten Namen für Delphi, nennt er als reich begütertes Heiligthum, wo Apollon Orakel ertheile[5]); von Dodona wird gesagt, daſs Odysseus dorthin gegangen sei, um aus der hochbelaubten Eiche den Rathschluſs des Zeus zu vernehmen, und anderswo, daſs dort die Selloi seien, die Hypopheten des Zeus, die ihre Füſse nicht waschen, und deren Lagerstätte der Erdboden sei[6]). In der Odyssee aber ist auch von einer eigenthümlichen Weissagung die Rede, die an die späteren Todtenorakel (νεκρομαντεῖα oder ψυχομαντεῖα) erinnert. Es wird nämlich erzählt, wie Odysseus durch den Rath der Kirke zum Reich des Hades geschickt sei, um die Seele des Teiresias wegen seiner Rückkehr in die Heimath zu befragen: denn, heiſst es, unter allen Todten hat dieser allein noch sein volles Bewuſstsein und die Erkenntniſs, die er im Leben besaſs, durch besondere Gunst der Persephone, die übrigen aber flattern nur schattengleich umher. Odysseus nun, als er dieser Weisung gemäſs

---

1) Il. I 69. VI 76. II 858. 2) Il. I 63 mit den Schol. V 150. Od. XIX 535.
3) Il. XXIV 221. 4) Od. XXI 144. XXII 321.
5) Il. IX 404. Od. VIII 79. 6) Od. XIV 327 = XIX 296. Il. XVI 235.

an den Eingang des Hadesreichs gelangt ist, gräbt zuerst eine Grube, und giefst umher eine Spende aus für alle Todten, bestehend aus Milch und Honig, dann Wein und drittens Wasser, streuet Mehl dazu, und ruft darauf die Todten an, indem er verheifst, wenn er nach Ithaka zurückgekehrt sei, ihnen eine unfruchtbare Kuh zu opfern, die beste der Heerde, und einen Scheiterhaufen zu verbrennen, angefüllt mit guten Dingen, dem Teiresias aber insbesondere ein schwarzes Schaf zu opfern. Dann schlachtet er zwei Schafe, ein männliches und ein weibliches, in die Grube, und die Schatten kommen herbei, um von dem Blute zu trinken; er aber wehrt sie alle ab, bevor Teiresias getrunken und ihm die begehrte Weissagung ertheilt hat; dann läfst er auch die Uebrigen trinken, und unterredet sich mit Mehreren unter ihnen, indem das getrunkene Blut ihnen auf eine Zeitlang wenigstens das Bewufstsein und die Erinnerung wiedergiebt[1]). Indessen ist doch, was von ihrer früheren 70
Bewufstlosigkeit gesagt wird, nicht allzu buchstäblich zu verstehen, denn sonst würde weder das Blut der geschlachteten Schafe sie anlocken, noch Odysseus Abwehr sie zurückscheuchen können, und die Verheifsung der Opfer, die Bitten, die dabei ausgesprochen werden, hätten gar keinen Sinn, wenn diejenigen, an welche sie gerichtet werden, nicht wenigstens so viel Bewufstsein hätten, um sie hören und verstehen zu können[2]). Aber freilich ist ihr Bewufstsein nur ein dunkles, gleichsam nur ein Schatten des Bewufstseins der Lebenden, wie auch ihre ganze Existenz in der Unterwelt nur ein Schattenbild des Lebens auf der Erde ist. Die Erinnerung ist ihnen geschwunden, und wenn sie, was sie im Leben getrieben, auch in der Unterwelt noch forttreiben, so ist das nur als eine gleichsam instinctartige Fortsetzung ehemaliger Gewohnheiten zu betrachten. Nur wenn sie vom Blute der geschlachteten Opfer getrunken haben, erwacht in ihnen der Geist wieder; dann vermögen sie sich deutlich auch ihres früheren Lebens zu erinnern und den vormaligen Bekannten wieder zu erkennen. Uebrigens aber ist jene Stelle der Odyssee allerdings die einzige, welche eine Andeutung nicht nur von Todtenorakeln, sondern auch von irgend einer den Verstorbenen durch Spenden und Opfer erwiesenen Verehrung enthält, wovon sonst die homerischen Gedichte nicht die mindeste Spur er-

---

1) Od. X 490ff. XI 23ff. 147f. 153. 390. Vgl. Teuffels *Hom. Eschatologie* in s. *Studien u. Charakt.*[2] S. 109f.

2) Auch in der Ilias verbieten die Stellen, wo von der Bestrafung die Rede ist, welche die Meineidigen in der Unterwelt leiden werden, an gänzliche Bewufstlosigkeit zu denken, Il. III 278. XIX 260.

kennen lassen[1]), und wir dürfen also hierin einen Beweis für die spätere Entstehung jenes Gesangs der Odyssee erkennen, wenn wir nicht annehmen wollen, der Dichter habe hier Etwas aus seiner Zeit in das Heroenalter hineingetragen, was diesem noch fremd gewesen sei. Das letztere mag vielfältig auch in anderen Stücken geschehen sein; es ist aber für uns unmöglich mit Sicherheit zu unterscheiden, welche einzelne Züge in dem Bilde, welches wir bisher, den homerischen Andeutungen folgend, zu zeichnen versucht haben, wirklich etwa alter Ueberlieferung aus früherer Vorzeit, welche dagegen der eigenen Zeit des Dichters oder der Dichter angehören mögen. Und eben dieses gilt auch von demjenigen, was wir jetzt noch zur Vervollständigung des Bildes hinzuzufügen haben, und zwar zunächst über die materiellen Grundlagen des Lebens und was in den Bereich der ökonomischen Verhältnisse gehört.

71 Das Landgebiet eines staatlichen Gemeinwesens heifst gewöhnlich δῆμος, mit welchem Namen dann aber auch das Volk selbst benannt wird, welches auf solchem Gebiete wohnt; doch ist diese letztere Bedeutung, wenn auch die vorherrschende, gewifs nicht die ursprüngliche[2]). Jeder δῆμος hat eine oder auch mehrere Städte, πόλεις, weswegen zur vollständigen Bezeichnung des Landes, wie die epische Sprache sie liebt, oft beide Ausdrücke (δῆμός τε πόλις τε) verbunden werden. Die Stadt ist der politische Mittelpunkt einer Gemeinde, mag nun diese ein selbständiges und für sich bestehendes Ganze, oder mag sie ein Theil eines gröfseren Ganzen sein. In der Stadt wohnen also die Könige und die übrigen Edlen, welche mit ihnen das Gemeinwesen regieren. Den Gegensatz zur Stadt bildet der ἀγρός[3]), oder das platte Land, mit einzeln liegenden Gehöften oder kleinen Weilern. Dafs manche Städte wohl befestigt, mit starken Mauern umgeben sind, bezeugen die davon hergenommenen Beiwörter, wie εὐτείχεος oder τειχιόεσσα, und die zum Theil noch heute vorhandenen Ueberreste aus uralter Zeit. Ob aber jede πόλις als befestigt zu denken sei, ist doch sehr zweifelhaft; vielmehr bezeugen alte Schriftsteller ausdrücklich, dafs die Städte des ältesten Griechenland grofsentheils offene Orte gewesen[4]), und der eigentliche Name für eine befestigte Stadt scheint

1) Reste früheren Seelencultes erblickt in den Veranstaltungen bei der Bestattung des Patroklos Rohde *Psyche* S. 14 ff.

2) Die Ableitungen von δαμάω oder δέμω sind gewifs irrig; richtiger wohl die von der Wurzel δα, 'theilen', vgl. Mangold in Curtius *Studien* VI S. 403 ff.

3) Od. I 185. XVII 182. XXIV 308.

4) Thukyd. I 5 πόλεσιν ἀτειχίστοις καὶ κατὰ κώμας οἰκουμέναις.

ἄστυ zu sein. Wenn, wie es bisweilen der Fall ist, beide Ausdrücke neben einander gestellt werden, so ist πόλις für das staatliche Gemeinwesen, ἄστυ aber für die Stadt selbst zu nehmen, während sonst πόλις auch die Einwohnerschaft bezeichnet[1]).

Die Lebensweise und Beschäftigung der Völker wird durchgehends viel mehr als eine ländliche denn als eine städtische dargestellt. Ackerbau und Viehzucht betreibt auch der Edle, und führt wenigstens die Aufsicht über die Wirthschaft, wenn auch die Arbeit seinen Leuten überlassen bleibt. So haben wir schon oben den König auf seinem Temenos gefunden, wo er die Schnitter beaufsichtigt, und Königssöhne bei den Heerden. Zum Besitzthum der Reichen gehören zwar auch 72
viele kostbare Dinge, in Schatzkammern und Vorrathshäusern aufbewahrt[2]), aber gewöhnlich wird doch der Reichthum nach der Gröſse der Aecker und der Zahl der Heerden bemessen. Als Eumaios die Güter des Odysseus beschreibt, zählt er nur die Heerden auf, die theils auf dem Festlande, theils auf Ithaka selbst geweidet werden, und von Tydeus heiſst es, daſs er vieles Ackerland, viele Baumpflanzungen und viele Heerden besessen habe[3]). Die Gaben, welche von Freiern dem Vater eines Mädchens geboten werden, bestehen vorzugsweise in Rindern; wenigstens deutet hierauf das Beiwort, welches einem umworbenen Mädchen gegeben zu werden pflegt, ἀλφεσίβοια, die Rinder Erwerbende. Auch die Preise der Dinge werden nach Rindern angegeben: Eurykleia, die Wärterin des Odysseus, hatte zwanzig Rinder gekostet, eine andere Sklavin, in weiblichen Arbeiten erfahren, wird zu vier, ein groſser Tripus zu zwölf Rindern geschätzt, die goldverzierten Waffen des lykischen Fürsten Glaukos sind hundert, die schlichten des Diomedes dagegen nur neun Rinder werth[4]).

Arten der Heerden sind auſser den Rindern namentlich Pferde — dem Erichthonios, der vor dem troischen Kriege und vor Troias Gründung über Dardanien herrschte, weideten dreitausend Stuten auf seinen Triften[5]) — ferner Schafe, Ziegen und Schweine, je nach der Gelegenheit des Landes. Als Menelaos dem Telemachos Pferde zu schenken anbietet, lehnt dieser sie ab, weil Ithaka kein Land für Pferde-

1) Das erstere z. B. Od. VI 177 ἀνθρώπων οἳ τήνδε πόλιν καὶ γαῖαν ἔχουσιν· ἄστυ δέ μοι δεῖξον. Das andere Il. XVI 69 Τρώων δὲ πόλις ἐπὶ πᾶσα βέβηκε θάρσυνος. Zu Il. XVII 144 φράζεο νῦν ὅππως κε πόλιν καὶ ἄστυ σαώσῃς bemerkt Eustathios ζητητέον εἰ πόλιν μὲν λέγει τὸ κατώτερον, ἄστυ δὲ τὴν ἀκρόπολιν. — οἱ δὲ παλαιοί φασι πόλιν μὲν τὴν πολιτείαν, ἄστυ δὲ τὸ τεῖχος.

2) Il. VI 47. 3) Od. XIV 99. Il. XIV 122.

4) Od. I 431. Il. XXIII 705. 703. VI 236. 5) Il. XX 221.

zucht sei[1]). Dann kommen Esel und Maulthiere vor, welche letztere zum Ackerbau vorzüglich gebraucht werden[2]). Von Federvieh wird Nichts erwähnt, als Gänse zu Lakedaimon im Hofe des Menelaos, und auf Ithaka, wo sie von der Penelope mehr zum Vergnügen, als zum wirthschaftlichen Nutzen gehalten zu werden scheinen[3]). Endlich daſs Homer dem Heroenalter auch Bienenzucht zugeschrieben habe, ist nach den vielen Erwähnungen von Wachs und Honig nicht zu bezweifeln. — Von Getreidearten wird Weizen, Gerste und Spelt genannt, letzterer jedoch nur als Viehfutter[4]). Die Bearbeitung des Feldes wird mit
73 Rindern oder mit Maulthieren betrieben; der Pflug heiſst ein zusammengefügter, πηκτὸν ἄροτρον[5]), und ist also ohne Zweifel ebenso zu denken, wie in den hesiodischen Tagewerken der zusammengesetzte Pflug beschrieben wird, im Gegensatz zu dem einfachen (αὐτόγυον), der nur aus einem Holze besteht[6]). Gemäht wird das Getreide mit Sicheln, das gemähte dann auf einer offenen Tenne (ἀλωή) von Ochsen ausgedroschen und durch Wurfschaufeln das Korn von der Spreu gereinigt[7]). Zum Mahlen dienen Handmühlen, die von Sklavinnen getrieben werden, und worauf sowohl Graupe oder Grütze als Mehl bereitet wird[8]).

Nächst dem Ackerbau wird häufig des Weinbaues gedacht. Von Ithaka rühmt Athene, daſs es wie Getreide so auch Wein reichlich hervorbringe; eine weintragende Flur gehört zu dem Gute, auf welches sich der alte Laertes zurückgezogen hat; ein Temenos, Ackerland und Weinland zu gleichen Theilen, wird dem Meleager von den Kalydoniern angeboten, und die fröhliche Weinlese, wo neben der Arbeit auch gesungen und getanzt wird, ist auf dem Schilde des Achilleus dargestellt[9]). Aufbewahrt wird der Wein in groſsen irdenen Krügen (πίθοι), transportirt theils in Amphoren, theils in Schläuchen von Ziegenfellen[10]). Auf verschiedene Weinsorten deuten wohl die Beinamen, roth, schwarz, d. h. dunkelfarben, funkelnd und honigsüſs; was aber der pramneïsche Wein[11]) eigentlich für eine Sorte sei und woher er seinen Namen habe, war schon den alten Erklärern nicht sicher bekannt. Daſs ein gewisses Alter den Werth des Weines erhöhe, wissen auch die

---

1) Od. IV 601 ff. 2) Il. X 352. 3) Od. XV 160. 174. XIX 536.

4) Ὄλυρα in der Ilias V 196. VIII 564, ζεά in der Odyssee IV 41. 604. Daſs beides nicht verschieden, sagt Herod. II 36; vgl. aber Buchholz *D. hom. Realien* I, 2 S. 223. 5) Il. X 353. XIII 703. Od. XIII 32.

6) Hesiod W. u. T. V. 433. Anders Thaer im *Philol.* XXIX S. 593.

7) Il. XVIII 551. XX 495. V 499. XIII 588. 8) Od. VII 103. XX 105 ff.

9) Od. XIII 244. I 193 = XI 193. Il. IX 578. XVIII 561 ff.

10) Od. II 340. 349. V 265. IX 196. 11) Il. XI 639. Od. X 234.

homerischen Heroen; darum spart die Schaffnerin für die Rückkehr des Odysseus alten Wein auf, und an der Tafel des Nestor wird dem Telemachos ein elfjähriger vorgesetzt[1]). — Auch der Obstarten mag hier erwähnt werden, die neben den Reben in dem Garten des Laertes gezogen werden, Feigen, Oliven und Birnen, und in dem gepriesenen Garten des Alkinoos außer diesen noch Granaten und Aepfel[2]). — Von Gemüsen nennt Homer Kichererbsen und Saubohnen, Zwiebeln und Mohn, den letzten jedoch nur in einem Gleichnisse und ohne Andeutung, ob er auch gegessen werde[3]). Futterkräuter sind Klee, eine Eppichart 74
(σέλινον) und eine nicht mit Sicherheit zu bestimmende Wiesenpflanze, die κύπειρον genannt wird[4]). Daß Blumen als Zierpflanzen in Gärten gezogen werden, kommt nicht vor, so häufig ihrer auch sonst Erwähnung geschieht.

Neben der Besorgung ihrer Wirthschaft liegen die homerischen Helden auch dem edlen Waidwerk fleißig ob. Den tüchtigen Jäger lehrt Artemis selbst das Wild zu erlegen, soviel auf den Bergen der Wald nährt[5]); in den Beschreibungen der Schlachten werden die Gleichnisse häufig von der Jagd entlehnt, und manche Jagden haben eine mythische Berühmtheit, wie die des kalydonischen Ebers. Des Fischfanges dagegen wird zwar in Gleichnissen gedacht[6]), doch die Edlen scheinen sich nicht damit zu befassen, wie denn auch Fische niemals als eine Kost derselben erwähnt werden[7]), sondern lediglich Fleischspeisen auf ihren Tisch kommen, neben dem Brode, das wohl immer, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, hinzuzudenken ist[8]). Daß aber den Geringeren die Fische, an denen die griechischen Meere so reich sind, ein wichtiger Nahrungsartikel sind, erhellt aus den Worten des Odysseus, wo er unter den Segnungen, die dem Lande des gerechten Königs zu Theil werden, namentlich auch dies aufführt, daß das Meer Fische gewähre[9]). Der Fischfang wird theils mit Angeln, theils mit Netzen betrieben[10]), und wir mögen uns wohl vorstellen, daß die Fischer mit ihren Fahrzeugen sich ziemlich weit ins Meer hinausgewagt haben. Das Meer zu befahren wurden die Griechen nothwendig auch im He-

1) Od. II 340. III 390. 2) Od. XXIV 245. VII 115.
3) Il. VIII 306. 4) Il. II 775. XXI 351. Od. IV 603, vgl. Buchholz a. a. O. S. 290.
5) Il. V 51. 6) Od. X 124. XII 251. XXII 384. Il. XVI 406. XXIV 81.
7) Nur in der Noth fangen die Gefährten des Odysseus auf der Insel des Helios Fische und Vögel, Od. XII 330, wie die des Menelaos in Aegypten, IV 368.
8) Od. IX 9. XVIII 120. XVII 343. 9) Od. XIX 113.
10) Od. IV 368. XXII 384. Auch Muschelfischerei kommt vor in einem Gleichniß, Il. XVI 747.

roenalter schon durch die Beschaffenheit ihres Landes genöthigt, da der Verkehr zwischen den Inseln und Küstenländern nur zur See möglich war; und so hat denn auch die Zahl der Schiffe, welche alle Völker zu dem Zuge gegen Troia stellen, nichts Unwahrscheinliches. Aber entferntere Meere als das zwischen Griechenland und Vorderasien mit seinen dichtgesäeten Inseln befahren die homerischen Griechen nicht, selbst das nahe Italien ist bis auf Sicilien ihnen unbekannt, und eine Fahrt nach Phönikien oder Aegypten, von Griechenland aus unter-
75 nommen, ist undenkbar. Werden dennoch nicht selten phönikische Waaren erwähnt, so sind diese nicht von Griechen geholt, sondern auf andere Weise ihnen zugekommen, entweder durch Phöniker selbst, oder durch irgend welche Vermittelung. Nur ein kretischer Abenteurer unternimmt eine Fahrt nach Aegypten, wohin er bei günstigem Nordwind am fünften Tage gelangt, dem Nestor aber scheint das Meer zwischen Griechenland und Libyen so grofs, dafs selbst ein Vogel nicht in einem Jahre es überfliegen möge, und eine Tagesfahrt heifst ein langer und beschwerlicher Weg[1]). Von einem überseeischen Handel also, den griechische Seefahrer mit dem Orient getrieben hätten, kann in dem Heroenalter, wie Homer es schildert, kaum die Rede sein; eher darf der Seehandel des Orients nach Griechenland hin als lebhaft betrachtet werden, weil die Griechen wenigstens an Landesproducten gar Manches zu bieten hatten, wodurch Ausländer angelockt werden konnten. Auch den Reichthum an edlen Metallen, von dem die homerischen Gedichte reden, wird man als einen Beweis gelten lassen dürfen, dafs die Griechen, deren Land selbst deren wenig oder gar nicht hatte[2]), durch Handelsverkehr mit dem Auslande damit versehen worden seien. Im Hause des Menelaos ist des Goldes, des Silbers, des Elektrons so viel, dafs Telemachos es staunend bewundert und meint, selbst der Palast des Zeus könne nicht herrlicher sein[3]). Und doch mufs auch seines Vaters Haus auf Ithaka nicht schlecht versehen sein, da goldene Giefskannen und silberne Becken zum Waschen der Hände da sind, bei den Mahlen nur aus goldenen Pokalen getrunken wird, und selbst die Bett-

1) Od. XIV 245—257. III 321. IV 483, vgl. mit 356. Das Temese, wohin der Taphier Mentes fährt, um Kupfer für Eisen einzutauschen (Od. I 184), wird besser auf Kypros als in Italien gesucht, s. Engel *Kypros* I S. 149 f. Ueber Schiffahrt u. Handel der Griechen in der homerischen Zeit überhaupt s. W. Pierson im *N. Rhein. Mus.* XVI S. 82 ff.

2) Vgl. Böckh *Staatsh.* I^2 S. 6 über die grofse Seltenheit des Goldes noch zu Kroisos Zeit. 3) Od. IV 72 ff.

stelle des Odysseus mit Gold, Silber und Elfenbein verziert ist[1]). Golm 76
dene Spangen an den Kleidern der Männer wie der Frauen und mancherlei anderer Goldschmuck sind etwas Gewöhnliches, auch die Waffen bekommen goldene Verzierungen, ja Nestors berühmter Schild ist ganz und gar von Gold[2]). Aber von alle dem beruht ein grosser Theil ohne Zweifel auf dichterischer Ausschmückung; mit reichem Goldschmuck ihre Heroen auszustatten, wurde den griechischen Sängern ebensowenig schwer, als den mittelalterlichen Dichtern die Helden der germanischen Sage, wo es auch des rothen Goldes die Fülle giebt. Doch ist Anderes, wie die Vergoldung der Hörner des Opferthiers, die einige Male vorkommt, gewifs mehr als eine poetische Fiction, und dem Goldschmied, der in Pylos zu diesem Behuf herbeigeholt wird, dürfen wir unbedenklich einen Platz unter den Handwerkern der homerischen Zeit einräumen[3]).

Was die sonstige industrielle Betriebsamkeit des Heroenalters betrifft, so finden wir bei Homer eine beträchtliche Zahl von Stellen, wo mancherlei Handwerker und Künstler erwähnt werden, als Zeug- und Waffenschmiede, Lederarbeiter, Horndreher, Töpfer, Wagner, Stellmacher, Maurer, Zimmerleute[4]); aber dafs es einen zahlreichen Handwerkerstand, d. h. von Professionisten gegeben, die als Demiurgen ihr Geschäft betrieben, geht doch daraus nicht hervor. Gewifs waren Solcher überall nur Wenige, so dafs man, wenn man ihrer bedurfte, sie bisweilen auch von auswärts her berufen mufste[5]); und da, wie wir oben gesehen haben, selbst die Edlen es nicht verschmähen, mancherlei Handarbeit zu verrichten, so ist um so mehr anzunehmen, dafs der geringe Mann sich die meisten und unentbehrlichsten seiner Geräthschaften wohl selbst verfertigt[6]), und nur wo er das nicht kann, sich an einen Handwerker von Profession wendet, den er dann entweder in sein Haus ruft, und mit ihm gemeinschaftlich arbeitet, oder zu dem er hingeht,
um, was er braucht, zu bestellen oder zu kaufen. Namentlich aber was 77

---

1) Od. I 137. XVIII 121. XX 261. XXII 9. XXIII 200. Dagegen vgl. Duris bei Athenai. VI 19 S. 231 B, wo von König Philippos, Alexanders Vater, erzählt wird, dafs er eine goldene Phiala, als etwas ungemein Kostbares, selbst mit zu Bette genommen habe (Müller *Fr. hist. Gr.* II p. 470).

2) Il. VIII 193. 3) Od. III 425. Vgl. Riedenauer *Handwerk u. Handwerker in d. hom. Zeiten* (1873) S. 115 ff., der auch zum Folgenden zu vergleichen ist.

4) Il. IV 187. XII 295. Od. IX 391. — Il. VII 220. — Il. IV 110. — Il. XVIII 601. — Il. IV 485. — Od. XIX 56. — Il. XVI 212. — Il. XXIII 712. Od. XVII 340. XXI 43 u. a. O. 5) Od. XVII 382.

6) Vielleicht selbst Eisengeräth nach Il. XXIII 833.

zur Kleidung gehört, wird im Hause selbst verfertigt. Spinnen und Weben ist selbst der fürstlichen Frauen tägliche Beschäftigung, und Homer, kraft seines Dichterrechts, stattet einige von ihnen mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit aus, so daſs sie nicht nur allerlei bunte Verzierungen, sondern selbst Darstellungen von Schlachtscenen in ihre Gewebe hineinzuwirken verstehen[1]). Es werden übrigens theils wollene, theils aber auch leinene Zeuge gewebt[2]).

Auf eine genaue Aufzählung und Beschreibung aller zum vollständigen Anzug gehörigen Kleidungsstücke dürfen wir verzichten, theils weil eine Beschreibung doch nicht hinreichen würde, um ein anschauliches Bild zu gewähren, theils weil über manche Stücke gar nicht zur vollen Gewiſsheit zu gelangen, überhaupt aber der Gegenstand von untergeordneter Bedeutung ist[3]). Daher nur soviel: zur Männerkleidung gehört zunächst der Chiton oder das Untergewand, einem Hemde nicht unähnlich, doch ohne Aermel, um die Hüften wenigstens bei der Arbeit mit einem Gürtel zusammengefaſst und bis ans Knie herabreichend. Nur die Athener werden an einer Stelle der Ilias als Ἰάονες ἑλκεχίτωνες, d. h. mit langen schleppenden Chitonen bekleidete bezeichnet[4]), was, wenn auch sonst die Stelle verdächtig ist, doch als Zeugniſs alter, auch anderweitig bezeugter ionischer Sitte angesehen werden kann. Das Obergewand heiſst bald φᾶρος, bald χλαῖνα, und zwar ist der letztere Name der gewöhnlichere. Die Chlaina tragen Vornehme und Geringe, Reiche und Arme, sie ist bisweilen doppelt, d. h. man kann sie doppelt umlegen, bisweilen einfach, aber immer dick und wollicht, bei den Edlen oder Fürsten auch wohl purpurfarben, bei Armen natürlich von geringer Farbe oder ungefärbt; das Pharos dagegen ist nur ein Staatskleid, welches Fürsten und Edle, nie Geringe tragen. Beide sind ohne Zweifel mantelartig, doch von verschiedenem Schnitt; bei der Chlaina werden Spangen oder Hefteln erwähnt, die beim Pharos nicht vorkommen. Als Fuſsbekleidung werden πέδιλα genannt, d. h. lederne Sohlen mit schmalem Rande, die mit Riemen festgebunden werden.
78 Dergleichen macht der geringe Mann sich selbst, wie Eumaios in der Odyssee[5]); für den Vornehmeren arbeitet vielleicht der σκυτοτόμος, der auch andere Lederarbeiten verfertigt. Man pflegt aber die Schuhe nur zu tragen, wenn man ausgeht, im Hause legt man sie ab. Der Kopf

1) Il. XXII 441. III 126. 2) Il. III 387. Od. VII 107.

3) Vgl. bes. Studniczka *Beitr. zur Gesch. d. altgriechischen Tracht* (Wien 1886) und W. Helbig *Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert*² (1887) S. 161 ff.

4) Il. XIII 685. 5) Od. XIV 23.

bleibt unbedeckt; nur auf dem Lande oder auf Reisen trägt man eine Mütze von Filz oder von Leder[1]). — Als Kleidung der Frauen wird namentlich nur der Peplos genannt, über dessen Schnitt und Gestalt Nichts weiter zu sagen ist, als dafs er mit mehreren Spangen (περόναι) befestigt wird, deren Zahl einmal zwölf ist[2]), und wenigstens bei den Frauen der Edlen bis auf die Füfse herabreicht. Dafs unter dem Peplos auch ein Chiton von den Weibern getragen wird, ist wenigstens nicht mit homerischen Zeugnissen zu belegen[3]). Statt des Peplos wird an zwei Stellen auch ein Pharos genannt[4]). Die Weiberschuhe heifsen ebenfalls πέδιλα und scheinen von denen der Männer nicht verschieden zu sein. Dagegen aber gehört zum vollständigen Frauenanzuge mancherlei Kopfbedeckung, worunter die hauptsächlichsten das κρήδεμνον oder die καλύπτρη, ein Kopftuch, welches auch schleierartig vor das Gesicht gezogen werden konnte und hinten über die Schultern hinabfiel, und der κεκρύφαλος, wahrscheinlich eine Art von Haube; dazu Bänder oder Binden, um die Haare zusammenzuhalten, wie die ἄμπυξ oder das Stirnband, und vielleicht auch etwas den Haarnadeln Aehnliches[5]). Aufserdem Ohrgehänge, Halsbänder oder Halsketten, Armbänder und dgl. Zierathen, von Gold mit Edelgestein oder Elektron verbunden[6]).

Was von der Einrichtung der Wohnungen vorkommt, bezieht sich fast allein auf die der Fürsten; von denen des niederen Volkes ist nur beiläufig die Rede, und wie das städtische Haus eines geringen Mannes beschaffen gewesen sein möge, darüber findet sich nirgends die mindeste Andeutung. Wohl aber hören wir von Leschen in der Stadt, d. h. von einer Art Gesellschaftshäuser, wo die Leute in müfsigen 79
Stunden zusammenkommen und mit einander plaudern — was auch der Name besagt — und Fremde, die keinen Gastfreund haben, der

---

1) Od. XXIV 231. Il. X 335. 2) Od. XVIII 292.

3) Denn der Chiton, den Athene anlegte, Il. V 736 u. VIII 387, ist nicht der ihrige, sondern der des Zeus.

4) Od. V 230. X 543. 5) Schol. u. Eustath. zu Il. XVIII 401.

6) Od. XV 460. XVIII 296. Was Elektron bei Homer eigentlich sei, ist bis heute noch unausgemacht. Die Meisten nehmen es für Bernstein, was für die angeführten Stellen allerdings kaum zu bezweifeln ist, vgl. Helbig S. 268f. 20. Aber bei dem Wandschmuck im Palast des Menelaos Od. IV 73 liegt es doch näher, an eine Mischung von Gold und Silber zu denken, welche später ebenfalls ἤλεκτρον hiefs. Denn dafs in letzterer Bedeutung anfänglich nur die Masculinform ἤλεκτρος gebraucht worden sei, wie man seit Lepsius *Abhandl. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin* 1871 S. 129ff. anzunehmen pflegt, beruht nur auf unsicherer Lesung in Soph. Ant. 1037.

sie beherbergt, auch für die Nacht ein Unterkommen finden können[1]). Die ländlichen Wohnungen sind theils Herrenhäuser mit einer Anzahl geringer Behausungen oder Schuppen umher für die Sklaven, wie auf dem Gute, wohin der alte Laertes sich zurückgezogen hat[2]), theils nur Hütten, wie die des Eumaios, bei der jedoch ein hochummauerter Hof ist, den eine unten aus Steinen, darüber aus einer lebendigen Dornhecke bestehende Einfriedigung umgiebt, und auf dem sich die Ställe für die Schweine befinden[3]). — Unter den fürstlichen Wohnungen werden in der Ilias die des Priamos, in der Odyssee die des Nestor, des Menelaos und des Alkinoos, diese beiden als besonders prachtvoll, am häufigsten aber natürlich die des Odysseus erwähnt, jedoch so, daſs es kaum möglich ist, sich aus den verschiedenen Andeutungen eine deutliche und in allen Einzelheiten bestimmte Vorstellung zu bilden. Mancher Zweifel ist jetzt durch die Aufdeckung des Palastes von Tiryns gehoben, der in den wesentlichsten Zügen uns das homerische Herrscherhaus veranschaulicht. Wir begnügen uns hier mit der Angabe der Hauptsachen, ohne auch für deren Richtigkeit überall einstehen zu können[4]). Zunächst also erblicken wir eine hohe, mit Zinnen versehene Mauer, mit einem zweiflügeligen Thore[5]). Eingetreten durch dieses, befinden wir uns auf einem geräumigen Hofe, dessen vorderer Theil keinen besonders sauberen Anblick bietet; denn es liegt hier eine Menge von Dung aufgehäuft[6]), der später wohl auf den Acker gefahren werden wird, und wir dürfen hier also auch die Ställe für Rinder und Maulthiere suchen, soviel deren in der Stadt gehalten werden müssen, denn die meisten befinden sich natürlich auf den Landgehöften oder auf den Weiden. Eine Scheidewand mit säulengeschmückter Thorhalle trennt diesen Hof von einem zweiten[7]), der sich sauber und stattlich genug ausnimmt. Denn der Boden ist nicht nur reinlich gehalten, sondern auch gepflastert oder wenigstens festgeschlagen[8]), und umher läuft eine

1) Od. XVIII 329, die einzige hom. Stelle, wo der λέσχη in Verbindung mit den demselben Zwecke dienenden Schmieden erwähnt wird.

2) Od. XXIV 208 ff. 3) Od. XIV 5 ff.

4) Genaueres über alle Einzelheiten bei Rumpf *De aedibus Hom.* (Giess. 1844, 1856, 1858). L. Gerlach im *Philol.* XXX S. 503 ff. Protodikos *De aedibus Homericis* (Leipzig 1877), Arbeiten, die aber alle der Ausgrabung von Tiryns vorausliegen.

5) Od. XVII 266. 6) Ebend. V. 297 ff.

7) Od. XVIII 102, wo ich mir die Thür der Halle, zu der Odysseus den Iros schleift, als das aus dem inneren von Säulen umgebenen Hofe in den äuſseren Hof führende Thor vorstelle. Daſs diesem Thor des Haupthofes eine Säulenhalle auch vorliegt, beweist in Uebereinstimmung mit den in Tiryns erhaltenen Propylaien der bei Homer wiederholt gebrauchte Ausdruck πρόθυρον. 8) Od. IV 627.

Säulenhalle, hinter welcher wir zu beiden Seiten Eingänge zu einer
Anzahl von Gemächern erblicken, die zu verschiedenen Zwecken, als
Schlafzimmer für Hausgenossen und Gäste, als Badezimmer u. dergl. zu 80
benutzen sind[1]). Uns gegenüber aber zeigt sich das Hauptgebäude,
und beim Eintritt in dasselbe gelangen wir durch eine Vorhalle[2]) in
das Hauptgemach, das sogen. Megaron, d. h. einen großen, von Säulen
getragenen Saal. Hier pflegen, während Odysseus abwesend ist, die zudringlichen Freier der Penelope sich zu versammeln und zu schmausen. Ist der Hausherr daheim, so sitzt er dort und oft auch seine Gattin neben ihm am Heerde, der den Mittelpunkt des Gemaches bildet[3]); es ist das allgemeine Versammlungszimmer für die Angehörigen des Hauses, zugleich aber auch der Speisesaal, da Raum für viele Gäste vorhanden ist. Es fehlt also auch nicht an zahlreichen Tischen und Sesseln; denn daß Alle an einer großen gemeinschaftlichen Tafel speisen, ist nicht Sitte; es pflegen vielmehr die Speisenden entweder paarweise oder einzeln ihre besonderen Tische zu haben[4]). Die Sessel sind entweder hohe Lehnstühle, mit einer Fußbank versehen, oder leichtere und niedrigere Stühle, und sie pflegen mit Tüchern und Teppichen, zum Theil mit köstlichen Purpurdecken belegt zu werden. Auch ein großer Mischkrug ist vorhanden, aus welchem der mit Wasser gemischte Wein von den Aufwärtern geschöpft und den Gästen umhergereicht wird, und zwar regelmäßig rechts herum. Natürlich fehlte es auch nicht an mancherlei Gestellen und Behältnissen, um dies und jenes wegsetzen oder hervorlangen zu können. Namentlich bemerken wir ein an einer Säule angebrachtes Speerbehältniß, wo die eintretenden Männer ihre Speere hinsetzen[5]), ohne die man damals so wenig auszugehen pflegte, als späterhin an manchen Orten ohne Stock. Geschieden von der Männerwohnung ist die Frauenwohnung, deren Haupttheil gleichfalls ein Megaron bildet, in welchem die Hausfrau mit ihren Dienerinnen arbeitet[6]). Von dort führt eine Stiege in das Oberhaus, ὑπερῷον, in welches sich die Herrin zurückzog, wenn sie Einsamkeit oder Ruhe suchte[7]). Die Vorrathsräume, wie die Kleinodien- und die Waffenkammer des Odysseus haben wir im hinteren Theile des Gebäudes zu

1) Od. I 425. Il. VI 243 ff.

2) πρόδομος Od. IV 302. XV 5. XX 1. Il. XXIV 673, auch πρόθυρον Od. XVIII 10. 100.

3) Wie zu Scheria Arete neben Alkinoos, Od. VI 304—308.

4) Vgl. Nitzsch zu Od. I S. 27.

5) Od. I 128.

6) Od. XXI 235, aus welcher Stelle aber nicht das Aneinanderstoßen des Männer- und Frauensaals gefolgert werden darf, vgl. XXII 394. 399.

7) Od. IV 751. 760. 787. XVI 449 u. öfter.

suchen[1]). Das nöthige Licht bekommen die Gemächer theils durch die
81 geöffneten Thüren, theils durch Fensteröffnungen, wie wir sie namentlich für das Megaron, und zwar in ziemlicher Höhe, anzunehmen haben. Das Dach des Hauses ist flach[2]).

Das tägliche Leben der homerischen Helden müssen wir uns aber offenbar weniger im Hause als draufsen geführt vorstellen. Die Aelteren und Angeseheneren, die Geronten, werden vielfältig vom Könige entboten, um über allgemeine Angelegenheiten mit ihm zu berathen; in wichtigen Fällen werden auch wohl Volksversammlungen berufen, was jedoch nur selten vorkommt. Häufiger sind sie als Richter beschäftigt, Streitigkeiten zu schlichten. Wer aber auch durch dergleichen Obliegenheiten nicht in Anspruch genommen wird, den veranlafst doch die Sorge für eine grofse Wirthschaft und ausgedehntes Besitzthum zu öfteren Abwesenheiten, indem er die ländlichen Gehöfte oder die Heerden auf ihren Weiden besuchen mufs, bei denen sich, wie wir gesehen haben, auch Königssöhne mitunter lange Zeit aufhalten. Auch die Jagd, die, wo dazu Gelegenheit ist, eifrig geübt wird, mufs manche längere Abwesenheit vom Hause veranlassen. Ist man aber in der Stadt, so wird die Zeit, da man Nichts zu thun hat — und deren ist gewifs immer sehr viele — mit geselligen Vergnügungen und Unterhaltungen ausgefüllt. Dahin gehören allerlei gymnastische Uebungen und Wettspiele, wie das Werfen mit dem Wurfspiefs oder mit dem Diskos, aber auch Tanzen und Ballspiel, welches beides wenigstens die Freier der Penelope und die Phaiaken eifrig treiben[3]). Daneben kommt auch Würfelspiel und Brettspiel vor[4]). Odysseus, an der Tafel des Alkinoos, erklärt, dafs er nichts Angenehmeres kenne, als wenn Fröhlichkeit im Lande walte, überall in den Häusern Schmausende sitzen, dem Sänger zuhörend, indem die Tische voll Brod und Fleisch sind und lieblichen Wein, aus dem Mischkruge schöpfend, der Schenk umträgt und in die Becher eingiefst[5]); und diese Art von Annehmlichkeiten des Lebens wissen denn auch überall die homerischen Helden gebührend zu schätzen. Sie essen und trinken gut und reichlich, und zwar regelmäfsig dreimal
82 des Tages, früh Morgens das ἄριστον, um Mittag die Hauptmahlzeit oder das δεῖπνον, Abends das δόρπον[6]). Kommt ein Fremder, so wird ihm

1) Od. XXI 8 f. 2) Od. X 554 ff. 3) Od. IV 626. VIII 264. 372. XVII 605.
4) Od. I 107. Il. XXIII 88. 5) Od. IX 5.
6) Dafs ἄριστον nicht das Neutrum des Superl. ἄριστος sei, wie Mehrere meinten, etwa weil ein gutes Frühstück das Beste sei, womit man sein Tagewerk beginnen könne, ist jetzt wohl allgemein anerkannt. Es ist von gleichem Stamme wie ἦρι, früh,

alsbald zu essen und zu trinken vorgesetzt, und es gilt für unschicklich, ihn eher um Namen und Anliegen zu befragen, als bis er gespeist hat. Gastereien sind häufig, und kommen unter mancherlei, freilich nicht sicher zu deutenden Benennungen vor: εἰλαπίνη, was eine Trinkgesellschaft bezeichnen mag, wie das bei Homer noch nicht übliche συμπόσιον, ferner ἔρανος, eine Mahlzeit, zu der die einzelnen Gäste selbst ihre Beiträge liefern, θοίνη, was vielleicht ein Mahl beim Opfer bedeuten mag[1]), um nicht von Hochzeitschmaus und Leichenmahl zu reden. Als die eigentliche Zierde des Mahles indessen wird nicht das Essen und Trinken angesehen, sondern die Unterhaltung, wie auch Odysseus in seinem Ausspruch den Sänger nicht vergessen hat. Gesang und Saitenspiel verschönern die Freuden der Tafel[2]), und die Gäste sitzen noch lange und lauschen dem Sänger, auch nachdem die Begierde des Tranks und der Speise gestillt ist, und bisweilen, wie bei dem Hochzeitschmause im Hause des Menelaos, treten auch Tänzer auf und ergötzen die Gesellschaft mit ihren Künsten[3]).

Wir dürfen aber diese homerische Heroenwelt nicht verlassen, ohne auch noch einen Blick auf diejenige Seite geworfen zu haben, die uns das Epos vorzugsweise schildert, nämlich den Krieg. Ein solcher Krieg freilich wie der troianische, über dessen Realität ein Jeder urtheilen mag, wie er will und kann, ist weder vorher noch nachher jemals vorgekommen, und was andere alte Lieder über die Argonautenkämpfe, über den Krieg der sieben Helden gegen Theben und über den der Epigonen gesungen haben, ist nicht mehr vorhanden. Wir hören aber Manches von kleinen Fehden, welche die Völker unter einander führen wegen streitiger Gebiete, räuberischer Einfälle, Entführung von Heerden und ähnlicher Anlässe, und es ist wohl zu glauben, daſs
dergleichen in jenem Zeitalter häufig genug vorgekommen sei, wenn 83
wir auch den Beweis eines so rechtlosen Zustandes, eines beständigen Krieges Aller gegen Alle, wie Manche ihn aus ihrem Homer herausgelesen haben, nicht darin zu erkennen vermögen. Da indessen alle solche Fehden nur kurz erwähnt, nicht ausführlich beschrieben werden, so müssen wir uns an die Schilderungen halten, die uns die Ilias vom

von welchem ein Verbum ἀρίζω vorauszusetzen sein wird, mit Curtius in seinen *Studien* II S. 175 ff. Ueber δόρπον hat Lehrs *De Arist. stud. Hom.*[2] p. 127 ff. richtiger geurtheilt, als Robert *Herm.* XIX S. 469 ff.

1) Das Subst. kommt zwar bei Homer nicht vor, aber doch das Verbum θοινηθῆναι Od. IV 36.

2) Ἀναθήματα δαιτός, Od. I 152, wo auch der Tanz dazu gehört, u. XXI 430.

3) Od. IV 18.

troianischen Kriege giebt. Hier sehen wir nun das auf 1186 Schiffen aus fast allen Theilen Griechenlands herübergefahrene Heer, dessen Gesammtzahl auf mehr als 100000 anzuschlagen ist, der feindlichen Stadt gegenüber, doch in beträchtlicher Entfernung von ihr, am Ufer gelagert. Die Schiffe sind ans Land gezogen und stehen reihenweise hinter einander im Lager[1]). Dieses aber gleicht einer großen Stadt, hat einen Markt zu Versammlungen und Gerichten, mit Altären zu gottesdienstlichen Handlungen[2]), und die Zelte der Fürsten sind geräumigen, ansehnlichen Häusern gleich, so daß ihnen auch ein Vorhof mit einer Säulenhalle nicht fehlt[3]). Umgeben ist das Lager mit einem Graben und einem stellenweise auch mit Thürmen versehenen Wall, den unsere Ilias in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst im zehnten Jahre des Krieges erbaut werden läßt, während jedoch die Spuren einer anderen Erzählung, wonach das Lager schon gleich nach der Landung so befestigt worden, nicht ganz verwischt sind[4]). Die Belagerung besteht lediglich darin, daß von Zeit zu Zeit Versuche gemacht werden, die Mauern der Stadt zu erstürmen. Mitunter rücken auch die Troer hinaus und stellen sich den Belagerern zur offenen Feldschlacht entgegen; doch scheint es, nach unserer Ilias, zu einer solchen vor dem zehnten Kriegsjahre noch nicht gekommen zu sein[5]). Die Griechen dagegen haben außer jenen wiederholten Angriffen auf die Mauern auch vielfältige Streifzüge in die benachbarte Gegend und selbst auf die nächsten Inseln unternommen, um Lebensmittel und andere Beute zu gewinnen, und der Hauptheld, Achilleus, rühmt sich einmal, nicht weniger als dreiundzwanzig Städte auf solchen theils zu Lande, theils zur See unternommenen Streifzügen zerstört zu haben[6]). Außer den auf solche Weise erbeuteten Lebensmitteln erhalten aber die Griechen auch Zufuhr
84 von befreundeten Inseln, z. B. von Lemnos[7]).

In den Schlachten kämpfen theils Reisige, theils Fußvolk. Unter den Reisigen sind aber nicht Reiter zu verstehen, sondern Kämpfer auf Wagen, eine Kampfesart, von der das geschichtliche Griechenland Nichts weiß, deren Gebrauch aber der Heroenzeit zuzuschreiben die Darstellungen von Streitwagen berechtigen, welche sich in Mykene und Tiryns gefunden haben. Die Fürsten und Edlen erscheinen in der

1) Il. XIV 30 ff. 2) Il. XI 807.

3) So Il. XXIV 452. 644. 673 das Zelt des Achilleus, welches auch οἶκος und δόμος genannt wird, V. 471. 572.

4) Vgl. was hierüber in den *N. Jahrb. f. Philol.* LXIX S. 20 von mir bemerkt ist, sowie Christ *Sitzungsb. d. philos.-philol. Cl. d. Ak. d. Wiss. zu München* 1881 II S. 152 ff.

5) Vgl. *N. Jahrb.* S. 16. 6) Il. IX 328. 7) Il. VII 467.

Schlacht fast immer zu Wagen und nur ausnahmsweise zu Fufs. Eine Beschreibung des Streitwagens zu geben halte ich für überflüssig; es genügt zu sagen, dafs er zwei Räder hat und von zwei Pferden gezogen wird, denen aber oft noch ein drittes als Handpferd zur Reserve angekoppelt ist[1]). Er trägt zwei Männer, den Kämpfer und den Wagenlenker; auch dieser aber ist immer einer der Edlen, ein Freund und Waffengefährte des Kämpfers, und bisweilen wechseln auch beide die Rollen, so dafs dieser die Zügel ergreift, jener aber die Waffen führt. In der Regel aber steigt der Kämpfer vom Wagen herab und streitet zu Fufs, wo denn der Wagenlenker sich immer möglichst in seiner Nähe hält, um ihn, sobald es erforderlich ist, wieder aufnehmen zu können[2]). Die Waffenrüstung der Helden, wenigstens die Hauptstücke derselben, lehrt uns am besten die Beschreibung kennen, die im elften Gesange der Ilias von Agamemnons Bewaffnung gegeben wird. Zuerst legt er die Beinschienen an, d. h. Platten von Metall[3]), der Gestalt des Beines angepafst, die wir uns mit Leder oder ähnlichem Stoffe gefüttert und mit Spangen oder Schnallen befestigt zu denken haben, und die das Bein vom Knöchel bis zum Knie schützen. Dann den ehernen Panzer, aus einem Bruststück und einem Rückenstück bestehend, und nicht nur mit Streifen verschiedenfarbigen Metalls, sondern auch mit Figuren verziert. Hierauf wirft er das Schwert über die Schultern, d. h. er hängt sich das Schwertgehänge über, welches das am Griff mit goldenen Buckeln verzierte und in einer silbernen Scheide steckende Schwert trägt. Dann nimmt er den Schild, grofs genug, um den ganzen Leib zu schützen, und reich geschmückt mit mehreren Kreisen verschiedenen Metalls, mit einer Anzahl vorstehender Buckeln und mit einer 85
schrecklich blickenden Gorgo, und hängt ihn mittels des daran befindlichen Tragriemens an die Seite. Zuletzt setzt er den Helm auf, den vier Metallbuckel, ein doppelter Bügel und ein hoher Helmbusch schmücken, und nimmt nicht einen, sondern zwei Speere[4]). Nebentheile

1) Näheres bei Helbig a. a. O. S. 125 ff.

2) Vgl. Albracht *Kampf und Kampfschilderung bei Homer* (1886) S. 13 ff.

3) Das Metall, aus welchem Hephaistos die Beinschienen für Achilleus verfertigt, heifst κασσίτερος (Il. XVIII 613 und XXI 592), welcher Name bei den Späteren bekanntlich Zinn bedeutet; ob auch bei Homer, ist streitig. Manche erklären es für das beim ersten Schmelzen des Silbererzes erhaltene sog. Werk, wo das Silber noch nicht rein, sondern mit Blei gemischt ist. Vgl. aber Helbig S. 284 f.

4) Ohne Zweifel hat es, wie anderswo, so auch in Griechenland eine Zeit gegeben, wo man nur kupferne oder eherne Waffen führte, und in den hesiodischen Tagewerken V. 150 wird auch der Name des ehernen Zeitalters darauf bezogen. Dafs aber Homers Helden nicht blofs eherne Waffen hatten — obgleich schon unter

der Rüstung, die hier unerwähnt geblieben sind, werden anderswo genannt, wie z. B. ein Gürtel, welcher dazu dienen mag, die beiden Stücke des Panzers unten zusammenzuhalten, und ein Schurz, etwa von Leder, mit Metallplatten belegt, um den Unterleib und die Schenkel zu bedecken[1]). Daſs aber nicht überall die Helden auf ganz gleiche Weise gerüstet sind, zeigen mehrere Stellen. Oefters wird als Kriegskleid ein eherner Chiton erwähnt, welcher ein Waffenrock zu sein scheint, vielleicht von Leder, mit Metallplatten belegt[2]). Der lokrische Aias trägt nach dem Schiffsverzeichniſs einen linnenen Panzer, wie der troische Amphios aus Perkote; aber in den übrigen Theilen der Ilias wird dergleichen nicht erwähnt. Als Angriffswaffen finden wir, auſser den zum Kampf in der Nähe dienenden, dem Schwerte und dem Speere, auch Schleudern und Bogengeschoſs, mit welchem unter den griechischen Helden namentlich der salaminische Teukros, unter den Troern Alexandros und der lykische Pandaros kämpfen, und Wurfspieſse, kürzer und leichter als der Speer, welcher übrigens ebenfalls nicht bloſs zum Stoſs, sondern auch zum Wurf in geringer Entfernung gebraucht wird. Ferner Streitäxte und Streitkolben oder Keulen, doch diese nicht in den Kämpfen vor Troia. Sehr häufig aber wird auch mit Steinen geworfen, und zwar von den Helden mit gar gewaltigen
86 Stücken, wie nicht leicht zwei Männer sie heben möchten, so wie jetzt die Sterblichen sind[3]). Die groſse Masse des Heeres ist natürlich als meistentheils nur leicht gerüstet zu denken. Einige Völkerschaften werden als Nahekämpfer bezeichnet, wie die Arkader, und für die Dardaner ist dies ein stehendes Beiwort, andere als Bogenschützen, wie die thessalischen Mannen des Philoktetes, andere als Lanzenkämpfer,

---

den Alten Einige das geglaubt haben, wie Pausan. III 3, 6 — beweist die häufige Erwähnung des Eisens: eiserne Pfeilspitzen, Il. IV 123, Schlachtmesser XXIII 30. XVIII 34, und dgl., und der Ausdruck αὐτὸς γὰρ ἐφέλκεται ἄνδρα σίδηρος, Od. XVI 294. XIX 13. Auch der Versuch, wenigstens den älteren Theilen der homerischen Gesänge die Bekanntschaft mit dem Eisen überhaupt abzusprechen (Beloch in d. *Rivista di filol.* II p. 49 ff.), scheint kaum besser begründet, als die entgegengesetzte Meinung, daſs überall, wo χαλκός und χάλκεος von Angriffswaffen gesagt wird, an Eisen zu denken sei. Vgl. Blümner *Technol. u. Terminol. d. Gewerbe u. Künste* IV S. 42 ff.

1) Vgl. Rüstow und Köchly *Gesch. d. griech. Kriegswesens* S. 12 f., ein Buch, in welchem freilich oft die Phantasie der Vf. mehr gegeben hat, als sich aus den Quellen erkennen läſst. Auch die Aufstellungen von Helbig S. 288 ff. lassen noch manchem Zweifel Raum.

2) Il. XIII 439 f. und das den Achaiern und anderen Stämmen häufig gegebene Beiwort χαλκοχίτωνες. Helbig freilich S. 288 A. 4 sieht in ihm nur ein Synonymum für χαλκεοθώρηξ.

3) Il. V 304. XII 449. XX 287.

wie die Abanten von Euboia, manche mögen außer Helm und einem kleinen Schilde gar keine Schutzwaffen führen, und von den Lokrern heißt es, daß sie zum Kampfe in der Nähe und in geschlossenen Gliedern nicht taugen, weil sie keine Helme, keine Schilde noch Lanzen, sondern nur Bogen und Schleudern haben.

Zum Gefechte ordnen sich die Streiter — die Schützen und Schleuderer wohl ausgenommen — in Glieder und Colonnen (Phalangen) zusammen und rücken gegen einander: sie werden mit Schnittern verglichen, die in zwei Abtheilungen das Kornfeld von entgegengesetzten Seiten durchschreiten, bis sie an einander kommen; dann werden sie handgemein, Schild drängt sich an Schild, die Lanzen kreuzen sich, und bald schwimmt die Erde von dem Blute der Verwundeten und Gefallenen[1]). Aber meistens bleiben sie in Wurfesweite von einander, es fliegen von beiden Seiten die Geschosse, Wurfspieße, Pfeile und Steine, nur die vorkämpfenden Helden, meist zu Wagen, oft aber auch zu Fuß, rücken vor in den Zwischenraum zwischen beide Heere, die Brücke des Kampfes, wie ihn die Ilias bezeichnet, sie rufen den Ihrigen ermuthigend zu, daher heißen sie auch die Rufer im Streite, sie dringen ein auf die Schaaren der Feinde, und wenn es ihnen gelingt, einen der Tüchtigsten zu erlegen, so fliehen die Uebrigen und ihre Reihen lösen sich. Nicht selten aber entspinnen sich Einzelkämpfe der Helden, während welcher die Schaaren viel mehr zuzuschauen als selbst zu kämpfen scheinen. Die Einzelkämpfe sind theils vom Wagen aus, gewöhnlich aber zu Fuß. Die Kämpfer schleudern zuerst die Speere gegen einander, und greifen dann zum Schwerte. Dem Gefallenen zieht der Sieger die Waffen ab, sucht sich oft auch des Leichnams selbst zu bemächtigen, um ihn hinzuwerfen den Hunden und Vögeln zum Raube, weswegen sich dann um die Leiche die heftigsten Kämpfe erheben; die Mehrzahl der Todten aber bleibt liegen, bis ein Stillstand geschlossen wird, damit sie fortgeschafft und verbrannt werden können[2]). 87

Gefallene Helden werden von den Ihrigen durch ein ausgezeichnetes Begräbniß geehrt, wie Patroklos von Achilleus, Hektor von den Troern. Patroklos Leichnam wird, nachdem es endlich gelungen ist, ihn dem Hektor zu entreißen, ins Lager und zum Zelte des Achilleus gebracht, hier wird er mit warmem Wasser gewaschen und mit Oel gesalbt, dann auf ein Bett gelegt, mit Linnen verhüllt und ein weißes Gewand darüber gebreitet. Die ganze Nacht hindurch umgeben ihn

1) Il. XI 67. IV 446 = VIII 60. 2) Il. VII 376. 394. 408 ff.

die Myrmidonen trauernd und klagend, Achilleus verschmäht Speise und Trank, bis er seinen Tod gerächt habe, und eher will er auch den Leichnam nicht bestatten. Als ihm die Rache gelungen und Hektor erlegt ist, wird zur Bestattung geschritten. Es wird ein Scheiterhaufen erbaut, der Leichnam hingetragen, von den Myrmidonen allen in voller Rüstung zu Wagen und zu Fuſs geleitet. Alle scheeren ihr Haupthaar und werfen es auf den Todten; es werden Schafe und Rinder geschlachtet, in das Fett wird der Leichnam eingehüllt, die Leiber auf den Scheiterhaufen gelegt; Krüge mit Honig und Oel werden neben das Leichenbett gestellt; auch vier Rosse, zwei Hunde und zwölf gefangene Troer werden getödtet, um mit verbrannt zu werden. Dann wird der Scheiterhaufen angezündet, und nachdem er heruntergebrannt, die Glut mit Wein gelöscht, die Gebeine des Patroklos gesammelt und in eine goldene Urne gelegt, in der sie aufbewahrt werden sollen, um einst mit denen des Achilleus zugleich in einem Grabe bestattet zu werden. Hektors Leichnam wird, nachdem ihn Achilleus zurückgegeben, in Troia mit Jammer und Wehklagen empfangen, und nachdem er auf das Leichenbette gelegt ist, wird von Sängern die Todtenklage angestimmt und von den Frauen, der Mutter, der Gattin und der Helena, werden dem Todten die letzten Liebes- und Abschiedsworte zugerufen. Dann wird der Scheiterhaufen errichtet, angezündet, mit Wein gelöscht, die Gebeine von den klagenden Brüdern und Freunden gesammelt, in ein goldenes Gefäſs gelegt und dies mit purpurnen Tüchern umwickelt. So werden sie in ein Grab gesetzt, darüber eine Decke von Steinen gelegt und ein Grabhügel aufgeschüttet, und endlich dann ein Leichenmahl gehalten.

'Also feierten sie das Begräbniſs des reisigen Hektor': mit diesem Verse schlieſst die Ilias, und damit mag auch diese Schilderung der Heroenwelt geschlossen sein.

Das geschichtliche Griechenland.

I. Allgemeine Charakteristik des griechischen Staatswesens.

1. Die Stammesunterschiede des griechischen Volkes.

In der obigen Schilderung des Heroenalters ist von Stammesver- 88
schiedenheit unter den Griechen und von unterscheidenden Eigenthümlichkeiten der Stämme Nichts gesagt worden, aus dem einfachen Grunde, weil die homerischen Gedichte, ein paar auf Tracht und Kampfesweise bezügliche Andeutungen abgerechnet, gar Nichts dergleichen erkennen lassen. Dafs die Ionier einmal als ἑλκεχίτωνες, d. h. lange bis auf die Fersen herabreichende Chitonen tragende bezeichnet werden, ist nicht unerwähnt geblieben, und es deutet dieses Beiwort allerdings auf eine diesem Stamme eigenthümliche, bei den übrigen Griechen nicht übliche Kleidertracht; aber die Stelle, wo die Ionier vorkommen, wird gewifs mit Recht für eine spätere Interpolation gehalten, und kann daher für die homerische Vorstellung von der Heroenzeit Nichts beweisen. Der Schiffskatalog nennt die Abanten am Hinterhaupt behaarte (ὄπιθεν κομόωντες)[1], als solche, die das Haar vorne kurz zu verschneiden, hinten lang wachsen zu lassen pflegten, im Gegensatz gegen die hauptumlockten Achaier, die es rings am Haupte unverschnitten trugen; aber auch der Schiffskatalog ist kein zuverlässiger Zeuge für das echte alte Epos, und jener Unterschied in der Haartracht an sich von keiner
sonderlichen Bedeutung. Ebensowenig ist darauf Gewicht zu legen, 89
was von den Lokrern gesagt wird[2], dafs sie nur Bogen und Schleuder geführt, aber weder Speere noch Schilde noch Helme gehabt hätten. Von eigentlich charakteristischen und auf Stammverschiedenheit deu-

1) Il. II 542. 2) Il. XIII 714. Pausanias I 23, 4 bemerkt, dafs die Lokrer zur Zeit der Perserkriege auch Hopliten gewesen seien.

tenden Unterschieden ist nirgends die Rede, was übrigens um so weniger befremden darf, da dergleichen auch zwischen den Griechen und ihren Gegnern, den Troern, sammt den Hülfsvölkern derselben kaum wahrzunehmen sind. Ob die alten Sänger, wenn sie diese alle sich ohne Dolmetscher mit einander unterreden lassen, wirklich geglaubt, daſs ihre Sprachen nicht verschieden gewesen seien, oder ob sie sich nur derselben Freiheit bedient haben, der wir alle Späteren sich in gleicher Weise mit Recht bedienen sehen, können wir dahingestellt sein lassen; soviel aber ist gewiſs, daſs aus jenem Umstande gar Nichts in Betreff des wahren ethnographischen Verhältnisses gefolgert werden darf. Läſst doch der Dichter den Odysseus sich auch mit dem Kyklopen, den Laistrygonen, den Phaiaken ohne Schwierigkeit in griechischer Rede verständigen, obgleich er anderswo zu erkennen giebt, daſs er auch wohl von andersredenden Menschen wisse[1]). Wenn die Karer barbarisch redende genannt werden, so beweist das, wie wir schon früher bemerkt haben, zwar keineswegs, daſs sie vorzugsweise vor den anderen troischen Bundesgenossen als ungriechisch redende, als Barbaren im späteren Sinne zu denken seien[2]); indessen, wenn ihre Sprache, wie es wahrscheinlich ist, dem Griechischen verwandt, aber mit nichtgriechischen Elementen versetzt war, so konnte dies allerdings als ein absonderliches Kauderwelsch durch jenen Beinamen bezeichnet werden. Und ähnlich mag es sich auch mit den 'rauh redenden' Sintiern auf Lemnos verhalten, die von alten Forschern für ein halbgriechisches
90 Volk thrakischen oder tyrrhenischen Stammes erklärt werden[3]). Auf Kreta endlich nennt uns die Odyssee Völker verschiedener Zungen[4]); doch ob einige von ihnen, und welche den anderen unverständlich gewesen, wird nicht gesagt.

Begeben wir uns nun aus der idealen Welt der homerischen Poesie

1). Der Taphier Mentes schifft nach Temese ἐπ' ἀλλοθρόους ἀνθρώπους, Od. I 183. Menelaos und Odysseus sind weit umhergeirrt κατ' ἀλλοθρ. ἀνθρ. III 302. XIV 43. Die Phöniker führen Sklaven in die Fremde κατ' ἀλλοθρ. ἀνθρ. XV 453. In dem ziemlich jungen Hymnus auf Aphrodite findet die Göttin, die in der Gestalt einer phrygischen Jungfrau zu Anchises kommt, es nöthig, zu erklären, woher sie zweier Sprachen kundig geworden sei, V. 113.

2) Daſs die Bundesgenossen der Troer verschieden geredet, bemerkt die Ilias an zwei Stellen, II 804 und IV 437 f., wie groſs aber die Verschiedenheit zu denken sei, bleibt dem Ermessen eines Jeden überlassen.

3) Ἀγριόφωνοι heiſsen die Sintier Od. VIII 294, μιξέλληνες sind sie nach Hellanikos bei dem Schol., thrakisch nach Strab. VI Fr. 46 S. 331, tyrrhenisch nach Schol. Apollon. Rh. I 608, pelasgisch nach Philochoros bei dem Schol. zu Il. I 594.

4) XIX 175.

in das Gebiet der geschichtlichen Ueberlieferung, so tritt uns statt der dort herrschenden Gleichförmigkeit des Griechenthums alsbald große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit entgegen, und die Gesammtheit der griechischen Völkerschaften scheidet sich, nach der Ansicht derjenigen unter den Alten, die sich um die ethnographischen Verhältnisse genauer bekümmert haben, in drei Hauptabtheilungen, Aiolier, Dorier und Ionier[1]). Zu den Ioniern gehören die Bewohner von Attika, der bedeutendere Theil der Bevölkerung von Euboia sammt den meisten der unter dem Gesammtnamen der Kykladen begriffenen Inseln des aigaiischen Meeres und die Colonisten auf der lydischen und karischen Küste von Kleinasien und den diesen zunächst liegenden beiden größeren Inseln Chios und Samos. Zu den Doriern gehören in der Peloponnes die Spartiaten, die herrschende Bevölkerung von Argos, Sikyon, Phlius, Korinth, Troizen, Epidauros sammt der Insel Aigina, außerhalb der Peloponnes zunächst Megaris, und die kleine dorische Tetrapolis (auch Pentapolis und Tripolis) am Parnaß, ferner die Mehrzahl der sporadischen Inseln und ein großer Theil der karischen Küste von Kleinasien mit den benachbarten Inseln, unter denen Kos und Rhodos die bedeutendsten; endlich bildeten sie auch den vorherrschenden Theil der Bevölkerung auf Kreta. Die sämmtlichen übrigen Bewohner Griechenlands und der dazu gehörigen Inseln werden unter dem Gesammtnamen der Aiolier befaßt[2]), einem Namen, von dem Homer noch Nichts 91
weiß[3]), und der unverkennbar einer großen Mannigfaltigkeit von Völkerschaften beigelegt ist, zwischen denen eine Stammesgleichheit, wie sie bei den Ioniern und bei den Doriern stattfand, gewiß nicht anzunehmen ist. Denn wenn auch jene beiden schwerlich irgendwo ganz unvermischt waren, so war doch unverkennbar bei ihnen ein einiger Grund-

1) Die Aelteren scheinen Ionier und Achaier als Zweige eines Stammes angesehen zu haben, der in einem hesiodischen Gedicht (Tzetz. zu Lykophr. 284) unter dem Namen Xuthos personificirt und dem aiolischen und dorischen zur Seite gestellt ward, wogegen von Späteren, wie Strab. VIII S. 333, die Achaier den Aioliern zugezählt werden. Jene hat wohl die Wahrnehmung oder Meinung von einer näheren Verwandtschaft zwischen Ioniern und Achaiern bestimmt, welche neben einander Kleinasien colonisirt haben sollten; die spätere Ansicht mag daher rühren, daß die aiolischen Colonien in Kleinasien Achaier aus der Peloponnes mit Aioliern aus Boiotien gemischt enthielten. Schon Pindar Nem. 11, 34 (43) nennt die aus Lakonien unter Orestes und Peisandros Ausgewanderten eine aiolische Schaar.

2) So nicht nur Strab. a. a. O., sondern schon Herakl. Pont. bei Athen. XIV 19 S. 624 C.

3) Auch die Ionier kommen bei Homer nur in jener einen Stelle der Ilias, XIII 685, und die Dorier in einer Stelle der Odyssee, XIX 177, auf Kreta vor.

stock vorhanden, dem sich Andere nur angeschlossen und gleichsam eingeimpft hatten, wogegen bei den zu den Aioliern gerechneten Völkerschaften ein solcher Grundstock nicht zu erkennen ist, sondern vielmehr zwischen einzelnen derselben eine nicht geringere Stammesverschiedenheit stattfand [1]), als zwischen Doriern und Ioniern, und einige der sogenannten Aiolier diesen, andere jenen näher standen. Von den Aioliern an der Nordwestküste Kleinasiens, denen der Name im engeren Sinne allein zukommt, hat es den Anschein, daſs sie näher mit den Ioniern, von der Mehrzahl der im mittleren und nördlichen Griechenland wohnenden, daſs sie näher mit den Doriern verwandt gewesen seien. Ob aber darum die Ansicht berechtigt ist, daſs das griechische Volk nur in zwei Hauptstämme, den ionischen und den dorischen, zerfalle, und von den sogenannten Aioliern die einen, und zwar die Mehrzahl diesem, die anderen jenem angehören, oder aber von Anfang an eine Mehrzahl von Stämmen bestanden hat, das ist eine Frage, welche wenigstens gegenwärtig nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist. Jedenfalls aber ist für die Entwickelung des griechischen Volkes nach den verschiedensten Richtungen hin der charakteristische Unterschied des dorischen und ionischen Stammes bestimmend gewesen, welchen die Alten selbst häufig genug andeuten.

Dieser Unterschied der beiden Hauptstämme tritt für uns am sichtbarsten zunächst in den Mundarten hervor. Die dorische, unter der wir hier auch die aiolische mitbegreifen, stellt sich im Ganzen als die alterthümlichere dar, d. h. als diejenige, welche dem Typus der gemeinsamen Stammsprache, wie ihn uns die vergleichende Sprachwissenschaft kennen lehrt, sowohl was die Laute als was die Flexionsformen betrifft, treuer geblieben ist [2]), wogegen die ionische uns eine von jenem Typus mehrfach abweichende Entwickelungsstufe darstellt, die wir aber
92 darum für eine jüngere zu halten doch nicht berechtigt sind. Vielmehr läſst sich annehmen, daſs die Ionier sich bereits früher von dem Urstamme abgelöst und deswegen auch in der Sprache mehr von dem Urtypus entfernt haben. Für das Ohr macht das Dorische den Ein-

---

1) Als 'die Bunten' wurde der Name Αἰολεῖς schon im Alterthum gedeutet, διὰ τὸ ἐκ πολλῶν ἐθνῶν συνηθροῖσθαι Menekl. im Etym. M. 37, 24 und ähnlich Tzetzes zu Lykophr. 1374.

2) Dabei dürfte zu bemerken sein, daſs der Aiolismus auf dem Festlande des eigentlichen Hellas, z. B. in Boiotien conservativer erscheint, als der freilich vorzugsweise aus den Ueberresten der lesbischen Dichter zu erkennende Dialekt der von dort Ausgewanderten. Jener z. B. hat den gewiſs uralten Dualis bewahrt, dieser hat ihn aufgegeben.

druck gröſserer Härte und Rauhigkeit; unter den Vocalen herrscht das *a* mehr vor, die Labialaspiration bildet den Anlaut vieler Silben sowohl zu Anfang als in der Mitte der Wörter, was zwar auch der ionischen Mundart ursprünglich nicht fremd war, jedoch früh aufgegeben wurde. Diese zeichnet sich, jener gegenüber, durch gröſsere Weiche und Biegsamkeit, eine vielfachere Vocalisation, eine gröſsere Fülle und Mannigfaltigkeit der Formen aus. Nicht weniger sichtbar ist der Unterschied in dem Gebiete des geistigen Lebens, in welchem der eigenthümliche Geist eines Volkes sich am meisten zu offenbaren pflegt, in dem Gebiete der Kunst, zunächst der Architektur und der Musik. Der dorische Baustil wird einstimmig als ein solcher bezeichnet, der einerseits in Zweckmäſsigkeit, Festigkeit und Solidität, andererseits in edler Einfachheit und Harmonie seinen unterscheidenden Charakter habe, und ihm gegenüber der ionische als durch heitere Anmuth, Zierlichkeit und gröſsere Mannigfaltigkeit verschönernden Beiwerkes charakterisirt. In der Musik, gleichsam einer Architektur in Tönen, wie jene eine Musik in körperlichen Formen, wird der dorischen Gattung ein ernster und würdiger Charakter beigelegt, die Fähigkeit, erregte Leidenschaft zu beruhigen und feste männliche Stimmung der Seele zu bewirken, was sowohl von der Harmonie, über die wir nur von Hörensagen urtheilen können, als von den Rhythmen gilt; der ionischen dagegen wird der Charakter der Weichheit und ein aufgelöstes Wesen zugeschrieben, wodurch sie einerseits für den Ton fröhlicher Geselligkeit, andererseits aber auch für den der Wehmuth und Klage geeignet gewesen sei. Auch in der Poesie läſst sich der Unterschied beider Stämme wohl bemerken. Die älteste Gattung derselben — insofern wir uns an dasjenige halten, worüber wir entweder aus vorhandenen Ueberresten oder aus bestimmten Ueberlieferungen urtheilen können — das Epos, hat seine Ausbildung bei den Ioniern gefunden, wenn auch in den beiden groſsen Epopoien, welche den Namen des Homer tragen, gewisse aiolische Elemente wenigstens in der Sprachform nicht zu verkennen sind; darum trug es, auch nachdem es Gemeingut aller Stämme geworden war und von allen gepflegt wurde, doch immer ein ionisch zu nennendes Gepräge, nicht nur in der Sprache, sondern auch in der ganzen Weise der Dar- 93
stellung, und auch späterhin überwiegen sowohl an Zahl als an Bedeutung die ionischen Epiker, wogegen bei den anderen Stämmen das Epos sich von dem homerischen Charakter entfernte und mehr den Zweck einer belehrenden umfassenden Ueberlieferung alter Sagen, als den einer Gemüth und Phantasie anregenden und befriedigenden Schil-

derung bedeutender Menschen und Thaten verfolgte. Ueberhaupt herrscht bei dem dorischen Stamme auch in der Poesie eine gewisse praktische und den naheliegenden Interessen des Lebens zugewandte Richtung vor, indem der Dichter theils Belehrung ertheilt, theils Stimmungen und Zustände ausspricht, wogegen jene andere Gattung, welche in den Gestalten, die sie darstellt, höhere allgemeinere Ideen veranschaulicht, ihre Blüthe unter dem ionischen Stamme entfaltete. — Auch in den mehr vom allgemeinen Volksleben und allgemeiner Theilnahme entfernten Gebieten des geistigen Lebens kann ein Unterschied zwischen beiden Stämmen verfolgt werden. Die philosophische Speculation begann unter den Ioniern, und beschäftigte sich hier vorzugsweise mit den naturphilosophischen Problemen von der Welt und den weltschaffenden und regierenden Kräften, verrieth also ein regeres Interesse des Geistes für die Natur und die uns umgebenden Dinge, wogegen die Speculation der italischen Philosophen, die, außer dem ersten in dieser Reihe, dem Pythagoras, der wenigstens seinem Geburtsort nach ein Ionier war, meist dem dorischen Stamme angehörten, vorzüglich den Geist und die geistigen Verhältnisse zum Gegenstand nahm, auch die Natur von dieser Seite betrachtete, daneben aber sich auch auf das menschliche Leben richtete und die Ethik oder die praktische Philosophie anzubauen begann, welche bei den Ioniern ganz im Hintergrunde geblieben war. Ferner die Kunden der Vorzeit und die merkwürdigen Dinge und Ereignisse in Nähe und Ferne zu erforschen und zu berichten, waren die Ionier mehr als die Dorier beflissen, und unter den Logographen, die vor Herodot Geschichte schrieben, sind, mit Ausnahme des Hellanikos aus Mytilene und des Akusilaos aus Argos, die übrigen
94 Ionier, und selbst die Nichtionier bedienten sich, soviel wir urtheilen können, der ionischen Mundart. Endlich die kunstmäßige Form des prosaischen Vortrages ist alleiniges Eigenthum des ionischen Stammes geblieben, und von den Doriern, die sich nur auf das Nothwendige beschränkten und Nichts weiter als Bestimmtheit und Deutlichkeit, Präcision und Kürze des Ausdrucks erstrebten[1]), niemals ausgebildet worden.

Ist nun in solchen Zügen ein allgemeiner Unterschied des ionischen und dorischen Wesens gewiß und unverkennbar, so ist auf der anderen Seite nicht weniger zuzugeben, daß bei der näheren Betrachtung der

1) Vgl. Müller *Dor.* II[2] S. 377ff. — Hippokrates aus Kos, also Dorier, schrieb doch nicht in dorischer, sondern in ionischer Mundart, wie Ailian V. G. IV 20 meint, dem Demokrit zu Gefallen.

einzelnen dem einen oder dem anderen Stamme zugehörigen Völker
der Stammescharakter in Folge natürlicher und geschichtlicher Bedin-
gungen und Verhältnisse gar vielfältig modificirt und alterirt erscheint.
Denn wie vielfach die Angehörigen beider Stämme unter einander ge-
mischt, überall dicht neben einander und in regem Verkehr und gegen-
seitiger Mittheilung waren, so mischten sich nothwendig auch ihre
Eigenthümlichkeiten, und die charakteristischen Unterschiede wurden
mehr oder weniger verwischt. So ward z. B. dorische Musik, dorische
Baukunst auch bei ionischen Völkern eingebürgert, und selbst die alter-
thümliche Tracht des ionischen Stammes, das lange, bis auf die Füfse
herabreichende Gewand, ward mit der kurzen und knappen dorischen
vertauscht. Daher ist es bei einer Musterung der Völkerschaften Grie-
chenlands leicht möglich, an dem unterscheidenden Stammescharakter
überhaupt irre zu werden[1]). Namentlich unter denen, welche dem
dorischen Stamme zugezählt werden müssen, wurde das echt dorische
Gepräge oft bis zur Unkenntlichkeit vertilgt, und es traten Abweichungen
und Ausartungen ein, die vielmehr eine Entgegensetzung gegen den
Stammescharakter als eine Entwickelung desselben heifsen müssen.
Die dorischen Korinther, die Argiver, die Ansiedler dieses Stammes
auf Korkyra, in Tarent, in Syrakus sind der Vorstellung, welche die
Alten selbst uns vom dorischen Wesen gegeben haben, in der That gar
wenig entsprechend. Als diejenigen aber, welche das dorische Wesen 95
am reinsten bewahrt haben, werden allgemein die Spartaner bezeichnet,
und bei diesen erscheint es in einer Gestalt, der man eine achtende
Anerkennung nicht versagen kann, wenn auch freilich einestheils der
Gegensatz gegen die dem spartanischen Staatsprincip Gefahr drohenden
freieren Regungen des Auslandes eine einseitige Abschliefsung und über-
mäfsige Spannung der dem dorischen Charakter beiwohnenden Festig-
keit und Beharrlichkeit herbeiführte, anderentheils der Gegensatz zwischen
einer herrschenden und einer unterjochten Bevölkerung einen inhumanen
Egoismus nährte, der späterhin, als die Spartaner, um den Principat
in Griechenland zu behaupten, sich auf Unternehmungen und Erobe-
rungen in der Ferne einliefsen, noch greller hervortritt, während zu-
gleich die Tugenden altdorischer Sinnesart durch die immer häufiger
werdende ansteckende Berührung des Fremden untergraben und ver-
nichtet wurden. Der ionische Charakter auf der anderen Seite entfaltete
sich am frühesten in den asiatischen Colonien, wo die vielfältigen Be-

1) Wie es z. B. mit Grote *Gesch. v. Gr.* II^2 S. 136 d. Uebers. der Fall gewesen zu sein scheint.

rührungen mit anderen zum Theil in der Bildung bedeutend vorgeschrittenen Völkern die geistigen Anlagen des reichbegabten Volkes und vielfältige Entwickelung förderten, während im Mutterlande, wo solche Einflüsse weniger wirksam waren, die Keime länger schlummerten, aber nur um sich dann, als ihre Zeit gekommen war, zu desto reicherer und schönerer Blüthe zu entfalten. Den Athenern war es vorbehalten, Alles, was von höherer und edlerer Bildung unter den Griechen beider Stämme vorhanden war, nicht nur bei sich aufzunehmen, zu hegen und zu pflegen, sondern auch weiter zu führen und zum höchsten Gipfel zu erheben, den zu erreichen überhaupt dem griechischen Volke beschieden war.

2. Der griechische Staat nach seiner Idee und seinen Bedingungen.

96 Als ein gemeinsamer Charakterzug des gesammten Griechenvolkes begegnet uns gleich beim Eintritt in die geschichtliche Zeit die entschiedene Tendenz zur Republik, d. h. zu einer Staatsform, die nicht einen Einzelnen an die Spitze der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens stellt, sondern diese in die Hände einer gröſseren oder kleineren Mehrheit legt. Auch hier übrigens deuten die alten Schriftsteller nicht selten auf einen Unterschied des Stammcharakters, wenn sie den Doriern vorzugsweise die Tendenz zur Aristokratie zuschreiben[1], worunter aber keineswegs das zu verstehen ist, was miſsbräuchlich mit diesem Namen geehrt zu werden pflegt, die Herrschaft eines bevorrechteten Standes, sondern nur eine gemäſsigte Volksherrschaft, in welcher durch zweckmäſsige Institutionen dafür gesorgt ist, daſs nur Würdigen und Bewährten die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten überlassen werde, worüber später mehr zu sagen sein wird.

Bei der Menge von Staaten, in welche Griechenland getheilt war, und bei der Mannigfaltigkeit der Institutionen in diesen würde es eine gar weitschichtige und umfassende Arbeit sein, sie alle einzeln vorzuführen, selbst wenn uns unsere Quellen ein ausreichendes Material dazu darböten. Dies ist aber nicht der Fall, unsere Kunde ist durchaus fragmentarisch und lückenhaft; nur über Athen, über Sparta und zum Theil über Kreta erfahren wir soviel, als hinreicht, um uns ein nicht ganz ungenügendes Bild ihrer Verfassungs- und Verwaltungsformen daraus zusammenzusetzen; von allen übrigen giebt es Nichts als gelegent-

1) Z. B. Plutarch Arat. 2 ἐκ τῆς ἀκράτου καὶ δωρικῆς ἀριστοκρατίας.

liche vereinzelte und zusammenhanglose Erwähnungen, aus denen sich höchstens im Allgemeinen die Art ihres Staatswesens entnehmen, Genaueres aber nicht erkennen läfst. Die meisten Notizen, die sich bei Grammatikern, Scholiasten und Lexikographen finden, scheinen auf jenes umfassende Werk des Aristoteles zurückzugehen, in welchem dieser hundert acht und funfzig Staatsverfassungen, und zwar nicht blofs griechische, sondern auch barbarische beschrieben hatte, ein Werk, dessen
Verlust unersetzlich ist. Das vorhandene Werk, acht Bücher über den 97
Staat, enthält eine Theorie der Politik, in welcher zwar vielfältig der hier oder da bestehenden Formen und Einrichtungen Erwähnung geschieht, aber meistens nur in kurzen Andeutungen, die für uns, in Ermangelung anderweitiger Kunde, oft dunkel und unverständlich bleiben müssen. Um so wichtiger aber ist jene Theorie selbst, und es ist unerläfslich, bei der Betrachtung des griechischen Staatswesens von ihr auszugehen. Denn wir haben es bei Aristoteles nicht mit einer blofs speculativen Construction zu thun, sondern mit einer echt philosophischen, d. h. einer immer Hand in Hand mit der Geschichte gehenden Erörterung, welche niemals den Boden der Wirklichkeit verläfst. Die politische Praxis der Griechen wird von ihm mit tiefstem Verständnifs erklärt und beurtheilt, und was er als die Idee und das Wesen des Staates aufstellt, ist kein selbstgeschaffenes Ideal, sondern es ist aus der denkenden Betrachtung der bestehenden Staaten abgezogen; es ist die Wahrheit, von der in ihnen allen Etwas ist, so wenig es auch sein, so sehr es auch mit Unwahrem gemischt und verdunkelt sein mag; denn dafs auch in den griechischen Staaten die gegebenen Verhältnisse und Bedürfnisse sich geltend machen und den Staat der Wirklichkeit von dem Staate der Idee gar sehr verschieden gestalten mufsten, ist klar.

Was von neueren Theoretikern häufig als der höchste oder als der allein erreichbare Zweck des Staates angesehen worden ist, die Rechtssicherheit seiner Angehörigen[1]), das ist nach Aristoteles vielmehr nur Bedingung und Mittel zum Zweck. Der Zweck ist das εὖ ζῆν, gut leben, das heifst soviel als glücklich und würdig leben, τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς, welches besteht in der Freiheit des tugendgemäfsen, d. h. des vernünftigen und sittlichen Handelns[2]). Dazu die innere Be-

1) S. Fr. Murhard *Der Zweck des Staats* S. 83, wo die Vertreter dieser Ansicht aufgeführt werden. Vgl. auch Schleiermacher *Reden u. Abhdl.* (*Werke* III 3) S. 232 f. Trendelenburg *Naturrecht*[2] S. 333 f. Bluntschli *Lehre vom modernen Staat* I S. 354 f.

2) Der Staat ist nach Polit. III 5, 13 ἡ τοῦ εὖ ζῆν κοινωνία, das heifst nach § 14 τοῦ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς. Die εὐδαιμονία aber ist nach Nik. Ethik X 7 ἐνέργεια κατ' ἀρετήν. Vgl. ebd. I 6 τὸ ἀνθρώπινον ἀγαθὸν ψυχῆς ἐνέργεια γίνεται κατ' ἀρετήν.

fähigung wie die äufseren Bedingungen zu gewinnen, ist nur im Staate, und aufser dem Staate nirgends möglich. Deswegen, da in vernünftigem und sittlichem Handeln der unterscheidende Charakter der Menschlichkeit besteht, kann der Mensch auch nur im Staate wahrhaft zum
98 Menschen werden. Er ist von Natur auf den Staat angewiesen, und jeder Einzelne verhält sich zum Staate nicht anders, als wie ein Theil zu dem Ganzen, zu dem er gehört. Gleichwie im organischen Leibe kein Theil für sich und um seiner selbst willen, sondern nur für die Verbindung mit allen übrigen Theilen zum Ganzen geschaffen ist, so auch der Mensch für den Staat, und wenn es überhaupt wahr ist, dafs der Idee nach das Ganze dem Theile vorangehe, so geht auch der Staat dem Einzelnen voran[1]). Die Natur hat den Einzelnen nicht hervorgebracht, dafs er ein für sich bestehendes Wesen, sondern dafs er ein Theil jenes Ganzen sei. Darum ist dem Menschen auch der Trieb der Geselligkeit eingeboren, und dieser allein, auch wenn gar kein äufserlicher Grund, wie das Bedürfnifs gegenseitiger Hülfe, vorhanden wäre, würde unwiderstehlich die Menschen zur Vereinigung mit ihres Gleichen und zur Bildung des Staates drängen[2]), denn die Theile müssen naturgemäfs sich zum Ganzen aneinander schliefsen, weil sie für sich allein Nichts und nur im Ganzen Etwas sind.

So nun freilich wie der philosophirende Theoretiker hat das Volksbewufstsein der Griechen die Entstehung des Staates nicht aufgefafst, aber das Gefühl und die Ueberzeugung, dafs der Einzelne nicht für sich, sondern nur für den Staat da sei, war doch mehr oder weniger in Allen lebendig und wirksam, und bestimmte das Mafs dessen, was der Bürger dem Staat zu leisten und was er von ihm zu fordern habe, ganz anders, als es in dem modernen Rechtsstaate bestimmt werden kann. Was aber dem Philosophen das Naturgesetz, das war dem religiösen Volksbewusstsein göttliche Anordnung. Der Staat war ihm kein Naturproduct, aus instinctartigem Triebe erwachsen, sondern die Götter hatten ihn gestiftet, und die Gründer und Gesetzgeber der Vorzeit, welche staatliche Verfassungen und Ordnungen eingerichtet, waren dazu

---

1) Polit. I 1, 9 φανερὸν ὅτι τῶν φύσει ἡ πόλις ἐστὶ καὶ ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῶον. § 11 καὶ πρότερον δὴ τῇ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστιν. τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους· ἀναιρουμένου γὰρ τοῦ ὅλου οὐκ ἔσται ποὺς οὐδὲ χείρ. Theil. d. Thiere II 1 τὰ γὰρ ὕστερα τῇ γενέσει πρότερα τὴν φύσιν ἐστί, καὶ πρῶτον τὸ τῇ γενέσει τελευταῖον.

2) Polit. III 4, 2 διὸ καὶ μηδὲν δεόμενοι τῆς παρ' ἀλλήλων βοηθείας οὐκ ἔλαττον ὀρέγονται τοῦ συζῆν.

von den Göttern bestellt und belehrt worden[1]). Daſs ferner der Zweck des Staates so, wie Aristoteles ihn auffaſst, auch vom Volksbewuſstsein 99 klar und bestimmt aufgefaſst worden sei, wird Niemand so thöricht sein zu behaupten; aber das ist doch unverkennbar, für Etwas mehr galt den Griechen der Staat, als für eine bloſse Sicherungsanstalt, und Etwas mehr erwarteten sie von ihm als bloſsen Rechtsschutz; er sollte ihnen auch Befriedigung der höheren geistigen und sittlichen Forderungen, Entwickelung menschlicher Anlagen und Kräfte, Raum und Mittel zu würdigem Handeln und würdigem Lebensgenuſs gewähren. Nur freilich worin dieser würdige Genuſs und dieses würdige Handeln bestände, welcher Art die Entwickelung der Anlagen und Kräfte sein müsse, in welchem Maſs und Umfange der Staat seinen Angehörigen die Befriedigung der geistigen und sittlichen Bedürfnisse gewähren solle oder könne, wie weit sich mit der objectiven Idee des Staates die individuelle Freiheit der Einzelnen vereinigen lasse, diese Fragen wurden in den verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten auch verschieden aufgefaſst, und die Lösung der Aufgabe auf verschiedenen Wegen gesucht. Daſs kein Staat sie gefunden, wird auch der wärmste Freund und Bewunderer des griechischen Alterthums einzugestehen sich nicht weigern; aber er wird es nicht für gerecht halten, wenn man den Griechen einen Vorwurf daraus macht, daſs sie nicht erreicht haben, was auch nach ihnen von keinem Volke und in keinem Staate erreicht worden ist.

Wie nun auch immer der Staatszweck aufgefaſst werden und wie weit auch darin die Ansichten in verschiedenen Zeiten und Staaten auseinander gehen mochten, immer gab es doch gewisse Stücke, welche als nothwendige und unerläſsliche Forderungen und Voraussetzungen für jeden Staat ohne Ausnahme gelten muſsten. Der Staat sollte ein Verein von Menschen sein, der zur Erreichung seines Zweckes sich selbst genügte und Alles, was zu seinem Bestehen und seiner Erhaltung nothwendig wäre, sich selbst zu verschaffen vermöchte[2]); das stand fest, und ohne das lieſs sich ein Staat in Wahrheit gar nicht denken. Zu dieser Selbstgenügsamkeit oder Zulänglichkeit (αὐτάρκεια) bedurfte es in Griechenland und überall, wo Griechen wohnten, keines ausgedehnten Landbesitzes. Selbst die gröſsten ihrer Staaten hatten ein Territorium von wenigen Quadratmeilen mit einer einzigen mäſsig

1) Vgl. Demosth. g. Aristokr. 70. g. Aristogeit. I 16. Antiph. I 3. Aristeid. Panath. S. 313. Diodor I 94. Strab. X S. 482. XVI S. 762. Klem. Alex. Strom. I 26, 170.
2) Vgl. Aristot. Polit. III 1, 8. VII 4, 7. Oikon. I 1. Plat. Republ. II S. 369 B.

100 groſsen Hauptstadt und einer Anzahl kleinerer Orte, und es galt eben dies für das einem Staat im griechischen Sinne angemessenste Maſs, wenn seine Bürger weder so zahlreich wären, noch so weit auseinander wohnten, daſs ihre Vereinigung zu allgemeinen Versammlungen und ein gegenseitiger persönlicher Verkehr dadurch unmöglich gemacht würde. Ein gröſserer Staat, sagt Aristoteles, ist nicht leicht in guter gesetzlicher Ordnung zu erhalten, und die Staaten, die im Rufe stehen, am besten geordnet zu sein, sind in Hinsicht der Bevölkerungsmenge nicht über das Mittelmaſs hinausgegangen, wogegen denn freilich auch ein Staat nicht so klein sein darf, daſs er nicht im Stande ist, sich selbst zu genügen[1]). Dergleichen gab es allerdings in Griechenland wohl auch hier und da, z. B. auf den kleineren Inseln, die deswegen auch mit Geringschätzung genannt zu werden pflegen, als solche, die kaum noch Staaten zu heiſsen verdienen[2]). Hinsichtlich der Beschaffenheit des Landes gilt natürlich dasjenige für das beste, das die meisten Bedürfnisse selbst zu erzeugen vermag, ferner das von solchen natürlichen Grenzen umschlossen ist, daſs es seinen Bewohnern die Vertheidigung gegen Feinde, und, wenn es nöthig ist, den Angriff erleichtert[3]): zwei Bedingungen, welche in Griechenland natürlich nicht überall gleich leicht und in gleichem Maſse erfüllt wurden. Doch war im Ganzen jedes Gebiet von naturgemäſsen Grenzen umgeben, und die Beschaffenheit des Landes von der Art, daſs es wenigstens das Unentbehrliche lieferte, und daſs auch auf sich allein beschränkt die Einwohner nicht leicht Gefahr liefen, in solche Hungersnoth zu gerathen, wie die ist, über welche Aristophanes in den Acharnern den Megarer mit komischer Uebertreibung klagen läſst. Den meisten erleichterte aber die Nähe des Meeres die Herbeischaffung dessen, was fehlen mochte, aus dem Auslande, sobald nur die freie Schifffahrt nicht gehemmt wurde. Ein allzu lebhafter Handelsverkehr erschien übrigens den alten Politikern nicht wünschenswürdig, sondern eher nachtheilig für die Erreichung des höchsten Staatszweckes, weil dadurch eine groſse Menschenmenge erzeugt und zahlreiche Fremde herbeigezogen würden, was dem Bestehen guter gesetzlicher Ordnung leicht Eintrag thäte[4]). Die Stadt,
101 der eigentliche Mittelpunkt und das Herz des Staates, soll nach Aristoteles wohl gelegen sein nicht nur für den nothwendigen Verkehr zu Lande und zu Wasser, sondern auch für die Vertheidigung gegen Feinde,

1) Aristot. Polit. VII 4, 3—8.
2) Stellen s. bei Dorville zu Charit. p. 558 und Müller *Aeginet.* p. 193 *l.*
3) Aristot. Polit. VII 5, 1 f.
4) Aristot. Polit. VII 5, 3.

für die Bedürfnisse des Staatslebens und für die Gesundheit der Bürger[1]). In welchem Maſse die einzelnen griechischen Städte diesen Forderungen entsprochen haben, ist schwer nachzuweisen. In alten Zeiten, sagt Thukydides, wurden die Städte wegen der damals noch häufigeren Seeräuberei meist in einiger Entfernung vom Meere angelegt, wogegen man später, bei gröſserer Sicherheit von dieser Seite, die Lage an der Küste vorzog[2]). Im Allgemeinen aber wird bezeugt, daſs die Städte Griechenlands wohlgelegen gewesen seien. Es fehlte nicht an guten Häfen für die Schiffahrt, und in Landschaften, wo es nöthig war, an Anstalten, um die Stadt mit gutem Trinkwasser zu versorgen, wie wir dergleichen namentlich von Athen, Megara, Sikyon, Samos bezeugt finden[3]). Doch war nicht so viel von den Griechen hierfür gethan, als in Italien von den Römern[4]). Zu den nothwendigen Erfordernissen einer Stadt gehören ferner geräumige Plätze für öffentliches Leben und Verkehr, also für Volksversammlungen und Märkte, und zwar dienten solche Plätze entweder für beiderlei Zwecke, oder es gab besondere für jeden[5]). Sodann Gebäude als Geschäftslokale für die verschiedenen Beamten, Uebungsplätze für die Jugend, Gesellschaftshäuser oder Leschen für die Männer[6]), Tempel der Götter; und diese öffentlichen Gebäude liebte der Sinn der Griechen nicht bloſs dem nothwendigen Bedürfniſs entsprechend, sondern stattlich und schön herzustellen, während die Wohnhäuser der Privaten, wenigstens in den besseren Zeiten, gering und schmucklos zu sein pflegten[7]). Auch in der Richtung der städtischen Straſsen war man vormals weniger auf Regelmäſsigkeit, als auf Sicherheit bedacht gewesen, und unregelmäſsige Straſsen galten besonders deswegen für zweckmäſsig, weil sie bei etwaigem Eindringen von Feinden den Einwohnern die Vertheidigung erleichterten und jenen es schwer machten, sich zurecht zu finden. Regelmäſsige Anlagen, wie sie namentlich der milesische Baumeister Hippodamos empfohlen und in einigen von ihm geleiteten Bauten, wie im Peiraieus und auf Rhodos, durchgeführt hatte, gehören erst der 102
späteren Zeit an, seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts[8]).

Die umgebende Landschaft, mit kleineren oder gröſseren zum Theil

---

1) Aristot. Polit. VII 10. 2) Thukyd. I 7.
3) Vgl. Curtius in d. *Archaeol. Zeit.* 1847 S. 19ff.
4) Strab. V S. 235. 5) Aristot. Polit. VII 11, 2.
6) Pausan. X 25, 1. Valckenaer *Animadv. ad Ammon.* p. 211.
7) Demosth. Olynth. III 25. Vgl. Dikaiarch Fr. 59 Müll.
8) Aristot. Polit. VII 10, 4. C. F. Hermann *De Hippodamo Milesio* (Marburg 1841).

auch befestigten Ortschaften angefüllt, mufste die ersten Lebensbedürfnisse durch Ackerbau und Viehzucht gewähren. Das zum Ackerbau erforderliche Land hatte in manchen Gegenden nur durch mühsame Arbeit und Anlagen gewonnen und vor Ueberschwemmungen der benachbarten Gewässer geschützt werden können, wie in Boiotien und Arkadien, wo dergleichen Anlagen schon in der frühesten vorgeschichtlichen Zeit gemacht waren und späterhin nur erhalten zu werden brauchten. Anderswo bedurfte es sorgfältiger Anstalten zur Bewässerung des im Sommer wasserarmen Bodens, wie in Argolis. Bei gehöriger Sorgfalt aber und fleifsigem Anbau versagte das Land nirgends seinen Dank in mannigfaltigen Erzeugnissen, so verschieden auch die Grade der Fruchtbarkeit in den einzelnen Theilen waren. Landbesitz, wie Grundbesitz überhaupt, war überall regelmäfsig nur in den Händen der Bürger, und ward Nichtbürgern nur ausnahmsweise durch besondere Vergünstigung gestattet. Die alten Politiker betrachteten eine landbesitzende und ackerbauende Bevölkerung als die wünschenswürdigste, den Ackerbau als die solideste Grundlage des Staatslebens, nicht nur weil er die unentbehrlichsten Bedürfnisse gewährte, sondern auch weil er auf Gesinnung und Sitte den wohlthätigsten Einflufs ausübte[1]). Deswegen ward für die Erhaltung dieses Standes vielfältig auch durch die Gesetzgebung Sorge getragen, und selbst in solchen Staaten, die vorzugsweise See- und Handelsstaaten waren, erscheint die Zahl der Landbesitzer über Erwarten grofs, von welchen dann freilich die meisten nur kleine Güter hatten. Solche Latifundien der Reichen aber, wie sie in den späteren Zeiten der römischen Republik in Italien vorkamen und den kleinen Besitz verschlangen, finden wir in Griechenland nicht. Dem Ackerbau zunächst geachtet ward die Viehzucht, auf die in manchen Landschaften die Bewohner durch die Natur ihres Bodens vorzugsweise angewiesen waren, wie in einem grofsen Theil von Arkadien. Auch der mannigfaltigsten Handwerke konnte natürlich der Staat in Griechenland ebensowenig als heutzutage entbehren, und es mufste
103 überall einen Theil der Bevölkerung geben, der sich damit beschäftigte; aber diese Beschäftigung, so sehr man ihre Unentbehrlichkeit anerkannte, galt doch Vielen für eine solche, welche sich eigentlich mit den zum Staatsbürgerthum erforderlichen Eigenschaften nicht recht vertrüge, und deswegen besser dem nichtbürgerlichen Theil der Bevölke-

---

1) Aristot. Polit. VI 2, 1. Xenoph. Oikon. 6, 9. Vgl. den Ausspruch des Cato De agricult. pr. 4.

rung überlassen bliebe, was denn freilich die in der Wirklichkeit vorhandenen Bedingungen vielfältig ganz unmöglich machten. Dafs aber Leute dieser Classe vielmehr zum gehorchenden als zum regierenden Theil der Bürgerschaft gehören, also nicht Staatsbürger in vollem Umfange des Begriffes sein können, schien unzweifelhaft[1]). Ebensowenig zu entbehren war der Handelsverkehr, theils um im Lande selbst den erforderlichen Austausch der Bedürfnisse zu vermitteln, theils um das hier Fehlende vom Auslande zu beziehen. Der Binnenhandel innerhalb jeder Landschaft war von geringem Umfange und erhob sich nicht über das Mafs des Kleinhandels, der καπηλεία; der Grofshandel war durch die Lage des Landes auf den Seeweg gewiesen, und in vielen Theilen Griechenlands sehr lebhaft, und die damit verbundenen Thätigkeiten beschäftigten und nährten eine zahlreiche Classe der Bevölkerung, die aber allgemein als wenig geeignet zu einem wohlgeordneten Staatsleben betrachtet ward. — Um endlich in feindlichen Berührungen mit anderen Staaten sich vertheidigen oder seine Interessen mit Gewalt geltend machen zu können, bedarf der Staat einer streitbaren Kriegsmacht. Die Pflicht oder das Recht, die Waffen zu führen, scheint aber allen Landeseinwohnern ohne Unterschied nur in solchen Staaten beigelegt werden zu können, wo sich voraussetzen läfst, dafs alle auch ein gemeinsames Interesse am Staat haben; wo aber das nicht der Fall ist — und in Griechenland war es nicht der Fall — da mufs es gefährlich scheinen, die Waffen denen in die Hände zu geben, von welchen zu besorgen ist, dafs sie sie auch wohl gegen das Interesse des Staats gebrauchen könnten. Nichtbürger wurden daher gar nicht oder nur in besonderen Fällen zum Kriegsdienst gelassen: dies kann als Regel ausgesprochen werden; dafs es in einzelnen Staaten, wo ganz specielle Verhältnisse bestanden, anders war, werden wir später sehen. Als wenig tauglich galten ferner Solche, die durch die Art ihrer täglichen Beschäftigungen an tüchtiger Ausbildung ihres Körpers gehindert wurden, wie die zu sitzender Lebensart genöthigten Handwerker. Wo deren eine grofse Menge ist, sagt Aristoteles, da kann 104
der Staat volkreich und doch seine Kriegsmacht schwach sein. Bringen die Verhältnisse des Staates es mit sich, dafs er auch eine Seemacht habe, so können die Matrosen und das Rudervolk unbedenklich auch aus den Nichtbürgern genommen werden, wogegen die Seesoldaten nur aus der Bürgerschaft zu nehmen rathsam scheint[2]).

1) Aristot. Polit. III 3, 2. 3. 2) Aristot. Polit. VII 4, 4 u. 5, 7.

Diese Stücke nun, ein den nothwendigen Erfordernissen genügendes Landgebiet mit einer zweckmäſsig eingerichteten Stadt, Gewerbsbetrieb und Handelsverkehr, und eine zur Vertheidigung wie zum Angriff taugliche Kriegsmacht, mögen wir als Bedingungen materieller Art bezeichnen, ohne welche ein Staat nicht sein kann; auſser ihnen aber giebt es noch andere, die wir dagegen ethische nennen müssen. Als ein Verein von Menschen, die hinsichtlich ihres Besitzes, ihrer Interessen und Handlungen unaufhörlich mit einander in Berührung kommen, bedarf der Staat gewisser Festsetzungen, um Jedem die rechtliche Sphäre, innerhalb deren er sich zu halten hat, zu bestimmen, und Ueberschreitungen zu verhüten und zu ahnden. Da es ferner für die Angehörigen dieses Vereins auſser ihren besonderen Interessen auch ein gemeinsames giebt, so bedarf es einer Festsetzung darüber, wie und auf welche Weise Jeder dem gemeinsamen Interesse zu dienen habe. Und endlich da die Wahrnehmung des gemeinsamen Interesses und die Maſsregeln für dessen Verwirklichung eine eigens hierauf gerichtete Thätigkeit erfordern, so bedarf es einer gewissen Anordnung, wie und durch welche Organe diese Thätigkeit ausgeübt werden soll. Aristoteles[1]) unterscheidet vollkommen sachgemäſs drei Richtungen dieser Thätigkeit, die eine, daſs die gemeinsamen Interessen berathen und die erforderlichen Anordnungen und Maſsregeln beschlossen werden, sei es für einzelne besondere Fälle, sei es für feste und bleibende Verhältnisse; die zweite, daſs die Vollziehung des Beschlossenen und Angeordneten ins Werk gesetzt werde; die dritte, daſs Uebertretungen der bestehenden Rechtsordnung, Ungehorsam gegen die gefaſsten Beschlüsse, Widerstreben gegen die Vollziehung des Angeordneten gestraft, oder Streitigkeiten über Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen geschlichtet werden. Wir können die erste als die Thätigkeit der berathenden und gesetzgebenden Gewalt, die zweite als die der Beamten, die dritte als die der richterlichen Behörden bezeichnen, und demgemäſs drei Ge-
105 walten im Staate unterscheiden; nur müssen wir dabei nicht auſser Acht lassen, daſs weder in der Wirklichkeit diese drei immer streng von einander gesondert sind, noch auch der Natur der Sache nach gesondert werden können. Vielmehr muſs nothwendig den ausführenden Beamten auch eine gewisse berathende und beschlieſsende Gewalt eingeräumt werden, da es unmöglich ist, sie für alles Einzelne in ihrer Verwaltung an bestimmte Vorschriften zu binden, und ebenso muſs

1) Polit. IV 11, 1.

ihnen auch eine gewisse richterliche Gewalt zugestanden werden, damit sie die in den Bereich ihrer Verwaltung fallenden Streitigkeiten im Nothfall entscheiden und die ihren Maſsregeln Widerstrebenden zwingen und strafen können. Nicht weniger muſs der richterlichen Gewalt auch die Befugniſs zustehen, wo die bestehenden Gesetze nicht ohne Weiteres Anwendung leiden, sie durch Interpretation für den vorliegenden Fall zu accommodiren, auch wo gar keine anwendbaren Gesetze vorhanden sind, den Mangel selbst nach bestem Wissen und Gewissen zu ergänzen. Beides aber, die Gewalt der Beamten und der Richter, muſste in den griechischen Staaten in der früheren Zeit um so gröſser sein, je weniger es noch bestimmte und ins Einzelne gehende Gesetze gab, sondern statt ihrer nur Ueberlieferung und Herkommen.

Die Anordnungen über den Organismus und die Wirksamkeit dieser drei Gewalten sind dasjenige, was wir die Verfassung des Staates nennen. Sie fallen natürlich auch unter die allgemeine Kategorie der Gesetze, wie wir ja auch von Verfassungsgesetzen zu reden pflegen, aber die Alten unterscheiden zwischen Gesetzen (νόμοι) im engeren Sinne und Verfassung (πολιτεία) so, daſs der erstere Name speciell die den Behörden in ihrem Verfahren gegen die Einzelnen in Fällen, wo Ungehorsam oder Uebertretung zu ahnden, oder streitige Rechte zu schlichten sind, zur Norm dienenden Festsetzungen bezeichnet[1]).

3. Die Hauptformen der Verfassung.

Die Theilnahme an der Ausübung der drei politischen Gewalten kann nun auf verschiedene Weise geordnet sein, und es ergeben sich demgemäſs verschiedene Verfassungsformen, die sich aber alle auf drei Hauptgattungen zurückführen lassen, Monarchie, Oligarchie und Demo- 106
kratie. Monarchie heiſst die Verfassung, wo ein Einziger an der Spitze des Staates steht und alle drei Gewalten in sich vereinigt. Zu ihrer Ausübung im ganzen Umfange ist freilich ein Einzelner unmöglich im Stande, sondern er braucht dazu Gehülfen und Diener, er beruft sich Räthe, die mit ihm das Erforderliche berathen und anordnen, er stellt Beamte an, die für die Ausführung der Geschäfte zu sorgen haben, er setzt Gerichte ein, um Streitigkeiten zu schlichten und Uebertretungen zu bestrafen; aber wenn alle diese nur seine Beauftragten sind und alle Gewalt nur als eine von ihm übertragene üben und ihm dafür verant-

1) Aristot. Polit. IV 1, 5; vgl. II 3, 2. 9, 1 u. 9.

wortlich sind, so ist doch der Einzelne mit Recht der alleinige Regent des Staates zu nennen. Diese Monarchie oder Alleinherrschaft im strengsten Sinne des Wortes[1]) war bei den Griechen nicht vorhanden, sie fand sich nur in den despotisch regierten Staaten des Orients und später im römischen Kaiserthum. Das griechische Königthum, sowohl wie Homer es uns schildert, als wie wir es geschichtlich bezeugt finden, war ein vielfach beschränktes, dem Könige standen überall noch andere Berechtigte zur Seite, die die Gewalt mit ihm theilten, und sein Königthum bestand nur darin, daſs er unter den Berechtigten der Oberste war, und daſs gewisse Functionen, wie Oberanführung des Heeres und Verrichtung von Staatsopfern, ihm ausschlieſslich vorbehalten waren. Wirkliche absolute Alleinherrschaft fand nur vorübergehend statt, indem bei Parteikämpfen und Zerrüttungen in den Staaten Einzelne entweder mit List und Gewalt, oder bisweilen auch mit freiem Willen des Volkes dazu gelangten, wovon wir die Beispiele später vorzuführen haben werden. — Oligarchie heiſst die Verfassung, wo ein bevorrechteter Theil der Staatsgenossen entweder ausschlieſslich oder doch vorzugsweise im Besitze der Gewalt ist. Der Name bedeutet 'Herrschaft Weniger', weil die Zahl der Bevorrechteten geringer, als die der Minderberechtigten ist. Denn die Bevorrechtung beruht entweder auf Geburtsadel oder auf Reichthum oder auf beidem; Adelige und Reiche giebt es aber natürlich in der Regel weniger als Unadelige und Minderbegüterte. — Demokratie endlich heiſst die Verfassung, wo es keine solche Bevorrechtung giebt, sondern das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Gewalt allen Bürgern zusteht.

107 Diese beiden Hauptgattungen der Verfassung sind nun wieder gar mannigfaltiger Modificationen fähig[2]), und es giebt gemischte Formen, bei denen man zweifelhaft sein kann, zu welcher von beiden Gattungen man sie zu zählen habe. Z. B. die Oligarchie, d. h. die bevorrechtete Classe, ist zwar im ausschlieſslichen Besitz der obrigkeitlichen Aemter, das Volk aber hat das Recht, die Obrigkeiten aus der Zahl der Bevorrechteten zu wählen, oder es ist ihm auch die Theilnahme an der Berathung und Beschluſsnahme über öffentliche Angelegenheiten gewährt, wobei die Oligarchie sich nur die Initiative, die Leitung der berathenden Versammlungen und die Bestätigung der Beschlüsse vor-

1) Παμβασιλεία nennt sie Aristoteles III 10, 2.

2) Vgl. darüber Aristot. Polit. IV 11 u. VI 1, 2. Eine Oligarchie, wo wenige Bevorrechtete eine willkürliche Herrschaft ausüben und die Aemter von den Vätern auf die Söhne übergehen, heiſst nach IV 5, 1 u. 8 vorzugsweise δυναστεία.

behält, oder es wird auch die Rechtspflege, zum Theil wenigstens, Solchen, die nicht zur bevorrechteten Classe gehören, überlassen. Ebenso in der Demokratie steht zwar die Berechtigung zur Theilnahme an der öffentlichen Gewalt Allen zu, aber doch nicht ohne Unterschied, sondern es giebt gewisse Abstufungen und Classen, von denen die eine mehr, die andere weniger berechtigt, keine aber ganz ausgeschlossen ist, und diese Abstufungen und Classen selbst sind von der Art, dafs Keinem die Möglichkeit abgeschnitten ist, sich aus der einen in die andere emporzuschwingen; oder zu den obrigkeitlichen Aemtern, in die Regierungs- und Verwaltungscollegien, zu den Richterstellen kann zwar Jeder ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens gelangen, aber es ist Fürsorge getroffen, dafs nur Solche wirklich dazu gelangen, die sich ihren Mitbürgern als tüchtig und würdig bewährt haben. Diese Mannigfaltigkeit der Modificationen veranlafst denn auch eine Mannigfaltigkeit der Benennungen, die aber immer etwas Schwankendes und Unbestimmtes haben. Eine solche Benennung ist Aristokratie (Herrschaft der Besten), welche nicht selten auch von der zuletzt angegebenen Modification der Demokratie, noch häufiger aber von der Oligarchie gebraucht wird, weil die bevorrechteten Adeligen und Reichen darauf Anspruch machen, auch die Würdigsten und Besten zu sein. Aristoteles selbst[1]) gesteht ihr diesen Namen unter der Bedingung zu,
dafs sie wirklich die Bevorrechtung nur zum allgemeinen Besten, nicht 108
in einseitigem Standesinteresse ausübe. Ist die Berechtigung nach gewissen Abstufungen des Vermögens bemessen, so nennt man dies Timokratie, und wenn die gröfsere Berechtigung an einen hohen Census geknüpft ist, auch wohl Plutokratie[2]). Ist sie aber an keine dergleichen Abstufungen geknüpft, und ist keine Fürsorge dafür getroffen, dafs nur der als tüchtig und würdig Bewährte, sondern eher dafür, dafs Jeder ohne Unterschied zu Allem gelangen könne, so nennt man

1) Polit. III 5, 2. IV 5, 10. Nik. Ethik VIII 12. Vgl. Luzac *De Socrate cive* p. 66—74. Heutzutage ist der Mifsbrauch des Namens so herrschend, dafs man die wahre Bedeutung ganz vergessen hat.

2) Xenoph. Memor. IV 6, 12. Es versteht sich von selbst, dafs es in derartigen Verfassungen nothwendig war, periodische Vermögensschätzungen, auch wohl Aenderungen in den Bestimmungen der Censussätze vorzunehmen, da bei bedeutender Zunahme oder Abnahme des allgemeinen Wohlstandes geschehen konnte, dafs ohne solche Mafsregeln das Verhältnifs der bürgerlichen Berechtigung ganz gegen die Absicht der ursprünglichen Gesetzgebung alterirt wurde. An bestimmten Zeugnissen aus einzelnen Staaten darüber fehlt es zwar; doch die Nothwendigkeit der Sache wird von Aristot. Polit. V 5, 11 u. 7, 6 anerkannt. Vgl. auch Plat. Ges. VI S. 754 D. XII S. 955 D.

solche schrankenlose Demokratie auch wohl Ochlokratie[1]), weil sie in der That die öffentlichen Angelegenheiten dem ὄχλος, d. h. der Masse oder dem Pöbel preisgiebt, wogegen die gemäfsigte Demokratie, mit timokratischen Abstufungen und heilsamen Vorkehrungen gegen das Pöbelregiment, öfters als πολιτεία, Bürgerstaat, vorzugsweise bezeichnet wird[2]). Insbesondere ist dies der Sprachgebrauch des Aristoteles, welcher Königthum, Aristokratie und Politie als die drei richtigen Verfassungsformen, d. h. als die bezeichnet, in denen die Staatsverwaltung dem Gemeinwohl diene; als Ausartungen (παρεκβάσεις) stellt er ihnen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie gegenüber[3]), ähnlich wie schon Platon neben seinem Idealstaate drei gesetzliche und drei widergesetzliche Staatsformen unterschieden und mit den gleichen Namen bezeichnet hatte, nur dafs beide Arten der Volksherrschaft bei ihm Demokratie heifsen[4]). Welcher von diesen Classen nun aber jede Verfassung zuzuzählen sei, das ist theils wegen der mangelhaften Nachrichten, theils wegen der vielfältigen Modificationen und Uebergänge im Einzelnen selten mit Sicherheit zu erkennen.

4. Der Bürgerstand und die Arbeiterclasse.

Als Bürger im vollen Sinne des Wortes soll, nach Aristoteles, eigentlich nur derjenige gelten, welcher zur Theilnahme an der öffent-
109 lichen Gewalt berechtigt ist[5]); und hielte man diese Begriffsbestimmung in aller Strenge fest, so würden in der absoluten Monarchie, wo jene Theilnahme nicht in Folge eines Rechtes, sondern nur in Folge eines Auftrages und Befehls des Alleinherrschers ausgeübt wird, eigentlich Alle aufser diesem Einen, und in einer streng geschlossenen Oligarchie, wo die Mehrzahl von jener Theilnahme ganz ausgeschlossen ist, Alle aufser dem herrschenden Stande vielmehr Unterthanen als Bürger genannt werden müssen[6]). Indessen wird doch im gewöhnlichen Sprach-

---

1) Der Name kommt zuerst bei Polybios vor, VI 4, 6. 57, 9. Ὄχλος im Gegensatz gegen δῆμος freilich von jeher, vgl. Thukyd. VI 89, 4f.

2) Aristot. Polit. IV 7, 1. Ethik VIII 12.

3) Polit. III 5, 1f.

4) Politik. S. 291Df. 302Cf.

5) Polit. III 1, 4 μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς, wo man sich hüten mufs, κρίσις nur auf Rechtsprechen zu beziehen. Es bedeutet allgemein: über öffentliche Angelegenheiten berathen und beschliefsen.

6) In diesem Sinne spricht auch wirklich Isokrates Panegyr. 105 von der Oligarchie: τοὺς πολλοὺς ὑπὸ τοῖς ὀλίγοις εἶναι — τοὺς μὲν τυραννεῖν, τοὺς δὲ μετοικεῖν καὶ φύσει πολίτας ὄντας νόμῳ τῆς πολιτείας ἀποστερεῖσθαι.

gebrauch der Begriff des Bürgers nicht immer so scharf gefafst, sondern es werden auch solche Staatsgenossen noch als Bürger bezeichnet, die, wenngleich von der Theilnahme an der Regierung in Rathscollegien, obrigkeitlichen Aemtern, Volksversammlungen[1]) und Gerichten ausgeschlossen, doch durch gewisse privatrechtliche oder sacrale Verhältnisse von den Nichtbürgern unterschieden sind. Dahin gehört vor Allem die ἔγκτησις oder das Recht des Grundbesitzes, welches, wie schon oben bemerkt ist, den Nichtbürgern in der Regel versagt war; ferner ein selbständiger Gerichtsstand oder das Recht, Processe vor den einheimischen Gerichten zu führen, ohne der Vermittelung eines Patrons, wie die Nichtbürger, zu bedürfen; sodann die Theilnahme an gewissen Culten, theils allgemeinen, theils genossenschaftlichen, wie der Stämme und deren Unterabtheilungen, in welchen zwar wohl nicht überall, aber doch gewifs in vielen Staaten die Angehörigen der bevorrechteten und der minderberechtigten Classe mit einander vereinigt waren; endlich die Epigamie, vermöge welcher die unter ihnen geschlossenen Ehen in Beziehung auf Erbrecht und Sacralrechte, zum Theil auch auf politische Rechte, gewisse gesetzliche Wirkungen hatten, deren die Ehen mit Nichtbürgern entbehrten. Ob in den Oligarchien Ehen zwischen dem bevorrechteten und dem minderberechtigten Stande irgendwo durch ein bestimmtes Gesetz ausdrücklich untersagt gewesen seien, darüber belehren uns unsere Quellen nicht; thatsächlich fanden sie gewifs höchst selten statt. In den gemischten Verfassungen, wie 110
in der Timokratie, hat das Bürgerthum der verschiedenen Classen, obgleich es in keiner ganz von der Theilnahme an der öffentlichen Gewalt ausgeschlossen ist, doch einen verschieden abgestuften Werth: es ist wirkliches Staatsbürgerthum, nur nicht in gleichem Umfange für Alle. Nur in der Demokratie sind alle Bürger auch Vollbürger oder Staatsbürger in aristotelischem Sinne[2]).

Ein Staatsbürgerthum in diesem Sinne bedurfte nun aber nothwendig einer gewissen Unterlage von Nichtbürgern, ohne die es seiner eigentlichen Aufgabe nicht wohl zu entsprechen im Stande war. Die

---

1) Dafs es Bürger ohne Stimmrecht in den Volksversammlungen, also eine *civitas sine suffragio*, auch in Griechenland gegeben, zeigt unter anderen eine Inschrift von Amorgos, bei Rofs *Inscr. ined.* n. 314 oder Rangabé *Ant. Hell.* n. 750 A 3, wo einem Fremden neben der πολιτεία auch noch ausdrücklich ἐκκλησία ertheilt wird.

2) Aristot. a. a. O. § 6 τὸν πολίτην ἕτερον ἀναγκαῖον εἶναι τὸν καθ᾽ ἑκάστην πολιτείαν. διόπερ ὁ λεχθεὶς ἐν μὲν δημοκρατίᾳ μάλιστ᾽ ἐστὶ πολίτης, ἐν δὲ ταῖς ἄλλαις ἐνδέχεται μέν, οὐ μὴν ἀναγκαῖον.

thätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, wie sie in den Volksversammlungen, in Rathscollegien, in obrigkeitlichen Aemtern und in Gerichten auszuüben war, verlangte einen Grad von Unabhängigkeit und von richtiger Beurtheilung, der sich bei Solchen, deren Zeit und Kraft ganz von der Arbeit um die tägliche Existenz und die materiellen Lebensbedürfnisse in Anspruch genommen wurde, unmöglich voraussetzen liefs. Diese konnten weder die Bildung erwerben, welche zur Verwaltung jener Geschäfte erforderlich war, noch hatten sie Mufse genug, um sich viel um die allgemeinen Angelegenheiten zu bekümmern oder selbst sich ihrer Verwaltung zu unterziehen; es war vielmehr zu besorgen, dafs sie leicht aus Mangel an Bildung der Täuschung, oder auch aus Armuth der Bestechung zugänglich sein würden. Die blofs mechanischen Arbeiten, meinten die Griechen, drückten den Geist nieder, und die nur auf Erwerb gerichteten Thätigkeiten verdürben leicht die Gesinnung und pflegten Selbstsucht und Eigennutz anstatt des Gemeinsinnes und der Fürsorge für das öffentliche Wohl[1]. Der beste Staat, sagt Aristoteles[2], wird den Banausos, d. h. den, der sich nur mit niedrigen Arbeiten beschäftigt, nicht zum Bürger machen. Deswegen schien es wünschenswürdig, dafs dergleichen Arbeiten, wenn nicht ausschliefslich, doch vorzugsweise nur von Nichtbürgern betrieben würden, die Bürger dagegen ihrer möglichst überhoben wären, wozu denn natürlich ein gewisser Wohlstand gehörte, der es ihnen möglich machte,
111 Andere für sich arbeiten zu lassen. Im Alterthum war der Stand der niederen Arbeiter grofsentheils auch persönlich unfrei, es waren Leibeigene oder, und zwar in den meisten Staaten, Kaufsklaven, und wenn auch angegeben wird, dafs man sich in einigen Landschaften, wo es keine Leibeigene gab, wie in Phokis und Lokris, bis ins vierte Jahrhundert auch ohne Sklaven beholfen habe, so scheint doch auch diese vereinzelte Angabe sich nur auf die zur persönlichen Bedienung und Aufwartung bestimmten Sklaven zu beziehen[3]. Später gab es schwer-

1) Xenoph. Oikon. 4, 2. 3. 6, 5. Der Ackerbau wird aber ausdrücklich ausgenommen. 2) Polit. III 3, 2 f.

3) Timaios bei Athenai. VI 86 S. 264 C οὐκ ἦν πάτριον τοῖς Ἕλλησιν ὑπὸ ἀργυρωνήτων τὸ παλαιὸν διακονεῖσθαι, wobei das Verbum zu beachten ist, welches bekanntlich in specieller Bedeutung von persönlicher Bedienung gesagt wird. In gleicher Beschränkung ist also die weitere Angabe des Timaios zu verstehen οὐδὲ κεκτῆσθαι νόμον εἶναι τοῖς Λοκροῖς, ὁμοίως δὲ οὐδὲ Φωκεῦσιν οὔτε θεραπαίνας οὔτε οἰκέτας πλὴν ἐγγίστων χρόνων. Minder genau ist Athenai. S. 272 B. Von Bestellung der Aecker der Wohlhabenden durch freie Tagelöhner, was Grote *Gr. Gesch.* I[2] S. 622 d. Ueb. herausgelesen hat, ist keine Rede. Auf uralte Zeiten geht Herodots Aeufserung VI 137.

lich einen Staat, in dem nicht auch der ärmere Bürger einen Sklaven oder eine Sklavin besessen hätte.

Die Nothwendigkeit einer Classe von Menschen, die, vorzugsweise auf die niederen Arbeiten angewiesen, es allein möglich macht, dafs Andere, solcher Arbeiten überhoben, sich mit edleren Dingen beschäftigen können, läfst sich, wie nun einmal die Bedingungen des menschlichen Lebens sind, nicht wegleugnen, und eine solche Classe giebt es ja überall, auch wo es keine Sklaven giebt. Freilich, die Sklaverei dieser Classe ist nicht nothwendig, und läfst sich auch, vom sittlichen Standpunkte beurtheilt, nicht rechtfertigen, und wer deswegen sich berufen fühlt, das heidnische Alterthum gegen die neuere Zeit, die sich die christliche nennt, herabzusetzen, dem bietet namentlich die Sklaverei ein willkommenes Argument. Die kitzlige Frage, wie viel Antheil an der Abschaffung der Sklaverei in neueren Zeiten wirklich christliche Motive gehabt haben, oder wie viel davon auf Rechnung anderer Umstände zu schreiben sei[1]), bleibt in der Regel unberührt und kann auch hier nicht besprochen werden, ebensowenig als die andere, wie viel denn eigentlich die arbeitenden Classen dadurch, dafs sie aufgehört haben, Sklaven zu sein, in der Wirklichkeit gewonnen haben. Uebrigens ist auch den Griechen selbst das Unrecht, welches in der Sklaverei liegt, keineswegs so ganz verborgen geblieben: sie erkannten, dafs der Mensch nicht berechtigt sei, seines Gleichen zu Sklaven zu 112
machen, aber sie griffen nun zu der Rechtfertigung, dafs sie behaupteten, es seien eben nicht alle Menschen wirklich ihres Gleichen, es gebe unter den Nichtgriechen solche, die von Natur zur Dienstbarkeit geschaffen seien, wie die Griechen zur Freiheit[2]). Und es bestand in der That auch die Sklavenzahl in Griechenland bei Weitem zum gröfsten Theile nur aus Menschen barbarischer Abkunft, und jene Rechtfertigung mag vielleicht nicht viel schlechter sein, als die ähnliche, mit welcher in unserem Jahrhundert jenseits des Oceans die Sklaverei der Farbigen vertheidigt zu werden pflegte. Aristoteles[3]) erklärt, indem er Griechen und Barbaren vergleichend charakterisirt, die nördlichen Völkerstämme von Europa für muthig, aber geistiger Regsamkeit ermangelnd, die östlichen in Asien zwar für geistig begabter und zu Reflexion und

---

1) Z. B. auf die Einsicht, dafs man mit freien Arbeitern bessere Arbeit erziele und wohlfeiler abkomme, als mit Sklaven, da man jene, sobald man sie nicht mehr braucht, ihrem Schicksal überlassen kann.

2) Aristot. Polit. I 2, 18. Plat. Republ. V S. 469 C. Dagegen Alkidamas Fr. 1 Saupp. Ἐλευθέρους ἀφῆκε πάντας θεός· οὐδένα δοῦλον ἡ φύσις πεποίηκεν.

3) Polit. VII 6, 1.

Kunst aufgelegt, aber für muthlos; die Griechen, in der Mitte zwischen beiden, besitzen ebensowohl Muth und Energie als geistige Regsamkeit, und deswegen sind sie zur Freiheit geschickt, wogegen die Asiaten sich ohne Widerstreben der Dienstbarkeit unterwerfen, und zum wohlgeordneten Staatsleben und zur Herrschaft über Andere fähig, wozu die nördlichen Völker nicht taugen. Wie viel hiervon wahr und zur Rechtfertigung der Sklaverei tauglich sein möge, wollen wir hier nicht untersuchen; seine Charakteristik der Barbaren den Griechen gegenüber dürfte aber kaum als unrichtig angefochten werden, und auch darin werden wir ihm wohl Recht geben müssen, dafs ein Staatsleben nach seiner Idee nur unter den Griechen möglich gewesen sei. Dafs es auch unter diesen nicht überall wirklich gewesen, dafs kein Staat der Idee vollkommen entsprochen, viele gar weit davon entfernt geblieben, und auch die, welche ihr am nächsten kamen, sich nicht lange unverdorben gehalten haben, erkennt er selbst so gut wie Einer. Ein freier, niederdrückender Sorge und ermattender Arbeit um des Lebens Nothdurft überhobener Bürgerstand war aber unstreitig nicht blofs für den besten Staat, sondern überhaupt für jeden Staat unerläfslich.

113 **5. Die öffentliche Zucht.**

Welche Veranstaltungen man getroffen habe, um die materiellen Bedingungen eines tüchtigen Bürgerstandes zu sichern, werden wir später im Einzelnen betrachten müssen, insofern sich Angaben darüber finden. Für jetzt bemerken wir nur im Allgemeinen, dafs man namentlich wohl die Nothwendigkeit erkannte, die Zersplitterung des Besitzthums zu verhüten, die Familien im Besitz ihres angestammten Erbes zu erhalten, der Verarmung entgegenzuwirken, die Gefahr der Uebervölkerung zu vermeiden. Aristoteles[1]) erwähnt der von dem Chalkedonier Phaleas in einer theoretischen Schrift vorgeschlagenen Mafsregel, dafs Aussteuern bei Verheirathungen die Reichen zwar geben, aber nicht bekommen, die Armen zwar bekommen, aber nicht geben sollten, und der platonischen Bestimmung über ein geringstes und ein gröfstes Mafs des Besitzthums, welches letztere nicht über das Fünffache des ersteren betragen dürfe. Er selbst bemerkt, dafs es zur Erhaltung des Vermögens zweckmäfsig sein würde, auch die Zahl der Kinder zu bestimmen, damit nicht, wenn gar viele sich darin zu theilen

1) Polit. II 4, 1.

hätten, die Theile allzu klein ausfielen; ja er hält sogar die Abtreibung der Leibesfrucht, bevor sie Leben und Empfindung habe, nicht für verwerflich[1]), und Aussetzung der Kinder war wenigstens in den meisten Staaten nicht gesetzlich untersagt. Auch die Knabenliebe soll, so meinte man[2]), von manchen Gesetzgebern geduldet worden sein als ein Mittel gegen Uebervölkerung, und dafs aufsereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Manne überall nachgesehen wurde, hat seinen Grund gewifs nicht blofs darin, dafs man das weibliche Geschlecht und somit das Recht der Gattin in der Ehe weniger achtete, sondern auch wohl darin, dafs man eine grofse Zahl von ehelichen Kindern nicht immer für wünschenswürdig ansah.

Auch die ethischen Bedingungen, die neben jenen materiellen zur Sicherung und Erhaltung eines tüchtigen Bürgerthums vorhanden sein müssen, wurden in den Staaten keineswegs aufser Acht gelassen, und es gab überall manche hierauf bezügliche Anordnungen und Veranstal- 114
tungen, die wir alle unter die allgemeine Kategorie der öffentlichen Zucht begreifen können. Was zunächst die Jugenderziehung betrifft, so gab es freilich eine öffentliche Erziehung in dem Sinne, wie neuere Staaten sie haben, in den Staaten der Griechen schwerlich. Schulen zur Unterweisung, sei es in den elementaren Kenntnissen, sei es zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung, durch von Staatswegen geprüfte und angestellte Lehrer lassen sich nirgends mit Sicherheit nachweisen[3]). Es war vielmehr vollkommene Unterrichtsfreiheit, das Lehrgeschäft konnte Jeder unternehmen, der sich dazu befähigt glaubte und dem seine Mitbürger genug Vertrauen schenkten, um ihm ihre Kinder zu übergeben; und dafs die Eltern ihre Kinder nicht würden ohne Unterricht in den nothwendigen Kenntnissen aufwachsen lassen wollen, nahm man wohl als selbstverstanden an, so dafs es überflüssig schien, sie durch besondere Anordnungen dazu anzuhalten. Gänzlich fehlte es doch auch an solchen nicht; indessen ist uns Einzelnes dieser Art nur von Athen näher bekannt, und wird also bei der Darstellung dieses Staates näher zu erwähnen sein. Mehr war überall die körperliche Ausbildung ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge, und wenn wir auch von Staatswegen angestellte Lehrer der Gymnastik nicht erwähnt

---

1) Polit. VII 14, 10. Dafs aber nicht Alle so gedacht haben, beweist Stobai. Anthol. LXXIV 61 u. LXXV 15. Vgl. auch *Att. Proc.*[2] S. 381f. und über die Aussetzung S. 528f. 2) Aristot. Polit. II 7, 5.

3) Denn was Diodor XII 12 über die Gesetze des Charondas und den durch sie angeordneten öffentlichen Unterricht angiebt, ist apokryphisch.

finden, so fehlte es doch in keiner Stadt an wohleingerichteten, zum Theil schön und stattlich gebauten Gymnasien, in welchen die Aelteren den Jüngeren, die Geübteren den Anfängern Anleitung gaben, was denn natürlich auch nicht zufälliger regelloser Willkür überlassen blieb, sondern in eine bestimmte Ordnung gebracht wurde, welche zu veranlassen und auf deren Beobachtung zu halten den Aufsehern oblag, die zu diesem Zweck vom Staat verordnet wurden, und Paidonomen, Gymnasiarchen, auch Sophronisten oder Kosmeten hiefsen. Und die Theilnahme an den Uebungen war wenigstens insofern auch gesetzlich vorgeschrieben, als vor dem Eintritt in das kriegspflichtige Alter ein gymnastischer Cursus durchzumachen war als Vorbereitung zu den kriegerischen Obliegenheiten, zu denen jeder Bürger verpflichtet war[1]).

Erscheint hiernach die Betheiligung des Staates bei den Veranstal-
115 tungen für den Jugendunterricht allerdings nur sehr gering in Vergleich zu demjenigen, was in den neueren Staaten und namentlich in dem classischen Lande der Schulen geschieht, so dürfte es doch nicht gerechtfertigt sein, wenn man darin den Beweis finden wollte, dafs den Griechen der Gegenstand gleichgültiger gewesen sei; man könnte vielmehr umgekehrt einen Beweis darin finden, dafs er ihnen als ein solcher erschienen sei, der Jedem von selbst so nah am Herzen liege, dafs es gar keiner besonderen Verordnungen und keines Schulzwanges bedürfe, um Eltern und Kinder anzuhalten, die dargebotenen Gelegenheiten zur Ausbildung zu benutzen. Dabei ist ferner zu bedenken, dafs gerade die zahlreiche Classe von Einwohnern, für deren Unterricht unsere Staaten am meisten durch Schulen und Schulgesetze zu sorgen sich verpflichtet fühlen müssen, in den griechischen Staaten gar nicht eigentlich Staatsgenossen waren, sondern aus Sklaven bestanden, für die eine Bildung gleich der des Bürgers oder gleich derjenigen, die bei uns die Volksschulen gewähren, gar nicht im Interesse des Staates zu liegen schien. War doch gymnastische Bildung der Sklaven geradezu durch Gesetze untersagt[2]); und wenn eine elementare Kenntnifs im Lesen, Schreiben u. dergl. in den Zeiten, wo diese Fertigkeiten im täglichen Lebensverkehr schon unentbehrlich waren, auch manchem Sklaven beigebracht wurde, den sein Herr dadurch um so brauchbarer

1) Vgl. z. B. Pausan. VII 27, 5.

2) Vgl. Aischin. g. Timarch 138. Plutarch. Sol. 1. Aristot. Polit. II 2, 12. Anders in Argos nach den freilich späten Inschriften C. I. G. n. 1122. 1123. Plin. H. N. XXXV 77 sagt auch von den zeichnenden Künsten: *Interdictum ne servi docerentur.*

zu manchen Diensten machen wollte, ja wenn mancher selbst auch zu höherer musischer und wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung gelangte, so war doch die Mehrzahl nur auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beschränkt, die zur Betreibung der Ackerarbeiten oder der Handwerke gehörten, durch welche allein sie ihren Herren nützlich wurden, und ihre Unterweisung war lediglich Sache des Haushalts und wurde lediglich im Interesse und nach dem Ermessen der Herren betrieben, die dann ebenfalls aus gleichem Grunde auch für die Zucht und Ordnung unter ihnen zu sorgen hatten, wozu sie durch die Gesetze mit hinreichend ausgedehntem Zwangs- und Strafrechte ausgestattet waren. Welche Ansichten im Allgemeinen über die zweckmäſsige Behandlung der Sklaven herrschten, können wir aus der aristotelischen oder theophrastischen Oikonomik lernen, wo es als Regel aufgestellt wird, daſs man nicht allzu viele Sklaven von gleichem Volksstamme haben müsse, weil diese leichter mit einander conspirirten, daſs man sie 116
nicht durch verächtliche und erniedrigende Behandlung erbittern, aber auch nicht durch gar zu groſse Nachsicht ausgelassen und zügellos werden lassen müsse, daſs man ihnen nicht übermäſsige Arbeit aufbürden, noch auch sie müſsig gehen lassen dürfe, daſs man endlich dem Arbeitssklaven durch ausreichende Nahrung, dem höherstehenden durch rücksichtsvollere Behandlung gerecht werden müsse. Auch an die mancherlei Festtage wird erinnert, die den Sklaven zur Erholung und Erheiterung dienten, die aber auch wohl dazu beitragen konnten, durch die Gemeinsamkeit der Feier ein gewisses Band der Zuneigung zwischen Herrn und Sklaven zu bilden. Dazu kommt endlich auch noch die Aussicht auf Freilassung als ein Mittel, sich der guten Führung der Sklaven zu versichern, und wir wissen, daſs Freilassungen häufig genug waren, ohne daſs jedoch, wie bei den Römern, die förmlich Freigelassenen ohne Weiteres unter die Bürgerschaft aufgenommen wurden, welcher durch Aufnahme solcher Elemente ein Proletariat zugewachsen sein würde, vor dem sie zu bewahren die Sorge verständiger Staatsmänner sein muſste.

Abgesehen also von dieser Arbeiterclasse, die gar nicht eigentlich als Bestandtheil, sondern nur als nothwendige Unterlage zu betrachten ist, fehlte es den wirklichen Staatsgenossen, d. h. den Bürgern, nicht an Gelegenheit und Mitteln sowohl zur tüchtigen gymnastischen Bildung, als zur Erwerbung der nothwendigen Kenntnisse; und auch für die höhere Ausbildung des Geistes bot sich, ohne daſs es dafür besonderer Staatsanstalten bedurft hätte, Gelegenheit genug dar. Ueber die

Art und Weise des ersten Jugendunterrichtes zu reden, versparen wir, bis wir zum athenischen Staate gelangt sein werden, weil unsere Nachrichten sich vorzugsweise auf diesen beziehen; wir dürfen aber annehmen, daſs es im Wesentlichen überall nicht anders als dort gewesen sei. Auch daran wollen wir jetzt nur vorläufig erinnern, daſs überall den Griechen auch die Musik als ein vorzüglich wichtiges Bildungsmittel galt, dem sie in einem Maſse, worüber neuere Musiker und Liebhaber sich verwundern mögen, eine ethische Wirksamkeit zuschrieben und darnach die für den Jugendunterricht tauglichen Gattungen bestimmten[1]. Weitere Bildung gewährten in den Zeiten, wo
117 schon ein wissenschaftliches Treiben begonnen hatte, die Vorträge der Rhetoren und Sophisten, die denn freilich, da sie sich in der Regel theuer bezahlen lieſsen, nur von den Wohlhabenderen benutzt werden konnten, von solchen aber auch vielfältig mit groſsem Eifer und längere Zeit hindurch benutzt wurden. Die griechische Jugend, die es auf öffentliche Wirksamkeit abgesehen hatte, lernte gern und lange, und war sich bewuſst, daſs, um in das thätige Leben einzutreten und an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten theilzunehmen, sorgfältige Vorbereitung und Reife des Geistes erforderlich sei. In unreifen Jahren sich um die Angelegenheiten des Staats zu bekümmern, galt für ungebührlich, und wohlgesittete Jünglinge sah man nicht leicht auf dem Markte oder in den Gerichtslocalen. Trat nun aber der junge Bürger in das öffentliche Leben, so eröffnete sich ihm ein Feld der Thätigkeit, auf welchem er sich als würdiges Mitglied einer sich selbst regierenden Gesellschaft zu bewähren hatte, an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten, an der Verwaltung der Staatsgeschäfte, an der Rechtspflege selbstthätig Antheil nehmen konnte oder muſste, und indem er seine Kräfte dem allgemeinen Besten weihte, und im Gehorsam gegen die Gesetze und die Vorgesetzten sich selbst einst Vorgesetzter zu werden befähigte[2], die Anerkennung und das Lob seiner Mitbürger verdiente. Nicht Alle freilich widmeten sich so dem öffentlichen Leben; es gab Viele, die aus Neigung oder ihrer besonderen Verhältnisse wegen sich mehr nur auf die Betreibung ihrer eigenen Angelegenheiten beschränkten und den öffentlichen eine geringere Theil-

1) Vgl. A. Beger *Die Würde der Musik im griechischen Alterthum* (Dresden 1839). Grasberger *Erziehung u. Unterricht im kl. Alt.* II S. 350 ff.

2) *Nam et qui bene imperat, paruerit aliquando necesse est, et qui modeste paret, videtur qui aliquando imperet dignus esse*, Cic. legg. III 2, 5 nach Aristot. Polit. VII 13, 4 und Solon bei Stobai. Anthol. XLVI 22.

nahme zuwandten; aber ganz sich dieser zu entschlagen, war kaum möglich. Die Verhältnisse, unter denen sie standen, das ganze Leben, das sich um sie her bewegte, die Luft, möchte ich sagen, die sie athmeten, mufsten sie unablässig daran mahnen, wie sie als Einzelne und für sich allein eigentlich Nichts seien und bedeuteten, sondern nur als Glieder des Ganzen in Betracht kämen, dem sie angehörten, und das deswegen auch jeden Anspruch an sie machen könnte, der durch das 118
Wohl des Ganzen geboten würde.

In wohlgeordneten Staaten mit aristokratischem Charakter wurde überdies das Leben des Einzelnen, auch wenn er sich von der selbstthätigen Betheiligung am öffentlichen entfernt hielt, dennoch im Interesse des Staates von dazu eingesetzten Behörden beaufsichtigt und überwacht, und so eine öffentliche Disciplin gehandhabt, die weit über den Kreis der Jugenderziehung hinausreichte. Unsittlichkeiten, die öffentlichen Anstofs erregen und böses Beispiel geben konnten, Vergehen, wenn auch kein Einzelner durch sie verletzt, sondern nur die schlechte Gesinnung des Thäters bekundet wurde, fanden Rüge und Strafe. Die Handhabung solcher sittenrichterlichen Disciplin, mit Umsicht und Nachdruck geübt, mufste wenigstens die Wirkung haben, äufserliche Sittlichkeit zu wahren, wenn sie auch, wie alle polizeilichen Mafsregeln, für sich allein nicht vermochte, eine wahrhaft sittliche Gesinnung da, wo sie fehlte, hervorzubringen. Die Alten sprechen aber öfters die Ueberzeugung aus, dafs eben der Staat selbst und das Leben im Staate den Menschen zur Sittlichkeit bilde. Der Staat, sagt Platon, erzieht den Menschen gut, wenn er gut, schlecht, wenn er schlecht ist, und der Pythagoreer Xenophilos gab einem Vater, der ihn fragte, wie er seinen Sohn am besten erziehen könnte, zur Antwort: wenn er ihn in einen wohlgeordneten Staat brächte[1]). Dieser Ansicht gemäfs kann man sagen, dafs die Alten dem Staate zugeschrieben haben, was, nach der Ansicht Vieler unter uns, gar nicht Aufgabe des Staates, sondern lediglich der Kirche sein soll, die als das Höhere und Göttliche jenem, als dem Niederen und Weltlichen, entgegengestellt oder vielmehr übergeordnet wird. Eine solche Entgegensetzung konnte den Alten nicht in den Sinn kommen, auch wenn sie etwas der Kirche Analoges in ihrem Staate gehabt hätten; sie würde ihnen als ein Frevel gegen die Würde des Staates vorgekommen sein. Was bei ihnen sich etwa als Kirchliches bezeichnen läfst, der Cultus und die religiösen Institutionen, das war eben auch im Wesen des Staates mit begriffen, es war nur ein

1) Diog. L. VIII 16.

Theil des Staates, ein Glied in seinem Organismus, und diesen ganzen Organismus, nicht das eine Glied vorzugsweise vor den anderen, sah der religiöse Sinn der Alten als eine göttliche Stiftung an, um die Menschen zur Menschlichkeit zu bilden. Inwiefern der Cultus und was
119 sonst unter den Begriff der Religion gehört, wirklich einen wohlthätigen Einfluſs auf die Sittlichkeit auszuüben vermocht habe, ist eine Frage, die hier nur berührt werden kann und deren genauere Beantwortung einem anderen Orte vorbehalten bleiben muſs. Für jetzt nur soviel: Es ist klar und unverkennbar, daſs die Religion der Griechen, als wesentlich und ursprünglich nur Naturreligion, sehr viele Elemente enthielt, die nicht nur im negativen Sinne unsittlich waren, d. h. nicht auf sittlichem Grunde ruhten, sondern auch positiv Unsittlichkeit erregen und fördern konnten oder selbst muſsten. Dagegen läſst sich aber auch das nicht verkennen, daſs in den Griechen durchaus der Glaube lebendig war, wie der Mensch in allen Beziehungen abhängig von höheren Wesen sei, deren Walten, wenn auch nicht alle in gleicher sittlicher Erhabenheit und dem Begriffe göttlicher Heiligkeit entsprechend gedacht wurden, doch im Ganzen ein rechtes und sittliches, durch Weisheit, Gerechtigkeit und Güte bestimmtes sei. Die Götter waren menschenähnlich, und eben deswegen nicht vollkommen, sondern in verschiedenen Abstufungen göttlich. Handelten sie aber auch nicht immer nach sittlichen und wahrhaft göttlichen Motiven, so waren das doch nur Ausnahmen von der Regel, einzelne vorübergehende Störungen des rechten Verhältnisses, und selbst diejenigen, die sich von den Göttern am wenigsten würdige Vorstellungen gebildet hatten, waren doch nicht weniger fest überzeugt, daſs das Verhältniſs derselben zur Welt und zur Menschheit wesentlich nur auf der Grundlage der Weisheit, Gerechtigkeit und Güte beruhe, und daſs man ihrer Huld dauernd und allgemein nicht theilhaftig werden könne, wenn man nicht in frommer Gesinnung vor ihnen wandle, und thue, was den Geboten des Rechtes und der Sittlichkeit gemäſs sei, die von ihnen dem Menschen verkündigt und ins Herz geschrieben seien. Aber freilich, es gab im Staate keine öffentliche Religionslehre, welche solchen Glauben zu unterhalten und zu nähren bestimmt gewesen wäre; es gab nur Cultusgebräuche, die zum gröſsten Theile gar nicht auf sittlichen Ideen beruhten und deswegen auch dergleichen hervorzurufen nicht geeignet waren. Nähere Belehrung über die Götter und die göttlichen Dinge mochte, wie jeden anderen Unterricht, sich Jeder bei denen suchen, bei denen er sie zu finden hoffte, und dies waren vorzugsweise die Dichter

und diejenigen, die sie den Zuhörern erklärten, oder die sonstigen Lehrer der Weisheit. Ist es nun auch allerdings anzuerkennen, daſs Manche unter diesen in wahrhaft religiösem Sinne dachten und lehrten, und den Glauben, von verfänglichen nnd irreleitenden Vorstellungen 120
gereinigt, auf den echten Kern sittlicher Gottesfurcht und Frömmigkeit zurückzuführen bestrebt waren, so ist doch auch ersichtlich genug, daſs Solchen gegenüber Andere in entgegengesetzter Weise wirkten, und daſs am Ende alle Bemühungen besserer und erleuchteter Geister nicht vermocht haben, den tiefsten sittlichen Verfall des Heidenthums zu verhindern.

6. Die Staatsidee und die Parteibestrebungen.

Wenn nun die Religion wenig im Stande war, eine wahrhaft sittliche Haltung der Bürger kräftig zu fördern und zu stützen, so müssen wir gestehen, daſs ebenso auch die eigentlich politischen Institutionen sich wenig geeignet erwiesen haben, der Idee jener Politiker, nach welcher der Staat den Menschen zur Tugend, d. h. zur wahrhaft menschlichen Ausbildung verhelfen soll, wirklich zu entsprechen. Platon verzweifelte daran, daſs ein Freund der Weisheit überhaupt nur sich entschlieſsen könne, sich mit dem Staatsleben zu befassen, obgleich er selbst überzeugt war, daſs der Mensch für den Staat geschaffen sei und seine wahre Bestimmung nur in dem recht geordneten Staate sich erfüllen könne. Aber kein einziger der vorhandenen Staaten schien ihm diesem Zwecke auch nur im Entferntesten zu entsprechen, und der Freund der Weisheit müsse daher sich lieber von ihnen zurückziehen, als ohne Hoffnung auf Erfolg sich in ihr Treiben einlassen. Ob er in diesem Punkte recht habe, oder nach Niebuhrs Urtheil als ein nicht guter Bürger gescholten zu werden verdiene, mag dahin gestellt bleiben[1]); und daſs das Staatsideal, welches er selbst aufstellt, ein solches sei, dessen Verwirklichung unter den Verhältnissen und Bedingungen, unter denen die Menschen nun einmal stehen und von denen nicht loszukommen ist, vollkommen unmöglich sei, ist ebenso wahr, wie auf der anderen Seite sein Urtheil über die wirklich bestehenden Verfassungen Griechenlands für wohlbegründet erklärt werden muſs. Sehen wir auch davon ab, daſs die eigentliche Staatsgenossenschaft, das Bürgerthum, überall auf einen geringen Theil der Bevölkerung beschränkt war, eine Beschränkung, welche durch den griechischen Staatsbegriff nothwendig bedingt war, die aber unseren modernen Freunden demokratischer Verfassungen auch in den am meisten demokratischen Staaten Griechen-

1) Vgl. Delbrück *Vertheidigung Platons* (Bonn 1828).

lands noch als die unerträglichste Oligarchie erscheinen müſste — ab-
121 gesehen also hiervon können wir auch in jener eng begrenzten Staatsgenossenschaft selbst überall sehr wenig von dem, was das eigentliche Wesen und den Zweck des Staates ausmachen soll, verwirklicht finden. Wir erblicken vielmehr fast immer das Vorherrschen von solchen Tendenzen, die nicht auf das wahre Gemeinwohl, sondern nur auf das besondere Interesse derer gerichtet sind, die jedesmal die Gewalt in Händen haben. Das Gemeinwohl, die Gerechtigkeit fordert, daſs allen Staatsgenossen das Maſs der Freiheit und der Rechte zu Theil werde, dessen sie fähig und würdig sind, und da dieses Maſs zu verschiedenen Zeiten nach den verschiedenen Bildungsstufen des Volkes ein verschiedenes ist, so ergiebt sich daraus die Forderung, daſs auch die Verfassung dem Fortschritt der Zeit entsprechend umgestaltet werde. Aber gegen diese Forderung sträubt sich das Interesse derer, die bei der bisherigen Ordnung der Dinge im Vortheil vor ihren Mitbürgern sind, und sie bilden eine geschlossene Partei, der nicht Verbesserung des Staates, sondern Erhaltung des einmal Bestehenden als das Höchste gilt. Zu Concessionen gegen berechtigte Ansprüche ist man selten geneigt, und während man auf der einen Seite hartnäckig verweigert, was auf der anderen Seite dringend gefordert wird, entstehen innere Kämpfe, in denen die aufgeregten Leidenschaften auf beiden Seiten nur allzu leicht das Maſs überschreiten. Die Geschichte Griechenlands bietet uns eine fast ununterbrochene Reihe solcher Kämpfe dar, und in Folge derselben einen fortwährenden Wechsel von Verfassungen, die nicht selten aus einem Extrem gerade in das entgegengesetzte umschlugen. Auch wohlgeordnete, möglichst Allen gerechte Verfassungen gingen aus diesen Kämpfen hervor, aber wenn sie dies auch für die Zeit und für das Geschlecht waren, für welches sie gemacht wurden, so muſste doch eine andere Zeit und ein anderes Geschlecht kommen, für welches sie nicht mehr gerecht waren, und so konnte nothwendig auch der verhältniſsmäſsig beste Staat nicht immer bleiben, was er gewesen war, und ihn für alle Zeiten festhalten zu wollen, war dann nichts Anderes, als der naturgemäſsen Entwickelung Widerstand entgegenzusetzen. Wir mögen also sagen, daſs die Griechen dem Ideal einer guten Verfassung mit mehr oder weniger klarem Bewuſstsein nachgestrebt, und ihm bisweilen auch nahe gekommen sind, aber daſs dies immer nur für kurze Zeiten gelte, und daſs bei weitem der gröſste Theil ihrer Geschichte mit Kämpfen angefüllt sei, bei denen es weniger darauf ankam, den wahren Staatszweck zu erreichen, als die Interessen der Parteien zu befriedigen.

II. Geschichtliche Angaben über die Verfassungen einzelner Staaten. 122

Der allgemeinen Schilderung des griechischen Staates lassen wir jetzt eine Zusammenstellung geschichtlicher Angaben über die Verfassungen der einzelnen Staaten folgen, die uns aber, wie schon früher bemerkt wurde, mit Ausnahme von zweien oder dreien, nur sehr unvollständig bekannt sind. Die historische Zeit Griechenlands datirt man freilich seit der Herakleidenwanderung oder der Besitznahme der Peloponnes durch die Dorier, aber die historischen Berichte beginnen erst seit den Perserkriegen zusammenhängend und einigermaſsen vollständig zu werden, und auch dann betreffen sie immer nur die Hauptstaaten, neben welchen der übrigen nur kurz und beiläufig Erwähnung gethan wird. Was der Zeit der Perserkriege vorauf liegt, ist selbst hinsichtlich der Hauptstaaten sehr in Dunkel gehüllt, und trägt überdies, je früheren Zeiten es angehört, desto mehr noch mythischen Charakter an sich. Indessen reicht, was wir aus allen jenen vereinzelten und gelegentlichen Angaben entnehmen können, doch hin, um uns erkennen zu lassen, wie im Ganzen der Entwickelungsgang in allen griechischen Staaten derselbe gewesen, auf das Königthum Oligarchie, auf diese, meist nach einer Uebergangsperiode usurpirter oder übertragener Alleinherrschaft, eine demokratische Verfassung gefolgt ist, die zuletzt mit Ochlokratie und gänzlicher Zerrüttung endigte[1]). Auf Vollständigkeit ist es bei der folgenden Zusammenstellung nicht abge-

1) Anders construirt Aristoteles Polit. III 10, 7. IV 10, 9 den Entwickelungsgang der griechischen Staaten, indem er zuerst die richtigen Verfassungsformen, Königthum, Aristokratie, Politie, dann die ausgearteten, Oligarchie, Tyrannis, Demokratie, auf einander folgen läſst. Dagegen läſst Polybios jede Staatsform sofort in ihr Kehrbild umschlagen, so daſs Königthum Tyrannis, Aristokratie Oligarchie, Demokratie Ochlokratie, dann wieder Königthum u. s. w. in beständigem Kreislauf sich ablösen (VI 4 f.). Dem Polybios schloſs sich Macchiavelli an, während Gervinus die aristotelische Folge als das Entwickelungsgesetz der europäischen Staaten überhaupt nachzuweisen versuchte.

sehen, da Manches von dem, was sich hätte anführen lassen, für unsere Erkenntnifs ganz ohne Werth und Bedeutung ist; eher ist zu besorgen, dafs auch unter dem Angeführten Mehreres ist, was vielleicht ohne Schaden hätte wegbleiben können.

1. Das Königthum.

Dafs in der Zeit der dorischen Wanderung und in den nächstfolgenden Jahrhunderten das Königthum die allgemeine Staatsform in Griechenland gewesen sei, dürfen wir als Thatsache annehmen, wenn auch, was von einzelnen Königen berichtet wird, ebenso unzuverlässig als unvollständig ist. Dies gilt zunächst von denjenigen, welche in
123 Folge jener Wanderung neue Staaten in der Peloponnes gründeten. Hier hatte vormals das mythische Geschlecht der Pelopiden seine Herrschaft über einen grofsen Theil der Halbinsel ausgedehnt; nicht blofs das spätere Argolis, oder wenigstens das westliche Stück dieser Landschaft[1]), sondern auch die ganze Nordküste, das spätere korinthische Gebiet, Sikyon, Achaia bis Elis, eine Zeitlang auch dieses, und im Süden nicht blofs Lakonien, sondern auch der gröfsere Theil von Messenien standen nach dem Schiffskatalog unter Königen dieses Geschlechtes, und nur Arkadien, das westliche Messenien und Elis wurden von Fürsten aus anderen Häusern beherrscht. Die dorische Wanderung machte der Pelopidenherrschaft ein Ende und setzte Herakleiden an ihre Stelle. Von den drei Brüdern aus diesem Geschlechte gewann der erste, Temenos, die Herrschaft von Argos, und seine Nachkommen blieben Könige, wenn gleich schon seit seinem zweiten Nachfolger mit sehr beschränkter Gewalt. Der letzte aus diesem Hause war Meltas, dessen Zeit sich aber nicht sicher bestimmen läfst[2]); nach diesem ward ein anderes Haus erhoben[3]), und wir finden Könige, d. h. wenigstens Beamte, die diesen Titel führten, noch zur Zeit des zweiten persischen Krieges in Argos erwähnt[4]). Temeniden gewannen von Argos aus auch über Epidauros, Troizen, Kleonai, Phleius und Sikyon die Herrschaft[5]); wie lange aber in diesen Landschaften das Königthum bestanden haben möge, darüber fehlt es an allen Angaben. Von Korinth hören wir,

1) Denn das Uebrige, wie die Stadt Argos selbst, soll Diomedes beherrscht haben, Il. II 559ff. 2) Pausan. II 19, 1. 2. 3) Plut. De Alex. M. virt. II 8.

4) Herodot VII 149. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges aber scheint das Amt nicht mehr bestanden zu haben, s. Thukyd. V 27 f. 37. 47, 9.

5) Pausan. II 26, 2. 28, 3. 30, 10. III 16, 6. II 12, 6. 13, 1. 6, 7.

dafs ein Anführer aus dem Herakleidengeschlechte, Namens Aletes, die Herrschaft erlangt habe, und dafs seine Nachkommen bis in die Mitte des achten Jahrhunderts im Besitz des Königthums geblieben seien, worauf dann eine Oligarchie eingeführt wurde, indem die Gewalt an die sämmtlichen Häuser des Herakleidengeschlechtes überging, die sich aber nach einem der früheren Könige, Bakchis, dem fünften nach Aletes, Bakchiaden nannten[1]). — Von Lakonien und der hier eingerichteten Diarchie wird später besonders die Rede sein. Messenien, von dem, wie gesagt, ein Theil bis dahin zu Lakonien gehört hatte, der andere Theil aber sammt dem angrenzenden Triphylien das Königreich des 124
Neleidenhauses bildete, fiel dem Herakleiden Kresphontes, dem Bruder des Temenos, zu, und stand unter Königen bis zu der Zeit, wo es von den Spartanern unterjocht ward[2]). Elis ward von einer aitolischen Schaar besetzt, die sich den Doriern angeschlossen hatte, und deren Stammesgenossen schon vorher in Elis safsen. Der Führer, Oxylos, ward König, und nach ihm sein Sohn Laïas. Von späteren Königen haben wir keine Kunde: Iphitos, der zur Zeit des Lykurgos oder in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts an der Spitze des Staates gestanden haben soll, und Nachkomme des Oxylos genannt wird, scheint doch nicht König gewesen zu sein[3]). Dagegen in der Pisatis, einer meist von Elis abhängigen, bisweilen aber sich losreifsenden Landschaft, finden wir Könige, Pantaleon und seine Söhne Damophon und Pyrrhos, bis in den Anfang des sechsten Jahrhunderts[4]). Achaia war von den Doriern nicht erobert worden; es hatten vielmehr die in Argolis und Lakonien besiegten Achaier sich grofsentheils hierher zurückgezogen — weswegen auch diese Küste, früher Aigialos, seitdem nach ihnen benannt ward — und es regierten hier Könige aus dem Pelopidengeschlechte, deren letzter, Ogyges, uns zwar genannt, über dessen Zeit aber Nichts angegeben wird[5]). Endlich in Arkadien, welches weder früher der Herrschaft der Pelopiden unterworfen gewesen war, noch von den Doriern erobert wurde, finden wir Könige zu Lykosura, Tegea, Trapezus und Orchomenos, die über ganz Arkadien geboten haben sollen, aufserdem zu Kleitor, Stymphalos und anderswo. Sie heifsen Nachkömmlinge

1) Pausan. II 4, 3, vgl. Diodor VII Fr. 9 u. Strab. VIII S. 378.

2) Pausan. IV 3, 3 ff.

3) Ders. V 4, 2—6. Doch heifst er König bei Phlegon S. 609 Müll. Könige neben dem obersten Beamten nennt die Inschrift I. G. ant. n. 112 (vor 580).

4) Ders. VI 22, 2 ff. Als τυραννοῦντες bezeichnet derselbe VI 21, 2 und V 16, 5 Pantaleon und Damophon, wohl aus eleischer Quelle.

5) Pausan. VII 6, 1. Polyb. II 41, 5. Strab. VIII S. 384.

des Lykaon, eines Sohnes des erdgeborenen Pelasgos, oder des Arkas, eines Sohnes des Zeus und der Kallisto, und spätere Genealogen haben sich die Mühe gegeben, einen allumfassenden Stammbaum zu entwerfen, der bis zu Aristokrates, zur Zeit des zweiten messenischen Krieges, hinunter geführt wird[1]). Aristokrates aber war nach zuverlässigerer Angabe nicht König von ganz Arkadien, sondern von Orchomenos[2]), und daſs in früheren Zeiten jemals das ganze von der Natur selbst so vielfach getheilte Land unter Einer Herrschaft dauernd sollte ver-
125 einigt gewesen sein, ist schwerlich zu glauben, obgleich in jenem Stammbaum die Meisten als Könige des ganzen Arkadiens erscheinen, und auch der homerische Schiffskatalog hier nur Einen König zu nennen weiſs. Unsicher ist es, ob nach dem orchomenischen Aristokrates es noch Könige in Arkadien gegeben hat; dieser soll sammt dem ganzen Königshause vom Volke ermordet worden sein, wegen des Verrathes, den er an den verbündeten Messeniern im Kriege gegen die Spartaner verübt hatte[3]).

Im mittleren Griechenland finden wir, um jetzt von Attika noch nicht zu reden, das Königthum zunächst in Boiotien, und zwar in Theben, wo dasselbe, nach der Auswanderung des früheren Königshauses der Labdakiden, an die Nachkommen des homerischen Peneleos gekommen, nicht lange nachher aber, als der König Xanthos im Zweikampf gegen den nach Attika geflüchteten Neleiden Melanthos gefallen war, abgeschafft worden sein soll[4]). Von anderen boiotischen Städten fehlt es uns an Angaben, nur daſs der askraiische Dichter Hesiod von Königen in der Mehrzahl, als zu seiner Zeit bestehend, redet[5]). Askra gehörte zum Gebiete von Thespiai, und wir dürfen also annehmen, daſs damals, als jener Dichter lebte — die Zeit ist freilich sehr ungewiſs — die Häupter des Staates von Thespiai jenen Titel führten, wenn er auch vielleicht keinem Einzelnen als oberstem vorzugsweise zukommen mochte. In Megara soll das Königthum schon vor der Herakleidenwanderung abgeschafft und Wahl der Oberhäupter eingeführt sein[6]).

1) Pausan. VIII 1, 2. 3. 4, 1 ff. und Clinton *Fasti Hell.* I p. 90.

2) Strab. VIII S. 362.

3) Kallisth. bei Polyb. IV 33. Nach Herakl. Pont. bei Diog. Laert. I 94 freilich herrschte noch Aristokrates Sohn Aristodemos über den gröſsten Theil von Arkadien. Kein Verlaſs ist auf den Vf. der pseudoplutarchischen Parallelen, der c. 32 einen orchomenischen König Peisistratos noch im peloponnesischen Kriege nennt.

4) Pausan. IX 5, 16, der statt des von Ephoros Fr. 25 Müll. u. A. genannten Melanthos Andropompos bezeichnet. 5) Werke u. T. 38. 263.

6) Pausan. I 43, 3.

Bei den Lokrern, und zwar bei denen von Opus, nennt uns Pindar[1]) ein Geschlecht alter Könige von Deukalions Stamm; aber wie lange die königliche Würde hier gedauert habe, ist nicht zu sagen. In Phokis finden wir wenigstens zu Delphi den Königstitel noch in spätester Zeit[2]), 126
damals freilich bloſs als Titel einer priesterlichen Würde, aber doch ein Zeugniſs, daſs einst auch hier Könige die Häupter des Staates gewesen. Von den übrigen Landschaften des mittleren Griechenland fehlt uns alle Kunde. Im nördlichen Theile ist von Epeiros wenigstens die Landschaft Molottien fortwährend, bis zum Tode der Deidamia, der Tochter des jüngeren Pyrrhos, von Königen aus dem Aiakidenstamme beherrscht worden, welche auch die übrigen Landschaften unter ihrem Scepter vereinigten[3]); Könige und Volk verpflichteten sich gegenseitig durch Eide, jene, den Gesetzen gemäſs zu regieren, dieses, ihnen dann die Regierung zu erhalten[4]). Die thessalischen Städte standen unter adligen Geschlechtern, von denen die Aleuaden und die Skopaden die namhaftesten waren, und die sich der Abkunft vom Herakles rühmten. Wenn Pindar und Herodot von Königen und Königsherrschaft unter ihnen reden[5]), so ist doch daraus nicht mit Sicherheit zu schlieſsen, daſs damals wirklich Regenten mit dem Königstitel in den thessalischen Städten gewesen seien. Wo Ein König über das ganze Thessalien erwähnt wird, ist an kein beständiges und erbliches Königthum zu denken, sondern an ein auſserordentliches unter Umständen beliebtes Wahlkönigthum. Die früheste Wahl, von der wir Kunde haben, geschah auf eigenthümliche Weise: es wurde eine Anzahl von Losen, mit Namen der vorgeschlagenen Candidaten, nach Delphi geschickt, und die Pythia griff eines von diesen heraus[6]). Dies mag indessen ausnahmsweise geschehen sein, weil man sich anders über die Wahl nicht einigen konnte. Später finden wir den Namen Tagos für ein solches Wahloberhaupt, sei es daſs dies der echte alte und eigenthümliche war, und die Schriftsteller nur ungenau βασιλεύς als gleichbedeutend dafür gesetzt, sei es daſs die Thessaler selbst den einen Titel später mit dem anderen vertauscht haben[7]).

Wenden wir uns jetzt zu den griechischen Colonien auſserhalb des Mutterlandes, so ist nicht zu bezweifeln, daſs zunächst die auf den

---

1) Olymp. 9, 56 (84). 2) Plutarch Quaest. gr. 12.
3) Pausan. IV 35, 3. 4) Plutarch Pyrrh. 5, vgl. Aristot. Polit. V 9, 1.
5) Pindar Pyth. 10, 4. Herod. VII 6. 6) Plutarch De frat. am. 21.
7) Von einem König von Thessalien reden Herod. VII 63. Thuk. I 111. Vgl. Bd. II[3] S. 78f.

Inseln und der Küste von Kleinasien angesiedelten, da sie zu einer Zeit auszogen, wo im Mutterland noch überall königliche Regierung war, ebenfalls zu Anfang alle unter Königen gestanden haben. Diese waren in den aiolischen Colonien von Lesbos aus dem Geschlechte
127 der Penthiliden, den Nachkommen des Penthilos, Sohnes des Orestes, welcher als der erste Anführer jener Auswanderung genannt wird. Aber schon früh — ungewifs, seit wann — scheint das Königthum einer Oligarchie Platz gemacht zu haben, die jedoch im Besitz jenes Geschlechts blieb[1]). Länger behauptete sich die königliche Gewalt in Kyme[2]). Ebenso gab es ein königliches Geschlecht, das der Neleiden oder Kodriden, in den ionischen Colonien, aus welchem Anfangs ohne Zweifel Erbfürsten in den Städten regierten. Später finden wir statt ihrer Prytanen im Besitz der obersten Gewalt, während für ihre gottesdienstlichen Functionen Könige belassen werden, z. B. in Milet[3]), ohne dafs sich angeben liefse, zu welcher Zeit diese Aenderung eingetreten sei, und es bleibt ungewifs, ob die in Erzählungen aus alter Zeit[4]) bald unbestimmt und mit allgemeinem Ausdruck als Herrscher oder Regenten, bald auch als Könige vorkommenden Männer des Geschlechts nicht als Prytanen gedacht werden müssen, denen die Schriftsteller nur ungenau den Königstitel beigelegt haben. Denn es ist ausgemacht, dafs dieser Titel nicht selten auch solchen beigelegt wird, die eigentlich einen anderen führten. Auch in Ephesos bestand der Titel noch zu Strabons Zeit, bezeichnete aber wie in Milet nur eine priesterliche Würde, die jedoch dem Geschlechte der alten Könige eigen verblieb[5]). Die Regierung aber war, wie es scheint, schon in sehr früher Zeit, zu einer Oligarchie der Geschlechtsgenossen, die sich Basilidai nannten, geworden, deren Herrschaft bis in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts dauerte, wo sie gebrochen ward[6]). Eine Oligarchie der Basiliden finden wir auch zu Erythrai, vielleicht schon kurz nach der Stiftung der Stadt[7]). Auf Samos wird aufser den beiden ersten Königen, dem Stifter und seinem Sohne, noch ein dritter aus späterer Zeit ge-

1) Aristot. Polit. V 8, 13 mit Schneiders Anmerk. u. Plehn *Lesbiac.* p. 46 ff.
2) Herakleid. Polit. 11. Pollux IX 83.
3) Aristot. Polit. V 4, 5. Inschr. bei Dittenberger *Syll.* n. 376.
4) Z. B. bei Parthenios Amat. narr. 14. Konon 44 bei Phot. bibl. c. 186 und Nikol. Dam. Fr. 54 Müll., nach welchem ein Thronstreit zwischen Leodamas und Amphitres zur Beseitigung der Neleiden führt.
5) Antisth. bei Diog. Laert. IX 6. Strab. XIV S. 633.
6) Baton bei Suidas u. Πυθαγόρας.
7) Aristot. Polit. V 5, 4. Dazu Hippias bei Athenai. VI 74 S. 259, vgl. mit Strab. XIV S. 633.

nannt, doch ohne dafs die Zeit bestimmt zu ermitteln wäre[1]). Und nicht anders verhält es sich mit dem Könige von Chios, Namens Hippoklos, von dem eine Geschichte, aber ebenfalls ohne Zeitbestimmung erzählt wird[2]). Unter den Königen der Ionier endlich, von denen der Dichter Bakchylides gegen Mitte des fünften Jahrhunderts als Zeitgenossen redet[3]), haben wir uns wohl nur herrschenden Adel zu denken. 128
— Unter den dorischen Colonien[4]) finden wir zu Ialysos auf Rhodos noch gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts einen König genannt, aus herakleidischem Geschlechte; später kommen Prytanen aus demselben Geschlechte vor[5]). Eben dieses war ohne Zweifel auch das königliche Geschlecht zu Halikarnassos, wo uns gleichfalls Einer aus demselben als König, aber in unbestimmter Zeit begegnet[6]). Auf der kleinen Insel Thera bestand das Königthum zu der Zeit, als Kyrene von hier aus gegründet wurde, d. h. in der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts[7]). — In den italiotischen Colonien finden wir dagegen kaum Spuren, die mit Sicherheit auf ein verfassungsmäfsiges Königthum deuteten[8]), was uns auch nicht wundern darf, da diese Regierungsform zur Zeit der Gründung jener Colonien auch im Mutterlande nicht mehr bestand. Dasselbe gilt von den sikeliotischen, obgleich hier die sich später erhebenden Usurpatoren der Regierung sehr häufig auch mit dem Königstitel geehrt wurden. Dagegen in Kyrene, auf der libyschen Küste, ward gleich bei der Stiftung ein König an die Spitze des Staates gestellt, und vererbte die Regierung auf seine Nachkommen, deren letzter, Arkesilas IV., ein Zeitgenosse des Pindaros war[9]). Endlich auf Kypros standen die griechischen Städte, soviel wir wissen, fortwährend unter Königen.

2. Der Verfall des Königthums: dessen Ursachen und Folgen.

Ueber die Ursachen, die im Mutterlande und in der Mehrzahl der Colonien wirksam waren, um die Vertauschung der königlichen Re-

1) Pausan. VII 4, 2. Herod. III 59, vgl. Plutarch Quaest. gr. 57.

2) Plutarch De mul. virt. 3. Ueber frühere Könige Pausan. VII 4, 9.

3) Bei Joann. Sikel. in Walz *Rhet.* VI S. 241 (Fr. 42 Bgk.).

4) Kreta ist hier übergangen, weil später besonders davon zu reden sein wird.

5) Pausan. IV 24, 2. Böckh *Explic. Pind.* p. 165. 169.

6) Parthenios Amat. narr. 14. 7) Herodot IV 150.

8) Zu Tarent nennt Herodot III 136 einen König zur Zeit des Darius Hystaspis. Zu Rhegion nennt Strab. VI S. 257 ἡγεμόνες, die bis auf den Tyrannen Anaxilas immer aus messenischem Geschlechte gewählt worden, καθίσταντο; ob sie Könige genannt seien, ist nicht zu ersehen.

9) Herodot IV 153. 155. 159 ff. Herakleid. Polit. 4 mit Böckh *Explic. Pind.* p. 265 f.

gierungsform mit einer republikanischen herbeizuführen, fehlt es uns so gut wie gänzlich an specielleren Nachrichten. Die alten Schriftsteller geben im Allgemeinen nur dies an: das Königthum sei allmählich zur Tyrannis ausgeartet, die Könige, im Vertrauen auf ihren ererbten
129 Machtbesitz, haben sich Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten erlaubt oder üppigem und ausgelassenem Leben hingegeben, und dadurch seien denn Unzufriedenheit und Aufstände erregt, die am Ende zur gänzlichen Abschaffung des Königthums geführt haben[1]). In manchen Orten mag es allerdings so zugegangen sein, doch gewiſs nicht überall; es gab auch andere Ursachen genug, welche das Königthum, auch wenn es nicht in solcher Weise entartete, nicht auf die Länge bestehen lieſsen. Dem Charakter des griechischen Volkes ist es eigen, die bevorzugte Stellung Einzelner ungern zu ertragen und nach gleichem Rechte für Alle zu streben: ein Streben, welches natürlich nicht zu allen Zeiten und in allen Schichten des Volkes gleich früh sich geltend machen konnte, am frühesten aber unter denen erwachen muſste, welche den Königen an Geburt, Ansehen und Macht am nächsten standen. Vergegenwärtigen wir uns das Bild des alten Königthums, wie wir es früher nach Homer entworfen haben: die Gewalt getheilt zwischen dem Könige und den Häuptern der edlen Familien, die nicht selten auch selbst Könige genannt werden, jener nur der Erste unter seines Gleichen, sein Vorrecht beschränkt auf die Berufung und Leitung der gemeinsamen Versammlungen und Berathungen, auf Oberanführung im Kriege, auf Darbringung von Landesopfern für die Gesammtheit, und dazu den Genuſs eines reichen Krongutes, so kann der Uebergang von diesem Königthum zu einer Oligarchie des Adels uns nur als ein kleiner und leichter Schritt erscheinen. Wie man auf Ithaka sich viele Jahre hindurch ohne König behalf, so konnte, wenn irgendwo das Königshaus ausstarb und kein herkömmlich berechtigter Thronerbe vorhanden war, ohne wesentlichen Schaden der Thron auch unbesetzt bleiben, und eine wechselnde Magistratur von denen, die schon vorher die Gewalt mit dem Könige getheilt hatten, eingesetzt werden. Erinnern wir uns ferner an die häufigen Wanderungen der Völker, die in Griechenland früher stattfanden und hier erst seit der dorischen Besitznahme der Peloponnes aufhörten, so können wir auch hieraus wohl manche Veranlassung zur Abschaffung des alten Erbkönigthums ableiten. In neugegründeten

1) Polyb. VI 4, 8 u. 7, 6—9. Vgl. Plat. Ges. III S. 690 D u. Aristot. Polit. V 8, 22. 23. Von allgemeinerem Gesichtspunkte aus aber würdigt letzterer die Erscheinung III 10, 7.

Staaten, wo es darauf ankam, daſs das eingewanderte Volk sich gegen eine besiegte Bevölkerung im Besitz des Gewonnenen behauptete, bedurfte es weit mehr einer ausgezeichneten persönlichen Thätigkeit der Könige, als in altgewohnten, friedlichen und ruhigen Zuständen, und 130
wo sich ein König nicht wirklich auch in Klugheit und Tüchtigkeit seiner Stellung gewachsen erwies, da muſste es den Klugen und Tüchtigen unter seinen Groſsen ganz natürlich scheinen, ihm auch den Vorrang an Ehre und Macht nicht länger zuzugestehen. Auch Spaltungen und Parteiungen konnten nicht ausbleiben, wenn das Verhalten der Könige gegen das besiegte Volk in solchen Staaten den Wünschen und Interessen der Eroberer nicht zusagte, wie uns in den Sagen über die früheste Geschichte von Messenien einige Spuren solcher Spaltungen erhalten sind, die Königsmord und Flucht der königlichen Kinder ins Ausland zur Folge hatten, obgleich das Königthum selbst hier noch nicht abgeschafft wurde [1]). Auch in den Colonien auſserhalb des Mutterlandes muſsten ähnliche Verhältnisse eintreten und ähnliche Wirkung haben. Endlich kam es auch wohl vor, daſs in solchen Staaten, wo Fremde nicht als Eroberer sich festsetzten, sondern als Befreundete aufgenommen wurden, ein Führer solcher Aufgenommenen den einheimischen König so sehr durch Tüchtigkeit verdunkelte, daſs es ihm gelang, jenen vom Thron zu verdrängen und sich selbst an seine Stelle zu setzen, wie es in Attika dem Neleiden Melanthos gegen den Theseiden Thymaites [2]) gelungen sein soll. Ein solches usurpirtes Königthum wurzelte natürlich weniger fest im Volke als ein altherkömmliches, ererbtes, und war deswegen um so eher zu beschränken oder zu beseitigen.

Wenn den sagenhaften Ueberlieferungen zu trauen ist, so umfaſsten die alten Königreiche meistentheils ein gröſseres Gebiet, als die einzelnen Staaten der späteren Zeit, und in der That berechtigen die früher aufgezeigten Spuren ausgedehnter Herrschermacht, der gegenüber schon das homerische Königthum erheblich beschränkt erscheint, wenigstens für einen Theil des griechischen Landes in jener Ueberlieferung mehr als bloſse Sage zu erkennen. Dann aber dürfen wir auch diese Zertheilung in eine Menge kleiner selbständiger Staaten wenigstens zum Theil von der Abschaffung des Königthums herleiten. In den alten Zeiten haben wir uns in jeder gröſseren, von einem Könige als gemeinschaftlichem Oberhaupte beherrschten Landschaft eine Anzahl um-

1) Vgl. Pausan. IV 3, 6 ff. Apollodor II 8, 5. Strab. VIII S. 361. Nikol. Damask. Fr. 39 Müll.

2) Nicht Thymoites, da der nach ihm benannte Gau Thymaitadai hieſs.

mauerter und befestigter Burgen zu denken, deren eine der Sitz des Königs war, die anderen von den Adelsgeschlechtern besessen wurden, während das niedere Volk auf dem Lande zerstreut in einzelnen Gehöften oder kleinen Weilern wohnte. Jene festen Orte oder Burgen sind es, die Homer uns als πόλεις nennt, und deren der Schiffskatalog
131 in jeder Landschaft eine ziemliche Anzahl namhaft macht, obgleich manche dieser Namen nicht sowohl Städte als Districte bezeichnen mögen[1]). Nur in ganz kleinen Landschaften, wie z. B. auf der Insel Ithaka oder auf Syme, dem Reiche des Nireus, mag es nicht mehr als eine πόλις gegeben haben. Die Beiwörter τειχιόεσσα oder εὐτείχεος deuten auf die Befestigung; durch andere, wie εὐρυάγυια, εὐρύχορος, darf man sich nicht verleiten lassen, an große Städte zu denken: auch Mykene, der stattliche Königssitz Agamemnons, war nur ein kleiner Ort[2]). Mit dem Aufhören des gemeinsamen Königthums ward nun aber auch das Band gelockert, welches früher die ganze Landschaft und die Inhaber der verschiedenen darin gelegenen Burgen zu einer staatlichen Einheit verbunden hatte. Die ehemalige Königsburg war nicht mehr der gemeinschaftliche Mittelpunkt für Alle, sie fingen an sich mehr abzusondern, und das Land zerfiel in verschiedene gleichberechtigte und von einander unabhängige Gebiete, deren jedes eine πόλις als seinen Mittelpunkt hatte. So bekam nun πόλις die Bedeutung einer selbständigen Stadt mit ihrem Gebiete, und die keinem Könige mehr untergeordneten Adelsgeschlechter, deren Glieder sich unter einander als gleichberechtigt ansahen, führten ein oligarchisches Regiment. Das Streben nach größerer Concentration und Sicherheit veranlaßte dann aber auch meistens eine Erweiterung und Vergrößerung der Stadt. Um die Burg siedelte sich ein großer Theil der Bevölkerung des offenen Landes an, und es entstand neben jener, als der ἀκρόπολις oder Oberstadt — denn ohne Zweifel waren alle jene Burgen auch möglichst auf naturfesten Höhen angelegt — eine Unterstadt, die dann ebenfalls der Sicherheit wegen mit Mauern umgeben zu werden pflegte. Die anderen in dem Gebiete der πόλις belegenen Ortschaften, mochten sie offene Flecken und Dörfer, oder mochten sie ummauert sein, was wenigstens bei einigen der Fall sein mochte, gehörten nun als Glieder zu dem politischen Körper, dessen Herz und Mittelpunkt die Stadt war, und hießen im Gegensatz zu ihr κῶμαι oder δῆμοι, und wenn sie auch in lokalen Angelegenheiten selbständig waren, so waren sie doch in Allem, was die Gesammtheit an-

1) Vgl. Strab. VIII S. 336. 2) Thukyd. I 10.

ging, den Centralbehörden untergeordnet, die ihren Sitz in der Stadt hatten, in welcher auch, wenn etwa gröfsere berathende Versammlungen stattfanden, die Bewohner jener Ortschaften sich zu versammeln hatten. Dieser organische Zusammenhang zwischen Stadt und Land ist denn 132
auch der Grund, weswegen nach der Stadt (πόλις) auch diejenigen Staatsgenossen, die nicht in ihr wohnen, dennoch πολῖται oder, wo für jene der Name ἄστυ gebräuchlich ist, auch ἀστοί genannt werden.

Solche Gestaltung des staatlichen Lebens erfolgte übrigens in den verschiedenen Theilen Griechenlands zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Mafse. Am frühesten und zugleich im weitesten Umfange mag sie in Attika eingetreten sein, wo schon zur Zeit des Königthums unter dem mythischen Theseus die Stadt Athen zur alleinigen Hauptstadt und alle übrigen Orte zu Demen geworden sein sollen, weshalb denn hier die staatliche Einheit des ganzen Landes auch durch den Abgang des Königthums nicht zerrissen wurde. Dagegen in Boiotien finden wir statt der zwei Königreiche, die früher dort bestanden hatten, des thebanischen und des orchomenischen[1]), eine Anzahl von Städten, ursprünglich wahrscheinlich vierzehn, die nicht einen Gesammtstaat, sondern höchstens einen Staatenbund bildeten. Die Kreter werden uns in dem Schiffskatalog der Ilias als alle zu einem Gesammtstaat unter Einem Könige verbunden dargestellt, wogegen wir sie später in viele unabhängige Staaten getheilt finden, was freilich weit weniger dem Aufhören des Gesammtkönigthums — wenn ein solches dort jemals bestanden hat — als anderen später zu erwähnenden Ursachen zuzuschreiben ist. Ueberhaupt wäre es irrig, die griechischen Kleinstaaten überall aus der Zerstörung einer früheren Einheit hervorgegangen zu denken, wie die Sage allerdings diese als das Ursprüngliche anzusetzen liebt und sie darum z. B. für Attika schon lange vor der an Theseus Namen geknüpften Staatseinigung bestehen, dann aber wieder verloren gehen läfst. Nach glaubwürdigen Zeugnissen wohnten die hellenischen Stämme in den ältesten Zeiten in Komen, d. i. in kleinen Ortschaften, 133
die mit gleicher Selbständigkeit neben einander bestanden, ohne einen Centralpunkt, der sie zu einem staatlichen Organismus vereinigte, wobei jedoch immerhin ein gewisses, wenn auch lockeres Zusammenhalten mehrerer benachbarter stattfinden konnte. Aus solchen Komen konnte eine πόλις in der angegebenen Bedeutung sich dadurch entwickeln,

1) So stellt wenigstens der Schiffskatalog, Il. II 494—516, es dar, wo Plataia zum thebanischen Königreich gehört. Die Oidipusfabel redete von einem Könige von Plataia zur Zeit des Oidipus, Pausan. X 5, 4.

dafs eine derselben in Folge erheblichen Machtzuwachses die anderen sich unterordnete[1]). Von mehreren Völkerschaften aber, namentlich von den Aitolern und einem Theile der Arkader wird uns berichtet, dafs sie noch in der Zeit des peloponnesischen Krieges und länger nicht zur Städtebildung gelangt waren, sondern an der alten Wohnweise festhielten[2]). In der Regel waren diese Komen nur offene unbefestigte Orte; denn auch dies wird als Unterscheidendes der κώμη von der πόλις angegeben; nur darf es nicht als das constant und allein Unterscheidende angesehen werden. Wir müssen vielmehr zweierlei Arten von Komen annehmen, erstens solche, die sich als untergeordnete Glieder eines gröfseren Staatskörpers mit einer Hauptstadt als Centralpunkt verhalten, und zweitens solche, die, wenn auch locker mit einander zusammenhaltend, doch ohne eigentlichen Staatsverband bestehen, vielmehr in selbständiger Unverbundenheit verharren. Eine vereinzelte Erscheinung wird sich uns später in Sparta darbieten, wo fünf neben einander belegene offene Orte, die deswegen Komen heifsen, doch so eng mit einander zusammenhängen, dafs sie als eine πόλις der übrigen Landschaft gegenüber bezeichnet werden.

3. Die Oligarchie.

Dafs nach der Abschaffung des Königthums die Staatsgewalt zunächst lediglich in den Händen derer verblieb, die schon unter der königlichen Regierungsform in ihrem Mitbesitz gewesen waren, lag in der Natur der Sache. Dies waren aber die adligen Geschlechter, dergleichen es sicherlich in jedem, auch dem kleinsten Staat mehrere gab, und die ihre vorragende Stellung über dem übrigen Volke der Abstammung von erlauchten Ahnen, verbunden mit gröfserem Besitzthum, verdankten. Die Stammbäume solcher Geschlechter wurden gewöhnlich
134 in die vorgeschichtliche Zeit hinaufgeführt, und nannten als ersten Ahnherrn irgend einen aus göttlichem Samen erzeugten Heros, ihre Benennungen aber leiteten sie theils von diesem Ahnherrn, theils auch von irgend einem Anderen in der Reihe ihrer Vorfahren ab, der durch Thaten und Verdienste hervorragte, oder sonst aus irgend einem Grunde vorzugsweise im Gedächtnifs der Nachkommen fortlebte. Mein Ge-

---

1) Vgl. E. Kuhn *Die Entstehung der Städte der Alten* (Leipzig 1878).

2) Thuk. III 94, 4. Aristot. Polit. II 1, 5. Diodor XV 72 a. E. Aber für die Akarnanen und die ozolischen Lokrer ist das Gleiche aus Thuk. I 5, 3 mit Unrecht gefolgert worden.

schlecht, sagt Alkibiades zu Sokrates[1]), stammt von Eurysakes, Eurysakes aber von Zeus ab. Das Geschlecht hiefs nämlich Eurysakidai, weil Eurysakes, der Sohn des Aias, zuerst in Attika eingebürgert sein sollte; sonst hätten sie sich auch Aiakiden nennen können, weil ihr erster sterblicher Ahnherr Aiakos, der Sohn des Zeus, war. Die Penthiliden zu Mytilene hätten auch Atreiden oder Pelopiden oder Tantaliden heifsen können, da Atreus, Pelops, Tantalos ihre Ahnen waren; aber sie wurden Penthiliden genannt, weil Penthilos, der Sohn des Orestes, sie aus der früheren Heimath in ihre neuen Wohnsitze hinübergeführt haben sollte. Die korinthischen Bakchiaden stammten von Herakles, nannten sich aber nach einem jüngeren Vorfahren, dem Bakchis, weil dieser sich vor Anderen hervorgethan, und weil der Name Herakleiden allzu vielen Geschlechtern zukam, so dafs er kein einzelnes unterscheidend genug bezeichnen konnte. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit anderen Namen altadliger Geschlechter, deren sich noch eine grofse Menge aufzählen liefse[2]). Es genügt zu sagen, dafs es an solchen Geschlechtern in keiner griechischen Landschaft fehlte; und wie sorgfältig man auch noch in der späteren Zeit, als längst die Adelsvorrechte geschwunden waren, doch die Stammbäume fortzuführen pflegte, kann unter anderen eine Inschrift zeigen, etwa aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr., wo ein Mann, dem von den Gytheaten gewisse Ehren decretirt werden, als neununddreifsigster Nachkomme der Dioskuren und einundvierzigster
des Herakles bezeichnet wird[3]). Dafs aber in der früheren Zeit und 135
solange die Oligarchie bestand, der Adel sich durch verweigertes Connubium streng von dem niederen Volke gesondert hielt, läfst sich auch ohne ausdrückliche Zeugnisse kaum bezweifeln[4]). Wenn Aristoteles sagt[5]), nach dem Aufhören des Königthums hätten zu Anfange

---

1) Bei Platon Alkib. I S. 121.

2) Eine gröfsere Anzahl stellt Wachsmuth zusammen *Hell. Alterth.* I² S. 383.

3) Lebas *Inscript. Gr. et Lat.* II n. 245 oder K. Keil *Zwei Inschriften aus Sparta und Gythion* S. 26. Eine kretische Inschrift C. I. G. n. 2563 enthält ein Stück einer Genealogie, die mit einem Zeitgenossen der Gründung von Hierapytna beginnt, und eine komische Parodie solcher Geschlechtsregister giebt Aristophanes Acharn. V. 47. Wie aber Verständige über die Thorheit urtheilten, sich auf seine Ahnen (πάπποι) Etwas einzubilden, kann man aus vielen der von Joannes Stob. in dem Titel περὶ εὐγενείας gesammelten Stellen sehen.

4) Vgl. Welcker zu Theogn. p. XXXVII. Dafs indessen bestimmte gesetzliche Verbote das Conubium untersagt haben, glaube ich nicht. Theognis, so sehr er die Verschwägerung von Adligen mit Unadligen bedauert, stellt sie doch nicht als widergesetzlich dar, und wenn wir hören, dafs einst zu Samos der siegreiche Demos das Conubium zwischen beiden Ständen verboten habe (Thukyd. VIII 21), so dürfen wir schliefsen, dafs es früher erlaubt gewesen sei.

5) Polit. IV 10, 9.

die Ritter oder die Reisigen an der Spitze der Staaten gestanden, weil damals die Kriegsmacht vorzugsweise auf der Reiterei beruhte, so mufs man sich erinnern, dafs nur die Reichen als Reiter zu dienen im Stande waren, der Reichthum aber sich in den früheren Zeiten wohl allein in den Händen des Adels befand. Indessen gab es doch gewifs manche Landschaften, wo schwerlich Reiterei, sondern nur Fufsvolk die Hauptstärke der Heere bilden konnte; allein auch der Dienst zu Fufs, in voller Rüstung und mit einem oder mehreren Knappen unter sich, war ebenfalls nur eine Sache der Reichen, also des Adels, wenn auch weniger ausschliefslich, weil er ein nicht so bedeutendes Vermögen erforderte, und das Bedürfnifs wohl dazu nöthigen konnte, auch begüterte Unadlige zu Hopliten zu nehmen, wodurch dann freilich, sobald es in gröfserem Mafse geschah, die Adelsherrschaft gefährdet werden mufste. Ja wir hören, dafs man auch zu Reitern Nichtadlige genommen habe, die dann aber in Folge dessen auch in die Oligarchie aufgenommen werden mufsten[1]).

Da aber der Reichthum unmöglich immer und allein beim Adel bleiben konnte, da es auch unter den Unadligen Reiche, und unter den Adligen Arme gab, die des Reichthums wegen sich mit jenen zu verschwägern nicht verschmähten, worüber der megarische Dichter Theognis in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts bittere Klage führt, so entstand unvermerkt aus der geschlossenen Adelsoligarchie eine Oligarchie des Reichthums. Unter den Benennungen, mit welchen der bevorrechtete Stand in den einzelnen Staaten bezeichnet zu werden
136 pflegt, deutet nur die eine εὐπατρίδαι unverkennbar auf Geschlechtsadel; werden dagegen die Ritter genannt, wie z. B. zu Eretria auf Euboia, zu Magnesia am Maiander, auf Kreta[2]), so können darunter nicht allein Adelsgeschlechter, sondern auch Leute mit ritterlichem Census verstanden sein, und von den Hippoboten in Chalkis sagt Strabon, dafs ihre Berechtigung auf dem Census beruht habe, ohne dabei des Adels zu gedenken, wie denn auch Herodot sie nur die Fetten d. h. die Reichen nennt[3]). Anderswo finden wir den Namen Geomoroi, oder dorisch Gamoroi, wie auf Samos und zu Syrakusai zur Zeit des pelopon-

1) Dies geschah in der aiolischen Stadt Kyme nach Herakleid. Polit. 11, wozu Schneidewins Anmerk. S. 80 zu vergleichen ist.

2) Aristot. Polit. V 5, 10. IV 3, 2. Strab. X S. 481.

3) Strab. X S. 447. Herodot V 77. Denselben Ausdruck gebraucht H. von der bevorrechteten Classe auf Naxos, auf Aigina und zu Megara auf Sicilien, V 30. VI 91. VII 156.

nesischen Krieges und später[1]); aber dieser Name deutet nur auf reichen Landbesitz. Oft auch werden die Bevorrechteten blofs die Reichen (οἱ πλούσιοι), die Bemittelten (οἱ εὔποροι), die Vermögen Besitzenden (οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες) genannt, wobei es denn ungewifs bleibt, ob an Landbesitzer oder auch an Capitalisten zu denken sei. Nach dem ohne Zweifel auf Erfahrung gegründeten Urtheil der alten Politiker gebührt dem Landbesitz der Vorzug, und weise Gesetzgeber ertheilten deswegen auch diesem eine gröfsere politische Berechtigung als dem Capitalbesitz; dafs aber namentlich in Handelsstaaten auch dieser sich geltend zu machen gewufst haben wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. Endlich Benennungen, wie die Besten, die Gebildeten, die anständigen Leute, und ähnliche[2]), deuten nur auf höhere Bildung und bessere oder feinere Sitten, wie sie aus natürlichen Gründen sich eher bei den wohlhabenden als bei den ärmeren Classen finden, und bezeichnen keineswegs einen wirklich politisch bevorrechteten Stand, sondern werden auch in den demokratischen Staaten als Parteibenennungen gebraucht für diejenigen, welche aus sehr erklärlichen Gründen dem herrschenden Gleichheitsprincipe abgeneigt sind. Und dafs ebenso die übrigen angeführten Benennungen, die auf Reichthum oder Adel gehen, auch da noch vorkommen müssen, wo mit Reichthum und Adel keine bevorrechtete politische Stellung mehr verbunden ist, versteht sich von selbst. Dagegen scheint der freilich nur vereinzelt vorkommende Name der Glei- 137
chen (οἱ ὅμοιοι) eine bevorrechtete Classe zu bezeichnen, die sich so, als unter sich gleich, von der nicht gleichen, sondern geringeren und minder berechtigten Menge unterschied[3]). Die Benennung der Wohlgeborenen endlich oder Leute von guter Geburt[4]) bezeichnet keineswegs immer einen Adelsstand den unadligen Bürgern gegenüber, sondern ebenso häufig heifsen auch in der Demokratie alle diejenigen so, die von echt bürgerlicher Abkunft sind, im Gegensatz gegen Halbbürtige, Eingebürgerte oder Schutzverwandte, während unterscheidende Adelsprädicate, wie sie bei den neueren Völkern üblich sind, unbekannt waren, ein Umstand, der immerhin dazu beitragen mochte, die Verschmelzung der Stände zu erleichtern.

---

1) Thukyd. VIII 21. Plut. Quaest. gr. 57. Herodot VII 155. Holm *Geschichte Siciliens* I S. 397.

2) Οἱ ἄριστοι, οἱ καλοὶ κἀγαθοί, οἱ χαρίεντες, οἱ ἐπιεικεῖς, οἱ γνώριμοι u. ä. Vgl. Wachsmuth *Hell. Alterth.* I² S. 822f.

3) Aristot. Polit. V 7, 4. Von den spartanischen Homoien wird später geredet werden. 4) Οἱ εὐγενεῖς, εὖ od. καλῶς γεγονότες.

Dafs übrigens das der Adelsoligarchie entgegenstehende timokratische Princip, welches die Berechtigung ohne Ansehen der Geburt an den Census knüpft, vorzugsweise und am frühesten in den Colonien zur Geltung gelangen mufste, erklärt sich leicht, erstens deswegen, weil hier, bei einer grofsentheils aus verschiedenen Gegenden gemischten Bevölkerung das auf altgewohnter Anerkennung beruhende Vorrecht adliger Geschlechter weit weniger respectirt ward, und zweitens, weil in der Mehrzahl der Colonien der Handel, durch den sie blühten, eine Quelle des Reichthums für Viele auch aus dem Stande der Unadligen ward, die mit dem Reichthum auch Anspruch auf gröfsere politische Geltung erhoben und durchsetzten. In manchen Colonien finden wir, dafs die Nachkommen der frühesten Ansiedler sich als eine bevorrechtete Classe gegen später Hinzugekommene zu behaupten gesucht haben, was dann aber leicht innere Streitigkeiten veranlafste und auf die Länge schwerlich durchgeführt werden konnte[1]. Etwas Analoges aber, nämlich eine auf Stammesverschiedenheit gegründete Verschiedenheit der politischen Stellung, finden wir auch im Mutterlande, und müssen darüber Etwas sagen, bevor wir den Organismus der Regierung und Verwaltung in Betracht ziehen.

4. Stämme und Volksclassen.

In allen griechischen Staaten ohne Ausnahme war das Volk in
138 Stämme oder Phylen, und diese wieder in kleinere Unterabtheilungen, in Phratrien und Geschlechter getheilt, und diese Eintheilung mehr oder weniger auch mafsgebend für die gesammte Staatsordnung[2]. Es ist aber hierbei ein zweifaches Verhältnifs zu unterscheiden. Entweder nämlich besteht die Bevölkerung eines Landes aus ursprünglich verschiedenen Bestandtheilen, wie dort, wo zu einer älteren Einwohnerschaft eine erobernde Schaar eingedrungen ist und sich zu Herren gemacht hat, oder in den Colonien, wo einerseits die Ansiedler selbst aus verschiedenen Staaten zusammengeflossen sind, andererseits eine vorgefundene frühere Bevölkerung neben den Ansiedlern wohnen geblieben ist. Oder aber es besteht die Bevölkerung nicht aus so verschiedenen Bestandtheilen, sondern gehört, soweit wenigstens die Erinnerung reicht, einer und derselben ureinheimischen Nationalität an,

1) Aristot. Polit. IV 3, 8. V 2, 10f.

2) Eine Zusammenstellung der über solche Eintheilungen auf uns gekommenen Notizen bietet A. Burckhardt *De Graecorum civitatum divisionibus* (Basel 1873).

die vielleicht einzelne von auswärts hinzugekommene Fremde aufgenommen, aber auch so mit sich verschmolzen hat, dafs Alle zusammen nur ein homogenes Ganze bilden, wie es z. B. nach dem allgemeinen Glauben der Alten in Attika der Fall war. In Staaten mit solcher Bevölkerung nun finden sich zwar auch Standesunterschiede, es giebt Adlige und Gemeine, Bevorrechtete und Minderberechtigte, und ebenso ist auch in ihnen das Volk in Stämme und deren kleinere Theile zerfällt; aber diese Stammestheilung und jene Unterschiede des Standes und der Berechtigung fallen keineswegs mit einander zusammen. Dagegen in Staaten mit einer gemischten und nicht zu einem homogenen Ganzen verschmolzenen Bevölkerung dürfen wir die verschiedenen Stämme auch politisch ungleich berechtigt, also als verschiedene Stände einander entgegengesetzt zu finden erwarten. Es fehlt uns indessen allzu sehr an Nachrichten über die specielleren Verhältnisse einzelner Staaten, als dafs wir mehr als Vermuthungen zu geben im Stande wären. So läfst sich z. B. mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs von den vier Phylen zu Sikyon, deren drei, Hylleis, Dymanes, Pamphyloi, sich durch ihre Namen als dorische zu erkennen geben, die vierte, Aigialeis, aus den früheren Bewohnern des Landes, also aus Achaiern, bestanden habe; und wenn wir nun hören, dafs der Tyrann Kleisthenes, der aus
dieser vierten war, jene drei anderen herabzusetzen beflissen gewesen 139
sei[1]), so läfst sich darin wohl eine Rache wegen früher behaupteter Vorzüge derselben nicht verkennen. Auch zu Argos war neben den drei dorischen Phylen eine vierte, Hyrnathoi, die aus Achaiern bestanden haben wird und, bevor Argos demokratisch wurde, gewifs nicht mit jenen gleichberechtigt war[2]). In dem boiotischen Orchomenos finden wir zwei Phylen, Eteokleïs und Kaphisias, die eine nach einem mythischen Könige, die andere nach dem Flufs im Lande benannt[3]), und Nichts ist wahrscheinlicher, als dafs jene das herrschende Volk, die Minyer, diese das untergeordnete Landvolk enthalten habe. So waren auch in Kyzikos, der milesischen Pflanzstadt an der Küste der Propontis, zwei Stämme, Boreis und Oinopes, deren Namen, Pflüger und Winzer, einen Bauernstand erkennen lassen, während die vier anderen, Geleontes, Hopletes, Argadeis, Aigikoreis, die ionischen Einwanderer begriffen, die sich zu Herren des Landes gemacht hatten[4]).

---

1) Herodot V 68. 2) Böckh zu C. I. G. I p. 579.
3) Pausan. IX 34, 5.
4) S. Böckh zu C. I. G. II p. 928 ff. Marquardt *Cyzicus und sein Gebiet* S. 52.

Anderswo, scheint es, wurde in den durch Einwanderer und Eroberer gestifteten Staaten die frühere auf Abstammung beruhende Phyleneintheilung aufgegeben, und statt ihrer eine neue, auf Wohnsitzen und Theilen der Stadt und der Landschaft gegründete eingeführt, also topische statt der Geschlechtsstämme. Als solche sind wohl die acht Phylen der Korinther anzusehen[1]), von deren politischem Verhältnifs wir zwar Nichts angegeben finden, aber vermuthen dürfen, dafs sie die Dorier und die früheren achaiischen Einwohner gleichmäfsig umfafsten, und dafs ein Unterschied in ihrer politischen Stellung nicht stattfand. Indessen ist die Stiftung dieser acht Phylen wohl einer späteren Zeit, etwa der Kypselidenherrschaft, zuzuschreiben, und früher in Korinth ein ähnliches Verhältnifs wie in Argos und Sikyon anzunehmen[2]). Topische Phylen waren wahrscheinlich auch die drei Abtheilungen der Malier in Thessalien, von deren Namen wenigstens zwei, Paralier und Trachinier, auf Wohnsitze deuten, und vermuthlich also auch wohl der
140 dritte, Hiereis, nicht von irgend einer priesterlichen Würde, sondern von einem Locale hergenommen ist[3]). Ferner erscheinen uns topische Phylen in Elis, weswegen hier mit der Verminderung des Gebietes auch eine Verminderung der Phylenzahl verbunden war[4]). Zu Samos waren zwei Phylen mit localen Benennungen, Astypalaia, nach der alten Stadt, und Chesia, nach dem Flusse Chesios; der Name der dritten, Aischrionia, ist dunkel[5]). Zu Ephesos wurden fünf Phylen gestiftet, nachdem die Ansiedler sich durch herbeigerufene Teier und Karenaier verstärkt hatten. Zwei derselben bestanden aus diesen; von den drei anderen umfafste die der Ephesier die alten vorgefundenen Einwohner, die der Euonymer die aus Attika gekommenen Ionier, die

---

1) Suid. u. πάντα ὀκτώ.

2) Nach Suidas freilich richtete schon Aletes, der erste herakleidische König, die acht Phylen ein. Aber die dorischen Phylen müssen anfänglich in Korinth ebenso bestanden haben wie in seiner Colonie Korkyra nach C. I. G. n. 1845. Aus der Zahl der späteren Phylen sind auch die Oktaden, d. h. Abtheilungen zu acht Personen, zu erklären in dem nach dem Sturz der Kypselidenherrschaft eingerichteten Senat, Nikol. Damask. Fr. 60 Müll. Jede Phyle war in der Oktas durch einen Senator vertreten; eine Oktas hatte den Vorsitz, als Probulen; wie viel die Gesammtheit der übrigen betragen, ist nicht sicher, da die Stelle des Nikolaos offenbar verderbt ist.

3) Thukyd. III 92. Die im Text bezweifelte Ansicht hegt Th. Arnold in seiner Anmerkung zu dieser Stelle. Vgl. dagegen Steph. Byz. u. Ἱρά, nach welchem Bursian *Geogr. v. Gr.* I S. 95 Ἱρῆς corrigirt.

4) Pausan. V 9, 5.

5) Etymol. M. u. Ἀστυπάλαια. Herodot III 26, dazu Vischer im *N. Rhein. Mus.* XXII S. 324 f. = *Kl. Schr.* II S. 154.

dritte, Bennaier, nach einem Orte, Benna, genannt, vielleicht die nichtionischen Ansiedler[1]). Zu Teos finden wir eine Phyle der Geleonten[2]), die wir als ionisch kennen; andere Phylennamen sind uns nicht bekannt. Dagegen bezeugen mehrere Inschriften von Teos[3]) eine Volksabtheilung nach Thürmen (πύργοι), d. h. ohne Zweifel nach Stadttheilen, deren jeder nach dem Thurm der Stadtmauer, an welchen er angrenzte, benannt war, und die Benennungen dieser Thürme sind von Personen hergenommen und zum Theil offenbar ungriechisch, also wohl karisch oder lydisch. Wie aber das Verhältnifs der Stadtdistricte zu den Phylen gewesen sein möge, ist nicht zu erkennen, wenn wir auch die erstere Theilung für die jüngere ansehen dürfen. Ebenso dunkel ist das Verhältnifs der Symmorien, die in drei Inschriften[4]) vorkommen, ebenfalls nach Personen benannt, die Symmorie des Echinos, und die des Altyles, während anderswo die gentilicische Namensform Echinadai vorkommt. Das Wahrscheinlichste ist, dafs Symmorie und Geschlecht (γένος) gleichbedeutend sei, und dafs dieselben Personen, nach deren Namen die Thürme benannt sind, auch als die Ahnen und Eponymen
gewisser Geschlechter gegolten haben. Sonst finden wir die Geschlechter- 141
phylen gewöhnlich in Unterabtheilungen unter dem Namen Phratrien, und diese wieder in Geschlechter, die Geschlechter aber in Häuser oder Familien (οἶκοι) getheilt; die Unterabtheilungen der topischen Phylen aber sind Gaue (δῆμοι) oder Ortschaften (κῶμαι). Es ist jedoch dabei nicht zu übersehen, dafs ursprünglich, auch wo Geschlechterphylen waren, die Genossen eines Stammes auch zusammen in demselben Theile des Landes wohnten, und ebenso die Genossen einer Phratrie und eines Geschlechtes, so dafs auch hier mit der Eintheilung des Volkes zugleich eine Eintheilung des Landes in gröfsere und kleinere Districte verbunden war. Der Unterschied zwischen geschlechtlichen und topischen Phylen liegt also nur in dem verschiedenen Eintheilungsprincipe, welches bei jenen die wirkliche oder vermeintliche Stammesverwandtschaft war, während bei Einrichtung topischer Phylen, ohne

1) Steph. Byz. u. Βέννα. Ueber eine sechste, wahrscheinlich von Lysimachos um d. J. 295 hinzugefügte Phyle s. C. Curtius im *Hermes* IV S. 221. Als Unterabtheilung der Phyle lernen wir aus ephesischen Inschriften der römischen Zeit die χιλιαστύς kennen. Denselben Namen finden wir u. a. in Samos, wo aufserdem auch ἑκατοστύς und γένος als kleinere Theile der χιλιαστύς vorkommen, s. aufser Curtius und Vischer a. a. O. des ersteren *Inschriften u. Studien z. Gesch. v. Samos* (Lübeck 1877) S. 25 ff. 2) C. I. G. n. 3078. 79.

3) C. I. G. n. 3064 u. 3081 mit Scheffler *De rebus Teiorum* (Leipz. 1882) p. 36 ff.

4) C. I. G. n. 3065. 66 mit Böckhs Commentar. *Bull. de corr. Hell.* IV p. 175.

Rücksicht auf diese, lediglich die Wohnsitze in Betracht kamen. Im späteren Verlauf wurde aber hieran doch nicht mit solcher Strenge festgehalten, dafs der Einzelne, der etwa seinen Wohnsitz aus einem Phylendistrict in einen anderen verlegte, deswegen nothwendig auch aus einer Phyle in die andere versetzt worden wäre.

Einer Phyle, und in derselben einer Phratria oder einem Demos (Gau) anzugehören, war überall wesentliches Merkmal und Bedingung des Bürgerthums, und begründete auch da, wo in Beziehung auf Theilnahme an der Staatsverwaltung sehr ungleiche Berechtigung stattfand, doch wenigstens Theilnahme an anderweitigen Befugnissen privatrechtlicher oder sacraler Art, von welchen die nicht in jenen Abtheilungen begriffenen Landeseinwohner ausgeschlossen waren. Das Verhältnifs dieser letzeren war nun in verschiedenen Ländern ein verschiedenes, und verschieden abgestuft. Zum Theil waren sie persönlich frei, und politisch auch nur insofern unfrei, dafs ihnen die Theilnahme an der Regierung des Gesammtstaates, dem sie zugehörten, versagt war. Uebrigens aber mochten sie unter sich in gröfseren oder kleineren Communen vereinigt sein, und die Angelegenheiten derselben mit einer gewissen Selbständigkeit, wenn auch unter Beaufsichtigung und Ueberwachung der Regierung des Gesammtstaates, verwalten. Dazu waren sie zu Abgaben an diesen und zu sonstigen Leistungen verpflichtet, wozu namentlich auch die Heeresfolge gehört. Wir werden eine solche Classe der Bevölkerung im spartanischen Staate näher kennen lernen, wo sie Pe-
142 rioiken genannt werden. In gleichem Verhältnifs scheinen im argivischen Staate die Bewohner der Districte von Orneai, Hysiai, Thyrea und anderer gestanden zu haben, welche theils Perioiken, theils Orneaten genannt werden[1]), indem dieser Name, der eigentlich nur die Einwohner von Orneai bedeutet, späterhin zur allgemeinen Bezeichnung der ganzen Classe diente, die in dem gleichen Abhängigkeitsverhältnisse zu Argos stand, welches indessen doch bei den verschiedenen Perioiken auch verschieden modificirt sein mochte. Gewifs waren Sparta und Argos nicht die einzigen Staaten, in welchen es eine in solchem Verhältnifs stehende Bevölkerung gab, wir sind aber darüber nicht näher unterrichtet. Denn der Name Perioiken, den wir öfters finden, bezeichnet nicht immer dieses, sondern auch ein anderes in einem späteren Abschnitt zu besprechendes Verhältnifs. Nur von den thessalischen Völker-

1) Herodot VIII 73. Vgl. Müller *Aegin.* p. 48. *Dor.* I² S. 160. II S. 51 f. Busolt *Die Lakedaimonier* I S. 90 ff.

schaften, die von dem herrschenden Volke der Thessaler abhängig waren, den Perrhaibern, Magneten und phthiotischen Achaiern, mag schon jetzt bemerkt werden, daſs ihr Verhältniſs zum Theil nicht unähnlich war, indem sie ebenfalls den Thessalern zu Abgaben und Leistungen verpflichtet, von der Theilnahme an der Verwaltung des thessalischen Gemeinwesens aber ausgeschlossen waren[1]). Doch war die Herrschaft der Thessaler über sie weit weniger fest und wurde nicht zu allen Zeiten gleichmäſsig gehandhabt, so daſs die Unterworfenen eine viel gröſsere Selbständigkeit genossen, als die spartanischen Perioiken, und z. B. die Mitgliedschaft im Amphiktyonenbunde fortführten.

Auſser solchen nur politisch, nicht persönlich Unfreien gab es aber in manchen Staaten einen leibeigenen, an die Scholle gebundenen Bauernstand. Das bekannteste Beispiel dieser Art sind die lakedaimonischen Heloten, mit welchen gewöhnlich die Mnoïten, Klaroten, Aphamioten auf Kreta und die thessalischen Penesten verglichen zu werden pflegen. Auf jene werden wir am gehörigen Orte zurückkommen. Die Penesten aber, deren Name, wie ich glaube, nichts Anderes als Arbeiter bedeutet[2]), waren in den von den Thessalern selbst besessenen, nicht bloſs von 143
ihnen abhängigen Theilen Thessaliens die Nachkommen der unterjochten älteren Bevölkerung vorzüglich perrhaibischen und magnetischen Stammes. Sie hieſsen auch Thessaliketen[3]), mit welchem Namen wahrscheinlich angedeutet werden sollte, daſs sie sich bei der Eroberung des Landes den Thessalern angeschlossen hatten, statt, wie Andere, namentlich die aiolischen Boioter, auszuwandern. Die Vergleichsbedingungen waren, daſs sie ihren Siegern eine bestimmte Abgabe von dem Lande, das sie bebauten und an dessen Scholle sie gebunden waren, zu entrichten und, wenn sie aufgeboten würden, auch Kriegsdienst

1) Thukyd. IV 78. II 101. VIII 3. Xenoph. Hell. VI 1, 7. Die meist eben hierher gerechneten Malier, Oitaier, Ainianen und Doloper können höchstens zeitweilig den Thessalern unterthan gewesen sein.

2) Nach der homerischen Bedeutung von πένεσθαι = πονεῖν, *les laboureurs*. Vgl. Ast ad Plat. Leg. p. 322 u. G. Curtius *Gr. Etymol.*[5] S. 271. Wer an der anderen Bed. 'arm sein' festhält, könnte sich etwa auf Dionys II 9 und auf die vor Zeiten auch in Deutschland übliche Benennung der Bauern als armer Leute berufen, wenn gleich auch unter diesen nicht alle arm waren. Die Meinung des Archemachos bei Athen. VI S. 264 B, daſs πενέσται soviel als μενέσται sei, und die im Lande Zurückgebliebenen bedeute, ist die allerunwahrscheinlichste.

3) Dies, nicht Θεσσαλοικέται, wie an einigen Stellen geschrieben wird, ist der richtige Name. Οἰκέται der thessalischen Herren konnten die Penesten unmöglich genannt werden. Bernhardy zu Suid. II p. 176 und Dindorf zu Harpocrat. p. 245 wollten Θετταλίκται schreiben.

zu leisten hatten, dagegen aber weder aus dem Lande geschafft noch von ihren Grundherren getödtet werden sollten[1]). Es hatte also jeder thessalische Herr auf seinen Besitzungen eine Anzahl solcher unterthäniger Bauern, und die Abgabe, die diese entrichteten, war nicht so grofs, dafs sie nicht noch für sich selbst genug übrig behalten hätten; ja manche unter ihnen, wird uns versichert, waren reicher als ihre Gutsherren. Ihre Lage war also nicht eben drückend zu nennen, obgleich der Zustand der Unfreiheit, in dem sie lebten, und manche Unbilden ihrer Herren, gegen die es schwerlich Schutz und Abhülfe geben mochte, sie mitunter zu Aufständen veranlafsten, die ihnen jedoch nicht zur Freiheit verhalfen[2]). — Einen ähnlichen unterthänigen Bauernstand gab es einst auch in Argos, die sogenannten Gymnesier, wohl weil sie als Leichtbewaffnete (γυμνῆτες) mit ihren Herren ins Feld zogen, und in Sikyon die Korynephoren, weil sie mit Keulen, statt mit Schwertern und Lanzen, bewaffnet waren, oder auch Katonakophoren, weil die Tracht dieser Bauern aus einem Rock mit einem Vorstofs von Schaffell bestand[3]). Die Griechen in Unteritalien hatten zum Theil die früheren zu den Pelasgern gezählten Bewohner der von ihnen eingenommenen Landschaften in diesen Zustand von Leibeigenschaft versetzt. In Syrakus gab es Leibeigene unter dem Namen Killikyrier,
144 einem dunklen und vielleicht ungriechischen Worte, wie denn sie selbst ohne Zweifel wohl aus unterworfenen Sikelern bestanden. Wir hören von ihnen, dafs sie einst mit der niederen Bürgerschaft, dem Demos, gemeinschaftliche Sache gemacht und die Geomoren verjagt haben, bis Gelon von Agrigent diese unterstützte und jene wieder unterwarf, dafür aber auch sich selbst zum Herrn von Syrakus machte[4]). Von den Byzantiern, einer megarischen Colonie, waren die umwohnenden Bithyner in dasselbe Verhältnifs gebracht, und ebenso von den Ansiedlern zu Herakleia am Pontus die Mariandynen, die von den Abgaben, die sie ihren Herren entrichteten, auch Dorophoren genannt wurden[5]). Endlich werden auch die Sklaven von Chios mit den Heloten verglichen. Es beruht aber diese Vergleichung wohl nur darauf, dafs auch hier der Landbau ganz oder fast ganz von Sklaven betrieben

---

1) Athenai. a. a. O. u. a. bei Müller *Dor.* II S. 61 f.
2) Aristot. Polit. II 6, 3. Xen. Hell. III 3, 36.
3) Vgl. die reiche Sammlung von Zeugnissen bei Ruhnken zu Timai. p. 213 ff.
4) Herodot VII 155, wo aber die Hdschr. Κιλλυρίων oder Κυλλυρίων geben. Vgl. Welcker zu Theogn. p. XIX.
5) Athenai. VI S. 271 C. 263 D = Strab. XII S. 542.

wurde, die zum Theil in Dorfschaften vereinigt wohnen mochten und ihren städtischen Herren eine gewisse Abgabe entrichteten, wie es anderswo von ihren Herren abgesondert wohnende oder in Fabriken vereinigte Handwerksklaven gab, die ihren Herren eine gewisse Abgabe zahlten, und, was sie aufserdem verdienten, zu ihrem Unterhalte behielten. Wesentlich unterschieden von den Heloten waren jene Sklaven aber dadurch, dafs sie für Geld gekaufte Barbaren waren, und also ein auf alter Unterwerfung und Verträgen beruhendes Verhältnifs zwischen ihnen und ihren Herren nicht stattfand[1]). Dafs aber die Chioten vor Aufständen ihrer landbauenden Sklaven ebenso besorgt zu sein Ursache hatten, als die Spartaner vor Aufständen der Heloten, die syrakusanischen Geomoren vor denen ihrer Killikyrier, beweist die Erzählung von Iphikrates, der durch die Drohung, den Sklaven Waffen zu geben, jene dahin brachte, dafs sie ihm eine bedeutende Geldsumme zahlten und einen Vertrag nach seinem Willen mit ihm schlossen[2]).

Anhangsweise mag hier auch der sogenannten Hierodulen oder Dienstleute der Götter gedacht werden, d. h. einer Classe von Leuten, die zu gewissen Diensten, Frohnden und Abgaben an den Tempel eines Gottes verpflichtet waren und zum Theil auch als eine Art von Leibeigenen auf dem Gebiete desselben wohnten[3]). In gröfserer Anzahl, als eine namhafte Bevölkerung, kommen dergleichen nur in Asien vor, 145
z. B. zu Komana in Kappadokien, wo ihrer zu Strabons Zeit mehr als sechstausend waren, die dem Tempel der Göttin Ma, von den Griechen Enyo, von den Römern Bellona genannt, zugehörten[4]). Auch auf Sicilien hatte die erycinische Aphrodite zahlreiche Dienstleute, die Cicero Venerii nennt, und mit den Dienstleuten des Mars (Martiales) zu Larinum in Unteritalien zusammenstellt[5]). In Griechenland dürfen wir die Kraugalliden als Hierodulen des delphischen Apollon betrachten. Sie gehörten, wie es scheint, zum Stamme der Dryoper, von welchen erzählt wurde, dafs Herakles sie einst besiegt und dem Gotte geweiht habe: die meisten sollen auf Geheifs des Gottes nach der Peloponnes ausgesandt sein, die Kraugalliden aber blieben zurück und werden noch zur Zeit des ersten heiligen Krieges, also gegen Ende des sechsten Jahrhunderts, neben den Kirrhaiern erwähnt[6]). Ihre Dienstbarkeit wird

1) Theopomp bei Athenai. VI S. 265 B. 2) Polyain Strat. III 9, 23.
3) Hirt *Die Hierodulen* (Berlin 1818). 4) Strab. XII S. 535.
5) Cic. pro Cluent. 15, 43 und öfter in den Verrinae.
6) Vgl. Müller *Dor.* I S. 44 u. 259 f. Eine andere Ansicht über die Kraugalliden trägt Soldan vor im *Rhein. Mus.* VI (1839) S. 438 f.; dafs sie besser begründet sei, kann ich nicht finden. Ueber verwandte Fälle aus älterer Zeit s. Bd. II[3] S. 219.

zunächst darin bestanden haben, daſs sie von dem Lande, welches sie bebauten und welches Eigenthum des Gottes war, eine bestimmte Abgabe an den Tempel entrichten muſsten; gewiſs aber standen den Priestern auch wohl noch andere Rechte über sie zu. In späteren Zeiten finden wir viele Beispiele von einzelnen Menschen, die dem delphischen Gotte durch Schenkung oder Kauf überlassen werden, ohne daſs dabei von besonderen Verpflichtungen, die sie gegen ihn zu erfüllen hätten, die Rede wäre. Es war dies aber Nichts als eine Form der Freilassung, wodurch der Freigelassene nur den Gott zum Patron bekam[1]). — Zahlreiche Hierodulen gab es auch zu Korinth, der Aphrodite angehörig, und unter ihnen auch Frauenzimmer, die als Hetairen lebten, und von ihrem Erwerbe der Göttin eine Steuer entrichteten[2]). Auſserdem kommen Hierodulen nur vereinzelt vor. Daſs übrigens alle, auch diejenigen, deren persönliche Abhängigkeit von dem Gotte, an den sie geschenkt oder verkauft waren, für gar Nichts zu achten ist, doch in politischer Hinsicht nicht als Freigeborene, sondern als Freigelassene gelten und also in der Regel nur zu den Schutzverwandten gehören konnten, versteht sich von selbst.

164 5. Organisation der Staatsgewalt.

Daſs die bürgerlichen Rechte in jedem Staate nur denjenigen zukommen, welche in dem Verbande der Phylen und ihrer Unterabtheilungen begriffen sind, ist schon oben bemerkt worden; ebenso haben wir auch schon bemerkt, daſs die bürgerlichen Rechte selbst von verschiedener Art sind, und daſs namentlich diejenigen unter ihnen, welche als die eigentlich politischen oder staatsbürgerlichen, im Gegensatz zu den bloſs privatrechtlichen und sacralen Befugnissen, bezeichnet werden mögen, sehr ungleich unter den Stämmen oder auch innerhalb dieser selbst vertheilt, ja manchen der in diesen Begriffenen ganz oder groſsentheils vorenthalten sein können, je nachdem die Verfassung des Staates mehr oder weniger oligarchisch ist. Betrachten wir nun den Organismus der Staatsgewalt mit Unterscheidung der oben nach Aristoteles aufgestellten drei politischen Thätigkeiten näher, so finden wir zunächst

1) Vgl. E. Curtius *Anecdota Delphica* (Berlin 1843) p. 10ff. mit Meier in der *Allg. Lit. Zeit.* 1843 Dec. S. 612ff. und besonders Wescher et Foucart *Inscriptions recueillies à Delphes* (Paris 1863) mit Curtius in d. *Götting. Nachr.* 1864 n. 8 und Wescher *Mémoire sur l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité* (Paris 1867).

2) Athen. XIII 32f. S. 573f. Strab. VIII S. 378.

für die berathende und beschliefsende Gewalt überall mehr oder weniger zahlreiche, theils ständige, theils wechselnde, theils zu geschlossenen Collegien mit amtlichem Charakter verbundene, theils zu jeder einzelnen Berathung für alle Berechtigten zugängliche Versammlungen angeordnet. Gröfsere Versammlungen sind der Demokratie, kleinere der Oligarchie gemäfs, in welcher es allgemeine Bürgerversammlungen entweder gar nicht, oder doch nur mit höchst eingeschränkter Befugnifs giebt. Die kleinere Versammlung, welche hier, wenn nicht das einzige, doch das bedeutendste und wirksamste Organ der berathenden und beschliefsenden Gewalt ist, heifst gewöhnlich Gerusia d. i. Rath der Alten, seltener Bule. Als charakteristische Eigenthümlichkeit eines solchen oligarchischen hohen Rathes ist es anzusehen, theils, dafs nur Bejahrtere, wie schon der Name besagt, in ihn aufgenommen wurden, theils, dafs seine Mitglieder ihren Platz lebenslänglich behielten, wogegen ein jährlich wechselndes Rathscollegium mehr der Demokratie gemäfs ist[1]). Die Mitglieder der Gerusia wurden wohl überall durch Wahl bestellt, wenigstens giebt es kein Beispiel erblicher Geronten; aber die Wählbarkeit war natürlich auf einen engeren Kreis beschränkt, in Korinth z. B. während der Bakchiadenherrschaft wohl nur auf die Angehörigen dieses Geschlechtes, anderswo wenigstens auf den bevorrechteten Stand. 147
So die Gerusia der Neunzig zu Elis[2]), der Sechzig zu Knidos, die, weil sie aller Controlle und Rechenschaft ledig waren, Amnamones hiefsen[3]), in Epidauros ein Rath der Artynen, die als ein engerer Ausschufs aus einem gröfseren Collegium von hundertundachtzig Männern ernannt wurden[4]), in Massalia ein Ausschufs von fünfzehn aus einer Anzahl von sechshundert sogenannten Timuchen, unter welche keiner aufgenommen wurde, wenn er nicht durch drei Generationen von bürgerlicher Abkunft war und Kinder hatte[5]). Eine Gesammtheit von Sechshundert wird auch in dem pontischen Herakleia erwähnt, wo sie statt einer früheren geringeren Anzahl eingetreten waren[6]). In anderen Orten finden wir dagegen eine Gesammtheit von Tausend, wie zu Kolophon, zu Rhegion, zu Kroton, bei den opuntischen und den epizephyrischen

---

1) Wenn Aristot. Polit. IV 12, 8. VI 5, 10. 13 die Bule der Demokratie, die Probulen der Oligarchie eigenthümlich findet, so ist für letztere zunächst nur die geringe Zahl der Mitglieder charakteristisch. Lebenslängliche Mitgliedschaft ist für die Gerusie von Sparta, Kreta, Elis, Knidos und Massalia bezeugt.

2) Ebda. V 5, 8. 3) Plutarch Quaest. gr. 4. 4) Plut. ebd. 1.

5) Strab. IV S. 179. Caesar Bell. civil. I 35, 1.

6) Aristot. Polit. V 5, 2.

Lokrern, zu Kyme, zu Agrigent[1]), und was uns von einigen derselben ausdrücklich bezeugt wird, nämlich daſs sie aus den Reichsten bestanden haben, das darf wohl von allen angenommen werden, und ebenso auch, daſs es über solchem groſsen Rath noch ein kleineres Collegium, einen engeren Rath gegeben habe, der als vorberathende Behörde die Gegenstände für die Verhandlungen im groſsen Rathe vorbereitete, und gewisse laufende Geschäfte allein und selbständig besorgte. Dergleichen sind die an mehreren Orten vorkommenden Probuloi und Nomophylakes[2]), obgleich dieser letztere Name auch gewissen Beamten mit speciellerer Function zukam, wie wir später sehen werden. Der ebenfalls häufig, wenigstens in späterer Zeit, vorkommende Name Synedroi[3]) läſst nicht erkennen, ob ein oligarchisches oder demokratisches Collegium zu denken sei. Die Art und Weise ferner, wie die Mitglieder dieser groſsen und kleinen Räthe ernannt wurden, wird uns nirgends bestimmt angegeben, auch das läſst sich nicht sagen, ob die Mitgliedschaft im groſsen Rathe lebenslänglich oder auf gewisse Zeiten beschränkt gewesen sei, so daſs nach deren Ablauf Andere, natürlich aus der Zahl der Berechtigten, eintraten; nur von
148 Agrigent hören wir, daſs hier zur Zeit des Empedokles die Gesammtheit der Tausend auf einen dreijährigen Zeitraum ernannt gewesen sei. In einigen Staaten gab es aber neben dem kleinen und dem groſsen Rathe auch allgemeine Bürgerversammlungen, doch, wie sich nicht zweifeln läſst, mit sehr beschränkter Gewalt, und nur befugt, das, was der groſse Rath vor sie zu bringen für zweckmäſsig fand, anzunehmen oder zu verwerfen. Solche allgemeine Versammlung finden wir z. B. in Sparta und Kreta; ein gleiches darf für Kroton gelten, wo es auf der Stellung der Tausend zu der Volksgemeinde beruhen mag, daſs diese einmal[4]) als Geronten bezeichnet werden, was gewiſs nicht ihr eigentlicher Name war. Aehnlich wird es sich in Massalia verhalten haben, wo die sechshundert Timuchen von einem lateinischen Schriftsteller *Senatus* genannt werden[5]). In manchen Staaten aber gab es zwar keine allgemeine Volksversammlung, aber auch keinen groſsen

1) Xenophanes u. Theopomp bei Athenai. XII 31 S. 526 A. Herakleid. Polit. 25. Jamblich. L. d. Pythag. 45. I. G. A. n. 321, 39. Polyb. XII 16, 10. Herakleid. Polit. 11. Diog. L. VIII 66. 2) Aristot. Polit. IV 11, 9.

3) Z. B. C. I. G. n. 1543, 3. 1608. 1625, 41. 71. 2140, 2. 23. Rangabé n. 689, 28 u. 5. Häufiger und älter ist die Verwendung des Wortes zur Bezeichnung der Abgeordneten, welche die in einem Bund vereinigten Gemeinden zu einem gemeinsamen Vertretungskörper schicken.

4) Dikaiarch bei Porphyr. L. d. Pyth. 18. 5) Valer. Max. II 6, 7.

Rath von einer geschlossenen Zahl, sondern es wurden nur gewisse Kategorien der Bürgerschaft berufen, wie bei den Maliern diejenigen, welche als Hopliten gedient hatten[1]). Endlich finden wir mitunter auch eine Gerusia und eine Bule neben einander, d. h. einen lebenslänglichen und einen jährlich wechselnden Rath. So dürfen wir zu Argos im peloponnesischen Kriege das neben der Bule genannte Collegium der Achtzig[2]) als eine Gerusia betrachten. Ueber deren gegenseitiges Verhältnifs erfahren wir jedoch Nichts. Auch in Athen trägt der areopagitische Rath den Charakter einer Gerusia, gegenüber dem demokratischen Rath der Fünfhundert. Auf die Stellung der Bule in der Demokratie kommen wir unten bei Charakteristik derselben zurück.

Die zweite politische Thätigkeit ist die amtliche Verwaltung gewisser Zweige der öffentlichen Geschäfte, deren in jedem, namentlich in einem gröfseren und volksreicheren Staate gar viele und mannigfaltige sind. Es bedarf, sagt Aristoteles[3]), der Staat zunächst gewisser Beamten zur Beaufsichtigung des Handels und Verkehrs, besonders des Marktverkehrs, für welche der herkömmliche Name Agoranomen ist; ferner zur Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude und zur Handhabung der Bau- und Strafsenpolizei, dergleichen man meistens Astynomen zu nennen pflegt. Eine ähnliche Beaufsichtigung und Polizeihandhabung ist aber auch auf dem Lande nöthig, und zu den dafür angestellten Beamten gehören die sogenannten Agronomen und Hyloren (Feldaufseher und Forstaufseher). Sodann müssen Beamte da sein zur 149
Einnahme, Aufbewahrung und Auszahlung der öffentlichen Gelder, die man Einnehmer und Schatzmeister (ἀποδέκται καὶ ταμίαι) nennt. Ferner solche, bei welchen Documente über Rechtsgeschäfte und richterliche Entscheidungen ausgefertigt, auch wohl Klagen anhängig gemacht und eingeleitet werden, dergleichen die sogenannten Hieromnemones, Epistatai, Mnemones und ähnliche sind. Sodann andere für die Eintreibung der Zahlungen von Verurtheilten, die Vollziehung der erkannten Strafen, die Bewachung der Verhafteten. Aufser diesen müssen militairische Beamte da sein, welche die streitbare Mannschaft mustern,

1) Aristot. Polit. IV 10, 9.

2) Thukyd. V 47, 9. Dasselbe würde auch für Elis gelten, wenn es erlaubt wäre, mit Gilbert *Griech. Staatsalt.* II S. 101 A. 1 die bei Thukydides neben einem Collegium von Sechshundert genannten δαμιωργοί mit dem oben erwähnten Rath der Neunzig zu identificiren, wogegen aber schon die Eponymie der δαμιωργοί spricht, Inscr. Gr. Ant. n. 122. Eine βωλά, aber von fünfhundert Mitgliedern, kommt auch auf den eleiischen Inschriften vor I. G. A. n. 113 c. 111, neben dem δᾶμος πλαθύων, also offenbar aus der Zeit der demokratischen Verfassung.

3) Polit. VI 5, 2 ff.

sie in die Heeresabtheilungen einstellen, kurz die für den Krieg erforderlichen Geschäfte besorgen, welche man Polemarchen, Strategen, Nauarchen, Hipparchen u. s. w. nennt. Sodann Behörden, welche denen, die öffentliche Gelder in Händen haben, Rechnung abnehmen und sie zur Verantwortung ziehen. Ferner Beamte, die für den Cultus, und was damit zusammenhängt, zu sorgen haben, theils Priester, theils solche, welche die nicht priesterlichen Staatsopfer vollziehen, welche man bald Archonten, bald Könige, bald Prytanen nennt. Endlich aber die wichtigsten und einflufsreichsten von allen, Beamte, welche die berathenden und beschliefsenden Collegien und Versammlungen berufen und ihre Versammlungen leiten. In kleineren Staaten, wo man nur wenige Beamte hat, ist jedes Amt nicht mit einem Geschäftszweige allein, sondern mit mehreren zugleich beauftragt, in gröfseren dagegen sind viele Beamte und specieller vertheilte Geschäftszweige, auch mehrere Beamte für einen und denselben. In Staaten aber, wo besondere Sorgfalt auf Ordnung und gute Sitte gewandt wird, giebt es auch aufser den angeführten noch mancherlei Beamte zur Handhabung der öffentlichen Zucht, Aufseher über die Weiber, über die Jugenderziehung, die Uebungsplätze, Festspiele und dergleichen. — Eine solche Classification der Beamten und Vertheilung der Geschäftszweige, wie sie hier nach Aristoteles gegeben ist, hat nun gewifs in keinem griechischen Staate ihr ganz entsprechendes Gegenbild gehabt, und es sind überall vielfach andere Modificationen und Combinationen gewesen; aber nachweisen können wir darüber, wenn wir von Athen allein absehen, so gut wie gar Nichts.

Als die wichtigsten und für die Verfassung bedeutendsten Beamten sind ohne Zweifel mit Aristoteles diejenigen anzusehen, welche als
150 Vorsitzende und Leiter an der Spitze der berathenden und beschliefsenden Räthe und Versammlungen stehen, zumal wenn ihnen zugleich auch eine executive Gewalt übertragen ist, um das Beschlossene in Ausführung zu bringen, was in den früheren Zeiten, da die Staaten alle mehr oder weniger oligarchische Verfassung hatten, wohl überall der Fall war, während später die Demokratie es für sicherer hielt, die Gewalt der Beamten möglichst zu theilen und zu zersplittern. In einigen Oligarchien bestand die oberste berathende und beschliefsende Behörde selbst nur aus einer Versammlung von obrigkeitlichen Beamten, welche zu gemeinschaftlicher Beschlufsnahme zusammentraten, und die Ausführung jeder in seinem Geschäftskreise betrieben. Ein solches Collegium war vermuthlich das der Artynen zu Epidauros, welche Buleuten, d. h. Raths-

herren genannt und, wie wir oben gesehen, als ein engerer Ausschufs aus einem gröfseren Collegium bezeichnet werden, deren eigentlicher Titel aber auf ein obrigkeitliches Amt zu deuten scheint, wie eine Behörde in Argos den gleichen Namen führte[1]). Aus Megara ferner haben wir Kunde von Synarchien, d. h. Magistratscollegien, welche als eine vorberathende Behörde, also ein engerer Rath, ihre Beschlüsse an die Aisymneten, die Bule und die Volksversammlung bringen[2]). Auch in dem durch Epameinondas wiederhergestellten Staat von Messene werden die Synarchien als ein berathendes und beschliefsendes Collegium genannt[3]). Wie wir aber hierüber etwas Genaueres anzugeben nicht im Stande sind, so ist überhaupt Alles, was wir sonst von Beamten in verschiedenen Staaten hören, gar wenig geeignet, uns über die wesentlichen Fragen Belehrung zu gewähren. Es sind fast nur Namen, die wir erfahren, aus denen sich aber über die Functionen und die politische Wichtigkeit der Genannten kein sicherer Schlufs ziehen läfst, da es gewifs ist, dafs oft Aemter von ganz verschiedener Bestimmung und Bedeutung doch dieselben Namen hatten. Obgleich nun ein Verzeichnifs von Namen, bei denen sich eigentlich nichts Bestimmtes denken läfst, in Wahrheit wenig nützen kann, so mögen hier doch einige aufgeführt werden, theils weil sie am häufigsten vorkommen, theils weil sich wenigstens soviel von ihnen sagen läfst, dafs die so benannten Aemter 151
zu den angesehensten und geehrtesten gehörten, auch wenn sie ohne grofse politische Bedeutung waren.

Häufig ist zunächst der Königstitel auch in der Zeit, wo die königliche Regierungsform längst nicht mehr bestand[4]). Da den alten Königen überall gewisse nicht priesterliche Staatsopfer darzubringen obgelegen hatte, so besorgte man, das Mifsfallen der Götter zu erregen, wenn man ihnen dergleichen Opfer nicht mehr durch Könige darbringen liefs. Man ernannte deswegen auch ferner noch einen König der königlichen Opfer wegen, und übertrug diesem daneben auch wohl noch andere

1) Thukyd. V 47, 9.

2) Dies lehrt eine Inschrift im *Archäol. Anz.* 1853 S. 381 oder bei Dittenberger *Syll.* n. 218.

3) Polyb. IV 4, 2. Aufserdem werden Synarchien hier und da bei Schriftstellern und in Inschriften genannt. Vgl. Böckh zu C. I. G. I p. 610, III p. 93. Vischer *Epigr. u. archäol. Beitr.* S. 14 (= *Kl. Schr.* II S. 23 f.). Foucart zu Lebas *Inscr.* II 2 p. 25 f.

4) Einige Beispiele sind oben S. 121 und in der folgenden Anmerkung angegeben; aufserdem finden sich solche Könige in Chios I. G. A. n. 381 c, in Milet Dittenberger *Syll.* n. 376, in Chersonasos ebd. n. 252, 54 u. 5.

auf das Religionswesen bezügliche Functionen, selbst die Oberaufsicht über den Cultus und die Priesterthümer mit der dazu erforderlichen Autorität, aber ohne anderweitige politische Macht. Bei Weitem die meisten der in den späteren Zeiten vorkommenden Könige sind als solche Cultusbeamte anzusehen; wie viel oder wie wenig sie sonst bedeutet haben mögen, ist, wenn nicht andere Anzeichen hinzukommen, aus dem Titel allein nirgends zu erkennen, auch da nicht, wo, wie zu Megara, die Jahre nach ihnen bezeichnet werden[1]), was übrigens auf einen jährlichen Wechsel des Amtes deutet.

Ein zweiter sehr oft vorkommender Titel ist Prytanis, ohne Zweifel mit πρό, πρῶτος zusammenhängend[2]) und den Fürsten, Obersten bedeutend, wie denn z. B. auch der syrakusische König Hieron von Pindar und der argivische König bei Aischylos als Prytanis angeredet wird[3]). Als oberster Magistrat wird nach Abschaffung des Königthums zu Korinth ein Prytanis aus dem alten Königsgeschlecht der Bakchiaden jährlich ernannt, bis zum Sturz dieser Oligarchie durch Kypselos[4]). Denselben Titel führte der oberste Magistrat in der korinthischen Colonie Korkyra, wo jedoch später, als die Verfassung demokratisch geworden, nicht Einer, sondern ein aus vier oder fünf Prytanen bestehendes Collegium war, aus welchem einer als Eponymos zur Jahresbezeichnung
152 diente[5]). Auf Rhodos finden wir sechs Prytanen, von denen wenigstens zu Polybios Zeit einer für jedes Halbjahr den Vorsitz führte[6]); früherhin waren die Prytanen wohl nur jährlich einer, und zwar aus dem herakleidischen Geschlechte der Eratiden[7]). Aufserdem werden Prytanen auf der dorischen Insel Kos genannt. Nicht weniger gebräuchlich war der Titel in den aiolischen Colonien, z. B. zu Mytilene, wo Ein Prytanis und daneben Könige in der Mehrzahl angeblich schon zu Pittakos Zeit vorkommen[8]), und späterhin in der Zeit Alexanders und der Dia-

---

1) Z. B. zu Megara in Inschriften aus dem vierten oder dritten Jahrhundert C. I. G. n. 1052. 1057. Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 26—34, zu Aigosthena ebd. n. 12, zu Chalkedon C. I. G. n. 3794, auf Samothrake ebd. n. 2157—2159. Hier war übrigens der König wirklich oberster Magistrat, nach Liv. XLV 5, 6.

2) Auch findet sich die Nebenform πρότανις in lesbischen Inschriften. Meister *Griech. Dial.* I S. 52.

3) Pind. Pyth. 2, 58. Aisch. Hik. 356.

4) Vgl. die S. 119 A. 1 angeführten Stellen.

5) Vgl. C. Müller *De Corcyraeorum republ.* p. 31 u. 45f. Vischer a. a. O S. 7 (= 13).

6) Rofs *Inscr. ined.* n. 275. Foucart *Revue archéol.* XI p. 226. Polyb. XXVII 6, 2.

7) Pindar Ol. 7, 17. 93 mit Böckh p. 165 ff.

8) Theophrast bei Stob. Anth. XLIV 22. Könige neben einem eponymen Pry-

dochen der Prytanis als Eponymos des Jahres erscheint[1]). Ebenso sind Prytanen zu Eresos bezeugt, über welche es eine eigene Schrift des Eresiers Phanias gab, eines Schülers des Aristoteles[2]). Tenedische Prytanen kennen wir aus Pindar, und eine das Jahr bezeichnende, vom Königthum herstammende, einem bestimmten Geschlecht zukommende Prytanenwürde zu Pergamos bezeugt eine Inschrift aus römischer Zeit. Ebenfalls noch in römischer Zeit finden wir Prytanen in den ionischen Städten, wie zu Ephesos, Phokaia, Teos, Smyrna, Milet u. a., und von den milesischen sagt uns Aristoteles[3]), daſs sie in den älteren Zeiten eine sehr groſse Macht besessen haben, die den Weg zur Tyrannis bahnen konnte. In der römischen Zeit gab es hier ein Collegium von sechs Prytanen, mit einem Archiprytanis an der Spitze; und auch ein Prytanis des Gesammtverbandes der ionischen Städte kommt vor[4]). Im Mutterstaate der Ionier, Athen, gab es einst Prytanen der Naukrarien, oder Vorsteher der Verwaltungsbezirke, in welche das Land getheilt war; sodann aber hieſsen Prytanen auch die im Vorsitz wechselnden Abtheilungen des Rathes der Fünfhundert, die also nicht Magistrate waren; und ebensolche finden sich auch in anderen ionischen und später auch in dorischen Staaten wie Halikarnaſs und Astypalaia[5]). Ueberall aber, wo die Prytanen Magistrate waren, hatten sie ohne Zweifel auch die sacralen Functionen des früheren Königthums zu besorgen, insofern man nicht zu diesem Zweck noch einen besonderen Beamten mit dem Königstitel hatte bestehen lassen, wie es z. B. in Delphi der Fall gewesen sein mag, wo wir einen priesterlichen König 153
noch in Plutarchs Zeit fanden, während ein Prytanis als Eponymos des Jahres zur Zeit des Philipp von Makedonien erwähnt wird[6]).

---

tanis auf dem Volksbeschluſs C. I. G. n. 2166 + Conze *Reise auf Lesbos* T. 8, 2 (Blass *Hermes* XIII S. 384 ff.). Dagegen τοὺς βασιλέας καὶ πρυτάνεις nennt die Inschrift in *Sitzungsber. d. Ak. d. Wiss. zu Wien* 1872 S. 335 ff. Z. 45.

1) C. Curtius *Hermes* VII S. 412 A. · *Mitth. d. deutsch. arch. Inst. in Athen* IX S. 89 f.

2) Schon der Logograph Charon von Lampsakos schrieb ein Buch unter dem Titel πρυτάνεις ἢ ἄρχοντες τῶν Λαμψακηνῶν (denn so ist bei Suidas u. d. N. zu schreiben), eine Chronik seiner Vaterstadt, der er die überlieferten Listen der obersten Beamten zu Grunde legte. 3) Polit. V 4, 5.

4) C. I. G. n. 2878, 22. 2909. Die Belegstellen aus den Inschriften über die einzelnen Staaten hat zuletzt Preuner zusammengetragen *Hestia-Vesta* S. 102 ff.

5) Vgl. C. I. G. n. 2656, 19. 2483. 2484. Mehr Beispiele bei Gilbert a. a. O. S. 317 Anm. 1.

6) Pausan. X 2, 3. Eine Mehrzahl von Prytanen in Delphi erwähnen Inschriften im *N. Rhein. Mus.* XVIII S. 262 und *Bull. de corr. Hell.* V p. 157 ff. B 14.

Seltener vorkommende Titel der obersten Magistrate sind Kosmos und Tagos (Ordner und Befehlshaber), von denen wir jenen in den kretischen, diesen in den thessalischen Städten finden[1]). Mit jenem läfst sich der Titel Kosmopolis vergleichen, der bei den epizephyrischen Lokrern üblich war[2]). — Häufiger dagegen finden wir Demiurgen, und zwar ebenso wohl in Staaten mit oligarchischer, als mit demokratischer Verfassung. Letzteres gilt z. B. von den Demiurgen in Elis und in dem arkadischen Mantineia zur Zeit des peloponnesischen Krieges; sie beschworen im Namen ihrer Staaten den Vertrag, den diese damals mit Athen und Argos eingingen[3]), woraus sich schliefsen läfst, dafs sie Magistrate von Bedeutung waren. Die Grammatiker erklären den Titel für einen bei den Doriern überhaupt gewöhnlichen, wie wir ihn denn auch zu Argos, Hermione, Knidos, Kameiros, Nisyros, Astypalaia, Telos urkundlich bezeugt finden, und in Korinth vermuthen dürfen, da von hier aus ein Epidamiurgos, wohl als oberster Magistrat, in die korinthische Pflanzstadt Poteidaia geschickt wurde. Aber auch zu Aigion und Dyme in Achaia waren Demiurgen, und gewifs ebenso in den übrigen achaiischen Städten, da die Verfassung in allen wohl ziemlich übereinstimmte, und wir später auch ein Collegium von Demiurgen sowohl als Behörde des achaiischen Bundes wie verschiedener diesem zugehörigen Gemeinden kennen lernen. Ebenso finden wir Demiurgen in Arkadien aufser in Mantineia auch anderwärts und später als Behörde des arkadischen Bundes, ferner bei den westlichen Lokrern, in Phokis und vereinzelt in Samos. Endlich auch in Thessalien — ungewifs freilich, in welchen Städten[4]) — und daher auch in der von Thessalien aus gegründeten Pflanzstadt Petilia in Unteritalien, wo eine alte Inschrift einen Damiorgos als Eponymos des Jahres erkennen läfst[5]). — Ein ähnlicher Titel ist Demuchos, welchen zu Thespiai in Boiotien die obersten Magistrate, die aus einigen angeblich herakleidischen Häusern ernannt wurden, geführt zu haben scheinen[6]). — Der Artynen zu Epi-

---

1) Ueber die Kosmoi sind die Nachweise unten gegeben und über den Tagos an der Spitze von ganz Thessalien Bd. II² S. 78. Ueber die Tagoi in einzelnen thessalischen Städten vgl. C. I. G. n. 1770. Leake *Travels in the northern Greece* Inscr. n. 176. 177. 214. 215. Heuzey *Le mont Olympe* Inscr. n. 4, 10. 18. 26. 32 u. n. 18, 1. *Mitth. d. deutsch. arch. Inst. in Athen* VII S. 61 ff. Z. 1. 3. 4. 10 f. 24. 26. 111. S. 365 Z. 4. VIII S. 102 ff. Z. 3. S. 107 ff. Z. 37.

2) Polyb. XII 16.

3) Thukyd. V 47, 9, vgl. S. 143 A. 2.

4) Zu Larisa nach Aristot. Polit. III 1, 9.

5) Für die Belege genügt es auf Gilbert a. a. O. S. 327 A. 3 zu verweisen.

6) Diodor IV 29.

dauros und zu Argos ist schon oben gedacht; sie für Magistrate zu
halten, berechtigt der Umstand, daſs in dem erwähnten Vertrage im
peloponnesischen Kriege, den alle übrigen betheiligten Staaten durch 154
Magistrate neben den Rathscollegien beschwören lassen, von Seiten
der Argiver neben der Bule und den Achtzigmännern nur die Artynen
die Schwörenden sind. Aber auch der Name, welcher Ordner bedeutet, spricht dafür. — Ephoren gab es, auſser Sparta, wo wir sie später zu betrachten haben, in vielen, namentlich in dorischen Städten[1]). Der Name bedeutet ganz allgemein Aufseher, und kann daher sowohl von Beamten, welche den Marktverkehr beaufsichtigen, wie die Grammatiker angeben, also von einer den Agoranomen ähnlichen Behörde, als auch von solchen Magistraten gebraucht sein, welche eine Aufsicht über das Ganze des Staates ausübten. Aufsichtsbehörden waren auch die Katoptai in den boiotischen Städten Orchomenos, Lebadeia und Oropos, und zwar, wie es scheint, besonders in Beziehung auf die Finanzverwaltung[2]). Zu Korkyra erscheinen uns die Nomophylakes als diejenigen, vor welchen von verwalteten öffentlichen Geldern Rechenschaft abgelegt wird[3]), wie anderswo vor Logisten und Euthynen. Sonst bezeichnet dieser Name vielmehr eine Behörde, die auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, und zwar besonders in den berathenden Versammlungen zu sehen hat, und deswegen auch wohl die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände vorher ihrer Prüfung unterwirft, gleich den Probulen, mit denen sie deswegen Aristoteles zusammenstellt[4]). Ein ähnlicher Name ist Thesmophylakes; so heiſsen z. B. die Beamten von Elis, welche in der Urkunde über den mehrerwähnten Vertrag neben den Demiurgen beauftragt werden, den Eid abzunehmen. Zu Larisa in Thessalien nennt uns Aristoteles die Politophylakes als Beamte, die, ungeachtet der sonst oligarchischen Verfassung, von dem gesammten Volke gewählt und deswegen zur Demagogie geneigt gewesen seien[5]). — Die Timuchen haben wir früher als eine geschlossene Zahl bevorrechteter Bürger, einen groſsen Rath, zu Massalia gefunden; anderswo aber scheinen auch gewisse obrigkeitliche Beamte so genannt zu sein, wie zu Teos, in Naukratis und nach einem Grammatiker auch in Messenien[6]). — Häufiger als die meisten der zuletzt erwähnten

1) Müller *Dor.* II² S. 107f.

2) C. I. G. n. 1569a. 1570a, 21f. 28. 33. 38. Lebas *Inscr.* II n. 627. Dittenberger *Syll.* n. 353, 88 u. ö.

3) C. I. G. n. 1845, 104. 4) Polit. IV 11, 9. 5) Polit. V 5, 5, vgl. II 5, 5.

6) C. I. G. n. 3044, 29. Lebas III n. 88, 12. 1559, 15. Athen. IV 32 S. 149F. Suidas u. Ἐπίκουρος und τιμοῦχος.

kommen die Theoren oder dorisch Thearen vor, ein Name, welcher, aufser den bekannten Bedeutungen, Zuschauer bei Schauspielen und Gesandte zu auswärtigen Heiligthümern und Feiern, auch specieller
155 von Staatsbeamten gebraucht ward, welche die gottesdienstlichen Angelegenheiten zu beaufsichtigen und zu besorgen hatten, daneben aber auch öfters eine ausgedehntere politische Macht besafsen, weswegen Aristoteles sagt, dafs dies Amt vormals, da es auf längere Zeitdauer verliehen worden, seinen Inhabern den Weg zur Tyrannis gebahnt habe[1]). Wir finden sie zunächst in Mantineia in derselben Vertragsurkunde, aus der wir von den dortigen Demiurgen Kunde haben, sowie in Tegea, wo sie als leitende Behörde erscheinen[2]). Auch auf Aigina gab es Theoren, die als Archonten bezeichnet werden, also gewifs nicht blofs sacrale Functionen hatten, und ihr Versammlungshaus, das Thearion, war im Tempelbezirk des pythischen Apollon, wo sie gemeinschaftlich speisten[3]). Als Eponymen des Jahres werden sie in Inschriften, z. B. von Naupaktos, genannt[4]). Auch die Hieromnemones, deren Name gleichfalls auf eine religiöse Function deutet, kommen als Eponymen des Jahres vor, z. B. in Byzantion[5]). Ob irgendwo mit den priesterlichen Functionen derselben auch noch andere Geschäftsverwaltung verbunden war, können wir nicht erkennen, müssen es aber aus der oben angeführten aristotelischen Aufzählung der verschiedenen Arten von Beamten schliefsen. Priesterlich war auch das Amt des Stephanephoros, welches Themistokles einst zu Magnesia am Sipylos bekleidete und in Folge dessen der Athene und dem Dionysos Opfer und Feiern anstellte[6]), und eine bedeutende Anzahl von Inschriften ionischer Städte aus späterer Zeit nennt einen Stephanephoros als Eponymos; es kommt selbst vor, dafs Frauen diese Würde, sowie die einer Prytanis, bekleideten[7]). Endlich mag noch erwähnt werden, dafs nicht selten die militairischen Oberbefehlshaber, Strategen und Polemarchen, auch in der Civilverwaltung als oberste Beamte erscheinen, und als Eponymen in Urkunden genannt werden. — Dafs übrigens für alle Magistrate die gemeinschaftliche Benennung Archon ist, öfters aber

1) Aristot. Polit. V 8, 3, wo freilich θεωρία sowenig wie δημιουργία eigentlicher Amtstitel ist. 2) Xenoph. Hell. VI 5, 7.

3) Müller *Aeginet.* p. 134 f. 4) C. I. G. n. 1758. 2351.

5) Polyb. IV 52, 4. Eckhel *Doctr. numm.* IV p. 217. Ueber die Hieromnemones der delphischen Amphiktyonie s. Bd. II³ S. 37.

6) Athenai. XII 45 S. 533 D.

7) Die Belege dafür weisen jetzt die Indices zum C. I. G. u. d. W. nach.

auch speciell der oberste Magistrat so genannt wird, darf als bekannt und keines Beleges bedürfend vorausgesetzt werden.

Die Dauer der Magistratur war in der Regel auf ein Jahr beschränkt, wenigstens seitdem die alte Adelsoligarchie verdrängt war. Doch wurden in früherer Zeit auch die vom Volke bestellten Magistrate bisweilen für längere Zeit mit der Gewalt bekleidet[1]), wogegen mit- 156
unter, und zwar auch in oligarchischen Staaten, die Amtsdauer auf kürzere z. B. auf sechsmonatliche Zeit beschränkt wurde, damit um so leichter alle Gleichberechtigten an die Reihe kämen. Daſs dasselbe Motiv die gleiche Maſsregel auch in der Demokratie veranlaſste, versteht sich von selbst[2]). Lebenslängliche oberste Magistrate waren in der älteren Zeit nicht selten, wo sie als Folge der Verwandlung des früheren Königthums in eine beschränkte und rechenschaftspflichtige Obrigkeit erscheinen; später kamen sie hier und da einzeln vor, wie nach Aristoteles[3]) bei den opuntischen Lokrern und zu Epidamnos. Wählbar waren in der Oligarchie natürlich nur die Mitglieder der bevorrechteten Classe, bisweilen nur einzelne Geschlechter, wie zu Korinth unter der Bakchiadenherrschaft. Auch gab es Oligarchien, wo die Stellen erblich waren, so daſs nach Abgang des Vaters der Sohn eintrat[4]). Die Timokratie knüpfte die Wählbarkeit an den Census. Ueberall aber wurde ohne Zweifel ein gewisses reiferes Alter, wohl mindestens ein dreiſsigjähriges erfordert, bei den Chalkidiern auf Euboia ein fünfzigjähriges[5]). Das Wahlrecht übte nicht immer nur die Classe der Wählbaren, sondern auch Andere, z. B. Alle, die als Hopliten dienten, auch wenn sie nicht die zur Wählbarkeit erforderliche Qualification besaſsen, oder es wurde aus der gesammten Bürgerschaft eine Anzahl von Wählern nach einer gewissen Reihenfolge ausgesondert, oder endlich es wählte auch die allgemeine Volksversammlung[6]). In manchen Staaten aber und zwar, wie ausdrücklich bezeugt wird[7]), auch in Oligarchien wurde statt der Wahl das Loos angewandt. Man dachte so am besten den Rivalitäten und Wahlumtrieben zuvorzukommen, und sah in dem Loose auch wohl eine Art von Gottesurtheil[8]). Vorzugsweise aber ist in der Erloosung der

1) Aristot. Polit. V 8, 3.

2) Ebd. IV 12, 1. Vgl. V 7, 4. Beispiele aus Tenos und Thessalien s. C. I. G. n. 202—206. Roſs *Inscr.* II p. 12. Ussing *Inscr.* n. 4. 8. 10.

3) Polit. III 11, 1. 4) Ebd. IV 5, 1. 5) Herakleid. Polit. 31.

6) Aristot. Polit. VI 2, 2. V 5, 5.

7) (Aristot.) Rhetor. an Alex. 2, 7 S. 14 Sp.

8) Vgl. Spr. Salom. 16, 33: Loos wird geworfen in den Schoſs, aber es fällt, wie der Herr will. Plat. Ges. V S. 741 B ὁ νείμας κλῆρον ὢν θεός.

Beamten eine demokratische Institution zu erkennen, wie schon die alten Historiker und Politiker gesehen haben[1]), sofern sie das wirksamste Mittel bot, jede Bevorrechtung des einen Theiles der Bürger vor dem anderen durch Geburt, Reichthum und andere Vorzüge, die bei der Wahl sich immer geltend machen werden, auszuschliefsen, und darum namentlich der Mehrzahl der Geringen zu Gute kommen mufste.

157 Verantwortlichkeit der Magistrate war allgemein, und es mufste deswegen überall gewisse Behörden geben, vor welchen sie Rechenschaft abzulegen hatten, die, wenn sie eigens zu diesem Zwecke angeordnet waren, Logisten, Euthynen, Exetasten oder Synegoren genannt zu werden pflegten[2]). Doch waren es keineswegs diese allein, sondern die Magistrate wurden auch vor dem Staatsrath[3]), und in der Demokratie vor der Volksversammlung oder den Volksgerichten zur Verantwortung gezogen. Bekleidung mehrerer Aemter zugleich, oder desselben Amtes ohne Unterbrechung mehrmals nach einander, war gewifs überall untersagt, und kam sowohl in demokratischen, als in oligarchischen Staaten wohl nur selten vor; von der letzteren Bestimmung wurde eine Ausnahme am ersten bei militairischen Aemtern gemacht[4]). — Ob in den älteren Oligarchien die Einkünfte des Königthums, dergleichen wir theils bei Homer gefunden haben, theils in Sparta finden werden, den Magistraten, die an die Stelle der Könige traten, ganz oder theilweise verblieben seien, darüber fehlt es an Nachrichten. Soweit unsere Kenntnifs reicht, waren die Magistraturen unbesoldet; die Ehre und der Einflufs, den sie gewährten, waren genügende Triebfedern, dafs es nie an Candidaten fehlte, und je bedeutendere Macht dem Amte verliehen war, desto mehr war es auch Gegenstand der Bewerbung. Aristoteles[5]) empfiehlt es, den wichtigsten Staatsämtern, welche in den Händen der bevorrechteten Classe bleiben sollen, auch kostspielige Leistungen für das Gemeinwesen aufzuerlegen, damit der gemeine Mann

1) Herod. III 80. Xenoph. Memor. I 2, 9. Plat. Rep. VIII S. 557 A. Ges. VI S. 757 B. Aristot. Polit. VI 1, 8. IV 7, 3. 12, 12.

2) Aristot. Polit. VI 5, 10 mit den Nachweisen bei Gilbert a. a. O. S. 336 A. 1.

3) Zu Kyme safs der Rath in nächtlicher Sitzung über die Könige zu Gericht, und diese selbst wurden bis zur Entscheidung von dem Phylaktes, dem Aufseher der Gefängnisse, überwacht, Plut. Quaest. gr. 2. Die richterliche Gewalt der spartanischen Gerusie über die Könige wird unten Erwähnung finden.

4) Nach Aristot. Polit. VI 8, 1 ist es demokratisch τὸ μὴ δὶς τὸν αὐτὸν ἄρχειν μηδεμίαν ἢ ὀλιγάκις ἢ ὀλίγας ἔξω τῶν κατὰ πόλεμον. Aber auch in Sparta war wiederholte Bekleidung des Nauarchenamtes untersagt.

5) Polit. VI 4, 6.

froh sei, Nichts damit zu thun zu haben, und diejenigen, welche die Aemter bekleideten, nicht beneide, weil sie ja ihre Macht theuer genug bezahlten. Aber, setzt er hinzu, in den heutigen Oligarchien trachten die Gewalthaber ebensosehr nach Bereicherung als nach Ehre. Auch in der Demokratie fehlt es indessen nicht an Klagen, daſs die Aemter möglichst zum Vortheile der Beamten ausgebeutet werden[1]), und wenn sie auch keine Besoldung abwarfen, so gewährten sie doch wohl anderweitig Mittel und Gelegenheit, Gewinn von ihnen zu ziehen. Besoldet wurden nur Unterbeamte und Diener, die zum Theil selbst Sklaven zu sein pflegten. Dagegen finden wir mehrmals erwähnt, daſs die Magistrate auf öffentliche Kosten gespeist worden seien, entweder die verschiedenen Collegien an besonderen Tafeln, oder auch alle gemeinschaftlich[2]). Daraus erklärt sich auch, daſs die Gehülfen, die sich die 158
Beamten zur Unterstützung in ihren Geschäften zu wählen befugt waren, an manchen Orten ihre Parasiten, d. h. Tischgenossen, hieſsen[3]).

Schlieſslich ist noch die dritte politische Thätigkeit, die Rechtspflege, zu betrachten. In der Oligarchie war es gewöhnlich, daſs die Civilgerichtsbarkeit, d. h. die Rechtspflege in Privatprocessen, allein von den Magistraten ausgeübt wurde[4]); auch finden wir, daſs die Gerichte nicht bloſs in der Stadt, sondern auch auf dem Lande in den einzelnen Gauen gehalten wurden, wie in Elis, wo von manchen ländlichen Familien zwei oder drei Generationen hindurch kein Einziger in die Stadt kam, weil ihnen an Ort und Stelle Recht gesprochen wurde[5]). Die Criminalgerichtsbarkeit über Verbrechen, die mit schweren Strafen, Tod, Verbannung, Vermögensconfiscation oder bedeutenden Geldbuſsen, zu ahnden waren, übten auch in der Oligarchie wohl nirgends die einzelnen Beamten, sondern nur dieselben Collegien aus, die auch die oberste berathende und beschlieſsende Behörde bildeten[6]). Besonders aber war die Gerichtsbarkeit über Mord und ähnliche Verbrechen, welche als Versündigungen gegen die Götter aus einem religiösen Gesichtspunkt behandelt wurden, gewiſs in den meisten Staaten entweder eben diesen Collegien, oder auch eigenen besonders hierfür bestimmten Gerichten überlassen. Zahlreiche Geschworenengerichte dürfen wir nur

1) Vgl. Isokr. Areop. 24 f.

2) S. Plutarch Kim. 1. Schol. Il. IX 70. Xenoph. Hell. V 4, 4. Nepos Pelopid. 2, 2. Von Athen wird später die Rede sein. Im Allgemeinen vgl. Aristot. Polit. VI 1, 9.

3) Athenai. VI 26 S. 234.

4) So z. B. in Sparta, Aristot. Polit. III 1, 7 und vor Solon auch in Athen.

5) Polyb. IV 73, 7 f. Ueber die athenischen Demenrichter ist unten zu sprechen.

6) Aristot. Polit. IV 11, 1.

in solchen Staaten annehmen, wo schon ein demokratisches Element zur Geltung gelangt war, und wo dann die bevorrechtete Classe dem Volke wenigstens dies Zugeständnifs einzuräumen bewogen war. Aristoteles[1]) führt als einen der Umstände, die den Fall der Oligarchie herbeizuführen geeignet wären, auch dies an, wenn die Gerichte nicht mehr ausschliefslich aus den Bevorrechteten besetzt würden, indem dies Veranlassung gäbe, dafs man sich durch Demagogie und Erweiterung der Volksrechte bei den Gerichten in Gunst zu setzen suchte. Darum suchte man in anderen Oligarchien jenes Zugeständnifs dadurch ungefährlicher zu machen, dafs man für die Reichen eine Strafe darauf setzte, wenn sie der richterlichen Thätigkeit sich entzogen, den Armen aber keinen Sold für dieselbe bewilligte[2]). Denn Besoldung der Gerichtshöfe galt für ebenso demokratisch, wie Entscheidung aller Rechtsfälle durch aus der Gesammtheit der Bürger hervorgegangene Richtercollegien[3]). Die Gerichte über die Beamten wegen Amtsvergehen waren nur in der Oligarchie ausschliefslich den aus der Classe der Bevor-
159 rechteten gebildeten Behörden anheim gegeben; wo aber dem Volke nicht mehr alle Theilnahme an der Staatsgewalt vorenthalten werden konnte, da schien es vor allen Dingen wesentlich, dafs ihm, wie die Wahl seiner Obrigkeiten, so auch das Recht, über ihre Amtsführung zu richten, zugestanden würde; denn, heifst es in der aristotelischen Politik[4]), wenn das Volk auch nicht einmal diese Macht hat, so ist es entweder Sklave oder Feind der Obrigkeiten. — Endlich mag hier auch noch der in manchen Staaten vorkommenden Mafsregel gedacht werden, zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bürgern Richter aus einem fremden Staate zu berufen, von denen man unparteiischere Rechtspflege erwartete[5]). Indessen geschah dies doch wohl nur, wenn in einem Staate die Bürgerschaft durch Parteiungen gespalten war, was sich freilich in Griechenland oft genug ereignete[6]).

---

1) Aristot. Polit. V 5, 5.

2) Ebd. IV 7, 2, vgl. 10, 6.

3) Ebd. VI 1, 9. 8. IV 13, 4.

4) Ebd. II 9, 4.

5) Vgl. Meier *Schiedsrichter* S. 31. E. Sonne *De arbitris externis quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas* (Gött. 1888) p. 47 ff.

6) Die italienischen Städte im Mittelalter beriefen Fremde zu Richtern, *per levar via le cagioni delle inimicizie, che dai giudici nascono* (Macchiavelli *Stor. Fior.* III c. 5), und zwar geschah dies lange Zeit hindurch regelmäfsig. Vgl. auch Congreve zu Aristot. Polit. p. 361.

6. Veranstaltungen zur Erhaltung des Bestehenden.

Den Bestand des Staates im Inneren zu sichern und Störungen
der Ordnung, auf der er beruhte, zu verhüten oder zu unterdrücken
mufste man zwar bei jeder Verfassungsform bedacht sein, vor allen aber
mufste die Oligarchie sich aufgefordert finden, ihre bevorrechtete Stellung
dadurch zu befestigen, dafs sie immer nicht blofs ein materielles, sondern
auch ein ethisches Uebergewicht über das von ihr beherrschte Volk
behauptete. Die Gesetzgebungen von Kreta und Sparta sorgten dafür
in ihrer Art durch Ausbildung aller derjenigen männlichen Eigenschaften,
welche die Mitglieder des herrschenden Standes in den Augen der Be-
herrschten als die Tüchtigsten und zur Herrschaft am meisten Geeigne-
ten erscheinen lassen konnten, und unterwarfen deswegen sowohl die
Erziehung der Jugend als das Leben der Erwachsenen einer strengen
Regel und Ordnung; über andere Oligarchien der älteren Zeit fehlt es
uns an Nachrichten, von den späteren aber sagt Aristoteles, dafs in
ihnen eine zweckmäfsige Erziehung und Zucht thörichter Weise ver-
nachlässigt zu werden pflegte: die Söhne der Oligarchen lasse man
üppig und weichlich aufwachsen, während die der Armen durch körper- 160
liche Uebung und Arbeit abgehärtet und kräftig würden, wovon denn
die natürliche Folge sei, dafs sie Lust und Muth bekämen, die Herr-
schaft abzuschütteln[1]). Es war also die Jugenderziehung vielmehr dem
Belieben der Eltern anheim gegeben, als von Staatswegen geordnet,
und sie wurde nothwendig in gleichem Grade schlaffer und schlechter,
als die Sitten der Erwachsenen sich verschlechterten. Zwar gab es
in vielen, und wohl in den meisten, auch in demokratischen Staaten
Behörden, welchen die Handhabung einer gewissen Sittenpolizei sowohl
über die Jugend als über die Erwachsenen anbefohlen war, unter dem
Titel von Paidonomen und Gynaikonomen; aber dafs die Bevorrechteten
sich über die Beschränkungen, die diese ihnen zumuthen mochten,
leicht hinwegsetzten, deutet ebenfalls Aristoteles an, indem er solche
Behörden vielmehr aristokratisch als oligarchisch oder demokratisch
nennt[2]), d. h. nur in solchen Staaten wirksam, wo weder eine bevor-
rechtete Minderzahl noch der grofse Haufe unterschiedslos die Gewalt
in Händen hat, sondern wo Tugend und Verdienste gelten; und in
diesem Sinne kann die Aristokratie, die an keine Form der Verfassung
ausschliefslich gebunden ist, immer nur da bestehen, wo im Ganzen

1) Polit. V 7, 20 f. 2) Ebd. IV 12, 9.

gute Sitten herrschen, und hat überall, soviel sich erkennen läfst, nur selten und auf kurze Zeit bestanden. Denn was sich Aristokratie nannte, war meist nur Oligarchie, und hat in der Regel wenig gethan, um jenen anderen Namen auch wirklich zu verdienen. In der Demokratie aber mufste die Handhabung solcher Sittenpolizei, auch wenn Gesetze und Behörden dafür vorhanden waren, noch leichter als in der Oligarchie in Abnahme kommen, weil eine derartige Beschränkung der Freiheit dem demokratischen Wesen zu widersprechen schien. Schon der mit wenigen Ausnahmen allgemein herrschende Grundsatz, dafs gegen Uebertretungen die Behörden nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeigen oder Klagen einschritten, mufste, wenn er anders auch in Hinsicht auf die sittenpolizeilichen Vorschriften galt, bewirken, dafs Uebertretungen in der Regel ungeahndet blieben, und nur in aufsergewöhnlichen Fällen und auf besondere Veranlassungen zur Strafe gezogen wurden. Und endlich bezieht sich auch, was wir von gesetzlichen Anordnungen dieser Art hören, nur auf die äufsere Sitte, auf den Luxus in der Kleidertracht, der Ausstattung der Wohnungen, dem Aufwande
161 bei Gastmählern und Leichenbegängnissen u. dgl., oder auf das Betragen der Frauen, wo sie aufser dem Hause zu erscheinen hatten[1]), und wenn auch der Name der Gynaikonomen uns keineswegs zu dem Glauben verleiten darf, dafs nicht auch die Männer ihrer Aufsicht unterworfen gewesen seien, so ist doch klar, dafs durch alle solche Behörden und Gesetze im besten Falle nur eine äufserliche Zucht bewirkt werden konnte, und dafs, wenn die innere Zucht und ethische Haltung des Lebens einmal verloren war, auch jene bald unwirksam werden mufsten.

Dagegen hat es die Oligarchie an der Fürsorge, ihr materielles Uebergewicht festzuhalten, allerdings nicht fehlen lassen, soweit dies auf gröfserem gesicherten Besitzthum und dem damit verbundenen Vortheil der Unabhängigkeit, des Ansehns und des Einflusses auf die Aermeren beruhte. Dahin gehören die Gesetze über die Unveräufserlichkeit der Grundstücke sowie über die Untheilbarkeit derselben[2]), wodurch

---

1) Als ein Beispiel solcher sittenpolizeilichen Gesetze mag dienen, was Phylarch bei Athenai. XII S. 521 B von Syrakus berichtet: Die Weiber sollten keinen Goldschmuck und keine bunten oder mit Purpur besetzten Kleider tragen, wenn sie sich nicht zur Classe der Lustdirnen bekannten; die Männer sollten sich nicht herausputzen und keine ausgesuchte und ungemeine Kleidung tragen, wenn sie nicht als Ehebrecher und Kinaiden gelten wollten, eine freie Frau nicht nach Sonnenuntergang sich auf der Strafse sehen lassen, oder für eine Ehebrecherin angesehen werden, auch am Tage nicht ausgehn ohne Erlaubnifs der Gynaikonomen, und nur in Begleitung einer Dienerin.

2) Aristot. Polit. II 4, 4.

verhütet werden sollte, dafs nicht die Familien der Besitzer verarmten, wie man in neuerer Zeit zu diesem Zwecke Fideicommisse zu stiften pflegt. So hören wir, dafs zu Elis die Grundstücke nur bis zu einem bestimmten Theil ihres Werthes mit Schulden belastet werden durften[1]), und zu Korinth versuchte Pheidon, einer der ältesten Gesetzgeber, es zu bewirken, dafs nicht blofs die Güter unvermindert blieben, sondern auch die Zahl der Bürger nicht vermehrt würde[2]), weil, wenn zahlreiche Erben sich in die Einkünfte eines Gutes zu theilen haben, die Antheile der Einzelnen allzugering ausfallen. Philolaos, ebenfalls ein Korinther aus dem Geschlecht der Bakchiaden, der aber nach Theben ausgewandert und dort zum Gesetzgeber bestellt worden war, gab in solcher Absicht besondere Gesetze über Adoptionen[3]), von denen uns freilich nichts Näheres überliefert ist, die aber wohl angeordnet haben müssen, dafs, wenn mehrere Erben zu einem Gute vorhanden wären, von diesen soviele als möglich durch Adoptionen in kinderlose Häuser versorgt 162
werden sollten. Wie Aristoteles es nicht unglaublich findet, dafs in manchen Staaten auch die Knabenliebe deswegen begünstigt sei, damit nicht allzuviele Kinder geboren würden, haben wir schon oben bemerkt, und wenn auch dies nur blofse Vermuthung, kein vollgültiges Zeugnifs ist, so ist es doch allerdings nicht ganz unwahrscheinlich, und soviel ist gewifs, dafs im Allgemeinen viele Erben zu einem Gute zu hinterlassen nicht für rathsam angesehn wurde. Schon in den hesiodischen Werken und Tagen (V. 376) wird es als wünschenswerth bezeichnet, nur Einen Sohn zu haben, der das Haus erhalte und fortsetze; hinzugefügt wird, vielleicht von anderer Hand[4]), dafs auch ein zweiter, später geborener noch annehmlich sei, der beim Tode des Vaters im Erbe sitzen bleibe, wobei natürlich vorausgesetzt ist, dafs der Erstgeborne sich schon während des Lebens des Vaters einen eigenen Hausstand gegründet habe. Diese Regel ist zwar nicht für den Herrenstand allein, sondern für Jedermann aufgestellt, aber es ist klar, dafs der Grund, auf dem sie beruht, für jenen vorzugsweise ins Gewicht fallen mufste. Sich der Kinder, zu deren standesmäfsiger Versorgung das Vermögen nicht hinreichte, durch Aussetzung zu entledigen, war schwerlich irgendwo durch die Gesetze untersagt, wie ebenfalls schon erwähnt worden ist. Nur von Theben hören wir, dafs hier das Gesetz gewesen sei, dafs der Vater das Kind, welches er aufzuziehen nicht im Stande wäre, den Be-

---

1) Aristot. Polit. VI 2, 5. 2) Ebd. II 3, 7. 3) Ebd. II 9, 6. 7.
4) Vgl. Schömann *Opusc. ac.* III p. 61.

hörden bringen sollte, von denen es dann einem Andern, der es annehmen wollte, übergeben wurde, dafür aber auch diesem als Knecht anheimfiel[1]). Dies bezieht sich, wie man sieht, nur auf die Armen. Auch in Ephesos war Kinderaussetzung nur bei äufserster klar erwiesener Nahrungslosigkeit gestattet[2]). Die Reichen konnten dem Uebelstande, zu viele Erben zu zeugen, dadurch entgehen, wenn sie die eheliche Zeugung auf eine geringe Zahl beschränkten, und ihr geschlechtliches Bedürfnifs aufser der Ehe befriedigten, wozu Sklavinnen und öffentliche Frauenzimmer genug Gelegenheit boten, und was die öffentliche Meinung nicht für unerlaubt ansah.

Zu den Mitteln, die Oligarchie zu stützen, gehört es ferner, dafs die niedere Classe der Staatsangehörigen, mögen sie nun als Bürger oder nur als Unterthanen gelten, möglichst in einem Zustande gehalten wird, der sie der Oligarchie weniger gefährlich macht. Es dürfen
163 ihr keine Waffen anvertraut werden, es darf keine grofse Anzahl in der Stadt zusammen wohnen, sondern sie mufs auf dem Lande oder in kleinen Ortschaften zerstreut leben[3]), und man mufs, wenn die Menge zu grofs wird, sich ihrer durch Aussendungen in Colonien zu entledigen suchen, was denn freilich nur unter günstigen Umständen möglich ist. In den Staaten, die durch Lage und Verhältnisse auf Seefahrt und Handel angewiesen waren, liefs sich eine zahlreiche städtische Bevölkerung nicht vermeiden; deswegen konnte sich auch hier am wenigsten eine geschlossene Adelsoligarchie behaupten, sondern mufste der Plutokratie Platz machen, d. h. der Bevorrechtung des Reichthums, zu welchem Betriebsamkeit und Glück auch den Unadeligen verhelfen konnte. Von den Korinthern wird uns gesagt[4]), dafs sie unter allen am wenigsten die Handwerker verachtet haben, und es ist anzunehmen, dafs hier auch dem Gewerbetreibenden, insofern er den erforderlichen Census besafs, der Zutritt zu öffentlichen Aemtern oder zum Rathe nicht verschlossen gewesen sei. Anderswo dagegen galt diese Classe zur Theilnahme an der Staatsgewalt nicht geeignet. In Theben war es Gesetz, dafs Keiner ein Amt bekleiden dürfe, der sich nicht wenigstens zehn Jahre lang jedes Handwerkes und jedes Marktgeschäftes enthalten habe, und dasselbe fand vor Alters an vielen Orten statt, bis die absolute Demokratie einrifs[5]). Aristoteles betrachtet dies nicht als eine tadelns-

1) Ailian V. G. II 7. 2) Prokl. zu Hesiod W. u. T. 497.
3) Aristot. Polit. V 8, 7. Rhet. an Alex. 2 S. 82, 20 Sp.
4) Herodot II 167.
5) Aristot. Polit. III 3, 2. 4. 2, 8. VI 4, 5.

würdige oligarchische, sondern als eine aristokratische Maſsregel, und mag darin auch wohl nicht Unrecht haben. Aber oligarchisch war es, wenn der herrschende Stand die Minderberechtigten nicht blos von der Staatsverwaltung ausschloſs, sondern auch das Connbium unter den Mitgliedern der beiden Stände vermied, aus Besorgnis, daſs vornehme Verschwägerungen leicht auch Ansprüche bei den Geringeren erwecken und befördern möchten. Daſs das Connbium zwischen beiden Ständen ausdrücklich durch Gesetze verboten gewesen sei, läſst sich, wie wir schon früher bemerkt haben, nicht durch bestimmte Zeugnisse darthun, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist. Wenn aber der Demos zu Samos, als er die Oberhand über die Geomoren gewonnen hatte, seinem Stande das Connbium mit diesen ausdrücklich untersagte[1]), so dürfen wir daraus schlieſsen, das es früher erlaubt gewesen sei. Von den Bakchiaden in Korinth aber wissen wir, daſs sie sich nur unter einander, also nicht 164
einmal mit andern Adelsgeschlechtern verschwägert haben[2]), deren es doch auch auſser ihnen in Korinth einige gab; und es ward eine Mitursache ihres Sturzes, daſs sie einmal diesem Grundsatz untreu wurden, und die Tochter eines der Ihrigen sich mit einem Manne des minderberechtigten Adels verheirathen lieſsen. Denn der aus dieser Ehe entsprossene Sohn, Kypselos, den seine Ausschlieſsung von der Staatsgewalt nun doppelt verdroſs, weil er sich in denen, die ihn ausschlossen, wenigstens von mütterlicher Seite ebenbürtig fand, brachte es Anfangs, vielleicht eben durch Unterstützung seiner mütterlichen Familie, dahin, daſs ihm eine Befehlshaberstelle anvertraut wurde, und benutzte dies dann, um sich durch demagogische Mittel[3]) einen zahlreichen Anhang im Volke zu verschaffen, durch dessen Hülfe es ihm gelang, die Bakchiaden zu stürzen, und die Herrschaft sich selbst zuzueignen[4]). Freilich konnte ihm das nur gelingen, wenn im Volke schon ohnehin Unzufriedenheit mit jenen vorhanden war, und daran fehlte es gewiſs nicht, wie wir denn überhaupt um jene Zeit, d. h. im siebenten Jahrhundert v. Chr., überall in Griechenland eine Auflehnung des Volkes gegen die Oligarchie wahrnehmen.

---

1) Thukyd. VIII 21, was Grote *Gesch. v. Gr.* III² S. 293 f. D. U. missdeutet. Die florentinische Geschichte bietet ein ähnliches Beispiel dar.

2) Herodot V 92.

3) Aristot. Polit. V 9, 22.

4) Nikol. Damask. Fr. 58 Müll.

7. Verfall der Oligarchie.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind im Allgemeinen unschwer zu errathen. Die Oligarchie ist ihrer Natur nach leicht der Verschlechterung unterworfen. Der altgewohnte Besitz von Macht und Vorrechten macht die Mitglieder des herrschenden Standes üppig und übermüthig, sie verscherzen das Vertrauen und die Achtung des Volkes durch ausgelassene Sitten, sie kränken es durch Gewaltthätigkeiten und Verletzungen auch in solchen Verhältnissen, in denen verletzt zu werden kein Mann geduldig erträgt, wie wenn die Ehrbarkeit der Weiber, die Keuschheit der Kinder angetastet wird, sie zeigen überall, daſs ihnen nicht das Wohl des Ganzen, sondern nur ihr Standesinteresse und die Befriedigung ihrer Gelüste am Herzen liege, kurz sie verleugnen immer mehr den Charakter der Aristokratie, welcher allein vermag, dem Volke die Herrschaft einer Minderzahl annehmlich zu machen. Dies wird
165 uns von einem alten Geschichtschreiber[1]) als die am allgemeinsten wirksame Ursache des Verfalls der Oligarchie angegeben, und ihr Sturz muſste um so gewisser erfolgen, wenn sie der sich regenden Unzufriedenheit mit roher Gewalt begegnen zu können meinte, wie es von den Penthiliden zu Mytilene gesagt wird, daſs sie umhergegangen seien und den, welcher ihnen miſsliebig war, mit Keulen niedergeschlagen haben[2]). Es versteht sich aber, daſs auch noch andere speciellere Ursachen hier und da eintreten konnten. Eine derselben war, wenn die Oligarchen unter sich selbst nicht einmüthig zusammenhielten, sondern Spaltungen unter ihnen entstanden, wie etwa wenn ein Theil der Bevorrechteten sich über seine Standesgenossen erhob, und dadurch diese bewogen wurden, sich dem Volke zuzuwenden. In einigen Oligarchien war es gesetzlich, daſs nicht Vater und Sohn, nicht Bruder und Bruder zusammen in einem Amte oder in einem regierenden Collegium sein durften, wie zu Knidos, zu Istros und zu Herakleia am Pontos[3]), wodurch leicht eine Zahl von Unzufriedenen in dem herrschenden Stande selbst entstehen konnte, die mit Hülfe des Volkes die Verfassung über den Haufen warf. Ferner wenn etwa besondere Unfälle den herrschenden Stand schwächten, wie zu Tarent, wo in einem Kriege gegen die Japyger, und zu Argos, wo in einem Kriege gegen die Spartaner viele gefallen waren, und in Folge dessen auch die Minderberechtigten zur Theil-

1) Polyb. VI 8, 4 f. 2) Aristot. Polit. V 8, 13.
3) Ebd. V 5, 2 f.

nahme an der Regierung gelangten[1]). Ebenso wenn die Umstände es nöthig machen, dem Volke Waffen in die Hände zu geben, um im Kriege gegen auswärtige Feinde bestehen zu können; denn wenn das Volk die Waffen führt, so verlangt es auch gröfsere Rechte. Oder wenn viele des bevorrechteten Standes in ihren Vermögensverhältnissen herunter kommen; denn ein verarmter Herrenstand ist dem Volke kein Gegenstand der Achtung und Furcht mehr. Oder wenn das Volk an Wohlstand und, was damit verbunden ist, an Bildung und Selbstgefühl zugenommen hat, so macht es auch gröfsere Ansprüche und erträgt es nicht mehr, sich von der Staatsverwaltung ausgeschlossen zu sehen.

In timokratisch eingerichteten Verfassungen kann die Vermehrung des Wohlstandes allein, ohne gewaltsame Erschütterungen, die Umwandelung der Oligarchie zur Demokratie herbeiführen, wenn die Censussumme, welche zur Theilnahme berechtigt, und welche in älterer 166
Zeit als Reichthum galt, den nur Wenige besafsen, im Laufe der Zeit von Vielen erworben ist, die Berechtigung aber an dieselbe, ohne Erhöhung, geknüpft bleibt. Denn periodische Erhöhungen der Censussummen, wodurch die Bevorrechtung auf eine geringe Zahl beschränkt geblieben wäre, fanden wohl nicht überall statt[2]).

8. Aisymneten und Gesetzgeber.

Jene seit dem siebenten Jahrhundert wahrnehmbare Auflehnung des Volkes gegen die Oligarchie hatte nun freilich nicht überall gleich vollständigen Erfolg, am wenigsten entstanden schon jetzt wirklich demokratische Verfassungen, aber zu mehrfachen Concessionen sahen sich doch die bisher unbeschränkten Gewalthaber genöthigt. In manchen Staaten kam es zu einer friedlichen Verständigung der streitenden Parteien, indem man durch gegenseitige Uebereinkunft einzelnen Männern, welche das Vertrauen beider genossen, die Aufgabe anvertraute, durch zweckmäfsige Anordnungen den Frieden herzustellen. Das berühmteste und ruhmwürdigste Beispiel dieser Art giebt uns die athenische Geschichte, da nach heftigen Kämpfen die Parteien sich einigten, den Solon als Friedensstifter und Gesetzgeber zu bevollmächtigen. Auch die Gesetzgebung des Zaleukos bei den italischen Lokrern um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, sowie die etwas spätere des Charondas bei den Katanaiern auf Sicilien sind höchst wahrscheinlich in Folge

1) Aristot. Polit. V 2, 8. 2) Ebd. V 7, 6. Vgl. oben S. 103.

ähnlicher aus ähnlichen Gründen ertheilter Bevollmächtigung hervorgegangen, doch ist die Geschichte beider sehr dunkel und voll von Widersprüchen, so daſs man sieht, wie selbst die Gelehrtesten im Alterthume nur höchst ungenügende Kunde von ihnen hatten[1]). Auch ihre Gesetze waren mehr berühmt als bekannt, und namentlich die des Charondas scheinen in den verschiedenen Staaten Grossgriechenlands und Siciliens, in denen sie Eingang fanden, im Laufe der Zeit so vielfach modificirt und alterirt worden zu sein, daſs von ihrer echten und ursprünglichen Gestalt sich wenig mit Sicherheit erkennen lieſs, wogegen die Gesetzgebung des Zaleukos in Lokroi bis ins vierte Jahrhundert unverändert in Geltung verblieben sein soll. Die Berühmtheit beider veranlaſste aber den einen oder den anderen Theoretiker, Mustergesetz-
167 gebungen unter dem Namen jener zu verfertigen, wobei sie denn mitunter ohne Zweifel wohl wirklich Ueberliefertes aufgenommen, groſsentheils jedoch Selbstersonnenes vorgebracht haben[2]). Aus solchen Schriftstellerarbeiten, von denen schon Cicero sich täuschen lieſs, sind nicht nur die Proömien oder Einleitungsermahnungen beider Gesetzgebungen bei Johannes von Stoboi, sondern auch die Proben bei dem unkritischen Diodor geflossen, und verdienen durchaus kein Vertrauen. Mehr zu trauen aber ist der Angabe, daſs Zaleukos zuerst die Gesetze schriftlich abgefaſst habe, etwa zweihundert Jahre nach der Zeit, da Lykurg den Spartanern seine Rhetren gegeben haben soll. Solons Zeitgenosse aber war Pittakos zu Mytilene, welchem, nachdem der Staat eine Zeit lang durch heftige Parteikämpfe zerrissen, auch ein Tyrann, Melanchros, in der Verwirrung zur Herrschaft gelangt, aber bald wieder verjagt worden war, die Zügel der Regierung und die Vollmacht zur Gesetzgebung anvertraut wurden. Eine ähnliche Stellung hatte kurz vor Solon ein gewisser Tynnondas auf Euboia eingenommen[3]), und daſs überhaupt bei inneren Zwistigkeiten dieser Ausweg, Einzelnen die höchste Gewalt freiwillig zu übertragen, öfters eingeschlagen worden sei, bezeugen Aristoteles und Andere. Man nannte, sagt jener[4]),

---

1) Einige bezweifelten oder leugneten selbst die Existenz des Zaleukos, wie z. B. Timaios, s. Cic. de legg. II 6, 15.

2) Athenaios XIV, 10 S. 619 B berichtet nach Hermippos, daſs man in Athen die Gesetze des Charondas auch gesungen habe. Es gab also wohl Sittensprüche und Lebensregeln, die man dem Charondas beilegte, in Liederform.

3) Plutarch Sol. 14.

4) Polit. III 9, 5. Eigentlich ist αἰσυμνήτης, der Jedem seine αἶσα, was ihm recht und gebührend ist, zuerkennt. In Od. VIII 258 bedeutet das Wort einen Kampf-

diese Art von Herrschern Aisymneten, das ist soviel als erwählte Alleinherrscher, und es bekleideten Einige dies Amt lebenslänglich, Andere nur auf bestimmte Zeit oder bis zur Vollziehung ihres Auftrages[1]). Dionysios von Halikarnafs[2]) vergleicht sie mit den römischen Dictatoren, die allerdings bisweilen auch auf Veranlassung innerer Zwistigkeiten ernannt, jedoch nicht, wie jene, auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenslang, und nicht mit gesetzgeberischer Macht bekleidet wurden[3]). Die Thessaler pflegten bei inneren Parteikämpfen einen so- 168
genannten Vermittler (ἄρχων μεσίδιος) zu ernennen, und ihm eine bewaffnete Schaar zur Verfügung zu stellen, um seine Autorität aufrecht zu erhalten[4]), und wir dürfen auch solche Vermittler mit den Aisymneten vergleichen. Die Aufgabe der Aisymneten war nun grofsentheils wohl diese, eine neue Verfassung zu entwerfen, die beiden Parteien gerecht wäre, eine Aufgabe, wie sie namentlich von Solon auf das trefflichste erfüllt worden ist. Oft aber schien es zu genügen, nur der willkürlichen Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt dadurch Schranken zu setzen, dafs man sie an bestimmte gesetzliche Vorschriften band, ohne die Verfassung selbst wesentlich umzugestalten. Wenigstens von Pittakos versichert uns Aristoteles, oder wer der Verfasser des neunten Kapitels im zweiten Buche der Politik sein mag, dafs er zwar Gesetze, aber keine neue Verfassung gegeben habe, und eben damit hatte auch in Athen Drakon, der Vorgänger des Solon, sich begnügt. Auch Zaleukos und Charondas werden nicht als Urheber von Verfassungen dargestellt, sondern man rühmt nur die Genauigkeit und Trefflichkeit ihrer Gesetze. In der That durfte es schon ein wesentlicher Fortschritt zum Bessern scheinen, wenn die Gewalthaber ihre Macht nicht mehr nach Willkür und einem nothwendig meist schwankenden und unbestimmten Herkommen ausübten, wobei, namentlich in der Rechtspflege, das Recht gar häufig den Standesrücksichten nachstehen mufste, sondern wenn eine bestimmte und feste Norm aufgestellt wurde, die sie zu befolgen hatten[5]). Dabei war denn freilich

richter; Il. XXIV 347, wo dafür die von Aristarch verworfene Form αἰσυητήρ stand, ist es = ἄναξ.

1) Hier und da scheinen auch ständige Beamte den Titel geführt zu haben wie in Kyme, Teos, Naxos, s. Aristot. bei Etym. M. S. 39, 16. I. G. A. n. 497. *Bull. d. Corr. Hell.* VIII p. 23. In Megara und seinen Colonien ist αἰσιμνᾶται (mit ι) der Name für den vorberathenden Ausschuss des Raths, Dittenberger zu *Syll.* n. 218, 1.

2) Röm. Arch. V 73.

3) Dafs Sullas und Cäsars Dictatur etwas ganz anderes war, als die ältere echtrömische, braucht kaum erinnert zu werden.

4) Aristot. Polit. V 5, 9.

5) Auch in Rom war es nur das Verlangen nach einer solchen die Willkür

auch eine Gewalt nothwendig, die sie zur Befolgung dieser Norm nöthigen und Uebertretungen ahnden, und also dem Volke die Wohlthat einer gesetzlichen und unparteiischen Handhabung des Rechtes sichern konnte; aber in welcher Weise hierfür gesorgt worden sei, können wir nicht nachweisen.

169

9. Die Tyrannen.

Eine noch häufigere Erscheinung als die Aisymnetie ist in dieser Periode der Reaction gegen die Oligarchie das Auftreten von Tyrannen. Mit diesem Namen bezeichnen die Griechen alle diejenigen, welche eine verfassungswidrige Alleinherrschaft ausüben, und gebrauchen ihn daher bisweilen auch von legitimen Königen, wenn sie ihre Gewalt über die verfassungsmäfsigen Schranken erweitern, wie zum Beispiel aus diesem Grunde der argivische König Pheidon im siebenten Jahrhunderte, obgleich er den Thron durch Erbrecht besafs, und ebenso später im dritten Jahrhundert der spartanische König Kleomenes zu den Tyrannen gezählt wurden[1]). Vorzugsweise aber diente das Wort im ältern Sprachgebrauche zur Bezeichnung dessen, der in einem Freistaate sich der obersten Gewalt in gesetzwidriger Weise bemächtigt hat; erst die politischen Theorien des Platon und Aristoteles finden das Wesen der Tyrannis darin, dafs der Herrscher seine unumschränkte Macht vielmehr in persönlichem Interesse als zum Besten des Gemeinwesens ausübt[2]). Solche unumschränkte und verfassungswidrige Alleinherrschaft ging nun, wie gesagt, bisweilen auch aus dem legitimen Königthum oder, in den Republiken, aus der obersten Magistratur hervor, wenn dieselbe von langer Dauer und mit grofser Macht ausgestattet war, aber am häufigsten entstand sie in den oligarchischen Staaten, wenn die Unzufriedenheit des Volkes mit der Oligarchie von klugen und muthigen Parteihäuptern benutzt wurde, um sich Popularität zu erwerben und einen Anhang zu verschaffen, mit dessen Hülfe es ihnen gelang, jene zu stürzen und die

der Magistrate beschränkenden Norm, was die Zwölftafelgesetzgebung befriedigen sollte, nicht nach einer Umgestaltung der Verfassung, und alles, was von einer solchen durch die Decemvirn vorgenommenen Umgestaltung von Neuern zum Theil mit grofsem Scharfsinn vermuthet worden ist, entbehrt der Bestätigung durch Zeugnisse der Alten.

1) Ueber Pheidon s. Herod. VI 127. Aristot. Polit. V 8, 4. Paus. VI 22, 2, über Kleomenes Polyb. II 47, 3. Plutarch Arat. 38.

2) Xenoph. Mem. IV 6, 12. Plat. Rep. VIII 565 D ff. Aristot. Polit. IV 8, 3. III 5, 4 mit Zeller in den *Sitzungsber. d. Berl. Ak. d. W.* 1887 S. 1137 ff.

Regierung an sich zu reifsen, womit in der Regel das Volk gar nicht unzufrieden sein mochte, weil es sich so wenigstens von dem verhafsten Druck der früheren Gewalthaber befreit fand. Wir kennen nun zwar die Namen nicht weniger Tyrannen dieser Periode, aber nur von wenigen wissen wir etwas Näheres über die Art und Weise, wie sie zur Herrschaft gelangt seien. Der früheste von allen, soviel bekannt, war Orthagoras oder Andreas in Sikyon, zu Anfang des siebenten Jahr- 170
hunderts[1]). Da er der minderberechtigten Phyle der Aigialeer angehörte[2]), so erhellt schon hieraus, dafs er nicht zu denen gezählt werden kann, die eine verfassungsmäfsige Amtsgewalt zur Erlangung der Alleinherrschaft benutzten, sondern dafs er ein aus der Classe der Unzufriedenen selbst hervorgegangener Parteiführer gewesen, der die Kräfte seiner Partei geschickt zu benutzen verstand[3]). Das Geschlecht der Orthagoriden behauptete sich etwa hundert Jahre lang im Besitz der Herrschaft, und das Volk befand sich wohl unter ihnen. Des Kypselos, der kurz nach der Erhebung des Orthagoras die Oligarchie der Bakchiaden in Korinth stürzte, ist schon oben (S. 159) gedacht worden. Sein Nachfolger war Periandros, der von Vielen unter die sieben Weisen gerechnet worden ist. Wie unerläfslich diesem die Schwächung des Adels zum Schutz der Tyrannis erschienen sei, erhellt aus dem Bescheide, welchen er dem dieserhalb bei ihm anfragenden Thrasybulos zukommen liefs[4]). Dieser hatte sich damals zum Tyrannen von Milet erhoben, und zwar, wie eben aus dem ihm ertheilten Rathe zu schliefsen ist, dadurch dafs er die Sache des mit dem herrschenden Stande unzufriedenen Volkes zu der seinigen gemacht hatte[5]).

---

1) Ueber den Namen s. Müller *Dor.* I^2 S. 162. Zeitgenosse des Orthagoras war der parische Dichter Archilochos, von dem zuerst der Name τύραννος in die Sprache, oder wenigstens in die Litteratur der Griechen eingebürgert sein soll. Die Versuche, das Wort aus dem Griechischen zu erklären, sind nicht befriedigend, wahrscheinlich dagegen ist Böckhs Meinung zu C. I. G. II p. 808, dafs es zuerst von den asiatischen Griechen gebraucht und aus der Sprache der benachbarten Lydier oder Phrygier entlehnt sei.

2) Das erhellt aus Herodots Angabe über den Orthagoriden Kleisthenes, V 67.

3) Nach Einigen soll er früher ein Koch gewesen sein, Diodor VIII Fr. 24. Hellad. b. Phot. Bibl. S. 530. Liban. III p. 251 Reisk.

4) Aristot. Polit. III 8, 3. V 8, 7. — Herodot V 92 kehrt die Sache um, indem er den Periander bei Thrasybul anfragen läfst, was minder wahrscheinlich ist, s. Duncker VI S. 62.

5) Dafs die Stelle Aristot. Polit. V 4, 5, wo es heifst, dafs in Milet die Tyrannis vermittelst der grofsen Amtsgewalt des Prytanis gewonnen worden sei, auf Thrasybul gehe, ist wenigstens sehr wahrscheinlich, s. Duncker VI S. 290.

In dieselbe Zeit, doch etwas früher, fällt die Erhebung des Theagenes zu Megara, dem ebenfalls der Haſs des Volkes gegen die Reichen die Mittel zur Erlangung der Herrschaft gewährte; unter den Reichen sind aber ohne Zweifel die Adlichen zu verstehn. Es gelang ihm zuerst
171 vom Volke zu einer Stellung erhoben zu werden, die eine Anzahl von Bewaffneten, eine Leibwache, zu seiner Verfügung stellte, die er dann benutzte um die Gegenpartei zu unterdrücken und sich in der Gewalt zu behaupten[1]). Die gleiche Stimmung des Volkes gegen die Adlichen in Attika verschaffte dem Peisistratos eine Leibwache und mit ihr die Mittel sich der Herrschaft zu bemächtigen. Ein Zeitgenosse des Peisistratos war Lygdamis auf Naxos, der ebenso, wie jener, von Geburt dem Adel angehörte, aber sich auf die Seite des über die Ungerechtigkeiten der Machthaber empörten Volkes gestellt hatte[2]). Mehrere Jahrzehnte vor diesem hatte sich auf Samos ein gewisser Syloson der Herrschaft bemächtigt, der ebenfalls der bevorrechteten Classe angehört zu haben scheint; denn er wurde als Befehlshaber der Flotte zum Kriege gegen die Aiolier (ungewiſs, welche) ausgesandt, benutzte aber dies um mit Hülfe der Schiffsmannschaft sich während eines Festes der Stadt zu bemächtigen, die Geomoren zu verdrängen und sich selbst zum Herrn zu machen[3]). Indessen gewannen die Geomoren die Herrschaft bald wieder, bis sie ihnen Polykrates, vielleicht ein Enkel jenes Syloson, aufs neue entriſs, indem er, ebenfalls bei Gelegenheit eines Festes, mit seinen bewaffneten Anhängern die waffenlosen Geomoren überfiel und erschlug, sich der Stadt und Burg bemächtigte, und, durch Hülfstruppen von Lygdamis auf Naxos unterstützt, die Tyrannis behauptete[4]).

Etwas später, aber unter ähnlichen Verhältnissen, erhoben sich mehrere Tyrannen in den italiotischen Städten. In Sybaris, dem nachherigen Thurioi, stand das Volk, unter Anführung des Demagogen Telys, gegen die Oligarchie auf, verjagte dreihundert der Angesehnsten und Reichsten, zog ihre Güter ein und überlieſs die Regierung dem Demagogen, der sie indeſs nicht lange behielt, da die Verbannten Beistand bei den Krotoniaten fanden, von denen die Sybariten besiegt, ihre Stadt erobert und zerstört wurde[5]). Zu Kyme (Cumä) riſs Aristodemos, mit

1) Aristot. Polit. V 4, 5. Rhet. I 2, 7. 2) Aristot. Polit. V 5, 1.

3) Polyain VI 45. Die Erzählung bei Plutarch Quaest. gr. 57 gehört aber gar nicht hieher, wie Einige gemeint haben.

4) Herod. III 39. Polyain I 23.

5) Diodor XII 9. 10. Bei Herodot V 44 heiſst Telys βασιλεύς und τύραννος.

dem Beinamen Malakos, die Herrschaft an sich. Er gehörte einem angesehenen Geschlechte an, hatte sich im Kriege gegen die Gallier rühmlichst hervorgethan, war aber nicht so belohnt worden, wie er es verdient zu haben meinte, und hatte sich deswegen der Partei des unzufriedenen Volkes zugesellt, ohne jedoch sogleich die Oligarchie 172
zu stürzen, was erst zwanzig Jahre später geschah, als er den Aricinern gegen die Etrusker zu Hülfe geschickt war, und statt, wie die Oligarchen gehofft hatten, in dem misslichen Kampfe umzukommen, das Heer für sich gewann, den Staatsrath und dessen Anhang tödtete, dem Volke Schuldentilgung und Ackervertheilung zusagte, und sich zum obersten Magistrat mit unbeschränkter Vollmacht ernennen liefs. Doch wurde er nach Verlauf mehrerer Jahre von den Nachkommen der durch ihn unterdrückten und auf alle Weise erniedrigten Oligarchen besiegt und ermordet[1]). Auch in Rhegion wurde die Oligarchie von einem durch seine Geburt ihr selbst angehörigen Volksführer, Anaxilas, gestürzt, der sich zum Tyrannen machte[2]); doch wissen wir über die Art und Weise nichts Näheres. Auf Sicilien wird ein Tyrann Namens Panaitios zu Leontini erwähnt, der schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts lebte[3]). Auch in vielen andern sikeliotischen Städten erhoben sich Tyrannen, von denen wir jedoch wenig Genaueres erfahren. Der verrufene Phalaris von Agrigent benutzte, als er die Erbauung eines Tempels des Zeus Polieus zu leiten hatte, die zahlreiche Schaar von Arbeitern, die ihm untergeben waren, sich der Herrschaft zu bemächtigen[4]). Aristoteles erwähnt namentlich den Kleandros zu Gela, der zu Ende des sechsten Jahrhunderts lebte, und nach dessen Ermordung die Herrschaft an seinen Bruder Hippokrates, dann aber an Gelon, aus einem andern Hause, gelangte, der sich durch seine kriegerische und politische Tüchtigkeit bald zum mächtigsten Fürsten der Insel machte, auch Syrakus sich unterwarf, welches dann Sitz der Regierung wurde, in welcher sein Bruder Hieron ihm nachfolgte[5]).

Alle diese Tyrannen nun, sowohl in den Pflanzstädten als im Mutterlande, hatten dies mit einander gemein, dafs sie die Möglichkeit ihrer Erhebung der Unzufriedenheit des Volkes mit der bisher bestandenen Oligarchie verdankten. Deswegen waren sie vorzugsweise darauf bedacht, die oligarchische Partei niederzuhalten und unschädlich zu

1) Dionys Röm. Arch. VII 2—11.
2) Aristot. Polit. V 10, 4. Strab. VI S. 257.
3) Aristot. Polit. V 8, 4 u. 10, 4. Clinton *Fasti Hell.* I p. 218.
4) Polyain V 1. 5) Herodot VII 154 ff.

machen; das Volk befand sich, solange die Tyrannen es nicht zu fürchten hatten, unter der neuen Herrschaft in der Regel besser als unter der alten. Auch haben sich unter den Tyrannen, die wir uns nothwendig
173 als Männer denken müssen, denen es an ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften nicht fehlte, manche durch die Mäſsigung, mit der sie sich ihrer Gewalt bedienten, wie die Orthagoriden in Sikyon, Kypselos in Korinth, Peisistratos in Athen, durch Anstalten für das allgemeine Beste, durch Sorge für Zucht und gute Sitte, manche auch durch Beförderung von Kunst und Wissenschaft Anspruch auf die Achtung ihrer Zeitgenossen erworben, wie es denn auch edle Geister, ein Pindar, ein Aischylos nicht verschmähten, an Tyrannenhöfen als gerngesehene Gäste freundlich zu verkehren, und eine freilich usurpirte, aber schwachen oder unwürdigen Händen entrissene und würdig geführte Gewalt nicht als ein hassenswürdiges Verbrechen betrachteten. Dagegen wo die Tyrannen auch im Volke schon ein Streben wahrnahmen, das über die Befreiung von dem Drucke der Oligarchie hinausging und auf eigene Betheiligung an der Regierung des Gemeinwesens gerichtet war, trieb sie die Sorge für die Erhaltung ihrer Herrschaft zu Maſsregeln, durch die sie dies niederzuhalten gedachten. Eine zahlreiche städtische Bevölkerung schien ihnen nicht weniger als der Oligarchie gefährlich, und sie suchten deswegen der Anhäufung der Menge in den Städten entgegenzuwirken und das Volk vielmehr zum Landbau anzuhalten, was man freilich auch aus einem besseren Gesichtspunkte betrachten kann[1]). Aber wenn sie sich ihrer Sicherheit wegen mit einer zahlreichen besoldeten Leibwache umgaben, wenn sie, um diese besolden zu können, dem Volke schwere Steuern auflegten, wenn sie jenen, von deren Schutz sie ihre Sicherheit hofften, manchen Frevel nachsahen, um sie sich geneigt zu erhalten, wenn sie ein System geheimer Polizei einführten[2]) und alle Verdächtigen aus dem Wege räumten, so waren dies alles Maſsregeln, welche ihre Macht zwar eine Zeitlang stützen konnten, am Ende aber sie um so sicherer untergraben muſsten. Es waren indessen meistens nicht die ersten Begründer der Tyrannis, welche dergleichen Maſsregeln für nöthig hielten, sondern mehr die Nachfolger, die die Herrschaft von ihnen geerbt hatten, ohne die Eigenschaften und Verdienste zu besitzen, durch welche jene sie erworben, und denen deswegen, da ihnen

1) Von Periander heiſst es bei Nikol. Dam. Fr. 59 M., daſs er den Bürgern Sklaven zu halten verwehrt habe, damit sie selbst arbeiten müſsten, und daſs er müſsiges Verweilen auf dem Markte nicht geduldet.

2) Aristot. Polit. V 9, 3 f.

ebensosehr der Anspruch auf persönliche Achtung und Dankbarkeit als das Recht altherkömmlicher Legitimität abging, nur die Gewalt Sicherheit zu versprechen schien. Manche waren überdiefs sehr entartete Söhne ihrer Väter, und ergaben sich in ungezügeltem Mifsbrauch ihrer 174
Gewalt einem üppigen und ausgelassenen Lüstlingsleben, durch welches sie sich Verachtung und Hafs zuzogen. Aus solchen Gründen geschah es, dafs keine Tyrannenherrschaft feste Wurzeln schlug, sondern alle nach längerer oder kürzerer Dauer wieder gestürzt wurden. Am längsten, sagt Aristoteles[1]), erhielt sich die der Orthagoriden in Sikyon; sie dauerte hundert Jahre; demnächst die der Kypseliden in Korinth, dreiundsiebzig Jahre; die der Peisistratiden in Athen im Ganzen fünfunddreifsig Jahre, doch nicht ohne Unterbrechungen; die der sikeliotischen Tyrannen von Gela und Syrakus zusammen etwa achtzehn Jahre; die übrigen alle noch kürzere Zeit. Ueber die Art und Weise, wie sie gestürzt wurden, ist uns das Nähere nur von wenigen bekannt, und wir müssen uns mit der allgemeinen Angabe begnügen, dafs sie sich und ihre Regierung im hohen Grade verhafst gemacht haben, wie denn auch das Andenken daran fortwährend im Geiste des Volkes lebendig blieb, und Tyrannenherrschaft für die unerträglichste und hassenswürdigste aller Regierungen galt. Dieser Hafs gab denn bald den noch vorhandenen Oligarchen, bald dem Volke die Waffen gegen sie in die Hand, und viele sollen namentlich durch die Hülfe der Spartaner gestürzt sein[2]). Wo dies der Fall war, geschah es gewifs vorzugsweise im Interesse der Oligarchie, die dann, wenn auch nicht ohne zweckmäfsige Modificationen und Concessionen gegen billige Ansprüche des Volkes, wiederhergestellt wurde; anderswo aber gewann jetzt schon das demokratische Element ein bedeutendes Uebergewicht. Bevor wir jedoch die Demokratie näher betrachten, fordert noch eine andere in eben dieser Periode hervortretende Erscheinung unsere Aufmerksamkeit.

10. Theoretische Reformatoren.

Dieselbe Zeit, die uns im Staatsleben der Griechen überall das Streben nach Emancipation von der Herrschaft eines bevorrechteten Adels erblicken läfst, giebt sich auch in anderer und allgemeinerer Beziehung als die Zeit erwachenden Selbstbewufstseins des griechischen Geistes zu erkennen, von dem wir jenes Streben als ein einzelnes Symptom betrachten dürfen. Es ist die Zeit, wo man überhaupt die Bahn des

1) Polit. V 9, 21 ff. 2) Ebd. V 8, 18.

175 Herkömmlichen zu verlassen, neue Richtungen nach verschiedenen Seiten hin einzuschlagen unternahm, und wo an die Stelle des Festhaltens am Ueberlieferten die Reflexion über Dinge und Verhältnisse und der Versuch trat, sie dem Gedanken und der Erkenntnifs gemäfs zu bestimmen. Nach jener Völkerwanderung, die im Mutterlande mit der Ansiedelung der Dorier in der Peloponnes abschlofs, und zahlreiche Uebersiedelungen nach den Inseln und Küsten von Kleinasien zur Folge hatte, war eine Zeit der Ruhe eingetreten, in welcher der Wohlstand und die Bildung der Völker stetig zunahm. Der friedliche Verkehr unter ihnen wurde lebhafter und ausgebreiteter, die Colonien, in nächster Berührung mit vorgeschrittenen Ausländern, eilten voran in rascher und vielseitiger Entwickelung, aber das Mutterland, in beständiger Wechselwirkung mit ihnen stehend, konnte dabei nicht unbetheiligt bleiben. Der Gesichtskreis erweiterte, die Kenntnisse vermehrten sich, das Nachdenken ward angeregt, verglich und prüfte, und überall zog das neue Leben mit seinen Verhältnissen den Blick von der Vergangenheit ab, die durch eine weite Kluft von der Jetztwelt geschieden war. Die Poesie, deren Gegenstand bis dahin vorzugsweise die Sagen der Vorzeit gewesen waren, wandte sich nun vielmehr zum Ausdruck der Betrachtungen, Gedanken und Stimmungen, zu welchen die unmittelbare Gegenwart den Geist und das Gemüth anregte. Statt des Epos, dessen letzte Klänge wohl weniger das Volk, als die edlen Herren ansprachen, von denen manche in den gefeierten Helden ihre Ahnen sahen und Einer oder der Andere auch wohl selbst als epischer Dichter sich versuchte[1]), trat die didaktische (oder gnomische) und lyrische Poesie in den Vordergrund. Statt nach den Thaten der in das Heldenleben hineingezogenen Götter fing man an, nach ihrem Wesen und nach der Natur der Dinge zu fragen, und statt sich bei der herkömmlichen Uebung eines überlieferten Cultus zu beruhigen, dachte man auf wirksamere Mittel und Wege, um von den Göttern Offenbarungen ihres Willens zu erlangen, und ihre Gunst zu gewinnen oder zu erhalten. Die Orakel bekamen einen Einflufs, von welchem bei Homer noch nichts zu erkennen ist, neue Religionsgebräuche wurden eingeführt, und einzelne Männer traten als erleuchtete der Gottheit näher stehende Seher auf, und fanden Achtung und Gehör. Ein solcher war Epimenides
176 von Kreta, von welchem sich aus den freilich sehr fabelhaften Berichten

1) Von dem Korinther Eumelos, einem Epiker um die Mitte des achten Jahrhunderts, wissen wir aus Pausan. II 1, 1, dafs er ein Bakchiade war.

doch soviel zu ergeben scheint, dafs er theosophische Lehren vorgetragen,
den Cultus reformirt, aber auch das ethische Verhalten der Menschen
zu regeln und die staatlichen Zustände zu bessern gesucht habe. Nach
verschiedenen Sagen ward er nach Athen berufen, als das Volk, von
religiösen Besorgnissen wegen begangener Versündigungen erfüllt, nach
kräftiger und wirksamer Reinigung verlangte, um den Zorn der Götter
zu sühnen, und sein Einflufs soll dem Solon behülflich gewesen sein, die
aufgeregten Parteien zu beruhigen und Eintracht herzustellen[1]. Auch
in Sparta wufste man von seiner Anwesenheit, Sprüche von ihm auf
Häuten aufgezeichnet wurden im Amtshause der Ephoren bewahrt, und
ebendort stand sein Denkmal, was auf eine von ihm auf die staatlichen
Verhältnisse geübte Einwirkung zu deuten scheint[2]. Eine ähnliche
Wirksamkeit soll noch früher ein anderer Kreter Thaletas ausgeübt
haben, den man zum Schüler eines sonst unbekannten lokrischen Onoma-
kritos, eines Propheten und Gesetzgebers, und zum Lehrer nicht nur
des spartanischen Lykurg sondern auch des Zaleukos machte[3]. Wenn
dies auch falsch ist, so beweist es doch, wie man politisches und ge-
setzgeberisches Wirken mit dem religiösen eng verbunden dachte, und
von eben denselben Männern, die man als Reformatoren der Religion
und des Cultus ansah, auch Reformen der Staaten herleitete; und nicht
zu übersehen ist dabei, dafs es gerade ein Paar Kreter sind, denen
man vor Andern solche Wirksamkeit zuschrieb, also Angehörige einer
Insel, die vermöge ihrer Lage mit dem Orient und Aegypten in näherer
Berührung stand, und sicherlich nicht ohne Einflufs von dorther bleiben
konnte.

Dem Epimenides übrigens ist von Manchen auch ein Platz unter
den sieben Weisen angewiesen worden, also neben den schon oben als
Aisymneten und Gesetzgebern erwähnten Solon und Pittakos. Aufser
diesen gehören zu der Zahl namentlich noch der Spartaner Cheilon,
auf den wir später zurück kommen werden, Kleobulos, der in dieser
Zeit zu Lindos auf Rhodos wahrscheinlich auch als Aisymnet und Ge- 177
setzgeber wirksam war, und Bias zu Priene, der wegen der Trefflich-
keit seiner politischen Thätigkeit und besonders auch als Rechtsanwalt
gerühmt wird. Dafs auch der korinthische Periandros zu den sieben
Weisen gezählt worden sei, ist schon oben erwähnt. Aufserdem aber

1) Plutarch Sol. 12. Diog. L. I 110.

2) Diogen. Sprüchw. VIII 28. Paus. III 11, 11.

3) Plutarch Lykurg 4. Strab. X S. 482. Aristot. Polit. II 9, 5. Vgl. Hoeck *Kreta* III 318 und dagegen A. Schöll im *Philolog.* X S. 63.

wurden noch Andere von Andern dazu gerechnet, deren Namen aufzuzählen hier nutzlos sein würde. Im Allgemeinen aber ist klar, dafs die Männer, die man zu den Weisen zählte, die Auszeichnung vorzugsweise oder ausschliefslich nur ihrer staatsmännischen Einsicht und Wirksamkeit verdankten. Philosophen im späteren Sinne des Wortes waren sie nicht, sagt ein Alter[1]), sondern nur einsichtsvolle und zur Gesetzgebung befähigte Männer, und wir wissen, dafs auch Thales, der einzige, welcher in der Geschichte der eigentlich sogenannten Philosophie einen Platz behauptet, keinesweges der Betheiligung an den Angelegenheiten des Staates fremd gewesen[2]). Die Weisheit, um die es sich handelte, war eine aus verständiger Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse und Bedingungen gewonnene Erkenntnifs von dem, was zum Gedeihen des Gemeinwesens erforderlich und zweckmäfsig sei, eine Erkenntnifs, die sie dann nicht blofs in ihrer staatsmännischen Wirksamkeit bewährten, sondern zum Theil auch als Lehre in Schriften vortrugen.

Eine ganz besondere Stellung aber nimmt im sechsten Jahrhundert Pythagoras ein, den wir als philosophischen (oder theosophischen) und theoretischen Reformator bezeichnen dürfen, und dessen Einflufs eine Zeitlang in den Staaten Grofsgriechenlands von nicht geringer Bedeutung war. Sein Geburtsort war Samos; nach langen Reisen in den Orient und nach Aegypten liefs er sich zu Kroton nieder, welche Stadt nun der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit wurde. Hier gelang es ihm durch den Gehalt seiner Lehren und durch die imponirende Gewalt einer aufserordentlichen Persönlichkeit bald einen Kreis von Schülern und Verehrern um sich zu versammeln, nicht nur aus Kroton sondern auch aus den benachbarten Städten. Seine Schüler bildeten eine geschlossene Gesellschaft, in welche Niemand ohne sorgfältige Prüfung und Vorbereitung aufgenommen ward, und die Lehren des Pythagoras, so wenig wir auch darüber unterrichtet sind, hatten doch offenbar Alles
173 zum Gegenstande, was in jener Zeit als Kenntnifs der göttlichen und menschlichen Dinge oder als Philosophie gelten konnte, mit vorherrschender religiöser Färbung, und verbunden mit strengen fast ascetischen Vorschriften, um das Leben den Göttern wohlgefällig einzurichten. Da seine Schüler alle dem Stande der Vornehmen und Bevorrechteten angehörten, so lag es sehr nahe, dafs sie ihrer Verbindung

1) Dikaiarch bei Diog. L. I 40. Vgl. Cicer. d. re publ. I 7.
2) Herodot I 170. Diog. L. I 23.

auch im Staate eine solche Geltung zu geben versuchten, wie sie ihnen ihrer Meinung nach gebührte. Sie betrachteten sich als die Besten und Würdigsten unter ihren Mitbürgern, und deswegen zur Herrschaft berufen, welche dann in Wahrheit und nicht bloſs dem Namen nach eine Aristokratie sein würde. Inwiefern Pythagoras selbst politische Plane gehabt und verfolgt haben möge, können wir nicht entscheiden; von seinen Anhängern ist es gewiſs, daſs sie sie hatten, und daſs sie ihre Verbindungen in den verschiedenen Städten zu politischen Klubs machten, denen es in der That auch gelang eine Zeitlang überwiegenden Einfluſs auf die Regierung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen. Aber bei der strengen Ausschlieſsung aller nicht zu ihrer Verbindung Gehörenden, gegen die sie vielmehr die gründlichste Verachtung zu erkennen gaben, konnte ihre Macht nicht von langer Dauer sein. Weil sie gar zu viele Ansprüche Anderer verletzten, brach bald eine allgemeine Reaction gegen sie aus, ihre Klubs wurden nicht ohne Gewalt und Blutvergieſsen gesprengt, und diejenigen von ihnen, welche nicht umkamen, zur Flucht ins Ausland genöthigt.

Ob und in welchem Maſse übrigens die Theorie der Politik bei diesen Pythagoreern eigentlich ausgebildet gewesen sei, läſst sich um so weniger bestimmen, da alles dahin Einschlagende, was unter dem Namen Einiger von ihnen auf uns gekommen ist, sich unverkennbar als Machwerk viel späterer Zeit verräth [1]). Ebenso erdichtet wie diese angeblich pythagoreischen Schriften ist auch der Zusammenhang, in welchen die Lehre des Pythagoras von Einigen mit der Gesetzgebung des Zaleukos oder Charondas, ja selbst mit Numa Pompilius gesetzt worden ist. Gewissermaſsen aber darf der Agrigentiner Empedokles, der freilich fast ein Jahrhundert später lebte, in einiger Hinsicht mit Pythagoras verglichen werden, obgleich er keine solche Genossenschaft wie jener stiftete, und überhaupt seine Wirksamkeit weniger bedeutend und nicht sowohl aristokratisch als der Demokratie zugewandt war. Denn dass 179
er sich nicht auf naturphilosophische Speculationen beschränkt, sondern auch politische Thätigkeit geübt habe, ist gewiſs [2]), und da er der erste gewesen ist, der theoretische Grundsätze öffentlicher Beredsamkeit aufstellte [3]), so dürfen wir annehmen, daſs auch eine gewisse politische

1) Vgl. Gruppe *über die Fragmente des Archytas und der älteren Pythagoreer* (Berlin 1840).

2) Diog. L. VIII 66, vgl. 63, wo es heiſst, daſs er die ihm angebotene Regierung abgelehnt haben solle.

3) Sext. Empir. g. d. Math. VII 6 S. 370. Quintil. III 1, 8. Diog. L. VIII 57 f.

Theorie ihm nicht fremd geblieben sei. Ebendasselbe ist von dem etwas älteren Eleaten Parmenides zu vermuthen, der ebenso wie sein Schüler Zenon seinen Mitbürgern Gesetze geschrieben haben soll[1]). Umfassendere Gesetzgebungen und Verfassungen, im Auftrage des Staats entworfen, und bestimmt eingeführt zu werden, waren das schwerlich; es ist nur anzunehmen, dafs sie ihre Ansichten über den Staat und über die besten Gesetze in Schriften vorgetragen haben, sowie auch bei der Angabe, nach welcher der Sophist Protagoras von Abdera Gesetze für Thurioi geschrieben haben soll[2]), nicht an ein wirklich eingeführtes Gesetzbuch, sondern nur an eine schriftstellerische Arbeit zu denken sein wird, ähnlich den platonischen Büchern von den Gesetzen[3]), zu welcher er durch die damals erfolgte Stiftung jener Stadt, an der Stelle des alten Sybaris, sich veranlafst finden mochte. Die praktisch verständigen Griechen haben gewifs nicht allzuviel Vertrauen zu einem Theoretiker wie Protagoras gehabt. Als nach Vertreibung der Pythagoreer die italiotischen Städte weise Männer beriefen, um ihre Verhältnisse zu ordnen, so wandten sie sich an praktisch bewährte Staatsmänner aus Achaia[4]), welches Land in dem Rufe stand, sich guter Verfassungen und verständiger Verwaltung zu erfreuen, und wenn wir auch in späterer Zeit Manche, die wir als Philosophen oder Schüler von Philosophen kennen, und also für Theoretiker zu halten veranlasst
180 sind, als Gesetzgeber dieses oder jenes Staates genannt finden[5]), so sind doch die Angaben über diese alle theils unzuverlässig, theils zu wenig genau, als dafs wir unterscheiden könnten, wie viel sie bei dem ihnen gewordenen Auftrage ihrer schon praktisch bewährten Tüchtigkeit, wieviel ihrer theoretischen Staatsweisheit verdankt und selbst eingeräumt haben mögen.

11. Emporkommen der Demokratie.

Bei den Achaiern, deren Beistand die Italioten zur Ordnung ihrer Verhältnisse anriefen, war die Verfassung nach Polybios und Strabons

---

1) Strab. VI S. 252. Diog. L. IX 23. 2) Herakl. Pont. bei Diog. L. IX 50.

3) Τοῖς νόμοις καὶ ταῖς πολιτείαις ταῖς ὑπὸ τῶν σοφιστῶν γεγραμμέναις, Isokr. Philipp. 12.

4) Polyb. II 39, 4.

5) Z. B. Platons Schüler Phormion für Elis, Menedemos für Pyrrha, Aristonymos für Arkadien, Plut. adv. Colot. 32. Auch Platon selbst soll, wie einige seiner Verehrer versicherten, aufgefordert sein, Gesetze für die damals gegründete Stadt Megalopolis in Arkadien zu entwerfen, Diog. L. III 23. Eine gleiche von Kyrene an ihn gerichtete Aufforderung, die er aber gleichfalls abgelehnt, wird von Plutarch in der Schrift ad princ. indoct. 1 erwähnt.

Angaben[1]) eine demokratische, und zwar schon seit der Abschaffung des Königthums, deren Zeit übrigens nicht zu ermitteln ist. Daſs an keine absolute Demokratie zu denken sei, ergiebt sich schon aus dem guten Rufe, den die Achaier wegen ihres Staatswesens genossen, und den eine absolute Demokratie sich nie zu erwerben vermocht hätte. Die Wohlhabenden müssen das gebührende Uebergewicht über den groſsen Haufen gehabt haben, die Verfassung also timokratisch temperirt gewesen sein, bis sie während des peloponnesischen Krieges in Folge des Einflusses der Spartaner einer Oligarchie weichen musste, an deren Stelle dann in den Zeiten des Epameinondas, auf eine Zeitlang wenigstens, volle Demokratie eintrat[2]). Von Adelsherrschaft und drückender Oligarchie ist in Achaia keine Spur zu finden. Das übrige Griechenland bot im sechsten Jahrhundert gewiſs einen nicht weniger mannichfaltigen Anblick dar, als späterhin, und im Allgemeinen ist anzunehmen, daſs in denjenigen Staaten, wo Tyrannen geherrscht hatten, die alte Oligarchie durch sie in dem Grade gebrochen war, daſs auch nach ihrem Sturze die früheren Verhältnisse nirgends so, wie sie gewesen waren, wiederhergestellt werden konnten, sondern überall dem Volke Concessionen gemacht werden muſsten. Aber über die einzelnen Staaten bleiben wir im Dunkel, das erst seit der Zeit der Perserkriege und der aus ihnen hervorgegangenen Rivalität Athens und Spartas einigermaſsen gelichtet wird[3]). Verhältnisse, wie sie in Athen die Demokratie emporbrachten, 181
muſsten auch anderswo ähnliche Wirkung haben. Das Seewesen und der Kriegsdienst zur See ist wesentlich demokratisch, sagt Aristoteles; in starkbevölkerten Städten, wie der Seehandel sie schafft, ist nicht

1) Polyb. II 41, 5. Strab. VIII S. 384.

2) Thukyd. V 82. Xenoph. Hellen. VII 1, 43 ff.

3) In Korinth war nach dem Sturz der Tyrannis wieder Oligarchie eingetreten, doch ohne Zweifel jetzt vielmehr auf Reichthum als auf Geburtsadel basirt; das Volk wurde durch einträgliche Gewerbthätigkeit und Sorge der Regierung für materiellen Wohlstand in Ruhe gehalten. Ueber den Senat s. oben S. 134 A. 2. — Megara scheint bald nach dem Sturz der Tyrannis eine Zeitlang einem wilden Pöbelregiment anheimgefallen zu sein (Aristot. Polit. V 4, 3. Plutarch Quaest. gr. 18. 59), nach welchem wieder Oligarchie eintrat (Aristot. IV 12, 10). Nachher wurde es durch Beschwerden gegen Korinth bewogen sich an Athen anzuschlieſsen (Thukyd. I 103), wodurch die Demokratie das Uebergewicht bekam, die dann im peloponnesischen Kriege wieder der Oligarchie weichen muſste (Ders. IV 74). — Auf Aigina, wo aber keine Tyrannis erwähnt wird, machte vor den Perserkriegen das Volk einen Versuch, die Oligarchie zu stürzen, der aber miſslang (Herodot VI 91). Auf Naxos wurde kurz vor den Perserkriegen, also nach dem Sturz der Tyrannis, eine oligarchische Partei vom Volke vertrieben (Ders. V 30).

leicht eine andere Verfassung als Demokratie zu behaupten; die Menge lehnt sich gegen verhältnifsmäfsige, nach Vermögen und Leistungen abgestufte Berechtigung auf und verlangt unterschiedslose Gleichheit[1]). Als Athen an der Spitze eines grofsen Theiles der griechischen Staaten und zwar beinahe lauter Küsten- und Inselstaaten stand, wurde nothwendig auch dadurch die Verfassung, die in Athen beliebt war, in allen von ihm abhängigen Staaten gefördert, während auf der andern Seite die Spartaner überall, wo ihr Einflufs mächtig war, die Oligarchie stützten, und wenigstens das Uebergewicht des demokratischen Elements hinderten[2]). Indessen wenn es auch im Allgemeinen wahr ist, dafs in den athenischen Bundesstaaten Demokratie, in den spartanischen eine mehr oder weniger gemäfsigte Oligarchie stattfand, so fehlt es doch auf beiden Seiten nicht an Ausnahmen. Auf Lesbos z. B. war in Mytilene noch zu Anfang des peloponnesischen Krieges die oligarchische Partei mächtig genug, um alle Mafsregeln zur Losreifsung der Insel von Athen vorzubereiten, die ihr auch gelungen sein möchte, wenn nicht auf Veranlassung eines Privatzwistes Einer der Ihrigen ihre Plane den Athenern verrathen hätte[3]). Auf Samos hatte Oligarchie bis zum neunten Jahre vor dem peloponnesischen Kriege bestanden, wo die Athener die Demokratie einführten, doch erst nach einem zehnmonatlichen Kampfe[4]); und auch späterhin müssen die Geomoren hier noch eine Stellung eingenommen und sich Handlungen erlaubt haben, die das Volk gegen sie erbitterten, da im J. 412, dem zwanzigsten des peloponnesischen Krieges, zweihundert von ihnen getödtet, vierhundert verbannt, ihre Güter vertheilt, und die Uebrigbleibenden aller Theilnahme an den staatsbürger-
182 lichen Rechten und selbst der Epigamie mit dem Volke beraubt wurden[5]). Auf Rhodos, wo der Diagoride Dorieus, wohl das Haupt der Oligarchen, bald nach 444 der Gegenpartei hatte weichen müssen, war die antidemokratische Partei doch wenigstens noch stark genug, um, nach dem Unglück der Athener in Sicilien, den Abfall der Insel zu den Spartanern zu bewirken[6]). Eine bedeutende den Athenern abgeneigte und mit den Spartanern sich leicht verständigende oligarchische Partei gab es auch in vielen anderen Städten, wie z. B. an der thrakischen Küste in Torone, Mende, Skione, Poteidaia, weswegen diese alle leicht zu Brasidas ab-

1) Aristot. Polit. III 10, 8. IV 5, 5. V 3, 5. VI 4, 3.
2) Thukyd. I 19. Aristot. Polit. V 6 9.
3) Thukyd. III 3. Aristot. Polit. V 3, 3.
4) Thukyd. I 115. 5) Ders. VIII, 21.
6) Paus. VI 7, 4. Diodor XIII 38. 45. Thukyd. VIII 44.

fielen[1]). Auf der andern Seite aber war auch in den Städten der spartanischen Symmachie nicht überall die Oligarchie herrschend. Mantineia behauptete eine demokratische Verfassung, die aber gemäfsigt war und als wohleingerichtet gerühmt wird[2]). Erst im J. 385 verschafften die Spartaner der Oligarchie die Oberhand, indem sie die Stadt eroberten und die städtische Bevölkerung in mehrere offene Orte (oder Komen) in der Umgegend zerstreuten, was bis zum J. 370 dauerte, wo die Stadt wieder hergestellt wurde[3]). Auch Tegea erscheint mehr demokratisch als oligarchisch[4]); ebenso Phleius wenigstens seit Ende des fünften Jahrhunderts[5]); und zu Sikyon ward eine strengere Oligarchie wenigstens nicht vor dem peloponnesischen Kriege eingeführt[6]).

Unter den keiner von beiden Symmachien bleibend angehörigen Staaten war Argos entschieden demokratisch, seitdem es, in Folge einer schweren Niederlage gegen den spartanischen König Kleomenes um 500, den gröfsten Theil seines Herrenstandes verloren hatte, und es den leibeigenen Bauern, den sogenannten Gymnesiern, gelungen war, sich auf eine Zeitlang der Herrschaft zu bemächtigen[7]). Diese wurden zwar nachher wieder überwältigt; aber um sich zu verstärken griffen die Argiver zu der Mafsregel, ihre Perioiken, d. h. die Bewohner der abhängigen Städte, Hysiai, Orneai, Midea und anderer, nach Argos zu versetzen[8]), wovon die natürliche Folge Demokratie war, die wir denn auch fortan hier herrschen, und nur vorübergehend auf kurze Zeit unterbrochen sehen[9]). Elis dagegen, obgleich die Stadt um das J. 469 aus
der Vereinigung mehrerer kleiner Ortschaften erwachsen war, enthielt 183
doch eine überwiegend ländliche und ackerbauende Bevölkerung, die von demokratischen Ansprüchen wenig bewegt wurde, und die städtischen Behörden, der Rath der Sechshundert und die Demiurgen, scheinen, nachdem die früher bestandene Oligarchie der neunzig lebenslänglichen aus gewissen Familien ausschliefslich ernannten Geronten abgeschafft war, nach einem weniger oligarchischen, wenn auch keineswegs rein demokratischen Modus ernannt zu sein[10]). — Aufserhalb der Peloponnes rühmte sich Theben einer gemäfsigten Oligarchie, die zur Zeit der

1) Thukyd. IV 110 f. 120 f. 123.

2) Thukyd. V 29. Ailian V. G. II 22. Aristot. Polit. VI 3, 2.

3) Xenoph. Hell. V 2, 1—7. Diod. XV, 5. Ephor. bei Harpokr. u. d. N. Xen. Hell. VI 4, 8. 5, 3. Pausan. VIII 8, 6.

4) Polyain II 10, 3.

5) Xen. Hell. IV 4, 15.

6) Thukyd. V 81.

7) Herodot VI 83.

8) Pausan. VIII 27, 1.

9) Thukyd. V 29. 31. 44. 81. 82.

10) Diodor XI 54. Strab. VIII S. 336. Thukyd. V 47, 9. Aristot. Polit. V 5, 8.

Perserkriege in eine Herrschaft weniger Familien ausgeartet, nachher aber wieder hergestellt worden war[1]). Als Charakter dieser Oligarchie ist Timokratie, nicht Adelsherrschaft erkennbar; denn das Gesetz schloſs von obrigkeitlichen Aemtern auch diejenigen nicht aus, die durch Handel, Gewerbe und Marktverkehr Vermögen erworben hatten, sondern verlangte nur, daſs sie sich solcher Geschäfte mindestens zehn Jahre lang enthalten haben müſsten[2]). Vorübergehend kam aber auch in Theben volle Demokratie auf[3]). In Orchomenos gab es einen bevorrechteten Ritterstand noch zu der Zeit, als die Stadt von Theben zerstört wurde, d. h. gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts[4]). In Thespiai wird ein herrschender Adel erwähnt, der das Amt der Demuchen ausschlieſslich bekleidete[5]), das gewerbtreibende und ackerbauende Volk war von Ehrenstellen ausgeschlossen[6]); ein Aufstand gegen die Bevorrechteten, im peloponnesischen Kriege, ward mit Thebens Hülfe unterdrückt[7]). — In Thessalien war bei dem herrschenden Volke entschieden Adelsoligarchie; doch finden sich Anzeigen, daſs hier und da auch dem Volke Concessionen gemacht worden sein müssen, wie z. B. in Larisa die Beamten vom Volke gewählt wurden[8]). Von den italiotischen Städten haben wir oben angeführt, wie sie sich achaiischen Beistandes zur Ordnung ihrer Verfassungen bedient, also diese auch wohl nach achaiischem Vorbilde gemäſsigt demokratich eingerichtet haben; über die sikeliotischen können wir uns mit der Bemerkung begnügen, daſs Tyrannis und demokratisches Regiment mit einander abwechselten, jedoch die erstere vorherrschend blieb.

184 Diese freilich sehr unvollständigen und dürftigen Angaben sind alles, was wir uns über die Verfassungen der einzelnen griechischen Staaten auſser Athen und Sparta mit einiger Sicherheit vorzutragen im Stande finden. Was wir sonst hier und da von Behörden und Einrichtungen hören, ist wenig geeignet, uns zu belehren, und aus den Amtsnamen wie Demiurgen, Demuchen, Nomophylakes, Thesmophylakes und dergleichen auf Demokratie oder Oligarchie zu schlieſsen ist miſslich. Von einem nicht selten vorkommenden Ausdruck Volksvorstand (δήμου προστάτης) ist selbst dies nicht sicher zu entscheiden, ob er wirklich ein Amt bezeichne, oder nicht vielmehr nur einen angesehenen Führer

---

1) Thukyd. III 62. 2) S. oben S. 158.
3) Aristot. Polit. V 2, 6. Xenoph. Hell. V 4, 46.
4) Ol. 104, 1. Diodor XV 79. 5) Diodor IV 29.
6) Herakleid. Polit. 43.
7) Thukyd. VI 95. 8) Thukyd. IV 78. Aristot. Polit. V 5, 7. 5.

der Volkspartei, woran es ohne Zweifel in keinem griechischen Staate fehlte [1]). Es bleibt uns nur übrig, die allgemeinen Hauptzüge zur Schilderung der griechischen Demokratie, vorzüglich nach den Andeutungen des Aristoteles, zusammenzustellen.

12. Charakteristik der Demokratie.

Das Princip, welches der Demokratie zu Grunde liegt, ist das Streben nach einer gerechten Gleichheit, wie sie durch die Ausdrücke Isonomie (Gleichheit des Gesetzes für Alle), Isotimie (gleichmäſsige Schätzung Aller), Isegorie (gleiche Redefreiheit, namentlich vor Gericht und in Volksversammlungen), bezeichnet zu werden pflegt; aber der Begriff dieser gerechten Gleichheit wird auf sehr verschiedene Weise aufgefaſst. Die vernünftige Auffassung ist, wenn die gerechte Gleichheit darin gesetzt wird, daſs Jedem gewährt werde, was ihm in Gemäſsheit seiner Würdigkeit und Tüchtigkeit zukomme, die unvernünftige dagegen, wenn Alle ohne Unterschied als berechtigt zu Allem angesehen werden [2]). Zu dieser Unvernunft verirrten sich die Griechen allerdings auch, jedoch erst späterhin; die ältere Demokratie erkannte an, daſs es Unterschiede gebe, und daſs gerechter Weise Jeder nur nach Maſsgabe dessen, wozu er tauge und was er leiste, an der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens theilzunehmen berechtigt werden dürfe. Die Schwierigkeit lag nur darin, wie dieser Grundsatz praktisch durchzuführen sei. Eine gewisse Art von Leistungen und Leistungs- 185
fähigkeit war leicht zu erkennen, nämlich diejenige, wozu Vermögensbesitz erforderlich war und genügte; deswegen lag es nahe, diesen zum Maſsstabe zu nehmen, die Bürger nach der Gröſse ihres Vermögens in verschiedene Classen zu theilen, und nach diesen einerseits ihre Leistungen, andererseits ihre Berechtigung zu bestimmen. Dies ist das timokratische Princip. Aber es giebt Leistungen, zu denen auſser dem Vermögensbesitz auch noch etwas anderes gehört, und zwar etwas, was nicht nothwendig mit diesem zusammenhängt, was auch ohne ihn bestehen kann, und worin öfters der Arme den Vermögenden übertreffen mag, nämlich richtige Einsicht, wackere Gesinnung und sonstige persönliche Eigenschaften, welches alles sich unter dem gemeinsamen

1) Stellen, wo unzweifelhaft die zweite Bedeutung stattfindet, sind viele; solcher dagegen, wo man an ein Amt zu denken genöthigt wäre, giebt es nur einige wenige auf Inschriften, vgl. Gilbert *Gr. Staatsalt.* II S. 328 A. 1.

2) Isokr. Areop. 21 f. Plat. Ges. VI S. 757 B. Aristot. Polit. V 1, 7.

Begriff der Tüchtigkeit oder Tugend (ἀρετή) im Sinne der Griechen zusammenfassen läfst. Den Tüchtigen nun blofs seiner Armuth wegen auszuschliefsen, den weniger Tüchtigen blofs seines Reichthums wegen vorzuziehen widerspricht offenbar dem vernünftigen Princip der Demokratie. Eine rein und ausschliefslich timokratische Verfassung ist also nicht die gerechteste, ja sie ist der Entartung in eine höchst ungerechte Oligarchie um so mehr ausgesetzt, je mehr sie den Reichen die Mittel gewährt, sich in den ausschliefslichen Besitz der Gewalt zu setzen und das Gemeinwesen nicht im Interesse des allgemeinen Wohles, sondern im einseitigen Interesse ihrer Classe zu verwalten. Deswegen machten weise Gesetzgeber einen Unterschied zwischen solcher Betheiligung an der Regierung und Verwaltung des Staates, wozu ein gewisser Vermögensbesitz und eine in der Regel mit diesem verbundene Befähigung erforderlich war, und solcher, wo dies nicht stattfand, und gewährten jene nur den Bürgern der höheren Vermögensclassen, diese auch denen der unteren, indem sie nur diejenigen ausschlossen, von denen sich wegen gar zu geringen Vermögens vernünftiger Weise nicht erwarten liefs, dass sie ein solches Mafs von Bildung und persönlicher Tüchtigkeit erwerben könnten, um zur Theilnahme an der Regierung und Verwaltung befähigt zu sein. Dass es Ausnahmen geben könnte, welche dieser Voraussetzung widersprächen, verkannten sie gewifs nicht, aber sie erkannten, dafs der verständige Gesetzgeber sich nach der Regel und nicht nach den Ausnahmen zu richten habe. — Wie aber sollten nun diejenigen ausfindig gemacht werden, welche die erforderlichen Eigenschaften besäfsen? Die alten Gesetzgeber waren der Meinung, dafs hier nichts anderes zu thun wäre, als dem Volke
186 selbst das Urtheil zu überlassen, welche von seinen Mitbürgern es für die würdigsten und tüchtigsten hielte, die Angelegenheiten des Gemeinwesens zu verwalten; denn sie setzten voraus, dafs das Gesammturtheil der Gemeinde sich darüber nicht so leicht irren würde[1]). Ueberdies schien ihnen, dafs das Volk, wenn es selbst sich seine Obrigkeiten erwählte, ihnen auch bereitwillig gehorchen, wenn sie ihm aber von Anderen vorgesetzt würden, sich geknechtet achten und die Vorgesetzten mit Mifstrauen und Uebelwollen betrachten würde[2]). Hatten sie nun auch hierin wohl nicht Unrecht, so konnte doch jene Voraussetzung nur solange zutreffen, als das Volk im Ganzen ein gutgeartetes und wohlgesinntes war, bei dem Besonnenheit und verständige Ueberlegung

1) Aristot. Polit. III 10, 5. 2) Ebd. II 9, 4.

mehr als Leichtsinn und Leidenschaften walteten. Traf aber die Voraussetzung nicht mehr zu, so war die Folge, dafs durch die Volkswahl auch nicht mehr diejenigen vorgezogen wurden, welche die würdigsten waren, sondern diejenigen, welche der Gesinnung und den Gelüsten des leichtsinnigen und leidenschaftlichen Volkes am meisten zusagten, und dafs es Leuten, die sich darauf verstanden, das Volk für sich zu gewinnen und sein Urtheil zu bestimmen, den sogenannten Demagogen, leicht wurde, sich einen Einflufs auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens zu verschaffen, dessen sie durch wirkliche Tüchtigkeit und Verdienst keineswegs würdig waren, den sie dann aber dazu mifsbrauchten, um alle Schranken, welche ihnen und ihres Gleichen die Verfassung etwa entgegensetzte, niederzureifsen, und so diejenige Art von Demokratie einzuführen, welche Polybios richtig als Ochlokratie bezeichnet, d. h. eine solche, in der ohne verhältnifsmäfsig abgestufte Unterschiede der Berechtigung alles ohne Ausnahme Allen zustand und über alles lediglich nach den jedesmaligen Beschlüssen der Menge entschieden ward, eine Verfassung, die Alkibiades als baare Unvernunft bezeichnet[1]), und über welche alle verständigen Beurtheiler im Alterthume einstimmig das verdiente Verdammungsurtheil ausgesprochen haben.

So ungleich nun jene gemäfsigte und vernünftige und diese absolute und unvernünftige Demokratie einander auch sind, indem jene in der That die Aristokratie im wahren Sinne des Wortes zu verwirklichen strebt, diese dagegen in Kakistokratie umschlägt, so giebt es doch nicht wenige Formen und Institutionen, die beide mit einander gemein haben, nur dafs sie hier so, dort anders modificirt und angewandt werden. Zur genaueren Charakteristik beider ist es daher zweck- 187
mäfsig, die hauptsächlichsten derselben einzeln anzuführen, und zu zeigen, wie es sich mit ihnen in der gemäfsigten, wie in der absoluten Demokratie verhält[2]). Zuvörderst also die souveräne gesetzgebende, in höchster Instanz über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates berathende und beschliefsende Gewalt wird in beiden der allgemeinen Volksversammlung beigelegt, welcher jedoch eine kleinere vorberathende Versammlung, ein Staatsrath (βουλή) vorsteht und sie dirigirt[3]).

---

1) Ὁμολογουμένη ἄνοια, bei Thukyd. VI 89.

2) Aristoteles unterscheidet wie beim Königthum und der Oligarchie, so auch bei der Demokratie vier Formen (Polit. IV 4. 5. VI 2), und stellt die drei ersten derselben als gesetzliche der letzten vorzugsweise als Demokratie bezeichneten gegenüber, in welcher die Menge ihr jedesmaliges Ermessen auch über die Gesetze stellt (IV 11, 8).

3) Aristot. Polit. VI 5, 10.

Stimmrecht in der Volksversammlung hat jeder mündige und nicht zur Strafe wegen eines Vergehens mit Verlust seines Vollbürgerrechts belegte Bürger. Daſs die Abstimmung nach Classen oder sonstigen Abtheilungen geschehen sei, wie es in Rom der Fall war, davon finden wir in Griechenland kein Beispiel, sondern es scheinen vielmehr überall die Stimmen Aller ohne Unterschied zusammengezählt zu sein[1]). Die Form der Abstimmung war in der Regel Cheirotonie, d. h. Aufheben der Hände; nur in besonderen Fällen wurden Stimmsteine oder Täfelchen u. dgl. angewandt. Der Abstimmung gingen Debatten voran; ein Unterschied, wie zu Rom zwischen Contionen und Comitien, fand nicht statt, nur daſs über manche Gegenstände nicht in derselben Versammlung, in welcher debattirt war, auch schon abgestimmt wurde. Auch das wird von Cicero[2]) als eine charakteristische Eigenheit der griechischen Volksversammlungen hervorgehoben, daſs das Volk in ihnen nicht stand, wie in Rom, sondern saſs. Nachdem die Gegenstände von dem die Versammlung dirigirenden Rathe zur Debatte gestellt waren, konnte jeder Bürger das Wort fordern; doch wurden in der gemäſsigten Demokratie, wenn wir aus der älteren Praxis der athenischen Demokratie einen Schluss ziehen dürfen, zuerst die Aelteren, nach ihnen erst die Jüngeren zum Reden zugelassen. An die Versammlung durfte nichts gebracht werden, worüber nicht vorher der Rath Beschluſs gefaſst hatte, der dem Volke zunächst zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, worauf dann Amendements und Zusätze oder auch ganz entgegengesetzte Anträge vorgebracht werden konnten. Anträge dieser Art, die durch den vom Rathe ans Volk gebrachten Beschluſs hervorgerufen wurden, konnte ohne Zweifel Jeder ohne Weiteres stellen; Anträge anderer Art muſsten in der gemäſsigten De-
183 mokratie zuvor dem Rathe vorgelegt werden, der sie dann entweder mit seinem die Annahme empfehlenden oder verwerfenden Gutachten, oder auch ohne solches, an das Volk brachte; in der absoluten Demokratie setzte man sich aber hierüber hinweg und stellte Anträge an die Volksversammlung ohne alle vorausgegangene Prüfung des Rathes. Die Gegenstände, über welche der Volksversammlung die Entscheidung

---

1) Niebuhr *Vortr.* III S. 338 läſst in Athen das Volk nach Phylen, wie in Rom nach Tribus abstimmen. Unseres Wissens geschah das nur bei dem Ostrakismos und den Versammlungen, in denen eine Minimalzahl von 5000 Zustimmenden zur Beschluſsgültigkeit erfordert wurde (unten S. 409); aber auch dann entschied nicht die Mehrheit der Phylen, sondern aller überhaupt abgegebenen Stimmen.

2) Or. pro Flacco 7, 16.

zusteht[1]), sind hauptsächlich Wahlen von Beamten und Beurtheilung ihrer Amtsführung, ohne welche beide Stücke das Volk, nach Aristoteles Urtheil, entweder geknechtet oder feindselig gegen seine Obrigkeiten gestimmt ist; ferner Beschlüsse über Krieg und Frieden, und legislative Maſsregeln von allgemeiner Wichtigkeit; es unterscheiden sich aber die gemäſsigte und die absolute Demokratie darin, daſs in jener die specielleren Einzelheiten der in jedem Verwaltungszweige erforderlichen Maſsregeln dem Rathe oder den Beamten selbständig abzumachen überlassen werden, in dieser dagegen alles mögliche vor die allgemeine Volksversammlung gezogen wird[2]). Während daher in jener solche allgemeine Versammlungen nicht oft gehalten werden, sind sie in dieser häufig, und damit das Volk sich möglichst zahlreich und oft versammeln könne, wird den Anwesenden als Lohn oder Entschädigung ein Sold gezahlt, was in der gemäſsigten Demokratie nicht stattfindet, weswegen auch hier die Versammlungen von der niederen und armen Classe nicht allzu zahlreich besucht zu werden pflegen[3]). In manchen Staaten gab es auch Verzeichnisse, in welche sich Jeder, der zum Besuch der Volksversammlungen berechtigt war und von diesem Rechte Gebrauch machen wollte, einschreiben lassen konnte, dann aber auch verpflichtet war, sich einzufinden, und wenn er das versäumte, in Strafe genommen ward[4]). Hierdurch erreichte man, daſs, solange kein Sold gegeben wurde, also in der gemäſsigten Demokratie, die Aermeren, denen der erforderliche Zeitaufwand nicht leicht ward, es unterlieſsen, sich einschreiben zu lassen, und so ihr Recht selbst aufgaben, wogegen in der absoluten Demokratie, wo der Sold die Menge anlockte,
die Reicheren, für die dieser keine Lockung war, sich der Versamm- 189
lungen, in denen sie doch nichts zu vermögen voraussahen, oft ganz enthalten mochten, um so mehr, da sie für ihr Ausbleiben keine Strafe traf, wie sie anderwärts in oligarchischem Interesse eingeführt war.

Hinsichtlich der vorberathenden Behörde, der Bule, ist beiden Arten der Demokratie gemein, daſs sie nicht, wie der Rath oder die Gerusia in der Oligarchie, lebenslänglich, sondern auf eine bestimmte Zeit ernannt ist. Dies ist in der Regel ein Jahr, hier und da auch weniger,

1) Aristot. Polit. IV 11, 4.
2) Ebd. IV 12, 9. VI 1, 9. 3) Ebd. IV 5, 5.
4) Ebd. IV 10, 7. 8. Eine ähnliche Anordnung schreibt auch Platon Ges. VI S. 764 A für seinen Musterstaat vor. Von einem Lohn für den Besuch der Volksversammlung ist natürlich bei ihm nicht die Rede; der gehört zum 'Kitt der Demokratie', wie Demades (Plutarch Quaest. Plat. 10, 4) auch das Theorikon nannte.

z. B. sechs Monate[1]). Die Ernennung geschieht in der gemäſsigten Demokratie durch Wahl, oder, wenn durchs Loos, dann doch so, daſs nur gewisse Kategorien der Bürger nach dem Census zugelassen werden[2]), wogegen in der absoluten Demokratie jeder unbescholtene Bürger Mitglied werden kann. Die Competenz der Bule ist in jener ausgedehnter als in dieser, indem dort nicht nur streng darauf gehalten wird, daſs nichts ohne Vorberathung der Bule an die Volksversammlung gebracht werde, sondern auch manche Verwaltungszweige ihr ganz überlassen werden, wogegen in der absoluten Demokratie der Bule wenig oder nichts zur selbständigen Verwaltung anheim gegeben, und auch ihre Vorberathung oft umgangen wird. Verantwortlichkeit der Bule wegen ihrer Amtsführung findet in beiden, Besoldung aber nur in der absoluten Demokratie statt.

Hinsichtlich der Magistrate unterscheidet sich die absolute Demokratie von der gemäſsigten zunächst durch die Art der Ernennung, indem sie, wenn auch nicht bei allen, doch bei möglichst vielen statt der Wahl das Loos eintreten läſst, damit um so sicherer Jeder ohne Unterschied dazu gelangen könne[3]). Indessen wurde hier und da das Loos auch in der Absicht eingeführt, um den Wahlumtrieben der Bewerber ein Ende zu machen, wie es Aristoteles von Heraia in Arkadien angiebt[4]), und dies konnte also auch geschehen, wo keine absolute Demokratie war oder beabsichtigt wurde, wie z. B. der syrakusanische Gesetzgeber Diokles, der nach allem, was wir sonst über ihn wissen, jene nicht wollte, dennoch das Loos einführte[5]). Auch durfte dies weniger bedenklich scheinen, wenn erstens nicht Jeder ohne Unterschied zur Loosung zugelassen wurde, sondern nur gewisse Classen oder sonstige Kategorien, und zweitens auch nach der Loosung eine Prüfung stattfand, wodurch es möglich wurde, unwürdige oder untaugliche Subjecte
190 zu beseitigen. Solche Prüfungen waren gewiſs auch in der absoluten Demokratie angeordnet, mochten aber freilich hier nicht leicht mit Strenge gehandhabt werden. Beschränkung der Amtsdauer auf kürzere Zeit als ein Jahr ist ebenfalls wohl meistens als ein Zeichen gesteigerter Demokratie anzusehen[6]), welche einerseits möglichst Vielen den Zutritt gewähren, andererseits die Gewalt nicht lange in denselben Händen

1) Wie in Rhodos nach Polyb. XXVII 7 und in Tenos nach C. J. G. n. 202—6.

2) Dies verlangt Aristoteles für seine Politie, IV 12, 12.

3) Vgl. S. 152 A. 1. 4) Polit. V 2, 9. 5) Diodor XIII 34.

6) Daſs sie indessen auch in der Oligarchie vorkam, ist schon oben S. 151 bemerkt.

lassen will. Aus ähnlichem Grunde stellt sie gern zahlreiche Collegien zur Verwaltung eines und desselben Geschäftskreises an, damit die Gewalt unter Viele getheilt werde. Die Amtsgewalt der Magistrate ist freilich überall durch die Gesetze bestimmt und an sie gebunden, innerhalb der gesetzlichen Sphäre aber wird ihnen in der gemäſsigten Demokratie eine selbständige und freie Wirksamkeit gelassen, wogegen sie in der absoluten auch hier vielfältig beschränkt werden, indem das Volk sich auch in die Einzelheiten der Verwaltung einmischt, die erforderlichen Anordnungen nicht den Magistraten überläſst, sondern selbst verfügt und sich dabei an die Gesetze nicht bindet. Verantwortlichkeit der Magistrate findet natürlich in beiden Arten der Demokratie statt, Besoldung aber schwerlich anders als in der absoluten.

Die richterliche Gewalt üben in beiden Geschworene aus, die in gröſserer Anzahl aus der gesammten Bürgerschaft ernannt werden. Ein bestimmter Census scheint nirgends erfordert zu sein; wenigstens ist uns kein Beispiel davon bekannt. Es genügte unbescholtener Ruf und ein gereiftes Alter, und zwar, wie wir nach Athens Beispiel wohl annehmen dürfen, das dreiſsigste Jahr. Ob die Ernennung irgendwo durch Wahl, oder überall, auch in der gemäſsigten Demokratie, durchs Loos geschehen sei, ist nicht zu ermitteln, wohl aber hören wir, wie man zu verhüten gesucht habe, daſs das Richteramt nicht vorzugsweise in die Hände der Menge, d. h. der armen und ungebildeten Volksclasse gerieth. Dahin gehört, daſs die Richter für ihre Mühwaltung nicht bezahlt wurden, wodurch jene von selbst abgeschreckt wurden sich dazu zu drängen, und daſs man, wie für die Volksversammlungen, so auch für die Gerichte Verzeichnisse anfertigte, in welche zwar jeder Berechtigte sich einschreiben lassen konnte, dafür aber auch die Verpflichtung hatte, sich dem Geschäfte, wenn er dazu aufgefordert wurde, nicht zu entziehen, eine Verpflichtung, welche die Armen, da kein Sold gezahlt wurde, zu übernehmen sich scheuten und deſswegen sich lieber gar nicht
einschreiben lieſsen[1]). Von Charondas sagt Aristoteles, er habe den 191
Reichen, wenn sie sich der richterlichen Function entzogen, groſse Strafen auferlegt, den Aermeren nur eine geringe; anderswo habe man diese gar nicht gestraft. Ob dabei auch an Einschreibungen der gedachten Art zu denken sei, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Als allgemeinen Grundsatz aber dürfen wir es betrachten, daſs die Geschwornengerichte zwar unter der Leitung von Magistraten standen, diesen selbst

1) Aristot. Polit. IV 10, 6. 7.

aber aufserdem wenig anderes als die vorbereitende Thätigkeit oder die Instruction des Processes, die Entscheidung dagegen und das Straferkenntnifs lediglich den Geschwornen zukam. Nur in beschränktem Umfange war den Magistraten die Befugnifs, Strafen zuzuerkennen, überlassen, doch so, dafs von ihrem Spruch an die Geschwornen appellirt werden konnte. Der Kreis von Gegenständen übrigens, welche der Beurtheilung der Gerichte unterliegen, ist sehr grofs, und erstreckt sich nicht blofs auf Privatstreitigkeiten oder Verbrechen der Privaten, sondern auch auf die Amtsverwaltung der Beamten, die vor ihnen zur Verantwortung gezogen werden, ja in Athen, wie wir unten sehen werden, und so wahrscheinlich auch anderswo, auf die Beschlüsse der Volksversammlung, die vor ihnen als gesetzwidrig angefochten und durch ihren Spruch cassirt werden konnten, wogegen denn auch umgekehrt in der absoluten Demokratie es häufig geschah, dafs die Volksversammlung die Cognition über Verbrechen, statt sie den Gerichten zu überlassen, selbst übernahm.

Da alle Demokratie nach gerechter Gleichheit strebt, mag sie diese nun als unterschiedslose oder als verhältnifsmäfsige fassen, so folgt aus ihrem Princip, dafs sie auch der Ungleichheit in den äufsern Verhältnissen, welche zu gröfseren Ansprüchen reizen und Mittel zu ihrer Befriedigung auf Kosten der rechtlichen Gleichheit gewähren könnte, möglichst entgegen wirken mufs. Auch die gemäfsigte Demokratie sucht deswegen Vorkehrungen zu treffen, dafs nicht Einige allzu reich werden mögen, was sich freilich nur hinsichtlich der sogenannten φανερὰ οὐσία, d. h. des Besitzes von liegenden Gütern[1]), durchführen liefs. Einzelne Gesetzgeber setzten ein gewisses Mafs von Landbesitz fest, über welches
192 hinaus Niemand besitzen durfte, wie, nach Aristoteles[2]), auch Solon in Athen that, und wir hören, dafs zu Thurioi die Vernachlässigung eines solchen Gesetzes, da die Reichen grofse Güter zusammenkauften, einen Aufstand des Volkes veranlafst habe, wodurch jene gezwungen worden, sich dessen, was sie über das gesetzliche Mafs besafsen, wieder zu entäufsern[3]). Dagegen von Vorkehrungen gegen Veräufserung oder allzugrofse Zerstückelung der Güter, wie sie in der Oligarchie zweckmäfsig gefunden wurden, hören wir in der Demokratie nichts, ohne Zweifel weil solche Beschränkung des Dispositionsrechts über das Eigenthum

1) Dies ist wenigstens die speciellere Bedeutung des Ausdruckes, obwohl er häufiger in allgemeinerem Sinne von allem nicht verborgenen Vermögen jeder Art gebraucht wird, vgl. Isokr. Trapez. 7. Isai. v. Kir. Erbsch. 35 u. a. St.

2) Polit. II 4, 4, vgl. VI 2, 5. 3) Ebd. V 6, 6.

der Freiheit nicht zu entsprechen schien. Wohl aber finden wir öfters Bevorzugungen des Landbesitzes vor anderem Vermögen in der timokratischen Abstufung der Berechtigungen, wodurch es bezweckt wurde, daſs Keiner leicht sich jener Art des Besitzes gänzlich entäuſserte, weil ihm dadurch auch ein Theil seiner staatsbürgerlichen Geltung verloren ging[1]). Daſs aber eine ackerbauende Bevölkerung den alten Politikern als die beste, und Landbesitz als die zuverlässigste Grundlage eines soliden Bürgerthums erschienen sei, haben wir schon früher bemerkt, und jene Begünstigung desselben ist deshalb der gemäſsigten Demokratie durchaus angemessen. Die absolute Demokratie ihrerseits hat sich nicht gescheut, wo sie die Oberhand gewann, die Reichen ihres Besitzthums geradezu zu berauben, die Aecker derselben unter das Volk zu vertheilen, die Schuldner von der Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger loszusprechen, ja zu Megara sind einst die Gläubiger sogar genöthigt worden, ihren Schuldnern auch die gezahlten Zinsen wieder herauszugeben[2]). Aber auch ohne dergleichen Gewaltthätigkeiten gab es Mittel genug die Reichen herunterzubringen, indem man die öffentlichen Ausgaben, und zwar nicht bloſs für wirkliche Staatsbedürfnisse, sondern auch viele überflüssige für Ergötzung und Unterhaltung des Volkes, auf ihre Schultern wälzte, wogegen die Aermeren einen groſsen Theil der Staatseinnahmen unter allerlei Titeln für sich persönlich in Anspruch nahmen[3]).

Als ein ferneres aus dem Gleichheitsprincip hervorgehendes Ergebniſs sind die Maſsregeln zu betrachten, durch die Einzelne, die aus irgend einem Grunde zu sehr über die Uebrigen hervorragten und deswegen der auf Gleichheit beruhenden Freiheit gefährlich werden zu können schienen, auf eine Zeitlang aus dem Staate entfernt wurden, 193
solange als es nöthig schien, um ihren Einfluſs zu vernichten und dadurch die Gefahr zu beseitigen[4]). Dergleichen Maſsregeln wurden zu Argos, Megara, Syrakus, Milet, Ephesos und, was am allgemeinsten bekannt ist, zu Athen angewandt, wovon später zu reden sein wird. Hier mag nur bemerkt werden, daſs nicht bloſs in der Demokratie, sondern in jeder Staatsform Maſsregeln ergriffen zu werden pflegen, um Solche, die der bestehenden Ordnung der Dinge gefährlich zu werden drohen, unschädlich zu machen. Der Tyrann beseitigt, wer seiner Herr-

1) Ebd. VI 2, 5. 6.

2) Plutarch Quaest. gr. 18. Vgl. im Allgemeinen Isokr. Panath. 259. Plat. Ges. III S. 684 D.

3) Vgl. (Xenophon) Staat d. Athen. 1, 13.

4) Aristot. Polit. V 2, 4.

schaft im Wege steht, die Oligarchie, wer die Verfassung gefährdet[1]); das demokratische Institut unterscheidet sich zunächst nur dadurch, daſs hier das Volk, als der Souverän, die Maſsregel verfügt, daſs also die Verhandlung darüber eine öffentliche ist, daſs der Beschluſs nur gefaſst werden kann, wenn eine überwiegende Mehrheit sich von der Nothwendigkeit oder Zweckmäſsigkeit der Sache überzeugt hat, und, was besonders zu beachten, daſs das Verfahren für den Betroffenen schonender ist, als es in der Tyrannis oder der Oligarchie zu sein pflegt. Denn während diese den Gefährlichen am liebsten ganz aus dem Wege räumen, begnügt sich die Demokratie mit seiner zeitweiligen Entfernung, ohne ihm weiter Uebles zuzufügen. Die Stifter des demokratischen Instituts erkannten ohne Zweifel, daſs in Freistaaten wie die ihrigen, deren Bestehen wesentlich auf dem freien Gehorsam der Bürger gegen Gesetz und Obrigkeit beruhte, es Männern von überwiegendem Einfluſs leicht werden könnte, sich eine Partei zu verschaffen, durch deren Hülfe sie sich auch über die Gesetze zu erheben vermöchten, und sie fanden, um dieser Gefahr zu entgehen und den sonst unvermeidlichen zerrüttenden Parteikämpfen zuvorzukommen, kein besseres Mittel, als die Männer, von denen solche Gefahr drohte, bei Zeiten, solange es noch ohne gewaltsamen Widerstand thunlich war, auf eine gewisse Zeit aus dem Staate zu verweisen. Daſs dies der leitende Gedanke bei der Stiftung des Institutes gewesen sei, ist ebensowenig zu bezweifeln, als es zu leugnen ist, daſs dasselbe, einmal eingeführt, nicht immer jenem Gedanken gemäſs angewandt, sondern nicht selten auch als Werkzeug der Chikane gemiſsbraucht worden ist, und daſs solcher Miſsbrauch in der absoluten Demokratie viel leichter als in der
194 gemäſsigten eintreten konnte[2]). Aber auch zu eludiren war es hier leicht, wie das bekannte Beispiel des Hyperbolos zu Athen zeigt, und da es sich also seinem eigentlichen Zwecke nicht mehr entsprechend erwies, so kann man sich nicht wundern, daſs es nun auch ganz aufgegeben wurde, zumal es nicht an andern Mitteln fehlte, eine gefahrdrohende Gröſse im Staate nicht aufkommen zu lassen. Zu diesen Mitteln gehört vor allem die in die Hände des groſsen Haufens gelegte Gerichtsbarkeit mit der durch die Rechtsverfassung gewährten Leichtigkeit, jeden Verdächtigen unter rechtlichen Formen vor Gericht zu ziehn und durch Verurtheilung in schwere Buſsen, Vermögensconfiscation,

1) Aristot. Polit. III 8, 2–4.

2) Vgl. was Diodor XI 87 über den nur kurze Zeit bestehenden Petalismos in Syrakus sagt.

Landesverweisung oder auch Todesstrafe unschädlich zu machen. Und an eifrigen Dienern, um dieses Mittel fleifsig in Wirksamkeit zu setzen, war ebenfalls kein Mangel; es gab Leute mehr als genug, die sich selbst wohl als die Hunde des Volkes zu bezeichnen liebten[1]), weil sie für seine Sicherheit wachten, solche nämlich, die sich unter dieser Volksherrschaft gefielen, weil sie selbst nur durch sie getragen und gehoben wurden, und sich eines Ansehns und Einflusses erfreuten, den sie unter einer andern Verfassung zu gewinnen nicht vermocht haben würden. Ansehn und Einflufs wird dem wirklichen Verdienste nur in einer solchen Verfassung zu Theil, die einen aristokratischen Charakter hat, also in der Demokratie nur solange, als eine verständige und sittlich gesunde Bürgerschaft ihre Freiheit recht zu gebrauchen versteht. Die absolute Demokratie ist von solchem aristokratischen Charakter weit entfernt, weil sie in der Regel nur da zu entstehen pflegt, wo eine zahlreiche städtische Bevölkerung, oder um den Ausdruck der Alten selbst zu gebrauchen, ein banausischer und nautischer, d. h. aus niederen Handwerkern und Schiffsvolk bestehender Pöbel die Oberhand hat, bei welchem nur ausnahmsweise das wahre Verdienst gewürdigt wird, desto mehr aber solche Eigenschaften und Künste gelten, welche geeignet sind den Leidenschaften zu schmeicheln und das Urtheil zu bestechen. Die Volksberedsamkeit in der griechischen Demokratie bestand zum grofsen Theil aus solchen Künsten, die seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts von den Sophisten in ein förmliches System gebracht waren, und fortan ein so unentbehrliches Erfordernifs wurden, dafs auch die gute und gerechte Sache, um beim Volke Eingang zu finden, ihrer nicht ganz entrathen konnte, nur allzuoft aber der schlechten und ungerechten durch sie der 195
Sieg verschafft wurde. Nächst den Volksversammlungen, in welchen redefertige Demagogen die Entschliefsungen der Menge leiteten, boten die Gerichte der Rednerei den einflufsreichsten Wirkungskreis dar, und es erhob sich das Geschlecht der Sykophanten, eben jener Hunde des Volkes, die sich ein Geschäft daraus machten, Leute, deren Stellung und Verhalten geeignet war, dem Volke Argwohn einzuflöfsen, also namentlich die Reichen, mit Anklagen zu verfolgen; und die Richter, Leute aus dem Volke, waren meist nur allzu geneigt, solche Angeklagte schuldig zu finden und sie zu Bufsen zu verurtheilen, die ihnen und ihres Gleichen zu Gute kamen[2]). Wufste doch selbst der weise Sokrates

1) (Demosth.) g. Aristogeit. I 40. Theophr. Charakt. 29. Mit Hunden werden die Ankläger auch von Cicero verglichen, pro S. Rosc. 20, 56 f.

2) Vgl. Lys. g. Nikomach. 22. g. Epikrat. 1.

einst einem Reichen, der, ohne sich auf Staatsangelegenheiten einzulassen, nur ruhig für sich zu leben suchte, dem aber nichtsdestoweniger die Sykophanten zusetzten, um Geld von ihm zu erpressen, keinen bessern Rath zu geben, als daſs er sich einen redefertigen Mann zur Hand halten möchte, der seinerseits auch den Sykophanten zu Leibe ginge, und sie durch Aufdeckung ihrer eigenen Unredlichkeiten von ferneren Angriffen gegen jenen abschreckte[1]).

13. Reactionen und Parteikämpfe.

Daſs gegen einen solchen Zustand der Dinge sich eine Opposition aller derjenigen bilden muſste, die darunter litten, ist begreiflich. Es litten aber mehr oder weniger Alle darunter, die durch Vermögen und höhere Bildung über der Masse des souveränen Volkes hervorragten, und abgesehen von den Unbilden und Kränkungen, denen sie ausgesetzt waren, schon dies allein als eine Ungerechtigkeit empfinden muſsten, daſs sie Leuten nicht bloſs gleichstehen, sondern untergeordnet sein sollten, denen sie sich in allem, was Anspruch auf Theilnahme an der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens begründen konnte, überlegen fühlten. Daher entstanden in allen diesen Demokratien naturgemäſs Parteien von Gegnern, nicht des Staates, sondern der Verfassung. Von Geschlechtsadel und darauf gegründeten Ansprüchen ist nirgends mehr die Rede; was von solchem Adel noch vorhanden war, verlor sich in der Anzahl derer, die sich als die zurückgesetzte Minderzahl (οἱ ὀλίγοι, τὸ ἔλασσον),
196 die Wohlhabenden (οἱ εὔποροι, οἱ πλουσιώτεροι), die Gebildeten und Wohlgesitteten (οἱ ἐπιεικεῖς, οἱ καλοὶ κἀγαθοί), dem Demos oder der Menge (τὸ πλῆθος, οἱ πολλοί) entgegensetzten. Ihr Wunsch, dem Volksregiment in der Gestalt wie es sich entwickelt hatte, ein Ende zu machen ist wohl erklärlich und verzeihlich, und ebenso daſs sie, da sie vereinzelt nichts auszurichten im Stande waren, sich vereinigten, in Klubs oder Hetairien zusammentraten, und durch ein zweckmäſsig organisirtes Zusammenwirken ihre Interessen verfolgten. Dergleichen Verbindungen sind freilich in jedem Staate, wo sich die Bürger für die öffentlichen Angelegenheiten lebhaft interessiren und darin einzugreifen Gelegenheit haben, natürlich, und finden überall statt, wo nicht etwa der Argwohn einer despotischen Staatspolizei sie hindert, sie waren in Griechenland so alt, als die Freistaaten selbst, und sie verfolgten ebenso oft demokratische als antidemokratische Tendenzen, sie waren oft auch gar nicht gegen die

1) Xenoph. Memor. II 9.

bestehende Verfassung gerichtet, sondern nur darauf, ihre Mitglieder in allen Wegen und durch alle Mittel, welche die Verfassung darbot, zu unterstützen, z. B. bei Bewerbung um Aemter, in Rechtshändeln vor den Gerichten [1]; aber eine bestimmt auf den Umsturz der Verfassung hinarbeitende Richtung und den Charakter geheimer Verschwörungen und Machinationen nahmen sie unter Verhältnissen an, wie die geschilderten in der absoluten Demokratie waren. Und wenn die Sachen einmal auf diesen Punkt gekommen waren, so wurde man bald auch in der Wahl der Mittel wenig bedenklich und gewissenhaft, der Hafs gegen den unerträglichen Zustand der Dinge im Staate war stärker als die Liebe zum Vaterlande, und man scheute sich nicht auch bei Fremden und Feinden Hülfe zu suchen, selbst um den Preis der Unabhängigkeit des Staates, weil es immer noch erträglicher schien, in dem abhängigen Staate die oberste Stelle einzunehmen, als in dem freien von der regierenden Menge unterdrückt zu werden. Diese aber und die Führer derselben überwachten um so argwöhnischer Alle, in denen sie Gegner ihres Regiments vermuthen konnten, ergriffen jede Gelegenheit, um sie durch Verurtheilungen aus dem Wege zu räumen oder unschädlich zu machen, und suchten dagegen sich selbst durch Vermehrung der Masse zu stärken, weil eben auf der Masse allein ihre Macht beruhte. Daher ist es charakteristisch, dafs, während in der gemäfsigten Demokratie das Bürgerrecht als eine Ehre gilt, die nur den echten Kindern des Vater- 197
landes zukommt, und die man sorgfältig vor Verunreinigung durch unechtes oder fremdes Blut zu wahren sucht, in der absoluten dagegen das Bürgerrecht freigebig ertheilt wird, indem man z. B. alle Söhne von Bürgerinnen als Bürger gelten läfst, auch wenn die Väter Fremde sind, oder alle Söhne von Bürgern, auch wenn sie nicht in legitimer bürgerlicher Ehe geboren sind [2]), und bereitwillig Schutzverwandte und Freigelassene in die Bürgerschaft aufnimmt.

Diesen Anblick einer schrankenlosen Demokratie und einer dagegen ankämpfenden Reaction der Minderzahl bietet uns die Geschichte fast jedes griechischen Staates seit den unheilvollen Zeiten des peloponnesischen Krieges dar. Es lag in den gegebenen Verhältnissen, dafs in diesem Kampfe, der beinahe das gesammte Griechenvolk in zwei feindliche Parteien spaltete, die demokratisch Gesinnten es mit den Athenern hielten, als den Hauptvertretern des demokratischen Princips, wogegen die Oligarchen sich auf Sparta verwiesen sahen, welches überall der

1) Συνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς, Thukyd. VIII 54.
2) Aristot. Polit. III 3, 4. VI 2, 9.

Demokratie entgegenzuwirken in seinem Interesse fand. Daſs mitunter auch Ausnahmen vorkamen, ist nicht zu leugnen; aber sie entsprangen aus vorübergehenden Verhältnissen, zum Theil selbst aus persönlichen Motiven, wie des spartanischen Königs Pausanias Begünstigung der demokratischen Partei Athens gegen die von Lysander gestützte Oligarchie, nach dem Ende des peloponnesichen Krieges[1]; dergleichen einzelne Ausnahmen stoſsen die Regel nicht um, und der Verfasser des Büchleins vom athenischen Staate bemerkt mit Recht, daſs, so oft etwa die Athener sich haben verleiten lassen, die Oligarchie irgendwo zu unterstützen, sie bald Ursache gefunden haben es zu bereuen[2]. — Der während des Krieges bei jedem Glückswechsel auflodernde Parteienkampf bewirkte ein fortwährendes Schwanken der Staaten von einer Verfassungsart zur andern, je nachdem die Oligarchen oder die Demokraten die Oberhand gewannen, und die jedesmal obsiegende Partei benutzte dann ihre Uebermacht auf die rücksichtsloseste Weise, um wo möglich ihre Gegner auf immer unschädlich zu machen. Der Parteigeist war mächtiger als jedes andere menschliche Gefühl und jede sittliche Regung. Niedermetzelungen der Gegner in Masse, zum Theil
198 mit der empörendsten Roheit, waren gewöhnliche Erscheinungen, und die Entsittlichung, wie sie Thukydides, nachdem er die haarsträubenden Gräuelthaten der obsiegenden Demokraten zu Korkyra beschrieben[3], als die allgemeine Folge dieser Kämpfe schildert, erreichte einen solchen Grad, daſs man wohl eingestehen muſs, ein Geschlecht der Menschen, unter dem es soweit gekommen war, entbehrte aller Grundlagen eines wahrhaft freien, gerechten und wohlgeordneten Staatslebens. — Der endliche Sieg in jenem Kriege ward den Spartanern zu Theil, und in Folge dessen wurde in allen Staaten die unter Athens Vorstandschaft herrschende Demokratie unterdrückt, und ein oligarchisches Regiment eingesetzt, und zwar oligarchisch im schlimmsten Sinne des Wortes: Regierungscollegien aus wenigen Personen, in der Regel aus zehn bestehend — daher Dekadarchien genannt — nicht aus den Angesehensten und Würdigsten, sondern aus den eifrigsten Parteimännern, Anhängern und Günstlingen des Siegers[4], die keine andere Rücksicht kannten, als das Interesse ihrer Partei, und keine andere Stütze ihrer Gewalt hatten, als eine militärische Besatzung unter dem Befehle eines

---

1) Xenoph. Hellen. II 4, 29. Dies war später Mitursache seiner Verurtheilung in Sparta, ebd. III 5, 25.

2) (Xen.) St. d. Ath. 3, 11.

3) Thukyd. III 81 ff. IV 47. 48.

4) Plut. Lysand. 13.

von Sparta eingesetzten Harmosten, unter deren Schutz sie sich alles mögliche erlaubten. Als ein Beispiel solcher oligarchischen Zügellosigkeit mag dienen, was Theopomp[1]) von den Gewalthabern zu Rhodos berichtet: sie schändeten viele edle Frauen aus den ersten Familien und mifsbrauchten Knaben und Jünglinge zu unnatürlicher Lust, ja sie gingen soweit, dafs sie um freie Frauen Würfel spielten, und der Verlierende sich verpflichtete, dem Gewinnenden jede Frau, die ihm beliebte, unter jeder Bedingung sei es mit Zwang sei es durch Ueberredung zuzuführen.

Ein Zustand der Dinge, wie dieser von Lysander eingesetzte, konnte unmöglich dauernd sein. Wenn nun aber auch später unter Agesilaos dem Unwesen der von jenem erhobenen Gewalthaber gesteuert wurde, so blieb doch die Oligarchie herrschend, und die Unzufriedenheit der Völker ergriff begierig jede Gelegenheit, sich ihrer zu entledigen. Mit dem Wiedererstarken Athens begann dann alsbald der alte Parteienkampf aufs neue und mit gleicher Erbitterung. Als Beispiel, wie das Volk seine Gegner behandelte, mag dienen was zu Korinth geschah,
wo bei Gelegenheit eines Festes, als eine zahlreiche Menge auf dem 199
Markt und im Theater versammelt war, auf ein gegebenes Zeichen Bewaffnete die Verdächtigen überfielen, und sie selbst bei den Altären und den Götterbildern, zu denen sie sich flüchteten, niedermetzelten[2]), oder zu Argos, wo auf die Denuntiation der Demagogen das Volk, statt die Angeschuldigten im Rechtswege zu verurtheilen, sie und aufser ihnen eine Menge Verdächtiger, über zwölfhundert der reichsten und angesehensten Leute, nach Weise der pariser Septembriseurs in Masse mordete, und zwar mit Keulen niederschlug, weswegen dies Blutbad der Skytalismos genannt wurde[3]). Doch ward freilich dem Volke nachher selbst diese Gräuelthat leid, und es bestrafte die Anstifter derselben mit dem Tode, worauf dann eine Zeitlang Ruhe eintrat. Von der Gesinnung der Oligarchen aber kann einen Beweis geben, was Aristoteles berichtet[4]), dafs sie in ihren Hetairien sich eidlich verpflichteten, dem Demos Feind zu sein und Schaden zu thun soviel sie vermöchten, oder was wir anderswo von dem Grabdenkmal lesen, welches dem Athener Kritias von seinen Freunden errichtet wurde, eine die Oli-

---

1) Bei Athenai. X 63 S. 444 E Fr. 133 Müll. Die Erzählung bezieht sich übrigens ohne Zweifel auf eine etwas spätere Zeit, kann aber nichts desto weniger auch hier angeführt werden

2) Xenoph. Hell. IV 4, 2. 3. 3) Diodor XV 57. 58.

4) Polit. V 7, 19.

garchie darstellende Figur, die mit einer Fackel in der Hand die Demokratie verbrannte, und dazu die Inschrift:

> Denkmal trefflicher Männer, die einst zu Athen dem verfluchten
> Demos auf einige Zeit sein frevelndes Schalten verwehrten[1].

Bei solcher Stimmung der Parteien, und bei dem unaufhörlichen Wechsel, wo bald die eine bald die andere emporkam oder unterlag, war es noch ein glückliches Loos für die Besiegten, wenn es ihnen gelang sich der Rache ihrer Sieger durch die Flucht zu entziehen, oder wenn diese sich begnügten sie zu verjagen statt sie zu ermorden. In welchem Maſse dergleichen Verbannungen stattfanden, ist kaum zu glauben. Schon in einer früheren Zeit hatte Isagoras in Athen siebenhundert Familien ausgetrieben[2]). Nach dem peloponnesischen Kriege wurde von Lysander zu Samos der ganze Demos, der bis dahin den Staat in seiner Gewalt gehabt hatte, zum Auswandern genöthigt und die Insel den früher verbannten Oligarchen eingeräumt[3]), und einige Jahre nachher, klagt Isokrates, gab es mehr Verbannte und Flüchtige aus einer einzigen Stadt, als in alten Zeiten aus der ganzen Peloponnes[4]). Solche
200 Verbannte versuchten wohl, wenn es möglich war, sich gesammelt und durch auswärtige Hülfe unterstützt die Rückkehr in die Heimath mit Gewalt zu erkämpfen, aber zum gröſsten Theil blieb ihnen kein anderes Mittel sich zu erhalten, als daſs sie sich unter Anführung irgend eines Condottiere zusammenschaarten, und um Sold in den Kriegsdienst irgend eines Staates traten, der gerade einer Kriegsmacht bedurfte und im Stande war sie zu bezahlen. Die Bürgerschaften der griechischen Staaten aber waren in diesem Zeitraum immer mehr geneigt, statt selbst die Waffen zu führen, ihre Kriege durch gemiethete Söldner ausfechten zu lassen, und es war viel leichter, ein groſses und tüchtiges Heer aus den Heimathlosen als aus den Bürgern zusammenzubringen[5]). Was früher in einzelnen Fällen und ausnahmsweise geschehen war, das wurde jetzt zur Regel: Söldner bildeten nicht ein Hülfscorps neben den Bürgersoldaten, sondern die Hauptmacht der Staaten beruhte auf ihnen. Manchem kühnen und klugen Parteiführer gelang es, sich selbst der Herrschaft durch den Beistand solcher Söldner zu bemächtigen, die er für sich zu gewinnen wuſste. Auf solche Weise maſste sich z. B. in Korinth Timophanes die Herrschaft an, der jedoch

---

1) Schol. zu Aischin. g. Timarch §. 39. 2) Herodot V 72.
3) Xenoph. Hell. II 3, 6. Plut. Lysand. 14.
4) Isokr. Archidam. 68. 5) Ders. Philipp. 96.

nach wenigen Tagen von seinem eigenen Bruder Timoleon und einigen Freunden desselben aus dem Wege geräumt wurde[1]). Um dieselbe Zeit bemächtigte sich auf gleiche Weise zu Sikyon der Demagoge Euphron der Regierung, der indessen auch bald wieder gestürzt wurde[2]). Andere Tyrannen finden wir, ohne speciellere Nachrichten, in vielen Staaten, so dafs, wie einst auf die Periode der Oligarchie, so jetzt nach der Demokratie, da sie ihr äufserstes Mafs erreicht hatte, eine Zeit der Tyrannenherrschaft folgte. Aber diese Tyrannis verhält sich zu jener älteren wie eine bösartige Seuche zu einer natürlichen Entwickelungskrankheit, und während jene aus einem gewissen Bedürfnifs hervorgegangen war, und überall dahin gewirkt hatte überlebte Zustände zu beseitigen und neuen Entwickelungen Raum zu schaffen, ging diese nur aus allgemeiner Auflösung und Entartung hervor, und diente, ohne irgend welche gedeihliche Wirkung für den Staat, lediglich den Gelüsten und Interessen der Gewaltherrscher und ihrer Helfershelfer. Auch vermochten wenige derselben die Gewalt, die sie durch Kühnheit, List und Glück erlangt hatten, auf die Dauer zu behaupten. Nur auf Sicilien gelang es dem Dionysios durch die Anhänglichkeit seiner Soldaten, durch rücksichtslose aber zweckdienliche Gewaltmafsregeln 201
und durch kriegerische Tüchtigkeit sich nicht nur selbst achtunddreifsig Jahre lang zu halten, sondern die Herrschaft auch auf seinen Sohn zu vererben, der, weil es ihm an den Eigenschaften fehlte, die jenen gehalten hatten, nach kurzer Zeit gestürzt ward, worauf dann, nach einer kurzen Zwischenzeit der Freiheit, das dieser unfähige Volk einen neuen Zwingherrn an Agathokles erhielt, dem ebenfalls nach kurzer Unterbrechung noch mehrere andere folgten. In Griechenland dauerte keine Tyrannis so lange. Die, welche hier aufstanden, zum Theil durch Verbindung mit auswärtigen Mächten, wie mit Persien oder mit Makedonien, unterstützt und so lange gehalten, als es deren Interesse dienlich schien, fielen alle bald wieder. Aber von Freiheit und Selbständigkeit der Staaten kann, mit Ausnahme der kurzen Blüthe des achaiischen und des aitolischen Bundes, nicht mehr die Rede sein. Auch diejenigen, die nicht geradezu auswärtigen Fürsten unterthänig waren, unterlagen doch ihrem mächtigen Einflufs, bis endlich Rom auch Griechenland in seinen Kreis zog, und nun wenigstens eine Zeit der Ruhe eintrat, die den erschöpften und gealterten Völkern, wenn auch nicht zu frischem

1) Plutarch Timol. 4.
2) Xenoph. Hell. VII 1, 44—46.

kräftigem Leben zu erstehen, doch unter einem im Allgemeinen nicht drückenden Regiment fortzuvegetiren gestattete, und selbst noch hier und da einige herbstliche Nachblüthen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst zu zeitigen vergönnte.

Nach dieser allgemeinen Schilderung des griechischen Staatswesens wenden wir uns nun zur specielleren Betrachtung derjenigen Staaten, von welchen uns ausführlichere Angaben vorliegen, die es möglich machen ein etwas ausgeführteres Bild von ihnen wenigstens für die Hauptperioden ihrer Existenz zu geben. Es sind aber diese der spartanische, der kretische und der athenische Staat, die beiden ersten dem dorischen, der dritte dem ionischen Stamme zugehörig, und den oben besprochenen Stammescharakter am entschiedensten und schärfsten auch in der Form und Haltung des Staatslebens darstellend.

III. Specielle Darstellung der Hauptstaaten.

A. Der spartanische Staat.

Die Stiftung des spartanischen Staates fällt in die nächste Zeit
nach der dorischen Wanderung. Nachdem, so berichtet die Sage, es 202
den Doriern gelungen war, sich in der Peloponnes festzusetzen, so
wurde unter den Führern, den drei herakleidischen Brüdern Temenos,
Kresphontes und Aristodemos über die Herrschaft der einzelnen Länder
geloost: dem Temenos fiel Argolis, dem Kresphontes Messenien, dem
Aristodemos Lakonien zu[1]). Niemand wird sich durch diese Sage zu
der Vorstellung verleiten lassen, als seien die drei später unter jenen
Namen begriffenen Landschaften gleich anfangs schon ganz erobert
worden. Dies geschah vielmehr erst allmählig im Laufe mehrerer
Jahrhunderte, und auch die Grenzen dieser Landschaften wurden erst
später so bestimmt, wie wir sie in der historischen Zeit finden. Von
Lakonien wissen wir gewifs, dafs lange Zeit hindurch die ganze öst-
liche Küste bis zum Vorgebirge Malea hinunter nicht dazu gehört habe,
sondern im Besitze der argivischen Dorier gewesen sei, von denen die
Spartaner sie stückweise eroberten und nicht viel vor der Mitte des
sechsten Jahrhunderts in bleibendem Besitz derselben gewesen zu sein
scheinen[2]). Eine Landschaft Namens Messenien gab es wahrscheinlich
zur Zeit der dorischen Einwanderung noch gar nicht, wenigstens gewifs

1) Dafs Aristodemos selbst Lakonien in Besitz genommen habe, war die einheimische lakonische Sage, Herodot VI 52. Andere liefsen ihn vor der Ankunft in die Peloponnes sterben, mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, denen Lakonien bei der Theilung zugefallen sei, Apollod. II 8. Pausan. III 1, 5.

2) Herodot I 82. Vgl. indessen L. Schiller *Stämme u. Städte Gr.* II S. 22 u. III S. 9. — Um den Besitz von Kynuria, dem nördlichsten Theil jenes Küstenstrichs, wurde noch später zwischen Sparta und Argos gestritten.

nicht in der späteren Ausdehnung[1]. Denn der westliche Theil gehörte mit dem südlichen Elis oder Triphylien zusammen zu dem pylischen Reiche der Neleiden, der gröſsere östliche zu dem lakedaimonischen Reiche der Pelopiden, denen er aber gerade um die Zeit der dorischen Wanderung von einem neleidischen Fürsten Melanthos entrissen worden war[2]): ein Umstand, der ohne Zweifel den Doriern, als sie hier auftraten, zu Statten kam, und ihnen unter den Landeseinwohnern selbst Verbündete verschaffte, die ihnen die neleidische Herrschaft stürzen halfen.

Die Dorier des Aristodemos aber drangen in den weiter östlich, jenseits des Taygetos gelegenen Theil des Pelopidenreiches ein, dem Laufe des Eurotas folgend, und setzten sich zu Sparta fest, welches 203 zwar nicht der Hauptort des pelopidischen Reiches, wofür vielmehr Amyklai anzusehen sein dürfte[3]), doch diesem sehr nahe gelegen war; denn die Entfernung beider Orte von einander beträgt nur zwanzig Stadien, d. h. kaum eine halbe Meile. Von hier aus gelang es ihnen allmählig, das ganze Land von sich abhängig zu machen, wobei ihnen wahrscheinlich die politischen Verhältnisse zu Hülfe kamen. Denn es ist wohl mit Zuversicht anzunehmen, daſs unter den Pelopiden nicht das Ganze zu einem einheitlich geschlossenen Staate verbunden war, sondern daſs unter jenen, als den Oberkönigen, andere Fürsten, als eine Art von Vasallen, der eine in diesem der andere in jenem Theil des Landes geherrscht haben[4]), ähnlich wie es vor Theseus in Attika der Fall gewesen sein soll. Gelang es nun den Doriern, den pelopidischen Oberkönig — es soll dies damals Teisamenos, der Sohn des Orestes, gewesen sein — zu überwältigen, so mochten die übrigen, statt es auf einen miſslichen Kampf ankommen zu lassen, es vorziehn, sich friedlich mit ihnen zu vergleichen und zu den herakleidischen Königen in ein ähnliches Verhältniſs zu treten, wie sie bisher zu den pelopidischen gestanden hatten. Es giebt keinen triftigen Grund, die Angabe des Ephoros[5]), daſs damals das Land in sechs Gebiete zerfallen sei, mit den Hauptorten Sparta, Amyklai, Las, Aigys, Pharis und einem sechsten, dessen Name verloren gegangen ist[6]), für eine reine Erdich-

1) Od. XXI 15 ist Messene die Umgegend von Pherai, wie III 488 zeigt. Vgl. Strab. VIII S. 367.

2) Strab. VIII S. 359.

3) Vgl. Müller *Dor.* I² S. 93.

4) Vgl. oben S. 33.

5) Bei Strab. VIII S. 364.

6) Curtius *Pelop.* II S. 309. *Gr. Gesch.* I⁶ S. 168 räth auf Boiai an der Ostküste. Andere ziehen Geronthrai oder Helos vor.

tung anzusehn; nur das ist nicht zu glauben, dafs diese Eintheilung erst von den dorischen Eroberern gemacht, und von ihnen die Fürsten in den einzelnen Gebieten eingesetzt worden seien. Sie fanden sie vielmehr vor, und liefsen die Fürsten in ihrer Herrschaft unter der Bedingung, die herakleidischen Könige von Sparta als ihre Oberen anzuerkennen. Der erste, der in dies Verhältnifs zu ihnen trat, soll Philonomos zu Amyklai gewesen sein, derselbe, der durch Verrath ihnen die Ueberwältigung oder Verdrängung des pelopidischen Königs erleichtert hatte, und zum Lohne dafür die Herrschaft zu Amyklai bekam[1]). Der geschichtliche Kern der Sage ist wohl, dafs im amyklaiischen Gebiete eine zahlreiche Partei sich von dem pelopidischen Fürsten losgesagt habe und den Doriern zugefallen sei; wir dürfen dabei namentlich an 204
die Minyer denken, die nach sicheren geschichtlichen Spuren[2]) einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ausmachten, und zu denen Philonomos selbst gehören mochte. Aufserdem aber gab es hier kadmeische Aigeiden aus Boiotien[3]), vielleicht in Folge der Eroberung dieses Landes durch die von den Thessalern aus Arne verdrängten Boioter dorthin ausgewandert. Den Aigeiden sollen nun aber auch die herakleidischen Fürsten verschwägert gewesen sein: Aristodemos Gattin, Argeia, wird eine Tochter des Autesion genannt, Autesion aber war ein Spröfsling des kadmeischen Königshauses, von dem auch die Aigeiden ein Zweig waren[4]). In diesen Angaben, deren buchstäbliche Wahrheit allerdings nicht leicht Jemand behaupten wird, ist doch unverkennbar die Erinnerung an eine alte, durch Epigamie befestigte Vereinigung der Herakleiden mit den Aigeiden enthalten.

Die Dorier nun begannen, nachdem sie sich einmal in einem Theile des Landes festgesetzt hatten, im Vertrauen auf ihre gröfsere Kriegstüchtigkeit allmählig den ihren Königen zugestandenen Principat über die übrigen Fürstenthümer in eine drückende Herrschaft zu verwandeln, und Ansprüche auf Leistungen zu machen, denen jene sich ohne Kampf zu fügen nicht geneigt waren. Ohne Zweifel erhoben aber die Dorier jene Ansprüche nicht gegen alle auf einmal, sondern wie sich Anlafs und Gelegenheit dazu bot, zuerst etwa gegen diejenigen, die ihnen zunächst waren oder am leichtesten zu bezwingen schienen; und so geschah

1) Strab. VIII S. 365. Konon narr. 36. Nikol. Damask. Fr. 36 Müll.
2) Vgl. Müller *Orchom.* S. 307. 315.
3) Müller a. a. O. S. 329.
4) Herodot VI 52. Pausan. IV 3, 4.

es, dafs in einer Reihe von Kämpfen sie alle einzeln unterwarfen, und endlich entschieden die alleinigen Beherrscher des Landes, die übrigen alle ihre Unterthanen wurden[1]). Den letzten Kampf um ihre Unabhängigkeit bestanden die Achaier in Helos, und die hier besiegten erfuhren nach der Ueberlieferung ein härteres Loos als ihre früher bezwungenen Stammesgenossen. Denn während diese, unter dem Namen von Perioiken, nur ihre politische Selbständigkeit einbüfsten und dem
205 herrschenden Volke zu gewissen Leistungen verpflichtet wurden, verloren jene in Folge ihres hartnäckigen Widerstands oder nach andrer Angabe eines späteren Abfalls auch ihre persönliche Freiheit und wurden zu leibeigenen Bauern gemacht, woher denn auch der Name Heloten (Εἵλωτες) auf alle diejenigen, die, sei es früher sei es später, in dasselbe Verhältnifs der Leibeigenschaft versetzt wurden, übertragen sein soll; doch unterliegt diese Erklärung des Namens gewichtigen Zweifeln und scheint vielmehr das Wort einfach Kriegsgefangene zu bedeuten[2]). So bestand denn nun die Bevölkerung des spartanischen Staates aus drei verschiedenen Classen, den dorischen Vollbürgern, den abhängigen Perioiken, den leibeigenen Heloten. Wir lassen der Schilderung des Staates die Betrachtung der beiden letzteren Classen, die gleichsam die Unterlage des dorischen Bürgerthums bilden, voraufgehen, und zuerst die der Heloten.

1. Die Heloten.

Dafs die Dorier einen leibeigenen Bauernstand, aus den früheren von den Achaiern unterjochten Bewohnern des Landes schon vorgefunden haben sollten, wie es einigen neueren Forschern wahrscheinlich vorgekommen ist[3]), läfst sich zwar nicht als undenkbar verwerfen, aber es

1) Nach Pausanias III 2, 5 ff. unterjochten die Spartaner zuerst Aigys unter der Regierung der Könige Archelaos und Charilaos, 884–827, dann Pharis, Amyklai, Geronthrai unter Teleklos, 827–787, endlich Helos unter Alkamenes, dem Sohn des Teleklos. Er meint offenbar, dafs die genannten Städte damals zuerst in Abhängigkeit von Sparta gerathen seien, nicht dafs sie sich empört haben und nach ihrer Besiegung die Einwohner aus dem Perioikenverhältnifs entweder alle oder theilweise in Leibeigenschaft versetzt seien, wiewohl der Ausdruck ἠνδραποδίσαντο darauf zu deuten scheint.

2) Vgl. Müller *Dor.* II S. 28 f. Kopstadt *De rerum Laconicarum constitutionis Lycurgeae origine et indole* (Greifsw. 1849) p. 45 ff. Schon im Alterthum findet sich neben der seit Hellanikos herrschenden Ableitung von Helos auch die von ἑλεῖν oder ἕλος, Schol. Clem. Alex. S. 425, 12 Ddf. Hesych. u. d. W.

3) Z. B. Müller a. a. O.

widerspricht wenigstens den ausdrücklichsten Angaben des Alterthums, nach denen sie Achaier waren und die Entstehung dieser Art von Leibeigenschaft erst von der thessalischen und der dorischen Eroberung abgeleitet wird[1]). Auch haben wir schon früher bemerkt, dafs in der homerischen Schilderung des Heroenalters sich keine Spur davon findet[2]). Im spartanischen Staate bildeten aber, seitdem er ganz Lakonien unterworfen hatte, die Leibeigenen oder Heloten die Mehrzahl der Landeseinwohner, und als auch Messenien erobert und die Einwohner, soviele nicht auswanderten, mit wenigen Ausnahmen alle zu Heloten gemacht worden waren, kann man ihre Anzahl auf mindestens 175000 anschlagen[3]), während die gesammte freie Bevölkerung sich nur auf etwa die Hälfte dieser Zahl belaufen haben kann. Als nach der Schlacht bei Leuktra Messenien den Spartanern zum gröfsten Theile wieder entrissen und alle dort wohnenden Heloten frei geworden waren, führten dennoch einst, um das J. 241, die Aitolier bei einem Einfall in Lakonien nicht weniger 206
als 50000 Menschen mit sich hinweg, unter denen wir uns, wenn auch manche Perioiken sein mochten, doch wohl die meisten als Heloten zu denken haben[4]), und zwar weniger gewaltsam entführte, als vielmehr Ueberläufer, die die Gelegenheit gern benutzten, ihre Leibeigenschaft mit dem Söldnerdienst bei den Aitoliern zu vertauschen. Da soll einer der alten Spartaner gesagt haben, die Feinde hätten eigentlich dem Staate einen guten Dienst gethan, und ihn einer beschwerlichen Last erleichtert. Und in der That war diese grofse Menge von Unterdrückten, die nicht durch Zuneigung, sondern nur durch Furcht und durch die Schwierigkeit, sich zu erfolgreichen Unternehmungen zu vereinigen, in Gehorsam gehalten wurden, den Spartanern immer ein Gegenstand argwöhnischer Besorgnifs und genauer Beaufsichtigung. Wir hören, dafs eine Anzahl junger Spartaner jährlich in die verschiedenen Theile des Landes ausgesandt wurde, um sich möglichst unbemerkt an gelegenen Orten zu postiren, von hier aus die

---

1) S. Athenai. VI 88 S. 265 B. Plin. H. N. VII 56, 200.

2) Oben S. 41.

3) Vgl. die Berechnungen bei Clinton *Fasti Hell.* II p. 413 (421 Krüg.) und Beloch *die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt* S. 146 ff., die in dieser Zahl übereinstimmen. Dazu Büchsenschütz *Besitz und Erwerb im Gr. Alterth.* S. 139.

4) Polyb. IV 34, 3 sagt freilich ἐξηνδραποδίσαντο τοὺς περιοίκους, ohne übrigens eine Zahl anzugeben, Plutarch aber Kleom. 18, der hier andere Quellen vor sich hatte, sagt πέντε μυριάδας ἀνδραπόδων ἀπήγαγον. So dürften sich Droysens Bedenken *Gesch. d. Hellenism.* III 1² S. 430 wohl heben. Ueber die Zeit s. Schömann zu Plut. Ag. u. Kleom. p. XXXI.

Umgegend zu durchstreifen und zu beobachten, und was sie Verdächtiges fanden, entweder anzuzeigen oder auch gleich selbst zu unterdrücken, wobei es natürlich vorzugsweise auf die Heloten abgesehen war, und wohl nicht selten vorkommen mochte, dafs solche, die gefährlich zu sein schienen, ohne weiteres aus dem Wege geräumt wurden; damit ihnen aber daraus keine Blutschuld erwachse, kündigten die Ephoren gleich nach ihrem Amtsantritt den Heloten ausdrücklich den Krieg an, was aber nicht verleiten darf, die Sache — sie hiefs κρυπτεία — so aufzufassen, als sei alljährlich eine förmliche Helotenjagd oder vielmehr ein meuchlerisches Morden der Heloten angestellt worden[1]). Die Kryptie läfst sich gewissermafsen als eine Art von Gensdarmendienst betrachten, und die jungen Leute, die zu diesem Dienste aufgeboten wurden, scheinen auch beim Heere ein besonderes Corps gebildet zu haben; wenigstens finden wir in der späteren Zeit, unter dem König
207 Kleomenes III., einen Befehlshaber der Krypteia in der Schlacht bei Sellasia erwähnt[2]). Aber weit schlimmer als diese Art von Sicherheitspolizei waren einzelne Mafsregeln, zu denen öfters die Furcht vor den Heloten veranlafste, wie z. B. im peloponnesischen Kriege, da immer eine beträchtliche Anzahl derselben auch beim Heere diente, einmal eine Aufforderung erlassen ward, dafs alle diejenigen, die sich besonders hervorgethan zu haben glaubten, sich melden möchten, um zur Belohnung die Freiheit zu erhalten, und als sich gegen zweitausend gemeldet hatten, diese zwar mit Kränzen geschmückt, zu den Tempeln umhergeführt und für frei erklärt, bald nachher aber alle auf heimliche Weise aus dem Wege geräumt wurden, so dafs Keiner wufste, was aus ihnen geworden sei[3]). Dergleichen, wenn auch nicht in solchem Mafse, mochte wohl nicht gar selten vorkommen. Um die Herrschaft einer kleinen Minderzahl über die an Zahl weit überlegenen Unterdrückten aufrecht zu erhalten, hielt man kein Mittel für unerlaubt; man wufste, wessen man sich von ihnen zu versehen hätte, wenn die

---

1) Schon Barthelemy, in einer Anmerkung zum 47. Capitel des Anacharsis, hat jener verkehrten Darstellung der κρυπτεία widersprochen, welcher auch der richtig verstandene Bericht des Aristoteles bei Plutarch Lyk. 28 und Herakleid. Polit. 2, 4 nicht zur Stütze dient, und später namentlich Müller *Dor.* II S. 37 f. sie widerlegt, während Köchly *De Lacedaemoniorum cryptia* (Leipz. 1835) = *Op. lat.* p. 580 ff. den erzieherischen Zweck des Instituts zu ausschliefslich betont.

2) Plutarch Kleom. 28. Einen Gensdarmendienst der jüngeren Bürger werden wir auch bei den Athenern kennen lernen.

3) Thukyd. IV 80. Diodor XII 67.

Gelegenheit ihnen günstig wäre: sie lagen, sagt Aristoteles[1]), gleichsam fortwährend auf der Lauer, um etwaige Unglücksfälle abzupassen, und wer Plane zum Umsturz der bestehenden Verfassung hegte, wie zur Zeit der Perserkriege der König Pausanias, und späterhin, kurz nach dem peloponnesischen Kriege, ein gewisser Kinadon, der konnte mit Gewifsheit auf den Beistand der Heloten rechnen[2]).

Uebrigens war durch die Gesetze das Verhältnifs dieser Classe in einer Weise bestimmt, dafs es für Menschen, denen Leibeigenschaft und Dienstbarkeit nicht an und für sich selbst schon ein unerträgliches Loos schien, leidlich genug gewesen sein würde, wenn es nicht durch anderweitige Unbilden erschwert worden wäre. Sie hatten als Bauern die Aecker zu bestellen, die zwar nicht ihnen, sondern den spartanischen Herren gehörten, aber sie lieferten von dem Ertrage nur einen gesetzlich bestimmten Theil ab, und zwar, wie es scheint, zweiundachtzig Medimnen Gerste[3]) und eine nicht näher anzugebende Quantität von flüssigen Früchten, d. h. Wein und Oel. Ueber dies bestimmte Mafs ihnen abzufordern war verboten und mit einem Fluche belegt, so dafs alles, was sie darüber gewannen, ihnen zu ihrem Unterhalte verblieb[4]). Wir können 208
nun zwar nicht angeben, wie grofs die Güter, von welchen jene Abgabe zu entrichten war, und wie grofs etwa die Zahl der auf jedem Gute lebenden Heloten gewesen sei[5]); aber wir hören von Tyrtaios, dafs die zu Heloten gemachten Messenier die Hälfte der von ihnen gewonnenen Feldfrüchte abzugeben hatten[6]). Die Absicht der Gesetzgebung war offenbar, dafs die Heloten durch jene Abgabe nicht gedrückt werden und selbst Mangel leiden, sondern dafs sie sich gut stehen sollten, und wie wir oben von den thessalischen Penesten gehört haben, dafs einzelne von ihnen wohlhabender als ihre Herren gewesen seien, so giebt es auch von den Heloten Beweise, dafs manche von ihnen einiges Vermögen besessen haben. Als z. B. der König Kleomenes III.

1) Polit. II 6, 2.

2) Thukyd. I 132, 4. Nepos Pausan 3, 6. Xenoph. Hellen. III 3, 6.

3) Plutarch Lyk. 8. Ein Medimnos des in Lakonien üblichen aiginetischen Mafses ist um ein Geringes kleiner als drei Viertel Hektoliter.

4) Plutarch Instit. Lacon. 41.

5) Müller *Dor.* II[2] S. 30, Hildebrand *Jahrb. f. Nationalökon.* XII S. 14 und Duncker *Gesch. d. Alt.* VI[3] S. 119 versuchen Berechnungen, die aber auf sehr unsichern Grundlagen beruhen.

6) Bei Pausan. IV 14, 5. Denn dass die Messenier nicht erst nach dem zweiten Kriege Heloten geworden sind, wie Paus. IV 23, 1 angiebt, beweisen eben die Verse des Tyrtaios.

allen denen die Freiheit versprach, welche fünf Minen, d. h. nicht ganz 400 Reichsmark zahlten, so fanden sich nicht weniger als sechstausend, welche diese Summe entrichteten[1]). So wenig aber der spartanische Herr gesetzlich befugt war, den Heloten mehr Abgaben abzufordern als ihm zukamen, so wenig sollte er auch anderweitig nach Willkür über sie, wie über Sklaven, disponiren. Er konnte sie allerdings auch zu persönlichen Dienstleistungen benutzen, ja es stand jedem Spartaner frei, auch von den nicht auf seinem Gute wohnenden Heloten im Nothfalle dergleichen zu fordern[2]), indessen gab es doch über diesen Punkt ohne Zweifel gewisse nähere Bestimmungen, obgleich wir darüber keine Zeugnisse beibringen können. Tödten, verkaufen, freilassen oder sonst veräufsern durfte keiner seine Heloten; sie waren eben als ein Zubehör mit dem Gute verbunden, welches sie bebauten[3]). Nur der Staatsgewalt stand es zu, sie freizulassen oder sie auf eine Weise zu verwenden, wodurch sie von dem Gute getrennt wurden, und sie werden in dieser Hinsicht nicht mit Unrecht von alten Schriftstellern als Eigenthum des Staates oder Staatssklaven bezeichnet[4]). In recht eigentlichem Sinne aber wird diese Bezeichnung solchen Heloten zukommen, welche gar nicht auf den Gütern Einzelner,
209 sondern auf den dem Staate selbst zugehörigen Grundstücken safsen; denn dafs es auch solche gegeben habe, ist, wenn auch nirgends bezeugt, doch kaum zu bezweifeln. Der Staat aber bediente sich der Heloten auch im Kriege; und zwar waren sie hier den spartanischen Hopliten theils als Schildknappen zugeordnet, die auch im Gefechte sich in ihrer Nähe halten mufsten, um die gefallenen oder verwundeten fortzubringen[5]), auch wohl in die entstandenen Lücken der Linie einzutreten[6]), theils fochten sie als Leichtbewaffnete mit Schleudern und Wurfspiefsen, theils endlich wurden sie zu den mancherlei nicht eigentlich militärischen Verrichtungen, zum Herbeischaffen von Bedürfnissen, zum Schanzen und dergleichen gebraucht. Als die Spartaner im peloponnesischen Kriege auch eine beträchtliche Flotte unterhielten, so dienten

---

1) Plutarch Kleom. 23. Metropulos *Untersuch. üb. das Laced. Heerwesen* S. 34 bestreitet Plutarchs Angabe ohne sehr triftige Gründe.

2) Plutarch Vergl. v. Lyk. m. Num. 2. Instit. Lacon. 10. Xenoph. St. d. Lak. 6, 3. Aristot. Polit. II 2, 5.

3) Ephor. bei Strab. VIII S. 365.

4) Ephor. a. a. O. Pausan. III 20, 6. Andere nennen sie eine Mittelclasse zwischen Freien und Sklaven, Pollux III 83.

5) Daher die Benennungen ὑπασπισταί und ἐρυκτῆρες, Xenoph. Hell. IV 5, 14 u. Athenai. VI 102 S. 271 F.

6) Pausan. IV 16, 3, dessen Angabe offenbar aus Tyrtaios geflossen ist.

auf dieser die Heloten als Ruderer oder auch als Seesoldaten (ἐπιβάται)[1]; und in demselben Kriege mußte man sich entschließen, sie auch als Hopliten ins Feld ziehen zu lassen. So führte Brasidas ihrer siebenhundert nach der chalkidischen Halbinsel, Agis nach Dekeleia etwa dreihundert, und später, im Kriege gegen Theben, erging eine Aufforderung an die Heloten, wer als Hoplit zu dienen bereit sei, sollte sich melden, wobei ihnen zugleich zur Belohnung die Freiheit verheißen wurde[2]. Und dasselbe war wohl immer der Fall: wer als Hoplit gedient hatte, wurde freigelassen.

Aus solchen wegen geleisteter Kriegsdienste freigelassenen Heloten erwuchs eine besondere Volksclasse, die sogenannten Neodamoden, deren früheste Erwähnung in die Zeiten des peloponnesischen Krieges fällt. Im J. 421, dem elften des Krieges, scheinen ihrer noch nicht viele gewesen zu sein; denn sie wurden damals sämmtlich im Verein mit den Heloten, welche Brasidas befehligt hatte, abgeschickt, um Lepreon gegen die Eleer zu besetzen[3]. Neun Jahre später, im J. 413, führte Ekkritos Heloten und Neodamoden, zusammen sechshundert, nach 210
Sicilien. Auch nach Syrakus führte Gylippos im J. 414 nur Heloten und Neodamoden; die Zahl wird nicht angegeben. Im J. 400 fochten unter Thimbron gegen tausend Neodamoden in Asien, und Agesilaos unternahm es, mit dreißig Spartiaten, zweitausend Neodamoden und sechstausend Bundesgenossen den Krieg gegen Persien zu führen. Auch Eudamidas hatte, als er gegen Olynth zog, Neodamoden in seinem Heere[4]. Nach der von Xenophon beschriebenen Geschichtsperiode kommen sie aber nicht mehr vor, und es läßt sich denken, daß die Spartaner eine Menschenclasse, die ihre Entstehung nur dem dringenden Bedürfnisse des Kriges verdankte, nicht weiter zu vermehren rathsam gefunden haben. Ob übrigens die wegen geleisteten Kriegsdienstes freigelassenen alle sogleich in die Classe der Neodamoden übergegangen seien, oder, wie Einige gemeint haben[5], erst ihre Kinder, ist freilich mit Sicher-

1) Xenoph. Hell. VII 1, 12. Sie wurden δεσποσιοναῦται genannt, nach Myron bei Athenai. a. a. O. und Eustath. zu Il. XV 431. Daſs sie dort als Freigelassene erscheinen, ist wohl nur ungenauer Ausdruck; aber sie mochten in der Regel für ihre Dienste freigelassen werden.

2) Thukyd. IV 80, 5. VII 19, 3. Xenoph. Hell. VI 5, 28.

3) Thukyd. V 34, 2. Daſs die abgesandten sämmtliche Neodamoden gewesen seien, deutet der Artikel an, μετὰ τῶν νεοδαμώδων, der, da vorher gar keiner Neodamoden Erwähnung gethan worden ist, nur diese Erklärung zuläſst.

4) Thukyd. VII 19, 3. 58, 3. Xenoph. Hellen. III 1, 4. 4, 2 = Agesil. 1, 7. Plut. Ages. 6. Xen. V 2, 24.

5) Th. Arnold zu Thukyd. V 34.

heit nicht zu entscheiden; doch ist die letztere Meinung wenigstens sehr schwach begründet. Sie beruht nämlich allein auf zwei Stellen des Thukydides [1]), wo Neodamoden und die freigesprochenen Brasideier neben einander genannt werden. Daraus läfst sich jedoch nichts weiter schliefsen, als dafs die blofse Freisprechung allein noch nicht genügte um den Heloten zum Neodamoden zu machen, aber es ist sehr möglich, dafs hierzu nun auch weiter nichts gehörte, als dafs der Freigelassene sich irgendwo ansiedelte und einer Gemeinde oder Genossenschaft zugeordnet wurde. Den Brasideiern wurde ausdrücklich freigestellt, sie sollten wohnen dürfen, wo sie wollten. Daraus scheint zu folgen, dafs andern dies nicht freigestellt sondern ein bestimmter Wohnort angewiesen sei, entweder in den Perioikenstädten oder in Dorfschaften auf den Staatsländereien. Der Staat trug gewifs Sorge, dafs ihrer nirgends zuviele zusammenwohnten. Sie mochten nun, wie die Perioiken, Gewerbe treiben, oder als Lohnarbeiter oder Pächter das Land bauen, vielleicht im Perioikenlande selbst Grundbesitz erwerben können, oder der Staat mochte auf irgend eine Weise für ihr Unterkommen und ihre Subsistenz sorgen; über alles dies können wir nichts sagen, weil sich in den Quellen nichts darüber findet. Nur soviel ist wohl gewifs, dafs sie nicht unter die spartanische Bürgerschaft,
211 auch nicht als minderberechtigte, aufgenommen wurden [2]). Sie standen ohne Zweifel den Perioiken am nächsten, unter denen sie auch bei weitem zum gröfsten Theil wohnen mochten, wenn nicht als eigentliche Mitglieder der Perioikengemeinden, so doch als Beisassen.

Andere Freilassungen von Heloten kamen gewifs nur selten vor, da es, wie schon bemerkt ist, nicht dem Einzelnen zustand, einem Heloten seines Gutes die Freiheit zu gewähren, sondern nur der Staatsgewalt. Am häufigsten wurden die sogenannten Mothakes befreit, d. h. Helotenkinder, welche mit Kindern der Spartaner zusammen auferzogen waren. Ohne Zweifel waren dies meistens oder immer uneheliche Söhne spartanischer Herren mit helotischen Weibern, und wir hören, dafs ihnen nicht blofs die Freiheit, sondern manchen auch Bürgerrecht gewährt worden sei [3]). Dies wird namentlich dann geschehen

1) V 34 u. 67. Von εἵλωτες ἠλευθερωμένοι spricht Diodor XV 65.

2) Alle Stellen der Alten über sie reden nur von Freiheit, keine einzige von Bürgerrecht; und auch der Name neue Damoden berechtigt keineswegs an das spartanische Bürgerrecht zu denken. Vgl. Schömann *de Spartanis Homoeis* (Gryph. 1855) p. 20 od. *Opusc. ac.* I p. 131.

3) Phylarch bei Athenai. VI 101 S. 271 E Fr. 44 Müll., gegen den das Zeugnifs des Ailian V. G. XII 43, der alle Mothakes zu Bürgern macht, nicht gehört zu werden verdient. — Aeufserungen wie die der Thebaner bei Xenoph. Hell. III 5, 12,

sein, wenn sie von ihren Vätern durch Adoption gleichsam legitimirt und mit einem Erbe ausgestattet wurden, welches hinreichte sie als Bürger zu unterhalten. Dafs es aber hierzu doch einer Genehmigung der competenten Behörde bedurft habe, ist wohl von selbst klar; auch wissen wir, dafs überhaupt Adoptionen nur von den Königen, also auch nicht ohne öffentliche Auctorität, vorgenommen werden konnten. Solche legitimirte Mothakes waren z. B. Lysander, ein Sohn des Herakleiden Aristokritos, und Gylippos, Sohn eines angesehenen Spartiaten Kleandridas; und beide erscheinen durchaus als vollberechtigte Bürger. Ueber die nicht legitimirten, also auch nicht in die Bürgerschaft aufgenommenen Mothakes und ihre Stellung im Staate fehlt es durchaus an Nachrichten.

Ein ganz singulärer Fall von Freilassungen soll im ersten messenischen Kriege vorgekommen sein, zwischen 743—723, da wegen des grofsen Verlustes an Männern eine grofse Anzahl von Häusern einzugehen drohten. Man gesellte, heifst es, deswegen den kinderlosen Wittwen und unverheirateten Töchtern Heloten zu, um Kinder mit ihnen zu erzeugen. Sie hiefsen daher Epeunakten d. h. Bettgenossen, und wurden nun nicht mehr als Heloten, sondern als Freie, ja selbst als Bürger, 212
wenn auch wohl schwerlich als Vollbürger behandelt[1]). Indessen stellen Andere die Sache etwas anders dar[2]), wenn auch die Sage, dafs damals viele Kinder aus nicht legitimen Ehen geboren seien, allgemein ist. Diese sollen Parthenier genannt sein, und da man ihnen nicht die vollen Rechte des Bürgerthumes zugestand, soll Unzufriedenheit unter ihnen entstanden sein, und ihre Aussendung als Colonisten nach Tarent veranlafst haben.

Freigelassene, die nicht zur Classe der Neodamoden gehörten, kommen unter den Benennungen Entlassener oder Herrenloser (ἀφέται, ἀδέσποτοι) vor[3]), sie sind aber gewifs nicht sowohl aus der Helotie, als aus der Zahl der eigentlichen Sklaven hervorgegangen, deren es, wenn auch nicht viele, doch einige auch bei den Spartanern gab, durch Kriegsgefangenschaft oder durch Kauf erworben.

---

dafs die Spartaner Heloten als Harmosten über die Städte setzten, womit Isokrat. Paneg. 111 zu vergleichen, sind offenbar invidiös, und wohl von Leuten aus der Classe der Mothakes zu verstehen.

1) Theopomp bei Athenai. VI 101 S. 271 C Fr. 190 Müll. Justin. III 5, 4.

2) Antioch. bei Strab. VI S. 278 Fr. 14 Müll. Ephor. bei dems. VI S. 279 Fr. 53 Müll. Aristot. Polit. V 6, 1. Vgl. Trieber in den *Götting. Gel. Anz.* 1872 S. 823 ff.

3) Athenai. VI 102 S. 271 F.

2. Die Perioiken.

Die zweite Classe der spartanischen Unterthanen sind die Perioiken, d. h. diejenigen Bewohner der Landschaft, welche allmählig aus dem Verhältnifs gleichberechtigter Verbündeten, deren Fürsten nur die spartanischen Könige als Oberkönige anzuerkennen hatten, in den Zustand politischer Abhängigkeit gerathen waren, und dem spartanischen Staate, ohne an seiner Verwaltung theilzunehmen, nur zu gehorchen und gewisse theils persönliche theils sachliche Leistungen zu prästiren hatten. Auch sie überwogen, nachdem die Unterwerfung des gesammten Gebietes vollendet war, die Spartaner um ein bedeutendes an Zahl, und wenn aus der angeblich lykurgischen Aeckervertheilung ein Schlufs gezogen werden darf, so mufs zu einer gewissen Zeit das Verhältnifs beider wie dreifsig zu neun gewesen sein. Alte Schriftsteller reden von hundert lakonischen Städten[1]), wohl nur in runder Zahl, die wir
213 uns nothwendig alle als Perioikenstädte denken müssen. Es gehören aber zu diesen hundert Städten auch mehrere aufserhalb des eigentlichen Lakoniens belegene, wie z. B. Thuria und Aithaia in Messenien und Anthana in dem Ländchen der Kynurier, welches die Spartaner, wie oben schon bemerkt ist, nicht vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts in bleibendem Besitz hatten. Einige Andeutungen berechtigen uns zu der Vermuthung, dafs die Dorier bei der Unterwerfung des Landes ein ähnliches Verfahren beobachteten, wie es von den Römern in gröfserem Mafsstabe bei der Unterwerfung Italiens beobachtet wurde. Sie schickten nämlich eine Zahl der Ihrigen als Colonisten in die Städte der Besiegten, um diese in Gehorsam zu erhalten und als Präsidium zu dienen. Von Geronthrai z. B., welches die Spartaner unter dem König Teleklos (um d. J. 700) unterworfen haben sollen, heifst es, dafs die früheren Bewohner ausgetrieben und Colonisten von den Siegern hingeschickt seien[2]). An eine völlige Vertreibung der alten Einwohner ist natürlich nicht zu denken[3]). Einige mochten auswandern, die Mehrzahl blieb zurück, wurde aber auf dem platten Lande zu wohnen genöthigt, und die Stadt von den Doriern und denen, auf deren Treue diese am meisten bauen konnten, in Besitz genommen. Dasselbe geschah denn auch anderswo, und wenn eine Stadt wie Pherai an der Küste des vormaligen

1) Die Stellen sind vollständig gesammelt bei Clinton *Fasti Hell.* II p. 401 ff. (410 Kr.). 2) Pausan. III 22, 6.

3) Vgl. die verständige Bemerkung von Clavier *Hist. des prem. temps de la Grèce* II p. 99.

Messeniens von einem römischen Schriftsteller eine Colonie der Lake-
daimonier genannt wird[1]), so ist das ebenso zu verstehen. Pherai ge-
hörte nämlich zu denjenigen messenischen Städten, deren Bewohner
nicht, wie die Mehrzahl der übrigen, zu Heloten gemacht worden, sondern
in das Perioikenverhältnifs getreten waren[2]). In gleichem Sinne werden
die Kytherier von Thukydides bald Perioiken bald Colonisten der
Lakedaimonier genannt und als Dorier bezeichnet[3]). Es ist beides
wahr: die Kytherier, vorher Achaier, ebenso wie die Bevölkerung des
gegenüber liegenden Festlandes, waren durch die Eroberung von den
Spartanern in die Zahl ihrer Perioiken eingereiht und zugleich durch
hingesandte Colonisten mehr und mehr dorisirt worden, obgleich diese
Dorisirung auch wohl schon früher von Argos aus, unter dessen Herr-
schaft die Insel vorher gestanden hatte, begonnen war. Nicht anders
war es mit den Kynuriern, einem ursprünglich ionischen, aber durch 214
die argivische und dann durch die spartanische Herrschaft dorisirten
Völkchen[4]). Und derselbe Procefs der Dorisirung ist denn auch noch
früher in Lakonien selbst mit den achaiischen Bewohnern vorgegangen,
als sie abhängige Perioiken geworden und Colonisten von Sparta aus
unter ihnen angesiedelt waren, weshalb denn auch Herodot den achai-
ischen Stamm in der Peloponnes auf die Nordküste allein beschränkt,
die übrigen ehemals von ihnen besetzten Landschaften aber, also auch
Lakonien, von Doriern bewohnt werden läfst, obgleich eigentlich nur
der herrschende Theil der Bevölkerung dieser Landschaften wirklich
dorischen Stammes war, der jedoch die andern sich zu assimiliren ver-
mocht hatte.

Was nun aber das staatsrechtliche Verhältnifs dieser Perioiken zu den herrschenden Spartanern betrifft, so ist es schwer zu glauben, dafs es für alle ohne Ausnahme ganz ein und dasselbe gewesen sei. Sie waren zu verschiedenen Zeiten und gewifs auch auf verschiedene Weise, die einen nach langem und heftigem Widerstande, die andern ohne schwere Kämpfe zur Unterwerfung gebracht; sie gehörten verschiedenen Stämmen an: die meisten waren freilich achaiisch, aber die Kynurier ionisch, die Bewohner von Belbina, von Skiros, also ohne Zweifel auch die von Aigys, arkadisch[5]); und von einigen wissen wir, dafs sie wenigstens hinsichtlich des Kriegsdienstes, den sie zu leisten hatten, von den

1) Nepos Con. 1 vgl. mit Xenoph. Hell. IV 8, 7.

2) Pausan. III 3, 4. 3) Thukyd. VII 57, 6 u. IV 53, 2.

4) Herodot VIII 73 ἐκδεδωρίευνται.

5) Pausan. VIII 35, 5. Steph. Byz. u. Σκῖρος.

übrigen verschieden gestellt gewesen seien. Die Skiriten nämlich bildeten beim Heere ein besonderes Corps leichter Infanterie, welches vorzugsweise zum Vorpostendienst im Lager, zum Avant- und Arrieregardendienst auf dem Marsche gebraucht wurde, und in der Schlacht seine bestimmte Stelle auf dem linken Flügel hatte[1]). So läfst sich denn wohl annehmen, dafs auch Andern die Art und das Mafs ihrer Leistungen verschieden bestimmt gewesen sei, je nachdem die Spartaner bei ihrer Unterwerfung ihnen billigere oder härtere Bedingungen zuzugestehen für angemessen gehalten, und dafs es also manche Abstufungen unter ihnen gegeben habe. Wir sind aber darüber nicht näher unterrichtet. Am ungünstigsten schildert Isokrates ihr Verhältnifs, wenn er sagt[2]), sie seien geknechtet nicht weniger als die Sklaven, es sei
215 ihnen von ihrem Lande nur der schlechteste Theil und nur so wenig gelassen worden, dafs sie kaum davon leben könnten, während die Sieger das meiste und beste für sich genommen hätten; ihre Städte verdienten gar nicht Städte zu heifsen, sondern hätten weniger zu bedeuten als die Demen in Attika; sie genössen keines der Rechte freier Männer, hätten aber dagegen die Mühen und Gefahren im Kriege vorzugsweise zu ertragen; endlich, was das Ärgste, den Ephoren in Sparta sei die Macht gegeben, soviele von ihnen, als sie wollten, ohne Urtheil und Recht zu tödten. Dafs hierin vieles gehässig übertrieben sei, springt in die Augen. Wie hätten die Spartaner einer so unterdrückten und geknechteten Classe die Waffen anvertrauen dürfen? Und doch wissen wir, dafs die Perioiken in ihren Heeren nicht blofs als Leichtbewaffnete, sondern auch, gleich ihnen selbst, als Hopliten dienten, und dafs sie den spartanischen Hopliten nicht nur gleich an Zahl, sondern oft auch überlegen waren, ja die Hauptstärke des Heeres bildeten, während der Spartiaten nur einige wenige dabei waren. Aber weder im Kriege hören wir von Untreue und feindseliger Gesinnung der Perioiken, noch bei anderen Gelegenheiten. Als nach dem zerstörenden Erdbeben im J. 464 die Heloten, namentlich die messenischen, sich in Masse gegen die Spartaner erhoben, blieben die Perioikenstädte, bis auf zwei in Messenien belegene, ihnen treu[3]), und dieselbe Treue bewiesen sie ihnen auch später bis nach der Schlacht bei Leuktra, wo allerdings viele, doch keinesweges alle oder auch nur die meisten, zu den Thebanern abfielen[4]).

1) Xenoph. St. d. Lak. 12, 3 mit Haases Anmk. p. 235. Diod. XV 32.
2) Panathen. 178 ff.
3) Thukyd. I 101.
4) Xenoph. Hell. VI 5, 25. 32. VII 2, 2.

So schlimm also, wie Isokrates es schildert, kann ihr Verhältniſs nicht gewesen sein, wenn man auch annimmt, daſs jene Treue nicht sowohl aus Zufriedenheit mit ihrer Lage und aus Zuneigung zu ihren Gebietern zu erklären sei, als aus der Schwierigkeit, sich zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung gegen die wohlorganisirte und alle Bewegungen der Unterthanen sorgfältig bewachende Regierung zu vereinigen. Denn daſs es an Unzufriedenheit unter den Perioiken damals nicht gefehlt habe, geht schon aus den Worten des Kinadon bei Xenophon hervor[1]), da er sie neben den Heloten und Neodamoden als solche nennt, auf deren Beistand er bei seinen Umsturzplanen mit Sicherheit rechnen könne, weil sie vom bittersten Haſs gegen die Spartaner erfüllt seien. Diese Unzufriedenheit ist aber auch ohne besondern Druck schon allein aus dem Unterthanenverhältniſs zu erklären, das sie von aller Theilnahme an der Regierung und Verwaltung des Gesammtstaates 216
ausschloſs, und aus dem Neide, den die allerdings ihnen gegenüber unendlich bevorrechteten Spartaner ihnen erregen muſsten. Denn das läſst sich mit voller Gewiſsheit behaupten[2]): die Perioiken waren nicht bloſs von allen obrigkeitlichen Stellen des spartanischen Staates, sondern auch von den Volksversammlungen desselben ausgeschlossen, und hatten den Beschlüssen und Befehlen der Spartaner lediglich zu gehorchen. In ihren Communalangelegenheiten mochten sie sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuen, die einen mehr, die andern weniger; daſs aber überall die unter den Unterworfenen angesiedelten spartanischen Colonisten einen bevorrechteten Stand gebildet haben müssen, ist nicht zu bezweifeln. Aus diesem mochten denn auch die Communalbeamten gewählt werden. Die Oberaufsicht aber wurde natürlich von Sparta ausgeübt, und zu diesem Zwecke, sowie überhaupt zur Handhabung des Regiments gewisse Beamte von dort aus hingesandt. Von Kythera wissen wir dies gewiſs: der dorthin gesandte Beamte führte den Titel Kytherodikes[3]); von den andern Perioiken ist es nicht ausdrücklich bezeugt, doch findet sich bei einem alten Grammatiker[4]) die Angabe, es habe zwanzig Harmosten bei den Lakedaimoniern gegeben. Daſs dabei nicht an die aus den Geschichtschreibern bekannten Harmosten zu denken sei, welche die Spartaner nach ihrem Siege im peloponnesischen Kriege in den unterworfenen auswärtigen Städten anstellten, ist klar, und wenn man also jene Angabe von zwanzig Har-

1) Hellen. III 3, 6.
2) Vgl. Müller *Dor.* II^2 S. 19 f.
3) Thukyd. IV 53.
4) Schol. Pindar. Ol. 6, 154.

mosten nicht als eine lediglich aus der Luft gegriffene ansehen will, wozu doch kein triftiger Grund vorhanden ist, so liegt es sehr nahe, an eine Eintheilung des Perioikenlandes in zwanzig Bezirke zu denken, deren jedem ein Harmostes als Vogt vorgesetzt gewesen sei[1]). Und zur Unterstützung dieser Vermuthung könnte vielleicht auch Folgendes dienen. Wir haben oben (S. 198) gesehen, dafs vormals Lakonien in fünf Gebiete, mit Ausnahme des spartanischen, getheilt gewesen sein soll; ebensoviele werden uns in Messenien genannt[2]), zusammen also zehn; und diese alte Eintheilung kann dann sehr wohl auch die Anzahl der Harmosten bestimmt haben, so dafs aus jedem jener früheren Gebiete jetzt zwei Bezirke gemacht und zwei Harmosten ihnen vorgesetzt wurden. Man hat dagegen freilich eingewandt, dafs nach Isokrates die
217 Gerichtsbarkeit über die Perioiken von den Beamten der Hauptstadt Sparta selbst unmittelbar ausgeübt worden sein müsse, weil nämlich dieser sagt, die Ephoren hätten Macht gehabt, jeden Perioiken ohne Urtheil und Recht zu tödten. Aber eben jenes 'ohne Urtheil und Recht' zeigt ja, dafs hier gar nicht von einer eigentlichen Gerichtsbarkeit, von Ausübung des richterlichen Amtes und Rechtspflege die Rede sei, sondern von staatspolizeilichen Mafsregeln, zu welchen die Ephoren gegen die Perioiken befugt gewesen seien.

Von den Leistungen der Perioiken wissen wir nur soviel, dafs sie theils in Kriegsdienst theils in gewissen Abgaben bestanden haben. Ueber die Gröfse und Beschaffenheit dieser letztern werden wir nicht weiter belehrt, als dafs sie an die Könige einen regelmässigen Zins zu entrichten und ausserdem im Kriegsfalle neben den Spartiaten Steuern zu zahlen hatten[3]). Im Kriege dienten sie, wie schon oben bemerkt ist, nicht blofs als Leichtbewaffnete, sondern auch als Hopliten, und auch hierin mag wohl eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen stattgefunden haben. Schon im ersten messenischen Kriege kämpften Perioiken im spartanischen Heere[4]). In der Schlacht bei Plataia fochten neben fünftausend spartanischen Hopliten ebensoviele der Perioiken, und aufserdem noch etwa fünftausend von ihnen als Leichtbewaffnete[5]). Leonidas

1) Aus Kythera, das freilich eine besondere Stellung einnahm, ist ein Harmost durch eine Weihinschrift des vierten Jahrhunderts bezeugt, *Mitth. d. deutsch. arch Inst. in Athen* V S. 231.

2) Ephor. bei Strab. VIII S. 361.

3) Plat. Alkib. I S. 123 A ὁ βασιλικος φόρος, mit welchem die von Xenoph. St. d. Lak. 15, 3 erwähnten Einkünfte von den im Perioikenland gelegenen Gütern der Könige nicht zu verwechseln sind. Aristot. Polit. II 6, 23.

4) Pausan. IV 8, 3. 11, 1.

5) Herodot IX 11. 28. 29.

hatte bei Thermopylai siebenhundert Perioiken und nur dreihundert Spartaner[1]). In der Schlacht bei Leuktra waren nur siebenhundert Spartaner, und doch war Kleombrotos mit vier Moren ausgezogen[2]), die zum wenigsten zweitausend Mann enthalten mufsten; also können die übrigen nur Perioiken und etwa Neodamoden gewesen sein. Dafs die Perioiken nicht blofs als Gemeine dienten, sondern auch die unteren Befehlshaberstellen bei ihren Heerabtheilungen bekleideten, kann keinem Zweifel unterliegen. Selbst als Befehlshaber einer Flotte, zwar keiner spartanischen, aber doch einer bundesgenössischen, finden wir im peloponnesischen Kriege einen Perioiken[3]).

Die friedlichen Beschäftigungen der Perioiken bestanden aufser dem 218
Ackerbau in dem Betrieb der mancherlei Handwerke und Gewerbe, mit denen sich zu befassen den spartanischen Herren als unverträglich mit ihrer Stellung vorkam und selbst gesetzlich untersagt war[4]). Manche lakonische Fabrikate waren auch im Auslande wegen ihrer Güte beliebt, wie Trinkbecher, Wagen, Waffen, Schuhzeug, Mäntel u. dgl., und auch in den höheren Künsten der Toreutik und Erzgiefserei thaten sich manche unter ihnen so hervor, dafs die Kunstgeschichte ihre Namen erhalten hat. Denn dafs Chartas, Syadras, Dontas und andere Künstler dieser Art nicht Spartaner, wie Pausanias sie nennt, sondern nur Perioiken gewesen sein können, ist von selbst klar[5]). Auch der Handel mit dem Auslande, um fremde Waaren, deren man nicht entbehren konnte, einzukaufen, einheimische abzusetzen, lag nothwendig nur in ihren Händen. Von Kythera, der von Perioiken bewohnten Insel, lesen wir[6]), dafs sich hier libysche und ägyptische Handelsfahrzeuge eingefunden haben, und die lakonischen Seestädte trieben auch selbst Schifffahrt, und nur durch sie konnte Sparta in den Stand gesetzt werden, Flotten zum Seekriege auszurüsten. Den Ackerbau betrieben die Perioiken wohl meistentheils persönlich oder, wenn durch Sklaven, doch nicht durch Heloten. Denn dafs auf den ihnen überlassenen Gütern solche gesessen haben, ist sehr unwahrscheinlich, mit Ausnahme derer, die den von Sparta in die Perioikenstädte ausgesandten Colonisten angewiesen waren; diese mufsten freilich Heloten haben. Aufserdem gab es deren auch nothwendig in denjenigen Theilen der Perioikenbezirke, welche nicht an Privatbesitzer vergeben waren, sondern dem Staate unmittelbar zugehörten. Dafs die den Perioiken gelassenen Güter nur

1) Diodor XI 4. 2) Xenoph. Hellen. VI 1, 1. 4, 15.
3) Thukyd. VIII 22. 4) Plutarch Lykurg 4. Ailian V. G. VI 6.
5) Vgl. Müller *Dor.* II^2 S. 24. 6) Thukyd. IV 53.

klein gewesen seien, haben wir oben den Isokrates klagen gehört; kleiner als die spartanischen waren sie gewiſs; ob aber überall gleich, wie angegeben wird, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

3. Die Spartiaten.

Die regierende, Heloten und Perioiken beherrschende Bürgerschaft führte ihren unterscheidenden Namen, Spartaner oder nach der grie-
219 chischen Form Spartiatai, von der Hauptstadt Sparta, im oberen Eurotasthale etwa zwanzig Stadien oder eine halbe Meile nördlich von Amyklai. Es war aber Sparta von andern griechischen Städten merkwürdig verschieden dadurch, daſs es nicht, wie diese, zusammengebaut und von einer Ringmauer umschlossen war, sondern aus mehreren nahe bei einander liegenden Ortschaften oder Komen bestand[1]), deren fünf gewesen zu sein scheinen, obgleich wir nur vier mit Sicherheit zu nennen vermögen, nämlich Pitana, Messoa, Limnai und Kynosura oder Kynoura[2]). Die fünfte war wohl das eigentlich sogenannte Sparta, dessen Name, als der ältesten und von den Doriern gleich anfangs besetzten Ortschaft, nachher auch als Gesammtbenennung für alle zusammen diente[3]). Spartiaten werden die herrschenden Bürger des lakonischen Staates immer genannt, wo es auf genaue Bezeichnung gegenüber den übrigen Landeseinwohnern ankommt, während der Name Lakedaimonier ihnen mit den Perioiken gemein ist, die Heloten aber ausschlieſst. Doch wird als Bezeichnung des spartanischen Staates der Name Lakedaimonier nicht bloſs von den Historikern, sondern auch in der amtlichen Sprache der Verträge ausschlieſslich verwendet. Es bestanden aber die Spartiaten, wenigstens der weit überwiegenden Mehrzahl nach, aus den Nachkommen jener Dorier, welche einst das Land erobert hatten. Ob die Anführer derselben, die Herakleiden, wirklich, wie die Sage will, achaiischen Stammes gewesen seien, darf hier unerörtert bleiben; ich finde indessen keinen Grund, den allgemeinen Volksglauben, zu dem auch der König Kleomenes I. sich einst ausdrücklich be-

1) Thukyd. I 10, 2.

2) Pausan. III 16, 9. VII 20, 8. Strab. VIII S 364.

3) So erklärt sich, wie dieselbe Ortschaft Limnai theils ein προάστειον, theils ein μέρος τῆς Σπάρτης heiſsen konnte (Strab. S. 363 u. 364); jenes, wenn Sparta im engeren, dieses, wenn es, wie gewöhnlich, im weiteren Sinne genommen ward. Andere nehmen nach Böckh zu C. I. G. I S. 609 als fünfte Kome Dyme an; aber bei Hesychios Δύμη· ἐν Σπάρτῃ φυλὴ καὶ τόπος liegt sehr möglicher Weise eine Verwechslung mit dem Geschlechtsstamm der Dymanes (S. 216) vor.

kannte[1]), schlechthin zu verwerfen. Aber auch manche andere undorische Bestandtheile wurden in früherer Zeit hinzugemischt. Kadmeische Aigeiden sollen sich den Doriern auf ihrem Zuge angeschlossen und ihnen bei der Bezwingung der Achaier geholfen haben[2]). Der herakleidische Anführer Aristodemos war mit einer Frau dieses kadmeischen Geschlechts 220
vermählt, und der Bruder dieser Frau, Theras, soll selbst als Vormund der unmündigen Söhne, Eurysthenes und Prokles, die Regierung geführt haben[3]). Im ersten messenischen Kriege stand neben den Königen Polydoros und Theopompos ein Aigeide, Euryleon, als dritter Anführer an der Spitze des Heeres[4]), und ein Heiligthum des Kadmos, des mythischen Ahnherrn dieses Geschlechtes, befand sich in Sparta selbst[5]). Von dem Geschlechte der Talthybiaden, welchem das Heroldsamt im spartanischen Staate erblich zugehörte, ist wohl mit Gewifsheit anzunehmen, dafs es den Spartiaten zugezählt worden sei, obgleich es sich von dem Herolde der Pelopiden, Talthybios, ableitete[6]), also achaiischen Stammes war. Ueberhaupt aber wird uns ausdrücklich und glaubhaft bezeugt, dafs in den früheren Zeiten die Spartiaten nicht wenige Fremde aus den lakonischen Orten, also Achaier, unter sich aufgenommen haben[7]), und es läfst sich auch wohl begreifen, dafs sie, wenn unter denen, mit welchen sie um die Herrschaft des Landes zu kämpfen hatten, einige unter der Bedingung gleicher Berechtigung sich an sie anzuschliefsen bereit waren, ein solches Mittel, sich zu verstärken und ihre Gegner zu schwächen, nicht verschmäht haben. Erst nachdem sie sich in der Herrschaft festgesetzt und ihre Macht consolidirt hatten, trat strengere Abschliefsung ein, und Aufnahme unter die Bürgerschaft, welche der gesammten übrigen Bevölkerung gegenüber einen hochbevorrechteten Herrenstand bildete, kam so selten vor, dafs Herodot die zur Zeit des zweiten persischen Krieges erfolgte Einbürgerung zweier Eleier für das einzige bekannte Beispiel dieser Art erklärt[8]). Dafs die

---

1) Als er auf der Burg von Athen in das Heiligthum der Göttin gehen wollte, verwehrte es ihm die Priesterin; denn es sei nicht erlaubt, dafs ein Dorier jenes betrete. Aber, antwortete er, ich bin kein Dorier, sondern ein Achaier. Herodot V 72.

2) Pindar Isthm. 6, 12 (7, 18). 3) Herodot IV 147. Pausan. IV 3, 4.

4) Pausan. IV 7, 8. 5) Ebd. III 15, 8. 6) Herodot VII 134.

7) Ephor. bei Strab. VIII S. 364. 366. Aristot. Polit. II 6, 12. Durch die Ausdrücke ξένοι und ἐπήλυδες bei Strabon wird sich schwerlich Jemand verleiten lassen, lieber an Ausländer als an undorische Landeseinwohner zu denken.

8) Herod. IX 35. Platon jedoch Ges. I S. 629 A Paus. I 3 und Plutarch Apophth. Lac. S. 230 D lassen auch den Tyrtaios unter die Bürgerschaft aufgenommen sein. Aus späterer Zeit wird Dion genannt, Plutarch Dion 17.

Spartiaten nach Herodots Zeit freigebiger mit Ertheilung ihres Bürgerrechtes geworden sein sollten, wird schwerlich Jemand glauben. Von den Neodamoden haben wir oben gesehen, dafs sie nicht Bürger geworden seien; die Mothakes, welche bisweilen Bürger wurden, waren legitimirte Söhne spartanischer Herren, und wurden gewifs nur dann aufgenommen, wenn sie sich nicht nur durch ihre Führung der Ehre
221 würdig erwiesen hatten, sondern auch mit einer genügenden Ausstattung versehen werden konnten. Dasselbe mochte auch bisweilen mit Fremden geschehn, die als Kinder von ihren Vätern nach Sparta geschickt waren, um an der dortigen Erziehung theilzunehmen, was in den Zeiten, wo die Zucht in andern Städten verfallen war, nicht gar selten vorgekommen zu sein scheint[1]); aber es geschah dann auch wohl nur mit solchen, die sich als tüchtig und würdig erwiesen hatten, und war für diejenigen, die nicht Mittel fanden, sich in Sparta ansäfsig zu machen und Grundbesitz zu erwerben, nur eine Ehrenbezeugung, durch die sie zur Ausübung der wichtigsten bürgerlichen Rechte gewifs nicht befähigt wurden. Was ein späterer namenloser Schreiber sagt, jeder Fremde, selbst Skythen, Triballer, Paphlagonier, wenn sie sich der spartanischen Zucht unterzogen, seien Lakonen geworden, womit er offenbar Bürger meint[2]), ist zu abgeschmackt, um widerlegt zu werden.

Ob nun aber jene in der früheren Zeit zahlreich aufgenommenen Fremden auch einer der drei bei sämmtlichen Doriern nachweisbaren Phylen der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi[3]) einverleibt, oder ob eine oder mehrere Phylen neben diesen gebildet worden seien, ist eine Frage, auf die sich bei dem Mangel an bestimmten Nachrichten keine zuversichtliche Antwort geben läfst. Der Name der dritten dieser Phylen bezeichnet Leute von allerlei Volksstämmen, und berechtigt

---

1) Solche zur Erziehung nach Sparta geschickte junge Leute sind die sogenannten τρόφιμοι bei Xenoph. Hellen. V 3, 9. Grofs war ihre Zahl gewifs nicht, und sie mit den Mothakes zu verwechseln oder gar mit Manso für eine eigene Classe von Bürgern zu halten, ist ganz verkehrt. Dafs Xenophon ihrer a. a. O. unter den Begleitern des Agesipolis auf seinem Feldzuge nach Asien ausdrücklich erwähnt hat, ist wohl daraus zu erklären, dafs seine eigenen Söhne auch darunter waren (Diog. L. II 54. Plutarch Ages. 20), und darf uns nicht verleiten, sie uns besonders zahlreich zu denken. Einzelne Beispiele bei Plutarch Phok. 20. Pyrrh. 26.

2) S. den angebl. Brief des Herakleitos S. 287, 1 Herch. Aehnlich Teles bei Stob. Anth. XL 8. Etwas gemäfsigter heifst es in den sogenannten plutarchischen Instit. Lacon. 22: Einige sagen, dafs auch Fremde, die sich der lykurgischen Zucht unterzögen, nach dem Willen des Gesetzgebers am Bürgerrecht theilnahmen. Richtiger würde es heifsen: nur wenn sie u. s. w.

3) Vgl. oben S. 133 u. Müller *Dor.* II² S. 70.

zu der Vermuthung, daſs in diese Phyle alle die Fremden aufgenommen worden seien, die sich den Doriern angeschlossen hatten, und es läſst sich annehmen, daſs Aufnahmen unter die Pamphylen auch während des Herakleidenzuges und nach demselben noch stattgefunden haben. Darauf mag auch die Sage deuten, daſs Pamphylos, der Eponymos 222
dieser Phyle, noch nach der Eroberung von Epidauros gelebt und die Orsobia, eine Tochter des Deiphontes, des Eidams des Temenos, geheirathet habe[1]). Aber solche Einverleibung in Eine Phyle, die dadurch auſser Verhältniſs zu den beiden übrigen anwachsen muſste, konnte nicht dauernd sein, mag man sich nun die Phylen als gleich oder ungleich an Rechten denken. Denn im ersten Falle würde sie ein ihrer gröſseren Anzahl entsprechendes gröſseres Maſs von Rechten in Anspruch genommen haben, im zweiten aber noch viel weniger mit Minderberechtigung zufrieden gewesen sein. Daſs im spartanischen Staate ein Unterschied an Rechten zwischen den Phylen stattgefunden habe, ist unerweislich; daſs aber mit der ursprünglichen Eintheilung in drei Phylen eine Veränderung vorgenommen sein müsse, scheint sich aus den Worten einer angeblich lykurgischen Rhetra zu ergeben[2]), welche vorschreibt, daſs der Stiftung der Gerusia und der Anordnung regelmäſsiger Volksversammlungen eine Eintheilung des Volkes in Phylen und Oben vorangehen sollte, wobei schwerlich weder an eine jedesmal zum Behuf der Wahl und Abstimmung zu beobachtende schon vorhandene Eintheilung[3]), noch auch an bloſse Verstärkung der vorhandenen Phylen und Oben durch Aufnahme von bisher noch nicht darin begriffenen Leuten gedacht werden kann, sondern nur an eine jetzt eben erst zu machende Phylen- und Obeneinrichtung. Diese konnte immerhin wenigstens in sacraler Bedeutung die drei vorhandenen Geschlechterstämme bestehen lassen, als deren Theile man die in einem Berichte des zweiten Jahrhunderts vor Christus über die Feier des Karneienfests erwähnten siebenundzwanzig Phratrien betrachten darf[4]), aber neben ihnen eine andere

1) Pausan. II 28, 8. Da Pamphylos ein Sohn des Aigimios gewesen sein soll (Apollod. II 8, 3, 5), so müſste er viel über hundert Jahre alt gewesen sein, als er die Orsobia heirathete. Aber es ist klar, er heiſst deswegen Sohn des Aigimios, weil der Stamm der Pamphylen schon vor der Herakleidenwanderung vorhanden war; seine Ehe mit der Orsobia aber deutet auf irgend ein Verhältniſs dieses Stammes zu dem, welchem Deiphontes angehörte, worüber jetzt Vermuthungen vorzutragen nicht der Ort ist.

2) Bei Plutarch Lykurg 6.

3) Dies ist Müllers Meinung *Dor.* II[2] S. 75.

4) Demetr. Skeps. bei Athenai. IV 19 S. 141 E.

topische Phyleneintheilung einführen, wie in Rom neben den drei romulischen Tribus der Ramnes Tities und Luceres die servianischen Localtribus eingeführt worden sind. Da aber in römischer Zeit noch die Bürgerschaft in Phylen getheilt war, und die zwei inschriftlich bezeugten Namen dieser Phylen von den oben besprochenen Stadtvierteln entnommen sind[1]), so wird man kaum fehlgehen mit der Annahme, daſs die ursprünglich auf die Stadt berechnete Eintheilung auf die ganze Landschaft übertragen worden sei. Als Theile also dieser localen Phylen, nicht der Geschlechterstämme, wird man die Oben anzusehen haben, womit der einzige sicher bekannte Name einer Obe im besten Einklang steht[2]). Ueber die Zahl der Oben sind wir in Ungewiſsheit. Nach jener Rhetra hat man dreiſsig annehmen zu müssen geglaubt, von
223 denen dann sechs auf jede Phyle kommen würden; aber die Zahl dreiſsig, wenn sie anders für echt gelten darf, bezieht sich in jener Rhetra wahrscheinlich gar nicht auf die Oben, sondern auf die nachher genannte Gerusia[3]). Mit der gegebenen Auffassung der Oben stimmt übrigens auch das zusammen, daſs der Name eigentlich soviel als einen abgesonderten Bezirk zu bedeuten scheint.

Isokrates[4]) läſst einen Lobredner der Spartaner sagen, es seien ihrer bei der Eroberung des Landes nicht mehr als zweitausend gewesen, worunter natürlich nur die Zahl der streitbaren Männer verstanden ist. Wanderten nun die Dorier, woran nicht zu zweifeln ist, mit Weib und Kind ein, so würde die Gesammtzahl sich etwa auf achttausend stellen. Aber dieser Angabe des Rhetors liegt ebensowenig eine alte Ueberlieferung zu Grunde, wie den übrigen bei andern Schriftstellern vorkommenden Zahlen. Nur auf ungefährer Schätzung beruht es, wenn es einmal heiſst, der Spartiaten seien einst zehntausend gewesen[5]), auf einer in ihrem Grunde wohl erkennbaren Fiction aber, wenn zur Zeit der lykurgischen Gesetzgebung, also in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ihre Zahl neuntausend betragen haben soll, was Andere mit besserem Scheine dahin corrigirten, zu Lykurgs Zeit habe es nur viertausend fünfhundert oder sechstausend Spartiaten gegeben, neuntausend erst nach Ende des ersten messenischen Krieges[6]).

---

1) Böckh zu C. I. G. I S. 609.
2) Löschcke in den *Mitth. d. d. arch. Inst. in Ath.* III S. 164 ff.
3) Vgl. besonders Grote I[2] S. 580 und Urlichs im *N. Rhein. Mus.* VI S. 210. Ganz streichen wollte die Zahl Göttling *Ges. Abhandl.* I S. 328.
4) Panathen. 255. 5) Aristot. Polit. II 6, 12.
6) Plutarch Lykurg 8.

Damals fand nämlich die letzte allgemeine Landassignation statt, wodurch sämmtliche Spartiaten mit Grundstücken von gleicher Gröfse ausgestattet wurden; und solche Ausstattung wurde durch das Prin- 224
cip des spartanischen Staates nothwendig geboten. Die Bürger sollten durch den Ertrag eines von Heloten für sie bestellten Gutes der eigenen Arbeit für ihren Unterhalt überhoben und im Stande sein, allein ihren höheren bürgerlichen Pflichten zu leben, und es sollten die Güter für alle gleich sein, damit der Unterschied zwischen Armen und Reichen, als eine Quelle von Unzufriedenheit und Uneinigkeit, möglichst vermieden würde. Nach diesem Princip war denn auch schon gleich nach der ersten Besitznahme das damals eroberte Land assignirt worden[1]); zu einer zweiten umfangreichen Ackervertheilung unter dem Könige Polydoros gewährte das durch die Unterwerfung Messeniens gewonnene Land die Möglichkeit. Aber auch vor wie nach den Zeiten des Polydoros kamen Landassignationen an die Bürger in geringerem Umfang vor, wenn der Staat es zweckmäfsig fand, einen Theil der in seinem unmittelbaren Besitz verbliebenen Ländereien oder neugewonnenes Land zur Ausstattung armer Bürger zu verwenden. Dürfen wir aber annehmen, dafs der Gesetzgeber die Grundsätze festgestellt habe, nach welchen bei der Auftheilung eroberten Gebietes zu verfahren sei, so begreift sich am ersten, wie in späterer Zeit im Zusammenhange mit den Reformen des Agis und Kleomenes die Meinung aufkommen konnte, Lykurg habe, um den durch Störung der ursprünglichen Besitzgleichheit entstandenen Uebeln zu steuern, zu einer neuen Wiederauftheilung des gesammten Grundeigenthums gegriffen[2]). Wie

1) Platon Ges. III S. 684 E. V S. 736 C.

2) Dafs die Fabel von der Neutheilung des gesammten Grundbesitzes in gleiche Landlose durch Lykurg erst in der Zeit sich gebildet hat, in welcher eine solche Neuauftheilung von Agis III. geplant und dann von Kleomenes III. durchgeführt wurde, hat namentlich Grote *Gesch. Griech.* I[2] S. 614 ff. gezeigt. Daraus dafs damals Ackerlose für viertausend fünfhundert Bürger und funfzehntausend Perioiken bestimmt wurden, erklärt sich auch die Zahl der von Lykurg angeblich gebildeten Kleren, welche für die Lose der Bürger wie die der Perioiken das Doppelte betragen haben soll, auch die letzteren von gleicher Gröfse. Aber die Entstehung jener Sage aus der wiederkehrenden Assignation gleicher Antheile an dem eroberten Lande an einzelne Bürger haben erst Gilbert *Studien z. altspart. Gesch.* S. 160 ff. und Duncker *Abhandlungen a. d. griech. Gesch.* S. 1 ff. nachgewiesen. Diese Kleren aber mit Gilbert von ungleicher Gröfse zu denken, giebt die spätere Ungleichheit des Grundbesitzes kein Recht und widerstreitet dem Zeugnifs des Ephoros bei Polyb. VI 45, 3. Denn dafs an dieser Stelle φασὶ nicht auf ein unbestimmtes Subject, sondern auf die vorher genannten Gewährsmänner und insbesondere auf Ephoros zu beziehen ist, haben Wachsmuth *Gött. gel. Anz.* 1870 S. 1814 ff. und M. Werner *De Polybii*

grofs übrigens die einzelnen Landlose gewesen, ist unmöglich anzu-
225 geben[1]); wir müssen uns begnügen zu sagen, dafs sie hinreichen mufsten, einen für den anständigen Unterhalt des Besitzers genügenden Ertrag zu gewähren, und die auf ihnen lebenden Heloten, deren etwa sieben Familien auf jedem sein mochten, zu ernähren. Sie lagen, soviel als möglich, in dem mittleren Theile des Landes, in dem auch die Hauptstadt selbst belegen war, d. h. in dem Thale des Eurotas von Pellene und Sellasia an bis zu seiner Ausmündung in den lakonischen Busen, und dann, wie es scheint, an der Westküste dieses Busens bis zum Vorgebirge Malea[2]), bildeten aber natürlich kein zusammenhängendes Gebiet, da in eben diesem Landestheile mehrere Perioikenstädte belegen waren[3]). Aber nicht wenige Spartiatengüter müssen auch aufserhalb dieses Theiles, namentlich in Messenien, gewesen sein, was aber auch gar kein Uebelstand war, da die Spartiaten nur in der Stadt wohnten, nicht auf ihren Gütern, von denen sie blofs den Ertrag zu beziehen hatten. Auch Eigenthümer derselben waren sie nicht, wenigstens nicht des jedem Hause ursprünglich zugewiesenen Landloses, da ihnen über dieses durchaus kein freies Dispositionsrecht zustand: sie durften es weder verkaufen, noch verschenken, noch testamentarisch darüber verfügen, wohl nicht einmal theilen[4]); das Eigenthum verblieb dem Staate, von dem die Besitzer damit nur gleichsam belehnt waren, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, dafs, wenn etwa ein Haus gänzlich ausstarb, das Gut an den Staat zurückgefallen sei. Nothwendig aber mufste Sorge dafür getragen werden, dafs die Zahl der Häuser möglichst erhalten würde, obgleich wir über die Mittel, wodurch man dies zu erreichen gesucht, in unseren Quellen keine Belehrung finden. Soviel läfst sich wohl mit Gewifsheit behaupten, dafs für die Fortpflanzung kinderloser Häuser durch Adoption von Söhnen aus verwandten mit mehreren Kin-

vita et itineribus p. 43 ff. gezeigt, welche durch Oncken *Staatsl. d. Aristot.* II S. 356 ff. mit nichten widerlegt sind. Aber gegen Grote beweist die Stelle darum nichts, weil an ihr nur von Gleichheit des Antheils an der πολιτικὴ χώρα, d. i. dem *ager publicus* die Rede ist.

1) Vgl. S. 208 A. 2.

2) Dies läfst sich aus der Anordnung des Königs Agis III. (Plut. Ag. 8) schliefsen, von der mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dafs sie den vormaligen Zustand habe erneuern sollen. So meint auch Müller *Dor.* II S. 43.

3) Zu diesen sind aber die unmittelbar bei Sparta gelegenen Orte Amyklai und Therapne nicht zu rechnen. Ueber jenes vgl. Niese in *Hist. Zeitschr.* LXII S. 79.

4) Herakleid. Polit. 2 πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίοις αἰσχρὸν νενόμισται· τῆς δ' ἀρχαίας μοίρας οὐδὲ ἔξεστιν. Danach wird man Aristot. Polit. VI 2, 5 auf Sparta mit beziehen dürfen trotz II 6, 10. Vgl. auch Plutarch Agis 5. Instit. Lacon. 22.

dern gesegneten Häusern gesorgt worden, und Erbtöchter an unversorgte Männer gegeben seien, die dadurch zum Besitz eines Gutes gelangten. Wo solche Versorgung nicht möglich war, da mochten in früheren Zeiten Assignationen in dem noch unvertheilten Lande oder auch Colonienaussendungen aushelfen; wenn aber dergleichen nicht ausführbar war — 226
was namentlich in späteren Zeiten immer weniger der Fall sein mufste — da blieb nichts anders übrig, als dafs mehrere Brüder zusammen in Einem Hause sich behalfen so gut sie konnten, und von dem Ertrage des Gutes und etwaigen sonstigen Vermögens lebten. Als eigentlicher Hausherr (dorisch ἑστιοπάμων) galt dann der Erstgeborene, der seine Brüder unterhielt, und, wenn er heirathete, auch wohl die Frau mit ihnen theilte[1]). Ob dies ausdrückliche gesetzliche Vorschrift oder nur Sitte und Herkommen gewesen sei, ist um so weniger zu entscheiden, je unsicherer überhaupt in einem Staate, der keine geschriebenen Gesetze hatte, die Grenze zwischen Gesetz und Herkommen sein mufste. Und so wurden denn auch wohl die auf Erhaltung der Gleichheit abzweckenden Mafsregeln, wie Adoption und Verheirathung von Erbtöchtern mit Erblosen und ähnliche, nicht zu jeder Zeit mit gleicher Consequenz angewandt, namentlich aber hören wir gar nichts davon, dafs Anfall mehrerer Güter an Einen Besitzer, z. B. des Gutes eines kinderlos verstorbenen Bruders an den schon selbst mit einem Gute versehenen Bruder, verboten gewesen sei. Ein solcher Fall mufste in Kriegszeiten öfters vorkommen; man mochte es um so eher geschehen lassen, als sich erwarten liefs, dafs in dem also mit mehreren Gütern versehenen Hause sich später auch wohl mehrere Erben finden würden, zwischen denen getheilt werden könnte. Soviel aber scheint gewifs, dafs auf die auf diesem oder anderem Wege zu dem ursprünglichen Landlose hinzu erworbenen Güter die für letztere geltende Beschränkung der Dispositionsfreiheit keine Anwendung fand[2]). Daraus erklärt sich, dafs die alten Schriftsteller von einer schon früh eingerissenen grofsen Ungleichheit der Güter reden. Schon zu Lykurgs Zeit soll ein Orakel die Spartaner vor dem Streben nach Reichthum gewarnt haben[3]), das heifst wohl namentlich vor der Anhäufung vieler Güter in Einer Hand, da 227
an andere Reichthumsquellen kaum zu denken ist, und das Bedürfnifs, Land zur Vertheilung zu gewinnen, also wohl um unversorgte Bürger

1) Polyb. XII 6^{b}, 8.
2) Vgl. die S. 220 A. 4 angeführten Stellen des Herakleides und Aristoteles.
3) Plutarch Inst. Lacon. 41. Diodor VII 12. Vgl. Schömann zu Plut. Ag. p. 123 f.

damit ausstatten zu können, wird als Mitursache des Krieges gegen Messenien angegeben[1]), dessen Erfolg dann auch wirklich die Mittel zur Abhülfe jenes Bedürfnisses gewährte. Darum wurde in Folge des Aufstands der Messenier bei den dadurch geschädigten Spartiaten das Verlangen nach einer Neuauftheilung des Grundbesitzes laut, dem Tyrtaios in seiner Eunomia entgegentrat[2]), und wenig später sah sich der Spartaner Aristodamos zu der Klage veranlafst, dafs nur Reichthum den Mann mache[3]). Sobald es aber anfängt in der Geschichte etwas heller zu werden, das ist sobald wir Thukydides und Xenophons Berichte über Sparta haben, finden wir auch Andeutungen genug, aus denen hervorgeht, dafs die Vermögensungleichheit bei den Spartanern kaum weniger grofs als anderswo gewesen sei. Und dafs im gewöhnlichen Laufe der Dinge die Gleichheit immer mehr und mehr verschwinden mufste, ist klar. Kriege, in denen Besitzer von Gütern umkamen, ohne Söhne zu hinterlassen, oder Ereignisse wie das grofse Erdbeben im J. 464, welches eine Menge von spartanischen Jünglingen erschlug, mufsten das Aussterben mancher Häuser zur Folge haben, deren Güter dann, wenn die Staatsgewalt nicht anderweitig darüber verfügte, an Seitenverwandte fielen, die dadurch bereichert wurden, während andere, denen dergleichen Unfälle kein Erbe zugewandt hatten, arm blieben und wenn sie mehrere Söhne hatten, diese in der Regel noch ärmer hinterliefsen. Oder es fielen die Güter an Erbtöchter, die, wenn über ihre Verheirathung nicht der Staat sondern die Verwandten verfügten, viel öfter begüterten als unbegüterten Männern zu Theil wurden. Dazu kam, dafs seit dem peloponnesischen Kriege sich Einzelne eben durch den Krieg grofsen Reichthum aufser ihren Gütern erwarben, und das alte Gesetz, welches Gold und Silber zu besitzen den Bürgern untersagt hatte, anfangs umgangen, dann stillschweigend aufgehoben wurde, worauf wir unten zurückkommen werden. Endlich aber erreichte die Ungleichheit den höchsten Grad, als ein gewisser Epitadeus das Gesetz durchsetzte, welches jedem gestattete, über sein Gut entweder durch eine Schenkung unter Lebenden oder durch ein Testament frei zu verfügen, wovon die Folge war, dafs die Aermeren sich leicht bestimmen liefsen, ihr Gut für einen
223 lockenden Preis an Reiche zu überlassen und es so ihren Kindern zu entziehen, die dann, wenn der Kaufpreis verzehrt war, nichts mehr besafsen[4]). Verkauf des Gutes war freilich auch durch das Gesetz des Epitadeus nicht erlaubt; es springt aber in die Augen, wie leicht ein

1) Plutarch Apophth. Lac. S. 231 E. 2) Aristot. Polit. V 6, 2.
3) Alkaios b. Schol. Pind. Isthm. 2, 17. Fr. 49 Bgk. 4) Plutarch Ag. 5.

wirklicher Verkauf unter der Form einer Schenkung oder einer testamentarischen Verfügung versteckt werden konnte[1]).

Sobald nun einmal eine bedeutende Ungleichheit des Vermögens unter den Spartiaten eingerissen war, so mufste dies die Wirkung haben, dafs auch in ihrem Staatsleben ein gewisses oligarchisches Wesen im Widerspruch mit dem ursprünglichen Gleichheitsprincip sich geltend machte. Der Form nach freilich wurde dieses Gleichheitsprincip immer festgehalten: die Gesetze kannten keinen Unterschied zwischen Reichen und Armen, sie unterwarfen beide derselben Zucht, schrieben beiden dieselbe Lebensweise vor und gewährten beiden dieselben Rechte; es sollte überall ohne Rücksicht auf das Vermögen ein Jeder nur nach seinem persönlichen Werthe geschätzt werden, und zu allen Ehren und Aemtern im Staate gelangen können, deren er sich würdig erwiese, kurz es sollte eine wahrhaft aristokratische Gleichheit stattfinden[2]). In diesem Sinne wurden denn auch alle spartanischen Bürger als Homoien d. h. als Gleichberechtigte bezeichnet[3]), das Volk der Spartiaten ist ein Volk von Homoien. Aber in der Wirklichkeit verschaffte denn doch der Reichthum seinen Besitzern ein Ansehen und ein Gewicht, welches dem Aermeren abging, und so sehr auch in gewissen Aeufserlichkeiten, in der Erziehung der Kinder, in den gemeinsamen Mahlzeiten, in der Kleidertracht und ähnlichen Dingen der Schein der Gleichheit beobachtet werden mochte, so hielten doch die Reichen sich für besser als die Armen, gelangten leichter zu ansehnlichen Aemtern, und waren auch in der That, seitdem Bildung und Kenntnisse des übrigen Griechenland auch in Sparta, wenn nicht öffentliche Anerkennung, doch bei Privaten Eingang gefunden hatten, die Kenntnifsreichern und Gebildeteren[4]), während den Aermeren, so tüchtige Spartiaten sie auch sein mochten,
doch eher das Prädicat von rohen als von gebildeten Leuten gebührte. 229
Dem Rechte nach also bildeten alle Spartiaten, Arme und Reiche, Rohe und Gebildete, eine gleichberechtigte Bürgerschaft, einen Demos von

1) Dies deutet auch Aristoteles schon an, Polit. II 6, 10.

2) Darum sagt Isokrates Panath. 178 mit Recht: παρὰ σφίσιν αὐτοῖς ἰσονομίαν κατέστησαν τοιαύτην, οἵανπερ χρὴ τοὺς μέλλοντας ἅπαντα τὸν χρόνον ὁμονοήσειν. Vgl. auch Aristot. Polit. IV 7, 5.

3) Vgl. Xenoph. St. d. Lak. 10, 7. Isokr. Areopag. 61 mit Schömann a. d. S. 206 A. 2 a. O.

4) Οἱ καλοὶ κἀγαθοί heifsen sie bei Aristot. Polit. II 6, 15, οἱ γνώριμοι V 6, 7. Aber einen adlichen Stand in Sparta von Anbeginn anzunehmen, wie zuletzt besonders Gilbert *Studien z. altspart. Gesch.* S. 155 ff. gethan hat, geben weder diese Stellen noch andere Gründe ein Recht.

Homoien, und diese Bürgerschaft, dieser ganze Homoiendemos, stellt sich den Unterthanen, Perioiken und Heloten gegenüber, als ein bevorrechtigter herrschender Adelstand dar; aber in sich selbst zerfällt dieser adliche Demos der Homoien wieder in zwei Classen, die Minderzahl der Reichen, Angesehenen, Gebildeten, die gewissermaſsen eine Art von Nobilität behaupten, und die Mehrzahl der Aermeren, Ungebildeten, die, wenn auch gesetzlich jenen gleich, doch in der Wirklichkeit ihnen ungleich sind, und als ein Demos oder groſser Haufe ihnen gegenüber bezeichnet werden können. Diese Bedeutung des spartanischen Demos muſs man festhalten, um manche später zu besprechende Stücke des Staatswesens richtig zu verstehen.

Es fand sich aber im spartanischen Staate auch eine Classe von Leuten, die, obgleich Spartiaten von Geburt, dennoch nicht zu dem gleichberechtigten Demos der Homoien gehörten, und zwar deswegen nicht gehörten, weil sie den Bedingungen, an welche die Gesetze die Gleichberechtigung knüpften, nicht Genüge leisteten. Diese Bedingungen waren zweierlei: erstens unverbrüchliche Befolgung der spartanischen Agoge, d. h. der Anordnungen, welche theils für die Erziehung der Jugend theils für die Lebensweise der Erwachsenen von Lykurg vorgeschrieben waren. Wer diesen nachlebte, sagt Xenophon[1]), der genoſs alle Rechte des Vollbürgerthums in ihrem ganzen Umfange, mochte er schwach an Körper oder stark, arm an Gütern oder reich sein; wer
230 sich aber ihnen entzog, der galt für unwürdig ferner den Homoien beigezählt zu werden[2]). Es traf ihn also eine Art von Atimie oder *capitis deminutio*, er verlor den spartanischen Bürgeradel und gehörte zu einer niedrigeren Classe. Die zweite Bedingung lernen wir aus Aristoteles kennen.[3]) Jeder Bürger muſste einen gewissen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten entrichten, worüber später das Nähere; wer diesen Beitrag nicht entrichtete, etwa aus groſser Armuth nicht zu entrichten im Stande war, der ging ebenfalls des Vollbürgerthums, also des Homoienrechtes verlustig. Es ist aber wohl anzunehmen, daſs die Anzahl derer, die aus einem jener beiden Gründe von den Homoien ausgeschlossen waren, in den guten Zeiten des Staates nur gering gewesen

1) St. d. Lak. 10, 7.

2) So ist es zu verstehen, wenn der Ephor Eteokles, bei Plutarch Apophth. Lac. Διάφορ. 51, die Forderung des Antipater, ihm funfzig spartanische Knaben als Geiſseln zu geben, mit der Erklärung ablehnte: παῖδας μὲν οὐ δώσειν, ἵνα μὴ ἀπαίδευτοι γένωνται, τῆς πατρίου ἀγωγῆς ἀτακτήσαντες· οὐδὲ πολῖται γὰρ ἂν εἴησαν. Vgl. Inst. Lac. 21.

3) Polit. II 6, 21

sei. Zwar mufste ein solcher Grad von Verarmung, dafs einer den mäfsigen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten zu zahlen aufser Stande war, nach dem Gesetze des Epitadeus leichter als zuvor eintreten[1]); doch hat es sicher schon vorher nicht wenige gegeben, welche ausser Stand gesetzt waren, jenen Beitrag zu entrichten[2]), wenn sie auch nur im äussersten Nothfalle die Entrichtung unterlassen haben werden, weil sie in ihr das einzige Mittel hatten, sich die unschätzbaren Rechte des Vollbürgerthums und die Möglichkeit, zu Ehre und Ansehen zu gelangen, zu bewahren. Und aus demselben Grunde werden wir auch die Uebertretung der Agoge und deswegen erfolgte Ausschliefsung aus den Homoien wenigstens für die ältere Zeit nur für eine selten vorkommende Ausnahme anzusehen geneigt sein[3]).

Wie nun aber die Stellung solcher Ausgeschlossenen gewesen sei, darüber giebt es keine tauglichen Zeugnisse; denn die Angabe des rhetorisirenden Moralisten Teles[4]), sie seien unter die Heloten versetzt worden, wird Niemand für ein solches gelten lassen wollen, und wenn jenes wirklich der Fall gewesen wäre, so würde Xenophon es schwerlich verschwiegen und sich mit der einfachen Angabe begnügt haben, 231
sie seien nicht mehr für Homoien geachtet worden. Sie verloren also wohl nur das Vollbürgerthum, die πολιτεία im vollen Sinne des Wortes, d. h. die Theilnahme an der Regierung und Verwaltung des Staates, und das Wahlrecht, nicht blofs das passive sondern auch das active, für öffentliche Aemter; aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Vermögens- und Personenrechtes hatte diese Ausschliefsung keinen Einflufs, ging auch nicht auf ihre Kinder über, insofern diese den gesetzlichen Bedingungen des Homoienthums genügten.

Einer Classe von minderberechtigten Angehörigen des spartanischen Staates unter dem Namen ὑπομείονες geschieht an einer einzigen Stelle in Xenophons griechischer Geschichte beiläufig Erwähnung[5]), und zwar werden sie dort neben Heloten, Neodamoden und Perioiken als solche genannt, die mit der Spartiatenherrschaft unzufrieden seien, und auf deren Sympathie also bei einem Unternehmen zum Umsturz derselben

1) Erst vom Gesetz des Epitadeus datirt die Verarmung Plutarch Ag. 5, aber vgl. Bielschowsky *de Spartanorum syssitiis* p. 44 sqq.

2) Vgl. Aristot. a. a. O., der mit Recht diese Beitragspflicht weniger demokratisch nennt, weil sie den Armen weit stärker belastete als den Reichen.

3) Zu ausschweifende Vorstellungen darüber hat Fustel de Coulanges *la propriété à Sparte* p. 66 ff.

4) Bei Stob. Anthol. XL 8.

5) Xenoph. Hell. III 3, 6.

man mit Sicherheit rechnen dürfe. Der Name ὑπομείονες besagt weiter nichts als Geringere oder Minderberechtigte, und da diese Geringeren nun offenbar sowohl von den drei neben ihnen genannten Classen als von den Spartiaten verschieden sind, so liegt nichts näher, als an eine Mittelclasse zu denken, die weder alle Rechte des spartiatischen Bürgerthums besafs, noch ganz in demselben Unterthänigkeitsverhältnisse stand, wie Heloten oder Neodamoden oder Perioiken. Eine aus eingebürgerten Neodamoden, Mothaken und Fremden erwachsene Classe von minderberechtigten Bürgern oder gleichsam Halbbürgern, wie Einige angenommen haben, läfst sich durchaus nicht nachweisen; und doch würden wir, wenn es eine solche wirklich gegeben hätte, schwerlich so ganz ohne irgend eine Andeutung darüber sein. Dagegen war für die aus dem Homoienstande wegen ihres unzureichenden Vermögens oder wegen Nichtbefolgung der Agoge ausgestofsenen Spartiaten ὑπομείονες eine sehr passende Bezeichnung, und sie zu verstehen liegt um so näher, als nach dem oben Gesagten sie sehr wohl schon zu Xenophons Zeit als eine beachtenswerthe Partei neben Heloten, Neodamoden und Perioiken ins Gewicht fallen konnten. Weniger jedenfalls empfiehlt es sich
232 an die Colonisten zu denken, welche, wie oben[1]) wahrscheinlich gemacht worden ist, bei der allmähligen Unterwerfung des Landes von Sparta aus in die Städte der Unterworfenen geschickt worden sind. Denn auch von diesen und ihren Nachkommen konnten doch die Bedingungen des Vollbürgerthums, Theilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten, Auferziehung und Leben nach den Vorschriften der Agoge, wenigstens annähernd erfüllt werden[2]), und wenn auch die Rechte des Vollbürgerthums, Verwaltung von Staatsämtern, Theilnahme an den Bürgerversammlungen, möglicher Weise ein Platz in der Gerusia, in vollem Umfange nur in Sparta von den dort ansäfsigen Spartiaten genossen und ausgeübt werden konnten, so ist doch wenigstens das Recht, zu allgemeinen Volksversammlungen in Sparta sich einzufinden[3]), auch den Spartiaten in den Perioikenstädten sicherlich nicht abzusprechen; ein Ruhen der andern Rechte aber würde sie keinesfalls zu

---

1) S. S. 208 f.

2) Vgl. Plat. Ges. I S. 637 A. Nichts beweist, wenn von Sosibios bei Athenai. XV 15 S. 674 οἱ ἀπὸ τῆς χώρας und οἱ ἐκ τῆς ἀγωγῆς παῖδες einander entgegengestellt werden, d. i. die Kinder der Perioiken und der Spartiaten, oder die Erwähnung der δημοτικὴ ἀγωγή bei Polybios XXV 8 in einer auf sehr späte Zeit bezüglichen Erzählung.

3) Vgl. Aristot. Polit. VI 2, 8.

einer staatsfeindlichen Partei gemacht haben, wie wir sie nach Xenophon in den Hypomeiones zu erblicken haben.

4. Die lykurgische Gesetzgebung.

Die Ordnung des spartanischen Staates wird von den Alten größtentheils[1]) einem alten Gesetzgeber, dem Lykurgos, zugeschrieben, über dessen Person und Zeitalter aber so wenig mit Sicherheit bekannt war, und so viele einander widersprechende Sagen umliefen, daſs Manche unter den Alten nicht einen sondern zwei Lykurge annehmen zu müssen geglaubt, nicht wenige Neuere aber seine Existenz überhaupt in Zweifel gezogen haben. Indessen sprechen doch überwiegende Gründe für die Ansicht, daſs Lykurg keineswegs eine nur fingirte Person sei, sondern daſs wirklich ein alter Gesetzgeber dieses Namens einst in Sparta gelebt und sich um die Ordnung des Gemeinwesens so ausgezeichnete Verdienste erworben habe, daſs man späterhin auf ihn alles oder das Meiste der Einrichtungen übertrug, die zu verschiedenen Zeiten, theils vor ihm theils nach ihm, aufgekommen waren, und von denen manche vielmehr alter Sitte als ausdrücklicher Gesetzgebung ihren Ursprung verdankten. Seine Lebenszeit fiel, nach den Berechnungen der angesehensten alten Chronologen, in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts v. Chr., woneben freilich eine Reihe mehr oder weniger abweichender Zeitbestimmungen herging[2]). Damals nun soll, nach der am meisten gangbaren Erzählung, Lykurgos aus herakleidischem Geschlechte, jüngerer Sohn eines Königs aus dem Eurypontidenhause, den Einige Prytanis, Andere Eunomos nannten, als Vormund seines unmündigen Brudersohnes Charilaos oder Charillos die Regierung geführt, dann, nachdem sein Mündel selbst den Thron bestiegen hatte, längere Zeit im Auslande auf Reisen zugebracht haben, die Einige ihn selbst bis nach Aegypten, ja bis nach Indien hin ausdehnen lieſsen, endlich aber auf den Wunsch des Volkes zurückgekehrt sein, um die Verfassung des damals an Uneinigkeit und Verwirrung krankenden Gemeinwesens zu ordnen. Als Ursachen dieser Verwirrung werden angegeben theils von älteren Gewährsmännern die Unzufriedenheit mit dem Charilaos, der tyrannisch,

1) Nicht von Allen. Hellanikos z. B. soll des Lykurg gar nicht gedacht und die spartanische Verfassung auf die ersten Könige Eurysthenes und Prokles zurückgeführt haben, Strab. VIII S. 366.

2) Elf verschiedene Angaben über Lykurgs Zeit führt Gelzer auf *N. Rhein. Mus.* XXVIII S. 14 ff.

d. h. mit Ueberschreitung der herkömmlichen Schranken der königlichen Gewalt regiert habe[1]), theils später nach dem Aufkommen der Sage von
234 der Neuauftheilung des Landes durch Lykurg die Ungleichheit der Besitzthümer, da der gröſste Theil des Volkes arm war, die Minderzahl der Reichen aber durch Uebermuth und Unterdrückung Neid und Miſsvergnügen erregte. Zu seinem Geschäfte als Gesetzgeber und Ordner des Staates soll Lykurg ausdrücklich durch den Spruch des delphischen Orakels autorisirt, und damit seinen Satzungen eine göttliche Sanction gegeben worden sein, wie denn auch von Manchen dieselben geradezu als von Apollon selbst herrührend betrachtet, dem Lykurgos aber, als einem Vertrauten der Gottheit, von den Nachkommen heroische Ehren erwiesen wurden. Die lykurgischen Satzungen werden Rhetren (ῥῆτραι, ῥᾶτραι, Ϝρᾶτραι) genannt, wohl nicht, wie Einige gemeint haben, um sie als Götteraussprüche zu bezeichnen, sondern weil dieser Name ganz allgemein von jeder in bestimmter Form ausgesprochnen Festsetzung, wie das lateinische *lex*, gebraucht wurde[2]). Indessen ist in jüngster Zeit von Einigen die Vermuthung aufgestellt worden, der Name bedeute eigentlich einen Vertrag, und die lykurgischen Rhetren hieſsen deswegen so, weil sie die Bestimmungen enthielten, über welche durch Lykurgs Vermittelung die Könige und das Volk sich vertragsmäſsig geeinigt hätten[3]). Daſs eine derartige Gesetzgebung unmöglich ohne Verständigung und Vertrag zwischen den verschiedenen Parteien habe zu Stande kommen können, versteht sich freilich wohl von selbst, wenn man auch darauf kein Gewicht legen wird, daſs in der plutarchischen Biographie von Verhandlungen mit den Angesehensten, von Rücksichten, die der Gesetzgeber auf die seinen Absichten nicht zusagende Stimmung der Bürger habe nehmen müssen, ja auch von schwer unterdrücktem Widerstande gegen eine seiner wichtigsten Anordnungen die Rede ist[4]). Im Allgemeinen jedoch wird von den Alten die lykurgische Gesetzgebung als eine

1) So Aristot. Polit. V 10, 3 und der von Ar. nicht verschiedene angebl. Herakleid. Polit. 2, womit freilich die Angabe bei Plutarch Lykurg 5 über den Charakter des Charilaos nicht recht zu stimmen scheint.

2) So heiſst z. B. die Bill, welche der König Agis III. an die Gerusia bringt, ῥήτρα, Plut. Ag. 8, und ebenso das Gesetz des Epitadeus, ebend. 5. — Ueber *lex* vgl. Ernesti *Clav. Cic.* im Index legum zu Anfang.

3) Die Meinung beruft sich auch darauf, daſs bei Homer Od. XIII 393, der ältesten Stelle, wo ῥήτρη vorkommt, ein Vertrag, eine Wette, damit bezeichnet wird, wie in ein Paar in Olympia gefundenen alten Urkunden Verträge zwischen Stadtgemeinden Ϝράτρα genannt werden, I. G. ant. 110. 118. Aber in andern olympischen Urkunden bezeichnet das Wort offenbar nur eine 'Satzung', ebend. 112. 113.

4) Put. Lyk. 5. 9. 11.

unter göttlicher durch das delphische Orakel ausgesprochener Autorität eingeführte angesehn[1]) und auch der Name ῥήτρα als Götterausspruch 235 gefaſst[2]). Eine der Rhetren ist uns in einer Form überliefert[3]), die ganz das Gepräge einer getreuen Wiederholung der ursprünglichen Form trägt: sie besteht aus wenigen Worten und lautet wie eine vom Orakel ausgesprochene Weisung. Wäre ihre Authenticität zweifellos, so würde sich auch annehmen lassen, daſs sie, und so denn auch andere auſser ihr, gleich Anfangs schon schriftlich aufgezeichnet gewesen sei. Indessen dürfte es doch wohl glaublicher sein, daſs erst in einer etwas spätern Zeit, als der Gebrauch der Schrift schon allgemeiner geworden war, man auch in Sparta die Rhetren, die als lykurgische galten, in einer kurzen der Alterthümlichkeit entsprechenden Form aufzuzeichnen nicht unterlassen habe. Zu dem Glauben Einiger, daſs Lykurg doch wenigstens die Verfassungsgesetze aufgeschrieben, und nur die das Privatrecht und die öffentliche Zucht betreffenden Anordnungen der mündlichen Ueberlieferung überlassen habe, giebt es keinen probabeln Grund, und wenn gar das Verbot, schriftliche Gesetze zu haben[4]), als Inhalt einer jener geschriebenen Rhetren angesehn, dem Lykurg also eine Vorsichtsmaſsregel gegen Miſsbrauch der Schrift zugetraut wird zu einer Zeit, wo die Schreibkunst unter den Griechen noch ganz in der Kindheit, und ein Beispiel schriftlicher Gesetzgebung nirgends vorhanden war, so wird denjenigen, die daran glauben, nicht schwer werden, auch an die Briefe zu glauben, die Lykurg vom Auslande an seine Mitbürger geschrieben haben soll[5]).

Die Anordnungen, die dem Lykurg zugeschrieben werden, lassen sich auf fünf Hauptpunkte zurückführen. Sie betreffen nämlich erstens die Eintheilung des Volkes in Phylen und Oben, zweitens die Landvertheilung unter die Bürger und Perioiken, drittens die Einsetzung der Gerusia, viertens die regelmäſsigen Volksversammlungen, fünftens die Agoge oder die öffentliche Zucht. Des ersten dieser Punkte ist schon oben gedacht[6]), und dabei bemerkt worden, daſs wir über die Zahl der Phylen und Oben und ihre eigentliche Beschaffenheit nichts Gewisses anzugeben im Stande sind. Ist aber die ebendort vorgetragene Vermuthung richtig, daſs von Lykurg neue Phylen und Oben gestiftet

1) Platon Ges. I i. A. und was Ast dazu anführt, vor allem aber die Verse des Tyrtaios bei Plut. 6 und Diodor VII 12, deren Echtheit von E. Meyer *N. Rhein. Mus.* XLI S. 512 ff. mit ganz unzulänglichen Gründen angefochten worden ist.
2) Plut. Lyk. 13 a. E. 3) Ebend. 6.
4) Ebend. 13. 5) Ebend. 19 u. 29. 6) S. S. 217.

worden, so mag ein wesentlicher Zweck dabei der gewesen sein, die von den Doriern im Laufe der Zeit aufgenommenen Fremden auf angemessene Weise in den auf der Phylen- und Obeneintheilung beruhenden
236 Organismus des Staates einzuordnen. Dass aber im Zusammenhang mit dieser Eintheilung Lykurg auch eine Neuauftheilung des gesammten Grundbesitzes vorgenommen habe, das ist schon oben als eine Fabel
237 später Entstehung erkannt worden. Was aber die specielleren Anordnungen hinsichtlich der Verfassung des Staates betrifft, so liefs die lykurgische Gesetzgebung nach der Ueberlieferung das Königthum, wie sie es vorfand, bestehen, regelte aber seine Macht durch den ihm zur Seite gesetzten Rath der Alten oder die Gerusia und die der Volksversammlung zugestandenen freilich sehr beschränkten Befugnisse.

5. Die Könige.

Das Königthum war in Sparta an zwei Fürsten vertheilt[1]), beide herakleidischen Geschlechts, aber aus verschiedenen Häusern, die ihren Ursprung von den Zwillingssöhnen des Aristodemos, Eurysthenes und Prokles ableiteten, aber nicht nach diesen, sondern das eine nach dem Agis, Sohn des Eurysthenes, Agiaden oder Agiden[2]), das andere nach dem Eurypon, Enkel des Prokles, Eurypontiden genannt wurden. Diese Theilung des Königthums erklärte man später durch die Erzählung, dafs, als man den Erstgebornen der Zwillinge zum Könige zu machen beabsichtigte, die Mutter versichert habe, sie wisse selbst nicht, wer von beiden der Erstgeborne sei; man habe sich deswegen an das delphische Orakel gewandt, und dies habe geantwortet, beide zu Königen zu machen, doch den älteren mehr zu ehren; wer aber der ältere sei, nämlich Eurysthenes, habe man später ausfindig zu machen gewufst[3]), und darum sei das von ihm abstammende Haus der Agiaden das geehrtere, der Eurypontiden das geringere. In allen wesentlichen Stücken standen jedoch die Könige aus beiden Häusern einander gleich; aber es fand gewöhnlich wenig Einigkeit unter ihnen statt, und, was besonders auffallend ist, sie scheinen sich nie unter einander verschwägert zu haben[4]),

---

1) Sie hiefsen bei den Spartanern nicht blofs βασιλεῖς, sondern auch βαγοί, Führer, Fürsten, von ἄγω mit dem Digamma, worüber zu vgl. Böckh zu C. I. G. I p. 83 und Rofs *Alte lokrische Inschr.* S. 20.

2) Agiaden ist die correctere Form, von Agias, woraus Agis nur abgekürzt ist.

3) Herodot VI 51. 52, wo man auch die Art und Weise, wie dies angestellt worden sei, nachlesen mag.

4) Vergl. A. Kopstadt *de rer. Lacon. const. Lycurgea* (Gryph. 1849) p. 96.

hatten auch nicht, wie es sonst bei Geschlechtsgenossen zu sein pflegte, 238
einen gemeinsamen, sondern getrennte Begräbnifsplätze in zwei verschiedenen Stadttheilen[1]). Jene Erzählung von den Zwillingen wird Niemand für Geschichte zu nehmen geneigt sein; aber welches der wahre Ursprung des auffallenden Doppelkönigthums gewesen sei, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Wenig hat die Vermuthung für sich, dass die echte Gestalt der Sage die beiden Söhne des Aristodemos nicht als Zwillinge, sondern als Stiefbrüder betrachtet habe[2]), nur den einen von der Argeia, der Tochter des Autesion, aus dem kadmeischen Geschlechte der Aigeiden, den anderen vielmehr von einer Mutter dorischen Stammes. Ebensowenig aber macht die Ueberlieferung, welche keinerlei Spur eines einheitlichen Königthums bewahrt hat, es glaublich, dass die Theilung desselben nach Analogie des römischen Consulats aus dem Streben nach Schwächung der obersten Gewalt abzuleiten sei. Eher denkbar erscheint, dass damit den Ansprüchen zweier anfänglich selbständiger Gemeinwesen und ihrer Herrscherhäuser Rechnung getragen werden sollte. Nur darf man dabei nicht an die Vereinigung einer dorischen mit einer achaiischen Gemeinde denken wollen[3]), wozu das Wort des Kleomenes auf der Burg von Athen (S. 214) kein Recht giebt. Auch darf man nicht in der grossen Rhetra die Urkunde dieses Synoikismos erblicken, da diese das Bestehn eines Theilkönigthums vielmehr bereits voraussetzt.

Das Königthum ging durch Erbfolge nicht unbedingt auf den erstgebornen, sondern auf denjenigen Sohn über, der zuerst während der Regierung des Vaters geboren war[4]), und zwar von einer echtspartanischen Mutter; denn nur mit einer solchen durfte der König sich vermählen; Ehen mit Fremden waren ihm untersagt[5]). Waren keine Söhne vorhanden, oder die vorhandenen aus irgend einem Grunde unfähig
zur königlichen Würde, wohin z. B. schwere körperliche Gebrechen 239

Doch wird bei Herod. I 65 der Agiade Leobotes als Schwestersohn des Eurypontiden Lykurgos genannt.

1) Pausan. III 12, 8 und 14, 2. Aus Xenoph. Hell. V 3, 20 haben Einige mit Unrecht gefolgert, dafs die beiden Könige in Einem Hause zusammen gewohnt haben, während dort nur die Rede vom gemeinsamen Speisen der Könige ist, vgl. Plutarch Ages. 20 und Haase zu Xen. de republ. Lac. p. 252 f.

2) Vgl. S. 215. Nicht stützen lässt sich diese Hypothese damit, dass auch die Dioskuren, die mythischen Repräsentanten der beiden Königshäuser, als Stiefbrüder gedacht werden, denn es fragt sich, ob dies die ältere Sagenform war.

3) Mit Wachsmuth *N. Jahrb. f. Philol.* XC S. 1 ff.

4) Herodot VII, 3.

5) Plutarch Agis 11.

gehörten[1]), so folgte der nächste Agnat. Eben derselbe führte auch als Vormund (πρόδικος) die Regierung während der Minderjährigkeit des Thronfolgers[2]), und weil er alle Functionen des Königthums hatte, wird er von den Schriftstellern sehr häufig auch selbst als König bezeichnet. Streitigkeiten über die Thronfolge entschied die Gerusia und die Volksversammlung; auch finden wir ein Beispiel, wo die Entscheidung des delphischen Orakels eingeholt wurde[3]). Daſs beide Könige aus demselben Hause waren, kommt nur ein Mal vor, und zwar in den letzten Zeiten der Freiheit, als der Agiade Kleomenes III. seinen Bruder Eukleidas zum Mitregenten annahm. Vorher hatte sein Vater Leonidas nach Ermordung des Agis aus dem Hause der Eurypontiden die Regierung allein geführt, wie auch Kleomenes nach dem Tode des Eukleidas wieder allein regierte. Nach dem Tode des Kleomenes wurde zwar die Diarchie wieder hergestellt, doch ward nur der eine der beiden Könige, Agesipolis, aus herakleidischem Geschlecht, und zwar aus dem Hause der Agiaden, der andere aber, Lykurgos, mit Uebergehung der noch vorhandenen Glieder des Eurypontidenhauses, aus einer gar nicht einmal herakleidischen Familie ernannt, und von diesem der noch minderjährige Agesipolis auch bald beseitigt. Mit dem Lykurg hört das Königthum auf; die nachherigen Herrscher, Machanidas und Nabis, werden nur als Usurpatoren oder Tyrannen bezeichnet.

Seiner politischen Bedeutung nach war das Königthum in Sparta anfänglich wohl am meisten dem der Heroenzeit ähnlich, wie dies uns von Homer geschildert wird[4]). Die Könige waren berathende und richtende Häupter des Volkes im Frieden, Anführer des Heeres im Kriege und Vertreter des Staates den Göttern gegenüber. Als solche hatten sie alle Staatsopfer zu verrichten[5]), bekleideten aber überdies auch zwei specielle Priesterthümer, des Zeus Uranios und des Zeus Lakedaimon.
240 Als Oberpriester bekamen sie von allen öffentlichen Opfern eine Gebühr, nämlich die Felle der geschlachteten Opferthiere, und im Kriege auch die Rückenstücke; ferner wurde von allen Würfen der Säue im Lande ein Ferkel für die Könige abgegeben, damit es ihnen nie an Opferthieren fehlen möchte, und von Staatswegen ward ihnen an jedem

---

1) Xenoph. Hell. III 3, 3. Plut. Ages. 3.

2) Plut. Lykurg 3. Pausan. III 4, 7. 9.

3) Vgl. Pausan. III 6, 2. Xen. Hell. III 3, 4. Herod. VI 66. Paus. III 4, 4.

4) Vgl. Aristot. Polit. III 9, 2.

5) Das sagt Xenoph. St. d. Lak. 15, 2, wonach bei Herodot VI 57 die Lesart ἣν θυσίη τις δημοτελὴς ποιέηται (für θυσίην — δημοτελῆ) den Vorzug verdient.

ersten und siebenten Monatstage ein Opferthier zum Opfer für den Apollon, dem diese beiden Tage geweiht waren, geliefert[1]). Mit dem priesterlichen Charakter des Königthums hängt es auch zusammen, daſs körperliche Gebrechen dazu unfähig machten; denn die Priester muſsten überall vollkommenen und makellosen Leibes sein[2]). Den spartanischen Königen aber schien wegen ihrer unbezweifelten Abstammung von Herakles nicht bloſs im eigenen Volke vor andern der Beruf zur priesterlichen Vertretung der Gesammtheit gegen die Götter zuzukommen, sondern es verlieh ihnen diese auch in den Augen der übrigen Griechen eine gewissermaſsen geheiligte Würde, so daſs selbst im Kriege und in der Schlacht nicht leicht ein Feind sich an ihnen vergriff[3]). Auch die ihnen nach ihrem Tode erwiesenen Ehren deuten auf diese Achtung ihrer heroischen Abstammung. Die Todesbotschaft wurde durch umhergeschickte Reiter im ganzen Lande angesagt, Klageweiber gingen eherne Becken zusammenschlagend durch die Stadt, in jedem Hause ward von mindestens zweien der freien Angehörigen desselben, einem Manne und einer Frau, Trauer angelegt; zur Bestattung muſsten sich aus ganz Lakonien auſser den Spartiaten auch eine gewisse Anzahl von den Perioiken einfinden, so dass mit den ebenfalls sich einfindenden Heloten viele tausend Menschen zusammenkamen, welche ihre Trauer durch laute Klagen und andere Zeichen ausdrückten. Nach dem Begräbniſs ruhten zehn Tage lang alle öffentlichen Geschäfte[4]). War der König im Auslande gestorben, so wurde in Sparta ein Bild von ihm bestattet, und dabei dieselben Gebräuche beobachtet, oder es wurde auch der Leichnam in Honig aufbewahrt, nach Sparta geschafft[5]).

Als Kriegsherren waren, nach Herodots Angabe, die Könige befugt, das Heer zu führen gegen wen sie wollten und sie darin zu hindern war mit einem Fluche belegt[6]). Doch ist anzunehmen, daſs dies Recht nur 241
in den frühesten Zeiten von ihnen wirklich ausgeübt worden sei, und daſs es auch damals nicht jedem einzelnen Könige, sondern nur beiden gemeinschaftlich zugestanden habe, wie denn auch vormals beide gemeinschaftlich das Heer zu führen pflegten, wogegen man es späterhin zweckmäſsig fand, die Anführung jedesmal nur Einem zu überlassen[7]), und auch diesen mehrfach zu beschränken, worüber unten das Nähere

1) Herodot VI 56. 57. Xenoph. St. d. Lak. 15, 5.
2) Ὁλόκληροι καὶ ἀφελεῖς, Etym. M. S. 176, 20.
3) Plutarch Agis 21. 4) Herodot VI 58.
5) Herodot a. a. O. Xenoph. Hell. V 3, 19. Diodor XV 93.
6) Herodot VI 56. 7) Ders. V 75. Xenoph. Hell. V 3, 10.

anzugeben sein wird. Den Unterhalt des Königs und seiner Umgebung im Felde gewährte der Staat[1]); von der Kriegsbeute gebührte ihm ein Antheil, und zwar, wie es scheint, ein Drittel[2]). — Seitdem aber die Spartaner angefangen, sich in umfassendere Kriegsunternehmungen einzulassen und öfters mehrere Heere in verschiedene Gegenden ausschickten, wurden häufig auch Andere als die Könige zu Anführern bestellt; und als sie auch eine Seemacht hatten, kam es nur Ein Mal ausnahmsweise vor, daſs dem Könige auch der Befehl über die Flotte übertragen wurde[3]). Die dem Könige zunächst untergeordneten Befehlshaber waren die Polemarchen; zur Besorgung der Verpflegung und anderer administrativer Geschäfte waren ihm drei Commissarien aus den Homoien beigegeben, welche mit den Polemarchen und wohl noch anderen, aber nicht näher anzugebenden Beamten die nächste Umgebung und Tischgenossenschaft des Königs, sowie auch seinen Kriegsrath bildeten[4]). Im peloponnesischen Kriege veranlaſste die Unzufriedenheit mit der Kriegsführung des Königs Agis, daſs ihm ein Rath von zehn Spartiaten beigeordnet wurde, ohne die er nichts unternehmen sollte. Indessen war dies nur eine vorübergehende Maſsregel, keine bleibende Einrichtung[5]).

Die richterliche Function konnten natürlich die Könige nicht allein ausüben, sondern muſsten Gehülfen dazu haben, als welche die Ephoren und andere später zu nennende Beamte anzusehen sind. Speciell zu ihrer Jurisdiction[6]) gehörten aber die Entscheidungen über Verheirathung der Erbtöchter, wenn unter den Verwandten darüber Streit war, und, wie wir unbedenklich hinzusetzen dürfen, über alle anderen das Familien- und Erbrecht betreffenden Rechtshändel, wie denn auch Adoptionen nur vor ihnen vorgenommen werden konnten. Auſserdem, heiſst es,
242 richteten sie über die öffentlichen Straſsen, was wohl so zu erklären ist, daſs sie als die Kriegsherren auch am meisten Beruf hatten dafür zu sorgen, daſs die streitbare Macht auf jeden Punkt des Landes, wo es nöthig war, schnell und leicht gelangen konnte, woran sich dann die Jurisdiction über Fälle, welche Erhaltung und Sicherheit der Straſsen betrafen, natürlich anschloſs. Einnahmen von der Rechtspflege bezogen die spartanischen Könige ebensowenig als die homerischen[7]); dagegen aber genossen sie reiche Einkünfte anderer Art, auſser den schon oben

1) Xenoph. St. d. Lak. 13, 1. 2) Phylarch bei Polyb. II 62, 1.
3) Plutarch Ages. 10. 4) Xenoph. St. d. Lak. 13, vgl. Haase p. 262.
5) Thukyd. V 63. Diod. XII 78. Haase *lucubr. Thucyd.* p. 89.
6) Herodot VI 57. 7) S. oben S. 34.

erwähnten, die ihnen als Oberpriester oder als Feldherrn zuflossen. Im Perioikenlande waren ihnen beträchtliche Bezirke angewiesen, und die Perioiken hatten ihnen einen regelmäfsigen Zins zu entrichten[1]); in der Stadt wohnten sie in einem auf öffentliche Kosten unterhaltenen, freilich nur einfachen und bescheidenen Hause[2]), gewifs aber jeder in einem besondern, nicht beide in demselben[3]); ihr Tisch wurde auf Staatskosten versorgt, und zwar mit doppelten Portionen[4]). Dafs ihr Privatvermögen nicht gering gewesen sein müsse, läfst sich namentlich aus der Gröfse der Geldbufsen schliefsen, die einigen auferlegt wurden. Beim Regierungsantritt erliefs der König den Spartiaten alle Schulden an seinen Vorgänger oder an den Staat, indem er die letzteren wahrscheinlich aus seinem Privatvermögen zahlte[5]). Es war dies eine Art von Amnestie, wie sie auch heutzutage bei Thronwechseln vorzukommen pflegt.

6. Die Gerusia.

In Ausübung der berathenden und beschliefsenden Gewalt waren die Könige an die Mitwirkung eines Rathes von Geronten gebunden[6]), dessen Anordnung der lykurgischen Gesetzgebung zugeschrieben wird. Etwas Aehnliches indessen ist ohne Zweifel auch früher schon herkömmlich gewesen. Wie die Könige des heroischen Zeitalters mit den Angesehensten des Herrenstandes, die ebenfalls Geronten hiefsen,
Rath pflogen, so werden es auch die spartanischen Könige gethan 243
haben, nur mit dem Unterschiede, dafs, da es keinen bevorrechteten Herrenstand unter den Spartiaten gab, die Auswahl derer, die sie in ihren Rath berufen wollten, mehr von persönlichem Vertrauen oder von andern durch die Verhältnisse bedingten Rücksichten abhing, und eine feststehende Regel hierüber, sowie über das ganze Verhältnifs zwischen den Königen und ihren Rathgebern und Gehülfen nicht vorhanden war. Eine solche gab der Ueberlieferung nach erst Lykurg, welcher die Zahl der Geronten auf achtundzwanzig bestimmte, die Wahl der Volksversammlung anheimgab, zur Wählbarkeit ein Alter von mindestens sechzig Jahren forderte, und dem einmal Gewählten die Würde auf

1) Vgl. S. 212 A. 3. Dafs aber der hier erwähnte φόρος βασιλικός die einzige Abgabe der Perioiken gewesen sei, wie Einige gemeint haben, ist nicht wahrscheinlich.

2) Xenoph. Ages. 8, 7. Plutarch Ages. 19. Corn. Nep. Ag. 7.

3) Vgl. oben S. 231 A. 1. Dazu Pausan. III 3, 9 u. 12, 3.

4) Herodot VI 57. Xenoph. St. d. Lak. 15, 4. 5) Herodot VI 59.

6) Spartanisch γεροντία, auch γερωχία oder γερωΐα, Ahrens *de dial. dor.* p. 62 f. Davon das Verbum γεροντεύω C. I. G. n. 1261. Lebas-Foucart *Inscr.* n. 162 h.

Lebenslang gewährte. Ueber den Grund jener Zahl sind in alter und neuer Zeit verschiedene Vermuthungen aufgestellt worden, unter denen wenigstens eine, weil sie sich vielen Beifalls zu erfreuen gehabt hat, hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Da nämlich, mit Hinzurechnung der beiden Könige, die Gerusia aus dreifsig Personen besteht, so hat man gemeint, dafs jede der dreifsig Oben, in welche das Volk getheilt gewesen, durch einen Geronten repräsentirt worden sei[1]. Allein die Zahl von dreifsig Oben ist durch kein einziges Zeugnifs sicher zu erweisen, und wenn, wie die Anhänger jener Meinung wollen, die Oben, wie sie Unterabtheilungen der Phylen waren, so auch selbst wieder die Geschlechter als Unterabtheilungen in sich begriffen, so wäre es schwer zu glauben, dafs die Könige in der Gerusia zwei Oben repräsentirt hätten, da sie ja als Angehörige Eines Geschlechtes, der Herakleiden, galten. Wenigstens also müfste dann die Meinung von dem Zusammenhange zwischen den Oben und Geschlechtern aufgegeben werden, oder man müfste annehmen, dafs die beiden Königshäuser nicht als zwei Häuser Eines Geschlechtes gegolten haben, sondern als zwei verschiedene Geschlechter zwei verschiedenen Oben zugerechnet seien. Aber auch abgesehen hiervon würde es doch in Wahrheit ganz unbegreiflich sein, dafs ein so einfacher und leicht in die Augen fallender Umstand, wie Repräsentation der Oben in der Gerusia, wenn er wirklich stattgefunden hätte, den Alten so ganz und gar habe verborgen bleiben können, dafs sie alle, auch gelehrte Forscher wie Aristoteles nicht ausgenommen, auf ganz andere Erklärungen ver-
244 fielen[2]. Und wenn auch dies vielleicht nicht für hinreichend geachtet werden sollte, um die Grundlosigkeit jener angenommenen Repräsentation zu beweisen, so darf doch wenigstens diese selbst auch auf nichts weiter Anspruch machen, als für eine Möglichkeit zu gelten, neben welcher auch andere Möglichkeiten sich denken lassen. Dergleichen Möglichkeiten sind nun aber für die Geschichte von sehr zweifelhaftem Werth.

Den Hergang bei der Wahl eines Geronten beschreibt uns Plutarch folgendermafsen[3]: Wenn das Volk, d. h. die sämmtlichen stimmberechtigten Spartiaten, versammelt war, so begaben sich einige auserlesene Männer in ein nahegelegenes Gebäude, von wo aus sie den Versammlungsplatz nicht übersehen, wohl aber die Stimmen der Versammelten

1) Müller *Dor.* II S. 74. Göttling zu Aristot. Polit. p. 468 u. A.
2) S. Plutarch Lykurg 5. 3) Lykurg 26.

hören konnten. Darauf schritten die Bewerber um die erledigte Gerontenstelle in einer durch das Loos bestimmten Folge einzeln schweigend durch die Versammlung, welche dann, je nachdem sie dem Einen oder dem Andern mehr oder weniger günstig gestimmt war, ihre Stimmung durch stärkeren oder schwächeren Zuruf zu erkennen gab. Die Eingeschlossenen aber, denen die durchs Loos bestimmte Aufeinanderfolge der Bewerber nicht bekannt war, merkten an, welches Mal der Zuruf am stärksten gewesen sei, und derjenige, dem dieser Zuruf gegolten hatte, ward als der Erwählte des Volkes angesehen. Dieser ging nun, mit einem Kranze geschmückt, zu den Tempeln der Götter, seine Angehörigen und Freunde, und eine zahlreiche Menge aufserdem, begleiteten ihn, auch Frauen, die ihn glücklich priesen und das Lob seiner Trefflichkeit sangen. In den Häusern der Freunde, an denen der Zug vorüberging, waren Tafeln gedeckt, zu denen er einzutreten geladen wurde, mit den Worten: 'Hiemit ehrt dich die Stadt' [1]). Dann ging es zu dem gemeinschaftlichen Syssition, wo ihm zwei Portionen vorgesetzt wurden, von denen er nach dem Essen die eine derjenigen unter den anwesenden Frauen seiner Verwandtschaft überreichte, die er am höchsten schätzte, indem er dabei erklärte, wie er mit dem ihm zu Theil gewordenen Ehrenpreise auch sie zu ehren wünsche; worauf diese als hochgeehrt und beneidenswerth von den übrigen Frauen nach Hause
begleitet wurde. Aristoteles [2]) nennt die Wahlart der Geronten kindisch; 245
und wenn er, wie sich nicht bezweifeln läfst, die eben beschriebene im Sinne hat, so läfst sich ein solches Urtheil in einer Zeit, wo die Sitten des Volkes längst von ihrer alten Einfachheit und Reinheit entartet waren, wohl begreifen. Denn offenbar war nichts leichter, als die ganze Wahl zu einem blofsen trügerischen Spiel zu machen und das Resultat im voraus zu bestimmen. Solange aber treu und redlich dabei zu Werk gegangen wurde, konnte sie immerhin als ein einfaches Mittel gelten, um die wahre Stimmung des Volkes gegen die Bewerber zu erforschen, und dabei jeden Schein von Parteilichkeit und unzulässiger Einwirkung zu vermeiden. Das Volk erklärte durch seinen lebhaften Zuruf, dafs es den, welchem er galt, für den würdigsten hielte, im Rathe der Könige die wichtigsten Angelegenheiten des Gemeinwesens zu besorgen, und die nacheinander auftretenden Bewerber bestanden gleichsam einen Wettstreit um den höchsten Preis öffentlicher Aner-

1) Von Agesilaos erzählt Plutarch in seiner Biogr. K. 4, dafs er dem neugewählten Geronten ein Gewand (χλαῖνα) und ein Rind als ὀριστεῖον zu verehren pflegte.

2) Polit. II 6, 18.

kennung, die in den guten Zeiten nur Tugend und Verdienst erwerben konnten[1]). In späteren Zeiten freilich, als unter der gesetzlich gleichberechtigten Bürgerschaft der oben besprochene Unterschied zwischen Reichen und Armen, Vornehmeren und Geringeren sich geltend gemacht hatte, und die Homoien sich in eine Minderzahl der Angeseheneren und Gebildeteren (καλοὶ κἀγαθοί), und eine diesen gegenüber als Demos zu betrachtende Mehrzahl der Unangesehenen und Ungebildeten schieden, scheint es dahin gekommen zu sein, daſs einer kleinen Zahl angesehener Familien die Gerontenstellen ausschlieſslich zu Theil wurden, was bei der beschriebenen Wahlart sehr leicht zu machen war, und so ist es wohl zu erklären, wenn Aristoteles die Wahl der Geronten eine dynasteutische nennt[2]), welcher Ausdruck eben die oligarchische Beschränkung auf einen Kreis gewisser Familien andeuten mag.

Die Würde war, wie schon gesagt, lebenslänglich, und die Geronten waren, wenigstens ursprünglich, keiner Rechenschaftspflicht unterworfen[3]); ob nicht in späteren Zeiten auch sie von den allen andern Behörden übergeordneten Ephoren haben zur Verantwortung gezogen werden können, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Ihr Geschäft war erstens die Berathung aller wichtigen Staatsangelegenheiten, von denen
246 sie über diejenigen, welche auch der Volksversammlung vorzutragen waren, einen Vorbeschluſs abfaſsten, den das Volk entweder anzunehmen oder zu verwerfen hatte. Durch die Gesetze des Polydoros und Theopompos wurde ihnen sogar das Recht übertragen, im Einvernehmen mit den Königen 'schiefe' d. i. nachtheilige Beschlüsse des Volkes umzustossen[4]). Zweitens hatten sie die Gerichtsbarkeit über Capitalverbrechen[5]), d. h. solche, die mit dem Tode oder mit Atimie zu bestrafen waren, sowie über die Vergehungen der Könige, in welchem Falle späterhin die Ephoren mit ihnen zusammentraten[6]), die aber auch in ihre anderweitige Gerichtsbarkeit nicht selten eingriffen.

Ueber die Form der Verhandlungen ist uns nichts Näheres bekannt. Den Vorsitz mochten die Könige abwechselnd haben, wie die Consuln in Rom. Einige behaupteten, daſs jeder von ihnen zwei Stimmen

---

1) In diesem Sinne nennt Demosth. g. Lept. 107 u. Aristoteles selbst a. a. O. § 15 die Gerontenwürde ein ἆθλον ἀρετῆς.

2) Polit. V 5, 8.

3) Ebend. II 6, 17 f. 7, 6.

4) Vgl. S. 241 A. 4. Dadurch erklären sich Ausdrücke wie bei Isokr. Panath. 154 ἐπιστατούντων ἅπασι τοῖς πράγμασι und ähnlich bei Demosth. a. a. O.

5) Xenoph. St. d. Lak. 10, 2. Aristot. Polit. III 1, 7. Plut. Lyk. 26.

6) Pausan. III. 5, 3.

geführt habe, was aber Thukydides für einen Irrthum erklärt[1]. Die Wahrheit dürfte sein, dafs bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gab, indem seine Stimme dann für zwei gezählt wurde. War der König selbst der Sitzung beizuwohnen verhindert, so konnte er seine Stimme einem der Geronten übertragen. Dafs die Sitzungen nicht ohne gewisse religiöse Handlungen begonnen seien, darf auch ohne Zeugnisse mit Gewifsheit vorausgesetzt werden; auch hören wir von Göttern des Rathes (Ζεὺς ἀμβούλιος, Ἀθηνᾶ ἀμβουλία, Διόσκουροι ἀμβούλιοι)[2], an welche die Geronten ihre Gebete richten mochten. Dafs Zeichendeuter oder Opferschauer von ihnen zugezogen worden seien, wird ausdrücklich bezeugt[3].

7. Die Volksversammlungen.

Volksversammlungen gab es sicher auch vor der lykurgischen Gesetzgebung in Sparta ebenso wie dergleichen in der Heroenzeit vorkommen; Lykurg ordnete sie nicht zuerst an, sondern gab nur genauere Bestimmungen über sie. Dahin gehörte namentlich, dafs das Volk regelmäfsig zu gewissen Zeiten berufen werden sollte, und zwar, wie es scheint, monatlich ein Mal, zur Vollmondszeit[4]. Sodann, dafs der Ort der Versammlung zwischen Babyka und Knakion sein sollte, d. h. nur 247 innerhalb des Bezirkes, welcher die fünf Komen Spartas umfafste, und dessen äufserste Grenzen im Süden und Norden durch ein Paar Bäche unter jenen Namen gebildet wurden[5]. In späteren Zeiten, ungewifs seit wann, versammelte sich das Volk in einem an die Agora stofsenden Gebäude, der sogenannten Skias, welche um Ol. 45 von dem samischen Baumeister Theodoros aufgeführt war; vor Alters aber war der Versammlungsplatz im Freien, ohne allen architektonischen Schmuck, aber ebenso wie in den meisten anderen griechischen Staaten mit Plätzen

1) Thukyd. I 20 gegen Herodot VI 57. Der Ausdruck προστίθεσθαι μιᾷ ψήφῳ bei Thuk. deutet darauf, dafs die Könige nicht zuerst, sondern zuletzt gestimmt haben, was von dem Vorsitzenden sicher anzunehmen ist.

2) Pausan. III 13, 6. 3) Cicero de divin. I 43, 95.

4) Plutarch Lyk. 6 führt die Worte der Rhetra an: ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν. Dafs die ὥρα, d. h. die bestimmte Zeit, die Vollmondszeit gewesen, sagt der Scholiast zu Thukyd. I 67. Ἀπελλάζειν, von ἀπελλά, hängt wohl mit ἀόλλης (von ϜΕΛω) zusammen, indem das Ϝ zu π verhärtet ist, s. Ahrens *de dial. dor.* p. 51. Von demselben Stamm ist ἁλία, der sonst bei den Doriern gewöhnliche Name der Volksversammlung, den Herodot VII 134 auch von der spartanischen gebraucht.

5) Vgl. Urlichs im *N. Rhein. Mus.* VI S. 216 f., wo auch über die von Pausanias III 12, 10 als Versammlungsort genannte Skias gehandelt ist, und abweichende Ansichten bei K. Stein *Topographie des alten Sparta* (Glatz 1890) S. 7 f.

zum Sitzen versehen[1]). Berechtigt zum Besuch der Versammlungen waren alle Spartiaten, insofern sie nicht ihrer bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden waren, vom dreifsigsten Lebensjahre ab. Auch die von Sparta aus in die Perioikenstädte gesandten Colonisten, von denen oben die Rede gewesen ist, und ihre Nachkommen entbehrten, obgleich sie nicht im Vollbesitz des Spartiatenrechts waren, doch schwerlich des Rechtes, die Volksversammlungen zu besuchen. Die Berufung zu den Volksversammlungen ging von den Königen, später auch von den Ephoren aus, wenigstens zu den aufserordentlichen; auch wird einmal einer sogenannten kleinen Ekklesia gedacht[2]), worunter gewifs nicht, wie Einige gemeint haben, eine nur aus den Geronten, den Ephoren und einigen anderen Beamten bestehende Versammlung zu verstehen ist, dergleichen die Griechen schwerlich Ekklesia nannten, sondern eine Versammlung der gerade in Sparta anwesenden Homoien, vielleicht selbst dieser nicht ohne Ausnahme, sondern nur einer Auswahl von ihnen, z. B. der Bejahrteren. Die Gegenstände der Verhandlungen
248 bezeichnete der Vorbeschlufs der Gerusia, welcher entweder schon selbst eine Beschlufsnahme darüber enthielt, die nun dem Volke nur zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt wurde, oder auch dem Volke die Entscheidung zwischen den in der Versammlung zu machenden Vorschlägen anheimgab. Oefters geschah es wohl auch, dafs in der Volksversammlung blofs Vorschläge gemacht und debattirt wurden, ohne dafs man schon jetzt förmlich darüber abstimmen liefs, sondern blofs zu dem Zwecke, das Volk vorläufig über die Sache zu informiren, oder auch um seine Meinung zu erforschen, worauf dann erst ein Beschlufs von der Gerusia abgefafst, und in einer folgenden Versammlung ans Volk gebracht wurde[3]). Anträge an die Versammlung zu richten oder an der Debatte theilzunehmen stand gesetzlich nur den Königen, den Geronten und späterhin den Ephoren zu; Andere bedurften dazu besonderer Bewilligung[4]).

Als Gegenstände, die in der Volksversammlung verhandelt wurden,

---

1) Vgl. Vischer im *N. Rhein. Mus.* XXVIII S. 382 ff. = *Kl. Schr.* I S. 404 ff.

2) Nur bei Xenoph. Hell. III 3, 8. Auf sie den öfters vorkommenden Ausdruck οἱ ἔκκλητοι τῶν Λακεδαιμονίων zu beziehen giebt die Ueberlieferung kein Recht; aber auch ihre Identificirung mit der gewöhnlichen Ekklesia wird durch Hell. VI 3, 3 verglichen mit V 2, 11 noch nicht gesichert.

3) Vgl. über dies Alles, was sich nicht mit ausdrücklichen Zeugnissen einzeln belegen, sondern nur aus zerstreuten Angaben durch Combination folgern läfst, Schömann *de ecclesiis Lacedaemoniorum* (Gryph. 1836) p. 20 f. = *Opusc. ac.* I p. 106 f.

4) Aristot. Polit. II 8, 3.

finden wir bei den Geschichtschreibern theils Wahlen von Beamten und Geronten, theils Entscheidungen über Successionsstreit unter verschiedenen Kronprätendenten, theils Beschlüsse über Krieg, Frieden und Verträge mit auswärtigen Staaten, theils endlich Gesetzgebungsmaſsregeln, ohne daſs wir bestimmt anzugeben im Stande wären, welche von diesen Gegenständen schon von Anfang, welche erst späterhin vor das Volk, oder welche vor die groſse, welche vor die kleinere Versammlung gehört haben[1]). Was besonders die Gesetzgebung betrifft, so war diese im spartanischen Staate so entschieden stabil, daſs die Volksversammlung damit viel weniger als irgendwo anders zu thun hatte, und wenn wir von der allmähligen Erweiterung der Befugnisse des Ephorats absehen, die schwerlich ohne desfallsige Volksbeschlüsse erfolgt sein kann, so finden wir bis auf die Zeiten der Könige Agis und Kleomenes keine legislativen Maſsregeln erwähnt, die als vom Volke beschlossen anzusehen wären, mit Ausnahme der Erlaubniſs, Gold und Silber im Staatsschatze zu haben, und des Gesetzes des Epitadeus, durch das die Unveräuſserlichkeit der Familiengüter aufgehoben wurde.

Die Abstimmung des Volkes erfolgte weder durch Täfelchen oder 249
Stimmsteine, noch, wie anderswo gewöhnlich, durch Handaufheben (Cheirotonie), sondern mündlich durch Zuruf; nur wenn sich auf diese Weise die Mehrheit nicht deutlich genug herausstellte, lieſs man die Versammelten nach verschiedenen Seiten auseinandertreten[2]). Ueber die Vorschläge, die von der Gerusia an das Volk gebracht wurden, stand diesem kein anderes Recht zu, als sie einfach anzunehmen oder zu verwerfen; Aenderungen (oder Amendements) waren nicht zulässig[3]). Ja durch ein durch die Könige Theopompos und Polydoros gegebenes Gesetz wurde den Königen und der Gerusia sogar das Recht verliehen, wenn das Volk einen 'schiefen' Beschluſs faſste, 'Abwender zu sein', d. h. den Beschluſs nicht in Kraft treten zu lassen[4]). Eine Art von Ersatz

---

1) Auch über die Freilassung von Heloten hatte wahrscheinlich die Volksversammlung zu entscheiden, vgl. Thuk. V 34, ebenso über Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde, obgleich uns darüber unsere Quellen nichts sagen.

2) Thukyd. I 87. 3) Aristot. Polit. II 7, 4.

4) Plutarch Lykurg 6 αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν, richtig gedeutet von Grote *Gesch. Griech.* I[2] S. 581. Nach der Erklärung von Plutarch freilich hätte das Gesetz darin seinen Anlass gehabt, dass entgegen der ursprünglichen Ordnung auch Amendements und entgegengesetzte Anträge vom Volke angenommen worden wären, und den Zweck verfolgt, die Competenz der Volksversammlung wieder auf das frühere beschränkte Maſs zurückzubringen.

für diese Beschränkung scheint durch das Ephorat gewährt worden zu sein, über welches wir nun zunächst zu reden haben.

8. Die Ephoren.

Beamte unter dem Namen Ephoren gab es noch in mehreren anderen dorischen Staaten; doch ist uns von diesen nicht viel weiter bekannt, als dafs sie dagewesen seien, und der Name, welcher ganz allgemein nur Aufseher bezeichnet, giebt keinen Aufschlufs über ihre politische Stellung und Bedeutung. In Sparta ist das Collegium der fünf[1]) Ephoren im Laufe der Zeit zu einer so hochstehenden und mächtigen Behörde geworden, dafs keine andere Magistratur in irgend einem andern Freistaate mit ihnen zu vergleichen ist. Ueber ihre erste Einsetzung läfst sich nichts gewisses ermitteln. Neuere Forscher scheinen sie selbst für älter als die lykurgische Verfassung zu halten[2]); die Alten sagen theils dafs sie von Lykurg, theils dafs sie geraume Zeit später, von dem Könige Theopompos, eingesetzt seien[3]). Gewifs ist
250 nur dies, dafs ihre Macht sich von geringen Anfängen allmählig zu ihrem nachherigen grofsen Umfange erweitert habe[4]), wovon der Grund einerseits in der Beschaffenheit ihrer ursprünglichen Functionen, die einer solchen Erweiterung fähig waren, andererseits aber auch in ausdrücklichen Concessionen gesucht werden mag, die ihnen von den Königen und der Gerusia gemacht wurden, und zwar, wie es ausdrücklich versichert wird[5]), Concessionen zu Gunsten der Volksmacht im Gegensatz zu der Macht jener beiden. Nach genauer Prüfung aller vorliegenden Daten stellt sich als wahrscheinliches Ergebnifs Folgendes heraus. Die Ephoren waren ursprünglich von den Königen ernannte

---

1) Fünf doch wohl nach der Zahl der topischen Phylen.

2) Müller *Dor.* II² S. 107.

3) Von Lykurg nach Herodot I 65. Xenoph. St. d. Lak. 8, 3. (Platon) Brief 8 S. 354 B. Satyros bei Diog. L. I 68. Von Theopomp Plat. Ges. III S. 692 A. Aristot. Polit. V 9, 1. Plutarch Lykurg 7. Kleom. 10. Dion Chrysost. LVI 6 p. 650 Emp. Cic. de republ. II 33. de legg. III 7, 16. Val. Max. IV 1 ext. 8. Vgl. A. Schaefer *de ephoris Lacedaemoniis* (Gryph. 1863). K. Stein *die Entwicklung des Spartanischen Ephorats* (Konitz 1870). Frick *de ephoris Spartanis* (Gott. 1872). Dum *Entstehung und Entwicklung des spartanischen Ephorats* (Innsbr. 1878). Eine zuverlässige Ueberlieferung gab es schon im Alterthum nicht; auf Theopomp wurde die Einsetzung des Amts wohl darum zurückgeführt, weil unter seiner Regierung die fortlaufende Ephorenliste anhob.

4) Nach Niese in der *historischen Zeitschrift* LXII S. 65 ff. wäre freilich das Ephorat von Anfang an oberstes Gemeindeamt gewesen.

5) Aristot. Pol. II 3, 10. Plat. Ges. III S. 692 A. Plutarch Lykurg 7. — Sie werden deswegen auch wohl mit den römischen Volkstribunen verglichen, Cic. a. a. O.

Beamte, welche sie bei der Rechtspflege in Privatstreitigkeiten zu vertreten hatten, die sie auch späterhin ausübten. Stellvertretend werden sie aber bald auch andere Functionen der Könige namentlich in deren Abwesenheit auf Feldzügen oder bei sonstiger Behinderung übernommen haben, insbesondere die Aufsicht über die öffentliche Zucht, wenigstens seitdem dieselbe durch bestimmte Vorschriften geregelt und auf deren Uebertretung Strafe gesetzt war; denn daſs die Könige, denen gewiſs doch wohl auch diese Aufsicht ursprünglich zustand, sich zur Ausübung derselben der Unterstützung und Mitwirkung anderer bedienen muſsten, liegt in der Natur der Sache. Die ersten Anfänge des Amts mögen immerhin schon vor Lykurg angenommen werden, zumal wir Ephoren auch in einer Anzahl von andern dorischen Staaten finden[1]), wohin sie mindestens in früher Zeit von Sparta aus übertragen sein müssen. Die erste und zugleich erheblichste Concession, durch welche die Macht der Ephoren aus einer das Königthum unterstützenden und vertreten- 251
den zu einer dasselbe beschränkenden wurde, bestand darin, daſs sie ihre beaufsichtigende und controlirende Wirksamkeit, die sie anfangs nur als Beauftragte der Könige ausgeübt hatten, fortan selbständig über die gesammte Beamtenschaft, auch über die Könige selbst auszuüben ermächtigt wurden, wodurch ihnen also die Stellung von Aufsehern und Wahrern der Interessen des Gemeinwesens gegen Alle, auch die Könige nicht ausgenommen, angewiesen ward. Diese selbständige Macht scheint ihnen zur Zeit des Königs Theopompos beigelegt worden zu sein, also zu derselben Zeit, als durch die oben erwähnte Verordnung die Macht der Volksversammlung auf ein geringeres Maſs zurückgeführt wurde. Es giebt Spuren, welche auf demokratische Regungen in dieser Zeit schlieſsen lassen. Denn es scheint, daſs damals eine beträchtliche Zahl ärmerer Bürger im Staate war, und daſs der erste messenische Krieg zum Theil deswegen unternommen wurde, um diese mit Landanweisungen in dem eroberten Gebiete versorgen zu können[2]). Daſs eine Volksmenge, die zum gröſseren Theil aus Aermeren bestand, demokratisch gesinnt war, und in den Volksversammlungen, wo die Mehrheit entschied, diese Gesinnung auch geltend machte, lag in der Natur der Sache, und wenn das Königthum und die Gerusia ihre alte Macht der Volksversammlung gegenüber wieder hergestellt haben wollten, so muſsten

1) Besonders in Kyrene nach Herakl. Polit. 4, 5 und Thera C. I. G. n. 2448. Hier und in der tarentinischen Colonie Herakleia (C. I. G. n. 5774 f.) waren sie eponym.

2) S. oben S. 221 f.

sie sich zu einer Concession verstehen, welche dem Volke Gewähr leisten konnte, daſs diese Macht nicht gegen sein Interesse gemiſsbraucht wurde. Diese Concession bestand in der den Ephoren beigelegten selbständigen Befugniſs, auch die Könige zu controliren und also nothwendig auch gegen ihre Maſsregeln Einspruch zu thun, und sie auf irgend eine Weise zur Verantwortung zu ziehen. Die Macht des Königthums wurde dadurch allerdings wesentlich vermindert, aber es hörte eben deswegen auch auf, ein Gegenstand der Besorgniſs für das Volk zu sein und als gefährlich für die Freiheit angesehn zu werden. Die Beschränkung des Königthums sicherte also seinen fortdauernden Bestand[1]). Auffallend ist dabei dies, daſs dennoch die Ephoren nach einem nicht wohl anzufechtenden Zeugnisse auch jetzt noch, wie vor-
252 her, von den Königen selbst ernannt wurden[2]); denn es scheint ja dadurch in die Hand der Könige gelegt zu sein, nur solche Ephoren zu ernennen, von denen sie eben keine lästige und beschränkende Controle zu befürchten hatten. Indessen allzuleicht mochte ihnen dies doch nicht werden, selbst wenn ihre Wahl ganz frei war, indem erstens die Ephoren ein Collegium von fünf Personen bildeten, und zweitens jährlich andere zu ernennen waren, so daſs kaum zu besorgen war, es werde immer ein solches Collegium sich zusammensetzen lassen, welches dem Interesse des Königthums mehr als dem des Volkes diente. Auch wissen wir nicht, ob die Könige wirklich ganz freie Wahl hatten, oder nicht vielleicht nur unter gewissen vom Volke vorgeschlagenen wählen muſsten. Und ferner da zwei Könige waren, so ist wohl nicht zu zweifeln, daſs auch bei der Ephorenwahl beide betheiligt gewesen seien, sei es abwechselnd, sei es auf andere Weise; jedenfalls aber konnte in der Theilung des Königthums auch eine Garantie dafür gegeben sein, daſs nicht leicht nur eine einseitige politische Richtung in dem Ephorate Vertretung fand.

Nach den Zeiten des Theopomp finden wir nur zwei dunkle Andeutungen von einer das Ephorat betreffenden Anordnung: die eine, daſs ein gewisser Asteropos die Macht der Magistratur vergröſsert, die andere, daſs Cheilon zuerst die Ephoren den Königen an die Seite gesetzt habe[3]). Cheilon lebte in dem Zeitalter der sogenannten sieben Weisen,

1) Dies bemerkt auch Aristot. Polit. V 9, 1. Vgl. Plut. Lyk. 7. Praecept. r. p. ger. 20.

2) Plutarch Apophth. Lakon. S. 217 C.

3) Ders. Kleom. 10, 3. Diog. L. I 68. — Ueber den in die Zeit des Cheilon fallenden Aufenthalt des Epimenides in Sparta und seinen vermuthlichen Einfluſs s. oben S. 171 und Schaefer p. 15 f.

zu denen er selbst gezählt wird, also zu Ende des siebenten, Anfang des sechsten Jahrhunderts v. Chr.; das Zeitalter des Asteropos ist ungewifs, nach Plutarch lebte er viele Menschenalter nach Theopomp. Worin die Aenderungen des Einen oder des Andern eigentlich bestanden haben, wird nicht gesagt, aber soviel läfst sich doch wohl mit Zuversicht behaupten, dafs je selbständiger und mächtiger die Ephoren dem Königthum gegenüber gestellt wurden, desto weniger diesem auch ein irgend entscheidender Einflufs auf ihre Wahl gelassen werden konnte. Auch bezieht sich das Zeugnifs, welches ihre Wahl den Königen zuschreibt, wahrscheinlich nur auf eine frühere Zeit, vor Cheilon und Asteropos, und schon zur Zeit des Kleomenes I. deutet eine, freilich nicht vollkommen sichere Spur darauf, dafs damals auch Leute zum Ephorat gelangten, welche beiden Königen gleich wenig befreundet 253
waren[1]). Wie nun aber wirklich ihre Wahl angestellt worden sei, darüber fehlt es an allen Angaben. Eine eigentliche Volkswahl, wie die der Geronten, scheint nicht stattgefunden zu haben, wenn wir auf die Genauigkeit des Ausdrucks bei Aristoteles[2]) bauen dürfen, welcher die Gerontenwürde und das Ephorat in der Weise entgegensetzt, dafs er sagt, zu der einen erwähle das Volk, an dem andern habe es Theil oder es sei ihm zugänglich. Anderswo[3]) nennt er die Ernennungsart kindisch, wie er auch die der Geronten nennt, und Platon[4]) bezeichnet sie als einer Loosung ähnlich oder nahestehend, aber doch nicht als Loosung selbst. Da die Ephoren Vertreter der Volksrechte sein sollten, so ist schwer zu glauben, dafs dem Volke bei ihrer Ernennung gar keine Stimme zugestanden sein sollte, und es ist wenigstens keine geradezu verwerfliche Vermuthung, dafs das Volk zwar nicht die einzelnen Ephoren ernannt, aber doch eine gewisse Anzahl von Personen aus seiner Mitte designirt habe, aus denen dann die fünf nicht durchs Loos, sondern nach gewissen Auspicien ausgehoben wurden[5]).

1) Herod. VI 67 mit der Anm. von Stein und Urlichs im *N. Rhein. Mus.* VI S. 226. Dafs aber von der Regierung des Kleomenes an die Herrschaft der Ephoren eine dauernde geworden sei, weil seitdem die beiden Könige fortwährend uneinig gewesen, ist von Dum a. a. O. mit nichten erwiesen und am wenigsten die Existenz eines alten Gesetzes glaublich gemacht, welches den Ephoren die Stellvertretung der Könige übertragen habe, so lange dieselben uneinig waren. Dafs freilich der Einflufs der Ephoren durch die Uneinigkeit der Königshäuser und mehr noch durch die Mifsachtung des Königthums, welche die nothwendige Folge wiederholter Verurtheilungen von Königen war, wesentlich gesteigert werden mufste, liegt auf der Hand.

2) Polit. IV 7, 5. 3) Ebend. II 6, 15. 4) Ges. III S. 692 A.

5) An eine Designation einer Anzahl von Personen denkt auch Göttling zu

Um die Macht der Ephoren in ihrem ganzen Umfange zu schildern, erwähnen wir zuvörderst, dafs allmonatlich die Könige von ihnen in Eidespflicht genommen wurden, die Regierung den Gesetzen gemäfs zu führen, wogegen ihnen die Ephoren im Namen des Volkes schworen, unter dieser Bedingung ihnen die Herrschaft unangetastet zu lassen[1]). Sodann dafs alle neun Jahre die Ephoren in einer heitern mondschein-
254 losen Nacht sich auf einen bestimmten Platz begaben, um Himmelszeichen zu erwarten, und wenn dann ein Zeichen — eine Sternschnuppe — sich zeigte, dies als ein Wink der Gottheit gedeutet ward, dafs die Könige in irgend etwas gefehlt hätten, weswegen ihre Macht einstweilen suspendirt und das Orakel zu Delphi oder zu Olympia befragt wurde, nach dessen Ausspruch dann die weitere Entscheidung über sie erfolgte[2]). Auch von Incubationen der Ephoren im Tempel der Pasiphaa wird uns berichtet[3]), und es ist klar, dafs sie auch die hier wirklich oder angeblich empfangenen Gesichte als Veranlassung zu Mafsregeln gegen die Könige haben benutzen können. So ward also der durch göttliche Abstammung geheiligten Königswürde eine ebenfalls heilige Autorität durch die Ephoren entgegengestellt. Diese konnten ferner als Ankläger gegen den König auftreten und auf dessen Bestrafung oder Absetzung antragen. Wenn ein Anderer den König eines Verbrechens bezichtigte, so mufste er Anzeige davon bei den Ephoren machen[4]); diese stellten eine Untersuchung an, und wiesen, nach dem Ergebnifs derselben, die Anklage entweder zurück, oder brachten sie an die Gerusia, mit welcher dann sie selbst unter dem Vorsitz des andern Königs zu Gericht safsen[5]). Sie waren daher befugt ihn vor sich zu laden, und

---

Aristot. Polit. p. 468, meint aber, dafs aus diesen die fünf Ephoren durchs Loos ausgehoben seien; Urlichs dagegen a. a. O. S. 223 verwirft das Loos, und nimmt statt dessen eine Auspicienbeobachtung an, läfst aber nicht die Candidaten, sondern einige Wähler vom Volke ernennen, die dann nach gewissen Zeichen die neuen Ephoren bestimmten. Vgl. Schaefer p. 15. Stein S. 20 läfst durchs Loos eine Wahlcommission gebildet werden, welche eine Anzahl Candidaten aufstellte, aus denen dann die Ephoren in derselben Art wie die Geronten vom Volke erwählt wurden.

1) Xenoph. St. d. Lak. 15, 7. Vgl. Nikol. Damask. Fr. 114 Müll., welcher die Könige beim Regierungsantritt solchen Eid schwören läfst, ohne der monatlichen Wiederholung desselben und der Ephoren zu gedenken. Doch möchte ich darum jene Angabe nicht mit Cobet *Nov. Lectt.* p. 737 für ganz unglaublich halten. Die Eide mochten in jeder der regelmäfsigen monatlichen Volksversammlungen erneuert werden. Plat. Ges. III S. 684 A. Isokr. Archid. 20 lassen einen solchen gegenseitigen Eid schon bei Gründung der drei dorischen Staaten in der Peloponnes geleistet werden.

2) Plutarch Agis 11.

3) Ders. Kleom. 7. Ag. 9. Cic. de div. I 43, 96.

4) Herodot VI 82.

5) Pausan. III 5, 3.

er hatte vor allen andern Bürgern nur dies voraus, dafs er erst auf die dritte Ladung zu erscheinen brauchte[1]). Ihm Verweise zu ertheilen, auch wohl Bufsen aufzuerlegen, waren sie aus eigener Macht befugt[2]), und die Unterordnung des Königthums unter das Ephorat ward auch dadurch bezeugt, dafs, während alle Andern vor dem Könige, wenn er erschien, aufstehn mufsten, die Ephoren allein auf ihren Amtsstühlen sitzen blieben[3]). Dafs alle andern Magistrate ihnen in noch höherem Grade untergeordnet waren, versteht sich von selbst. Sie konnten während ihres Amtsjahres von ihnen suspendirt, verhaftet und, wenn sie sich schwererer Vergehen schuldig gemacht zu haben schienen, auf den Tod angeklagt werden[4]). Selbst aber Todesstrafe gegen Spartiaten zu erkennen, waren die Ephoren schwerlich befugt; dies konnte nur die Gerusia.

Vermöge dieses Rechtes der Oberaufsicht über die Magistrate waren 255
die Ephoren im Stande überall in allen Zweigen der Verwaltung einzuschreiten und was sie dem Gesetz oder dem Interesse des Staates widersprechend fanden, abzustellen und zu ahnden, aber es gab ihnen noch nicht die Macht, auch selber Regierungs- und Verwaltungsmafsregeln ins Werk zu setzen: sie waren eine controlirende und hemmende, aber keine treibende und bewegende Macht. Dies wurden sie erst dadurch, dafs sie auch das Recht erlangten, die berathenden und beschliefsenden Versammlungen, d. h. die Gerusia und die Volksversammlung zu berufen, Anträge an dieselbe zu bringen und die Verhandlungen darüber zu dirigiren. Seit wann ihnen dieses Recht eingeräumt worden sei, können wir nicht nachweisen; in der Zeit aber, aus der uns weniger spärliche Nachrichten zugekommen sind, erscheinen sie so sehr im Besitz desselben, dafs wir keine öffentlichen Verhandlungen und Beschlufsnahmen ohne sie vor sich gehen, vielfältig sogar nur sie allein dabei erwähnt sehen, sei es dafs die Schriftsteller ungenau, was auf Betrieb der Ephoren durch die Gerusia und die Volksversammlung geschah, nur als von jenen geschehen darstellen, sei es dafs in manchen Fällen ihnen Vollmacht ertheilt ward, auch ohne Gerusia und Volksversammlung selbständig zu handeln. Und zwar gilt dies ohne Ausnahme in Beziehung auf alle Arten von Angelegenheiten, welche in den Bereich

1) Plutarch Kleom. 10. 2) Herod. V 39. Plutarch Ages. 2. 5.

3) Xenoph. St. d. Lak. 15, 6. Agesilaos stand selbst vor den Ephoren auf, auch wenn er in Ausübung seines Amtes auf seinem königlichen Stuhle safs, Plut. Ages. 4.

4) Xenoph. Hellen. V 4, 24 u. St. d. Lak. 8, 4.

der berathenden und beschliefsenden Gewalt gehören, so dafs wir die Ephoren als diejenigen bezeichnen können, welche an der Spitze derselben stehen und ihre Organe in Bewegung setzen, oder auch als Vertreter und Bevollmächtigte des Volkes in dessen Namen allein handeln. Namentlich aber scheinen die auf auswärtige Verhältnisse und Kriege bezüglichen Mafsregeln oft vorzugsweise nur ihrem Ermessen überlassen worden zu sein, so dafs sie Aussendung von Truppen verfügen, die Anführer mit Instructionen versehen, ihnen Verhaltungsbefehle zuschicken, sie zurückrufen konnten, auch wenn die Könige selbst die Anführer waren[1]). Ueberdies begleiteten regelmäfsig zwei von ihnen den König beim Feldzuge, dem Namen nach um die Disciplim zu beaufsichtigen und also jenen in Handhabung derselben zu unterstützen, in der That aber als Aufseher. Der König sollte zwar nicht genöthigt
256 sein, sie bei seinen Beschlüssen um Rath zu fragen, mochte aber doch wohl schwerlich etwas ohne oder gegen ihren Rath unternehmen, wofür er, wenn es übel ablief, fürchten mufste, zur Verantwortung gezogen zu werden[2]). Aristoteles Angabe, die Spartaner hätten aus Mifstrauen den Königen, welche sie in den Krieg aussandten, ihre Gegner beigesellt, bezieht sich offenbar auf diese beiden Ephoren.

Es erstreckte sich ferner das Oberaufsichtsrecht der Ephoren auch auf die gesammte öffentliche Zucht und demzufolge auf das Leben jedes Einzelnen im Staate, dessen Bestehen mit Recht nicht allein auf der guten Amtsführung der Beamten, sondern auf dem gebührenden und dem Staatsprincip entsprechenden Verhalten aller seiner Angehörigen zu beruhen schien. Ursprünglich war, wie sich kaum bezweifeln läfst, auch diese Oberaufsicht ein Attribut des Königthums, und die Ephoren waren, wie in andern Stücken, so auch in diesem nur die Beauftragten und Gehülfen der Könige; aber sie wurden hierin, wie in allem andern, späterhin ganz selbständig, und zahlreiche Beispiele zeigen, in welchem Umfange und mit welcher Genauigkeit sie ihre Aufsicht ausgeübt haben. Ein gewisser Naukleidas, Sohn des Polybiades, der durch Trägheit und Wohlleben, und in Folge dessen durch eine in Sparta seltene Wohlbeleibtheit Anstofs gab, wurde deswegen in öffentlicher Versammlung aufs strengste gescholten und mit Ausweisung bedroht, wenn er sich nicht änderte[3]). Unter der Trägheit ist aber die Unterlassung der körper-

1) Vgl. Thuk. I 131. Xenoph. Ages. 1, 36. Plut. Ages. 15. Apophth. Lak. S. 211 B.

2) Xenoph. Hell. II 4, 36. St. d. Lak. 13, 5. Aristot. Polit. II 6, 20.

3) Agatharchides bei Athenai. XII 74 S. 550. Ailian V. G. XIV 7.

lichen Uebungen zu verstehen, welche nicht bloſs als ein wesentlicher Theil der Jugenderziehung betrieben wurden, sondern auch als unerläſslich für die Männer galten, damit sie nicht untüchtig für den Krieg würden, so daſs ihre Vernachlässigung mit Recht als eine Versäumniſs der bürgerlichen Pflicht geahndet ward[1]). Die Jungen aber wurden aller zehn Tage von den Ephoren besichtigt, ihre Kleidung oder ihre Lagerstätten sogar täglich und wenn entweder diese nicht der vorschriftsmäſsigen Knappheit und Einfachheit entsprachen, oder ihre körperliche Beschaffenheit zu verrathen schien, daſs es an der gehörigen Ausarbeitung und Abhärtung fehlte, so wurden sie dafür gestraft[2]). Auch die engeren Verbindungen zwischen Männern und Jünglingen oder Knaben, von welchen später genauer zu reden sein wird, unterlagen der besonderen Aufsicht der Ephoren, und jede Ungebühr ward strenge geahndet[3]). 257
Der lesbische Musiker Terpander soll gestraft sein, weil er die Saiten der Kithara um eine vermehrt hatte und dadurch von der alten und strengen Einfachheit der Musik abgewichen war; und gleiches soll später auch andern Musikern, die sich in Sparta hören lieſsen, widerfahren sein, wie dem Phrynis aus Lesbos und dem Timotheos aus Milet[4]). Fremde, die auf irgend eine Weise einen üblen Einfluſs auf die Zucht und Sitte ausüben zu können schienen, wurden von den Ephoren ausgewiesen[5]). Der König Agesilaos ward in Strafe genommen, weil er sich allzugeflissentlich populär zu machen schien[6]); ein gewisser Skiraphidas aber, weil er sich allzugeduldig von Andern beleidigen lieſs[7]). Der König Archidamos bekam einen Verweis, daſs er eine kleine Frau geheirathet hätte, die, wie die Ephoren meinten, nicht Könige sondern nur Königlein würde gebären können[8]); Anaxandridas muſste, weil seine Frau ihm keine Kinder gebar, noch eine zweite dazu nehmen[9]), und die Führung der Königinnen stand unter besonders sorgfältiger Aufsicht der Ephoren, damit in das Geschlecht der Herakleiden nicht Spröſslinge aus anderem Blute eingeschwärzt werden möchten[10]). Noch unbeschränkter als über die Spartiaten war das Oberaufsichtsrecht der Ephoren über die Unterthanen. Die oben besprochene Krypteia wurde jährlich gleich nach ihrem Amtsantritt von ihnen angeordnet[11]), und gegen die Perioiken

1) Vgl. Schol. Thuk. I 84. 2) Athen. u. Ailian a. a. O.
3) Ailian V. G. III 10.
4) Plutarch Instit. Lak. 17. Apophth. S. 220 C. Agis 10. Athenai. XIV 40 S. 636 E.
5) Herodot III 148. 6) Plutarch Ages. 5. 7) Instit. Lakon. 36.
8) Plutarch Ages. 2. 9) Herodot V 39. 40.
10) Plat. Alkib. I S. 121 B. 11) Aristot. bei Plutarch Lykurg 28.

konnten sie auch ohne förmliches Rechtsverfahren die Todesstrafe aussprechen[1]).

Endlich erwähnen wir noch, dafs auch der Staatsschatz und das Kalenderwesen unter ihrer Aufsicht gestanden zu haben scheint. Dies läfst sich aus der Angabe schliefsen[2]), dafs einst, unter Agis III., ein Ephor einen Schaltmonat in ein Jahr, welches ordnungsmäfsig ein Gemeinjahr hätte sein sollen, einschaltete, um widerrechtlich Abgaben für diesen Monat zu erheben, wobei übrigens nur an Abgaben aus den Perioikenstädten gedacht werden kann, da die Spartiaten dergleichen regelmäfsig gewifs nicht zahlten, obgleich mitunter, namentlich in Kriegs-
258 fällen, aufserordentliche Steuern ihnen auferlegt wurden[3]). Auch dafs die Kriegsbeute an sie abgeliefert wird, läfst sie als Aufseher des öffentlichen Schatzes erkennen[4]).

Bei so ausgedehnter Wirksamkeit und so grosser Machtfülle dürfen die Ephoren mit Recht als eine fast tyrannische, d. h. unumschränkte Magistratur bezeichnet werden, wie auch wirklich Aristoteles sie bezeichnet[5]); es würde aber schwer zu begreifen sein, wie die Spartaner eine solche haben ertragen können, wenn nicht auf irgend eine Weise dafür gesorgt gewesen wäre, dafs sie ihre Macht nicht mifsbrauchten. Dafür war aber in der That gesorgt, theils durch die kurze Dauer des Amtes, theils durch die Theilung der Gewalt unter mehrere Personen. Denn es waren ihrer fünf, sie traten nach einjähriger Amtsverwaltung in den Privatstand zurück, und konnten dann von ihren Nachfolgern zur Verantwortung gezogen und wegen Mifsbrauchs ihrer Gewalt bestraft werden[6]). Wichtige Mafsregeln konnten ferner nicht anders ins Werk gesetzt werden, als wenn die Mehrheit im Collegium übereinstimmte[7]), und dafs die Mehrheit sich zum Unrecht vereinigen würde, war wohl nicht leicht zu besorgen, schon deswegen nicht, weil ihnen ja doch die Möglichkeit bevorstand, nach kurzer Zeit zur Verantwortung gezogen zu werden. Auch die Könige, zu deren Beschränkung das Ephorat recht eigentlich bestimmt war, fanden in Fällen, wo es ihnen darauf ankam, ihre Absichten durchzusetzen, wohl Mittel, die

1) Isokr. Panath. 181. 2) Plutarch Agis 16.
3) Aristot. Polit. II 6, 23. Thukyd. I 80, 4. Plutarch Apophth. Lak. S. 217 B.
4) Diodor XIII 106. Plutarch Lysand. 16.
5) Polit. II 6, 14. Vgl. Platon Ges. IV S. 712 D.
6) Dies zeigen die Beispiele bei Aristot. Rhet. III 18 u. Plutarch Agis 12.
7) Vgl. Xenoph. Hellen. II 3, 44 u. 4, 29. Corn. Nep. Pausan. 3, 5 sagt zwar, dafs jeder Ephor befugt gewesen sei, den König zu verhaften. Aber Thukyd. I 131, wo er den von Corn. erwähnten Fall erzählt, nennt nur die Ephoren im Plural.

erforderliche kleine Mehrheit für sich zu gewinnen, da das Collegium meist aus Leuten geringer Art bestand, die sich imponiren, oder aus Armen, die sich allenfalls erkaufen ließen[1]). Denn dafür, daß nur zuverlässige Leute von bewährter Gesinnung und Tüchtigkeit zum Ephorate gelangten, war durch die Ernennungsart keineswegs gesorgt. Daran freilich, daß allein den Vollbürgern, d. h. den Spartiaten oder Homoien, das Amt zugänglich gewesen sei, ist nicht zu zweifeln; aber 259
wir haben schon oben auseinandergesetzt, daß auch unter diesen ein großer Unterschied des Ansehens und des Vermögens stattfand, und daß die von Aristoteles als Demos oder als Geringe (οἱ τυχόντες) bezeichneten und den Angeseheneren und Gebildeten entgegengesetzten nicht als eine gesetzlich minderberechtigte, den Homoien untergeordnete Classe anzusehen, sondern unter den Homoien selbst zu suchen sind, deren große Mehrzahl zu Aristoteles Zeit aus solchen bestand, denen er das Prädikat καλοὶ κἀγαθοί schwerlich zugestehen konnte. Daß übrigens diese dem Demos der Homoien angehörigen geringen und unbemittelten Leute häufiger als die Angesehenen und Reichen zum Ephorat gelangten, lag in der Natur der Sache, eben weil sie die Mehrzahl ausmachten, daß aber auch jene andern nicht ausgeschlossen waren, versteht sich von selbst, und ließe sich, wenn es nöthig wäre, auch durch Beispiele erweisen.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Ephoren ihr Amt mit dem Anfange des lakonischen Jahres um die Zeit der Herbstnachtgleiche antraten[2]), daß der erste im Collegium der Eponymos des Jahres war, nach welchem datirt wurde, daß ihr Amtslokal sich auf dem Markte befand, und daß sie ein gemeinschaftliches Syssition hatten[3]). Ferner daß das Staatssiegel, welches wir wohl nur in ihren Händen denken dürfen, ein Bildniß des Königs Polydoros aus dem Agiadenhause war[4]), und daß sie bei schriftlichen Erlassen an Befehlshaber im Auslande sich öfters einer Art von Geheimschrift bedienten, indem ein schmaler Riemen von Leder um einen runden Stab gewickelt, so beschrieben und dann wieder abgewickelt wurde, so daß das Geschriebene nur dann gelesen werden konnte, wenn man den Riemen wieder um einen gleichen Stab wickelte, welcher deswegen dem Befehlshaber mitgegeben ward[5]).

1) Aristot. Polit. II 6, 14.
2) Bischoff in *Leipz. Stud.* VII S. 367 ff.
3) Thukyd. II 2. V 19. Pausan. III 11, 2. Plut. Kleom. 8. Ailian V. G. II 15.
4) Pausan. III 11, 10.
5) Plutarch Lys. 19. Gellius N. A. XVII 9. Schol. Thukyd. I 131 und zu Aristoph. Vög. 1283. Ausonius epist. XXIII 23.

Es werden übrigens auch noch fünf kleinere oder geringere Ephoren erwähnt[1]), vermuthlich Unterbeamte und Gehülfen jener gröfseren, um sie in ihrem ursprünglichen Geschäfte, der Rechtspflege in Privatstreitigkeiten, zu unterstützen oder zu vertreten.

260 9. Andere Beamte.

Von anderen Beamten geben uns unsere Quellen nur dürftige und unvollständige Notizen. Wir erwähnen zunächst der sogenannten Pythier oder Poithier[2]) als Gehülfen der Könige in demjenigen Theile ihres Amtes, welcher mit der Religion in Verbindung steht. Zu diesem gehörte namentlich auch der Verkehr mit dem delphischen Gotte, welcher, wie man die Sanction der lykurgischen Verfassung von ihm ableitete, so auch fortwährend in wichtigen Angelegenheiten um Rath angegangen wurde. Diesem Verkehr dienten die Pythier, deren jeder König zwei ernannte, die als Gesandte nach Delphi zu gehen, die Orakel einzuholen und, seitdem diese auch schriftlich aufgezeichnet wurden, sie gemeinschaftlich mit dem König zu bewahren hatten. Sie gehörten zur nächsten Umgebung der Könige, waren ihre Tischgenossen und wurden als solche, gleich ihnen, auf Staatskosten gespeist[3]). Auch Zeichenschauer, ungewifs wie viele, waren den Königen zugeordnet, um bei den von ihnen zu verrichtenden Opfern daheim und auf Feldzügen zu assistiren und die Zeichen zu deuten[4]). Wegen der oberpriesterlichen Stellung der Könige dürfen wir ferner die Verwalter der einzelnen Priesterthümer als ihre Unterbeamte betrachten, die wahrscheinlich auch von ihnen bestellt wurden. Es ist indessen überhaupt von Priestern in Sparta wenig die Rede, wenn man nicht etwa den Pyrphoros hierher zieht, von dem wir lesen, dafs er beim Auszuge des Heeres Feuer von dem Altar, auf welchem der König dem Zeus Agetor geopfert hatte, mitnahm und dem Heere vorauftrug, und der von Einigen für einen Arespriester gehalten wird[5]). Aufserdem finden wir namentlich nur noch Priesterinnen erwähnt, wie der Artemis Orthia, des Dionysos und der Leukippiden, Phoibe und Hilaeira; doch kommt auch ein Priester der Leukippiden und Tyndariden vor[6]).

1) Bei Timaios Lex. Plat. S. 128, dem einzigen, der ihrer gedenkt.
2) Phot. u. Suid. u. d. W.
3) Herodot VI 57. Xenoph. St. d. Lak. 15, 5.
4) Xenoph. a. S. 13, 7. Cicer. de divin. I 43, 95.
5) Xenoph. 13, 2 mit Müller *Dor.* II^2 S. 236.
6) Pausan. III 16, 10. 13, 7. 16, 1. Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 162 j. Ueber

Als Beauftragte der Könige im Verkehr mit dem Auslande dienten die sogenannten Proxenoi, in unbestimmter Zahl. Sie wurden von ihnen ernannt, um auswärtigen Gesandten oder anderen Fremden, die zur Feier der grossen Feste nach Sparta kamen, Gastfreundschaft zu erweisen[1]).

Dem Heerwesen standen als Unterbefehlshaber der Könige zunächst 261
die Polemarchen vor, deren, zu Xenophons Zeit wenigstens, sechs waren[2]), und denen wieder die Lochagen, die Pentekonteren und die Enomotarchen untergeordnet waren, von denen später noch zu reden sein wird. Alle diese wurden nicht bloſs wenn Krieg zu führen war, sondern regelmäſsig auch in Friedenszeiten ernannt. Denn das spartanische Volk bildete gleichsam ein stehendes Heer, beständig zum Kriege gerüstet und bereit ins Feld zu rücken, weswegen denn auch die Heeresabtheilungen und die Befehlshaber derselben immer schon im Voraus bestimmt sein muſsten. Auch wissen wir namentlich von den Polemarchen, daſs sie daheim die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Bürger zu führen hatten[3]). Wem übrigens die Ernennung dieser Befehlshaber zugestanden habe, ob den Königen[4]), oder der Volksversammlung, oder den Ephoren, müssen wir dahin gegestellt sein lassen. Bloſs für den Krieg aber wurden die Anführer der nicht von einem Könige befehligten Heere ernannt, und zwar von der Volksversammlung oder den von dieser bevollmächtigten Ephoren. Dasselbe gilt von den Nauarchen oder Flottenbefehlshabern, seitdem die Spartaner auch Seekriege führten. Nur ausnahmsweise kam es vor, daſs Flotte und Landheer demselben Befehlshaber, nämlich dem Agesilaos, anvertraut wurde, und Aristoteles[5]) tadelt die unabhängige Gewalt der Nauarchen, wodurch sie den Königen gleichsam als Neben-

---

andre auf späteren Inschriften vorkommende Priester und Priesterinnen s. Böckh zu C. I. G. I p. 610. Lebas n. 176. 224.

1) Dies ist wenigstens die wahrscheinlichste Ansicht über diese nur von Herodot VI 57 erwähnten Beamten, s. Meier *de proxenia* p. 4. Daſs aber auſser jenen Beamten auch dieser oder jener Spartiat von einem auswärtigen Staate Ehrenhalber zu seinem Proxenos ernannt werden konnte, versteht sich von selbst. Ein Beispiel der Art giebt eine athenische Inschrift aus Ol. 102, 1, C. I. A. II n. 50; andere s. bei Monceaux *les proxénies grecques* p. 147 ff.

2) Xenophon erwähnt einmal auch συμφορεῖς τοῦ πολεμάρχου, Hell. VI 4, 14, deren Stellung und Bedeutung sich aber nicht erkennen läſst.

3) Plutarch Lykurg 12.

4) Wie Müller meint *Dor.* II² S. 235.

5) Polit. II 6, 22. In den Perserkriegen war der König Leotychides Befehlshaber der bundesgenössischen Flotte, wie nachher Pausanias.

könige zur Seite gestellt worden seien. Die Dauer des Amtes war gesetzlich auf ein Jahr beschränkt[1]) und Keiner durfte das Amt öfter als einmal bekleiden, was sich freilich leicht dadurch umgehen liefs, dafs man dem nominellen Nauarchen einen Unterbefehlshaber mit gröfserer Vollmacht beigab. Der Amtsname des Unterbefehlshabers ist Epistoleus[2]).

Der zwanzig Harmosten, als muthmafslicher Vögte über die Peri-
262 oikenbezirke, ist schon früher gedacht worden. Von städtischen Beamten sind noch zu erwähnen erstens die sogenannten Empeloren, die mit den Agoranomen in andern Städten verglichen werden, also die polizeiliche Aufsicht über den Marktverkehr hatten, worauf auch der Name deutet. Die Angabe dafs ihrer fünf gewesen seien, ist apokryphisch[3]). Zweitens die Harmosynen, von denen wir aber nichts weiter hören, als dafs sie die Aufführung der Weiber zu überwachen gehabt hätten[4]). Drittens die Nomophylakes, fünf an der Zahl, deren Name, Gesetzwächter, ebenfalls auf eine Aufsichtsbehörde deutet, von denen es aber ungewifs bleibt, nicht nur worauf sich ihre Aufsicht eigentlich erstreckt habe, sondern auch ob sie überhaupt der älteren Verfassung angehören, da sie nur auf Inschriften der römischen Zeit und bei einem Schrifsteller des zweiten Jahrhunderts nach Chr. Geb. vorkommen[5]). Dagegen unzweifelhaft ebenso alt als die lykurgische Verfassung war das wichtige Amt des Paidonomen oder des Knabenzuchtmeisters, und der ihm zugeordneten Bideer oder Bidyer, d. h. Aufseher, welchen die specielle Sorge für die gesetzmäfsige Erziehung der Jugend übertragen war[6]). Von wem und auf welche Art diese und die übrigen oben erwähnten Beamten ernannt worden seien, wissen wir nicht; nur dies allein wird uns angegeben, dafs alle Aemter durch Wahl, nicht durchs Loos besetzt wurden[7]).

---

1) Beloch im *N. Rhein. Mus.* XXXIV S. 119 ff.

2) Plut. Lys. 7. Xenoph. Hell. I 1, 23. II 1, 7. IV 8, 11. V 1, 5. 6. Poll. I 96 Einmal nennt Xenophon ihn ἐπιστολιαφόρος Hell. VI 2, 25.

3) Sie beruht nur auf den ohne Zweifel unechten Fourmontschen Inschriften. Hesych. u. d. W. giebt keine Zahl an. In der römischen Zeit heissen sie ἀγορανόμοι und waren acht an der Zahl, Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 168 b.

4) Hesych. u. d. W. Später scheinen auch sie in γυναικονόμοι umbenannt worden zu sein, da unter den nach den Staatsbeamten benannten Functionairen einer religiösen Genossenschaft ein γυναικονόμος erscheint, Lebas-Foucart n. 163 a.

5) Pausan. III 11, 2. Böckh zu C. I. G. I p. 608 f. Foucart zu Lebas p. 92.

6) Plutarch Lyk. 17. Xenoph. St. d. Lak. 2, 2. 4, 6. Pausan. III 11, 2. Böckh a. a. O. Gilbert *Gr. Alt.* I S. 64 identificirt mit ihnen die von Hesychios genannten ἅμπαιδες.

7) Aristot. Polit. IV 7, 5. Isokr. Panath. 153.

Aufser den genannten müssen wir aber noch der Hippagreten und der Agathoërgen gedenken, die, in gewisser Hinsicht wenigstens, auch als eine Art von Beamten zu betrachten sind. Aus den jungen Leuten nämlich, und zwar, wie es scheint, aus denen, welche entweder dem dreifsigsten Jahre zunächst standen oder dasselbe eben überschritten hatten[1]), wurden drei von den Ephoren ausgewählt, welche dann wieder aus der Zahl der noch nicht dreifsigjährigen Jünglinge jeder hundert der tüchtigsten aushoben und zwar mit Angabe der Gründe ihrer Auswahl, um dem Verdachte der Parteilichkeit zu entgehen. Die so Ausgehobenen als die erlesenste Blüthe der spartanischen Jugend, führten den Ehrennahmen der Hippeis oder Ritter, ihre drei Vorgesetzten aber 263
den der Hippagreten, obgleich sie im Kriege nicht als Reiter sondern als Hopliten dienten. Jener Name mag aus alter Zeit stammen, wo sie wirklich noch zu Pferde gedient hatten[2]). Im Kriege fanden sie als Leibwache der Könige, im Frieden zu besonders wichtigen Diensten Verwendung[3]). Von gesetzlichen Vorrechten, durch die sie, aufser der Ehre, vor ihren Altersgenossen ausgezeichnet wären, ist nirgends die Rede; aber wenn sie zusammenhielten und ein geschlossenes Corps bildeten, so mufste ihnen schon dies auch in öffentlichen Angelegenheiten ein gewisses Gewicht geben, und so mögen wir es erklären, wenn ein Schriftsteller von freilich sehr zweifelhafter Autorität[4]) sie als einen besondern Stand darstellt, der geeignet gewesen sei, einer der bestehenden Staatsgewalten, dem Königthum oder der Gerusia oder den Ephoren, zur Unterstützung gegen Uebergriffe der andern zu dienen. Aus denen nun, die aus dieser erlesenen Schaar ausschieden, d. h. nach zurückgelegtem dreifsigsten Jahre unter die Männer traten, wählten die Ephoren jährlich fünf, die unter dem Namen Agathoërgen zu verschiedenen Aufträgen, Sendungen ins Ausland u. dgl. als eine Art von Agenten gebraucht wurden[5]).

---

1) So ist wohl bei Xenoph. St. d. Lak. 4, 3 der Ausdruck ἐκ τῶν ἀκμαζόντων αὐτῶν (τῶν ἡβώντων) zu verstehen.

2) Bei den Thebanern hiefsen die Mitglieder der sogenannten heiligen Schaar ἡνίοχοι und παραβάται, in Erinnerung an die längst antiquirte Kampfart auf Streitwagen, Diodor XII 70. Plutarch Pelop. 18. 19.

3) Thukyd. V 72, 3. Herod. VI 56 vgl. mit VIII 124. Xenoph. Hell. III 3, 9.

4) Der angebliche Archytas bei Stobai. Anth. XLIII 134, wo sie κόροι heifsen Wenn Ephoros bei Strabon X S. 482 von einer ἀρχὴ τῶν ἱππέων redet, so ist dabei nach dem Zusammenhange wohl nicht an die drei Hippagreten zu denken, sondern das Wort ἀρχή im weiteren Sinne verstanden.

5) Herodot I 67. Suid. u. d. W. Lex. Seguer. S. 209 u. 333.

Von subalternen Unterbeamten wissen wir begreiflicher Weise noch weniger zu sagen. Wir wollen aber doch der Staatsherolde erwähnen, deren Amt in dem Geschlechte der Talthybiaden erblich war[1]), welches, da es sich von dem mythischen Talthybios, dem Herolde der Atreiden, ableitete, für ein ursprünglich achaiisches, vielleicht in die spartanische Bürgerschaft aufgenommenes zu halten sein wird[2]). Erblich war auch das Amt der Flötenspieler, die als Musiker bei Festen und beim Heere dienten, und das der Küchenmeister, welche die Bereitung der Speisen und des Getränkes bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten zu besorgen
264 hatten[3]). Beide gehörten wohl Perioikengeschlechtern an, die zwar in Sparta angesiedelt, aber gewifs nicht unter die spartanische Bürgerschaft aufgenommen waren. Es gab drei Heroen als Schutzpatrone der Speisebereitung und Weinmischung, Daiton, Matton, Keraon, deren Heiligthümer zu Sparta in der hyakinthischen Strafse standen[4]); wonach ebensoviele Geschlechter sich in die Geschäfte der Fleischbereitung, des Brotbackens und der Weinmischung getheilt zu haben scheinen[5]).

10. Die Rechtspflege.

Nach alter oligarchischer Weise war das Richteramt in Sparta nicht zahlreichen aus der Gesammtheit der Bürgerschaft ausgehobenen Geschwornengerichten überlassen, sondern lediglich theils dem hohen Rathe, der Gerusia, theils den einzelnen Magistraten anvertraut[6]). Ueber Privatsachen und leichtere Vergehen richtete der Magistrat, in dessen Verwaltungszweig sie einschlugen, wie z. B. die Empeloren wohl über Händel beim Marktverkehr oder Vergehungen gegen die Marktordnung. Von den Ephoren wissen wir, dafs sie und zwar als Einzelrichter über alle aus contractlichen Verhältnissen entspringenden Rechtshändel[7]), und von

1) Herodot VII 134.

2) Vgl. Müller *Dor.* II^2 S. 26, mit dem ich jedoch hinsichtlich des Sperthias und Bulis, die er für Talthybiaden hält, nicht übereinstimme.

3) Herodot VI 60.

4) Athenai. IV 74 S. 173 a. E. u. II 9 S. 39 C.

5) Wenn Herod. VI 60 nur die μάγειροι neben den Herolden und Flötenspielern als erbliche Inhaber ihres Geschäftes nennt, so sind darunter doch ebenso wie bei Athen. II S. 39 C Bäcker und Weinmischer ebenso mit verstanden als die ὀψοποιοί des Agatharchides bei Athen. XII 74 S. 550 C. Jedenfalls aber ist nicht mit Müller a. a. O. zu folgern, dafs fast alle Gewerbe und Beschäftigungen zu Sparta erblich gewesen seien.

6) Aristot. Polit. II 8, 4. III 1, 7.

7) Aristot. an der zuletzt angeführten Stelle. Plutarch Apophth. Lak. S. 221 B.

den Königen, dafs sie über streitige Familien- und Erbrechte zu entscheiden hatten. Dafs übrigens in Sparta ebensowohl, wie anderswo, Streitigkeiten nicht immer vor die öffentliche Behörde gebracht, sondern oft nur privatim von compromissarischen Schiedsrichtern geschlichtet wurden, würde sich, auch wenn sich zufällig kein Beispiel davon fände, doch wohl von selbst verstehn. In dem einzigen Beispiel, welches vorkommt[1]), verpflichtet der erwählte Schiedsrichter die Parteien eidlich, 265
sich bei seinem Spruche zu beruhigen. Daraus ist zu schliefsen, dafs dies nicht immer der Fall gewesen, sondern oft die Compromisse mit dem Vorbehalt abgeschlossen seien, von dem Spruche des Schiedsrichters noch appelliren zu dürfen, in welchem Falle dann das Geschäft desselben eigentlich nur ein Sühneversuch war.

Die Criminaljurisdiction über schwerere Vergehen hatte die Gerusia, und sie allein war befugt, Todesurtheile über Bürger auszusprechen. Es war Regel, dafs die Geronten ihr Urtheil nur nach mehrtägiger Berathung fällten, aber auch, dafs Lossprechung den Angeklagten nicht davor schützte, abermals wegen derselben Sache vor Gericht gezogen zu werden, so dafs also eine *exceptio rei iudicatae* nicht stattfand[2]). Ueber die Vergehen der Könige safsen mit den Geronten auch die Ephoren zu Gericht[3]). Von den Formen des Processes, sei es vor den Magistraten sei es vor der Gerusia, erfahren wir durchaus gar nichts, und auch die Frage, ob wegen Verbrechen jeder Bürger als Kläger aufzutreten befugt gewesen sei, wie es in demokratischen Staaten der Fall war, oder ob der Private sich begnügen mufste, das Verbrechen einem Magistrate, etwa den Ephoren, anzuzeigen und die weitere Verfolgung diesem zu überlassen, können wir nicht beantworten.

Die Volksversammlung übte, soviel wir urtheilen können, gar keine richterliche Gewalt aus, den einen Fall ausgenommen, dafs über das Recht der Thronfolge zwischen mehreren Prätendenten gestritten wurde[4]). Die Voruntersuchung mufste hier natürlich die Gerusia haben, und das Resultat derselben dem Volke vorlegen; aber dieses mufste doch auch befugt sein, wenn es über das Recht anderer Meinung war, vielmehr seiner Ansicht als dem Gutachten der Gerusia zu folgen, weil sonst die Vorlage an die Volksversammlung eine blofse Formalität gewesen sein

1) Plutarch Apophth. Lak. S. 218 D. Auch in der Anekdote über Cheilon bei Diog. L. I 71 ist wohl an ein Schiedsgericht zu denken, nicht an eine Capitalsache, wie Gellius I 3, 4 angiebt.

2) Plutarch a. a. O. S. 217 B. 3) S. oben S. 238.

4) Xenoph. Hell. III 3, 4.

würde. Da geschriebene Gesetze in Sparta auch zu der Zeit, als die übrigen Staaten längst solche hatten, nicht vorhanden, vielmehr ausdrücklich verboten waren, so konnten die Richter nicht anders als nach dem Herkommen oder nach ihrem Ermessen entscheiden, was Aristoteles tadelt[1]). Und allerdings war dabei Ungerechtigkeit und Willkür wohl möglich, kam indessen in Sparta schwerlich häufiger vor, als in andern Staaten, die sich geschriebener Gesetze erfreuten, die Handhabung derselben aber Volksgerichten überliefsen, die, weil sie Keinem verantwort-
266 lich waren, sich auch nicht allzugewissenhaft daran zu binden pflegten. Ein singulärer Fall von Hintansetzung des herkömmlichen Rechtes, der uns berichtet wird, kann uns durch die Art und Weise, wie man sich dabei benahm, wohl als Beweis dienen, dafs dergleichen höchst selten vorkam. Als nämlich in Folge der Niederlage bei Leuktra eine grofse Anzahl von Spartiaten der gesetzlichen schweren Strafe der Feldflüchtigen verfallen war, so gerieth man in grofse Verlegenheit, da man weder so viele Mitbürger nach dem Gesetze zu verurtheilen, noch gegen das Gesetz loszusprechen sich entschliefsen konnte. Man wollte gerne des einen wie des andern überhoben sein, und dazu fand der König Agesilaos das Mittel. Er liefs sich nämlich zum Gesetzgeber mit aufserordentlicher Vollmacht ernennen, und erklärte nun, dafs die bestehenden Gesetze zwar auch für die Zukunft ungeändert bleiben müfsten, dafs man sie aber für dies Mal ruhen, oder, wie es bei Plutarch heifst, einen Tag lang schlafen lassen solle. So unterblieb denn also das Verfahren gegen die Strafbaren ganz, und sie wurden in der That weder nach dem Gesetze verurtheilt noch gegen das Gesetz losgesprochen[2]).

Von dem Rechte Spartas ist Specielleres gar nicht zu sagen; das aber ist klar, dafs in einem Staate, der seine Bürger von Handel, Erwerb und Gewerbsbetrieb grundsätzlich ausschlofs, und den Privatbesitz nach Möglichkeit theils beschränkte theils unveränderlich machte, auch das Privatrecht höchst einfach und an Umfang und Bedeutung weit geringer sein mufste, als das Strafrecht, welches theils als Criminalrecht gegen schwerere Verbrechen und Pflichtverletzungen, theils als Polizeirecht gegen Uebertretungen und Vernachlässigungen der Zucht gerichtet war, der das ganze Leben des Bürgers von der Kindheit an durch alle Altersstufen hindurch unterworfen blieb. Wie aber die Vorschriften dieser Zucht selbst an Wichtigkeit sehr verschieden waren, so verschieden waren auch die Strafen für ihre Uebertretung.

1) Polit. II 6, 16. 2) Plutarch Ages. 30.

Leichtere Verstöfse, dergleichen oft genug vorkommen mufsten, wurden auch leicht geahndet. Es wurde z. B. Einem auferlegt, seinen Tischgenosssen bei den Syssitien ein Extragericht zu geben, oder auch Rohr und Stroh für die Pritschen, oder Lorbeerblätter, die man bei gewissen Speisen gebrauchte, herbeizuschaffen, und ähnliche Kleinigkeiten[1]). Gröbere Vergehungen wurden strenge, einige selbst mit Atimie, d. h. mit dem Verluste aller bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, besonders die Feigheit im Kriege. Selbst die, welche im peloponnesischen Kriege 267 sich auf der Insel Sphakteria nach hartnäckiger Vertheidigung endlich den Athenern hatten ergeben müssen, wurden, so wenig auch eigentlich Feigheit ihnen Schuld gegeben werden konnte, dennoch nicht blofs für unfähig zu allen Aemtern erklärt, sondern es wurde ihnen sogar das Recht über ihr Vermögen kaufend oder verkaufend zu disponiren entzogen[2]). Indessen diese wurden bald nachher wieder restituirt. Die herkömmliche Strafe der Feigen (oder Tresantes) war aber noch härter. Sie verloren nicht blofs alle bürgerlichen Rechte, wurden von den Syssitien, von den Uebungen und Unterhaltungen der Bürger ausgeschlossen, bei festlichen Chören auf einen schimpflichen Platz gestellt, sondern sie waren auch sonst bei allen Gelegenheiten der allgemeinen Verachtung und Verhöhnungen jeder Art ausgesetzt. Sie mufsten einen aus verschiedenen Lappen zusammengeflickten Rock tragen, ihr Haupthaar auf einer Seite abscheren, Allen, selbst den Jüngeren, aus dem Wege gehen, Niemand redete mit ihnen, Niemand liefs sie Feuer an seinem Feuer anzünden, wenn sie Töchter hatten, durfte Niemand diese heirathen, wenn sie unbeweibt waren, gab ihnen Niemand seine Tochter zur Ehe, und sie wurden obendrein doch als Ehelose noch besonders gestraft[3]). Denn auch die Ehelosigkeit galt in Sparta für eine Verletzung der bürgerlichen Pflicht, und wurde ebenfalls mit mancher empfindlichen Züchtigung geahndet: namentlich mufste der Hagestolz bisweilen bei strenger Winterkälte fast nackt um den Markt gehn und Spottlieder auf sich selbst absingen[4]). Und diese Art der Züchtigung, Spottlieder auf sich selbst absingen zu müssen, scheint auch für manche andere Vergehungen üblich gewesen zu sein.

Nächst den Ehrenstrafen werden am häufigsten Geldbufsen erwähnt, namentlich bei Königen und Feldherrn. So wurde Phoibidas wegen der widerrechtlichen Besetzung der Kadmeia zu einer Bufse von 100000

1) Athenai. IV 18 S. 140 F. 2) Thukyd. V 34.
3) Xenoph. St. d. Lak. 9, 4 f. Plutarch Ages. 30.
4) Plutarch Lykurg 15.

Drachmen verurtheilt[1]); dem König Agis sollte, weil er im Kriege gegen Argos sich pflichtwidrig benommen, dieselbe Bufse auferlegt und überdies sein Haus dem Erdboden gleich gemacht werden, und er entging dieser Strafe nur mit genauer Noth[2]); Lysanoridas, einer von den Befehlshabern der spartanischen Besatzung in der Kadmeia, wurde
268 wegen schlechter Vertheidigung derselben zu einer Geldbufse verurtheilt, die er nicht zahlen konnte, und deswegen das Land zu meiden genöthigt war[3]). Ebenso hatte es früher, vierzehn Jahre vor dem Anfang des peloponnesischen Krieges, der König Pleistoanax gemacht: er war, weil er in einem Kriege gegen Athen das Heer unverrichteter Sache aus Attika zurückgezogen hatte, zu einer Strafe von 15 Talenten verurtheilt, und hatte sich, weil er diese nicht zahlen konnte, nach Arkadien geflüchtet, wo er neunzehn Jahre lang als Schützling im Heiligthum des Zeus Lykaios lebte, bis ihn endlich die Spartaner auf Geheifs des delphischen Orakels zurückriefen und wieder in die Regierung einsetzten[4]). Der ihm zu dem Kriege gegen Athen beigegebene Rathgeber Kleandridas, den man beschuldigte von Perikles bestochen zu sein, ward nach Ephoros Angabe mit Vermögensconfiscation bestraft, nach Plutarch mied er das Land und ward abwesend zum Tode verurtheilt[5]). Vielleicht wurden beide Strafen, Vermögensconfiscation und Tod, ihm zuerkannt, und er entzog sich diesen nur durch ein Exil. Auch Lysanoridas und Pleistoanax müssen sich durch ihre Flucht einem härteren Schicksal entzogen haben, welches ihnen in Sparta gedroht hätte, wenn sie die ihnen auferlegte Bufse nicht zahlten, und dies war wohl mindestens der höchste Grad der Atimie, vielleicht auch Einkerkerung, vielleicht selbst der Tod. Wenigstens vom Pleistoanax sagt Thukydides, dafs er aus Furcht vor den Spartanern sich unter den Schutz des lykaiischen Zeus begeben habe, und es läfst sich nicht wohl denken, was er anders gefürchtet haben könnte, als dafs die Spartaner, wenn sie ihn in ihre Gewalt bekämen, und er die Bufse nicht zahlen könnte, noch härter mit ihm verfahren würden. Mit Verbannung und Confiscation des Vermögens soll auch in etwas früherer Zeit ein gewisser Alkippos bestraft sein, dem man Schuld gab, mit Planen zum Umsturz der Verfassung umzugehn[6]), und ich finde keinen Grund daran

1) Plutarch Pelop. 6. 2) Thukyd. V 63. 3) Plutarch Pelop. 13.

4) Thukyd. V 16, 3. Die Summe giebt Ephoros an bei dem Schol. zu Aristoph. Wolken 859.

5) Ephoros a. a. O. Plut. Perikl. 22.

6) (Plutarch) Narrat. amat. 5.

zu zweifeln, daſs diese beiden Strafen, wenn auch selten, doch wirklich mitunter vorgekommen seien[1]).

Geſängniſs läſst sich zwar nur als Sicherungsmittel nachweisen, um 269
einen Angeklagten festzuhalten; doch ist es gar nicht unglaublich, daſs es auch als Strafe angewandt worden sei, z. B. gegen solche, die eine Geldbuſse, zu der sie verurtheilt waren, nicht zahlten. Körperliche Züchtigungen wurden als Disciplinarstrafe gegen Jüngere häufig genug angewandt, wie schon daraus hervorgeht, daſs dem Paidonomen eine Anzahl von Mastigophoren oder Geiſselträgern zugeordnet war[2]); als Criminalstrafe aber scheinen sie nicht stattgefunden zu haben, ausgenommen zur Verschärfung der Todesstrafe, wie z. B. Kinadon und seine Mitschuldigen vor der Hinrichtung mit gebundenen Händen und den Hals im Halseisen unter Geiſselhieben und Stachelung durch die Straſsen der Stadt geführt wurden[3]). — Die Hinrichtung, die gesetzlich nur zur Nachtzeit stattfinden durfte[4]), ward entweder im Kerker, in einem dazu bestimmten Lokale, welches Dechas hieſs, durch Strangulation vollzogen[5]), oder es wurde der Verurtheilte in den sogenannten Kaiadas hinabgestürzt, eine tiefe Schlucht in der Nähe der Stadt. Gewöhnlich indessen scheinen nur die Leichen der Hingerichteten hier hinabgeworfen zu sein[6]).

11. Die bürgerliche Zucht.

Die spartanische Agoge oder die Lebensordnung und Zucht, welcher Sparta seine Bürger unterwarf, beruht zwar ohne Zweifel ursprünglich auf einer vorhandenen Grundlage des Nationalcharakters und volks-

1) Vgl. Agatharch. bei Athenai. XII 74 S. 550 D. Ailian V. G. XIV 7. — Müller II S. 220 zweifelt an der Strafe des Exils deswegen, 'weil der Staat schwerlich Jemanden gesetzlich zu dem nöthigte, was er, wenn es freiwillig geschah, mit Todesstrafe belegte'. Also weil der Staat seine Bürger von Reisen und langem Aufenthalt im Auslande abhielt, damit sie nicht verdorben würden, deswegen soll er auch solche, die er als verdorbene und gemeinschädliche Subiecte ansah, doch nicht haben entfernen wollen? Von einer freilich nur vorgeblichen Verbannung ist auch bei Herod. I 68 die Rede. Die Vermögensconfiscation wird von Meier *de bon. damn.* p. 198 aus dem Grunde bezweifelt, weil der Staat ja habe suchen müssen, die Zahl und Gröſse der Güter möglichst unverändert zu erhalten. Aber der Staat konnte ja confiscirte Güter dazu benutzen, solche Bürger, die kein eigenes Gut besaſsen, damit auszustatten und so ein Haus zu gründen. Auf die Erzählung von Alkippos ist freilich kein entscheidendes Gewicht zu legen.

2) Xenoph. St. d. Lak. 2, 2. 3) Ders. Hellen. III 3, 11.

4) Herodot IV 146. 5) Plutarch Agis 19, 3.

6) Pausan. IV 8, 3. Thukyd. I 134.

thümlicher Sitte, ist dann aber auf dieser Grundlage absichtlich und
planmäfsig ausgebildet und zu einem wohldurchdachten und den be-
270 sonderen Verhältnissen des spartanischen Staates angepassten System
von Verhaltungsregeln gestaltet, welche das gesammte Leben des
Bürgers von der frühesten Jugend bis in das späteste Alter umfafsten,
und ihm keine andere Richtung einzuschlagen, keine andere Bildung
zu gewinnen erlaubten, als nur eine solche, wie sie das allgemeine
Beste, d. h. das Bestehen des Gemeinwesens in ungeschwächter und
seinen Widersachern überlegener Kraft zu fordern schien. Was das
Orakel den Spartanern verheifsen haben soll, dafs sie durch Mann-
haftigkeit und Eintracht sich das Besitzthum ehrenreicher Freiheit
sichern würden[1], das hatten auch die Gesetzgeber im Auge, die diese
Lebensordnung regelten, und es ist allerdings auch wohl etwas Grofs-
artiges und Achtunggebietendes in dem Anblick der männerbändigenden
Sparta, wie Simonides sich ausdrückt[2], wo ein wenig zahlreiches Volk
in völliger Hingebung jedes Einzelnen an das Ganze und in unbedingter
Unterwerfung der individuellen Neigungen unter die Forderungen des
Gemeinwesens eine Energie beweist, die es fähig macht, sich im Be-
sitz der Herrschaft über eine weit gröfsere Zahl von Unterthanen und
in anerkannter Ueberlegenheit über alle übrigen Griechenvölker lange
Zeit hindurch zu behaupten. Wir begreifen es, wie manche über dieser
Grofsartigkeit die Schattenseite des Bildes übersehn und Sparta idea-
lisirend als den Staat gepriesen haben, in welchem mehr als in irgend
einem andern die Idee der Aristokratie, d. h. einer Herrschaft der
Besten verwirklicht worden sei. Denn zu den Besten bildete aller-
dings Spartas Zucht seine Bürger, wenn man sich den Begriff der Besten
in einseitiger Beschränkung auf die Tüchtigkeit zur Behauptung der
Herrschaft und zur Bekämpfung der Gegner zu nehmen gestattet, aber
freilich nicht mehr, wenn man ihn in freie Entwickelung aller edlen
menschlichen Anlagen und Kräfte, in allseitige und harmonische sitt-
liche und geistige Ausbildung setzt. Dann wird man vielmehr geneigt
sein, dem nüchternen Urtheil des unbestochenen Aristoteles beizupflichten
und zu gestehen, dafs die spartanische Zucht die Menschen, statt sie
zu veredeln und zur wahren Kalokagathie zu bilden, nur einseitig und
roh gemacht habe[3].

Gleich beim ersten Eintritt in das Dasein verfiel das Kind der
271 Verfügung des Staates. Ob es am Leben erhalten oder aus dem Wege

1) Diodor VII 12. 2) Bei Plutarch Ages. 1.
3) Aristot. Polit. VIII 3, 3 f. vgl. VII 2, 5. 13, 10—15 u. 20.

geschafft werden sollte, ward nicht, wie anderswo, der väterlichen Entscheidung überlassen, sondern es bestimmte darüber der Ausspruch einer aus den Aeltesten der Phyle niedergesetzten Commission, welcher das Neugeborne vorgezeigt werden mufste. Befanden sie es schwach, gebrechlich, fehlerhaft gebildet, so befahlen sie es auszusetzen, zu welchem Zweck ein Platz am Taygetos bestimmt war, der deswegen der Aussetzungsplatz ('Αποθέται) hiefs. Das gesunde und fehlerlose Kind befahlen sie aufzuziehn, und verliehen ihm, wenn es ein nachgeborner Sohn war, auch wohl die Anwartschaft auf den Besitz eines Landlooses[1]), insofern nämlich ihnen dergleichen zur Verfügung standen, und insofern nicht der Vater im Besitz mehrerer Landloose war, in welche die Söhne sich theilen konnten. Hierauf ward der Knabe bis zum siebenten Jahre dem elterlichen Hause und weiblicher Fürsorge überlassen; doch war auch diese früheste häusliche Pflege und Erziehung schon darauf berechnet, als Vorbereitung für die nachherige öffentliche Zucht zu dienen, und dieser das Kind ohne alle Verweichlichung und Verzärtelung gesund und derb an Seele und Leib entgegenwachsen zu lassen. Die lakonischen Kinderwärterinnen waren auch im Auslande berühmt und gesucht, und reiche Eltern bemühten sich solche für ihre Söhne zu bekommen, wie denn z. B. Alkibiades eine lakonische Amme oder Wärterin Namens Amykla gehabt haben soll[2]). Mit dem siebenten Jahre ward der Knabe dem elterlichen Hause entnommen und dem Paidonomen, dem Vorsteher der gesammten Jugenderziehung zugeführt, der ihn dann einer bestimmten Abtheilung von Altersgenossen zuwies. Die Abtheilungen hiefsen ἶλαι oder Rotten, deren mehrere wieder eine gröfsere Gesammtheit, eine Schaar, ἀγέλα oder spart. βοῦα, ausmachten. Jeder Ila stand als Oberer ein Ilarch, jeder Bua ein Buagor vor, aus den tüchtigsten der dem Knabenalter entwachsenen Jünglinge[3]), und zwar der Buagor, wie es scheint, durch die Stimmen der Knaben selbst erwählt[4]). Diese Oberen hatten die Beschäftigungen, Spiele und Uebungen ihrer Untergebenen zu leiten und sie, als Vorturner, zu unterweisen, natürlich unter beständiger Aufsicht des Paidonomen und der Bidyer, die mit ihren Mastigophoren in der 272
Nähe waren, um in vorkommenden Fällen dem jungen Volke die

1) Plutarch Lykurg 16. Vgl. Hermann *Antiqu. Lac.* p. 188 f. u. 194.

2) Plutarch a. a. O. Eine andere lakonische Wärterin, die Malicha aus Kythera, lernen wir aus einer in Athen gefundenen Grabschrift kennen; sie hatte die Kinder des Atheners Diogeiton, im 4. Jahrh. v. Chr., gewartet. S. C. I. A. II n. 3111.

3) Xenoph. St. d. Lak. 2, 11. Hesych. u. βοῦα. Böckh zu C. I. G. I p. 612.

4) Plut. Lyk. 17.

zweckdienlichen Züchtigungen angedeihen zu lassen. Aufserdem aber fehlte es nie an zahlreich anwesenden Männern, welche mit reger Theilnahme dem Treiben der Jungen zusahen, und berechtigt waren, sie zu dieser oder jener Turnübung aufzufordern, diesen oder jenen Wettkampf unter ihnen zu veranlassen, sie zu belehren, zu ermahnen und zu strafen. Die körperlichen Uebungen waren nach den verschiedenen Altersstufen zweckmäfsig vertheilt, worüber sich indessen nichts Genaueres sagen läfst. Gänzlich ausgeschlossen waren aber der Faustkampf und das Pankration, als nur für Athleten, nicht für künftige Krieger passend[1]); dagegen Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Speerwerfen wurden fleifsig getrieben, und dafs auch Uebungen im Waffenkampfe nicht fehlen konnten, versteht sich von selbst, obgleich die Lehrer der Hoplomachie, die übrigens nicht blofs allerlei zum Theil sehr unnütze Fechterkünste, sondern auch Taktik und sonstige Kriegswissenschaften zu lehren sich herausnahmen, von Sparta ferngehalten wurden[2]). Dazu kamen dann ferner mancherlei Tänze, unter denen namentlich die Pyrrhicha, ein rascher Tanz in Waffen, beliebt war, zu dem selbst schon fünfjährige Kinder angeleitet sein sollen[3]). Die ganze Lebensordnung der Jungen aber war auf Kräftigung und Abhärtung des Körpers berechnet. Sie gingen unbeschuht, ohne Kopfbedeckung, leicht und knapp bekleidet, vom zwölften Jahre an selbst im Winter im blofsen einfachen Oberkleide, ohne Untergewand, und mufsten mit einem Kleide das ganze Jahr hindurch ausreichen. Das Haar trugen sie kurz verschnitten, durften sich selbst nicht baden und salben, einige wenige Tage im Jahre ausgenommen, lagen in ihren Schlafstellen ohne Teppiche und Decken nur auf Heu oder Stroh, und vom funfzehnten Jahre an, wo die Pubertät sich zu entwickeln beginnt, auf Schilf oder Rohr, σίδη, weswegen die Knaben dieses Alters auch σιδεῦναι hiefsen[4]). Ihre Kost war nicht blofs einfach im höchsten Grade, sondern oft auch so knapp zugemessen, dafs sie zur vollen Sättigung nicht hinreichte, und die Knaben, wenn sie nicht hungern wollten, genöthigt waren, sich Lebensmittel zu stehlen, was denn, wenn sie es geschickt ausführten, als Beweis
273 von Klugheit und Gewandtheit belobt, wenn sie sich aber ertappen liefsen, bestraft wurde[5]). Endlich um sie auch gegen körperliche Schmerzen abzuhärten, diente, aufser andern täglich dargebotenen Mitteln,

1) Seneca de benef. V 3, 1 mit Haase zu Xen. r. L. p. 108.
2) Plat. Lach. S. 182 E f.
3) Athenai. XIV 29 S. 631 A.
4) Plut. Lyk. 16. Xenoph. St. d. Lak. 2, 3 f. Phot. Lex. u. συνέφηβος.
5) Xenoph. St. d. Lak. 2, 5 ff. Plut. Lyk. 17.

besonders die jährlich angestellte Diamastigosis oder Geiſselprobe am Altare der Artemis Orthia oder Orthosia, wo die Jungen bis aufs Blut gepeitscht wurden und es für schimpflich galt, Schmerz zu äuſsern oder um Nachlaſs zu bitten, derjenige aber, der am längsten standhaft aushielt, als Bomonikas, Sieger am Altar, gepriesen wurde. Es kam aber auch vor, daſs Knaben unter der Geiſsel den Geist aufgaben. Eingesetzt übrigens soll der Brauch ursprünglich sein, um der Artemis, welche nach alter Satzung mit Menschenblut gesühnt werden muſste, auf diese Weise einen Ersatz für die vormals gebräuchlichen Menschenopfer zu gewähren, und so ward er denn nun auch als Erziehungsmittel in der angegebenen Weise benutzt, und erhielt sich bis in sehr späte Zeit, als von den sonstigen lykurgischen Einrichtungen wenig mehr übrig war[1]). Daſs solche Erziehungsmethode ihren Zweck, den Körper auszuarbeiten, zu kräftigen und abzuhärten, wohl erreichen muſste, ist allerdings nicht zu leugnen; ob aber Ausbildung der Körperkraft und Abhärtung, soweit es zur Gesundheit und kriegerischen Tüchtigkeit nothwendig ist, gerade nur durch so forcirte Mittel zu erreichen gewesen sei, ist eine andere Frage, die wohl eher zu verneinen als zu bejahen sein dürfte. Und die Spartaner selbst hielten es wenigstens nicht für nöthig oder rathsam, auch den künftigen Thronfolger der ganzen Strenge dieser Zucht zu unterwerfen[2]).

So angelegentlich und übermäſsig nun die allseitige Entwickelung und höchste Steigerung der körperlichen Tüchtigkeit erstrebt wurde, so eng begrenzt war auf der andern Seite der Kreis der geistigen Bildung. Von wissenschaftlichem Unterricht war freilich zu der Zeit, als die Regeln der spartanischen Agoge festgestellt wurden, auch im übrigen Griechenland noch nirgends etwas vorhanden; aber auch späterhin, als wenigstens die Elementarkenntnisse des Lesens und Schreibens überall einen Gegenstand des Jugendunterrichts bildeten, wurden diese in Sparta nicht in die vorschriftsmäſsige Disciplin aufgenommen, weswegen Isokrates[3]) den Spartanern vorwirft, sie seien soweit in der allerallgemeinsten Bildung zurück, daſs sie nicht einmal die Buchstaben 274
lernten. Das ist nun freilich rhetorische Uebertreibung: nur vorschriftsmäſsig lernten sie Lesen und Schreiben nicht, es gab aber natürlich manche, die es privatim lernten, sobald die allgemeinen Verhältnisse diese Kenntniſs wünschenswerth oder vielmehr unentbehrlich machten; aber

1) Pausan. III 16, 6. 7. Cic. Tusc. II 14. C. I. G. n. 1364b. Müller *Dor.* II² S. 306 und besonders Trieber *Quaestt. Lac.* (Berol. 1867) p. 25 ff.

2) Plutarch Ages. 1. 3) Panath. 209.

sie lernten sie dann eben nur aus dieser Rücksicht, nicht als Elemente höherer Geistesbildung[1]). Dagegen gehörte die Musik zu den Gegenständen der vorschriftsmäſsigen Unterweisung und galt als ein vorzügliches Mittel nicht bloſs angenehmer Unterhaltung, sondern auch sittlicher Bildung, insofern sie nämlich dem Charakter getreu blieb, welcher vorzugsweise der dorischen Weise eigenthümlich war, die mit der männlichen Würde ihrer Rhythmen und der maſshaltenden Einfachheit ihrer Harmonie auch die Seele zu einer entsprechenden Haltung und Gesinnung stimmen mochte. Neuerungen und Künsteleien wurden deswegen mit Miſstrauen angesehen und oft auf sehr barsche Weise zurückgewiesen[2]). Die Knaben und Jünglinge wurden nicht nur zum Singen von Liedern angehalten, deren Inhalt dem Geiste des Staates entsprechend war, sondern sie lernten wohl auch selbst die Tonwerkzeuge, Kithara und Flöte, zu gebrauchen[3]). Bei festlichen Gelegenheiten traten denn auch vielstimmige Chöre der verschiedenen Altersstufen singend gegen einander auf, und von einem solchen Wechselgesange hat sich eine Probe erhalten, die auch hier Platz finden mag. Es waren drei Chöre, der Alten, der jungen Männer, der Knaben; der Chor der Alten sang zuerst:

Wir waren junge Männer einst voll Muth und Kraft.

Ihm antwortete der Chor der Männer:

Wir aber sind es, hast du Lust, erprob' es nur.

Worauf dann die Knaben einfielen:

Wir aber werden künftig noch viel besser sein[4]).

275 Von der Verstandesbildung meinten die Spartaner, daſs sie durch das Leben selbst und die im täglichen Verkehr sich darbietenden Gelegenheiten zur Einwirkung auf die Knaben in hinreichendem Maſse gewonnen werden könne, ohne daſs es dazu eigentlichen Unterrichts bedürfte. Deswegen gab es keine Schulen; aber es wurden die Knaben häufig zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer mitgenommen, damit sie deren Unterhaltungen anhörten, in denen Gegenstände der

---

1) Dies bezeugt Plutarch Lykurg 16, dessen Zeugniſs offenbar mehr Glauben verdient, als das von Grote II[2] S. 674 ff. d. U. allzueifrig in Schutz genommene des Isokrates. Vgl. Mure *History of the lang. and litt.* IV p. 33.

2) Vgl. oben S. 249.

3) Für die Flöte, die Einigen besonders anstöſsig gewesen ist, zeugt Chamaileon bei Athenai. IV 84 S. 184 D. Vgl. auch Aristot. Polit. VIII 6, 6. Die Anekdote bei Plutarch Apophth. Lak. S. 234 D ist ohne Beweiskraft. Der Spartaner spricht dort in ähnlichem Sinne wie einst Themistokles, Plut. Them. 2.

4) Plutarch Lyk. 21.

mannigfaltigsten Art zur Sprache kamen, bald öffentliche Angelegenheiten, löbliche oder tadelnswürdige Thaten im Kriege oder im Frieden, bald heiterer Scherz und witzige Neckereien der Tischgenossen, wozu die Spartaner sehr aufgelegt waren. Hatte doch der Gott des Lachens ebensowohl seinen Altar in Sparta, als der Gott des Gehorsams[1]). In diese Unterhaltungen wurden denn auch die Jungen selbst hineingezogen, sie mufsten ihre Meinung sagen und wurden dafür gelobt oder zurechtgewiesen, sie mufsten auf verfängliche Fragen oder Neckreden rasch und treffend mit Witz und Geistesgegenwart zu antworten, und dabei sich alles unnützen Geredes zu enthalten, möglichst viel in möglichst wenig Worten zu sagen lernen[2]). Ueberhaupt aber stand jeder Aeltere zu dem Jüngeren in dem Verhältnifs des Lehrers zum Schüler, des Vorgesetzten zum Untergebenen: er konnte ihn über sein Thun und Treiben zur Rede stellen, zurechtweisen, schelten und selbst strafen, und wenn sich ein Knabe etwa über eine so erhaltene Strafe bei seinem Vater beschwerte, so konnte er gewifs sein von diesem noch härter dafür gestraft zu werden[3]). Denn die Kinder sollten nicht sowohl dem Einzelnen als dem Staate angehören, und alle Aelteren von den Jüngeren gleichsam als Väter geachtet werden. Daher war auch die spartanische Jugend, bei aller Kraftentwickelung und bei allem ehrgeizigen Wetteifer unter den Altersgenossen, doch den Aelteren gegenüber bescheiden und ehrerbietig in einem Grade, der die Bewunderung der übrigen Griechen erregte. Sparta bewies, meint ein Lobredner seiner Institutionen, dafs zur Zucht und Sittsamkeit das männliche Geschlecht nicht weniger als das weibliche geeignet sei; denn ein spartanischer Junge war nicht vorlaut, sondern schweigsam wie ein Bild, blickte auf der Strafse nicht frech umher, sondern schlug kaum die Augen 276
auf, ging nicht in fahrlässiger Haltung, sondern gemessenen Schrittes, die Arme unter dem Mantel haltend[4]).

Ganz besonders aber ist auch noch des bildenden und erziehenden Einflusses Erwähnung zu thun, den die Spartaner von der engeren persönlichen Verbindung zwischen einem gereiften Mann und einem Jüngeren erwarteten und, wie die unverwerflichsten Zeugnisse aussagen, auch durch die Erfahrung bewährt fanden. Man nennt solche Verbindung auch wohl Knabenliebe, aber sie war etwas Reineres und Besseres, als man sich gewöhnlich unter diesem Namen zu denken pflegt. Mochte immerhin das Wohlgefallen auch an körperlicher Schön-

1) Γέλως und Φόβος, Plut. Lyk. 25. Kleom. 9. 2) Plut. Lyk. 12 u. 19.
3) Xenoph. St. d. Lak. 6, 1. 2. 4) Xenoph. St. d. Lak. 3, 4.

heit den Mann bestimmen, sich vorzugsweise diesen oder jenen Knaben oder Jüngling zum Lieblinge zu wählen, so war doch seine Liebe nur darauf bedacht, den Geliebten auch innerlich so gut und schön zu machen, als sein Aeufseres zu versprechen schien, d. h. ihn zu dem zu bilden, was dem Spartaner als das Ideal männlicher Trefflichkeit vorschwebte. Darauf deuten denn auch wohl die für dies Verhältnifs üblichen Benennungen. Der Liebende hiefs εἰσπνήλας, etwa soviel als der von Liebe Begeisterte oder nach anderer Deutung der Begeisternde, weil er die Seele seines Lieblings mit Liebe zu erfüllen suchte, der Geliebte hiefs ἀΐτας, der Hörende, weil er der Stimme seines berathenden und fürsorgenden Freundes Gehör gab[1]). Es galt für einen Makel des Jüngeren, wenn ihn kein Mann seiner Liebe werth fand, und es war ein Vorwurf für den Mann, wenn er nicht einen der Jüngeren sich zum Lieblinge erwählte[2]). Welcher Mann aber eine solche Verbindung geschlossen hatte, der war dann auch dafür verantwortlich, dafs er seinen Erwählten auf rechten Wegen leitete, und für Vergehungen desselben wurde er selbst als strafbar angesehen[3]). Wenn sich aber gar Einer die Reinheit des Verhältnisses durch sinnlichen Schmutz zu besudeln unterfing, so galt er für ehrlos, und die allgemeine Verachtung traf ihn in solchem Grade, dafs er sie nicht zu tragen vermochte, und sich lieber den Tod gab oder ins Elend ging[4]).

Auch für die Mädchen ordnete das Gesetz eine ähnliche gymnastische und musische Erziehung an, wie für die Knaben[5]), obgleich uns über die Einrichtung derselben nichts Näheres angegeben wird. Wir
277 dürfen aber wohl annehmen, dafs auch hier entsprechende Anordnungen stattfanden, also Eintheilung in Rotten und Schaaren, Altersclassen, bestimmte Stufenfolge der Uebungen, Beaufsichtigung durch den Paidonomen und die Bidyer u. dgl. Dafs die Mädchen im Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Wurfspiefswerfen geübt wurden, wird ausdrücklich bezeugt; auch manche Tanzweisen mufsten sie lernen, weil sie bei festlichen Gelegenheiten als Tänzerinnen im Reigen auftraten, und ebenso Gesang, weil sie Chorlieder zu singen hatten[6]). Dafs ihre Uebungsplätze von denen der Knaben gesondert waren, und dafs der Zutritt zu ihnen nicht Jedem beliebig freigestanden habe, scheint kaum

1) Vgl. Schömann zu Plutarch Kleom. p. 181 ff.
2) Ailian V. G. III 10. Cic. bei Serv. ad Verg. Aen. X 325.
3) Ailian a. a. O. Plut. Lyk. 18.
4) Xenoph. St. d. Lak. 2, 13. Ailian III 12. Plut. Inst. Lac. 7.
5) Xenoph. St. d. Lak. 1, 4.
6) Plut. Lyk. 14. Plat. Ges. VII S. 805 a. E.

bezweifelt werden zu dürfen[1]); aber es gab öffentliche Wettkämpfe und Spiele, wo die Jünglinge den Mädchen, wie die Mädchen den Jünglingen zuschauten, und wir hören, dafs Lob und Beifall oder Tadel und Spott bei solchen Gelegenheiten von den Mädchen über die Jünglinge ausgesprochen oder gesungen für diese kein geringer Sporn und Stachel gewesen sei. Den übrigen Griechen, bei denen die Weiber und besonders die Mädchen eingezogen und vom Verkehr mit dem andern Geschlechte entfernt gehalten wurden, gab dies alles begreiflicher Weise grofsen Anstofs, und eine derbe und kecke lakonische Dirne, mit einem zarten und blöden athenischen Jüngferchen verglichen, erschien ihnen als ein vollkommen unweibliches Wesen, wobei denn auch die leichtere Kleidung ihren Tadel erfuhr, ein ärmelloser nicht ganz bis auf die Knie herabreichender und dazu unten an den Seiten aufgeschlitzter Chiton[2]), der vieles, was anderswo sorgfältig verhüllt wurde, den Blicken preisgab, und also wohl geeignet scheinen konnte, die Sinnlichkeit zu erregen. Indessen bei alledem hören wir doch nicht von geschlechtlicher Unzucht unter der spartanischen Jugend, wovon uns die Tadler, wenn dergleichen öfters vorgekommen wäre, gewifs nicht ermangeln würden zu berichten. Was verhüllt und nur theilweise verstohlen erblickt die Phantasie entflammt, das verliert seinen Stachel für den, der es täglich und ungehindert sieht, und so konnten denn auch die spartanischen Jünglinge ihre Schwestern, die Mädchen ihre Brüder in mancherlei Entblöfsungen sehen, ohne dafs deswegen ihr
Blut in Wallungen gerieth. Unzüchtig also machte die spartanische 278
Erziehungsweise die Mädchen nicht, wohl aber bewirkte sie, was Lykurg gewollt hatte, dafs sie die kräftigsten und zugleich die schönsten von Hellas wurden. Denn die Schönheit des weiblichen Geschlechtes in Sparta ist berühmt[3]), und bei Aristophanes erregt deswegen die Spartanerin Lampito die neidische Bewunderung der anderen Weiber, unter denen sie auftritt[4]). Dafs freilich feiner Weiblichkeit jene Erziehungsart nicht förderlich sein konnte, liegt auf der Hand, und so müssen wir sie für die Zügellosigkeit der spartanischen Frauen verantwortlich machen, über welche seit dem vierten Jahrhundert vielfache Klage geführt

1) Vgl. Müller *Dor.* II² S. 308 u. Hermann zu Beckers *Charikles* II S. 178. Die von Trieber a. a. O. p. 64 dagegen angeführten Stellen möchte ich nicht als vollgültige Zeugnisse annehmen.

2) Daher σχιστὸς χιτών, und die spartanischen Mädchen φαινομηρίδες, Pollux VII 54 f. Plutarch Vergl. d. Lykurg u. Numa 3.

3) Vgl. Athenai. XIII 20 S. 566. Strab. X S. 449.

4) Aristoph. Lysistr. 78 ff.

wird[1]). Auch Verbindungen übrigens zwischen älteren Frauen und jüngeren Mädchen, ähnlich denen zwischen Männern und Knaben, waren in Sparta nicht ungewöhnlich[2]).

In welchem Lebensalter die Erziehung der Mädchen als abgeschlossen galt, belehren unsere Quellen uns nicht. Die Erziehung der Jünglinge dehnte sich bis zum dreifsigsten Jahre aus, indem sie bis dahin in ihren bestimmten Abtheilungen unter Aufsicht der Bidyer[3]) zu vorschriftsmäfsigen Uebungen angehalten wurden. Mit dem achtzehnten Jahre traten sie aus den Knabenabtheilungen, und hiefsen nun bis zum zwanzigsten μελλίρενες (od. μελλίρανες, μελλείρενες), d. h. angehende Jünglinge[4]). In dieser Zeit scheinen sie auch zum Dienste in der oben besprochenen Krypteia verwandt worden zu sein[5]); die Verpflichtung zum Dienst in der Linie begann aber mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre. Von diesem bis zum dreifsigsten hiefsen sie ἴρενες (ἴρανες, εἴρενες)[6]) und zwar die jüngeren πρωτίρενες (πρωτίρανες), die älteren σφαιρεῖς, von σφαῖρα, Ball, weil unter den von diesem Alter getriebenen Uebungen das Ballspiel, welches in seinen zahlreichen Variationen eine vielfach ausgebildete Gewandtheit forderte, einen bedeutenden Platz einnahm[7]). Vom dreifsigsten Jahre an zählten sie zu den Männern, und konnten nun erst einen eigenen Hausstand begründen, obgleich es gar
279 nicht ungewöhnlich war, dafs sie auch schon vor diesem Alter heiratheten. Aber dies entband sie nicht von der Pflicht, sich in der Abtheilung von Altersgenossen, der sie angehörten, regelmäfsig zum Speisen, zu den vorschriftsmäfsigen Uebungen und zu den gemeinschaftlichen

---

1) Vgl. bes. Plat. Ges. I S. 637 C. Aristot. Polit. II 6, 5.

2) Plut. Lyk. 18. 3) Pausan. III 11, 2.

4) Doch scheint dieser Name auch allgemeiner von den dem Jünglingsalter, oder dem 20. Jahre, sich nähernden Knaben gebraucht zu sein, nach Plut. Lyk. 17. Damit steht im Einklang, wenn nach einer Herodotglosse S. 465 St. die jungen Spartiaten im sechsten Jahre der Ephebie, welche vom 14. bis 20. Lebensjahre sich erstreckte, μελλείρενες hiefsen. Dafs sie mit dem Eintritt in dies Jahr die privatrechtliche Mündigkeit erhielten, darf man mit Kirchhoff *Berl. Monatsber.* 1870 S. 64 aus I. G. ant. n. 68 folgern.

5) S. S. 201.

6) Plut. Lyk. 17. Der Name soll, nach dem Etym. M. S. 303, 37, eigentlich den Mündigen, schon zum Besuch der Versammlungen, εἴραι, Berechtigten bedeuten, obgleich bei den Spartanern das Recht, die Versammlungen zu besuchen, erst mit dem 30. Jahre begann, Plut. Lyk. 25. Auch sind die Formen mit ι offenbar ursprünglicher als die mit ει, vgl. Baunack in d. *Ztsch. f. vergl. Sprachw.* XXVII S. 565 ff.

7) Phot. S. 140, 21. Pausan. III 14, 6. Die σφαιρεῖς kommen auch wiederholt auf Inschriften vor; vgl. Foucart zu Lebas *Inscr.* n. 164.

Schlafstellen einzufinden, so daſs sie ihre Frauen nur verstohlen und auf kurze Zeit besuchen konnten[1]). Sich zu verheirathen verlangte das Gesetz von jedem Bürger, der im Besitz eines Landlooses war, als Erfüllung einer Pflicht gegen den Staat. Jüngere Söhne, die nicht zum Besitz eines eigenen Gutes gelangt waren, sondern mit dem älteren Bruder zusammenlebten und von diesem unterhalten wurden, konnten natürlich nicht so verpflichtet werden, und wir haben gesehen[2]), daſs solche, wie sie das väterliche Haus mit jenem zusammen bewohnten, so auch wohl die Frau bisweilen mit ihm gemein hatten, bis sich etwa eine Versorgung für sie fand, sei es durch Adoption in ein kinderloses Haus, sei es durch Verheirathung mit einer Erbtochter. Wer es unterlieſs zu heirathen, obgleich er dazu im Stande war, der wurde, wie schon oben gelegentlich erwähnt ist, mit einer Art von Atimie bestraft: er durfte bei Festen, wie den Gymnopaidien, nicht Zuschauer sein, er muſste an einem Wintertage auf Befehl der Ephoren im bloſsen Unterkleide auf dem Markte herumgehn und auf sich selbst ein Spottlied absingen, in welchem er bekannte mit Recht gestraft zu werden, als ungehorsam gegen die Gesetze[3]), er hatte keinen Anspruch auf die Achtungserweisungen, die sonst den Aeltern von den Jüngern gebührten; und als einst vor dem Feldherrn Derkyllidas ein Jüngerer von seinem Sitze aufzustehn sich weigerte, mit den Worten: Du hast ja auch keinen gezeugt, der einst vor mir aufstehn wird, so ward dies Benehmen von Allen gelobt[4]). Auch wer sich zu spät verheirathete, ward gestraft, und ebenso wer eine unpassende Ehe einging[5]), das heiſst wahrscheinlich eine solche, bei der es deutlich war, daſs eine dem eigentlichen Zweck der Ehe oder dem bestehenden Rechtsgebrauch widersprechende Rücksicht die Wahl bestimmt habe, z. B. wenn einer 280
ein armes Mädchen aus einem verwandten Hause verschmähte und eine reichere nahm[6]).

Daſs rechtsmäſsige Ehen nur zwischen Bürgern und Bürgerinnen stattfanden, ist, nach der Analogie anderer Gesetzgebungen, auch ohne ausdrückliche Zeugnisse als gewiſs anzunehmen. Ausdrücklich bezeugt

1) Plut. Lyk. 15. Apophth. Lak. S. 228 A. Vgl. Xen. St. d. Lak. 1, 5.

2) S. S. 221.

3) Noch kann hinzugefügt werden, was Athenaios XIII 2 S. 556 aus Klearch angiebt, daſs an einem gewissen Feste die Weiber den Hagestolzen um den Altar herum zogen und schlugen.

4) Plut. Lyk. 15.

5) Δίκη ὀψιγαμίου und δ. κακογαμίου, Pollux III 48. VIII 40. Stobai. Anth. LXVII 16.

6) Plutarch Lysand. 30 a. E.

wird es nur von den Angehörigen des Herakleidengeschlechtes, dafs ihnen die Vermählung mit Ausländerinnen untersagt, d. h. dafs eine solche Ehe nicht nur rechtlich ungültig, sondern selbst strafbar war, und die Verheirathung des Königs Leonidas II. (um 242) mit einer Ausländerin ward als ein Grund geltend gemacht, ihn der Regierung zu entsetzen[1]). Wer ein Mädchen zur Ehe begehrte, mufste sich zunächst um die Einwilligung des Vaters oder des Verwandten bewerben, unter dessen Gewalt das Mädchen stand[2]). Ueber Erbtöchter entschieden, wenn streitig war, wer der nächstberechtigte sei sie zu heirathen, die Könige[3]). Mitgiften untersagte das Gesetz[4]), was jedoch später, da Manche zum Besitz grofser Reichthümer gelangt waren, nicht mehr beobachtet wurde; namentlich seitdem das Gesetz des Epitadeus auch über die Landloose freie Disposition gewährte, wurden die Töchter aus Häusern, die sich im Besitz von mehreren Gütern befanden, auch mit solchen ausgesteuert, und da sich reiche Väter auch vorzugsweise reiche Schwiegersöhne wählten, so trug dies nicht wenig dazu bei, dafs sich der Grundbesitz immer mehr in wenigen Häusern anhäufte[5]).

Wer die Einwilligung, ein Mädchen zum Weibe zu nehmen, von ihrem Gewalthaber erhalten hatte, der bemächtigte sich seiner Braut durch eine Art von gewaltsamer Entführung[6]), indem er sie aus dem Kreise ihrer Gefährtinnen hinwegtrug und sie in das Haus einer Verwandtin brachte, die als νυμφεύτρια sie in Empfang nahm und in das
281 Brautgemach führte, wo sie ihr das Haar abschor, ihr ein Männerkleid und Männerschuhe anzog, sie auf das aus Binsen bestehende Lager legte, dann das Licht wegnahm und sie das Weitere erwarten hiefs. Der junge Mann, wenn er, wie gewöhnlich, noch nicht über dreifsig Jahre alt war, konnte nur verstohlen und immer nur auf kurze Zeit zu ihr kommnn; so wurde nach der Absicht des Gesetzgebers das bei jungen Neuvermählten zu befürchtende Uebermafs im Liebesgenufs ver-

1) Plutarch Agis 11. 2) Ailian V. G. VI 4. 3) S. ob. S. 234.

4) Plutarch Apophth. Lak. S. 227 F. Ailian V. G. VI 6. Justin. III 3.

5) Vgl. Aristot. Polit. II 6, 11. Zu Lysanders Zeit scheinen noch keine Mitgiften gegeben zu sein, wenn der Erzählung des Hermippos bei Athenai. XIII 2 S. 555 zu trauen ist.

6) Hermippos bei Athenai. a. a. O. gedenkt noch einer andern Sitte: man habe die Mädchen in ein dunkles Gemach mit den Jünglingen zusammen eingeschlossen, und da habe Jeder sich eine herausgegriffen. Das mag mitunter auch wohl vorgekommen sein. Xenophon erwähnt keins von beiden, woraus zu schliefsen, dafs zu seiner Zeit die von Hermippos erwähnte Sitte wenigstens nicht allgemein gewesen sein kann. Die Entführung konnte er übergehen, da sie offenbar nur eine Formalität war.

mieden, und es konnte vorkommen, dafs die jungen Gatten schon mehrere Kinder mit einander erzeugt, und sich doch noch gar nicht bei Tage gesehn hatten[1]). Von Opfern und sonstigen religiösen Gebräuchen beim Beginn der Ehe wird nichts ausdrücklich berichtet, woraus indessen keineswegs geschlossen werden darf, dafs dergleichen auch gar nicht stattgefunden habe. Vielmehr würde, wenn im Gegensatz gegen die allgemeine griechische Sitte in Sparta die Ehe jeder religiösen Weihe gänzlich entbehrt hätte, dies schwerlich unbemerkt geblieben sein. Aber sehr einfach waren ohne Zweifel diese Religionshandlungen, und alle anderswo mit der feierlichen Heimführung der Braut verbundenen Riten mufsten in Sparta wegfallen. Uebrigens ist allerdings unverkennbar, dafs die Gesetzgebung die Ehe ausschliefslich oder vorzugsweise aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtete, als ein Mittel, dafs die Häuser erhalten würden und die erforderliche Bürgerzahl nicht ausginge; dies ist aber der spartanischen Gesetzgebung mit allen andern gemein, nur war es hier in vollster Consequenz durchgeführt. Daher war auch die Trennung der Ehe, wenn keine Kinder erzeugt, also ihr Zweck verfehlt wurde, nicht nur leicht, sondern sie wurde selbst geboten. Der König Anaxandridas (um 560) nahm auf das Geheifs der Ephoren zu seiner unfruchtbaren Gattin, weil er sie lieb hatte und sich nicht von ihr scheiden mochte, noch eine zweite Frau, und unterhielt einen zweifachen Hausstand, da beide Frauen in verschiedenen Häusern wohnten[2]); und ebenso entschlofs sich etwa um dieselbe Zeit der König Ariston, zu seiner ersten unfruchtbaren Gattin noch eine zweite, und da auch diese ihm keine Kinder gebar, selbst noch eine dritte zu nehmen, wobei er jedoch eine der beiden früheren entliefs[3]). Dies waren indessen Ausnahmen von der sonstigen Sitte, die gestattet wurden um die Rücksicht für die Neigung der Könige mit der Fürsorge
für die Fortpflanzung des königlichen Hauses zu vereinigen. Sonst war 282
dem Mann die Ehe nur mit einer Frau erlaubt; wohl aber duldete die Sitte eine Art von Diandrie oder selbst Polyandrie der Frauen. Denn nicht nur das kam vor, dafs, wie schon oben bemerkt, mehrere Brüder sich mit Einer Frau behalfen, sondern es galt auch nicht für ungeziemend, wenn ein älterer Mann, der sich zu den Werken der Ehe weniger tüchtig fühlte, einen jüngern und kräftigern Freund seine Stelle bei der Frau vertreten liefs, oder wenn ein Mann, dem die Frau eines Freundes besser gefiel als die seinige, jenen vermochte, ihn an seinen

1) Plutarch Lyk. 15. vgl. Xenoph. St. d. Lak. 1, 5.
2) Herodot V 39. Pausan. III 3, 9. 3) Herodot VI 61 ff.

ehelichen Rechten theilnehmen zu lassen[1]). Selbst Nichtbürgern seine Frau zu überlassen soll nicht unerlaubt oder schimpflich gewesen sein, wenn es Männer waren, von denen sich erwarten liefs, dafs sie tüchtige Kinder erzeugen würden[2]). Ob Herkommen und Sitte die Fälle, wo dergleichen zulässig war oder nicht, genau unterschieden haben, wie Einige meinen[3]), mufs dahingestellt bleiben. Die Angaben der Alten lassen wenigstens nichts davon erkennen, und es wird wohl so ziemlich von der eigenen Denkungsart eines Jeden abgehangen haben, wie lax oder wie streng er in diesem Punkte sein wollte. Wenn uns versichert wird, dafs Ehebruch der Frauen in Sparta selten und unerhört gewesen sei[4]), so ist darunter offenbar nur solcher Ehebruch zu verstehn, wo die Frau von Jemand zur Untreue ohne Wissen und Willen des Mannes verführt wird; und dafs dergleichen nicht eben vorgekommen sei, ist wohl zu glauben. Die Frau, der Anträge gemacht wurden, fand sich indessen schwerlich dadurch beleidigt, sondern verwies den Liebhaber an ihren Mann, dessen Willen sie zu befolgen habe[5]).

Aber abgesehn von dieser wenig würdigen Behandlung des ehelichen Verhältnisses genossen die Frauen in Sparta höhere Achtung als im übrigen Griechenland. Die Art ihrer Erziehung stellte sie den Männern näher, sie wurden von Jugend auf gewöhnt, sich auch als Bürgerinnen zu fühlen und an allen öffentlichen Interessen den lebhaftesten Antheil zu nehmen, und viele Beispiele beweisen, wie sie an Muth und Vaterlandsliebe, an Hingebung und Unterordnung aller per-
283 sönlichen Neigungen und Interessen unter das Wohl des Gemeinwesens, kurz an echt spartanischem Bürgersinn ihren Männern nicht nachstanden. Dadurch gewannen sie nothwendig auch an Ehre und Achtung bei diesen; ihr Lob oder Tadel galt viel, ihre Stimme wurde auch in solchen Angelegenheiten, die anderswo ganz aufserhalb des Bereiches weiblicher Beurtheilung lagen, nicht gering geachtet, und der Einflufs, den sie auf die Männer ausübten, schien den übrigen Griechen so grofs, dafs sie ihn bisweilen geradezu als Weiberregiment (γυναικοκρατία) bezeichneten[6]). In der That aber war das, was sie so nannten, nichts anderes als die natürliche Folge der höheren gesellschaftlichen Stellung

1) Xenoph. St. d. Lak. 1, 7. 8. Plutarch Lyk. 15.

2) Nikol. Damask. Fr. 114 Müll. Hesych. Phot. Suid. unter Λακωνικὸν τρόπον, wo freilich die Sache mit Uebertreibung dargestellt wird.

3) Müller *Dor.* II² S. 281. 4) Plutarch Lyk. 15.

5) Vgl. Plutarch Apophth. mul. Lac. S. 242 B, wo eine spartanische Frau eine Antwort in diesem Sinne giebt.

6) Plutarch Lykurg 14. Agis 7.

der Frauen, die zwar weit über das Maſs hinausging, welches den andern Griechen als das gebührende erschien, aber gewiſs nicht über das, welches bei den modernen Völkern des Abendlandes den Frauen eingeräumt wird. Sowenig aber bei uns die höhere gesellschaftliche Stellung der Frauen sie ihrem eigentlichsten und naturgemäſsen Beruf, Hausfrauen und Mütter zu sein, entfremdet, ebensowenig war dies in Sparta der Fall. Auch hier fand sich die Frau, sobald sie verheirathet war, zunächst und vor allen Dingen auf ihr Haus angewiesen, worauf schon die Benennung μεσοδόμα deutet, die nach Hesychios[1]) bei den Lakonen der Hausfrau gegeben wurde. Auch Platon sagt, daſs die Spartanerinnen zwar nicht, wie anderswo, gesponnen und gewebt haben, was nur den Sklavinnen überlassen blieb, dass aber nichts desto weniger ihr Leben ein mit der Fürsorge für die Familie und den Haushalt vielfach beschäftigtes gewesen sei[2]). Als eine kriegsgefangene Lakonerin gefragt wurde, was sie verstände, so antwortete sie: das Haus gut zu verwalten, und eine andere gab auf dieselbe Frage die Antwort: treu und zuverlässig zu sein[3]). Die gymnastischen und musikalischen Uebungen traten bei der Hausfrau zurück, wenn sie auch ohne Zweifel an denen ihrer Töchter nicht weniger regen Antheil nahm, als der Mann 284
an denen der Söhne. Der Umgang mit Männern war weniger frei bei den Frauen als bei den Mädchen, und jener Spruch des Perikles[4]), daſs es der Frau zur gröſsten Ehre gereiche, wenn unter fremden Männern am wenigsten weder im Guten noch im Schlimmen von ihr geredet werde, galt auch in Sparta[5]). Auch zeigten sich hier die verheiratheten Frauen öffentlich nicht anders als verschleiert, während die Mädchen unverschleiert gingen. Ein Spartaner, der um die Ursache davon gefragt wurde, antwortete: weil die Mädchen einen Mann erst zu suchen, die Frauen aber nur den ihrigen sich zu erhalten haben[6]); eine Antwort, die wenigstens beweist, wie man das Verhältniſs aufgefaſst habe. Sie kann zugleich auch als Beweis dienen, daſs in Sparta mehr als anderswo in Griechenland die Wahl der Gattin von persönlicher Neigung und Wohlgefallen an den Reizen des Mädchens bestimmt wurde, wenn gleich an romantische Liebe im Sinne moderner Verfeinerung bei den spartanischen Jünglingen nicht eben zu denken ist. Und ebensowenig wird

1) U. οἰκέτις. 2) Ges. VII S. 805. 6.
3) Plutarch Apophth. mul. Lac. S. 242 C. 4) Thukyd. II 45.
5) S. die Aussprüche des Areus und des Euboidas bei Plut. Apophth. Lak. S. 217 F und 220 D.
6) Ebend. S. 232 C.

man an ein häusliches Leben in moderner Weise denken, wo der Mann über der Sorge für das häusliche Leben nur zu oft den Gedanken an das öffentliche vergifst. In Sparta war der Staat überall das erste, das Haus das zweite, und hatte nur insofern Werth und Bedeutung, als es auch dem Staate diente.

Dieser Sinn lag auch dem Institute der Syssitien oder der gemeinschaftlichen Männermahle (ἀνδρεῖα, auch φιδίτια)[1]) zu Grunde, durch welches das häusliche Leben mit Frau und Kindern allerdings beeinträchtigt, dafür aber die Bürger gewöhnt wurden, wie Plutarch sich ausdrückt, gleich den Bienen eng mit einander verbunden sich nur als Glieder und Theile der Gesammtheit zu fühlen, und nicht für sich sondern nur für das Ganze leben zu wollen[2]). Die Theilnahme an diesen Syssitien war unerläfsliche Pflicht eines jeden Spartiaten, sobald er das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatte und als Iren der zum Hoplitendienst verpflichteten Mannschaft einverleibt war; und nur diejenigen, welche
285 als Aufseher den Knabenabtheilungen vorgesetzt waren, speisten nicht dort, sondern mit den Knaben ihrer Abtheilung[3]). Auch die Könige aber durften sich von den Syssitien nicht ausschliefsen, und als einst Agis nach der Rückkehr vom Kriege gegen Athen begehrte, dafs man ihm seine Portion von der Gemeindemahlzeit ins Haus schicken möchte, weil er dort mit seiner Frau zu speisen wünschte, so ward ihm dies nicht gewährt[4]). Es speisten übrigens beide Könige in demselben Speiselocale[5]), und ihre Tischgenossen waren dieselben, die auch im Kriege ihre nächste Umgebung ausmachten. Ihr Vorzug vor jedem andern Bürger bestand nur darin, dafs sie doppelte Portionen bekamen, um davon denjenigen mittheilen zu können, welchen sie eine Ehre erweisen wollten. Die Kosten des königlichen Tisches gewährte der Staat[6]); alle Uebrigen aber mufsten zu den Syssitien einen bestimmten Beitrag entrichten, monatlich einen Medimnos Gerstengraupe oder Mehl, acht Choen Wein, fünf Minen Käse, dritthalb Pfund Feigen und aufserdem eine Kleinigkeit an Geld, im Betrage von ungefähr zehn aiginaiischen

1) Aristot. Polit. II 7, 3. Vgl. zum Folgenden Bielschowsky *de Spartanorum syssitiis* (Bresl. 1869).

2) Plut. Lyk. 25.

3) Dies ergiebt sich aus Plut. Lyk. 17 u. 18; dafs aber die übrigen jungen Männer an den Phiditien theilnahmen, aus K. 15. Vgl. auch Xen. St. d. Lak. 3, 5.

4) Plut. Lyk. 12. In früherer Zeit wurde den Königen gegenüber eine mildere Praxis geübt, nach Herod. VI 57.

5) Vgl. oben S. 231 A. 1.

6) Xen. St. d. Lak. 15, 4.

Obolen[1]). Wer diesen Beitrag zu entrichten sich weigerte, oder aus Armuth aufser Stande dazu war, der wurde aus der Zahl der Homoien d. h. der Vollbürger ausgestofsen[2]). Wegzubleiben von den Mahlzeiten war den in der Stadt Anwesenden nur aus gewissen Entschuldigungsgründen gestattet, z. B. wenn einer ein häusliches Opfer feierte, oder sich auf der Jagd verspätet hatte[3]). Es war aber nicht selten, dafs Manche, ohne Zweifel nach vorher gemachter Anzeige und erhaltenem Urlaub, sich auf längere Zeit von Sparta entfernten und in der Umgegend aufhielten[4]). Zeitweilige Beaufsichtigung der Heloten auf den Gütern war gewifs nicht überflüssig; aufserdem konnte die Jagd, eine Unterhaltung und Uebung, der die Spartaner sehr ergeben waren und zu der sie durch die Gesetze selbst ermuntert wurden[5]), natürlich nicht immer 286
nur in der Nähe der Stadt betrieben werden, sondern auch in weiterer Entfernung, wo der Taygetos und seine Aeste Wald und Wild in Menge darboten, namentlich Wildschweine, zu deren Jagd die lakonische Hunderace vorzüglich geeignet war. Es wird ausdrücklich bezeugt, dafs die Spartaner auf ihren Gütern Vorrathskammern gehabt haben, namentlich also auch wohl zu dem Zwecke, um, wenn sie sich dort aufhielten, das Nöthige zur Hand zu haben. Ebenso hielten sie dort Pferde und Hunde zu ihrem Gebrauch. Doch galt hinsichtlich dieser Dinge eine Art von Gütergemeinschaft unter ihnen, indem es keinem Spartaner verwehrt war, im Nothfalle sich auf dem Gute eines andern der dort befindlichen Pferde und Hunde zu bedienen, auch die Heloten zum Dienste zu benutzen, und selbst die Vorrathskammern zu öffnen, die er dann nur mit seinem Siegel wieder zu verschliefsen hatte[6]). Doch kehren wir zu den Syssitien zurück.

Wie die homerischen Helden, so hatten in früherer Zeit auch die Spartaner bei Tische nicht gelegen, sondern gesessen[7]). Die aus dem Orient stammende Sitte des Liegens fand erst später, ungewifs seit wann, auch bei ihnen Eingang, doch lagen sie freilich nicht, wie die andern Griechen, auf Polstern und Teppichen, sondern auf blofsen

1) Diesen Werth giebt Dikaiarch an, bei Athenaios IV 19 S. 141 B. Wegen der Naturalien stimmt er nicht ganz mit der im Text aus Plut. Lyk. 12 entnommenen Angabe überein; die Verschiedenheit erklärt sich aus der Differenz des von Dikaiarch zu Grunde gelegten attischen Mafses gegen das lakonische.

2) Aristot. Polit. II 6, 21.

3) Plut. Lyk. 12.

4) Dies sind die ἐν τοῖς χωρίοις bei Xen. Hell. III 3, 5.

5) Xen. St. d. Lak. 4, 7. Plutarch Lyk. 24. Liban. I p. 230 R.

6) Xen. 6, 3. 4 mit Haase p 137 f.

7) Varro bei Serv. ad Verg. Aen. VII 176.

hölzernen Pritschen[1]). Den Namen indessen, Φιδίτια oder Ϝιδίτια (Sitzungen)[2]), scheinen die Syssitien von der alten Gewohnheit des Sitzens beibehalten zu haben, auch nachdem er nicht mehr paſste, wie es ja bei dergleichen Benennungen häufig der Fall ist. An jedem Tische speisten etwa fünfzehn Personen, bald mehr, bald weniger, und die Aufnahme in eine Tischgenossenschaft geschah durch freie Wahl der Mitglieder mittels Brodkrumen, die, zusammengedrückt oder nicht, je nachdem der Stimmende gegen oder für die Aufnahme war, in ein
287 von einem Aufwärter umhergetragenes Gefäſs geworfen wurden[3]). An eine Zusammenordnung nach Stammesabtheilungen oder Districten und Wohnsitzen ist also nicht zu denken; es sollten vielmehr geflissentlich alle verwandtschaftlichen und nachbarlichen Beziehungen und Interessen zurückgedrängt werden, und ganz davon unabhängig Jeder sich denjenigen zum Tischgenossen wählen können, der ihm am meisten zusagte. Deswegen war zur Aufnahme auch Einstimmigkeit aller Wählenden erforderlich. Die aber daheim Tischgenossen, die waren auch im Kriege Zeltgenossen, weswegen auch die Speiselocale mit demselben Namen, wie die Zelte im Lager, σκηναί bekannt wurden und die Syssitien selbst auch Syskenia heiſsen[4]), und dieselben Polemarchen, welche im Kriege die Heeresabtheilungen befehligten, führten auch daheim die Aufsicht über die Syssitien. Die Kost war, wie sich denken läſst, im höchsten Grade einfach: das alltägliche Hauptgericht bestand in der berühmten schwarzen Blutsuppe, αἱματία oder βαφά, einer Art Schweineschwarzsauer, das Fleisch in dem Blute gekocht, und mit nichts als mit Essig und Salz gewürzt[5]). Hiervon wurde Jedem seine bestimmte Portion besonders vorgesetzt; Gerstenbrod dagegen konnte Einer essen nach Belieben, und auch Wein ward in hinreichender Menge verabreicht, um selbst ziemlich starkem Durste zu genügen. Sich zu be-

1) Phylarch bei Athenai. IV 20 S. 142 A. Ath. XII 15 S. 518 E. Suid. u. Λυκοῦργος u. Φιλίτια.

2) Diese Erklärung ist freilich neu, scheint aber ebenso berechtigt, als die nach Plut. Lyk. 12 schon im Alterthum aufgestellte Ableitung von ἔδω *esse*. Denn die andern von Plutarch gleichfalls erwähnten Deutungen, wonach φιδίτια für φιλίτια oder φειδώλια stünde, können nicht in Frage kommen. Von den Lakoniern wurden manche Worte mit dem Ϝ gesprochen, die sonst keine Spur davon zeigen, und der Umlaut aus ε in ι findet auch bei ἵζω, ἱδρύω statt. Für ursprüngliches ε aber spricht Hesych. ἀφέδιτος· ἡμέρα παρὰ Λάκωσιν ἐν ᾗ θύουσιν. Sprachen die Spartaner Ϝιδίτια, so konnten die andern Griechen dies leicht für φιδίτια nehmen und in φειδίτια verdrehen. Auch das von Hesych. angeführte φειδάλιον = δίφρος od. σφέλας, ist sicher nichts anders als Ϝιδώλιον, Ϝεδώλιον, ἑδώλιον.

3) Plut. Lyk. 12. 4) Vgl. Bielschowsky p. 13.

5) Plut. praec. sanit. tuend. 12.

trinken aber galt für schimpflich[1]). Zum Nachtisch gab es dann Käse, Oliven, Feigen. Doch war es den Tischgenossen nicht verwehrt, auch ein Extragericht zum Besten zu geben, ein Stück Wildpret z. B. oder ein Geflügel oder einen Fisch oder ein Weizenbrod, welche dann nach der ordnungsmäſsigen Mahlzeit als Nachmahl, ἐπάικλον, herumgereicht wurden[2]). Dergleichen zu geben ward, wie wir oben schon bemerkt haben[3]), bisweilen als Buſse für leichtere Vergehen auferlegt; Reichere aber, oder solche, die auf der Jagd etwas Gutes erbeutet hatten, thaten es oft freiwillig[4]). Uebrigens gab es auch in Sparta Festessen, wo von der täglichen Weise der Syssitien abgewichen wurde, nämlich bei Opfermahlzeiten. Solche waren theils öffentliche, an den Festen der Hyakinthien, Karneien, Tithenidien und andern, theils private, und 288
sie hieſsen κοπίδες, etwa Schlachtschüsseln[5]). Daſs es indessen auch bei diesen sehr frugal herging, leidet keinen Zweifel, und wenn auch die schwarze Suppe mit einem andern Fleischgericht vertauscht und statt Gerstenbrodes allerlei Backwerk aus Weizen vorgesetzt wurde, so war doch sonst der Unterschied schwerlich sehr bedeutend, und jener Sybarit, welcher erklärte, daſs es ihn nicht wundere, wie die Spartaner im Kriege so muthig dem Tode entgegen gingen, weil ja eine Lebensart wie die ihrige nicht besser als der Tod sei[6]), hatte von seinem Standpunkt aus wohl Grund genug so zu urtheilen, zumal wenn er dabei nicht bloſs an die schlechte Küche der Spartaner, sondern an alle die sonstige Härte ihrer Lebensweise und an die Entbehrung aller andern Genüsse und Bequemlichkeiten dachte, die in Sybaris dem Leben allein erst seinen eigentlichen Werth zu geben schienen, während den Spartaner die Gesetze nöthigten, sich überall nur auf das Nothdürftigste zu beschränken.

So war die Kleidung vorschriftsmäſsig dieselbe für den Reichsten wie für den Aermsten, und die schäbigen Tribonen der Spartaner dienten oft genug den übrigen Griechen zum Gegenstand ihrer Spötteleien. Sie selbst aber thaten sich wohl diesen gegenüber etwas darauf zu Gute, und prunkten mit ihren schlechten Kitteln ebensogut, wie Agesilaos

---

1) Xen. St. d. Lak. 5, 4. Plut. Lyk. 12 a. E. Kritias El. 2, 15. 25. Aus Plut. 28 scheint wenigstens soviel zu entnehmen, daſs man den Knaben betrunkene Heloten vorgeführt habe, um ihnen an deren Beispiel zu zeigen, wie die Trunkenheit den Menschen herabwürdigen könne.

2) Athenai. IV 19 S. 140 C ff. 3) S. S. 259.

4) Xenoph. St. d. Lak. 5, 3. Athen. IV 19 S. 141 C f.

5) Ath. IV 16 u. 17 S. 138 ff.

6) Athenai. IV 15 S. 138 D. u. XII 15 S. 518 E. Stobai. Anth. XXIX 96.

mit seiner Frugalität, als er in Aegypten die ihm vorgesetzten leckern Speisen den Heloten zu geben befahl, für sich aber nur die geringsten annahm[1]); und der Kyniker Diogenes hatte wohl nicht ganz Unrecht, als er zu Olympia rhodische Jünglinge in stattlichen Gewändern und spartanische Herrn in abgetragenen und schmutzigen Kleidern sah, beides für Eitelkeit, nur auf verschiedene Manier, zu erklären[2]). Es bestand aber die Kleidung des Spartaners in einem mantelartigen Ueberwurf von grobem Tuch und knappem Maſs, ohne Hefteln und Bänder, mit dem sich die Jüngern, vom zwölften Jahre an, als alleiniger Bedeckung zu behelfen verpflichtet waren, und auch die Aelteren oft sich begnügten. Das Unterkleid, ebenfalls von grobem Wollenzeuge, war den heutigen Männerhemden ähnlich, bis gegen die Knie herabreichend, aber ohne Aermel. Die Fuſs-
289 bekleidung bestand aus einer einfachen Sohle mit schmalem Rande, woran die Riemen befestigt waren, mit denen die Sohle festgebunden ward. Knaben und Jünglinge muſsten barfuſs gehen; dasselbe thaten aber auch die Männer oft, und beschuhten sich nur bei festlichen Gelegenheiten oder wenn sie ins Feld zogen.

Auch den Kopf trug der Spartaner für gewöhnlich unbedeckt, das Haar häufig unverschnitten nach der Weise der homerischen hauptumhaarten Achaier; dies sollte nach einem angeblich lykurgischen Ausspruch den Schönen verschönern, dem Häſslichen aber ein furchtbareres Ansehn geben. Ein Gesetz jedoch, das Haar lang wachsen zu lassen, gab es nicht, sondern es war vielmehr nur eine Erlaubniſs für die Männer, nachdem sie als Knaben und Jünglinge es vorschriftsmäſsig kurz verschnitten hatten tragen müssen. Viele behielten dies aber auch als Männer bei, vielleicht der gröſseren Reinlichkeit wegen[3]). Für diese, wie für die Abhärtung und Kräftigung des Körpers, dienten auch die kalten Bäder im Eurotas, die ebenfalls zur täglichen Lebensordnung gehörten. Dazu kamen von Zeit zu Zeit trockene Schwitzbäder, wogegen das Baden in warmem Wasser als verweichlichend wenn nicht ausdrücklich verboten, doch wenigstens nicht üblich war. Wie das Haupthaar oft, so war der Bart immer ungeschoren. Man trug Kinn-

---

1) Plutarch Ages. 36.

2) Ailian V. G. IX 34. Vgl. auch das Urtheil des Aristoteles, Nikom. Ethik. IV 13 (7). Ueber die Einzelheiten der lakonischen Tracht genügt es auf die Stellen bei Meursius *Miscell. Lacon.* I c. 15—18 zu verweisen.

3) Vgl. Plutarch Alkib. 23, wo das ἐν χρῷ κουριᾶν unter den Dingen aufgeführt wird, wodurch Alkibiades sich den Lakonen ähnlich gemacht habe. Daſs das κομᾶν, wenn auch sehr gewöhnlich, doch nicht geboten, sondern gestattet gewesen, ergiebt sich auch aus Xenoph. St. d. Lak. 11, 3.

und Lippen- oder Schnauzbart; den letzteren zu scheren befahlen die jedesmaligen Ephoren einmal beim Amtsantritt, entweder, wie Einige meinten, um die Bürger an Gehorsam auch in kleinen Dingen zu mahnen, oder, nach Andern, wegen einer gewissen symbolischen Bedeutung des Schnauzbarts als Zeichen selbständiger Freiheit[1]). Gedenken wir nun noch des derben Stockes, den alle Männer zu tragen pflegten, und dessen sie sich gelegentlich als Züchtigungsinstrument, nicht blofs gegen die Heloten, sondern auch gegen die Jungen ihres eigenen Standes bedienten[2]), so können wir uns ein ziemlich deutliches Bild des Spartiaten
entwerfen. Dafs mit dieser Einfachheit und Schmucklosigkeit doch 290
eine gewisse Würde und Schönheit der Erscheinung sehr wohl verbunden sein konnte, wird Niemand bezweifeln; aber wenn wir auf die Aeufserungen der andern Griechen hören, so traten die Lakonen oft auch ziemlich unschön, struppicht und unsauber auf. Alle kosmetischen Künste und Mittel waren aus Sparta verbannt. Nicht nur Salben, die im übrigen Griechenland als ein unentbehrliches Erfordernifs galten, um die Haut nach dem Bade einzureiben, durften hier nicht bereitet oder gebraucht werden, sondern auch gefärbte Kleider wurden nicht geduldet[3]), mit Ausnahme der purpurfarbenen Kriegskleider. Die Friedenskleider waren also nur aus ungefärbter Wolle.

Wie die Tracht so war auch die Wohnung des Spartiaten höchst einfach und schmucklos. Es wird eine Rhetra Lykurgs angeführt[4]), nach welcher zur Decke und zur Thür keine andern Werkzeuge als Beil und Säge angewandt werden, also alles Holzwerk nur aus roh bearbeiteten Balken und Brettern bestehen sollte, und als einst Leotychides in dem Hause eines ausländischen Gastfreundes sorgfältig zugeschnittenes Gebälk wahrnahm, fragte er mit angenommener Verwunderung, ob denn die Bäume dort eckig wüchsen[5]). Dieser Einfachheit entsprechend war denn natürlich auch das Hausgeräth; denn, sagt Plutarch, Niemand war wohl so verkehrt und thöricht, in ein solches Haus schöne und zierlich gearbeitete Sitze, purpurne Teppiche, goldenes Geschirr und ähnliche Kostbarkeiten zu bringen. Ja edle Metalle zu besitzen untersagte dem Bürger das Gesetz, und als späterhin im übrigen Griechenland Gold- und Silbergeld allgemein geworden war, war in

1) Plutarch Kleom. 9. vgl. Müller *Dor.* II^2 S. 265.
2) Dionys Röm. Arch. XX 2. 3) Athenai. XV 34 S. 686 a. E.
4) Plutarch Lyk. 13.
5) Plut. a. a. O. u. Apophth. Lak. S. 227 C. Ebend. S. 210 E wird dasselbe von Agesilaos erzählt.

Sparta dergleichen zu haben den Bürgern verboten, obgleich freilich der Staat es nicht entbehren konnte, und auch die Könige es ohne Zweifel besafsen. Dafs auch die Perioiken, um Handel mit dem Auslande treiben zu können, Gold- und Silbergeld brauchten, ist klar, und die von ihnen entrichteten Abgaben bestanden gewifs nicht blofs in Naturalien oder in Eisengeld. Aber als Hülfsmittel des inländischen Handelsverkehrs war nur Eisengeld üblich, anfangs in Barren, später in rundlichen Stücken, πέλανοι oder Fladen genannt, die bei dem Gewicht eines aiginetischen Pfundes doch nur den Werth eines halben
291 Obolos hatten, da man das Eisen absichtlich durch eine gewisse Zubereitung unbrauchbar zu anderweitiger Verarbeitung gemacht hatte[1]). Dafs für solches Geld keine Gegenstände von Werth aus dem Auslande bezogen werden konnten, ist klar; es konnte nur im Lande selbst als Scheidemünze dienen, und auch das nur zur Ausgleichung geringer Differenzen, indem der Handel vorzugsweise im Austausch von Waaren bestand[2]). Ebendarum aber war auf die Dauer jenes Verbot nicht aufrecht zu erhalten, wenn auch noch in der Zeit zunächst nach dem peloponnesischen Kriege Thorax, einer der Freunde und Mitbefehlshaber Lysanders, wegen seiner Uebertretung mit dem Tode bestraft wurde[3]). Auch ist der Grund des Verbotes leicht zu erkennen: es sollte dienen, mit den Waaren des Auslandes auch den verführerischen Reiz fremder Sitte fern zu halten, und die altspartanische Einfachheit und Genügsamkeit in unverfälschter Reinheit zu bewahren.

Dieselbe Absicht liegt auch dem Gesetze zu Grunde, welches jedem Spartiaten, wenigstens jedem, der noch im kriegspflichtigen Alter stand, Reisen ins Ausland ohne specielle Erlaubnifs der Ephoren untersagte[4]). Aus gleichem Grunde wurden auch zur Zeit des peloponnesischen Krieges, als die Spartaner vielfältig veranlafst waren, in die von ihnen abhängigen Städte Einzelne der Ihrigen als Befehlshaber zu senden, zu solchen Anstellungen nur bejahrtere Männer genommen, und Abweichungen von dieser Regel werden als ungesetzlich getadelt[5]). Auswanderung war unbedingt verboten; wer dieses Verbot übertrat, den traf, wenn er zurückkehrte, Todesstrafe[6]). Ausländern ward Ansiedelung in Sparta, als Metoiken, nicht gestattet; zeitweiliger Aufenthalt

1) Xenoph. St. d. Lak. 7, 6. Plut. Lyk. 9. Lysand. 17. Apophth. Lak. S. 226 D. Hesych. u. πέλανορ.

2) Polyb. VI 49, 8. Justin. III 2, 11. 3) Plut. Lysand. 19.

4) Isokr. Busir. § 18. Harpokrat. u. καὶ γὰρ τὸ μηδένα.

5) Thukyd. IV 132. 6) Plutarch Agis 11.

ward ihnen nicht verwehrt, aber sie wurden sorgfältig beaufsichtigt, und ausgewiesen, sobald ihre Anwesenheit den Ephoren unräthlich schien. Darin thaten also die Spartaner wohl kaum mehr, als was heutzutage manche unserer Staaten thun, in denen die Fremdenpolizei mit argwöhnischer Sorgfalt gehandhabt wird; den übrigen Griechen aber schienen sie darin zu viel zu thun, und werden deswegen oft gescholten[1]). Aus manchen Angaben indessen läfst sich ersehen, dafs zu gewissen 292
Zeiten der Besuch von Fremden in Sparta zahlreich genug war, z. B. bei Festfeiern, die mit Kampfspielen verbunden waren, zu denen sich Zuschauer von auswärts in grofser Menge einzufinden pflegten[2]). Und wenn wir lesen, dafs einmal eine Fremdenausweisung (ξενηλασία) wegen Theuerung der Lebensmittel stattgefunden habe[3]), so deutet auch dies auf eine beträchtliche Anzahl und auf längern Aufenthalt, da gegen wenige nur auf ein Paar Tage sich aufhaltende Fremde eine solche Mafsregel zu ergreifen von keinem sonderlichen Nutzen gewesen sein würde. Von mehreren durch Weisheit und Kunst ausgezeichneten Ausländern ist es bekannt, dafs sie sich längere Zeit in Sparta aufgehalten haben und hoch geehrt worden sind, wie von den Kretern Thaletas und Epimenides, Terpander aus Lesbos, Pherekydes aus Syros, Theognis aus Megara und anderen[4]). Die Verderber der alten Sitte freilich wurden nicht geduldet, wie die Musiker Phrynis und Timotheos, oder die Sophisten, die durch klügelnde Kritik die Achtung vor dem Bestehenden untergruben, oder durch die Kunst der Rede auch der Lüge den täuschenden Schein der Wahrheit zu geben lehrten[5]). Dagegen bezeugt Hippias, der als Gesandter seiner Vaterstadt Elis oft in Sparta verkehrte, dafs, wer den Spartanern alte Geschichten über Herkunft und Thaten der Helden, über Städtegründungen und merkwürdige Begebenheiten der Vorzeit erzähle, gerne gehört werde[6]). Und so waren denn auch die Lieder der alten Epiker ihnen nicht weniger als den andern Griechen bekannt und lieb, ja es wird gesagt, dafs die homerischen Gedichte von Lykurg zuerst aus Ionien nach dem eigentlichen Griechenland gebracht seien[7]), und einer der nachhomerischen Epiker,

1) Vgl. Thukyd. I 144. II 39. Schol. Aristoph. Vög. 1013. Fri. 622. Mit Recht bemerkt Göttling *Ges. Abh.* I S. 323, dafs das Wort ξενηλασίαι bei den bessern Schriftstellern nur im Plural vorkommt, eben weil darunter nur von Zeit zu Zeit vorkommende Mafsregeln zu verstehn sind, keine ein für alle Male feststehende Anordnung.

2) Vgl. Plutarch Ages. 29. Kimon 10. Xenoph. Mem. I 2, 61.

3) Theopomp bei dem Schol. zu Aristoph. Vög. 1013.

4) Plutarch Agis 10.

5) Athenai. XIII 93 S. 611 A.

6) Plat. Hipp. mai. S. 285 D.

7) Plut. Lyk. 4. Ailian V. G. XIII 14.

Kinaithon, um die Mitte des achten Jahrhunderts, war zwar kein Spartiate, aber doch ein Lakedaimonier. Wie Tyrtaios, der angeblich aus dem attischen Aphidnai stammte, durch seine politischen und kriegerischen Elegien und andere Gesänge auf die Spartaner gewirkt hat, ist bekannt, und es fehlte nicht an einheimischen Dichtern ähnlicher Art, wie uns denn mehrere Namen lakonischer Lyriker überliefert sind[1]);
293 aber dafs von keinem derselben auch nur das kleinste Bruchstück auf uns gekommen ist, scheint zu beweisen, dafs ihre Lieder dem feineren Geschmack der übrigen Griechen nicht zugesagt haben müssen. Der einzige, von dem sich einige Fragmente erhalten haben, Alkman, lebte zwar in Sparta, war aber kein Spartaner. Die dramatische Poesie in ihrer höheren Entwickelung fand in Sparta keine Stätte; nicht nur dafs kein tragischer oder komischer Dichter in Lakonien aufstand — denn das war auch unter den übrigen Griechen, mit Ausnahme der Athener, kaum anders — sondern auch von Darstellungen dramatischer Werke auf dem Theater zu Sparta findet sich keine Spur[2]). Man begnügte sich mit den Darstellungen der sogenannten Deikelikten, die wahrscheinlich Leute aus dem niederen Volke ohne kunstmäfsige Ausbildung waren, und wohl nur improvisirte Nachahmungen burlesker Art aus dem Kreise des alltäglichen Lebens zum Besten gaben[3]). Dagegen wurde, wie schon früher bemerkt, neben der Musik auch die Tanzkunst von den spartanischen Jünglingen und Mädchen fleifsig geübt, und es fehlte nicht an Festen, wo Chöre von beiden Geschlechtern in mimischen oder kriegerischen Tänzen auftraten, und dem Auge das Schauspiel eines lebendigen Kunstwerks in den rhythmischen Bewegungen der kräftigsten, gewandtesten und schönsten Körper darboten. Kunstwerke anderer Art, die auf das Prädicat der Schönheit hätten Anspruch machen dürfen, besafs aber Sparta gewifs sehr wenige, sowohl was Sculptur und Malerei, als was Architektur betrifft. Was wir von Werken dieser Gattungen bei Pausanias erwähnt finden, gehörte fast alles derjenigen Zeit an, wo die Kunst in Griechenland noch nicht zur freien Herrschaft über das Material gelangt und zur Darstellung des Schönen erstarkt war, und dafs die Tempel und öffentlichen Gebäude keineswegs im Verhältnifs zu der Gröfse der Stadt und der Macht des Staates standen, erhellt aus der Art, wie Thukydides davon redet[4]). Die Blüthezeit der schönen Kunst fiel in eine Periode, wo die

1) S. Athenai. XIV 33 S. 632 F. XV 22 S. 678 B. Plut. Lyk. 28. Paus. III 17, 3.
2) Vgl. Plut. Instit. Lac. 33.
3) Müller *Dor.* II^2 S. 336 f.
4) Thukyd. I 10.

Spartaner sich weit mehr als früher gegen die Entfaltung des geistigen
Lebens der griechischen Nation ablehnend und ausschliefsend verhielten,
weil sie davon aus der Bahn des Herkömmlichen gerissen zu werden
besorgten, in welcher zu beharren für das Bestehen ihres Staates un-
erläfslich schien. Und so ist es kein Wunder, wenn sie diese Ableh-
nung und Abwehr alles Fremden zu einem Grade steigerten, der den
übrigen Griechen übertrieben und verletzend vorkam, und ihren Un- 294
willen oder ihren Spott erregte. In der That aber ist nicht zu leugnen,
dafs Sparta seit den Zeiten der Perserkriege mehr und mehr aus dem
Kreise der allgemeinen hellenischen Bildung heraustrat, und in allen
Beziehungen hinter der Mehrzahl der übrigen zurückblieb. Nur zwei
Stücke waren es, wodurch es noch geraume Zeit einen Vorrang be-
hauptete, sein trefflich organisirtes Kriegswesen, und seine kluge, be-
sonnene und consequente Politik gegen das Ausland.

12. Die Wehrverfassung.

Isokrates läst den spartanischen König Archidamos sagen: 'es ist Jedermann offenbar, dafs wir uns von den übrigen Griechen weder durch die Gröfse unserer Stadt noch durch die Menge unserer Bevölkerung hervorthun, sondern dadurch, dafs wir unsere öffentliche Zucht gleich der eines Heerlagers eingerichtet haben, wo alles gehörig in einander greift und den Befehlen der Vorgesetzten pünktlich Folge geleistet wird'[1]), und auch Platon in den Gesetzen[2]) spricht über die spartanische Verfassung das Urtheil aus, dafs sie die eines Heerlagers sei, und zwar zur soldatischen Tüchtigkeit ausbilde, aber nicht zu der wahren politischen (d. h. sittlichen und geistigen) Trefflichkeit, in welcher jene Tüchtigkeit auch, und zwar in noch höherem Grade, aber doch nur als ein einzelner Theil des Ganzen enthalten sei. Ein Heerlager kann man Sparta in Wahrheit nennen, und die Spartiaten eine Besatzung, was auch der Ausdruck φρουρά besagt, mit welchem eigentlich und ursprünglich offenbar nichts anderes als die gesammte kriegspflichtige Mannschaft bezeichnet wurde, obgleich er dann auch speciell für den jedesmal zum Kriege aufgebotenen Heerbann gebraucht wird. Jeder Spartiat bis zum sechzigsten Jahre war ἔμφρουρος[3]) d. h. einer Abtheilung dieser Besatzung einverleibt, für die wir auch Landwehr

1) Isokr. Archid. 81. 2) II S. 666 E. 667 A.

3) Xenoph. St. d. Lak. 5, 7, und über die Altersgrenze, bis zu welcher der Spartiat auch im Auslande zu streiten verpflichtet war, Hell. V 4, 13, VI 4, 17.

sagen mögen. Denn das war ihre erste und wesentlichste Aufgabe, gerüstet zu sein zur Vertheidigung theils gegen die Unterthanen im Inlande, die meist nur durch Gewalt im Gehorsam zu halten waren, theils gegen auswärtige Feinde. Das Land selbst aber glich gewissermaſsen einer groſsen natürlichen Festung, von Bergen gleich Wällen
295 umgeben, und dem Feinde nur wenige Zugänge darbietend[1]), zu deren Vertheidigung die Besatzung von Sparta, gleichsam der Hauptwache, leicht und schnell gelangen konnte. Landwehren kann man nun zwar die Heere der übrigen Griechen auch nennen; aber es waren Landwehren etwa der unsrigen ähnlich, aus Leuten bestehend, denen zum gröſsten Theil das Waffenwerk nur ein Nebengeschäft, friedliche Gewerbe die Hauptsache waren. Als einst die Bundesgenossen der Spartaner unter Agesilaos Anführung darüber murrten, daſs sie, so viele an Zahl, den weit weniger zahlreichen Spartanern immerfort Heeresfolge leisten müſsten, lieſs der König aus dem gemischt sitzenden Haufen zuerst die Töpfer, dann die Schmiede, dann die Zimmerleute und so fort die übrigen Handwerker aufstehn; und als nun von den Bundesgenossen fast alle aufgestanden waren, von den Spartanern aber kein einziger, sagte er lachend: nun seht ihr, wie viel mehr Soldaten wir gestellt haben, als ihr[2]).

Nach Herodot hatte Lykurg zum Behufe des Kriegswesens Enomotien, Triakaden und Syssitien gestiftet[3]), und daſs die Syssitien sich auch auf die soldatischen Cameradschaften bezogen und deswegen unter Aufsicht der Polemarchen gestanden haben, ist schon oben bemerkt worden. Der Enomotien als Truppenabtheilungen wird auch von Andern oft genug gedacht; die Triakaden aber kommen allein bei Herodot vor. Der Name bezeichnet eine Anzahl von dreiſsig[4]), und wenn es richtig ist, was Plutarch sagt, daſs in den Syssitien regelmäſsig etwa funfzehn Personen zusammen gespeist haben, zo würden zwei Syssitien oder Tischgenossenschaften eine Triakas gebildet haben und die Enomotien könnten dann als die zunächst gröſsere, etwa zwei Triakaden enthaltende Abtheilung angesehen werden. Aber so finden wir sie wenigstens bei Thukydides und Xenophon nicht. Nach dem letzteren, dessen Zuverlässigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, zerfiel die streitbare Mannschaft der Spartaner in sechs Moren, d. h. Ab-

1) S. Strab. VIII S. 366. 2) Plutarch Ages. 26.
3) Herodot I 65.
4) Nicht ein Dreiſsigstel, wie Rüstow und Köchly *Gesch. des griech. Kriegswesens* S. 38 meinen.

theilungen oder Divisionen, theils Hopliten, theils Reiter[1]). Befehlshaber der Mora, insofern sie aus Hopliten bestand, waren ein Polemarch, zwei Lochagen, acht Pentekonteren, sechzehn Enomotarchen, woraus erhellt, dafs die Mora in zwei Lochen, der Lochos in vier 296
Pentekostyen, die Pentekostys in zwei Enomotien zerfallen sein müsse[2]). Wir finden also statt der herodotischen Triakaden oder Abtheilungen zu dreifsig Mann vielmehr Pentekostyen d. i. Abtheilungen zu funfzig, und während bei Herodot die Triakaden Unterabtheilungen der Enomotia zu sein scheinen, sind hier vielmehr die Enomotien Unterabtheilungen der Pentekostys. Ob aber jemals Triakaden als Truppenabtheilungen bei den Spartanern üblich gewesen, ist sehr zweifelhaft, da Herodots Kenntnifs von spartanischen Einrichtungen überhaupt nicht sehr genau zu sein scheint, zumal vom Kriegswesen, das die Spartaner geflissentlich geheim zu halten pflegten[3]). Aus dem Namen der Pentekostys folgt, dafs die normalmäfsige Stärke der so benannten Abtheilung einmal funfzig betragen haben mufs, wonach die Enomotie fünfundzwanzig[4]), der Lochos zweihundert, die Mora also vierhundert Mann enthalten hätte. Aber die Stärke der Abtheilungen konnte um so weniger eine feststehende sein, als von den vierzig zum Kriegsdienste verpflichteten Altersclassen bald mehr bald weniger aufgeboten wurden[5]). So finden wir in der Schlacht bei Leuktra, zu der fünfunddreifsig Jahresclassen ausgezogen waren, die Enomotie zu sechsunddreifsig Mann[6]), was, wenn wir die Mora zu sechzehn Enomotien rechnen, für diese die Zahl von fünfhundert und sechsundsiebzig, oder, wenn die Befehls-

1) Xenoph. St. d. Lak. 11, 4. Dafs das lakedaimonische Heer in sechs Moren getheilt war, sagt auch Aristot. bei Harpokr. u. μόραν.

2) Die Handschriften des Xenophon a. a. O. haben zwar λοχαγοὺς τέσσαρας, und ebenso las auch Stobaios, der im Anthol. XLIV 36 diese Stelle excerpirt hat; ich halte es aber mit Em. Müller in d. *Jahrb. f. Philol.* LXXV S. 99 für unzweifelhaft, dafs die Zahl falsch und aus Verwechselung von δύο mit dem Zahlzeichen δʹ entstanden sei. Denn in zwei andern Stellen des Xenophon, Hell. VII 4, 20 und 5, 10 (hier freilich mit der Variante δέκα), wird zwölf als die Gesammtzahl der Lochen angegeben, was sie nur dann ist, wenn jede der sechs Moren aus zwei Lochen bestand. Man könnte freilich jene andere Zahl zu retten versuchen durch die Annahme, dafs jeder Lochos von zwei Lochagen befehligt worden sei; dafs das aber sehr unwahrscheinlich ist, springt in die Augen. Ebenso erkennt man leicht, wie nahe in dem Zusammenhang der Stelle die Verwechselung der Zahlen lag.

3) Thukyd. V 68. Dies hat auch Perikles vorzugsweise im Sinn, wenn er, in der Leichenrede II 39, als einen Grund der Xenelasien die Besorgnifs angiebt, dafs die Fremden den Spartanern etwas ablernen möchten, was sie für sich allein zu behalten wünschten.

4) So wird die Zahl auch bei Suidas u. d. W. angegeben.

5) Xenoph. St. d. Lak. 11, 2.

6) Xenoph. Hell. VI 4, 12. 17.

haber der verschiedenen Abtheilungen hinzugezählt werden, von sechs-
297 hundert und zwei giebt; und zu etwa sechshundert wird auch wirklich einmal von Xenophon die Stärke der Mora angegeben[1]). Aber in der Schlacht bei Leuktra fochten nur etwa siebenhundert Spartiaten, und doch hatte der König Kleombrotos vier Moren unter seinem Befehle[2]); daraus folgt, dafs die Moren nicht blofs Spartiaten sondern auch Perioiken, und zwar in der Mehrzahl, enthalten haben; ob in denselben Unterabtheilungen mit den Spartiaten gemischt, oder in verschiedenen, mufs dahin gestellt bleiben. Aber nicht zu bezweifeln ist es, dafs, was in dieser Schlacht, ebenso auch in anderen der Fall gewesen sei, und dafs wir also, wenn wir von Moren lesen, nicht an Spartiaten allein, sondern auch an Perioiken zu denken haben. Um so weniger kann es uns wundern, wenn wir die Stärke der Mora bald gröfser bald kleiner angegeben finden[3]); es wurden bald mehr bald weniger theils Spartiaten theils Perioiken aufgeboten, und darnach mufste denn auch die Stärke der Unterabtheilungen, vielleicht auch die Anzahl derselben in der Mora verschieden sein. Thukydides giebt an, dafs in der Schlacht bei Mantineia, im vierzehnten Jahre des peloponnesischen Krieges, der Lochos vier Pentekostyen, die Pentekostys vier, nicht zwei Enomotien enthalten habe; die Enomotia aber scheint aus zweiunddreifsig Mann bestanden zu haben[4]). Daraus ergiebt sich eine Pentekostys zu hundert achtundzwanzig, ein Lochos zu fünfhundert und zwölf Mann, und wenn auch damals eine Mora aus zwei Lochen bestanden hätte, so würde sie nicht weniger als tausend und vierundzwanzig Mann enthalten haben. Aber Thukydides sagt von der Mora nichts; er nennt keine gröfseren Heeresabtheilnungen als den Lochos, dessen Stärke ungefähr der einer Mora nach Xenophon entspricht; die Zahl der Lochoi betrug in jener Schlacht sieben[5]). Ebenso nennt Herodot in der Schilderung des Kampfes bei Plataiai die Lochen als Heertheile von gröfserer Stärke[6]).

1) Ebend. IV 5, 12. 2) Ebend. VI 1, 1 u. 4, 15.

3) Die Angaben schwanken zwischen 900 und 500 (Plutarch Pelop. 17. Diodor XV 32).

4) Thukyd. V 68.

5) Der Versuch von Stehfen *de Spartanorum re militari* (Grfsw. 1881) p. 18 ff. zwölf Lochen auch für Thukydides nachzuweisen ist mifsglückt; nicht minder aber die Ausgleichung zwischen den Angaben von Xenophon und Thukydides, welche Beloch *Bevölkerungslehre d. griech.-röm. Welt* S. 131 ff. versucht.

6) Nach Herod. IX 53. 51 erscheint Amompharetos, der Lochag des λόχος Πιτανητέων, offenbar als einer der oberen Officiere. Niebuhr *Vortr. ü. alte Gesch.* II S. 225 bemerkt, dafs die Moren bei den Späteren den Lochen der Aelteren entsprechen, und Haase zu Xen. p. 204, dafs beide Benennungen öfters verwechselt werden.

Da nun überhaupt der Moren von Keinem vor Xenophon gedacht wird, und von diesem zuerst bei einer um das Jahr 404 fallenden Begebenheit[1]), so dürfte die Vermuthung erlaubt scheinen, dafs diese Organisation des Heeres nach Moren auch erst in der Zeit des peloponnesischen Krieges 298
eingeführt worden sei, obgleich Xenophon in der Schrift über den Staat von Lakedaimon sie für lykurgisch zu halten scheint. Aber ein Zeugnifs für das Alter der Eintheilung darin zu erkennen hat man um so weniger ein Recht, als Xenophon offenbar die Heerordnung seiner Zeit vor Augen hat[2]). Aus welchem Grunde übrigens die Sechszahl der Moren zu erklären sei, ist schwer zu sagen. Dafs sie nicht auf der von Einigen als fortwährend in Sparta bestehend angenommenen Zahl der drei altdorischen Phylen beruhe, so dafs jede Phyle zwei Moren gestellt hätte, läfst sich wohl mit Sicherheit daraus schliefsen, dafs die nächsten Anverwandten, Väter, Söhne und Brüder, doch nicht in denselben Moren dienten[3]). Eben so wenig aber darf man die Moren mit den Komen Spartas in Beziehung setzen, da die Amyklaier über das ganze Heer vertheilt waren[4]). Vielmehr wie die Syssitien oder Tischgenossenschaften sich durch freie Wahl der Mitglieder bildeten, so scheinen sich auch die Enomotien, die kleinsten Abtheilungen der Mora, auf ähnliche Weise durch freie Wahl ihrer Mitglieder gebildet zu haben, die sich dann durch einen Eid mit einander vereinigten und daher ihren Namen führten. Die Verbindungen der Enomotien zu Pentekostyen, dieser zu Lochen, und der Lochen zu Moren mochten dann die Könige mit den Polemarchen anordnen, wie es ihnen zweckmäfsig schien.

Dafs die Mannschaft, nicht blofs der Spartiaten, sondern auch der mit ihnen als Hopliten dienenden Perioiken, auch im Frieden fleifsig zum Kriege vorbereitet und geschult worden sei, versteht sich von selbst. Taktische Uebungen in gröfseren und kleineren Truppenabtheilungen,

1) Hellen. II 4, 31.

2) Wenn man aus der überlieferten Lesung St. d. Lak. 11, 4 τῶν πολιτικῶν μορῶν schliefsen wollte, dafs die da beschriebene Mora lediglich aus Spartiaten bestand, so erscheint das um so weniger statthaft, als nach dem Zusammenhang nothwendig ὁπλιτικῶν zu lesen ist.

3) Dies ergiebt sich aus Xen. Hell. IV 5, 10.

4) Xen. Hell. IV 5, 11, wo die Amyklaier nicht Perioiken, sondern Spartiaten sind. Dagegen ist für die fünf Lochen, welche Aristoteles nach Schol. Arist. Lysistr. 453 und Schol. Thuk. IV 8 offenbar für die ältere Zeit bezeugte, ein Zusammenhang mit den Komen wahrscheinlich; von den fünf mehr oder weniger verderbten Namen ist der λόχος μεσσοάγης doch offenbar der μεσοάτης. Auch die von Thukydides nachdrücklich bestrittene Angabe des Herodot IX 53 von dem λόχος Πιτανητέων findet so die einfachste Erklärung.

Marschiren, Wendungen, Evolutionen aller Art, fanden gewifs nicht weniger als auf unsern Exercirplätzen statt, und setzten die Truppen in den Stand, jede beliebige Bewegung, jede Veränderung der Aufstellung ohne Verwirrung rasch und mit der gröfsten Präcision auszuführen. Der vom Feldherrn ausgehende Befehl durchlief augenblicklich die Reihe der Unterbefehlshaber bis zum Enomotarchen, die Ge-
299 meinen wufsten jedesmal, was sie zu thun hatten, jeder Vordermann leitete seinen Hintermann richtig, das ganze Heer, sagt Thukydides, bestand gleichsam aus einer Kette von Befehlshabern, einem unter dem andern, und ihr in einander greifendes Zusammenwirken sicherte die rascheste und pünktlichste Ausführung jedes Commandos, sowie es der Feldherr ausgesprochen[1]). Diese taktische Virtuosität besafs kein anderes griechisches Heer, und rechnet man nun dazu noch jenes soldatische Ehrgefühl, welches von Kindheit an in den Spartanern genährt wurde, und dem es viel schlimmer schien, besiegt zu werden, als auf dem Felde der Ehre das Leben zu opfern, so wird man sich nicht wundern, wie sie so lange Zeit sich den Ruf kriegerischer Ueberlegenheit über die anderen Griechen zu wahren gewufst haben.

Viel schlechter jedoch, als mit ihrem Fufsvolk, war es mit ihrer Cavallerie bestellt. Diese Truppengattung ist zwar überhaupt bei den Griechen, mit alleiniger Ausnahme der Thessaler, schon der Beschaffenheit des Landes wegen immer nur von geringerer Bedeutung gewesen; die Spartaner aber scheinen sie ganz besonders vernachlässigt zu haben. In Xenophons Zeit war die Einrichtung, dafs die Haltung der Pferde und die erforderliche Ausrüstung den Reichen als eine Leiturgie auferlegt wurde, zum Reiterdienste aber nur die schwächsten und für den Hoplitendienst am wenigsten tauglichen Leute genommen wurden, die man dann, wenn ein Feldzug zu unternehmen war, auf die Pferde setzte und ausrüstete, ohne dafs sie vorher zu dem Dienste gehörig vorbereitet und eingeübt worden waren[2]). Sie bestanden gewifs immer bei weitem zum gröfsten Theile aus Perioiken. Regelmäfsig gehörte zu jeder Mora der Hopliten auch eine Reiterabtheilung, wie stark, wird nicht angegeben; nur der Name οὐλαμός, oder Schwadron für ein Corps von funfzig Mann ist überliefert[3]), und es scheint, dafs zu jeder Mora zwei solcher Schwadronen gehörten, die ebenfalls eine Mora hiefsen, und von einem Hipparmostes befehligt wurden[4]). Dann würden im Ganzen

1) Thukyd. V 66. Vgl. Plutarch Pelop. 23.
2) Xenoph. Hellen. VI 4, 10 f. 3) Plutarch Lykurg 23.
4) Xenoph. Hellen. IV 5, 11 f. St. d. Lak. 11, 4.

sechshundert Reiter gewesen sein; aber so viele wurden selten ausgerüstet. Im achten Jahre des peloponnesischen Krieges, als Kythera und Pylos von den Athenern besetzt waren, und man sich zur Vertheidigung aufs sorgfältigste anschickte, brachte man doch nicht mehr als vierhundert Reiter auf[1]); nur bei dem Heere, welches im J. 394 300
ausgesandt wurde, um die Scharte von Haliartos auszuwetzen, befanden sich etwa sechshundert[2]). Eine etwas bessere Cavallerie erlangten die Spartaner nur dadurch, dafs sie fremde Reiter in Sold nahmen[3]).

Sollte ein spartanisches Heer ausziehn, so erliefsen die Ephoren das Aufgebot, mit Angabe der Altersclassen, die diesmal einzutreten hatten, z. B. vom zwanzigsten bis zum vierzigsten oder funfzigsten Jahre; denn es versteht sich, dafs nicht immer die sämmtliche kriegspflichtige Mannschaft ausziehen konnte, viele mufsten schon deswegen zurückbleiben, um die Stadt selbst nicht wehrlos zu lassen, und die Bejahrteren, vom fünfundfunfzigsten Jahre an, wurden nur im höchsten Nothfall aufgeboten[4]). Als im achten Jahre des peloponnesischen Krieges Brasidas nach der Chalkidike abging, wurde ihm gar kein spartanisches Corps, sondern nur 700 als Hopliten ausgerüstete Heloten mitgegeben, zu welchen er eine Anzahl von 1000 Söldnern in der Peloponnes anwarb; und in den Zeiten nach dem peloponnesischen Kriege wurden zu entfernteren Feldzügen, namentlich nach Asien, nur Perioiken, Neodamoden, Heloten und Söldner ausgesandt, von Spartiaten aber nicht mehr als dreifsig dem Feldherrn mitgegeben[5]), die ihm gleichsam als Legaten, als Adjutanten und Rathgeber dienten, von ihm mit dem Commando über einzelne Heeresabtheilungen, mit Sendungen oder mit sonstigen Geschäften beauftragt werden konnten, und nach Jahresfrist von andern abgelöst wurden[6]). Aufser der erforderlichen Mannschaft wurde ferner eine Anzahl von Handwerkern aufgeboten zum Behuf der auf Märschen und im Lager vorkommenden Verrichtungen, und was an Transportmitteln nöthig schien[7]); diesen ganzen Trofs aber stellten natürlich nur die Perioiken oder die Heloten.

Bevor das Heer aufbrach, opferte der König in der Stadt dem Zeus Agetor, und wenn die Zeichen günstig waren, so zündete der Pyrphoros an dem Opferaltar das Feuer an, welches er fortan dem

1) Thukyd. IV 55. 2) Xenoph. Hellen. IV 2, 16.
3) Ders. Hipparch. 9, 4.
4) Ders. St. d. Lak. 11, 2. Hell. VI 4, 17.
5) Thuk. IV 80. 75. Xenoph. Hellen. III 4, 2. V 3, 8. Plutarch Ages. 6.
6) Xenoph. Hellen. III 4, 20. IV 1, 5. 30. 34. Plutarch Ages. 7. Lysand. 23.
7) Xenoph. St. d. Lak. 11, 2.

Heere voraufzutragen hatte. An der Grenze des Landes ward wiederum
301 geopfert, und zwar dem Zeus und der Athene, und wenn auch hier die Zeichen günstig waren, von dem Opferfeuer ebenfalls mitgenommen, und so die Grenze überschritten[1]. In Feindeslande, oder wo sonst ein Angriff zu besorgen war, ward ein leichtbefestigtes Lager aufgeschlagen, und zwar, gegen die Weise der übrigen Griechen, nicht von viereckiger sondern von runder Gestalt. Wälle und Gräben davor anzulegen scheint nicht üblich gewesen zu sein, wie ja auch die Stadt, die ebenfalls eine Art von Heerlager war, solche nicht hatte. Dagegen wurden sorgfältig Wachposten ausgestellt, theils in unmittelbarer Nähe des Lagers, um die Ein- und Ausgänge zu bewachen, theils Vorposten, gewöhnlich Reiter, um die Feinde zu beobachten. Keiner durfte ohne seinen Speer im Lager umhergehn; wer es zur Nachtzeit zu verlassen genöthigt war, den escortirte eine Anzahl von Skiriten. Die Heloten, welche als Schildknappen oder Troſsknechte das Heer begleiteten, muſsten auſserhalb campiren[2]. Den Kriegern aber waren auch im Lager regelmäſsige Uebungen vorgeschrieben, zweimal täglich, früh Morgens und am Abend, namentlich Märsche theils im Schritt theils im Lauf[3]. Im übrigen ward von der Strenge der Lebensordnung, der die Spartiaten daheim unterworfen waren, im Felde manches nachgelassen, so daſs das Lagerleben leichter und angenehmer war, als das Leben in der Stadt. Auch ihr Anzug war stattlicher. Statt der ungefärbten Kittel trugen sie purpurfarbene Kriegskleider und prangten mit hellpolirten Waffenstücken; das Haar ward sorgfältiger gescheitelt, und wenn es zum Kampfe gehn sollte, schmückten sie sich mit Kränzen wie zum Feste[4]. Stand eine Schlacht bevor, so wurde den Göttern geopfert, regelmäſsig schon in der frühesten Morgenstunde[5], und unter den Göttern, welchen man opferte, waren, wie es heiſst, auch Eros und die Musen, jener, weil auf dem treuen Zusammenhalten der befreundeten Kämpfer die Sicherheit des Erfolges beruhte[6], diese, um die Krieger an die Entschlieſsungen und Gedanken zu mahnen, welche daheim durch die Zucht und die Sprüche ihrer Dichter ihnen ein-
302 geflöſst waren[7]. Unmittelbar vor dem Beginn der Schlacht ward aber

1) Ebend. 13, 2. 3. Daſs man grundsätzlich vermieden habe, vor Eintritt des Vollmondes ins Feld zu rücken, ist zwar von mehreren geglaubt worden, aber aus Herodot VI 106 nicht mit Sicherheit zu folgern. Vgl. Bähr u. Stein zu d. Stelle.

2) Ebend. 12, 1—4. 3) Ebend. § 5. 6.

4) Ebend. 11, 3. Plutarch Lykurg 22. Ailian V. G. VI 6.

5) Xenoph. St. d. Lak. 13, 3 f. 6) Athenai. XIII 12 S. 561 E.

7) Plutarch Lykurg 21.

vom Könige der Artemis Agrotera eine Ziege geopfert, die Oboen spielten dazu eine feierliche Weise, nach dem Kastor benannt, dann ward der Schlachtgesang oder das Embaterion (Marschlied) angestimmt, und so, unter Begleitung von Blase- und Saiteninstrumenten, rückte die Phalanx in geschlossenen Gliedern und tactmäfsigem Gleichschritt[1]) auf das Schlachtfeld fast wie zum festlichen Spiele, entschlossen die Ehre der spartanischen Waffen rein und unbefleckt zu behaupten, und voll Zuversicht des Sieges, der ihrer überlegenen Kriegsfertigkeit auch selten entging. Am liebsten war ihnen selbst jedoch der Sieg, der am wenigsten Blut kostete, ja ein durch Klugheit gewonnener Sieg galt ihnen dankenswerther, als ein mit Blut erkaufter; sie opferten nach jenem dem Ares ein Rind, nach diesem nur einen Hahn[2]). Nach dem gewonnenen Siege aber den fliehenden Feind weit zu verfolgen untersagte das Gesetz, weniger wohl aus Grofsmuth als aus Klugheit, weil sich voraussehn liefs, der Feind werde sich um so eher entschliefsen das Feld zu räumen, wenn er voraus wisse, dafs er dann nicht hart verfolgt werden würde[3]), und wohl weil bei weiter Verfolgung leicht Unordnung und daraus Gefahr für die Verfolger entstehen konnte. Auch wiederholentlich denselben Feind zu bekriegen soll das Gesetz untersagt haben. Der Feind sollte die Ueberlegenheit der Spartaner fühlen, aber nicht an den Kampf mit ihnen gewöhnt und zu dem Bestreben genöthigt werden, ihnen gleich zu kommen[4]).

Im peloponnesischen Kriege sahen sich die Spartaner genöthigt auch eine bedeutendere Seemacht aufzustellen, als sie bis dahin gehabt hatten. Ganz ohne solche waren sie freilich auch früher nicht gewesen. Zur Schlacht bei Artemision hatten sie zehn, zur Schlacht bei Salamis sechzehn Schiffe gestellt[5]), und ihr Kriegshafen war zu Gytheion, einer Perioikenstadt am lakonischen Meerbusen, wo die Schiffe und Werften im J. 454 von dem athenischen Feldherrn Tolmides in

---

1) Dies, sagt Thukyd. V 70, nicht aber Religiosität war der Grund, weswegen beim Anrücken gegen den Feind die Musik aufspielte: οὐ τοῦ θείου χάριν, ἀλλ᾽ ἵνα ὁμαλῶς μετὰ ῥυθμοῦ βαίνοντες προέλθοιεν καὶ μὴ διασπασθείη αὐτοῖς ἡ τάξις. Man sieht, der nüchtern die Wirklichkeit ins Auge fassende Historiker tritt gelegentlich der idealisirenden Ansicht der spartanischen Institute entgegen, die damals nicht weniger wie heutzutage Manchen besser gefiel. — Von den Saiteninstrumenten s. Trieber S. 15—17.

2) Plutarch Ages. 33. Marcell. 22. Inst. Lak. 25.

3) Thukyd. V 73. Plutarch Lykurg 22.

4) Plutarch Lykurg 13. Ages. 26.

5) Herodot VIII 1 u. 43.

303 Brand gesteckt wurden[1]). Im peloponnesischen Kriege wagten sie die erste Seeschlacht gegen die Athener im J. 429 bei Naupaktos, mit einer aus ihren und der Bundesgenossen Schiffen bestehenden Flotte unter Anführung des Spartiaten Knemos, wurden aber geschlagen[2]), und im J. 413, als sie den Krieg mit grofser Lebhaftigkeit führten, stellten sie zur Bundesflotte doch nicht mehr als fünfundzwanzig Schiffe[3]). Nachher beschlossen sie zwar den von Athen abgefallenen Chioten vierzig Schiffe zu Hülfe zu schicken, es wurden aber doch nicht mehr als fünf wirklich von ihnen ausgerüstet[4]). In welcher Weise übrigens die Ausrüstung beschafft worden sei, wird nirgends angegeben. Es werden zwar Trierarchen als Befehlshaber der einzelnen Trieren erwähnt, und wir lesen einmal[5]), dafs diese und die Steuermänner ihre Schiffe zu schonen geneigt gewesen; aber daraus den Schlufs zu ziehen, dafs die Trierarchie in Sparta ähnlich wie bei den Athenern eine Leiturgie gewesen sei, und der Trierarch das vom Staat ihm zugewiesene Schiff auszurüsten, zu erhalten und dann nach Ablauf seines Dienstes wieder abzuliefern gehabt habe, möchte doch nicht rathsam sein. Gebaut und ausgerüstet wurden sie ohne Zweifel von den Perioiken in den Küstenstädten, denen der Staat sie bezahlen, oder Nachlafs anderweitiger Leistungen dafür gewähren mochte. Auch die Seesoldaten wurden gewifs nur aus den Perioiken, nicht aus den Spartiaten genommen, die wohl nur die Befehlshaberstellen bekleideten, und vielleicht auch diese nicht ausschliefslich. Die Ruderer aber waren entweder Heloten, oder es wurden Ausländer dazu angeworben[6]). Den Oberbefehl der Flotte führte der Nauarch, und ihm zunächst stand der Epistoleus, von welchen beiden schon oben die Rede gewesen ist. Diese waren natürlich immer nur Spartiaten. Aufserdem aber wurden einige von diesen den Befehlshabern unter dem Titel von Epibaten beigegeben[7]), um sie zu berathen und zu unterstützen, ähnlich wie die Dreifsig den Königen.

13. Hellenische Politik Spartas.

Obgleich die Spartaner mit vollem Rechte ein Volk von Kriegern
304 oder ein Soldatenvolk genannt werden mögen, so darf man sie deswegen doch nicht auch ein kriegslustiges Volk nennen; sie zeigen vielmehr auf der Höhe ihrer Macht im fünften Jahrhundert eine entschieden

1) Thukyd. I 108. Diodor XI 84. Pausan. I 27, 6.
2) Thukyd. II 80. 83 f. 3) Ebend. VIII 3. 4) Ebend. VIII 6.
5) Ebend. IV 11. 6) Xenoph. Hellen. VII 1, 12.
7) Thukyd. VIII 61 mit den Auslegern. Xenoph. Hell. I 3, 17.

friedliebende Haltung. Ihre Politik war aristokratisch-conservativ: zufrieden mit dem Besitz des Landes, welches sie erobert, und mit der Stellung, welche sie erlangt hatten, strebten sie nach keiner weiteren Vergröfserung; sie wollten lieber erhalten, was ihnen gewifs war, als es um ungewisser Erfolge willen aufs Spiel setzen, liefsen sich deswegen ungern in Unternehmungen ein, die möglicher Weise fehlschlagen konnten, und luden lieber den Vorwurf zögernder Bedenklichkeit als vorschneller Entschlossenheit auf sich[1]). Einen andern Charakter freilich trug ihre Politik in den vorausgehenden Jahrhunderten. Nachdem sie Lakonien, mit Ausnahme des östlichen Küstenstriches, in ihre Gewalt gebracht hatten, begnügte das erstarkte Staatswesen sich nicht lange mit diesem Besitze, sondern trachtete bald danach seine Herrschaft nach allen Seiten hin weiter auszudehnen[2]). So lag den Kämpfen, welche sie gegen die Messenier unternahmen und bis zur gänzlichen Unterdrückung derselben fortführten, gewifs nicht blofs das von der antiken Ueberlieferung in den Vordergrund gestellte Verlangen, eine erlittene Unbilde zu rächen[3]), sondern vorzugsweise Eroberungssucht und Vergröfserungslust zu Grunde[4]). Scheinen auch in den freilich spärlichen und in mythische Gestalt gekleideten Angaben über die älteste Geschichte Messeniens einzelne Spuren[5]) darauf zu deuten, dafs hier Anfangs zwar eine gleiche Herrschaft der Dorier über die frühere Be- 305
völkerung beabsichtigt gewesen sei, wie sie in Lakonien verwirklicht wurde, dafs aber die Achaier, unterstützt durch die benachbarten und befreundeten Arkadier, namentlich von Trapezunt, den dorischen Ansprüchen erfolgreicheren Widerstand geleistet haben, so reichen diese Spuren doch keineswegs aus, um in den messenischen Kriegen einen Principienkampf erkennen zu lassen, in dem es gegolten hätte, eine Gefahr abzuwenden, welche dem auf die Unterordnung der Besiegten gegründeten Wesen des spartanischen Staates von Messenien her gedroht hätte. Wenn es auch unverkennbar ist, dafs die Spartaner in jenen Kämpfen an einem Theile der Messenier einen Rückhalt fanden, so ist

1) Vgl. die Charakteristik, welche Thukydides den korinthischen Gesandten und dem König Archidamos in den Mund legt, I 68. 70 u. 84, auch Isokr. v. Fried. c. 32 § 97.

2) So sieht bereits Herodot die Sache an I 65, vgl. Busolt *die Lakedaimonier* I S. 251 ff.

3) Ephoros bei Strabon VI S. 279. Justin III 4. Pausan. IV 4, 2 ff.

4) Pausan. IV 5, 1.

5) Am beachtenswerthesten sind die aus Ephoros geflossenen Angaben des Nikolaos Damask. Fr. 39 mit d. Anm. von Müller.

doch nicht zu erweisen, dafs sie von demjenigen Theil unterstützt worden sind, der die Unterwerfung der Achaier erstrebte. Dem gleichen Streben nach Machterweiterung entsprangen nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Herodot die Kriege der Spartaner mit Tegea und andern benachbarten Arkadiern. Weniger kann es als blofse Eroberungssucht betrachtet werden, dafs sie die Argiver aus dem Besitz des naturgemäfs zu Lakonien gehörigen Küstenstriches und der Insel Kythera verdrängten, und ihre hieraus entspringenden und bis kurz vor den Perserkriegen öfters erneuerten Kämpfe mit den Argivern, so heftig sie auch waren, lassen doch sie nicht als den provocirenden Theil erscheinen. Nachdem es ihnen aber gelungen war, nicht nur ihren eigenen Staat zu consolidiren und zu erweitern, sondern auch durch die den Nachbarvölkern bewiesene Ueberlegenheit als eine im Kriege unantastbare Macht anerkannt zu werden, so gewannen sie durch die verständige Mäfsigung, mit der sie sich in ihrer auswärtigen Politik benahmen, ebensosehr das Vertrauen der übrigen Griechen, als sie ihnen durch die Festigkeit ihres Gemeinwesens, wogegen das Schwanken und Wogen der Parteien in andern Staaten auffallend genug abstach, Achtung einflöfsten. Es war ganz natürlich, dafs überall die aristokratisch und conservativ Gesinnten sich an Sparta anschlossen, welches ihnen behülflich war,
306 sowohl die Tyrannen zu stürzen als die Ansprüche der Demokratie in Schranken zu halten, und hieraus ergab sich von selbst eine Bundesgenossenschaft, zunächst der peloponnesischen Staaten, welche Sparta als ihr leitendes Haupt anerkannte. Diese Bundesgenossenschaft, und Spartas Stellung in derselben, die wir später genauer zu betrachten haben werden, bewirkten es, dafs, als in den Perserkriegen sich der gröfsere Theil der Griechen zur Abwehr der Gefahr vereinigte, Sparta ohne Widerspruch auch an die Spitze dieser Vereinigung gestellt, und so allgemein als der erste unter den griechischen Staaten anerkannt wurde.

14. Entartung und Verfall.

Beim Beginn der Perserkriege stand Sparta auf dem Gipfelpunkt seines Ansehns und seines Einflusses auf das übrige Griechenland, aber sich bleibend darauf zu erhalten, vermochte es nicht; es wurde, indem es dies versuchte, von den bisherigen Bahnen, zuerst seiner auswärtigen Politik, dann auch seines inneren Staatswesens abzuweichen verleitet, und so nach einer kurzen Periode mehr scheinbarer als wirklicher Machterweiterung bald gänzlicher Ohnmacht und dem tiefsten Verfalle

zugeführt. Einmal an die Spitze des gesammten Griechenlands gestellt, wollte es, wenn es auch diese Stellung in ihrer ganzen Bedeutung beizubehalten verzichtete, doch wenigstens keine andere Macht so grofs werden lassen, dafs sie ihm gefährlich werden könnte. Deswegen beobachtete es die rasche Erhebung Athens mit Mifsvergnügen und Besorgnifs, und zwar um so mehr, je mehr mit der wachsenden Macht Athens zugleich auch diejenige politische Richtung in den griechischen Staaten die Oberhand gewann, die Sparta mit Recht als gefahrdrohend für sich und sein Bestehen erkannte, die demokratische. Es kam bald zu feindseligen Conflicten, und wenn auch zweimal der Friede äufserlich hergestellt wurde, so wuchs doch innerlich die Spannung und brach endlich im peloponnesischen Kriege zum erbittertsten Kampf aus, der sein Ziel nur in der vollkommenen Besiegung eines der beiden Gegner finden konnte. Diesem Kampfe fand sich aber Sparta mit seinen bisher gewohnten Mitteln nicht gewachsen, und griff deswegen auch zu solchen, die ihm früher fern gelegen hatten und dem wahren Wesen und Charakter seines Staates sich fremd und verderblich erwiesen. Da der Krieg gegen Athen mit Erfolg nur zur See geführt werden konnte,
eine bedeutende Seemacht aber aufzubringen und zu unterhalten die 307
finanziellen Kräfte Spartas nicht ausreichten, so ward es genöthigt um Subsidien sich mit Persien zu verbinden, und so in Gemeinschaft mit dem alten Erbfeinde Griechenlands diejenigen als Gegner zu bekämpfen, mit denen und durch deren Waffen vornehmlich es früher gegen eben diesen Erbfeind die Freiheit Griechenlands gerettet hatte; und um die Bundesgenossen Athens, durch welche dieses mächtig war, auf seine Seite zu ziehen, ward es genöthigt, ihnen Versprechungen zu machen, die es zu erfüllen weder die Macht noch auch den ernstlichen Willen hatte. Diplomatische Künste, Gewandtheit im Unterhandeln, Geschmeidigkeit im Verkehr mit dem asiatischen Despoten und seinen Satrapen, Unwahrheit und Verstellung mufsten aufgeboten werden, wo mit Gradheit, Offenheit und Treue nichts auszurichten war; und als es endlich gelungen war den verhafsten Gegner niederzuwerfen, so wurden nicht nur die Griechen gar bald inne, wie ganz unähnlich die siegreichen Spartaner dem Bilde seien, welches sie nach ihren Verheifsungen und in Erinnerung an ihr vormaliges Verhalten gegen ihre Verbündeten sich von ihnen gemacht hatten, sondern auch die Perser erfuhren ebenso bald, wie wenig Sparta geneigt sei, ihnen die geleistete Hülfe so wie sie es erwarteten zu vergelten. Als sie deswegen es ihrem Interesse gemäfs fanden, diese Hülfe nunmehr den früher bekämpften

Gegnern Spartas zu Gute kommen zu lassen, so bedurfte es nur einer entschiedenen Niederlage der Spartaner, um auch die griechischen Bundesgenossen wieder zum Abfall von ihnen und zum Anschlufs an Athen zu bewegen; und selbst der warme Freund Spartas, Xenophon, spricht am Schlusse seines nicht lange nach dieser Zeit geschriebenen Büchleins über den spartanischen Staat das Urtheil aus, dafs die Spartaner, anstatt, wie vormals, darnach zu streben, der Vorstandschaft über Griechenland würdig zu sein, jetzt nur darauf ausgingen, sich auf jede Weise die Herrschaft zu verschaffen, und dafs die übrigen Griechen, die sich in früheren Zeiten an sie gewandt hätten, um Beistand gegen Unrecht und Unterdrückung bei ihnen zu finden, jetzt alle sich in dem Bemühen vereinigten, eine Wiederkehr ihrer Obermacht zu verhindern. Und, fügt er hinzu, es ist nicht zu verwundern, dafs es dahin gekommen, da die Spartaner offenbar den Gesetzen, die Lykurg ihnen gegeben, nicht mehr nachleben[1]).

308 Zu den am meisten in die Augen fallenden Abweichungen von der alten Verfassung gehört namentlich die Einführung des Goldes und Silbers nicht blofs zum Bedarf des Staates, sondern auch als Privatbesitz. Dafs Gold- und Silbergeld im Besitz des Staates auch früher schon gewesen sei, ist bereits oben bemerkt worden, und kann keinem Zweifel unterliegen, da ohne dies Gesandte ins Ausland zu schicken, Truppen in fremdem Lande zu halten, Söldner zu miethen u. dgl. unmöglich gewesen sein würde. Reich versehen war übrigens der Staatsschatz nicht[2]), und die einzige regelmäfsige Einnahme desselben an Gold und Silber konnte wohl nur aus den Abgaben der Perioiken bestehen, von welchen nothwendig angenommen werden mufs, dafs ihnen der Besitz eines im Auslande gültigen Geldes nicht untersagt gewesen sei[3]). Aus den Abgaben ebenderselben flofs auch wohl den Königen Gold und Silber zu; denn dafs das Verbot solches zu besitzen sich auf diese nicht auch erstreckt haben könne, ergiebt sich theils aus den bedeutenden Geldbufsen, welche dem Pleistoanax und dem Agis auferlegt wurden, von denen früher die Rede gewesen ist[4]), theils daraus, dafs dem Pausanias, der zwar nicht selbst König, doch Regent als Vormund des Königs war, von der plataiischen Beute ein Antheil von zehn Talenten zuerkannt ward[5]). Für die Bürger aber bestand

1) Xenoph. St. d. Lak. 14.

2) Thukyd. I 80. Früher, im siebenten Jahrhundert, gab es noch gar keinen Staatsschatz, nach der Antwort des K. Anaxandros bei Plut. Apophth. Lak. S. 217 B.

3) Vgl. Müller *Dor.* II[2] S. 204 f. 4) S. S. 260. 5) Herodot IX 81.

das alte Verbot auch nach dem peloponnesischen Kriege noch, so grofse Summen der siegreiche Ausgang desselben auch dem Staatsschatz zuführte. Denn aufser der Beute und den Contributionen, die Lysander nach Sparta schickte, beliefen sich die den neuen Bundesgenossen auferlegten Tribute auf mehr als tausend Talente jährlich[1]). Es zeigte sich aber sehr bald, dafs jetzt, wo Feldherrn, Harmosten und Andere soviele Gelegenheit hatten, sich im Auslande zu bereichern, das alte Gesetz sich nicht länger aufrecht halten liefs. An einzelnen Gelegenheiten, zu verbotenem Besitz zu gelangen, hatte es freilich auch schon früher nicht gefehlt, wie z. B. der Perser Megabazos, der im Auftrage des Artaxerxes die Spartaner zum Kriege gegen die den aufständischen Aegyptern beistehenden Athener zu bewegen suchte, bedeutende Summen auf die Bestechung Einzelner verwandt haben soll[2]); aber die Besitzer wagten es dann doch nicht, ihr Geld im Lande selbst zu haben, sondern, 309
wie es nicht unwahrscheinlich ist, dafs der Staat sein Gold und Silber, wenigstens grofsen Theils, nicht in Sparta, sondern aufser Landes, namentlich im Tempel zu Delphi gehabt habe[3]), so deponirten auch die Bürger das ihrige im Auslande, besonders wohl in Arkadien[4]). Weil dies nicht ausdrücklich verboten war, so galt es auch nicht für unerlaubt, und auch die Regierung scheint es nicht so angesehn zu haben. Aber seit Lysanders Zeit, wo die gröfsten Summen für den Staat nach Sparta selbst geschafft wurden, kam auch das damals noch eingeschärfte Verbot für die Privaten bald in Abnahme, obgleich wir von ausdrücklicher Aufhebung desselben nichts hören[5]). Seit dieser Zeit mufste natürlich die Ungleichheit des Vermögens immer sichtbarer hervortreten und sich geltend machen, und als nun gar das Gesetz des Epitadeus freie Verfügung über die Landloose gewährte[6]), konnte es nicht ausbleiben, dafs auch der Grundbesitz sich immer mehr in wenigen reichen Häusern anhäufte, und die Aermeren immer mehr herunter kamen. Endlich konnte auch der Verlust des gröfsten Theils von Messenien nicht ohne nachtheiligen Einflufs auf die Vermögensverhältnisse derjenigen Bürger bleiben, die hier ihre Besitzungen gehabt hatten. Damals war übrigens auch schon die Anzahl der Spartiaten in auffallendem Grade vermindert. Statt der neuntausend oder zehntausend,

---

1) Plutarch Lysand. 16. Diodor XIV 10.
2) Thukyd. I 109. Beispiele von Bestechung spartanischer Beamten geben noch Herod. VIII 5. Diod. XIII 106. Plutarch Perikl. 22f.
3) Poseidon. bei Athenai. VI 24 S. 233F. 4) Ebend. a. a. O. I. G. ant. n. 68.
5) Plutarch Lysand. 17. 6) S. oben S. 222.

die in den blühenden Zeiten des Staates gewesen sein sollen, gab es schwerlich mehr als zweitausend[1]), und der Grund dieser Verminderung lag gewifs nicht blofs in den Menschenverlusten, die die Kriege verursachten, sondern auch in der Verarmung vieler Bürger, die sich scheuten, ein Hauswesen zu gründen und Kinder zu erzeugen, denen sie keine standesmäfsige Erziehung geben und kein ausreichendes Erbe hinterlassen konnten. Darum fand man in dieser Zeit es zweckmäfsig, durch Belohnungen zur Kindererzeugung aufzumuntern: wer drei Söhne erzeugt hatte, wurde von der Verpflichtung zum Kriegsdienste, wer vier, von allen öffentlichen Lasten und Leistungen befreit[2]), ganz im Widerspruch mit der früheren Sitte, nach welcher z. B. mit dem Leonidas nach Thermopylai nur solche Männer ausgesandt wurden, die schon Kinder hatten, durch die, wenn sie selbst fielen, doch ihr Haus fortgesetzt
310 werden konnte[3]). Dafs aber dergleichen Mafsregeln dem Uebel nicht abhelfen konnten, ist klar. Aristoteles rechnet zu seiner Zeit nur etwa tausend Spartiaten[4]), und nicht volle hundert Jahre später gab es nicht mehr als siebenhundert, von welchen etwa hundert mit Landbesitz versehen waren[5]); also sechshundert Arme gegen hundert zum Theil übermäfsig Reiche. Mit solcher Ungleichheit des Vermögens konnte denn unmöglich auch die alte lykurgische Lebensordnung noch bestehen. Die Reichen, lesen wir, befolgten sie zwar zum Theil, aber nur zum Schein. Sie besuchten z. B. die Phiditien, aber nachdem sie sich kurze Zeit dort aufgehalten, schmausten sie zu Hause mit orientalischem Luxus[6]). Die Ephoren, deren Amt es sein sollte, über die Befolgung der Agoge zu wachen, entbanden sich selbst am meisten von ihren Vorschriften[7]), und wurden ohne Zweifel, obgleich das Amt Allen ohne Unterschied zugänglich sein sollte, damals nur aus den Reichen genommen. Die Aermeren aber mufsten sich von den Reichen füttern lassen, vielleicht auch sich zu Handarbeiten entschliefsen, oder als Pächter von Grundstücken jener das Feld bauen gleich den Heloten[8]).

Es ist in der That kaum zu begreifen, wie der Staat überhaupt noch bestehn und die Herrschaft der Spartiaten über die Heloten und Perioiken noch behauptet werden konnte. Wir können nur annehmen, dafs theils die Länge der Zeit diese an ihre Unterthänigkeit gewöhnt hatte, theils aber auch ihr Verhältnifs selbst sehr gemildert worden war.

---

1) Vgl. Clinton *Fast. Hell.* II p. 407 (415 Kr.). Beloch a. a. O. S. 138.
2) Aristot. Polit. II 6, 13. 3) Herodot VII 205. 4) Polit. II 6, 11.
5) Plutarch Agis 5. 6) Phylarch bei Athenai. IV 20 S. 141 F.
7) Aristot. Polit. II 6, 16. 8) Plut. Agis 6, 5 mit Schömanns Anmk. p. 111.

Dazu scheint es, dafs die spartanische Oligarchie, was ihr selber an Kraft abging, durch ihr Geld ersetzte, indem sie zu ihrem Schutze eine Anzahl von Miethstruppen unterhielt[1]). Auch war die Stadt, die früher offen und unbefestigt gewesen, seit dem Ende des dritten Jahrhunderts mit Gräben und Festungswerken umgeben, die zunächst zwar gegen die Angriffe der Könige Demetrios und Pyrrhos errichtet waren[2]), dann aber auch zur Sicherheit gegen etwaige Angriffe der Unterthanen dienten.

So war der Zustand Spartas, als der König Agis III. den Plan fafste, den Staat durch Aufnahme neuer Bürger aus der Zahl der Peri- 311
oiken und anderer Fremder — wahrscheinlich der Soldtruppen — und durch Wiederherstellung der lykurgischen Verfassung zu regeneriren. Er büfste seinen Versuch mit dem Tode, aber kurz nachher nahm der klügere und entschlossenere Kleomenes III. ihn wieder auf, und setzte ihn auch wirklich durch, indem er theils einige der angesehensten Spartiaten selbst, theils die Miethstruppen dafür zu gewinnen wufste. Er nöthigte diejenigen, welche ihm widerstrebten, das Land zu verlassen; ihrer waren achtzig, also bei weitem der gröfste Theil der damals vorhandenen Reichen und Grundbesitzer. Dann machte er eine neue Vertheilung der Landgüter, ergänzte die Bürgerschaft durch Aufnahme von Perioiken und, wie sich nicht zweifeln läfst, von Söldnern, so dafs nun ein Heer von viertausend Hopliten aus ihr aufgestellt werden konnte, führte die Syssitien und die übrigen Stücke der alten Agoge wieder ein, schaffte aber die Ephoren ab, und setzte vielleicht an die Stelle derselben eine neue Magistratur unter dem Namen der Patronomen[3]). Aber seine Reformen hatten kurzen Bestand. Der Krieg, in den Sparta mit dem achaiischen Bunde gerieth, veranlafste diesen, den Antigonos Doson von Makedonien zum Beistand herbeizurufen, gegen dessen Uebermacht nach nicht unrühmlichem Kampfe Kleomenes in der Entscheidungsschlacht bei Sellasia erlag, und bald darauf in Aegypten, wohin er um Hülfe zu erhalten geflüchtet war, den Tod fand. Wie es in Sparta mit seinen Einrichtungen gehalten worden sei, ist nicht recht klar. Soviel ist gewifs, das abgeschaffte Ephorat wurde wieder hergestellt und die Verbannten zurückgerufen, aber die von Kleomenes aufgenommenen Neubürger scheinen doch nicht wieder ausgestofsen zu sein, und wenn

1) Dies erhellt wohl aus Plut. Kleom. 7.

2) Plutarch Pyrrh. 29. Pausan. I 13, 6. VII 8, 5. Justin. XIV 5. Liv. XXXIV 38.

3) Pausan. II 9, 1, der aber darin ganz gewifs irrt, dafs er die Patronomen an die Stelle der Gerusia treten läfst, doch folgt ihm Droysen *Gesch. d. Hellenism.* III 2 S. 90. Auffallend ist, dafs Plutarch im Leben des Kleomenes der Patronomen gar nicht gedenkt. Vgl. Schömann zu Plutarch p. LIf.

auch, wie wohl nicht zu bezweifeln, die Ackervertheilung widerrufen wurde, so mufste doch auf irgend eine Weise dafür gesorgt werden, dafs jene, insofern sie nicht schon früher Grundbesitz gehabt hatten, wie die eingebürgerten Perioiken wohl alle, jetzt nicht ganz ohne solchen blieben. Wie es mit dem Königthum gehalten worden sei und dafs dasselbe bald nachher aufgehört habe, ist schon oben angegeben worden[1]. In späteren Zeiten finden wir neben den Ephoren doch auch noch Patro-
312 nomen erwähnt, ohne jedoch irgend etwas über ihre Befugnisse und Stellung zu erfahren; was wir wissen, beschränkt sich darauf, dafs sie ein Collegium von sechs Personen mit ebensovielen Gehülfen (συνάρχοντες) bildeten, und dafs der erste des Collegiums die Ehre genofs, Eponymos des Jahres zu sein[2].

Ueber die Zustände Spartas in der Zeit, wo Griechenland unter römischer Herrschaft stand, ist wenig bekannt, und dies wenige zusammenzustellen liegt aufserhalb unserer Aufgabe. Nur die Bemerkung mag hier noch Platz finden, dafs einige der alten lykurgischen Einrichtungen sich bis in sehr späte Zeit erhielten, namentlich die Diamastigosis[3], wozu freilich auch dies beigetragen haben mag, dafs sie als ein Theil des Cultus galt. Das Gebiet Spartas aber wurde auf das Mittelland beschränkt, die Küsten seiner Herrschaft entzogen, und die Einwohner, Heloten und Perioiken, bildeten unter dem Namen Eleutherolakonen ein eigenes Gemeinwesen mit einer Anzahl von Städten, die Augustus später auf vierundzwanzig bestimmte[4].

---

1) S. S. 232.

2) Vgl. Böckh zu C. I. G. I p. 605 f. Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 168.

3) Noch Tertullian erwähnt ihrer als zu seiner Zeit üblich, s. Haase zu Xen. r. L. p. 83.

4) Strab. VIII S. 366. Pausan. III 21, 6 f.

B. Der kretische Staat.

Die Einrichtungen des kretischen Staates zeigen in vielen Punkten eine so grofse Aehnlichkeit mit den spartanischen, dafs es nicht zu verwundern ist, wenn den Alten die einen den andern, entweder die spartanischen den kretischen, oder umgekehrt diese jenen nachgebildet zu sein scheinen[1]). Indessen läfst sich diese Aehnlichkeit auch ohne absichtliche Nachahmung aus der gemeinsamen Nationalität erklären, die unter ähnlichen Verhältnissen auch ähnliche Institutionen hervorbringen mufste. Denn auch auf Kreta waren ebenso wie in Lakonien Dorier das herrschende Volk, welches die älteren Einwohner der Insel bezwungen und in ein untergeordnetes Verhältnifs versetzt hatte, und wenn auch den dorischen Einwanderern Kretas mehr als den Eroberern Lakoniens undorische Bestandtheile zugemischt waren, so überwog doch auch hier das dorische Element und hatte die Kraft, das Fremde sich zu assimiliren. Während aber die Spartaner einen der Ihrigen, den Lykurgos, als den Ordner ihres Staatswesens zu nennen wufsten, ward 313
von den Kretern kein dorischer Gesetzgeber genannt, sondern sie führten den Ursprung ihrer Einrichtungen auf einen altkretischen Nationalheros, den Minos, zurück, dessen durchaus mythische Person die Genealogen dann mit den angeblich frühesten dorischen Einwanderern in eine gewisse verwandtschaftliche Verbindung zu bringen wufsten[2]). Der Name Minos, der sich aus der griechischen Sprache schwer erklären läfst, und darum vielleicht der früheren ungriechischen Bevölkerung der Insel angehört[3]), bezeichnet ein göttliches Wesen, das jedoch in menschlicher

1) Vgl. Aristot. Polit. II 7, 1. Ephor bei Strabon X S. 481. (Plat.) Min. S. 318f Plutarch Lykurg 4. 2) Vgl. Diod IV 60.

3) Schon Herod. I 173. VII 170. 171 hat die minoischen Kreter nicht für Hellenen gehalten. Als phönikischen Gott oder Heros betrachtet Minos besonders Duncker *Gesch. des Alterth.* II[5] S. 50f. V[5] S. 230ff. Dafs auf die Person des Minos vieles, was eigentlich phönikisch ist, übertragen worden sei, dürfte kaum zu leugnen sein. Aber darum ist es noch nicht berechtigt, in ihm den Repräsentanten phönikischer Herrschaft zu erblicken.

Gestalt auf der Erde geweilt, und dem das Volk die Anfänge höherer Gesittung und gesellschaftlicher Einrichtungen zu danken haben soll. Ebensowenig als Minos können diejenigen für geschichtliche Personen gelten, die das griechische Epos als seine Nachkommen nennt, und als Könige über die ganze Insel darstellt, wie Idomeneus und Meriones, und ob überhaupt jemals Kreta zu einem Staate unter einem Oberhaupt verbunden gewesen sei, ist eine Frage, welche mit Bestimmtheit zu bejahen oder zu verneinen gleich unmöglich ist. Die Odyssee[1]) nennt fünf verschiedene Völker auf Kreta, nämlich Achaier, Eteokreter, Kydonen, Dorier und Pelasger, ohne etwas über ihr Verhältnifs zu einander anzudeuten. Spätere erklärten die Eteokreter und Kydonen für Autochthonen, die andern für Einwanderer, welche den nördlichen und östlichen Theil der Insel besetzt hätten, während jene den südlichen und westlichen behaupteten[2]). Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, dafs auch die Phöniker auf Kreta gesessen und einen grofsen Theil desselben beherrscht haben. In der geschichtlichen Zeit finden wir sie freilich nicht mehr hier, sondern lernen nur eine Anzahl griechischer, und zwar dorischer Staaten kennen, jeden aus einer Stadt mit ihrem Gebiete bestehend, in welchem ohne Zweifel sich auch wieder kleinere, zu der Hauptstadt in einem untergeordneten Verhältnifs stehende Städte befanden. Denn dafs jede Stadt der neunzig- oder hundertstädtigen Insel,
314 wie Homer sie nennt[3]), auch einen selbständigen Staat gebildet habe, wird man wohl nicht glauben. Als selbständige Staaten lehren uns Münzen und Inschriften gegen fünfzig kennen[4]), unter denen die bedeutendsten früher Knosos, Gortyn und Kydonia waren, eine Zeitlang Knosos herunter kam, und dagegen Lyktos sich hob, bis nachher auch Knosos wieder stieg, und neben Gortyn der mächtigste von allen wurde, so dafs, wenn beide einig waren, die übrigen sämmtlich sich ihnen unterordneten, wenn sie sich entzweiten, die ganze Insel gespalten war. Die Dritte nach ihnen war Kydonia[5]). Ueberhaupt aber änderten die Verhältnisse sich im Laufe der Zeiten mehrfach.

1) XIX 175 ff. 2) Staphylos bei Strabon X S. 475.

3) Il. II 649. Od. XIX 174. Nach Tzetzes zu Lykophr. 1214 hatte Xenion περὶ Κρήτης die sämmtlichen 100 Städte namhaft gemacht.

4) Vgl. die Nachweise bei Busolt *Griech. Gesch.* I^2 S. 338 ff.

5) Strabon X S. 476. 478. Von Städten, die als abhängige Orte im Gebiete einer Hauptstadt zu betrachten sind, lernen wir u. a. kennen Minoa im Gebiete der Lyktier, Chersonasos im Gebiete derselben, Leben, Matalon, Rhytion, Bena, Boebe im Gebiete von Gortyn, Syia zu Elyros, Kisamos zu Aptera gehörig, s. Strabon S. 475. 479 f. Steph. Byz. u. Βήνη u. Βοίβη u. Συία. Doch hat auch von diesen sich manche zeitweilig unabhängig gemacht, wie für Chersonasos die von ihm geschlagenen Münzen beweisen.

Die Dorier bemächtigten sich der Oberherrschaft der Insel durch mehrere seit der Herakleidenwanderung theils von Lakonien theils von andern Punkten, wie Argos und Megara, erfolgte Einwanderungen. Was von einer früheren Einwanderung derselben aus Thessalien, fünf Menschenalter vor dem troischen Kriege, angegeben wird, hat die neuere Kritik mit Recht für eine Fabel erklärt[1]), welche begründen sollte, wie die Odyssee schon zur Zeit jenes Krieges Dorier auf Kreta nennen kann. Dafs alle selbständigen Staaten der Insel dorisch waren, ist nicht zu bezweifeln, die einen mehr, die andern weniger, je nachdem den Einwanderern entweder schon von Hause aus Fremde, namentlich Achaier und Minyer, zugesellt waren, oder in der neuen Heimath ein gröfserer oder geringerer Theil der früheren Einwohner zugemischt wurde[2]). Aber das dorische Wesen überwog, und die Verfassungen der verschiedenen Staaten waren, um mit Pindar zu reden, nach Hyllischer Richtschnur und nach den Satzungen des Aigimios geordnet, am meisten jedoch und dem spartanischen Staate am ähnlichsten zu Lyktos[3]), welches auch von Lakonien aus colonisirt worden war, und von wo aus die 315
Dorier dann weitere Eroberungen machten, z. B. Gortyn, und diese mit Colonisten besetzten[4]), wie sie es auch in Lakonien thaten, nur mit dem Unterschiede, dafs hier die eroberten und colonisirten Städte abhängig blieben, auf Kreta dagegen selbständig wurden.

Die Hauptzüge des kretischen Staatswesens lernten wir früher, abgesehen von den kurzen Mittheilungen des Aristoteles, namentlich aus den Auszügen kennen, die Strabon aus Ephoros, und Athenaios aus jüngern Specialschriften über Kreta gegeben haben; gegenwärtig haben epigraphische Funde, vor allem die aus dem fünften Jahrhundert stammenden Gesetztafeln von Gortyn werthvolle Ergänzungen unsrer Kenntnifs geliefert[5]).

---

1) Vgl. Hoeck *Kreta* II S. 15, welchem Welcker *Episch. Cykl.* II S. 44, Thirlwall I S. 145, Grote I^2 S. 360 D. U. u. A. beistimmen.

2) Die Ansicht von Curtius *Gr. Gesch.* I^5 S. 159ff., die eingewanderten Dorier seien nur als ein besonderer Kriegerstand in die altkretischen Staaten aufgenommen und mit Landbesitz und bürgerlichen Rechten versehen worden, ohne dafs jedoch die Herrschaft auf sie übergegangen und also die Staaten eigentlich dorisch geworden wären, macht die nach dem Urtheil des Alterthums feststehende Uebereinstimmung spartanischer und kretischer Staatseinrichtungen, die nur Polybios vom Standpunct seiner Zeit aus in Abrede stellt, unerklärlich.

3) Aristot. Polit. II 7, 1. Ephoros bei Strab. X S. 481. 4) Vgl. Hoeck II S. 433.

5) Das von Halbherr und Fabricius aufgedeckte Zwölftafelgesetz von Gortyn wurde 1885 gleichzeitig in Deutschland von dem letztgenannten in den *Mitth. d. deutsch. arch. Inst. in Athen* IX S. 363ff. und in Italien von Comparetti im *Museo*

Wie in Lakonien, so war auch auf Kreta ein grofser Theil der alten Landeseinwohner von den dorischen Siegern in den dienstbaren Stand der leibeigenen Bauern, gleich den Heloten, versetzt worden. Es gab aber ihrer zwei Classen, die eine unter dem Namen der Klaroten oder Aphamioten, die andere unter dem der Mnoïten[1]). Jene bebauten die im Privatbesitz befindlichen Ländereien, welche κλᾶροι (κλῆροι) und, wie es scheint, ἀφαμίαι hiefsen[2]), obgleich dieser Name nicht sicher zu deuten ist. Die Mnoïten dagegen bebauten die Ländereien, welche als Domänen der Staat sich vorbehalten hatte, und die ziemlich bedeutend gewesen sein müssen, da von ihrem Ertrage unter andern die Kosten zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Bürger grofsentheils bestritten wurden. Unter den verschiedenen Vermuthungen über die Herleitung des Namens[3]) scheint diejenige am beachtenswerthesten, welche ihn als abgekürzt aus Μινωῖται, von Μίνως, ansieht, und der einzige dagegen vorgebrachte Einwand[4]), dafs eine Unterdrückung des Vokals in der ersten Sylbe wegen der Länge desselben nicht wahrscheinlich sei, ist von keinem sonderlichen Gewichte, indem daraus, dafs die griechischen Dichter das ι in Μίνως als lang behandeln, kein
316 sicherer Schlufs auf die echte Aussprache des Namens zu ziehen ist. Da wir Minoa als Ortsnamen sowohl auf Kreta als auch anderswo finden[5]), so läfst sich annehmen, dafs jener Volksstamm, welcher den Gott

Italiano di antich. class. I p. 233 ff. veröffentlicht. Nach neuer Vergleichung der Steine durch Halbherr ist es zusammen mit den andern älteren Inschriften von Kreta herausgegeben von Comparetti als dritter Band der *Monumenti antichi pubbl. per cura della R. Acad. d. Linc.* (1893). Unter den erklärenden Ausgaben steht obenan die Bearbeitung von Bücheler und Zitelmann (*N. Rhein. Mus.* XL Ergänzungsheft). Auch die jüngeren Inschriften von Kreta sind durch die Funde von Halbherr *Museo Ital.* III p. 559 ff. erheblich vermehrt worden. Eine Verwerthung des neuzugewachsenen Materials haben unternommen Ciccotti *le instituzioni pubbliche Cretesi* 1893 (Sonderdruck aus den *Studi e Documenti di storia e diritto* XII. XIII) und Semenoff *antiquitates iuris publici Cretensium* 1893.

1) Ephoros u. Sosikrates bei Athenai. VI 84 S. 263 F. Vgl. Strab. XII S. 542. XV S. 701. Steph. Byz. u. Χίος. Pollux III 83. Etym. M. u. πενέσται. Suid. u. Phot. u. κλαρῶται. Lex. Seguer. S. 292. Hoeck III S. 37.

2) Anders, aber wenig wahrscheinlich Baunack *Studien* I S. 253 f.

3) So verkehrt einige den Namen πενέσται für μενέσται genommen und als die im Lande Zurückgebliebenen gedeutet haben (s. oben S. 137), ebenso verkehrt hat man auch, z. B. A. Schmidt in d. *Zeitschr. f. Geschichtswiss.* I S. 561, μνωῖται von μένω abgeleitet und gar mit dem mittelalterlichen *mansionarius* verglichen. Uebrigens ist das Collectivum für diese Classe μνοία oder μνῴα, Athen. a. a. O. u. XV 50 S. 696 A. Strab. XII S. 542. Hesych. u. d. W.

4) Von Lobeck *Patholog. serm. gr.* I p. 277.

5) S. Steph. Byz., der Minoa auf Amorgos, Sicilien, Siphnos anführt, ferner dafs auch Gaza so geheifsen, auch ein Ort in Arabien, auch Paros, auch eine Insel

oder Heros Minos verehrte, nach ihm theils die Orte, wo er besonders verehrt wurde, theils auch sich selbst benannt habe, wie von Kadmos die Kadmeia und die Kadmeionen benannt sind. — Das Verhältniſs dieser nur dem Staate, nicht den Einzelnen frohnenden Bauern war offenbar eben deswegen ein besseres, als das der Klaroten oder Aphamioten; aber auch diese scheinen nicht, wie die spartanischen Heloten, zu persönlichen Dienstleistungen gegen ihre in der Stadt wohnenden Herren, sondern bloſs zum Landbau verpflichtet gewesen zu sein; denn es wird ausdrücklich bezeugt, daſs die Kreter in den Städten sich gekaufter Sklaven bedient haben[1]). Im Allgemeinen jedoch werden beide mit den Heloten verglichen, woraus folgt, daſs sie zu gewissen Abgaben verpflichtet gewesen seien. Daſs sie auch zum Kriegsdienste aufgeboten wurden, wird man der Angabe eines späten Gewährsmanns[2]), die Kreter hätten waffentragende Knappen unter dem Namen Theraponten aus ihren Sklaven genommen, um so weniger entnehmen, als Aristoteles[3]) ausdrücklich bezeugt, daſs ihnen der Besitz von Waffen und militärische oder gymnastische Uebungen untersagt waren, und so rühmt sich der Kreter Hybrias in einem erhaltenen Skolion[4]), Speer und Schwert und Schild seien sein groſser Schatz, damit pflüge er, damit ernte er, damit keltere er den Rebensaft, dadurch sei er Gebieter des Sklavenvolkes (der Mnoia); wer aber Schwert und Speer und Schild nicht führe, der falle vor ihm auf die Knie und nenne ihn Herr und König. In Bezug auf die Rechtsstellung machen die gortynischen Gesetztafeln keinen wesentlichen Unterschied zwischen landbauenden und Haussklaven, sondern bezeichnen beide mit denselben Namen (δοῦλος und οἰκεύς[5]). Auf beide Classen erstreckt sich also die Befugniſs, eine rechtsgiltige Ehe zu schliessen und eine Familie zu gründen, die unter dem Schutze des Gesetzes steht. Auch Mobiliarvermögen dürfen sie erwerben[6]), das

unweit Megara. Dazu kommt noch Strabon VIII S. 368 u. 391. 392 von dem megarischen (Nisaia) und dem lakonischen Minoa.

1) Kallistrat. bei Athenai. VI 84 S. 263 E.

2) Eustath. zu Il. I 321 S. 110, 9 u. zu Dionys V. 533.

3) Polit. II 2, 12. 4) Athenai. XV 50 S. 695.

5) Daſs δοῦλος nicht der weitere, οἰκεύς der engere Begriff ist, wie Zitelmann S. 63 f. und die Meisten nach ihm angenommen haben, folgt aus der unterschiedslosen Verwendung beider Ausdrücke besonders auf der zweiten Tafel, namentlich aus Z. 42, wo οἰκεύς an die Stelle des vorher gebrauchten δοῦλος tritt. Zur Unterscheidung beider Classen bedarf es besonderer Zusätze, wie δούλα ἐνδοθιδία 2, 11 oder οἰκεὺς ἐπὶ χώρᾳ οἰκῶν 4, 35. Der Versuch von Ciccotti p. 45 ff. eine durchgreifende Verschiedenheit der Rechtsstellung beider nachzuweisen, ist miſsglückt.

6) Daſs sie auch Häuser besitzen, beruht nur auf falscher Erklärung von 4, 31 ff.

auf ihre Nachkommen sich vererbt. Sogar Eide vor Gericht dürfen sie in bestimmtem Falle[1]) leisten, die als Beweismittel gelten.

Als Bewohner des platten Landes rings um die von den herrschenden Doriern bewohnten Städte konnten übrigens die leibeigenen Bauern auch Perioiken heifsen, und werden wirklich mit diesem Namen von Aristoteles bezeichnet[2]), woraus indessen durchaus nicht gefolgert werden darf, dafs es noch eine andere, den lakonischen Perioiken mehr entsprechende Classe von Einwohnern auf Kreta gar nicht gegeben
317 habe. Dieser voreiligen Schlufsfolgerung[3]) widerspricht nicht nur die innere Unwahrscheinlichkeit der Sache, sondern auch das vollkommen klare und unzweideutige Zeugnifs des Sosikrates, welcher den beiden leibeigenen Classen der Staatsknechte und der Privatknechte, oder den Mnoïten und Aphamioten, als eine verschiedene Classe diejenigen entgegengestellt, die er mit einem offenbar an das lakonische Verhältnifs erinnernden Namen Perioiken nennt[4]). Nach den Worten des Sosikrates benannten die Kreter diese Classe nicht Perioiken, sondern wohl nur mit dem allgemeinen Namen ὑπήκοοι, Unterthanen. Wir irren schwerlich, wenn wir uns das Verhältnifs ähnlich denken wie in Thessalien, wo es ebenfalls aufser den Penesten, denen die Heloten oder die Mnoïten und Aphamioten gleich stehen, noch Unterthanen gab, die nichts weniger als persönlich unfrei, aber politisch von den Thessalern abhängig waren, wie Perrhaiber, Magneten, phthiotische Achaier[5]). Dafs es auf Kreta gar keine anderen Stadtgemeinden gegeben habe, als nur die autonomen dorischen Städte, ist eine ganz unbegründete und meines Erachtens vollkommen unglaubliche Annahme. Es gab auch nichtdorische Städte ohne Autonomie oder ohne politische Selbständigkeit, die von einer oder der andern jener autonomen dorischen Städte abhängig waren[6]), und die deswegen mit den lakonischen Perioiken verglichen werden dürfen, wenn auch die Verhältnisse beider nicht ganz und gar dieselben waren. Denn die lakonischen Perioiken waren als dienende Glieder dem spartanischen Gesammtstaate selbst einverleibt und bildeten, neben

---

1) 2, 15. 2) Polit. II 7, 3. 8. 3) Grote I^2 S. 594 A. 63.

4) Seine Worte lauten bei Athenai. VI 84 S. 263 F τὴν μὲν κοινὴν δουλείαν ο Κρῆτες καλοῦσι μνοίαν, τὴν δὲ ἰδίαν ἀφαμιώτας, τοὺς δὲ περιοίκους ὑπηκόους. Es werden also deutlich genug drei Classen unter drei verschiedenen Namen aufgeführt: a) öffentliche Sklaven, b) Privatsklaven, c) Perioiken. Die ersten sind die Μνωῖται, die zweiten heifsen ἀφαμιῶται, die dritten ὑπήκοοι. Die neuerlich beliebte Umstellung der letzten Worte τοὺς δὲ ὑπηκόους περιοίκους würde Sosikrates in noch schärferen Gegensatz zu Aristoteles bringen.

5) Vgl. oben S. 137. 6) S. oben S. 304 Anm. 5.

den Heloten, gleichsam die Unterlage des Bürgerstandes, wogegen die kretischen nur Dependenzen, nicht Glieder der Einzelstaaten waren, unter deren Herrschaft sie standen. Wenn auf den Gesetztafeln von Gortyn ἀφέταιροι als eine minderberechtigte Classe von Freien erscheinen, so werden unter diesen am richtigsten nicht allein Fremde aus unterthänigen Staaten verstanden, die in Gortyn sich aufhalten, sondern alle Nichtbürger [1]).

Die herrschende Bürgerschaft war auch in den kretischen Staaten nach Stämmen und Unterabtheilungen derselben gesondert. Dass diese 318
Stämme als Geschlechtsphylen zu denken sind, beweist die Bestimmung des Rechts von Gortyn, nach welcher die Erbtochter in Ermangelung männlicher Verwandten zunächst einen Angehörigen ihrer Phyle zu ehelichen verbunden ist [2]). Für eine Reihe von Staaten ist die eine oder andere der drei dorischen Stammphylen bezeugt [3]), und bei der weitgehenden Uebereinstimmung, welche die Einrichtungen der kretischen Staaten aufweisen, läſst sich nicht bezweifeln, daſs jene allen Staaten gemeinsam waren. Als Unterabtheilungen der Stämme haben wir die σταρτοί (Geschlechter) anzusehn, welche in dem alten Recht von Gortyn wie in einem der Kaiserzeit angehörenden Volksbeschluss von Lyttos begegnen [4]). Fraglich dagegen ist der Zusammenhang der ἑταιρεῖαι mit den Phylen; von Dosiadas [5]) werden sie mit den unten zu besprechenden Tischgenossenschaften identificirt, deren Zusammensetzung ähnlich wie die der spartanischen (S. 278) zu denken ist. Aber das Gesetz von Gortyn verordnet, daſs bei Adoptionen der Adoptirende seiner Hetairie ein Opferthier und einen Krug Wein zu spenden habe, was auf ein Interesse der Hetairie an dem Acte schlieſsen läſst, wenn auch zu seiner Rechtsgültigkeit nur Bekanntmachung vom Sprechstein des Marktes vor versammelter Bürgerschaft erforderlich war [6]). Aber Zugehörigkeit zu einer Hetairie ist Erforderniss des Bürgerthums; wer auſserhalb der Hetairien steht, ἀφέταιρος ist, steht auſserhalb der Bürgerschaft. Auch gewisse bevorrechtete Geschlechter [7]), also einen Geburtsadel, gab es, was wir

1) Vgl. *Recueil d. inscr. gr. jurid.* p. 418 ff. 2) 7, 50 f. 8, 5 f. 11 ff.

3) Zusammengestellt von Haussoullier *Mélanges Renier* p. 359 ff. und vollständiger von Busolt I² S. 347 A. 2.

4) Gort. 5, 5 ὄχ' ὁ Αἰθαλεὺς σταρτὸς ἐκόσμιον οἱ σὺν Κύλλῳ. *Bull. d. corr. Hell.* XIII p. 61 = *Museo Ital.* I p. 226. Vgl. Hesych. στάρτοι αἱ τάξεις τοῦ πλήθους.

5) Athen. IV 22 S. 143 B.

6) 10, 37 f. 34 f. Danach wollte Zitelmann S. 55 die Hetairien den attischen Phratrien gleich stellen.

7) Aristot. Polit. II 7, 5.

nur als eine Abweichung von dem echtdorischen Princip der Gleichheit aller Bürger ansehen können, sei es nun, dafs diese Abweichung gleich anfangs bei der Colonisation der Insel eintrat, da den Doriern eine beträchtliche Anzahl anderer Stämme zugemischt war, und es sich denken läfst, dafs nicht alle gleich berechtigt wurden, sei es dafs sie erst später entstand, befördert durch die Ungleichheit des Vermögens. Auf einen Standesunterschied deutet auch, was wir von der Ritterschaft auf Kreta hören. Denn während in Sparta die sogenannten Ritter aus den Jüngeren jährlich lediglich nach ihrer Trefflichkeit erlesen wurden, aber nicht zu Pferde sondern zu Fufs dienten, waren die kretischen Ritter ein Streitrofs zu halten verbunden, gehörten also der reicheren Classe an, und genossen, wie es scheint, auch gewisse politische Vorrechte[1]).

An der Spitze der Verwaltung stand in jedem Staate als oberste Magistratur ein Collegium von zehn Männern, Κόσμοι oder Κόσμιοι d. h. Ordner[2]) genannt, welche jährlich durch Wahl ernannt wurden[3]), aber aus den bevorrechten Geschlechtern[4]). Sie waren die oberste Civil- und Militärbehörde, Anführer des Heeres im Kriege, Vorsitzende des

1) Ephor. bei Strab. X S. 481 f., wo sie als eine ἀρχή bezeichnet werden.

2) Auch κόσμος collectiv wird die Behörde genannt im Eid von Dreros, Cauer *delectus* n. 121 und in correcterer Abschrift *Mus. It.* III p. 657 ff. B ἐξαγγελίω τοῦ κόσμου τοῖς πλίοσιν, und im Vertrag zwischen Lyttos und Malla *Bull. d. corr. Hell.* IX p. 10 ἀποτεισάντων ἕκαστος τοῦ κόσμου. Ein Verzeichnifs der Städte, für welche Kosmen nachzuweisen sind, gibt Busolt I S. 347 A. 1.

3) C. I. G. N. 2556 Z. 65, freilich aus der Zeit der Demokratie.

4) Aristot. Polit. II 7, 5. Daraus erklären sich Datirungen, wie die S. 309 A. 4 angeführte. Seit dem dritten Jahrhundert begegnen die Formeln mit dem Namen der Phylen ἐπὶ τῶν Ὑλλέων κοσμιόντων τῶν σὺν Κυδάννῳ u. ähnl. Danach ist mit Busolt I S. 348 A. anzunehmen, dafs mit der Demokratisirung der kretischen Staaten die Kosmen nicht mehr aus einzelnen Geschlechtern, sondern aus der Gesammtheit der Phylengenossen gewählt wurden. Aufser Acht geblieben ist die Datirung des Vertrags zwischen Gortyn und Knosos *Mon. ant.* I p. 47 ff. Z. 22 ff. ἐπὶ τῶν Δυμάνων κορμιόντων τῶν σὺν Καρταιδάμᾳ — Κνωσοῖ δ' ἐπὶ τῶν Ἐ[χανορέων κο]ρμιόντων τῶν σὺμ Μοψείῳ; ist auch die Ergänzung der Lücke nicht völlig sicher, so kann doch keiner der drei dorischen Phylennamen in ihr gestanden haben. Sonach wird man auch die Echanoreis in Lato, die Aithaleis in Dreros und Malla, sowie die drei fragmentirten Namen auf Inschriften von Axos, Gortyn und Lato, (*Bull. d. corr. Hell.* IX p. 16. *Mus. Ital.* III p. 691. 650) für Namen nicht von Geschlechtern, sondern von Phylen anzusehen haben, die zu den drei alten Phylen hinzugetreten waren. Aus den Phylen aber wurden die Kosmen wechselweise bestellt; die Vermuthung von Haussoullier a. a. O. p. 362 f., dafs im Collegium immer jede Phyle vertreten gewesen sei und während eines Drittels des Jahres die Prytanie geführt habe, widerlegt sich durch die Decrete von Malla und Lato *Mus. Ital.* III p. 617 und 647, in denen auf ἐπὶ Δυμάνων (Ὑλλέων) κοσμόντων zehn Namen folgen.

Raths und der Volksversammlungen; auch hatten sie wohl die Leitung der Gerichte[1]). Nach Ablauf ihres Amtsjahres waren sie verantwortlich; vorher durften sie nicht gerichtlich belangt werden[2]). Nach dem Obersten des Collegiums, dem Protokosmos, wie er wenigstens in römischer Zeit hiefs, wurde das Jahr benannt. Ein Mitglied des Collegiums war mit der Aufsicht über die Fremden betraut und hiefs darum ξένιος κόσμος[3]). Den Kosmen zur Seite stand als Urkundsperson ein μνάμων, welcher auf späteren Urkunden als γραμματεύς bezeichnet wird[4]). Die Rechtsprechung lag wenigstens in Gortyn in den Händen von Einzelrichtern, deren es mehrere mit geschiedenen Competenzen gab[5]). Soweit der Richter nicht durch das Gesetz angewiesen ist, auf Grund von Zeugenaussagen oder Parteieneid sein Urtheil abzugeben, hat er über die Streitpuncte nach freiem Ermessen, aber unter jedesmaliger Ableistung eines Eides seine Entscheidung zu treffen[6]). Von sonstigen Beamten werden auf älteren Inschriften nur zehn γνώμονες erwähnt, deren Competenz nicht zu bestimmen ist[7]). Wenn bei Herodot in einer etwa zu Anfang des siebenten Jahrhunderts fallenden Geschichte ein König Etearchos zu Axos vorkommt[8]), so läfst sich nicht erkennen, 319
ob dieser ein blofs priesterlicher Beamter gewesen sei, wie wir solche mit dem Königstitel auch noch in späterer Zeit an vielen Orten finden, oder ob in Axos eine von den übrigen abweichende Verfassung der obersten Magistratur bestanden habe, oder endlich ob Herodot den Namen ungenau für den Protokosmos gebraucht habe. Weitere Beamte sind erst für das dritte und die folgenden Jahrhunderte nachzuweisen,

1) Recht von Gortyn 11, 15f.

2) Recht von Gortyn 1, 50. Eid von Dreros C (S. 316 A. 5). In der A. 7 angeführten Inschrift wird dem Kosmos für gewisse Vergehen Verlust des Rechts zur Wiederwahl auf bestimmte Zeit angedroht.

3) Recht von Gortyn 11, 16 (wo nach Halbherr ὁ μνάμων ὁ τῶ ξενίω auf dem Steine steht). *Mon. ant.* III n. 148 und nach wahrscheinlicher Ergänzung n. 150.

4) Ein μνάμων κόσμων in Gortyn *Bull. d. corr. Hell.* IX p. 18 = *Mus. It.* III p. 697f., von dem der in den gortyner Gesetztafeln erwähnte μνάμων (9, 32. 11, 53. *Mon. ant.* III n. 153) nicht verschieden sein wird, vgl. 11, 16. Der γραμματεὺς κόσμων *Mus. It.* III p. 646. 648. Eid von Dreros A 8 u. δ.

5) Recht von Gortyn 6, 29 μολῆν ὅπη κ᾽ ἐπιβάλλῃ πὰρ τῷ δικαστᾷ, ᾗ ἑκάστω ἔγρατται. *Mon. ant.* III n. 153 wird ein δικαστὰς τῶν ἑταιρηιῶν und einer ὅς κα τῶν ἐνεχύρων δικάδηι erwähnt, während der ὀρφανοδικασταί nur hypothetisch gedacht wird R. v. G. 12, 23.

6) Recht von Gortyn 11, 26ff. τὸν δικαστὰν ὅ τι μὲν κατὰ μαιτύρανς ἔγρατται δικάδδεν ἢ ἀπώμοτον, δικάδδεν ᾇ ἔγρατται, τῶν δ᾽ ἄλλων ὀμνύνια κρίνεν προτὶ τὰ μωλιόμενα. Ueber das Nähere Zitelmann S. 67ff., gegen den Headlam *the procedure of the Gortynian inscription*, *Journ. of hell. stud.* XIII p. 48ff. nicht fördert.

7) *Mon. ant.* III n. 51—54.

8) Herodot IV 154.

Agoranomen[1]), ἐρευταί, welche die Geldbufsen einzutreiben hatten[2]), vereinzelt πρείγιστοι ἐπ' εὐνομίας d. h. etwa Altermänner der guten Ordnung, welche, wie auch der Zusammenhang zeigt, die Polizei zu handhaben hatten[3]). Endlich finden wir auch Paidonomen, als Aufseher der Jugenderziehung erwähnt.

Die höchste berathende Behörde war ein Rath der Alten, bald βωλή[4]) bald γερουσία genannt, und von Aristoteles mit der spartanischen Gerusia verglichen, woraus sich schliefsen läfst, dafs er dieselben Functionen und Befugnisse gehabt habe. Auch wird ausdrücklich bezeugt, dafs die Mitglieder ihre Stellen auf Lebenslang bekleideten, dafs sie keiner Verantwortlichkeit unterworfen waren, und nicht nach schriftlichen Gesetzen, sondern frei nach bestem Wissen und Gewissen handelten[5]). Ihre Anzahl erfahren wir nicht, ebensowenig in welchem Lebensalter Einer Geront werden konnte; möglich dafs es damit ebenso wie in Sparta war. Auch über die Art ihrer Ernennung wird nichts berichtet; wir hören blofs, dafs nur gewesene Kosmen in die Gerusia gelangten, woraus folgt, dafs auch die Geronten nur aus den bevorrechteten Geschlechtern sein konnten[6]).

Die Volksversammlung hatte endlich in den kretischen Staaten kein gröfseres Recht als in Sparta, nämlich zu den von der Gerusia an sie gebrachten Anträgen ihre Genehmigung zu geben, oder sie zu verwerfen, ohne dafs eine freie Debatte über sie vorausging[7]). Als eine der schönsten Anordnungen, die Kreta mit Sparta gemein habe, rühmt Platon[8]), dafs über die bestehenden Gesetze zu klügeln und Veränderungen vorzuschlagen keinem Jüngeren erlaubt, sondern nur die Alten sich über dergleichen mit Altersgenossen zu besprechen und etwaige Vorschläge an die Behörden zu bringen befugt gewesen seien.

---

1) C. I. G. n. 2591. *Mon. ant.* I p. 64. *Mus. It.* III p. 699.

2) *Mus. It.* III p. 613 f. Eid von Dreros D 5.

3) C. I. G. n. 2554 Z. 57 (Lato und Olus). Πρείγιστος ist = πρέσβιστος.

4) Diesen Namen geben nicht blofs jüngere Inschriften, sondern auch alte, wie die von Axos I. G. ant. n. 480 = *Mon. ant.* III n. 191 (wo der Rath angewiesen wird, eine Zahlung für Opfer zu leisten) und Aristoteles.

5) Aristot. Polit. II 7, 6.

6) Inschriften nennen auch einen βουλῆς πρήγιστος d. h. πρείγιστος, soviel als *princeps senatus*, C. I. G. n. 2562 Z. 23.

7) Aristot. Polit. II 7, 4 ἐκκλησίας δὲ μετέχουσι πάντες, κυρία δ' οὐδενός ἐστιν ἀλλ' ἢ συνεπιψηφίσαι τὰ δόξαντα τοῖς γέρουσι καὶ τοῖς κόσμοις. Vgl. 8, 3, woraus aber nicht mit Höck III S. 60 ff. zu schliefsen ist, dafs der Volksversammlung nicht einmal das Recht zustand, die Propositionen der Geronten und Kosmen zu verwerfen.

8) Ges. I S. 634 DE.

Mehr noch als in der Staatsverfassung tritt die Aehnlichkeit zwischen Kreta und Sparta in der öffentlichen Zucht hervor. Es sind dieselben Grundsätze, nur in Sparta strenger durch specielle Bestimmungen fixirt, 320
und consequenter als in Kreta durchgeführt, wo auch nicht überall ganz gleiche Einrichtungen gewesen zu sein scheinen. Im Allgemeinen aber gilt auch von den kretischen Staaten das Urtheil des Platon[1]), daſs sie mehr die Zucht eines Heerlagers als einer Stadt hatten. — Während in Sparta die öffentliche Erziehung schon nach vollendetem siebenten Jahre anfing, begann sie auf Kreta erst mit dem siebzehnten. Bis dahin wurden die Knaben im elterlichen Hause gelassen und hieſsen ἀπάγελοι, weil sie noch nicht in die Agelen oder Abtheilungen eingereiht waren, auch σκότιοι, gleichsam Verborgene[2]). Doch wurden auch die Jüngeren schon von ihren Vätern zu den gemeinschaftlichen Männermahlzeiten mitgenommen, wo sie zu den Füſsen derselben auf der Erde saſsen und ihre Portionen bekamen. Die Knaben einer jeden Tischgenossenschaft standen unter der Aufsicht eines Paidonomen, und muſsten nicht nur sich selbst untereinander, sondern auch die Männer bedienen[3]). Vom siebzehnten Jahre an traten sie in die Agelen und hieſsen davon ἀγελάοι[4]), wurden aber nicht, wie in Sparta, von den Paidonomen dieser oder jener Abtheilung zugewiesen, sondern vereinigten sich nach eigener Wahl um einen der ausgezeichnetsten und angesehensten Jünglinge, so daſs die Anzahl bald gröſser bald kleiner war[5]). Führer der Agela pflegte in der Regel der Vater jenes Jünglings zu sein, um den die übrigen sich vereinigt hatten. Er hieſs der Agelatas[6]), und ordnete, leitete und beaufsichtigte die Spiele und Uebungen, die ebenso wie in Sparta vorzugsweise nur die körperliche Ausbildung zum Zweck hatten. Unter ihnen scheinen die Uebungen im Laufen einen vorzüglichen Platz eingenommen zu haben, weswegen auch die Gymnasien oder Turnplätze bei den Kretern δρόμοι oder Rennbahnen, die Mündigen, denen der Zutritt zu den Gymnasien offen stand, δρομεῖς genannt wurden[7]). Sodann die Kunst des Bogenschieſsens, worin die Kreter sich zu allen Zeiten besonders hervorthaten[8]). Ferner Tänze, namentlich Waffentänze, wie 321

1) Ges. II S. 666 E.

2) Hesych. u. d. W. ἀπάγελοι u. Schol. Eurip. Alkest. 989.

3) Ephor. bei Strab. X S. 483 vgl. mit Dosiadas u. Pyrgion bei Athenai. IV 22 S. 143.

4) Eid von Dreros A, wonach auch bei Hesych. für ἀγελάστους· ἐφήβους· Κρῆτες zu schreiben ist ἀγελά(ου)ς· τοὺς ἐφήβους.

5) Ephor. bei Strab. a. a. O.

6) Vgl. Herakl. Polit. 3, 3 mit der Anmerkung von Schneidewin p. 57.

7) Suid. u. d. W. δρόμος. Recht von Gortyn 1, 41. 3, 22. 5, 53. 6, 36. 7, 41.

8) Ephor. bei Strab. X S. 480. Meursius *Creta* p. 178.

denn auch die Pyrrhiche von Manchen als eine Erfindung der Kreter angesehen wurde [1]). Auch Kriegsspiele kamen vor, indem die Schaaren unter dem Schall von Flöten und Kitharen gegen einander anrückten und sich mit der Faust oder mit Waffen, bisweilen hölzernen, bisweilen aber auch eisernen, bekämpften. Oft auch führte der Vorsteher der Agela sie zur Jagd in die Berge und Wälder, um sie auch so zur Gewandtheit und Rüstigkeit und zum Ertragen von Mühseligkeiten und Entbehrungen zu gewöhnen [2]). Ihre Kleidung war ein schlechter Tribon, und kein anderer im Winter als im Sommer. Dafs sie auch gemeinschaftliche Schlafstellen hatten, ist gewifs; doch scheint es ihnen gestattet gewesen zu sein, mitunter auch anderswo, etwa im elterlichen Hause zu übernachten [3]).

Für die geistige Ausbildung wurde auf keine andere Art und mit keinen andern Mitteln gesorgt, als in Sparta. Eigentlichen Unterricht gab es wenig: aufser der nothdürftigen Kenntnifs des Lesens und Schreibens lernten die Knaben nur Musik, d. h. sie wurden angeleitet zum Gesange und zur Begleitung desselben mit der Kithara. Die Gesänge waren meist Lieder zum Preise der Götter oder zur Verherrlichung trefflicher Männer, mit Ermunterungen zur Achtung gegen die Gesetze und zur Uebung derjenigen Tugenden, in welche der Werth des Mannes gesetzt wurde. Die Gesangesweisen waren festbestimmt, an denen nicht geändert werden durfte. Der geehrteste Dichter und Musiker war Thaletas, der etwa in der ersten Hälfte des siebenten Jahrh. lebte, und dem man nicht nur die Erfindung des kretischen Taktmafses und vieler der einheimischen Paiane und anderer Gesänge, sondern auch manche gesetzliche Anordnungen zuschrieb [4]). Aufser diesem aber wird uns kein anderer in Poesie oder sonstiger Weisheit ausgezeichneter Kreter aus der Zeit genannt, wo solche in andern Theilen Griechenlands in nicht geringer Zahl aufstanden, mit Ausnahme des einen Epimenides, dessen Gestalt aber mehr der Sage, als der Geschichte angehört. Nicht
322 dem dorischen Herrenstande, sondern den Perioiken gehörten ohne Zweifel auch Dipoinos, Skyllis und Andere an, deren Namen als Bildner oder Baukünstler die Kunstgeschichte aufbewahrt hat. Die dorischen Herrn waren nur Bürger und Krieger, und sollten auch nichts anderes sein. Was aber dazu gehörte, um die Jugend zur bürgerlichen Tüchtigkeit

1) Plin. H. N. VII 56, 204. Nikol. Dam. Fr. 115 Müller. Schol. Pind. P. 2, 127.
2) Herakleid. 3, 4. Ephor. bei Strab. X S. 480 u. 483.
3) Τὰ πολλά, sagt Herakl. a. a. O., κοιμῶνται μετ' ἀλλήλων.
4) Ephor. bei Strab. S. 480 f., und mehr bei Hoeck III S. 339 ff.

heranzubilden, das erwartete man vom Umgange und Beispiele der Männer. Daher wohnten auch die Knaben den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer bei, und hörten ihren Unterredungen zu. Aber auch jene Art der engeren Verbindung zwischen Jünglingen und Männern, die wir in Sparta gefunden, ward in Kreta aus gleichem Gesichtspunkte betrachtet. Doch hatte die Sitte hier manches Eigenthümliche[1]). Das Verhältnifs ward in Form einer gewaltsamen Entführung angeknüpft. Der Mann, der sich unter den Knaben einen Liebling erkoren hatte, kündigte zunächst den Angehörigen und Freunden desselben seine Absicht an. Diese suchten den Knaben auf keine Weise vor ihm zu verbergen oder von seinen gewohnten Wegen zurückzuhalten, denn das würde für ehrenrührig erachtet sein entweder für den Knaben, als sei er des Liebenden, oder für den Liebenden, als sei er des Knaben nicht würdig; der Entführung selbst jedoch setzten sie bald kräftigeren, bald schwächeren und nur scheinbaren Widerstand entgegen, je nach ihrer Gesinnung gegen den Liebenden, jeder Widerstand aber mufste aufhören, sobald es dem Entführer gelungen war, mit dem Knaben in seinen Speisesaal zu gelangen. Hier beschenkte er ihn, und nahm ihn mit sich wohin er wollte, doch immer unter Begleitung derer, welche bei der Entführung zugegen gewesen waren. Zwei Monate, nicht länger, wurden nun in geselligem Verkehr und auf gemeinschaftlichen Jagden zugebracht. Nach Ablauf dieser Frist, die wir als Probezeit bezeichnen mögen, ward der Knabe in die Stadt zurückgebracht und von seinem Liebhaber wiederum beschenkt. Die herkömmlichen Geschenke waren ein Kriegskleid, ein Rind, ein Becher; aber es wurden oft noch mehrere hinzugefügt, und zwar so reiche, dafs der Schenkende wegen der Kosten, die sie ihm verursachten, eine Beisteuer von seinen Freunden in Anspruch nehmen mufste. Das Rind wurde dem Zeus geopfert, und an dem Opferschmause nahmen die sämmtlichen Freunde, die den Beiden während jener zwei Monate gefolgt waren, Antheil. Dann ward der Knabe gefragt, ob er mit dem Benehmen seines Entführers zufrieden sei oder nicht. Er konnte also, wenn er Beschwerden gegen ihn hatte, diese vorbringen und Genugthuung verlangen, in welchem Falle natürlich 323
das Verhältnifs aufgelöst wurde. — Uebrigens galt es für eine Schande, wenn ein Knabe von schöner Bildung und angesehenen Eltern keinen Liebhaber fand, weil man dies als ein Zeichen ansah, dafs er sich durch seine Sitten nicht liebenswürdig erwiesen habe; doch soll bei

1) Ephor. bei Strab. S. 483 f. Herakleid. 3, 5.

der Wahl der Lieblinge weniger auf körperliche Schönheit, als auf Tüchtigkeit und Sittsamkeit gesehen sein. Diejenigen aber, welche der Liebe eines Mannes würdig gefunden waren, wurden unter den Knaben ausgezeichnet geehrt; sie bekamen in den Gymnasien und bei sonstigen Versammlungen die besten Plätze, und schmückten sich mit den von ihren Liebhabern geschenkten Kleidern. Auch als Erwachsene trugen sie noch ein ausgezeichnetes Kleid und behielten den Namen κλεινοί, d. h. Geehrte, bei. Denn so wurden die Geliebten genannt; der Liebende aber hiefs φιλήτωρ. Schon dieser Name, der nicht, wie ἐραστής, auf leidenschaftliche Triebe, sondern auf herzliche Zuneigung deutet, und dann die ganze Art und Weise, wie das Verhältnifs in die Oeffentlichkeit trat, scheinen dafür zu bürgen, dafs es ursprünglich kein unsittliches und schmutziges gewesen sein könne, und wenn Aristoteles meint[1]), dafs die Knabenliebe von der kretischen Gesetzgebung gutgeheifsen sei, um der Uebervölkerung zuvorzukommen, so ist das eben nur eine Meinung, kein Zeugnifs einer geschichtlichen Thatsache. Das aber ist allerdings unleugbar, dafs die Sache sich nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit erhielt, sondern entartete, und dafs die Kreter deswegen bei den übrigen Griechen allgemein in schlimmem Rufe standen[2]).

Wie lange die Jünglinge in den Agelen der öffentlichen Zucht unterworfen blieben, läfst sich nicht bestimmen, doch scheinen es nur einige Jahre gewesen zu sein[3]). Mit dem Austritt aus den Agelen erlangen sie die privatrechtliche Mündigkeit, werden δρομεῖς, während sie vorher ἀπόδρομοι hiefsen[4]). Gleichzeitig treten sie in den Besitz der politischen Rechte; in ein paar kretischen Urkunden, welche freilich nicht älter sind, als das dritte Jahrhundert, werden die Kosmen verpflichtet, alljährlich die aus den Agelen Austretenden auf die von ihren Staaten geschlossenen Verträge zu vereidigen. Dabei ist der Ausdruck so gewählt, dafs die Agela als Jahresclasse erscheint[5]), während in

1) Polit. II 7, 5.

2) Vgl. Plat. Ges. I S. 636. Plutarch de puer. ed. 14 und mehr bei Meier in der *Allg. Encykl.* III B. IX S. 161.

3) Sehr mit Unrecht hat man aus Hesych. u. δεκάδρομοι geschlossen, dafs die Jünglinge zehn Jahre lang in den Agelen geblieben seien.

4) Recht von Gortyn 7, 35 f., wonach aber nur der unter die ἀπόδρομοι gezählt wird, der die Geschlechtsreife erlangt hat. Das Wort erklärte schon Aristoph. Byz. (p. 88 f. Nauck) richtig διὰ τὸ μηδέπω τῶν κοινῶν δρόμων μετέχειν.

5) Eid von Dreros C 10 ff. τὸν κόσμον αἴ κα μὴ ἐξορκίξωσι τὰν ἀγέλαν τοὺς τόκα ἐγδυομένους τὸν αὐτὸν ὅρκον τόνπερ ἀμὲς ὀμωμόκαμεν ἐμβαλεῖν ἐς τὰν βωλάν, αἴ κα ἀποστᾶντι. Vertrag zwischen Lyttos und Malla *Mus. It.* III p. 635 f. ναωσάντων δ' ὁ κόσμος κατ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν τὰν [ἀγέ]λαν τὰν τόκα ἐσδυομέναν (= ἐκδυομ.).

andern Vertragsurkunden einfach die Vereidigung der Agelen angeordnet wird[1]). Gleich nach der Entlassung aus den Agelen gebot das Gesetz den Jünglingen sich zu verheirathen[2]); wer Anspruch auf die Hand einer Erbtochter hat, mufs sie jetzt bei Verlust seines Anrechts ehelichen, was er schon nach Eintritt der Geschlechtsreife thun kann[3]), wie dieser auch zur Vornahme von Adoptionen berechtigt[4]). Epigamie fand natürlich nur zwischen den Angehörigen des herrschenden Standes statt; zwischen Bürgern verschiedener Städte wurde sie bisweilen durch Verträge stipulirt[5]). Das neuvermählte Paar lebte eine Zeitlang noch nicht beieinander, sondern die junge Frau lebte im elterlichen Hause[6]), bis 324
sie tüchtig schien, einem eigenen Hauswesen vorzustehen. Dies erklärt sich daraus, dafs die Mädchen in der Regel ziemlich jung verheirathet zu werden pflegten, nach dem Recht von Gortyn schon vom erfüllten zwölften Jahre ab[7]); doch mag der Sitte auch dieselbe Absicht zu Grunde liegen, die in Sparta dem jungen Ehemann seine Frau nur verstohlen und auf kurze Zeit zu besuchen gestattete. Mitgiften waren nicht untersagt; die Töchter bekamen die Hälfte eines Sohnestheiles, und ebensoviel erbten sie vom Vermögen des Vaters, wenn sie bei dessen Tod unverehelicht waren. Hatten sie keine Brüder, so waren sie Erbtöchter (πατρῳῶχοι), auf deren Hand den Vatersbrüdern, beziehentlich deren Söhnen ein Anspruch zustand, worüber die Gesetztafeln von Gortyn eingehende Bestimmungen enthalten[8]), wie sie denn vorzugsweise das Erbrecht und überhaupt das Vermögensrecht betreffen. Dafs übrigens die Ehe auf Kreta ebenso wie in Sparta vorzugsweise aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet worden sei, versteht sich von selbst. Doch werden Nothzucht und Ehebruch wenigstens im Recht von Gortyn mit Geldbussen an den Verletzten geahndet, wozu nach anderweiter Nachricht noch als öffentliche Strafe Verlust aller bürgerlichen Ehrenrechte trat[9]). Eine öffentliche Erziehung der Mädchen, gleich der spartanischen, würde, wenn sie stattgefunden hätte, gewifs nicht unerwähnt geblieben sein. Das Familienleben dürfen wir uns wohl etwas gehaltreicher vorstellen, als in Sparta, weil die Söhne dem elterlichen Hause nicht so

1) C. I. G. n. 2554 Z. 35. 43. *Mus. It.* III p. 609 f.
2) Ephor. bei Strab. S. 482.
3) Recht von Gortyn 7, 35 ff. 4) Recht von Gortyn 11, 18.
5) Vgl. C. I. G. n. 2556 Z. 13, auch 2554 Z. 66.
6) Darum sieht das Gesetz von Gortyn ausdrücklich den Fall vor, dafs der Ehebruch im Haus des Vaters oder Bruders der Frau begangen wird, 2, 20 ff.
7) 12, 31 f. 8) 7, 15–9, 24.
9) Ailian V. G. XII 12, dazu Zitelmann S. 44 f.

früh entzogen wurden. Die Gesellschaft des Tisches freilich zwischen der Frau und dem Manne sammt den Söhnen fehlte auch hier, da Männer und Knaben in den öffentlichen Syssitien speisten, von denen die Frauen ausgeschlossen waren[1]).

Die Syssitien hiefsen ἀνδρεῖα d. h. Männermahle, und die Gesellschaften, die zusammen speisten, Hetairien; ob etwa die, welche als Jünglinge in einer Agela vereinigt gewesen waren, auch als Männer bei den Syssitien vereinigt blieben, läfst sich nicht bestimmen. Es fanden aber die Syssitien in einem gemeinschaftlichen Lokale, natürlich jedoch an mehreren Tischen statt, je nach der Anzahl der Speisenden. Für fremde Gäste waren eigene Plätze reservirt, und in jedem Speiselokal befand sich ein Tisch, den man den Tisch des gastlichen Zeus nannte, zur Rechten des Eingangs[2]). Die Kosten der gemeinschaftlichen
325 Mahlzeiten bestritt, wenn nicht ganz, doch bei weitem zum gröfsten Theil, die Staatscasse. Eine speciell auf Lyktos bezügliche Angabe des Dosiadas[3]) ist leider nicht recht deutlich; doch scheint aus ihr hervorzugehn, dafs jeder Bürger den zehnten Theil seines Fruchtertrages an seine Hetairie lieferte, der übrige Aufwand für die Syssitien aber von der Staatscasse getragen wurde, aus der ein bestimmter Betrag für jede Familie angewiesen ward. Aus andern Zeugnissen[4]) wissen wir, dafs die gesammten Staatseinnahmen in zwei Theile geschieden, also wohl auch in zwei Cassen vertheilt wurden, die eine für den Gottesdienst und die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, die andere für die Syssitien, oder richtiger für die Beköstigung der Bürger und ihres Hausstandes. Denn an den Syssitien nahmen nur die Männer und die Knaben von einem gewissen Alter Theil, aus jener Casse aber wurden auch die Frauen und Kinder, also die Töchter und die kleineren noch nicht zu den Syssitien mitgenommenen Knaben, aber wohl auch das Hausgesinde gespeist, woraus es sich denn erklären läfst, dafs für jeden Sklaven ein jährlicher Beitrag von einem aiginetischen Stater gezahlt werden mufste. Aus allen diesen in die Syssitiencasse fliefsenden Einkünften[5]) wurden

1) Vgl. Hoeck III S. 123 f. 2) Athenai. IV 22 S. 143 C.

3) Bei Athenai. a. a. O. Wenn das Citat genau ist, so hat Dosiadas selbst sich nicht deutlich ausgedrückt. Aber einer Correctur bedarf die Stelle nicht, auch nicht der leichten Streichung von ἅς, welche Haase *Miscell. philol.* I (*Ind. lect. Vrat.* 1856/7) p. 10 vorschlägt. Aber ἐς τοὺς ἑκάστων οἴκους auf Syssitienhäuser zu beziehen, geht um so weniger an, als Dosiadas ausdrücklich angiebt, dafs für die Mahlzeiten der Bürger nur ein οἶκος, das ἀνδρεῖον, gewesen sei.

4) Aristot. Polit. II 7, 4.

5) Nach dem Eid von Dreros C 37 ff. D 7 wurden auch Strafgelder unter die Hetairien vertheilt.

nun nicht blofs die Kosten der Männermahle bestritten, sondern auch jedem Haushalt ein angemessenes Kostgeld gezahlt zur Unterhaltung der im Hause speisenden Frau, Kinder und Sklaven. Wenn Jeder den zehnten Theil seiner Früchte abgab, so konnte der Betrag freilich für die Reichen ziemlich grofs, für die Armen aber ein so Geringes sein, dafs er bei weitem nicht den kleinsten Theil der Kosten für ihn und die Seinigen deckte, und daher konnte Aristoteles es als einen wesentlichen Unterschied zwischen den spartanischen und kretischen Syssitien bezeichnen, dafs hier alle auf gemeinschaftliche Kosten gespeist würden. Frugalität war bei den Syssitien der Kreter ebenso wie bei denen der 326
Spartaner vorgeschrieben[1]; doch hören wir über ihre Speiseordnung nichts Specielleres. Nur dies wird angegeben, dafs die Knaben blofs Fleisch, und zwar die Hälfte der Portion eines Erwachsenen, von andern Speisen nichts erhielten, und dafs den Waisen namentlich ihre Kost ohne alle würzende Zuthat verabreicht wurde. Zum Trinken ward für alle ein gemeinschaftlicher Krater Weines mit Wasser gemischt hingestellt, aus welchem Jeder seinen Becher füllte. Nach dem Essen ward ein zweiter hingestellt. Die Aelteren durften nach Gefallen trinken, die Jüngeren mufsten mit den ihnen zugetheilten Portionen ausreichen. Man speiste sitzend, nicht liegend. Vor dem Essen ward gebetet und ein Dankopfer ausgegossen; nach dem Essen blieb man noch längere Zeit beisammen, theils öffentliche Angelegenheiten besprechend, theils sich über sonstige Gegenstände unterhaltend, wobei die Jüngeren zuhörten, und durch Ermahnungen und Beispiele von ausgezeichneten Männern und rühmlichen Thaten belehrt werden mochten. Trinkgelage aber waren hier ebensowenig als in Sparta erlaubt[2]). Die Besorgung der Syssitien, was die Bereitung der Speisen betrifft, war einer Frau übertragen, der drei oder vier Leute geringen Standes als Gehülfen, und zum Dienst in der Küche einige Sklaven beigegeben waren, die, weil sie namentlich das Holz herbeizuschaffen hatten, Kalophoren hiefsen. Die Küchenvorsteherin setzte das Beste der aufgetragenen Speisen denen vor, die durch Tapferkeit oder Klugheit ausgezeichnet waren. Ob sie aber darin ihrem eigenen Urtheil zu folgen hatte, oder der Anweisung, die ihr etwa der Vorsitzende des Syssition gegeben, wird nicht gesagt. Ebensowenig wissen wir, wer den Vorsitz geführt habe, ob ein Magistrat oder ein von der Tischgesellschaft Erwählter. Wir hören nur, dafs der Vorsitzende gewisse Emolumente genossen habe, nämlich aufser

1) Vgl. Aristot. a. a. O. 2) (Plat.) Min. S. 320 B.

der ihm gleich den Uebrigen vorgesetzten Portion noch den Betrag dreier andern, der einen für seine Funktion als Vorsitzender, der zweiten für das Haus, der dritten für das Geräthe[1]).

327 Die Einrichtung der Gasttische in den Syssitien beweist, daſs Zuspruch von Fremden häufig war, und ebendafür spricht auch, daſs in den Städten besondere Gasthäuser, κοιμητήρια oder Schlafstellen genannt, zur Beherbergung derselben bestimmt waren. Es ist indessen anzunehmen, daſs diese Anstalten sich nicht sowohl auf Ausländer, als vielmehr auf die stammverwandten Angehörigen der verschiedenen Staaten bezogen haben, zwischen denen natürlich ein häufiger und lebhafter Verkehr stattfand. In mehreren erhaltenen Vertragsurkunden wird den Bürgern der contrahirenden Staaten ausdrücklich der Eintritt zu den beiderseitigen Syssitien wenigstens für Festzeiten gewährleistet[2]). Daſs die Dorier auch auf Kreta sich ablehnend gegen alles ausländische Wesen verhielten, ist nicht zu bezweifeln, und wenn auch keine den spartanischen Xenelasien entsprechenden Maſsregeln erwähnt werden, so bestand doch auch dort, wenigstens für die Jüngeren, ein Verbot ins Ausland zu reisen, damit sie nicht verlernten, wie Platon sagt[3]), was sie daheim gelernt hatten. Vor allzuhäufigen Besuchen von Ausländern in groſser Zahl schützte übrigens schon die insulare Lage. Als aber in ganz Griechenland der Verkehr zur See häufiger wurde, konnte auch Kreta sich ihm unmöglich verschlieſsen, und zwar um so weniger, als manche der nothwendigsten Bedürfnisse auf der Insel entweder gar nicht, oder nicht in genügender Menge vorhanden waren[4]). Die dorischen Herren trieben freilich selbst weder Handel noch Gewerbe, sondern überlieſsen dies ihren Mnoiten oder den undorischen Bewohnern der abhängigen Städte; aber es konnte doch nicht ausbleiben, daſs im Laufe der Zeit auch sie selber mehr und mehr von ihrer alten Strenge und Enthaltsamkeit ablieſsen, und durch den Reiz des Gewinnes angelockt sich ebenfalls dem Handel und Seeverkehr hingaben[5]). Dadurch wurde

1) Herakleid. Polit. 3, 6. Haase a. a. O. p. 11 liest τῶν συσκήνων für τῶν σκευῶν, und meint, der Vorsitzende habe durch diese Portion etwa einem der Tischgenossen eine Ehre erweisen können, während er die für das Haus (τοῦ οἴκου) bestimmte an seine Familie, die ἀρχικὴ μοῖρα an wen er sonst wollte, schicken mochte. Mit Recht verwirft derselbe den Einfall eines Kritikers, der aus der Angabe des Herakleides folgerte, daſs die Syssitien in Privathäusern gehalten seien.

2) C. I. G. n. 2556 Z. 37, vgl. n. 2554 Z. 49.

3) Protag. S. 342 D. Daſs Lehrer der Rhetorik auf Kreta nicht geduldet worden, sagt Sext. Empir. adv. Math. II 20. 21. 4) Vgl. Hoeck III S. 422 u. 447.

5) Die gröſste Geldgier und schamlose Gewinnsucht wirft Polyb. VI 46 den Kretern seiner Zeit vor.

nothwendig der ursprüngliche Unterschied zwischen ihnen und den nichtdorischen Kretern immer mehr vermindert, sie mischten sich unter einander, und das eigenthümliche dorische Wesen ging gröfstentheils verloren, wenn auch die alten Institutionen der Form nach sich lange erhielten. Am meisten soll dies in Lyktos, Gortyn und mehreren andern kleineren Städten der Fall gewesen sein, die an dem regeren Verkehr der andern weniger Antheil nahmen[1]). Sonst sehen wir schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges kretische Söldnerhaufen im Dienste aus- 328
wärtiger Staaten kämpfen[2]) und die Kreter standen schon damals bei den übrigen Griechen in schlechtem Rufe, als unredlich und unzuverlässig, der Trägheit und dem Bauche fröhnend[3]), ohne dafs wir zu unterscheiden vermöchten, wieviel davon auf Rechnung der ursprünglich dorischen oder der undorischen Kreter kommen möge. Der Unterschied war höchst wahrscheinlich überall kaum noch bemerkbar. In den Staaten Kretas aber fanden ebenso häufige und heftige Parteikämpfe statt, als unter den meisten übrigen Griechen, namentlich seitdem mit der im Laufe der Zeit immer gröfser gewordenen Ungleichheit des Vermögens auch ein Unterschied, wenn nicht der gesetzlichen Berechtigung, doch der Ansprüche und des Einflusses zwischen Reichen und Armen eingetreten war. Zu Aristoteles Zeit gelangte die Kosmenwürde oft an ganz verdienstlose Leute[4]), d. h. an solche, die aufser ihrer Abstammung aus den bevorrechteten Geschlechtern keinen andern Anspruch geltend machen konnten. Es geschah auch nicht selten, dafs eine mächtige Partei sich geradezu weigerte, der gesetzmäfsigen Obrigkeit zu gehorchen, ja dafs die Kosmen ganz und gar beseitigt wurden und eine Art von Interregnum, eine sogenannte Akosmie eintrat, oder auch dafs das Collegium der Kosmen selbst unter sich uneins wurde, und die eine Partei ihre Gegner entweder mit Gewalt entsetzte, oder auch abzudanken vermochte; denn solche Abdankung war gesetzlich erlaubt[5]).

Die spätere Verfassung der kretischen Staaten, soviel wir aus den vorhandenen Monumenten erkennen können, trägt unverkennbar einen demokratischen Charakter[6]). Die allgemeine Volksversammlung ent-

1) Strab. X S. 481.

2) Thukyd. VI 25. VII 57, 9.

3) Vgl. Hoeck III S. 455 ff. und Dorville zu Chariton p. 332. Dagegen rühmt Plutarch Philopoim. 7 die Kreter noch zu Philopoimens Zeit als σώφρονες καὶ κεκολασμένοι τὴν δίαιταν.

4) Aristot. Polit. II 7, 5.

5) Ebend. § 7.

6) Polyb. VI 46, 4 τὰ κατὰ τὰς ἀρχάς-δημοκρατικὴν ἔχει διάθεσιν.

scheidet über alle Angelegenheiten; als ihr Organ erscheinen die Kosmen, welche in den Beschlüssen kretischer Staaten in der Regel neben der Volksgemeinde genannt werden, deren Versammlungen sie berufen und leiten[1]). Zuweilen begegnet an ihrer Stelle der Rath (βωλά), welcher aber mit der alten Gerusia nichts gemein hat[2]). Die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten zu einander waren zu keiner Zeit fest und geregelt, sondern wechselten zwischen Befreundungen und Befehdungen, wo denn bald diese bald jene Stadt ein Uebergewicht über mehrere oder wenigere der andern erlangte. Auf Steinschriften ist eine Reihe von Bundesverträgen kretischer Staaten uns erhalten[3]), in denen zum Theil diese noch in ein engeres Verhältnifs dadurch treten, dafs sie ihren Angehörigen gegenseitig das volle Bürgerrecht gewähren (ἰσοπολιτεία). Durch den Zwang der Umstände werden die Staaten auch in weiterem Umfang zur Vereinigung zusammengeführt, die unter dem Namen συγκρητισμός bekannt ist[4]). Zuerst begegnet um die Wende des dritten und zweiten Jahrhunderts v. Chr. ein Städtebund, ein κοινὸν τῶν Κρηταιέων, dessen Vorortschaft wohl zwischen Knosos und Gortyn wechselte, mit einem gemeinsamen Gerichtshofe, κοινοδίκιον[5]), dessen Thätigkeit aber nicht lange gedauert zu haben scheint[6]). Dagegen ist die Fortdauer des κοινόν auch für die römische Zeit durch Inschriften und Münzen verbürgt[7]); nur für sie wird ein Κρητάρχης erwähnt, den wir

1) Die gewöhnliche Formel ist ἔδοξε oder δεδόχθαι τοῖς κόσμοις καὶ τᾷ πόλι, wofür die Belege ziemlich vollständig bei Swoboda *die griechischen Volksbeschlüsse* S. 163. Dafs dabei πόλις = δῆμος, zeigt namentlich Lebas *Inscr.* III n. 75 Ἀπτεραίων οἱ κόσμοι καὶ ἁ πόλις — δεδόχθαι ἀποκρίνασθαι τῷ δάμῳ τῷ Ἀπτ. Werden die Kosmen namentlich aufgeführt, so kommen häufiger als zehn (S. 310 A. 4) vier, fünf, sechs, sieben vor, *Mus. It.* III p. 629. 646. 697. 691. 648. 655.

2) *Mus. It.* III p. 568 ἔδοξεν Ἰτανίων τᾷ βουλᾷ καὶ τᾷ ἐκκλησίᾳ. P. 600 ἔδοξε Πραισίων τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ κοινῷ, beidemal aber mit vorausgehendem κόσμου γνώμα. Dazu die Decrete von Aptera *Bull. de corr. Hell.* III p. 418ff.

3) Die bis zum J. 1885 veröffentlichten Vertragsurkunden stellt Gilbert *Griech. Staatsalt.* II S. 218 A. 2 zusammen. Ueber die Gewährung der ἰσοπολιτεία Szanto *das griechische Bürgerrecht* S. 73ff.

4) Plutarch de frat. amore 19 S. 490 B vgl. Etym. M. u. συγκρητίσαι.

5) Polyb. XXIII 15, 4 (Ol. 148, 4. 184 v. Ch.) vgl. XXI 4, 6. Inschriften im *Bull. de corr. Hell.* XVI p. 144f. (vor 220 v. Ch. von dem Herausgeber angesetzt wegen Erwähnung eines Lyktiers in einem auf demselben Steine stehenden Proxeniedecret; aber das im genannten Jahre zerstörte Lyktos war nach Polyb. XXIII 15, 1 schon 184 wiederhergestellt). IX p. 73. C. I. G. n. 2561 c. *Archäol. Zeitg.* 1855 S. 34f.

6) In dem Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos aus dem zweiten Jahrhundert C. I. G. n. 2566 werden Z. 57ff. Bestimmungen getroffen über Verbrechen, die geschehen ἀφ' ὧ τὸ κοινοδίκιον ἀπέλιπε χρόνω.

7) C. I. G. n. 2583. 2595—97. Eckhel *D. N.* II p. 300.

an der Spitze desselben zu denken haben[1]). Nach aufsen hin befleckten die Kreter ihren Ruf durch Seeräuberei, bewahrten aber doch ihre Unabhängigkeit bis in das erste Jahrh. v. Chr., wo sie wegen ihrer Verbindung mit dem pontischen Mithridat und mit den cilicischen Piraten zu den Römern in ein feindseliges Verhältnifs geriethen, welches die 329
Unterwerfung der Insel und ihre Verwandlung in eine römische Provinz (67 v. Chr.) zur Folge hatte.

1) C. I. G. n. 2744. *Mus. It.* II p. 590 = III p. 699. Imhoof-Blumer *Monnaies grecques* p. 210.

C. Der athenische Staat.

a) Geschichtlicher Ueberblick.

Alte Dichter nannten Athen das violenbekränzte, mit unverkennbarer Anspielung auf den ionischen Stamm, zu dem es gehörte, und an den der Name der Viole, die griechisch ἴον heifst, erinnern konnte. Einige haben gemeint, die Athener hätten sich ihres Namens geschämt und Ionier zu heifsen verschmäht[1]; diese Meinung ist sicherlich ungegründet, aber sie läfst sich wohl erklären. Die Athener hatten alle übrigen Ionier in jeder Beziehung so weit überflügelt, dafs sie in der That kaum noch ihnen zugezählt werden zu dürfen schienen. Wenn wir oben den ionischen Stamm als denjenigen bezeichnet haben, der sich durch vielseitige Begabung, offene Empfänglichkeit und nach allen Richtungen hin rege Thätigkeit vor der zwar gediegenen und kräftigen, aber auch spröden und einseitigen Natur des dorischen Stammes hervorgethan, so sind es unter den Ioniern wieder die Athener, welche uns jenen Stammescharakter nicht allein in reichster und schönster Entwickelung zeigen, sondern auch am längsten sich der Entartung erwehrten, der die übrigen Ionier früh unterlagen. Mit Recht heifst Athen der Schmuck und das Auge von Griechenland, das Hellas in Hellas; Athen vor allen ist gemeint, wenn Griechenland als die Heimath freier und vielseitiger menschlicher Bildung gepriesen wird; ohne Athen würde es so und in solchem Mafse nicht zu preisen sein. Freilich mögen wir uns nicht verhehlen, dafs auch hier den Lichtseiten dunkele Schattenseiten gegenüber stehn, und dafs die Zeit der Blüthe nur kurz, die des Verfalles lang war; aber indem wir die Unvollkommenheit und Vergänglichkeit, das gemeinsame Loos alles Irdischen, bedauern, werden wir um so mehr uns aufgefordert fühlen, an dem Guten und Schönen uns zu erfreuen, wo es und solange es da ist.

---

1) Herodot I 143. V 69. Vgl. Busolt *Gr. Gesch.* I² S. 281 ff.

1. Land und Volk.

Das Land, welches die Athener bewohnten, war von geringem Umfang: es enthielt kaum 46 Quadratmeilen[1]). Auch gehörte es nicht 330
zu den mit Naturgaben reichlich ausgestatteten Ländern. Der leichte sparsam bewässerte Boden, in geringer Tiefe über einer felsigen Unterlage, erzeugte das nothwendigste Lebensbedürfniſs, Getraide, nur spärlich und nicht soviel, als hinreichte um eine zahlreiche Bevölkerung zu nähren. Manche Theile waren vielmehr zur Weide für Ziegen und Schafe als zum Ackerbau geeignet, und die Baumfrüchte, die es in reichlicherem Maſse und besonderer Güte hervorbrachte, namentlich Oliven und Feigen, dienten mehr dem feineren Genuſs, als daſs sie das nothwendige Bedürfniſs befriedigten. Für dieses waren also die Athener an das Ausland gewiesen, mit welchem auf dem Seewege zu verkehren die halbinselförmig sich ins Meer erstreckende Gestalt ihres Landes und mehrere Häfen an seiner Küste ihnen erleichterten, und welchem sie, da sie an Naturproducten wenig zum Austausch zu bieten hatten, vielmehr Erzeugnisse des Kunstfleiſses zu bieten bedacht sein muſsten. Und wenn diese Natur ihres Landes ohne Zweifel dazu beitrug, sie zur Thätigkeit und Betriebsamkeit anzuspornen, so war die sonstige Beschaffenheit desselben, und das Klima, dessen sie genossen, nicht wenig geeignet, ihrem Leibe Gesundheit und ihrer Seele Heiterkeit und Frische zu gewähren. Denn, wie einer ihrer Dichter sich ausdrückt, weder drückende Hitze noch starre Kälte sandte der Himmel dem Lande, über dem er sich in reinster Klarheit ausbreitete, und indem er die mit Thälern und Bergen von mäſsiger Höhe aber malerischen Formen anmuthig wechselnde Landschaft mit hellem Lichte belebte, auch die Seele des Bewohners weckte und mit heiteren Bildern erfüllte.

Die freie Bevölkerung von Attika in den blühenden Zeiten des Staates läſst sich wenigstens auf anderthalb hunderttausend berechnen, von denen freilich nahezu ein Drittel angesiedelte Fremde abgerechnet werden müssen, so daſs die bürgerliche Bevölkerung nicht viel über 100000 betrug[2]). So gering nun auch diese Anzahl ist, so hat doch

1) Vgl. Kaupert bei Böckh *Staatshaush.* II[3] S. 9*.

2) Die einzige Volkszählung in Athen, von der wir wissen, die unter Demetrios von Phaleron gegen Ende des vierten Jahrhunderts veranstaltet wurde, ergab 21000 Bürger, 10000 Metoiken und 400000 Sclaven nach Ktesikles bei Athen. VI 103 S. 272 C. Bei der freien Bevölkerung können nur die erwachsenen Männer gezählt sein, die mindestens bei den Bürgern zu der Gesammtzahl sich etwa wie 1 zu 3 verhalten haben mögen. Für den Beginn des peloponnesischen Krieges wird die Zahl

in der That eine gröfsere Menge freier und zu wahrer staatlicher Einheit verbundener Menschen in keiner andern griechischen Landschaft,
331 auch in denen nicht gelebt, welche an Umfang Attika übertrafen. Denn um nicht von solchen zu reden, wo, wie in Lakonien, auch die Mehrzahl der persönlich freien Bewohner in einem Unterthanenverhältnifs zum Staate stand, nicht gleichberechtigte Glieder desselben waren, anderswo, wie in Boiotien, Argolis, Arkadien, gab es mehrere nur locker verbundene und oft unter einander uneinige kleine Staaten, nicht eine Staatseinheit, wie sie in Attika, und zwar schon in früher Zeit zu Stande kam. Hier aber wurde dies ohne Zweifel wesentlich dadurch erleichtert, dafs das Land, soviel wir sehn, niemals einen gewaltsamen Wechsel der Bewohner oder eine Unterjochung des einen Bevölkerungstheils durch den andern erfahren hatte. Das attische Volk fühlte sich als ein autochthones, d. h. ein solches, das sich als ein und dasselbe seit unvordenklichen Zeiten im Besitz des Landes befunden hatte, ein Ruhm, bei dem seine Dichter und Redner mit Vorliebe verweilten und an dem sie von den übrigen Hellenen nur noch den Arkadiern einen Antheil verstatteten. Den Grund aber, warum ihr Land von politischen Umwälzungen mehr als andere verschont geblieben, fanden die Athener in der Magerkeit seines Bodens, welche in der Zeit, als im übrigen Griechenland die Völker vielfach ihre Wohnsitze wechselten, wenig zur Einwanderung lockte[1]), wozu wir noch die Abgeschlossenheit Attikas gegen das Festland durch zusammenhängende Bergzüge fügen dürfen. Gerade in der ungestörten Entwicklung aber, deren sich das attische Land erfreuen durfte, sah man die Veranlassung, dafs aus anderen durch Krieg und Revolution heimgesuchten Landschaften besonders Begüterte dort eine Zuflucht suchten und dadurch die Volkszahl zu solcher Höhe steigerten, dafs ein beträchtlicher Theil sich gezwungen sah, über dem Meere eine neue Heimath zu suchen. Wir können noch jetzt eine Reihe von attischen Geschlechtern nachweisen, welche ihre Herkunft von solchen Einwanderern ableiteten[2]). Aber auch an bedeutenderen Zuwanderungen

der Bürger nach Thukydides Angaben über die militärischen Leistungen Athens von Beloch *Bevölkerung d. gr.-röm. Welt* S. 68 ff. auf 35 000, von Östbye *die Zahl der Bürger von Athen im 5. Jahrhundert* (Kristiania 1894) mit gröfserer Wahrscheinlichkeit auf 40 000 angeschlagen und ebenso wird die Zahl der Metoiken eine entsprechend höhere gewesen sein. Dagegen ist die Zahl von 400 000 Sclaven sicher zu hoch gegriffen; von Beloch S. 96 ff. wird sie selbst für die Blüthezeit des fünften Jahrhunderts gar nur auf ein Viertel geschätzt.

1) Thukyd. I 2.

2) S. die Nachweisungen bei Gilbert *Altattische Komenverfassung* (in Fleckeisens *Jahrbüchern* Suppl. VII) S. 225 ff. und bei Töpffer *Attische Genealogie*.

stammfremder Elemente kann es nicht gefehlt haben und wenigstens von einer derselben sind unverkennbare Spuren uns bewahrt. Aristoteles hatte in seinem Buche vom Staatswesen der Athener berichtet, dafs Ion von ihnen in einer Zeit kriegerischer Bedrängnifs herbeigerufen worden sei, mit seiner Schaar sich in Attika niedergelassen und dem Lande eine neue Verfassung gegeben habe; die Athener seien in vier Phylen eingetheilt und nach ihm Ionier benannt worden[1]). Nur eine andre Gestalt der Sage ist es, wenn Xuthos, der Vater des Ion, dem attischen Volke Hülfe im Kriege gegen die Chalkodontiden von Euboia geleistet und dafür die Hand der Tochter des Königs Erechtheus, sowie Wohnsitze in der im Norden des Landes belegenen Tetrapolis erhalten haben soll[2]). Denn Xuthos hat Bedeutung nur als Vater des Ion und ist aller Wahrscheinlichkeit nach nichts weiter als die Personification eines Beinamens des Apollon, der nach der attischen Sage Ions wahrer Vater ist; ihn verehren darum die Athener und, wie es nach einer freilich wenig klar gefassten Aeusserung Platons den Anschein hat, auch andere Ionier als ihren väterlichen Gott (Ἀπόλλων πατρῷος)[3]). Liegt also der Sage von der Einwanderung des Xuthos und Ion ein geschichtlicher Kern zu Grunde, so kann damit nur eine Zuwanderung ionischen Stammes bezeichnet sein, nicht wie man gemeint hat[4]), einer den Doriern nahestehenden Bevölkerung. Allerdings könnte es berechtigt erscheinen, jener Sage alle historische Verwerthbarkeit darum abzusprechen, weil die Gestalt von Ion offenbar nur erfunden ist, um als Namengeber des ionischen Stamms zu dienen. Aber auch auf dem Boden der Stadt Athen stellen sich die Ionier als später zugewanderte damit dar, dafs die Culte ihrer Götter nicht wie die des Zeus und der Athena auf der Burg, sondern in der Unterstadt ihre Stätte gefunden haben[5]). Wenn sonach nicht wohl zu bezweifeln ist, dafs die Ionier in Attika zu einer

1) Arist. St. d. A. 3, 2. 41, 2 und Fr. 1. Dazu Herod. V 66. 94. VIII 44.

2) Euripides Ion. Strabon VIII S. 383.

3) Aristot. St. d. A. Fr. 1. Plat. Euthyd. S. 302 C.

4) Dies ist die Ansicht von Schömann, die er ausführlich in den *Animadversiones de Ionibus* (Greifsw. 1856) = *Opusc. acad.* I p. 149—169 entwickelt hat. Nach ihm wäre aus einer Vermischung der hellenischen Einwanderer des Xuthos mit den ursprünglichen Bewohnern, den eigentlichen Ioniern, das attische Volk hervorgegangen, das er darum mit Gerhard als Neuionier bezeichnet. Aber dafür dafs in der Tetrapolis ein den Doriern verwandter Stamm gesessen habe, bringt er keinen andern Beweis, als dafs dort eine bevorzugte Stätte des Heraklescultes gewesen, den er mit Unrecht als specifisch dorisch in Anspruch nimmt.

5) Hierauf hingewiesen zu haben ist das Verdienst von C. Wachsmuth *N. Rhein. Mus.* XXIII S. 170ff. *Stadt Athen* I S. 453ff.

älteren Bevölkerung hinzugetreten sind, aber sich zum herrschenden Stamme der Landschaft gemacht haben, so ist doch diese Ionisirung Attikas nicht, wie die ersten Vertreter dieser Ansicht[1]) gemeint haben, auf dem Wege gewaltsamer Unterwerfung, sondern allmählicher Ausgleichung erfolgt zu denken. Denn keinerlei Spur finden wir von einer Unterthänigkeit des einen Bevölkerungstheils unter den andern, wie sie sich naturgemäfs herausbildet, wo fremde Eroberer eine frühere Einwohnerschaft unterjocht haben. Um so leichter konnte dem Bewufstsein des attischen Volkes die Thatsache entschwinden, dafs sein Ionierthum kein ursprüngliches gewesen war. Woher aber die Ionier nach Attika gekommen sind, läfst sich mit unsern Mitteln nicht sicher entscheiden. Am meisten Wahrscheinlichkeit dürfte indessen die Ansicht besitzen, dafs der ionische Stamm einst im Mutterlande und insbesondere in der Peloponnes ausgedehnte Wohnsitze gehabt hat. Daraus begreift sich am ersten, wie schon frühzeitig die Ueberlieferung sich einbürgern konnte, dafs die kleinasiatischen Ionier, deren vornehmste Geschlechter ihre Herkunft aus der Peloponnes ableiteten, doch über Athen ihren Weg genommen hätten. Denn dafs diese Ueberlieferung nicht erst in der Blüthezeit der athenischen Macht sich gebildet haben kann, dafür zeugt die doppelte Thatsache, dafs bereits Solon Attika als das älteste Land von Ionien bezeichnen durfte[2]) und dafs in der ältesten litterarischen Erwähnung der Ionier[3]) zweifellos unter ihnen die Athener verstanden sind. Schon dieser Umstand spricht wenig für die neuerdings aufgestellte Meinung, dafs der ionische Stamm erst an der kleinasiatischen Küste aus einer Mischung der verschiedenen dort angesiedelten Volkselemente entstanden und auf die Athener der Ioniername nur übertragen sei[4]). Noch weniger aber findet die unverkennbare Verwandtschaft beider Stämme in Sprache und Cult durch jene Hypothese ihre ausreichende Erklärung. Aber auch die entgegengesetzte Annahme verdient keinen Glauben, dafs die ursprünglichen Wohnsitze der Ionier in Kleinasien zu suchen seien und nur so die frühere Blüthe der ionischen Cultur vor der des Mutterlands verständlich werde[5]). Denn als

1) Niebuhr *Vorträge über alte Gesch.* I S. 262ff. Müller *Dorier* I² S. 246ff.

2) Solon bei Aristot. St. d. A. 5, 2 πρεσβυτάτην γαῖαν Ἰαονίας.

3) Homer Il. XIII 685.

4) So v. Wilamowitz-Möllendorff *Hermes* XXI S. 108. *Eurip. Herakl.* I¹ S. 260. Meyer *Philol.* XLVIII S. 273ff. = *Forschungen z. alt. Gesch.* I S. 132f.

5) Dies ist die bekannte Hypothese von E. Curtius, die er von der Schrift *Die Ionier vor der ionischen Wanderung* (Berl. 1855) bis zu dem Aufsatz im *Hermes* XXV S. 141ff. (1890) = *Ges. Abhandl.* I S. 380ff. wenn auch nicht ohne erhebliche Variationen vertreten hat.

Einwanderer werden die Ionier Kleinasiens dadurch gekennzeichnet, dafs ihre Ansiedelungen nirgends über einen schmalen Küstensaum landeinwärts reichen, während die frühe Blüthe, zu der sie gelangt sind, nur dem durch zahlreiche Analogien erwiesenen Gesetze der raschen Entwickelung der Colonialstaaten entspricht[1]).

2. Aelteste Verfassung. 333

In der sagenhaften Ueberlieferung erscheint das gesammte attische Land schon in ältester Zeit von einem Könige beherrscht, der in Athen seinen Sitz hatte. Aber daneben gab es Könige auch in andern Theilen des Landes, so dafs jener nur als der Oberkönig über die andern angesehen werden kann, ein Verhältnifs, wie wir es in der frühesten Zeit auch anderswo gefunden haben. Die Zertheilung Attikas in mehrere kleine Fürstenthümer kann keinem Zweifel unterliegen; die Zahl und 334
die Verhältnisse derselben mögen gewechselt haben, und lassen sich nicht sicher mehr nachweisen. Die Alten reden theils von zwölf Staaten, welche vor der Vereinigung zu einem einheitlichen Geammtstaate bestanden haben sollen[2]), theils von einer Theilung in vier Gebiete, der natürlichen Scheidung des Landes in Diakria, Paralia und Pedion entsprechend, denen als vierter Theil Megaris zugerechnet wurde[3]). Man erkennt aber aus ihren widersprechenden Angaben leicht, dafs wir es hier nicht mit geschichtlichen Ueberlieferungen, sondern mit Combinationen zu thun haben, die Jeder auf seine Weise anstellen mochte, und nur die Zertheilung in mehrere kleine Gebiete kann als unzweifelhaft gelten.

Was für Umstände und Verhältnisse wirksam gewesen sein mögen, diese Zertheilung aufzuheben und das gesammte Land und Volk unter die Regierung eines einzigen Fürsten zu vereinigen, ist unmöglich mit einiger Sicherheit nachzuweisen. Wir begnügen uns hier mit der Angabe, dafs die Sage den Theseus als denjenigen nennt, der diese Umgestaltung bewirkt und Athen zum Sitze einer Centralgewalt erhoben habe, von welcher allein das ganze Land regiert wurde, so dafs die bisherigen Theilregierungen seit dieser Zeit aufhörten[4]). Dafs dies nicht ohne Widerstand und Kampf geschehen sei, mag man aus den Mythen über Theseus herausdeuten; soll er doch selbst von seinen

1) Beide entscheidende Gründe hat bereits v. Gutschmid *Beiträge z. Gesch. d. alten Orients* (Leipzig 1856) mit gebührendem Nachdruck geltend gemacht.

2) Strabon IX S. 397. 3) Sophokles bei Strabon S. 392.

4) Thukyd. II 15.

Gegnern genöthigt worden sein das Land zu verlassen, und sich nach der Insel Skyros begeben haben, von wo in späterer Zeit Kimon seine Gebeine nach Athen holte[1]). Die ihm zugeschriebene Veränderung aber erhielt sich, und bis zu den auf die Herakleidenwanderung zunächst folgenden Zeiten soll Attika unter einheitlicher Regierung von Königen gestanden haben. Doch ging das Königthum um die Zeit jener Wanderung von dem einheimischen Fürstenhause an ein aus Messenien eingewandertes Geschlecht, die Neleiden, über; nach der landläufigen Sage sollen aus ihm zwei Fürsten, Melanthos und sein Sohn Kodros, den Thron besefsen haben, nach dem Tode des letzteren aber das Königthum in seiner bisherigen Gestalt abgeschafft, und statt dessen eine verantwortliche oberste Magistratur eingeführt worden sein, die aber einstweilen noch den Neleiden, oder, wie sie jetzt genannt wurden, den Kodriden verblieben, und da sie lebenslänglich und erblich war, sich von dem Königthum nur durch grössere Beschränkung der Gewalt
335 und durch die Verantwortlichkeit unterschieden habe; daraus erkläre sich, dafs die Inhaber derselben ebenso oft noch Könige als Archonten genannt werden[2]). Indessen eine glaubhaftere Ueberlieferung bietet jetzt Aristoteles, es sei vielmehr die Macht des Königs durch die Befugnisse eines ihm zur Seite gesetzten Archon beschränkt worden, nach den einen unter König Medon, dem Sohne des Kodros, nach den andern unter Medons Nachfolger Akastos. Für die letztere Version macht Aristoteles den Eid geltend, den die Archonten noch zu seiner Zeit zu schwören hatten, ihren Pflichten nachzukommen, wie sie unter Akastos geordnet seien. Dieser Machtbeschränkung des Königthums war aber bereits eine andere vorausgegangen, durch Einsetzung eines Polemarchen oder Kriegsherren, zu der die unkriegerische Haltung einzelner Könige den Anlafs gegeben habe. Aus gleichem Grunde sei schon Ion ins Land gerufen worden, ohne dafs dieser indessen als Polemarch bezeichnet würde[3]). Dafs auch diese stufenweise Beschränkung des Königthums schwerlich ohne einige Kämpfe vorgegangen sein könne, ist wohl gewifs, aber Geschichtliches läfst sich darüber nicht angeben.

Mit der dem Theseus zugeschriebenen Vereinigung des Volkes zu einem staatlichen Körper müssen wir auch die Gliederung dieses Körpers verbunden denken, d. h. die Anordnung gewisser Volksabtheilungen,

1) Aristot. bei Schol. Eur. Hipp. 11. Diodor IV 62. Plutarch Thes. 32. 35f.

2) Pausan. IV 5, 10, vgl. I 3, 3. Lugebil *Zur Geschichte der Staatsverfassung von Athen* in *Jahrb. f. cl. Phil.* Suppl. VII S. 539ff.

3) Aristot. St. d. A. 3.

die bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts dem Organismus der Verwaltung zur Grundlage diente. Diese Abtheilungen heifsen Phylen, Phratrien und Geschlechter, lauter Bezeichnungen verwandtschaftlicher Verhältnisse, welche deswegen allerdings als ursprünglich jenen Abtheilungen zu Grunde liegend angenommen werden müssen, mit der Einschränkung jedoch, dafs sie nicht allein und ausschliefslich berücksichtigt worden, sondern vielfältig auch locale Verhältnisse bestimmend gewesen sind. Die Geschlechter zunächst waren Vereine, die sich nach einem vermeintlichen gemeinsamen Stammvater nannten und einen gemeinsamen Cultus ihm zu Ehren begingen. Solche Cultvereine bestanden aus einer Anzahl von Hausständen oder Familien, die auf einem gewissen begrenzten Bezirke neben einander wohnten, und unter denen in der That einige auch durch Verwandtschaft mit einander verbunden, mehrere aber wohl nur aus Gründen der Convenienz und der localen Verhältnisse wegen ihnen zugesellt waren. Die Durchschnittszahl solcher zu einem Geschlechte vereinigten Hausstände soll dreifsig gewesen sein[1]), eine Angabe die wohl jenem Zahlenschematismus erst nachträglich eingefügt worden ist[2]). Dreifsig einander benachbarte Geschlechter wurden zu einem grösseren Verein verbunden, welcher Phratria hiefs, und ebenfalls einen gemeinsamen Cultus der als Schutzgötter dieses Vereins betrachteten Gottheiten feierte. Endlich drei benachbarte Phratrien bildeten zusammen eine Phyle oder einen Stamm und auch der Stamm war durch den Cultus gewisser Gottheiten verbunden. Solcher Stämme waren vier, folglich die Gesammtzahl der Phratrien zwölf, die der Geschlechter dreihundert und sechzig; es leuchtet aber ein, dafs diese 336
bestimmten Zahlen nur die Folge einer absichtlichen, zwar auf der Grundlage der natürlichen Verwandtschaft entstandenen, doch diese mehrfach ergänzenden und regelnden Anordnung sein konnten, und dafs solche Anordnung nicht eher möglich war, als bis sich das gesammte Volk zu einem politischen Ganzen vereinigt hatte.

Die Namen der vier Phylen sind: Geleontes, Hopletes, Aigikoreis, Argadeis[3]), von welchen die drei letzten unverkennbar Appellativa sind,

---

1) Daher heifsen die Geschlechter auch τριακάδες, Pollux VIII 111. Böckh zu C. I. G. I p. 900.

2) Aristot. im Schol. Patm. Demosth. p. 352.

3) Herodot V 66. Pollux VIII 109, auch Eurip. Ion 1596 ff. Ueber das Wesen dieser vier Phylen hat am eingehendsten gehandelt A. Philippi *Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts* (Berl. 1870) S. 234—280, bei dem man auch die früher vorgetragenen, zum Theil sehr auseinander gehenden Ansichten zusammengestellt findet. Von spätern Schriften vgl. besonders Gilberts S. 326 A. 2 genannte

und Bewaffnete oder Krieger, Ziegenhirten und Arbeiter bedeuten. Dafs durch solche Benennung der Phylen eine kastenartige Beschränkung derselben auf bestimmte Berufsarten ausgesprochen sei, ist ebenso unwahrscheinlich, als es auf der andern Seite undenkbar ist, dafs den Phylen bedeutsame Namen ohne alle Rücksicht auf ihre Bedeutung, also rein willkürlich beigelegt sein sollten. Wenn es vielmehr als das Wahrscheinlichste erscheint, dafs jede Phyle nach derjenigen Lebensart und Beschäftigung genannt worden sei, welche die Mehrzahl oder die Vorzüglichsten ihrer Angehörigen betrieben, und wenn ferner der nordöstliche Theil von Attika ein hochgelegenes Bergland ist, dessen Bewohner vorzugsweise auf Viehzucht, besonders von Ziegenheerden, angewiesen waren, so liegt es nahe, hier die Heimath der Aigikoreis zu suchen und danach die Phylen überhaupt in Attika entstanden zu glauben. Allein die verschiedenen Versuche, auch für die drei andern Phylen Bezirke von Attika auszumitteln, deren Beschaffenheit mit den im Namen der Phylen ausgedrückten Beschäftigungsweisen im Einklang steht, haben um so weniger Erfolg gehabt, als selbst bei den Argadeis keine Sicherheit darüber zu gewinnen ist, ob unter ihnen Feldarbeiter oder Gewerbetreibende zu verstehen sind. Am zweifelhaftesten ist die Bedeutung des Namens der Geleonten; denn auch die sprachlich am wenigsten anfechtbare Erklärung, die in ihnen die Ausgezeichneten und Glänzenden, also die Adlichen sieht, stimmt wenig zu der Thatsache, dafs von einem Rangunterschiede zwischen den Phylen sich keinerlei Spur findet. Dazu wird die Entstehung der Phylennamen auf attischem Boden schon dadurch mehr als zweifelhaft, dafs dieselben Namen in einer ganzen Reihe von ionischen Staaten wiederkehren, wie die Phylen denn auch schon von den ältesten Gewährsmännern als die ionischen bezeichnet oder, was dasselbe sagen will, auf Ion als ihren Urheber zurückgeführt werden [1]. Denn dafs sie aus Attika nach Ionien übertragen seien, ist darum undenkbar, weil die Phylentheilung, wie oben bemerkt, erst nach der Einigung des attischen Landes erfolgen konnte, diese aber jedenfalls jünger ist, als die Zeit der Wanderungen [2], selbst wenn man annehmen wollte, dafs die ionischen Colonien in Kleinasien sämmtlich oder doch gröfstentheils

Abhandlung und Hammarstrand *Attikas Verfassung zur Zeit des Königthums* aus dem Schwed. übers. von Schömann in *Jahrb. f. cl. Phil.* Suppl. VI S. 785—826.

1) Zu den in d. vor. Anm. angeführten Stellen vgl. Herod. V 69. Aristot. St. d. A. 41, 2.

2) Kein Gegengrund liegt, wie Thumser zu Hermann *St. A.* S. 294 meinte, in dem späten Alter der Zeugnisse für die ionischen Städte. Denn wenn, wie er selbst anerkennt, die Phylen nach Kyzikos und Tomoi aus Milet, nach Perinthos aus Samos gelangt sind, so ist diese Uebertragung doch schon bei Gründung der Colonien erfolgt.

von Athen ausgegangen seien. Aber ebenso wenig empfiehlt sich die umgekehrte Annahme, daſs die Phylen aus Ionien, etwa aus Milet, nach Attika importirt seien[1]), wie sie in der Consequenz der Ansicht liegt, die den ionischen Stamm erst an der Küste Kleinasiens sich bilden läſst. Denn soweit wir hier die ionischen Phylen nachzuweisen im Stande sind, finden wir ihnen zwei weitere Stämme beigesellt, die Boreis und Oinopes, in denen wir die nichtionischen Bevölkerungselemente vorauszusetzen haben. Im Zusammenhange mit dem, was sich uns oben über die ursprünglichen Wohnsitze der Ionier ergeben hat, dürfen wir vielmehr in diesen auch die vier Phylen bereits entstanden glauben, die dann als die Einigung Attikas unter ionischem Einflusse erfolgte, für die Gliederung des attischen Landes und Volkes maſsgebend wurden. Denn als Eintheilung nicht nur des Volkes, sondern auch des Landes werden wir die Phylentheilung in Attika zu betrachten haben, so daſs die benachbarten Geschlechter zu Phratrien und Phylen verbunden wurden. Andernfalls wäre schwer zu begreifen, wie die Phylen später in Naukrarien getheilt werden konnten, die wir unten als locale Verwaltungsbezirke kennen lernen werden.

Jede Phyle zerfiel, wie schon gesagt, in drei Phratrien, deren im 338
Ganzen also zwölf waren, und dies mag der Grund sein, weswegen alte Schriftsteller auch zwölf als die Zahl der Städte annahmen, welche vor Theseus als die Sitze der kleinen Fürstenthümer bestanden hätten, in die das Land damals getheilt gewesen sei. Denn daſs wirklich eine bestimmte Ueberlieferung über die Anzahl dieser sich erhalten hätte, ist nicht zu glauben. Die Namen, welche uns nach Philochoros bei Strabon[2]) genannt werden, sind: Kekropia (das nachmalige Athen), Eleusis, Aphidna, Dekeleia, Kephisia, Epakria, Kytheron, Tetrapolis, Thorikos, Brauron, Sphettos, zu denen, um die Zwölfzahl voll zu machen, in geringen Handschriften noch Phaleros hinzugesetzt ist. Von der Tetrapolis ist bekannt, daſs sie die vier Ortschaften Marathon, Probalinthos, Trikorythos und Oinoë enthielt; die benachbarte weiter südlich belegene Epakria begriff drei Ortschaften in sich, Plotheia, Semachidai und eine dritte, deren Name unbekannt ist[3]). Statt des jetzt im Texte des Strabon genannten Phaleros aber ist wahrscheinlich noch eine zweite Tetrapolis genannt gewesen, von der sich indessen nicht ermitteln läſst, aus welchen Ortschaften sie bestanden habe[4]).

---

1) v. Wilamowitz-Möllendorff *Aristoteles und Athen* II S. 138 ff.

2) IX S. 397. 3) Böckh zu C. I. G. I p. 123.

4) Vgl. Haase *die athen. Stammverfassung* (*Abh. d. hist. phil. Gesellsch. in*

Aber der Versuch in diesen zwölf Namen eine Eintheilung des Landes bezeichnet zu finden, die der Eintheilung in ebensoviele Phratrienbezirke entsprochen habe[1]), war um so aussichtsloser, als die Zwölfzahl der Städte offenbar durch einen Rückschlufs aus der Zahl der Phratrien gewonnen ist, der um so näher lag, als auch die Ionier Kleinasiens in zwölf Städten wohnten.

Die Geschlechter endlich, deren in jeder Phratrie dreifsig gewesen sein sollen, bestanden, wie schon im Alterthum angenommen ward[2]), keineswegs blofs aus verwandtschaftlich verbundenen Familien, sondern es waren ihnen auch nichtverwandte zugetheilt. Alle diese Familien
339 hatten den Cultus eines mythischen Stammvaters mit einander gemein; um diesen Mittelpunct schliefsen sich die Geschlechtsgenossen zu einer festen Einheit zusammen, die von den durch Blutverwandtschaft verbundenen Familiengruppen sich auch dadurch unterscheidet, dafs die Zugehörigkeit zu ihr lediglich durch die Abstammung von väterlicher Seite bedingt wird[3]). Die Namen mancher Geschlechter deuten auf gewisse Gewerbe oder Verrichtungen, wie Βουζύγαι, Αἰγειροτόμοι, Κήρυκες, Φρεωρύχοι, Χαλκίδαι; aber wir dürfen uns dadurch nicht verleiten lassen, sie etwa als eine Art von Innungen anzusehen, welche dieses oder jenes Gewerbe erblich betrieben haben. Vielmehr hiefsen sie so theils zu Ehren mythischer Ahnherrn, denen die Sage irgend eine Wirksamkeit hinsichtlich der Stiftung jener Gewerbe zuschrieb, theils wegen gewisser sacraler Functionen, welche die Häupter des Geschlechtes bei Culthandlungen zu verrichten hatten. Dagegen stehen die Gewerbtreibenden und Handwerker, sowie die kleinen Bauern aufserhalb der Geschlechter und somit auch der Phratrien und Phylen. Sie bilden die beiden untern der drei Stände, deren Scheidung von der Sage dem Theseus zugeschrieben wird. An der Spitze der Stände stehen die Eupatriden[4]) oder Adelichen, die Nichtadelichen sind theils Agroikoi

---

Breslau I) S. 68, der im Etym. M. S. 352 und Suidas u. ἐπακρία χώρα scharfsinnig die Spuren einer andern Darstellung erkennt, welche vier Staaten annahm, und zwar zwei Tetrapolen, die Epakria und die Akte mit der Hauptstadt Kekropia. Auch sonst fehlt es nicht an Spuren von Vereinigung mehrerer Ortschaften zu kleineren Verbänden, die eine Vorstufe zur Einigung der ganzen Landschaft darstellen, vgl. Gilbert a. a. O. S. 211 ff. Andere glauben bei Strabon den Namen Pallene oder Munichia ausgefallen.

1) Schömann *de phratriis atticis* p. 5 ff. = *Opusc. ac.* I p. 173 ff.

2) Pollux VIII 111. Suid. u. γεννῆται. 3) Vgl. Dittenberger im *Hermes* XX S. 3 ff.

4) Dafs nicht blofs die alten vermeintlich autochthonischen, sondern auch die eingewanderten Adelsgeschlechter Eupatriden waren, ist wohl schon allein daraus klar, dafs gerade das angesehenste Geschlecht, das der Kodriden, zu den eingewanderten gerechnet wurde.

oder Geomoroi[1]) theils Demiurgoi. Die erste dieser beiden Classen wird aufser den Eigenthümern kleiner Grundstücke auch wohl Pächter oder Zinsbauern befafst haben; Demiurgen sind Gewerbtreibende mancherlei Art, die um Lohn arbeiten[2]). Beide Classen aber waren politisch ohne Bedeutung, und mochten höchstens mitunter zu Volksversammlungen berufen werden, wenn es den Herrschern erforderlich schien, ihre Be- 340
schlüsse der Menge mitzutheilen oder sich ihrer Stimmung zu vergewissern, wie wir es in den von Homer geschilderten Staaten gefunden haben. Dagegen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten mit dem Könige, als dessen Ratgeber und Gehülfen, die Rechtspflege, die Priesterthümer und Alles, was von amtlicher Verwaltung vorhanden war, kam lediglich den Eupatriden zu[3]). Wir finden aber von Aemtern in dieser frühesten Zeit nichts weiter bezeugt, als die schon oben erwähnte Einsetzung des Polemarchen und des Archon, und können nur vermuthen, dafs es Phylenvorsteher (φυλοβασιλεῖς), Phratrienvorsteher (φρατρίαρχοι) und Geschlechtsvorsteher (ἄρχοντες τοῦ γένους), wie später, so auch jetzt schon gegeben habe. Ebensowenig wissen wir von der Handhabung der Rechtspflege, nur dafs den Gerichtshöfen, welche auf dem Areopag und an einigen andern später zu besprechenden Stellen über Blutsachen und ähnliche Verbrechen richteten, ein hohes schon in die Zeiten des Königthums fallendes Alter zugeschrieben wird, während die sonstige Rechtsprechung in den Händen der Beamten gelegen haben wird. Endlich auch die Zusammensetzung des den Königen zur Seite stehenden Rathes der Edlen ist uns unbekannt[4]), dafs es aber einen solchen Rath

1) Der erste Name steht bei Aristot. St. d. A. 13, 2 wenigstens im Londoner Papyrus, der andere nur bei Plut. Thes. 25. Poll. VIII 111 und den in der nächsten Anm. angef. Lexikographen.

2) Sie hiefsen nach Etym. M. S. 395, 54 u. Lex. Seguer. S. 257 auch Epigeomoren, woraus aber schwerlich zu schliefsen ist, dafs sie vorzugsweise ländliche Arbeiter waren. Dionys A. R. II 8 nennt nur zwei Stände, Eupatriden und Landvolk. Eine neuere Ansicht will auch in den Agroiken und Demiurgen Adeliche erblicken, in jenen den ländlichen, in diesen den kaufmännischen Adel, während die Eupatriden den Stadtadel darstellten. Aber die Meinung findet so wenig in dem Compromifs des Jahres 581 über die Theilung des Archontats unter die drei Stände, das nur als vorübergehende Mafsnahme revolutionären Charakters sich begreift, wie in der Definition des Etym. M. a. a. O. ἐκαλοῦντο Εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους ausreichende Begründung.

3) Plutarch Thes. 25. Dionys A. R. II 8.

4) Es war eine nahe liegende Vermuthung, in ihm wenigstens die obersten Glieder der Volkstheilung, die Phylen und Phratrien vertreten zu glauben. Nach Aristot. 3, 6 setzte aber der Rath auf dem Areopag sich schon in der vordrakontischen Verfassung, die er als die erste beschreibt, aus den gewesenen Archonten zusammen.

gegeben haben müsse, ist ebenso gewiſs, wie es mehr als wahrscheinlich ist, daſs eben dieser auch als Gerichtshof in jenen Blutsachen thätig gewesen ist. Derselbe hohe Rath war es denn auch ohne Zweifel, von dem die Beschränkung der Königsgewalt ausgegangen ist, die in der Uebertragung wesentlicher Theile der königlichen Befugnisse an den Polemarchen und den Archon lag. Auch in dieser Beschränkung verblieb die Königswürde dem Hause der Kodriden oder Medontiden[1]), aus dem nach Medon noch zwölf Könige von der Ueberlieferung genannt werden, die 317 oder nach anderer Angabe 337 Jahre an der Spitze des Staats gestanden haben sollen, ohne daſs aus diesem ganzen Zeitraum irgend etwas berichtet wird. Eine am Ende desselben eintretende Veränderung bestand darin, daſs die Dauer der Königswürde wie der beiden dem Könige zur Seite gestellten Aemter auf zehn Jahre beschränkt wurde. Doch verblieb jene auch dann noch zunächst im
341 ausschlieſslichen Besitze der Medontiden, bis einer derselben, Hippomenes, durch seine Grausamkeit, wie es heiſst, so groſsen Haſs gegen sich erregte, daſs man ihn des Amts entsetzte, welches von jetzt an auch nicht mehr allein dem Geschlecht der Medontiden, sondern allen Eupatriden ebenso zugänglich ward, wie dies für die beiden andern Aemter von Anfang an vorauszusetzen ist. Nicht lange nachher ward eine noch bedeutendere Aenderung getroffen, indem die Dauer der drei Aemter auf ein Jahr beschränkt und danach ihnen noch sechs Beamte beigegeben wurden, welche Thesmotheten hieſsen, weil sie die Rechtssatzungen aufzuzeichnen und für den gerichtlichen Gebrauch aufzubewahren hatten. Damit war das Collegium der neun jährigen Archonten constituirt, das bis in die spätesten Zeiten, freilich mit wesentlichen Veränderungen in seinen Functionen, sich erhalten hat. Vorsitzender des Collegiums, nach dem das Jahr benannt wurde, wird der Archon zugleich mit der Einführung der einjährigen Amtsdauer geworden sein. Als erster in der Reihe der jährigen Archonten wird Kreon, der Eponymos des Jahres 684 genannt; der letzte zehnjährige König war Eryxias gewesen.

3. Die Drakontische Verfassung.

Diese Veränderungen der obersten Magistratur waren unverkennbar hervorgegangen aus dem Verlangen der Eupatriden nach allgemeinerer Theilnahme an der Gewalt, und sie beweisen also, wie unter diesem Stande ein Streben nach Gleichheit erwacht war, welches weder die Handhabung der höchsten Gewalt durch eine Person noch die lebens-

1) Anders Aristot. St. d. A. 3, 3; aber vgl. jetzt Töpffer *Hermes* XXXI S. 109 ff.

längliche oder zehnjährige Dauer der obersten Magistratur auf die Länge ertrug. Die Stellung des geringen Volkes aber wurde durch diese Veränderungen nicht gebessert, sondern eher wohl verschlechtert. Ein bevorrechteter Adelstand hat immer die Tendenz, seine Privatvortheile auf Kosten der unteren Stände zu verfolgen; früher aber konnte die oberste Magistratur, weil sie eine unabhängige Stellung über dem Adel einnahm, eben deswegen auch im Stande sein, sich des Volkes gegen diesen anzunehmen, wogegen sie jetzt, nachdem der Adel sie ganz in seine Gewalt gebracht hatte, auch keine Schranke mehr für ihn war, die ihm verwehrte, die Geringeren zu verletzen und zu unterdrücken. Namentlich die kleinen Besitzer auf dem Lande wurden von den adelichen Herren, deren Nachbarn, zum Theil auch Pächter sie waren, gemifshandelt. In einem die Arbeit des Landmannes nur spärlich lohnenden Lande, wie Attika, mufste nicht allzuselten der Fall vorkommen, dafs der minder Begüterte seinen reicheren Nachbar um Vorschufs ansprach, oder der Pächter mit der Zahlung im Rückstande blieb. Das Schuldrecht aber war streng: der Gläubiger konnte sich nicht blofs an das Vermögen, sondern, wenn dies nicht ausreichte, auch an die Person des Schuldners halten und ihn zum Sklaven machen. So war nicht nur ein grofser 312
Theil der kleinen Landgüter factisch in die Hände der reichen Adlichen gerathen[1]) und aus den Eigenthümern Zinsbauern geworden, die dem Gläubiger ein Sechstel des Ertrages abliefern mufsten[2]), sondern es waren auch viele entweder selbst als Sklaven ins Ausland verkauft, oder hatten ihre Kinder statt ihrer in die Sklaverei hingeben müssen; denn das Recht erlaubte auch dies[3]). Es läfst sich denken, dafs Vorgänge dieser Art, wenn sie oft und in grofsem Umfange vorkamen, die Stimmung des Volkes gegen seine Unterdrücker erbittern mufsten. Aber kaum weniger schwer empfand es den Ausschlufs von allen politischen Rechten, der sich besonders in der aus ihm hervorgehenden Rechts-

1) Die Güter selbst waren, wie es scheint, unveräufserlich, und es konnten also auch nicht sie, sondern nur ihr Ertrag verpfändet werden. Aristoteles sagt zwar wiederholt (2, 2. 4, 5), dafs das Land in den Händen von wenigen und die Armen Pächter der Reichen waren. Aber Solon rühmt sich selbst (Br. 36 Bgk) nur die Pfandsäulen von den Aeckern entfernt und diese dadurch freigemacht zu haben, wobei wir nur an kleine Grundbesitzer denken können. Vgl. jetzt M. Wilbrandt *de rerum privatarum ante Solonis tempus in Attica statu* (Rost. 1895).

2) Dafs die ἑκτημόροι nicht fünf Sechstel an den Gläubiger abzugeben hatten, wie seit Schömann *de comitiis Atheniensium* p. 362 allgemein angenommen war, kann seit Sicherstellung der Lesung bei Aristot. 2, 2 keinem Zweifel unterliegen, vgl. Gomperz *die Schrift vom Staatswesen d. Ath.* S. 45 ff Östbye *die Schrift vom Staat d. Ath.* S. 4 ff. 3) Solon i. a. Br. Plut. Solon 13.

unsicherheit fühlbar machte. Bisher war das Recht, nach welchem in
Streitigkeiten entschieden wurde, nicht in bestimmte Gesetze gefafst,
sondern bestand in einem mehr oder weniger unbestimmten Herkommen,
welches nothwendig der Willkür des Richters oft grofsen Spielraum
liefs; die Richter aber, ausschliefslich dem Adel angehörig, mochten
nur allzuoft geneigt sein, das Interesse ihrer Standesgenossen in Streitig-
keiten mit Geringeren auf Kosten der Gerechtigkeit und Billigkeit zu
berücksichtigen. Gegen solchen Mifsbrauch der richterlichen Gewalt
liegt eine gewisse Gewähr in einer schriftlich abgefafsten Gesetzgebung,
welche den Entscheidungen eine feste Norm giebt und der Willkür
Schranken setzt. Diesen Fortschritt bezeichnet die drakontische Ver-
fassung; zugleich aber brachte sie, wie wir durch Aristoteles erfahren
haben, eine wesentliche Einschränkung der Adelsherrschaft. Um so
weniger kann sie aus der freien Initiative der Eupatriden hervorgegangen,
sondern mufs ihnen durch gefahrdrohende Bewegungen im Volke ab-
gedrungen worden sein. Als ein Symptom solcher Bewegungen haben
343 wir den Versuch zur Begründung einer Tyrannis zu betrachten, wie ja
um dieselbe Zeit in vielen anderen griechischen Staaten es Ehrgeizigen
gelang, die Mifsstimmung gegen den herrschenden Stand zu benutzen,
um durch das unzufriedene Volk die Adelsherrschaft zu stürzen und
sich selbst der Regierung zu bemächtigen. In Athen ward der gleiche
Versuch von Kylon gemacht, der selbst von eupatridischem Geschlecht
und Eidam des megarischen Tyrannen Theagenes war, von dem er auch
in seinem Unternehmen unterstützt wurde. Es gelang ihm nun zwar
die Akropolis in seine Gewalt zu bringen; aber sein Anhang war doch
zu schwach, seine Hülfsmittel zu gering, und die Gegenanstalten des
Adels zu kräftig, als dafs er sich wirklich der Herrschaft hätte be-
mächtigen können. Vielmehr wurde er genöthigt zu capituliren; aber
die meisten seiner Anhänger, nach einer Angabe auch er selbst, wurden
trotz der Capitulation von den Siegern ermordet, und selbst an den
Altären, wo sie Schutz suchten, nicht verschont[1]. Indefs statt die
Macht des Adels zu stärken, schwächte dieser Sieg sie vielmehr. Denn
das Volk, von dem ein grofser Theil ohnehin dem Kylon weniger als
seinen Gegnern abgeneigt war, wurde durch diese treulose und heiligen-
schänderische Ermordung seiner Anhänger um so mehr erbittert, als
344 es darin einen Frevel gegen die Götter erblickte, der, wenn er nicht
gesühnt würde, nur Unheil auf das Land herabrufen müfste. Die

1) Vgl. Herodot V 71. Thukyd. I 126. Plutarch Sol. 12.

Gährung im Volke mufs sich in so bedenklicher Weise geäufsert haben, dafs die Eupatriden sich zu dem Zugeständnifs bewogen fanden, den Drakon mit Abfassung von schriftlichen Gesetzen zu beauftragen. Diese Gesetzgebung fällt nicht viel mehr als ein halbes Jahrhundert nach Einführung des jährlichen Archontenwechsels, in das Jahr 621, in welchem Aristaichmos an der Spitze des Archontencollegiums stand, Drakon selbst aber ihm als einer der Thesmotheten angehörte. Dafs seine Gesetzgebung nicht, wie man bisher nach einer von fremder Hand herrührenden Stelle der aristotelischen Politik anzunehmen gewohnt war, die Verfassung des Staates unberührt gelassen, sondern im Gegentheil die politische Berechtigung, die bis dahin an die Zugehörigkeit zu den Geschlechtern gebunden war, auf eine ganz neue Grundlage gestellt hat, gehört zu den überraschendsten Aufschlüssen, die wir der neugefundenen Schrift des Aristoteles vom Staate der Athener verdanken[1]). Die durchgreifende Reform des Drakon bestand darin, dafs er allen denen das volle Bürgerrecht gewährte, die sich eine Waffenrüstung beschaffen konnten. Die also ausgedehnte Bürgerschaft erhielt Zutritt zu den geringeren Aemtern und zu einem Rathe von vierhundert und einem Mitglied, der bisher für eine Schöpfung erst von Solon galt. Dabei aber wurden jene Aemter und die Mitgliedschaft im Rathe, um den thatsächlichen Zutritt allen Berechtigten zu gewährleisten, unter diese, soweit sie das dreifsigste Lebensjahr erreicht hatten, in der Weise verloost, dafs Niemand zum zweiten Male zur Loosung zugelassen wurde, bevor nicht alle Andern zu einer Stelle im Rathe oder einer Behörde berufen worden waren[2]). Dagegen wurde für die wichtigeren Aemter die Wahl

1) Die Versuche, den in K. 4 des Buchs gegebenen Bericht über die drakontische Verfassung wegen deren Aehnlichkeit mit der Verfassung des Jahres 411 als fremden Zusatz auszuscheiden oder ihm doch alle Glaubwürdigkeit abzusprechen, sind auch nach der letztern Richtung nicht zulänglich genug begründet, um ihn von unsrer Darstellung auszuschliefsen. Allerdings legen gewisse Incongruenzen mit der übrigen Darstellung die Vermuthung nahe, dafs er vom Verfasser erst später eingefügt ist. Dafs aber die in jenem Kapitel dargelegte Verfassung nach Aristoteles in der That von Drakon herrührt, läfst sich nach K. 41. 3, 1 nicht leugnen, auch wenn der Wortlaut im Eingange von K. 4 zweifelhaft bleibt.

2) Die Sache wird so zu denken sein, dafs für Rath und Aemter ein gemeinsamer Turnus bestand, keinesfalls ist für die einzelnen Behörden ein besonderer Turnus denkbar. Damit erledigt sich der Einwand, den Thalheim in der jüngsten Behandlung des schwierigen Kapitels *Hermes* XXIX S. 462 gegen die einzig natürliche Deutung der Worte in § 3 erhebt κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριάκοντ' ἔτη γεγονότας, καὶ δὶς τὸν αὐτὸν μὴ ἄρχειν πρὸ τοῦ πάντας διεξελθεῖν· τότε δὲ πάλιν ἐξ ὑπαρχῆς κληροῦν. Die hiermit unvereinbaren Worte in § 2 τὰς δ' ἄλλας — παρεχομένων sind mit Kaibel und Fränkel zu streichen.

beibehalten und die Wählbarkeit an einen bestimmten Census gebunden, d. h. an ein Minimalmaſs hypothekenfreien Grundbesitzes, das für die Strategen und Hipparchen hundert Minen, für die neun Archonten und die Schatzmeister, wie es scheint, das Doppelte betrug[1]). Für die beiden ersteren Aemter wurde auſserdem der Besitz von mindestens zehnjährigen Kindern aus rechtsgültiger Ehe und die Beschaffung besonderer Bürgschaft gefordert; die abgetretenen Strategen und Hipparchen haften sammt den Prytanen, d. i. den Vorsitzenden des Raths, für ihre Nachfolger, deren jeder ihnen dafür einen Bürgen des gleichen Census zu stellen hat[2]). Wenn für jene Abstufung der Wahlfähigkeit für die wichtigsten Aemter ein timokratischer Gesichtspunkt maſsgebend war, so wird uns für die drakontische Verfassung auch bereits die Existenz der vier Vermögensclassen bezeugt, welche Solon bei der weiteren Durchführung des timokratischen Princips zu Grunde legte. Nach diesen Classen wurde nämlich die Buſse abgestuft, die für die Versäumung einer Rathssitzung oder Volksversammlung zu erlegen war: der Pentakosiomedimnos[3]) zahlte dafür drei Drachmen, der Ritter zwei, der Zeugit eine Drachme. Aus den gewesenen Archonten setzte sich der Rath auf dem Areopag zusammen, dessen Mitgliedschaft eine lebenslängliche war; seine Aufgabe war, über die Ausführung der Gesetze zu wachen. Das eine wie das andere hatte bereits in der Zeit vor Drakon gegolten; hinzugefügt von ihm wurde die Befugniſs, Klagen wegen Rechtsverletzungen der Beamten anzunehmen und zu entscheiden. In Betreff der Blutgerichtsbarkeit des Areopags traf Drakon die Neuerung, daſs deren wichtigster Theil, die Gerichtsbarkeit über vorsätzliche Tödtung, ihm verblieb, für die anderen Blutklagen aber ein besonderes Collegium von 51 mindestens fünfzigjährigen Eupatriden gebildet wurde, welche den Namen Ephetai,

1) Vgl. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 79 ff. Die Wahl des Solon, der nach Arist. 5, 3 nur ein mittleres Vermögen besaſs, kann dagegen nichts beweisen, da sie durch seinen gesetzgeberischen Auftrag bedingt war.

2) Nur dies kann der Sinn der viel miſsdeuteten Worte sein τούτους δ' ἔδει διεγγυᾶν τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχους τοὺς ἕνους μέχρι εὐθυνῶν ἐγγυητὰς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους οὗπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἵππαρχοι. Daſs τούτους Object ist, folgt aus dem Relativsatz; dann müssen die folgenden Accusative, die sich nicht aus einander reiſsen lassen, das Subject bilden; διεγγυᾶν aber heiſst niemals 'haftbar machen', sondern nur 'haftbar sein'.

3) Daſs der Grundbesitz eines Pentakosiomedimnos zu Drakons Zeit wohl einen Capitalwerth von 100 Minen haben konnte, zeigt Busolt *Philologus* L S. 396. Für den Zutritt zum Archontat und Schatzmeisteramte begnügte sich Drakon aber nicht wie Solon mit der Zugehörigkeit zu dieser Classe, sondern verlangte den doppelten Census.

d. i. Anweiser des Rechts, führten — wenn anders das Zeugnifs glaubwürdig ist, das ihre Einsetzung erst dem Drakon zuschreibt[1]).

Inwieweit die Thätigkeit Drakons auch auf anderen Gebieten der Gesetzgebung eingegriffen hat, läfst sich aus den vereinzelten Spuren nicht beurtheilen, die sich allein erhalten haben. Denn schon nach kurzem Bestande wurden seine Gesetze durch die umfassendere Legislation Solons beseitigt, die für die ganze Folgezeit mafsgebend geworden ist. Nur die auf die gerichtliche Verfolgung von Mord und Todtschlag bezüglichen Gesetze liefs Solon unverändert fortbestehen[2]), während er andere mit theilweiser Veränderung herübergenommen haben wird, wie die Angaben über die Klage wegen Müfsiggang erkennen lassen. An den Strafgesetzen des Drakon rügen die Alten einstimmig ihre ausschweifende Härte; aber es ist nachweislich eine starke Uebertreibung, wenn er für alle Vergehen nur eine Strafe, die Todesstrafe, gekannt haben soll, von der Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten ebenso wohl getroffen wäre, wie Tempelraub und Meuchelmord[3]).

Bevor wir aber von Solons Gesetzgebung reden, haben wir noch einer Eintheilung des attischen Landes zu gedenken, welche nach den übereinstimmenden Zeugnissen von Herodot und Aristoteles[4]) älter als jene ist, gegenüber der Phratrientheilung aber als die jüngere sich schon dadurch erweist, dafs sie lediglich zu Verwaltungszwecken gemacht ist. Es ist dies die Theilung des Landes in Naukrarien, jedenfalls räumlich zusammenhängende Bezirke[5]), zwölf in jeder Phyle, zu- 345
sammen also achtundvierzig. Je vier derselben standen in einem engern Verbande unter einander, und wurden deswegen Trittyen genannt, weil sie den dritten Theil einer Phyle ausmachten[6]). Der Name Naukraria bezieht sich auf die jedem dieser Bezirke auferlegte Verpflichtung, ein Kriegsschiff zu stellen, wozu die Reicheren nach Mafsgabe ihres Vermögens beizutragen hatten[7]). Aufserdem stellte jede Naukarie zwei

---

1) Pollux VIII 125. Ganz haltlos ist die jüngst geäufserte Annahme, Drakon habe dem Areopag die Blutgerichtsbarkeit ganz entzogen (Gilbert *Gr. St. A.* I[2] S. 137).

2) Aristot. St, d. A. 7, 1.

3) Plutarch Sol. 17. Lykurg g. Leokr. 65. Eine richtigere Auffassung begründete C. F. Hermann *de Dracone legumlatore Attico* (Göttingen 1849).

4) Herod. V 71. Aristot. 8, 3.

5) Eine Naukrarie Namens Kolias erwähnen Phot. u. d. W. und Lex. Seguer. S. 275; und so hiefs bekanntlich auch ein Küstenstrich und Vorgebirge an der Westküste, unweit von Phaleron.

6) Aristot. St. d. A. 8, 3.

7) Pollux VIII 108. Dafs davon auch der Name abgeleitet ist, erscheint nicht zweifelhaft und fraglich nur, ob in dem zweiten Theil des Worts mit G. Meyer in

Reiter zum Heere, alle zusammen also sechsundneunzig; und auch dieser Dienst lag nur den Reicheren ob. Aus diesen waren denn natürlich auch die Vorstände oder die Naukraren erwählt, und zwar, wenn einer Anführung aus einem solonischen Gesetz[1]) zu trauen ist, eine Mehrzahl für jede Naukrarie. Da aber ihre Prytanen oder Vorsitzenden erwähnt werden, so müssen sie ein Collegium gebildet haben, zu dessen Geschäftskreise alle auf das Finanz- und Kriegswesen bezüglichen Angelegenheiten gehört haben werden. Von besonderer Bedeutung waren ihre finanziellen Befugnisse, deren Aristoteles allein gedenkt: sie hatten im Bedürfnifsfalle Steuern einzuheben und die erwachsenden Ausgaben damit zu bestreiten. Das ganze Collegium der Naukraren mag nur in wichtigen Fällen versammelt, die Besorgung der laufenden Angelegenheiten aber den Prytanen überlassen sein, welche, während die übrigen zum Theil aufserhalb der Stadt auf ihren Gütern lebten, permanent in Athen anwesend waren, und dort ihr Versammlungshaus, das Prytaneion, hatten. Seit wann die Naukrarien bestanden haben, ist zwar nicht mit Gewifsheit anzugeben; doch ist es höchst wahrscheinlich, dafs sie nicht lange vor jenen kylonischen Wirren gestiftet sind, da erst um diese Zeit die Kämpfe mit Megara um den Besitz der Insel Salamis ebenso wie das Aufblühn benachbarter Seeplätze den Athenern das Bedürfnifs einer kleinen Kriegsflotte fühlbar gemacht zu haben scheinen. Der ältere Staatsrath wurde natürlich durch dieses neue Naukrarencollegium keineswegs beseitigt, wenn auch einige seiner Geschäfte auf dieses übergingen. Er bestand fortwährend als die oberste berathende Behörde, und übte neben seinen anderen Functionen auch die eines Gerichtes in allen Blutsachen, von welchen nur die minder wichtigen von Drakon auf die Epheten übertragen wurden. Sein Sitzungslokal war der Areopag, woher er auch den Namen des areopagitischen Rathes hat, zum Unter-
346 schiede von dem durch Drakon eingesetzten Rathe. In Zusammenhang mit dem Collegium der Naukraren wird auch die Finanzbehörde der Kolakreten zu setzen sein, die mindestens für Solons Zeit bezeugt sind und ihr hohes Alter in der Form des Namens zur Schau tragen. Der Name κωλακρέται bedeutet Opferstückschneider und ist von ihrem Antheil an den Opferthieren entnommen, die bei den ihnen obliegenden Opfern geschlachtet wurden[2]). In alte Zeiten reichen auch manche bis

Curtius *Studien* VII S. 175 ff. der Stamm von κραίνω zu erkennen oder mit Böckh *Staatsh.* I² S. 708 f. ναύκραρος mit ναύκληρος zu identificiren ist.

1) Bei Phot. u. ναυκραρία· τοὺς ναυκράρους τοὺς κατὰ ναυκραρίαν, wogegen die zwölf Naukraren der Phyle bei Hesych. u. d. W. und Pollux nicht ins Gewicht fallen.

2) Dafs im zweiten Theile des Wortes der Stamm von κείρειν enthalten ist, nicht

ins fünfte Jahrhundert ihnen verbliebene Geschäfte zurück, namentlich dafs sie die Diäten zahlten, welche den nach Delphi oder sonst wohin geschickten Theoren (heiligen Gesandtschaften) zukamen, und dafs sie die öffentlichen Speisungen gewisser Behörden zu bestreiten hatten[1]).

4. Die Solonische Verfassung.

Durch die Unterdrückung des kylonischen Unternehmens war die Herrschaft des Adels zwar für den Augenblick gerettet, aber nicht auf die Dauer gesichert. Die Stimmung des Volkes, dem schon durch die Gesetzgebung des Drakon eine Concession gemacht worden war, drängte bald zu mehreren. Vor allem heischte der oben geschilderte materielle Nothstand im Volke dringend eine Abhülfe, für die von Drakon gar nichts geschehen war[2]). Und das Verlangen nach politischer Berechtigung konnte durch die Naukrarienordnung nur genährt werden, da die Heranziehung zu den Lasten des Staats, für deren Regelung sie geschaffen war, auch das Bewufstsein der Bedeutung für den Staat erwecken mufste. Dazu war die Blutschuld, welche die Eupatriden und vor anderen das Geschlecht der Alkmeoniden, dessen Haupt Megakles als erster Archon damals an der Spitze der Regierung gestanden hatte, durch die Tödtung von Kylons Genossen auf sich geladen hatte, noch immer ohne Sühne geblieben, deren Nothwendigkeit durch bestimmten Anlafs besonders gebieterisch nahe gelegt worden sein mufs. Da war es Solon, der Sohn des Exekestides aus dem Hause der Kodriden, der die Alkmeoniden bestimmte, sich einem Gerichte zu stellen, das mit dreihundert Mitgliedern besetzt ward. Durch seinen Spruch wurde das ganze schuldbeladene Geschlecht in die Verbannung geschickt und die Gebeine der bereits gestorbenen Frevler ausgegraben und über die Grenze gebracht; um aber die Stadt von der Blutschuld zu reinigen, wurde Epimenides aus Kreta berufen, der nicht blofs diesen Auftrag erfüllte und die Opfer und Feiern anordnete, durch die man den Zorn der Götter zu beschwichtigen meinte, sondern überdies auch durch manche weise

von ἀγείρειν, welcher falschen Ableitung zu Liebe Alte und Neue κωλαγρέται für die ursprüngliche Namensform hielten bemerkt Lange *Epheten und Areopag* S. 65. Κωλῆ ist der dem Priester zukommende Antheil am Opferthier z. B. C. I. A. II n. 631. 841[b].

1) Schol. Aristoph. Vög. 1541, wo ἐκ τῶν ναυκληρικῶν mit Böckh II² S. 241 auf das jetzt von Aristoteles bezeugte ναυκραρικὸν ἀργύριον zu beziehen ist. Der Einspruch von Christ *de publicis populi Atheniensis rationibus* p. 20 ff. findet keine genügende Stütze in C. I. A. I n. 68, wo nur von einmaligen zu bestimmtem Zweck gezahlten Beiträgen der ναύκληροι die Rede ist.

2) Vgl. die bezeichnende Stelle Aristot. St. d. A. 4, 5.

Rathschläge der Gesetzgebung des Solon vorgearbeitet haben soll[1]). Dies Verdienst des Solon um die Beruhigung der Gemüther, wie das andere, das er sich um die Gewinnung der Insel Salamis nach einer
347 in ihrem Kerne wohl glaubhaften Ueberlieferung erworben haben soll, hatten ihm das allgemeine Vertrauen eingetragen. Als darum der Zwiespalt zwischen Volk und herrschendem Stande zu immer bedenklicherer Höhe anstieg, da einigte man sich dahin, Solon an die Spitze des Staates zu stellen, mit der Vollmacht, durch eine zweckmäfsige Gesetzgebung den Uebelständen abzuhelfen und den Frieden herzustellen, eine Aufgabe, für die er sich noch besonders durch eine seiner Elegien empfohlen hatte, in der er seine Auffassung der Lage darlegte[2]). Mit solcher Vollmacht versehen übernahm Solon die Würde des Archon im Jahre 594, also siebenundzwanzig Jahre nach der Gesetzgebung des Drakon, und die erste Mafsregel, die er ergriff, um den Frieden zwischen den Parteien möglich zu machen, war die Befreiung des niederen Volkes von dem Drucke, unter dem es bisher gelitten hatte. Es gab dazu kein anderes Mittel, als ein gewaltsam durchgreifendes: die Verschuldeten mufsten von den Verpflichtungen losgesprochen werden, in Folge deren ihr Besitzthum und selbst ihre Person den Gläubigern verfallen waren; deswegen erklärte Solon alle bisherigen Schuldverbindlichkeiten dieser Art ebenso für aufgehoben, wie die Schuldforderungen des Staats[3]). Wenn eine im Alterthum verbreitete Ansicht in dieser sogenannten Seisachtheia nur eine Ermässigung der Schulden durch Herabsetzung des Münzfusses erblickte, nach der der Metallwerth von 100 neuen Drachmen nur soviel betrug, wie der von 73 alten, so verfolgte diese von der Seisachtheia auch zeitlich geschiedene Münzreform vielmehr den ganz anderen Zweck, durch den Uebergang von der aiginetischen zur chalkidischen Währung Athen den Anschlufs an das korinthisch-chalkidische Handelsgebiet zu eröffnen[4]). Solon selbst rühmt sich

1) Aristot. St. d. A. 1. Plutarch Solon 12. In dem verstümmelten Anfang des aristotelischen Buchs wird Solons nicht gedacht; aber auch nach ihm fällt der Procefs geraume Zeit nach dem Frevel, da die schuldigen Alkmeoniden selbst nicht mehr am Leben sind (αὐτοὶ μὲν ἐκ τῶν τάφων ἐξεβλήθησαν).

2) Aristot. St. d. A. 5, der nichts weifs von einer neuen Vollmacht, die nach Plutarch 16 dem Solon zur Gesetzgebung ertheilt worden wäre.

3) Aristot. 6, 1. Den Erlafs der privaten Schulden auf die zu beschränken, für welche der Grundbesitz oder die Person des Schuldners verpfändet war, empfiehlt auch die Geschichte bei Aristot. 6, 3, die ohne jene Voraussetzung nicht erfunden werden konnte.

4) Aristot. 10. Plutarch 15 mit Köhler in den *Mittheilungen des arch. Inst. zu Athen* X S. 151 ff. Im Zusammenhange mit der Münzreform nahm Solon auch

in vorhandenen Bruchstücken seiner Gedichte[1]) von den verschuldeten 348
Grundstücken die Pfandsäulen, wodurch sie als solche bezeichnet wurden, entfernt, und vielen, die entweder, um der Schuldknechtschaft zu entgehen, ins Ausland entwichen oder von ihren Gläubigern dahin verkauft waren, die Rückkehr ins Vaterland gewährt zu haben, den letzteren wohl nicht allein dadurch, dafs er durch den Schuldenerlafs den Ihrigen die Mittel verschaffte, sie loszukaufen, sondern auch durch Verwendung von Staatsmitteln für diesen Zweck. Um aber die Wiederkehr ähnlicher Zustände unmöglich zu machen, ordnete er an, dafs in Zukunft Verpfändung der Person des Schuldners nicht mehr stattfinden solle. Auch eine Amnestie gewährte er für alle diejenigen, welche von den Gerichten zur Verbannung oder zum Verlust der bürgerlichen Rechte verurtheilt waren, mit alleiniger Ausnahme der Mörder und der Theilnehmer an dem Versuch eine Tyrannis zu gründen[2]). Sodann aber ging Solon an die Umgestaltung der Verfassung, durch welche die Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten auch denen gewährt werden sollte, die auch nach Drakon von ihnen ausgeschlossen waren, jedoch nicht unterschiedslos, sondern in einer zweckmäfsig nach dem Besitzthum bemessenen Abstufung. Zu diesem Zweck verwendete er die Vermögensclassen, die wie oben erwähnt, schon vorher bestanden hatten. Aber während Drakon den Zutritt zu den höheren Aemtern an ein verschieden abgestuftes Mafs von schuldenfreiem Grundbesitz geknüpft hatte, legte Solon seiner Eintheilung der Bürgerschaft in vier Vermögensclassen den

eine Neuordnung von Mafs und Gewicht vor. Aber die bezüglichen Angaben des Aristoteles haben noch keine genügende Erklärung gefunden.

1) Bei Aristot. 12, 4.

2) Die wichtige Urkunde ist von Plutarch Sol. 19 bewahrt und hat zu vielen Erörterungen Anlafs gegeben, welche *Jahresber. f. d. cl. Alt.* II S. 1348 ff. verzeichnet. Hier genügt die Bemerkung, dafs die Könige, die als Vorsitzende in den Gerichtshöfen über Mord und Tyrannis genannt werden, mit den Königen identisch sind, die das in der Wiederaufzeichnung vom Jahre 409 theilweise erhaltene drakontische Gesetz über unfreiwilligen Todtschlag (C. I. A. I n. 61) erwähnt, d. i. die Könige im Archontencollegium. Das Amnestiegesetz hat sicher einen Theil der vorbereitenden Mafsnahmen Solons gebildet, womit wohl vereinbar ist, dafs es bei der Aufzeichnung der solonischen Gesetze seinen Platz auf dem dreizehnten ἄξων fand. So nämlich, ἄξονες, wurden die hölzernen Tafeln genannt, auf welche die Gesetze geschrieben waren. Der Name ist daraus zu erklären, dafs es vierseitige Prismen waren, die sich um eine Achse drehen liefsen, so dafs man nach Gefallen die eine oder die andere Seite des Prisma nach vorne bringen konnte. Sie hingen übrigens in starken hölzernen Rahmen, und befanden sich nach dem entscheidenden Zeugnifs des Aristoteles (7, 1) in der Königshalle. Ein anderer Name für sie ist κύρβεις; die neuerdings beliebte Ansicht, die in diesen spätere Steinkopien der hölzernen Originale sieht, streitet wider Aristoteles und Kratinos bei Plut. Sol. 25.

Ertrag aus dem Landbesitz zu Grunde. Die erste Classe begriff diejenigen in sich, welche von ihrem Grundbesitz mindestens 500 Mafs trockner oder flüssiger Bodenerzeugnisse, also Medimnen Getreide oder Metreten Weins oder Oels gewannen[1]; diese Classe hiefs deswegen die
349 der Pentakosiomedimnen. Das Mafs der zweiten Classe war mindestens 300, das der dritten 200 Medimnen oder Metreten. Jene hiefsen Ritter, weil ihr Vermögen sie zum Reiterdienst verpflichtete[2]), diese aber Zeugiten, weil sie zur Bestellung ihres Ackers eines Gespannes von Zugthieren (Maulthieren) bedurften. Die vierte Classe, welche nach der Mehrzahl der in ihr Enthaltenen die Classe der Theten d. h. der Lohnarbeiter genannt wurde, befafste die gesammte Menge der Minderbegüterten. Es ist aber klar, dafs, da die drei oberen Classen blofs nach dem Mafse des Landbesitzes bestimmt waren, alle diejenigen, welchen solcher Besitz abging, zur vierten Classe gehören mufsten, auch wenn sie an anderweitigem Vermögen keineswegs arm waren[3]). Freilich gab es solcher damals gewifs nur sehr wenige, die Wohlhabenderen waren in der Regel auch Landbesitzer; aber Einer oder der Andere derselben besafs neben seinem Landbesitz auch wohl Capitalvermögen, und gewann, aufser dem Ertrage seines Gutes, auch Geld durch Geschäfte, wie denn Solon selbst seine Vermögensumstände durch Handelsunternehmungen gebessert haben soll[4]). Dafs bei der Classenordnung nur der Landbesitz zum Mafsstabe genommen wurde, hatte seinen Grund offenbar in der Ueberzeugung des Gesetzgebers, dafs dieser allein die solideste Basis eines guten Staatsbürgerthums sei, und in der hieraus

1) Beide Mafse sind nicht gleich, da der Medimnos 51,84 Liter, der Metretes nur 38,88 Liter, also nur drei Viertel des Medimnos beträgt. Ob aber ein Einheitsmafs für beiderlei Bodenproducte zu Grunde gelegt wurde, ist nicht zu sagen.

2) Wenn Aristoteles in Kap. 7 seiner Politie, das jetzt unsere Hauptquelle für die solonische Classenordnung ist, einer Meinung gedenkt, dafs zur zweiten Classe die gehörten, welche ein Streitrofs zu halten im Stande waren, seinerseits aber sich für die Bestimmung nach dem Bodenertrag entscheidet, so hat er für die solonische Ordnung natürlich Recht. Aber die Vermögensclassen waren eben älter als Solon und die ἱππῆς ursprünglich eben Ritter, die auf dem eigenen Rofs zu Felde zogen. In ähnlicher Weise deutet Cichorius in den *Griechischen Studien* (Leipz. 1894) S. 135 ff. die ζευγῖται als 'Reihenleute', die als Hopliten in geschlossener Reihe kämpfen.

3) Dies ist zwar bestritten und behauptet worden, dafs Solon bei seiner Classentheilung nicht den Ertrag des Bodens, sondern den Nutzwerth des Gesammtvermögens zu Grunde gelegt habe. So nach Grote II^2 S. 93 Keil *die Solonische Verfassung in Aristot. Verfassungsgeschichte Athens* S. 68 ff. und Ed. Meyer *Geschichte des Alterthums* II § 408, im Widerspruch mit der Ueberlieferung; vgl. *Wochenschr. f. klass. Philol.* 1893 S. 879 f.

4) Plut. Sol. 2.

entspringenden Absicht, dafs möglichst viele Bürger gerade an diesem Besitzthum festhalten sollten, von dem allein ihre gröfsere oder geringere staatsbürgerliche Geltung abhing. Und wie sehr ihm daran gelegen war, eine zahlreiche Classe von Landbesitzern zu erhalten, zeigte er durch das Gesetz, welches ein bestimmtes Mafs festsetzte, über welches hinaus Niemand Landbesitz haben sollte[1]), damit nämlich nicht das Land in die Hände weniger Reichen gerathen und so die Zahl der mittleren oder kleinen Besitzer vermindert werden möchte. Nicht allein die staatsbürgerlichen Rechte aber und die Verpflichtung zum Kriegsdienst waren nach den Vermögensclassen abgestuft, sondern auch die etwa vorkommende Besteuerung. Zwar fand eine regelmäfsige Besteuerung des Vermögens oder Einkommens nach den Classen weder jetzt, noch, wie wir sehen werden, späterhin statt; dafs aber die Leistungen, die jetzt aus dem Vermögen zu bestreiten sein mochten, wie 350
z. B. die Beisteuern in den Naukrarien, nach den Classen repartirt wurden, dafür spricht nicht allein ihre Bezeichnung als τέλη, Steuerclassen, sondern auch an sich mufs es für wahrscheinlich gelten, dafs eine nach finanziellen Gesichtspuncten gemachte Classentheilung auch finanzielle Bedeutung gehabt habe. Was aber die sonstigen Pflichten und Rechte der verschiedenen Classen betrifft, so verlieh Solons Gesetzgebung die Wählbarkeit zu obrigkeitlichen Aemtern nur den drei obern, zu den höchsten Aemtern, wie zu dem der Archonten und der Schatzmeister der Athena, nur der ersten Classe, zu andern wohl nur der zweiten. Die beiden obern Classen waren zum Dienst in der Reiterei, die dritte zum Hoplitendienste verpflichtet. Die vierte Classe, die der Theten, war von allen obrigkeitlichen Stellen ausgeschlossen, besafs aber das Recht, in den allgemeinen Volksversammlungen mitzustimmen, und zum Beisitz in den Geschwornengerichten berufen zu werden. Dagegen waren die Theten vom Kriegsdienst als Hopliten befreit; nur als Leichtbewaffnete oder zur Bemannung der Flotte mochten sie aufgeboten werden, und wurden dann wohl auch vom Staate besoldet. Die Uebrigen dienten ohne Sold, sowie auch die obrigkeitlichen Aemter alle unbesoldet waren.

Für die Ernennung der Beamten traf Solon die Einrichtung, dafs von jeder Phyle eine Anzahl Candidaten gewählt wurde, unter denen dann das Loos entschied, wer das Amt bekleiden solle. Für die neun Archontenstellen wurden von jeder Phyle zehn designirt, zusammen

1) Aristot. Polit. II 4, 4, eine Stelle, deren Beweiskraft für Solon von Gomperz a. a. O. S. 33 nicht hätte geleugnet werden sollen.

also vierzig; dabei wird die Vorwahl wenigstens für die drei oberen Stellen besonders erfolgt sein[1]). Durch das Loos wurde wohl auch der Rath der Vierhundert bestellt, den Solon aus der drakontischen Verfassung beibehielt, aber mit der für alle Folgezeit maſsgebend gebliebenen Modification, daſs jede Phyle die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellte; auch zu ihm haben nur die drei oberen Classen Zutritt[2]). Der Rath war die vorbereitende Behörde für die Verhandlungen der Volksversammlung, an welche nichts gebracht werden konnte als vermittelst eines Rathsbeschlusses[3]). In wieweit und in welcher Weise die Competenzen des Raths und der Volksversammlung bestimmt abgegrenzt waren, läſst sich nicht feststellen. Aber sicher ist, daſs alle wichtigeren Entscheidungen der in regelmäſsigen Fristen zusammentretenden Ekklesie vorbehalten blieben, wie z. B. durch einen von Aristion beantragten Volksbeschluſs dem Peisistratos eine Leibwache bewilligt wurde[4]). Auch die Vorwahl der Beamten durch die Phylen wird sich in der Volksversammlung vollzogen haben. Dagegen ist das andere von Solon der gesammten Bürgerschaft verliehene Recht, die Beamten für ihre Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen[5]), von ihr nicht in der Ekklesia ausgeübt worden (soweit dieser nicht etwa die später zu besprechende Befugniſs, die Behörden auch innerhalb ihrer Amtszeit in bestimmten Fristen zu bestätigen oder zu suspendiren, schon durch Solon verliehen worden ist) sondern
351 im Gerichtshof. Auch an der Rechtspflege erhielt das Volk in seinem ganzen Umfange Antheil. Zwar blieb diese zunächst den verschiedenen obrigkeitlichen Beamten, vorzugsweise den neun Archonten anvertraut, deren jeder wieder einen besonderen Zweig derselben verwaltete, und die an ihn gebrachten Sachen auch selbständig entschied. Doch stand den Unterliegenden die Berufung an ein höheres Gericht frei, welches

1) Aristot. St. d. A. 8, 1. Kein Widerspruch damit ist es, wenn in der Politik II 9, 4. III 6, 7 Aristoteles dem Volke das Recht die Beamten zu wählen durch Solon verleihen läſst; denn das Wesentliche blieb doch die Vorwahl. Die Bedenken von Meyer a. a. O. § 409 A. gegen die Loosung ἐκ προκρίτων beruhen auf irriger Voraussetzung.

2) Dies folgt aus den übereinstimmenden Angaben von Aristoteles und Plutarch über den Ausschluſs der Theten von allen ἀρχαί. Dagegen führt die Annahme einer etwa durch die Naukrarien aufgestellten Vorschlagsliste für den Rath zu künstlichen Consequenzen.

3) Das sagt zwar nicht Aristoteles, wohl aber der Parallelbericht des Plutarch, Sol. 18, durch den jener mehrfache Ergänzungen erhält. Kein Gegengrund ist mit Köhler *Mittheil. d. arch. Inst. in Athen* IX S. 117 der Einleitungsformel im ältesten attischen Volksbeschluſs C. I. A. IV n. 1a zu entnehmen.

4) Herod. I 59. Aristot. St. d. A. 14, 1. Plutarch Sol. 30.

5) Aristoteles in den A. 1 a. St. der Politik.

aus einer gröſseren Anzahl von Geschwornen gebildet wurde. Die zum Beisitz in diesem Geschwornengerichte Berufenen wurden aus allen Bürgern jährlich ausgehoben, soweit sie das dreiſsigste Lebensjahr erfüllt hatten, wahrscheinlich durchs Loos. Ihre Gesammtheit, deren Zahl in dieser Periode wir nicht kennen, hieſs Heliaia[1]), welches auch der Name eines, und zwar des gröſsten Gerichtslocales war. Die Heliasten fungirten in Civilsachen gewiſs nur als Appellationsinstanz, in Criminalsachen aber wohl als erste und zugleich einzige Instanz[2]). Für diese brachte Solon auch den für das attische Recht charakteristischen Grundsatz zur Durchführung, daſs jedem Bürger die Befugniſs zustand, das strafrechtliche Verfahren wider die an einem Andern begangene Rechtsverletzung einzuleiten. Ausgenommen hiervon war nur die im engeren Sinne sogenannte Blutgerichtsbarkeit, für welche in der bei Drakon erwähnten Scheidung theils das Collegium der Epheten, theils der areopagitische Rath competent blieb. Diesen areopagitischen Rath belieſs Solon zugleich in seiner Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde, welche die gesammte Staatsverwaltung, die Amtsführung der Obrigkeiten, die Verhandlungen der Volksversammlung zu überwachen und erforderlichen Falles einzuschreiten, dazu aber ganz allgemein auch die öffentliche Zucht- und Sittenpolizei zu handhaben, und in Folge dessen das Recht hatte, auch die Privaten wegen anstöſsigen Betragens zur Verantwortung zu ziehen.

Dies sind die Grundzüge der solonischen Verfassung, die wir später, soweit es thunlich ist, im Einzelnen weiter auszuführen, und die Ausbildung und Umbildung, die sie im Lauf der Zeit erfuhr, anzugeben haben werden. Solon selbst rühmt sich, daſs er durch sie dem Volke soviel Antheil an der Regierung gegeben, als zweckmäſsig gewesen, und ihm von der gebührenden Beachtung weder etwas vorenthalten noch etwas darüber hinaus gewährt, aber auch den Reichen und Vornehmen nichts Ungebührliches auferlegt oder zugestanden, sondern ein 352
gerechtes Gleichgewicht zwischen beiden bewirkt habe[3]). Und ich denke, er hat recht sich so zu rühmen. Er nennt zwar, was er dem Volke gewährt habe, δήμου κράτος; aber von dem, was wir Demokratie nennen, und was auch die Griechen so nannten, war dies doch weit genug ent-

1) Solonisches Gesetz bei Lysias g. Theomn. 15.

2) Aristoteles St. d. A. 9, 1 redet zwar nur von Appellation (ἔφεσις) an den Gerichtshof, aber die von ihm unabhängige und jetzt als alt erwiesene Quelle des Plutarch Sol. 18 kennt die Heliaia auch als erste Instanz, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 30f.

3) Bei Aristot. 12 u. Plutarch Sol. 18 δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον κράτος (bei Arist. γέρας) ὅσσον ἀπαρκεῖ κτλ.

fernt. Die Gewalt der allgemeinen Volksversammlung war durch den Rath, dem das Recht sie zu berufen und zu leiten zustand, und durch das Oberaufsichtsrecht des Areopag in einer Weise beschränkt, daſs die Gefahr einer Herrschaft des groſsen Haufens nicht zu besorgen war. Das Recht, sich die Obrigkeiten, denen es gehorchen sollte, auch zu wählen, durfte dem Volke unbedenklich anvertraut werden, da es selbst das gröſste Interesse dabei hatte, gut zu wählen, da es ferner nicht unterschiedslos aus der Masse, sondern nur aus den wohlhabenderen, also auch gebildeteren Classen wählen konnte, und da endlich gegen schlechte Wahlen ein Correctiv gegeben war in der Dokimasie oder Prüfung der Gewählten, worüber später das Nähere anzugeben sein wird. Ebensowenig bedenklich konnte es scheinen, dem Volke das Recht zuzugestehn, als Geschworne über Vergehungen theils der Beamten theils der Privaten zu richten, da die Geschwornen nur aus den Männern reiferen Alters, wenigstens über dreiſsig Jahre, ernannt und durch einen feierlichen Eid an die Pflicht gewissenhafter Prüfung gemahnt wurden, wozu noch kommt, daſs, da die Mühwaltung der Geschworenen unentgeltlich war, der groſse Haufe sich ihrer gewiſs gern überhoben sah, und also in der Regel nur Leute aus der gebildeteren Classe als Geschworne fungirten. Die Classenordnung selbst aber entzog dem früher herrschenden Adel zwar in noch höherem Grade als die Verfassung Drakons seine ausschlieſsliche Berechtigung[1]), lieſs ihm aber immer noch einen vorzüglichen Antheil an der Staatsgewalt. Denn es ist gewiſs, daſs die Besitzer gröſserer Güter, welche den Census der ersten oder zweiten Classe erreichten, alle oder fast alle unter den
353 Eupatriden waren, die unadelichen Gutsbesitzer aber meistentheils nur der dritten Classe angehörten. Da aber die politischen Rechte nicht mehr an die Geburt, sondern an den Besitz geknüpft waren, so war damit auch jedem der Weg geöffnet, wenn es ihm gelang, sich zur Classe der reicheren Gutsbesitzer zu erheben, sich dadurch rechtlich den Adelichen gleich zu stellen, wogegen der Adeliche, wenn er verarmte, dem reicheren Unadlichen nachstand, und so das schlimme Uebel, ein armer und doch bevorrechteter Adel, vermieden wurde. Solons Verfassung war also ebensowenig eine Oligarchie, als sie eine Demo-

1) Aus den von Plutarch Aristid. 1 angeführten Worten des Demetrios von Phaleron, daſs die Archonten bis auf Aristeides nur ἐκ τῶν γενῶν τῶν τὰ μέγιστα τιμήματα κεκτημένων genommen seien, hat Niebuhr *R. G.* I S. 489 geschlossen, daſs nur die Eupatriden unter den Pentakosiomedimnen zum Archontenamt haben gelangen können. Aber γένη meint nicht die alten Geschlechter, sondern einfach Familien, wie der erläuternde Zusatz lehrt οὓς πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευον.

kratie war; der einzig passende Name für sie ist Timokratie, und zwar war sie eine solche Timokratie, wie sie am ersten geeignet scheinen durfte, dem Ideal einer Aristokratie sich wenigstens anzunähern. Denn der Census, an welchen Solon die staatsbürgerliche Berechtigung knüpfte, war gerade hoch genug, um den grofsen Haufen, der nothwendig der Mehrzahl nach roh und ungebildet ist, nicht aber um die achtbare Classe der mäfsig Begüterten auszuschliefsen; die Möglichkeit, sich auch zu den höheren Classen emporzuarbeiten, war Keinem abgeschnitten, und Jedem war eine Laufbahn eröffnet, auf der er, wenn er sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger gewann, zu den höchsten Ehren gelangen konnte. Eine Verfassung, die dies den Bürgern gewährte, mufste unfehlbar die Wirkung haben, auch den Eifer zu wecken und den Trieb, sich im Dienste des Gemeinwesens hervorzuthun, erhöhen; und wer sich diesem entzog und lediglich sein Privatinteresse verfolgte, der mochte immerhin für einen guten Mann gelten, auf die Ehre aber, auch für einen Bürger wie er sein sollte zu gelten, konnte er keinen Anspruch machen. Und wie sehr Solon eine solche egoistische Zurückziehung von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten mifsbilligte, erhellt auch aus dem Gesetze, dafs, wer bei inneren Zwistigkeiten, wenn die Parteien in Waffen gegen einander standen, parteilos zu bleiben beharrte, der staatsbürgerlichen Rechte verlustig gehen sollte[1]). Im übrigen legte Solon der individuellen Freiheit der Bürger, und der Ausbildung und Entwickelung ihrer Kräfte und Fähigkeiten nach allen Richtungen hin keine beengenden Fesseln an. Nur Unsittlichkeiten, die ein öffentliches Aergernifs gaben, waren der Rüge und Ahndung des Areopag unterworfen; sonst mochte Jeder thun und treiben, wozu
er Beruf und Neigung in sich fühlte. Auch die untergeordneten Thä- 354
tigkeiten erwerbsmäfsiger Betriebsamkeit wurden nicht als unehrenhaft angesehn, geschweige dafs sie den Bürgern untersagt gewesen wären, und die höchsten und freiesten Entfaltungen künstlerischen und wissenschaftlichen Strebens wurden nicht engherzig beargwohnt, sondern fanden in Athen die lebhafteste Anerkennung und Theilnahme.

5. Entwickelung der Demokratie.

Dafs Solons Verfassung nicht sofort, nachdem sie gegeben war, auch schon ihre Wirkung vollständig äufsern konnte, versteht sich von

1) Aristot. St. d. A. 8, 5. Plutarch Sol. 20.

selbst[1]). Die extremen Parteien waren in ihren Ansprüchen nicht befriedigt: sie hatten mehr verlangt, als Solon ihnen gewährt hatte, und darum brachen sofort die Kämpfe wieder aus, mit solcher Heftigkeit, daſs im fünften und zehnten Jahr nach Solons Archontat gar keine Archontenwahl zu Stande kam. Der für 583 gewählte Damasias aber behauptete sich verfassungswidrig an der Spitze des Staats, bis er im dritten Jahre mit Gewalt vertrieben und durch Compromiſs der drei Stände vorübergehend ein Collegium von zehn Archonten eingesetzt wurde, zu dem die Eupatriden fünf, die Agroiken drei, die Demiurgen zwei Mitglieder stellten. Zu diesen durch die Stände gebildeten Parteien trat noch eine andere Parteischeidung, die mit localen Gegensätzen zusammenhing. In der groſsen attischen Ebene, dem Pedion, saſsen die reichen Grundbesitzer, die Πεδιεῖς oder Πεδιακοί, die eine Oligarchie anstrebten; in dem gebirgigen Nordosten, der Diakria, die, wie oben erwähnt, groſsentheils nur zur Viehzucht sich eignet, wohnte der ärmste Theil der Bevölkerung, die demokratisch gesinnten Διάκριοι oder Ὑπεράκριοι. Zwischen beiden standen die Παράλιοι, die Bewohner der Paralia, des Küstenlandes, das sich nach Süden bis nach Sunion hinuntererstreckt, die eine mittlere Verfassung wünschten[2]). Aber auch die beiden letzteren Parteien wurden von Häuptern aus den Eupatridengeschlechtern geführt,
355 die Diakrioi von Peisistratos, dem es mit ihrer Hülfe gelang sich der Tyrannis zu bemächtigen, und wenn er sie auch zweimal verlor, wuſste er doch sie beidemale wiederzugewinnen und sich dann nicht nur selbst bis zu seinem Tode in ihr zu behaupten, sondern auch sie seinen Söhnen zu hinterlassen: Ereignisse, die zu erzählen hier nicht der Ort ist. Uebrigens wurden die Formen der solonischen Verfassung von Peisistratos und seinen Söhnen bewahrt, soweit sich dies mit ihrer Herrschaft vertrug, und insofern kann man sagen, daſs die Tyrannis dem Bestande derselben förderlicher gewesen sei, als wenn die Kämpfe der Parteien fortgewährt und bald die eine bald die andere die Oberhand gewonnen hätte[3]). Dabei dürfen wir es bezeichnend finden, daſs Peisistratos, wie wir durch Aristoteles wissen, dem ärmeren Theil namentlich der Land-

---

1) Nichts kann ungerechter sein als Hegels Urtheil *Gesch. d. Phil.* I S. 181: 'Eine Verfassung, die dem Pisistratus gestattete, sich sogleich zum Tyrannen aufzuwerfen, welche so wenig kraftvoll, in sich organisch war, daſs sie ihrem Umsturz nicht begegnen konnte, setzt einen innern Mangel voraus.'

2) Herod. I 59. Aristot. St. d. A. 13, 4, nach deren übereinstimmendem Zeugniſs diese Parteien erst jetzt hervortreten, während Plutarch Sol. 13 sie schon vor Solon thätig sein läſst.

3) Herod. a. a. O. Aristot. 16, 8 (etwas anders freilich 22, 1). Thukyd. VI 54.

bevölkerung besondere Fürsorge widmete, freilich nicht ohne egoistische Absichten. Als aber nach dem Sturze der Peisistratiden die Kämpfe aufs neue ausbrachen, und der Adel unter der Führung des Isagoras eine Zeitlang den Sieg gewann, da lief in der That das Volk Gefahr, die Freiheit, die Solon ihm zugedacht hatte, zu verlieren, wenn es nicht dem Kleisthenes gelungen wäre, jene Adelspartei zu besiegen, im Jahre 507. Um aber den Erfolg des Sieges zu sichern, dem Adel die Mittel, durch die er immer noch mächtig war, zu entziehen, und dagegen das Volk zu verstärken, traf er mehrere Einrichtungen, durch welche die solonische Verfassung wesentlich modificirt und ihr ein etwas mehr demokratischer Charakter gegeben wurde. Fürs erste vermehrte er die Zahl des Volkes durch Einbürgerung vieler in Attika ansässiger Nichtbürger oder Metoiken, zu welcher Classe auch die Freigelassenen gehörten[1]). Sodann schaffte er die bisherige Eintheilung des Volkes in vier Phylen zwar nicht eigentlich ab[2]), nahm ihr aber ihre frühere Bedeutung, indem er eine neue auf ganz andern Grundlagen basirte Eintheilung in zehn Volksabtheilungen einführte, die ebenfalls Phylen hiefsen, und deren jede wieder in eine Anzahl kleinerer Verwaltungsbezirke zerfiel, die mit einem allerdings schon ältern, aber in diesem Sinne neuen Namen Demen genannt wurden. Während aber diese Demen lediglich locale Verbände waren, in denen ohne Rücksicht auf Abstammung und sociale Stellung alle Zusammenwohnenden zusammengefafst wurden, wurde in den neuen Phylen ein örtlicher Zusammenhang nur insoweit gewahrt, als das Land in dreifsig Trittyes zerlegt ward, zehn um die Stadt, zehn im Küstengebiet, zehn im Binnenland, und diese unter die zehn Phylen in der Weise verloost wurden, dafs jede Phyle in jedem Landestheil eine Trittys erhielt[3]). Das Nähere über diese Eintheilung mufs für eine spätere Darstellung verspart werden; für jetzt genügt die Bemerkung, dafs diese Neuerung theils freilich darin ihren Grund hatte, dafs eine Einreihung der vielen neuaufgenommenen Bürger in die alten Abtheilungen nicht thunlich schien, theils aber ge-

1) Aristot. Polit. III 1, 10; in desselben Schrift vom Staat der Athener wird der Mafsnahme auch im heutigen Texte wenigstens indirect gedacht 21, 4 und 2, womit freilich der Bericht 13, 5 nicht leicht auszugleichen ist. Nicht überzeugend ist auch der Versuch von Busolt *Festschr. f. Friedländer* S. 521 ff., die Neubürger des Kleisthenes in den ehemaligen Hektemoroi und den gewerblichen Lohnarbeitern nachzuweisen.

2) Es bestanden wenigstens die vier Phylobasileis auch noch späterhin, s. *Att. Proc.*[2] S. 130 A. 284. Arist. 57, 4.

3) Diese Kenntnifs wird dem wichtigen Kap. 21 der aristotelischen Politie verdankt.

wifs auch darin, dafs durch den mit jener neuen Eintheilung verbundenen neuen Organismus der Verwaltung der Adel des Einflusses, den er bis-
356 her in den alten Geschlechtsverbänden geübt, und der in altgewohnten Gefühlen der Anhänglichkeit und Unterordnung eine Stütze gehabt hatte, beraubt werden, und das Volk sich selbständiger und freier zu bewegen lernen sollte. Im Zusammenhange mit der Vermehrung der Phylen stand aber die Vermehrung des Rathes von Vierhundert auf Fünfhundert, Funfzig aus jeder Phyle, und vielleicht auch eine Vermehrung der gleichmäfsig aus den Phylen ausgehobenen Heliasten, jedoch keinesfalls schon jetzt in so grofser Zahl, als später, wo ihrer nicht weniger als sechstausend waren. Auch das Beamtenwesen mag in Folge der vermehrten Phylenzahl einige Veränderungen erfahren haben, da wir viele Collegien von zehn Personen, den Phylen entsprechend, kennen lernen, obgleich sich freilich nichts Gewisses darüber ermitteln läfst, welche derselben schon jetzt, welche erst später gestiftet sein mögen, zumal die Reform nicht in einem Jahre, wie das Werk des Solon, zu Ende geführt, sondern nach der grundlegenden Neutheilung des Volks erst in einer Reihe von Jahren vervollständigt wurde. Ihren Abschlufs bezeichnet das Jahr 502, in welchem die Wahl der Strategen nach den Phylen und damit ihre Zehnzahl eingeführt wurde. Im Zusammenhange damit wurde die Phylengliederung auch der Heeresorganisation zu Grunde gelegt; die Hopliten jeder Phyle bildeten eine Abtheilung, die von dem Strategen der Phyle geführt wurde, während der Oberbefehl zunächst noch dem Polemarchen verblieb[1]). Für die Ernennung der Beamten wurde von Kleisthenes die Wahl beibehalten, die an Stelle
357 der von Solon eingerichteten Loosung aus einer Vorschlagliste nicht erst unter der Tyrannis, sondern schon in den Wirren bald nach Solons Archontat getreten war; erst im dritten Jahre nach der Schlacht bei Marathon kehrte man zu der solonischen Einrichtung zurück. Zuletzt[2]) ist noch des Ostrakismos Erwähnung zu thun, dessen Einführung in Athen ebenfalls zu Kleisthenes Mafsregeln gehört, über dessen Wesen und Bedeutung schon früher gesprochen worden ist[3]), während über das dabei geübte Verfahren unten zu reden sein wird. Jetzt haben wir durch Aristoteles[4]) erfahren, dafs die Mafsnahme hauptsächlich gegen die Anhänger der gestürzten Tyrannis gerichtet war, die soweit sie bei den Parteikämpfen sich nichts hatten zu Schulden kommen lassen, in der Stadt belassen waren, dass sie aber diesen Zweck zunächst nicht

1) Aristot. 22, 2. 2) Aristot. 13, 2. 22, 5. 3) S. S. 187f.
4) Aristot. 22, 3ff.

erreicht hat. Wie grofser Einflufs jener Partei verblieben war, lehren die Thatsachen, dafs Hipparchos, ein Verwandter des Peisistratos, gegen den Kleisthenes zumeist das Gesetz bestimmt hatte, für das Jahr 496 zum leitenden Archon gewählt wurde, und erst acht Jahre später dem Ostrakismos als erstes Opfer verfiel. So dürfen wir in jenem Einflusse auch den Grund erkennen, der die unmittelbar nach der Ostrakisirung des Hipparch beschlossene Rückkehr zu dem von Solon eingerichteten Modus der Beamtenbestellung veranlafste.

Nicht lange nach den Reformen des Kleisthenes traten die Perserkriege ein, in denen das athenische Volk glänzend bewies, welche Tüchtigkeit der Gesinnung, welcher Muth zu edlen Entschlüssen und welche Kraft zu männlichen Thaten ihm beiwohne. Der Sieg bei Marathon, den Athen fast allein gewann — denn nur tausend Plataier fochten neben neun- oder zehntausend Athenern — und der Sieg bei Salamis, 358
zu dem es die übrigen Griechen beinahe wider ihren Willen nöthigte, befreite Griechenland von der Gefahr, unter die Botmäfsigkeit orientalischer Barbarei und Despotie zu verfallen, und erwarb den Athenern den gerechtesten Anspruch auf den Ruhm, welchen Pindar ihnen zusprach, die stützende Säule von Hellas zu sein. Und dieser Ruhm gebührte nicht blofs dem unverzagten Muthe und den klugen Rathschlüssen der Führer, er gebührte dem Volke, welches jenen Muth zu theilen und jene Rathschlüsse zu vollführen fähig war, und in dem Volke nicht blofs den höhergestellten und begüterten, sondern in gleichem Mafse den niederen und ärmeren Bürgern. Um so mehr mufste sich bei diesen das Verlangen nach Gleichstellung in den politischen Rechten geltend machen, dem auf die Dauer Befriedigung nicht versagt werden konnte. Aber nur allmählig hat sich die Ausbildung der Verfassung in demokratischer Richtung vollzogen. Zunächst war im Gegentheil der Einflufs des areopagitischen Rathes durch das hervorragende Verdienst, das er um den Sieg bei Marathon sich erworben hatte, in dem Grade gestiegen, dafs die Leitung des Staates thatsächlich in seiner Hand lag, ohne ihm durch förmliches Gesetz übertragen zu sein; es ist bezeichnend, dafs Aristoteles diese Zeit der Vormacht des Areopags als besondere Epoche der athenischen Verfassungsgeschichte aufführt[1]). In diese Zeit fällt die Begründung des attischen Seebundes, die auch auf die innere Entwickelung Athens von mafsgebendem Einflusse wurde. Der

1) St. d. A. 41, 2. Hiernach ist auch der Bericht 23, 1 über das Verdienst des Areopags um den salaminischen Sieg trotz seiner unzweifelhaften Ausschmückung doch im Kern glaubwürdig; vgl. auch Polit. V 3, 5.

359 Bund war vor allem das Werk des Aristeides; von demselben Manne ist nach glaublicher Angabe eine Erweiterung des Zutritts zu den Aemtern ausgegangen, sofern die Mitgliedschaft im Rathe der Fünfhundert auch der untersten Vermögensclasse, das Archontat wenigstens der zweiten Classe zugänglich gemacht wurde[1]). Mit Wahrscheinlichkeit dürfen wir auf Aristeides Politik auch eine Umbildung der solonischen Classenordnung zurückführen, wonach nicht mehr blofs das Einkommen aus dem Grundbesitz, sondern auch aus dem beweglichen Vermögen bei Einreihung in die Classen zu Grunde gelegt ward[2]). Seit Solons Zeit hatten Handel und Gewerbe einen so bedeutenden Aufschwung genommen, dafs es geboten scheinen mufste, den aus ihnen gewonnenen Wohlstand in gleichem Mafse wie den Grundbesitz zu den Lasten des Staates heranzuziehen, dafür aber den Capitalisten und Gewerbtreibenden auch die Rechte zu gewähren, die an die Einordnung in die drei obern Classen gebunden blieben[3]).

Weit bedeutsamer noch für die Ausbildung der Demokratie waren die Mafsregeln, die nach dem Tode des Aristeides von andern Staats-
361 männern ausgingen, vor allem die Beschränkung der Machtbefugnisse des Areopags, der nach seiner Zusammensetzung aus den gewesenen Archonten die aristokratischen oder conservativen Elemente der Bürgerschaft vertrat. Seine Beschränkung war vorzugsweise das Werk des Ephialtes, der bald nach seinem Gesetze (462) durch den Hafs der Gegner aus dem Wege geräumt wurde; vervollständigt wurde sie durch Ephialtes gröfseren Nachfolger Perikles[4]). Seitdem verblieb dem Areopag kaum etwas anderes als die Blutgerichtsbarkeit in ihrem wichtigsten Theile; alle seine sonstigen Befugnisse gingen theils an den Rath der Fünfhundert, theils an die Volksversammlung und Volksgerichte über.

---

1) Das darf man aus Plutarch Arist. 22 entnehmen: γράφει ψήφισμα κοινὴν εἶναι την πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἱρεῖσθαι Die Zulassung der Theten zum Rath mufs der Einführung des Rathssoldes, die der Hippeis zum Archontat dem Jahre 457 vorausgegangen sein, in dem dies auch den Zeugiten nach Aristot. 26, 2 eröffnet wurde, während noch Aristeides als Pentakosiomedimne zu ihm gelangt war nach Demetrios Phal. bei Plutarch Arist. 1.

2) Vgl. Böckh *Staatsh.* I[2] S. 656f. Die Colonisten aus den Zeugiten, die in der Mitte des fünften Jahrhunderts nach Brea geschickt wurden (C. I. A. I n. 31), sind sicher keine Grundbesitzer mit mindestens 200 Mafs Bodenproducten gewesen.

3) Doch sehen wir aus Dionys. v. Hal. üb. Lysias 32, dafs in der Zeit zunächst nach dem peloponnesischen Kriege nur etwa der vierte Theil der Bürger ohne Landbesitz war.

4) Arist. St. d. A. 25. 27, 1, wodurch die angefochtene Ueberlieferung in der Stelle der Politik II 9, 3 sich rechtfertigt.

Diese dem Areopag entzogenen Befugnisse werden von Aristoteles zusammengefaſst als die, durch welche er die Aufsicht über die Gesetze geübt hatte; worin sie im Einzelnen bestanden haben, ist um so schwerer zu bestimmen[1]), als sie zum nicht geringen Theile sich mehr auf Gewohnheitsrecht, als auf geschriebenes Gesetz gegründet haben werden. Die Angabe von der Einsetzung einer neuen Behörde von Nomophylakes oder Gesetzeswächtern, deren Bestimmung es gewesen den Rathssitzungen und Volksversammlungen beizuwohnen und die Fassung von bedenklichen Beschlüssen zu hindern[2]), hat sich nicht bestätigt. Gegen gesetzwidrige Raths- und Volksbeschlüsse und gegen unzweckmäſsige Gesetze war ein Einschreiten nur auf dem Rechtswege vermittelst der unten zu besprechenden Klage wegen Gesetzwidrigkeit und einer verwandten Klage möglich, während die Aufsicht über die Amtsführung der Beamten, wenigstens soweit sie mit der Finanzverwaltung zu thun hatten, dem Rathe zustand[3]). Nur vorübergehend ist einmal die Controle aller Behörden dem Areopag zurückgegeben worden[4]). Nicht zu leugnen aber ist, daſs durch die Beseitigung des Areopags als Oberaufsichtsbehörde auch über die öffentliche Zucht das Volk einer aristokratischen Schranke entledigt wurde, die man wohl als heilsam betrachten und deswegen ihre Beseitigung beklagen durfte, wie es z. B. Aischylos in den Eumeniden thut.

War mit dem Sturze des Areopags eine Ausdehnung der Volksgerichtsbarkeit gegeben, so zweckte eine andere Maſsregel darauf ab, die Betheiligung an ihr auch dem ärmeren Theile der Bürgerschaft zu ermöglichen. Solange für die Function in den Gerichten keine Entschädigung gewährt wurde, hielten die Aermeren sich meist von ihr fern; als aber für den Aufwand an Zeit und Mühe eine wenn auch nur mäſsige Entschädigung gegeben wurde, entzogen sie sich jener Function weniger. Und das Gleiche galt für die Thätigkeit als Mitglied des Raths, die zwar nur ein Jahr dauerte, aber wegen der täglichen Sitzungen besonders zeitraubend war. Die Einführung der Entschädigung oder, wie die Athener sie nannten Besoldung für beide Functionen fällt

---

1) Einen Versuch dazu macht v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 186 ff. in dem Kapitel 'der Areopag vor Ephialtes', dessen Ergebnisse freilich vielfach problematisch bleiben.

2) Lex. Cantabr. S. 674 angeblich aus Philochoros; gegen die Angabe beweist das Schweigen des Aristot. 25, 2, der die Nomophylakes nicht unerwähnt lassen konnte.

3) Aristot. 45, 2.

4) Volksbeschluſs bei Andok. v. d. Myster. 84.

in die Zeit von Perikles Staatsleitung und ist zum Theil durch ihn selbst, zum Theil wenigstens in Uebereinstimmung mit seiner Politik
360 erfolgt[1]. Von gewichtigen Stimmen des Alterthums ist darum der Vorwurf gegen ihn erhoben worden, er habe die Gerichtshöfe Athens verschlechtert und das Volk träg, geschwätzig und geldgierig gemacht[2]. Indessen war wenigstens der Richtersold geradezu eine Nothwendigkeit, seitdem die Bürger der mit Athen verbündeten Staaten wenigstens in den wichtigeren Fällen Recht vor den athenischen Gerichtshöfen zu nehmen gehalten waren und darum alljährlich sechstausend Athener zum Richteramt berufen wurden; ohne Auslösung wären so viele Richter überhaupt nicht zu beschaffen gewesen. Dazu war die von Perikles eingeführte Entschädigung sehr mäfsig, wahrscheinlich nur ein Obol für den Tag; erst von Kleon wurde sie auf das Dreifache erhöht[3]. Noch späteren Datums ist die Gewährung einer Auslösung auch für den Besuch der Volksversammlung, die noch mehr einen Abfall von dem alten Grundsatze bedeutete, dafs nur Unabhängigkeit der Stellung zum Antheil an der Ausübung der Souveränitätsrechte berechtige. Aber vom Standpunct der alten Demokratie mufste ihre Zahlung mindestens ebenso berechtigt erscheinen, als die Gewährung von Diäten an die Glieder moderner Parlamente. So lange übrigens Perikles an der Spitze des Staates stand, lenkte er das Volk nach seinem Willen[4], und es ist gleich ehrenvoll für ihn, dafs er es zu lenken verstand, als für das Volk, dafs es sich von ihm lenken liefs. Selbst die Spenden, die er aufser jenen Besoldungen einführte, die aber erst in späterer Zeit einen bedeutenden Umfang annahmen[5], die sogenannten Theorika, die um

---

1) Der Richtersold ist nach Aristot. St. d. A. 27, 4. Polit. II 9, 3 durch Perikles selbst, der Buleutensold nach Schol. zu Aristeid. S. 506 Dind. durch Poliuchos eingeführt, von dem wir nichts wissen.

2) Aristot. St. d. A. a. a. O. Platon Gorg. S. 515 E.

3) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 163 ff. Das Triobolon wurde noch zu Aristoteles Zeit gezahlt, St. d. A. 62, 2.

4) Thukydides II 65 sagt von seiner Staatsverwaltung: ἐγίγνετο λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή.

5) Dafs die Einrichtung der Theorika von Perikles herrührte, war nach Plutarch Per. 9 von vielen Schriftstellern berichtet. Zu ihnen gehörte auch Philochoros, vgl. Böckh *über die Atthis d. Philoch.* S. 15 = *Kl. Schr.* V S. 412. Kein Widerspruch damit ist es, wenn Aristoteles St. d. A. 28, 3 die Einführung der Diobelie erst dem Kleophon zuschreibt. Denn in dieser ein von den Theorika verschiedenes, in der Bedrängnifs des dekeleischen Kriegs an die Bürger gezahltes Taggeld mit J. Christ und Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 212 ff. zu erkennen, empfehlen trotz Aristot. Polit. II 4, 11 überwiegende Gründe. Näheres darüber unten S. 465.

so anfechtbarer erscheinen können, als sie ohne Gegenleistung gewährt wurden, möchten nicht unbedingt zu verdammen sein. Die Athener waren zu Perikles Zeiten gewissermaſsen mit einem stehenden Heere zu vergleichen, da sie stets gerüstet und bereit sein muſsten, zu kämpfen, wenn es galt, ihre Symmachie, sei es gegen die Perser, sei es gegen sonstige Gegner zu vertheidigen. Die Bundesgenossen gaben Geld, stellten auch wohl Mannschaft; aber die Hauptsache, die meiste Arbeit des Krieges, lag doch immer den Athenern ob. War es denn so unbillig, 361
daſs ihnen dafür nicht bloſs dann, wenn sie wirklich Krieg führten, Sold gezahlt ward, sondern daſs ihnen auch in Friedenszeiten aus den eigentlich freilich nur zur Kriegsführung bestimmten Geldern einiges vor den Bundesgenossen voraus zu Gute kam? Und wie wenig war dies am Ende im Vergleich mit den Summen, welche heutzutage die Besoldung der stehenden Heere in Friedenszeiten kostet. Auſserdem mochte aber bei der Einführung der Theoriken auch noch die Absicht sein, die Armen weniger von dem Einfluſs abhängig zu machen, den sich die Reichen, wie Kimon, durch ihre Freigebigkeit zu verschaffen wuſsten[1]. Und endlich wollen wir auch nicht unbemerkt lassen, daſs jenes Geld wenigstens ursprünglich wohl wieder in die Staatscasse zurückfloſs, indem der Theaterpächter, an den die Zuschauer das Eintrittsgeld zahlten, dem Staate dagegen eine Pacht zu zahlen hatte[2].

6. Entartung und Verfall. 362

Die voll entwickelte Demokratie mochte eine Zeitlang gesund bleiben und dem Gemeinwesen frommen; auf die Dauer war dies nicht möglich. Schon der Umstand, daſs Athen seit den Perserkriegen fast ausschlieſslich ein Seestaat geworden war, daſs seine Kriegsmacht in der Flotte bestand, Schifffahrt, Handel und die damit zusammenhängenden Gewerbe eine Hauptnahrungsquelle der Einwohner wurden, führte die Gefahr einer leichten Entartung herbei[3]. Denn er füllte die Stadt mit einer zahlreichen Bevölkerung niederer Classe, die in den allgemeinen Volksversammlungen immer die überwiegende Mehrzahl ausmachte und die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten in Händen hatte, da nur nach Köpfen, nicht nach den Classen gestimmt wurde. Perikles hatte durch die Macht seiner Persönlichkeit auch diese Menge nach seinem Willen zu lenken gewuſst; aber als er todt war, vermochte

1) Dies Motiv betont zu sehr Aristot. St. d. A. 27, 4, vgl. auch Plutarch Perikl. 9. Kim. 10.

2) Vgl. unten S. 464.

3) Vgl. Arist. Polit. V 2, 12.

keiner der nachfolgenden Staatsmänner ihn zu ersetzen. Die, welche jetzt Demagogen hiefsen, waren nicht sowohl Führer des Volks, als Ehrgeizige, die sich wetteifernd um die Volksgunst bewarben, und die in diesem Wetteifer einander durch demokratische Mafsregeln überboten. Zu diesen gehört die Vervielfältigung der durch Perikles eingeführten Theorikenspenden, die Erhöhung des Lohnes für die Gerichtssitzungen, endlich die sykophantischen Vexationen der Reichen, die man dem souveränen Volke verdächtig machte und ihre Verurtheilung bewirkte, damit durch Vermögensconfiscationen oder grofse Geldbufsen die Staatscasse bereichert und so die Mittel für Spenden und Besoldungen vermehrt würden[1]. So entstand in Athen ebenso wie in allen anderen Staaten, wo die Demokratie das Uebergewicht erlangte, eine feindselige Spaltung zwischen oligarchisch und demokratisch Gesinnten: auf jener Seite die Minderzahl der Begüterten und Gebildeten, die mit Unwillen sich der Herrschaft des grofsen Haufens unterworfen sahen, auf der andern Seite
363 das geringe Volk, das zum gröfseren Theile natürlich aus Rohen und Ungebildeten bestand, und oft Leuten ohne Verdienst und Würdigkeit sein Vertrauen schenkte. Dennoch bewiesen die Athener im peloponnesischen Kriege wohl, dafs sie noch nicht erschlafft, dafs sie noch kräftiger Entschlüsse und heldenmüthiger Anstrengungen fähig waren, und wie Aristophanes in den Rittern seinen kindisch gewordenen und von dem paphlagonischen Knechte gegängelten Demos am Ende sich verjüngen und die Tüchtigkeit der guten marathonischen Zeit wiedergewinnen läfst, so mochten wohl Manche sich wirklich mit der Hoffnung schmeicheln, dafs, wenn nur die schrankenlose Demokratie und das Unwesen der Demagogie beseitigt würde, Athen wieder werden könnte, was es früher gewesen war. — In der letzten Hälfte des peloponnesischen Krieges, als das auf Sicilien erlittene Unglück und der Abfall vieler Bundesgenossen den Staat in die gröfste Gefahr versetzten, und die äufserste Anstrengung aller Kräfte aufgeboten werden mufste, um zu retten, was noch zu retten war, erscheinen uns die kriegerischen Leistungen des Volkes wahrhaft bewundernswürdig. Aber auch sein politisches Verhalten verdient einige Anerkennung. Es gab den Rathschlägen derer Gehör, welche eine Umwandelung der bisherigen allzu demokratischen Verfassung in ein mehr oligarchisches oder aristokratisches Regiment für nothwendig erklärten; und wenn hieran freilich

1) Vgl. z. B. Lys. g. Epikrat. 1 u. g. Nikomach. 22. Aristoph. Ritt. 1358 ff. Isokrat. v. Frieden 130, Stellen, die zum Theil freilich erst dem Anfang des vierten Jahrhunderts gelten.

auch die Erwartung, dafs unter dieser Bedingung, und nur unter ihr, die Hülfe der Perser zu erlangen sei, von der allein man sich Rettung versprach, und die Hoffnung, dafs die Verfassungsänderung nicht dauernd sein werde, den gröfsten Antheil hatte, und wenn auch die Durchführung dieser Aenderung durch die geschickt vorbereiteten und auf Einschüchterung des Volkes berechneten Mafsregeln der oligarchischen Partei wesentlich erleichtert wurde, immer wird man doch zugestehen müssen, dafs einiger Antheil wenigstens auch dem gesunden Sinne des Volkes selbst zuzuschreiben sei, und dafs ohne diesen eine solche Veränderung so leicht und so ohne gewaltsame Bewegungen schwerlich würde haben durchgeführt werden können[1]). Es war aber freilich nur ein Theil des Volkes, der sich diese Umwandelung gefallen liefs; ein anderer Theil, und zwar gerade die rüstigsten und kräftigsten Männer, das Heer, welches sich damals zu Samos befand, hielt an der Demokratie fest und traute den Verheifsungen der Oligarchen nicht. Auch zeigte es 364
sich bald, dafs diese, was sie verheifsen hatten, zu erfüllen weder im Stande noch Willens waren. Sie hatten das Volk damit beruhigt, dafs die Verfassungsänderung nur für die Dauer des Krieges Gültigkeit haben sollte: solange er nicht beendet sei, sollte kein Beamter mit Ausnahme der Archonten und Prytanen eine Besoldung beziehen, die beschliefsende Gewalt aber auf die wohlhabendsten und kräftigsten Bürger in der Zahl von mindestens fünftausend beschränkt bleiben. Aber diese Fünftausend sind nur zweimal in Thätigkeit getreten, das eine Mal, um einen Ausschufs von Hundert zur Entwerfung einer neuen Verfassung zu ernennen, das andre Mal, um dem von diesem vorgelegten Entwurf ihre Genehmigung zu ertheilen. Dieser Entwurf, dessen wesentlichste Bestimmungen uns durch Aristoteles aufbehalten sind[2]), ist aber niemals in Kraft getreten, sondern auf Vorschlag des Verfassungsausschusses eine provisorische Ordnung eingerichtet, welche die

---

1) Αὐτὸς ὁ δῆμος ἐπεθύμησε τῆς ὀλιγαρχίας, sagt Isokr. v. Frieden 108. Ὁ δῆμος ἐξεχώρησεν ἑκουσίως τῆς δημοκρατίας Diodor XIII 34, wohl nach Ephoros.

2) St. d. A. 30. Das Wichtigste an diesem Entwurfe, der als Idealbild einer oligarchischen Verfassung für uns ein besonderes Interesse hat, ist die Vertheilung der Fünftausend, soweit sie das dreifsigste Lebensjahr überschritten, in vier Collegien (βουλαί), die abwechselnd jedes ein Jahr lang die Geschäfte führen und die wichtigeren Aemter durch Wahl aus ihrer Mitte besetzen sollten; die übrigen Beamten sollten durch das Loos aus den drei nicht amtirenden Collegien bestellt werden, aus denen auch für wichtigere Entscheidungen jeder Rathsherr ein weiteres Mitglied heranziehn konnte, sodafs diese annähernd von der Hälfte der Fünftausend getroffen wurden. Die Berufung des Raths steht den Archonten zu, die Leitung der Verhandlungen fünf durch das Loos ernannten Mitgliedern.

Regierungsgewalt in die Hand eines Raths von vierhundert Mitgliedern legte, je vierzig aus jeder Phyle, die aus den durch Vorwahl der Phylengenossen Designirten ausgewählt wurden, doch wohl durch die Hundertcommission[1]). Diesem Rathe waren weitgehende Befugnisse eingeräumt, darunter das Recht nach seinem Ermessen die Beamten zu ernennen, auch die Strategen des nächsten Jahres, mit denen zusammen er ein überaus gewaltthätiges Regiment übte. Auch den baldigen und billigen Frieden mit den Feinden, den die Oligarchen in Aussicht gestellt, vermochten sie nicht zu erlangen, und zeigten sich nun bereit, selbst auf schimpfliche Bedingungen sich zu vertragen, ja sich den Feinden zu unterwerfen, wenn sie nur die Gewalt über ihre Mitbürger in Händen behielten. Damit waren aber selbst mehrere von denen, die Anfangs die Umwälzung befördert hatten und Mitglieder der Regierung geworden waren, nicht einverstanden, und das übrige Volk erhob sich, entschlossen diese Oligarchie nicht länger zu ertragen. So wurde sie denn nach kaum viermonatlicher Dauer noch leichter gestürzt, als sie errichtet worden war. Doch ward nicht gleich die frühere Demokratie wiederhergestellt, sondern zunächst an den vor Einsetzung der Vierhundert beschlossenen Reformen festgehalten, dafs die beschliefsende Gewalt auf die Fünftausend beschränkt bleiben und keine Art von Bezahlung weder für die Beamten, noch für den Rath oder für die Gerichte stattfinden solle, was selbst mit einem feierlichen Fluche belegt wurde. Auf diese Reformen hat Thukydides das Urtheil gegründet, dafs Athen damals sich seit langer Zeit zuerst einer wohlgeordneten und gedeihlichen Verfassung zu erfreuen gehabt habe[2]). Eine gleichzeitig in Angriff genommene Revision der ganzen Gesetzgebung führte nicht zum Ziele, da jene gemäfsigte Verfassung kaum ein Jahr lang sich erhalten hat. Eingeführt wurde sie gleich nach
365 dem Sturz der Vierhundert, im Spätsommer des Jahres 411, hatte aber bereits im folgenden Sommer wieder der früheren Demokratie Platz gemacht, wie die Einführung der Diobelie beweist. Nach der unglücklichen Schlacht bei Aigospotamoi gewann aber die oligarchische Partei wieder die Oberhand, und als Athen selbst dem Lysander sich ergeben mufste, wurde aus ihrer Mitte ein Collegium von dreifsig Männern ein-

1) Damit erklärt sich zugleich die abweichende Angabe des Thukydides VIII 67 über die Bestellung der Vierhundert. Auch sonst gebührt dem aus den Urkunden geschöpften Bericht des Aristoteles über diese Vorgänge (K. 27 ff.) der Vorzug vor der Darstellung des Thukydides, die fern von Athen entstanden und nicht zur Herausgabe fertig gestellt ist. Die Ausgleichungsversuche, die man gemacht, sind vergeblich.

2) Thukyd. VIII 97. Dasselbe Urtheil wiederholt Aristoteles St. d. A. 33, 2.

gesetzt, mit dem Auftrage, die ganze Verfassung und Gesetzgebung gründlich umzugestalten. Aber während die Dreifsig die Ausführung dieses Auftrags immer hinausschoben, eigneten sie sich sofort die ganze Regierungsgewalt an; gestützt durch die Macht der Lakedaimonier, von denen sie auch ein Corps zur Besatzung der Stadt erhielten[1]), setzten sie Rath und Beamte nach Belieben ein, räumten aus dem Wege, wer ihrer Partei verdächtig war, entwaffneten das Volk bis auf dreitausend Leute, die sie sich ergeben wufsten, und denen allein der Aufenthalt in der Stadt erlaubt ward[2]), und verübten gegen die übrigen ohne Mafs und Schonung jede Art von Gewaltthätigkeiten, durch Hinrichtungen, Vermögensconfiscationen, Verbannungen. Diese heillose Regierung dauerte acht Monate; da gelang es einer Schaar von Flüchtigen und Verbannten, die unter Führung von Thrasybulos zuerst die Bergfeste Phyle besetzt und dann durch kühnen Handstreich sich in den Besitz der Hafenstadt gesetzt hatten, sie zu stürzen und, begünstigt durch den spartanischen König Pausanias, dem Staate die Freiheit, sich selbst nach eigenen Gesetzen zu regieren, wiederzugewinnen. Die ebenso kluge als edelmüthige Mafsregel einer allgemeinen Amnestie für Alle, mit alleiniger Ausnahme der Dreifsig und einiger weniger Anderer, diente dazu, die Eintracht schnell herzustellen. Wenn auch die Anhänger der Dreifsig, die unter deren Regimente in der Stadt verblieben waren, grofsentheils nach Eleusis auswanderten, das ihnen zu selbständigem Besitze überlassen ward, so kam doch schon nach zwei Jahren die volle Aussöhnung mit den Ausgewanderten zu Stande[3]). Sofort unter dem neuen Archon Eukleides aber wurde die nach dem Sturze der Vierhundert nur begonnene Gesetzesrevision von neuem aufgenommen und das Ergebnifs dieser Arbeit in einer neuen Aufzeichnung sämmtlicher Gesetze niedergelegt, die für die Zukunft Geltung haben sollten[4]). Damit war die Demokratie, wie sie seit den Tagen des Ephialtes und Perikles bestanden hatte, wiederhergestellt. Der Antrag des Phormisios, das Staatsbürgerthum vom Grundbesitz abhängig zu machen, wurde als ein oligarchisches Attentat zurückgewiesen, obgleich er wesentlich dem Geiste der solonischen Verfassung entsprach, und auch jetzt nicht mehr als beinahe 5000, also höchstens ein Viertel oder Fünftel des Demos davon betroffen sein würden[5]). Als ein Versuch, 366

1) Xenoph. Hell. II 3, 13 f. 2) Ebend. II 4, 1.
3) Aristot. St. d. A. 39 f. 4) Andok. v. d. Myster. 82 ff.
5) Dionys über Lysias 32 mit Lysias R. 34. Vgl. Schömann *Verfassungsgesch. v. Athen* S. 93 ff.

dem Mifsbrauch der Demokratie einigermafsen zu wehren, darf es betrachtet werden, dafs dem Areopag die Stellung als Oberaufsichtsbehörde, die ihm schon die alte Verfassung angewiesen, Ephialtes aber entzogen hatte, jetzt zurückgegeben wurde[1]), aber als ein kräftiger Zügel gegen demokratische Ausschreitungen vermochte er um so weniger sich zu erweisen, als ihm jene Stellung nur kurze Zeit belassen worden sein kann. Das Volk war nicht mehr darnach geartet, sich durch irgend eine aristokratische Schranke in dem Vollgenufs seiner Freiheit hindern zu lassen, sondern im Gegentheil bemüht, seine Machtbefugnisse noch zu erweitern[2]). Die Menge, durch zahlreiche Einbürgerungen vermehrt[3]), that was ihr gefiel, oder wozu sie von den Demagogen bestimmt wurde, die sich ihr Vertrauen zu gewinnen verstanden hatten, und dies in der Regel mehr zur Befriedigung ihres Ehrgeizes oder Eigennutzes mifsbrauchten, als dafs sie redlich das allgemeine Beste zu fördern gesucht hätten. Die Zahl der durch Vermögen oder Geburt Ausgezeichneten war zu gering, um Widerstand auch nur versuchen zu können[4]), und wurde durch sykophantische Vexationen und durch schwere Leistungen, die ihre Mittel erschöpften, noch mehr heruntergebracht. Als nach einigen Jahren aber auch die auswärtigen Verhältnisse Athens sich wieder günstiger gestalteten, die Uebermacht Spartas durch den Sieg des Konon bei Knidos im J. 394 gebrochen, die verlorene Meeresherrschaft wiedergewonnen und die alte Symmachie grofsentheils wiederhergestellt worden war, da blühte das demokratische Regiment nicht nur mit allen seinen Uebelständen wieder auf, sondern es wurde jetzt noch schlechter als vorher, weil das Volk von seiner früheren bewiesenen Tüchtigkeit und Thatkraft mehr und mehr nachgelassen hatte, und, statt selbst die Waffen zu führen, es vorzog daheim zu bleiben und sich durch Diäten nicht allein mehr für die Gerichte, sondern auch die Volksversammlungen[5])
367 oder durch Theoriken füttern, und durch Feste und Schauspiele ergötzen, seine Kriege aber durch gemiethete Söldnerschaaren führen zu lassen, so gut es eben ging. Nur selten und vorübergehend vermochten

1) S. das Decret des Teisamenos bei Andok. a. a. O.

2) Aristot. St. d. A. 41.

3) Diod. XIII 97. Andok. v. d. Rückk. 23. v. d. Myster. 149. Isokr. v. Fried. 50.

4) Vgl. Isokr. a. R. 88.

5) Der Sold für die Volksversammlungen wurde erst einige Zeit nach Wiederherstellung der Demokratie durch Agyrrhios in der Höhe von einem Obol eingeführt, aber sogleich in den nächsten Jahren zuerst auf das Doppelte, dann auf das Dreifache erhöht, Aristot. St. d. A. 41, 3. Durch Agyrrhios wurden auch die Theorika wiedereingerichtet nach Harpokr. u. θεωρικά; die gleichzeitige Herstellung des Richtersolds ist danach zweifellos.

patriotische Männer es zu eigenem kräftigen Handeln zu erwecken, und der letzte Kampf, zu dem es sich ermannte, die Schlacht bei Chaironeia machte durch ihren unglücklichen Ausgang der Macht und Gröfse Athens auf immer ein Ende.

b) Specielle Darstellung des athenischen Staates.

Was wir aus unseren Quellen an speciellerer Kunde über die einzelnen Stücke der athenischen Verfassung gewinnen können, betrifft bei weitem zum gröfsten Theil nur den Zeitraum, in welchem die durch Solon begründete, durch Kleisthenes gesicherte Volksfreiheit sich zur vollen Demokratie entwickelte und dann allmählich zur Ochlokratie entartete. Ueber die früheren Zeiten ist wenig mit Sicherheit zu ermitteln, und auch in der bezeichneten Periode läfst sich über manche Punkte entweder gar keine, oder wenigstens keine bestimmte Antwort geben, und dem Zweifel oder der Möglichkeit verschiedener Ansichten ist vielfältig Raum gelassen. Indessen sind diese Punkte meistens doch nur von untergeordneter Wichtigkeit, und eine Darstellung, deren Aufgabe es ist, nur das Wesentliche und wirklich Wissenswürdige zu geben, hat keinen Vorwurf zu befürchten, wenn sie solche Punkte entweder ganz mit Stillschweigen übergeht, oder nur einfach hinstellt, was sich dem Verfasser als das Wahrscheinlichste herausgestellt hat, ohne sich auf ausführliche Erörterungen oder auf Widerlegung anderer Ansichten einzulassen.

Die Verfassung Athens, auch als sie am meisten demokratisch war, blieb dennoch immer ebensogut, wie alle anderen Demokratien des Alterthums, nur eine Art von Oligarchie, indem das souveräne Volk auch hier nur eine kleine Minderzahl ausmachte, der eine grofse Mehrzahl von Solchen gegenüber stand, welche die Verfassung von jedem Antheil an der Staatsgewalt gänzlich ausschlofs. Diese Mehrzahl bestand aus den Sklaven und den Schutzverwandten, von welchen beiden Classen, da sie gleichsam die Unterlage des regierenden Bürgerthums bilden, wir zuerst zu reden haben.

1. Der Sklavenstand. 368

Die Anzahl der Sklaven in Attika läfst sich mit Sicherheit am wenigsten für die blühenden Zeiten des Staates beziffern, hat aber die Zahl der bürgerlichen Bevölkerung jedenfalls erheblich überstiegen. Eine Classe von leibeigenen an die Scholle gebundenen Sklaven, den

Heloten oder Penesten ähnlich, hat es in Attika niemals gegeben, weil hier nie gewaltsame Unterjochung einer früheren Bevölkerung durch eingedrungene Eroberer stattgefunden hat, und der Knechtung des armen und verschuldeten Volkes durch die reichen adlichen Gläubiger war zur rechten Zeit und auf immer durch Solons Gesetzgebung Einhalt gethan. Die attischen Sklaven waren also ihrem Ursprung nach Kaufsklaven, aus der Fremde eingeführt; ausnahmsweise konnte es vielleicht vorkommen, daſs auch Griechen durch Kriegsgefangenschaft in fortdauernde Sklaverei geriethen, aber in der Regel wurden sie ausgewechselt oder um Lösegeld freigegeben[1]), und nur Barbaren mochte man als Sklaven behalten. Die Märkte, welche Kaufsklaven lieferten, waren vornehmlich auf Chios, Delos und zu Byzantion[2]), und die Länder, aus welchen diese Märkte versorgt wurden, waren besonders die kleinasiatischen Provinzen Lydien, Phrygien, Mysien, Paphlagonien, Syrien, ferner Thrakien und die übrigen nördlichen, unter der Gesammtbenennung von Skythien begriffenen Gegenden[3]). Doch hatte auch Athen selbst seinen Sklavenmarkt[4]), wo entweder aus dem Auslande eingeführte Sklaven von Sklavenhändlern feilgeboten wurden, oder auch die Bürger solche Sklaven, deren sie sich entäuſsern wollten, zum Verkauf stellten. Ein sehr beträchtlicher Theil der Sklaven bestand aber aus solchen, die in Attika selbst von Sklavinnen geboren waren. Denn es geschah häufig genug, daſs die Herren ihren Sklaven eine Art von ehe-
369 lichem Zusammenleben gestatteten[5]), und nicht selten auch, daſs ein Herr selbst mit einer Sklavin Kinder erzeugte, die dann natürlich dem Stande der Mutter folgten. Solche im Hause geborene Sklaven heiſsen οἰκογενεῖς, οἰκοτραφεῖς, οἰκότριβες, Sklavinnen auch σηκίδες[6]). Es gab wohl schwerlich irgend ein so armes Bürgerhaus in Athen, welches ganz ohne Sklaven gewesen wäre, reiche Leute aber besaſsen ihrer bisweilen mehrere Hunderte, die dann natürlich nicht alle im Hause gehalten wurden, sondern auſser demselben, theils einzeln theils in Fabriken vereinigt irgend ein Gewerbe betrieben, theils auf dem Lande die Feldarbeit verrichteten, theils auf den Handelsschiffen als Ruderer und Matrosen dienten, theils endlich in den Bergwerken arbeiteten. Der letz-

1) Thukyd. II 103. V 3. IV 69. Herod. VI 79 und mehr bei Böckh *Staatsh.* I S. 100 f.

2) Büchsenschütz *Besitz u. Erwerb i. gr. Alt.* S. 121 ff.

3) Strab. VII S. 304. Wallon *hist. de l'esclavage dans l'antiquité* I² p. 171 f.

4) Becker *Charikles* III³ S. 12 ff.

5) Xenoph. Oikon. 9, 5. (Aristot.) Oikon. I 5.

6) Athenai. VI 83 S. 263 B. Pollux III 76.

teren namentlich war eine grofse Menge: Nikias allein besafs ihrer Tausend, und Xenophon meint, dafs viele Myriaden in den Bergwerken beschäftigt werden könnten[1]). Die einzeln arbeitenden Sklaven entrichteten dem Herrn eine bestimmte Abgabe (ἀποφορά) von ihrem Verdienste und erhielten von dem Uebrigen sich selbst[2]), oder betrieben ein Geschäft auf Rechnung des Herrn[3]). Die Fabriksklaven arbeiteten unter Leitung eines Aufsehers (ἐπίτροπος, ἡγεμών), der entweder auch ein Sklave oder ein Freigelassener war und dem Herrn den Gewinn der Arbeit berechnete und ablieferte[4]). Manche Besitzer vermietheten ihre Sklaven zu verschiedenen Arbeiten an Andere, die deren bedurften, und auch die mit unsern Eckenstehern zu vergleichenden Tagelöhner, die auf öffentlichen Plätzen, namentlich in dem städtischen Kolonos ausstanden und auf Arbeit warteten, gehörten wohl meist dem Sklavenstande an[5]). Ferner wurde nicht nur der Kleinhandel und das Gewerbe der Schenken und Garküchen häufig durch Sklaven betrieben, sondern auch die Geldwechsler und Grofshändler liefsen oft ihre Geschäfte durch Sklaven besorgen[6]). Endlich im Hause dienten die Sklaven zu allen den Verrichtungen, zu welchen heutzutage gemiethetes Hausgesinde dient, von den niedrigsten und nothwendigsten an bis zu denen des Luxus und der Ueppigkeit.

Bei dieser Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Verrichtungen mufste natürlich auch der Zustand der Sklaven ein sehr verschiedener 370
sein. Die Sklaven in einem reichen Hause standen sich bei geringer Arbeit und guter Kost besser als die Sklaven des Armen, und diejenigen, die zu Geschäften gebraucht wurden, welche Geschicklichkeit erforderten und Vertrauen voraussetzten, wurden anders behandelt, als die nur zu geringen Diensten brauchbaren, oder als die Feldarbeiter und Bergwerkssklaven. Im Allgemeinen aber standen die Athener in dem Rufe, wie in andern Rücksichten, so auch in der Behandlung ihrer Sklaven vor den andern Griechen sich durch gröfsere Humanität auszuzeichnen, und ihnen mehr Freiheit zu gestatten, als anderswo gewöhnlich war, so dafs Demosthenes meint, die Sklaven genössen in Athen mehr Freiheit zu reden, was sie wollten, als in manchen Staaten

1) Xenoph. v. d. Eink. 4, 14. 25.
2) Andok. v. d. Myster. 38. Aischin. g. Timarch 97.
3) Wie Midas bei Hyper. g. Athenog., vgl. bes. C. 9 i. A.
4) Demosth. g. Aphob. I 19. Aischin. a. a. O.
5) Athenai. XIV 10 S. 619 A. Harpokr. u. Κολωνέτας.
6) Demosth. f. Phorm. 48. Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 751 f.

die Bürger[1]). Ein neugekaufter Haussklave wurde beim Eintritt an den Hausaltar geführt und von dem Hausherrn oder der Frau wurden Früchte, wie Feigen, Datteln, Nüsse, auch Backwerk und kleine Münzen über ihn ausgeschüttet, zur guten Vorbedeutung für das künftige Verhältnifs[2]). Auch die den Athenern geläufige Bezeichnung der Sklaven als παῖδες darf als Beweis für die humane Auffassung des Verhältnisses dienen. Selbst die Gesetzgebung nahm sich ihrer an und schützte sie gegen allzu grofse Willkür und Härte. Am Leben durfte kein Sklave gestraft werden ohne gerichtliche Verurtheilung[3]), und wegen grausamer Behandlung stand ihm das Hülfsmittel zu Gebote, sich in ein Heiligthum, namentlich in den Theseustempel zu flüchten, und darauf anzutragen, dafs sein Herr genöthigt werde, ihn an einen andern zu veräufsern[4]). Wegen Mifshandlungen, gegen einen fremden Sklaven verübt, war selbst eine Criminalklage, γραφὴ ὕβρεως, gestattet und der Schuldigbefundene konnte zu schwerer Geldbufse verurtheilt werden[5]).

Häufig wurden die Sklaven auch zum Kriegsdienste genommen, namentlich auf der Flotte[6]). Meist dienten sie als Ruderer und Matrosen,
371 oft aber auch als Seesoldaten, und wegen guter Dienste wurde ihnen auch wohl die Freiheit gewährt, wofür dann wahrscheinlich der Staat ihre Herren entschädigte. Denen, welche in der Schlacht bei den Arginussen gefochten hatten, wurde sogar das Bürgerrecht in einer athenischen Colonialstadt gewährt[7]).

Eine gesetzlich vorgeschriebene von der Tracht der Bürger verschiedene Sklavenkleidung gab es nicht; die Sklaven waren von den niederen Bürgern äufserlich nicht zu unterscheiden[8]), und in reichen Häusern wahrscheinlich oft besser bekleidet als jene. Nur langes Haar zu tragen war ihnen nicht erlaubt[9]); aber das trugen auch von den Bürgern nur wenige. Ihre Namen waren meist aus der Heimath entlehnt, aus der sie stammten, oft aber auch von denen der Freien nicht unterschieden. Nur gewisse Namen, wie Harmodios und Aristogeiton,

1) Phil. III 3, vgl. (Xenoph.) St. d. A. 1, 10, wo freilich absichtlich nicht die Humanität, sondern andere Rücksichten als Ursache hervorgehoben werden.

2) καταχύσματα, Demosth. g. Steph. I 74. Aristoph. Plut. 768 m. d. Schol.

3) Lykurg g. Leokr. 65. Antiph. V 48. Eurip. Hek. 291.

4) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 625f.

5) Ebenda S. 399f.

6) Böckh I S. 365. Aber die χωρὶς οἰκοῦντες bei Demosth. Philipp. I 36 sind Freigelassene, s. Büchsenschütz *N. Jahrb. f. Phil.* XCV S. 20f.

7) Vgl. S. 374 A. 4.

8) (Xenoph.) St. d. A. 1, 10.

9) Aristoph. Vögel 911 mit den Ausl.

sollten den Sklaven nicht beigelegt werden[1]). Auch die Gymnasien oder Uebungsplätze der Freien zu benutzen war ihnen untersagt[2]); ebenso durften sie nicht in die Volksversammlungen kommen[3]), konnten auch vor Gericht nicht als Partei erscheinen, sondern mufsten von ihren Herren vertreten werden, konnten endlich auch nicht als Zeugen auftreten, ausgenommen gegen einen wegen Mordes Angeklagten; in allen andern Fällen wurde ihnen ihre Aussage, wenn sie als Beweismittel dienen sollte, durch peinliche Befragung abgenommen[4]). Dagegen war ihnen der Zutritt zu den Tempeln und Heiligthümern und die Theilnahme an öffentlichen gottesdienstlichen Feiern nicht verwehrt[5]), und die häuslichen Gottesdienste, die sie mit ihren Herren gemeinschaftlich begingen, konnten wohl dazu beitragen, auch dem Verhältnifs zwischen beiden einen freundlicheren Charakter zu geben, was freilich nur auf die im Hause des Herrn selbst dienenden und nicht allzuzahlreichen Sklaven Anwendung leidet, nicht auf die grofsen Sklavenschaaren, die immer mit Mifstrauen betrachtet wurden und nur durch Furcht gezügelt werden 372
konnten, weswegen man namentlich auch vermied, dafs allzuviele Sklaven aus demselben Lande beisammen wären[6]).

Freilassungen waren nicht selten, und gutgesinnte Herren, die ihren Sklaven den Besitz eines Peculiums gestatteten, gewährten ihnen oft auch das Recht, sich für eine bestimmte Summe loskaufen zu können[7]). Als Freigelassene gingen sie in das Verhältnifs der Schutzverwandten über, der frühere Herr blieb ihr Patron, und hatte auf gewisse Leistungen von ihnen Anspruch zu machen, über welche bei der Freilassung die näheren Bedingungen festgesetzt sein mochten[8]). Wer sich diesen Leistungen entzog, oder sonst die ihm gegen seinen Patron obliegenden Pflichten verletzte, konnte deswegen belangt werden (δίκη ἀποστασίου), und ward, wenn er verurtheilt wurde, entweder seinem Freilasser wieder als Sklave zugesprochen, oder auch von Staatswegen verkauft, der Preis aber jenem ausgezahlt. Ward dagegen die Klage ungegründet befunden,

1) Gellius N. A. IX 2. Nach Polemon bei Athenai. XIII 51 S. 587 C sollten auch Sklavinnen nicht nach Götterfesten benannt werden, z. B. Nemeas, Pythias u. dgl., worauf jedoch nicht allzustreng gehalten wurde, vgl. Preller zu Polem. p. 38.

2) Aischin. g. Timarch 138. Plutarch Solon 1.

3) Aristoph. Thesmoph. 294. Plut. Phok. 34.

4) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 749 f. 875 f.

5) (Demosth.) g. Neaira 85. Theophil. bei Schol. Dion. Gramm. S. 724.

6) Platon Ges. VI S. 777 D. Aristot. Polit. VII 9, 9. Oikon. I 5.

7) Dion Chrysost. XV S. 245 mit Wallon a. a. O. p. 335 f.

8) Dafs den kinderlos verstorbenen Freigelassenen sein Patron beerbte, erhellt aus Isaios IV 9. Rhet. an Alex. I 16.

so wurde der Freigelassene von allen ferneren Verpflichtungen gegen seinen Patron losgesprochen, und trat also ganz in das Verhältnifs der freigebornen Schutzverwandten[1]). Besondere rechtliche Formen der Freilassung, wie bei den Römern, und dadurch bedingte Verschiedenheit in dem Stande der Freigelassenen finden wir nicht. Am häufigsten waren Freilassungen durch letztwillige Verfügungen; bei Lebzeiten des Herrn pflegten sie öffentlich bekannt gemacht zu werden, entweder im Theater, oder in der Volksversammlung, oder vor einem Gerichte[2]). Von Staatswegen wurden Sklaven aufser in dem oben erwähnten Falle auch dann freigelassen, wenn durch ihre Anzeige Verbrechen entdeckt worden waren[3]).

Auch der athenische Staat besafs seine Sklaven. Solche waren zuvörderst die sogenannten Skythen oder Bogenschützen (τοξόται), ein Corps von dreihundert Mann, die nach einem gewissen Speusinos, der zuerst, bald nach den Perserkriegen, die Errichtung dieses Corps bewirkt hatte, Speusinier genannt wurden. Sie dienten als Gensdarmen oder
373 Polizeisoldaten, und hatten ihr Wachthaus anfangs auf dem Markte, später auf dem Areopag[4]). Aber verschieden von ihnen sind die Bogenschützen, die im Kriege verwandt wurden; diese bestanden aus Bürgern und betrugen im 5. Jahrhundert sechzehnhundert Mann[5]); auch das neben ihnen erwähnte Corps von Hippotoxoten oder berittenen Bogenschützen, zweihundert Mann stark, bestand ohne Zweifel ebenfalls aus Bürgern[6]). Ferner waren die niederen Diener der öffentlichen Beamten, Schreiber, Herolde, Büttel, Gefangenwärter, Nachrichter u. dgl. meistentheils, die letztern immer, öffentliche Sklaven; ebenso auch die Arbeiter in der Münze[7]). Mit Vorliebe wurden Staatssklaven beim Rechnungswesen als Controleure verwandt[8]). Andere Arbeitssklaven aber zum fabrikmäfsigen

1) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 620 ff., wo auch der durch eine Reihe von Inschriften belegten Sitte gedacht ist, dafs die in solcher Klage Freigesprochenen silberne Schalen (φιάλαι ἐξελευθερικαί) zu weihen pflegten.

2) Isai. f. Eumath. 2. Aischin. g. Ktesiph. 41. 44. — Eine Art von Freilassung per mensam scheint angedeutet durch eine Stelle des Komiker Aristophon bei Athenai. XI 44 S. 472 C.

3) Lysias V 3 f. VII 16.

4) Andok. v. Fried. 5. Aristoph. Acharn. 54 mit d. Schol. Lysistr. 433 f. Thesmoph. 940. 1001 ff.

5) Aristot. St. d. A. 24, 3. Thuk. II 13, 8. C. I. A. I n. 54. 79. 433. IV 1 n. 26[a].

6) S. Böckh *Staatsh.* I S. 367 f., der aber aus Lys. g. Alkib. II 6 eine falsche Folgerung zieht.

7) Herod. VI 121. Demosth. παραπρ. 129. Aristot. St. d. A. 50. 54. Andok. bei Schol. Aristoph. Wesp. 1007.

8) Demosth. v. Cherr. 47. g. Androt. 70. C. I. A. II n. 737. 403. 404. 439.

Betriebe hielt der Staat nicht. Xenophon[1]) schlägt als eine zweckmäſsige Finanzmaſsregel vor, daſs der Staat Bergwerkssklaven ankaufe, um sie an die Grubenbesitzer zu vermiethen; aber ausgeführt ist dieser Vorschlag nie, ebensowenig wie der eines gewissen sonst unbekannten Diophantos, daſs der Staat zur Beschaffung aller Handwerksarbeiten für öffentliche Zwecke Sklaven verwenden sollte[2]). — Der Zustand der Staatssklaven war natürlich viel freier als der der Privatsklaven, schon deswegen, weil kein Einzelner ihr Herr war. Viele von ihnen hatten ihren eigenen Haushalt, also Besitzthum, worüber sie ohne Zweifel ganz frei verfügen konnten, und abgesehen von den Diensten, zu denen sie verwendet wurden, standen sie wohl so ziemlich auf gleichem Fuſse mit den Schutzverwandten[3]).

2. Die Schutzverwandten.

Schutzverwandte oder Metoiken sind freie in Attika ansässige Nichtbürger, deren Anzahl sich nach dem Berichte über die Volkszählung unter Demetrios von Phaleron (S. 325) etwa auf die Hälfte der Bürger belaufen mochte. Die vielen Vorzüge Athens vor allen andern griechischen Städten machten den Aufenthalt dort für Manche wünschenswürdiger als das Leben in der Heimath[4]), ganz besonders aber wurden durch die günstige Lage der Stadt für den Handel und die reiche Gelegenheit zum Gewerbebetrieb und Absatz viele Angehörige anderer griechischer Staaten angelockt, dort sich entweder bleibend niederzulassen
oder auf längere Zeit ihren Wohnsitz zu nehmen. Daſs ein gleiches 374
seitens vieler Barbaren geschah, hebt in bestimmter Absicht Xenophon[5]) hervor, der namentlich Lyder, Phrygier und Syrer nennt; und der Staat erkannte den Vortheil, der ihm aus solchem Zuwachs einer betriebsamen Bevölkerung erwachsen konnte, zu gut, um ihnen die Aufnahme zu versagen. Vielmehr stand Athen in dem Rufe, vor andern griechischen Städten sich gegen Fremde freundlich zu erweisen und ihnen den Aufenthalt leicht zu machen, obgleich freilich auch hier das den Griechen im Allgemeinen eigene Princip der Geringachtung gegen Fremde sich

1) V. d. Eink. 4, 18 ff.

2) Arist. Polit. II 4, 13 nach der Besserung von Bernays. Doch wurden Staatssklaven bei öffentlichen Bauten beschäftigt C. I. A. II n. 834[b] I Z. 4. 42. II Z. 5. 834[c] Z. 44 ff.

3) *Att. Proc.*[2] S. 664. 752.

4) Vgl. die Verse des Lysippos in Dikaiarch vit. Gr. bei Müller *Fr. histor. gr.* II p. 255.

5) V. d. Eink. 2, 3. Vgl. 3, 1. 2 u. 5, 3. 4.

nicht ganz verleugnen konnte. Grundeigenthum in Attika durften sie nicht erwerben, und Ehen zwischen ihnen und den Bürgern waren gesetzlich nicht erlaubt. Sie waren verpflichtet, sich unter den Bürgern einen Prostates oder Patron zu erwählen, der gleichsam als Vermittler zwischen ihnen und dem Staate zu betrachten ist, und ohne dessen Mitwirkung sie namentlich keine Rechtshändel bei den athenischen Gerichten anhängig machen konnten, obwohl sie in der weiteren Führung der einmal anhängig gemachten Sache selbständig waren[1]). Dafs sie dem Prostates für den Beistand, den er ihnen leistete, auch zu gewissen Gegenleistungen verpflichtet waren, dürfen wir wohl annehmen, obgleich sich darüber in unsern Quellen nichts findet. Wer keinen Prostates hatte, gegen den fand eine Criminalklage (γραφὴ ἀπροστασίου) statt, und der Schuldigbefundene wurde als Sklave verkauft[2]). Dieselbe Strafe traf den, der das gesetzliche Schutzgeld (τὸ μετοίκιον) nicht erlegte, welches für den Mann jährlich zwölf Drachmen, für Frauen, die für sich lebten, d. h. nicht im Hause eines Ehemannes oder Sohnes, die Hälfte betrug, wozu für die Freigelassenen noch die Abgabe von einem Triobolon kam als Ersatz für die früher vom Herrn bezahlte Sklavensteuer[3]). Aufserdem waren sie, wenn sie Handel auf dem Markte trieben, einer Steuer unterworfen, wovon die Bürger frei waren[4]). Sie wurden überdies zu den aufserordentlichen Kriegssteuern (εἰσφοραί), die in Kriegszeiten nicht selten ausgeschrieben wurden, ebenfalls herangezogen, und traten zu deren Erlegung in besondere Steuerclassen zusammen, die ihre eigenen Schatzmeister (ταμίαι) und Taxatoren (ἐπιγραφεῖς) hatten[5]). Ebenso hatten sie auch gewisse Leiturgien zu tragen, von denen uns die Choregie und die Hestiasis bezeugt sind[6]). Bei öffentlichen Festen,

1) In den Gerichtsreden, die in den Processen von Metoiken gehalten sind, wird nirgends der Mitwirkung des Prostates gedacht. Möglich ist also auch, dafs diese factisch aufser Uebung gekommen war; vgl. *Att. Proc.*[2] S. 753 f. 765. Aber mit nichten berechtigt jener Umstand zu der Folgerung, dafs die Mitwirkung des Prostates nur für die Einschreibung in den Demos gefordert worden sei, wie Wilamowitz *Hermes* XXII S. 223 ff. u. Clerc *les metèques Athéniens* (Paris 1893) p. 260 ff. wollen.

2) *Att. Proc.* S. 388 ff.

3) Böckh I S. 446. Die nach Diodor XI 53 von Themistokles den Metoiken gewährte Atelie war ohne Zweifel nur eine zeitweilige.

4) Demosth. g. Eubul. 31. 34.

5) Demosth. g. Androt. 61. Isokr. Trapez. 41. Hyper. bei Pollux VIII 144. Dazu über eine 25 Jahre hindurch zum Arsenalbau von den Metoiken erhobene Eisphora C. I. A. II n. 270.

6) C. I. A. II n. 86. Demosth. g. Lept. 18 ff. mit den Schol. Schol. zu Aristoph. Plut. 953.

die mit Processionen gefeiert wurden, lag ihnen die Pflicht ob, dafs 375
eine Anzahl von ihnen, theils Sonnenschirme, theils Krüge und Wannen tragend[1]), den Zug begleiten mufste. Endlich waren sie auch zum Kriegsdienste verpflichtet, theils auf der Flotte als Ruderer, theils beim Landheere, und zwar auch als Hopliten, die aber in der Regel nur zum Besatzungsdienst verwendet wurden. Nur zur Reiterei wurden sie nicht genommen[2]). Zur Aufnahme der Schutzverwandten bedurfte es natürlich der Genehmigung einer öffentlichen Behörde. Die Vermuthung Einiger, dafs der Areopag darüber zu entscheiden gehabt habe, beruht auf gar keinem sicheren Grunde[3]). Dafs die Einzeichnung in der Gemeinde erfolgen mufste, in welcher der Metoik Wohnung nahm, und in ihnen Verzeichnisse der daselbst ansässigen Metoiken geführt wurden, darf man daraus entnehmen, dafs sie in den öffentlichen Urkunden immer mit Nennung der betreffenden Gemeinde aufgeführt werden, aber nur als in der Gemeinde wohnhaft (οἰκῶν ἐν Πειραιεῖ), nicht als Gemeindeglied (Πειραιεύς), wodurch sie sich scharf von den Bürgern abheben[4]).

Schutzgenossen, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, wurden durch Befreiung vom Schutzgelde und von der Verpflichtung, sich einen Prostates zu wählen, belohnt. Ihre finanziellen und militärischen Leistungen waren dieselben, wie die der Bürger, weswegen sie auch Isoteleis hiefsen. Grundbesitz durften aber auch sie nur auf Grund besonders verliehener Berechtigung dazu erwerben; ebenso waren sie von allen Rechten des activen Staatsbürgerthums ausgeschlossen[5]). Die Verleihung dieser Isotelie erfolgte nur durch Volksbeschlufs.

3. Die Bürgerschaft.

Unter den Bürgern haben wir zuvörderst die Eingebürgerten oder Neubürger (πολῖται κατὰ ψήφισμα oder ποιητοί, bei Späteren δημοποίητοι)

1) Σκιαδηφόροι, ὑδριαφόροι, σκαφηφόροι. Harpokr. u. σκαφηφόροι. Pollux III 55. Dafs in diesem Dienst durchaus nichts Erniedrigendes lag, hat H. Schenkl *de metoecis atticis*, *Wiener Stud.* II S. 204ff. gezeigt.

2) Xenoph. v. d. Eink. 2, 2 u. 5. Hipparchik. 9, 6. Aus der ersten Stelle folgt keineswegs, dafs die Metoiken in den gleichen taktischen Abtheilungen mit den Bürgern dienten.

3) Sie beruht blofs auf einer Stelle in Sophokl. Oidip. Kolon. 948, die aber nur besagt, dafs der Areopag keinen ἄναγνος im Lande dulde.

4) Durch diese Bezeichnungsweise wird also die von Wilamowitz und Clerc aufgestellte Ansicht, dafs den Metoiken ein Quasibürgerrecht oder ein Halbbürgerrecht zustehe, nicht gestützt, sondern vielmehr widerlegt. Vgl. auch *Berichte d. sächs. Ges. d. Wiss. ph.-hist. Cl.* 1891 S. 55.

5) S. Böckh *Staatsh.* I S. 697. Schubert *de proxenia attica* (Leipzig 1881) p. 52ff.

und die Altbürger zu unterscheiden. Nach Solons Gesetzen sollte die Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde nur dann stattfinden, wenn sich Einer nicht nur ausgezeichnete Verdienste um den Staat erworben, sondern auch bleibend in Attika niedergelassen hätte[1]). Doch von dieser letztern Bedingung wurde häufig abgewichen, und das Bürgerrecht auch an Auswärtige verliehen, die man dadurch zu ehren gedachte. Und für eine Ehre mochte es gelten, als Athen in seiner guten Zeit noch
376 sparsam damit war; später ward es durch Verschwendung werthlos[2]). Namentlich aber wurden Einbürgerungen von Metoiken, theils freigebornen theils freigelassenen, in grofser Zahl öfters aus politischen Gründen vorgenommen, um den Demos zu verstärken, wie z. B. schon von Kleisthenes[3]). Als eine wohlverdiente Belohnung aber ist die Einbürgerung der Metoiken und Fremden anzusehn, die den Sieg bei den Arginussen hatten erfechten helfen[4]), und früher noch die der Plataier, der treuen Bundesgenossen Athens, denen dadurch, nach der Zerstörung ihrer Stadt durch die Thebaner und Peloponnesier im fünften Jahre des peloponnesischen Krieges, eine neue Heimath gewährt wurde[5]). Das Bürgerrecht der Neubürger war aber insofern ein beschränktes, als ihnen der Zutritt zum Archontat und zu Priesterthümern noch nicht offen stand, sondern erst ihren Kindern aus vollgültiger Ehe und in früherer Zeit erst ihren Enkeln[6]). Den Phylen und Demen wurden sie ebenso wie den Phratrien einverleibt, weil die Zugehörigkeit zu diesen Verbänden Bedingung des Bürgerrechts war[7]), während sie den Geschlechtern fern blieben, die ja schon vor Kleisthenes nur den altadelichen Theil der Bürgerschaft umfafsten. Die Verleihung des Bürgerrechtes hing allein von der Volksversammlung ab, und zwar mufste über einen deshalb

---

1) Plutarch Sol. 24. (Demosth.) g. Neaira 89. Was Dio Chrysost. XV S. 239 angiebt, dafs die φύσει δοῦλοι d. h. geborne Sklaven, nicht sollten Bürger werden können, findet sich anderweitig nicht bestätigt.

2) Isokr. v. Fried. 50. Demosth. g. Aristokr. 199 f.

3) S. ob. S. 353.

4) Diod. XIII 97. Dagegen wurde den Sklaven, die in der Schlacht mitgekämpft hatten, nur Freilassung und Ansiedlung in der thrakischen Stadt Skione gewährt, in die nach ihrer Zerstörung im peloponnesischen Kriege die kurz zuvor eingebürgerten Plataier versetzt worden waren, vgl. Hellanik. bei dem Schol. zu Aristoph. Fröschen 694 mit Kirchhoff *Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen* S. 9 f. Aehnliche Mafsnahmen wurden wenigstens beschlossen nach der Schlacht bei Chaironeia, Lykurg g. Leokr. 41.

5) Vgl. den Volksbeschlufs in der Rede g. Neaira 104. Nach Diod. XV 46 wäre nach der zweiten Zerstörung der Stadt im J. 373 die Verleihung wiederholt worden; doch ist die Sache mindestens zweifelhaft, vgl. Szanto in den *Wiener Stud.* VI S. 66 ff.

6) (Demosth.) g. Neaira 92. Aristot. St. d. A. 55.

7) Daher die Formel auf den Bürgerrechtsdiplomen εἶναι αὐτῷ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται.

gestellten Antrag seit Beginn des vierten Jahrhunderts[1]) in zwei Versammlungen verhandelt werden, in der ersten nur darüber, ob er überhaupt in Erwägung zu ziehen sei, in der folgenden über seine definitive Genehmigung oder Verwerfung. Zur Genehmigung war aber Zustimmung einer von wenigstens sechstausend Bürgern besuchten Versammlung erforderlich; und auch dann gab es noch ein Rechtsmittel, den Beschlufs anzufechten[2]). Ja seit dem Ende des vierten Jahrhunderts wurde jede Verleihung des Bürgerrechts erst dann rechtskräftig, wenn sie im Gerichtshofe einer Prüfung unterzogen worden war und dessen Zustimmung gefunden hatte[3]).

Unter den Altbürgern gab es, seitdem wenigstens factisch der Zutritt zu den Staatsämtern allen Classen eröffnet war, in staatsrechtlicher Hinsicht keinen Unterschied mehr, doch in privatrechtlicher Beziehung standen die aufserehelich gebornen Kinder hinter den in rechtsgültiger Ehe gebornen zurück. Eine rechtsgültige Ehe fand aber nur zwischen Bürgern und Bürgerinnen statt, ausgenommen wenn durch eine besondere Vergünstigung auch Fremden das Recht der Verheirathung, die 377
Epigamie, mit bürgerlichen Personen gewährt war, was einzelnen Gemeinden zu Theil wurde. Aufserdem aber gehörte dazu ein förmlicher Ehevertrag[4]), ohne welchen das Zusammenleben auch bürgerlicher, also zur Ehe mit einander berechtigter Personen nur als Concubinat galt[5]). Verbotene Verwandtschaftsgrade gab es nicht, mit Ausnahme der Ascendenten und Descendenten und der vollbürtigen Geschwister; Stiefgeschwister von demselben Vater aber von verschiedenen Müttern konnten einander heirathen[6]), und überhaupt wurden Ehen zwischen nahen Anverwandten häufig geschlossen, um das Vermögen der Familien zusammenzuhalten. Besonders hinsichtlich der Erbtöchter verordnete das Gesetz, dafs der nächste Verwandte berechtigt sei, sie zu heirathen und mit ihnen also auch das Erbe zu empfangen[7]), wofür er dann aber, wenn

1) Dittmar in den *Leipziger Studien* XIII S. 161 ff.

2) Vgl. R. g. Neaira 89. 90. 3) *Att. Proc.*[2] S. 256.

4) Ἐγγύησις durch den Vater oder sonstigen Verwandten, in dessen Gewalt die Braut war, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 505 ff. und jetzt besonders Hruza *die Ehebegründung nach attischem Rechte* (Erlangen 1892).

5) Daher heifsen die ehelichen Kinder oder γνήσιοι oft ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς, z. B. Isai. VIII 19. Demosth. g. Eubul. 54.

6) Philon de spec. leg. III 4. Schol. Arist. Wolk. 1372. Plut. Themist. 42. Corn. Nep. Cim. 1, Stellen, deren Beweiskraft durch Hruza *Polygamie u. Pellikat nach griech. Recht* (1894) S. 159 ff. nicht erschüttert ist.

7) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 615 ff. und Hafter *die Erbtochter nach attischem Recht* (Leipz. 1887). Die Erbtochter (ἐπίκληρος) heifst ἐπίδικος, wenn die Verwandten ihre

nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, doch durch Sitte und Herkommen verpflichtet war, sobald ihm mehrere Söhne geboren waren, einen derselben zum Erben des ihm durch die Frau zugebrachten Vermögens einzusetzen, damit so das Haus des mütterlichen Grofsvaters wiederhergestellt und fortgesetzt werden könnte[1]). Denn dafs kein einmal bestehendes Haus unterginge, ward nicht nur aus politischen, sondern auch aus religiösen Gründen für wünschenswerth erachtet, weil nämlich jedes Haus seinen häuslichen Gottesdienst hatte, dessen die Götter nicht verlustig gehen durften. Aus demselben Grunde pflegte auch, wer keine Kinder oder nur Töchter hatte, sich einen Sohn zu adoptiren, und im letzteren Falle dem Adoptirten zugleich eine seiner Töchter zur Ehe zu geben, die dann ihrem Manne das Haupterbe zubrachte, während die
378 Schwestern mit Mitgiften abgefunden wurden[2]). Vor Solon war bei dergleichen Adoptionen, ebenso wie bei letztwilligen Verfügungen über die Erbschaft, die Wahl des Adoptirenden und Testirenden auf den Kreis der Verwandtschaft beschränkt gewesen; Solon gewährte freie Wahl[3]), obgleich die Sitte fortwährend an jener Beschränkung festhielt. Nur die in rechtsgültigen Ehen gebornen oder rechtmäfsig adoptirten Kinder genossen alle verwandtschaftlichen Rechte, die unter dem Namen der ἀγχιστεία begriffen werden, und sich alle auf das Intestaterbrecht beziehen, welches in seinen einzelnen Bestimmungen zu verfolgen hier um so weniger unsere Absicht sein kann, als über manche Punkte desselben wegen der Dürftigkeit unserer Quellen grofse Dunkelheit herrscht[4]). Es genügt im Allgemeinen zu bemerken, dafs sich die ἀγχιστεία, oder der Kreis der erbberechtigten Verwandtschaft, bis auf die Vetterskinder (ἀνεψιαδοῖ, ἀνεψιοῦ παῖδες) des Erblassers erstreckte, innerhalb dieses Kreises aber die Agnaten den Cognaten vorgingen, so dafs die letzteren immer nur in Ermangelung jener berechtigt waren.

Unter den nicht ehelich Gebornen unterscheiden wir zunächst solche, die zwar einen bürgerlichen Vater, aber eine fremde nicht mit Epigamie

---

Ansprüche gerichtlich verfolgen (ἐπιδικάζεσθαι), was auch dann statthaft war, wenn die Erbtochter, bevor ihr das Erbe zugefallen, schon an einen Andern verheirathet war, Isai. III 64. X 19. Auch schieden sich verheirathete Männer von ihren Frauen, um eine Erbtochter heirathen zu können, Demosth. g. Eubul. 41.

1) Isai. III 73. (Demosth.) g. Makart. 12.

2) Isai. III 42. 68. Demosth. g. Spud. 3. Wer aber eigene eheliche Söhne hatte, durfte keinen dazu adoptiren, Isai. X 9. Mehr s. *Att. Proc.*[2] S. 539 ff. Dafs nur ein Bürger adoptirt werden durfte, versteht sich von selbst.

3) Plutarch Sol. 21. Vgl. Demosth. g. Lept. 102.

4) Vgl. die alle früheren Untersuchungen zusammenfassende Darstellung im *Att. Proc.*[2] S. 571 ff.

begabte Mutter, und solche, die zwar auch eine Bürgerin, aber eine mit dem Vater nicht in rechtsgültiger Verbindung lebende, zur Mutter hatten. Die letzteren galten wohl jederzeit als Bürger[1]), und entbehrten nicht der öffentlichen, sondern nur der verwandtschaftlichen Rechte oder der ἀγχιστεία. Die ersteren sollen früher ebenfalls das Bürgerrecht gehabt haben, bis ein Gesetz des Perikles es ihnen absprach im J. 451[2]); und zwar soll dies Gesetz wenige Jahre danach auf Anlafs einer Getreidevertheilung zu so scharfer Durchführung gelangt sein, dafs Tausende von Bürgern ausgestofsen wurden[3]). Aber bald nachher wurde es wieder 379
vernachlässigt, und deswegen im Jahre 403, nach dem Sturze der Dreifsig, von Nikomenes erneuert, jedoch jetzt schonender als früher, indem keinem von einer nichtbürgerlichen Mutter Gebornen das Bürgerrecht, das er einmal hatte, entzogen, sondern nur für die Zukunft die von solchen Müttern nach dem Archon Eukleides (d. h. nach dem Jahre 403) Gebornen ausgeschlossen wurden, was denn auch noch im demosthenischen Zeitalter beobachtet ward[4]). Uebrigens konnten die aufserehelich gebornen Kinder, deren Mutter eine Bürgerin war (νόθοι), unter Zustimmung der Verwandten legitimirt werden; es ist aber charakteristisch, dafs die griechische Sprache für diese Legitimation keinen andern Ausdruck kennt, als den für die Adoption gebräuchlichen[5]). Eine Legitimation von Söhnen einer nichtbürgerlichen Mutter, die gleichfalls νόθοι heifsen[6]), war durch das Gesetz des Perikles ausgeschlossen. Wenn diesem selbst nach dem Tode seiner legitimen Söhne die Einführung seines Sohnes von der Aspasia in die Phratrie (S. 385) vom Volke gestattet worden sein soll[7]),

1) Vgl. *Att. Proc.*^{2} S. 533.

2) Aristot. St. d. A. 26, 4, dem gegenüber die gegen das Zeugnifs des Plutarch Perikl. 37 namentlich von Westermann in den *Berichten der sächs. Ges. d. Wiss.* I S. 100 ff. und Philippi Beiträge S. 31 ff. geäufserten Zweifel nicht mehr aufrecht gehalten werden können.

3) Philochoros bei Schol. Aristoph. Wesp. 718 giebt 4760 als Zahl der Ausgestossenen an, aber auf Grund einer nicht zuverlässigen Rechnung, wie die Angabe der Zahl der Getreideempfänger auf 14240 beweist, vgl. Beloch a. a. O. S. 75 ff..

4) Eumelos im Schol. Aischin. I 39. Isai. VI 47. VIII 43. Demosth. g. Eubul. 30 (nach welcher Stelle die Clausel auch zu Gunsten von Söhnen eines fremden Vaters mit einer Bürgerin gelautet haben wird). Aristot. St. d. A. 42. Als Urheber des Gesetzes wird Aristophon genannt in der auch sachlich ungenauen Notiz des Karystios bei Athenai. XIII 38 S. 577 B, die Schäfer *Demosth.* I^2 S. 139 mit der des Eumelos dahin ausgleichen wollte, dafs von Nikomenes nur die Zusatzclausel stamme, die aber vom Hauptgesetz nicht zu trennen ist.

5) Vgl. *Att. Proc.*^{2} S. 531 f.

6) Dafs dies nicht erst für den späteren Sprachgebrauch gilt, beweist namentlich Aristoph. Vög. 1651 f. 7) Plutarch Perikl. 37.

so war dies ein aufserordentlicher Fall, in dem der Volksbeschlufs vielmehr auf Ertheilung des Bürgerrechts gegangen sein wird. Die nicht legitimirten hatten natürlich gar keinen Anspruch auf die väterliche Erbschaft; doch pflegte ihnen ein Legat ausgesetzt zu werden, welches indessen nicht über 1000 Drachmen betragen durfte[1]). Welches aber der Zustand derer gewesen, die zwar eine bürgerliche Mutter, aber einen fremden nicht mit Epigamie begabten Vater hatten, darüber geben uns unsere Quellen keine Auskunft. Der Fall kam gewifs höchst selten vor. Wir müssen annehmen, dafs solche Kinder dem Stande des Vaters folgten, also Nichtbürger waren[2]). Ob aber, wenn eine Bürgerin sich
380 mit einem Sklaven eingelassen hatte, ihre Kinder auch Sklaven wurden, lassen wir dahin gestellt.

In den Vollgenufs der staatsbürgerlichen Rechte trat der junge Bürger erst nach zurückgelegtem dreifsigsten Jahre, indem er vor diesem Alter weder zu öffentlichen Aemtern, noch in den Rath, noch zu Richterstellen wählbar war. Der Besuch der allgemeinen Volksversammlungen jedoch und das Mitstimmen, ja selbst das Reden in denselben war ihm schon vom einundzwanzigsten Jahre an durch kein Gesetz ausdrücklich untersagt, wenn gleich bescheidene und vernünftige junge Leute sich dessen von selbst enthielten[3]). Die privatrechtliche Mündigkeit aber begann gesetzlich schon im neunzehnten Jahre[4]). Vor der Mündigkeitserklärung wurden indessen die jungen Leute einer Controle unterworfen, die sich theils auf die Erreichung des gesetzlichen Alters theils auf den Nachweis der echtbürgerlichen Abkunft erstreckte. Diese Controle wurde in einer Versammlung der Demoten oder Gaugenossen vorgenommen, die nach eidlicher Verpflichtung in gesonderter Abstimmung über beide Punkte entschieden. Gegen Aberkennung der echtbürgerlichen Abkunft durch die Demoten war Appellation an den Gerichtshof gestattet. Das Erfordernifs des gesetzlichen Alters wurde aber auch noch vom Rathe der Fünfhundert zum Gegenstand einer Prüfung (*δοκιμασία*) gemacht[5]). Aufserdem wurden die Waisen einer Prüfung rück-

1) Harpokr. u. *νοθεία*.

2) Dafür läfst sich auch Aristot. Polit. III 4, 3 anführen, vgl. Philippi S. 64.

3) Dafs die politischen Rechte sofort mit der Mündigsprechung erlangt wurden, folgt weder aus dem Fall des Glaukon bei Xenoph. Apomnem. III 6, 1 noch aus Aristot. St. d. A. 42 a. E.

4) Dies Alter bezeichnet der Ausdruck ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι. Vgl. Schäfer *Demosth.* III 2 S. 22f., dessen Resultate nach dem Zeugnifs des Aristoteles 42 ἐγγράφονται εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες zu modificiren sind, vgl. Höck *Hermes* XXX S. 347 ff.

5) Aristot. a. a. O., der freilich die Appellation an den Gerichtshof nur für den

sichtlich ihrer physischen und ökonomischen Reife unterzogen, die vor dem Gerichtshofe stattfand[1]). Diejenigen, welche die Prüfung vor den Demoten bestanden, wurden sodann in das Verzeichnifs der Gaugenossen eingeschrieben, und zum Heiligthum der Aglauros am Fufse des Burgfelsens geführt, wo sie durch einen feierlichen Eid sich zum Dienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichteten. Der Eid lautete, nach einer freilich nicht ganz authentischen Ueberlieferung, etwa so[2]): 'Ich schwöre, diese Waffen nicht zu schänden und meinen Nebenmann im Treffen nicht zu verlassen. Ich will kämpfen für die Heiligthümer 381
und für das Gemeingut sowohl allein als in Gemeinschaft mit Andern. Ich will das Vaterland nicht gemindert hinterlassen, sondern zu Wasser und zu Lande so grofs, wie ich es überkommen. Ich will hören auf die, welche jedesmal zu entscheiden haben, und den bestehenden Gesetzen, und welche ferner das Volk verordnen wird, gehorsam sein. Und so Einer die Gesetze aufhebt oder ihnen nicht gehorcht, will ich das nicht zulassen, sondern sie vertheidigen, allein und mit Andern. Und ich will die vaterländischen Götter und Heiligthümer ehren. Zeugen seien die Götter, Aglauros, Enyalios, Ares, Zeus, Thallo, Auxo, Hegemone.' Solche, deren Väter im Kampfe gefallen waren, wurden vom Volke mit einer vollständigen Rüstung ausgestattet und an den grofsen Dionysien den im Theater versammelten Hellenen vorgestellt[3]). Nach jener Vereidigung wurden die jungen Bürger zwei Jahre lang als Epheben für den Kriegsdienst ausgebildet. Das erste Jahr leisteten sie im Peiraieus Wachdienst und wurden in gymnastischen und militärischen Uebungen geschult. Nach Ablauf des Jahres hatten sie vor dem Volke im Theater sich über die erlangte Ausbildung auszuweisen und erhielten vom Staate Schild und Speer. Darauf wurden sie das zweite Jahr im Lande zum Dienste als Peripolen verwandt, d. h. es wurden Abtheilungen von ihnen in verschiedenen Theilen von Attika in die sogenannten Phrurien oder Wachthäuser postirt, von wo aus sie in der Gegend umher zu patrouilliren und als Sicherheitswache zu dienen hatten[4]). Auch im

---

Fall erwähnt, wenn dem zur Mündigsprechung Angemeldeten von den Demoten sogar die freie Geburt aberkannt war.

1) *Att. Proc.*[2] S. 254.

2) Pollux VIII 105 und mit kleinen Abweichungen Stobai. Flor. LXIII 48. Bedenken gegen die Echtheit s. bei Cobet *Nov. Lectt.* p. 223. Es fehlt namentlich die charakteristische Stelle, ὅροις χρήσεσθαι τῆς Ἀττικῆς πυροῖς, κριθαῖς, ἀμπέλοις, ἐλάαις, deren Plutarch Alkib. 15 u. Cicero de republ. III 9 gedenken.

3) Aischin. g. Ktes. 154, nach welcher Stelle aber die Sitte zur Zeit des Redners schon in Abgang gekommen war.

4) Aristot. St. d. A. 42.

Kriegsfall wurden die Epheben nur zum Garnisondienst verwandt[1]. Nach dem zwanzigsten Jahre begann die Verpflichtung zum Kriegsdienst auch aufser Landes. Noch vor Ende des vierten Jahrhunderts aber wurde der Ephebendienst einer wesentlichen Umgestaltung unterzogen. Er war seitdem nicht mehr obligatorisch, aber auch Fremden zugänglich; seine Dauer wurde auf ein Jahr beschränkt und der Dienst nicht mehr an ein bestimmtes Alter gebunden; endlich traten die militärischen Uebungen zurück hinter den wissenschaftlichen Studien[2].

Den ungeschmälerten Besitz der dem Bürger verfassungsmäfsig zustehenden Rechte bezeichnet der Ausdruck ἐπιτιμία, den Mangel dieser Rechte der entgegengesetzte Ausdruck, ἀτιμία, der also keineswegs demjenigen, was wir Ehrlosigkeit nennen, entspricht. Es gab aber verschiedene Abstufungen der Atimie, je nachdem Einem entweder nur einzelne bestimmte staatsbürgerliche Rechte entzogen wurden, oder alle ohne Ausnahme, und dies wieder entweder für einstweilen, oder auf immer. Eine specielle nur in Entziehung einzelner Rechte bestehende Atimie traf z. B. denjenigen, der eine von ihm angestellte öffentliche Klage fallen liefs, oder bei Abstimmung der Richter nicht wenigstens
382 den fünften Theil der Stimmen für sich hatte: er verlor nämlich dann das Recht, in Zukunft ähnliche Klagen anstellen zu dürfen. Wer dreimal wegen gesetzwidriger Anträge an das Volk von den Gerichten in Folge der sogenannten γραφὴ παρανόμων verurtheilt worden war, ging fortan des Rechtes, Anträge zu stellen, verlustig[3]. Anderen wurde das Recht, Rathsglieder zu werden oder Staatsämter zu bekleiden, oder in der Volkversammlung zu sprechen entzogen. Andere durften den Markt und die öffentlichen Heiligthümer nicht betreten, Andere diesen oder jenen Theil des athenischen oder bundesgenössischen Gebietes nicht besuchen, wie dies u. a. im peloponnesischen Kriege Manchen von denen untersagt war, die unter der Herrschaft der Vierhundert sich compro-

---

1) Thukyd. II 13, 7, wo sie unter den νεώτατοι zu verstehen sind. Verschieden von ihnen sind die περίπολοι, gemiethete Polizeisoldaten, bei Thuk. VIII 92. Auf letztere beziehen sich die περιπόλαρχοι, die auf Inschriften von Eleusis vorkommen. Anders Östbye *die Schrift vom Staat der Athener und die attische Ephebie* (Christiania 1893) S. 23 ff.

2) Ueber diese spätere Ephebie sind wir durch eine Reihe von Inschriften näher unterrichtet, die von Dumont *essai sur l'éphebie attique* (Paris 1876) gesammelt und verwerthet, dann im C. I. A. II 1 wiederholt sind. Die älteste Inschrift dieser Art aus dem Jahre 304 ist nachgetragen in den *Mittheilungen d. d. arch. Inst. in Athen* IV S. 324 ff. (jetzt C. I. A. IV 2 n. 251[b]); im Jahre 334 bestand noch die Ordnung, wie sie aus Aristoteles bekannt, nach C. I. A. IV 2 n. 563[b].

3) Hyper. g. Philipp. C. 7.

mittirt hatten[1]). Die gänzliche Entziehung aller staatsbürgerlichen Rechte aber schloſs nicht bloſs von jeder Theilnahme an irgend welcher politischen Thätigkeit, sondern auch vom Besuche des Marktes und der öffentlichen Heiligthümer aus, und nahm den Betheiligten selbst die Befugniſs, wegen persönlicher Angelegenheiten als Kläger oder als Zeuge vor Gericht aufzutreten[2]). Diese Art von Atimie ward theils als Strafe wegen gewisser Verbrechen und Pflichtverletzungen verhängt, die wir späterhin kennen lernen werden, theils traf sie die Staatsschuldner, welche ihre Schuld nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgetragen hatten, und war dann nach Ablauf einer weiteren Frist zugleich mit einer Verdoppelung der zu zahlenden Schuld verbunden[3]). Sie dauerte indeſs nicht länger, als bis die Schuld getilgt war; war dies geschehen, so hörte sie auf, wogegen sie auf denen, die zur Strafe wegen Verbrechen oder Pflichtverletzungen mit ihr belegt waren, bleibend haftete, ja bisweilen nicht bloſs auf die Schuldigen beschränkt, sondern auch auf ihre Kinder ausgedehnt wurde[4]). Eine Wiedereinsetzung in den Vollgenuſs des Bürgerrechts war durch die Gesetzgebung überaus erschwert, da ein Antrag auf Restitution von Atimen wie auf Erlaſs von Staatsschulden nur statthaft war, wenn zu seiner Einbringung ein von mindestens sechstausend Bürgern gefaſster Volksbeschluſs Indemnität (ἄδεια) ertheilt hatte. Nur in Zeiten innerer und äuſserer Gefahren des Staates ist wiederholt allen Atimen Amnestie gewährt worden, um die Eintracht in der Bürgerschaft herzustellen oder die Wehrkraft des Staates zu stärken[5]).

4. Volksabtheilungen und Genossenschaften.

Der Staat ist ein Verein nicht von atomistisch vereinzelten Individuen, sondern von gröſseren oder kleineren Körperschaften und Verbindungen, die zum Theil von bloſs privatrechtlicher, zum Theil aber
von staatsrechtlicher Bedeutung sind, indem sie dem Organismus der 383
Regierung und Verwaltung zur Grundlage dienen. Auch das Haus und die Familie ist eine solche kleinere Körperschaft, und wird, insofern der Staat sie in den Bereich seiner Wirksamkeit zieht, später in Be-

1) Andokid. v. d. Myster. 75 f., wo diese mit partieller Atimie belegten ἄτιμοι κατὰ προστάξεις heiſsen.

2) (Lys.) g. Andok. 24. Demosth. g. Meid. 95. g. Neai. 27.

3) Andokid. a. a. O. Vgl. unten den Abschn. üb. den Staatshaushalt.

4) Vgl. Demosth. g. Aristokr. 62. (Plut.) Leb. der 10 Redner S. 834. Böckh in d. *Monatsber. d. Ak. d. W.* 1853 S. 160 = *Kl. Schr.* VI S. 182.

5) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 991 f.

tracht zu ziehen sein. Von den Phratrien und den Geschlechtern, die wir schon oben als Unterabtheilungen der alten Phylen kennen gelernt haben, den Orgeonenverbänden und den von Kleisthenes organisirten Demen werden wir sofort sprechen, erwähnen aber zunächst einiger Corporationen, welche in einem alten, angeblich solonischen Gesetze neben den eben genannten aufgeführt werden[1]), und welchen gleichfalls das Recht zugesprochen wird, daſs Verabredungen und Festsetzungen unter ihnen Gültigkeit haben sollen, insofern sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. Solche sind erstens die Handelscompagnien, d. h. Vereine zu gemeinschaftlichen Handelsgeschäften, deren es ohne Zweifel viele gab[2]); sodann Vereine zur Kaperei, dergleichen sich wohl in Kriegszeiten zu bilden pflegten, um auf gemeinschaftliche Kosten ein Kaperschiff auszurüsten und feindliche Schiffe aufzubringen[3]). Ferner Vereine mehrerer Familien zum gemeinschaftlichen Besitze und Gebrauch eines Begräbniſsplatzes, welche Art von Vereinen in der Regel unter verwandten Familien stattfand[4]). Das Gesetz nennt ferner Tischgenossenschaften, über die sich am wenigsten etwas gewisses sagen läſst. Es scheint, daſs sich öfters Männer, die entweder keine eigene Wirthschaft hatten, Junggesellen oder Wittwer, oder die lieber in Männergesellschaft als zu Hause mit ihren Frauen speisen mochten, zu Tischgenossenschaften verbunden haben, wie z. B. nach einer Angabe bei Platon[5]) Lysimachos, der Sohn des Aristeides, und Melesias, der Sohn des Thukydides, Mitglieder einer solchen waren, an der auch ihre im Jünglingsalter stehenden Söhne theilnahmen; und es ist möglich, daſs an eine solche Gesellschaft auch in jenem Gesetze zu denken sei. Besser unterrichtet sind wir über die ebenfalls dort erwähnten Thiasoi. Dieser Name nämlich bezeichnet Vereine, die sich irgend eine Gottheit zu ihrem besondern Schutzpatron erwählt hatten, dem zu Ehren sie zu gewissen Zeiten Opfer und festliche Schmausereien anstellten, auſserdem
394 aber gar mannichfaltige Zwecke verfolgten, vorzugsweise aber wohl nur gesellige Vergnügen und lustiges Zusammenleben. Sie waren aber förmlich organisirt, hatten ihre Vorsteher, Geschäftsführer, Seckelmeister

1) Dig. XLVII 22 (de colleg. et corp.) fr. 4. Die Lesart dieses Gesetzes ist an mehreren Stellen sehr unsicher; im Folgenden werden nur die nicht politischen Corporationen herausgehoben, über die kein Zweifel stattfinden kann.

2) In dem Gesetze εἰς ἐμπορίαν οἰχόμενοι. Vgl. Harpokr. u. κοινωνικῶν· κοινωνίαν ἐμπορίας συνθέμενοι.

3) In dem Gesetze ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι.

4) Vgl. (Demosth.) g. Makart. 79. g. Eubul. 28. 67 οἷς ἠρία ταὐτά.

5) Lach. S. 179 B. Vgl. Aristoph. Ritt. 1325.

u. dgl. und nannten sich mit verschiedenen Namen theils nach ihren göttlichen Schutzpatronen, theils auch nach den Tagen, die sie festlich zu feiern pflegten, wie Tetradisten, die den vierten, Eikadisten, die den zwanzigsten des Monats feierten[1]). Mit den Thiasoi verwandt und allmählich mit ihnen zusammengeflossen sind die in jenem Gesetze nicht genannten Eranoi, die von jenen von Haus aus wohl nur dadurch verschieden waren, dafs sie lediglich gemeinschaftliche Schmausereien auf gemeinschaftliche Kosten zu feiern bezweckten, der gottesdienstliche Charakter also bei ihnen in den Hintergrund trat. Dafs sie auch zum Zweck gegenseitiger Unterstützung geschlossen wurden, ist wenigstens für Athen nicht zu erweisen[2]). Auch diese Gesellschaften hatten eine förmliche Organisation, es werden ihre Vorsteher (Archieranisten und Prostatai), Schreiber, Seckelmeister und Syndiken oder Rechtsanwälte erwähnt, und sie waren gesetzlich dadurch begünstigt, dafs für Rechtshändel, die aus dem Eranistenverhältnifs entsprangen, ein schnelleres gerichtliches Verfahren angeordnet war, und die Processe in Monatsfrist abgeurtheilt werden mufsten[3]). — Ein gemeinschaftlicher Name für alle dergleichen Vereine ist Hetairie[4]). Doch wird gewöhnlich dieser Name in besonderem Sinne von politischen Clubs gebraucht, die nicht, gleich jenen, vom Staat anerkannte und berechtigte Gesellschaften waren, sondern höchstens geduldete, oft aber auch geheime Gesellschaften, um gewisse Interessen im Staate zu verfolgen, welche denn bald von gröfserer, bald von geringerer Bedeutung sein konnten, bisweilen auf Aenderung der Verfassung, auf Herrschaft der Partei ausgingen, bisweilen nur auf gegenseitige Förderung bei Amtsbewerbungen oder in Rechtshändeln[5]), wobei sie in der Wahl der Mittel meist nicht sehr gewissenhaft zu sein pflegten, und auch falsche Zeugnisse, Bestechungen u. dgl. nicht verschmähten[6]).

Die Phratrien, deren ebenfalls in dem solonischen Gesetz gedacht 385

1) S. Lüders *die dionysischen Künstler* S. 14ff.

2) Die Existenz solcher Eranoi mit Holst *de eranis veterum Graecorum* p. 73ff. ganz zu leugnen geht schon wegen Plin. ep. X 94 nicht an. Wo aber sonst Eranoi als Unterstützungen begegnen, sind es freiwillige unter Freunden gesammelte Beiträge, die von den Darlehn sich auch dadurch wesentlich unterscheiden, dafs sie unverzinslich waren, während Wiedererstattung, wenn nicht als juristische, jedenfalls als moralische Pflicht galt.

3) *Att. Proc.*[2] S. 637ff.

4) Gai. in Dig. XLVII 22, 3, 1 'Sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt, quam Graeci ἑταιρίαν vocant.'

5) Daher συνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς, Thukyd. VIII 54, 4.

6) Vgl. Demosth. g Meid. 139. g. Zenoth. 10. g. Pantain. 39. g. Boiot. I 18. II 9.

wird, haben wir oben als Unterabtheilungen der vier alten ionischen Phylen, drei in jeder, zusammen also zwölf, kennen gelernt. Diese Zahl aber mufs mindestens zu Drakons Zeit eine erhebliche Vermehrung erfahren haben, um die zahlreichen Apoiken und Demiurgen aufzunehmen, denen er politische Rechte gewährte; denn an die Theilnahme an den in den Phratrien gepflegten Culten blieb nach wie vor die bürgerliche Vollberechtigung gebunden[1]). Nur von drei Phratrien wissen wir sicher den Namen, und diese lauten gentilicisch, Ἀχνιάδαι, Δημοτιωνίδαι, Θερρικ(λεῖδ)αι, woraus wir den Schlufs ziehen dürfen, dafs die Phratrien mindestens in der Mehrzahl nach hervorragenden Geschlechtern benannt waren[2]). Kleisthenes liefs, als er seine neuen Phylen einrichtete, die Phratrien, wie sie waren, unangetastet bestehen, so dafs sie ganz von jenen unabhängig, nicht Unterabtheilungen von ihnen waren, und dafs die Angehörigen einer und derselben Phratrie verschiedenen Phylen angehören konnten. Dafs er für die vielen von ihm aufgenommenen Neubürger auch neue Phratrien gebildet habe, ist entschieden falsch, dagegen verleibte er sie, wie schon oben erwähnt, den bestehenden Phratrien ein, welche übrigens seit dieser Zeit vielmehr als kirchliche denn als politische Körperschaften anzusehen sind. Für jetzt haben wir von ihnen nur zu bemerken, dafs durch die Einschreibung der Kinder in die Verzeichnisse der Phratrien eine Art von Controle über ihre legitime Geburt ausgeübt wurde, derjenigen vergleichbar, welche heutzutage durch Einschreibung in die Kirchenbücher und Civilstandsregister ausgeübt wird[3]). Die Einschreibung wurde regelmäfsig am dritten Tage des Apaturienfestes, der sogenannten ἡμέρα κουρεῶτις, vorgenommen, doch ausnahmsweise auch bei andern Gelegenheiten, wo die Phratrien sich versammelten[4]). Der Vater stellte hier das Kind der Versammlung vor, gab die eidliche Versicherung, dafs es von ihm in rechtsgültiger Ehe erzeugt sei, brachte dabei der Gottheit der Phratrie ein Opfer dar und bewirthete die Phrateren mit einem Opferschmause. Doch war das Verfahren nicht in allen Phratrien das

1) *Leipziger Studien* XVI S. 170f.

2) C.I.A. II n. 1653. 841[b]. 1652. IV 2 n. 1074[f]. Dazu wohl Ἐλασίδαι n. 1074[e]. Das κοινὸν τῶν Δυαλέων C. I. A. II n. 600 kann eine Verbindung von zwei Phratrien sein, und unsicherer noch sind die Phratrien, die Sauppe *de phratriis atticis* I p. 10ff. und Töpffer *attische Genealogie* S. 109f. nachzuweisen suchen.

3) Mit dem Unterschiede freilich, dafs diese auch die unehelichen Kinder verzeichnen, mit Bezeichnung derselben als solcher, wogegen in die Phratrienverzeichnisse nur die legitimen aufgenommen wurden.

4) Vgl. Isai. VII 15, wo von der Einführung eines Adoptirten die Rede ist.

gleiche, sondern von ihnen durch besondere Statute und Beschlüsse geregelt. Erhalten sind uns besonders zwei Beschlüsse der Phratrie Demotionidai aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts, in denen einmal die nachträgliche Vornahme einer Controle (hier διαδικασία genannt) über die Berechtigung derer verordnet wird, die infolge des Kriegs und der politischen Wirren bisher einer solchen nicht unterzogen waren, sodann aber das in Zukunft einzuhaltende Verfahren näher bestimmt wird. Danach soll die Entscheidung über die Berechtigung des Einzuschreibenden erst ein Jahr nach der Darbringung des Opfers stattfinden; mit dieser ist nur eine Vorprüfung verbunden, bei der drei Zeugen sich für die Vollbürtigkeit der Eingeführten zu verbürgen haben. Bei der Diadikasie selbst stimmen zunächst die Glieder des engeren Cultverbands in der Phratrie (θίασος) ab, dem der Betreffende angehört. Fällt deren Entscheid bejahend aus oder wird ihr abfälliges Erkenntnifs vom Einführenden angefochten, so steht die Entscheidung bei der Gesammtheit der Phrateren. Fällt sie gegen die Aufnahme aus, so trifft eine Geldbufse im letzteren Falle den Appellirenden, im ersteren die Glieder des Thiasos, die für die Aufnahme gestimmt haben[1]). Die Einschreibung geschah durch den Vorsteher der Phratrie, den Phratriarchen, und das Verzeichnifs hiefs τὸ κοινόν oder τὸ φρατρικὸν γραμματεῖον. Auch Adoptivkinder wurden auf ähnliche Art in die Phratrie des Adoptivvaters eingeführt und in das Verzeichnifs eingetragen. Ebenso führten neuvermählte Ehemänner ihre Frauen in die Phratrie ein, 386
stellten ein Opfer an und gaben einen Opferschmaus[2]). Dafs aber die Jünglinge vor ihrer Mündigsprechung nochmals den Phratrien vorgestellt worden seien, ist eine ganz unerweisliche Annahme[3]). Im Gegentheil ist bis zur Mündigkeit die Ausübung der Bürgerrechte an die Zugehörigkeit zu einer Phratrie gebunden; von da ab hat diese nur sacrale und familienrechtliche Bedeutung, letztere namentlich in Bezug auf das Erbrecht, von dem die unehelich geborenen Bürger ausgeschlossen waren[4]).

1) C. I. A. II n. 841[b] (Add.) bietet nur die erste Hälfte der Inschrift, die zweite steht im Supplementband (IV 2) unter gleicher Nummer.

2) Isai. III 76 mit Schömanns Anm. p. 263.

3) So zuerst Böckh *de ephebia attica* I p. 4 = *Kl. Schr.* IV S. 139 nach einer irrigen Notiz von Pollux VIII 107, mit der er Aristoph. Wesp. 578 combinirte. Aber dieser Vers geht auf die Dokimasie der Waisen vor Gericht, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 254.

4) *Att. Proc.*[2] S. 532 ff. Das übersieht Francotte *l'organisation de la cité Athénienne* p. 111, wenn er die Eintragung in die Phratrie nach erlangter Mündigkeit für unnütz erklärt.

Die Geschlechter, die alten Unterabtheilungen der Phratrien, deren jede dreifsig derselben enthalten haben soll, blieben durch Kleisthenes Verfassung gänzlich unberührt, und es wurden die Neueingebürgerten nicht in sie aufgenommen, da dies nicht ohne vielfache Verletzung sacraler und privatrechtlicher Verhältnisse würde haben geschehen können. Denn nicht wenige Geschlechter waren in erblichem Besitze gewisser Priesterthümer, auch konnte vielleicht, in Ermangelung näherer Verwandten, bisweilen ein Intestaterbrecht der Geschlechtsgenossen eintreten[1]). Deswegen wurden auch späterhin die Eingebürgerten wohl in eine Phratrie aufgenommen, niemals aber in ein Geschlecht, in welches ihre Nachkommen nicht anders als in Folge von Adoption durch einen Geschlechtsgenossen gelangen konnten, z. B. vom mütterlichen Grofsvater, wenn ihr Vater mit einer Frau altbürgerlicher Herkunft vermählt war, und auch dann wohl nur mit Bewilligung der übrigen Geschlechtsgenossen. Die Einschreibung in das Geschlechtsverzeichnifs geschah gleichzeitig mit der Einschreibung in die Phratrie, durch den Vorsteher des Geschlechtes, der alljährlich durch das Loos bestellt wurde[2]). Jedes Geschlecht hatte, aufser der allen gemeinsamen Verehrung des Ζεὺς ἑρκεῖος und des Ἀπόλλων πατρῷος, seinen besonderen Cultus dieser oder jener Gottheit, und zum Behufe desselben Priester, Heiligthümer, auch Grundstücke und eine Casse unter Verwaltung eines Schatzmeisters. Auch zu anderen Zwecken, als zur Einschreibung von Geschlechtsgenossen halten sie Versammlungen und fassen Beschlüsse in eigenen
387 Versammlungshäusern[3]). Blieben sonach die Geschlechter auf die Nachkommen der Eupatridenfamilien beschränkt, welche ursprünglich allein die berechtigte Bürgerschaft gebildet hatten, so umfafsten dagegen die Phratrien mindestens seit Drakon auch die erst später zu politischer Bedeutung gelangten Theile des Volkes[4]). Auch diese schlossen sich

1) Vgl. aber *Att. Proc.*[2] S. 588.

2) Isai. VII 15. — Der Vorsteher des Geschlechts heifst ἄρχων τοῦ γένους, in einem Verzeichnifs des Geschlechts der Amynandridai C. I. A. III n. 1276, in welchem auch ein ἱερεὺς Κέκροπος und ein ταμίας genannt wird. Der letztere wird auch C. I. A. III n. 5 genannt, öfter der ἄρχων, namentlich vom Geschlecht der Kerykes, Töpffer *attische Genealogie* S. 91. 21 f. Mit dem Verkauf von Grundstücken werden ἐπιμεληταί beauftragt C. I. A. II n. 785.

3) Ein οἶκος der Κήρυκες C. I. A. II n. 834[b] I Z. 24. Keinen Bezug auf die Geschlechter haben die angeblich 360 λέσχαι in Athen, Proklos zu Hesiod W. u. T. 492. Vgl. *Mittheil. d. d. arch. Inst. in Athen* XVII S. 154 f.

4) Dafür spricht auch das drakontische Gesetz C. I. A. I n. 61, das die Erlaubnifs zur Rückkehr des unfreiwilligen Todtschlägers in Ermangelung näherer Verwandter in die Hand von zehn Phrateren legt, die aus den Adelichen gewählt werden sollen; also mufs es schon damals auch unadeliche Phrateren gegeben haben.

aber zu engern Cultgenossenschaften zusammen, die den Geschlechtern analog waren und wie diese zunächst durch solche Familien gebildet sein werden, die mit einander verwandt und darum auch durch gemeinsame Culte verbunden waren; an diese aber muſsten sich ebenso wie wir das für die Geschlechter wahrscheinlich gefunden haben, andere nicht verwandte Häuser anschlieſsen. Die Angehörigen solcher jüngeren Cultgenossenschaften hieſsen indessen nicht Genneten (γεννῆται), welcher Name ausschlieſslich jenen altattischen Geschlechtern eigen blieb; sie nannten sich nach einem uns bewahrten Bruchstück eines alten Gesetzes[1]) Orgeonen, ein Name, der dann auch auf andere Cultgenossenschaften ausgedehnt wurde. Gleich den Geschlechtern verehrten alle den Ζεὺς ἑρκεῖος und den Ἀπόλλων πατρῷος, da die Theilnahme an diesen Culten auch in der ausgebildeten Demokratie Bedingung für die Ausübung des Bürgerrechts blieb. In diese Cultgenossenschaften wurden denn auch die Kinder der dazu gehörigen Familien auf ähnliche Weise eingeführt und in die Verzeichnisse eingetragen, wie die der Geschlechtsgenossen in das Geschlecht eingeführt wurden[2]).

Als Kleisthenes aus den oben[3]) angedeuteten Gründen eine neue, von der bisherigen verschiedene Eintheilung des Volkes zweckmäſsig fand, theilte er das gesammte Land in eine nicht genau bekannte Anzahl von weit über hundert Verwaltungsbezirken[4]), von denen wieder eine Anzahl zu einem gröſseren Ganzen verbunden wurde. Diese letzteren nannte er Phylen, mit einem freilich für eine nur auf Oertlichkeit, nicht auf Abstammung basirte Eintheilung nicht eigentlich passenden, aber doch auch anderswo ähnlich gebrauchten Namen; die kleineren Bezirke hieſsen δῆμοι, und die einzelnen Demen wurden theils nach den kleinen Städten oder Flecken, theils nach ausgezeichneten Geschlechtern benannt, deren Güter in ihnen belegen waren[5]). Diese Benennungen, 388

1) Philochoros bei Suid. u. ὀργεῶνες· τοὺς δὲ φράτερας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν (letztere Worte Zusatz des Philochoros). Es liegt nahe mit diesen Orgeonenverbänden die aus der Urkunde der Demotioniden bekannten θίασοι zu identificiren; dann hat es in dieser Phratrie im Anfang des 4. Jahrhunderts kein altes Geschlecht mehr gegeben, vgl. *Leipz. Stud.* S. 168 f.

2) Isai. II 14 mit Schömanns Anm. Philippi *Beiträge* S. 204 ff.

3) S. S. 353 f.

4) Die frühere Annahme, daſs Kleisthenes nur hundert Demen geschaffen, ist nicht mehr haltbar, seitdem für die verderbt überlieferten Worte des Herodot V 69 die sichere Heilung durch Lolling gefunden ist: δέκαχα (für δέκα) δὲ καὶ τοὺς δήμους κατένεμεν ἐς τὰς φυλάς. Vgl. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 128 ff.

5) Arist. St. d. A. 21, 5. Beispiele von Ortsnamen mögen sein Marathon, Oinoe, Acharnai, Aphidna, Lamptrai, Eleusis, von Geschlechtsnamen Butadai, Thymaitadai,

wie den Namen δῆμοι selbst, hat Kleisthenes nicht erdacht, sondern vorgefunden; es gab Bezirke, Städte und Flecken mit ihrer Umgegend, die sich Demen nannten, lange vor ihm, und diese Demen hatten natürlich jeder auch seinen besonderen Namen. Was Kleisthenes neuerte, war nur ihre Organisation zu Verwaltungsbezirken in bestimmter Zahl, zu welchem Zwecke denn freilich einige Modificationen der früheren Verhältnisse nothwendig waren, kleinere Ortschaften zusammengelegt, gröfsere, wie Brauron und vor allem die Stadt Athen selbst in mehrere Demen zerlegt wurden, wenn gleich eine auch nur annähernde Gleichheit der Bevölkerungszahl nicht bezweckt worden sein kann. Grofse und kleine Demen hat es nicht erst in Demosthenes Zeit[1]), sondern von Anfang an gegeben. Denn wenn auch Kleisthenes darauf Bedacht zu nehmen hatte, die Phylen an Bevölkerung einander möglichst gleich zu machen, weil, wie wir sehen werden, manche Rechte, bei Aemterbesetzungen, und Pflichten, bei Leiturgien, unter dieselben gleichmäfsig vertheilt waren, so hat er diesem Zwecke vielmehr durch Zuweisung einer höheren oder geringeren Anzahl von gröfseren oder kleineren Demen genügt[2]). Die bezeichneten Veränderungen konnten aber auch ohne alle Verletzung bestehender Rechte geschehen. Denn die jetzt gestifteten Demen als Verwaltungsbezirke, mit Rechten und Befugnissen, wie sie nun ausgestattet wurden, waren etwas Neues, was die früheren Ortschaften und Bezirke in solcher Art nicht gehabt hatten, und wenn es etwa religiöse Vereinigungen zwischen den Angehörigen eines Bezirkes gab, die jetzt zu verschiedenen Demen geschlagen wurden, so wurden diese durch Kleisthenes Einrichtung durchaus nicht aufgehoben, sondern blieben nach wie vor bestehen. Uebrigens ward die Anzahl der Demen in der Folge noch etwas vermehrt, indem Ortschaften, die früher mit andern zu einem Demos verbunden waren, später bei vermehrter Bevölkerung zu eigenen Demen gemacht wurden, hier und da auch wohl ganz neue Ortschaften entstanden und die Theilung eines Bezirks in zwei Demen veranlafsten[3]). Versetzung eines Demos aus einer Phyle in die andere ist unsers Wissens nur bei der Bildung neuer

Kothokidai, Perithoidai, Semachidai. Zu beachten ist, dafs die nach Geschlechtern benannten Demen vorzugsweise in der attischen Ebene liegen.

1) Demosth. g. Eubul. 57 ὅσοι τῶν μεγάλων δήμων ἐστέ.

2) Milchhöfer *Untersuchungen über die Demenordnung des Kleisthenes* (Berl. 1892) S. 6 ff. Vgl. unten S. 397 A. 3.

3) Dafs die bei einer Anzahl von Demen nachweisbare Theilung in einen oberen und unteren (z. B. Ἀγκύλη καθύπερθεν und Ἀ. ὑπένερθεν) nicht durch Uebervölkerung bewirkt worden sein kann, zeigt Köhler *Mittheilungen d. arch. Inst. in Athen* X S. 108.

Phylen im dritten vorchristlichen und zweiten nachchristlichen Jahrhundert vorgekommen[1]). Die Zahl der Demen stieg zuletzt bis auf 389
wenigstens hundert und fünfundsiebzig[2]). Eine andere im Lauf der Zeit sich ergebende Veränderung war diese, daſs, während bei der ersten Einrichtung des Kleisthenes Jeder dem Demos angehörte, in dem er entweder selbst wohnte oder wenigstens begütert war, späterhin, da die Söhne dem Demos des Vaters angehörig blieben, häufig der Fall eintrat, daſs Jemand zu einem Demos gerechnet ward, in dem er weder wohnte noch begütert war[3]). Von Versetzung aus einem Demos in einen anderen finden sich keine anderen Beispiele, als in Folge einer Adoption, indem der Adoptivsohn nothwendig aus dem Demos, dem er durch die Geburt angehörte, in den seines Adoptivvaters überging[4]). Die officielle Benennung eines Bürgers verlangt die Hinzufügung des Demotikon, wozu im vierten Jahrhundert wieder der Name des Vaters tritt, z. B. Demosthenes, Sohn des Demosthenes, aus Paiania[5]).

Die Demen bildeten, wie alle derartigen Vereine in den griechischen Staaten, obgleich wesentlich zu politischen Zwecken eingerichtet, doch zugleich auch gottesdienstliche Vereine, weil den Griechen ein religiöses Band bei jeder Art von Vereinen Bedürfniſs war und unentbehrlich schien. Jeder Demos verehrte irgend einen Heros, als Eponymos, der gleichsam als Schutzpatron, als ein Vermittler zwischen seinen Verehrern und den Göttern angesehen werden mochte[6]). Auſser diesen Culten der Eponymen, deren manche wohl erst durch Kleisthenes eingesetzt sind, gab es aber auch manche andere altherkömmliche Gottesdienste theils der einzelnen Demen, theils mehrerer gemeinschaftlich, und zwar letztere auch zwischen solchen Demen, die von Kleisthenes bei der Phylenordnung getrennt und zu verschiedenen Phylen geschlagen waren[7]), zum deutlichen Beweise, wie durch ihn die bestehenden Reli- 390

1) Löper *die Trittyen u. Demen Attikas* in den a. *Mittheilungen* XVII S. 428.

2) Strabon IX S. 396 giebt 174 an, wozu bei Einrichtung der Phyle Hadrianis der nach Hadrians Liebling Antinoos benannte Demos Ἀντινοεῖς kam.

3) Vgl. Demosth. g. Eubul. 10. g. Polykl. 6.

4) (Demosth.) g. Leochar. 21. 34 ff.

5) Arist. St. d. A. 21, 4 mit Wilamowitz II S. 169 ff. Bei einigen Demen ist die Adverbialform üblich, wie Κεφαλῆθεν, bei andern die Praeposition, wie ἐξ Οἴου, und bei Frauen wird der Demos nur so angegeben. Vgl. Franz *Elem. epigr.* p. 339.

6) Die Angaben über die einzelnen sind gesammelt von H. Sauppe *de demis urbanis* (Weimar 1846), der aber mit ihnen die hundert Heroen vermengt, aus denen Pythia die Eponymoi der zehn Phylen auswählte (S. 392).

7) Z. B. die drei Demen Semachidai, Plotheis und ein dritter unbekannter hatten einen gemeinsamen Cult, und doch gehörte der erstgenannte zur Antiochis, der zweite

gionsinstitute unangetastet geblieben sind. Es gab deswegen in den Demen auch Priester zur Besorgung ihres Cultus, und diese wurden, zum Theil wenigstens, in der zeitweilig auch für die Bestellung der Staatsbeamten üblichen Weise ernannt, dafs die Demoten eine gewisse Anzahl von Candidaten durch Wahl ernannten, aus welchen dann einer durch das Loos ausgehoben wurde[1]). Unter den Verwaltungsbeamten war der oberste der Demarch, wahrscheinlich durchs Loos, nicht durch Wahl ernannt[2]), der die Versammlungen der Demoten beruft und ihre Beschlüsse ausführt. Für die Finanzverwaltung steht ihm ein oder mehrere Schatzmeister (ταμίαι) zur Seite, deren Geschäftsführung von einem Gegenschreiber (ἀντιγραφεύς) controlirt wird. Die Rechenschaftsablegung dieser Beamten war ebenso geordnet, wie die der Staatsbehörden, wie überhaupt die Demen in ihren Einrichtungen die staatlichen Institutionen im Kleinen nachbilden: ein εὔθυνος prüft die Amtsführung und stellt eventuellen Strafantrag, ein λογιστής prüft die Rechnungen nach und zehn συνήγοροι entscheiden über Ertheilung der Decharge; von ihrem Urtheil ist Appellation an die Gesammtgemeinde gestattet. Aufser dem Vermögen der Eponymen und der Götter des Demos besitzt er selbst Ländereien, die verpachtet werden, und sonstiges Vermögen, das zinsbar angelegt wird; auch über die Verwendung des heiligen Vermögens verfügen die Demoten ebenso wie die Staatsgemeinde über das der Staatsgötter. Ferner wurden Grundsteuern von Gütern erhoben, die der Angehörige eines andern Demos in ihrem Bezirke besafs (ἐγκτητικόν), endlich auch Steuern zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus[3]). In den gröfseren Demen war von den reicheren Bürgern auch die Choregie für scenische Vorstellungen zu tragen. Zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten, Bestellung der Beamten und ähnlichen Geschäften mufsten natürlich öfters Versammlungen der Demoten gehalten werden, die mit den altherkömmlichen Namen ἀγοραί, nicht, wie die allgemeinen Volksversammlungen, ἐκκλησίαι genannt wurden. Von den in diesen Versammlungen gefafsten Beschlüssen sind uns auf Steintafeln etwa vierzig erhalten, die wie die Beschlüsse der Phylen

---

zur Aigeis. Ebenso die Demen Phaleron, Peiraieus, Thymaitadai, Xypete hatten ein gemeinsames Heraklesheiligthum, und doch gehörte der erste zur Aiantis, der zweite und dritte zur Hippothontis, der vierte zur Kekropis. S. Böckh zu C. I. G. I p. 122 sq.

1) Demosth. g. Eubulid. 46.

2) So O. Müller *de demis atticis* (Nordhausen 1880) p. 49 f. richtiger als Haussoullier *la vie municipale en Attique* (Paris 1883) p. 58. In beiden Arbeiten hat das seitdem nicht erheblich vermehrte inschriftliche Material sorgfältige Verwerthung gefunden.

3) C. I. A. II n. 570 mit Thumser *de civium Atheniensium muneribus* p. 144 ff.

in der Mehrzahl Ehrendecrete sind, zum andern Theile die Finanzverwaltung betreffen. Von allgemeinerem Interesse aber für den Gesammtstaat sind namentlich zweierlei Versammlungen, erstens diejenigen, in welchen die Aufnahme der jungen Bürger erfolgte, zweitens diejenigen, in welchen die Bürgerlisten revidirt wurden. Die Aufnahme der jungen Bürger fand, wie oben angegeben, im neunzehnten Jahre statt, und zwar, wie es scheint, im Beginn des attischen Amtsjahres gemeinsam für alle die, die im vorausgehenden Jahre das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hatten[1]). Die Neuaufgenommenen wurden, wenn ihre Berechtigung hinlänglich erwiesen war, in ein Verzeichnifs geschrieben, welches der Demarch führte, und welches das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον hiefs, angeb- 391
lich weil von dieser Zeit an die jungen Leute zum Antritt der ihnen zufallenden Erbschaft (λῆξις τοῦ κλήρου) befugt waren[2]). Zur activen Theilnahme an den Versammlungen aber war eine zweite Einschreibung in ein anderes Verzeichnifs, den πίναξ ἐκκλησιαστικός[3]), erforderlich, welche wahrscheinlich nach Ablauf der zwei Jahre, in welchen der Ephebendienst zu leisten war, vorgenommen wurde. Die Revision der Bürgerlisten (διαψήφισις τῶν δημοτῶν) wurde nur auf besondere Veranlassungen vorgenommen, entweder auf Volksbeschlufs in allen Demen, wenn eine durchgreifende Säuberung der Bürgerschaft von eingedrungenen fremden Elementen geboten schien, oder in einzelnen Demen, wenn ihre Liste in Verlust gegangen war. In jenem Fall wurden die Namen aus dem Verzeichnifs einzeln verlesen, und bei jedem gefragt, ob etwas wider ihn einzuwenden sei. Ueber vorgebrachte Einwendungen wurden natürlich auch Verhandlungen gepflogen, Beweise für und wider beigebracht, so dafs die Sache unter Umständen nicht in einer Versammlung abgemacht werden konnte. Kam es endlich zur Abstimmung, und fiel diese für den Betheiligten ungünstig aus, so hatte dies, falls er sich dabei beruhigte, weiter keine üble Folge für ihn, als dafs er ausgestrichen wurde und also fortan nicht mehr als Bürger galt. Wenn er aber sich dem Beschlufs der Demoten nicht fügte, und es auf ein

1) Vgl. Lipsius *Jahrb. f. cl. Phil.* CXVII S. 299 ff., dessen Ergebnifs durch Aristot. St. d. A. 56, 3 Bestätigung gefunden hat.

2) Nach E. Koch *Griechische Studien für H. Lipsius* (1894) S. 11 ff. ist das ληξιαρχικόν die Loosungsliste der Beamten (ἀπὸ τοῦ λαχεῖν τὰς ἀρχάς). Dagegen ist für die überlieferte Deutung (ἀπὸ τοῦ ἄρχειν τῆς λήξεως) eingetreten Töpffer *Hermes* XXX S. 391 ff. Richtiger wird man das Wort von der unten noch zu erwähnenden Behörde der ληξίαρχοι abzuleiten haben, denen auch nach Töpffer eine Controle der Bürgerliste zustand.

3) (Demosth.) g. Leoch. 35.

4) Demosth. g. Eubulid. 9 ff.

processualisches Verfahren vor einem heliastischen Gerichte ankommen liefs, was ihm freistand, so ward er, wenn er hier unterlag, zur Strafe auch der Freiheit beraubt und von Staatswegen als Sklave verkauft. Wie in dieser Controle über die Berechtigung zur Ausübung des Bürgerrechts die Demen sich als Organe des Staates darstellen, so erfolgt auch die Umlegung der Leistungen für den Staat, insbesondere die Einschätzung zur Vermögenssteuer und die Aushebung für den Flottendienst nach Demen. Entsprechend dieser Doppelnatur der Demen, die sich mit der der modernen Gemeinden vergleicht, hat der Demarch auch sonst in staatlichem Auftrag manche Geschäfte namentlich polizeilicher Art zu besorgen, bei Pfändungen und Confiscationen mitzuwirken u. a. Uebrigens waren die Versammlungsorte der Demen in der Regel in ihrem Bezirke, nur ausnahmsweise in der Stadt, abgesehn natürlich von den Demen, die ganz oder theilweise dem Stadtgebiet angehören[1]). In den letzteren konnte natürlich communale Selbständigkeit sich weit weniger entwickeln als in den ländlichen Demen. Ebensowenig aber haben jene sich zu einer besonderen Stadtgemeinde zusammengeschlossen.

Die Vereinigung der Demen zu den gröfseren Ganzen der zehn Phylen wurde von Kleisthenes, wie schon früher bemerkt, in der Weise bewirkt, dafs jeder Phyle in jedem der drei Landestheile ein zusammenhängendes Gebiet (τριττύς) durch das Loos zugewiesen wurde, welches mehr oder weniger Demen, zum Theil nur einen besonders bevölkerten umfasste[2]); denn aus dem oben (S. 388) angedeuteten Gesichtspunkt kam es darauf an, die Phylen und Trittyen an Leistungsfähigkeit möglichst
392 auszugleichen. Mit jenem Vertheilungsmodus wollte Kleisthenes offenbar verhüten, dafs locale und particuläre Interessen in den Berathungen der Phylen das Uebergewicht über die allgemeinen Landesinteressen gewinnen möchten. Ihre Namen bekamen die Phylen von alten Landesheroen, welche das delphische Orakel aus einer von Kleisthenes auf-

1) Die sogenannten städtischen Demen, Kerameis, Melite, Diomeia, Kolonos (Hippios), Kollytos, Kydathenaion, Skambonidai. S. Sauppes o. a. Abh., dessen Hypothese über die Vertretung der zehn Phylen in zehn Demen der Stadt durch Aristoteles dahin berichtigt ist, dafs zu jeder Phyle eine Trittys in dem weiteren Stadtgebiet (περὶ τὸ ἄστυ) gehört hat. Vgl. die in der nächsten Anm. angeführten Arbeiten.

2) Dies gilt besonders von dem Hafenort des vorthemistokleischen Athen Phaleron und wohl von dem einen und andern der städtischen Demen. Durch die aus Aristoteles gewonnene Belehrung über die Trittyen ist für die Forschung über die Topographie der Demen ein ganz neuer Boden geschaffen, auf dem die umfassenden Untersuchungen von Milchhöfer und von Löper in den S. 388 A. 2 u. S. 389 A. 1 a. Arbeiten geführt sind, vgl. noch Milchhöfer *Mittheilungen d. d. arch. Inst. zu Athen* XVIII S. 277 ff.

gestellten Vorschlagsliste von hundert Heroen ausgewählt hatte[1]); sie hiefsen Erechtheïs, Aigeïs, Pandionis, Leontis, Akamantis, Oineïs, Kekropis, Hippothontis, Aiantis, Antiochis, und dies war die herkömmliche Ordnung der Aufeinanderfolge, die jedoch auf die Rechte oder Leistungen der Phylen von keinem Einflufs war und nur für die Anordnung von Beamtenlisten und anderen Katalogen amtliche Verwendung fand, während die Folge der Phylen in der Geschäftsleitung im Rathe (πρυτανεία), die der Eintheilung des attischen Amtsjahres zu Grunde lag, alljährlich durch das Loos bestimmt wurde[2]). Die Statuen jener zehn Heroen, der Eponymen, standen in Athen auf dem Markte, und es pflegten alle schriftlichen zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Erlasse bei ihnen ausgehängt zu werden. Jede Phyle weihte ihrem Eponymos einen religiösen Cultus; es gab Heiligthümer desselben mit dazu gehörigen Ländereien (τεμένη) und Priester[3]). Als Beamte der Phylen finden wir namentlich Vorsteher (ἐπιμεληταί), und Schatzmeister (ταμίαι) zur Verwaltung der Casse, in welche die Einkünfte aus den der Phyle gehörigen Grundstücken, ausgeliehenen Capitalien oder aus gewissen Abgaben flossen[4]). — Die Versammlungen der Phylen heifsen, wie die der Demen, ἀγοραί,, wurden aber immer in der Stadt gehalten[5]), weil, bei dem Mangel räumlichen Zusammenhanges der Phyle, kein anderer Ort als gemeinsamer Mittelpunkt ihrer Angehörigen gelten konnte. In diesen Versammlungen wurden aber nicht blofs die besonderen Angelegenheiten der Phyle verhandelt, sondern sie hatten auch mit Angelegenheiten des Gesammtstaates zu thun[6]). Sie wurden z. B. beauftragt, aus ihrer Mitte Beamte zur Besorgung der öffentlichen Bauten, wie der Stadtmauern, der Festungswerke und Gräben, der Strafsen, der Kriegsschiffe zu ernennen; sie stellten die Leiturgen, d. h. diejenigen, welche bei den 393

1) Aristot. St. d. A. 21, 6.

2) A. Mommsen *Philologus* XLVII S. 449ff. Dafs auch in der Schlachtordnung den Phylen ihre Stellung durch das Loos angewiesen wurde, ist nach den Berichten über die Schlacht bei Marathon nicht zu bezweifeln, vgl. Böckh *Kl. Schr.* IV S. 92ff., es fragt sich nur, ob dafür die Folge der Prytanien mafsgebend war.

3) Ueber die Heiligthümer vgl. Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 244, Priester C. I. A. II n. 554^{b}. 1179. 1670. 393. 431. IV 2 n. 556^{c}. 834^{b} II 78 mit Köhler *Hermes* V S. 339. Τεμένη (Demosth.) XLIII 58.

4) Grundbesitz C. I. A. II n. 565. 564. Hypotheken n. 1113. Antheil an Prisengeldern Demosth. g. Timokr. 8. In der ersten Inschr. u. n. 1209 neben den ἐπιμεληταί die öfter vorkommen ein ταμίας. Strafgelder eines dieser Beamten ἐν ταῖς εὐθύναις (Demosth.) LVIII 14f.

5) Sauppe a. a. O. p. 20. Meier in d. *A. L. Z.* 1846 S. 1088.

6) Vgl. *de comit. Ath.* p. 374.

Festen des Staates, die mit musischen oder gymnischen Spielen oder mit öffentlichen Mahlzeiten verbunden waren, die hierzu erforderlichen Anstalten treffen und grofsentheils auch die Kosten dafür bestreiten mufsten. Dagegen wurden die zehngliedrigen Beamtencollegien, zu denen jede Phyle ein Mitglied stellte, von den einzelnen Phylen so wenig erwählt oder erloost, als die fünfzig aus jeder Phyle genommenen Rathsmitglieder, die vielmehr, wie wir bald sehen werden, demenweise erloost wurden. Aber auch diese Behörden galten insoweit als Repräsentanten ihrer Phyle, dafs rühmliche Führung ihres Amtes durch Belobung und Bekränzung seitens der Phyle geehrt wurde[1]).

Das Mittelglied zwischen den Phylen und Demen bilden die Trittyen, die, wie schon gesagt, die in jedem der drei Landestheile zusammenliegenden Demen jeder Phyle umfafsten und wenigstens in ihrer Mehrzahl nach dem bedeutendsten derselben (bzw. dem einzigen) ebenso benannt waren, wie die Phratrien nach dem bedeutendsten ihrer Geschlechter. Wenigstens sind von den neun uns bis jetzt bekannt gewordenen Trittyennamen acht zugleich Demennamen, während der neunte einem alten Verbande mehrerer Gemeinden entnommen ist[2]). Von Functionen der Trittyen lernen wir namentlich die für Marinezwecke kennen: die Bemannung der Kriegsschiffe hatte sich in den Werften nach Trittyen zu ordnen, unter die darum der Raum durch Grenzsteine vertheilt war, von denen sich einige erhalten haben[3]). Aber auch das Landheer gliederte sich innerhalb der Phylen nach Trittyen, die unter Trittyarchen standen[4]). Ebenso theilten sich die Rathsherrn jeder Phyle nach Trittyen[5]) und

---

1) C. I. A. II n. 559 und nach Köhlers wahrscheinlicher Ergänzung n. 567, anders zu beurtheilen n. 562 für einen Taxiarchen.

2) Τριττὺς Ἐπακρέων C. I. A. II n. 1053. Die übrigen, die wir aus den in den nächsten Anmerkungen citirten Steinschriften kennen lernen, sind Παιανιεῖς Μυρρινούσιοι Κυδαθηναιεῖς (Pandionis), Κεραμεῖς (Akamantis), Θριάσιοι Λακιάδαι (Oineis), Ἐλευσίνιοι Πειραιεῖς (Hippothontis).

3) C. I. A. I n. 517. 518. IV 1 n. 517[ab]. Danach versteht sich der Vorschlag des Demosthenes von den Symmorien 22.

4) Platon Rep. V S. 475 A.

5) Trittyen im Rathe Aristot. St. d. A. 44. C. I. A. II n. 871 mit Löper a. a. O. S. 337 f. Ihre Vertreter sind die dreifsig συλλογεῖς τοῦ δήμου, denen die Controle über die Berechtigung zum Besuch der Volksversammlungen oblag, nach Köhler *Mittheilungen d. d. arch. Inst. in Athen* VII S. 103 ff. Auf ihren Standort doch wohl an den Eingängen darf man die in der Nähe der Pnyx gefundenen Trittyensteine C. I. A. I n. 500. 502 (Λακιαδῶν τριττύς) beziehen mit Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 166. Anders Schäfer *Mittheilungen* V S. 87, dessen Identificirung jener Dreifsig mit den Trittyarchen nur für die im Anfang des vierten Jahrhunderts vorübergehend auf 4 Inschriften genannten Beamten dieses Namens wahrscheinlich ist.

die Mitgliederzahl einzelner Beamtencollegien bemaſs sich nach ihnen auf dreiſsig. Eigene Beamten wählen die Trittyen nur, wenn ihnen vom Volke die Ausführung von Arbeiten übertragen wird[1]).

Wir haben oben[2]) erwähnt, daſs die vier alten vorkleisthenischen Phylen in kleine Verwaltungsbezirke getheilt waren, welche Naukrarien hieſsen und deren in jeder Phyle zwölf, zusammen also achtundvierzig waren. Diese Eintheilung behielt auch Kleisthenes im Wesentlichen bei, setzte sie aber mit seiner neuen Phylenordnung dadurch in Verbindung, daſs er fünfzig Naukrarien, fünf für jede Phyle, machte[3]). Die Bedeutung der Naukrarien blieb natürlich nicht dieselbe, wie sie früher gewesen war, und wir hören namentlich, daſs die Geschäfte, welche den Naukraren obgelegen, jetzt an die Demarchen übergegangen seien[4]). Da nun diese die gesammte finanzielle und polizeiliche Administration ihrer Bezirke in Händen hatten, so folgt, daſs die Naukraren mit derartigen Geschäften nichts mehr zu thun gehabt haben, sondern daſs sich ihre Function nur noch auf die Leistungen für den Staat, und zwar namentlich für die Flotte, beziehen konnte, wie denn auch wirklich sie selbst uns als Trierarchen, die Naukrarien aber als etwas den Symmorien Analoges bezeichnet werden[5]). Wie lange sie noch bestanden haben mögen, ist nicht zu ermitteln; gewiſs aber nicht länger, als bis auf Themistokles Betrieb die Flotte weit über das frühere Maſs vermehrt wurde. Seit dieser Zeit wurden die Kosten des Schiffsbaues aus der Staatscasse bestritten, es wurde eine eigene Casse dafür unter einem Schatzmeister gebildet, und der Bau unter Aufsicht des Rathes durch zehn aus dem Rathe selbst oder in besonderen Fällen von den Phylen ernannte Trieropoien besorgt[6]).

3. Der Rath der Fünfhundert. 394

Die Darstellung des alle bisher besprochenen kleineren Vereine als untergeordnete Theile in sich begreifenden Gesammtstaates beginnen wir am schicklichsten mit dem, was Aristoteles[7]) τὸ κύριον τῆς πολιτείας

---

1) Aischin. g. Ktes. 30. Ueber die 30 Demenrichter s. u. beim Gerichtswesen.

2) S. S. 341.

3) Kleidemos bei Photios u. ναυκραρία. Die Zweifel von Busolt *Gr. Gesch.* II² S. 417 f. an dem Fortbestand der Naukrarien nach Kleisthenes scheinen nicht ausreichend begründet.

4) Aristot. St. d. A. 21, 5. 5) Phot. u. ναυκραρία.

6) Aischin. g. Ktes. 30. Aristot. St. d. A. 46, 1. Ueber den ταμίας τῶν τριηροποιικῶν Böckh *Seeurk.* S. 59 ff.

7) Polit. III 5, 1.

nennt, d. h. mit der souveränen Gewalt. Diese besitzt in der Demokratie nur das gesammte Volk, und übt sie in allgemeinen Volksversammlungen aus. Da es aber unmöglich ist, daſs solche Versammlungen alle Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten im Einzelnen selbst besorgen, so muſs das meiste gewissen Behörden überlassen werden, die es im Namen und Auftrage des souveränen Volkes verwalten, und diesem für ihre Verwaltung verantwortlich sind. Für die Volksversammlung selbst aber ist eine Behörde erforderlich, welche die Gegenstände, die sich dazu eignen, von der Gesammtheit berathen und entschieden zu werden, zu ihrer Berathung vorbereite, und dafür sorge, daſs die Berathung selbst in der gehörigen und durch die Gesetze vorgeschriebenen Form vor sich gehe. Eine solche vorbereitende Behörde war der Rath der Fünfhundert; er war aber nicht bloſs dies, sondern auch eine sehr bedeutende Verwaltungsbehörde, welcher gewisse Arten
395 von Gegenständen, die sich für eine zahlreiche Volksversammlung nicht eignen, zur selbständigen Besorgung überlassen waren, jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht ohne Verantwortlichkeit gegen das Volk.

Die Anzahl, Fünfhundert, hängt mit der kleisthenischen Phylenordnung zusammen. Früher hatte der Rath seit Drakon aus vierhundert und einer, seit Solon aus vierhundert Personen bestanden, je hundert aus jeder Phyle. Die Mitglieder, Buleutai, wurden durchs Loos, und zwar mit Bohnen, ernannt, welche Wahlart bereits durch Drakon eingeführt worden war. Wählbar waren nach der solonischen Gesetzgebung nur die Bürger der drei oberen Classen; diese Beschränkung ist aber wahrscheinlich durch Aristeides aufgehoben worden, sodaſs auch die Theten in den Rath gelangen konnten[1]. Seitdem war zur Wählbarkeit, auſser der Epitimie, nichts weiter als das gesetzmäſsige Alter von mindestens dreiſsig Jahren erforderlich[2]. Solange aber die Rathsstellen unbesoldet waren, schlossen natürlich die Aermeren sich gern von selbst aus. Die Besoldung, fünf Obolen täglich[3], ist wahrscheinlich zu derselben Zeit eingeführt worden, als auch die Gerichte Sold erhielten, d. h. im perikleischen Zeitalter. Die gegen das Ende des peloponnesischen Krieges kurze Zeit bestehende Oligarchie und die auf sie zunächst gefolgte gemäſsigte Demokratie, schaffte, wie andere Besoldungen, so auch die des Rathes ab[4]; aber schon nach Jahresfrist

1) Vgl. S. 356.
2) Xenoph. Mem. I 2, 35.
3) Aristot. St. d. A. 62, 2.
4) Aristot. St. d. A. 29, 5. 30, 2. 33. Thukyd. VIII 97.

wurde sie wiederhergestellt[1]). Die Rathsstellen waren, wie die der meisten Beamten, einjährig; doch konnten sie von einer und derselben Person zweimal, obwohl nicht unmittelbar nach einander bekleidet werden[2]). Die Erloosung der auf jede Phyle fallenden fünfzig Rathsherren geschah demenweise; nach der gröfseren oder geringeren Bedeutung der Demen war ihnen eine sehr verschiedene Anzahl von Stellen zugewiesen, so dafs die kleinsten Demen zum Theil ganz leer ausgingen, während das volkreiche Acharnai bis zu zweiundzwanzig, also nahe zu die Hälfte aller Rathsherren der Phyle gestellt hat[3]). Bei der Loosung wurden für jede Stelle zwei Personen ausgehoben, und zwar die zweite als Ersatzmann für den Fall, dafs die erste einzutreten verhindert würde[4]). Solche Verhinderung konnte sich ergeben in Folge der nach der Loosung zu bestehenden Prüfung (δοκιμασία) vor dem alten Rathe, wobei es Jedem freistand, seine Einwendungen gegen die Würdigkeit des Erloosten zu erheben, die, wenn sie gegründet befunden 396
wurden, diesen vom Eintritt ausschlossen[5]). Die Gesichtspunkte, nach welchen die Würdigkeit oder Unwürdigkeit beurtheilt wurde, waren wesentlich dieselben, die auch bei der Dokimasie der Beamten zur Anwendung kamen, weswegen wir uns begnügen, auf das später über diese zu sagende zu verweisen. Beim Antritt leisteten die Buleuten einen Eid, der sie nicht blofs verpflichtete, ihr Amt den Gesetzen gemäfs und zum Besten des Staates zu führen, sondern auch eine Reihe specieller Bestimmungen über die Obliegenheiten des Rathes enthielt[6]). Ihr Amtszeichen, wenn sie als Collegium vereinigt waren, bestand in einem Myrtenkranz. Bei öffentlichen Versammlungen, sowohl festlichen, wie bei Schauspielen im Theater, als bei geschäftlichen, hatten sie ihren besonderen Ehrenplatz. Während ihres Amtsjahres waren sie vom Kriegsdienste frei. Wurde ein Buleute eines Vergehens beschuldigt, so konnte das Collegium ihn vorläufig removiren. Dies geschah durch die sogenannte ἐκφυλλοφορία, weil dabei mit Oelblättern statt mit Täfelchen

1) Aristot. 34 mit C. I. A. I n. 188. 189.

2) Dies folgt aus der sogleich zu besprechenden Rechenschaftspflicht der Buleuten.

3) Aristot. St. d. A. 62, 3. 1. Dafs die Zahl der den einzelnen Demen zugewiesenen Stellen nur geringen Schwankungen unterlag, zeigten zuerst ein paar inschriftlich erhaltene Prytanenlisten der Aigeis *Bull. de corr. Hell.* V p. 367 f. (jetzt C. I. A. IV 2 n. 871b); die bis jetzt gefundenen Listen übersieht man am bequemsten in der S. 389 A. 1 a. Arbeit von Löper.

4) Platon im Hyperbolos bei Schol. zu Arist. Thesm. 808. Harpokr. u. ἐπιλαχών.

5) Lys. g. Philon 32. g. Euand. 10. f. Mantith. 3.

6) G. Hofmann *de iurandi apud Athenienses formulis* (Darmst. 1886) p. 38 ff.

oder Steinchen abgestimmt wurde. Ueber den Removirten fand dann aber noch eine genauere Untersuchung statt, nach der er, wenn sie ein günstiges Resultat ergab, wieder aufgenommen wurde, im entgegengesetzten Falle aber auch noch anderweitig zur Strafe gezogen werden konnte[1]). Nach abgelaufenem Amtsjahre pflegte im demosthenischen Zeitalter dem Collegium als Zeichen der Zufriedenheit des Volkes mit seiner Amtsführung ein goldener Kranz decretirt zu werden, der dann, sammt dem Decret, in einem Heiligthum als Weihgeschenk aufbewahrt wurde. War das Volk nicht zufrieden, so ward natürlich der Kranz versagt, und die Gesetze bestimmten namentlich einzelne Fälle, wo er versagt werden sollte, z. B. wenn der Rath die ihm obliegende Pflicht, für Erbauung neuer Kriegsschiffe zu sorgen, unerfüllt gelassen hatte[2]). Wegen anderweitiger Pflichtverletzungen konnten wenigstens die Einzelnen, von denen sie begangen oder veranlafst waren, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, wenn auch das Collegium im Ganzen deswegen nicht in Anspruch genommen werden konnte[3]).

397 Insofern der Rath die vorbereitende Behörde für die Volksversammlung war, hatte er über Alles, was an diese gebracht werden sollte, vorher zu berathen und einen Vorbeschlufs (προβούλευμα) abzufassen, worüber im nächsten Abschnitt genauer zu reden sein wird. Ebenso liegt ihm die Ausführung der Volksbeschlüsse ob, soweit diese nicht in das Ressort anderer Behörden fiel; und wiederholt begegnet uns in Volksdecreten die Bestimmung, dafs wenn die Sache noch weitere Mafsnahmen nöthig mache, der Rath zu ihnen ermächtigt sein solle[4]). Auch sonst wird ihm in aufserordentlichen Lagen Vollmacht ertheilt, über Angelegenheiten selbständig zu entscheiden, die sonst der Competenz der Volksversammlung vorbehalten waren[5]). Hier haben wir es mit den Gegenständen zu thun, die ihm zu eigener selbständiger Verwaltung überlassen waren. Diese aber gehören namentlich dem Finanzwesen und dem damit zusammenhängenden Theile des Kriegswesens an. Die Verpachtung öffentlicher Einkünfte, Verdingung öffentlicher Arbeiten, Verkauf confiscirter Güter u. dgl. geschahen unter Aufsicht des Rathes von den damit beauftragten Poleten, die wenigstens bei Verpachtungen

1) Vgl. Schömann *de comit. Ath.* p. 230. *Att. Proc.*[2] S. 246f.

2) Demosth. g. Androt. 8f. Aristot. St. d. A. 46, 1.

3) Was Aischines g. Ktesiph. 20 sagt: τὴν βουλὴν τοὺς πενταχοσίους ὑπεύθυνον πεποίηχεν ὁ νομοθέτης, ist wohl nicht anders als auf die angegebene Weise zu verstehen. Von Klagen gegen Einzelne vgl. Demosth. g. Androt. 38 f. C. I. A. II n. 114.

4) C. I. A. II n. 809 B 30. 66[b]. IV 2 n. 104[a] Z. 85 f.

5) Andok. v. d. Myst. 15. Demosth. παραπρ. 154.

nur auf Grund eines Rathsbeschlusses den Zuschlag ertheilen durften[1]). Der Rath war darum berechtigt, die Pächter oder ihre Bürgen und die Einnehmer öffentlicher Gelder, wenn sie nicht zur gehörigen Zeit zahlten, in Haft zu nehmen[2]). Ueber alle aus Verpachtungen und Verkäufen fälligen Zahlungen an die Staatscasse wurden Eintragungen auf weifsen Holztafeln von den Poleten beim Rath niedergelegt, für jeden Zahlungstermin in besonderer Ausfertigung. Beim Fälligkeitstermin wurden diese Eintragungen an die Apodekten ausgehändigt, die gleichfalls unter Aufsicht des Rathes alle Staatseinnahmen in Empfang zu nehmen hatten[3]). Die Zahlungen der Einnehmer an die verschiedenen Cassen erfolgten im Rathhause und auf Anweisung des Rathes[4]). Die Schatzmeister der Athene und die der übrigen Götter standen unter Aufsicht des Rathes, und übernahmen von ihren Vorgängern, überlieferten an ihre Nachfolger die unter ihrer Verwahrung befindlichen Gelder und Kostbarkeiten nach dem darüber aufgenommenen Inventarium in seiner Gegenwart[5]). Für gewisse specielle mit seiner Stellung verbundene Ausgaben, z. B. die von Amtswegen anzustellenden Opfer, hatte er eine besondere Casse unter aus seiner Mitte erloosten Schatzmeistern, neben die später die von den Prytanen für die einzelnen Prytanien aus ihrer Mitte erwählten Schatzmeister treten[6]). Die etatsmäfsigen Ausgaben aus den andern öffentlichen Cassen standen unter seiner Controle und erfolgten auf seine Anweisung. Hiernach begreift sich, dafs der Rath aus seiner Mitte eine besondere Rechnungscommission von zehn Mitgliedern (λογισταί) erwählte, welche in jeder Prytanie die Rechnungen der Behörden zu controliren hatte[7]). In Betreff des Kriegswesens hatte er dafür zu sorgen, dafs jährlich eine bestimmte Anzahl neuer Kriegsschiffe erbaut wurde; auch zu diesem Zweck bestellte er aus seiner Mitte einen Ausschufs von zehn Mitgliedern (τριηροποιοί)[8]). Ueberhaupt stand die Flotte und was dazu gehörte unter seiner besonderen Aufsicht; er hatte dafür zu sorgen, dafs es an den nöthigen Geräthen und sonstigen Erfordernissen nicht fehlte[9]), und in Kriegszeiten zur raschen Ausrüstung mitzuwirken, wie er denn auch den Trierarchen, die sich dabei am eifrigsten erwiesen

1) Vgl. Arist. St. d. A. 47. Andok. v. d. Myster. 134. C. I. A. I n. 59.
2) Demosth. g. Timokr. 144. Andok. v. d. Myst. 93.
3) Aristot. St. d. A. 47 f. Demosth. g. Timokr. 96. 4) Aristot. 48.
5) Aristot. 47, 1. C. I. A. I n. 32 A.
6) Vgl. unten S. 404 f.
7) Aristot. 48, 3. Verschieden von ihnen sind die vom Volk erloosten λογισταί, über die unten zu sprechen ist.
8) Oben S. 395 A. 6. 9) Böckh *Seeurk.* S. 63 f.

hatten, die dafür bestimmte Belohnung, einen Kranz, zuerkannte[1]). Die Reiterei ferner, die auch in Friedenszeiten zusammengehalten und
398 geübt wurde, stand unter seiner besonderen Aufsicht; er hatte insbesondere die Tüchtigkeit der Rosse und die Verpflichtung zum Reiterdienste zu controliren[2]). Endlich scheinen auch bei der Aushebung der Mannschaften zum Kriege, welche in den einzelnen Demen vorgenommen wurde, Commissarien des Rathes gemeinschaftlich mit den Demarchen thätig gewesen zu sein[3]).

Von anderweitigen Geschäften des Rathes erwähnen wir besonders, dafs vor ihm die neun Archonten, nachdem sie erloost waren, eine Prüfung zu bestehen hatten, von welcher unten das nähere anzugeben sein wird. Sodann, dafs er in manchen Fällen auch als Gerichtshof fungirte, wenn gegen Beamte, die seiner Controle unterstanden, ein Strafverfahren von Amtswegen oder auf Grund einer von Andern erstatteten Anzeige (εἰσαγγελία) sich nothwendig machte, oder gegen sonstige Vergehungen, die sofortiges Einschreiten erforderten, eine Denuntiation oder eine Anklage bei ihm angebracht wurde. Doch konnte er nur in leichteren Fällen selbständig eine Verurtheilung aussprechen, da seine Strafbefugnifs sich nicht über 500 Drachmen hinaus erstreckte; schwerere Fälle mufste er entweder an ein heliastisches Gericht, an das auch von seinem Erkenntnifs appellirt werden konnte, oder an die Volksversammlung verweisen[4]). Beschlüsse des Rathes, die der Genehmigung des Volkes bedurften, heifsen προβουλεύματα; dergleichen konnten aber nur von demselben Rathe, der sie abgefafst hatte, an die Volksversammlung gebracht werden, und wurden also mit dem Ablauf des Amtsjahres ungültig, so dafs es, wenn die Angelegenheit, die sie betrafen, nicht liegen bleiben sollte, eines neuen Antrages darüber bei dem nachfolgenden Rathe und eines neuen Probuleuma bedurfte. Andere Rathsbeschlüsse, die nicht zur Classe der Probuleumata gehörten, konnten sich nur auf die Verwaltungszweige beziehen, die zur Competenz des Rathes gehörten, und betrafen meistens Verwaltungsmafsregeln, die alsbald zur Ausführung zu bringen waren. Kamen sie aber nicht in dem Amtsjahre des Rathes zur Ausführung, so wurden auch sie mit dem Ablauf desselben ungültig[5]), insofern nicht der neue Rath sie sich aneignete und wiederholte.

---

1) Vgl. die demosthenische Rede über den trierarch. Kranz.

2) Xenoph. Hipparch. 1, 8. 13. Aristot. 49. 3) (Demosth.) g. Polykl. 6.

4) Aristot. 45, 2. *Att. Proc.*² S. 136 ff.

5) Demosth. g. Aristokr. 92, eine Gesetzbestimmung, die nach ihrer Fassung sich nicht allein auf die Probuleumata beziehen kann.

Zur Wahrnehmung seiner Geschäfte hielt der Rath täglich, mit Ausnahme der Feste und Feiertage und der Tage, die für unglücklich galten[1]), Sitzungen in seinem am Markte belegenen Versammlungslocale, 399
dem Rathhause (βουλευτήριον). Nur ausnahmsweise versammelte er sich auch in andern Localen, wie z. B. auf der Akropolis, im Peiraieus, und gewisser Gegenstände wegen auch im Eleusinion oder dem Tempel der eleusinischen Demeter, nicht dem in Eleusis, sondern dem in Athen selbst belegenen u. a.[2]). In dem gewöhnlichen Sitzungslocale waren, wie es scheint, die Plätze numerirt, und der Rathseid verpflichtete die Mitglieder, nur auf ihren angewiesenen Plätzen zu sitzen[3]). Ferner waren Schranken vorhanden, um die anwesenden nicht zum Rathe gehörigen Personen in schicklicher Entfernung zu halten[4]). Bisweilen wurden sie auch gänzlich aus dem Locale verwiesen, wenn die Verhandlungen geheim sein sollten; in der Regel aber waren sie öffentlich[5]). In der Nähe befand sich eine Anzahl der Polizeisoldaten, der sogenannten Skythen oder Toxoten, um erforderlichen Falles ihre Dienste zu leisten[6]). Eine vollzählige Versammlung aller Fünfhundert kam wohl selten zusammen; ob aber eine bestimmte Anzahl versammelt sein mufste, um beschlufsfähig zu sein, wird nirgends angegeben. Dagegen mufste stets wenigstens eine der Sectionen des Rathes sich vollzählich versammeln, und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge. Es theilte sich nämlich das ganze Collegium nach den Phylen in zehn Sectionen zu fünfzig Personen, und diese fungirten in einer vor Anfang des Jahres durch das Loos bestimmten Reihenfolge. Die Mitglieder der jedesmal fungirenden Section heifsen Prytanen, d. i. Erste oder Vorsitzende, weil sie in den Plenarsitzungen des Raths wie in den Volksversammlungen den Vorsitz hatten. Die Zeit ihrer Function heifst eine Prytanie, und betrug in gewöhnlichen Jahren 35 oder 36, in Schaltjahren 38 oder 39 Tage. Die Athener hatten nämlich ein gebundenes Mondjahr von zwölf Monaten zu abwechselnd 29 und 30 Tagen, zusammen also 354, welches sie durch periodische Einschaltungen eines dreizehnten Monates

1) Lukian Pseudol. 11f. Plut. Alkib. 34. Lysias bei Athen. XII 76 S. 551 F.

2) S. Xen. Hell. VI 4, 20. Lyk. g. Leokr. 37. Plut. Phok. 32. Andok. v. d. Myst. 111 und die inschriftlichen Belege bei Hartel *Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen* S. 62.

3) Καθεδοῦμαι ἐν τῷ γράμματι, Philoch. bei dem Schol. zu Aristoph. Plut. 972, nach welchem dies erst unter dem Archon Glaukippos, 410/9 v. Chr. angeordnet wurde. Vgl. Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 323.

4) Aristoph. Ritter 640 ff. 675. (Demosth.) g. Aristog. I 23.

5) Demosth. παραπρ. 18. g. Aristog. a. a. O. Aisch. g. Ktes. 125.

6) Aristoph. Ritter 665.

zu 30 Tagen mit dem Sonnenjahre in Uebereinstimmung erhielten. Die Monate hiefsen Hekatombaion, Metageitnion, Boëdromion, Pyane-
400 psion, Maimakterion, Poseideon, Gamelion, Anthesterion, Elaphebolion, Munichion, Thargelion, Skirophorion; der Schaltmonat wurde in der Regel[1]) zwischen Poseideon und Gamelion eingeschoben, und hiefs zweiter Poseideon. Die bei der Theilung durch Zehn sowohl im Gemeinjahr als im Schaltjahr übrigbleibenden vier Tage wurden den einzelnen Prytanien durchs Loos zugelegt, so dafs, wie gesagt, einige 35 oder 38, andere aber 36 oder 39 Tage fungirten[2]). Das Local, in dem die Prytanen sich versammelten, hiefs Tholos oder in officiellem Sprachgebrauch Skias, und darf mit dem älteren Prytaneion nicht verwechselt werden. Es lag in der Nähe des Rathhauses, so dafs die Prytanen sich ohne Unbequemlichkeit zu den Plenarsitzungen dorthin begeben konnten. Vor und nach denselben aber waren sie den ganzen Tag über in der Tholos anwesend, und speisten hier auch an gemeinschaftlicher Tafel, wofür ihnen zu dem Rathsolde noch ein Obol täglich gezahlt wurde[3]). Aus der Zahl der Prytanen wurde täglich ein Präsident oder Epistates durchs Loos ernannt, der in den Versammlungen sowohl des Rathes als des Volkes den Vorsitz führte, und der auch die Schlüssel zum Staatsschatz und zum Staatsarchiv sowie das Staatssiegel in Verwahrung hatte; er mufste Tag und Nacht in der Tholos anwesend sein und mit ihm eine von ihm bestimmte Trittys der Prytanen[4]). Was einige spätere Schriftsteller von geringer Autorität angeben, es seien aus den Prytanen je zehn Proedren auf sieben Tage erloost, und aus diesen dann der Epistates, das findet in zuverlässigeren Quellen keine Bestätigung. Wohl aber finden wir, dafs in der späteren Zeit, wahrscheinlich fünfundzwanzig Jahre nach dem Archon Eukleides[5]), der

1) Ausnahmen C. I. A. IV 1 n. 27[b] Z. 53. IV 2 n. 733 Z. 5. 385[c] Z. 32.

2) Nach Aristot. St. d. A. 43 wäre von den überschiefsenden vier Tagen je einer den vier ersten Prytanien zugelegt worden. Aber für die oben angegebene Regel sprechen die Inschriften, mit denen freilich selbst die regelmäfsige Vertheilung der Tage auf vier Prytanien nicht immer zu vereinigen ist, trotz A. Schmidt *Griechische Chronologie* S. 233 ff. Die Unbequemlichkeit für die Geschäftsführung, welche die ungleiche Länge der Prytanien und Monate mit sich führte, scheint Kleisthenes dazu bestimmt zu haben, ein Geschäftsjahr von 10 Prytanien zu je 36 Tagen einzuführen, das bis zur Wiederherstellung der Demokratie nach dem Sturz der Vierhundert bestand; daraus erklärt sich eine Reihe von Fällen, in denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, vgl. B. Keil *Hermes* XXIX S. 32 ff. 321 ff.

3) Aristot. St. d. A. 62, 2. 4) Aristot. 44.

5) Für das Jahr Ol. 100, 3. 378/3 ist zuerst die jüngere Einleitungsformel der Volksbeschlüsse (unten S. 413) nachzuweisen, welche die Veränderung im Präsidium voraussetzt, C. I. A. II n. 17[b]. Daneben kommt bis Ol. 108, 2. 347/6 (C. I. A. II n. 109. 110)

Epistates der Prytanen aus jeder der neun übrigen Phylen oder Sectionen des Raths einen Proedros, zusammen also neun, erlooste, von welchen dann einer als Vorsitzender sowohl in den Plenarsitzungen des Rathes als in der Volksversammlung fungirte und ebenfalls Epistates hieſs, so daſs jenem andern Epistates nur der Vorsitz unter den Prytanen, und die Verwahrung der erwähnten Schlüssel und des Staatssiegels verblieben[1]). Als Epistates sowohl der Prytanen wie der Proedren durfte jeder im Jahr nur einmal fungiren, als Proedros einmal in jeder Prytanie[2]).

Die jedesmalige Tagesordnung für die vom Rathe zu verhandelnden Geschäfte ward durch ein Programm bestimmt[3]). Wenn Private etwas beim Rathe anzubringen hatten, so muſsten sie sich deswegen vorher 401
melden und um Gehör bitten, was schriftlich zu geschehen pflegte[4]). Die Abstimmung geschah durch Cheirotonie, wenn aber der Rath als Gerichtshof fungirte, durch Stimmsteine, also verdeckt; und, wenn über Remotion eines Mitgliedes gestimmt wurde, durch Oelblätter. Mehrere der Rathsmitglieder fungirten als Sekretäre[5]), und zwar finden wir erstens einen, der ursprünglich für jede Prytanie aus den nicht prytanieführenden Mitgliedern ernannt wurde und deshalb der Prytanienschreiber (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν) hieſs; er hatte das Protokoll in den Rathssitzungen und Volksversammlungen zu führen, und die Ausfertigung der in diesen gefaſsten Beschlüsse zu controliren; deswegen wird er in diesen neben dem Vorsitzenden und dem Antragsteller genannt[6]). Ebenso

---

noch die alte Formel vor, auf der aber seitdem kaum je das Demotikon des Epistates fehlt, das vorher nur vereinzelt zugesetzt wird.

1) Lehrreich für das Verhältniſs der beiden Epistaten ist der Volksbeschluſs C. I. A. IV 2 n. 104^{a}. 2) Aristot. 44, 1. 3. 3) Demosth. παραπρ. 185.

4) πρόσοδον γράφεσθαι oder ποιεῖσθαι, ersteres Demosth. g. Timokr. 48, letzteres öfter auf Inschriften.

5) Die seit Böckh vielverhandelte Frage über die athenischen Staatsschreiber ist jetzt durch Aristoteles St. d. A. 54 auf einen sicheren Boden gestellt, auf dem die Untersuchung neu durchzuführen ist, während hier nur das Wesentlichste über die Schreiber des fünften und vierten Jahrhunderts festzustellen ist.

6) Vgl. die Einleitungsformeln der Volksbeschlüsse unten S. 412f. Daſs der in ihnen und in den Ueberschriften genannte Schreiber der γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν ist, was man auch dem Aristoteles nicht hat glauben wollen, bestätigen jetzt für dessen eigene Zeit auch die Inschriften. Denn Κλεόστρατος Τιμοσθένους Αἰγιλιεύς, der in den Präscripten von Volksbeschlüssen des Jahres Ol. 109, 2. 343/2 C. I. A. IV 2 n. 114^{bc} genannt wird, war in ihm γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν nach II n. 114 C. Das Richtige hatte allein Hille *de scribis Atheniensium publicis* (*Leipziger Studien* I) p. 208 ff. erkannt, mit welchem auch (p. 247 ff.) in C. I. A. I n. 61 die von Köhler gefundene Ergänzung μετὰ τοῦ κατὰ πρυτανείαν γραμματέως τῆς βουλῆς entschieden festzuhalten ist. Aber gerade diese vollere Bezeichnung des Prytanienschreibers gestattet ihn mit dem

lag ihm die Aufsicht über das Staatsarchiv ob. Mit dem Namen des Schreibers der ersten Prytanie wurde das ganze Jahr bezeichnet[1]). Kurz vor 363 aber gingen die Befugnisse dieses Schreibers gröfstentheils an einen Jahresbeamten über, der denselben Namen führte[2]), aber wohl von Anfang an nicht durch Wahl, sondern durchs Loos bestellt wurde[3]). Ein zweiter gleichfalls erlooster Schreiber war bestimmt, die Aufzeichnung der Gesetze zu controliren, ein dritter durch das Volk gewählter, hatte die Aufgabe in den Raths- und Volksversammlungen die Actenstücke vorzulesen; des ersteren dieser zwei gedenkt nur Aristoteles, während des andern auch sonst Erwähnung geschieht[4]). Aufser diesen dreien hat es aber noch andere untergeordnete Schreiber gegeben. Zu ihnen müssen wir den Rathsschreiber (γραμματεὺς τῆς βουλῆς) zählen, der in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts wechselnd mit dem Prytanienschreiber beauftragt wird, die Aufzeichnung der Volksbeschlüsse auf Steintafeln und deren öffentliche Aufstellung zu besorgen[5]). Von gröfserer Bedeutung war das Amt des Gegenschreibers, ἀντιγραφεύς, der vom Volke erwählt wurde und ihm in jeder Prytanie Rechnung über die Einnahmen des Staates vorzulegen hatte, also etwa als Buchhalter des Raths bezeichnet werden kann. Denn dafs er aus der Zahl der Rathsmitglieder genommen wurde, ist nicht wohl zu bezweifeln; aber das Amt war schon im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts aufgehoben[6]). Von sonstigen Beamten des Raths ist schon oben seiner Schatzmeister

γραμματεὺς τῆς βουλῆς zu identificiren, der am Ende der Volksbeschlüsse mit deren Aufzeichnung beauftragt zu werden pflegt. Fest steht das Nebeneinanderbestehn eines γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν und eines γραμματεὺς τῆς βουλῆς seit der Mitte des vierten Jahrhunderts, C. I. A. II n. 61.

1) So in den Rechnungen der Schatzmeister der Athena, z. B. C. I. A. I n. 188 Ἀθηναῖοι ἀνήλωσαν ἐπὶ Γλαυκίππου ἄρχοντος καὶ τῆς βουλῆς ᾗ Κλειγένης πρῶτος ἐγραμμάτευε.

2) Hille a. a. O. p. 210.

3) Wenigstens reichen die Belege für Aristoteles Satz, dafs als das Amt ein Wahlamt war, die angesehensten Männer zu ihm ernannt wurden, nicht über die ersten Jahrzehnte des vierten Jahrhunderts herab.

4) Thukyd. VII 10. (Plutarch) Leben d. zehn Redner S. 841F, auch C. I. A. II n. 114 A 11. Das Amt bekleidete Aischines, der aber sicher nicht Rathsmitglied war, Demosth. παραπρ. 70. 249.

5) Der Prytanienschreiber zuerst C. I. A. IV 2 n. 108b (Ende von Ol. 107), der γραμματεὺς τῆς βουλῆς zuletzt n. 231b (Ol. 115, 3), vorübergehend Ol. 114, 4—115, 2 ein ἀναγραφεύς. Wenn also Aristoteles den γραμματεὺς τῆς βουλῆς nicht erwähnt, so erklärt sich das aus seiner geringen Bedeutung, ebenso sein Fehlen C. I. A. II n. 114 C. Der hier nach dem Prytanienschreiber genannte Buleut ἐπὶ τὰ ψηφίσματα ist kein Schreiber, sondern ein Deputirter des Raths wie der mit ihm zusammengestellte ἐπὶ τὸ θεωρικόν.

6) Vor 330 nach der Hauptstelle Aisch. g. Ktes. 25. Rathsherr ist er nach Demosth. g. Androt. 38. C. I. A. II n. 865.

gedacht, die für die von ihm zu bringenden Opfer, die Aufstellung seiner Beschlüsse und ähnliche Ausgaben die Zahlungen zu machen hatten[1]).

Noch mag hier bemerkt werden, daſs an den Sitzungstagen des Rathes ein Zeichen, wahrscheinlich eine Fahne, auf dem Rathhause 402
aufgesteckt, und wenn die Sitzung beginnen sollte, die Mitglieder durch einen Herold zum Eintreten aufgefordert, wenn aber die Oeffentlichkeit der Sitzung ausgeschlossen war, die Fahne abgenommen wurde[2]). Wer zu spät kam, scheint seines Sitzes für diesen Tag, oder wenigstens seines Soldes verlustig gegangen zu sein. Beim Eintritt in das Rathhaus verrichteten die Buleuten ihr Gebet an die Götter des Raths Zeus und Athena[3]), deren Altar im Sitzungslocale stand[4]). Feierliche Opfer wurden beim Antritt des Amtes und bei dessen Niederlegung dargebracht, εἰσιτητήρια und ἐξιτητήρια[5]). Auſserdem wurden theils vor den Volksversammlungen, theils auch zu andern Zeiten für das Wohl des Staates von den Prytanen dem Apollon Prostaterios und der Artemis Bulaia und andern Göttern Opfer angestellt, und über dieselben dem Volke Bericht erstattet[6]).

6. Die Volksversammlung.

Allgemeine Volksversammlungen, in welchen die Gesammtheit der Bürger ihre souveräne Gewalt selbst und unmittelbar ausübte, waren in früherer Zeit lange nicht so häufig als später. Das Volk war zufrieden, die allerwichtigsten, das Interesse des Gemeinwesens im Groſsen und Ganzen am unmittelbarsten berührenden Maſsregeln seiner eigenen Entschlieſsung vorbehalten zu wissen, und überlieſs die specielleren Angelegenheiten dem Rathe oder den Beamten um so zuversichtlicher, weil es sich auch nach Beseitigung der Controle des Areopags durch die Verantwortlichkeit, der alle Beamten unterworfen waren, vor Miſsbrauch der anvertrauten Gewalt hinlänglich gesichert achtete. Ob die solonische

1) Zwei ταμίαι C. I. A. II n. 114 C, in der Mehrzahl auch n. 61, ein ταμίας schon IV 2 n. 11b. II 329. 375. 431. Arist. St. d. A. 49, nach dem er erloost wurde. Vgl. über ihn und die von ihm verschiedenen ταμίαι τῶν πρυτάνεων Fellner *zur Gesch. d. att. Finanzverw.* S. 46 ff.

2) So wird Andok. v. d. Myster. 36 zu verstehen sein, während die von Schömann *de comit.* p. 149 ff. gegebene Erklärung so wenig wie die früheren genügen.

3) Ζεὺς βουλαῖος und Ἀθηνᾶ βουλαία, Antiphon üb. d. Choreuten 45. Ihr Priester C. I. A. III n. 272. 683.

4) Xenoph. Hell. II 3, 52. 55. Aischin. παραπρ. 45. Harpokr. u. βουλαία mit Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 320 ff.

5) Demosth. παραπρ. 190. g. Meid. 114.

6) C. I. A. II n. 392. 408. 417. 459. 425. 426.

Gesetzgebung gewisse zu bestimmten Zeiten regelmäſsig wiederkehrende
403 Volksversammlungen angeordnet habe, wissen wir nicht. In den Zeiten, über die wir genauer unterrichtet sind[1]), gab es anfangs eine regelmäſsige Versammlung in jeder Prytanie, also jährlich zehn, diese hieſsen κύριαι ἐκκλησίαι. Allmählich stieg die Zahl der regelmäſsigen Versammlungen auf vier in jeder Prytanie, von denen einer der Name κυρία ἐκκλησία verblieb, weil in ihr die wichtigsten Geschäfte erledigt wurden. Welche Versammlung der Prytanie dazu erwählt und an welchen Tagen der Prytanie die Versammlungen gehalten werden sollten, hing von der Bestimmung der Prytanen oder des Rathes ab; daſs dafür nicht ein für alle Mal bestimmte Tage der Prytanien festgesetzt waren, erweisen die inschriftlich erhaltenen Volksbeschlüsse, die von den verschiedensten Tagen datirt sind[2]). Auſserordentliche Versammlungen hieſsen σύγκλητοι ἐκκλησίαι, weil zu ihnen das Volk durch umher gesandte Boten aus dem Umlande zur Stadt berufen werden muſste, was bei den regelmäſsigen Versammlungen nicht zu geschehen brauchte, weil der Tag derselben vorher bekannt gemacht ward. Wir finden aber, daſs das Volk selbst bisweilen die Berufung einer auſserordentlichen Versammlung oder die frühere Anberaumung der regelmäſsigen Versammlungen zur Berathung über gewisse Angelegenheiten im Voraus befohlen habe[3]). Der Versammlungsplatz soll in früheren Zeiten der Markt gewesen sein; in der geschichtlichen Zeit kam das Volk hier nur dann zusammen, wenn zur Gültigkeit eines Beschlusses vom Gesetz eine Zahl von wenigstens sechstausend Abstimmenden gefordert und darum mit Stimmsteinen gestimmt wurde, sonst aber in der sogenannten Pnyx, über deren Lage, die in der neueren Zeit Gegenstand groſsen Streites geworden ist, doch die ältere Ansicht Recht behält, welche sie auf der geräumigen Felsterrasse sucht, die auf dem westlich von der Burg laufenden Höhenzug zwischen Museion und Nymphenhügel gelegen und am nordöstlichen Abhang durch eine Mauer aus groſsen Steinblöcken gestützt ist[4]). Für

1) Wegen des Folgenden ist überhaupt auf das Buch *de comitiis Atheniensium* (Greifsw. 1819) zu verweisen; hier vgl. S. 29 ff.

2) Vgl. Reusch *de diebus contionum ordinariarum apud Athenienses* (Straſsb. 1880).

3) Auf ersteres weist der Ausdruck in der Einleitungsformel von Beschlüssen C. I. A. II n. 381. 459 ἐκκλησία (σύγκλητος) κατὰ ψήφισμα ὃ ὁ δεῖνα εἶπεν. Den letzteren Fall haben wir bei Aischin. παραπρ. 61. 65. g. Ktes. 67, wie Demosth. παραπρ. 154 lehrt.

4) Die Alten erklären den Namen zum Theil παρὰ τὴν τῶν λίθων πυκνότητα, was sie gewiſs nicht würden gethan haben, wenn nicht die Substructionen, durch welche der Platz geebnet war, sie auf jene Ableitung geführt hätten. Die Geschichte der Controverse mit einem Plan der Pnyx giebt Crow *Papers of the amer. school at Athens* IV p. 205 ff.

Versammlungen, die mit den Festen des Dionysos in Zusammenhang stehn,
war dessen heiliger Bezirk das gebotene Local[1]; später seit Errichtung
des steinernen Theaters wurden die Volksversammlungen in ihm immer 404
häufiger, und die Pnyx nur noch zu Wahlversammlungen, und auch zu
diesen nicht immer benutzt[2]. Aufserordentliche Versammlungen wurden
aus besonderen Gründen bisweilen auch an andern Orten gehalten, z. B.
im Peiraieus, in dem Theater zu Munichia, in einem besonderen Falle
auch in Kolonos, einem dem Poseidon geheiligten Platze etwa zehn
Stadien weit von Athen[3]. Die Berufung der Versammlung lag den
Prytanen ob, die wenigstens bei den regelmäfsigen Versammlungen fünf,
oder nach unserer Art zu zählen, vier Tage vorher ein Programm er-
liefsen, in welchem die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen
sollten, angezeigt wurden[4]. Zu aufserordentlichen Versammlungen mufste
natürlich das Volk besonders eingeladen werden. Dergleichen zu be-
rufen waren auch die Strategen berechtigt, d. h. sie konnten die Prytanen
dazu veranlassen, wenn sie wichtige zu ihrem Geschäftskreise gehörige
Gegenstände ans Volk zu bringen hatten. Am Versammlungstage selbst
wurde zum Zeichen eine Fahne aufgesteckt[5], beim Beginn der Ver-
handlungen aber wahrscheinlich wieder weggenommen. Der Versamm-
lungsplatz wurde durch mit Mennig gefärbte Seile abgesperrt und ein
gleiches geschah mit dem in der Nähe der Pnyx gelegenen Marktplatz,
der sonst den Mittelpunkt des Verkehrs bildete[6]. Um das Eindringen

1) Demosth. g. Meid. 9. Aischin. παραπρ. 61. Die Vollendung des Theaters fällt in das siebente oder achte Jahrzehnt des vierten Jahrh. v. Chr.

2) Pollux VIII 133. Hesych. u. Πνύξ. Athenai. V 51 S. 213 D. Den Beweis geben die inschriftlich erhaltenen Volksbeschlüsse, in denen seit dem Ende des 4. Jahrh. v. Chr. der Ort der Volksversammlung aufgeführt zu werden pflegt, vgl. den Index zu C. I. A. II p. 69. Im demosthenischen Zeitalter ist aber die Pnyx noch der regelmäfsige Versammlungsort.

3) Demosth. παραπρ. 60. 125. Lys. g. Agorat. 32. Thukyd. VIII 93. 67.

4) Aischin. παραπρ. 60. Phot. u. πρόπεμπτα. Darauf geht Demosth. παραπρ. 185 ἐκκλησίαν ποιῆσαι ὅταν ἐκ τῶν νόμων καθήκῃ und die Inschriften bei Reusch p. 59. Vgl. ἀπροβούλευτα καὶ ἀπρόγραφα, von Gegenständen, über die kein Probuleuma abgefafst, und die im Programm nicht angekündigt sind, Hypereid. bei Pollux VI 144.

5) Aristoph. Thesm. 277 mit dem Schol.

6) Aristoph. Ekkles. 378 f. Acharn. 21 f. Die auf die Scholien zur letzteren Stelle und auf Pollux VIII 104 gegründete Vorstellung, dafs mit Hülfe des rothgefärbten Seils die Bürger vom Markt in die Pnyx getrieben worden seien, ist durch L. Schmidt *antiquitatum Graec. capp. duo* (Marb. 1867) p. IX ff. endgültig widerlegt trotz Valeton *Mnemos.* n. s. XV p. 27 f. Mit Schranken aus Flechtwerk, γέρρα, wurde der Markt abgesperrt, wenn auf ihm die Volksversammlung stattfand, (Demosth.) g. Neaira 90; auf diese γέρρα bezieht sich auch Demosth. v. Kranz 169, wo mit Unrecht geändert worden ist.

Unbefugter in die Versammlung zu verhüten, fand eine Controle der Berechtigung zum Besuch durch die Lexiarchen statt und mindestens seit dem vierten Jahrhundert durch drei Rathsmitglieder aus jeder Phyle.
405 Diese standen an den Eingängen des Versammlungsplatzes, die für jede Phyle gesondert gewesen zu sein scheinen, und übten mit Hülfe des oben genannten πίναξ ἐκκλησιαστικός die Controle. Diese dreifsig Buleuten wurden für das ganze Jahr gewählt und bildeten ein Collegium, das als Versammler des Volks, συλλογεῖς τοῦ δήμου bezeichnet wurde[1]). Von ihnen wurden auch den Besuchern der Volksversammlung die Marken (σύμβολα) ausgehändigt, gegen deren Rückgabe sie von den Thesmotheten den Ekklesiastensold empfingen. Aus den Andeutungen der Komödie dürfen wir aber entnehmen, dafs an jedem Versammlungstage nur eine bestimmte Anzahl von Marken zur Vertheilung gelangte, so dafs spät kommende leer ausgingen[2]).

Den Beginn der Verhandlungen eröffnete ein religiöser Akt[3]). Es wurden Ferkel, als Reinigungsopfer, unter dem Vortritt eines priesterlichen Beamten, des sogenannten περιστίαρχος, umher getragen und mit dem Blute derselben der Platz besprengt. Dann folgte ein Rauchopfer und ein feierliches Gebet, welches ein Herold dem vorlesenden Staatsschreiber nachsprach und dem eine Verfluchung gegen die Feinde des Staates angeschlossen ward. Nun erst wurde in die Berathung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten. Den Vorsitz führte in früherer Zeit der Epistates der Prytanen, später der Epistates der neun Proedren, von denen oben die Rede gewesen ist; ihre Sache war es die einzelnen zur Berathung stehenden Gegenstände zur Verhandlung
406 zu bringen, χρηματίζειν[4]). Die Berathung über jeden Punkt der Tagesordnung wurde eröffnet durch Verlesung des ihn betreffenden Probuleuma; dies brauchte aber nicht nothwendig einen Vorbeschlufs über die Sache selbst zu enthalten, sondern nur dies auszusprechen, dafs die Sache dem Volke vorzulegen sei[5]). Nach Verlesung des Probuleuma wurde

---

1) Ueber die συλλογεῖς τ. δ. s. Köhler *Mitth. d. d. arch. Inst. in Athen* VII S. 103 ff. Von den Lexiarchen spricht nur Pollux a. a. O., nach dem ihnen auch die Befugnifs zustand, für Nichtbesuch der Versammlungen Geldbufsen aufzulegen. Symbola der im Text erwähnten Art hat man in erhaltenen Bleimarken mit der Aufschrift Δῆμος erkannt, Benndorf *Zeitschr. f. d. öst. Gymn.* 1875 S. 601.

2) Dies erhellt aus Aristoph. Ekkl. a. a. O.

3) Zum Folgenden vgl. *De comit.* p. 91 ff. G.

4) Aisch. g. Timarch 23. Demosth. g. Meid. 9 und oft auf Volksbeschlüssen in der sogenannten probuleumatischen Formel (unten S. 413 A. 1). Selten ist dafür in der officiellen Sprache προθεῖναι C. I. A. II n. 47. 76.

5) Ein Beispiel der Art kann man bei Demosth. vom Kranze 170 ff. finden.

die Vorfrage gestellt, ob das Volk in eine Berathung und Beschlufsfassung über den Gegenstand eintreten wolle[1]). War dies der Fall, so erliefs der Vorsitzende die Aufforderung, wer das Wort darüber verlange, solle sich melden. In früherer Zeit erging diese Aufforderung zuerst an die Aelteren, über fünfzig Jahre, und dann erst an die Jüngeren[2]). Später beobachtete man aber dies nicht mehr. Das Wort konnte jeder Bürger fordern, insofern ihm nicht das Recht dazu wegen gewisser Vergehungen durch die Gesetze abgesprochen war. Trat ein solcher dennoch auf, so gab es verschiedene Mittel, ihn zur Strafe zu ziehen, die nicht blofs der Vorsitzende, sondern jeder Bürger gegen ihn in Anwendung bringen konnte, über die wir uns aber jetzt begnügen müssen auf den Abschnitt vom Gerichtswesen zu verweisen. Wegen allzu jugendlichen Alters aber wurde Niemand, der überhaupt nur zum Besuch der Volksversammlung alt genug war, vom Reden ausgeschlossen, und wir hören, dafs selbst Milchbärte, die kaum zwanzig Jahre alt waren, sich herausgenommen haben, als Redner aufzutreten[3]). Wer das Wort hatte, bestieg die Rednerbühne, und setzte einen Myrtenkranz auf, gleichsam zum Zeichen, dafs er jetzt eine öffentliche Function ausübe, wie dasselbe Zeichen auch die Rathsherrn und die Beamten, wenn sie in Function waren, trugen. Den Redenden zu unterbrechen war Keinem als dem Vorsitzenden gesetzlich erlaubt. Aber Keiner sollte über einen andern als den jetzt zur Verhandlung gestellten Gegenstand reden, und Keiner mehr als einmal über denselben. Uebertretungen zu verhindern und überhaupt Ungebühr und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden lag den Vorsitzenden ob, die deswegen auch dem Redenden das Wort entziehen, 407
ihn durch die Polizeisoldaten von der Rednerbühne und selbst aus der Versammlung fortschaffen, ferner Geldstrafen bis zum Belauf von fünfzig Drachmen auferlegen, oder, wenn die Ungebühr schwererer Strafe werth schien, deswegen beim Rathe und der nächsten Volksversammlung einen Antrag stellen konnten, und sich selbst verantwortlich machten, wenn sie diese Pflicht versäumten. Im demosthenischen Zeitalter fand man es nöthig, zur wirksameren Handhabung der gebührenden Ordnung noch besonders den Bürgern einer jedesmal durchs Loos bestimmten Phyle

Auch bei Aristoph. Thesm. 373 enthält das Probuleuma der Weiberversammlung keinen Beschlufs, sondern nur die Angabe des Gegenstandes. Inschriftlich erhalten ist ein solches Probuleuma C. I. A. II n. 168, während die von Hartel *Studien* S. 229 ff. zusammengestellten Inschriften nicht hierher gehören.

1) Die Abstimmung des Volkes über diese Vorfrage heifst προχειροτονία, vgl. *Leipziger Studien* XVII S. 403 ff.

2) Aisch. g. Timarch 23. g. Ktes. 4. 3) Xenoph. Mem. III 6, 1. Vgl. S. 378.

in der Nähe der Rednerbühne ihren Platz anzuweisen[1]). — Jeder, der zum Reden berechtigt war, war auch berechtigt einen Antrag zu stellen; denn dafs dazu auch Grundbesitz in Attika und gesetzmäfsige Verheirathung erforderlich gewesen sei, ist ganz unerweislich[2]). Der Antrag konnte sich an das Probuleuma anschliefsen und nur Ergänzungen dazu oder Modificationen vorschlagen[3]); er konnte aber auch dem Probuleuma entgegengesetzt sein[4]). Gesetzlich durfte aber nur über die Sachen ein Antrag gemacht werden, über welche vorher im Rathe verhandelt und ein Probuleuma vorgelegt worden war[5]). Ueber andere Sachen konnte der Antrag nur dahin gehen, dafs der Rath aufgefordert würde, sie zu berathen und ein Probuleuma darüber abzufassen, welches demnächst der Volksversammlung vorzulegen sei[6]). — Jeder Antrag wurde schriftlich formulirt, und entweder schon aufgezeichnet von dem Antragsteller in die Versammlung mitgebracht, oder in derselben erst aufgesetzt, wozu er sich der Hülfe des Schreibers bedienen konnte[7]). Durch diesen wurde er dann den vorsitzenden Prytanen oder Proedren übergeben, die ihn, wenn kein gesetzliches Hindernifs dagegen zu sein schien, dem Volke vorlesen liefsen, um es dann darüber abstimmen zu lassen[8]). Es ist aber mit Zuversicht anzunehmen, dafs vor Perikles
408 auch dem Areopag das Recht zugestanden habe, die Anträge zu prüfen, und wenn er sie gesetzwidrig fand, die Abstimmung darüber zu hindern. In Perikles Zeit wurde dies Recht dem Areopag entzogen, nach Eukleides scheint es ihm aber wenigstens auf kurze Zeit zurückgegeben zu sein[9]). Das aber ist gewifs, dafs der Epistates gesetzlich

1) Aisch. g. Timarch 33. g. Ktesiph. 4 (δέκατον μέρος τῆς πόλεως, wonach nicht mit Schäfer *Demosth.* II[1] S. 291 an eine Phyle des Rathes gedacht werden darf.)

2) Die Angabe des Deinarch g. Demosth. 71 berechtigt trotz Aristot. St. d. A. 4, 2 nicht zu dieser Annahme, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 249 A. 124. Schömann wollte sie für solche gelten lassen, die vom Volke mit besonderen Geschäften, wie Gesandtschaften, Staatsanwaltschaften u. dgl. betraut zu werden Anspruch machten.

3) Die stehende Einleitungsformel für solche Zusatzanträge ist τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, woran der Antrag selbst mit einem δέ sich anschliefst, vgl. die inschriftlichen Belege bei Hartel S. 221 ff.

4) Xenoph. Hell. VII 1, 2 ff. I 7, 9 ff.

5) Aristot. St. d. A. 45, 4.

6) Beispiele der Art bei Hartel S. 182 ff.

7) Συγγράφεσθαι Aristoph. Thesm. 432. Plat. Gorg. S. 451 B. Daher heifst der Antragsteller auch συγγραφεύς, Plat. Phaidr. S. 258 A.

8) Dies heifst ἐπιψηφίζειν, auch wenn die Abstimmung durch Cheirotonie erfolgte, wogegen der genauere Ausdruck ἐπιχειροτονίαν διδόναι ist. Ebenso wird auch bisweilen ψηφίζεσθαι gesagt, wo es eigentlich χειροτονεῖν heifsen müfste, und die Beschlüsse heifsen immer ψηφίσματα.

9) Vgl. ob. S. 357 u. 364.

berechtigt war, auch allein die Abstimmung zu verweigern[1]). Es ver-
steht sich aber von selbst, daſs er für Miſsbrauch dieses Rechtes ver-
antwortlich war, ebenso wie dafür, wenn er die Abstimmung wider-
gesetzlich zugelassen, oder über einen und denselben Antrag zweimal
hatte abstimmen lassen[2]). Einspruch gegen die Abstimmung zu erheben
stand aber auch jedem stimmberechtigten Bürger zu, wenn er erklärte,
daſs er den Antrag als widergesetzlich, durch die sogenannte γραφὴ
παρανόμων, vor Gericht verfolgen wolle: eine Erklärung, die eidlich
abgegeben wurde, und nach welcher die Abstimmung nothwendig aus-
gesetzt werden muſste, weswegen jene Erklärung auch, wie jeder andere
dilatorische Eid, ὑπωμοσία genannt wird. Die gleiche Erklärung konnte
aber auch dann noch abgegeben werden, wenn über den Antrag schon
abgestimmt war und das Volk ihn genehmigt hatte. Sie hatte dann
die Wirkung, daſs die Gültigkeit des Beschlusses bis zur richterlichen
Entscheidung suspendirt blieb[3]). Endlich der Antragsteller selbst konnte
seinen Antrag, bevor er zur Abstimmung gebracht wurde, zurücknehmen,
wenn er sich etwa durch die Debatte von der Unzweckmäſsigkeit des-
selben überzeugt hatte[4]). — Die Form der Abstimmung war in den
meisten Fällen Cheirotonie, d. h. Aufheben der Hände; geheime Ab-
stimmung durch Stimmsteine fand nur dann statt, wenn es sich um
Verurtheilung oder Lossprechung eines Angeklagten, um Erlaſs einer
verwirkten Strafe oder Geldschuld an den Staat, um Ertheilung des
Bürgerrechts an Fremde, endlich um Verweisung eines Bürgers aus 409
dem Staat durch den Ostrakismos handelte, also nur in Fällen, die
das persönliche Interesse Einzelner betrafen; und zur Gültigkeit der
Abstimmung in diesen Fällen war die Majorität von wenigstens sechs-
tausend Stimmenden erforderlich[5]). Ueber die Procedur bei dieser
Abstimmungsart sind wir nur in Betreff des Ostrakismos genauer unter-
richtet, wir dürfen aber wohl annehmen, daſs sie auch in andern Fällen

---

1) So in dem bekannten Fall des Sokrates Plat. Apol. S. 32 B. Xenoph. Mem. I 1, 18. IV 4, 2. Hell. I 7, 15, nach welchen Stellen aber von der Entscheidung des Epistates an die Prytanen appellirt werden konnte, vgl. E. Müller *Sokrates in der Volksversammlung* (Zittau 1894). Ein ähnlicher Fall aus der Zeit der Proedroi bei Aischin. παραπρ. 84.

2) Für letzteres Thukyd. VI 14 (wogegen III 36, 5 nicht entscheidet), für ersteres Gesetz bei Demosth. g. Timokr. 50. C. I. A. I n. 31. 32 B Z. 17. Thuk. II 24.

3) *Att. Proc.*² S. 428 ff. 4) Vgl. Plutarch Arist. 3.

5) Gesetz bei Demosth. g. Timokr. 59. 48 nach der richtigen Auslegung von Lugebil *üb. d. Ostrakismos* (*Jahrb. f. Philol. Suppl.* IV) S. 144 ff. Fränkel *att. Geschworenenger.* S. 92 ff., denen zuletzt Valeton *Mnemos.* N. S. XV S. 32 ff. XVI S. 7 ff. mit Unrecht widerspricht.

wesentlich ebenso war, nämlich dafs auf dem Markte ein Gehege[1]) mit zehn Eingängen für die zehn Phylen errichtet ward, in welches die Stimmenden eintraten und jeder seinen Stimmstein bei dem für seine Phyle bestimmten Eingange in die zu diesem Zweck hingestellten Gefäfse legte, wobei natürlich gewisse dazu bestellte Beamte die Aufsicht führten und nach vollendeter Abstimmung die Steine auseinander zählten. — Das Resultat der Abstimmung, mochte sie nun auf diese oder jene Weise erfolgt sein, wurde von dem Epistates verkündigt[2]), und über den Beschlufs des Volkes eine Urkunde aufgesetzt, um im Staatsarchiv niedergelegt zu werden, welches sich im Heiligthum der Göttermutter (ἐν τῷ μητρῴῳ) in der Nähe des Rathhauses befand. In der Regel wurde der Beschlufs auch auf Tafeln von Stein oder Erz eingegraben und an öffentlichen Orten aufgestellt, was am Ende des Beschlusses verfügt zu werden pflegte. Waren alle Verhandlungen beendigt, so hiefs der Vorsitzende durch den Herold das Volk auseinandergehen; bisweilen, wenn die Verhandlungen nicht hatten zu Ende geführt werden können, beschied er es auf den nächsten oder einen der nächstfolgenden Tage wieder. Vor dem Schlufs der Verhandlungen mufste das Volk entlassen werden, wenn eine sogenannte διοσημία, ein Zeichen vom Himmel eintrat, wohin z. B. Gewitter und Regenschauer gehörten[3]).

Es mag den Lesern nicht unwillkommen sein, auch die officielle Form kennen zu lernen, in welcher die Beschlüsse abgefafst zu werden pflegten. Diese war freilich nicht immer ganz dieselbe, doch lassen sich, wenn wir von unwesentlichen Verschiedenheiten absehen, zwei constante Hauptformen unterscheiden, eine ältere, aus der Zeit, wo der Epistates der Prytanen das Volk abstimmen liefs, und eine jüngere, die sich ausgebildet hat, nachdem dies Geschäft einem der neun Proedren übertragen war; doch ist die ältere in der ersten Zeit nach dem Wechsel im Präsidium neben der jüngern gebraucht worden. Ein Beispiel jener
410 älteren Form ist folgendes: Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Κεκροπὶς ἐπρυτάνευε, Μνησίθεος ἐγραμμάτευε, Εὐπείθης ἐπεστάτει, Καλλίας εἶπεν, worauf dann der Beschlufs selbst in der von εἶπεν abhängigen Structur des Infinitiv folgt, ἀποδοῦναι τοῖς θεοῖς τὰ χρήματα τὰ ὀφειλόμενα. Bisweilen findet sich auch noch eine genauere Zeitbestimmung voraufgeschickt, z. B. Ἐπὶ τοῦ δεῖνα ἄρχοντος καὶ ἐπὶ τῆς βουλῆς ᾗ πρῶτος ὁ

1) Wahrscheinlich ist ein solches Gehege bei (Demosth.) g. Neaira 90 zu verstehn, wo von dem Verfahren bei Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde die Rede ist.

2) Ἀναγορεύειν τὰς χειροτονίας, Aischin. g. Ktesiph. 3. Demosth. v. Kranz 149.

3) Thukyd. V 45 f. Aristoph. Acharn. 169 ff. Wolk. 579 ff.

δεῖνα ἐγραμμάτευε, wo die letzten Worte den oben besprochenen Schreiber der ersten Prytanie bezeichnen. Die jüngere Form lautet in ihrer vollen Fassung so: Ἐπὶ Φιλοκλέους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Οἰνηΐδος ἐνάτης πρυτανείας, ᾗ Εὐθυγένης Ἡφαιστοδήμου Κηφισιεὺς ἐγραμμάτευεν· Θαργηλιῶνος δευτέρᾳ ἱσταμένου τρίτῃ καὶ εἰκοστῇ τῆς πρυτανείας· ἐκκλησία· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Εὔαλκος Φαληρεύς· ἔδοξεν τῷ δήμῳ· Διόφαντος Φρασικλείδου Μυρρινούσιος εἶπεν. An Stelle der Beschlufsformel ἔδοξεν τῷ δήμῳ erscheint nicht minder oft die alte ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Der ersteren entspricht in der Einleitung des eigentlichen Beschlusses, dem die Motivirung vorausgeschickt zu werden pflegt, in der Regel ein δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ, während nach der anderen Formel der Beschlufs voller eingeleitet zu werden pflegt ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ. Man darf in dieser Verschiedenheit der Fassung einen Ausdruck der verschiedenen Genesis der Beschlüsse finden. Die letzt angeführte Einleitungsformel liefert den Beweis, dafs den betreffenden Beschlüssen ein Probuleuma zu Grunde liegt, dessen Wortlaut einfach beibehalten wurde, nur dafs abgesehn von der Einsetzung der nöthigen Daten im Eingang die Genehmigung durch das Volk in dem Zusatz von καὶ τῷ δήμῳ hinter ἔδοξεν τῇ βουλῇ ihren Ausdruck fand. Dagegen dürfen wir in den Volksbeschlüssen, welche die Beschlufsformel ἔδοξεν τῷ δήμῳ tragen, wenigstens dann, wenn ihnen jene vollere Fassung der Einleitung fehlt, solche Beschlüsse erkennen, bei denen der Rath sich auf blofse Einführung einer Sache beschränkt hatte oder sein Antrag in der Versammlung durch einen anderen ersetzt worden war[1]).

Von den Gegenständen, über welche das Volk in seinen Versammlungen zu beschliefsen Macht hatte, läfst sich im Allgemeinen nur sagen, dafs sie von der allermannichfaltigsten Art waren, und dafs eigentlich Alles dazu gehörte, was für die Interessen des Gemeinwesens von hinlänglicher Bedeutung schien, um vom souveränen Volke selbst geordnet zu werden. Dessen aber war in der Zeit der absoluten Demokratie

1) Die Unterscheidung der zwei Arten von Beschlüssen, die wir als probuleumatische und als Volksbeschlüsse bezeichnen dürfen, ist das Verdienst von Hartel in seinen mehrerwähnten *Studien zum attischen Staatsrecht und Urkundenwesen* (Wien 1878), während seine darauf gegründete Lehre von einer doppelten Lesung in der athenischen Volksversammlung jetzt als beseitigt gelten darf. Auch sind die beiden Arten der Beschlüsse in der Formulirung nicht überall so scharf auseinandergehalten, wie Hartel glaubte, vgl. Miller *de decretis atticis quaestiones epigraphicae* (Bresl. 1885).

gar vieles, und die Demagogen fanden ihre Rechnung dabei, die Wirksamkeit der Volksversammlungen möglichst weit auszudehnen, und den Grundsatz geltend zu machen, dafs das Volk im vollsten Umfange des Wortes Herr über Alles sei und thun könne, was ihm beliebe[1]; Verständige aber klagten, dafs nun der Staat vielmehr nach Psephismen, d. h. nach dem jedesmaligen Belieben des souveränen Volks, als nach den Gesetzen verwaltet würde, und dafs die Psephismen nur allzuoft mit den Gesetzen in Widerspruch ständen.

Von Aristoteles ist bezeugt[2], dafs für eine jede der vier regelmäfsigen Volksversammlungen einer Prytanie gewisse Classen von Gegenständen bestimmt gewesen seien, für die Hauptversammlung (κυρία)
411 die sogenannte Epicheirotonie über die Beamten, die Sicherung des Landes und seine Versorgung mit Getreide, die Anklagen wegen Staatsverbrechen, die Bekanntmachung der confiscirten Güter und der bei den Gerichten angemeldeten Erbansprüche, wozu für die Hauptversammlung der sechsten Prytanie noch die Vorfrage über den Ostrakismos, Beschwerden (προβολαί) gegen Sykophanten und gegen solche, die durch Versprechungen das Volk getäuscht hatten, kamen. Eine zweite Versammlung war für Bittgesuche an das Volk bestimmt, durch welche jedes Anliegen privater oder öffentlicher Art an die Bürgerschaft gebracht werden konnte. Die beiden anderen Versammlungen waren ordnungsmäfsig für die anderen Berathungsgegenstände vorgesehen und zwar sollten deren je drei zuerst über gottesdienstliche, dann über auswärtige und zuletzt über sonstige staatliche Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine bestimmte Folge dieser Versammlungen war nicht vorgeschrieben und insbesondere die Ansetzung der κυρία, wie schon erwähnt, dem Belieben der Prytanen oder des Raths überlassen. Ebenso war natürlich eine Verhandlung anderer als der vorschriftsmäfsigen Gegenstände ausgeschlossen, wie schon die häufig vom Rathe an die Prytanen oder vom Volke an den Rath ertheilte Anweisung lehrt, eine Sache auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen[3]. Um so mehr ist es für die gegenwärtige Darstellung zweckmäfsig, die Gegenstände nicht in jener Ordnung, sondern nach ihren Gattungen zu betrachten, und zwar zuerst die Gesetzgebung, sodann die Wahlen der Beamten und die Beurtheilung ihrer Amtsführung, dann die richterlichen

1) Xenoph. Hell. I 7, 12. 2) St. d. Ath. 42.

3) Vom Rathe in der S. 413 angeführten probuleumatischen Formel, vom Volke in der Formel τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν C. I. A. II n. 98. 65. IV 2 n. 179b Z. 47.

Entscheidungen und den Ostrakismos, und endlich die sonstigen Regierungs- und Verwaltungsmaſsregeln in auswärtigen und einheimischen Angelegenheiten.

Die Gesetzgebung wurde nach der noch im demosthenischen Zeitalter zu Recht bestehenden, aber freilich oft übertretenen Anordnung nicht eigentlich von der Volksversammlung selbst ausgeübt, sondern nur nach vorhergehender Anfrage beim Volk und erfolgter Genehmigung desselben von einer zu diesem Zweck niedergesetzten Gesetzgebungscommission, den sogenannten Nomotheten. Das Verfahren war folgendes[1]. In der ersten Volksversammlung des Jahres ward dem Volke die Frage vorgelegt, ob es Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Gesetze zulassen wolle oder nicht, und es versteht sich von selbst, daſs es dabei an Debatten nicht fehlen konnte, indem Einige aus Gründen der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit die Zulassung solcher Anträge empfahlen, Andere sie widerriethen. Erklärte das Volk sich für die Zulassung, wenigstens für gewisse Theile der Gesetze — was schwerlich jedesmal der Fall war — so war damit noch weiter nichts entschieden, als daſs es denen, welche dergleichen Anträge zu machen beabsichtigten, nunmehr gestattet wurde, dieselben förmlich anzubringen. Zu diesem Zwecke muſsten sie dieselben zuvörderst auf dem Markte bei den Statuen der zehn Eponymen öffentlich ausstellen, damit Jedermann Kenntniſs davon nehmen könnte; ebenso war der Rathsschreiber angewiesen, die in Vorschlag gebrachten Gesetze in den folgenden Volksversammlungen der ersten Prytanie zur Verlesung zu bringen. Darauf wurde in der vierten regelmäſsigen Versammlung über die Ernennung der Gesetzgebungscommission oder der Nomotheten verhandelt. Diese wurden aus der Zahl der Heliasten des Jahres genommen, waren also vereidigte Männer über dreiſsig Jahre. Näheres über die Art und Weise
ihrer Ernennung wird nicht angegeben, sondern nur, daſs das Volk 412
über ihre Anzahl, über die Zeit, für welche sie zu ernennen seien, je nach der Menge und Beschaffenheit der vorgebrachten Gesetzgebungsanträge und darüber, aus welchen Fonds die ihnen zu zahlende Besoldung zu nehmen sei, zu entscheiden gehabt habe. Vor den Nomotheten aber wurde die Verhandlung ganz in processualischer Form geführt. Die Antragsteller, welche alte Gesetze abgeschafft, geändert, neue

1) Die Hauptquellen zu seiner Kenntniſs sind die Reden des Demosthenes gegen Leptines 89ff. und gegen Timokrates 17ff. mit den eingelegten Gesetzen, deren Authenticität im Wesentlichen gegen Westermann *Abhandl. d. Sächs. Ges. d. W.* II S. 1ff. von Schöll *Sitzber. d. Bayr. Ak. d. W. Phil. hist. Cl.* 1886 I S. 83ff. erwiesen ist.

statt ihrer eingeführt wissen wollten, traten gleichsam als Ankläger derselben, diejenigen, welche sie ungeändert beibehalten wissen wollten, traten als Vertheidiger auf, und damit es ja nicht an gehöriger Vertheidigung des Bestehenden, Abwehr der Neuerungen fehlen möchte, war vom Volke eine Anzahl von Synegoren oder öffentlichen Anwälten der bestehenden Gesetze gewählt worden, denen sich aber auch wohl Andere freiwillig anschliefsen mochten. Um eine Entscheidung zwischen zwei Gesetzen handelte es sich in jedem Falle, da nur unter gleichzeitiger Einbringung eines neuen Gesetzvorschlags die Aufhebung eines alten Gesetzes und ein neues nur unter Aufhebung des betreffenden alten beantragt werden durfte[1]). Die Anzahl der Nomotheten war nicht immer dieselbe, sondern richtete sich nach der Zahl oder Wichtigkeit der vor ihnen zu verhandelnden Gesetze; es werden fünfhundert oder tausend und einer erwähnt, d. i. ein oder zwei Richtercollegien[2]). An dem Gesetzgebungswerke war aber auch nach bestimmten Zeugnissen[3]) der Rath der Fünfhundert betheiligt; und zwar werden wir dabei nicht an eine blofs vorberathende Thätigkeit zu denken, sondern anzunehmen haben, dafs er mit den Heliasten zusammen das entscheidende Collegium bildete, das in seiner Gesammtheit den Namen νομοθέται führte. Daraus erklärt sich am einfachsten, dafs den Vorsitz der Nomotheten durch das Loos bestimmte Proedren, doch aus der Zahl der Rathsmitglieder, und deren Epistates führte und dafs die Abstimmung durch Cheirotonie, nicht, wie sonst bei den Gerichten, durch Stimmsteine erfolgte[4]). Gegen ein von ihnen genehmigtes Gesetz konnte, ebenso wie gegen die von der Volksversammlung gefafsten Beschlüsse, eine γραφὴ παρανόμων erhoben werden, besonders, aber wohl nicht ausschliefslich dann, wenn
413 die vorgeschriebene Form des Verfahrens nicht genau beobachtet worden war[5]). Eine verwandte Klage richtete sich gegen Gesetze, die nachtheilig zu sein oder mit bestehenden Gesetzen im Widerspruch zu stehen schienen[6]). Die Zulässigkeit beider Klagen spricht übrigens dafür, dafs

1) Demosth. g. Timokr. 34 f. g. Lept. 93.

2) Volksbeschlüsse bei Andok. v. d. Myster. 84 und Demosth. g. Timokr. 27.

3) Wichtig der Volksbeschlufs bei Demosth. a. a. O. wegen seines Wortlauts συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.

4) Gesetz bei Demosth. g. Tim. 33, das in Betreff des Vorsitzes durch C. I. A. II n. 115b. IV 2 n. 128b Bestätigung gefunden hat.

5) Hierher gehört der Fall, auf den sich die demosthenische Rede g. Timokrates bezieht.

6) Gesetz bei Demosth. g. Tim. 33. Aristot. St. d. A. 59, 2. Dafs diese Klage, nicht wie man bisher allgemein angenommen hat, eine γραφὴ παρανόμων der Rede gegen Leptines zu Grunde liegt, ergiebt sich aus § 83 νῦν οὐχ ' νόμος κρίνεται πότερον

das Nomothetencollegium nicht lediglich aus Richtern bestand, weil sonst eine Appellation von einem Gerichtshofe an den andern stattgefunden hätte, die dem attischen Rechte überhaupt fremd ist.

Die Anordnung dieses Verfahrens schreiben die alten Redner[1]) dem Solon zu, was indessen nicht als historisches Zeugnifs gelten kann, da jenen Solon überhaupt der Gesetzgeber ist, dem sie auch Einrichtungen von nachweislich späterer Entstehung zurechnen. Aber nicht blofs einzelne Bestimmungen gehören ganz offenbar einer späteren Zeit an, was schon allein die Erwähnung der Eponymen beweisen kann, da es diese zu Solons Zeit noch nicht gab, sondern auch das Wesentliche der Einrichtung dem Solon zuzuschreiben giebt die gesetzgeberische Einsicht noch kein Recht, die sich in ihr ausspricht, vor allem darin, dafs die Aenderung der staatlichen Ordnung nicht der durch die Interessen und Eindrücke des Tags beeinflufsten Volksversammlung überlassen, sondern einem engeren Ausschufs gereifter und eidlich verpflichteter Männer anvertraut war[2]). Dafs Solon für periodische Revision seiner Gesetze Vorkehrungen getroffen habe, will auch wenig zu der Ueberlieferung stimmen, dafs er ihre Gültigkeit auf ein volles Jahrhundert gesichert haben soll[3]). Die älteste Erwähnung der Nomotheten stammt aus der Zeit der Verfassungsrevision nach dem Sturze der Vierhundert[4]). Dafs aber die Entstehung des Instituts in die Zeit von Perikles Staatsleitung gehört, macht die Thatsache wahrscheinlich, dafs in denselben Formen sich die Feststellung der von den Bundesstaaten zu zahlenden Tribute vollzog[5]). Nebenher geht seit der Mitte des fünften Jahrhunderts die Bestellung besonderer Commissionen von συγγραφεῖς, die zunächst mit der Ordnung bestimmter Angelegenheiten durch Vorschläge zu Volksbeschlüssen[6]), dann aber auch mit Ausarbeitung von Gesetzvorlagen in gröfserem oder geringerem Umfange beauftragt wurden; auch in dem letzteren Falle aber bedurften ihre Anträge der Genehmigung des Volks[7]),

---

ἐστιν ἐπιτήδειος ἢ οὔ, vgl. § 88. 95. 153. Es wird dann auch diese Klage so wie die παρανόμων Suspensivkraft besessen haben, vgl. § 20. 139. 143.

1) Demosth. g. Lept. 90. Aischin. g. Ktesiph. 38.

2) Für den solonischen Ursprung des Nomotheteninstituts ist besonders Schömann eingetreten *de comit. Ath.* p. 265 ff., gegen Grote *Verfassungsgesch. Ath.* S. 53 ff. und gegen Bakes unfruchtbare Arbeiten *animadv. de nomothetis* (Greifsw. 1854) = *opusc. ac.* I p. 247 ff. 3) Aristot. St. d. A. 7, 2. 4) Thukyd. VIII 86.

5) Köhler *Urkunden u. Untersuch. zur Gesch. d. delisch-att. Bundes* S. 66 f. Schöll a. a. O. S. 127.

6) Von dieser Art sind die Spuren der Thätigkeit der συγγραφεῖς auf den Inschriften C. I. A. IV 1 n. 22ª. 27ª. I 31.

7) Aristot. St. d. A. 29. Thukyd. VIII 67. Andok. v. d. Myst. 96.

während die Beschlüsse der Nomotheten endgültig waren. Die letzten συγγραφεῖς waren die Dreiſsig (S. 362f.).

414 Aber je mehr im Laufe der Zeit die Demokratie erstarkte, desto weniger war das souveräne Volk geneigt, sich streng an die dargelegte Ordnung zu binden. Es riſs der Miſsbrauch ein, Gesetzanträge nicht weniger wie jede andere Art von Rogationen zu jeder beliebigen Zeit ans Volk zu bringen, und ohne die vorschriftsmäſsige Verhandlung vor einer Nomothetencommission von der Volksversammlung selbst über sie entscheiden zu lassen, und so entstand denn eine groſse Menge von allerlei neuen Gesetzen, wie sie den jedesmaligen Interessen der Volksführer zusagten, und es kamen solche Verwirrungen und Widersprüche in die Gesetzgebung, daſs man sich mehrmals, um wieder Ordnung und Uebereinstimmung herzustellen, genöthigt sah, auſserordentliche Commissionen zu ernennen, die aber, wie Demosthenes sagt[1]), mit ihrem Geschäft gar nicht fertig werden konnten. Auch die Thesmotheten, als diejenigen Beamten, die am vielfältigsten mit der Handhabung der Gesetze zu thun hatten, wurden angewiesen, die Inconvenienzen und Widersprüche, die sie während ihrer Amtsführung in den Gesetzen wahrnähmen, anzumerken und dem Volke darüber Bericht abzustatten, worauf das Volk sich über die Niedersetzung von Nomotheten schlüssig zu machen und diese die bemerkten Widersprüche zu beseitigen hatten[2]). Zu dringenden Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung konnten auch sonst auſserordentliche Nomotheten bestellt werden[3]).

Was die Beamtenwahlen betrifft, so gehörten seit der Zeit, da die meisten Stellen durchs Loos besetzt wurden, nur noch einige wenige vor die Volksversammlung, namentlich die Wahl der Kriegsbefehlshaber und einiger im vierten Jahrhundert eingesetzten Finanzbeamten, die im folgenden Capitel vorkommen werden. Die Wahlversammlungen (ἀρχαιρεσίαι) konnten von Beginn der siebenten Prytanie an durch ein Probuleuma auf die Tagesordnung gesetzt werden, sobald günstige Vorzeichen eingetreten waren[4]); jedenfalls muſsten sie geraume Zeit vor dem Ende des Jahres stattfinden, damit die Gewählten vor ihrem Amtsantritt der gesetzlichen Prüfung unterzogen werden konnten, über welche

---

1) R. g. Leptin. 91f.

2) Aischin. g. Ktesiph. 35f., wo τῷ δήμῳ mit Schöll S. 117 zu streichen bei richtigem Verständniſs der folgenden Worte nicht nöthig ist. Diese Revision der Thesmotheten mit der regelmäſsigen ἐπιχειροτονία τῶν νόμων im Beginn des Jahres in Beziehung zu setzen widerräth der Ausdruck bei Aischines τοὺς πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας.

3) Demosth. Olynth. III 10.

4) Aristot. St. d. A. 44, 4.

das Nähere ebenfalls im folgenden Kapitel angegeben werden wird. Die Leitung der Wahlversammlungen lag den Prytanen oder den Proedren 415
ob. Diese hatten also dem Volke die Namen der Candidaten zu nennen, die sich entweder gemeldet hatten, oder auch ohne Meldung auf die Candidatenliste gesetzt waren. Auch mochte es wohl vorkommen, dafs erst in der Versammlung selbst die Candidaten sich meldeten oder von Andern vorgeschlagen wurden[1]. Platon giebt für seinen Musterstaat das Gesetz, dafs bei den Feldherrnwahlen zuerst eine Anzahl Candidaten von einer Behörde, die er Nomophylakes nennt, aus der sämmtlichen zum Kriegsdienst verpflichteten Mannschaft vorgeschlagen werde, dabei aber Jeder in der Versammlung das Recht haben solle, statt eines der so Vorgeschlagenen einen Andern als würdiger zu bezeichnen, und zwar eidlich. Hierüber soll dann abgestimmt werden, und wenn sich die Mehrheit der Stimmen für diesen letzteren erklärt, so soll sein Name statt des Anderen auf die Wahlliste gesetzt, und schliefslich dann aus dieser Liste die erforderliche Zahl gewählt werden[2]. Es ist möglich, dafs etwas Aehnliches auch in Athen stattgefunden habe; aber es ist gewifs, dafs wenigstens unsere Quellen uns nichts davon verrathen. Der Wahlmodus war immer Cheirotonie, nicht Abstimmung durch Täfelchen oder Stimmsteine. Dafs es an Wahlumtrieben, an allerlei erlaubten und unerlaubten Mitteln, um Stimmen zu gewinnen, in Athen ebensowenig als in irgend einem andern Staate, wo Volkswahlen stattfanden, gefehlt haben werde, würde auch ohne ausdrückliche Zeugnisse[3] sich von selbst verstehn. Gegen Bestechungen gab es strenge Gesetze: sowohl die Bestechenden als die Bestochenen waren einer Criminalklage ausgesetzt, die bei jenen γραφὴ δεκασμοῦ, bei diesen γραφὴ δώρων oder δωροδοκίας hiefs, und den Verurtheilten traf, je nach der Beschaffenheit des Falles, eine mehr oder weniger schwere Strafe, Geldbufse im zehnfachen Betrage des gegebenen oder genommenen Geschenkes oder Todesstrafe[4]. Wer ohne sich beworben zu haben zu einem Amte gewählt ward, dem stand es frei dasselbe abzulehnen, wenn er triftige Gründe vorzubringen hatte, deren Wahrheit er durch einen Eid bekräftigen mufste[5].

Ueber die Amtsführung der Beamten übte, aufser den andern zu diesem Zweck bestellten Behörden, auch das Volk selbst eine Art von 416

1) Aischin. παραπρ. 18. Demosth. v. Kranz 149. 2) Plat. Ges. VI S. 755.
3) Vgl. bes. Isokr. v. Fried. 50. 4) S. *Att. Proc.* S. 444 ff.
5) ἐξωμοσία, Pollux VIII 55. Bezeugt sind Beispiele von Gesandten, Demosth. παραπρ. 122. 124. Aischin. παραπρ. 94 f.

Controle aus. Es wurde nämlich in der Hauptversammlung jeder Prytanie von den Vorsitzenden die Frage an das Volk gestellt, ob es mit der Führung der Beamten zufrieden sei oder nicht[1]). Auf diese Frage konnte Jeder, der eine Beschwerde gegen einen Beamten hatte, diese vorbringen, und das Volk, wenn es sie begründet genug achtete, suspendirte den Angeschuldigten einstweilen (ἀποχειροτονεῖν), worauf eine gerichtliche Verhandlung über die Berechtigung der Beschwerde zu entscheiden hatte. Fiel sie zu Ungunsten des Beamten aus, so traf ihn Geld- oder Leibesstrafe, andernfalls wurde er in sein Amt wieder eingesetzt[2]). Das ganze Verfahren in der Volksversammlung heifst die Epicheirotonie über die Beamten.

Auch gegen Private wurden bisweilen Beschwerden an die Volksversammlung gebracht, die προβολαί heifsen, nicht zu dem Zweck, eine eigentliche richterliche Entscheidung zu erlangen, sondern nur das Volk zu der Erklärung zu veranlassen, dafs es die Beschwerde gegründet und deswegen eine gerichtliche Verfolgung des Angeschuldigten gerechtfertigt finde. Diesen Weg pflegte man namentlich dann einzuschlagen, wenn man es mit einem angesehenen, einflufsreichen und mächtigen Gegner zu thun hatte, um die Stimmung des Volkes vorläufig zu erproben, indem man, wenn diese sich gegen den Gegner aussprach, um so eher hoffen konnte, dafs auch die Richter nicht günstiger gegen ihn gestimmt sein, sondern jenem Präjudiz Rechnung tragen würden. Sodann aber versteht es sich von selbst, dafs man vorzugsweise nur solche Beschwerden an das Volk brachte, bei denen es sich nicht lediglich um eine persönliche Kränkung des Klägers, sondern um eine solche Rechtsverletzung handelte, die auch das allgemeine Interesse näher berührte, wovon als einzelne Beispiele Beschwerden über Sykophantie und Täuschung des Volks durch falsche Versprechungen erwähnt werden, für welche, wie bemerkt, zunächst die Hauptversammlung der sechsten Prytanie bestimmt war[3]). Das bekannteste und interessanteste Beispiel aber ist das des Demosthenes, der als Chorege seiner Phyle von Meidias im Theater vor der zuschauenden Versammlung thätlich gemifshandelt war, und nun die Probole anstellte nicht sowohl wegen der seiner Person, sondern wegen der seiner Function zugefügten Verletzung, die zugleich als eine Verletzung der Heiligkeit des Festes und als eine Beleidigung
417 der feiernden Versammlung anzusehen war. — Wer eine Probole aus

1) Aristot. St. d. A. 43, 4. Dafs die dabei anzubringenden Beschwerden προβολαί heifsen, beruht auf unsicherer Vermuthung, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 337.

2) Aristot. 61, 2. 3) Aristot. 43, 5.

Volk bringen wollte, mufste sich ordnungsmäfsig deshalb an die Prytanen wenden, damit diese, bezw. die Proedren die Sache in der Volksversammlung vortrügen. Dann ward beiden Parteien das Wort gegeben, um die Anschuldigung dem Volke auseinanderzusetzen und um ihr zu widersprechen, ohne dafs jedoch an ein eigentliches Beweisverfahren dabei zu denken wäre. Hierauf wurde das Volk aufgefordert, seine Ansicht über die Sache durch Cheirotonie, nicht förmliche Abstimmung, zu erkennen zu geben. Erklärte es, dafs ihm die Beschwerde nicht gegründet schiene, so gab der Kläger ohne Zweifel die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache von selbst auf, obgleich sich gewifs nicht annehmen läfst, dafs er gesetzlich genöthigt gewesen sei, sie aufzugeben. Erklärte aber das Volk sich für den Kläger günstig, so konnte er nun mit desto gröfserer Hoffnung auf Erfolg die gerichtliche Verfolgung seiner Sache unternehmen; verpflichtet aber war er dazu keineswegs und ebensowenig waren, wenn er es that, die Richter irgendwie durch jenes Praeiudicium des Volkes gebunden, weil sich immer doch die Möglichkeit denken liefs, dafs das Volk sich getäuscht haben könnte. Deswegen hatte das gerichtliche Verfahren ganz seinen gewöhnlichen Gang. Der Procefs wurde ordnungsmäfsig von der competenten Behörde der Thesmotheten instruirt, dann vor den Richtern verhandelt, die nach Anhörung beider Parteien und der von ihnen vorgebrachten Beweise und Gegenbeweise den Ausspruch lediglich nach ihrer jetzt gewonnenen Ueberzeugung zu thun hatten. Es konnte also wohl vorkommen, dafs sie gegen das Präjudiz des Volkes entschieden und den Angeklagten lossprachen, weil sie die Beschuldigung entweder nicht hinlänglich erwiesen oder die That nicht strafbar fanden. Es geschah deswegen nicht selten, dafs Einer trotz des für ihn günstigen Ausfalls der beim Volke angebrachten Probole sich doch nachher den ungewissen Chancen eines förmlichen gerichtlichen Processes auszusetzen Bedenken trug, und sich mit der Art von Makel begnügte, die durch die Erklärung des Volkes dem Gegner zugefügt war, oder auch wohl privatim sich mit diesem abfand, wie es Demosthenes mit Meidias gethan haben soll[1]).

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Probole hatte auch die in der Volksversammlung ausgesprochene, bisweilen selbst eidlich bekräftigte[2]) Erklärung, eine Criminalklage gegen Jemand anstellen zu wollen. Solche 418
Erklärung heifst ἐπαγγελία, und wurde öfters besonders gegen Redner

1) Die ausführliche Begründung der obigen Darstellung s. *Philologus* II S. 593 ff. *Att. Proc.*[2] S. 335 ff.

2) (Demosth.) g. Timoth. 66.

und Staatsmänner vor der Volksversammlung ausgesprochen, um jene dadurch als unwürdig des öffentlichen Vertrauens zu bezeichnen und wenigstens in Miſscredit zu bringen. Wer solche Erklärung eidlich abgegeben hatte, der war natürlich auch verpflichtet, seine Verheiſsung zu erfüllen, und konnte, wenn er dies unterlieſs, selbst durch eine Criminalklage zur Strafe gezogen werden, als ein Betrüger des Volkes. Ob aber eine nicht eidlich abgegebene Erklärung dieselbe Verpflichtung auferlegte, vermögen wir um so weniger zu entscheiden, als es uns unbekannt ist, welche Wirkung dieselbe hinsichtlich dessen hatte, gegen den sie gerichtet war. Wenn freilich, wie vermuthet worden ist[1]), ein Redner, den Jemand mit einer Anklage wegen solcher Verbrechen bedrohte, die, wenn sie erwiesen wurden, die Atimie zur Folge hatten, nun um dieser Drohung willen, sobald sie öffentlich durch eine Epangelie ausgesprochen war, genöthigt sein sollte, sich bis zur ausgemachten Sache der Rednerbühne zu enthalten, dann müſste allerdings auch angenommen werden, daſs die Anklage nothwendig ohne Aufschub wirklich habe angebracht und die Entscheidung in kürzester Frist habe ermöglicht werden müssen. Aber jene Vermuthung ist höchst unwahrscheinlich; sie läſst den Angeschuldigten eines Rechtes beraubt werden, also eine Strafe erleiden, bevor eine Schuld erwiesen ist, auf die bloſse Verheiſsung hin, daſs sie demnächst erwiesen werden solle. Das Wahrscheinlichere ist vielmehr dies, daſs eine solche Epangelie keine andere Wirkung, bisweilen auch wohl keinen andern Zweck hatte, als den Angeschuldigten möglicher Weise dem Volke verdächtig zu machen und Miſstrauen gegen ihn zu erregen, und daſs der, welcher sie aussprach, ohne sich zugleich durch einen Eid zu binden, allerdings wohl die moralische, keinesweges aber eine juristische Verpflichtung auf sich genommen habe, die angedrohte Klage nun auch wirklich anzustellen. Wegen einer leichtsinnig und nur in calumniöser Absicht ausgesprochenen Epangelie mochte er dann von dem, der sich durch sie in seiner Ehre gekränkt fand, durch eine Injurienklage (δίκη κακηγορίας) in Anspruch genommen werden können.

Eine richterliche Thätigkeit übte die Volksversammlung nur ausnahmsweise aus, wenn Klagen oder Anzeigen wegen solcher Verbrechen
419 bei ihr angebracht wurden, welche die Sicherheit des Staates zu gefährden schienen. Der Kreis der Verbrechen, die auf diesem auſserordentlichen Wege durch eine Meldeklage (εἰσαγγελία) verfolgt werden konnten, war durch ein nach Wiederherstellung der Demokratie er-

1) *Att. Proc.*[1] S. 215.

lassenes Gesetz (νόμος εἰσαγγελτικός) dahin präcisirt worden, daſs das Verfahren gegen Versuche zum Umsturz der Verfassung, gegen Verrath und gegen Bestechlichkeit der Redner Anwendung finden sollte[1]). Aber auch gegen geringere Vergehen, die ein unmittelbares Interesse des Staates verletzten, blieb nach Erlaſs jenes Gesetzes die Eisangelie zulässig, sobald eine schleunige Entscheidung geboten schien. Alle solche Klagen muſsten regelmäſsig zuerst bei dem Rathe der Fünfhundert angebracht werden, und gelangten von diesem an die Volksversammlung nur in dem Falle, wenn das Vergehen wichtiger und schwerer war, als daſs der Rath allein darüber zu richten competent gewesen wäre, da sich sein Strafrecht nicht über das Maſs von 500 Drachmen hinaus erstreckte. Aber auch unmittelbar an die Volksversammlung konnten Eisangelien gebracht werden, wozu namentlich die herkömmliche Tagesordnung der κυρία Gelegenheit bot; nach Aristoteles[2]) waren dann die Klagen durch die Thesmotheten dem Volke vorzulegen. Wurde die Anzeige von Jemand gemacht, der nicht selbst auch als Kläger den Angeschuldigten zu verfolgen befugt und erbötig war, z. B. von einem Fremden, einem Sklaven, einem Mitschuldigen, so hieſs sie μήνυσις. In beiden Fällen übernahm das Volk nach vorausgegangener Begutachtung durch den Rath entweder selbst die Entscheidung, so daſs Klage und Vertheidigung in der Volksversammlung geführt und von dieser das Urtheil gesprochen wurde, oder — und das war jedenfalls im vierten Jahrhundert[3]) das Gewöhnlichere — das Volk verwies, nachdem es sich vorläufig von der Sache informirt und die Eisangelie zulässig gefunden hatte, sie an ein heliastisches Gericht. Vor Erlaſs des Eisangeliegesetzes bestimmte es dabei zugleich, nach welchen Gesetzen sie beurtheilt, und welche Strafe den Angeklagten, wenn er schuldig befunden würde, treffen sollte. Auſserdem aber ernannte es auch eine Anzahl von Staatsanwälten (συνήγοροι), welche die Klage vor Gericht im Namen des Volkes entweder allein zu führen, oder, wenn der Anzeiger zugleich auch Kläger war, diesen zu unterstützen hatten. Durch das erwähnte Eis-

1) Der Wortlaut des Gesetzes ist zum groſsen Theile durch Hypereides Rede für Euxenipp und die Grammatiker aus Theophrast bewahrt, danach reconstruirt *Att. Proc.*[2] S. 316. Auf die dort gegebene Darstellung ist überhaupt für alles Nähere zu verweisen.

2) St. d. A. 59, 2 ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον, καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἁπάσας εἰσάγουσιν οὗτοι. Das Auffällige der Nachricht berechtigt nicht dazu die Worte εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον als fremden Zusatz auszuscheiden; die καταχειροτονίαι sind die vom Volk auf Grund von Eisangelien beschlossenen Verweisungserkenntnisse.

3) Für das fünfte Jahrhundert vgl. besonders Aristoph. Wesp. 590f. (Xenoph.) St. d. A. 3, 5.

angeliegesetz scheint aber für die in ihm bezeichneten Verbrechen Hinrichtung und Versagung der Bestattung im heimischen Boden zur nothwendigen Folge einer Verurtheilung gemacht, auch die Bestellung von Staatsanwälten aufgehoben worden zu sein[1]). Uebrigens konnte auch der Rath an ihn gelangte Eisangelien unmittelbar an den Gerichtshof verweisen; aber es wird dies nicht für die schweren vom Eisangeliegesetz bedrohten Verbrechen gegolten haben, soweit ihm nicht besondere Vollmacht ertheilt war. In aufserordentlichen Fällen, wo es sich bei den zur Kenntnifs des Volks gebrachten Verbrechen um eine gröfsere Anzahl von Theilnehmern handelte und darum ausgedehnte Untersuchung geboten war, beauftragte das Volk mit diesen entweder besondere Commissarien (ζητηταί) oder auch den Rath auf dem Areopag[2]). Die so Beauftragten hatten zunächst nur die Schuldigen zu ermitteln; das weitere gerichtliche Verfahren gegen diese fand dann entweder nach vorheriger Anzeige beim Volke in der von diesem zu bestimmenden
420 Weise statt, oder es war auch darüber schon im Voraus die eventuelle Bestimmung getroffen worden.

Als eine Art von richterlicher Entscheidung, wiewohl nur sehr uneigentlich, läfst sich auch der Ostrakismos betrachten, über dessen Wesen und Bedeutung wir hier nicht zu wiederholen brauchen, was in einem früheren Abschnitte darüber gesagt worden ist[3]). Auch dafs seine Einführung in Athen von Kleisthenes herrühre, ist schon bemerkt worden. Das Verfahren aber war dieses: Jährlich in der Hauptversammlung der sechsten Prytanie[4]) wurde die Anfrage an das Volk gerichtet, ob es den Ostrakismos angestellt wissen wollte, oder nicht, wo denn natürlich Redner auftreten und dafür oder dawider sprechen konnten[5]). Jenes konnten sie nicht anders thun, als indem sie einzelne Personen als solche

1) Das Gesetz kann dann erst in der Mitte des vierten Jahrhunderts so wie wir es bei Hypereides lesen gegeben sein (*Att. Proc.*² S. 228 f.). Aus dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts stammen auch die letzten uns bekannten Fälle, in denen das Volk selbst auf gesetzlichem Wege das Urtheil gefällt hat (*Att. Proc.* S. 141, wo Demosth. g. Timokr. 134 nachzutragen ist).

2) Für ersteres sind die Hermokopidenprocesse, für letzteres die harpalischen Processe bekannte Beispiele. 3) S. S. 187 f.

4) Aristot. St. d. A. 43, 5. Dagegen sagt Philochoros im Lex. Cant. u. d. W., dem der eingehendste Bericht über den Hergang beim Ostrakismos verdankt wird, dafs die Vorfrage vor der achten Prytanie zu stellen war, was nicht auf Schaltjahre mit A. Schmidt *griechische Chronologie* S. 259 f., sondern auf Fälle zu beziehen ist, in denen die Vorfrage in der sechsten Prytanie aus irgendwelchem Grunde unterblieben war. So Valeton in der jüngsten Erörterung *de ostracismo Mnemos.* n. s. XV. XVI.

5) Wenn Valeton XV p. 357 ff. jede Debatte leugnet, so beruht das auf unrichtigen Voraussetzungen, vgl. *Leipziger Studien* XVII S. 410 f.

bezeichneten, von denen der Freiheit Gefahr, dem Gemeinwesen Verwirrung und Schaden drohte, wogegen denn auf der andern Seite den also Bezeichneten, und wer sonst wollte, freistehn mufste, die Gefahr abzuleugnen, die Besorgnifs als ungegründet darzustellen. Entschied sich das Volk für die Anstellung des Ostrakismos, so wurde ein Tag anberaumt, an welchem er vorzunehmen sei. An diesem Tage versammelte sich dann das Volk auf dem Markte, wo ein Gehege errichtet war, mit zehn verschiedenen Eingängen für die einzelnen Phylen. Jeder stimmberechtigte Bürger schrieb den Namen desjenigen, den er aus dem Staate entfernt wissen wollte, auf eine Scherbe (ὄστρακον)[1]), und zwar ganz nach eigenem Ermessen, ohne dabei auf gewisse vorher bezeichnete Personen beschränkt zu sein. Die Scherben wurden an einem jener zehn Eingänge den dort aufgestellten Beamten, den Rathsmitgliedern und den neun Archonten, eingehändigt, und wenn die Abstimmung vollendet war, auseinander gezählt. Waren mindestens sechstausend Scherben abgegeben, so mufste der, dessen Name sich auf der Mehrzahl derselben aufgeschrieben fand[2]), spätestens nach zehn Tagen, welche Frist ihm zur Ordnung seiner Angelegenheit gestattet wurde, das Land verlassen. Es ereignete sich wohl, dafs sich das Volk selbst durch das 421 Resultat der Abstimmung überrascht fand. Als einst dem Nikias und Alkibiades die Gefahr drohte, dafs einer von ihnen beiden verwiesen werden würde, so vereinigten sie sich mit einander dahin, dafs ihre Anhänger den Namen des Hyperbolos, des Nachfolgers von Kleon in der Führung des niedern Volks, aufschreiben sollten. So vereinigte sich die Majorität der Scherben auf diesen Namen, und den Hyperbolos traf das Loos, das jene beiden von sich abgewandt hatten, ihm gewissermafsen eine unverdiente Ehre, was auch der Anlafs dazu geworden sein soll, dafs man von dieser Zeit an nicht weiter den Ostrakismos zur Anwendung brachte, da man deutlich sah, wie leicht sein Zweck vereitelt werden könne[3]). Formell hat aber auch nach der Verfassungsrevision unter Eukleides das Institut noch bestanden, wie wir aus Aristoteles sehn. Dafs auch vorher oftmals viele Jahre verstrichen, in

1) Drei solcher Gefäfsscherben, in denen die Namen des Megakles und des Xanthippos (Vater des Perikles) eingeritzt sind, haben sich erhalten, C. I. A. IV 1 n. 569—71.

2) Gegen die Meinung, dafs sechstausend Stimmen auf einen Namen sich vereinigen mufsten zur Gültigkeit eines Beschlusses, vgl. S. 411 A. 5.

3) Plutarch Arist. 7. Nik. 11, während Theophrast bei Plut. Nik. an Stelle des Nikias Phaiax nennt. Vgl. oben S. 188, wo auch von dem gesprochen ist, was als Ersatz für den Ostrakismos dienen konnte.

denen es nicht zur Anwendung kam, versteht sich von selbst[1]); denn es war eben nur selten und ausnahmsweise Veranlassung dazu vorhanden. Daſs aber nicht dennoch alljährlich zu einer bestimmten Zeit eine Anfrage deshalb ans Volk gestellt worden sei, haben wir keinen Grund zu bezweifeln. Den durch den Ostrakismos Verwiesenen traf kein anderes Uebel, als daſs er das Land auf einige Jahre meiden muſste; sein Vermögen blieb unangetastet, und wenn er nach Ablauf der gesetzlichen Zeit zurückkehrte, trat er wieder in alle seine Rechte ein. Die Zeit der Verweisung war zehn Jahre[2]); aber nicht selten wurde dem Verbannten die Rückkehr nach kürzerer Frist durch einen Volksbeschluſs gestattet, wie vor dem Zug des Xerxes[3]). Ein darauf gerichteter Antrag durfte aber nicht anders gestellt werden, als nachdem zuvor die Erlaubniſs (ἄδεια) dazu nachgesucht und erlangt worden war, ebenso wie dies bei allen derartigen Anträgen geschehen muſste, die auf Erlaſs irgend einer gerichtlich zuerkannten Strafe, sei es Verbannung, oder Ehrlosigkeit, oder Geldbuſse, oder auf Erlaſs von Schulden an die Staatscasse beim Volke angebracht werden sollten. Die Bewilligung, solche
422 Anträge anzubringen, durfte nur von einer Volksversammlung erfolgen, in der eine Anzahl von mindestens sechstausend Stimmen abgegeben wurde[4]).

Von der groſsen Menge der übrigen Gegenstände, über welche die Volksversammlung als höchste Instanz zu entscheiden hatte, erwähnen wir nur die bedeutendsten[5]). Zunächst die Verhältnisse zu auswärtigen Staaten, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und andere Verträge. War ein Krieg beschlossen[6]), so wurde über die erforderlichen

---

1) Die uns bekannt gewordenen Fälle von Ostrakisirung, fünfzehn an der Zahl, stellt Valeton XVI p. 163 ff. zusammen.

2) Daſs die Frist später auf fünf Jahre herabgesetzt worden sei, wie Philochoros a. a. O. sagt, muſs auf einem Irrthum beruhn, da noch Hyperbolos wenigstens sechs Jahre in der Verbannung gelebt hat. Denn dies ist der Sinn der Notiz im Schol. zu Aristoph. Wesp. 1007 ἐξωστράκισαν τὸν Ὑπέρβολον ἓξ ἔτη, wo man mit Unrecht πέντε geändert hat.

3) Aristot. St. d. A. 22, 8. Damals wurde zugleich eine Demarcationslinie bestimmt, die in Zukunft Ostrakisirte nicht nach Osten überschreiten sollten, ἐντὸς Γεραίστου καὶ Σκυλλαίου κατοικεῖν Aristot., natürlich um nicht in die persische Machtsphäre zu gelangen. Daſs die Lesung im Lexik. Cant. ἐκτὸς Γεραίστου auf bloſsem Schreibfehler beruht, beweist der Zeitpunkt des Verbots.

4) Demosth. g. Timokr. 45 f. Vgl. Goldstaub *de ἀδείας notione* (*Bresl. Abhandl.* IV 1, 1889).

5) Belege zum Folgenden s. bei Schömann *de comit.* p. 281 ff.

6) Das Gesetz, ἐν τρισὶν ἡμέραις περὶ πολέμου βουλεύεσθαι νόμος ἐκέλευεν, Hermog. π. στάσ. III S. 48 Walz mit Schol. IV S. 707, gehört nur den Rhetorenschulen an.

Rüstungen in der Volksversammlung verhandelt, die Stärke des Heeres, die Anzahl der aufzubietenden Bürger, Metoiken, bisweilen auch Sklaven und fremder Söldner, sowie die Menge der auszurüstenden Schiffe bestimmt, die Anführer ernannt, die erforderlichen Geldmittel angewiesen. Ueber die Kriegführung sandten die Feldherrn an das Volk Bericht ein, und erbaten sich Verstärkungen oder Verhaltungsbefehle. Ueber die zur Landesvertheidigung erforderlichen Maſsregeln wurde ordnungsmäſsig in der Hauptversammlung jeder Prytanie berathen[1]), und wie sehr ins Detail die Verfügungen des Volkes über die Flotte gingen, erhellt daraus, daſs selbst über einzelne unbrauchbar gewordene Schiffe an dasselbe berichtet und von ihm darüber verfügt wurde[2]). Nicht weniger wurden alle auf die auswärtige Politik bezüglichen Verhandlungen auch speciellerer Art von der Volksversammlung in ihren Bereich gezogen. Sie ernannte die Gesandtschaften, ertheilte ihnen ihre Instructionen und wies ihnen Reisegelder an; und die Gesandten statteten nach der Rückkehr ihren Bericht, nachdem sie ihn zuvor dem Rathe vorgetragen hatten, vor dem versammelten Volke ab. Ebenso wurden die Gesandtschaften auswärtiger Staaten vorläufig vom Rathe, dann aber von der Volksversammlung gehört, und was ihnen zu antworten sei, hier berathen und beschlossen; ja selbst die herkömmlichen Artigkeiten, die man ihnen erwies, Ehrenplatz im Theater, Bewirthung im Prytaneion, waren Gegenstände eines Volksbeschlusses. Daſs ebenso über die Bedingungen, unter welchen mit Feinden Frieden zu schlieſsen, und über jede Art von Ver- 423
trägen mit auswärtigen Staaten nur die Volksversammlung zu entscheiden hatte, ist von selbst klar, wie denn auch das Volk diejenigen ernannte, welche sie in seinem Namen zu beschwören und die Eide des andern paciscirenden Staates entgegenzunehmen hatten. In Kriegszeiten ferner wurde vom Volke die Ermächtigung zur Kaperei gegen feindliche Schiffe ertheilt, und selbst eine Art von Prisengericht, wenn Streit entstand, ob ein Schiff mit Recht oder mit Unrecht gekapert sei, von der Volksversammlung gehalten[3]). War ein feindlicher Staat besiegt und zur Unterwerfung genöthigt, so entschied das Volk, wie mit ihm verfahren werden sollte. Desgleichen bestimmte es die Verhältnisse der Leistungen der unterthänigen Bundesgenossen, und entschied über deren Anträge auf Minderung oder Erlaſs der ihnen auferlegten Tribute[4]). Die Feststellung

1) S. oben S. 414. Vgl. Böckh *Seeurkund.* S. 467 f. Reusch *de diebus contionum* p. 71 f.

2) C. I. A. II n. 807^{b} Z. 43 ff. 808^{d} Z. 1 ff. 809^{d} Z. 1 ff.

3) Demosth. g. Timokr. 12.

4) Nur soviel folgt aus dem Volksbeschluſs über Methone C. I. A. I n. 40 und

der Tribute selbst erfolgte auf legislativem Wege, also nicht durch die Volksversammlung, sondern durch den Rath und die aus den Heliasten genommenen Nomotheten. Auf demselben Wege wurde das Ausgabebudget des Staates bewilligt, indem durch Gesetz die für die einzelnen Zweige der Verwaltung zu machenden Ausgaben festgestellt und bestimmte Summen für sie ausgeworfen wurden. Innerhalb der den einzelnen Ausgabetiteln durch das Gesetz gezogenen Grenzen konnten Ausgaben durch bloſsen Volksbeschluſs verwilligt werden[1]); machten sie eine Ueberschreitung der für den betreffenden Titel angewiesenen Summe nothwendig oder fielen sie unter keinen der vom Gesetz vorgesehenen Titel, so muſste ihre Bewilligung durch ein Zusatzgesetz erfolgen und nur unter dessen ausdrücklichem Vorbehalt konnte eine solche Ausgabe vom Volke beschlossen und der betreffende Beamte zu vorschuſsweiser Auszahlung des Betrags veranlaſst werden[2]). Der jährlichen Aufstellung eines eigentlichen Etats über die Ausgaben und Einnahmen des Staates bedurfte es darum gar nicht. Wohl aber bestand, um das Volk fortwährend in Kenntniſs von dem Zustande seiner Finanzen zu erhalten, wenigstens längere Zeit die Einrichtung, daſs in jeder Prytanie der Gegenschreiber (Controleur) der Verwaltung eine Uebersicht der Einnahmen und, wie wir wohl hinzusetzen dürfen, auch der Ausgaben, anfertigen und vorlegen solle[3]). Der ordnungsmäſsige Weg für Verwilligung von Ausgaben konnte natürlich nur in Friedenszeiten eingehalten werden. Im Kriegsfalle muſsten dringliche Ausgaben einfach durch Volksbeschluſs bewilligt werden. Reichten die vorhandenen Geld-

---

für die Zeit des zweiten Bundes aus (Demosth.) g. Theokr. 37f. Daſs dagegen die Feststellung der Tribute auf legislativem Wege geschah, bewies aus C. I. A. I n. 266 (vgl. n. 37 Z. 47 nach Schölls Ergänzung) Köhler *Urkunden und Untersuchungen* S. 66ff., dem Fränkel *att. Geschworenenger.* S. 48 u. A. vergeblich widersprochen haben, vgl. Heydemann *dissert. Argentorat.* IV p. 176f.

1) Am häufigsten begegnen auf den Inschriften die Titel ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ, bzw. τῇ βουλῇ, auf welche die Aufzeichnung von Beschlüssen, die Anfertigung von Ehrenkränzen u. a. angewiesen wird.

2) Den letzteren Fall haben wir C. I. G. sept. I n. 4254 Z. 37 (τὸ δὲ ἀργύριον τὸ εἰς τὴν θυσίαν προδανεῖσαι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου· ἐν δὲ τοῖς πρώτοις νομοθέταις προσνομοθετῆσαι τῷ ταμίᾳ· δοῦναι δὲ καὶ τὰς τριάκοντα δραχμὰς τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τοῖς αἱρεθεῖσιν ἐπὶ τὸν ἀγῶνα, ἃς εἴρηται διδόναι ἐν τῷ νόμῳ τῷ αἱρεθέντι ἐπὶ τὴν εὐταξίαν), den ersteren C. I. A. IV 2 n. 128[b] Z. 15ff., vgl. II n. 115[b]. Die Folgerungen aus diesen Inschriften zog bereits Szanto *Eranos Vindobonensis* (1893) p. 103ff. Auch Verhandlungen der Volksversammlung über öffentliche Bauten, wie sie Cic. orat. I 14, 62. Valer. Max. VIII 12 ext. 2. Plutarch reip. ger. praec. S. 802 A voraussetzen, schlieſsen die Erledigung auf legislativem Wege nicht aus.

3) Aischin. g. Ktesiph. 25. Vgl. S. 404.

mittel nicht aus, so mufste über die Mafsregeln, das Mangelnde zu beschaffen, an das Volk berichtet und von diesem entschieden werden. 424
Dahin gehören Anleihen aus den Tempelcassen, die öfters vorkamen, und über deren Zurückzahlung ein noch vorhandener Volksbeschlufs handelt[1]); ferner Ausschreibung aufserordentlicher Steuern (εἰσφοραί), die in Kriegszeiten öfters vorkamen, und Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen (ἐπιδόσεις), worüber in einem der folgenden Kapitel mehr zu sagen sein wird. Einmal, in den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges, griff man auch zu dem Auskunftsmittel, schlechteres Geld zu prägen, theils Goldmünzen, mit Kupfer gemischt, theils Kupfermünzen, die weniger werth waren, als sie gelten sollten, und daher auch bald wieder verrufen und aus dem Verkehr gezogen wurden[2]). Dafs diese und ähnliche Mafsregeln nur vom Volke verfügt werden konnten, versteht sich von selbst. Aber auch alle sonstigen das Münzwesen, die Maafse, die Gewichte betreffenden Anordnungen unterlagen seiner Genehmigung, ebenso die Zollgesetze, die Einfuhr- und Ausfuhrverbote und dergleichen, wobei man übrigens sich zu erinnern hat, dafs immer der Rath die vorbereitende und vorberathende Behörde war, deren Vorschläge das Volk annehmen oder verwerfen, aber freilich auch, wenn irgend ein Redner etwas anderes vorschlug, wesentlich modificiren konnte.

Auch auf das Religionswesen und den Cultus erstreckte sich die souveräne Volksgewalt, indem weder über Einführung neuer Gottesdienste noch über neue Festfeiern, sei es ständige sei es einmalige, von einer andern Behörde entschieden werden konnte, als entweder von der Volksversammlung selbst, oder von der von ihr beauftragten Nomothetencommission in der oben beschriebenen Weise. Denn ohne Zweifel gehören die meisten der bezeichneten Gegenstände vielmehr in das Gebiet der Gesetzgebung als in das der Volksbeschlüsse; aber wir wissen, wie auch bei jener das Volk betheiligt war, und wie oft, was eigentlich in das eine Gebiet gehörte, doch in das andere hinübergezogen wurde. Ferner wurden mehrere mit der Besorgung des Cultus beschäftigte Beamte vom Volke gewählt, über welche unten das Nähere, und bei der feierlichen Bestattung der gefallenen Krieger ernannte das Volk theils den Redner, welcher die Leichenrede zu halten hatte, theils eine Anzahl von Angehörigen der Gefallenen zur Besorgung der Leichenfeier[3]),

1) C. I. A. I n. 32, woraus wir zugleich ersehen, dafs zu Anträgen auf Verwendung heiliger Gelder ἄδεια erforderlich war. Weiteres hierüber s. im nächsten Kapitel bei den Schatzmeistern der Athene.

2) Böckh *Staatsh.* I^2 S. 769 f.

3) Demosth. v. d. Kranz 288.

und wies natürlich auch die Kosten dazu an. Endlich mögen noch die
425 Ehrenbezeugungen und Belohnungen erwähnt werden, welche die Volksversammlung entweder Bürgern oder Fremden, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, zuerkannte, wie Speisung im Prytaneion, Bürgerkronen und Ehrendekrete, Bildsäulen, Freiheit von Leiturgien, Ertheilung des Bürgerrechts oder der Isotelie oder der Proxenie an Fremde, und dergleichen mehr, was hier einzeln aufzuführen weder nöthig noch möglich ist.

7. Die Beamten.

Einem Staate von der Gröfse und in der Stellung Athens war zur Besorgung seiner mannichfaltigen und vielverzweigten Verwaltung ein zahlreiches Beamtenpersonal unentbehrlich; aufserdem aber liegt es im Wesen der Demokratie, die öffentlichen Aemter auch über das Unentbehrliche hinaus zu vermehren, theils damit eine desto gröfsere Anzahl von Bürgern dazu gelangen könne, theils damit die jedem Amte beiwohnende Gewalt durch die Theilung unter mehrere beschränkter werde. Die gegenwärtige Darstellung mufs sich begnügen, nur die wichtigeren Aemter vorzuführen, von denen auch allein etwas genauere Kunde aus unseren Quellen zu gewinnen ist; eine grofse Anzahl unwichtigerer, von denen sich hier und da Andeutungen finden, über die aber nur Muthmafsungen möglich sind, werden zweckmäfsig entweder ganz übergangen, oder wenigstens nur kurz berührt werden. Vorauszuschicken sind aber einige allgemeine Bemerkungen über das athenische Beamtenwesen überhaupt, und zwar zunächst über den mitunter erwähnten Unterschied zwischen den Beamten als eigentlichen Obrigkeiten oder Magistraten (ἄρχοντες), als Geschäftsführern oder Curatoren (ἐπιμεληταί), und als Unterbeamten oder Dienern (ὑπηρέται)[1]. Obrigkeiten im eigentlichen Sinne des Wortes sind solche, denen ein gewisser Zweig der öffentlichen Geschäfte zu selbständiger Verwaltung anvertraut ist, natürlich innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken und unter Verantwortlichkeit gegen die souveräne Gewalt, und die deswegen befugt sind, innerhalb ihres Geschäftskreises Befehle an die Privaten zu erlassen, Ungehorsam zu bestrafen, Streitigkeiten zu entscheiden oder in Fällen, wo sie selbst nicht entscheiden können oder wollen, die Bestellung eines Gerichtes zu veranlassen und den Vorsitz darin zu führen. Curatoren

1) Vgl. Schömann *de comit.* p. 307 ff. C. F. Hermann *de iure et auctoritate magistratuum ap. Athen.* (Heidelberg 1829).

sind solche, die nur zur Ausführung eines einzelnen speciellen Geschäftes 426 ernannt werden, sei dies nun ein aufserordentliches, wie öffentliche Bauten, oder ein regelmäfsig zu bestimmten Zeiten wiederkehrendes, wie die Besorgung gewisser Festfeiern, und die also hierzu ebenfalls mit einer selbständigen, nur durch die Gesetze oder die ihnen etwa ertheilte Instruction beschränkten Gewalt versehen sind. Ob ihnen ein Recht zu Befehlen, zu Strafen, zu Entscheidungen über Streitigkeiten oder zur Vorstandschaft eines Gerichtes zukommt, mufs natürlich von der Beschaffenheit des ihnen aufgetragenen Geschäftes abhängen. In Athen, hören wir, waren alle Curatoren, die auf länger als dreifsig Tage beauftragt waren, in vorkommenden Fällen auch ein Gericht bestellen zu lassen und demselben vorzusitzen berechtigt[1]). Dergleichen Fälle konnten aber doch nothwendig nur die innerhalb ihres Geschäftskreises etwa vorkommenden Streitigkeiten sein, und in solchen werden sie denn auch wohl selbst eine Entscheidung zu erlassen befugt, und nur wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigten, gehalten gewesen sein, die Sache an ein Gericht zu bringen, in dem sie dann den Vorsitz zu führen hatten. Endlich Unterbeamte sind solche, welche nur als Gehülfen und Diener einer ihnen vorgesetzten Behörde deren Aufträge zu vollführen, aber nichts selbständig zu verwalten haben. Uebrigens werden im gewöhnlichen Sprachgebrauch die Ausdrücke zu Athen ebensowenig als anderswo den angegebenen Begriffsbestimmungen gemäfs genau unterschieden. Wir sehen vielmehr, dafs ἀρχή und ἄρχειν nicht selten auch von solchen öffentlichen Thätigkeiten gesagt wird, die gar nicht unter den eigentlichen Begriff der Verwaltung fallen, wie z. B. die der Gerichtshöfe, oder die selbst nur zur Classe der Dienstleistungen gehören, wie die der Schreiber und Herolde[2]), so dafs jene Unterscheidung der Benennungen wohl theoretisch aufgestellt werden darf, aber nicht überall sicher erkennen läfst, ob eine Behörde zu der einen oder der andern Gattung gehöre. Im Ganzen läfst sich als Unterschied zwischen Magistraten auf der einen, und Dienern auf der andern Seite angeben, dafs die letzteren für ihre Arbeit bezahlt wurden, die ersteren aber umsonst dienten, wiewohl mindestens die Archonten und die aufserhalb Attika verwendeten Beamten Verpflegungsgelder erhielten[3]). Ebenso waren die

1) Aischin. g. Ktesiph. 14.

2) Aristot. Polit. IV 12, 2. 3. Aristoph. Wesp. 587. 619. Vgl. Hudtwalker *v. d. Diaeteten* S. 32.

3) Arist. St. d. A. 62, 2. 29, 5. Die letztere Stelle zeigt, dafs bei dem im Jahre 411 zur Durchführung gelangten Grundsatz τὰς ἀρχὰς ἀμίσθους ἄρχειν ἁπάσας der Begriff ἀρχαί im weitesten Umfange verstanden ist. Danach läfst auch (Xenoph.)

Commissionen zwar der Regel nach unbezahlt, jedoch empfingen einige
427 zu dieser Classe zu rechnende, wie z. B. die Staatsanwälte, für ihre Mühwaltung einen Sold. Im Allgemeinen aber wurden auch diese Geschäfte, gleich den obrigkeitlichen Aemtern, als eine Bürgerpflicht angesehen, für deren Erfüllung man hinreichend durch die damit verbundene Ehre belohnt sei. Dafs übrigens die Aemter und Geschäfte dennoch Gelegenheit genug bieten konnten, auch für den Privatvortheil zu sorgen, ohne geradezu die Gesetze zu verletzen und sich strafbar zu machen, ist keinem Zweifel unterworfen [1].

Dafs sehr viele Beamtenstellen zu Athen durch das Loos besetzt wurden, und dafs die erste Einführung des Looses Drakon zuzuschreiben sei, haben wir schon oben bemerkt. Seitdem zerfallen die Beamten in zwei Classen, Erlooste und Gewählte, und die letzteren wieder in solche, die entweder in der allgemeinen Volksversammlung, oder im Auftrage derselben in den Versammlungen der einzelnen Phylen gewählt werden, wohin namentlich die Curatoren gehören, denen die Besorgung öffentlicher Bauten übertragen wird. Die Loosung ward von den Thesmotheten vorgenommen, und zwar wenn nicht für alle, doch wenigstens für die meisten Beamten im Tempel des Theseus [2]. Sie geschah in der Art, dafs zwei Gefäfse hingestellt und in eines derselben eine Anzahl weifser und farbiger Bohnen, in das andere die Täfelchen mit den Namen der Bewerber hineingethan wurden; denn dafs nur über solche, nicht über beliebige andere geloost wurde, ist gewifs [3]. Dann wurde gleichzeitig ein Täfelchen und eine Bohne herausgenommen; wessen Name mit einer weifsen Bohne herauskam, der erhielt das Amt, die anderen fielen durch. Ueber die Wahlen in der allgemeinen Volksversammlung haben wir schon im vorigen Kapitel gesprochen, und angegeben, dafs sie durch Cheirotonie, nicht durch Täfelchen geschah; derselbe Wahlmodus fand denn auch in den Phylenversammlungen statt, wenn diese im Auftrage des Volkes einen Beamten zu ernennen hatten. Die Ge-

---

St. d. A. 1, 3 sich erklären. Aber Aristot. 24 führt doch auf die Annahme, dafs auch den übrigen Collegien (wie nach 42, 3 den Sophronisten) Verpflegungsgelder gezahlt wurden.

1) Isokr. Areop. 24 f. Panath. 145. Vgl. Müller-Strübing *Aristoph. u. d. hist. Kritik* S. 347 ff. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 196 f.

2) Aischin. g. Ktesiph. 13. Nach Aristot. St. d. A. 62, 1 fand im Theseion ursprünglich nur die Erloosung der nach Demen ernannten, nicht der nach Phylen erloosten Beamten statt. Aber zu seiner Zeit war jenes Verfahren nur auf die Rathsherren und die Wächter beschränkt, und damit wohl auch das Local ein einheitliches geworden.

3) Das erhellt aus (Lys.) g. Andok. 4. g. Philon 33. Isokr. üb. d. Umtausch 150.

wählten heifsen ohne Unterschied χειροτονητοί und αἱρετοί, obgleich der letztere Ausdruck, nach Aischines[1]), vorzugsweise für die in den Phylen Gewählten üblich gewesen zu sein scheint.

Alle, sei es durch Cheirotonie, sei es durchs Loos ernannten Beamten 428 mufsten sich, bevor sie ihr Amt antraten, einer δοκιμασία, d. h. einer Prüfung ihrer Würdigkeit unterwerfen, und es konnte also leicht geschehen, dafs sie, wenn sie in dieser Prüfung nicht bestanden, zurücktreten mufsten. Für diesen Fall sorgte man bei der Loosung gleich im Voraus dadurch, dafs man für jedes Amt auch einen Ersatzmann auslooste[2]); ward aber ein durch Cheirotonie Erwählter in der Prüfung verworfen, so mufste eine Nachwahl veranstaltet werden. Bei der Prüfung kam es übrigens nicht auf die etwa zur Verwaltung des Amtes erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern nur auf die echtbürgerliche Abkunft und auf den unsträflichen Wandel des Geprüften an. Denn diejenigen Aemter, zu denen eine besondere, nicht bei jedem guten Bürger schon von selbst vorauszusetzende Qualification erforderlich schien, wurden durch Cheirotonie besetzt, und man setzte wohl voraus, dafs das Volk nur solche Männer wählen würde, von deren Tüchtigkeit und Würdigkeit es überzeugt wäre. Dafs in der Wirklichkeit dies nicht immer der Fall war, und dafs es auch in Athen ebensowohl als anderswo nicht an Mitteln fehlte, die Wahl des Volkes auf unwürdige und untüchtige Bewerber zu lenken, versteht sich von selbst[3]). Indessen konnte doch auch in solchem Falle die Dokimasie dienen, schlechte Wahlen zu corrigiren; auch ist nicht zu zweifeln, dafs wegen Bestechung der Wähler die γραφὴ δεκασμοῦ angestellt werden konnte[4]). Uebrigens fehlt es nicht an Beispielen, dafs vom Volke Männer, von deren Werth es überzeugt war, zu Aemtern erwählt wurden, um die sie sich gar nicht selbst beworben hatten[5]). Diesen stand es denn natürlich auch frei, die Wahl abzulehnen; doch mufsten sie ihre Ablehnung durch triftige und eidlich zu bekräftigende Gründe motiviren[6]). — Für die andern, durch das Loos besetzten Aemter traute aber das souveräne Volk gern Jedem aus seiner Mitte, der sich zur Loosung meldete, auch allenfalls

1) Aisch. g. Ktesiph. a. a. O. Vgl. aber Tittmann *griech. Staatsverf.* S. 305.

2) Harpokrat. u. ἐπιλαχών. Lysias g. Euand. 6. (Demosth.) g. Theokr. 29.

3) S. *de comit.* p. 326 f., wo auch über die Ausdrücke σπουδαρχίας (in der Komödie σπουδαρχίδης), σπουδαρχιᾶν, ἀρχαιρεσιάζειν, σπουδαρχιάζειν.

4) Isokr. v. Fried. 50.

5) Phokion bekleidete die meisten seiner zahlreichen Strategien, ohne sich beworben zu haben nach Plutarch Phok. 8.

6) Vgl. S. 415 A. 5.

die erforderliche Befähigung zu, und mochte darin in der That weniger Unrecht haben, als es auf den ersten Blick scheint. Denn bei der
429 Oeffentlichkeit der ganzen Staatsverwaltung und bei der allgemeinen Betheiligung an ihr war einige Geschäftskenntnifs und Geschick natürlich in Athen weit allgemeiner verbreitet, als dies in monarchischen oder oligarchischen Staaten möglich war, und bei der strengen Controle der Amtsführung, bei der Gefahr, die Jeder lief, theils während derselben bei der oben besprochenen Epicheirotonie, theils nach Ablauf des Amtsjahres bei der Rechenschaftsabnahme zur Verantwortung gezogen zu werden, unternahm es wohl nicht leicht Einer, sich um ein Amt zu bewerben, zu dessen Führung er sich nicht befähigt fühlte. Zu Aemtern ferner, die mit bedeutender Geldverwaltung verbunden waren, konnten ohne Zweifel auch nur Bewerber aus der obersten Vermögensclasse sich melden, deren Vermögen dem Staate ein Unterpfand ihrer treuen Verwaltung gab. Endlich stand es wohl allen Beamten frei, sich mit tüchtigen Beiständen zu versehen, die ihnen mit ihrer Kenntnifs und Erfahrung aushelfen konnten, wo sie dessen bedurften. Deswegen also beschränkte sich die Prüfung auf die beiden oben bezeichneten Punkte, echtbürgerliche Abkunft und Unsträflichkeit des Wandels. Die neun Archonten z. B. wurden, obgleich sie vorzugsweise mit der Rechtspflege zu thun hatten, doch nicht etwa über ihre Rechtskenntnisse examinirt, sondern die Fragen, die ihnen vorgelegt wurden, lauteten, nach Aristoteles Angabe[1]): Ob sie echtathenischer Abkunft von väterlicher und mütterlicher Seite und im dritten Grade wären, welchem Demos sie angehörten, ob sie den Apollon Patroos und den Zeus Herkeios verehrten, ob sie die kindlichen Pflichten gegen ihre Eltern erfüllten und ein Familienbegräbnifs hätten, ob sie die gesetzmäfsigen Kriegsdienste gethan, ob sie ihre finanziellen Leistungen erfüllt hätten[2]). Aehnliche Fragen mufsten auch den andern Beamten gestellt werden, zum Theil auch wohl noch speciellere, z. B. den Strategen, ob sie in gesetzmäfsiger Ehe lebten und Grundbesitz in Attika hätten[3]), wogegen das Erfordernifs echtbürgerlicher Abkunft im dritten Grade bei vielen, und späterhin selbst bei den neun Archonten wegfiel, als auch Söhne von Neubürgern zu
430 dem Amte gelangen konnten[4]). Ebenso wurde der Eintritt zu den

1) St. d. A. 55, 3. Demosth. g. Eubul. 66 spricht von θεσμοθετῶν ἀνάκρισις, da jener Name im ältern Sprachgebrauch oft auch alle neun Archonten bezeichnet.

2) Dafs dies der Sinn der Frage εἰ τὰ τέλη τελεῖ ist, zeigt Deinarch g. Arist. 17, vgl. mit 18.

3) Deinarch g. Demosth. 71.

4) R. g. Neaira 92. Dafs auch diese den Cult des Ζεὺς ἑρκεῖος u. Ἀπόλλων πατρῷος

Aemtern, obgleich er gesetzlich nur den Bürgern der drei obern Vermögensclassen zustand, in der Praxis auch den Theten gewährt[1]), wiewohl diese nur selten dazu gewählt wurden, oder auch nur sich zur Loosung meldeten, aus Gründen, die von selbst klar sind. Auch wird es als Anmaſsung gerügt, wenn ein Armer sich um Stellen bewirbt, welche herkömmlich nur von Leuten der vermögenderen Classen bekleidet zu werden pflegten[2]). Daſs für die obrigkeitlichen Aemter auch ein gesetzliches Alter von mindestens dreiſsig Jahren erforderlich gewesen sei, wird zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, läſst sich aber nach der Analogie des gesetzlichen Heliasten- und Buleutenalters nicht bezweifeln[3]), wenn gleich bei solchen Aemtern, die durch Cheirotonie besetzt wurden, das Volk sich daran nicht binden mochte und bisweilen auch ganz wohl that, wenn es sich nicht daran band[4]). — Von andern gesetzlichen Bedingungen erwähnen wir namentlich noch, daſs Niemand, der dem Staate schuldig war, ein Amt bekleiden konnte, ebenso Niemand, der noch Rechenschaft wegen eines früher verwalteten Amtes abzulegen hatte; ferner, daſs es nicht erlaubt war, zwei Aemter zugleich, oder dasselbe Amt wiederholentlich zu bekleiden, mit Ausnahme der Militärämter[5]). Endlich wurde die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden, durch grobe Vergehungen verwirkt, wenn z. B. Einer die kindlichen Pflichten gegen seine Eltern nicht erfüllt, wenn er sich zu unnatürlicher Lust preisgegeben, wenn er sein Vermögen durchgebracht, sich im Kriege der Feigheit schuldig gemacht, den Schild weggeworfen hatte u. dgl. mehr[6]). Auch ein politisches Verhalten, welches auf eine der bestehenden Verfassung abgeneigte Gesinnung deutete, wurde wenigstens in der Praxis 431
öfters als Ausschlieſsungsgrund geltend gemacht[7]). Körperliche Gebrechen

nicht entbehrten, ist oben S. 387 bemerkt. Sie konnten sich zwar nicht Ἀπόλλωνος πατρῴου καὶ Διὸς ἑρκείου γεννῆται nennen, wie die Altbürger (Dem. g. Eubul. 67), aber doch ὀργεῶνες dieser beiden Götter.

1) Aristot. St. d. A. 7, 4. Lysias f. d. Gebr. 13.

2) Isai. VII 39. 3) Vgl. *Att. Proc.* S. 240.

4) Justin. VI 5, von Iphikrates, der schon im zwanzigsten Jahr zum Feldherrn gewählt sein soll.

5) Beide Beschränkungen bezeugt die Eidesformel der Richter bei Demosth. g. Timokr. 150, die hierin vollen Glauben verdient, die letztere auch Aristot. 62, 3 mit der gedachten Ausnahme, die schon durch die zahlreichen Strategien des Perikles und Phokion (Plutarch Per. 16. Phok. 8. 19) auſser Zweifel gestellt war. Das Verbot der Aemtercumulirung schloſs gleichzeitige Bekleidung eines ordentlichen und auſserordentlichen Amts nicht aus, wofür einen bekannten Beleg der Fall des Demosthenes bietet, der Ol. 110, 4 Theorikenvorsteher und Baucommissar war.

6) Vgl. hierzu *Att. Proc.* S. 238 A. 91 mit S. 365f. 411f.

7) Vgl. Lys. g. Agorat. 10. g. Euand. 9f.

schlossen ohne Zweifel wenigstens von solchen Aemtern aus, welche, wie das der Archonten, mit religiösen Verrichtungen verbunden waren[1]).

Das Verfahren bei der Dokimasie, wenigstens bei derjenigen der neun Archonten, war dieses[2]), dafs den Designirten in der Versammlung des Rathes der Fünfhundert zunächst die gesetzlichen Fragen vorgelegt wurden, auf die sie zu antworten und ihre Angaben durch Benennung von Zeugen zu belegen hatten. Dabei stand es jedem Rathsmitgliede frei, gegen die Antworten Einwendungen zu erheben, oder aus anderweitigen Gründen die Zurückweisung des Geprüften zu beantragen; ja es war in dem Buleuteneide ausdrücklich die Verpflichtung enthalten, wenn man triftige Gründe gegen die Würdigkeit eines Geprüften vorzubringen habe, diese nicht zu verschweigen[3]). Da ferner diese Prüfungen öffentlich waren, so ist nicht zu bezweifeln, dafs auch jedem andern dabei anwesenden Bürger das Recht, Einwendungen zu machen, nicht weniger als den Rathsmitgliedern zugestanden habe. Fand der Rath diese Einwendungen begründet, so wies er den Geprüften zurück, der indessen von diesem Ausspruch an die Entscheidung eines Gerichtshofes appelliren konnte, wo denn, unter dem Vorsitz der Thesmotheten, die Sache abermals, und zwar ganz in processualischer Form, zur Verhandlung kam[4]). Aber auch wenn der Rath zu Gunsten des Geprüften entschieden hatte, mufste es den Gegnern desselben, die diese Entscheidung nicht für gerechtfertigt hielten, freistehn, auf eine weitere gerichtliche Verhandlung zu dringen. Für alle andern Beamten aufser den neun Archonten ward die Prüfung nur vor einem heliastischen Gerichte vorgenommen. Im Uebrigen mufste das Verfahren dasselbe sein. Nur erfahren wir aus Aristoteles[5]), dafs im Gerichtshofe dann, wenn kein Ankläger auftrat, früher nur ein Richter seine Stimme abgab, später aber die Gesammtheit, um eine Abweisung auch für den Fall zu ermöglichen, dafs es Jemand gelungen war sich der Ankläger zu ent-
432 ledigen. Wer in der Dokimasie zurückgewiesen war, den konnten, aufser dafs er des Amtes verlustig ging[6]), noch andere Strafen treffen,

1) Lys. f. d. Gebrechl. 13. Etym. M. u. ἀφελής.

2) *Att. Proc.* S. 238 ff. 3) Lysias g. Philon 2.

4) Dafs die Dokimasie der Archonten in jedem Falle noch vor den Gerichtshof zu bringen war, wie man nach Demosth. g. Lept. 91 annehmen möchte, ist darum unwahrscheinlich, weil Aristot. sowohl 45, 3 als 55, 2 die gerichtliche Verhandlung nur im Fall der ἔφεσις bezeugt. 5) St. d. A. 55, 4.

6) Nur dies besagt auch Lys. g. Phil. 29. 33. Dafs die Abgewiesenen das Recht vor dem Volke zu sprechen verloren hätten, wie (Demosth.) g. Aristog. I 30 sagt, ist darum unwahrscheinlich, weil sie sogar der Wählbarkeit zu andern Aemtern nicht verlustig gingen, Lys. g. Agor. 10.

je nachdem die Gründe, um derentwillen er zurückgewiesen war, es mit sich brachten.

Wie vor dem Antritt des Amtes die Prüfung, so war nach Niederlegung desselben die Rechenschaftsablegung für alle ohne Ausnahme angeordnet[1]). Diejenigen Beamten, welche öffentliche Gelder in Händen gehabt hatten, mufsten darüber eine specificirte Rechnung mit den erforderlichen Belegen bei der Oberrechnungsbehörde einreichen, λόγον ἐγγράφειν oder ἀποφέρειν. Diese Behörde waren die Logisten, ein Collegium, welches früher aus dreifsig Personen bestand, später auf zehn reducirt wurde, denen aber noch zehn ebenso wie jene durchs Loos erwählte Synegoren oder Staatsanwälte zur Seite standen[2]). An die Logisten, als die Hauptbehörde, mufste die Rechnung eingereicht werden; diese hatten sie in ihren einzelnen Posten zu prüfen, die Rechnungspflichtigen nöthigen Falls zu vernehmen und zur Vervollständigung ihrer Angaben und Belege anzuhalten, kurz sich alle zur Beurtheilung erforderliche Aufklärung zu verschaffen. Diese Rechnungsprüfung mufste in den ersten dreifsig Tagen nach Ablauf des Amts beendet sein. Es war dies aber dadurch ermöglicht, dafs ihr durch die Controle einer Rathscommission von zehn durch das Loos bestimmten Mitgliedern, die gleichfalls den Namen Logisten führten, wesentlich vorgearbeitet war. Diese Commission hatte in jeder Prytanie die Rechnungen der Beamten einer Prüfung zu unterziehen, auf deren Grund die oben erwähnte Mittheilung an das Volk über den Stand der Einnahmen und Ausgaben erfolgte[3]). Wer innerhalb der gesetzlichen Frist seine Rechnungen nicht einreichte, setzte sich einer Klage wegen Versäumnifs der Rechnungslegung (γραφὴ ἀλογίου) aus[4]). Solche Beamte, die mit keiner Geldverwaltung zu thun gehabt hatten, gaben bei den Logisten blofs die Erklärung ab, nichts eingenommen oder verausgabt zu haben. Anderweitige Jahresberichte über die Amtsführung einzureichen, war nicht üblich. 438
Die Thätigkeit der Logisten beschränkte sich aber nicht auf die Prüfung der vorgelegten Rechnungen; als die Amtsvergehen, wegen deren sie

1) Die im *Attischen Procefs*² S. 257 ff. 112 ff. gegebene Darstellung ist jetzt aus Aristoteles Buch mannigfach zu ergänzen und zu berichtigen; vgl. *Berichte d. sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 64 ff. v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 231 ff., dessen Aufstellungen aber mancher Modificationen bedürfen und sie zum Theil durch E. Koch *de Atheniensium logistis synegoris* (Zittau 1894) schon gefunden haben.

2) Aristot. St. d. A. 54, 2.

3) Aristot. 48, 3. Lysias g. Nikom. 5, über welche Stelle schon Schömann *de reddendis magistratuum gestorum rationibus ap. Athen.* (Greifsw. 1855) = *Opusc. acad.* I p. 293 ff. richtig urtheilte.

4) *Att. Proc.* S. 461.

Strafantrag zu stellen hatten, werden neben Unterschlagung (κλοπῆς) Bestechung (δώρων) und Mifsbrauch der Amtsgewalt (ἀδικίου) genannt[1]. Mochte aber die Behörde Anlafs zu einer dieser Anklagen gefunden haben oder nicht, in jedem Falle mufste sie die rechnungspflichtigen Beamten vor einen heliastischen Gerichtshof von fünfhundertundeinem Mitglied stellen, in dem sie selbst den Vorsitz führte, während die Synegoren eventuelle Klagen zu vertreten hatten, woher ihr Name stammen wird. Aufser ihnen konnte aber auch jeder andere Bürger als Kläger auftreten, wozu wohl auch schon während der Anakrisis der Logisten Gelegenheit geboten war[2]. Wurde keine Klage erhoben oder die erhobene von den Richtern abgewiesen, so erhielt der Beamte Decharge. Unterschleif und Bestechlichkeit wurde mit dem Zehnfachen des unterschlagenen oder angenommenen Betrags gebüfst, auch bei Amtsmifsbrauch durfte der Strafantrag der Logisten nur auf Geldstrafe gehen. Dieses Gerichtsverfahren, das bei der grofsen Zahl der ihm zu unterwerfenden Beamten nothwendig ein sehr summarisches sein mufste, heifst εὔθυναι, sich ihm unterziehen εὐθύνας διδόναι[3]), mit seiner Beendigung hört der Beamte auf rechenschaftspflichtig ὑπεύθυνος zu sein. Aber der Verantwortung für seine Amtsführung ist er insofern noch nicht völlig enthoben, als in den nächsten drei Tagen nach seiner Entlastung noch jeder Bürger eine Klage wegen Verletzung sei es eines öffentlichen sei es eines privaten Interesses gegen ihn anbringen konnte. Zu deren Annahme war die Behörde der zehn vom Rathe durch das Loos bestellten εὔθυνοι mit ihren gleichfalls erloosten zwanzig Beisitzern (πάρε-

1) Aristot. 54, 2.

2) Dafs solche Klagen sich nicht auf den finanziellen Theil der Amtsführung beschränkten, beweist besonders Demosth. παραπρ. 211. Die Aufforderung des Herolds der Logisten τίς κατηγορεῖν βούλεται (Aisch. g. Ktes. 23) erging wohl erst im Gerichtshof. Vgl. Demosth. v. Kranz 117. Dagegen wird Demosth. παραπρ. 2 τῶν ἐπὶ τὰς εὐθύνας ἐλθόντων auf das Verfahren vor den Euthynen gehen, vgl. § 223.

3) Dafs εὔθυναι nicht, wie Wilamowitz behauptet S. 236, das gleich zu erörternde Verfahren vor den Euthynen bezeichnet, geht schon daraus hervor, dafs nach Aristoteles dies gegen die τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ δεδωκότες stattfindet. Ebenso ist also gemeint die Formel auf Belobungsdecreten τῶν κατὰ τὴν ἀρχὴν ἔδωκεν τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τὸν νόμον (C. I. A. II n. 470 Z. 42. 469 Z. 61) und vollständiger τούς τε λόγους ἀπενηνόχασιν πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εἰς τὸ μητρῷον καὶ τὰς εὐθύνας δεδώκασιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους (C. I. A. IV 2 n. 285b Z. 27, während II n. 444 Z. 20. 446 Z. 16 der Zusatz ἐ. τ. δικ. κ. τ. ν. fehlt). Also bezeichnet das den Beamten obliegende λόγον διδόναι πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόναι (z. B. C. I. A. I n. 32 A 25) nur die beiden Acte des von den Logisten geleiteten Verfahrens, die in der am häufigsten gebrauchten abgekürzten Formel εὐθύνας διδόναι zusammengefafst erscheinen. Richtig hierüber Koch S. 15 ff.

δροι) competent, über deren Befugnisse wir erst durch Aristoteles[1]) unterrichtet sind. Sie fungirten nicht als Collegium, sondern jeder einzeln mit seinen Beisitzern nahm Klagen gegen die Beamten, die seiner Phyle angehörten, in der gedachten Frist entgegen und unterwarf sie einer Prüfung. Fand er sie begründet, so gab er sie, falls sie Vergehen gegen Private betrafen, an die Demenrichter, falls sie Vergehen gegen den Staat angingen, an die Thesmotheten ab, welche die Entscheidung des Gerichtshofs herbeizuführen hatten. Das sind die γραφαὶ περὶ εὐθυνῶν, die wohl auch dann anhängig zu machen waren, wenn bei den summarischen εὔθυναι erhobene Beschwerden nicht sofort zum Austrag gebracht werden konnten. Auf die Strategen und die übrigen Commandostellen konnte das dargelegte Verfahren nicht ordnungsmäfsige Anwendung finden, weil bei ihnen Wiederwahl ganz gewöhnlich war. Dagegen finden wir von ihnen Rechenschaft vor Ablauf der Amtszeit durch besonderen Volksbeschlufs auf Grund einer Eisangelie gefordert[2]). Den Vorsitz bei den Euthynai der Strategen führten auch nicht die Logisten, sondern die Thesmotheten[3]).

Den abgehenden Beamten untersagte das Gesetz, sich vor abgelegter Rechenschaft aus dem Lande zu entfernen, oder von ihrem Vermögen irgend etwas auf irgend eine Weise zu veräufsern, oder testamentarisch darüber zu verfügen, oder durch Adoption in ein anderes Haus überzutreten. Auch durfte ihnen, bevor sie Rechenschaft abgelegt hatten, keine Belohnung von Staatswegen zuerkannt und kein anderes Amt übertragen werden[4]).

Die ständigen Behörden hatten jede ihr eigenes Amtslocal (ἀρχεῖον), 434
in dem sie ihre Geschäfte verwalteten. Die Collegien — und die meisten Behörden waren collegialisch zusammengesetzt — theilten natürlich die Geschäfte unter sich, insofern diese nicht gemeinschaftlich verwaltet werden konnten; wo sie aber gemeinschaftlich handelten, stand Einer (als Prytanis) an der Spitze, sei es dafs der Vorsitz zwischen den Mitgliedern wechselte oder Einem das ganze Jahr hindurch verblieb. Sach-

1) St. d. A. 48, 4. Dafs aber auf das im Text Gesagte sich die Competenz der Euthynen nicht beschränkt haben kann, darauf weist schon ihr Name und, recht verstanden, auch der Wortlaut bei Aristoteles selbst. C. I. A. II n. 809^{b} Z. 1 und nach sicherer Ergänzung IV 1 n. 34 S. 63 lassen keine andere Erklärung zu als die im *Attischen Process* S. 115 A. 233 gegebene, dafs die Euthynen gegen den, welcher innerhalb ihres Geschäftskreises nach Gesetz oder Volksbeschlufs in eine bestimmte Bufse verfiel, auf Zahlungspflicht zu erkennen hatten.

2) *Att. Proc.* S. 258 A. 171. Lysias g. Ergokl. 5.

3) Aristot. St. d. A. 59, 2. 4) Aischin. g. Ktesiph. 22.

verständige Beistände zuzuziehen war wohl keiner Behörde verboten, einigen selbst ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschrieben sich Beisitzer (πάρεδροι) zu wählen, wie den drei obern Archonten, oder solche durch das Loos beigegeben, wie den Euthynen. Solche Beisitzer hatten denn auch selbst einen amtlichen Charakter, waren einer Dokimasie unterworfen und rechenschaftspflichtig, während die Hülfsleistungen jener Beistände (σύμβουλοι) blofs eine Privatangelegenheit zwischen ihnen und den Beamten blieben[1]). Viele, wenn nicht alle Beamten und die ihnen zugeordneten Gehülfen und Unterbeamten speisten auf öffentliche Kosten, theils im Prytaneion, theils in ihren Amtslocalen[2]). Amtsinsignien kommen nicht vor, ausgenommen der Myrtenkranz, welchen die fungirenden Beamten trugen[3]), ebenso wie die Rathsglieder, wenn sie in Function waren, und die Redner in der Volksversammlung, wenn sie auf der Bühne standen. Nur der zweite Archon, der Basileus, scheint in seiner Eigenschaft als Oberpriester des Staats eine besondere Amtstracht gehabt zu haben; wenigstens wird ein Gewand, Kretikon, und eine Art von Schuhen (βασιλίδες) erwähnt, die ihm eigen gewesen sei[4]). Ebensowenig erfahren wir von Ehrenrechten der Beamten, aufser dafs einem Theile von ihnen Ehrenstücke bei Staatsopfern und Ehrenplätze im Theater gewährt wurden[5]). — Von einem beim Antritt des Amtes abzulegenden Amtseide ist zwar nur bei den neun Archonten und den Strategen ausdrücklich die Rede[6]); doch darf man deswegen schwerlich bezweifeln, dafs nicht auch die übrigen Beamten einen solchen abgelegt haben[7]). Auch traten sie wohl ihr Amt nicht ohne einen religiösen Act an, nämlich ein sogenanntes Antrittsopfer (εἰσιτητήρια[8]).

435 Dafs die Obrigkeiten es nicht allzuleicht gehabt haben, dem Publikum gegenüber ihre Autorität zu behaupten, läfst sich bei dem athenischen Volkscharakter und bei dem demokratischen Geiste der Verfassung wohl begreifen, und wird uns auch ausdrücklich bezeugt[9]).

1) Aristot. St. d. A. 56, 1. 48, 4. (Demosth.) g. Theokr. 27 mit *Att. Proc.*[2] S. 70 ff. Auch die Hellenotamien hatten Beisitzer, deren Ernennungsmodus unsicher ist.

2) Meier *de vita Lycurgi* p. XCIX. Vgl. oben S. 426.

3) Lysias g. Euand. 8. Aisch. g. Timarch 19. Demosth. g. Meid. 32. g. Theokr. 27. Aristot. St. d. A. 57, 4. Schol. Arist. Ritt. 59.

4) Pollux VII 77. 85.

5) C. I. A. II n. 163. III n. 248 ff. Denn wenn auch die letztern Aufschriften erst aus der Kaiserzeit stammen, ist die Sitte selbst doch unzweifelhaft alt.

6) Für die letzteren vgl. Lys. f. d. Sold. 15. Plut. Perikl. 30. Deinarch g. Philokl. 2.

7) Vgl. Lykurg g. Leokr. 79.

8) Demosth. παραπρ. 190. Vgl. Lex. Seguer. S. 187, 22.

9) Χαλεπαὶ γὰρ αἱ ὑμέτεραι φύσεις ἄρξαι, sagt der an das Volk gerichtete Brief des Nikias, bei Thukyd. VII 14. Vgl. Xenoph. Mem. III 5, 16.

Jene Subordination gegen die Vorgesetzten, die als ein hervorstechender Zug der Spartaner hervorgehoben zu werden pflegt, war den athenischen Bürgern fremd, und wenn auch die Beamten das Recht hatten, den Ungehorsamen Geldbufsen bis zu fünfzig Drachmen aufzuerlegen, so stand doch dem, der sich dadurch beschwert glaubte, Appellation an ein Gericht zu[1]). Indessen mochte man sich zu dieser wohl nur in seltenen Fällen und bei offenbarer Ungerechtigkeit entschliefsen. Denn bei dem, trotz einzelner Beispiele des Gegentheils, im Allgemeinen doch anzuerkennenden verständigen und gesetzmäfsigen Sinn der Mehrzahl waren die Heliasten gewifs immer mehr geneigt, das Ansehen der Obrigkeiten zu stützen, als es zu schwächen. Beleidigungen der fungirenden Behörden, auch nur durch Verbalinjurien, waren selbst gesetzlich durch Atimie verpönt[2]).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns nun zur Betrachtung der einzelnen Beamten, und räumen unter diesen den ersten Platz den neun Archonten ein, als denjenigen, deren Amt, soweit wir urtheilen können, nicht nur das älteste, sondern in früheren Zeiten auch das bedeutendste von allen war. Sie konnten zwar seit der Mitte des fünften Jahrhunderts rechtlich aus den drei obern, factisch aus allen Censusclassen erloost werden, jedoch wurden dabei die Phylen berücksichtigt, und zwar so, dafs nach einer jährlich durch das Loos bestimmten Ordnung aus jeder der neun ersten Phylen einer der Archonten, aus der letzten der Schreiber der Thesmotheten erloost wurde[3]). Der oberste des Collegiums hiefs Archon vorzugsweise, bei Späteren auch Archon eponymos[4]), weil sein Name zur Bezeichnung des bürgerlichen Jahres diente, der zweite Basileus, weil auf ihn vorzugsweise die priesterlichen Functionen des Königthums übergegangen waren, der dritte Polemarchos, weil er ursprünglich mit der Heerführung beauftragt war, die sechs übrigen Thesmotheten, welcher Name indessen 436
bisweilen auch dem ganzen Collegium beigelegt wird[5]), und nicht mit Unrecht. Denn er bezeichnet sie als solche, die durch ihren Ausspruch

---

1) *Att. Proc.*² S. 48 ff. und über die Höhe der Bufsen C. I. A. IV 1 n. 35ᵇ. Platon Ges. VI S. 764 A.

2) Demosth. g. Meid. 32. Vgl. *Att. Proc.*² S. 630 ff.

3) Was H. Sauppe *de creatione arch. Ath.* (Götting. 1864) vermuthete, dafs die für die Zeit der 12 Phylen erweisliche Einrichtung auch in der früheren Zeit bestanden habe, ist jetzt durch Aristot. St. d. A. 55, 1. 59, 7. 63, 1 bestätigt.

4) Z. B. C. I. A. III n. 10. 81. 458 u. ö.

5) Aber nur in alterthümlichen Formeln oder im Sprachgebrauch der Kaiserzeit, vgl. *Att. Proc.* S. 73 A. 79.

das Recht festzustellen oder nach Aristoteles[1]) die Rechtssatzungen aufzuzeichnen haben, paſst also eigentlich auf alle richterlichen Beamten, die, was in jedem zu ihrer Entscheidung gestellten Falle das Recht sei, durch ihr Urtheil aussprachen. Das Rechtsprechen war aber offenbar auch schon in den früheren Zeiten die am meisten hervortretende Function der neun Archonten, wenn gleich keinesweges ihre einzige, da sie nach Thukydides noch zur Zeit der kylonischen Händel die meisten öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten hatten, und erst allmählich hörte ihre Theilnahme an der obersten Leitung des Gemeinwesens auf, und sie wurden auf die Jurisdiction und einige andere Geschäfte von geringerer Bedeutung beschränkt. Auch in der Jurisdiction aber war von Solon ihre Macht dadurch vermindert worden, daſs er eine Appellation von ihren Entscheidungen an ein heliastiches Gericht gestattete[2]). In Folge dessen kam es aber allmählich dahin, daſs den Archonten die eigene Entscheidung in Rechtshändeln ganz entzogen wurde und sie die an sie gelangten Klagen entweder an Diaiteten oder an einen heliastischen Gerichtshof zu verweisen hatten, in welchem letzteren Falle ihnen jedoch die Instruction des Processes und der Vorsitz im Gerichte oblag.

Die Jurisdiction des Archon[3]) bezog sich vorzugsweise auf alle das Familien- und Erbrecht betreffenden Streitigkeiten der Bürger, die des Königs (Basileus) auf das Sacralrecht in seinem ganzen Umfange, wozu auch die sogenannten δίκαι φονικαί, d. h. die Klagen wegen Mord und einiger verwandten Verbrechen gehören, insofern diese nach altherkömmlichen Satzungen von dem Areopag und den Epheten zu richten waren, wovon jedoch in späterer Zeit Ausnahmen vorkamen. Der Polemarch hatte die Jurisdiction über die Fremden, und zwar nicht bloſs in allen das Familien- und Erbrecht, sondern überhaupt in allen das Fremdenrecht betreffenden Sachen. Die sechs Thesmotheten endlich waren die
437 competente Behörde in allen anderen Sachen, insofern dieselben nicht vermögensrechtlicher Art waren oder in den speciellen Verwaltungskreis dieses oder jenes Beamten einschlugen, da, wie wir schon oben bemerkt, alle Verwaltungsbeamten auch zugleich eine gewisse Jurisdiction hatten, und manche Verwaltungszweige, wie z. B. die Polizei, in der That auch solcher gar nicht füglich entbehren konnten. — Die Locale, in welchen

1) St. d. A. 3, 4. 2) Aristot. St. d. A. 9, 2. Plutarch Sol. 18.

3) Ueber alles Folgende genügt es im Allgemeinen auf den *Attischen Proceſs* S. 55 ff. zu verweisen, und in Betreff der aus Aristoteles 55 ff. zu entnehmenden Ergänzungen auf *Berichte d. sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 47 ff.

die Archonten ihre Jurisdiction ausübten, waren, mit Ausnahme des für den Polemarchen bestimmten, ohne Zweifel alle am Markte belegen, und zwar das des ersten Archon im Prytaneion bei den Statuen der zehn Eponymen, das des Königs zuerst in dem sogenannten Bukolion, einem weiter nicht bekannten Gebäude, in der Nähe des Prytaneions, später in der sogenannten Königshalle, das der Thesmotheten in dem nach ihnen genannten Thesmotheteion, in welchem auch die Tafel auf Staatskosten für sie und die ihnen beigegebenen Unterbeamten, und seit Solon auch für das gesammte Collegium der neun Archonten angerichtet wurde[1]). Der Polemarch hatte sein Amtslocal aufserhalb der Mauern, aber doch ganz nahe bei der Stadt, im Epilykeion neben dem Lykeion, einem dem Apollon geweihten und wegen des dort befindlichen Gymnasiums vielgenannten Heiligthume[2]). Ein collegialisches Verfahren aller neun Archonten ist in der Zeit der Demokratie nur für einzelne Geschäfte nachzuweisen, hat aber vor Solon gewifs häufiger stattgefunden als später[3]). Als Angelegenheiten, die dem Collegium gemeinschaftlich zukamen, werden von Aristoteles[4]) nur zwei angegeben: die unten zu erörternde Zuloosung der Richter und der Zuschlag der von den Poleten versteigerten Güter von Verurtheilten.

Von den sacralen Functionen, welche die drei oberen Archonten 438
zu verrichten hatten, wird an einem anderen Orte ausführlicher die Rede sein müssen. Hier genügt es zu bemerken, dafs dem ersten Archon die Sorge für die Feier der Dionysien, d. h. der städtischen oder grofsen, und der Thargelien, für erstere in Gemeinschaft mit den dazu bestellten Epimeleten oblag, womit denn auch die Jurisdiction in den hierauf bezüglichen Rechtshändeln verbunden war, dazu für die Pro-

1) Aristot. St. d. A. 3, 5. Das Prytaneion war Amtslocal des Archon wohl noch in der Mitte des fünften Jahrhunderts nach Plutarch Arist. 27, vgl. (Andok.) g. Alkib. 14; die Bezeichnung seines Locals παρὰ τοὺς ἐπωνύμους bei Suid. u. ἄρχων = Lex. Seguer. S. 449 braucht also nicht auf falscher Combination zu beruhn. Aus εἶχε bei Aristoteles folgt für den Archon sowenig ein Wechsel des Amtsraums, wie für die Thesmotheten. Ueber die Königshalle s. Pausan. I 3, 1. Plat. Theait. S. 210 D. Euthyph. S. 2 A. Das Thesmotheteion wird gemeint sein mit der Halle bei Hypereid. Fr. 165 Sauppe. Dagegen ist das οἴκημα τῶν ἀρχόντων bei Demosth. g. Meid. 85 das Amtshaus der Vierzigmänner.

2) Die Ableitung des Namens von der Wiederherstellung durch Epilykos bei Aristoteles ist wenig glaublich, vgl. nach Andern Busolt *Gr. Gesch.* II² S. 166 A. 8.

3) Vgl. Thukyd. I 126, 8. Das verworrene Zeugnifs des Suid. a. a. O. ist unverwerthbar.

4) St. d. A. 59, 7. 63, 1. Was früher noch als gemeinsame Competenz der Archonten galt, ist jetzt beseitigt, vgl. *Att. Proc.*² S. 55 A. 36. *Berichte d. sächs. Ges.* a. a. O.

cessionen an den Festen des Zeus Soter und Asklepios und für die Festgesandtschaft nach Delos; dem König die Sorge für die Feier der Mysterien, der Lenaien und sämmtlicher gymnischen Kampfspiele, ebenfalls mit der hierauf bezüglichen Jurisdiction; dem Polemarchen die Besorgung der Opfer der Artemis Agrotera und des Enyalios, der Todtenopfer des Harmodios und Aristogeiton, und der öffentlichen Begräbnifsfeier der im Kriege Gefallenen. Zur Zeit des ersten persischen Krieges theilte er noch die Anführung des Heeres mit den zehn Feldherrn, safs mit ihnen, wohl als Vorsitzender, im Kriegsrathe, und hatte in der Schlacht die Anführung des rechten Flügels[1]); was als Beleg für den oben aufgestellten Satz dienen kann, dafs überhaupt die Beschränkung der Archonten auf einen engeren Geschäftskreis statt ihrer früheren ausgedehnteren Wirksamkeit erst nach Solon allmählich eingetreten sei. Ebenso begreift es sich nur als ein Rest früherer Machtbefugnisse, wenn der Archon sofort nach seinem Amtsantritt durch feierliche Bekanntmachung jeden in seinem bisherigen Besitz und der freien Verfügung über ihn auf die Dauer seiner Amtszeit bestätigt[2]).

Die drei oberen Archonten wurden in ihren Geschäften jeder von zwei Beisitzern unterstützt, die sie nach eigener Wahl sich zugesellten, die aber ebenso wie sie selbst einer Dokimasie unterworfen wurden, und nach Ablauf des Amtes zur Rechenschaft gezogen, auch während
439 desselben entfernt werden konnten. Die Thesmotheten hatten solche Beisitzer nicht; bedienten sie sich des Rathes und Beistandes Anderer, so war dies lediglich ein Privatverhältnifs und für Alles, was geschah, waren sie allein verantwortlich. In ihrem Amtseide, den sie doppelt, auf dem Schwurstein des Marktes und auf der Akropolis, zu leisten hatten, gelobten die Archonten, die Gesetze getreulich zu beobachten und unbestechlich zu sein, im Uebertretungsfall aber eine goldene Bildsäule von gleicher Gröfse wie sie selbst zu Delphi zu weihen[3]). Dabei ist nicht an eine vergoldete zu denken, wie Einige gemeint haben, sondern es ist eine alterthümliche Form, um eine unerschwingliche Bufse zu bezeichnen, deren Nichterlegung nothwendig Atimie zur Folge haben mufste[4]). Nach Ablauf ihres Amtes traten die Archonten, wenn sie

1) Herod. VI 109. 111. Die Angabe des Aristoteles St. d. A. 22, 2, dafs der Polemarch damals noch den Oberbefehl des Heeres führte, darf man mit Busolt II² S. 582f. aus seinem Vorsitz im Kriegsrath erklären.

2) Aristot. St. d. A. 56, 2.

3) Plat. Phaidr. S. 235 D. Plut. Sol. 25. Aristot. St. d. A. 7, 2. 55, 5.

4) Man kann dabei an die Antwort des Spartaners auf die Frage nach der Strafe des Ehebrechers in Sparta erinnert werden, dafs er einen Stier geben müsse,

ihre Rechenschaft abgelegt und sich tadellos erwiesen hatten, als Mitglieder in den areopagitischen Rath ein[1]).

Eine zweite vorzugsweise mit der Rechtspflege beschäftigte, aber zugleich mit der Executionspolizei betraute Behörde war das Collegium der Elfmänner, die durchs Loos ernannt wurden und bereits in Solons Zeit bestanden[2]). Seit Kleisthenes wurde wohl aus jeder Phyle ein Mitglied genommen, als Elfter aber der Schreiber dazu gezählt[3]). Die Elfmänner hatten zunächst das Gefängnifs[4]) unter ihrer Aufsicht; ihnen wurden daher die zu Verhaftenden übergeben, und sie besorgten auch durch ihre Untergebenen die Vollstreckung der Todesstrafen, die in der Regel nicht öffentlich, sondern im Gefängnifs vollzogen wurden. Wenn es daher von irgend welchen andern Beamten heifst, dafs sie Verbrecher dem Nachrichter übergeben haben, so ist dabei gewifs immer hinzuzudenken, dafs der Verbrecher den Elfmännern überantwortet, und von diesen dann der unter ihrem Befehl stehende Nachrichter mit der Vollziehung der Strafe beauftragt worden sei. Ferner hatten sie eine Jurisdiction über solche Verbrecher gegen Leben und Eigenthum[5]), auf 440
deren Verbrechen gesetzlich Todesstrafe stand, wenn dieselben auf der That selbst betroffen waren. Waren diese geständig, so dafs es keiner weitern Untersuchung bedurfte, so verfügten sie sofort die Bestrafung; im entgegengesetzten Falle veranstalteten sie eine gerichtliche Untersuchung, bei der sie die Instruction des Processes hatten und nachher den Vorsitz führten. An sie ferner wurde die Anzeige (ἀπογραφή) gegen solche gebracht, die beschuldigt wurden, von dem Staat gehörigen oder confiscirten Gütern etwas zu unterschlagen und zu verheimlichen, und auch hier hatten sie den Procefs zu instruiren und dem Gerichte vorzustehn[6]). Darum hatten sie Verzeichnisse der confiscirten Güter in

---

der von jenseits her den Taygetos überragend aus dem Eurotas trinke, Plut. Lyk. 15. Eine andere etwas gesuchte Erklärung trägt Bergk vor im *N. Rhein. Mus.* XIII S. 448.

1) Aristot. St. d. A. 60, 3. Danach sind Aeusserungen des Lysias, die auf Stimmrecht der Archonten im Areopag schon während ihres Amtsjahrs führen (g. Euand. 11. v. Oelb. 22), nicht beim Worte zu nehmen. Aber eine Dokimasie vor dem Areopag folgt weder aus Aristoteles noch aus Hyper. Fr. 164 Sauppe.

2) Aristot. St. d. A. 7, 3.

3) Pollux VIII 102. Vgl. C. I. A. II n. 811[c] Z. 131. 143.

4) Oder die Gefängnisse; denn möglicherweise sind deren mehrere in Athen gewesen, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 83 und Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 383 ff.

5) Dergleichen werden speciell κακοῦργοι genannt, s. *Att. Proc.*[2] S. 86. 274 f. Ueber die gegen sie zuständigen summarischen Verfahrungsarten s. unten beim Gerichtswesen.

6) Aristot. St. d. A. 52, 1.

Händen, in welchen der Schreiber die abgelieferten Stücke anmerkte und ausstrich[1]).

Ueber einige andere gleichfalls für die Rechtspflege thätige Behörden, die Seerichter (ναυτοδίκαι), die Vierzigmänner und die εἰσαγωγεῖς wird zweckmässiger in dem Abschnitt über das Gerichtswesen gesprochen.

Hier mögen die Polizeibeamten folgen, von denen zunächst die Astynomen zu erwähnen sind, zehn nach der Zahl der Phylen durchs Loos ernannt, fünf für die Stadt und fünf für den Peiraieus[2]). Ihnen lag Alles ob, was in den Bereich der Strafsenpolizei gehört, z. B. die Instandhaltung und Reinigung der Strafsen[3]), weshalb denn auch die Abfuhr durch die Koprologen unter ihrer Disposition stand, sowie die Fürsorge für Sitte und Anstand auf den Strafsen, weswegen Alles, was sich Anstöfsiges und Unerlaubtes dort sehen liefs, von ihnen gerügt und gestraft wurde[4]). Die dem öffentlichen Vergnügen dienenden Personen, wie Flöten- und Citharspielerinnen und Sängerinnen unterstanden in Ausübung ihres Gewerbes ihrer Controle. Ebenso bildete die Baupolizei einen Theil ihrer Amtsthätigkeit; sie hatten die Ueberschreitung der Strafsenflucht durch Ein- und Ueberbauten, sowie die Anbringung von nach der Strafse sich öffnenden Fenstern und Wasserrohren zu verhindern. Gelegentlich wird ihnen auch die Instandsetzung eines Heiligthums übertragen[5]), während sonst ein besonderes Collegium von zehn gleichfalls durch das Loos bestellten ἐπισκευασταὶ ἱερῶν von dem jährlich ausgeworfenen Betrag von 30 Minen die nöthigsten Herstellungen an Heiligthümern zu besorgen hatte[6]). Dafs sie in Rechtshändeln, die in den Bereich ihres Geschäftskreises fielen, auch die Jurisdiction hatten[7]),
441 braucht kaum noch besonders bemerkt zu werden. — Für den Wegebau aufserhalb der Stadt gab es eine eigene und ständige Behörde von fünf durch das Loos ernannten ὁδοποιοί[8]). Von besonderer Wichtigkeit war die Stelle eines Aufsehers der Brunnen (ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν), welche darum durch freie Wahl besetzt wurde[9]). Bei der Armuth Athens

1) C. I. A. a. a. O. 2) Aristot. St. d. A. 50, 2.

3) Vgl. die interessante Inschrift C. I. A. IV 2 n. 192[c], nach der vorübergehend die Functionen der Astynomen den Agoranomen übertragen waren, wie die der sogleich zu besprechenden ὁδοποιοί zeitweilig den Theorikenvorstehern übergeben waren nach Aischin. g. Ktes. 25.

4) Diog. Laert. VI 90. 5) C. I. A. IV 2 n. 314[c].

6) Aristot. St. d. A. 50, 1. 7) *Att. Proc.*[2] S. 108.

8) Aristot. St. d. A. 54, 1. Die Beschränkung der Thätigkeit der ὁδοποιοί auf die Landstrassen folgt aus der Concurrenz der ἀστυνόμοι, wiewohl Aristoteles bei beiden unterschiedslos von ὁδοί spricht.

9) Aristot. 43, 1. C. I. G. sept. I n. 3499 = C. I. A. IV 2 n. 169[b]. Dieselbe Behörde

an süſsem Wasser waren Wasserleitungen und Wasserbehälter ein sehr wesentliches Bedürfniſs[1]), und die Aufsicht darüber ein nicht unbedeutendes Amt, welches auch Themistokles einmal bekleidete, und es wird erzählt, daſs dieser Viele, die das Wasser widerrechtlich den öffentlichen Wasserleitungen entzogen und auf ihre Grundstücke geleitet hatten, in Strafe genommen und von den Strafgeldern ein ehernes Bild eines wassertragenden Mädchens, zwei Ellen hoch, als Weihgeschenk aufgestellt habe[2]). Solons Gesetze verordneten, daſs Niemand aus einem öffentlichen Brunnen Wasser schöpfen solle, der mehr als vier Stadien weit von seinem Hause entfernt wäre; wenn aber innerhalb dieser Entfernung kein öffentlicher Brunnen wäre, so solle er auf seinem eigenen Grundstücke nach Wasser graben, und wenn er keines finde, das Recht haben, aus dem Brunnen des Nachbars sich Wasser zu holen, doch nicht mehr als täglich zweimal sechs Choen[3]). Wir dürfen annehmen, daſs die Wahrnehmung dieses Gesetzes und die Jurisdiction in Streitigkeiten wegen seiner Uebertretung zur Competenz des genannten Amtes gehört haben.

Zur Handhabung der Marktpolizei waren zehn ebenfalls durchs Loos erwählte Agoranomen bestellt, fünf für die Stadt und fünf für den Peiraieus[4]). Jede von beiden Abtheilungen amtirte selbständig und hatte ihr eigenes Amtshaus (ἀγορανόμιον)[5]). Ihnen lag die Instandhaltung der Märkte ob; vorzugsweise aber stand unter ihrer Aufsicht der Kleinhandel. Wer sich damit beschäftigte, muſste sich bei ihnen melden und wenn er nicht Bürger war, an sie die gesetzliche Abgabe für die Erlaubniſs dazu entrichten. Sie beaufsichtigten die Beschaffenheit der Waaren, nahmen verdorbene weg und vernichteten sie, prüften Maſse und Gewichte, und schlichteten Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern entweder selbst auf der Stelle, oder, wenn ein förmliches 442
Proceſsverfahren nöthig war, hatten sie dabei die Vorstandschaft des Gerichtes. — Für die Anwendung richtiger Maſse und Gewichte im Handelsverkehr sorgte aber auch noch eine andere Behörde, etwa ein

meinen wohl die Grammatiker mit dem κρηνοφύλαξ, Poll. VIII 113. Hesych. u. Phot. u. d. W.

1) Curtius *die städtischen Wasserbauten der Hellenen* (1847) = *Ges. Abh.* I S. 138 ff. Ziller *über die antiken Wasserleitungen Athens* in *Mittheil. d. d. arch. Inst. in Athen* II S. 107 ff.

2) Plutarch Themist. 31.

3) Ders. Sol. 23.

4) Aristot. St. d. A. 51, 1. *Att. Proc.*² S. 101 ff.

5) C. I. A. IV 2 n. 192^c. Δελτ. ἀρχ. 1888 S. 189. Nach der letzteren und andern Inschriften gab es in der Kaiserzeit nur zwei Agoranomen.

Aichungsamt, unter dem Namen Metronomen, gleichfalls fünf in der Stadt und fünf im Peiraieus und durch das Loos bestellt[1]). Auch Prometreten (Kornmesser) werden erwähnt, welche das zu Markt gebrachte Getreide und andere Samenfrüchte zumafsen und dafür bezahlt wurden[2]). Sie waren vielleicht verpflichtete Unterbeamte der Metronomen, mit geaichten Mafsen versehen, und man bediente sich ihrer der gröfseren Sicherheit wegen. Der Getreidehandel selbst aber, der für Attika von ganz besonderer Wichtigkeit war, stand unter Aufsicht der Sitophylakes, früher fünf in der Stadt und fünf im Peiraieus, zu Aristoteles Zeit zwanzig in der Stadt, fünfzehn im Peiraieus[3]), bei welchen alles eingeführte Getreide angegeben werden mufste, und die dem Kornwucher und der Aufkäuferei zu steuern, auch darauf zu sehen hatten, dafs Mehl und Brod nach richtigem Gewicht und der festgesetzten Taxe gemäfs verkauft wurden. — Endlich zur Aufsicht über den Seehandel waren die Vorsteher des Emporiums (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου) verordnet, zehn durchs Loos erwählte Beamte, welche über die Befolgung der bestehenden Zoll- und Handelsgesetze, insbesondere darüber zu wachen hatten, dafs von den im Hafen eingeführten Getreideladungen zwei Drittel in die Stadt gebracht wurden. Uebertretungen dieser Gesetze hatten sie zu ahnden, weswegen Anzeigen und Klagen dieserhalb bei ihnen angebracht, von ihnen untersucht und nöthigenfalls an das Gericht gebracht wurden, in welchem sie dann den Vorsitz führten[4]).

Wenn diese zu Aristoteles Zeit zusammenwirkenden Polizeibehörden weder gleichzeitig geschaffen sind noch immer neben einander fortbestanden haben, so ist bei den mit der Finanzverwaltung (διοίκησις) betrauten Beamten noch strengere Sonderung der Zeiten nothwendig und durch unsere heutigen Quellen ermöglicht. Während die in der älteren Zeit bedeutendste Finanzbehörde der Kolakreten (S. 342) durch Kleisthenes in ihrer Competenz wesentlich beschränkt und bei der Verfassungsreform unter Eukleides ganz abgeschafft ist, sind die Generaleinnehmer oder ἀποδέκται durch Kleisthenes, die Theorikenvorsteher und der Kriegsschatzmeister im Laufe des vierten Jahrhunderts und erst zu dessen Ende der Vorsteher der Finanzen ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει

1) Aristot. St. d. A. 51, 2. Der Volksbeschluss des 1. Jahrh. v. Chr. über Mafs und Gewicht C. I. A. II n. 476 kennt sie nicht mehr.

2) Harpokr. u. d. W. C. I. A. IV 2 n. 834b II Z. 79. 87.

3) Aristot. St. d. A. 51, 3.

4) Aristot. 51, 4. *Att. Proc.*² S. 98ff., wo auch bemerkt ist, dafs die Behörde gegen Mitte des vierten Jahrhunderts noch nicht bestanden zu haben scheint.

eingesetzt, in dem man lange den attischen Finanzminister auch des fünften und vierten Jahrhunderts hat erblicken wollen. In beiden[1]) liegt die Leitung der Finanzen vielmehr in den Händen des Raths, unter dessen Controle alle übrigen Finanzämter ihre Obliegenheiten wahrnehmen, wie jetzt Aristoteles Darstellung besonders deutlich erkennen läfst.

Die Kolakreten, über deren Zahl und Ernennungsart nichts 443 überliefert ist, haben seit Kleisthenes die Verwaltung einer Casse, aus der nicht nur die oben erwähnten Ausgaben, die Diäten für die Festgesandten und der Aufwand für die öffentlichen Speisungen im Prytaneion und wohl auch in der Tholos und wo sonst Beamte auf Staatskosten speisten, sondern besonders auch die Soldzahlungen an die Heliasten[2]) bestritten wurden, und in welche die Einnahmen aus den Gerichtsgeldern, aber jedenfalls noch aus andern Quellen flossen. Auf den Steinschriften des fünften Jahrhunderts werden häufig auf sie die Kosten für die Aufstellung öffentlicher Urkunden angewiesen, aber auch für öffentliche Bauten leisten sie Zahlungen[3]). Der wesentlichste Theil der Staatseinkünfte, die Erträgnisse der Verpachtungen und Verkäufe wurden seit Kleisthenes von den ἀποδέκται vereinnahmt, zehn an der Zahl und durch das Loos ernannt, aus jeder Phyle einer. Die Vereinnahmung geschah im Rathhause unter Controle des Raths auf Grund der von den sofort zu besprechenden Poleten geführten Listen (γραμματεῖα). Bei jedem Zahlungstermin werden diese von dem mit ihrer Aufbewahrung betrauten Staatssklaven den Apodekten behändigt und von diesen die gezahlten Beträge gelöscht, die im Rückstande verbliebenen vermerkt und mit diesen Vermerken die Listen zurückgegeben[4]). Auch nachträgliche Zahlungen von Rückständen werden an sie geleistet[5]). Aber eine eigene Casse führten sie nicht, sondern hatten die bei ihnen eingehenden Summen noch an demselben Tage unter die auf sie angewiesenen Cassen der verschiedenen Behörden zu vertheilen (μερίζειν), über diese Vertheilung aber dem Rath am folgenden Tage schriftlichen Bericht zu erstatten, wobei etwaige Anstände ihre Erledigung fanden[6]).

1) Mindestens bis Ephialtes nach Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 190 f. Aber das Fortbestehn der Kolakreten bis Eukleides kann am wenigsten beweisen, dafs bis dahin der Areopag über starke Geldmittel zu verfügen hatte.

2) Aristoph. Wesp. 695. 724. Vög. 1541 mit den Scholien. C. I. A. IV 1 n. 35[b] Z. 14.

3) C. I. A. I n. 285. 288. IV 1 n. 288[a]. Auf Opferausgaben geht wohl I n. 93.

4) Vgl. S. 399 A. 3. 5) Böckh *Urkunden ü. d. Seewesen* S. 57.

6) Aristot. St. d. A. 48, 2. 50, 1. Damit stimmt die Function der Apodekten in ihrer bisher einzigen Erwähnung aus dem fünften Jahrhundert C. I. A. IV 1 n. 53[a] Z. 16 f.

Sind diese durch Gesetz festgestellten Zahlungen von den Apodekten bewirkt, so können andere Ausgaben auch an Private auf Grund eines Volksbeschlusses von ihnen bestritten werden[1]). Eine Jurisdiction steht ihnen für Processe von oder gegen Pächter von Staatsgefällen zu, soweit das Streitobject einen Werth von mehr als zehn Drachmen hat; geringfügigere Streitigkeiten entscheiden sie selbständig[2]). Gegen Ende des vierten Jahrhunderts ist die Behörde abgeschafft und ihre Geschäfte dem Vorsteher der Finanzen übertragen worden[3]).

Nicht geringe Bedeutung hatten nach der Eigenart der antiken Finanzverwaltung die Poleten, die schon für Solons Zeit erwähnt werden[4]), seit Kleisthenes zehn, je einer aus jeder Phyle erloost[5]); ihr Amtslocal hiefs πωλητήριον[6]). Sie hatten die öffentlichen Arbeiten zu verdingen[7]), die Bergwerke, sonstige Domänen und die Zölle und Steuern zu verpachten, alles in Gegenwart des Raths, der für Verpachtungen sich die Auswahl unter den Meistbietenden vorbehielt. Ebenso besorgten sie unter Aufsicht des Raths den Verkauf der sogenannten δημιόπρατα, d. i. des Vermögens der vom Areopag und andern Gerichtshöfen zum Tod oder zur Verbannung Verurtheilten, wofür der Zuschlag in der Hand der neun Archonten lag, während die Verpachtung der Tempelgüter durch den Basileus erfolgte, sowie die Versteigerung der von einem Gerichtshof für Staatsgut erklärten Häuser und Grundstücke, und der zur Strafe in die Sclaverei verurtheilten Personen (S. 372. 392), wobei dem Vorsitzenden (Prytanis) die etwa erforderliche Gewährleistung oblag[8]). Die Einhebung der Pacht- und Kaufsummen durch die Apodekten hatten sie in der Weise vorzubereiten, dafs sie dieselben in so viel Ausfertigungen buchten, als Zahltermine ausgemacht waren. In den meisten Fällen erfolgte einmalige Zahlung im Jahre an einem Tage der neunten Prytanie; nur die Pächter der Gefälle hatten zum Theil in jeder Prytanie oder dreimal im Jahre Zahlung zu leisten. In den Rechts-

1) C. I. A. II n. 38 mit Panske *de magistratibus Atticis qui saec. a. Ch. n. IV. pecunias publicas curabant* (*Leipziger Studien* XIII) p. 51 ff.

2) Aristot. St. d. A. 52, 3.

3) Vgl. Panske a. a. O. p. 59 f.

4) Aristot. St. d. A. 7, 3.

5) Aristot. 47, 2—4, dem wir genauen Aufschlufs über die Geschäftsführung der Poleten verdanken.

6) Isaios bei Harpokr. u. d. W.

7) C. I. A. IV 1 n. 26[a]. 53[a]. II 167 Z. 35. Am häufigsten wird ihnen auf den Inschriften des fünften Jahrhunderts die Verdingung der Aufstellung von Volksbeschlüssen aufgetragen. Verpachtung von Bergwerken II n. 780—83. 782[b]. IV 2 n. 780[b]. Δημιόπρατα I n. 274—81. IV 1 n. 277[abc]. II n. 777. 779.

8) Pollux VIII 99.

streiten, die in ihren Geschäftskreis einschlugen, z. B. gegen Schutzverwandte, die wegen Nichtzahlung des Schutzgeldes belangt wurden, hatten sie die Jurisdiction[1]). — Nur Subalterne waren die **Praktores** oder Prakteres[2]), von ungewisser Zahl, welche die von den Gerichten zuerkannten Geldstrafen und die von den Behörden auferlegten Geldbussen (ἐπιβολαί) einzuziehen und abzuliefern hatten, weshalb die zu solchen Bufsen Verurtheilten bei ihnen eingeschrieben (ἐγγράφειν τοῖς πράκτορσι) und nach erfolgter Zahlung gelöscht wurden, alles unter Aufsicht des Raths[3]). Zu ähnlichem Zwecke, nämlich um rückständige Zahlungen oder sonst der Staatscasse zustehende Forderungen, sei es von einzelnen Staatsangehörigen sei es von den Städten der tributpflichtigen Bundesgenossen, einzutreiben und bzw. zu ermitteln, wurden bisweilen aufserordentliche Commissionen erwählt, im letzteren Falle ἐκλογεῖς[4]), im ersteren ζητηταί oder συλλογεῖς, während die σύνδικοι bei den von den συλλογεῖς gestellten Anträgen auf Confiscation die Jurisdiction hatten[5]). Auch die πορισταί waren nur eine aufserordentliche Behörde, welche in der finanziellen Bedrängnifs während des zweiten Theils des peloponnesischen Kriegs für Beschaffung der nöthigen Geldmittel zu sorgen hatte[6]).

In hohes Alter hinauf reichen die **Schatzmeister der Athena** (ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, in den ältesten Erwähnungen einfach ταμίαι), die bereits in Inschriften des sechsten Jahrhunderts begegnen und durch Aristoteles für die drakontische Zeit bezeugt sind[7]). Nach solonischem Gesetz, das formell noch zu Aristoteles Zeit zu Recht bestand, durften sie nur der obersten Vermögensclasse der Pentakosiomedimnen entnommen werden; seit Kleisthenes waren es zehn, aus jeder Phyle einer erloost[8]), die ihr Amt nicht schon am Jahresbeginn, sondern am Panathenaienfest antraten[9]). An ihrer Spitze stand ein

1) Vgl. *Att. Proc.*² S. 110f.

2) Als ὑπηρεσία bezeichnet sie Pollux VIII 114, was durch ihre Nichterwähnung bei Aristoteles bestätigt wird. Auf die Notiz Lex. Seguer. S. 190, 26 κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων καὶ ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφή ist für die πράκτορες so wenig als für die ἐκλογῆς Verlafs.

3) Volksbeschluss bei Andok. v. d. Myst. 79 und die sonstigen Stellen bei Böckh *Staatsh.* I² S. 210 f., denen Antiph. v. d. Chor. 49. C. I. A. IV 1 n. 17ᶜ zuzufügen ist.

4) C. I. A. I n. 38. Harpokr. u. d. W.

5) *Att. Proc.*² S. 124ff.

6) Antiph. a. a. O. Aristoph. Frö. 1505 mit R. Schöll *Comment. in hon. Mommseni* p. 454f. Beloch *N. Rhein. Mus.* XXXIX S. 249ff.

7) C. I. A. IV 1 S. 199. 137f. Aristot. St. d. A. 4, 2.

8) Aristot. St. d. A. 8, 1. 47, 1. Doch war die Zahl nicht immer voll, vgl. Panske a. a. O. p. 15ff.

9) C. I. A. I n. 32 A 27 u. ö., für das 4. Jahrh. vgl. Panske p. 20f.

ständiger Vorsitzender (Prytanis). Unter ihrer Verwaltung stand zunächst der Tempelschatz, die Gelder, die ihm aus dem Pachtertrag der Ländereien, dem Antheil an Strafgeldern und sonstigen Abgaben zuflossen, wie die heiligen Geräthe und Weihgeschenke, in deren Bestand wir einen Einblick durch die aus einer Reihe von Jahren erhaltenen Inventare erhalten, die alljährlich bei dem Wechsel der Behörde auf-
444 genommen wurden[1]). Seitdem aber im Jahre 454 der Bundesschatz von Delos nach Athen übergeführt war, wurde auch dieser ihrer Verwahrung anvertraut und nicht nur ein Sechzigstel der jährlichen Bundessteuern als die der Göttin gebührende Weihegabe (ἀπαρχή), sondern auch die nach Deckung aller Ausgaben verbleibenden Ueberschüsse von den mit Vereinnahmung der Tribute betrauten Hellenotamien an sie abgeliefert[2]). Ueber diesen Schatz hat die Bürgerschaft nach freiem Ermessen verfügt, wenn auch unter Erfüllung gewisser Formalitäten[3]), und soweit es sich nicht um Bauten auf der Akropolis handelte, lediglich in der Form der Anleihe und gegen Berechnung eines wenn auch minimalen Zinses, zu dessen Zahlung sie freilich ebensowenig wie zur Erstattung des Capitals gelangt ist[4]). Neben diesen Schatzmeistern der Athena gab es seit der Mitte der sechsundachtzigsten Olympiade (434 v. Chr.) ein gleichfalls aus zehn Mitgliedern bestehendes, nur aus der obersten Vermögensclasse erloostes Collegium von Schatzmeistern der anderen Götter (ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν)[5]), da man es zweck-

1) Vgl. die Schatzverzeichnisse bei Michaelis *Parthenon* (1871) S. 288 ff. und Lehner *über die athenischen Schatzverzeichnisse des 4. Jahrh.* (Strassb. 1890).

2) C. I. A. I n. 32 B 18 ff. ἐκ δὲ τῶν φόρων κατατιθέναι κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν τὰ ἑκά[στοτε περιόντα παρὰ το]ῖς ταμίασι τῶν τῆς Ἀθηναίας τοὺς Ἑλληνοταμίας (wie ich mit Christ *de publicis populi Atheniensis rationibus* p. 14 ergänze für ἐκ. γενόμενα).

3) Vgl. S. 429 A. 1.

4) Eine Zinsberechnung über die von 433—422 Ol. 86, 4—89, 2 entlehnten Summen C. I. A. I n. 273. Kirchhoff *zur Geschichte des ath. Staatsschatzes im 5. Jahrh.* (Berl. Ak. 1876) hat die Ansicht entwickelt, dafs vom Tempelschatz ein Staatsschatz zu unterscheiden sei, der von den Schatzmeistern der Göttin verwahrt, aber von den Hellenotamien verwaltet worden. Gegen den letzteren Punkt hat Christ a. a. O. berechtigte Bedenken geltend gemacht, gegen die ganze Scheidung Beloch *N. Rhein. Mus.* XXXIX S. 49 ff., während Holwerda *Mnemos. n. s.* XIV p. 103 ff. zu ganz unannehmbaren Ergebnissen über die Höhe der Schatzbestände vor dem Nikiasfrieden gelangt ist. Nach Kirchhoffs eigenen Voraussetzungen müsste der Staatsschatz viel unbedeutender als der Tempelschatz gewesen sein, während die Ueberschüsse der Tribute doch in ersteren geflossen sein sollen.

5) Der Beschluss über Einsetzung der Behörde ist erhalten C. I. A. I n. 32. Die Datirung ist gegeben von Kirchhoff *Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister der anderen Götter* (Berl. Ak. 1864) und geschützt in dessen in d. vor. Anm. genannten Abhandlung. Gegen die Herabrückung des Beschlusses in Ol. 90 durch Beloch *N.*

mässig gefunden hatte, die verschiedenen Tempelschätze nicht mehr wie bisher in den einzelnen Tempeln von besonderen Schatzmeistern, sondern alle vereinigt auf der Burg von einer einzigen Behörde verwalten zu lassen, und zwar wie den Baarschatz der Göttin, in dem nach Zerstörung des alten Athenatempels durch die Perser neu errichteten Opisthodomos[1]), während die heiligen Geräthe und sonstigen Kostbarkeiten im Parthenon aufbewahrt wurden. Das Zusammenschmelzen der heiligen Schätze in Folge des peloponnesischen Krieges gab den Anlafs dazu, beide Schatzmeistercollegien in eins zu vereinigen. Vorübergehend treten dann beide wieder gesondert auf; seit dem Ende des vierten Jahrhunderts aber werden sie überhaupt nicht mehr erwähnt[2]).

Nur während der Dauer des ersten attischen Seebunds im fünften Jahrhundert bestand die Behörde der Hellenotamiai. Eingesetzt bei Begründung des Bundes im Jahre 478, um die Bundessteuern (φόροι) zu vereinnahmen und zu verwalten, wurde sie, wiewohl als Bundesbehörde auf Delos residirend, von Anfang an aus Athenern gebildet[3]), und wurde seit Verlegung der Bundescasse nach Athen im Jahre 454[4]) um so mehr eigentlich attische Behörde, je mehr allmählich die Bundeseinnahmen für Zwecke des athenischen Staates Verwendung fanden. Die Zahl der Hellenotamien war zehn, die jedenfalls aus der obersten Vermögensclasse und wohl durch Wahl ernannt wurden, der Regel nach aus jeder Phyle je einer[5]). Jedem Mitglied stand ein Beisitzer (πάρεδρος) zur Seite. Eine bestimmte Geschäftsvertheilung zwischen den einzelnen Mitgliedern läfst sich nicht nachweisen[6]).

Rhein. Mus. XLIII S. 113ff. entscheidet die sprachliche Unmöglichkeit ihn auf blofse Vermehrung der Mitgliederzahl zu deuten (Panske p. 14 n., dazu das Fehlen des Artikels bei ταμίας A Z. 13).

1) Vgl. Milchhöfer *Philol.* LIII S. 352ff.

2) Das genauere darüber s. bei Panske p. 18ff. 3) Thukyd. I 96.

4) Das Jahr steht jetzt fest, seitdem wir aus C. I. A. I n. 260 wissen, dafs von ihm ab die Amtsjahre der Behörde gerechnet sind, von der die zum Theil erhaltenen Tributquotenlisten, d. h. die Verzeichnisse des vom φόρος jedes Bundesstaates an den Schatz der Athena abgeführten Sechzigstels (C. I. A. I n. 226—272 mit den Nachträgen in IV 1) aufgestellt sind. Dafs die in den Ueberschriften dieser Listen erwähnte Behörde (ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς δευτέρας (τρίτης) ᾗ ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευεν) nicht die Logisten, sondern die Hellenotamien sind, hat Christ a. a. O. p. 28ff. nachgewiesen.

5) Vgl. Löschcke *de titulis Atticis quaestiones historicae* p. 3ff.

6) In den Rechnungsurkunden der Schatzmeister der Göttin C. I. A. I n. 180ff. wird gewöhnlich die Formel gebraucht Ἑλληνοταμίαις (καὶ παρέδροις) τῷ δεῖνι καὶ συνάρχουσι; in n. 189[a] werden für die zweite Prytanie Ol. 93, 2 so für dreizehn Zahlungen ἐς τὴν διωβελίαν drei Hellenotamien genannt, zweimal für denselben Tag zwei verschiedene.

Die übrigen Finanzämter haben soviel wir sehen nicht früher als im vierten Jahrhundert fungirt. Wir besprechen sie nach der Folge der Zeit, für welche sie zuerst nachzuweisen sind. Sehr häufig auf den inschriftlich erhaltenen Volksbeschlüssen bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts[1]) begegnet der Schatzmeister des Volkes (ταμίας τοῦ δήμου), weil er eine Casse führt, aus welcher die durch Volksbeschlufs veranlafsten Ausgaben (ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα oder kürzer ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ), also namentlich für Aufzeichnung der Beschlüsse auf Steintafeln, aber auch für Kränze, Tag-
445 gelder an Gesandte u. ä. bestritten werden. — Wohl nicht sofort nach Wiederherstellung der Theorika im Beginn des vierten Jahrhunderts[2]), sondern erst nach dem weiteren Anwachsen dieser Spenden wurde für die dazu bestimmte Casse eine eigene Behörde οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν niedergesetzt, die in der Zeit, als alle Ueberschüsse ihrer Casse zugeführt wurden, die Controle über die Finanzverwaltung und damit über die Thätigkeit der Apodekten und andere Behörden ausübten[3]). Die Mitglieder des Theorikenamts, deren Zahl vielleicht zehn betrug[4]), wurden vom Volke gewählt und fungirten vier Jahre lang von einem grofsen Panathenaienfest zum nächsten[5]), was beides auch von der zunächst zu besprechenden Behörde gilt[6]).

Ein besonderer Kriegsschatzmeister (ταμίας τῶν στρατιωτικῶν) wurde um die Mitte des vierten Jahrhunderts eingesetzt, für welche Zeit die Existenz einer Kriegscasse verbürgt ist[7]). Zu gröfserer Bedeutung ge-

1) Vgl. Hartel *Studien über attisches Staatsrecht* S. 130.

2) Vielleicht durch Agyrrhios nicht später als im Jahre des Diophantos Ol. 96, 2. 395/4, in welches auch die Einsetzung der Theorikenvorsteher gesetzt wird von Fellner *zur Geschichte der attischen Finanzverwaltung* (Wien. Ak. 1879) S. 38 ff.

3) Aischin. g. Ktes. 25 mit Böckh *Seeurk.* S. 52f.

4) So Böckh *Staatsh.* I² S. 250.

5) Aristot. St. d. A. 43, 1. Danach ist Demosthenes Theorikenvorsteher gewesen 338—334; das Gesetz des Hegemon, das nach Aischines jene Machterweiterung wieder beseitigte, fällt also, wenn auf Aischines Worte τὸν συλλήβδην ἁπάσας τὰς Ἀθήνησιν ἀρχὰς ἄρχοντα Verlass ist, zwischen 334 und 330.

6) Das Amt des ταμίας τῶν στρατιωτικῶν ist aber schon zu Ende des vierten Jahrhunderts jährig geworden, da es Ol. 118, 3 bis zu Ende von Habron, 118, 4 von Anfang an von Philippos nach C. I. A. II n. 737 bekleidet wurde. Vgl. auch IV 2 n. 619ᶜ. Danach kann der Volksbeschluss über Wiederherstellung der athenischen Befestigungswerke II n. 167, in dem Habron als ἐπὶ τῇ διοικήσει genannt ist, Ol. 118, 1 oder 119, 1 fallen.

7) C. I. A. II n. 108ᵇ. IV 2 n. 109ᵇ Z. 42 ff., wo die Apodekten eine Ausgabe vorläufig aus den für die Kriegscasse angewiesenen Geldern zu decken beauftragt werden. Irrig folgerte daraus A. Schäfer *N. Rhein. Mus.* XXXIII S. 431, dafs im Jahre dieses Beschlusses (347) das Amt noch nicht bestanden habe. Dagegen setzte

langte das Amt, als im Kriege gegen Philipp das früher erlassene Gesetz, das die Ueberschüsse der Verwaltung im Kriegsfalle seiner Casse zuzuführen gebot, auf Demosthenes Antrag wieder in Kraft gesetzt wurde[1]). Welchen Umfang aber seine Geschäfte über seinen nächsten Wirkungskreis hinaus angenommen haben, ersehen wir daraus, dafs er nach Aristoteles[2]) bei der Verpachtung der Gefälle und bei der Anfertigung goldener Nikebilder und der Siegespreise für die Panathenaien mitzuwirken hatte. Auch auf den Inschriften wird seiner Thätigkeit für das Kriegswesen nur selten gedacht[3]), dagegen Ausgaben für die verschiedensten Zwecke auf seine Casse angewiesen, am häufigsten für Aufstellung von Volksbeschlüssen[4]), sodafs sie wenigstens zeitweilig den Charakter einer Centralcasse gehabt zu haben scheint[5]).

Wie das Amt des Kriegsschatzmeisters, so verräth auch das des Vorstehers der Finanzverwaltung (ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει) seine spätere Entstehung durch die nichtcollegialische Besetzung, die nur vorübergehend aufgegeben worden ist[6]). Errichtet gegen Ende des vierten Jahrhunderts[7]) scheint die Behörde die Functionen der Apodekten und zum Theil die der Vorsteher der Theorikencasse[8]), später auch die des

in dasselbe Jahr Fränkel *Histor. u. philol. Aufsätze für E. Curtius* S. 37 ff. die Errichtung des Amts aus falscher Auffassung von C. I. A. II n. 270.

1) Philoch. bei Dionys an Amm. I 11 S. 742. Den gleichen Versuch hatte einige Jahre zuvor Apollodor mit harter Strafe gebüfst, vgl. (Demosth.) g. Neaira 4 ff. Olynth. III 12. Aus letzterer Stelle haben die Scholiasten die Fabel von einem Gesetz des Eubulos herausgesponnen, das den Antrag auf Verwandlung der Theorika in Kriegsgelder mit dem Tode bedroht habe. Richtig hierüber zuerst Sauppe zu Dem. Ol. I 19.

2) St. d. A. 47, 2. 49, 3. Zu letzterer Stelle vgl. C. I. A. II n. 739.

3) C. I. A. II n. 334. IV 2 n. 619c. Auch II n. 737 Add. und die Ephebeninschriften 465—71. 478—80 darf man hierher zählen.

4) Vgl. die Zusammenstellungen bei Thumser zu Hermann *St. A.* S. 635 f., die jetzt aus C. I. A. IV 2 zu ergänzen sind.

5) S. Köhler *Mittheil. d. d. arch. Inst. zu Athen* V S. 280 f., den Fränkel a. a. O. nicht widerlegt hat.

6) Οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει sicher Ol. 123, 3 (C. I. A. II n. 311. 312), ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει wieder Ol. 126, 4 (n. 338). Ein Collegium wieder im vorletzten Decennium des 3. Jahrh. (IV 2 n. 385), aber im 2. wieder ein Beamter (II n. 453). Die Meinung von Homolle *Bull. de corr. Hell.* XV p. 364, dafs der Singular nur den Vorsitzenden des Collegiums bezeichne, streitet gegen den attischen Curialstil.

7) C. I. A. II n. 167 (S. 454 A. 6). 251. Damit ist die Nichterwähnung des Beamten bei Aristoteles erklärt, aus der v. Schöffer *Jahresber. f. cl. Alt.* LXXV S. 33 die frühere Abfassung der Politie folgern wollte. Hinfällig ist nun auch die frühere Auffassung des Amts, welche aus den Berichten über die Wirksamkeit des Lykurg abgeleitet war, der vielleicht das zuletzt behandelte Amt, vorzugsweise aber aufserordentliche Aemter bekleidet haben wird, vgl. Köhler *Hermes* I S. 321.

8) C. I. A. II n. 167.

Volksschatzmeisters übernommen zu haben[1]); in die letzteren aber theilte er sich bald mit dem Kriegsschatzmeister, der sie bis tief in die römische Zeit hinein fortführte, während der Finanzvorsteher nicht über die Mitte des zweiten Jahrhunderts hinaus begegnet.

Aufser diesen Finanzbehörden bestand noch eine Anzahl untergeordneter Schatzmeister, die verschiedenen Verwaltungsämtern beigegeben waren.

Auffallend ist es, dafs wir in unsern Quellen keine Behörde erwähnt finden, welche das Münzwesen zu besorgen hatte. Nur der Name der Münzstätte, τὸ ἀργυροκοπεῖον, wird uns genannt[2]), und es scheint, dafs diese bei der Kapelle eines unter dem Namen Στεφανηφόρος erwähnten Heros gewesen sei[3]), wie zu Rom die Münze beim Tempel der Juno Moneta war. In dieser Kapelle wurden aber auch die Mustermafse und Mustergewichte aufbewahrt, nach welchen die im Handel gebrauchten Mafse und Gewichte normirt sein mufsten[4]), und über welche früher den oben erwähnten Metronomen die Aufsicht zustand. Aber nichts mit diesen haben die Beamten zu schaffen, deren Namen den unter ihrer Amtsführung geschlagenen Münzen seit dem 3. Jahrh. v. Chr. zuerst in Monogrammen, dann in Buchstaben aufgeprägt wurde[5]). Die Arbeiter in der Münze waren öffentliche Sklaven[6]).

Ueber die mit Abnahme der Rechenschaft betrauten Behörden ist oben bei Besprechung der Rechenschaftspflicht der Beamten bereits gehandelt worden.

446 Wir wenden uns also zu den Beamten des Kriegswesens. Unter

1) C. I. A. II n. 251. 275 sorgt ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει für Anfertigung von Kranz und Bildsäule, der ταμίας τοῦ δήμου für Aufzeichnung des Ehrenbeschlusses; später auch für diese ersterer oft (Thumser S. 632) und zwar IV 2 n. 300[b]. 366[b]. 318[c] ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων, aus denen auch der Kriegsschatzmeister zahlt, II n. 368. Auf beide zusammen wird eine Ausgabe angewiesen II n. 327. IV 2 n. 385[c]. 407[e]. Homolle a. a. O. wollte beide als Mitglieder eines Finanzraths ansehn; richtiger Spangenberg *de Athen. publ. institutis aetate Macedonum commutatis* p. 47f.

2) Harpokrat. u. d. W. Andokid. bei Schol. Aristoph. Wesp. 1007.

3) Nach Beule *Monnaies d' Athènes* p. 349ff. u. Kumanudes *Philistor* I S. 52 ist dies Theseus. — Curtius *Monatsber. d. Berl. Ak. d. W.* 1869 S. 465 = *Gesamm. Abhandl.* II S. 443ff. trägt die Ansicht vor, dafs das Münzen ursprünglich von den Tempeln, speciell dem der Aphrodite Urania, betrieben und erst später vom Staate übernommen sei.

4) C. I. A. II n. 476 mit Böckh *Staatsh.* II[2] S. 362.

5) Vgl. Head *Histor. num.* p. 318ff. Allerdings steht νόμισμα ebensowohl von dem gesetzlichen Münzfufs als von den gesetzlichen Mafsen. S. z. B. Aristoph. Thesm. 348.

6) Andokid. a. a. O.

diesen war in älteren Zeiten der Polemarch, der dritte in dem Collegium der neun Archonten, der vornehmste gewesen; später hatte er nur noch friedliche und richterliche Functionen, und an der Spitze des Kriegswesens stand allein das Collegium der zehn Strategen[1]), welche jährlich durch Cheirotonie erwählt wurden, anfänglich einer aus jeder Phyle, später ohne Unterschied aus allen[2]). In der früheren Zeit zogen sie sämmtlich, ihrem Titel entsprechend, in den Krieg, da jeder die Hopliten seiner Phyle führte, wie wir dies von dem ersten persischen Kriege wissen. Für denselben Krieg ist uns bezeugt, dafs sie täglich wechselnd den Oberbefehl führten und gemeinschaftlich Kriegsrath hielten, an welchem, wie schon oben bemerkt wurde, der Polemarch Antheil nahm, dem auch die Anführung des rechten Flügels in der Schlacht zukam. Späterhin aber hörte nicht nur dies auf, sondern bei der Mannigfaltigkeit der Aufgaben, die dem athenischen Staat seine Stellung an der Spitze eines mächtigen Seebunds stellte, wurden auch die Strategen nur noch selten sämmtlich in den Krieg ausgesandt, vielmehr gewöhnlich nur einige, zwei oder drei oder soviel jedesmal zweckmäfsig schien, von denen dann entweder Einer den Oberbefehl hatte[3]), oder alle gleich standen, oder auch der eine hier der andere dort Krieg führte. Wenn in schweren Kriegen eine einheitliche Leitung der Operationen geboten schien, so wurde sie durch das Vertrauen des Volkes einem Mitglied des Collegiums als dessen Vorsitzendem übertragen, wie dem Perikles in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges[4]). Aber als ständige Einrichtung läfst sich die Bestellung eines obersten Strategen nicht erweisen. Nur in ganz besonderen Fällen ist es vorgekommen, dafs zur Anführung eines Heeres Männer, die gar nicht zum Collegium der zehn

1) Die auf die Strategen bezüglichen Fragen sind am eingänglichsten behandelt von Hauvette-Besnault *les stratèges Athéniens* (Paris 1885).

2) Aristot. St. d. A. 22, 2. 61, 1. Die Nothwendigkeit der Phylenwahl fiel weg, als die Führung der einzelnen Phylen von den Strategen auf die Taxiarchen überging. Aber wenn in den uns bekannten Listen von Strategen (zusammengestellt bei Beloch *Attische Politik seit Perikles* S. 289 ff.) bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts jede Phyle meist nur einen und nie mehr als eine Phyle zwei Strategen stellt, so kann bis dahin keine Wahl ἐξ ἁπάντων stattgefunden haben. Auch Xenoph. Mem. III 4, 1 läfst nur die Erklärung zu, dafs die Wahl für jede Phyle einzeln stattfand, vgl. Droysen *Hermes* IX S. 5 ff.

3) In diesem Sinne ist zu verstehen, wenn nach Thukydides ein Strateg τρίτος αὐτός, πέμπτος αὐτός ausgesandt wird. Vgl. Gilbert *Beiträge zur innern Geschichte Athens* S. 41 ff. Aber die Bezeichnung eines Strategen als αὐτοκράτωρ geht nicht sein Verhältnifs zu seinen Collegen, sondern gegenüber der Volksversammlung an.

4) Vgl. Thukyd. II 65, 4 ὕστερον δ' αὖθις — στρατηγὸν εἵλοντο καὶ πάντα τὰ πράγματα ἐπέτρεψαν.

Strategen gehörten, aufserordentlich erwählt wurden, wie Kleon gegen die Spartiaten auf Sphakteria. Auch als späterhin die Athener ihre Kriege grofsentheils durch fremde Söldner führen liefsen, nahmen sie auch deren Anführer in die Bürgerschaft auf und wählten sie zu Strategen, wie Charidemos von Oreos[1]). Zur Zeit des Demosthenes und Aristoteles[2]) wurde in der Regel nur Einer aus dem Collegium ins Feld geschickt, der als στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας bezeichnet wird. Ein zweiter hat für die Sicherheit des Landes zu sorgen, und zieht nur dann zu Felde, wenn der Feind in Attika steht; zwei weitere Strategen sind zum Schutz des Hafens und der Marineanlagen bestimmt, ein fünfter hat die mit der Trierarchie zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen, während die fünf übrigen für sonstige Aufgaben verfügbar bleiben. In der späteren Zeit hat sich diese Zuweisung eines speciellen Geschäftskreises an die einzelnen Mitglieder des Collegiums, deren Anfänge wir jetzt bis über die Mitte des vierten Jahrhunderts hinauf verfolgen können[3]), noch weiter ausgebildet. Den Anlafs dazu bot die Mannigfaltigkeit der den
447 Strategen obliegenden theils militärischen theils administrativen und richterlichen Functionen. Aufser dem Heerbefehl über Landmacht und Flotte und der Besetzung dieses oder jenes Platzes zum Schutz gegen feindliche Angriffe lag ihnen ob Besorgung der Kriegssteuern und der Trierarchie, und was sonst zur Ausrüstung gehörte, Aushebung der Mannschaft und Jurisdiction über alle auf die Kriegssteuer und Trierarchie bezüglichen Rechtshändel, sowie über sämmtliche Militärvergehen, welche nicht vom Feldherrn selbst beim Heere schon bestraft waren, z. B. über verweigerten Kriegsdienst (γραφὴ ἀστρατείας), über Feigheit (γραφὴ δειλίας), über Verlassen des angewiesenen Postens (γραφὴ λιποταξίου), Verlassen des Schiffs oder der Flotte vor dem Seetreffen (γραφὴ ἀναυμαχίου[4]). Als Vertretern der attischen Macht im Auslande fällt ihnen auch ein wesentlicher Theil der diplomatischen Verhandlungen zu. Sie schliefsen Verträge aller Art mit auswärtigen Staaten ab, die natürlich der Be-

1) Demosth. v. Kranz 114. 117 mit C. I. A. II n. 741 Add. Plutarch Phok. 16. Ebenso ist zu verstehen, wenn aus früherer Zeit von Platon Ion S. 541 C Apollodor von Kyzikos, Phanosthenes von Andros und Herakleides von Klazomenai als Fremde genannt werden, die zu Strategen gewählt seien; vgl. über die beiden letzteren Xenoph. Hell. I 5, 18. Aristot. St. d. A. 41, 3.

2) Aristot. 61, 1. Demosth. Philipp. I 26. Rednerische Uebertreibung ist es natürlich, wenn nach letzterer Stelle die neun übrigen kaum etwas anderes zu thun haben, als bei Festprocessionen zu paradiren.

3) C. I. A. IV 2 n. 104ª Z. 18. Die einzelnen Specialcompetenzen übersieht man jetzt leicht mit Hülfe der Indices zu C. I. A. II. IV 2.

4) S. *Att. Proc.*² S. 118 ff. 462 ff.

stätigung durch die Volksgemeinde unterliegen[1]), und leisten auf sie im Namen des attischen Staates jenen den Eid theils allein theils im Verein mit anderen Officieren[2]); die rasche Ausdehnung des zweiten attischen Seebundes wird einzelnen Strategen, namentlich dem Timotheos, zum besonderen Verdienste angerechnet. Ebenso haben sie für auswärtige Staaten und Private, welche der Staat in seinen Schutz nimmt, Fürsorge zu tragen[3]). In Athen haben sie ein gemeinsames Amtshaus, das Strategeion, wo sie auch zusammen auf Staatskosten speisen. In Angelegenheiten ihres Geschäftskreises hatten sie auch das Recht, die Volksversammlung zu berufen, d. h. ohne Zweifel die Prytanen zu ihrer Berufung zu veranlassen, und zu der Zeit, als Perikles an der Spitze des Staates stand, scheint ihnen, wenigstens wenn Feinde im Lande waren, das Recht zugestanden zu haben, zu bestimmen, ob überhaupt Volksversammlungen gehalten werden sollten oder nicht[4]). Auf die Berathungen der Volksversammlung üben sie insofern Einfluſs, als nicht nur den auf ihre Veranlassung an das Volk gebrachten Gegenständen der Vorrang vor anderen Punkten der Tagesordnung zustand, sondern sie auch allein von allen Beamten das Recht besaſsen, direct Anträge an Rath und Volk zu stellen, ein Recht, das sie über die Stellung der attischen Magistratur weit hinaushebt[5]). Um der hohen Bedeutung willen, die sonach dem Amte zukommt, wie wegen des groſsen Einflusses, den es den damit Bekleideten besonders in Rücksicht auf die persönlichen und Vermögensleistungen der Bürger gewährte, galt es immer für das vornehmste von allen, um welches sich auch die angesehensten Männer bewarben[6]). Daſs gesetzlich Keiner dazu gelangen sollte, der nicht in gesetzmäſsiger Ehe verheirathet und mit Landbesitz in Attika angesessen war, haben wir schon oben bemerkt.

Zur Unterstützung der Strategen in ihren militärischen, administrativen und richterlichen Functionen dienten die zehn Taxiarchen, d. h. Befehlshaber der zehn τάξεις oder Bataillone, in welche das Land- 448

1) Vgl. besonders C. I. A. IV 1 n. 61[a], deren erster Theil den von den Strategen mit Selymbria abgeschlossenen Vertrag, der zweite Theil den bestätigenden Volksbeschluſs enthält.

2) Vgl. Heydemann *de senatu Atheniensium* p. 38 ff.

3) C. I. A. I n. 64. IV 1 n. 51 Z. 33 ff. II n. 115 und in Betreff der Proxenoi Schubert *de proxenia Attica* p. 29 ff.

4) Thukyd. IV 118, 14. II 59, 3. 22. C. I. A. II n. 439. IV 2 n. 441[cf].

5) C. I. A. I n. 40. IV 2 n. 11[e] mit Swoboda *N. Rhein. Mus.* XLV S. 299 ff.

6) Vgl. Lysias g. Euand. 20. Aisch. g. Timarch 27, und die Klagen des Eupolis bei Stobai. Anth. XLIII 9 und Athen. X 25 S. 425 A (Dem. Fr. 15 u. Pol. Fr. 6 Mein.), daſs doch so oft schlechte und geringe Leute zu dem Amte gelangten.

heer den Phylen entsprechend getheilt war. Auch sie wurden durch Cheirotonie, einer aus jeder Phyle, ernannt[1]). Im Kriege wurden sie, wenigstens bisweilen, auch in den Kriegsrath berufen[2]). Daheim aber wurde besonders die Aushebung und Eintheilung der Mannschaften durch sie unter Leitung der Strategen besorgt[3]), wobei zunächst für die Linientruppen das Verzeichnifs der dienstpflichtigen Leute zu Grunde gelegt wurde, welches auf Grund der von den Demarchen geführten Bürgerlisten alljährlich ergänzt und bei den Statuen der Eponymen zu Jedermanns Kunde öffentlich ausgestellt ward[4]). Verpflichtet zum Dienst in der Linie oder als Hopliten waren nach Solons Gesetzen nur die Bürger der drei oberen Classen; die Theten waren davon frei und wurden nur ausnahmsweise aufgeboten. Doch kam diese Ausnahme in den späteren Zeiten, wo lange und grofse Kriege zu führen waren, häufig genug vor, und die Theten fochten schon im peloponnesischen Kriege[5]) nicht mehr blofs als Leichtbewaffnete, sondern auch als Hopliten, namentlich aber auf der Flotte als Seesoldaten, wo sie denn natürlich vom Staate mit der erforderlichen Rüstung versehen und besoldet werden mufsten. Auch die Ruderer bestanden grofsentheils aus Bürgern dieser Classe, obgleich dazu auch Nichtbürger, wie Metoiken oder gemiethete Leute aus der Fremde genommen wurden[6]). Bei der regelmäfsigen Aushebung nach dem Verzeichnifs der Dienstpflichtigen wurde durch Volksbeschlufs zunächst bestimmt, welche Altersclassen jedesmal ausgehoben werden sollten; der Ausdruck dafür ist: bis zu dem wievielsten Jahre oder von welchem Archon und Eponymos bis zu welchem Archon und Eponymos[7]). Jede Altersclasse war nämlich in jenem Verzeichnifs unter dem Namen des Archon, unter dem sie das dienstpflichtige Alter erreicht hatte, und des jedesmal an der Reihe stehenden der zweiundvierzig Eponymen, nach

1) Aristot. St. d. A. 61, 3. Demosth. Phil. I 26.

2) Thukyd. VII 60 mit den Auslegern.

3) Aristoph. Fried. 1172 ff. Lysias g. Alkib. II 5. I 6. f. d. Sold. 4.

4) Aristot. St. d. A. 53, 4. Dafs neben diesen Listen eine besondere nach Phylen und Demen geordnete Stammrolle (κατάλογος) bestanden und darauf der Ausdruck στρατεύεσθαι ἐκ καταλόγου (Xenoph. Mem. III 4, 1. Aristot. Polit. V 2, 8. St. d. A. 26, 1) u. ä. zu beziehen sei, ist eine irrige Annahme, vgl. H. Schwartz *ad Atheniensium rem militarem studia Thucydidea* (Kiel 1877) p. 5 ff. Dagegen führen Taxiarchen und Phylarchen einen κατάλογος der aus ihrer Phyle einberufenen Hopliten und Reiter, Lysias g. Alkib. II 5. f. Mantith. 13.

5) Harpokr. u. θῆτες mit Usener *N. Jahrb.* CVII S. 162.

6) Aristoph. Acharn. 162. Ritt. 785. (Xenoph.) St. d. A. 1, 2. 20. Thukyd. I 121. Isokr. v. Fried. 48.

7) Demosth. Olynth. III 4. Aischin. παραπρ. 133. Aristot. St. d. A. 53, 7. Vgl. Apollod. bei Athenai. VII 13 S. 281 A.

denen die einzelnen Altersclassen bezeichnet wurden, zusammengestellt, weswegen die Kriegsdienste, zu denen Einer in Gemäfsheit seiner ordnungsmäfsigen Verpflichtung berufen ward, auch als στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις bezeichnet werden[1]). Der Altersclassen waren wie angedeutet 449
zweiundvierzig, vom erfüllten achtzehnten bis zum sechzigsten Jahre; die beiden ersten Classen, vom achtzehnten bis zum zwanzigsten, waren regelmäfsig nur zum Dienst im Lande als περίπολοι verpflichtet, und erst vom erfüllten zwanzigsten Jahre an begann die Verpflichtung zum Dienste aufser Landes, zu welchem auch die Bürger über funfzig Jahre kaum herangezogen wurden[2]). Es versteht sich aber von selbst, dafs nicht immer die sämmtliche Mannschaft der jedesmal durch Volksbeschlufs berufenen Altersclassen aufgeboten zu werden brauchte, sondern nur soviele, als das jedesmalige Bedürfnifs forderte, und dafs dabei eine gewisse Abwechselung unter den Dienstpflichtigen stattfand[3]), obgleich wir über die dabei befolgte Regel nichts anzugeben im Stande sind. Vielleicht aber bezieht sich hierauf der Ausdruck τὰ μέρη, welcher die jedesmal zum Dienst verpflichteten Abtheilungen jeder Altersclasse bezeichnen mag, wenn er nicht vielmehr auf die ohne Rücksicht auf die Jahresclassen aufgebotenen Heeresabtheilungen geht. Deswegen werden die στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι den στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις entgegengesetzt[4]). Die Namen der zu jenen Ausgehobenen wurden durch Anschlag bei den Statuen der Eponymen bekannt gemacht[5]). Befreiung vom Kriegsdienste genossen, aufser den wegen körperlicher Gebrechen Unfähigen, die Mitglieder des Rathes[6]), und was wir wohl ohne ausdrückliche Zeugnisse annehmen dürfen, die Beamten, deren Anwesenheit auf ihrem Posten unentbehrlich war; ferner die Zollpächter, damit sie nicht von der Besorgung ihrer Geschäfte abgehalten würden[7]), und diejenigen, welche als Choreuten bei festlichen Gelegenheiten aufzutreten hatten. Doch scheinen diese, wenn sie zur Zahl der diesmal Dienstpflichtigen gehörten, einer besonderen Dispensation bedurft zu haben[8]). Eben solcher bedurften auch wohl die Seehandeltreibenden, pflegten sie aber wahr- 450

1) Aristot. a. a. O. Aischin. παραπρ. 168.

2) Lykurg g. Leokr. 39. Danach verstehn sich die νεώτατοι und πρεσβύτατοι bei Thukyd. II 13, 7.

3) ἐκ διαδοχῆς, heifst es bei Aischines von beiden Arten der Dienstleistung. Aber die Klagen über Willkürlichkeiten der Taxiarchen und Strategen bei der Aushebung (Aristoph. Fried. a. a. O. Ritt. 1369 ff. Lysias f. d. Sold. 4) können sich nur auf die στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσιν beziehn.

4) Aischin. a. a. O. mit Lange *Leipz. Stud.* I S. 160 A. 2.

5) Aristoph. Fried. a. a. O. 6) Lykurg g. Leokr. 37.

7) R. g. Neaira 27. 8) Demosth. g. Meid. 15. g. Boiot. I 16.

scheinlich meistens ohne Schwierigkeit zu erhalten[1]). Ein allgemeines Aufgebot aller Waffenfähigen erging nur in dringenden Nothfällen[2]).

Die zum Felddienst ausgehobene Mannschaft zerfiel nach den Phylen in zehn Bataillone, welche τάξεις, bisweilen auch selbst φυλαί[3]) genannt werden. Zu Anfang des peloponnesischen Krieges betrug die Gesammtzahl der zum Hoplitendienst fähigen Mannschaft 13,000 Mann[4]), worunter wahrscheinlich nur die Bürger vom zwanzigsten bis fünfzigsten Jahre zu verstehen sind, mit Ausschluſs der Jüngeren und Aelteren und der Metoiken, die zu Besatzungen der festen Plätze im Lande und zur Vertheidigung der Stadt gebraucht wurden. Demnach würde eine jede Phyle durchschnittlich 1300 Mann gestellt haben. Es versteht sich von selbst, daſs dies als das höchste der möglicher Weise aufzubringenden Mannschaft anzusehen ist, und daſs in der Regel viel weniger gestellt wurden. Die Bataillone zerfielen wieder in Lochen oder Compagnien unter Lochagen, welche von den Taxiarchen ernannt wurden[5]). Ob die Lochen noch in kleinere Abtheilungen, etwa zu zehn und zu fünf Mann (Dekaden und Pentaden) zerfielen, wie wir sie für die Reiterei kennen, läſst sich nicht erweisen. Die Anzahl der Lochen und ihre Stärke richtete sich natürlich nach der Gröſse der jedesmaligen Aushebung, und war also nicht immer dieselbe. In der Regel dienten wohl die Angehörigen nicht nur derselben Phyle sondern auch desselben Demos in denselben Heeresabtheilungen zusammen[6]). Daſs die oben angegebene herkömmliche Aufeinanderfolge der Phylen auch bei der Aufstellung des Heeres in Schlachtordnung maſsgebend gewesen sei, wie Einige gemeint haben, ist schon oben als irrig bezeichnet worden[7]).

451 Den Befehl über die Reiterei führten zwei Hipparchen und ihnen untergeordnet zehn Phylarchen, durch Cheirotonie aus den beiden obersten Vermögensclassen, und die Phylarchen auch nach den Phylen erwählt. Die Reiterei betrug seit dem perikleischen Zeitalter tausend Mann; auſserdem hatten die Athener noch zweihundert berittene Bogenschützen,

---

1) Vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 122.

2) Πανστρατιᾷ oder πανδημεί, Thukyd. IV 90. II 31.

3) Lysias g. Agor. 79. Thukyd. VI 98, 4.

4) Thukyd. II 13, 6.

5) Aristot. St. d. A. 61, 3.

6) Isai. II 42. (Lysias) f. Polystr. 23. Keine Ausnahme begründet es, wenn nach Plat. Sympos. S. 219 E Sokrates aus Alopeke, also aus der Antiochischen Phyle, und Alkibiades aus Skambonidai der Leontis zu einem Syssition gehörten; von einem Nebeneinanderstehn im Kampfe spricht nur der abgeleitete Bericht des Plutarch Alkib. 7.

7) S. S. 393 A. 2.

die gleichfalls Bürger waren[1]). Jede Phyle stellte hundert Reiter, die in zehn Dekaden, zwanzig Pentaden unter ebensovielen Dekadarchen und Pentadarchen zerfielen[2]). Die Gesammtheit aber ward in zwei grofse Abtheilungen zu fünfhundert Mann getheilt, deren jede von einem der Hipparchen befehligt wurde, und die auch im Frieden zusammengehalten und fleifsig im Dienste und namentlich im Manoeuvriren gegen einander geübt wurden. Die Verpflichtung zum Reiterdienste und zum Halten eines Streitrosses (ἱπποτροφία) lag nur den Bürgern der ersten und zweiten Vermögensclasse ob, deren letztere auch davon ihren Namen führte, und läfst sich füglich als eine Art von Leiturgie betrachten, wie sie denn auch häufig mit den andern unter jenem Namen eigentlich verstandenen Leistungen zusammengestellt zu werden pflegt. Aber sie unterscheidet sich von diesen dadurch, dafs sie eine dauernde war, nicht unter den Reichen der Reihe nach umging[3]). Die Aushebung der zum Dienst Verpflichteten wurde zu Aristoteles Zeit durch eine besondere vom Volk bestellte Commission von zehn Männern (καταλογεῖς) besorgt[4]). Wenn Jemand gegen seine Aushebung remonstrirte, so hatte darüber ein Gerichtshof zu entscheiden[5]). Körperliche Untüchtigkeit, die der Betreffende eidlich zu erhärten hatte, befreite vom Dienst. Danach unterlag die Liste der neu eingestellten Reiter noch einer Controle (δοκιμασία) seitens des Raths der Fünfhundert, der, wenn Einer ihm ungeeignet erschien, ihn ausschied[6]). Dafs auch sonst der Rath eine specielle Aufsicht über die Reiter geführt und darauf gesehen habe, dafs ihr Corps in gutem Stande sei, ist schon oben bemerkt worden; er unterzog es Musterungen und controlirte die Tüchtigkeit der Rosse[7]). Uebrigens wurden die Reiter nicht blofs im Kriege gebraucht, sondern auch im Frieden bei festlichen Feiern zu Processionen, bei denen sie zu paradiren hatten, vielfach in Anspruch genommen. Eine ständige Reitergarnison lag wenigstens seit dem vierten Jahrhundert auf der in athenischem Besitz befindlichen und mit attischen Kleruchen besetzten Insel Lem-

---

1) S. S. 370. Wenn die Gesammtzahl der Reiterei zu 1200 angegeben wird, wie bei Aristot. St. d. A. 29, 3. Andok. v. Fried. 7 u. Aischin. παραπρ. 174, so sind zu den 1000 diese 200 zugerechnet, vgl. Thukyd. II 13, 8.

2) Xenoph. Hipparch. 2, 2ff. u. 4, 9.

3) Xenoph. Hipparch. 1, 2. Aristot. St. d. A. 49, 2. Hypereid. f. Lykophr. C. 13.

4) Aristot. a. a. O., womit auch Xenoph. a. St. sich ausgleichen läfst.

5) Xenoph. 1, 9ff.

6) Aristot. a. a. O. Lysias g. Alkib. I 8.

7) Xenoph. 1, 13. 3, 9f. Ein paar darauf bezügliche bildliche Darstellungen s. bei Körte *Archäol. Zeit.* XXXVIII S. 177ff.

nos, über welche ein dritter jährlich gewählter Hipparch den Befehl führte[1]).

Seitdem Athens Kriegsmacht vorzugsweise auf seiner Flotte beruhte,
452 bedurfte es auch einer besondern Sorge für Alles, was zur Ausrüstung und Erhaltung dieser erforderlich war. Dem Rath lag es ob, dafür zu sorgen, dafs jährlich eine gewisse Anzahl von Kriegsschiffen erbaut würde, zu welchem Zweck er Trieropoien entweder selbst ernannte oder durch die Phylen ernennen liefs[2]). Die erbauten Schiffe aber und alles zu ihrer Ausrüstung nöthige Geräth befanden sich in den Docks oder Werften unter Aufsicht einer besondern Behörde, der sogenannten Neoren[3]) oder wie sie im vierten Jahrhundert heifsen Epimeleten der Neorien, zehn Personen, einer aus jeder Phyle durchs Loos ernannt. Von diesen also bekamen die Trierarchen die Schiffe und was an Geräth der Staat zu liefern hatte, an sie mufsten sie dies wieder abliefern, sie hatten darüber genaue Listen[4]) zu führen und diejenigen, welche ihrer Pflicht nicht genügten, zur Verantwortung zu ziehen, und in Streitigkeiten der Trierarchen über die von Einem an den Andern zu übergebenden Geräthe sowie über die Ersatzpflicht für verloren gegangene oder beschädigte Schiffe und Geräthe hatten sie die Instruction des Processes und die Vorstandschaft des Gerichtes[5]). Unter ihnen standen die Wächter der Werften, fünfhundert an der Zahl und durch das Loos bestellt[6]). Ein aufserordentlicher Beamter aber ist der ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ, ein Commissarius um den Zustand der Flotte zu untersuchen und die etwa erforderlichen Mafsregeln vorzuschlagen[7]). Den Befehl über die Flotte führten, ebenso wie über das Landheer, die Strategen, bald einer, bald mehrere gemeinschaftlich. Auf jedem einzelnen Schiffe wurden die Soldaten (Epibatai) von ihren besondern Führern befehligt, der Vorgesetzte der Ruderer und Matrosen war aber der Trierarch, der die Ausrüstung des Schiffes als Leiturgie zu besorgen

1) Aristot. St. d. A. 61, 6. Demosth. Philipp. I 26. Hyper. f. Lycophr. C. 14. C. I. A. II n. 593. IV 2 n. 318[c] mit Wilhelm *Hermes* XXIII S. 454ff.

2) S. S. 395. 399.

3) C. I. A. IV 2 n. 1[b] Z. 30. IV 1 n. 78[a].

4) Zum Theil erhalten und bearbeitet von Böckh *Urkunden über das Seewesen des attischen Staats* (Berl. 1840), wo in der Einleitung über die Behörde gehandelt ist S. 48ff., jetzt C. I. A. II n. 789—812.

5) *Att. Proc.*[2] S. 111f.

6) Aristot. St. d. A. 24, 3. 62, 1.

7) Aisch. g. Ktesiph. 222. — Für eine aufserordentliche Behörde dürfen wir auch wohl die ἀποστολεῖς halten, welche in Kriegszeiten, zehn an Zahl, ernannt wurden, um für die schnellere Ausrüstung der Flotte zu sorgen, und welchen ausnahmsweise eine Jurisdiction über die Trierarchen neben den Epimeleten der Neorien übertragen wurde. S. die Stellen im *Att. Proc.*[2] S. 126.

gehabt hatte. Nur vereinzelt begegnen Nauarchen als Befehlshaber eines oder mehrerer Schiffe[1]).

Für die öffentlichen Bauten ernannte, wenigstens wenn sie von gröſserer Bedeutung waren, der Staat einen **Architekten**, ohne Zweifel einen Sachverständigen, der mit den Baucommissarien oder Epistaten,
unter Autorität früher des Raths, später eines Gerichtshofs[2]) ein ge- 453
naues Bauprogramm (παράδειγμα) aufstellte, dessen Ausführung durch die Unternehmer, an welche die Arbeit in der Regel von den Poleten verdungen wurde, überwachte und wenn der Bau vollendet war, ihn prüfte und abnahm[3]). Ein ständiger Architekt zur Instandhaltung der Heiligthümer wird seit dem Ende des dritten Jahrhunderts genannt; nicht verschieden von ihm ist aber wohl der Architekt, dem schon früher die Fürsorge für das Theater zustand[4]).

Auch Getreidemagazine waren erforderlich nicht nur im Kriegsfalle, um die Flotte zu verproviantiren, sondern auch im Frieden für den Bedarf der öffentlichen Speisungen im Prytaneion und anderen Localen, wo Beamte auf Staatskosten speisten, ganz besonders aber zur Zeit einer Theuerung zur unentgeltlichen Vertheilung oder zum wohlfeileren Verkauf an die Bürger[5]). Nur in solchen auſserordentlichen Fällen wählte das Volk eine eigene Behörde, unter dem Namen σιτῶναι (Getreidekäufer), bald einen, bald zehn, bzw. zwölf, nach der Zahl der Phylen, mit einem Schreiber, die den Ankauf von Getreidevorräthen zu besorgen hatten, und dazu gewisse, entweder aus dem Staatsschatz oder auch aus freiwilligen Beiträgen flieſsende Gelder (τὰ

1) Xenoph. Hell. V 1, 5. I 6, 29 (drei) und auf Inschriften der römischen Zeit C. I. A. II n. 985. 1359. IV 2 n. 1359^{b}.

2) Aristot. St. d. A. 49, 3. Auch die Verdingung der Arbeiten erfolgt im vierten Jahrhundert im Gerichtshofe C. I. A. II n. 834 Z. 8. 21. Die Wahl des Architekten durch das Volk bezeugt für einen Mauerbau C. I. A. II n. 167 Z. 6, für den Schiffsbau Aristot. 46; seine Besoldung C. I. A. II n. 834^{c} Z. 59 (für 13 Monate 780 Drachmen), vgl. n. 834^{b} Z. 11. I n. 324^{c} II 8 f.

3) Böckh *Staatsh.* I^{2} S. 286 ff., dessen Aufstellungen jetzt aus den Baucontracten und Rechnungen über das Arsenal des Philon und Tempelbauten in Eleusis und Delos (C. I. A. II n. 1054. 834^{b}. IV 2 n. 834^{bc}. 1054^{b-g}. 1057^{b}) zu ergänzen sind. Die Unternehmer heiſsen ἐργῶναι oder allgemein μισθωταί; daſs sie auch als ἀρχιτέκτονες bezeichnet werden, beruht nur auf falscher Lesung von C. I. A. I n. 60 Z. 4.

4) Ἀρχιτέκτων ἐπὶ τὰ ἱερά C. I. A. II n. 403 Z. 28. 404 Z. 22. 405. 405^{b} Z. 14. Ὁ ἀρχιτέκτων ὁ ἀεὶ καθιστάμενος weist Ehrenplätze im Theater an C. I. A. II n. 335, wonach auch n. 164 Z. 32. IV 2 n. 275^{b}. Demosth. v. Kranz 28 zu verstehen und die seit Böckh herrschende Annahme zu berichtigen ist, daſs Architekt auch der Theaterpächter geheiſsen habe, weil er das Eintrittsgeld zu erheben, dafür aber das Theater in Stand zu erhalten gehabt.

5) Böckh *Staatsh.* I^{2} S. 123 f.

σιτωνικά) angewiesen bekamen[1]). — Ein ähnliches Amt ist das der βοῶναι (Rindviehkäufer), die das für die Staatsopfer und die öffentlichen Speisungen erforderliche Schlachtvieh einzukaufen hatten, wozu sie das Geld aus der Staatscasse erhielten, dagegen aber das aus dem Verkauf der Felle der geschlachteten Thiere gelöste Geld zurückzuzahlen hatten. Sie wurden durch Cheirotonie erwählt; wieviel aber ihrer gewesen sind, ist ungewiſs[2]). Mit ihnen werden mehrfach die ἱεροποιοί (Opferbesorger) zusammengestellt, von denen mehrere Arten zu unterscheiden sind. Zu Aristoteles Zeit gab es zwei jährlich erlooste Collegien von je zehn Mitgliedern, die einen, οἱ ἐπὶ τὰ ἐκθύματα ἱεροποιοί hatten die von den Wahrsagern angeordneten und die zur Gewinnung günstiger Vorzeichen erforderlichen Opfer zu besorgen, die andern, οἱ κατ' ἐνιαυτόν zubenannt, hatten gewisse Opfer zu bringen und die vierjährigen Feste mit Ausnahme der groſsen Panathenaien zu leiten[3]). Neben beiden begegnen die vor Einsetzung des letzteren Collegiums noch in weiterem Umfange thätigen Festcommissionen, die für einzelne Festfeiern in der Regel vom Rathe aus seiner Mitte, entweder durch das Loos oder durch Wahl, aus allen Phylen oder aus der prytanieführenden bestellt wurden[4]); vereinzelt kommt auch Erloosung aus den Richtern des Jahres oder Wahl durch das Volk aus der Gesammtheit der Bürger vor[5]). Von allen drei Classen zu scheiden sind die für einzelne Gottheiten und deren Tempel bestimmten, welche mit den Vorständen (ἐπιστάται) und Schatzmeistern der Tempel deren Vermögen zu verwalten hatten, aber seit Errichtung des gemeinsamen Schatzes der anderen Götter (S. 452f.) erheblich an Bedeutung verloren. Am bedeutsamsten waren unter diesen die ἱεροποιοί von Eleusis, welche die unter Perikles Staatsleitung eingeführte Abgabe der Erstlingsfrüchte an die eleusinischen Göttinnen zu vereinnahmen hatten[6]).

454 Von den Priestern zu reden muſs einem andern Orte vorbehalten

---

1) Demosth. v. Kranz 248. C. I. A. II n. 353. 335 mit Meier *Comment. epigr.* II p. 62 f. Erst unter Augustus wurde eine ständige Behörde dafür eingerichtet, C. I. A. III n. 645 f.

2) Vgl. Böckh I S. 303, und über das Hautgeld (τὸ δερματικόν) besonders die beiden Inschriften Beil. VIII u. VIIIb (II S. 119 ff.) = C. I. A. II n. 741, wo nur einmal ein βοώνης im Singular vorkommt, sonst stets βοῶναι, wie auch n. 163.

3) Aristot. St. d. A. 54, 6f. Früher hatten sie auch für die groſsen Panathenaien zu sorgen, C. I. A. I n. 188 A 6, vgl. n. 9 Z. 4.

4) Die Belege bei Schöll *Sitzungsber. d. phil.-hist. Cl. d. bayr. Ak.* 1887 S. 9 f.

5) Ersteres für die Hephaistien C. I. A. IV 1 n. 35ᵇ Z. 10, letzteres für das Fest der Semnen oder Erinyen Demosth. g. Meid. 115.

6) C. I. A. IV 1 n. 27ᵇ. 225ᵏ (S. 174). Vgl. I n. 1 Z. 28 f. n. 5. Anders Ziehen *N. Rhein. Mus.* LI S. 219 ff.

bleiben, da diese, so sehr auch das Religionswesen mit dem Staate zusammenhängt, doch nicht als Regierungs- und Verwaltungsbeamte anzusehen sind. Hier mag nur kurz erwähnt werden, daſs einige Priesterämter in erblichem Besitz gewisser Geschlechter waren, andere von jedem Bürger echtattischen Blutes bekleidet werden konnten. Zu allen gehörte körperliche Makellosigkeit und bürgerliche Unbescholtenheit, weswegen die Bewerber sicherlich einer Dokimasie unterworfen wurden. Streitigkeiten über die Berechtigung zum Amte zwischen den verschiedenen Mitgliedern priesterlicher Geschlechter oder zwischen verschiedenen Geschlechtern gehörten zur Jurisdiction des Basileus[1]). Die Besetzung der Priesterämter geschah durchs Loos, natürlich nur unter den Berechtigten, zum Theil auch so, daſs eine gewisse Anzahl von Bewerbern durch Wahl designirt, und unter diesen dann geloost wurde[2]). Einige waren lebenslänglich, andere jährlich. Im Allgemeinen galten die priesterlichen Functionen nicht für unvereinbar mit weltlichen, so daſs von den Priestern auch Kriegsdienste geleistet und Beamtenstellen bekleidet wurden. Auch waren mit mehreren Staatsämtern religiöse Functionen verbunden. Der Basileus z. B. hatte, auſser der Oberaufsicht und Jurisdiction über die Priester und Alles, was in den Bereich des Religionsrechtes gehört, nicht nur selbst die Feier hochheiliger Feste, wie der Mysterien, der Lenaien zu besorgen, sondern auch seine Gattin, die Basilissa, verrichtete dem Dionysos geheime Opfer. Daſs auch der Archon und der Polemarch ähnliche Functionen hatten, ist schon oben bemerkt worden. Ebenso lagen den Strategen gewisse Opfer ob, für den Hermes Hegemonios, die Friedensgöttin, den Ammon u. a. Was aber die eigentlichen Priesterämter betrifft, so waren diese vor den Staatsämtern dadurch bevorzugt, daſs sie, wenn auch keine Besoldungen, doch allerlei Emolumente abwarfen, wohin namentlich die Gebühren gehören, die den Priestern von den Opfern zukamen, welche in den Tempeln, in denen sie fungirten, dargebracht wurden[3]). Wenn aber diese Aemter ein Gegenstand eifriger Bewerbungen gewesen sind, so lag das viel mehr an dem Ansehn, das sie verliehen. Wegen ihrer Betheiligung bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der Güter
und Einkünfte der Tempel waren die Priester, gleich allen andern Be- 455
amten, rechenschaftspflichtig[4]).

1) Aristot. St. d. A. 57, 2. *Att. Proc.*^{2} S. 473f.

2) So wenigstens für das Priesterthum eines Demos nach Demosth. g. Eubul. 46. Bestellung durch Volkswahl ist für Athen unerweislich.

3) Böckh *Staatsh.* II^2 S. 121.

4) Aischin. g. Ktesiph. 18. C. I. A. IV 2 n. 184 b Z. 22.

Das Auguralwesen, Weissagung aus Opfern, Himmelserscheinungen, Vögelflug und andern bedeutsamen Zeichen, ward zwar auch in Athen keineswegs verschmäht, doch daſs dazu eigne Beamte, wie in Rom, angestellt gewesen, davon findet sich keine Spur, obgleich Wahrsager sowohl beim Heere in Begleitung der Feldherrn zur Zeichendeutung bei den Opfern oft genug erwähnt werden, als auch daheim die Behörden sich ihrer bedienten[1]). Einen amtlichen Charakter haben nur die sogenannten Exegeten, an die man sich um Belehrung in allen das Religionsrecht betreffenden Fragen, auch wohl um Deutung von Diosemien, d. h. von Himmelserscheinungen und andern schicksalsverkündenden Zeichen[2]) wenden konnte. Wir können drei verschiedene Collegien solcher Exegeten nachweisen. Die einfluſsreichsten unter ihnen waren die Πυθόχρηστοι, davon benannt, daſs sie vom delphischen Gott, wie es scheint aus einer Anzahl vom Volk designirter Bürger bestellt wurden, wie sie auch vorzugsweise mit der Auslegung delphischer Sprüche sich befaſsten. Ueber das heilige Recht des eleusinischen Cultus gaben die aus dem Geschlecht der Eumolpiden ernannten Exegeten Auskunft, während die aus dem Geschlecht der Eupatriden gewählten für Sühneceremonien zuständig waren[3]).

Aus der zahlreichen Classe der Unterbeamten oder Diener werden am häufigsten die Schreiber erwähnt, ohne daſs jedoch viel aus diesen Erwähnungen zu lernen wäre. Es gab schwerlich irgend eine öffentliche Behörde in Athen, der nicht auch ein oder mehrere Schreiber beigegeben gewesen wären, aber nicht alle diese Schreiber standen zu ihren Behörden in demselben Verhältnisse. Einige erscheinen vielmehr als Gehülfen oder mit einer speciellen Function beauftragte Collegen, denn als bloſs untergeordnete Diener, wie z. B. die oben aufgeführten Schreiber und Gegenschreiber im Rathe der Fünfhundert, die mindestens zum Theil selbst Buleuten waren, und neben denen noch andere untergeordnete Schreiber anzunehmen sind, die durch Cheirotonie vom Volke zu diesem Dienst bestellt, in der Tholos gespeist, ohne Zweifel aber
456 auch auſserdem noch besoldet wurden[4]). Auch der Schreiber der Elfmänner muſs, weil er als Elfter in dem eigentlich nur aus zehn Personen bestehenden Collegium mitgezählt wird, vielmehr die Stellung eines Collegen als eines Dieners gehabt haben. Mit seinen Collegen

1) Cic. div. I 43, 95. Plat. Lach. 199 A. Thukyd. VI 69, 2. VII 50, 4.
2) Dies behauptet wenigstens Pollux VIII 124 und andere Grammatiker.
3) Schöll *Hermes* XXII S. 563 ff. Töpffer *Attische Genealogie* S. 68 ff. 177.
4) Demosth. παραπρ. 149. 314 mit Böckh *Staatsh.* I² S. 263 A.

zusammen wurde er durch das Loos bestellt, wie dies auch für den Schreiber der Thesmotheten bezeugt ist[1]). Die Schreiber der untergeordneten Gattung werden häufig auch Unterschreiber (ὑπογραμματεῖς) genannt[2]), und nur Bürger der ärmeren Classe gaben sich zu diesem Dienste her, weil sie dafür bezahlt wurden, und zwar, wie sich von selbst versteht, nicht von den Beamten, welchen sie dienten, sondern vom Staate. Daſs auch Staatssklaven zu Schreibern gemacht seien, ist nicht wahrscheinlich; wohl aber liebte man sie als Rechnungsführer und Controleure den Beamten, welche Geld zu verwalten hatten, beizugesellen. Denn zu solchen Geschäften konnten Sklaven sogar besser als Freie zu passen scheinen, weil man sie im Fall einer Untersuchung durch die Folter befragen konnte, was gegen Freie nicht anwendbar war, und weil man die auf solche Weise gewonnenen Aussagen für die zuverlässigsten hielt[3]).

Nächst den Schreibern kommen am häufigsten die Herolde vor, deren ebenfalls einer oder mehrere den verschiedenen Beamten und Behörden zum Dienste beigegeben waren. Wir finden Herolde des Areopag, Herolde des Rathes und des Volkes, Herolde der Archonten, der Elfmänner, der Logisten u. a. m.[4]). Herolde berufen die Rathsherrn 457
in das Rathhaus und nehmen die Signalfahne ab[5]), Herolde sagen die Volksversammlungen an, sprechen die feierliche Gebetsformel vor Eröffnung der Verhandlungen, fordern auf Befehl der Prytanen die Redner auf, das Wort zu verlangen, gebieten Ruhe, verkündigen, was zu verkündigen ist[6]), Herolde bescheiden im Auftrage der rechtsprechenden Behörden die Parteien, sich zum Anbringen von Klagen, zu den Verhörsterminen, zu den Gerichtstagen einzufinden[7]), rufen an diesen die Parteien zur Verhandlung ihrer Sache, die Richter zur Abstimmung auf und verkünden deren Ausfall[8]), Herolde rufen aus, wenn etwas zu verkaufen ist[9]), sei es von Behörden, sei es von Privaten, kurz sie fun-

1) Aristot. St. d. A. 55, 1.

2) Antiph. üb. d. Choreut. 35 u. 49. Lys. g. Nikom. 27 f. Demosth. παραπρ. 70. 200. 237. 249 und öfter auf Inschriften.

3) Vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 252.

4) Zu den inschriftlichen Belegen, welche man mit Hülfe der Indices zum Corpus leicht übersieht, vgl. besonders Aristot. St. d. A. 62, 2. (Demosth.) g. Aristog. I 56. Aischin. g. Ktesiph. 23.

5) Andokid. v. d. Myst. 36.

6) Aischin. g. Timarch 23. g. Ktesiph. 153. Demosth. παραπρ. 70. v. Kranz 191. 282. g. Aristokr. 97. Aristoph. Acharn. 43 ff.

7) Aisch. g. Ktesiph. 23. 8) Aristot. St. d. A. Col. 35. Aischin. g. Tim. 79.

9) Demosth. v. trier. Kranz 22. Pollux VIII 103.

giren als öffentliche Ausrufer in jeder Weise. Je nach Verschiedenheit der Behörden, denen sie dienten, und der Verrichtungen, zu denen sie gebraucht wurden, war natürlich auch ihr Amt mehr oder weniger angesehn, im Allgemeinen aber ein solches, zu welchem nur arme und geringe Leute sich hergaben[1]). Am meisten galt das Amt eines Herolds des Raths und Volks, das einmal zur Anerkennung von Verdiensten um Wiederherstellung der Demokratie verliehen wird[2]), und in der römischen Zeit das des Herolds des Areopags[3]). Die übrigen mögen von den Behörden selbst, denen sie dienten, angenommen worden sein, wobei natürlich namentlich auf Tüchtigkeit der Stimme gesehen ward[4]). Gleich den Schreibern wurden auch die Herolde mit den Behörden, welchen sie dienten, auf Staatskosten gespeist, und ohne Zweifel außerdem noch besoldet, und Private, die durch einen Herold Etwas ausrufen ließen, mußten ihn natürlich dafür bezahlen[5]).

Andere untergeordnete Diener sind die ὑπηρέται, ein Name ebenso allgemeiner Bedeutung, wie *apparitores* oder *statores*, die θυρωροί oder Thürsteher, wohl auch die ἀκροφύλακες und πυλωροί der Akropolis[6]), der ἐφύδωρ, welcher bei den Gerichtssitzungen der Klepsydra zu warten hat, die βασανισταί oder Folterknechte, obgleich der Name nicht bloß diese bezeichnet, sondern auch die zur Leitung und Beaufsichtigung der peinlichen Befragung der Sklaven bestimmten Personen, die von den dabei interessirten Parteien aus der Zahl ihrer unbetheiligten Freunde gewählt zu werden pflegten[7]). Jene anderen waren wohl immer öffentliche Sklaven[8]), ebenso wie die Thürsteher, Gefängnißwärter und der Nachrichter, welcher vorzugsweise ὁ δήμιος genannt wird[9]). Von dem Ephydor aber wird gesagt[10]), daß er durchs Loos ernannt sei; sein Dienst war also ein Aemtchen, um welches auch arme Bürger sich zu bewerben nicht verschmähten.

458 (margin)

8. Das Finanzwesen.

Unter den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, für welche die im vorigen Capitel besprochenen Beamten eingesetzt waren, ver-

1) (Demosth.) g. Leochar. 4. Vgl. Pollux VI 128. Theophr. char. 6.
2) C. I. A. II n. 73.
3) C. I. A. II n. 481 f. III 10. 250. 1005 ff.
4) Demosth. παραπρ. 338.
5) Vgl. Harpokrat. u. κηρύκεια.
6) Plat. Phaid. S. 59 E. C. I. A. III n. 1284 ff.
7) *Att. Proc.*[2] S. 892 f.
8) Lex. Seguer. S. 234.
9) Auch δημόκοινος; die Diener der Elfmänner überhaupt führen den eigenthümlichen Namen παραστάται, *Att. Proc.*[2] S. 85.
10) Pollux VIII 113.

langt besonders das Finanzwesen wegen seiner grofsen Wichtigkeit noch eine etwas genauer eingehende Betrachtung, zu der uns Böckhs epochemachendes Werk ein zuverlässiges und im Wesentlichen noch heute ausreichendes Hülfsmittel darbietet. Da wir die mit der Finanzverwaltung beauftragten Beamten schon, soweit es unser Zweck forderte, aufgeführt haben, so bleiben uns für das gegenwärtige Capitel nur noch die finanziellen Bedürfnisse des Staates, d. h. die verschiedenen Arten von Ausgaben, welche zu bestreiten waren, und die Mittel, mit denen sie bestritten wurden, zu betrachten. Bevor wir aber dazu schreiten, ist es nothwendig, Einiges über das Geldwesen und über die Preise der Dinge vorauszuschicken, um die Leser in den Stand zu setzen, sowohl die vorkommenden Benennungen der Münzen und Summen auf die ihnen entsprechenden unter uns gangbaren Ausdrücke reduciren, als auch die Werthe solcher Summen richtiger beurtheilen zu können.

Als Courant hatten die Athener nur Silbergeld, und zwar von sehr reinem Silber, mit keinem oder nur höchst geringem Zusatz von Kupfer oder Blei, weswegen auch das attische Geld sehr geschätzt war und überall mit Vortheil umgesetzt wurde[1]). Auf Falschmünzerei stand die Todesstrafe[2]). Die am häufigsten vorkommende Münze ist die Drachme, im Werthe von nicht ganz 79 Pfennig[3]). Gröfsere Silberstücke, vielfache der Drachme, wurden bis zum Dekadrachmon ausgeprägt, am häufigsten Tetradrachmen, auch Silberstatere genannt, die also etwa unsern Thalerstücken gleich kamen. Hundert Drachmen betragen eine Mine, 459
d. h. ein attisches Pfund Silber, etwas über 436 Gramm, also als Bezeichnung einer Geldsumme etwa 78 $^1/_2$ Mark. Sechzig Minen heifsen ein Talent, welches mithin etwa 4715 Mark beträgt. Der sechste Theil der Drachme ist der Obolos; er wie seine Theile bis zum Viertel herab wurden ebenfalls bis Alexander in Silber ausgeprägt, nur einmal im peloponnesischen Kriege, nämlich Ol. 93, 3 (v. Chr. 406) prägte man sie auch in Kupfer, und zwar wahrscheinlich nicht zum wahren Werthe, weshalb diese Kupfermünze auch bald wieder verrufen wurde[4]). Dagegen die noch kleineren Theile der Drachme, nämlich der Chalkûs oder $^1/_8$, und der Kollybos oder $^1/_{32}$ des Obolos waren immer von Kupfer. Von Goldmünzen hatte der Goldstater oder Chrysûs zwei Drachmen Gewicht und galt gleich zwanzig Silberdrachmen, also etwas über 15,7 Mark. Doch prägte Athen selbst nur in sehr beschränktem

1) Vgl. Böckh *Staatsh.* I^2 S. 19.
2) Demosth. g. Lept. 167. g. Timokr. 212.
3) Nach Hultsch *Metrologie*^{2} (Berl. 1882).
4) S. oben S. 429.

Maafse Goldmünzen, sonst cursirte ausländisches Gold, namentlich persische Dareiken zu dem angegebenen Werthe, woneben jedoch auch andere geringere Goldmünzen vorkamen, namentlich phokaïsche Statere [1]).

Die Preise der Dinge, also der Werth des Geldes, wechselten natürlich zu verschiedenen Zeiten ebenso wie bei uns; je mehr Geld allmählich in Umlauf kam, desto mehr mufste der Werth desselben fallen, so dafs man in einer späteren Zeit für dasselbe Geld weit weniger Waaren kaufen konnte, als früher. Einige Beispiele aus verschiedenen Zeiten mögen zur Veranschaulichung dienen. Zu Solons Zeit soll ein Stück Rindvieh zu fünf Drachmen (fast vier Mark), ein Schaf zu einer Drachme, ein Medimnos, d. h. 52 ½ Liter Gerste ebenfalls zu einer Drachme geschätzt sein [2]), wogegen zu Demosthenes Zeit, also etwa zweihundert Jahre später, der Medimnos Gerste selbst bis zu sechs Drachmen stieg, was aber freilich als ein ungewöhnlich hoher Preis angegeben wird [3]); in einem gleichzeitigen Volksbeschlufs war der Verkaufspreis für die als Weihegabe eingegangene Gerste auf drei Drachmen festgesetzt [4]). Zu Sokrates Zeit, also etwa hundert Jahre früher, kostete ein Medimnos Gerstengrütze zwei Drachmen [5]). Ein Medimnos Weizen kostete zu Demosthenes Zeiten, wenn die Preise billig waren, fünf Drachmen [6]); früher, zu Aristophanes Zeit, nur drei
460 Drachmen [7]). Der Wein, wie er in Attika selbst von inländischem Gewächs gekeltert wurde, galt zu Demosthenes Zeit etwa vier Drachmen der Metretes [8]), d. h. ein Gefäfs von etwa vierzig Liter, war also ausnehmend wohlfeil, wie überhaupt die Weinpreise im Alterthum verhältnifsmäfsig niedrig waren, weil das Erzeugnifs der Weinländer nicht in so weiten Kreisen Absatz fand, wie heutzutage. Ein Rind, wie man es als Opfer den Göttern darbrachte, also ein auserlesenes fehlerloses Thier galt um die Wende des fünften und vierten Jahrhunderts etwa fünfzig bis siebenundsiebzig Drachmen (40 bis 60 Mark) [9]). Ein gewöhnliches Arbeitspferd rechnet Isaios (um 390 v. Chr.) zu drei Minen oder 235 Mark [10]); edlere Rosse, wie man sie zum Kriege oder Wettrennen hielt, wurden zu Aristophanes Zeit wohl auf zwölf Minen (über 940 Mark) geschätzt [11]). Nicht weniger verschieden waren die Preise der Sklaven. Nach den Verzeichnissen der Poleten über den Verkauf der im Hermo-

1) Böckh *Staatsh.* I^2 S. 32 ff. 2) Plutarch Sol. 23.
3) (Demosth.) g. Phainipp. 31 mit Böckh *Staatsh.* I^2 S. 133.
4) C. I. A. IV 2 n. 834^b II Z. 70. 5) Plutarch Mor. S. 470 F.
6) (Demosth.) g. Phorm. 39. C. I. A. IV 2 n. 179^b Z. 9. 834^b II Z. 75.
7) Aristoph. Ekkles. 547. 8) Böckh S. 137. 9) Ebend. S. 105.
10) Isaios V 43. 11) Aristoph. Wolk. 20 u. 1224.

kopidenproceſs confiscirten Güter wurden für die versteigerten erwachsenen Sklaven Preise von 105 bis 301 Drachmen erzielt [1]). Ein Bergwerksarbeiter wird in Demosthenes Zeitalter zu hundert und funfzig Drachmen (etwa 118 Mark) geschätzt [2]). Denselben Preis dürfen wir also auch wohl für andere zu geringeren Arbeiten, z. B. zum Ackerbau gebrauchte annehmen. Handwerksklaven standen natürlich höher im Preise, je nach dem Ertrage, den ihre Arbeit abwarf, und die Preise der dem Luxus der Reichen dienenden steigerten sich aufs mannichfaltigste [3]). Nicht weniger mannichfaltig sind die Preise der Grundstücke. Von den ländlichen läſst sich nur soviel sagen, daſs ein Plethron Ackerlandes zur Zeit des Lysias, kurz nach dem peloponnesischen Kriege, etwa neunzig Drachmen (70 Mark) gelten mochte [4]). Das Plethron beträgt aber nahezu $^1/_{10}$ Hektar. Die Angaben über die Preise der Häuser in der Stadt sind sehr verschieden. Isaios redet sogar von einem kleinen Hause, das nicht mehr als drei Minen (235 Mark) werth gewesen. Demosthenes rechnet ein Haus unbemittelter Leute zu vierzig Minen (etwa 3143 Mark); andere kommen vor zu zwanzig Minen, und ein Miethshaus, also ein geräumiges, worin mehrere Familien wohnten, zu hundert Minen (7860 Mark) [5]). Endlich über die Kleidung finden sich ein paar Angaben aus der Zeit des Sokrates. Eine Exomis, d. h. ein Chiton oder Unterkleid, welches nur die linke Schulter bedeckte, die rechte frei lieſs, die gewöhnliche Tracht der arbeitenden Classe, Sklaven und Freier, ist, nach Sokrates, zu zehn Drachmen (nicht ganz 8 Mark) 461
zu haben [6]). Bei Aristophanes [7]) verlangt ein Jüngling von einer alten Liebhaberin, die ihn unterhält, zu einem Oberkleide zwanzig Drachmen, zu Schuhen aber acht Drachmen (über 6 $^1/_4$ Mark), was unverhältniſsmäſsig viel ist, auch wenn man noch so elegante Prachtschuhe denkt, da der spätere Lukian ein Paar Weiberschuhe nur zu zwei Drachmen rechnet [8]). Ein gewöhnliches Oberkleid, wie es Leute des Mittelstandes trugen, scheint vier Stateren Silbers, also sechzehn Drachmen (etwa 12$^1/_2$ Mark) werth gewesen zu sein [9]), und eine Chlamys, wie die Epheben sie trugen, zwölf Drachmen (gegen 9$^1/_2$ Mark) [10]).

Aus solchen zerstreuten Angaben, zumal von verschiedenen Zeiten und nicht immer ganz sicher, läſst sich nun freilich kein anderes als

1) C. I. A. I n. 274 ff.
2) Böckh *Staatsh.* I² S. 96.
3) Ebend. S. 99.
4) Ebend. S. 89.
5) Ebend. S. 94 f.
6) Plutarch a. a. O.
7) Im Plutos 982 f.
8) Lucian. dial. meretr. 7 u. 14.
9) Aristoph. Ekkles. 412 mit Böckh *Staatsh.* I² S. 148.
10) Pollux VI 165.

nur das allgemeine Urtheil gewinnen, dafs das Geld in den bekannteren Zeiten, vom peloponnesischen Kriege bis zum Ende des demosthenischen Zeitalters, zwar höheren Werth gehabt hat, als zu unserer Zeit, dafs indessen die Vorstellung, als sei es ungefähr zehnmal mehr werth gewesen, entschieden unrichtig ist[1]). Indessen lebte man allerdings doch damals in Athen viel wohlfeiler, als wir jetzt, weil man eine Menge von Bedürfnissen, die uns das Leben vertheuern, nicht hatte, und wer sich auf das Nothwendigste beschränkte, konnte mit wenigem auskommen. Die geringeren Fische namentlich, welche frisch und gesalzen eine Hauptnahrung der Mehrzahl ausmachten, waren ausnehmend wohlfeil, die Kleidung ebenfalls nicht theuer, und es läfst sich annehmen, dafs in Sokrates Zeitalter eine Familie von vier Personen mit etwa dreihundert Mark jährlich die unentbehrlichsten Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung habe bestreiten können[2]). Wer aber besser leben wollte, der brauchte natürlich viel mehr.

Zur richtigen Beurtheilung der Geldverhältnisse ist aber auch erforderlich, dafs man die Rentabilität der in Geschäften angelegten Capitalien kenne. Dafs diese im Alterthum ungleich gröfser gewesen ist, als in unserer Zeit, ergiebt sich schon aus der Höhe des Zinsfufses. Der gewöhnliche war zwölf bis achtzehn vom Hundert, so dafs
462 also das gleiche Capital seinem Besitzer dreimal bis viermal soviel abwarf, als bei uns, wenn wir den Zinsfufs zu vier Procent annehmen. Es kommen auch geringere Zinsen zu zehn Procent, aber auch höhere bis zu sechsundreifsig Procent vor, und zwar namentlich bei der sogenannten Bodmerei, der τόκος ναυτικός[3]). Gesetzliche Bestimmungen über den Zinsfufs gab es nicht; aber es ist klar, dafs Niemand Geld zu so hohen Zinsen geborgt haben würde, wenn das Geschäft, wozu er es gebrauchte, ihm nicht soviel abgeworfen hätte, dafs er dabei bestehen konnte. Am wenigsten rentirten ländliche Grundstücke. Nach Isaios trug ein Gütchen, welches hundert und funfzig Minen werth war, zwölf Minen Pacht, also nur acht Procent[4]). Dagegen findet sich die Angabe, dafs das Gesammtvermögen eines Unmündigen, welches nach athenischem Gesetz von den Vormündern im Ganzen verpachtet wurde, dadurch innerhalb sechs Jahren von viertehalb Talenten auf sechs Talente gestiegen, also beinahe verdoppelt sei. Es mufste also jährlich fünfundzwanzig Minen, d. h. mehr als elf Procent abwerfen[5]). Aus

1) Vgl. Rodbertus *d. Sachwerth des Geldes im Alterth.* in Hildebrands *Jahrb. f. Nationalökonomie* VIII 5. 2) Böckh *Staatsh.* I² S. 157.
3) Böckh I² S. 181 ff. 4) Isai. XI 42. 5) Demosth. g. Aphob. I 58.

Allem geht hervor, wie ungleich höher damals die Capitalien rentirten, als heutzutage.

Die Ausgaben des Staates, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, sind theils ordentliche in jedem Jahre zu bestreitende, theils aufserordentliche, durch besondere Bedürfnisse, namentlich durch den Krieg veranlafste. Unter jenen erwähnen wir zuerst der Ausgabe für die zahlreiche Beamtenschaft und deren Diener, eine Ausgabe, die trotz dem, dafs die Beamten gröfstentheils ohne Sold dienten, dennoch nicht unbeträchtlich gewesen sein kann, da der Staat die Kosten der Speisungen, von welchen oben gesprochen ist, zu tragen, die Diener aber, wie Schreiber, Herolde u. dgl., wozu wir auch die Polizeisoldaten und andere öffentliche Sklaven rechnen müssen, zu unterhalten und ihnen also nicht blofs Kost sondern auch Sold zu geben hatte. Besoldet ferner wurden auch manche mit speciellen Geschäftsführungen Beauftragte, wie die Redner, welche als Synegoren oder Staatsanwälte in öffentlichen Processen zu fungiren hatten, und deren Sold zu Aristophanes Zeit eine Drachme für den Tag gewesen zu sein scheint[1]); ebenso die Gesandten, welche Tagegelder (ἐφόδια) von einer
bis drei Drachmen erhielten[2]), und die Commissarien, welche bisweilen 463
in die Städte der Bundesgenossen geschickt wurden, um dort die Interessen des Staates wahrzunehmen[3]). Das Gesetz verbot übrigens, dafs Niemand Sold für zwei Anstellungen zugleich beziehen sollte[4]), offenbar damit solcher Vortheil immer möglichst Vielen zu Gute käme. Auch öffentliche Aerzte, zum Theil Ausländer, wurden vom Staat in Sold genommen, und ihr Sold war bisweilen bedeutend genug, wie z. B. Demokedes aus Kroton für ein Jahr, das er sich in Athen aufhielt, hundert Minen bekommen haben soll[5]), und dies mehrere Jahrzehnte vor dem ersten persischen Kriege, also zu einer Zeit, wo das Geld vielleicht zweimal soviel werth war, als hundert Jahre später.

1) Aristoph. Wesp. 691.

2) Aristoph. Ach. 66. 602. Vgl. Demosth. παραπρ. 158, wo die Kosten einer aus zehn Personen bestehenden Gesandtschaft, die 69 Tage abwesend gewesen, rund auf 1000 Dr. angegeben werden. Damit stimmen die Angaben der Inschriften, vgl. Poland *de legationibus Graecorum publicis* p. 84 f.

3) Aristoph. Vög. 1022 f. Harpokr. u. ἐπίσκοπος.

4) Demosth. g. Timokr. 123 διχόθεν μισθοφορεῖν.

5) Herodot III 131. Im Allgemeinen über die öffentlichen Aerzte Aristoph. Acharn. 1030 mit dem Schol. Plat. Polit. S. 259 A. Gorg. S. 455 B. Xenoph. Memor. IV 2, 5. C. I. A. II n. 187. 256[b]. Vgl. Hermann zu Beckers *Charikl.* III S. 49, welcher mit Recht leugnet, dafs zur Ausübung der Heilkunde überall eine Concession von Staatswegen erforderlich gewesen sei.

So wurden ohne Zweifel auch noch manche Andere, die mit ihrer Kunst dem Gemeinwesen dienten, dafür besoldet, worüber es uns jedoch an speciellen Angaben fehlt, geschweige daſs wir im Stande sein sollten, auch nur annähernd zu bestimmen, wie hoch etwa die Summe solcher Besoldungen sich jährlich belaufen haben möge. Eher dürfen wir dies bei dem Solde des Rathes, der Volksversammlung und der Gerichte versuchen. Der Sold eines Rathsherrn betrug täglich, d. h. so oft Sitzungen gehalten wurden, fünf Obolen; auſserdem erhielten die Prytanen je einen Obolos tägliches Verpflegungsgeld (S. 396. 402). Rechnen wir nun etwa dreihundert Sitzungstage und etwa vierhundert Anwesende — denn daſs nicht alle Fünfhundert sich immer regelmäſsig einfanden, ist gewiſs[1]) — so kommen wir auf siebzehn Talente jährlich. Der Ekklesiastensold wurde, wie ebenfalls früher (S. 364) angegeben, bald nach seiner Einführung auf drei Obolen erhöht, und wenn wir auch nur die vierzig regelmäſsigen Versammlungen, und in jeder etwa fünftausend Empfänger rechnen, so kommen wir auch auf siebzehn Talente. Es fanden zwar ohne Zweifel wohl mehr als jene vierzig Versammlungen statt, dagegen aber belief sich die Zahl der Versammelten häufig wohl auf viel weniger als fünftausend[2]), und es ist bereits bemerkt worden, daſs jedesmal nur eine beschränkte Anzahl von Marken für Empfang des Soldes ausgegeben wurden; gar manche Wohlhabendere werden es für anständig gehalten haben, auf das Trio-
464 bolon zu verzichten, da wir eine Anspielung auf solche Ekklesiasten ohne Diäten auch bei dem Komiker Antiphanes finden[3]). In Aristoteles Zeit aber hatte sich die Ausgabe mehr als verdoppelt, da die Auslösung auf sechs, für die Hauptversammlung sogar auf neun Obolen erhöht war[4]). Die Summe des Richtersoldes rechnet Aristophanes[5]) zu hundert und fünfzig Talenten, offenbar die höchst mögliche Summe, indem er sämmtliche sechstausend Heliasten und dreihundert Gerichtstage rechnet. Aber wenn auch wirklich der Gerichtstage so viele gewesen sein sollten, so saſsen doch keineswegs immer auch alle sechs-

1) Demosth. g. Androt. 36, wonach auch die Zahl von vierhundert noch zu hoch gegriffen sein wird.

2) Vgl. Thukyd. VIII 72, wo freilich die tendenziöse Aeuſserung eines Oligarchen vorliegt.

3) Bei Athenai. VI 52 S. 247 F, wo der Ausdruck ἐκκλησιαστὴς οἰκόσιτος erklärt wird durch ὁ μὴ μισθοῦ ἀλλὰ προῖκα τῇ πόλει ὑπηρετῶν. Die Verzichtleistung auf Diäten zu verbieten, wie es die moderne Demokratie aus sehr erklärlichem Grunde gethan, ist den Alten wohl nicht in den Sinn gekommen.

4) Aristot. St. d. A. 62, 2.

5) In den Wespen V. 660.

tausend Heliasten zu Gericht, und wir müssen also nothwendig Einiges von jener Summe abziehen. Hundert Talente indessen dürfen wir für die Blüthezeit des ersten Bundes unbedenklich annehmen.

Zu diesen Besoldungen, die als eine Entschädigung für die auf Gerichte, Rathssitzungen und Volksversammlungen verwandte Zeit und Mühe dienen sollten, kamen gleichfalls schon seit Perikles die sogenannten Theorika[1]), anfangs nur an den Festen, wo Schauspiele im Theater stattfanden. Da dies an einen Pächter, Theatrones, verpachtet war, der dafür befugt war, ein Eintrittsgeld von den Zuschauern zu erheben, welches für die gewöhnlichen Plätze zwei Obolen betrug, so wurde, um den Aermeren den Besuch des Theaters nicht zu verleiden, ihnen der freie Eintritt durch Zahlung des Betrags aus der Staatscasse ermöglicht. Bald aber wurden diese Zahlungen auch auf andere Feste ausgedehnt, damit alle Bürger sich einen guten Tag machen könnten[2]). Was sich etwa zur Entschuldigung dieser Spenden sagen liefse, haben wir schon oben (S. 358 f.) auseinandergesetzt. Gegen das Ende des peloponnesischen Krieges wurden diese Spenden ebenso wie die Besoldungen der Gerichte und des Raths durch die schon früher erwähnte Diobelie ersetzt, d. i. einen Sold von täglich zwei Obolen, der an jeden Bürger gezahlt wurde. Wie bedeutend aber diese Ausgabe gewesen sei, läfst sich aus einer erhaltenen Urkunde ersehen[3]), nach welcher Ol. 92, 3 (v. Chr. 410), aus dem Schatz der Athena an die Hellenotamien in der dritten Prytanie zwei Talente, in der vierten acht Talente und 1355 Drachmen, in der fünften vier Talente und 2200 Drachmen, und in der siebenten zwei Talente und 1232 Drachmen, also in vier Prytanien, oder in nicht vollen fünf Monaten, zusammen sechzehn Talente, siebenundvierzig Minen und siebenundachtzig Drachmen, d. h. gegen 80000 Mark zur Vertheilung gezahlt worden sind. Da das Geld an die Hellenotamien gezahlt ist, d. h. 465
an die Schatzmeister der Bundescasse, so darf angenommen werden, dafs es nur zur Ergänzung dessen gedient habe, was diese aus ihrer Casse zu zahlen hatten, und dafs also die Gesammtsumme der während jener Zeit gezahlten Diobelie sich bedeutend höher belaufen haben möge. Dafs aber die Diobelie aus dieser Casse, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nur als Kriegscasse dienen sollte, gezahlt wurde, erklärt sich daraus, dafs diese Zahlung als eine

1) Vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 306 ff.
2) So auf die Panathenaien nach (Demosth.) g. Leoch. 17.
3) C. I. A. I n. 188.

Entschädigung für die Opfer galt, welche die Vertheidigung der im Belagerungszustand befindlichen Stadt jedem Einzelnen auferlegte. Die Zahlung erfolgte durch besonders damit betraute Commissarien[1]). Wenn die Diobelie noch vor dem Ende des Kriegs wieder in Wegfall kam, so wurden die Theoriken bald nach Wiederherstellung der Demokratie wieder eingeführt[2]), und später wurden eigene Schatzmeister für die dazu bestimmte Casse eingesetzt, über die bereits gesprochen ist (S. 454). Der Betrag der Summen aber, welche die Theoriken fordern mochten, ist zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener gewesen; nur auf unsicherer Schätzung beruht es, wenn Böckh sie auf jährlich fünfundzwanzig bis dreifsig Talente veranschlagt hat. Dafs übrigens in der Zeit, wo die Athener selten mehr selbst in den Krieg zogen, die immer häufiger gewährte Theorikenspende auf keine Weise gerechtfertigt werden konnte, ist nicht zu leugnen, zumal wenn man sich erinnert, dafs das Volk in seiner Begierde darnach soweit ging, zu beschliefsen, dafs alle Ueberschüsse der Staatseinnahmen allein der Theorikencasse zufliefsen sollten, und dafs der Antrag, sie der Kriegscasse zuzuweisen, mit harter Strafe geahndet wurde[3]). Erst im letzten Augenblicke, kurz vor der Schlacht bei Chaironeia gelang es dem Demosthenes den betreffenden Beschlufs durchzusetzen, nachdem er schon vorher vergeblich eine Reorganisation des Theorikenwesens em-
466 pfohlen hatte[4]). Die Vertheilung der Theoriken geschah übrigens in den einzelnen Demen, und zwar ebenso wie die des Richter- und Ekklesiastensolds durch Austheilung von Marken (σύμβολα), die dann gegen den Betrag ausgelöst wurden; zu Demosthenes Zeit nahmen nicht blofs ärmere, sondern auch wohlhabende Leute das Geld[5]).

Löblich dagegen ist eine andere Art von Spenden, die Unterstützung armer zur Arbeit unfähiger Bürger. Schon Solon, nach Andern Peisistratos[6]), soll diese Einrichtung getroffen haben, zunächst für diejenigen, welche durch Verletzungen im Kriege arbeitsunfähig ge-

1) Xenoph. Hell. I 7,2.

2) Wie es scheint durch Agyrrhios, wohl Ol. 96, 2 (395), Harpokr. u. θεωρικά. Suid. u. Hesych. u. χαλαζῶσα δραχμή.

3) (Demosth.) g. Neaira 4. Olynth. III 12, aus welcher Stelle Spätere das Verbot jenes Antrags bei Todesstrafe gefolgert haben.

4) Olynth. III 34 f. π. συντάξ. 1 ff., nach welcher letzteren Stelle übrigens jedesmal über Verwendung der Ueberschüsse zu Theoriken besonderer Volksbeschlufs nöthig war.

5) (Demosth.) g. Leoch. 17. Ueber die σύμβολα vgl. Benndorf *Zeitschr. f. d. österr. Gym.* 1875 S. 605 ff.

6) Plutarch Sol. 31. Schol. zu Aisch. I 103.

worden waren; später ward sie auf alle durch Gebrechlichkeit Arbeitsunfähige (ἀδύνατοι) ausgedehnt, die weniger als drei Minen im Vermögen hatten, also wirklich arm waren. Die Spende betrug zu verschiedenen Zeiten einen bis zwei oder drei Obolen täglich[1]). Wer sie erhalten sollte, ward durch Rathsbeschlufs bestimmt, die Auszahlung besorgte ein besonderer Schatzmeister prytanienweise. Vor dem Rathe mufste sich jeder Empfänger einer Prüfung unterwerfen, d. h. über seine Berechtigung ausweisen. Wer dies versäumte, ging für dies Mal der Zahlung verlustig. Es konnte aber bei jener Prüfung auch Einer gegen ihn auftreten und seine Berechtigung anfechten, worüber dann ein förmliches gerichtliches Verfahren eingeleitet werden mufste. Die Summe, die zu diesen Unterstützungen jährlich verwendet wurde, mögen wir mit Böckh auf fünf bis zehn Talente veranschlagen. Andere Anstalten zur Armenunterstützung, Armenhäuser und drgl., gab es nicht, und Athen bedurfte ihrer auch nicht so, wie die neueren Staaten, die unter ihren sogenannten Bürgern ein zahlreiches Proletariat haben, statt dessen in Athen die Sklaven waren, die von ihren Herrn ernährt wurden, und bei denen Uebervölkerung, diese Hauptursache der Armennoth, leicht verhütet werden konnte, da die Fortpflanzung der Sklaven unter Controle der Herrn stand, und da, wer mehr Sklaven hatte, als er zu ernähren vermochte, sich ihrer durch Verkauf entledigen konnte. Als eine Art von Armenunterstützung lassen sich freilich auch die Theoriken, wie die Gerichts- und Volksversammlungsbesoldungen betrachten, insofern sie eine Beihülfe für die Aermeren waren. Wie aber jene Unvermögenden vom Staate Unterstützung bekamen, so wurden auch die Kinder der im Kriege Gefallenen bis zu ihrer Mündigkeit vom Staate unterhalten, und dann bei ihrer Wehrhaftmachung 467
mit einer Panoplia d. h. einer vollständigen Hoplitenrüstung beschenkt[2]). — Endlich mag hier auch noch der Getreidespenden gedacht werden, die freilich nur ausnahmsweise vorkamen, wenn in Zeiten der Theurung dem Volk das Getreide aus den öffentlichen Magazinen entweder umsonst oder zu einem niedrigeren Preise verabfolgt wurde[3]).

Eine nicht unbeträchtliche stehende Ausgabe verursachte auch in Friedenszeiten das Kriegswesen. Erstens die Reiter, die auch im Frieden zusammengehalten und geübt wurden, bekamen theils bei ihrem Ein-

1) Lysias f. d. Gebrechl. 22. Aristot. St. d. A. 49, 4. Philoch. bei Harpokr. u. ἀδύνατοι (Fr. 67 f. Müll.).
2) Thukyd. II 46. Plat. Menex. S. 248 E. Aischin. III 154. Aristot. Polit. II 5, 4.
3) S. Böckh *Staatsh.* I² S. 124 ff.

tritt in den Dienst ein Equipirungsgeld, die sogenannte κατάστασις, theils während desselben einen Zuschufs zur Unterhaltung ihrer Rosse. Wie viel jedes betragen habe, lehren uns unsere Quellen nicht; wir müssen uns also mit der Angabe des Xenophon begnügen, welcher die Kosten für die Reiterei auf beinahe vierzig Talente jährlich anschlägt[1]). Die Hippotoxoten oder berittenen Bogenschützen, zweihundert an der Zahl, sind unter den Reitern, von denen Xenophon redet, nicht mitbegriffen; sie waren aber ebenfalls Bürger und eine stehende Truppe[2]). Sodann wurden mehrere Schiffe auch in Friedenszeiten beständig ausgerüstet und bemannt unterhalten, theils um zu Theorien, theils um zu anderen Sendungen gebraucht zu werden. Ihrer waren in dem Zeitraum, der der eigentliche Gegenstand unserer Darstellung ist, zuerst drei, das delische, das salaminische und das paralische[3]), das erste so genannt, weil es zu der delischen Theorie gebraucht wurde, das zweite, weil es mit Salaminiern, das dritte, weil es mit Leuten aus der Paralia, d. h. dem Küstenstrich dieses Namens, bemannt war, zu Aristoteles Zeit zwei[4]), die Paralos und die Ammonis, welche letztere von der Theorie zum Zeus Ammon benannt und an die Stelle der Salaminia getreten war. Später finden wir noch die Namen Antigonis, Demetrias, Ptolemais, von denen es jedoch nicht klar ist, ob sie lauter neue, zu jenen hinzugefügte Schiffe bezeichnen, oder ob man jene nur umgetauft
468 habe. Gewifs aber ist, dafs die Mannschaft jedes dieser Schiffe mit vier Obolen täglich besoldet wurde, und dafs zu dieser und den sonstigen für sie nöthigen Ausgaben je ein besonderer ταμίας bestand, dem bisweilen zugleich die Führung des Schiffs oblag[5]). Rechnen wir nun die Mannschaft eines Schiffes zu zweihundert Mann, so beläuft sich die Summe für den Sold auf jährlich etwa acht Talente für jedes Schiff. Uebrigens wurden diese Schiffe auch in Seeschlachten, gleich den eigentlichen Kriegsschiffen, gebraucht[6]). Die eigentliche Kriegsflotte, deren geringe Anfänge schon dem vorsolonischen Zeitalter anzugehören scheinen, deren Gröfse von den Zeiten des zweiten persischen Krieges

1) Xenoph. Hipparch. 1, 19. Vgl. Sauppe im *Philol.* XV S. 69 ff. = *Ausgew. Schr.* S. 238 ff., welcher Bakes Meinung, dafs die κατάστασις nur unter den Dreifsig gezahlt sei, mit Recht zurückweist. Bakes Einreden dagegen in *Verslagen en Mededeel.* V S. 302 ff. wollen nichts besagen.

2) Vgl. oben S. 370. 3) Böckh *Seeurk.* S. 76 f.

4) St. d. A. 61, 7.

5) Harpokr. u. Πάραλος. Aristot. a. a. O. Köhler *Mitth. d. d. arch. Inst. in Athen* VIII S. 168 ff. Anders Herbst *die Schlacht bei den Arginusen* S. 30 f.

6) Plutarch Themist. 7. Thukyd. III 77, 3. VIII 73, 5.

an datirt, wurde nach dieser Zeit jährlich um eine gewisse Anzahl von Trieren vermehrt; ob die Zahl, die Themistokles vorgeschlagen hatte, nämlich jährlich zwanzig[1]), immer beibehalten wurde, ist freilich nicht zu ermitteln. Zu den Schiffen gehörte aber auch mancherlei Geräth, um sie auszurüsten, welches in dem Arsenal, den νεώρια des Staates in Bereitschaft gehalten werden mufste. Ebenso mufste der Staat einen Waffenvorrath im Zeughause, der χαλκοθήκη, für das Bedürfnifs des Krieges bereit halten, um diejenigen, die sich nicht auf eigene Kosten bewaffnen konnten, wie Theten und Sklaven, wenn sie aufgeboten wurden, damit auszurüsten, und wir haben noch einen Volksbeschlufs zu Ehren des Redners Lykurgos[2]), eines Zeitgenossen des Demosthenes, worin diesem nachgerühmt wird, dafs er viele Rüstungen und fünfzigtausend Geschosse auf die Burg geschafft habe, auf der die Chalkothek gestanden hat.

Eben dieser Volksbeschlufs nennt mehrere bedeutende Bauten, wie die Schiffshäuser, das Schiffzeughaus (σκευοθήκη), das dionysische Theater, das panathenaische Stadion, das lykeische Gymnasion, als von Lykurg theils ausgebaut theils neu angelegt; und dergleichen theils Neubauten, theils Unterhaltung schon vorhandener Werke mufsten natürlich alljährlich mehr oder weniger vorkommen, wie z. B. Mauern und Festungswerke, Gräben, Wasserleitungen und Brunnen, Hallen, Amtslocale, Gerichtslocale und dergleichen, und einen nicht unbeträchtlichen Aufwand verursachen, dessen Betrag freilich auch nur annähernd zu berechnen uns nicht möglich ist. Wie grofs aber die Summen gewesen 469
sind, die für die Verschönerung der Stadt mit Prachtgebäuden und Kunstwerken verausgabt wurden, mag man etwa daraus abnehmen, dafs allein die Propylaien der Akropolis, welche in fünf Jahren, unter Perikles, gebaut wurden, über zweitausend und zwölf Talente, d. i. zehnthalb Millionen Mark kosteten[3]), und dafs das bei der Statue der Stadtgöttin angebrachte Gold, welches abgenommen werden konnte, vierzig Talente an Gewicht betrug[4]).

Wie aber die Athener um die Bilder und Tempel ihrer Götter stattlich herzustellen und zu schmücken nicht sparsam waren, ebensowenig waren sie dies bei der Feier der Feste, die ihnen zu Ehren begangen wurden. Man rühmte sie als die gottesfürchtigsten unter allen Hellenen, weil sie wohl doppelt so viele Feste feierten, als irgend ein

1) Plut. Themist. 4. Diodor XI 43. Vgl. oben S. 398 A. 2.
2) Bei Plutarch L. d. 10 Redn. S. 852 C und über die Chalkothek C. I. A. II n. 61.
3) Heliodor bei Harpokr. u. Προπύλαια. 4) Thukyd. II 13.

anderer Staat[1]), und, können wir hinzusetzen, weil kein anderer Staat seine Verehrung und Dankbarkeit gegen die Götter in so glänzenden und kostbaren Festen an den Tag legte. Denn daſs hierbei nicht bloſs Prachtliebe und Schaulust, sondern auch jene edleren Motive wirkten, darf schwerlich in Abrede gestellt werden. Wer wahrhaft dankbar für empfangene Wohlthaten ist, der liebt es, dem Wohlthäter auch zu zeigen, wie er sich des Empfangenen freue und es genieſse, und die Griechen waren der Ueberzeugung, daſs ihre menschlich fühlenden Götter, die Geber aller guten Gaben, auch selbst eine Freude daran hätten, wenn ihre Schützlinge sich vor ihnen im frohen Genuſs und Gebrauch dessen, was sie ihnen verdankten, darstellten. Dies ist der Sinn, welcher ihren fröhlichen und glänzenden Festfeiern zu Grunde liegt. Die auf Staatskosten gefeierten Feste (ἱερὰ δημοτελῆ), die uns hier allein angehn, waren theils altherkömmliche (πάτρια), in frühester Zeit schon eingesetzte, theils späterhin angeordnete (ἐπίθετοι ἑορταί), jene aus leicht begreiflichen Gründen im Allgemeinen weniger kostbar und glänzend als diese. Einige waren stehende, andere auſserordentliche, bei besonderen Veranlassungen gefeierte; bei manchen kamen zu den Opferhandlungen noch Festaufzüge, Spiele mancher Art, theils scenische theils gymnische, bei manchen auch öffentliche Volksspeisungen hinzu. Um einen ungefähren Begriff von dem Aufwande zu geben, den die Feste verursachten, mag hier nur des einen Umstandes
470 erwähnt werden, daſs nach einer Inschrift aus Ol. 111, 3 (v. Chr. 334)[2]) das sogenannte Dermatikon oder Hautgeld, d. h. das aus dem Verkauf der Häute der geschlachteten Opferthiere gelöste Geld, in sieben Monaten die Summe von 5099 ⅔ Drachmen, also etwas über 4000 Mark betrug. Bei der Jahresfeier des Sieges bei Marathon wurden der Artemis Agrotera fünfhundert junge Ziegen geopfert. Zu den Panathenaien wurden, wie uns eine Inschrift aus Ol. 92, 3 (v. Chr. 410) lehrt[3]), aus dem Schatze der Athena an die Opferbesorger (ἱεροποιοί) für eine Hekatombe 5114 Drachmen gezahlt, an die Athlotheten aber, welche die Festspiele zu besorgen hatten, fünf Talente und tausend Drachmen, was wir nur als einen kleinen Theil des ganzen Festaufwandes anzusehen haben. Demosthenes sagt einmal[4]), daſs die Athener auf die Panathenaien und Dionysien mehr Geld, als auf irgend eine Kriegsrüstung verwendeten, was uns eben nicht als eine groſse Uebertreibung vorkommen kann, wenn wir uns an die Pracht der Schauspiele, die

1) (Xenoph.) St. d. Ath. 3, 9.
2) C. I. A. II n. 741.
3) C. I. A. I n. 188.
4) Phil. I 35.

Ausstattung der Bühne und der Chöre, die Bezahlung der Dichter und Schauspieler, die Belohnung der Sieger erinnern, und dabei bedenken, dafs damit bei weitem nicht Alles, was zur Feier gehörte, abgemacht war. Von Preisen mag nur beispielsweise erwähnt werden[1]), dafs nach einer Inschrift der goldene Siegeskranz eines Kitharöden fünfundachtzig Drachmen wog, dessen Werth wir auf 850 Silberdrachmen, also 668 Mark anschlagen mögen, dafs anderswo Preise von 1500 bis 300 Drachmen vorkommen, und dafs, nach einer Anordnung des Redners Lykurgos, beim Fest des Poseidon im Peiraieus der kyklische Chor, welcher den Sieg gewann, wenigstens zehn Minen, der zweite acht, der dritte sechs erhielt.

Aber nicht blofs die einheimischen Festfeiern kosteten jährlich grofse Summen, sondern auch auswärtige, welche von Staatswegen durch Theorien oder Festgesandtschaften beschickt wurden, wie z. B. die delische Panegyris, die olympischen, pythischen, isthmischen, nemeischen Spiele und manche andere. Die Kosten solcher Theorien wurden zwar zum Theil von den Abgesandten selbst getragen, weswegen die Archetheorie zu den Leiturgien gezählt wird, von welchen wir bald reden werden; aber einen Zuschufs gab auch der Staat und eine Inschrift[2]) belehrt uns, dafs die Archetheoren zur delischen Panegyris ein Talent bekommen haben. Dies wurde freilich aus der unter Verwaltung 471
athenischer Amphiktyonen stehenden delischen Tempelcasse gezahlt, aber es kann doch als Beweis dienen, dafs die Archetheoren nicht alles aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatten.

Um nichts zu übergehen, wollen wir auch noch der Ehrengeschenke erwähnen, welche der Staat gelegentlich zu ertheilen pflegte, und welche allmählich anfingen, zu den stehenden Ausgaben zu gehören. So war es im demosthenischen Zeitalter herkömmlich, dafs dem Rath der Fünfhundert bei seinem Abgange als Zeichen der Zufriedenheit mit seiner Amtsführung ein goldener Kranz decretirt wurde[3]). Auch sonst kommen goldene Kränze in diesem Zeitalter als Belohnungen wohlverdienter Bürger oft genug vor, wogegen man in besseren Zeiten sich mit Olivenkränzen begnügt hatte, wie solchen Perikles, und zwar er zuerst, empfangen haben soll[4]). Der Werth solcher Goldkränze betrug wohl meist zwischen fünfhundert bis tausend Drachmen Silbers; doch gab es auch geringere[5]). Wenn Jemandem diese Belohnung zuerkannt war, so wurde

1) S. Böckh *Staatsh.* I^2 S. 299 f. 2) C. I. A. II n. 814^a.
3) S. oben S. 398. 4) Valer. Max. II 6, 5.
5) S. Böckh *Staatsh.* I S. 41.

dies nicht nur durch den Herold öffentlich in der Pnyx oder im Theater verkündigt[1]), sondern gewöhnlich auch das Decret darüber auf Stein geschrieben und an öffentlichen Orten aufgestellt. Bildsäulen zu Ehren verdienstvoller Männer kamen in den guten Zeiten noch viel seltener vor, und bis auf Konon, welcher durch den Sieg bei Knidos über die Spartaner und Herstellung der niedergerissenen Mauern Athens den Grund zur Wiederaufrichtung des Staates gelegt und die Ehre der Bildsäule wohl verdient hatte, mögen solche nur den Tyrannenmördern Harmodios und Aristogeiton errichtet worden sein[2]). Das spätere Athen verschwendete auch diese Ehrenbezeugung. Eine mäſsigere Belohnung war die Speisung an der Staatstafel im Prytaneion, welche verdienten Bürgern bisweilen auf Lebenslang bewilligt wurde, wie aus der Geschichte des Sokrates wohl allgemein bekannt ist[3]). Auch Geldgeschenke kamen mitunter vor, wie z. B. Lysimachos, der Sohn des Aristeides, es den Verdiensten seines Vaters zu danken hatte, daſs ihm ein Capital von hundert Minen und einiges Land geschenkt, und auſserdem eine Pension von vier Drachmen täglich gezahlt wurde[4]).

472 Daſs sich über den Gesammtbetrag der regelmäſsigen jährlichen Ausgaben keine nur einigermaſsen sichere Berechnung anstellen läſst, werden sich die Leser, wenn sie die zusammengestellten Angaben überblicken, von selbst sagen. Böckh[5]) schlägt ihn auf wenigstens vierhundert Talente an; wenn aber groſse Bauten hinzukamen, so konnte er sich leicht auf das Fünffache belaufen; in den drei Jahren Ol. 86, 3—87, 1 (v. Chr. 434—31), von denen nur das letzte erheblichen Aufwand für Kriegszwecke erforderte, haben die auſserordentlichen Ausgaben rund sechstausend Talente betragen[6]). Von den auſserordentlichen Ausgaben aber, die durch Kriege verursacht wurden, können wir nur mit dem spartanischen Könige sagen: οὐ τεταγμένα σιτεῖται ὁ πόλεμος: der Krieg verzehrt kein bestimmtes Quantum, es kommt Alles auf die Gröſse der Heere und Flotten und auf die Dauer des Krieges an. Die Heere muſsten, obgleich sich die Bürger mit Ausnahme der Theten

1) Aischin. g. Ktes. 32 ff.

2) Demosth. g. Leptin. 70. Die Statue des Solon, deren Pausan. I 16, 1 und Ailian V. G. VIII 16 erwähnen, war ohne Zweifel erst später errichtet. Vgl. Westermann *de publicis Atheniensium honoribus* (1831) p. 15. Bergk *N. Jahrb. f. Phil.* LXV S. 395 = *Kl. Schr.* II S. 585.

3) Ein leider sehr verstümmelter Volksbeschluſs über die Speisung im Prytaneion und die dazu Berechtigten C. I. A. I n. 8 mit Schöll *Hermes* VI S. 14 ff.

4) Demosth. g. Lept. 115.

5) *Staatsh.* I² S. 355.

6) Kirchhoff *zur Geschichte des ath. Staatsschatzes* S. 54 f.

selbst bewaffneten, doch, wenn die Feldzüge nicht ganz kurz sein sollten, nothwendig besoldet werden, und wurden es wohl nicht erst im peloponnesischen Kriege. Der gemeine Fufssoldat erhielt in der Regel zwei Obolen Sold und ebensoviel Verpflegungsgeld (σιτηρέσιον) täglich, der Lochagos wahrscheinlich das Doppelte, der Strategos das Vierfache[1]), was freilich mit den Besoldungsverhältnissen bei den heutigen Armeen in grellem Contrast steht, sich aber aus dem demokratischen Gleichheitsprincip leicht erklärt. Auch fehlte es im Kriege den Anführern nicht an Gelegenheit, sich nebenher Vortheile zu verschaffen und selbst zu bereichern. Es giebt aber auch Beispiele höherer Besoldung, wie zu Anfang des peloponnesischen Krieges bei der Belagerung von Poteidaia jeder Hoplit täglich zwei Drachmen bekam, eine für sich, die andere für seinen Diener. Die Schiffsmannschaft, Seesoldaten und Ruderer, bekamen bald vier Obolen, bald eine Drachme, wonach sich, wenn man zweihundert Mann für eine Triere rechnet, der monatliche Sold auf viertausend Drachmen bis zu einem Talente stellt[2]). Eine Flotte von hundert Schiffen mufste also blofs an Löhnung monatlich etwa hundert Talente kosten. Perikles bekriegte nicht lange vor dem peloponnesischen Kriege die Insel Samos mit einer Flotte von sechzig Schiffen, zu denen später noch vierzig athenische, fünfundzwanzig aus Chios und Lesbos, und nachher noch wieder sech- 473
zig athenische, dreifsig aus den genannten beiden Inseln hinzukamen; der Krieg dauerte neun Monate, und soll tausend oder zwölfhundert Talente gekostet haben[3]). Die Belagerung von Poteidaia, welche ungefähr drei Jahre währte und ein Heer von dreitausend, vorübergehend von viertausend sechshundert und siebentausend Mann beschäftigte, verursachte nach Thukydides[4]) einen Kostenaufwand von zweitausend Talenten.

Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung der Einkünfte des Staats, wo uns mehr bestimmte Angaben zu Statten kommen. Nach der Behauptung, die Aristophanes in einem Ol. 89, 3 (v. Chr. 421) aufgeführten Stücke einer Person in den Mund legt[5]), betrugen sie damals an zweitausend Talente, und sehr viel geringer sind sie gewifs nicht gewesen, da allein die Tribute der Bundesgenossen, wie wir bald sehen werden,

1) Böckh S. 377.
2) So rechnet Thukyd. VI 8 sechzig Talente als monatlichen Sold für sechzig Schiffe.
3) Thukyd. I 116 f. Isokr. v. Vermögenstausch 111. Corn. Nep. Timoth. 1.
4) II 70. 5) In den Wespen V. 660.

ungefähr drei Fünftel dieser Summe ausmachten. Für den Anfang des peloponnesischen Kriegs, als die Tribute kaum halb so viel ergaben, wird die Gesammteinnahme des Staats von Xenophon[1]) auf mehr als tausend Talente geschätzt. In Friedenszeiten überstiegen also die Einkünfte die Ausgaben bei weitem, und es konnte ein beträchtlicher Schatz gesammelt werden, wie denn auch zu Anfang des peloponnesischen Krieges, trotz der Ausgaben, die die Bauten des Perikles und die Belagerung von Poteidaia verursacht hatten, dennoch ein Schatz von sechstausend Talenten vorhanden war, ungerechnet die vielen Kostbarkeiten, die sich in den Tempeln, auf der Burg und anderswo vorfanden, die Thukydides[2]) auf fünfhundert Talente anschlägt, und die vierzig Talente Goldes an der Bildsäule der Athena, welche im Nothfalle abgenommen werden konnten. Jener Schatz wurde nun freilich im Kriege bald verbraucht; doch sollen in der nächsten Zeit nach dem Frieden des Nikias wieder siebentausend Talente angesammelt sein[3]), die dann der Krieg, besonders der Feldzug nach Sicilien, wieder verzehrte. Nach dieser Zeit wird keines gesammelten Schatzes mehr erwähnt, und nach dem Unglück in Sicilien, und gar nach der Nieder-
474 lage bei Aigospotamoi stand es mit den Finanzen Athens sehr schlecht, bis sie sich allmählich mit der wiederhergestellten Macht des Staates auch wieder hoben, so dafs unter Lykurgs Verwaltung die Einkünfte auf zwölfhundert Talente gestiegen sein sollen[4]).

Wie die Ausgaben, so müssen auch die Einnahmen in ordentliche und aufserordentliche getheilt werden. Die ordentlichen Einnahmen zerfallen in fünf Arten. Zur ersten zählen wir die Einnahmen von Grundstücken, die dem Staate gehörten, und an Einzelne in Pacht gegeben waren. Unter diesen waren vor allen die laureotischen Silberbergwerke wichtig[5]), die sich im südlichen Theil des Landes von Thorikos bis Anaphlystos hin erstreckten, und deren Ergiebigkeit von Xenophon höchlich gerühmt wird[6]), obgleich die Folgezeit diesen Ruhm nicht bewährt hat. Denn als Strabon schrieb, hatte man ihre Bearbeitung schon aufgegeben, und begnügte sich nur den früher herausgeschafften

---

1) Anab. VII 1, 27.

2) II 13. 3) Nach Andokid. v. Fried. 8, dem Aischin. π. παραπρ. 175 folgt.

4) (Plutarch) L. d. 10 Redn. S. 842 E.

5) Ueber diese vgl. die Abhandlung Böckhs in den *Abh. d. Berl. Ak. d. W.* 1815 S. 85 ff. — *Kl. Schr.* V S. 1 ff., der aber darin fehlte, dafs er alle Bergwerke für Eigenthum des Staates und von diesem in Erbpacht gegeben erklärte. Das erstere ist im *Att. Proc.*[2] S. 1019 ff., das letztere durch Aristot. St. d. A. 43, 2 widerlegt.

6) Xenoph. πόρ. 4.

Abraum (ἐκβολάδες) und die Schlacken zu durchsuchen, in denen man noch einiges Silber fand, weil das Schmelzverfahren in älterer Zeit mangelhaft betrieben war[1]). Die Bergwerke waren zum grofsen Theile im Staatsbesitze und wurden verpachtet[2]), soweit sie im Betriebe waren, auf je drei Jahre, die nur probeweise in Angriff genommenen auf eine längere Zeit. Auch von dem Ertrag der im Privatbesitz befindlichen Werke war ein Vierundzwanzigstel oder 4 1/6 Procent zu entrichten. Der Ertrag der Bergwerke wurde in früheren Zeiten unter die Bürger vertheilt, bis Themistokles es bewirkte, dafs dies abgeschafft und das Geld für die Flotte verwendet wurde. Ueber die Höhe des Ertrages fehlt es aber sowohl für diese als für die spätere Zeit an bestimmten Angaben[3]). Von andern Grundstücken, die der Staat verpachtete, werden namentlich Häuser erwähnt[4]), und von der Verpachtung des Theaters ist schon oben die Rede gewesen. Auch Andeutungen ver- 475
pachteten Landes und eines dafür gezahlten Zehnten finden sich[5]), und ebenso hören wir, dafs nach der Eroberung von Chalkis auf Euboia, kurz vor den Perserkriegen, die dortigen öffentlichen Ländereien verpachtet worden sind[6]). Endlich gab es in Attika heilige Oelbäume (μορίαι), deren Ertrag bis ins vierte Jahrhundert verpachtet war, später aber in natura von den Besitzern der Grundstücke, auf denen solche Oelbäume standen, eingezogen und zu Preisen für die Sieger in den gymnischen und hippischen Wettkämpfen an den Panathenaien verwendet wurde[7]). Indessen flofs diese Pacht wohl nicht in den Staatsschatz, sondern in den Tempelschatz der Athena, der diese Bäume heilig waren, ebenso wie die Pachten von Tempelländereien (τεμένη) in die Cassen der Götter flossen, denen diese gehörten. Was aber von Staatswegen verpachtet wurde, dessen Verpachtung hatten, wie oben

1) Strab. IX S. 399.

2) Urkunden der Poleten über verpachtete Bergwerke mit genauer Abgrenzung (διαγραφή) der einzelnen Werke C.I.A. II n. 780—83. IV 2 n. 780 b.

3) Dafs bei Herodot VII 144, wo er von der Mafsregel des Themistokles redet, von jährlicher Vertheilung die Rede sei, scheint nicht bezweifelt werden zu dürfen, wenn auch die Summe des damals zur Vertheilung disponiblen Geldes, wovon 10 Drachmen auf jeden Bürger gekommen sein sollen, und die sich auf etwa 40 Talente belaufen würde, zu grofs erscheint, um als regelmäfsiger Jahresertrag angesehen werden zu können. Nach Aristoteles St. d. A. 22, 7 betrug die verfügbare Summe gar 100 Talente, ward aber dem Ertrage der damals in Maroneia bei Laureion neueröffneten Gruben verdankt.

4) Xenoph. πόρ. 4, 19.

5) Andok. v. d. Myst. 92. 6) Ailian V. G. VI 1.

7) Lysias v. Oelb. 2. Aristot. St. d. A. 60.

angegeben, die Poleten unter Aufsicht und Autorität des Rathes zu besorgen.

Eine zweite Gattung von Einnahmen sind die Kopf- und Gewerbsteuern, welche aber nicht von den Bürgern, sondern nur von den Schutzverwandten gezahlt wurden. Die Bürger waren keiner direkten Besteuerung unterworfen, ausgenommen daſs für die Sklaven, die einer hielt, jährlich ein geringes Kopfgeld von drei Obolen entrichtet zu sein scheint[1]). Freistaaten haben gegen direkte Besteuerung eine sehr erklärliche Abneigung, und greifen nur in Nothfällen dazu. Von der Kopfsteuer der Schutzverwandten ist schon oben angegeben, daſs sie zwölf Drachmen jährlich für den Familienvater, sechs Drachmen für Frauen, die für sich wohnten, und auſserdem von denjenigen Schutzverwandten, die zum Stande der Freigelassenen gehörten, noch drei Obolen betragen habe, welche als ein Ersatz für die durch ihre Freilassung ausgefallene Sklavensteuer anzusehen sind. Bei einer Anzahl von etwa zehntausend zahlungspflichtigen Schutzverwandten läſst sich der Betrag dieser Steuer auf etwa zwanzig Talente veranschlagen, während der Ertrag der Sklavensteuer sich nicht abschätzen lässt, weil wir die Zahl der Sklaven nicht bestimmen können. Von Gewerbsteuern wissen wir nur, daſs erstens die Schutzverwandten, welche Handel auf dem Markte trieben, dafür eine Steuer zahlten, von welcher die Bürger frei waren, und zweitens daſs Personen, die ihren Körper zur Wollust feilboten, eine Abgabe, πορνικὸν τέλος, zu entrichten hatten[2]). Ernie-
476 drigten sich Personen bürgerlichen Standes zu solchem Gewerbe, so muſsten auch sie die Steuer dafür zahlen; sie hörten aber dann auch eigentlich auf, Bürger zu sein, sie waren ehrlos, also bürgerlich todt.

Die dritte Gattung von Einnahmen bilden die Ein- und Ausfuhrzölle, die Marktzölle und die sonst von verkauften Gegenständen zu entrichtenden Abgaben. Was zunächst diese letzteren betrifft, so wissen wir jetzt, daſs von den verkauften Grundstücken ein Hundertstel des Kaufpreises zu entrichten gewesen ist[3]). Die Marktzölle von den zum kleinen Verkehr feilgebotenen Waaren wurden theils an den Thoren,

---

1) Böckh *Staatsh.* I² S. 448. 2) Ebenda S. 450.

3) Theophr. bei Stobai. Flor. XLIV 22. Verzeichnisse der beim Verkauf von Tempel- und genossenschaftlichen Gütern erlegten ἑκατοστή C. I. A. II n. 784—88. IV 2 n. 787[b]. 788[b]. Verschieden davon sind die ἐπώνια, welche der Käufer vom Staat verkaufter Güter neben dem Kaufschilling zu erlegen hatte und die im fünften Jahrhundert ein, im vierten zwei Procent betrugen, C. I. A. I n. 274—77. IV 1 n. 277[abc]. II n. 777. Bei den πολλαὶ ἑκατοσταί des Aristophanes, Wesp. 656, ist wohl namentlich an dergleichen Kaufsteuern zu denken.

theils auf dem Verkaufsplatze selbst erlegt, und waren von verschiedenem Betrage nach der Verschiedenheit der Waaren[1]). Die Ein- und Ausfuhrzölle betrugen ein Funfzigstel vom Werthe der aus- und eingeführten Waaren[2]), und waren natürlich bei dem vorzugsweise zur See betriebenen Handel am bedeutendsten im Peiraieus, wogegen der Landhandel von geringerem Belange war. Auch für die Benutzung des Hafens und der zur Aufnahme der Waaren dienenden Gebäude ward eine Abgabe (ἐλλιμένιον) entrichtet, über deren Gröfse sich nichts Bestimmtes angeben läfst[3]). Der jährliche Ertrag des Funfzigsten oder der Ein- und Ausfuhrzölle läfst sich nach einer Angabe des Redners Andokides für die Zeit zunächst nach dem peloponnesischen Kriege zu dreifsig bis sechsunddreifsig Talenten annehmen[4]). In besseren Zeiten mufste er sich natürlich höher belaufen. Wie sehr die Einnahmen aus den Zöllen als wesentlichster Theil der Staatseinkünfte betrachtet wurden, ersieht man daraus, dass alle andern Zahlungen an die Staatscasse als Zuschlagszahlungen (προσκαταβλήματα) bezeichnet werden[5]).

Alle diese Steuern und Zölle erhob der Staat nicht selbst durch seine Beamten, sondern sie wurden verpachtet oder, wie die Griechen sich ausdrückten, verkauft[6]). Denn in der That besteht ja das Wesen des Geschäftes darin, dafs der Ertrag der Steuern oder Zölle einer 477
gewissen Periode Eigenthum des Pächters (τελώνης) wird, wofür er dem Staate die bedungene Summe zahlt, und möglicher Weise Vortheil haben, mitunter aber auch Schaden leiden kann. Kleinere Pachtungen dieser Art unternahmen Einzelne, und erhoben dann auch wohl selber die Zahlungen von den dazu Verpflichteten. Zu gröfseren Geschäften, die ein bedeutendes Capital erforderten, verbanden sich Gesellschaften, von denen Einer als ἀρχώνης an der Spitze stand und den Pachtcontract mit dem Staate abschlofs. Dabei mufsten Bürgen gestellt werden, die wohl in der Regel Mitglieder der Gesellschaft selbst waren. Zur Erhebung der Abgaben wurde natürlich eine Anzahl von Unterbeamten gebraucht, die nach den verschiedenen Zöllen, die sie erhoben, verschieden benannt werden, πεντηκοστολόγοι, εἰκοστολόγοι, δεκατηλόγοι, ἐλλιμενισταί; sie mochten gemiethete Leute oder Sklaven

1) Böckh I S. 438. *Att. Proc.*[2] S. 103. 2) Böckh S. 425 f.
3) Ebend. S. 431 f.
4) Andok. v. d. Myst. 133 f. mit Böckh S. 427 ff.
5) Demosth. g. Timokr. 97 f. nach der einzig richtigen Deutung von Lelyveld *de infamia* p. 199.
6) Böckh S. 451 ff.

der Zollpächter, öfters aber auch wohl geringere Theilnehmer der Gesellschaft selbst sein. Daſs die Uebelstände, die mit diesem Verpachtungssystem nothwendig verbunden sind, auch zu Athen nicht fehlten, davon giebt es Zeugnisse genug. Den Zollpächtern waren groſse Rechte gegen die Zahlungspflichtigen eingeräumt, und die Visitationen und andere dergleichen Plackereien wurden natürlich um so nachsichtsloser von ihnen ausgeübt, als dabei ihr persönliches Interesse, nicht, wie dort, wo Staatsdiener den Zoll erheben, bloſser Amtseifer wirkte, der sich allenfalls durch ein mäſsiges Douceur abkühlen läſst. Und daſs die Griechen zu Schleichhandel und Zolldefraudationen mindestens ebensoviel Neigung und Talent hatten, als irgend ein anderes Volk, glaubt man auch wohl ohne Zeugnisse. Auch hören wir von einem Ankerplatz an der attischen Küste, auſserhalb der Zollgrenze des Emporiums, dem sogenannten Diebeshafen (φωρῶν λιμήν), den die Defraudanten zu benutzen pflegten. Der Staat, dem es natürlich daran gelegen sein muſste, daſs die Zollpächter im Stande waren, ihre Verpflichtungen gegen ihn zu erfüllen, unterstützte sie deswegen durch strenge Gesetze gegen Defraudationen, und gewährte ihnen auſserdem Freiheit vom Kriegsdienste, damit sie in ihrem Geschäfte nicht gehindert würden. Dagegen aber verfuhr er auch gegen sie, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllten und die Zahlungen nicht zur bestimmten Zeit leisteten, mit nachsichtsloser Strenge. Die Zahlungen muſsten in
478 bestimmten Fristen auf dem Rathhause geleistet werden, bei gröſseren Pachtungen in jeder Prytanie, bei andern in drei jährlichen Terminen oder auf einmal in der neunten Prytanie[1]). Wer die Zahlungstermine nicht einhielt, der verfiel als Staatsschuldner in Atimie, und konnte unter Umständen, wenn der Rath es zweckmäſsig fand, ins Gefängniſs gesetzt werden. Zahlte er aber bis zur neunten Prytanie nicht, so ward seine Schuld verdoppelt, und der Staat zog, um sich schadlos zu halten, das Vermögen des Schuldners ein. Das gleiche Verfahren fand gegen die Bürgen statt, wenn sie ihrer übernommenen Verpflichtung nicht genügten, und die Atimie ging auch auf die Kinder der Schuldner über, bis die Schuld getilgt war.

Die vierte Classe der ordentlichen Staatseinnahmen sind die Gerichts- und Strafgelder, von welchen das Nähere im folgenden Capitel zu sagen sein wird. Hier bemerken wir vorläufig nur, daſs sowohl bei Privatprocessen als auch bei einem Theile der öffentlichen Rechts-

1) Aristot. St. d. Ath. 47, 3. (Demosth.) g. Neaira 27.

händel gewisse Gerichtsgebühren erlegt werden mufsten, welche der Staatscasse zuflossen, und dafs bei Processen der letzteren Art von dem unterliegenden Kläger, wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte, eine Bufse von tausend Drachmen an den Staat zu entrichten war. Zu diesen durch die Procefsordnung vorgeschriebenen Gebühren und Bufsen kamen nun aber sehr häufig noch die durch den Spruch der Gerichte zuerkannten Geldstrafen, die in der Mehrzahl der öffentlichen Processe den Verurtheilten trafen, und oft höchst bedeutend waren, selbst Summen von funfzig Talenten, bisweilen auch Confiscation des ganzen Vermögens[1]). Geringfügiger war die Einnahme aus den von den Beamten auferlegten Ordnungsstrafen, die wie oben bemerkt (S. 441), den Betrag von funfzig Drachmen nicht überschreiten durften. Kamen nun dergleichen Strafen auch Jahr für Jahr ziemlich regelmäfsig vor — und es wird den Gerichten öfters Schuld gegeben, dafs sie zu solchen Strafurtheilen im Interesse der Staatscasse nur allzuleicht geneigt gewesen seien[2]) — so ist doch eine Berechnung, wieviel sie etwa durchschnittlich betragen haben mögen, nicht thunlich. Aber auch jene durch die Procefsordnung herbeigeführten Gerichtsgelder und Bufsen mufsten nicht wenig eintragen, zumal seitdem die Bundesgenossen genöthigt waren, ihre Processe zu einem grofsen Theile vor den athenischen Gerichten zu führen, was etwa seit der Mitte des fünften Jahrhunderts eingeführt zu sein scheint, 479
und bis zum Verluste der Meeresherrschaft durch den peloponnesischen Krieg fortdauerte, später aber, als die Athener jene allmählich wiedergewannen, wahrscheinlich nicht wieder eingeführt worden ist. Wie beträchtlich aber die Einnahme, die dem Staate dadurch erwuchs, gewesen sein müsse, mag man daraus abnehmen, dafs Alkibiades[3]) unter den Nachtheilen, welche den Athenern durch die spartanische Besetzung von Dekeleia verursacht würden, namentlich auch den Verlust der Gerichtsgelder anführt, weil nämlich, wenn Feinde im Lande waren, die Gerichte zu feiern pflegten.

Endlich die bei weitem gröfste Einnahme gewährten in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts die Tribute der Bundesgenossen, welche, besonders seitdem Ol. 81,3 (v. Chr. 454) die Bundescasse von Delos nach Athen verlegt war, die Athener ganz als ihr Eigenthum betrachteten, und, wie Perikles mit Recht sagen konnte[4]), wohl auch befugt waren

1) Böckh *Staatsh.* I² S. 494 ff. 2) Vgl. S. 360 A. 1.
3) Bei Thukyd. VI 91, 7, wenn die Ueberlieferung richtig ist.
4) Plut. Perikl. 12.

so zu betrachten, insofern sie nämlich für das Geld, welches die Bundesgenossen zahlten, die Last der Kriege gegen die Barbaren auf sich genommen hatten. Die Summe der Tribute, die anfangs 460 Talente betragen hatte, belief sich gegen den Anfang des peloponnesischen Krieges gewöhnlich auf 600, stieg aber weiterhin bis auf 1200 Talente, welche Steigerung nicht sowohl durch das Hinzukommen neuer Bundesgenossen, als durch höhere Ansätze bewirkt wurde. Denn die Zahlungen wurden von Zeit zu Zeit, und zwar gewöhnlich alle vier Jahre, neu regulirt, und für die einzelnen Staaten bald ermäſsigt, bald erhöht; eine durchschnittliche Verdoppelung der Tribute erfolgte Ol. 88,4 (v. Chr. 425), um die enormen Kosten des peloponnesischen Krieges zu decken, und steigerte ihre jährliche Summe auf jene 1200 Talente, die freilich niemals voll eingegangen sind[1]). Wir besitzen noch einen groſsen Theil des Volksbeschlusses, welcher jene Erhöhung decretirt hat, sowie für eine Anzahl von Jahren gröſsere oder kleinere Theile der Verzeichnisse über die von den wirklich gezahlten Tributen an den Schatz der Stadtgöttin abgeführten ἀπαρχαί, die eine Mine vom Talent, also ein Sechzigstel betrugen und somit die Höhe der Tribute selbst für mehr als ein viertel tausend Staaten ergeben[2]). Aus diesen Inschriften lernen wir zugleich die Eintheilung der sämmtlichen tributpflichtigen Bundesgenossen in fünf Provinzen, Ionien, Hellespont, Thrakien, Karien, Inseln, von denen später die karische und ionische Provinz in eine zusammengezogen wurde. Die Zeit der Einzahlung war
480 regelmäſsig im Frühling, wenn die groſsen Dionysien gefeiert wurden. Lieferten die Bundesgenossen ihre Zahlungen nicht zur gehörigen Zeit ein, so wurden dieselben oft durch ausgesandte Commissarien, ἐκλογεῖς (S. 451), bisweilen selbst mit Gewalt durch Executionsschiffe, ἀργυρολόγοι, eingetrieben[3]). Eine Zeitlang, etwa seit Ol. 91, 4 (v. Chr. 413), erhoben aber die Athener statt des Tributs den Zwanzigsten von der Ausfuhr und Einfuhr zur See in allen unterwürfigen Bundesstaaten, weil ihnen dies einträglicher, vielleicht auch weniger drückend als die direkte Besteuerung zu sein schien, indessen kamen sie bald wieder auf den

1) Busolt *Philologus* XLI S. 703 f.

2) Der Schätzungsbeschluſs C. I. A. I n. 37, die Listen der ἀπαρχαί n. 226—272 mit den Ergänzungen IV 1 p. 71 f. 174 ff. Die Wiederherstellung der wichtigen, sehr zerstückten Denkmäler wird im Wesentlichen U. Köhler verdankt, der auch die Ergebnisse aus ihnen für die Geschichte des Bundes gezogen hat: *Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* (Akad. d. Wiss. in Berlin) 1869.

3) Böckh *Staatsh.* I² S. 243. II S. 582.

Tribut zurück[1]. Dagegen wurde um Ol. 92, 2 (v. Chr. 411) im Bosporos bei Byzanz eine Besteuerung aller in und aus dem schwarzen Meere fahrenden Schiffe von einem Zehnten eingeführt, welche natürlich nicht blofs die Bundesgenossen, sondern auch Andere traf, und solange dauerte, als die Athener diese Meerenge in ihrer Gewalt hatten[2]. Nach dem unglücklichen Ausgange des peloponnesischen Krieges verloren sie, wie die Tribute der Bundesgenossen, so auch diese Einnahme; aber gleichwie, als ihre Macht sich nach dem Seesieg bei Knidos wieder erhob, jenes Zwanzigstel wieder eingeführt wurde[3], so ward auch der Zoll zu Byzanz wieder hergestellt. Beide Steuern überlebten den Königsfrieden des Jahres 386 nicht. Als aber acht Jahre darnach der zweite attische Bund begründet wurde, wurden auch die Tribute, wenn auch unter dem milderen Namen von Beisteuern (συντάξεις) wieder eingerichtet[4]. Ueber die Summe, welche in dieser Zeit die Tribute eingebracht haben, fehlt es an allen Angaben. In der früheren Periode hatte, wie früher (S. 453) bemerkt, die aus den Tributen gebildete Casse unter der Verwaltung von zehn Hellenotamien gestanden. In der spätern Periode wurden sie nicht wieder hergestellt; es ist aber nicht mit Sicherheit anzugeben, welche andere Behörde nun an ihre Stelle getreten sei. Nur soviel ist klar, dass die Tribute ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Kriegscasse zu bilden, bald wieder ent- 481
fremdet und zu andern Zwecken, namentlich zu den Theoriken, verwendet wurden, wo sie also dem Vorsteher der Theorikencasse anheim fallen mufsten.

Waren auch die ordentlichen Einkünfte des athenischen Staates grofs genug, um in Friedenszeiten nicht nur die Bedürfnisse der Verwaltung reichlich zu befriedigen, sondern auch einen beträchtlichen Ueberschufs zu gewähren, so trat in Folge langwieriger und kostspieliger Kriege oder anderer ungünstiger Verhältnisse doch oft genug Erschöpfung der Staatscasse und die Nothwendigkeit ein, sich nach aufserordentlichen

1) Ebend. II² S. 588. Kirchhoff zu C. I. A. I n. 258.

2) Böckh I² S. 441 f. Grote *Gr. Gesch.* IV S. 406 d. Ueb. glaubt aus Herodot VI, 5 folgern zu dürfen, dafs dieser Sundzoll schon lange vorher erhoben worden sei, als noch die Perser das Uebergewicht hatten; aber dort ist von keinem Zoll, sondern nur von aufgebrachten Schiffen die Rede. Noch weniger darf der Artikel τὴν δεκάτην bei Xenoph. Hell. I 1, 22 als ein Beweis angesehen werden, dafs dieser Zoll dort etwas schon vorher Bestandenes gewesen sei.

3) C. I. A. IV 2 n. 14ᵇ. 11ᵇ mit *Mittheil. d. d. arch. Inst. in Athen* VII S. 187 ff. 313 ff.

4) Panske in d. *Griechischen Studien für H. Lipsius* S. 5 ff.

Hülfsmitteln umzusehen. Solche waren erstens Anleihen, theils im Staate selbst, theils im Auslande. Doch von dieser letztern Art finden sich kaum einzelne Beispiele, und auch von Anleihen im Inlande bei Privaten wissen wir kein sicheres Beispiel anzuführen[1]). Desto häufiger entlehnte man Geld aus den Tempelschätzen, namentlich aus dem der Stadtgöttin, welches dann aber baldmöglichst zu erstatten religiöse Pflicht war[2]). Seit dem vierten Jahrhundert ergriff man auch öfter das Hülfsmittel, die Bürger und Schutzverwandten zu freiwilligen Spenden, ἐπιδόσεις, von Geld oder Schiffen aufzufordern. Die Aufforderung erging in der Volksversammlung; wer beisteuern wollte, meldete sich, und was er geben wollte, entweder hier oder im Rathe oder auch bei den Strategen; nicht selten wurde auch durch Volksbeschluſs Maximum und Minimum der zu gewährenden Beiträge festgesetzt[3]). Die Namen der Geber und ihre Spenden wurden auf Steinurkunden veröffentlicht und diese, wie die aus eignem Antrieb gewährten Gaben[4]) mit allerhand Ehrenerweisungen verdankt. Wer aber die versprochene Leistung nicht machte, dessen Name wurde durch Anschlag bei den Eponymen öffentlich bekannt gemacht[5]), und es konnten ohne Zweifel auch Zwangsmaſsregeln gegen ihn angewandt werden, worüber uns jedoch unsere Quellen nicht näher unterrichten.

Einzelne singuläre Finanzmaſsregeln, die beispielshalber erwähnt werden mögen, waren die schon oben (S. 429) erwähnte Münzverschlechterung gegen das Ende des peloponnesischen Krieges, die von Iphikrates vorgeschlagene Steuer auf obere Stockwerke, die über die Straſse hervorragten, und auf Hausthüren, die sich nach der Straſse zu öffneten[6]), und das von einem gewissen Pythokles vorgeschlagene Monopol des Staates auf Blei, von dem wir jedoch nicht wissen, ob es wirklich zur Ausführung gekommen sei[7]).

482 Aber eine, in früheren Zeiten selten, späterhin, seit dem peloponnesischen Kriege, häufig in Anwendung gebrachte Maſsregel war die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, εἰσφορά. So lange die solonische Classeneintheilung bestand, wurde diese auch bei der Besteuerung zu Grunde gelegt, obgleich sie ursprünglich nicht eigentlich zu diesem

1) Vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 766. 2) Ebend. S. 580 ff.

3) Ein solcher Volksbeschluſs, der zu ἐπιδόσεις εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας auffordert und das Maximum der Beiträge auf 200 Drachmen, das Minimum auf 50 bestimmt, C. I. A. II n. 334. Listen von Spenden n. 980—84. Dazu besonders Demosth. g. Meid. 161 f.

4) Böckh I² S. 764 f. 5) Isai. V 37 f.

6) Böckh *Staatsh.* I² S. 776. 7) (Aristot.) Oikon. II 37.

Zweck eingeführt worden war; denn eine regelmäfsige Besteuerung seiner Bürger hat der athenische Freistaat niemals gekannt. In welcher Weise aber seit Solon die namentlich im Kriegsfalle erforderlichen finanziellen Leistungen nach den Classen umgelegt wurden, lässt sich nicht bestimmen; nicht einmal darüber haben wir volle Sicherheit, ob sie in Geld- oder in Naturalleistungen bestanden, da für das letztere die Thatsache nicht entscheiden kann, dafs Peisistratos von den Bodenerzeugnissen ein Zehntel, seine Söhne ein Zwanzigstel erhoben[1]). Die Meinung aber, dafs bereits Solon für den Bedürfnifsfall eine progressive Einkommensteuer eingerichtet habe, stützt sich nur auf die unklare Angabe eines Grammatikers, die Solon nicht einmal erwähnt[2]), und besitzt
um so geringere Wahrscheinlichkeit, als eine solche Steuer auch für 483
die Folgezeit nicht zu erweisen ist. Die erste Eisphora, von der wir genauere Kunde haben, wurde im vierten Jahre des peloponnesischen Krieges (Ol. 88, 1. 428) erhoben, als der Abfall von Lesbos Athen zu erheblicher Kraftanstrengung zwang[3]); auch die sonstigen Erwähnungen der εἰσφορά gehen nicht über die Mitte des fünften Jahrhunderts zurück[4]). Damals aber mufs das solonische Classensystem bereits eine wesentliche Veränderung erhalten haben, auf die schon oben (S. 356) hingewiesen worden ist. Wenn von Solon alle die Bürger, welche keinen Grundbesitz von mindestens zweihundert Medimnen oder Metretai Ertrag hatten,

1) Aristot. St. d. A. 16, 4. Thukyd. VI 54, 5. Aber die solonischen Gesetze sprachen von naukrarischen Geldern, Aristot. 8, 3.

2) Pollux VIII 130, nach dem die Pentakosiomedimnen ein Talent, die Ritter ein halbes Talent, die Zeugiten zehn Minen steuerten (ἀνάλισκον εἰς τὸ δημόσιον). Darauf hat Böckh *Staatsh.* I S. 653 ff. die Lehre gegründet, dafs zum Zweck der Besteuerung das Vermögen in jeder Classe auf das Zwölffache des Einkommens berechnet sei, unter Schätzung des Medimnos oder Metretes zu einer Drachme, also bei den Pentakosiomedimnen auf ein Talent, bei den Rittern auf 3600, bei den Zeugiten auf 1800 Drachmen. Von dem so berechneten Vermögen sei aber bei der Besteuerung nur in der ersten Classe der ganze Betrag, also ein Talent, bei den Rittern nur fünf Sechstel, also ein halbes Talent, bei den Zeugiten nur fünf Neuntel, also 1000 Drachmen als τίμημα oder Steuercapital in Ansatz gebracht, und von diesem dann, wenn eine Steuer ausgeschrieben wurde, in allen Classen der gleiche Procentsatz erhoben worden. Von diesem Ergebnifs wich Grote *Gr. Gesch.* II S. 92 nur darin ab, dass er unter Festhaltung des überlieferten Minimaleinkommens für den Zeugiten von 200 Mafs das Steuercapital dieser Classe auf das Fünffache, das der zweiten auf das Neunfache, das der ersten auf das Zwölffache ihres Einkommens bestimmte.

3) Thukyd. III 19 ἐσενεγκόντες τότε πρῶτον ἐσφορὰν διακόσια τάλαντα.

4) C. I. A. I n. 32 B 16. n. 25. 55. Aber schon in den 424 aufgeführten Rittern spricht Aristophanes von der Eisphora als etwas Gewöhnlichem, V. 924. Vgl. Antiph. II β 12.

der untersten Vermögensclasse zugewiesen waren, welche von allen Staatsleistungen befreit blieb, so konnten auf die Dauer die, welche durch Handelsgeschäfte oder Gewerbsbetrieb zu Wohlstand gelangten, von den oberen Classen um so weniger ausgeschlossen bleiben, je mehr Athen seit der Zeit der Perserkriege sich zum Handels- und Seestaate entwickelte. Wenn also auch die alten Benennungen der Classen bis zu der sogleich zu besprechenden Steuerreform im vierten Jahrhundert
484 in Geltung blieben[1]), so war doch die Zugehörigkeit zu den Classen neugeordnet, so dafs der Capitalist, der Kaufmann, der Fabrikbesitzer, wenn sein Einkommen dem des Pentakosiomedimnen, des Ritters oder des Zeugiten gleichkam, in eine dieser Classen eintrat und ihre Rechte genofs, wie er ihre Steuern trug. In welcher Weise freilich diese Ausgleichung erfolgt ist, das entzieht sich unserer Kenntnifs.

Ein neuer Besteuerungsmodus wurde unter dem Archontat des Nausinikos (Ol. 100, 3. 378/7 v. Chr.) eingeführt, gleichzeitig mit Begründung des zweiten attischen Seebunds, der an die Leistungsfähigkeit des Staates gesteigerte Anforderungen stellte. Damals wurde das gesammte bewegliche, wie unbewegliche Vermögen des Landes einer Einschätzung unterworfen, die nach Polybios[2]) die Summe von 5750 Talenten ergab. In einer wenig später gehaltenen Rede beziffert Demosthenes[3]) das Capital (τίμημα) des Landes auf 6000 Talente, wohl nur als runde Summe, zumal wir nicht wissen, inwieweit die von Aristoteles[4]) bezeugte regelmäfsige Erneuerung des Schätzungsverfahrens in Athen zur Durchführung gelangt war. Eine weit verbreitete Ansicht erkennt nun allerdings in jenen 6000 Talenten nicht das ganze Volksvermögen, das vielmehr wenigstens das Fünffache betragen habe, sondern nur den Theil desselben, der für den Zweck der Besteuerung in Anschlag gebracht oder als Steuercapital (τίμημα) angesetzt worden und bei den bedeutenderen Vermögen ein gröfserer, bei den kleineren ein geringerer gewesen sei. Von diesen Steuercapitalen sei im Bedürfnifsfalle der gleiche Procentsatz erhoben und auf solche Weise der Aufgabe einer progressiven Vermögenssteuer entsprochen worden, die gröfseren Vermögen stärker, die geringeren schwächer zu belasten[5]). Allein auch abgesehen davon, dafs mit dieser Aufstellung dem Polybios ein grober Irrthum und dem Worte τίμημα

1) C. I. A. II n. 14 Z. 12. Lysias b. Harpokr. u. πενταχοσιομέδιμνον. Isai. VII 39.

2) II 62.

3) Von den Symmor. 19. Die gleiche Summe nannte Philochoros bei Harpokr. u. ὅτι ἑξαχισχίλια.

4) Polit. V 7,6. Vgl. Suid. u. ἀνασύνταξις.

5) Diese Auffassung ist von Böckh entwickelt, *Staatsh.* I S. 661 ff.

eine unerweisliche Bedeutung zugeschrieben wird [1]), darf heute nicht mehr bezweifelt werden, daſs eine Schätzung des attischen Volksvermögens auf etwa 30000 Talente viel zu hoch gegriffen ist und die überlieferte Summe von 6000 Talenten hinter dem wirklichen Bestande nicht mehr zurückgeblieben sein wird, als dies bei jeder Vermögensschätzung zu Steuerzwecken namentlich da der Fall sein muſs, wo das Schätzungsverfahren so wenig ausgebildet ist wie in Athen [2]). Als Progressivsteuer aber läſst sich die attische Eisphora darum betrachten, weil nach ein paar Andeutungen bei Demosthenes jedes Vermögen unter Nausinikos mit einem gewiſsen Procentsatz eingeschätzt wurde, bis zu welchem es zu jener herangezogen werden durfte, dieser Satz aber bei den Reicheren höher bemessen war als bei den minder Bemittelten und zwar bei den Höchstbesteuerten durchschnittlich zwanzig Procent des Vermögens betrug; in Uebereinstimmung damit wird angegeben, daſs ein Vermögen von 15 Talenten mit 3 Talenten in Ansatz gebracht wurde. Zu dem gleichen Satze aber war auch Demosthenes eingeschätzt, dessen Vermögen nach seiner eigenen Berechnung 14 Talente nicht erreicht hat [3]). Wie hoch bei minder Bemittelten sich die Sätze belaufen haben, ist ebenso unbekannt, wie bis zu welchem Betrage die geringsten Vermögen ganz von der Steuer befreit blieben [4]). Jene Procentsätze sollten natürlich

1) Daſs Demosthenes und Philochoros das Wort τίμημα so wenig wie Polybios in anderem Sinne als 'eingeschätztes Vermögen' gebraucht haben, wird mehr als wahrscheinlich durch ihre wesentliche sachliche Uebereinstimmung mit letzterem, dessen Meinung keinem Zweifel unterliegen kann. Ebenso versteht z. B. Platon bei seiner Unterscheidung der Vermögens- und Einkommensteuer Ges. XII S. 955 D unter τὸ τίμημα ὅλον unzweifelhaft die ganze Substanz des eingeschätzten Vermögens, wie auch die Bestimmungen über die Vermögensdeclaration V S. 745 A bestätigen. Das gleiche gilt von den einschlagenden Stellen der Inschriften und Redner mit einziger Ausnahme einer Demosthenesstelle, über die Anm. 3.

2) Vgl. darüber Beloch im *Hermes* XX S. 237 ff.

3) Das letztere g. Aphob. I 4, das andere nach § 7 ff. Vgl. *N. Jahrb. f. Phil.* CXVII S. 292, wo nur εἰσφέρειν noch unrichtig mit Böckh als 'eintragen' verstanden ist. Auch in sofern ist Beloch a. a. O. S. 249 ff. XXII S. 371 f. im Rechte, als für Ansetzung eines genauen Fünftels des Vermögens als Steuercapital bei den Höchstbesteuerten eben der Fall des Demosthenes nicht beweisen kann. Aber seine eigenen Deutungen der Stellen sind ebenso unmöglich, wie die von Lécrivain *Dictionn. d. antiq.* II 1 p. 509. In singulärer Weise ist bei Demosth. g. Aph. I 9 πεντεκαίδεκα ταλάντων τρία τάλαντα τίμημα das letzte Wort in dem schon von Harpokration erkannten Sinne gebraucht: τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον παρ' ἑκάστου, nämlich εἰς τὴν συμμορίαν, nicht τῇ πόλει. Da übrigens Demosthenes Ol. 98, 4. v. Chr. 384 geboren und bei dem Tode seines Vaters sieben Jahre alt war, ist die Einschätzung seines Vermögens durch die Vormünder in die Durchführung der Steuerreform gefallen.

4) Demosth. g. Aph. I 64. Phil. IV 37.

nicht mit einem Male zur Erhebung gelangen und sind niemals ganz erhoben worden; in der nächsten Zeit nach Nausinikos wurde nur wenig über 300 Talente Steuer ausgeschrieben[1]) und von Demosthenes Vermögen in den zehn Jahren seiner Unmündigkeit nur 18 Minen an Eisphora bezahlt[2]), also nur ein Zehntel des Betrages, zu dem es eingeschätzt war. Aber die der ersten Einschätzung zu Grunde gelegte Progression wird man auch später festgehalten haben.

485 Zum Zwecke der Einschätzung zur Eisphora waren die Bürger, soweit sie steuerpflichtig waren, in Steuerclassen oder συμμορίαι getheilt, deren jede annähernd einen gleichen Theil des Volksvermögens enthalten haben wird[3]), sodaſs auch die vom Volk ausgeschriebenen Steuern auf sie zu gleichen Theilen repartirt wurden. Auch der Grundbesitz der Demen, Phratrien und anderer Corporationen war in sie eingeschätzt[4]). Die Meinung, daſs der Grundbesitz überhaupt nicht in die Symmorien einbezogen, sondern auf Grund eines Bodenkatasters besonders versteuert worden sei, ist irrig[5]); einen solchen Grundkataster kann es in Attika überhaupt nicht gegeben haben[6]). Die Zahl der Symmorien ist nicht überliefert; die spätere Anwendung der Symmorienverfassung auf die Trierarchie legt aber die Annahme nahe, daſs wie für letztere, auch für die Eisphora zwanzig Symmorien bestanden

---

1) Demosth. g. Androt. 44 mit *Jahrb.* a. a. O. S. 297 f.

2) Demosth. g. Aph. I 37.

3) Vgl. die Vorschrift von Platon Ges. V S. 745 D.

4) Es folgt dies aus den erhaltenen Pachtverträgen, nach denen in der Regel die verpachtende Corporation (C. I. A. II n. 600 Z. 16. 1055 Z. 24. 1059 Z. 7 und in einem Erbpachtvertrag IV 2 n. 1059^b Z. 6), nur bei Erbpacht auch der Pächter (II n. 1059 Z. 25) für die Eisphora aufzukommen hat.

5) So war das Vermögen des Demosthenes in seinem ganzen Umfange mit Inbegriff des ihm gehörigen Hauses zur Symmorie eingeschätzt, g. Aph. II 8. Aus Ausdrücken in den A. 4 angeführten Pachtverträgen, wie εἰσφορὰ ὑπὲρ τοῦ χωρίου, ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τιμήματος ergiebt sich nur, daſs das Vermögen der Demen nicht wie das der Privaten einer Gesammtschätzung unterlag, sondern die einzelnen Grundstücke besonders abgeschätzt wurden. Bei dem Besitz der Kytherier (C. I. A. II n. 1058) war dies nicht der Fall und darum treffen sie bei der Verpachtung einer Fabrik die Bestimmung, daſs im Falle einer Steuerausschreibung der Pächter den Antheil an der Eisphora zu tragen hat, der dem Verhältniſs des zu 7 Minen angesetzten Werthes der Fabrik zu dem Gesammtbetrage ihres Vermögens entspricht. So werden die Worte εἰσφέρειν Εὐχράτη κατὰ τὸ τίμημα καθ' ἑπτὰ μνᾶς zu verstehen sein. Etwas anders Beloch a. a. O. S. 376 f.

6) Dies folgt z. B. aus Lysias XVII 7 und besonders aus dem in der Rede gegen Phainippos, (Demosth.) XLII, geschilderten Verfahren bei der Antidosis. Ueber Harpokr. u. δήμαρχος vgl. *Att. Proc.*² S. 306 A. 308.

haben[1]). Zur Besorgung der Geschäfte hatte jede Symmorie ihren Vorsteher (ἡγεμών), und ihre Schätzungscommission (διαγραφεῖς, ἐπιγραφεῖς). Von diesen wurde auf Grund eigener Schätzung der Steuerpflichtigen eine Steuerliste (διάγραμμα) aufgestellt, nach derselben aber die Steuer von besonderen Einnehmern[2]) erhoben. Nicht lange nach Errichtung der Symmorien wurde aber die Thätigkeit dieser Einnehmer durch die Einrichtung entbehrlich gemacht, daſs die dreihundert reichsten Bürger verpflichtet wurden bei einer Steuerausschreibung den Vorschuſs für alle zu leisten (προεισφέρειν), den ihnen dann die übrigen Mitglieder der Symmorien zu erstatten hatten[3]). Die obrigkeitliche Behörde, unter deren Aufsicht die ganze Einrichtung stand, waren die Strategen, weil die Steuer nur zum Zweck der Kriegführung ausgeschrieben wurde. Sie hatten also auch die Jurisdiction in Streitigkeiten, die wegen der Besteuerung zwischen den Verpflichteten entstanden, z. B. wegen des 486
den Dreihundert zu erstattenden Vorschusses, oder wenn Jemand über das rechte Maſs belastet zu sein meinte, oder behauptete, daſs nicht er sondern statt seiner ein Anderer hätte herangezogen werden müssen, in welchem Falle auch das Erbieten eines Vermögensumtausches stattfand, worüber unten bei der Trierarchie, wo dies ebenfalls stattfand, mehr zu sagen sein wird. Uebrigens wurden auch die Schutzverwandten zu diesen Kriegssteuern herangezogen, und waren deswegen ebenfalls in Symmorien getheilt (S. 372). Wie es scheint, hatten sie den sechsten Theil des jedesmal ausgeschriebenen Steuerbetrags zu decken[4]). Näheres jedoch ist uns darüber nicht bekannt.

Aber nicht bloſs durch Besteuerung seiner Angehörigen half der Staat seinen finanziellen Bedürfnissen ab, sondern auch durch mancherlei andere Leistungen, die er von ihnen forderte, und durch die ihm zwar nicht, wie durch jene, eine Einnahme erwuchs, aber doch

1) Bei der angeblich aus Kleidemos entnommenen Angabe des Photios u. ναυκραρία von hundert Symmorien muſs ein Irrthum untergelaufen sein, da sie durch Demosth. v. d. Symmor. 19 widerlegt wird.

2) ἐκλογεῖς nach Suid. u. d. W., der sie freilich mit den διαγραφεῖς verwechselt.

3) Die Proeisphora wird zuerst für Ol. 104, 3. v. Chr. 362 erwähnt bei (Demosth.) g. Polykl. 8, nach welcher Stelle aber nicht die Dreihundert, sondern die von den Demoten bezeichneten Bürger den Vorschuſs zu leisten haben. Auf diese frühere Einrichtung wird man C. I. A. II n. 947 mit Köhler *Mitth. d. d. arch. Inst. in Athen* VII S. 101 f. beziehen dürfen. Die Dreihundert bestanden damals allerdings schon, Isai. VI 60.

4) So wird man Demosth. g. Androt. 61 τὸ ἕκτον μέρος εἰσφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων zu verstehen haben mit Lécrivain a. a. O. p. 510.

eine Ausgabe erspart wurde. Solche Leistungen heifsen Leiturgien[1]) und sind theils ordentliche oder enkyklische, die alljährlich auch in Friedenszeiten nach einer gewissen Ordnung eintraten und alle in Beziehung zum Cultus und zu Festfeiern standen[2]), theils aufserordentliche für das Bedürfnifs des Krieges. Unter jenen ist die bedeutendste die sogenannte Choregie, d. h. die Stellung eines Chors zu musischen Agonen an Festen, die mit Aufführung von scenischen Darstellungen, Tragödien, Satyrdramen, Komödien, mit Festgesängen oder Dithyramben, oder mit tonkünstlerischen Leistungen von Kitharöden, Aulöden, oder mit Tänzen wie von Pyrrhichisten und dergleichen gefeiert wurden. Dem Leiturgen (Choregen) lag es ob, das erforderliche Personal zu den Chören zusammenzubringen und solche, die nicht umsonst aufzutreten verpflichtet waren, auch zu bezahlen, ferner sie unterrichten und einüben zu lassen, sie während dieser Zeit zu beköstigen, zur Aufführung sie mit dem passenden Anzuge und Schmuck zu versehen[3]), lauter Dinge, die ihm nicht blofs Mühe und Beschwerde, sondern bei stattlichen und zahlreichen Chören auch grofsen Aufwand verursachten. Wir lesen z. B. dafs zwei Choregien für Tragödien eine Summe von 5000 Drachmen gekostet haben, dafs ein Bürger für eine einzige tra-
487 gische Choregie 3000 Dr., für zwei kyklische oder dithyrambische Chöre 2000 und 1500, für einen dritten 300 Dr., für zwei aus Knaben bestehende Pyrrhichistenchöre 700 und 800 Dr., für einen komischen Chor 1600 Dr. aufgewendet, und wenn auch die Choregen entweder aus lebhaftem Interesse für die Sache oder aus Ehrgeiz und Streben nach Volksgunst oft mehr thaten, als gerade nothwendig war, so war doch auch an und für sich diese Leiturgie immer eine nichts weniger als wohlfeile Leistung, welche die Reicheren sogar stärker als die Eisphora belastete[4]). Deswegen hielt es im demosthenischen Zeitalter, als der Wohlstand im Allgemeinen abgenommen hatte, öfters schwer, die zu den Festen erforderliche Anzahl von Choregen zu finden, so dafs der Staat selbst durch Bestellung eines Agonotheten für alle Feste des Jahres sorgen mufste[5]), und aus gleichem Grunde manche Chöre

---

1) D. h. eigentlich Leistungen für das Volk. Denn ληιτουργία, später λειτουργία, stammt von λήιτος λεῖτος und ἔργον, und ersteres von λεώς (λαός) ist = δημόσιος.

2) Demosth. g. Leptin. 125.

3) S. Böckh *Staatsh.* I[2] S. 600 ff. Thumser *de civium Athen. muneribus* p. 83 ff.

4) Lysias XXI 2 f. XIX 42 f.

5) Köhler *Mitth. d. d. arch. Inst. in Athen* III S. 229 ff. mit der Modification von Thumser a. a. O. p. 87. *Ztschr. f. d. östr. Gymn.* 1886 S. 263 f.

auch wohl ganz eingestellt wurden, wie es zeitweilig mit dem der Komödie geschehen ist.

Eine ähnliche, obwohl weniger schwere Leiturgie war die Gymnasiarchie für diejenigen Feste, die mit Lampadedromien, d. h. mit Wettläufen zu Fuss oder auch zu Pferde mit brennenden Fackeln begangen wurden[1]. Der Gymnasiarch mufste die Glieder seiner Phyle, welche sich an dem Wettlauf betheiligten, wohl in den Gymnasien einüben lassen, sie während der Uebungszeit beköstigen, und mit allem Erforderlichen versehen. Nach einer Angabe des Lysias hatte Jemand für die Gymnasiarchie an den Prometheen, einem der mit Fackellauf gefeierten Feste, 1200 Drachmen aufgewandt.

Zu den vom Staate auferlegten Leiturgien gehörte auch die Speisung (ἑστίασις) der Stammgenossen, die an den grofsen Staatsfesten der Dionysien und Panathenaien auszurichten war[2].

Eine andere Leiturgie war ferner die Archetheorie oder die Führung einer Festgesandtschaft (Theoria), dergleichen der Staat zu mehreren auswärtigen Festen absandte, und deren Kosten zum Theil freilich aus der Staatscasse bestritten wurden, zum Theil aber auch von dem Archetheoros getragen werden mufsten, und wenn dieser es sich angelegen sein liefs, den Staat würdig zu repräsentiren, oft bedeutend genug sein mochten[3]. Aufser diesen gab es noch manche andere weniger bekannte leiturgische Leistungen, wie die Arrhephorie oder Errhephorie, von der wir weiter nichts zu sagen wissen, als dafs sie sich auf die Fürsorge für die sogenannten Arrhephoren bezog, vier Mädchen aus den edelsten Geschlechtern, die jährlich für den Dienst der Burggöttin erlesen wurden und namentlich bei einer Ceremonie im Monat Skirophorion zu fungiren hatten, auch bei der Anfertigung des heiligen Peplos 488
betheiligt waren[4]. Ferner eine Art von trierarchischer Leiturgie bei den festlichen Wettfahrten und Scheingefechten der Schiffe[5], und so wohl noch diese und jene andere. Auch innerhalb der einzelnen Demen fanden Leiturgien statt, insbesondere Choregie und Gymnasiarchie bei den in den Demen gefeierten Festspielen und Speisung der Frauen am Thesmophorienfeste[6].

1) Böckh S. 609 ff.

2) Thumser a. a. O. p. 90 ff., der aber über die zweite A. 6 a. St. des Isaios in entschiedenem Irrthum ist; ἐν τῷ δήμῳ heisst entweder in der Volksversammlung oder im Demos.

3) Böckh S. 300 f. 4) Mommsen *Heortologie* S. 443 ff.

5) Sauppe *de inscriptione panathenaica* p. 10 f. = *Ausgew. Schr.* S. 223 f.

6) Thumser p. 105 f. C. I. A. IV 1 n. 5^{a}. Isai. II 42. III 80.

Zu den Leiturgien, wenigstens zu denen, die für den ganzen Staat zu leisten waren, verpflichtete das Gesetz nur die Wohlhabenderen, deren Vermögen über drei Talente betrug, in das natürlich die vom Staate erpachteten Silberbergwerke so wenig wie sonst gepachtete Grundstücke eingerechnet wurden[1]). Manche genossen Freiheit von Leiturgien (ἀτέλεια) vermöge besonderer Vergünstigung, Andere von Amtswegen, wie die Archonten während ihrer Amtsdauer[2]). Sodann waren unverheirathete Erbtöchter davon befreit, und Waisen bis zum ersten Jahre nach erlangter Volljährigkeit[3]). Niemand ferner war verpflichtet gleichzeitig mehr als eine Leiturgie, oder zwei Leiturgien in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren oder dieselbe Leiturgie zweimal zu leisten[4]). Ueber die Reihenfolge, in welcher die Verpflichteten herangezogen werden sollten, gab es natürlich gewisse gesetzliche Bestimmungen[5]), deren Anwendung auf jeden einzelnen Fall jedoch eine besondere Erwägung forderte, weswegen in den Phylen — denn diese hatten in der Regel jede einen Leiturgen zu stellen (φέρειν) — darüber berathen und abgestimmt werden mufste. Wer sich bei der Entscheidung derselben nicht beruhigte, konnte auf richterliche Entscheidung antragen; namentlich konnte, wer einen Andern statt seiner verpflichtet erachtete, ebenso wie bei der Eisphora und der Trierarchie, auf einen Vermögensumtausch antragen, woraus dann in der Regel ein Procefsverfahren entstand, in welchem der Magistrat, zu dessen Geschäftskreis die Besorgung des betreffenden Festes gehörte, die Jurisdiction hatte.

Wichtiger aber und kostspieliger als alle diese ordentlichen oder enkyklischen Leiturgien war die aufserordentliche Leiturgie der Trierarchie, d. h. die Ausrüstung eines Kriegsschiffes; denn der Name ward, seitdem die Athener nicht mehr blofs Trieren, sondern auch Tetreren, Penteren und Triakontoren hatten, auch in Beziehung auf diese
489 gebraucht[6]). Vor den Perserkriegen war die Anzahl der Kriegsschiffe sehr gering: jede der achtundvierzig oder, seit Kleisthenes, funfzig Naukrarien hatte ein Schiff auszurüsten[7]); in welcher Weise dabei ver-

1) Isai. III 80. (Demosth.) g. Phain. 18.

2) Demosth. g. Lept. 28. Die Rede ist unsere Hauptquelle über die Atelie.

3) Demosth. v. d. Symm. 16. Lysias g. Diog. 24.

4) (Demosth.) g. Polykl. 9. g. Lept. 8. Aristot. St. d. A. 56, 3.

5) Vgl. Demosth. Phil. I 36.

6) Böckh *Seeurkund.* S. 167.

7) So hatten auch in dem Kriege gegen Aigina, kurz vor dem ersten Perserkriege, die Athener nur 50 Schiffe, zu denen sie sich zwanzig von den Korinthern liehen, Herod. VI 89. Nachher müssen sie bald selbst 70 Schiffe besessen haben, da Miltiades mit sovielen gegen Paros fuhr, nach Herod. VI 132.

fahren worden sei, wissen wir nicht. Als die Flotte vermehrt und Athen vorzugsweise Seemacht geworden war, bestanden die Naukrarien nicht mehr. Themistokles soll, als er seine Mitbürger beredete, die bisher übliche Vertheilung des Ertrages der laureotischen Silberbergwerke abzustellen und das Geld auf die Flotte zu verwenden, zugleich die Anordnung getroffen haben, daſs hundert der Reichsten ausgehoben wurden, und dann jeder ein Talent bekam, und dafür eine Triere liefern muſste[1]). Später designirten die Strategen diejenigen, welche jedesmal Trierarchie zu leisten hatten, wobei natürlich eine gewisse Regel und Reihenfolge beobachtet werden muſste, über die wir aber nichts Näheres anzugeben wissen. Nur die Reichsten waren verpflichtet; ein trierarchisches Vermögen wird oft gesagt für ein bedeutendes; wieviel aber dazu gehört habe, wird nirgends angegeben. Wenn, wie es in dem Büchlein vom athenischen Staate heiſst[2]), jährlich vierhundert Trierarchen zu ernennen waren, so ist wohl auf jedes Schiff ein Trierarch gerechnet. Es kamen aber auch Syntrierarchien vor, d. h. es wurde die Leiturgie für das Schiff von zweien gemeinschaftlich bestritten, wovon das früheste nachweisbare Beispiel in Ol. 92, 2 (v. Chr. 411) gehört[3]). Der Staat lieferte das Schiff d. h. Rumpf und Mast mit Segel, die Trierarchen hatten das erforderliche Geräthe zu beschaffen, die etwa nöthigen Ausbesserungen zu besorgen und das Schiffsvolk zu stellen. Den Sold für dieses zahlte der Staat, und gab späterhin auch das Geräthe, wovon indessen manche Trierarchen keinen Gebrauch machten, sondern es aus eigenen Mitteln beschafften, um sich patriotisch zu beweisen, wogegen Andere sich die Last so leicht als möglich zu machen suchten, und die Leistung, statt sie selbst zu besorgen, an Stellvertreter in Verdung gaben, die dann natürlich möglichst wenig leisteten. Da in der bisherigen Weise die erforderlichen Rüstungen theils schlecht theils spät zu stande kamen,
bisweilen auch ganz versäumt wurden, so wurde um Ol. 105, 4 (v. Chr. 490
351) die für die Eisphora früher eingeführte Symmorienverfassung auch auf die Trierarchie angewendet. Dabei konnte aber nicht die Gesammtheit der Steuerpflichtigen zur Trierarchie herangezogen werden, sondern nur die mit den gröſsten Vermögenssätzen Eingeschätzten in der Zahl von etwa Zwölfhundert, die engere Verbände innerhalb der Symmorien gebildet

1) Aristot. St. d. A. 22, 7. Polyain. I 30, 5.

2) (Xenoph.) St. d. A. 3, 4. Vgl. über die Zahl der Schiffe Strab. IX S. 395.

3) Böckh *Staatsh.* I² S. 710 ff., auch zum Folgenden.

haben werden[1]). Jeder Symmorie wurde im Falle einer Flottenrüstung eine gewisse Zahl von Schiffen zugewiesen, die dann die Mitglieder wieder unter sich vertheilten, so dafs bald mehrere bald wenigere für ein Schiff zusammenschiefsen mufsten. Die so Zusammenschiefsenden hiefsen συντελεῖς. Aber auch bei dieser Einrichtung wufsten es die dreihundert Reichsten, die an der Spitze der Symmorien standen, dahin zu bringen, dafs sie die Last gröfstentheils von sich ab auf die übrigen wälzten. Da schlug endlich Demosthenes ein anderes Verfahren vor, durch das eine gerechtere Vertheilung der trierarchischen Leistung ermöglicht wurde. Das von ihm erst im letzten Kriege gegen Philipp durchgebrachte Gesetz besimmte, dafs Alle, mit Ausnahme der Aermeren, nach Verhältnifs ihres Vermögens die Kosten tragen sollten, der Antheil des Einzelnen aber genau nach seinem Vermögen abgestuft würde, sodafs die Reichsten nicht nur allein ein Schiff auszurüsten, sondern auch für ein zweites die Leistung theilweise oder ganz zu übernehmen hatten[2]). Die Zeit der Leistung dauerte, wie es auch früher gewesen war, ein Jahr; wer sie so lange getragen, der hatte im nächsten, bisweilen auch in den zwei nächsten Jahren auf Befreiung Anspruch, wenn auch Manche keinen Gebrauch hiervon machten[3]). Die jährlichen Kosten für ein Schiff beliefen sich durchschnittlich auf vierzig Minen bis zu einem Talent. Nach beendeter Leistung mufste der Trierarch, der das Schiff ausgerüstet und geführt hatte, vor den Logisten Rechenschaft
491 ablegen, was nicht befremden darf, da er das vom Staate ihm anvertraute Schiff und Geräthe in gutem Stande wieder abzuliefern verpflichtet war, überdies auch Gelder aus der Staatscasse in die Hände bekam, sei es zur Besoldung der Mannschaft, sei es zu anderen Bedürfnissen[4]). Die Behörde, an die er das Schiff und die Geräthe abzuliefern hatte, waren die Epimeleten der Neorien, die ihn, wenn er dies nicht that, vor Gericht zogen[5]). Der Trierarch war ferner verpflichtet, solange auf dem Schiffe zu bleiben, bis sein designirter Nachfolger ihn ablöste; kam dieser nicht zur gesetzlichen Zeit, so konnte ihn jener wegen des ihm daraus erwachsenen Schadens durch eine Klage, δίκη τοῦ ἐπιτριηραρχήματος, belangen[6]). Meinte Einer, dafs die Leistung nicht ihm, sondern vielmehr einem Andern aufzuerlegen sei, so konnte er diesen, falls er

1) Vgl. *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII S. 294 ff.

2) Demosth. v. Kranz 102 ff. mit Böckh *Seeurk.* S. 191 ff. 209. Das Actenstück in d. a. R. § 106, das genauere Angabe macht, ist unecht.

3) Isai. VII 38. Böckh *Seeurk.* S. 171 f.

4) Böckh *Staatsh.* I² S. 706.

5) Vgl. oben S. 464.

6) *Att. Proc.*² S. 737.

sich nicht zur Uebernahme der Leistung bereit finden liefs, zu einem Vermögensumtausch (ἀντίδοσις) auffordern, wie es auch bei andern Leiturgien der Fall war[1]). Es stand ihm nun frei, sofort auf das Vermögen des Andern Beschlag zu legen, um jeder Alterirung des Vermögensstandes vorzubeugen, wogegen umgekehrt auch dem Aufgeforderten dasselbe Recht gegen den Auffordernden zustand. Binnen drei Tagen übergaben sich beide ein Inventarium ihres Vermögens, dessen Richtigkeit sie eidlich zu versichern hatten. Bestand nun doch der Eine auf seiner Forderung, der Andere auf seiner Weigerung, so kam die Sache zur gerichtlichen Verhandlung, unter Leitung der Strategen bei der Trierarchie und dem Steuervorschufs, bei den andern Leiturgien des betreffenden Archon[2]). Der Spruch der Richter ging aber lediglich darauf, wer von beiden Theilen die Leistung zu übernehmen habe. Zum wirklichen Umtausche kam es aber auch im früheren Stadium des Verfahrens wenigstens in der Rednerzeit nur selten oder nie, weil er mit fortschreitender Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse nothwendig zu immer gröfseren Unzuträglichkeiten führen mufste.

Ueberblicken wir nun am Schlufs noch einmal alle diese den Wohlhabenden auferlegten Leistungen, so kann es allerdings so scheinen, als habe der Verfasser der kleinen Schrift über den Staat von Athen nicht Unrecht, wenn er sagt, der Demos habe es darauf angelegt, die Reichen durch diesen Aufwand, der ja bei den enkyklischen Leiturgien überdies 492
meist nur ihm und seinem Vergnügen zu Gute kam, arm zu machen und herunterzubringen. Bei vorurtheilsloser Erwägung jedoch dürfte die Sache in etwas anderem Lichte erscheinen. Das ist allerdings nicht zu leugnen, dafs, wenn die Leiturgien nicht nach Recht und Billigkeit unter die Verpflichteten vertheilt wurden, Einzelne dadurch sehr gedrückt werden konnten und wirklich gedrückt wurden; und auch das ist gewifs, dafs Manche aus Eitelkeit oder um sich beliebt zu machen sich über ihre Kräfte anstrengten und ihr Vermögen zusetzten. Aber das waren doch wohl nur Ausnahmen von der Regel. Bei einer gerechten Vertheilung, wie die Gesetze sie vorschrieben, und bei einer vernünftigen Beschränkung auf das gesetzlich Erforderliche, ohne Knauserei sowohl als ohne unnöthigen Ueberflufs, war der Aufwand nicht gröfser,

1) Ebenda S. 738 ff. Die hier gewonnenen Ergebnisse werden auch durch die späteren Arbeiten von Lécrivain *Revue historique* 1889 p. 276 ff. und Francotte *L'Antidosis en droit Athénien* (Paris 1895) in keinem Punkte modificirt. Dafs auch bei Leiturgien der Demen Antidosis möglich war, beweist die S. 501 A. 6 ang. Inschr.

2) Aristot. St. d. A. 61, 1. 56, 3.

als er, ohne die Substanz des Vermögens anzugreifen, von den Einkünften der Wohlhabenden bestritten werden konnte. Wir müssen nur nicht vergessen, dafs der Ertrag der Capitalien im Alterthum ungleich gröfser war, als in unserer Zeit, dafs bei der Sklaverei der Verdienst des Capitalisten in demselben Verhältnifs gröfser ausfiel, als der Antheil des Arbeiters geringer war, dafs, wie wir gesehen haben, ein gut benutztes Capital sich in wenigen Jahren verdoppeln konnte: und wir werden gestehen müssen, dafs jede Summe, die für Leiturgien aufgewandt wurde, im Verhältnifs zu dem Vermögen des Leistenden nicht entfernt so bedeutend gewesen ist, als die gleiche Summe bei gleichem Vermögen heutzutage sein würde.

9. Das Gerichtswesen.

Die Organisation des Gerichtswesens, wie Solon es ordnete, wird nicht mit Unrecht von alten Politikern[1]) als ein Haupthebel betrachtet, durch welchen die Demokratie im Laufe der Zeit weit über das von jenem beabsichtigte Mafs hinaus zu der Höhe gesteigert worden sei, auf der wir sie seit dem perikleischen Zeitalter sehen. Sie haben dabei die von Solon angeordneten heliastischen oder Volksgerichte im Sinne, die wegen ihrer immer mehr erweiterten Competenz allerdings allmählich dahin gelangten, als höchste Instanz über alle Angelegenheiten, sei es der Administration sei es der Legislation, zu entscheiden, so dafs selbst das Hoheitsrecht der Volksversammlung durch sie wesent-
493 lich beschränkt wurde. Es gab aber aufser diesen heliastischen Gerichten auch noch andere, zum Theil gewifs zum Theil wahrscheinlich älter als Solon, von eingeschränkterer Competenz, und es ist zweckmäfsig, bevor wir jene betrachten, vorher von diesen zu reden.

Der Blutbann oder die Jurisdiction über Mord und Todtschlag und ähnliche Verbrechen, wozu namentlich die Brandstiftung gehört, wurde seit unvordenklichen Zeiten an fünf verschiedenen Gerichtsstätten gehandhabt, deren Bestimmung für die einzelnen Arten der dort zu verhandelnden Sachen durch mythische Erzählungen[2]) motivirt wird, die wenigstens das hohe Alter dieser Anordnungen verrathen. Diese fünf Gerichtsstätten befanden sich auf dem Areopag (Ἄρειος πάγος), einem Hügel im Westen der Akropolis, beim Palladion, einem im südöstlichen

1) Aristot. Polit. II 9, 2 f. St. d. A. 9.

2) Die Nachweisungen darüber findet man bei Philippi *Areopag u. Epheten* (Berlin 1874) S. 7 ff. Was namentlich den Areopag betrifft, so ist Aischylos der erste, welcher den Gerichtshof auf diesem erst bei Gelegenheit des Rechtshandels über Orestes einsetzen läfst, während die sonstige Sage ihn weit älter macht.

Theile der Stadt belegenen Heiligthum, beim Delphinion, einem Heiligthum des delphinischen Apollon in derselben Gegend, beim Prytaneion, dem alten Staatsheerde im Norden der Akropolis, endlich zu Phreatto oder Phreattys, im Peiraieus an der Hafenbucht Zea. Die Vorstandschaft an allen diesen Gerichtsstätten hatte der Basileus als oberster Religionsverweser, weil alle Sachen, die an diesen Stätten zu verhandeln waren, nach antiker Anschauung zur Religion in Beziehung standen. Das Richteramt aber lag wenigstens auf dem Areopag, wo die wichtigsten Criminalklagen wegen vorsätzlicher Tödtung, Verwundung in tödtlicher Absicht, Giftmord und Brandstiftung zu entscheiden waren, seit unvordenklichen Zeiten in den Händen jenes Collegiums, das bis auf Ephialtes (S. 356) weitgehende politische Befugnisse gehabt, und darum auch nachdem ihm allein jene Blutgerichtsbarkeit verblieben war, stets nur als **Rath** auf dem Areopag (ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ oder ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή) bezeichnet wurde, schon in der vorsolonischen Zeit aber sich aus den gewesenen Archonten zusammensetzte. Ueber die übrigen Blutklagen saſsen an den vier anderen Stätten mindestens seit Drakon die 51 Epheten zu Gericht, die aus den vornehmsten Adelsgeschlechtern genommen wurden. Die Angabe eines alten Grammatikers, vor Drakon habe der Basileus in allen Blutsachen allein Recht gesprochen, die Epheten aber seien eingesetzt worden, damit von jenem an sie appellirt werden könnte [1]), beruht nur auf einem irrigen Schluſs aus dem Namen ἐφέται, welchen man als Appellationsrichter deutete. Aber diese Deutung des Namens ist sicher unrichtig und auch das ist schwer zu glauben, daſs Sachen von solcher Wichtigkeit dem Urtheil eines einzigen Richters überlassen 494
gewesen sein sollten, da wir schon in den homerischen Gedichten auch über weniger wichtige Sachen eine Versammlung von Mehreren richten sehen [2]). Der Name Epheten bedeutet vielmehr Anweiser (des Rechtes), und so wurden die Blutrichter deswegen genannt, weil sie Anweisung zu geben hatten, wie in jedem Falle gegen den Angeklagten oder Verurtheilten zu verfahren sei [3]). Wenn übrigens der gleiche Gewährsmann behauptet, vor Solon hätten die Epheten an allen fünf Bluthöfen gerichtet, so ist die Irrigkeit dieser Angabe heute keinem Zweifel mehr unterworfen [4]) und fraglich darum auch die Glaubwürdigkeit der auf

1) Pollux VIII 125. 2) Vgl. S. 28.

3) Vgl. was oben S. 441 f. über den Namen der Thesmotheten gesagt ist.

4) Schon vor dem Funde der aristotelischen Politie durfte der vorsolonische Ursprung des Areopags durch das Amnestiegesetz gesichert gelten, das bereits Plutarch Sol. 19 gegen die gewöhnliche Meinung von seiner Einsetzung durch Solon geltend machte, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 18 ff.

keine andere Autorität sich stützenden Nachricht, daſs die Epheten erst durch Drakon eingesetzt seien.

Was das Verfahren vor diesen Gerichten betrifft, so belehren uns unsere Quellen, daſs, wenn ein irgendwie verübter Mord zu verfolgen war, das Gesetz die Verwandten des Ermordeten hierzu berufen habe, und zwar so, daſs zunächst die Blutsverwandten, bis zu den Vetterskindern einschlieſslich, die Verfolgung anzustellen, entferntere Verwandte aber, ausser den Vettern und Vetterskindern auch Schwiegerväter, Schwiegersöhne, und selbst Angehörige derselben Phratrie, sie dabei zu unterstützen hatten[1]. Wegen Ermordung eines Freigelassenen oder Dienstmannes war der Patron, wegen Ermordung eines Sklaven der Herr zur Verfolgung befugt, aber nicht verpflichtet[2]. War der Herr selbst der Mörder des Sklaven, so gab es allerdings auch wohl Mittel, ihn deswegen zur Verantwortung zu ziehen, da die Gesetze den Herrn keineswegs das Recht über Leben und Tod ihrer Sklaven zugestanden[3], aber vor den Areopag oder die Epheten gehörte ein solcher Fall nicht. Diese waren vielmehr speciell nur zu dem Zwecke angeordnet, um den zur Blutrache berufenen Personen einen
495 gesetzlichen Weg zu gewähren, auf dem sie ihrer religiösen Pflicht ohne Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe genügen könnten; aber das attische Recht gewährte auſserdem auch noch andere Mittel, einen Mörder zur Strafe zu ziehen, die von jedem vollberechtigten Bürger, nicht bloſs von den Angehörigen des Ermordeten, in Anwendung gebracht werden konnten[4]. Die Pflicht der Verwandten zur Verfolgung des Todtschlägers gestaltete sich aber verschieden nach der das attische Blutrecht von jeher beherrschenden Scheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtung (φόνος ἑκούσιος und ἀκούσιος). Dem unvorsätzlichen Todtschläger durften sie Verzeihung (αἴδεσις) gewähren; den vorsätzlichen Mörder durften sie nur dann unverfolgt lassen, wenn der Ermordete selbst vor seinem Tode jenem verziehen hatte, in welchem Falle nur die religiöse Sühne erforderlich war[5]. Ohne jene Bedingung aber die Verfolgung zu unterlassen galt als Impietät (ἀσέβεια) und der zur Blutrache verpflichtete Verwandte konnte deshalb von

1) Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 57 und C. I. A. I n. 61 mit Philippi a. a. O. S. 70 ff. und *Jahresb. f. d. cl. Alterth.* XV S. 291.

2) (Demosth.) g. Euerg. 72. Plat. Euthyphr. S. 4 C. Antiph. üb. Herod. Erm. 48.

3) S. oben S. 368.

4) Vgl. über die Apagoge u. Endeixis gegen Mörder *Att. Proc.* S. 276 ff. 289 f.

5) Demosth. g. Pant. 59.

jedem vor Gericht gestellt werden[1]). Gegen Zahlung eines Bufsgelds (ἄποινα) aber, wie es das homerische Zeitalter kannte, von der gerichtlichen Verfolgung des Mörders abzustehen, untersagte schon ein drakontisches Gesetz ausdrücklich[2]).

Nach der religiösen Ansicht des Alterthums galt der Mörder für unrein, es lag auf ihm der Zorn nicht nur der Seele des Ermordeten, der nach Rache verlangte, sondern auch der Götter, denen der Mord ein Gräuel war, und es wurden durch den Mörder zugleich auch alle diejenigen verunreinigt und jenem Zorn unterworfen, die ihn ungestraft unter sich duldeten und mit ihm verkehrten[3]). Deswegen begann der Verfolgende sein Verfahren mit einer feierlichen Denuntiation (πρόρρησις), welche dem Mörder gebot, sich aller öffentlichen Plätze und Heiligthümer und der Ausübung seiner gesetzlichen Rechte zu enthalten (εἴργεσθαι τῶν νομίμων). Diese Denuntiation erfolgte zugleich mit Anbringung der Klage, gewann aber Rechtskraft erst, wenn sie auch von dem Basileus nach Annahme der Klage ausgesprochen war[4]). Darauf folgte die Instruction des Processes oder die Voruntersuchung, ἀνάκρισις, wobei der Basileus auch zu ermitteln hatte, ob die Klage wirklich vor dasjenige Gericht gehöre, vor welches er sie nach den Angaben des Klägers gewiesen hatte, oder vor ein anderes[5]). Es konnte sich nämlich herausstellen, dafs der von diesem als absichtlich bezeichnete Mord in der That ein unvorsätzlicher gewesen sei, in welchem Falle er nicht vor den Areopag sondern vor das Gericht beim Palladion gehörte, oder dafs der Mord ein gesetzlich strafloser gewesen sei, in welchem Falle er vor das Gericht beim Delphinion gehörte. Zu dieser Voruntersuchung waren gesetzlich drei Termine, προδικασίαι, in drei auf einander folgenden Monaten bestimmt, so dafs die Sache erst im vierten Monate zur Aburtelung gelangen konnte, und da ebenfalls das Gesetz bestimmte, dafs die Sache unter demselben Basileus, bei dem sie anhängig gemacht war, auch entschieden werden sollte, so konnten Klagen dieser Art in den drei letzten Monaten des Jahres gar nicht angenommen, sondern mufsten bis zum nächsten Jahre verschoben 496

1) Demosth. g. Androt. 2. g. Meid. 120. Platon Ges. IX S. 866 B. 871 B.

2) Demosth. g. Aristokr. 33 und über die von Harpokration u. A. erwähnten ὑποφόνια Rohde *Psyche* S. 243 f.

3) Vgl. Schömann zu Aeschyl. Eumen. S. 69. Nägelsbach *Nachhom. Theol.* S. 351 f. 4 Mos. 35, 33.

4) Antiph. üb. d. Chor. 34 ff. vgl. mit dem S. 508 A. 1 angef. Gesetz. Aristot. St. d. A. 57, 2.

5) Vgl. Philippi a. a. O. S. 85 f.

werden[1]). Die Verhandlungen wurden übrigens nicht in dem am Markte belegenen Amtslocale des Basileus vorgenommen, welches der Angeklagte in Gemäſsheit der oben erwähnten Denuntiation nicht betreten durfte, sondern in den vom Markte entfernter belegenen Localen, wohin sie der Beschaffenheit der Sache nach gehörten, und zwar, wie es scheint, nicht vom Basileus allein, sondern im Beisein der Richter, die nachher darüber Recht zu sprechen hatten. Alle diese Locale waren unbedacht, damit Kläger und Richter wenigstens nicht unter demselben Dache mit dem Mörder verweilten, und der Basileus nahm dabei den Kranz, das Insigne seines Amtes, vom Haupte[2]). Die Parteien standen auf besonderen Bühnen; im Areopag waren dies unbehauene Steine, und der des Klägers hieſs der Stein der ἀναίδεια d. h. der Stein der Unversöhntheit, der des Beklagten der Stein der ὕβρις d. h. des Frevelmuthes[3]). Beide Parteien wurden durch einen höchst feierlichen Eid verpflichtet, indem sie an die Opferstücke der zu diesem Zweck mit besondern Ceremonien geschlachteten Thiere, eines Ebers, Widders und Stieres, herantraten und sie berührten. In dem Eide des Klägers wurde, auſser der Ueberzeugung von der Wahrheit der Anklage, auch der Verwandtschaftsgrad beschworen, in welchem er zu dem Ermordeten stand[4]). Nicht weniger feierlich waren die Zeugeneide[5]). Jede Partei muſste ihre Sache selbst führen; Anwälte für sich auftreten zu lassen war nicht erlaubt, ebensowenig als etwas vorzubringen, was nicht zur Sache gehörte[6]). Jede der beiden Parteien gelangte zweimal zum Worte, ehe die Richter zur Abstimmung schritten. Dabei war es dem Angeklagten erlaubt, nach der ersten Vertheidigungsrede sich der Verurtheilung zu entziehen, indem er das Land verlieſs[7]). Er selbst wurde dann nicht weiter verfolgt, sein Vermögen aber wurde eingezogen. Kam es zur Abstimmung, so wurde
497 bei gleicher Stimmenzahl auf beiden Seiten der Angeklagte freigesprochen. Ward er verurtheilt, so traf ihn, wenn er einer absichtlichen

1) Antiph. üb. d. Chor. 38. 42.
2) Antiph. üb. Herodes Erm. 11. Aristot. St. d. A. 57, 4.
3) Die richtige Deutung wird Forchhammer verdankt, *Index schol. Kil.* 1843/44.
4) Demosth. g. Aristokr. 67 ff. g. Euerg. 72.
5) Antiph. üb. Herod. Erm. 12.
6) *Att. Proc.*[2] S. 933.
7) Demosth. g. Aristokr. 69. Nur dem auf Elternmord angeklagten war dies nicht gestattet, s. Pollux VIII 117. Was man gewöhnlich aus Pollux entnimmt, daſs die Schluſsverhandlung drei Tage gedauert habe, liegt in seinen Worten so wenig, als es aus den Vorschriften des Platon Ges. IX S. 855 E ff. sich entnehmen läſst, der vielmehr die drei προδικασίαι vor Augen hat.

Tödtung für schuldig befunden war, die Todesstrafe, bei deren Vollziehung der Kläger gegenwärtig sein konnte, und sein Vermögen ward eingezogen; war sein Verbrechen bösliche Verwundung, die aber nicht den Tod zur Folge gehabt hatte, so ward er verbannt und sein Vermögen ebenfalls eingezogen[1]).

Die beschriebene Form des Verfahrens ist die vor dem Areopag stattfindende, von welcher sich das Verfahren vor den ephetischen Gerichten beim Delphinion und beim Palladion wohl in keinem wesentlichen Punkte unterschied. Vor das erstere dieser beiden gehörten die Fälle, wo der Angeklagte zwar eingestand, einen Menschen getödtet zu haben, diese Tödtung aber als eine gesetzlich straflose oder erlaubte vertheidigte. Erlaubt war die Tödtung eines Ehebrechers, den einer bei der Mutter, oder Schwester, oder Tochter, oder Gattin oder auch bei seiner Beischläferin freien Standes, mit der er Kinder freien Standes erzielte, auf der That ertappte; straflos war Tödtung aus Nothwehr gegen Angreifer und absichtslose Tödtung eines Gegners in Kampfspielen oder eines Kameraden im Kriege[2]). Vor das Gericht beim Palladion gehörten die sonstigen Fälle unvorsätzlichen Todtschlages, sowie auch Tödtung eines Nichtbürgers[3]). Derselbe Gerichtshof entschied über die Klage wegen βούλευσις, d. h. wenn einer beschuldigt wurde, einen Andern zu einer Handlung veranlafst zu haben, die den Tod eines Dritten zur beabsichtigten oder nicht beabsichtigten Folge gehabt hatte[4]). Ging die Absicht auf Tödtung, so war die Strafe der Buleusis Tod und Vermögensconfiscation. Unvorsätzlicher Todtschlag wurde durch Verweisung aus dem Lande gebüfst, die indessen nicht immerwährend, sondern nur solange dauerte, bis der Todtschläger von den Angehörigen des Getödteten Verzeihung erwirkt hatte, die nach Ablauf eines gewissen, nicht genauer anzugebenden Zeitraums nicht weiter versagt werden durfte[5]). In Ermangelung näherer Verwandten hatten zehn von den Phrateren des Getödteten das Recht die Ver-

1) Philippi a. a. O. S. 109 ff.

2) Demosth. g. Aristokr. 54 f. 60 mit Philippi S. 55 ff.

3) Aristot. St. d. A. 57, 3.

4) Dafs die βούλευσις vor das Palladion gehörte, sagt Aristoteles a. a. O. und Isaios bei Harpokration. Wenn letzterer hinzufügt, dafs nach Deinarch sie vor den Areopag gehört habe, so wird das auf die Erweiterung von dessen Competenz durch Demetrios von Phaleron gehn. Die Versuche, den Begriff der βούλευσις anders zu fassen als oben geschehen, sind verfehlt, vgl. einstweilen Brinkmann *de Antiphontis oratione de choreuta* (1888) p. 5 ff.

5) Demosth. g. Aristokr. 72. Dafs der Name ἀπενιαυτισμός nicht gerade auf einjährige Frist deute, hat schon Hermann mit Recht erinnert, vgl. Philippi S. 115 ff.

zeihung zu gewähren, die von den Epheten dazu bestellt waren[1]). Wie
498 die Tödtung eines Sklaven gebüfst sei, darüber geben uns unsere Quellen keine Belehrung. Auf Tödtung eines Fremden war Verbannung gesetzt[2]). Endlich, wessen That in die Kategorie der gesetzlich erlaubten oder straflosen Tödtung gehörte, den traf keine Art von Bufse, sondern er bedurfte nur, ebenso wie der unvorsätzliche Todtschläger, einer gewissen religiösen Reinigung[3]). Auch der ausgetretene Mörder wurde vom Gesetze insoweit geschützt, als er nicht wie im Inlande straflos getödtet werden durfte, solange er sich des Besuchs der Nationalfeste und Grenzmärkte enthielt; wer ihn gleichwohl tödtet oder seinen Tod veranlafst, wird wegen Mords oder Buleusis von den Epheten gerichtet[4]), wohl am Palladion.

Die vor den Gerichtshof in Phreatto gehörigen Fälle kamen offenbar nur selten oder nie in der Wirklichkeit vor. Es sollte nämlich hier alsdann Recht gesprochen werden, wenn Jemand, der wegen unvorsätzlichen Todtschlages das Land hatte meiden müssen, vor seiner Rückkehr eines andern und zwar absichtlichen Mordes angeklagt wurde. Ein solcher durfte den Boden des Landes nicht betreten; daher verordnete das Gesetz, er solle auf einem Schiffe so nahe an die Gerichtsstätte heranfahren, dafs er hören und gehört werden könnte[5]).

Endlich beim Prytaneion wurde nicht sowohl ein wirkliches Gericht gehalten, als vielmehr eine religiöse Ceremonie vorgenommen. Erstens, wenn ein Mord begangen, der Thäter aber unbekannt war, so wurde die gesetzliche Strafe feierlich über ihn ausgesprochen; zweitens, wenn nur die Werkzeuge des Mordes, nicht der Mörder selbst zur Hand waren, so wurden jene nach dem Ausspruch der Epheten aufser Landes geschafft. Dasselbe geschah mit solchen Dingen, die zufällig den Tod Jemandes verursacht hatten. Auch Thiere, durch die Jemand getödtet war, wurden hier zum Tode verurtheilt und aufser Landes geschafft[6]).

Im demosthenischen Zeitalter hat übrigens das Collegium der alten Epheten nicht mehr bestanden; die vor die Gerichtshöfe beim Palladion, beim Delphinion und in Phreatto gehörigen Sachen waren den Heliasten überwiesen, während die religiösen Functionen beim Prytaneion von den Phylobasileis, den Vorstehern der vier ionischen Phylen, unter

1) Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 57 und C. I. A. I n. 61 Z. 16 ff.
2) Lex. Seguer. S. 194, vgl. *Att. Proc.* S. 379.
3) Vgl. Plat. Ges. IX S. 865 mit Philippi S. 62 f.
4) Demosth. g. Aristokr. 38.
5) Demosth. g. Aristokr. 77 f. Aristot. St. d. A. 57, 3.
6) Demosth. a. R. 76 mit d. Patm. Schol.

Vorsitz des Basileus wahrgenommen wurden[1]), dem sie auch in den übrigen Ephetenhöfen assistirt hatten.

Soviel von den Blutgerichten im engeren Sinne, deren altherkömm- 499
liche Institutionen unverkennbar einen religiösen Charakter tragen. Wir
wenden uns nun zunächst zu den ausschliefslich für Privatstreitigkeiten
bestimmten Gerichten. Solche waren zuvörderst die öffentlichen Schieds-
richter oder Diaiteten, deren Einsetzung von Neueren mit Unrecht erst
in die Zeiten des Redners Lysias verlegt worden ist[2]); vielmehr scheint
sie in die Mitte des fünften Jahrhunderts hinaufzureichen. Je höher
in Folge der Gerichtshoheit Athens über seine Bundesgenossen die 500
Zahl der Processe anstieg, um so weniger konnten die Behörden alle
Sachen, die vor ihr Forum gehörten, allein untersuchen und zur gericht-
lichen Verhandlung bringen; sie verwiesen deswegen die meisten an Diaiteten, wie in Rom der Magistrat sie an einen *iudex* oder *arbiter* verwies. Und zwar mufsten, seit Eukleides wie es scheint, alle Privatprocesse, soweit sie eine Sache von über zehn Drachmen Werth betrafen, mit Ausnahme der sogenannten Monatsklagen, über welche bald zu sprechen ist, und weniger anderer zuerst an einen Diaiteten gewiesen werden, sodafs die Verhandlung vor diesem für sie die erste unerläfsliche Instanz bildete[3]). Als Schiedsrichter aber hatten in jedem Jahre die Bürger der jedesmal ältesten der zweiundvierzig Altersclassen zu fungiren, aus welchen die waffenpflichtige Bürgerschaft bestand, also die, welche im sechzigsten Lebensjahre standen; nur Bekleidung eines andern Amtes oder Abwesenheit entband von der Verpflichtung zur Uebernahme der Function. Aus der Gesammtzahl wurde für jeden Procefs ein Schiedsrichter durch die competente Behörde erloost, ohne dafs dabei auf die Zugehörigkeit zu einer Phyle Rücksicht genommen

1) Aristot. St. d. A. 57, 4 (wo οἱ λαχόντες entscheidet,. so wenig auch die Ausfüllung der folgenden Lücke gesichert ist). Isokr. g. Kallim. 54. (Demosth.) g. Neaira 10.

2) Vgl. Schömann *Verfassungsgesch. Ath.* S. 44 ff. *Att. Proc.*[2] S. 1011 f. Ueber die Etymologie des Namens vermuthet Döderlein *Oeffentliche Reden* (1860) S. 327, δίαιτα komme von demselben Stamme, wie ἐξαίνυσθαι und das homerische ἔξαιτος, wonach es eigentlich Auseinandernahme, Auseinandersetzung, διαιτητής den Auseinandersetzenden bedeutete. Der gleiche Stamm liegt wohl in αἶσα vor. Ob für δίαιτα Lebensweise eine Specialisirung dieser Bedeutung mit Döderlein und Prellwitz *Etym. Wörterb.* S. 74 oder mit Anderen ein ganz anderer Stamm anzunehmen ist, müssen wir dahingestellt sein lassen.

3) Aristot. St. d. A. 53, 1. 58, 2; vgl. *Att. Proc.* S. 1009 ff. Pischinger *de arbitris Ath. publicis* (München 1893) p. 29 ff.

wurde[1]). Die Zahl der jedesmal thätigen Diaiteten und ihre Vertheilung auf die einzelnen Phylen mufste danach in den verschiedenen Jahren eine sehr verschiedene sein; im Jahre Ol. 113, 4 (v. Chr. 325/4) haben nach einem inschriftlich erhaltenen Katalog 109 Diaiteten, darunter aus der Kekropis 16, aus der Pandionis nur 3 amtirt, in einem andern Jahre aus vier Phylen mehr als 80[2]). Für ihre Mühwaltung wurden sie durch die Gebühren entschädigt, welche die von der Behörde an sie verwiesenen Parteien zu zahlen hatten, nämlich der Kläger beim Anbringen der Klage, der Beklagte bei seiner Entgegnung, jeder eine Drachme, und ebensoviel bei jedem Fristgesuch derjenige, der es einlegte. Die Gebühr hiefs παράστασις[3]).
510 Die Locale, in welchen die Diaiteten safsen, waren theils in den heliastischen Gerichtslocalen, theils in diesem oder jenem Tempel[4]) oder wo sonst ein schicklicher Platz war. Sie hatten, wie der *iudex* in Rom, die ganze Untersuchung der Sache allein zu führen, waren also Instruenten und Richter zugleich. Vor Eintritt in die Verhandlung hatte der Schiedsrichter einen Sühneversuch zu machen; blieb dieser erfolglos, so fällte er am Schlufs der Verhandlung seinen Spruch nach Ableistung eines Eides auf dem Schwurstein[5]). Den Schiedsspruch händigte er darauf dem Magistrate ein, der die Sache an ihn verwiesen hatte; dieser unterzeichnete das Urtheil, wodurch es rechtskräftig wurde, wenn nicht eine der Parteien dagegen appellirte. Diese Berufung war sofort bei dem Diaiteten anzumelden, der in diesem Falle die von beiden Parteien beigebrachten Beweisstücke in zwei Gefäfse, für jede Partei besonders, einlegen zu lassen und diese versiegelt mit seinem Spruche der zuständigen Behörde zu übergeben hatte. Glaubte Jemand sich von dem Schiedsrichter beinträchtigt, so konnte er Klage (εἰσαγγελία) gegen ihn bei dem Gesammtcollegium erheben; fand dies ihn des Amtsmifsbrauchs schuldig, so traf ihn die Strafe der Atimie, gegen welche aber Berufung an den Gerichtshof gestattet war[6]). Eine eigentliche Rechenschaftsablage der Diaiteten ist weder erweislich noch wahrscheinlich.

---

1) Aristot. 53, 4 f. (Demosth.) g. Euerg. 12 οἱ τὴν Οἰνηΐδα καὶ τὴν Ἐρεχθηΐδα διαιτῶντες beweist nicht für eine Zutheilung der Schiedsrichter an die einzelnen Phylen, sondern erklärt sich daraus, dafs die Vierzigmänner, die wie bald zu zeigen den Diaiteten die meisten Processe zu überweisen hatten, in zehn Sectionen für die einzelnen Phylen getheilt waren.

2) C. I. A. II n. 943. 944.

3) Pollux VIII 127.

4) (Demosth.) g. Euerg. a. a. O. Pollux VIII 126.

5) Aristot. St. d. A. 53, 2. 55, 5.

6) Aristot. 53, 2. 5. Demosth. g. Meid. 84 ff.

Unterschieden von diesen öffentlichen Diaiteten sind die compromissarischen Schiedsrichter, welche ebenfalls Diaiteten heifsen, aber von den Parteien durch gegenseitige Uebereinkunft beliebig erwählt werden, und deren Competenz lediglich von der Beschaffenheit des Compromisses abhängt. In der Regel, und in dem Zeitalter der Redner wohl immer, verpflichteten sich die Parteien durch das Compromifs, sich dem Spruch des Schiedsrichters zu unterwerfen, so dafs von ihm nicht appellirt werden konnte. Früher mag das nicht immer der Fall gewesen sein, so dafs dann die Thätigkeit des Diaiteten oft nur eine Art von Sühneversuch blieb.

Zur Bequemlichkeit der auf dem Lande wohnenden Bevölkerung war durch Peisistratos eine Anzahl von Gaurichtern (κατὰ δήμους δικασταί) eingesetzt, die von Ort zu Ort umher wanderten und Bagatellsachen aburtheilten. Nach dem Sturz der Peisistratidenherrschaft wurden sie abgeschafft und erst im Jahre 453 wieder eingerichtet[1]). Früher waren ihrer dreifsig gewesen; später, nach Eukleides, vermehrte man sie auf 502
vierzig, so dafs sie nun officiell als die Vierzig-Männer bezeichnet werden[2]). Ernannt wurden sie durchs Loos, aus jeder Phyle vier[3]). Gleichzeitig mit der Vermehrung ihrer Zahl wurde das Abhalten von Terminen in den Demen in Wegfall gebracht; beibehalten aber die in der früheren Sitte begründete Einrichtung, dafs sie nicht in ihrer Gesammtheit, sondern in geschiedenen Abtheilungen für die einzelnen Phylen amtirten; die Klagen gegen Metoiken wurden durch das Loos unter die zehn Sectionen vertheilt[4]). Auch fernerhin entschieden sie Bagatellklagen über Sachen bis zu zehn Drachmen Werth selbständig. Dagegen hatten sie Processe über Sachen von höherem Werthe, soweit diese nicht durch Schiedsspruch ihre Erledigung gefunden hatten, an Volksgerichtshöfe zu bringen, die hier also in zweiter Instanz entscheiden und zwar bei Streitigkeiten über Objecte bis zu 1000 Drachmen Werth in einer Besetzung mit 201, über Objecte von höherem Werthe mit 401 Richtern. Aufserdem hatten die Vierzigmänner bis in die demosthenische Zeit die Gerichtsvorstandschaft bei Klagen über Injurien (αἰκείας) und Gewaltthätigkeiten (βιαίων)[5]).

1) Aristot. St. d. A. 16, 5. 26, 3.

2) C. I. A. II n. 349. Aristot. St. d. A. 53, der auch für das Folgende Hauptquelle ist.

3) Aufser Aristoteles Demosth. g. Timokr. 112. Abweichende Angaben beruhen auf Verwechslung, vgl. *Att. Proc.*[2] S. 89.

4) Aristot. St. d. A. 58, 2.

5) Demosth. g. Pant. 33, wonach die von Aristoteles 52, 2 bezeugte Zuständig-

Durch die genannten Richter gelangte von den Privatprocessen nur der geringere Theil zur Entscheidung, da allem Anschein nach nur in seltenen Fällen die Parteien sich bei dem Spruche des Schiedsmannes beruhigten. Um so ausgedehnter war die Zuständigkeit der von Solon eingeführten Heliasten, denen aufser der Mehrzahl der Privatklagen alle öffentlichen Klagen zufielen, in welchen sie wie wir oben (S. 349) gesehen, wahrscheinlich von Anfang an in erster und einziger Instanz gerichtet haben, während Privatsachen nur im Falle der Berufung vom Urtheil der Beamten an sie gelangten. Bevor wir aber von der Einrichtung der heliastischen Gerichte sprechen, ist noch zweier Behörden zu gedenken, die wie die Vierzigmänner lediglich für die Rechtspflege hauptsächlich in Privatprocessen bestellt sind, aber von diesen dadurch sich unterscheiden, dafs sie gleich den meisten andern attischen Beamten[1]) nur eine Gerichtsvorstandschaft (ἡγεμονία δικαστηρίου) besitzen, d. h. die Processe instruiren und bei der Verhandlung im Gerichtshofe den Vorsitz führen.

Nur für das fünfte Jahrhundert und den Anfang des vierten nachzuweisen sind die Nautodiken oder Handelsrichter[2]), die in Streitigkeiten der ἔμποροι, d. h. der Seehandeltreibenden, und in Processen gegen Fremde, die sich das Bürgerrecht anmafsten, die Jurisdiction übten. Die Verbindung beider Arten von Sachen läfst sich daraus erklären, dafs unter den Seehandelnden namentlich viele sich widerrechtlich das Bürgerrecht anmafsen mochten. Die Zahl und Wahlart der Nautodiken ist unbekannt. Im demosthenischen Zeitalter bestanden sie nicht mehr, und jene beiden Arten von Klagen gehörten damals zur Jurisdiction der Thesmotheten, wohl seitdem die Handelsklagen zu Monatsklagen (δίκαι ἔμμηνοι), d. h. solche geworden waren, die binnen Monatsfrist abgeurtheilt sein mufsten.

Für eine gröfsere Reihe anderer Monatsklagen in Eigenthumsstreiten, bei denen Beschleunigung der Entscheidung durch den Gegenstand geboten schien[3]), waren die εἰσαγωγεῖς competent, eine Behörde von fünf durch das Loos ernannten Mitgliedern, deren jedes die Jurisdiction für je zwei Phylen ausübte. In der Zeit des ersten Seebunds

---

keit der εἰσαγωγεῖς für die δίκη αἰκείας auf späterem Wechsel des Forums beruhen mufs.

1) Eine Ausnahme machen auch die Apodekten in gewissen Fällen, vgl. S. 450.

2) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 95 ff.

3) Aufgezählt von Aristoteles St. d. A. 52, 2.

hatten sie auch die Leitung der Gerichtsverhandlungen zur Feststellung der bundesgenössischen Tribute[1]).

Von den richterlichen Behörden wenden wir uns zu den mit dem eigentlichen Richteramt in weitem Umfange betrauten Heliasten. Ihr Name (ἡλιασταί von ἡλιάζομαι) hängt zusammen mit ἡλιαία, welches 503
Wort, wie ἀγορά, sowohl die Versammlung als den Platz der Versammlung bedeutet; in Athen hiefs so das gröfste und ursprünglich wohl einzige Gerichtshaus, welches wahrscheinlich an den Marktplatz stiefs, wie andererseits der in ihm tagende Gerichtshof und die Gesammtheit der Richter[2]). Dafs das Local jemals auch zu allgemeinen Volksversammlungen gedient oder ἡλιαία soviel wie ἐκκλησία bedeutet habe, ist unerweislich. Wie grofs die Anzahl der Heliasten nach Solons Anordnung gewesen und wie sie ernannt worden sind, wissen wir nicht. Zur Zeit der entwickelten Demokratie, als auch die Processe der unterwürfigen Bundesgenossen vor die athenischen Gerichte gezogen wurden (S. 491), waren ihrer sechstausend, aus jeder Phyle sechshundert, durchs Loos ausgehoben[3]). Allzugering wird die Zahl auch vorher nicht gewesen sein, und Abtheilungen der Gesammtheit in Sectionen, wie wir sie im vierten Jahrhundert finden, sind unbedenklich auch für die frühere Zeit anzunehmen. Die Loosung ward jährlich aus der Zahl der Bürger, die sich zum Richteramte gemeldet, wohl von den neun Archonten vorgenommen, und die Erloosten im Ardettos[4]), einem aufserhalb der Stadtmauer belegenen Platze, durch einen Eid verpflichtet, dessen überlieferte Formel[5]) aber nicht allein deutliche Spuren einer späteren Zeit als der solonischen an sich trägt, sondern überall von zweifelhafter Authenticität ist. In welcher Weise die einzelnen Gerichtshöfe damals gebildet wurden, vermögen wir nicht anzugeben. Nur soviel entnehmen wir den Andeutungen einer aristophanischen Komödie, dafs den einzelnen Gerichtsvorständen wie bleibende Gerichtslocale, so auch im Voraus bestimmte Richtercollegien zugewiesen waren und der Richter somit im Voraus wufste, in welchem Gerichtshofe und in welcher

1) C. I. A. I n. 37 I Z. 7. II Z. 49 f.

2) *Att. Proc.*^{2} S. 176 f.

3) Aristot. St. d. A. 24, 3. Aristoph. Wesp. 661 f. C. I. A. IV 1 n. 35b Z. 11.

4) Wenigstens in der früheren Zeit; später nicht mehr hier, wie Harpokr. u. Ἀρδηττός aus Theophrast angiebt, ohne jedoch zu bemerken, welcher andere Platz nun dazu gewählt war.

5) Bei Demosth. g. Timokr. 149 ff. eingelegt. Vgl. *Att. Proc.*^{2} S. 153 ff. 1207.

Sache er Recht zu sprechen haben würde[1]). Für Entscheidung öffentlicher Sachen hat ebenso wie später die Besetzung des Gerichtshofs mit 500 oder vielmehr zur Vermeidung der Stimmengleichheit mit 501 Richtern die Norm gebildet; für besonders wichtige Processe traten zwei, drei oder vier Gerichtshöfe, also 1001 oder 1501 oder 2001 Richter zusammen[2]).

Die bei der bezeichneten Praxis gegebene Möglichkeit zur Bestechung der Richter wird den Anlafs zu einem veränderten Verfahren geboten haben, das wir für die ersten Decennien des vierten Jahrhunderts nachweisen können. Hiernach wurde den Gerichtshöfen, die an jedem Tage zu besetzen waren, erst unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen eine oder mehrere der zehn Abtheilungen durch das Loos zugewiesen, in welche die für jedes Jahr verfügbaren Richter vertheilt waren[3]). Die Richter wurden aber nicht mehr alljährlich durch das Loos ausgehoben, sondern wohl in Folge der durch den peloponnesischen Krieg erheblich geminderten Zahl der Bürger alle die, welche das dreifsigste Lebensjahr vollendet hatten und im Vollbesitze ihrer bürgerlichen Rechte standen, auf blofse Meldung in die Richterliste des Jahres aufgenommen. Soviel wir sehen, wurden die Gemeldeten durch das Loos unter die zehn Richtersectionen so vertheilt, dafs zu jeder Section jede Phyle annähernd die gleiche Zahl stellte; doch stand es einem jeden frei aufserdem sich noch in andre Sectionen einschreiben zu lassen, um desto öfter zum Richteramte zu gelangen[4]). Wie stark die Sectionen gewesen sind und wie aus ihnen die Gerichtshöfe im Einzelnen gebildet wurden, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Zu seiner Legitimation erhielt jeder Richter ein Täfelchen (πινάκιον), früher aus Metall, später aus Holz, das seinen Namen und sein Demotikon, öfter auch den Namen seines Vaters, dazu den Buchstaben der Section, zu der er gehörte, also von A bis K, und

---

1) *Att. Proc.*[2] S. 158. 178.

2) C. I. A. I n. 266. Andok. v. d. Myst. 84. Pollux VIII 53. Plutarch Perikl. 32. Lysias g. Agor. 35.

3) Aristoph. Plut. 277 f. Ekkles. 682 ff. nach den richtigen Erklärungen von Schömann *de sortitione iudicum* (1820) p. 16 ff. = *opusc. ac.* I p. 199 ff. u. Th. Teusch *de sortitione iudicum ap. Athen.* (1894) p. 46 f.

4) Aristoph. Plut. 1166 mit Fränkel *attische Geschworenengerichte* (Berl. 1877) S. 94 ff. *Att. Proc.* S. 149 f.

einen oder mehrere Staatsstempel trug[1]). Wegen ihrer Nummerirung mit Buchstaben heifsen die Sectionen selbst γράμματα[2]).

Genauer unterrichtet sind wir durch Aristoteles über die Organisation der Gerichte zu seiner Zeit, insbesondere über die Bildung der jeden Tag in Thätigkeit tretenden Gerichtshöfe. Wie seit Beginn des vierten Jahrhunderts erwerben die Bürger über dreifsig Jahre, soweit sie nicht Atime oder Staatsschuldner sind, Zutritt zum Richteramt durch blofse Anmeldung[3]) und zwar auf Lebenszeit, wie sie auch lebenslänglich in der Abtheilung verbleiben, der sie bei ihrem Eintritt zugeloost sind[4]); eine Eintragung in weitere Sectionen findet nicht mehr statt. Für das ziemlich complicirte Verfahren bei Bildung der jedesmal zu besetzenden Gerichtshöfe ist überhaupt nicht sowohl die Theilung der Richter in Sectionen als die nach Phylen mafsgebend, die mit jener sich insofern kreuzte, als die jedesmal zutretenden Mitglieder jeder Phyle durch das Loos möglichst gleichmäfsig unter die einzelnen Sectionen vertheilt wurden. Nach Phylen treten an jedem Gerichtstage die Richter zusammen, um durch eine erste Loosung die bestimmen zu lassen, welche in Function zu treten haben[5]). Zu dem Ende werfen alle ihre Täfelchen in ein Gefäfs, das mit dem Buchstaben ihrer Section bezeichnet ist, deren also in dem Loosraum jeder Phyle je zehn aufgestellt sind. Von einem durch das Loos bestimmten Mitglied jeder Abtheilung werden dann die Täfelchen seiner Section an einer mit dem Buchstaben der Section versehenen Stange befestigt und die Ausloosung vom Archon der Phyle vor aller Augen durch Ziehen von weifsen und schwarzen Würfeln bewirkt. Für je fünf Richter, die zu erloosen sind, wird ein weifser, für je fünf der Anwesenden, die nicht gebraucht werden, ein schwarzer Würfel in die Urne gelegt. Die, für deren

1) Mehr als achtzig solcher Metalltäfelchen, zur Hälfte freilich fragmentirt, sind erhalten, alle aus dem vierten Jahrhundert, C. I. A. II n. 875—940. 885^{b}. IV 2 n. 875^{b}—938^{f} mit Bruck *Philol.* LIV S. 64 ff. Täfelchen mit zwei Sectionsbuchstaben, wir wie sie nach dem Obigen erwarten sollten, sind bisher noch nicht sicher nachgewiesen, vgl. Bruck a. a. O. LII S. 419 f.

2) Aufser in den S. 519 A. 3 angef. St. Aristoph. Plut. 972. Aristot. St. d. A. 63, 4; sonst heifsen bei Aristoteles die Sectionen μέρη. Dagegen bezeichnet δικαστήριον nie die Section, sondern immer nur den Gerichtshof, vgl. Bruck S. 405 ff.

3) Aristot. 63, 3.

4) Vgl. Bruck LII S. 297 ff.

5) Das Folgende nach dem letzten Theile der aristotelischen Schrift Col. 31 ff., der leider sehr verstümmelt, aber durch die Bemühungen der Herausgeber im Wesentlichen lesbar gemacht ist, namentlich in Blafs zweiter Ausgabe, die für diesen Abschnitt allein zu benutzen ist.

Täfelchen ein weifser Würfel vom Archon gezogen und die damit zum Richteramt für den Tag berufen sind, werden danach durch eine zweite Loosung unter die jedesmal zu besetzenden Gerichtshöfe vertheilt. Diesen ist schon zuvor je ein Buchstabe von Λ aufwärts durch die Thesmotheten zugeloost; soviel Richter für jeden Gerichtshof erforderlich sind, soviel Eicheln werden mit seinem Buchstaben bezeichnet und in die Loosungsräume der Phylen vertheilt. Dort zieht jeder der zu Richtern des Tages Ausgeloosten aus einer Urne eine der Eicheln; sein Täfelchen wird vom Archon in ein Gefäfs gethan, das den Buchstaben der gezogenen Eichel trägt und nach beendeter Loosung in den entsprechenden Gerichtshof überbracht wird; er selbst aber empfängt einen Stab von derselben Farbe, die der Gerichtshof, dem er zugeloost ist, auf der Oberschwelle des Eingangs trägt. Damit war die Gewähr dafür gegeben, dafs jeder nur in dem Gerichtshofe sein Amt ausübte, dem er zugewiesen war. Da aber für Entscheidung von Privatklagen die Gerichtshöfe mit weniger Richtern besetzt wurden, als in öffentlichen Sachen, so wurden an jedem Tage entweder nur Privatklagen oder nur öffentliche Klagen verhandelt, von diesen in jedem Gerichtshofe nur eine[1]). Für erstere betrug die Normalzahl der Richter zweihundert und einen, für letztere fünfhundert und einen; in wichtigeren Fällen beider Arten traten zwei Gerichtshöfe, also vierhundert und ein bzw. tausend und ein Richter, in öffentlichen Sachen auch drei oder mehr Gerichtshöfe zusammen[2]). Die grofsen Richtercollegien tagten stets in der Heliaia unter dem Vorsitz der Thesmotheten. Sache derselben Behörde war es auch, die Tage für die Gerichtsverhandlungen festzusetzen und die einzelnen Gerichtshöfe den Beamten zuzuloosen, welche einem solchen vorzusitzen hatten. Diese Verloosung geschah erst nach der Ausloosung der Richter[3]); durch die eben angegebene Scheidung der Gerichte für öffentliche und private Klagen und die Bestimmung von Normalzahlen für beide wurde sie wesentlich vereinfacht.

504 Ueber gewisse Arten von Sachen konnten nur Heliasten einer bestimmten Kategorie zu Gericht sitzen, z. B. über Verletzungen der Mysterien nur Eingeweihte, über Militärvergehen nur Dienstcameraden des Angeklagten. Beim Eintritt in das Gerichtslocal erhielt jeder Richter eine Marke (σύμβολον), gegen deren Rückgabe ihm nach beendigter Sitzung der Sold, im fünften Jahrhundert aus der Casse der Kolakreten

1) Aristot. Col. 33, 23 ff.
2) Vgl. Teusch a. a. O. p. 27 ff.
3) Aristot. 59, 1. 5. Col. 32, 28 ff.

ausbezahlt wurde[1]). Daſs die Richter nicht vor jeder Sitzung aufs Neue vereidigt worden sind, ist mit Zuversicht anzunehmen[2]); es genügte der gleich im Anfang des Jahres, bzw. beim ersten Eintritt in das Richteramt geleistete Eid.

Die Gerichtslocale der Heliasten lagen theils, und zwar wohl die Mehrzahl, am Markte, theils aber auch in andern Theilen der Stadt[3]). Daſs ihrer nicht mehr als zehn gewesen seien, ist eine irrige Angabe, 505
veranlaſst durch die Verwechselung der Richtersectionen mit den Gerichtslocalen[4]). Auſser der Heliaia werden noch folgende genannt: das Parabyston, in welchem die Elfmänner den Vorsitz führten, und welches ebenfalls am Markt gelegen hat[5]), das Dikasterion des Metichos und das des Kallias (τὸ Κάλλιον), vielleicht nach den Erbauern genannt, das Grüne (Βατραχιοῦν) und das Rothe (Φοινικιοῦν), das Mittlere (Μέσον), das Gröſsere (Μεῖζον), das Neue (Καινόν), das Dreieckige (Τρίγωνον). Dikasterien an den Mauern und Dikasterien in der Straſse der Hermoglyphen werden erwähnt ohne weitere Namensbezeichnung. Daſs auch beim Palladion und beim Delphinion im Zeitalter der Redner die Heliasten zu Gericht gesessen, haben wir schon oben bemerkt. Auch die Königshalle und das Odeion, ein von Perikles erbautes und eigentlich zu musikalischen Aufführungen bestimmtes Gebäude, wurde zu heliastischen Gerichtssitzungen benutzt, und so vielleicht noch andere Locale, von denen sich nichts erwähnt findet, wie unter den aufgeführten Dikasterien vielleicht manche nur verschiedene Namen für dasselbe Gerichtslocal sind[6]).

Daſs die Competenz der heliastischen Gerichte sich auf alle Arten von Rechtshändeln ohne Ausnahme erstreckte, daſs sie aber wenigstens in Privatsachen anfangs nur Appellationsinstanz gewesen, ist schon erwähnt worden. Im Laufe der Zeit indessen muſste es immer häufiger geschehen, daſs auch Privatsachen gleich in erster Instanz an sie gelangten, theils weil es den Parteien bis auf Eukleides Archontat frei gestellt war, ob sie ihren Rechtshandel an Diaiteten gebracht wissen wollten oder nicht, theils weil die Magistrate von dem ihnen gesetzlich

---

1) Vgl. S. 449. 2) *Att. Proc.* ^{2} S. 161 A. 29.

3) S. *Att. Proc.* S. 180 A. 82. Daſs auch im Peiraieus im δεῖγμα Gericht gehalten sei, ist aus Aristoph. Ritt. 977 nicht mit Sicherheit zu schlieſsen. S. Schömann a. a. O. p. 46 f. = 228.

4) Die Zahl der Gerichtslocale würde feststehn, wenn bei Aristot. St. d. A. 63, 2 hinter ἕτερα κιβώτια eine Zahl überliefert wäre.

5) Vgl. *Att. Proc.* a. a. O. Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 365 ff.

6) Die Nachweisungen s. *Att. Proc.* ^{2} S. 177 ff. 1027.

zustehenden Rechte eigener Entscheidung desto seltener Gebrauch machten, je mehr sie voraussetzen konnten, dafs doch davon appellirt werden würde. So war es nur die Folge einer natürlichen Entwickelung, dafs seit der Zeit des Ephialtes und Perikles den Beamten nur noch die Instruction und Leitung der Processe zustand. Hinsichtlich der öffentlichen Sachen aber ist zu erwägen, dafs, abgesehen von den vor dem Areopag und den Epheten anhängig gemachten Criminalklagen, die eigentlich gar nicht zu den öffentlichen Sachen gezählt werden können[1]), auch sonst in früheren Zeiten der Areopag vermöge des ihm
506 damals noch ungeschmälert zustehenden Oberaufsichtsrechtes befugt war, Verbrechen mancher Art, sei es in Folge einer bei ihm angebrachten Anzeige oder Anklage, oder auch *ex officio* vor sein Forum zu ziehen und darüber abzuurtheilen, so dafs auch hier nicht ausschliefslich die heliastischen Gerichte thätig waren, an die von dem Ausspruch des Areopag keinesfalls appellirt werden konnte. Erst später, als dem Areopag jenes Recht entzogen war, gelangten nothwendig alle öffentlichen Klagen an die Heliasten, mit alleiniger Ausnahme solcher, die in aufserordentlichen Fällen beim Rath der Fünfhundert oder bei der Volksversammlung angebracht wurden, und worüber diese selbst entschieden. Dafs aber auch diese häufig an die Heliasten verwiesen zu werden pflegten, haben wir oben gesehen[2]).

Der Begriff öffentlicher Sachen hat übrigens im attischen Rechte einen sehr weiten Umfang, so dafs Manches, was anderswo als eine Privatsache behandelt wird, darunter fallen kann. Während z. B. das römische Recht Realinjurien und Diebstahl als *delicta privata* behandelt, erlaubt das attische Recht sie nicht blofs als solche, sondern auch als öffentliche Verbrechen zu behandeln, insofern durch sie nicht blofs ein Einzelner verletzt wird, sondern zugleich die Gesammtheit sich durch die in diesem Einzelnen gekränkte Bürgerehre oder die angetastete Sicherheit des Eigenthums verletzt achtet. Eine Aufzählung aller der Verbrechen oder Vergehen, welche das attische Recht als öffentliche Sachen betrachtete, ist nicht wohl thunlich, und auch nicht nöthig. Wir dürfen uns begnügen, die verschiedenen Ausdrücke anzugeben, welche für öffentliche Klagen gebräuchlich sind, und theils auf der Verschiedenheit der Verbrechen, theils auf gewissen Eigenthümlich-

1) Denn zum Begriff einer solchen gehört, dafs jeder ehrenhafte Bürger als Kläger auftreten kann, während vor jenen Gerichten nur die Verletzten selbst oder die Anverwandten des Getödteten klagen konnten.

2) S. S. 400 u. 423.

keiten des Verfahrens beruhen[1]). Zunächst *Phasis* wird die Klage
gegen solche genannt, welche entweder durch Uebertretung der Zoll-
und Handelsgesetze oder der Bergwerksordnung oder durch widerrecht-
liche Besitznahme öffentlichen Eigenthumes die pecuniären Interessen
des Staates, oder durch Ausrodung der heiligen Oelbäume, die der
Stadtgöttin zugehörten, zugleich auch die Religion, oder endlich als
Vormünder durch unredliche Verwaltung des Vermögens ihrer Mündel
das dem specielleren Schutze des Staates empfohlene Interesse der
sich selbst zu schützen Unfähigen verletzt hatten. *Apographe*, eigentlich 507
ein schriftliches Verzeichniſs von confiscirten oder gesetzlich der Con-
fiscation verfallenen Gütern, dann aber auch die damit verbundene
Anklage gegen diejenigen, die dergleichen in Besitz hatten und dem
Staate vorenthielten. *Endeixis*, Anzeige namentlich gegen Solche ge-
richtet, welche durch das Gesetz oder in Folge eines richterlichen
Erkenntnisses von der Ausübung gewisser Rechte, z. B. dem Reden in
der Volksversammlung, oder von dem Besuche gewisser Orte ausge-
schlossen waren, wenn sie dennoch jene Rechte ausübten oder jene
Orte besuchten. Dahin gehören unter Andern die mit Atimie Behaf-
teten, sei es daſs diese schon durch richterliches Erkenntniſs über sie
ausgesprochen war oder daſs der Kläger erst jetzt den Beweis, daſs
sie diese Strafe gesetzlich verwirkt hätten, zu führen unternahm, oder
die mit Blutschuld Behafteten, die auf diesem Wege von Jedem, auch
den nicht zur Verfolgung vor den Blutgerichten Verpflichteten oder
Berechtigten, belangt und vor ein heliastisches Gericht unter dem Vor-
sitz der Elfmänner gezogen werden konnten. *Apagoge* heiſst das Ver-
fahren gegen Verbrecher, die auf der That ergriffen und sofort der
competenten Behörde zugeführt wurden, von der sie dann entweder
zur Haft gebracht oder Bürgen zu stellen genöthigt werden konnten;
ward aber die Behörde selbst an den Ort, wo ein solcher Verbrecher
sich aufhielt, hingeführt, so hieſs dies *Ephegesis*. — *Eisangelia*
heiſst vorzugsweise die beim Rathe oder bei der Volksversammlung
angebrachte Klage wegen Verbrechen, welche die Sicherheit des Staates
zu gefährden schienen, namentlich gegen Versuch zum Umsturz der
Verfassung, Landesverrath und Bestechlichkeit der Volksredner. Da-
neben wird dieser Name auch in besonderer Bedeutung von den Klagen
wegen schlechter Behandlung der verheiratheten Erbtöchter gegen ihre
Männer, der Mündel gegen ihre Vormünder, und von der Klage gegen

1) Wegen des Folgenden genügt es auf den *Attischen Process* zu verweisen,
S. 233 ff. d. zweiten Bearbeitung.

öffentliche Diaiteten wegen Pflichtverletzung gebraucht. Wir können noch Euthyna und Dokimasia hinzufügen[1]), obgleich beide Namen nicht sowohl Handlungen eines Klägers, als vielmehr ein auch ohne Klaganstellung *ex officio* herbeizuführendes gerichtliches Verfahren bedeuten, und zwar Euthyna gegen rechenschaftspflichtige Beamte wegen Verletzung ihrer Amtspflicht, Dokimasia gegen solche, die zu
508 Aemtern gewählt sind, oder als Redner eine politische Wirksamkeit ausüben, wozu ihnen die gesetzlichen Erfordernisse und die Würdigkeit abgehen. Der allgemeinste Name der öffentlichen Klagen aber ist γραφή oder Schriftklage, womit theils alle unter den aufgeführten speciellen Benennungen nicht begriffene, theils auch manche von diesen bezeichnet werden.

Es kann schon aus dieser Aufzählung erhellen, wie die Competenz der Heliasten sich nicht blofs auf die von Privaten sei es gegen Private sei es gegen den Staat verübten Verbrechen bezog, sondern wie auch die Beamten, ihre Würdigkeit zum Amte und ihre in der Verwaltung desselben begangenen Gesetzwidrigkeiten und Uebertretungen der Beurtheilung der Gerichte unterlagen, so dafs die Administration gewissermafsen von ihnen controlirt wurde, und an eine sogenannte administrative Justiz, bei der die Administration von sich selbst, die unteren Beamten von den oberen, controlirt wird, in Athen nicht zu denken ist. Aber auch die souveräne Volksversammlung erscheint den Gerichten gegenüber nicht vollkommen souverän, sondern ihre Beschlüsse können durch Berufung auf diese hintertrieben und cassirt werden. Wir haben oben schon von der sogenannten γραφὴ παρανόμων und ihrer Ankündigung durch eine Hypomosie geredet[2]), durch welche in der Volksversammlung theils die Abstimmung über einen Vorschlag gehindert, theils aber auch die Gültigkeit eines schon durch Stimmenmehrheit gefafsten Beschlusses bis zur Entscheidung des Gerichtes suspendirt wurde. Ebenso haben wir gesehen, dafs auch Gesetze, sowohl bevor als nachdem sie in Kraft getreten waren, durch diese wie durch eine verwandte Klage gegen unzweckmäfsige Gesetze angefochten und ihre Gültigkeit von der Entscheidung des Gerichts abhängig gemacht werden konnte[3]). Beiderlei Anklagen waren gegen den Antragsteller

1) Mit Pollux VIII 41. Warum die von demselben auch genannte Probole hier übergangen worden, wird aus dem oben S. 420 über sie Gesagten klar sein. Das ebenfalls von ihm genannte ἀνδρολήψιον (oder ἀνδροληψία) gehört gar nicht in die Darstellung des athenischen Gerichtswesens, sondern in die der völkerrechtlichen Verhältnisse.

2) S. S. 411. 3) S. S. 416.

persönlich gerichtet, und dieser verfiel, wenn das Gericht gegen ihn entschied, in eine bald leichtere bald schwerere Strafe. Selbst wenn die Klage einen vom Volke schon genehmigten Antrag oder ein bereits angenommenes Gesetz betraf, haftete der Antragsteller noch ein Jahr lang dafür und ward erst nach Ablauf dieser Frist von persönlicher Verantwortlichkeit frei, wobei aber immer der Beschlufs selbst noch von den Richtern cassirt werden konnte. Die γραφὴ παρανόμων war also einerseits ein Mittel, leichtsinnige oder unredliche Staatsmänner von Anträgen, die den Gesetzen oder den Interessen des Staates nicht gemäfs waren, abzuschrecken oder dafür zu strafen, andererseits aber auch die Uebereilungen der vielköpfigen Volksversammlung unschädlich zu machen, indem ihre Beschlüsse der besonnenen Erwägung einer weniger grofsen Anzahl von Männern reifen Alters, die überdies durch ihren Eid zu gewissenhafter Prüfung besonders verpflichtet waren, unterworfen wurde. Der Gesetzgeber, den eine wenig begründete[1]) Annahme 509
in Solon erblicken will, erscheint hierbei durch dasselbe Motiv der Vorsicht bestimmt, welches ihn auch die eigentliche Gesetzgebung (die Nomothesie) der Volksversammlung zu entziehen und einer Nomotheten-Commission zu übertragen veranlafste, die wenigstens zu einem wesentlichen Theile aus Heliasten gebildet war. Die Heliasten sind gleichsam als ein engerer Ausschufs des souveränen Volkes zu betrachten, bestimmt die Rechte und Interessen des Gemeinwesens nicht nur in solchen Fällen, wo jenes selbst ins einer Gesammtheit zu handeln nicht im Stande ist, sondern auch gegen dessen eigene Uebereilungen und Täuschungen zu wahren. Solange die Zahl der Heliasten nicht allzugrofs war, und keine Besoldung die Gerichtshöfe mit Leuten aus der niederen und ungebildeten Classe überfüllte, entsprachen sie ohne Zweifel auch den Absichten des Gesetzgebers, und waren eher ein Zügel als ein Hebel der Demokratie; als aber jährlich sechstausend, und diese vorzugsweise aus den geringeren Leuten ausgeloost wurden, änderte sich nothwendig auch der Charakter der Gerichte, und es ging in ihnen nicht viel anders her, als in den allgemeinen Volksversammlungen, woran uns die vielfachen und von glaubwürdigen Zeugen vorgebrachten Klagen über parteiische und ungerechte Entscheidungen, zu denen sich die Richter durch demagogische Redner haben verleiten

1) So gegenüber Grote III² S. 289 namentlich Schömann *Verfassungsgesch. Athens* S. 85 und zuletzt wieder Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 193. Aber neben der Gesetzeswacht, in der Solon den Areopag bestätigte, findet die γραφὴ παρανόμων vor den Heliasten keinen Raum.

lassen, nicht zu zweifeln erlauben. Dafs sie wissentlich und absichtlich Unrecht gethan haben, soll damit keineswegs behauptet werden; aber es war nicht schwer, sie irre zu leiten, ihre Leidenschaften aufzuregen, ihr Urtheil zu verwirren, zumal da in gar manchen Fällen keine bestimmte gesetzliche Norm vorhanden war, die ihnen zur sichern und unzweideutigen Richtschnur ihrer Entscheidungen hätte dienen können, sondern sie auf ihr eigenes Ermessen und Gewissen verwiesen waren: ein Mangel des attischen Rechtswesens, der unter günstigen Bedingungen allerdings zum Vortheil ausschlagen konnte, indem er die Gefahr, dafs das buchstäbliche Recht mehr als das wahre und wirkliche zur Geltung käme, in vielen Fällen beseitigte, der aber, wenn jene Bedingungen fehlten, auch ebenso leicht dem Unrecht zum Siege über das wahre Recht behülflich werden konnte.

510 Die öffentlichen Klagen, mag nun ihr Gegenstand eine den Staat selbst unmittelbar, oder eine zunächst einen Privaten, und den Staat nur mittelbar treffende Rechtsverletzung sein, haben alle dies mit einander gemein, dafs jeder vollberechtigte und selbständige Bürger sie anzustellen befugt ist[1]. Es kann z. B., wenn irgend ein Uebermüthiger einen Schwachen und Geringen gemifshandelt hat, und dieser selbst den Kampf gegen ihn zu unternehmen nicht wagt, ein Dritter persönlich ganz unbetheiligter für ihn auftreten und jenen vor Gericht ziehen, ebenso wie, wenn irgend ein Beamter seine Pflicht verletzt, jeder Privatmann die Untersuchung beantragen, oder wenn in der Volksversammlung eine gesetzwidrige Mafsregel vorgeschlagen oder durchgegangen ist, Jeder, der sich getraut, den Beweis ihrer Gesetzwidrigkeit zu führen, durch Anstellung einer Klage (γραφὴ παρανόμων) dagegen Einspruch thun kann. Zweitens haben alle öffentlichen Klagen dies mit einander gemein, dafs sie pönale sind, und dafs die Strafe, in die der Verurtheilte verfällt, nicht dem Kläger, sondern dem Staate gebüfst wird, auch dann, wenn der Kläger wegen einer ihm zunächst persönlich zugefügten Verletzung geklagt hat. Nur in einigen bestimmten Fällen gewährt das Gesetz auch dem Kläger einen Gewinn durch die von dem Verurtheilten zu zahlende Bufse, z. B. bei der Phasis und der Apographe, da bei beiden ihm ein Antheil zufällt[2]. Drittens gilt bei den öffentlichen Klagen als Regel, dafs der Kläger, wenn er entweder die angestellte Klage fallen läfst, oder wenn bei dem Urtheilsspruch

1) Das Nähere über die Personen, welche klagen und welche verklagt werden konnten, s. im *Att. Proc.* [2] S. 747 ff.

2) Ebend. S. 200 f.

nicht wenigstens der fünfte Theil der Stimmen für ihn ist, in eine Bufse von tausend Drachmen und überdies in eine beschränkte Atimie verfällt, nämlich des Rechtes, in Zukunft ähnliche Klagen anstellen zu dürfen, verlustig geht: eine Bestimmung, deren Zweck, von allzuleichtfertiger Anstellung solcher Klagen abzuschrecken, in die Augen springt[1]).

Die Privatklagen, bei denen es sich darum handelt, entweder 511
Genugthuung für eine erlittene Rechtsverletzung oder Feststellung eines streitigen Rechtes zu erwirken, sind diesem gemäfs theils pönale, theils nicht pönale. Jene heifsen δίκαι κατά τινος, diese δίκαι πρός τινα[2]), unter welchen wiederum διαδικασίαι eine Unterabtheilung bilden, bei denen es sich um die Erlangung einer von Mehreren beanspruchten Sache, oder um die Uebernahme einer Verpflichtung handelt, die einer von sich ab auf einen Andern zu wälzen sucht[3]). Alle haben dies mit einander gemein, dafs sie nur von dem Betheiligten angestellt werden können, insofern nämlich dieser selbständig und fähig ist, vor Gericht aufzutreten, und dafs, wenn der Beklagte zu einer Bufse verurtheilt wird, diese dem Kläger zufällt. Beide Arten von Klagen aber, die öffentlichen wie die Privatklagen, sind theils schätzbare (ἀγῶνες τιμητοί), theils unschätzbare (ἀγῶνες ἀτίμητοι). Zu den letzteren gehören alle diejenigen, für die die Strafe des Verurtheilten gesetzlich bestimmt ist, zu den ersteren die, für die es eines besonderen Strafantrages nach der Schwere des Vergehens oder nach der Gröfse des erlittenen Schadens bedarf[4]).

Der Procefsgang ist im Allgemeinen bei öffentlichen und Privatklagen nicht wesentlich verschieden. Bevor die Klage angebracht wurde, mufste in der Regel eine Aufforderung an den Gegner gerichtet werden, sich an einem bestimmten Tage vor der competenten Behörde zu stellen. Diese Vorladung mufste von dem Kläger an einem öffentlichen Orte und im Beisein von Zeugen (Ladungszeugen, κλητῆρες) erlassen werden[5]), damit, wenn der Beklagte ihr nicht Folge leistete, vor der Behörde die geschehene Ladung bezeugt und auf Contumacirung des Aus-

---

1) Ausnahmen von jener Regel bei der Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Eltern, Waisen und Erbtöchter, sowie in älterer Zeit bei der Eisangelie wegen aufserordentlicher Verbrechen wider den Staat s. *Att. Proc.*[2] S. 952.

2) Ebend. S. 203, wo auch bemerkt ist, dafs auch eine öffentliche Klage in bestimmtem Falle eine Klage πρός τινα sein kann.

3) *Att. Proc.*[2] S. 471 ff. 4) Ebend. S. 208 ff.

5) Ebend. S. 769 ff. Auch für die folgende Darstellung des Procefsgangs ist auf das vierte Buch des *Attischen Processes* zu verweisen.

bleibenden angetragen werden konnte. Bürgschaft für das Erscheinen
vor der Behörde zu stellen waren nur die Fremden, nicht aber die
Bürger verpflichtet, und ebensowenig konnten diese genöthigt werden,
512 sogleich mit vor die Behörde zu kommen, mit Ausnahme der Fälle,
wo die sogenannte Apagoge stattfand. Ohne Vorladung des Gegners
wurde die Klage bei der Endeixis angebracht, indem es hier Sache
der Behörde war, sich des Angeklagten durch Verhaftung zu versichern
oder Bürgschaft von ihm zu fordern, ferner bei der Eisangelie an den
Rath oder die Volksversammlung, wo ebenfalls der Angeklagte entweder verhaftet oder zur Bürgschaftsstellung genöthigt werden konnte,
endlich bei der Dokimasie oder der Euthyna gegen Beamte, indem
diese zu der für ihre Prüfung oder Rechenschaftsablegung bestimmten
Zeit sich ohnehin einfinden und des Klägers gewärtig sein mufsten.

Bei der Behörde wurde die Klage schriftlich eingereicht; die
Klagschrift heifst in Privatsachen gewöhnlich λῆξις und wenn die
Klage eine persönliche, nicht eine dingliche ist, ἔγκλημα, in öffentlichen
Sachen theils ebenso, theils γραφή, auch φάσις, ἔνδειξις, ἀπαγωγή, εἰσαγγελία, je nach den verschiedenen Formen des Verfahrens. Sie wurde,
wenn sie angenommen war, entweder ganz oder wenigstens im Auszuge, von dem Schreiber der Behörde auf eine Tafel geschrieben und
bei dem Amtslocale öffentlich ausgehängt, damit Jeder, der etwa bei
der Sache interessirt sein mochte, Kunde davon erhalten konnte. Ob
sie aber anzunehmen oder zurückzuweisen sei, darüber mufste die Behörde zunächst entscheiden. Zurückzuweisen war sie namentlich dann,
wenn der Beklagte nicht erschienen und seine Vorladung nicht durch
die Ladungszeugen erwiesen war; aber aufserdem auch noch aus manchen
andern Gründen, die zu besprechen hier zu weit führen würde. War
die Klage angenommen, so wurde ein Termin anberaumt, an welchem
die Instruction (ἀνάκρισις) des Processes beginnen sollte. Hier waren
zunächst, wenn die Sache nicht an einen Diaiteten zu verweisen war,
beide Parteien zu vereidigen, der Kläger auf seine Klage, der Beklagte
auf seine Entgegnung, die gleichfalls schriftlich einzureichen war. Die
beiderseitigen Eide bezeichnet der Name ἀντωμοσία, mit welchem dann
aber auch die beiderseitigen Schriftstücke benannt werden, deren eigentlicher Name ἀντιγραφή ist, den wir nicht blofs für die Gegenschrift
des Beklagten, sondern auch von dem Klagelibell gebraucht finden.
Ferner waren von beiden, oder einer von beiden Parteien, die Gerichts-
513 gebühren zu erlegen. Diese waren in Privatsachen, wenn es sich um
einen Gegenstand von mehr als hundert Drachmen handelte, (mit Aus-

nahme der Klage wegen Realinjurien, δίκη αἰκείας) die sogenannten Prytaneien, welche in Sachen unter tausend Drachmen drei Drachmen, in gröſseren Sachen dreiſsig Drachmen betrugen. Sie wurden von beiden Parteien erlegt, muſsten aber nach Entscheidung des Processes dem obsiegenden Theile vom Gegner erstattet werden. Bei öffentlichen Klagen wurden Prytaneien vom Beklagten gar nicht, vom Kläger nur in den Fällen erlegt, wo ihm, wenn er siegte, ein persönlicher Gewinn, nämlich ein Theil der vom Verurtheilten zu zahlenden Buſse zufiel, wie bei der Phasis und der Apographe. In anderen Fällen erlegte der Kläger nur eine geringe Summe, vielleicht nicht mehr als eine Drachme, welche παράστασις hieſs, und auch diese nicht bei allen Schriftklagen. Bei Erbschaftsprocessen wurde dann, wenn man eine bereits einem Andern zugesprochene oder wenigstens von einem Andern in Anspruch genommene Erbschaft für sich in Anspruch nahm, der zehnte Theil, bei Streitigkeiten gegen den Fiscus über confiscirte Güter der fünfte Theil des Beanspruchten niedergelegt, und hieſs παρακαταβολή, welche ohne Zweifel dem Kläger, wenn er obsiegte, zurückgegeben wurde, wenn er aber unterlag, in der Regel wohl dem obsiegenden Theile zufiel.

Bei der Instruction des Processes brachten nun beide Parteien alles bei, was erforderlich scheinen mochte, um entweder die Gesetzmäſsigkeit ihrer Forderungen und Weigerungen oder die Wahrheit der von ihnen behaupteten Thatsachen zu beweisen, also Gesetzstellen, Documente, Zeugnisse, Sklavenaussagen. Was die Zeugnisse betrifft, so waren sie theils μαρτυρίαι, welche von den selbst anwesenden Zeugen vor der Behörde abgegeben und schriftlich aufgesetzt wurden, theils ἐκμαρτυρίαι, oder Aussagen, die Abwesende vor Zeugen abgelegt hatten und die ebenfalls schriftlich zu den Acten gebracht wurden. Die Sklavenaussagen galten als Beweismittel nur dann, wenn sie den Sklaven durch peinliche Befragung (βάσανος) abgenommen waren, wozu die Partei, der es um die Aussage zu thun war, entweder ihre eigenen Sklaven anbot, oder die Gegenpartei aufforderte die ihrigen herzugeben. Beides hieſs πρόκλησις εἰς βάσανον, Provocation zur peinlichen Befragung. Der Provocirte war zwar nicht genöthigt die Provocation anzunehmen, aber er hatte, wenn er sie ablehnte, die Argumentation zu fürchten, welche der Gegner hieraus ziehen konnte, indem er es als Beweis benutzte, daſs jener Ursache gehabt habe, die Aussage der Sklaven zu 514
fürchten. Vorgenommen wurde die peinliche Befragung in der Regel in Gegenwart beider Parteien mit Zuziehung beiderseitiger Freunde, welche dieselbe zu leiten und die Aussagen aufzuschreiben hatten,

damit sie, durch ihr Zeugnifs beglaubigt, zu den Acten gebracht werden könnten. Man legte auf dies Beweismittel einen grofsen Werth und hielt es im Allgemeinen für glaubwürdiger als die Zeugenaussagen der Freien, was denn freilich erkennen läfst, dafs man von der Treue und Redlichkeit dieser nicht eben eine hohe Meinung hegte, wenn sie auch ihre Aussagen in der Regel nicht eidlich ablegten[1]). — Endlich sind zu den Beweismitteln auch noch die Eide zu rechnen, zu denen sich die Parteien entweder selbst erboten, oder die sie der Gegenpartei zuschoben. Wurde das Erbieten oder die Aufforderung (beides heifst πρόκλησις) angenommen, so wurde der Eid vor der Behörde abgelegt und schriftlich aufgesetzt, um zu den Acten gebracht und zur gehörigen Zeit den Richtern vorgelegt zu werden. Aber auch wenn der Eid abgelehnt wurde, setzte man über die Provocation ein Instrument auf, um vor Gericht eben aus der Ablehnung des Eides ein Argument gegen den Gegner ziehen zu können.

Alle diese Actenstücke wurden von der instruirenden Behörde gesammelt und in versiegelten Gefäfsen, für jede Partei gesondert, aufbewahrt, welche nach geschlossener Instruction am Gerichtstage in das Gerichtslocal gebracht wurden, damit hier bei den Verhandlungen der erforderliche Gebrauch von den Actenstücken gemacht würde. Für gewisse Arten von Rechtshändeln, namentlich für Handelsprocesse (δίκαι ἐμπορικαί), Bergwerkssachen (δίκαι μεταλλικαί), Processe wegen einer Mitgift (δίκαι προικός), wegen Realinjurien (δίκαι αἰκείας) und einige andere (S. 516) war, für die Handelsprocesse erst im demosthenischen Zeitalter[2]), gesetzlich angeordnet, dafs die Instruction beschleunigt und die Sache innerhalb Monatsfrist abgeurtheilt würde, weswegen diese auch δίκαι ἔμμηνοι hiefsen. Andere Sachen wurden oft weit länger,
515 bisweilen Jahre lang hingezogen. Die Handelsprocesse konnten übrigens nur in den Wintermonaten, vom Boedromion bis zum Munichion angestellt werden, weil in den Sommermonaten, wo die Schiffahrt im lebhaftesten Gange war, die Betheiligten nicht durch Processe von ihrem Geschäftsbetriebe abgehalten werden sollten[3]).

Am Gerichtstage oder dem Spruchtermin (ἡ κυρία) begab sich die Behörde in das für die jedesmalige Sache bestimmte Gerichtslocal, wo sich die ihr zugeloosten Richter ebenfalls einfanden, und liefs dann

1) Vgl. *Att. Proc.*[2] S. 885 f. Zu den dort angeführten Beweisstellen kommt (Demosth.) g. Kallipp. 29.

2) Dafs die Handelsklagen erst im demosthenischen Zeitalter ἔμμηνα geworden sind, ergiebt sich aus (Demosth.) üb. Halon. 12, verglichen mit Xenoph. πόρα 3, 3.

3) (Demosth.) g. Apatur. 23. Vgl. Lys. XVII 5.

die Parteien vorfordern. Blieb der Kläger aus, so ward es angesehen, als habe er die Klage aufgegeben, blieb der Beklagte aus, so ward er *in contumaciam* verurtheilt, beides natürlich nur in dem Falle, wenn das Ausbleiben nicht durch genügende Gründe entschuldigt ward; denn wenn dies geschah, so mufste auf Anberaumung eines andern Termins angetragen werden. Den Verhandlungen vor Gericht ging wahrscheinlich ein religiöser Act, wenigstens ein Rauchopfer und ein vom Herold zu sprechendes Gebet voraus. Dann wurde die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber vorgelesen, und hierauf die Parteien zu reden aufgefordert. Das Gesetz verlangte, dafs jeder seine Sache persönlich führte, weswegen diejenigen, welche nicht selbst der Rede mächtig genug waren, sich von Andern, die aus der Beredsamkeit ein Gewerbe machten, eine Rede ausarbeiten liefsen, die sie dann auswendig lernten und vor Gericht vortrugen. Doch war es erlaubt auch Beistände mitzubringen und ebenfalls für sich reden zu lassen, weshalb denn öfters die Parteien sich begnügten selbst nur einen kurzen und einleitenden Vortrag zu halten, die Hauptrede aber ihren Beiständen überliefsen. In Privatsachen, vielleicht in den meisten, folgte auf die erste Actio (Rede und Gegenrede) noch eine zweite, in öffentlichen dagegen fand wohl nur eine statt. Die Zeit zu den Reden wurde nach der Klepsydra zugemessen[1]). Die als Beweismittel dienenden Schriftstücke, auf welche die Rede Bezug nahm, 516
wurden bei den betreffenden Stellen vom Schreiber vorgelesen; auch die Zeugen, deren Zeugnisse verlesen wurden, pflegten persönlich anwesend zu sein, um dieselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen. Wer ein von ihm verlangtes Zeugnifs in der Anakrisis nicht abgelegt hatte, wurde jetzt aufgefordert, es entweder abzulegen oder abzuschwören, d. h. eidlich zu versichern, dafs er es nicht ablegen könne, und wenn er dieser Aufforderung nicht nachkam, konnte er in Strafe genommen und auch durch Klagen auf Schadenersatz belangt werden[2]). — Den Redenden durfte der Gegner nicht unterbrechen, die Richter aber waren befugt ihm ins Wort zu fallen, wenn er ungebührliche Dinge vorzubringen schien, oder wenn sie über irgend einen Punkt genauere Auskunft verlangten. Ja es geschah bisweilen, dafs

1) Dafs es auch Processe gegeben, wo dies nicht geschan, ist gewifs; welche aber, aufser der γραφὴ κακώσεως, ist nicht bekannt, s. *Att. Proc.* S. 927. Die Stelle des Aristoteles Col. 33 f. über die Zeitmafse der Reden ist leider zu sehr verstümmelt. Die Klepsydra mag Apuleius beschreiben, Met. III 3 *vasculum quoddam in vicem coli graciliter fistulatum, per quod infusa aqua guttatim defluit.*

2) Δίκη βλάβης und δίκη λιπομαρτυρίου, letztere in dem Falle, dafs das Zeugnifs vorher zugesagt worden war.

sie Einen gar nicht ausreden, selbst daſs sie ihn gar nicht zu Worte kommen lieſsen, sondern ihn ungehört verdammten, ohne daſs, wie es scheint, ein solches Urtheil durch ein Rechtsmittel angefochten werden konnte, obgleich der Richtereid ausdrücklich die Verpflichtung aussprach, beiden Parteien gleiches Gehör zu geben. Die Reden selbst aber waren häufig genug weniger darauf berechnet, die Richter über die Sache, um die es sich handelte, gründlich und wahrhaft zu unterrichten, als sie günstig oder ungünstig zu stimmen, weswegen, wenn es zweckmäſsig schien, auch Täuschungen und Entstellungen der Wahrheit nicht verschmäht wurden, und Vieles vorgebracht ward, was nicht eigentlich zur Sache gehörte, aber der Partei in den Augen der Richter zum Vortheil, dem Gegner zum Nachtheil gereichen konnte. Auch an Bitten um Schonung und Mitleid lieſs man es nicht fehlen, und Fürbitter wurden mitgebracht, Weiber, Kinder, hülflose Eltern, oder befreundete Personen von Gunst und Ansehen, um durch sie auf die Richter zu wirken. — Die Abstimmung geschah in der Rednerzeit mit ψῆφοι, bronzenen Scheiben, in der Mitte mit einer nach beiden Seiten vorstehenden Achse, die theils voll, theils hohl war. Von diesen Stimmsteinen erhielt jeder Richter zwei, den vollen zum Lossprechen, den hohlen zum Verurtheilen und warf den, mit welchem er sein Urtheil aussprach, in ein kupfernes (κύριος ἀμφορεύς), den andern in ein hölzernes Gefäſs (ἄκυρος ἀμφορεύς). Da wenn bei Abgabe der Stimme die Achse zwischen zwei Finger gefaſst wurde, Niemand erkennen konnte, ob sie voll oder hohl sei, so war die Abstimmung eine geheime[1]). Dagegen wurde in der früheren Zeit mit Muscheln gestimmt, deren jeder Richter nur eine erhielt; in die eine Urne wurden die freisprechenden, in die andere die verurtheilenden Stimmen gelegt. Bei Stimmengleichheit galt der Beklagte für losgesprochen. Der Ankläger verfiel, wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, vielfach bei Privatprocessen in die Strafe der Epobelie, d. h. des
517 sechsten Theils der Summe, um die es sich handelte[2]), bei öffentlichen Processen aber in eine Buſse von tausend Drachmen, womit zugleich der Verlust des Rechtes verbunden war, in Zukunft ähnliche Klagen anzustellen. War der Rechtshandel ein schätzbarer, so muſste nach der Verurtheilung des Beklagten noch eine zweite Abstimmung über die Strafe folgen. Diese war vom Kläger gleich in der Klagschrift beantragt, der Beklagte konnte aber einen Gegenantrag machen, und

1) Aristot. Col. 34, 27 ff.
2) D. i. also von jeder Drachme ein Obol; daher der Name.

beide in kurzer Rede ihre Anträge begründen, worauf die Richter zwischen beiden wählten[1]). Auch Zusatzstrafen, namentlich Gefängnifs, konnten in gewissen Fällen zuerkannt werden, wenn einer der Richter darauf antrug. Den Ausspruch der Richter publicirte der vorsitzende Magistrat und hob die Versammlung auf. Vertagung kam nur ausnahmsweise vor, wenn z. B. ein Himmelszeichen (διοσημία) die Verhandlungen unterbrach.

Die Strafen in Criminalsachen waren Tod, Verbannung, Gefängnifs, Verlust der Freiheit, Atimie oder Verlust der bürgerlichen Rechte, Vermögensconfiscation und Geldbufsen. Die Todesstrafe ward gewöhnlich im Gefängnifs vollzogen, durch die den Elfmännern untergeordneten Nachrichter; ihre mildeste Form war der Schierlingstrank, der zuerst von den Dreifsig in Anwendung gebracht wurde[2]). Die Leichen schwerer Verbrecher wurden in das Barathron oder das Orygma geworfen, oder unbegraben über die Grenze geschafft[3]). Dem Verbannten ward ein Termin bestimmt, innerhalb dessen er das Land zu meiden hatte, und er konnte, wenn er sich nach Ablauf desselben noch dort betreffen liefs, mit dem Tode bestraft werden. Uebrigens war mit der Verbannung immer auch Vermögensconfiscation verbunden. Gefängnifs als Strafe für sich allein kommt nicht häufig vor, öfter als Strafschärfung[4]) oder als Zwangsmittel, um Staatsschuldner zur Zahlung zu 518
nöthigen, oder endlich als Mittel, sich eines Angeklagten bis zum Urtheilsspruch zu versichern. Verlust der Freiheit ward als Strafe nur über Nichtbürger wegen Anmafsung des Bürgerrechtes verhängt, und die Verurtheilten wurden den Poleten übergeben, um als Sklaven verkauft zu werden. Der mit Atimie Bestrafte war, wenn er sich der Ausübung der ihm untersagten Rechte nicht enthielt, der Endeixis oder Apagoge unterworfen, und konnte in Folge derselben mit schwereren Strafen, selbst mit der Todesstrafe belegt werden. Die Strafe der Vermögensconfiscation wurde in der Art vollzogen, dafs durch den Demarchen

1) Auch für diese Verhandlung war ein bestimmtes Zeitmafs bestimmt, Aristot. Col. 36. Dafs die Richter sich nicht zwischen beiden Anträgen zu entscheiden hatten, sondern etwa auf eine mittlere Strafe erkennen konnten, ist eine irrige Annahme, vgl. *Att. Proc.* S. 216 ff.

2) Vgl. Andok. III 10.

3) Xenoph. Hell. I 7, 20. 22. Hypereid. f. Lyk. C. 16. f. Euxen. C. 31. Ueber das Barathron und das Orygma s. Curtius *Att. Stud.* I S. 7 f. = *Ges. Abh.* I S. 295.

4) Z. B. wegen Diebstahls, Demosth. g. Timokr. 114. Gefängnifs allein (Lysias) g. Andok. 22 f. Platon Apol. S. 37 C. Auch in Platons Musterstaate, Ges. IX S. 864 E. 880 B. C. X S. 908, werden manche Vergehen durch Gefängnifs bestraft.

des Gaues, zu dem der Verurtheilte gehörte, oder auch durch Andere damit Beauftragte ein Verzeichniſs der Güter angefertigt wurde, nach welchem dann die Poleten den Verkauf derselben zu besorgen hatten. Doch wurde häufig ein Theil des Vermögens den Kindern des Verurtheilten gelassen[1]). Geldstrafen wurden, je nachdem sie der Staatscasse oder den Tempelcassen verfielen, von den Praktoren oder von den Schatzmeistern der Tempelcassen eingezogen, und der Verurtheilte war bis zur Zahlung mit Atimie belegt, verfiel überdies, wenn er bis zum bestimmten Termin nicht zahlte, in die Strafe des Doppelten; und wenn er auch dann nicht zahlte, ward zur Vermögensconfiscation geschritten. Reichte der Erlös des Vermögens zur Tilgung der Schuld nicht hin, so verblieb er als Staatsschuldner in der Atimie, und nach ihm auch seine Nachkommen, bis die Schuld entweder getilgt oder erlassen war. Blieb aber beim Verkauf des Vermögens ein Ueberschuſs, so wurde ihm dieser zurückgezahlt.

In Privatprocessen gewährte das attische Recht dem obsiegenden Theil je nach Verschiedenheit der Sachen verschiedene Mittel, um den Gegner zur Erfüllung dessen, wozu er ihm verurtheilt war, zu nöthigen. Er konnte ihn, wenn er ihm nicht zum bestimmten Termin gerecht geworden war, auspfänden oder auch sich seiner Liegenschaften durch
519 Besitzergreifung bemächtigen, und wenn er bei dem einen oder dem andern Widerstand erfuhr, oder auch wenn er sich darauf nicht einlassen mochte, eine Executionsklage (δίκη ἐξούλης) gegen ihn anstellen[2]), die zur Folge hatte, daſs der Verurtheilte nun zugleich, und zwar mit derselben Summe, zu welcher er dem Kläger verurtheilt war, Staatsschuldner und folglich, bis er zahlte, mit Atimie belegt wurde. In Handelsprocessen konnten die Verurtheilten bis zur Zahlung in Haft gebracht oder Bürgen zu stellen genöthigt werden.

Appellationen von dem Ausspruch eines heliastischen Gerichtes fanden nicht statt, wohl aber gab es gewisse Rechtsmittel, um ein erschlichenes ungerechtes Urtheil zu rescindiren. Wer wegen Ausbleibens sachfällig geworden war, konnte, wenn er behauptete, daſs die motivirte Entschuldigung seines Ausbleibens entweder ohne seine Schuld unterblieben oder mit Unrecht verworfen worden sei, auf Restitution antragen (τὴν ἔρημον ἀντιλαχεῖν). Wer gar nicht vorgeladen zu sein behauptete, dem stand eine Klage gegen die angeblichen Ladungszeugen

1) Demosth. g. Aphob. I 65.

2) Daſs die δίκη ἐξούλης von Haus aus *actio rei iudicatae* war, zeigt ein solonisches Gesetzfragment in den Genfer Scholien zu Homer Il. XXI 282.

(γραφὴ ψευδοκλητείας) zu. Wer durch Hülfe falscher Zeugnisse sachfäl-
lig geworden zu sein behauptete, der konnte die falschen Zeugen durch
eine δίκη ψευδομαρτυριῶν belangen, die aber vor der Abstimmung der
Richter im Hauptprocesse angemeldet werden mußte[1]). Die γραφὴ ψευδο-
κλητείας hatte für den darin Obsiegenden natürlich die Rescission des
erschlichenen Urtheils zur Folge; er konnte aber wohl auch seinen
früheren Gegner auf Schadenersatz belangen, durch eine δίκη κακοτεχνιῶν,
oder eine Criminalklage wegen Sykophantie (γραφὴ συκοφαντίας) gegen
ihn anstellen, in Folge deren der Unterliegende von Staatswegen bald
schwerer bald leichter bestraft wurde, da diese Klage zu den schätz-
baren gehörte. Auch die δίκη ψευδ μαρτυριῶν hatte für den Obsiegenden,
außer der Buße, zu der ihm die falschen Zeugen verurtheilt wurden,
entweder Rescission des Urtheils zur Folge, oder sie begründete
wenigstens gleichfalls eine δίκη κακοτεχνιῶν gegen den früheren Gegner.

Wenden wir uns von diesen Einzelheiten zur Betrachtung des Ge-
richtswesens im Ganzen zurück, so können wir zunächst nur wieder-
holen, was wir schon zu Anfang dieses Abschnittes angedeutet haben,
daß in Athen die Gerichte, d. h. die vor allem in Betracht kommenden
heliastischen, mit vollem Rechte als der vorzüglichste Hebel der
Demokratie, als der günstigste Boden für ihre Entwickelung und Steige-
rung zu bezeichnen ist. Die solonische Verfassung hatte dem aristo-
kratischen Areopag die Oberaufsicht über die gesammte Staatsver- 520
waltung, über die Amtsführung der Obrigkeiten, über die Verhand-
lungen der Volksversammlung anbefohlen; seitdem der Areopag durch
Ephialtes dieser Befugniß beraubt war, ging sie im Wesentlichen an
die Heliastengerichte über. Denn diese waren es, denen die Dokimasie
und Euthyna der Beamten oblag, sie hatten über deren Vergehen und
Mißbrauch der Amtsgewalt zu richten, sie hatten über die Gültigkeit
der in der Volksversammlung gefaßten Beschlüsse zu entscheiden, so
oft sie von Jemand durch eine Hypomosie angefochten wurden, in
ihren Händen lag zu einem wesentlichen Theile die Annahme oder
Verwerfung von Gesetzen. Hatte auch Solon vielleicht schon wenig-
stens die Euthyna der Beamten der Heliaia zugewiesen, so war doch
der Charakter der heliastischen Gerichte nothwendig solange, als noch
keine Besoldung die Leute der untersten Classe dazu berief, ein wesent-
lich verschiedener von dem der späteren Zeit, seit die Anfangs zwar
geringen, bald aber von Demagogen erhöhten Diäten immer mehrere

1) Aristot. Col. 35, 10 ff.

gerade von derjenigen Classe dazu einluden, bei der sich am wenigsten von der aristokratischen, d. h. der conservativen Gesinnung, der Besonnenheit und Einsicht voraussetzen liefs, ohne welche eine gedeihliche Handhabung öffentlicher Angelegenheiten nicht möglich ist. So günstig wir auch über die Athener im Allgemeinen urtheilen, so sehr wir auch den athenischen Demos hoch über alle andern stellen mögen, immer war es doch ein Demos, den Künsten schlechter Demagogen zugänglich, leicht zu täuschen, leicht zu erregen, und mehr der Stimme der Leidenschaft als der besonnenen Erwägung zu folgen geneigt, was ja wohl die Geschichte auch den wärmsten Freund Athens einzugestehen nöthigt. Wie sich nun ein geringer Mann aus diesem Demos als Heliast fühlen und gehaben mochte, davon hat uns Aristophanes in den Wespen eine freilich carikirte Schilderung gegeben, die er aber doch sicherlich nicht würde haben geben können, wenn sich nicht die Hauptzüge dazu auch in der Wirklichkeit vorgefunden hätten. Sein Philokleon, der Heliast, ist ein roher und ungebildeter Gesell, selbstzufrieden und stolz in dem Gefühl der Macht, die in seine und seiner Genossen Hände gegeben ist; vor ihm, rühmt er, und vor seinem Stimmstein müssen alle, so reich oder vornehm sie sein mögen, sich demüthigen, es giebt nichts im Grofsen und im Kleinen, worüber er nicht vorkom-
521 menden Falls endgültig zu entscheiden hätte, und er allein im Staate ist Keinem verantwortlich und kann von Keinem zur Rechenschaft gezogen werden. Es läfst sich wohl denken, dafs für Manchen diese richterliche Machtfülle einen grofsen Reiz haben mochte, und dafs man sich leidenschaftlich zu einer Stellung drängte, in der man ihrer theilhaftig wurde. Aufserdem war für nicht wenige auch der Sold eine sehr erwünschte Zugabe, wie es auch der Heliastenchor bei Aristophanes mit klaren Worten ausspricht[1]). Wir müssen uns diesen vorstellen als bestehend aus Leuten, die, weil sie zu anderem Erwerb wenig Fähigkeit oder Gelegenheit hatten, das Triobolon, wofür sie nur einige Stunden zu sitzen und dann ein Steinchen in das Stimmgefäfs zu werfen brauchten, sich zu verdienen beeiferten; und zwar waren dies namentlich bejahrtere und deswegen weniger arbeitsfähige Leute, die sich zu diesem leichten Verdienste drängten, wie denn auch Aristophanes seinen Chor lediglich aus solchen bestehen läfst. Wie schon gesagt, Aristophanes giebt uns ein Caricaturbild; ein guter Caricaturmaler aber mag wohl die Züge seiner Bilder übertreiben, rein aus der Luft greifen darf er sie nicht.

1) Wespen 300 ff. Vgl. auch Isokr. Areop. 54.

Derselbe Aristophanes führt uns in einem andern Stücke einen Alten vor, der, als ihm auf der Landkarte Athen gezeigt wird, sich höchlichst wundert keine Richter sitzen zu sehen[1]), als ob gerade dies Richterwesen das nothwendig zum Charakter der Stadt gehörige Merkmal sei. Der Grund dieser so hervorragenden Richterthätigkeit lag aber keineswegs in einer besonderen Procefssucht der Athener, die in dieser Hinsicht schwerlich sich vor den andern Griechen hervorthaten, sondern theils in der grofsen Menge von Fällen, die in Folge der Verfassung zur Cognition der Gerichte kommen mufsten, theils aber in dem Umstande, dafs zu Aristophanes Zeit die Bundesgenossen der Athener ihre Processe, wenn auch nicht alle, so doch die bedeutenderen und wichtigeren, vor den athenischen Gerichten zu führen hatten. Damals, könnte man ohne allzugrofse Uebertreibung sagen[2]), 'glich die ganze Stadt einem grofsen Gerichtshofe'; mit Tagesanbruch machten täglich einige tausend Menschen sich auf, um in den verschiedenen Localen einige Stunden als Richter abzusitzen, und dann mit ihrem Triobolon nach Hause zu gehn.

Die Sitzungen wurden von den Thesmotheten durch Anschlag bekannt gemacht[3]); sie fanden aber sicherlich wenigstens zur Zeit des ersten Bundes Tag für Tag statt, so oft nicht Festfeiern und andere 522
religiöse Hindernisse, oder auch Volksversammlungen, mit denen wenigstens seit Eukleides die Gerichtssitzungen nicht zusammenfallen durften[4]), es unmöglich machten. Bisweilen traten aber auch Gerichtsstillstände ein, namentlich in Kriegszeiten. Hatten die Feinde das Land überzogen, war etwa die Stadt selbst bedroht, so mochten alle Processe ausgesetzt werden; unter weniger gefährlichen Umständen cessirten wohl nur die Privatprocesse, und in unbedeutenden und auswärtigen Kriegen wurde die Thätigkeit der Gerichte gar nicht unterbrochen. Aber es kam auch wohl vor, dafs in schlechten Zeiten die Gerichte ausgesetzt werden mufsten, weil kein Geld vorhanden war, um die Richter zu besolden.

10. Der Areopag als Oberaufsichtsbehörde.

Isokrates in einer idealisirenden Schilderung der athenischen Zustände, wie sie gewesen seien, solange Solons Verfassung noch unverfälscht bestand, meint die Ursache, dafs damals Alles soviel besser

1) Wolken 208. 2) Mit Curtius *Gr. Gesch.* II[4] S. 219.
3) Aristot. St. d. A. 59, 1.
4) Vgl. hierzu u. zum Folgenden *Att. Proc.*[2] S. 185 ff.

bestellt gewesen als in der Gegenwart, namentlich in zwei Umständen zu finden, erstens darin, dafs damals die Aemter noch nicht durch das Loos aus der gesammten Bürgerschaft, sondern durch Wahl besetzt, und deswegen nur denjenigen zu Theil wurden, die ihren Mitbürgern als tüchtig und würdig erschienen, und zweitens in dem Einflusse des Areopag, welcher nicht blofs die Verwaltung der Beamten, sondern auch die Führung der Privaten streng überwachte, und Verstöfse gegen die gute Sitte mit Ermahnungen, Drohungen und Strafen rügte[1]). Und nicht weniger wird der Segen, den der Staat dem Areopag verdanke, von dem weisesten der Dichter, von Aischylos gepriesen, da, wo er die Göttin selbst, die er als Stifterin desselben darstellt, ihrem Volke zurufen läfst[2]):

Hier wird heil'ge Scheu
des Volks, und ihr verschwistert Furcht dem frevlen Thun
abwehrend steuern, wie am Tage so bei Nacht. — —
Solang ihr nun gebührend ehrt solch Heiligthum,
sollt Schirm des Landes und des Staates sichern Hort
ihr daran haben, wie der Menschen Keiner sonst,
nicht bei den Skythen, nicht in Pelops Landen hat.
Den hohen Rath, stets unbestechlich und gerecht,
ehrwürdig, strengen Sinnes und für andrer Schlaf
wachsam verordn' ich also zu des Landes Hut.

523 Die hohe Stellung und umfassende Gewalt des Areopag fällt nun aber in diejenige Periode der athenischen Geschichte, über die nur spärliche und unvollständige Nachrichten auf uns gekommen sind, nämlich in die Zeiten vor Ephialtes und Perikles[3]), und es fehlt uns gänzlich an bestimmten Angaben über das frühere Verhältnifs des Areopag zum Rath der Fünfhundert und zur Volksversammlung, über die Art und Weise, wie er die Beamten beaufsichtigt und zur Verantwortung gezogen, und über die Abgrenzung seiner richterlichen Competenz gegen die der heliastischen Gerichte. Was uns aus Androtion und Philochoros

---

1) Isokr. Areopagit. § 37—50.

2) Eumen. 660 ff.

3) Nach Aristot. St. d. A. 23, 1 hatte der Areopag wesentlichen Antheil an dem Erfolg von Salamis, weil er gegenüber der Kopflosigkeit der Strategen die Bemannung der Flotte durchsetzte und die nöthigen Geldmittel zur Vertheilung an die Bürger aufbrachte, wohl aus Tempelgeldern, vgl. Philippi *Areop. u. Eph.* S. 293 ff. Jedenfalls aber handelte es sich dabei um eine ganz aufserordentliche Mafsnahme, die nicht dazu berechtigt dem Areopag eine mafsgebende Stellung in der attischen Finanzverwaltung zuzuschreiben. Dafs er in Folge jenes Verdienstes bis Ephialtes die thatsächliche Leitung des Staates in die Hand bekam, ist S. 355 berichtet.

berichtet wird[1]), die Areopagiten hätten fast über alle Vergehen und Gesetzübertretungen gerichtet, ist zu allgemein, und läfst uns in Ungewifsheit darüber, was nicht vor sie, sondern vor die Heliasten gehört habe. Denn dafs auch diese schon in der Geltungszeit der solonischen Verfassung eine ausgedehnte Competenz gehabt, dafs namentlich auch die Amtsvergehen der Magistrate vor ihr Forum gehört haben, läfst sich kaum bezweifeln[2]). Wenn wir die Vermuthung aufstellen, der Unterschied möge namentlich darin bestanden haben, dafs die Heliasten nur auf eine förmliche Anklage richteten, nachdem die Sache vom Kläger bei der Behörde angebracht und von dieser die Voruntersuchung geführt war, der Areopag dagegen keine Anklage zu erwarten brauchte, sondern *ex officio* aus eigener Kunde oder auf eine einfache Anzeige einschreiten, die Untersuchung vornehmen und ein Urtheil fällen konnte, mit andern Worten, dafs vor den heliastischen Gerichten nur der Anklageprocefs stattgefunden, das Verfahren des Areopag aber ein inquisitorisches gewesen sei, so können wir diese Vermuthung zwar nicht durch ausdrückliche Angaben und bestimmte Zeugnisse unterstützen, wir glauben indessen, dafs sie darum nicht weniger wahrscheinlich sei. Ebenso wird dem Areopag auch bei der Dokimasie und vielleicht auch bei der Euthyna der Beamten eine gewisse Betheiligung zugesprochen 524
werden dürfen, ohne dafs wir die Art derselben näher zu bestimmen vermögen. Ebenso wenig läfst sich angeben über sein Verhältnifs zum Rath und der Volksversammlung, wenn es auch nahe liegt, zu vermuthen, dafs ihm das Recht zugestanden habe, sein Veto einzulegen, wenn ihm eine Mafsregel nachtheilig oder gesetzwidrig schien, und dadurch entweder zu verhindern, dafs sie zur Abstimmung gebracht wurde, oder, wenn dies schon geschehen war, die Vollziehung zu hintertreiben. Dafs übrigens die Macht des Areopag immer etwas Prekäres gehabt habe, dafs ihm keine Zwangsmittel zu Gebote gestanden haben, um etwas gegen den Willen des Rathes, der Volksversammlung oder der Heliasten dennoch durchzusetzen oder zu verhindern, ist wohl gewifs; aber ebenso gewifs ist es auch, dafs die Achtung, die das Volk allgemein gegen ihn hegte, grofs genug war, um den Mangel an anderweitigen Machtmitteln zu ersetzen. Noch in der spätern Zeit,

1) Maxim. prooem. zu Dionys. Areop. II p. 34 Antverp. (Müller *Fragm. hist. gr.* p. 387).

2) Vgl. Aristot. Polit. II 9, 4, wo τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν als dasjenige bezeichnet wird, was Solon dem Volke gar nicht habe vorenthalten können. Ebenso III 6, 7.

als die Sitten und die Gefühle des Volkes gar weit von jenen früheren abgewichen waren, treten uns Beweise der hohen Verehrung gegen den Areopag zahlreich und unzweideutig entgegen; wieviel gröfser dürfen wir sie also in jener früheren Zeit voraussetzen, bevor noch der 'ungemischte Wein der Demokratie' das Volk berauscht hatte. Und im Areopag selbst hatte sich von den früheren Zeiten her fortwährend ein Geist der Sittenstrenge, eine würdige Haltung des Lebens, eine gewissenhafte Beobachtung des Rechtes und der Pflichten gegen Götter und Menschen fortgepflanzt, was, wie uns Isokrates versichert[1]), die Kraft hatte, selbst die weniger Guten, wenn sie zu Mitgliedern dieses Collegiums wurden, umzustimmen und zu bessern. Der Areopag war ein aristokratisches Collegium, da wie wir oben (S. 340) gesehen, er
525 schon vor Solon sich aus denen zusammensetzte, die in einem der neun Archontenämter sich tadellos bewährt hatten. Zum Archontenamte konnten aber auch lange nach Solon nur Männer aus der obersten Classe, also nur solche gelangen, die Bildung genug und soviel Freiheit von Sorgen um den Erwerb besafsen, um sich ganz den öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können, und da die Aemter durch Loosung aus einer beschränkten Anzahl von durch Vorwahl designirten Männern besetzt wurden, so liefs sich erwarten, dafs das Volk Keinen designiren würde, von dessen Tüchtigkeit und Würdigkeit es nicht die Ueberzeugung hätte. Die nach Verwaltung des Amtes abzulegende Rechenschaft konnte dann zeigen, ob der Archon dem Vertrauen des Volkes entsprochen habe oder nicht; und wahrscheinlich genügte nicht einmal zum Eintritt in den Areopag, dafs Einer bei der Rechenschaftsablegung unsträflich befunden war, sondern auch dann noch war der Areopag befugt, wenn triftige Bedenken gegen seine Würdigkeit obwalteten, ihn auszuschliefsen[2]). Auf jeden Fall war der Areopag ein Collegium geprüfter und bewährter Männer, und da der Eintritt nur in schon gereiftem Alter möglich war, die Mitglieder aber ihre Stellen lebenslänglich besafsen, so mufste nothwendig immer eine beträchtliche Anzahl von Bejahrten, selbst von Hochbejahrten unter ihnen sein, und auch dies mufste dazu beitragen, die Würde des Collegiums, sowohl die innerliche als die äufsere, zu bewahren und zu heben. Dazu ist endlich auch

1) Isokr. Areopag. 38.

2) Auf eine Dokimasie deutet namentlich das von Athenai. XIII 21 S. 566 F. aus Hypereides berichtete Beispiel, τοὺς Ἀρεοπαγίτας ἀριστήσαντά τινα ἐν καπηλείῳ κωλῦσαι ἀνιέναι εἰς Ἄρειον πάγον, d. h. sie nahmen ihn nicht unter sich auf. Vgl. auch Plutarch Perikl. 10.

die nahe Beziehung nicht aufser Acht zu lassen, in welcher der Areopag zur Religion, und zwar zu einer solchen Partie der Religion stand, welche vor andern geeignet war, auch einen sittlich wohlthätigen Einflufs zu üben. Die Areopagiten waren gewissermafsen Diener derjenigen Gottheiten, welche vorzugsweise die Semnen d. i. die Ehrwürdigen heifsen, weil sie lediglich und allein den Beruf haben, die Achtung vor dem ewigen Rechte, die Beobachtung der geheiligten Pflichten unter den Menschen zu wahren, den Frevler als zürnende Erinyen zu bestrafen, den Guten als wohlwollende Eumeniden zu schirmen, wie 526
dies ihr Wesen von Aischylos in derselben Tragödie, in welcher er die Stiftung des Areopag feiert, so trefflich dargestellt wird. Das Heiligthum der Eumeniden lag unmittelbar am Areopag, die Areopagiten hatten die Sorge für ihren Cult und ernannten deswegen auch die Hieropoien für die ihnen darzubringenden Opfer[1]), und ihr richterliches Amt, bei dem sie recht eigentlich als die Diener dieser Ehrwürdigen zu fungiren hatten, mufste wohl auch in ihrer Seele jene fromme Scheu lebendig erhalten, welche, wie Aischylos sagt, dem Menschen zum Heil gereicht, und sie daran mahnen, wie nur Reinheit des Herzens sich des Segens der Götter versichert halten dürfe. Aufserdem waren den Areopagiten uralte Satzungen nnd Heiligthümer anvertraut, auf welchen ein geheimnifsvolles Dunkel ruhte, und an welche man das Heil des Staates geknüpft glaubte[2]), und sie endlich waren vorzugsweise dazu bestellt, auf die Heilighaltung der Staatsreligion zu achten und Verletzungen derselben zu ahnden; kurz Alles vereinigte sich, um vor allen andern in ihnen jene Frömmigkeit lebendig zu erhalten, welche auch das Heidenthum, trotz seiner Verirrungen, dennoch wohl kannte.

Was sich Einzelnes über die Wirksamkeit des Areopag sagen läfst, bezieht sich meist nur auf die Zeiten nach Ephialtes und Perikles. Die Gründe, weswegen diese zweckmäfsig gefunden hatten, den Areopag seiner früheren politischen Befugnisse zu entkleiden, und ihm nur die mit religiösen Satzungen verbundene Blutsgerichtbarkeit zu lassen, haben wir oben (S. 356 f.) angedeutet[3]), und ebenso berichtet, dafs nach Wiederherstellung der Demokratie unter Eukleides nur vorübergehend ihm die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze durch die

1) Schol. zu Demosth. g. Meid. S. 552.

2) Deinarch g. Demosth. 9 (wo doch wohl τὰς ἀπορρήτους διαθήκας, nicht ἀποθήκας, zu lesen sein wird), mit Mätzners Anmerkung.

3) Kurz vorher, zu Ende des peloponnesischen Krieges, als Athen belagert wurde, soll sich der Areopag um die Rettung des Staates bemüht haben, nach Lys. g. Eratosth. 69. Was es damit für eine Bewandtnifs gehabt, wird nicht angegeben.

527 Beamten zurückgegeben worden ist. Von einem Einschreiten des Areopags gegen Beamte kommt ein vereinzeltes Beispiel vor, das sich auf die religiösen Obliegenheiten der Archonten bezieht[1]); dabei erfahren wir zugleich, dafs sein Strafrecht ein beschränktes gewesen ist, weswegen er in schwereren Fällen nichts anders thun konnte, als dafs er die Sache dem Volke oder den Volksgerichten anzeigte und etwa eine Anklage veranlafste. Auch gegen Nichtbeamte stellte der Areopag oft Untersuchungen an, theils aus eigener Bewegung, wenn er von einem Vergehen Kunde erhalten hatte[2]), theils im Auftrage des Volkes[3]), und stattete dann über das Ergebnifs Bericht ab, ernannte im ersteren Falle auch wohl selbst aus seiner Mitte Ankläger, um den Schuldigbefundenen, wenn er selbst ihn gebührend zu strafen nicht die Macht hatte, vor Gericht zu verfolgen[4]), wogegen im zweiten Falle das Volk die Ankläger bestellte[5]). Es scheint übrigens, als habe der Areopag eine ihm aufgetragene Untersuchung auch ablehnen können[6]).

Erst durch Demetrios von Phaleron wurde am Ausgang des vierten Jahrhunderts dem areopagitischen Rathe wieder die Sittenpolizei übertragen mit dem Rechte, Jemand wegen anstöfsigen Lebens zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen[7]); es gehört hierher namentlich auch seine Aufsicht über die Befolgung der Aufwandsgesetze in Gemeinschaft mit den durch Demetrios eingesetzten Gynaikonomen[8]). Wenn Isokrates ferner die Fürsorge des Areopag für die rechte Erziehung der Jugend rühmt, so stellt er selbst diese Wirksamkeit nur als eine vormalige dar, deren Wiederherstellung zu wünschen sei, und
528 in der That giebt es in dem Zeitraum zwischen Perikles und Demetrios keine Spur derselben[9]). Auch von der Fürsorge für die Reinheit und Unverletzlichkeit der Staatsreligion, die der Areopag nachher und wohl auch vorher ausgeübt hat, giebt es aus jenem Zeitraum keinen Beleg. Ueber Vergehen, welche unter den Begriff der Asebie, d. h. der Verletzung der Pflichten gegen die Götter der Staatsreligion fielen, richteten

1) (Demosth.) g. Neaira 80 ff., falsch beurtheilt von Philippi *Areop. u. Eph.* S. 166 f.

2) Vgl. Cic. de divin. I 25, 54. Dahin mag das Verfahren gegen Antiphon gehören, worüber Demosth. v. Kranz 133 redet; auch hierüber irrig Philippi S. 178 f.

3) Deinarch g. Demosth. 50.

4) Demosth. v. Kranz a. a. O.

5) Deinarch a. a. O. 51 u. 58.

6) Ebend. 10. 11.

7) Athenai. IV 64 u. 65 S. 167 E. 168 A und dazu *Att. Proc.*[2] S. 364 f.

8) S. unten S. 567.

9) Denn was der Verfasser des Dialogs Axiochos S. 367 A von der Aufsicht des Areopag über die Epheben sagt, kann nicht als ein gültiges Zeugnifs für diese Zeit angenommen werden.

vielmehr die heliastischen Gerichte[1]) mit Ausnahme eines Falls, der Ausrodung der heiligen, als der Athena zugehörig betrachteten Oelbäume, die von dem Gesetze noch zu Lysias Zeit bei Todesstrafe verpönt war[2]). Dafs die Klage wegen dieses Verbrechens vor den Areopag gehörte, ist gewifs[3]), und von demselben wurden auch die Aufseher bestellt, welche über jene Bäume zu wachen hatten.

So wenig bedeutend nun auch nach allem diesem der Einflufs erscheint, welchen der Areopag in den Zeiten, die uns genauer bekannt sind, auf die Staatsangelegenheiten ausübte, so galt er doch in der öffentlichen Meinung immer als ein hochehrwürdiges Collegium. Das Volk wollte sich freilich in seiner demokratischen Freiheit nicht von ihm beschränken lassen, aber erwies ihm doch Achtung und Vertrauen. Untersuchungen gegen Verbrecher, die man recht gründlich und gewissenhaft geführt wissen wollte, wurden ihm aufgetragen[4]), obgleich freilich das Endurtheil den Volksgerichten vorbehalten blieb, und es
sich auch wohl ereignete, dafs, wer vom Areopag schuldig befunden 529
war, nachher doch von jenen losgesprochen wurde[5]). Auch allerlei andere Geschäfte wurden ihm anvertraut und Gutachten von ihm eingeholt, mitunter über Gegenstände, die mit seiner eigentlichen Bestimmung in keinem ersichtlichen Zusammenhange standen[6]). Bisweilen wurde er auch mit aufserordentlicher Vollmacht bekleidet, nach seinem alleinigen Ermessen zu verfahren, obgleich das, was ein Redner der demosthenischen Zeit behauptet[7]), das Volk habe ihm oftmals den Staat und die Demokratie in die Hände gegeben, kaum mehr als eine rhetorische Phrase sein mag[8]).

---

1) Vgl. *Att. Proc.*^{2} S. 373 f. Dafs aus Harpokrat. u. ἐπιθέτους ἑορτάς nicht geschlossen werden darf, dafs, wer einen neuen nicht gesetzlich anerkannten Cult beging, vor dem Areopag habe angeklagt werden können, hat Schömann gezeigt *Opusc. ac.* III p. 439 n. 22.

2) Aristot. St. d. A. 60, 2.

3) Vgl. d. R. d. Lysias üb. d. Oelbaum.

4) Besonders vielleicht solche, bei denen man die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sehen wollte, wie L. Schmidt vermuthet, *N. Rhein. Mus.* XV S. 227.

5) Deinarch g. Demosth. 54 ff.

6) Z. B. über gewisse Bauten in der Stadt, Aisch. g. Timarch 80 ff., über Prüfung und Bestätigung oder Cassirung von Beamtenwahlen, Demosth. v. Kranz 134. Plutarch Phok. 16.

7) Deinarch a. a. O. 9.

8) Nach der Schlacht bei Chaironeia wurden Mehrere, die das Vaterland in der Gefahr verlassen hatten, später vom Areopag mit dem Tode bestraft, Lykurg g. Leokr. 52. Aischin. g. Ktesiph. 252. Es ist aber nicht klar, ob der Areopag hier aus eigener Macht, oder in Folge aufserordentlicher Bevollmächtigung gehandelt habe.

Uebrigens war der Areopag, insofern er eben mit Geldverwaltung zu thun gehabt hatte, gleich allen andern Behörden verpflichtet, darüber bei den Logisten Rechenschaft abzulegen[1]). Dafs jeder einzelne Areopagit wegen Vergehungen zur Verantwortung gezogen werden konnte, versteht sich von selbst, und wie der Rath der Fünfhundert das Recht hatte, unwürdige Mitglieder auszustofsen, so stand natürlich auch dem Areopag ein gleiches Recht gegen seine Mitglieder zu. Doch scheint es, dafs die Ausgestofsenen durch den Spruch eines heliastischen Gerichtes wieder haben restituirt werden können[2]).

11. Bürgerliche Sitte und Lebensweise.

Der Redner Demostratos[3]) urtheilte, dafs als Staatsbürger die Spartaner, als einzelne aber die Athener besser wären, und dies Urtheil war wohl nicht unrichtig. So ganz wie zu Sparta ging zu Athen der Mensch nicht in den Bürger auf, aber dafür konnte er sich freier und menschlicher entwickeln als es in Sparta möglich war. Er konnte
530 sich freilich auch vielfach verirren; aber, wie der Spartaner Megillos bei Platon[4]) bezeugt, welche unter den Athenern gut waren, die waren es in ausgezeichnetem Mafse, da sie es ohne Zwang waren, aus eigener Natur und göttlicher Gabe, nicht durch äufserlich aufgenöthigte Zucht. Eine öffentliche Disciplin, wie in Sparta, eine durch strenge Vorschriften von der frühesten Jugend an geregelte Staatserziehung gab es in Athen nicht, am allerwenigsten seit der Zeit, wo dem Areopag sein Beruf, den er früher gehabt haben soll, die Erziehung zu überwachen, abgenommen war; und es war nur die herkömmliche herrschende Sitte und die Macht der öffentlichen Meinung, welche die Zucht der Jugend wie die Führung der Erwachsenen bestimmte und regelte. Perikles[5]) rühmt es von Athen, dafs es der individuellen Neigung eines Jeden keine beengenden Fesseln anlege, sondern ihm gestatte zu leben, wie es ihm gefalle, ohne argwöhnische Beaufsichtigung und harte Zuchtmittel, statt deren die Achtung vor dem Gesetz, der Gehorsam gegen die Obrigkeiten und ein sittliches Gefühl herrsche, welches dem Uebertreter auch des ungeschriebenen, aber darum nicht

1) Aischin. g. Ktes. 20. 2) Deinarch a. a. O. 56.

3) Bei Plutarch Ages. 15. Redner nenne ich den Demostratos, weil ich ihn für denselben halte, der von Plutarch auch Alkib. 18 u. Nik. 12 erwähnt wird. Er war ein Zeitgenosse dieser beiden.

4) Ges. I S. 642 C.

5) In der Leichenrede, die ihn Thukydides zu Ende des ersten Jahres des peloponnesischen Krieges halten läfst, II 37.

weniger als bindend anerkannten Rechtes mit allgemeiner Verachtung drohe, die mehr als jede andere Strafe gefürchtet werde. In wiefern solches Lob den Athenern der damaligen Zeit noch mit voller Wahrheit gebührt habe, mag man vielleicht bezweifeln. Perikles wollte in jener Rede seinen Mitbürgern mehr einen Spiegel vorhalten, wie sie sein sollten und wie ihre Väter auch gewesen waren, als daſs er sie ganz so wie sie waren geschildert hätte; und so werden auch seine Zuhörer ihn wohl verstanden haben. Aber so zahlreich wir uns auch die Abweichungen von jenem Ideale in der Wirklichkeit denken mögen, die Hauptzüge waren doch wohl noch erkennbar, und die Athener jener Zeit für ein schlecht gesittetes Volk zu halten haben wir kein Recht. — Unsere Aufgabe ist nun, was sich unter den Begriff solcher durch Sitte und Herkommen geregelten und theils nur dem Urtheil der öffentlichen Meinung, theils aber auch der Aufsicht des Staates unterliegenden Lebensordnung befassen läſst, insofern es nicht lediglich dem häuslichen und Privatleben angehört, zu schildern, wobei wir denn soviel als möglich die im Laufe der Zeit hervortretenden Veränderungen bemerklich zu machen bemüht sein werden. Wir beginnen mit der Kinderzucht.

Die Macht des Vaters über ein neugebornes Kind war in Athen, 531
wie fast überall im Alterthum[1]), durch die Gesetze wenig beschränkt. Es untersagte ihm kein Gesetz, das Kind, das er nicht auferziehen wollte, wenn auch nicht zu tödten[2]), so doch auszusetzen, und daſs dies wenigstens in den Zeiten, deren Sitten die neuere Komödie schilderte, nicht so gar selten geschehen ist, erkennt man aus den römischen Nachbildungen dieser, die man um so weniger in Verdacht haben darf, römische Sitte in die griechischen Stücke hineingetragen zu haben, weil zum Theil die Aussetzung in dem Plane der Handlung ein wesentliches Moment für die endliche Entwickelung abgiebt[3]). Ueberdies haben wir auch Zeugnisse von Griechen selbst, daſs namentlich Töchter, selbst von begüterten Vätern, ausgesetzt wurden[4]), und wenn auch von Wohldenkenden dergleichen entschieden gemiſsbilligt wurde, so war

1) Vgl. S. 109.

2) Doch scheint selbst dies nicht unerhört gewesen zu sein, nach Terent. Heaut. IV 1, 22 (635).

3) Wie in dem eben genannten Stücke des Terentius.

4) S. das Fragment des Komikers Poseidippos bei Stob. Flor. LXXVII 7 (Fr. 8 Meineke). Die Bedenken, die von Einigen dagegen erhoben sind, scheinen mehr auf humanen Gefühlen als auf kritischen Gründen zu beruhen.

doch offenbar das allgemeine Urtheil des Volkes dagegen sehr nachsichtig. Die Aussetzung geschah übrigens wohl meistentheils so, dafs man sich darauf verlassen konnte, das Kind würde nicht umkommen, sondern von Jemand gefunden werden, der es an sich nähme und auferzöge; und gewöhnlich gab man auch wohl dem ausgesetzten Kinde gewisse Kennzeichen[1]) mit, die es unter günstigern Umständen möglich machen sollten, dafs es von den Eltern wiedergefunden würde. Vor Solon hatte der Vater das Recht, seine Kinder zu verpfänden oder zu verkaufen, was aber durch Solons Gesetze untersagt ward, mit alleiniger Ausnahme unverheiratheter Töchter, die sich aufserehelich mit einem Manne vergangen hatten[2]). Verstofsung und Enterbung scheint dem
532 Vater zugestanden zu haben; aber obgleich wir nicht wissen, durch welche gesetzliche Bestimmungen er hierin beschränkt gewesen sei, so ist doch wohl als gewifs anzunehmen, dafs es nicht willkürlich habe geschehen können. Wir wissen aber, dafs die Verstofsung öffentlich durch den Herold bekannt gemacht werden mufste, wodurch sie also auch unter die Controle der öffentlichen Meinung gestellt wurde[3]).

Für die angemessene Erziehung der Kinder sorgten die Gesetze wenigstens insofern, als sie im Allgemeinen befahlen, dafs Jeder seinen Sohn in Musik und Gymnastik unterrichten lassen solle[4]). Speciellere Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit zu geben hielt Solon schwerlich für nöthig, sondern vertraute dem elterlichen Pflichtgefühl und der eigenen Vernunft eines Jeden. Dafs, wo wirklich einmal Versäumnifs der Pflicht stattfand, früher der Areopag habe einschreiten können, dürfen wir nach Isokrates Angaben[5]) wohl unbedenklich annehmen, und ebenso ist es wohl nicht zu bezweifeln, dafs im Interesse vaterloser Kinder gegen die Vormünder, wenn diese ihre Pflicht in dieser Beziehung versäumten, eine γραφὴ κακώσεως habe angestellt werden können, oder dafs auch ohne diese der Archon einzuschreiten befugt gewesen sei, dem ja überhaupt die Fürsorge für Waisen und Wittwen anbefohlen war[6]). Ferner hielt das Gesetz die Eltern, die ihren Kindern nicht ein Vermögen hinterlassen konnten, durch dessen Ertrag ihre Existenz gesichert war, dazu an, sie irgend ein nährendes Gewerbe lernen zu lassen, indem es, falls sie dies unterliefsen, sie jedes Rechtes, ihrerseits im Alter von den Kindern Unterstützung zu ver-

1) Γνωρίσματα. Vgl. Beckers *Charikles* I³ S. 304. 2) Plutarch Sol. 13 u. 23.
3) Ἀποκήρυξις, *Att. Proc.*² S. 535 ff. 4) Plat. Kriton S. 50 D.
5) Areopagit. 43 ff. 6) Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 75.

langen, verlustig erklärte[1]). Dieselbe Strafe traf sie, wenn sie gar ihre Kinder Andern zur Befriedigung der Lust preisgegeben hatten[2]); es ist aber gewifs, dafs sie deswegen auch anderweitig durch eine öffentliche Klage zur Strafe gezogen werden konnten[3]).

Unter der Musik, in welcher das Gesetz die Söhne zu unterweisen befahl, ist bekanntlich alles dasjenige begriffen, was zur geistigen Ausbildung gehört. Dies beschränkte sich bei den Aermeren natürlich auf die nothwendigen Elemente, Lesen, Schreiben und später auch Rechnen[4]), welche der Grammatistes lehrte. Oeffentlich angestellte 533
Lehrer gab es in Athen sowenig, als in den meisten andern griechischen Staaten, und es bedurfte ihrer auch nicht, da es ohnehin nicht an Leuten fehlte, die sich zu diesem Geschäfte erboten, und je nachdem sie dem Publikum Vertrauen einflöfsten, benutzt und von den Eltern ihrer Schüler bezahlt wurden. Dieser erste Unterricht begann gewöhnlich im siebenten Jahre, und bestand, nachdem die ersten Elemente der Buchstabenkenntnifs durch Vorschreiben des Lehrers, Nachschreiben der Knaben beigebracht waren, in Leseübungen, zu denen vorzugsweise die Dichter, und unter diesen diejenigen gebraucht wurden, von denen man einen erspriefslichen Einflufs auf die Bildung des Geistes und Gemüthes der Jugend erwartete, zu welchem Zweck es auch schon in früher Zeit Sammlungen passender Stellen aus Homer, Hesiod, Theognis, Phokylides und Anderen gab[5]), die man die Knaben, da sie selbst dergleichen Bücher selten besafsen, abschreiben, auswendig lernen und hersagen liefs. Dafs daran sich mannichfaltige Belehrung, auch solche, die speciell grammatisch oder sprachwissenschaftlich war, anschliefsen konnte, ist klar; aber die Anfänge solcher Lehre sind ziemlich spät — nicht vor dem sokratischen Zeitalter — und blieben den geringen Schulen sicherlich lange Zeit fremd.

Etwas später als dieser grammatistische Unterricht begann der musikalische im engeren Sinne des Wortes, d. h. der Unterricht in der Tonkunst, in welcher, wie wir schon früher gesehen haben[6]), die Griechen nicht blofs eine angenehme Unterhaltung in müfsigen Stunden, sondern ein wesentliches Bildungsmittel sahen, vom entschiedensten Einflufs auf das Gemüth und die Gesinnung. Das Leben des Menschen,

1) Plut. Sol. 22. Vitruv. VI praef. 3. 2) Aischin. g. Timarch 13.

3) *Att. Proc.*² S. 412. 4) Vgl. Becker *Charikl.* II³ S. 64.

5) Vgl. Plat. Ges. VII S. 811 A. Aischin. g. Ktes. 135. Isokr. an Nik. 44. Galen. de Hippocr. et Plat. dogm. III 4 t. V p. 315 Kühn. Jamblich. vit. Pythag. 111 u. 164.

6) Oben S. 112.

sagt Platon[1]), bedarf der Eurhythmie und der harmonischen Stimmung seines Innern, und deswegen müssen die Jungen mit den Liedern der guten Dichter bekannt gemacht werden, und lernen sie zur Kithar zu singen, daſs sie dadurch an rechtes Maſs und Wohlordnung gewöhnt und zum entsprechenden Verhalten in Worten und Werken gebildet werden. Es ward also durch diesen musikalischen Unterricht zugleich die Bekanntschaft mit den besten Werken der lyrischen Poesie vermittelt, und die Fertigkeit im Gebrauch der Tonwerkzeuge ward ledig-
534 lich zu dem Zweck geübt, jene, ihrer Bestimmung gemäſs, mit der passenden musikalischen Begleitung vortragen zu können. Daher war auch das Instrument, welches die Knaben spielen lernten, vorzugsweise die zur Begleitung des Gesanges geeignete Lyra[2]). Die Flöte zu blasen galt, angeblich seit Alkibiades und auf dessen Veranlassung, für unpassend[3]), und es legten sich darauf wohl nur solche, die Musiker von Profession werden wollten; deren aber fanden sich schwerlich viele unter den künftigen Bürgern des Staates, denen sich die Aussicht auf eine ehrenvollere Laufbahn öffnete. Die Kunst als Profession zu treiben, nicht um seiner selbst und seiner eigenen Ausbildung willen, sondern um Andere für Bezahlung damit zu ergötzen, das erklärt Aristoteles[4]) für unwürdig eines freien Mannes, und nur den Miethlingsnaturen angemessen. Mochten auch musikalische Virtuosen in groſser Gunst beim Publikum stehn und reich belohnt werden, so galten sie trotz dem doch nur für Leute untergeordneter Art, und die Musiker, die wirklich allgemeine Achtung und Ehre genossen, verdankten diese nicht dem Virtuosenthum, sondern vielmehr ihrer wissenschaftlichen Behandlung der Musik, deren Principien und Gesetze zu erforschen und zu begreifen ein Theil der Philosophie ist, und mit den höchsten Problemen derselben zusammenhängt. Als allgemeines Bildungsmittel aber ward die Musik eben nur ihrer ethischen Wirkung wegen hoch gehalten, und deswegen wurden, solange man jene Eurhythmie, die besonnene und maſshaltende Fassung der Seele als die Grundlage aller Tugend schätzte, auch nur solche Tonweisen für den Jugendunterricht geeignet befunden, welche hierzu förderlich zu sein schienen, und überdies auch diese nur in Verbindung mit den Worten des Liedes, dem als entsprechende beseelende Begleitung sich anzuschlieſsen in der That auch ihre wahre

1) Protag. S. 326 B.
2) Vgl. Becker *Charikles* II³ S. 70 f.
3) Plutarch Alkib. 2. Gellius XV 17. Vgl. auch Aristot. Pol. VIII 6, 5.
4) Polit. VIII 7, 1.

und ursprüngliche Bestimmung war, wogegen eine wortlose Musik, ein bloſses Spiel mit Tönen, sich erst später vordrängte, als man nur auf Ohrenkitzel und mannichfaltige, aber unklare und verworrene Gefühlserregungen ausging. Diese Entartung der Musik war aber schon zu Aristophanes Zeiten in Athen eingedrungen, und auch die Dichter fröhnten dem Geschmack des Publikums, indem sie Texte für solche Rhythmen und Tonweisen componirten[1]).

Der gymnastische Unterricht begann, wie es scheint, ziemlich gleichzeitig mit dem musischen[2]), und galt als ein nicht minder wesent- 585
licher Theil der Erziehung. Man hatte dabei nicht bloſs das Bedürfniſs im Auge, den Körper zu den Arbeiten und Anstrengungen tüchtig zu machen, die der Beruf des Mannes im Frieden oder im Kriege fordern würde, sondern auch an und für sich schien es, daſs der Leib nicht minder Anspruch hätte, zu aller Vollkommenheit und Schönheit, deren er fähig sei, ausgebildet zu werden, als die Seele, zumal auch diese in einem vernachlässigten Körper nicht leicht zur vollen Gesundheit gedeihe, und die wahre Kalokagathie nur in der harmonischen Ausbildung der beiden Seiten des menschlichen Wesens bestände. Die Schulen für die körperliche Ausbildung waren die Palaistren, deren es eine nicht unbedeutende Anzahl in Athen gab, die zum Theil wenigstens auf öffentliche Kosten erbaut waren[3]), um die erforderliche Gelegenheit zu solchen gymnastischen Uebungen zu bieten, wofür die Gymnasien, deren nur drei waren, nicht ausreichten, und auch nicht bestimmt waren. Es werden einige der Palaistren nach Personen genannt, wie Taureas, Sibyrtios, Hippokrates, von denen es nicht immer gewiſs ist, ob sie die Erbauer oder Stifter des Baues, oder ob sie die in ihnen unterrichtenden Turnlehrer (Paidotriben) gewesen seien. Oeffentlich angestellte Lehrer aber für diese Uebungen gab es sicher ebensowenig, als öffentliche Lehrer der Grammatik und Musik. Die Paidotriben waren Privatlehrer, die sich den Eltern zur Unterweisung ihrer Kinder anboten, und wenn ihnen eine Anzahl anvertraut ward, die vorher nur kunstlos und gleichsam naturalistisch betriebenen Uebungen, bei welchen Aeltere den Jüngeren Anleitung gaben und die Väter oder Paidagogen der Knaben die Aufsicht führen mochten, kunstmäſsig und methodisch regelten. Daſs in Athen, wie alle andern

1) Plutarch de mus. 30. Vgl. Plat. Ges. II S. 669 B ff.

2) Einen früheren Anfang des gymnastischen Unterrichts schreiben nur Platon, Ges. VII S. 794 C. 809 E, und Aristoteles vor, Polit. VIII 3, 2. 4, 2.

3) (Xenoph.) St. d. Ath. 2, 10.

Künste, so auch diese gymnastische in vorzüglichem Grade ausgebildet gewesen sei, mag Pindars Spruch beweisen[1]: 'von Athen müsse der Lehrer kommen für gymnastische Wettkämpfer oder Athleten'; obgleich freilich die eigentliche Athletik nicht in den Kreis des allgemeinen zur edlen körperlichen Ausbildung gehörigen Jugendunterrichtes gehörte.
536 Denn jene ging mehr auf einseitige Virtuosität in dieser oder jener Art von agonistischen Leistungen, als auf harmonische, die Gesundheit, Rüstigkeit und Schönheit im Ganzen fördernde Entwickelung, ja sie wirkte zum Theil selbst entgegengesetzt, sie machte den Körper zu andern als jenen einseitig betriebenen Fertigkeiten unbrauchbar, gefährdete auch die geistige Bildung durch die ausschliefslich auf den Leib gewendete Sorgfalt, und setzte ein handwerksmäfsiges Treiben an die Stelle einer edlen Kraftübung. Deswegen hielten die Verständigen wenig von ihr[2], und dafs auch der athenische Gesetzgeber nicht allzugünstig über sie geurtheilt habe, geht daraus hervor, dafs er die Belohnungen, mit welchen man sonst die athletischen Sieger in den Festspielen zu ehren gewohnt war, auf ein geringeres Mafs beschränkt hat[3]. Was also die Paidotriben in den Palaistren lehrten oder lehren sollten, war nicht Athletik, und ging nicht über das für Jedermann dienliche und zweckmäfsige Mafs der Körperbildung hinaus, eine verständige und anspruchslose Turnkunst, eine Anweisung für die Uebungen und Pflege des Körpers, nach den Regeln, die aus Erfahrung abgezogen waren, obgleich allerdings manche sich auch weiter versteigen und athletisches Wesen hereinziehen mochten. Der Paidotribik wird die Gymnastik bisweilen entgegengesetzt als das Allgemeine dem Besonderen, das Höhere dem Niederen: die Gymnastik, das wissenschaftlich begründete und allseitig ausgebildete System der Pflege, Stärkung und Uebung der Körperkräfte, die Paidotribik, die speciell auf den Jugendunterricht bezügliche Partie, zu welcher es keiner grofsen theoretischen Kenntnifs, sondern nur einer tüchtigen Empirie bedarf[4]. Daher galt der Name eines Gymnasten für vornehmer als der eines

1) Nem. 5, 49 (89). Die Erfindung der Palaistrik ward dem Theseus oder seinem Lehrer Phorbas zugeschrieben, Pausan. I 39, 3. Schol. Pind. a. a. O. Es scheint aber auch ausländische Paidotriben in Athen gegeben zu haben, wie wir bei Diog. L. III 4 einen Ariston aus Argos finden, dessen Palaistra Platon besucht hat.

2) Vgl. Becker *Charikles* II³ S. 214 ff.

3) Diog. L. I 55.

4) Vgl. Haase in der *Allg. Encykl.* III 9 S. 191 f. Isokrates vom Umtausch 181 nennt freilich die Gymnastik einen Theil der Paidotribik, wobei aber der erstere Name immer mehr die künstlerische Bildung und Wissenschaft bezeichnet, vgl. C. F. Hermann in d. *Gött. gel. Anz.* 1844 S. 72 f.

Paidotriben, etwa wie heutzutage der Name eines Pädagogen bessern Klang hat als der eines Schulmeisters, und namentlich liefsen sich diejenigen, welche die Uebungen der Erwachsenen oder gar der zu agonistischen Leistungen sich vorbereitenden Jünglinge leiteten, nicht Paidotriben sondern Gymnasten nennen, obgleich weder die Palaistren ausschliefslich nur von Knaben, noch die Gymnasien ausschliefslich nur von Erwachsenen besucht wurden.

Es sollten aber die Gymnasien ihrer eigentlichen Bestimmung nach nicht sowohl zum Unterricht der Anfänger, als zur Uebung und Ver- 537
vollkommnung der schon in den Palaistren vorbereiteten Jünglinge dienen: umfassende Anlagen mit Räumen und Gelegenheiten zu jeder Art gymnastischen Treibens, woran, wenigstens in späterer Zeit, auch Palaistren sich anschlossen. Athen hatte in seiner blühenden Periode drei solcher Gymnasien, die Akademie, das Lykeion und das Kynosarges, die alle drei aufserhalb der Stadt belegen waren. Die Akademie, nach einem alten Heros Akademos (Hekademos) benannt, war sechs Stadien, d. h. etwa einen Kilometer, nordwestlich von der Stadt, und begriff einen von Hipparchos, dem Sohne des Peisistratos, mit einer Mauer umgebenen, von Kimon mit Wasserleitungen, Spaziergängen, Hainen und Gartenanlagen verschönerten Bezirk mit vielen Altären und Capellen von Göttern und Heroen[1]). Das Lykeion, oder genauer das Gymnasium beim Lykeion, d. h. bei dem Heiligthum des Apollon Lykeios, im Osten der Stadt am Ilissos, war von Peisistratos, Perikles und später von dem Redner Lykurgos in ähnlicher Weise wie die Akademie ausgestattet. Das Kynosarges endlich, in der Nähe des vorigen, hiefs so von einem Heiligthum des Herakles, von dem die Sage erzählte, dafs in der Vorzeit, als diesem dort zuerst geopfert worden, ein weifser Hund (κύων ἀργός) einen Theil des Opfers geraubt habe[2]). In früherer Zeit sollen die unebenbürtigen, d. h. die mit einer nichtbürgerlichen Mutter erzeugten Jünglinge nur in diesem Gymnasium ihre Uebungen haben anstellen dürfen; doch ward darauf schon seit Themistokles nicht mehr gehalten[3]). Späterhin kamen noch hinzu ein Gymnasium des Ptolemaios, in der Nähe des Theseustempels, welches die Athener der Munificenz des Ptolemaios Philadelphos, etwa um 275 v. Chr., verdankten[4]), und das sogenannte diogenische, zu Ehren des

---

1) Vgl. Bursian *Geogr. v. Griech.* I S. 323 f.

2) Ebend. S. 321 f. Andere Erklärungen des Namens bei Göttling *Ges. Abhandl.* II S. 166. Wachsmuth *Stadt Athen* I S. 461.

3) Plutarch Themist. 1. 4) Bursian a. a. O. S. 290 f.

Söldnerführers Diogenes errichtet, den die Athener als Befreier von der makedonischen Herrschaft nach Demetrios Tod (229 v. Chr.) verehrten[1]). Auch ein Gymnasium des Hermes und ein Gymnasium des Hadrian werden erwähnt[2]). Solche Vermehrung konnte willkommen sein zu einer Zeit, wo in Athen lernbegierige Jünglinge aus Italien und andern Theilen des römischen Reichs in grofser Zahl zusammen-
538 strömten, die, wenn sie auch vorzugsweise nur der rhetorischen und philosophischen Studien wegen kamen, doch auch die körperlichen Uebungen nicht vernachlässigten, wozu ihnen die Gymnasien Gelegenheit boten. Früher hatten jene drei genügt, um namentlich den jüngeren Bürgern, in den letzten Jahren vor ihrer Wehrhaftmachung und Einschreibung in das lexiarchische Verzeichnifs, Gelegenheit zu geben, sich durch eifriger betriebene gymnastische Uebungen zu den militärischen Diensten vorzubereiten, zu denen sie bald in Anspruch genommen werden sollten. Denn dies war ohne Zweifel der Hauptzweck der Gymnasien, obgleich sie allerdings keineswegs ausschliefslich nur von solchen Jünglingen, sondern vielfältig auch von Aelteren benutzt wurden; und auch ihre Benutzung zu jenem Zweck scheint nicht sowohl ausdrücklich durch die Gesetze vorgeschrieben, als durch Sitte und Herkommen eingeführt worden zu sein, weil sie eben sachgemäfs war[3]).

Ueberhaupt enthielten die auf die Jugenderziehung bezüglichen Gesetze keine speciellen Vorschriften darüber, was und wie gelernt und geübt werden sollte, sondern nur Anordnungen, um Anstand und Sitte in den Schulen und Uebungsplätzen zu wahren, Unsittlichkeit und Verführung abzuwehren. Zwar pflegten auch die Eltern ihren Söhnen Paidagogen zuzugesellen, die sie in die Schule begleiteten, wieder nach Hause führten, und überhaupt unter beständiger Aufsicht hielten; aber man nahm dazu Sklaven, und zwar meist nur solche Sklaven, die zu andern Diensten wenig brauchbar waren, so dafs für die Zucht und Sitte der Kinder durch solche Aufsicht nicht am besten gesorgt war[4]). Die Gesetze enthielten Bestimmungen über die Anzahl

---

1) Köhler im *Hermes* VII S. 1 ff.

2) Pausan. I 2, 4 u. 18, 9.

3) Aristoph. Wolk. 1005. Antiph. Tetral. II α 2. β 3. Der späteren Sitte gehören die in (Plat.) Axioch. S. 367 A zuerst bezeugten Uebungen der Epheben in den Gymnasien an, für welche der militärische Ckarakter des Instituts noch im vierten Jahrhundert keinen Raum läfst.

4) Vgl. Plat. Alkib. I S. 122 B. Ges. III S. 700 C. Stobai. Flor. XLIII 95 und Excerpt. Flor. IV S. 209 Mein.

der Knaben, welche in eine Schule aufgenommen werden durfte, offenbar damit nicht durch Ueberfüllung die Zucht erschwert würde, und über die Zeit, wann die Schulen zu öffnen und zu schliefsen seien, nämlich nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang; sie verlangten, dafs der Lehrer ein Mann von reifem Alter, über vierzig Jahre, sein sollte, sie verboten Erwachsenen, mit Ausnahme der Söhne oder Brüder oder Schwiegersöhne des Lehrers, die Knabenschulen zu besuchen oder sich bei den Schulfesten der Hermaien oder Museien unter die Knaben zu mischen; aber diese Anordnungen, die zum Theil nicht 539
einmal ganz sicher bezeugt sind[1]), geriethen bald in Vergessenheit[2]). Eine den Paidonomen zu Sparta und in mehreren anderen Staaten entsprechende Behörde, die speciell die Erziehung zu überwachen gehabt hätte, finden wir in Athen nicht, und was der Areopag in dieser Beziehung früher gewirkt haben mochte, konnte er seit Ephialtes nicht mehr wirken, wie aus den Klagen des Isokrates erhellt. Erst durch Demetrios von Phaleron wurde ihm die Aufsicht auch über die Jugenderziehung zurückgegeben[3]). Schon zuvor aber, bald nach dem Verluste der Freiheit bei Chaironeia, ward die zweijährige Dienstleistung des mündig gesprochenen jungen Bürgers als Epheben (S. 319) durch Bestellung staatlicher Aufsichtsbeamten und Lehrer neu geordnet. Für die Epheben jeder Phyle erwählte das Volk aus drei von ihren Vätern vorgeschlagenen Phylengenossen je einen σωφρονιστής, der ihre Ausbildung zu überwachen und ihre Verpflegung aus den vom Staat angewiesenen Beträgen zu besorgen hatte, und für die gesammten Epheben einen κοσμητής, sowie zwei Paidotriben und Lehrer für den Unterricht im Fechten, Bogenschiefsen, Speerschleudern und in Bedienung der Wurfgeschütze[4]). Für das Jahr des Garnisondienstes im Peiraieus unterstanden die Epheben überdem den zwei dort befehligenden Strategen[5]). Schon mit der Wende des vierten Jahrhunderts erlitt aber diese Ordnung wesentliche Modificationen durch die Umgestaltung des Ephebeninstituts, die bereits oben erwähnt wurde und namentlich

1) Sie stammen theilweise aus den in die Rede des Aischin. g. Timarch 9ff. eingerückten Gesetzstellen, deren Authenticität nicht sicher ist.

2) Vgl. z. B. Plat. Lys. S. 206 D. Charm. i. Anf. Theophr. Char. 7. Xenoph. Symp. 4, 27.

3) (Platon) Axioch. a. a. O.

4) Aristot. St. d. A. 42, 2. C. I. A. II n. 581. Zur Zeit von Demosthenes R. παραπρεσβείας (285) kann es noch keine Beamte des Namens σωφρονισταί gegeben haben.

5) Deinarch g. Phil. 15.

die Sophronisten wieder in Wegfall brachte. Späterer Veränderungen kann hier nicht gedacht werden. Ein Epistates der Akademie wird schon vom Redner Hypereides erwähnt[1]); aber es ist möglich, dafs sich seine Aufsicht blofs auf die Anlagen und Gebäude sammt den darin befindlichen Sachen als Staatseigenthum bezogen habe. Solange
540 indessen der Volksgeist im Allgemeinen die alte sittliche Reinheit und Tüchtigkeit bewahrte, wurden auch besondere Behörden zur Beaufsichtigung der Jugend schwerlich vermifst; die herrschende Sitte bewirkte ohnehin, dafs die Zügel guter Zucht kräftig gehandhabt und die Jugend zu aller Sittsamkeit und Ehrbarkeit gewöhnt und nachdrücklich auch mit strengen Strafen angehalten wurde, wie es Aristophanes in den Wolken (V. 961 ff.) beschreibt. Aber schon zu seiner Zeit war es anders geworden, und wenn auch seine Schilderung vom Verfall der alten Zucht übertrieben sein mag, so geht doch soviel mit Gewifsheit daraus hervor, dafs damals die Beispiele frecher Sittenlosigkeit und Ausgelassenheit unter den athenischen Knaben und Jünglingen schon häufig genug gewesen sein müssen. Besonders aber werden die Palaistren und Gymnasien nicht blofs von Aristophanes, sondern auch von Andern als gefährlich für die Sittlichkeit in einer Beziehung dargestellt, nämlich in Beziehung auf die Knabenliebe[2]). Dafs der Anblick jugendlich schöner Gestalten, entblöfst von jeder Hülle, in den manichfaltigsten Stellungen und Bewegungen, nicht blofs ein ästhetisches Wohlgefallen, sondern auch unreine Begierden erregen konnte, und in sinnlichen Naturen erregen mufste, ist aufser allem Zweifel. Es wäre allerdings frevelhaft zu leugnen, dafs es auch in Athen eine reinere Knabenliebe gegeben habe, ebensogut als in Sparta; wie hätten sonst Männer wie Sokrates, Platon und ähnliche so von ihr reden können, als sie reden? wie hätte man in den Gymnasien selbst die Statuen des Eros weihen dürfen[3])? Aber auch diese edlere Knabenliebe war doch mit einer sinnlichen Beimischung, mit einem Wohlgefallen an körperlichen Reizen verbunden, und es gehörte eine sittliche Kraft dazu, die nicht bei allzuvielen vorausgesetzt werden darf, um die zarte Grenze zwischen dem Reinen und dem Unreinen nicht zu überschreiten. Dafs das Gefühl vielfältig den Charakter einer

1) G. Demosth. C. 26 (24). Vgl. Hesych. u. ἀρχέλας. Der ἐπιμελητὴς Λυκείου gehört erst der Kaiserzeit an, C. I. A. III n. 89.

2) Vgl. Meiers Artikel über die Päderastie in d. *Allg. Encykl.* III 9 S. 167 ff., auf welchen wegen alles Folgenden zu verweisen ist.

3) Vgl. Athenai. XIII 12 S. 561 D. Cicero bei Lactant. I. D. I 20, 14.

Leidenschaft annahm, wie nur immer die Liebe zwischen verschiedenen Geschlechtern ihn annehmen kann, beweisen zahlreiche Beispiele, und die Leidenschaft, so geistig auch ihr Anfang gewesen sein mag, entzündet doch naturgemäfs am Ende auch die Sinne. Das allgemeine Urtheil war in den Zeiten, über die wir genauere Kunde haben, gegen solche Verirrung der Leidenschaft sehr nachsichtig; es fand selbst darin, dafs einer in der Umarmung eines geliebten Knaben seine Sinnlichkeit befriedigte, nichts Strafbares, wenn wir auch gerne glauben, 541
dafs es bis zu jener gröbsten Art von Befriedigung, auf welche Ausdrücke wie εὐρύπρωκτος und καταπύγων deuten, nicht allzuhäufig gekommen sei. Die Sache ist auch ohne dies schon arg genug. Wenn es aber wahr ist, was der Redner Aischines versichert, dafs der Staat selbst eine Steuer von Lustknaben erhoben habe, die sich für Geld preisgaben, so hat das Laster einen Grad erreicht, vor dem uns schaudert, und der Staat, der es duldete, eine Schmach auf sich geladen, für die es keine Entschuldigung giebt. — Wenden wir uns von diesem unerfreulichen Bilde zu besseren Zügen zurück.

Der eigentliche Jugendunterricht war in der Regel wohl mit dem sechzehnten, oder, wenn man die Uebungen in den Gymnasien mitrechnet, mit dem achtzehnten Jahre abgeschlossen, nach dessen Erfüllung der Jüngling wehrhaft gemacht wurde, und als angehender Bürger seine Militärpflicht zuerst als Peripolos zu leisten begann [1]). Dafs die Aermeren ihre Kinder aber schon lange vor dem sechzehnten Jahre aus der Schule nahmen, und sie, zufrieden mit den nothwendigen Elementarkenntnissen, Lesen, Schreiben, Rechnen, und einiger gymnastischer Bildung, wozu namentlich auch die Schwimmkunst gerechnet zu sein scheint [2]), irgend ein nährendes Gewerbe lernen liefsen, versteht sich von selbst [3]). Bei den wohlhabenderen aber, die nach höherer Ausbildung strebten, dauerte das Lernen viel länger, und begann in manchen Dingen erst im Jünglingsalter. Zu dem Kreise der allgemeinen Bildung, oder der ἐγκύκλιος παιδεία, der sich auf Kenntnifs und Verständnifs der Dichter, auf einige Fertigkeit in der Musik und auf Gymnastik beschränkte, kam im sokratischen Zeitalter noch gar manches hinzu. Wir finden die Hoplomachie als besondern Unterrichtsgegenstand er-

1) S. oben S. 379 f.

2) Daher das Sprichwort μήτε νεῖν μήτε γράμματα, ἐπὶ τῶν ἀμαθῶν, Diogenian. VI 56 mit den Anführ. d. Herausg.

3) Vgl. Plat. Protag. S. 326 C.

wähnt[1]), d. h. eine gründlichere Anweisung im Gebrauch der Waffen, als sie die gewöhnlichen militärischen Uebungen gewähren konnten; es wurde auch taktische und strategische Wissenschaft gelehrt für diejenigen, die sich vorzugsweise der Kriegslaufbahn widmen wollten[2]). Die Zeichenkunst begann von Manchen als ein wesentliches Bildungs-
512 mittel betrachtet zu werden, um den Sinn für Form und das Urtheil über die Kunstwerke zu schärfen[3]). Dem künftigen Staatsmann bot der Rhetor seine Belehrung an, und alle verschiedenen Fächer des Wissens, soweit sie damals ausgebildet waren, wurden von den sogenannten Sophisten gelehrt, die verhiefsen ihre Schüler das Wesen und die Beschaffenheit der Dinge erkennen zu lassen, und sie zur richtigen Einsicht wie zur zweckmäfsigen Anwendung derselben im Leben anzuleiten. Es waren unter diesen Sophisten sehr achtungswürdige Leute, und einer unter ihnen, Prodikos von Keos, ist selbst als ein Vorläufer des Sokrates bezeichnet worden[4]); aber es gab auch Charlatane unter ihnen, die mit einem falschen Schein von Wissenschaft die Leute täuschten, und im Allgemeinen mufste die Tendenz der Sophistik, alle menschlichen und göttlichen Dinge vor das Forum des prüfenden Verstandes zu ziehen, und Jedes nur insofern gelten zu lassen, als es in dieser Prüfung bestände, nothwendig die Achtung vor den überlieferten Gegenständen des Glaubens und des Gehorsams in Religion und Staat in desto höherem Grade schwächen, jemehr einerseits viele dieser Gegenstände in der That keine allzuscharfe Prüfung aushalten konnten, andererseits aber auch die Prüfenden sich der nothwendigen Schranken der Erkenntnifs nicht bewufst genug waren, und dem Verstande mehr zutrauten, als wozu er fähig ist. Gewifs war die Sophistik eine nothwendige Entwickelungsstufe in dem geistigen Leben des Volkes, ihre Verirrungen dürfen uns über ihre Verdienste nicht blind machen; aber ebenso gewifs ist es auch, dafs der Verfall der Religiosität und Sittlichkeit nicht freilich durch sie allein verursacht — denn sie war eben auch nur ein Kind ihrer Zeit — aber doch durch sie gefördert worden ist. Die Schulen der namhafteren Sophisten erfreuten sich eines grofsen Zulaufes, namentlich von jüngeren Leuten, während Aeltere und Freunde

1) Plat. Lach. S. 181 D ff. Vgl. Grasberger *Erziehung u. Unterr.* III S. 139 ff. Winkelmann Prolegg. zu Plat. Euthydem. S. XXVIII ff.

2) Plat. Euthydem. S. 273 C. Xenoph. Mem. III 1.

3) Aristot. Polit. VIII 2, 3.

4) Von Welcker im *Rhein. Mus.* 1833 = *Kl. Schr.* II S. 393 ff., wogegen indessen M. Schanz *Beitr. zur vorsokr. Philos.* I S. 43 ff. Heinze *Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss.* 1884 S. 315 ff. u. A. gegründeten Einspruch erheben.

des Alten bedenklich den Kopf schüttelten[1]), und ihre Vorträge wurden reich bezahlt[2]), so dafs Manche sich ein bedeutendes Vermögen erwarben, und wenn auch die Bezahlung für Lehre an sich nicht zu schelten ist, so trat doch bei Vielen auch die Gewinnsucht gar zu grell 543
hervor, und verleitete sie oft genug mehr nach Zulauf und Beifall als nach der Wahrheit zu streben.

Die Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts war in noch weit höherem Grade als die des männlichen nur der Sitte und dem Herkommen überlassen, und allein Sache des Hauses und der Familie, ohne durch gesetzliche Vorschriften geregelt zu werden. Mädchenschulen, in welche die Bürger ihre Töchter hätten schicken können, gab es nicht[3]); was diese zu lernen hatten, das lernten sie im Hause von den Müttern oder den Wärterinnen, und dies beschränkte sich in der Regel nur auf die weiblichen Arbeiten des Spinnens, Webens, Nähens u. dgl. Dafs indessen auch anderweitige Kenntnisse nicht ausgeschlossen waren, dafs wenigstens in den bessern Häusern die Töchter auch Lesen und Schreiben lernten, ist gewifs[4]), und dafs ihnen die im Volksglauben herrschenden Ansichten über die Götter und die Religionspflichten und die allgemeinen Regeln sittlichen und gebührenden Verhaltens, zwar nicht durch Katechismen und Kinderschriften oder Unterweisung in besonderen Lehrstunden, aber durch häufige gelegentliche Mittheilungen beigebracht werden mufsten, versteht sich auch ohne Zeugnisse ganz von selbst, so beschränkt auch freilich dergleichen Mittheilungen im Vergleich mit dem waren, was die Knaben und Jünglinge lernten, und so wenig von den Fortschritten der Bildung und Aufklärung zu ihnen drang. Das Leben der Töchter war auf das elterliche Haus und auf den häuslichen Verkehr mit den weiblichen Verwandten und Freundinnen beschränkt. In den Häusern bildete das Frauenzimmer einen abgesonderten Theil, entweder im oberen Stock oder im Hinterhause[5]), und ward von Männern, namentlich von Fremden, nicht leicht betreten. Auf der Strafse und an öffentlichen Orten erschienen selbst die verheiratheten Frauen, wenn sie nicht ganz der geringsten Classe angehörten, nicht ohne Begleitung eines Dieners oder einer Dienerin[6]); zahlreiche aus beiden Geschlechtern gemischte Ver-

1) Vgl. die Aeufserungen des Anytos in Platons Menon S. 91 C ff.

2) Ueber die bedeutenden Honorare, bis zu 100 Minen für einen vollständigen Lehrcursus, s. Böckh *Staatsh.* I² S. 171.

3) Vgl. Becker *Charikl.* II³ S. 75.

4) Vgl. z. B. Demosth. g. Spud. 9. 21.

5) Vgl. Becker *Charikl.* II³ S. 119 ff.

6) Vgl. Theophr. Char. 22 mit d. Anmk. v. Casaubonus.

sammlungen fanden nur bei Götterfesten statt, und auch hier waren meistens wohl die Frauen von den Männern abgesondert, obgleich dies nicht immer der Fall war, so dafs Annäherungen zwischen Männern und Weibern dort am leichtesten möglich waren, und wir bei den
544 Komikern selbst von Schwängerungen lesen, die bei Gelegenheit der nächtlichen Mysterienfeiern vorgekommen seien[1]). Der Besuch der Schauspiele aller Art war den Weibern durch kein Gesetz untersagt; es hing lediglich von den Männern ab, ob sie ihre Angehörigen hingehen lassen wollten oder nicht, und dafs kein verständiger Mann die unter seiner Gewalt stehenden Frauen in die Komödie habe gehen lassen, können wir mit ebenso grofser Zuversicht behaupten, als dafs bei der Tragödie das Gegentheil stattgefunden[2]).

Da übrigens die Mädchen schon früh, selbst schon im funfzehnten Jahre verheirathet zu werden pflegten, so lag ihre weitere Bildung gröfstentheils in den Händen des Gatten, und der xenophontische Ischomachos kann uns als ein Beispiel dienen, wie ein verständiger und wohlgesinnter Mann das junge Wesen zu einer guten Hausfrau zu machen bemüht gewesen sei[3]). Ischomachos erzählt dem Sokrates, wie er seine Frau als ein noch nicht funfzehnjähriges Mädchen geheirathet habe, deren Kenntnisse nicht über die weiblichen Arbeiten des Spinnens und Webens und der Verfertigung von Kleidungsstücken hinausgegangen seien, und die von allen andern Dingen möglichst wenig gesehen oder gehört habe. Dafür aber sei sie auch unverdorben, mäfsig und züchtig und von gutem Willen gewesen, so dafs sie die Belehrungen und Anweisungen, die er ihr gab, bereitwillig aufnahm und eifrig befolgte. Es ist ein nicht zu übersehender Zug, wie Ischomachos diese Anleitung mit einer religiösen Handlung beginnt. Er betet und opfert mit seiner jungen Frau gemeinschaftlich zu den Göttern, dafs sie ihren Segen dazu geben mögen, und macht sie dann allmählich, nachdem sie erst die mädchenhafte Schüchternheit gegen ihn überwunden, mit allen einzelnen Pflichten und Obliegenheiten einer guten Hausfrau, und mit der Art und Weise ihrer Erfüllung bekannt. Dies alles hier zu wiederholen ist unnöthig, aber was für eine Stellung er ihr verheifst, wenn sie seine Hoffnungen erfülle, darf nicht verschwiegen werden. Sie werde, sagt er ihr, dann im Hause sogar mehr gelten

1) Plaut. Aulul. IV 10, 64 (794). Terent. Adelph. u. Hecyra. Vgl. Cic. de legg. II 14, 36.
2) Vgl. Becker *Charikl.* III[3] S. 168 ff.
3) Xenoph. Oikonom. 7.

als er selbst, er werde beinahe ihr Diener werden, und sie habe nicht zu besorgen, dafs sie ihm im vorgerückten Alter weniger werth sein werde, sondern auch als alte Frau werde sie, je mehr sie ihm eine treue Gehülfin und den Kindern eine treue Hüterin sei, desto höher 545
auch vom ganzen Hause in Ehren gehalten werden. Ischomachos galt unter seinen Mitbürgern allgemein als ein echter Kalokagathos[1]), und so werden wir denn auch wohl die Frau, wie er sie darstellt, als das Vorbild einer echten athenischen Hausfrau anzusehen haben. Vorbilder werden nun freilich in Athen ebensowenig als bei uns in der Wirklichkeit immer erreicht sein; aber dafs es nicht in vielen athenischen Häusern wenigstens annäherungsweise so bestellt gewesen sei, als im Hause des Ischomachos, haben wir doch keinen Grund zu leugnen. Man kann allerdings gar Manches in dem Leben einer solchen athenischen Hausfrau vermissen. Sie war ganz auf das Haus und seine Pflichten angewiesen; von den weiter gehenden Interessen, in denen sich das Leben des Mannes bewegte, war sie ebenso ausgeschlossen, wie von jedem Verkehre mit anderen Männern. Und auch das ist gewifs: in der Art wie bei uns, wurde das weibliche Geschlecht in Athen nicht geehrt. Selbst der Liebende sah in der Geliebten keine solche Vollkommenheiten, wie sie die moderne Romantik zu preisen weifs, das Natürliche und Sinnliche machte sich vorzugsweise geltend, und das allgemeine Urtheil erklärte die Weiber für ein untergeordnetes Geschlecht, nicht am Körper allein, sondern an geistigen und sittlichen Anlagen dem Manne nachstehend, schwach, verführbar, der Beaufsichtigung und Leitung bedürftig, und der Theilnahme an höheren Interessen wenig fähig. Es darf aber nicht übersehen werden, dafs was zu der geringen Achtung des weiblichen Geschlechts den Anlafs gab, im Wesentlichen erst eine Folge der untergeordneten Stellung war, welche die attische Sitte ihm anwies, und es fehlt nicht ganz an Beispielen von Frauen, die freilich mit Durchbrechung aller durch die Sitte gezogenen Schranken an den ihre Zeit bewegenden geistigen Interessen einen Antheil nahmen, welcher die bedeutendsten Männer an ihren Umgang fesselte.

Bei der gesellschaftlichen Absonderung der beiden Geschlechter und bei der geringeren Achtung, in welcher die Weiber standen, ist es nicht zu verwundern, dafs auch bei Schliefsung der Ehe andere Motive obwalteten, als dasjenige, was man heutzutage als das allein berechtigte

1) Vgl. Schöll *Hermes* VI S. 48.

anzusehen geneigt ist, nämlich die gegenseitige Liebe des jungen Paares.
546 Rechtmäfsige Ehen konnten überhaupt nur unter Personen bürgerlichen Standes, unter Bürgern und Fremden aber nur ausnahmsweise geschlossen werden, wenn nämlich dem Staate der letzteren ausdrücklich Epigamie ertheilt war. War dies nicht der Fall, so konnte die Verbindung eines Bürgers mit einer Nichtbürgerin nur als Concubinat gelten, und die Kinder aus solcher Verbindung waren νόθοι. Dafs eine Bürgertochter einem in Athen ansässigen Fremden zur Ehe gegeben wurde, konnte nur dann vorkommen, wenn dieser sich als Bürger ausgab, wodurch er sich dann aber der gesetzlich die Anmafsung des Bürgerrechts treffenden Strafe aussetzte, als Sklave verkauft zu werden. Häufiger mochte es vorkommen, dafs ein nichtbürgerliches Frauenzimmer für ein bürgerliches ausgegeben und an einen Bürger verheirathet wurde. Auch diese verfiel der Strafe, verkauft zu werden[1]).

Dafs von Liebesverhältnissen zwischen jungen Männern und häuslich erzogenen Bürgertöchtern in Athen kaum jemals die Rede sein konnte, ist aus dem, was oben über die Abgeschlossenheit der Mädchen gesagt ist, von selber klar. Es blieb also den Eltern überlassen, für ihre Kinder die Wahl zu treffen, wie sie es am zweckmäfsigsten für die Begründung eines guten Hausstandes hielten[2]). Dann wurden die Ehepacten aufgesetzt und über die Mitgift die erforderlichen Verabredungen getroffen. Eine vaterlose Erbtochter war der nächste erbberechtigte Verwandte zu heirathen berechtigt[3]), oder, wenn es eine Arme war, die er nicht heirathen mochte, nach einem gesetzlich bestimmten Mafse auszusteuern verpflichtet[4]). Die geschlossene Ehe ward von dem Mann seinen Phrateren förmlich angezeigt, und dabei ein Opfer und Schmaus gegeben, und die Unterlassung dieser Formalität begründete Zweifel gegen die Rechtmäfsigkeit der Ehe[5]). Aber auch die Vermählung selbst ging nicht ohne religiöse Handlungen vor sich[6]); denn die Athener waren wohl eingedenk, dafs der Mensch, wie zu allem Andern, so auch zu der Ehe des göttlichen Segens bedürftig
547 sei. Die Mitgift wurde nicht Eigenthum des Mannes, sondern er hatte nur den Niefsbrauch derselben, weswegen denn auch Sicherheit dafür

---

1) (Demosth.) g. Neaira 16 f.

2) Vgl. Becker *Charikles* III³ S. 346 ff.

3) Vgl. oben S. 375.

4) Vgl. das Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 54. Harpokr. u. θῆτες. *Ut ne quid turpe civis in se admitteret propter egestatem,* wird Terent. Phorm. II 3, 68 (415) als Grund des Gesetzes angegeben.

5) Isai. III 76 mit Schömanns Anm.

6) Becker *Charikl.* III³ S. 361 ff.

bestellt werden mufste auf den Fall, dafs bei Trennung der Ehe die Mitgift der Frau oder ihren Angehörigen zurückzugeben war[1]). Neben der Mitgift brachte aber die Frau auch mancherlei Aussteuer ins Haus, welche ihr persönliches Eigenthum war. Sie hatte jedoch auch darüber kein ganz freies Dispositionsrecht, indem die Gesetze anordneten, dafs keine Frau gültige Rechtsgeschäfte über den Werth eines Medimnos Gerste hinaus vornehmen könne. Sie stand also in dieser Hinsicht den Unmündigen gleich, die ebenfalls zu solchen Rechtsgeschäften unfähig waren[2]). Und wie wenig man den Weibern getraut habe, läfst sich auch daraus erkennen, dafs selbst Dispositionen der Männer, Vermächtnisse und Schenkungen, gesetzlich als ungültig angefochten werden konnten, wenn sich erweisen liefs, dafs jene dazu durch Ueberredung von Frauen verleitet worden seien[3]).

Starb der Mann vor der Frau, so kehrte diese, wenn keine Kinder vorhanden waren, mit ihrer Mitgift zu ihren väterlichen Verwandten zurück; waren Kinder da, so konnte sie bei diesen im Hause des Mannes bleiben[4]). Das Vermögen, mütterliches, wie väterliches, fiel an die Söhne, sobald sie mündig waren, und wurde bis dahin von den Vormündern verwaltet. War beim Tode des Vaters einer von den Söhnen schon mündig, so trat er gegen seine jüngeren Geschwister an die Stelle des Vaters und führte also über sie die Vormundschaft[5]). Söhne von Erbtöchtern konnten auf Ausantwortung des mütterlichen Vermögens auch schon bei Lebzeiten des Vaters Anspruch machen[6]). Wir finden auch, dafs der Mann, der eine Frau mit Kindern hinterliefs, eine testamentarische Verfügung über die Wiederverheirathung jener getroffen und ihr einen Mann bestimmt habe[7]); inwiefern aber solche Bestimmung für eine Frau wirklich bindend gewesen sei, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Trennung der Ehe durch Scheidung, ent- 548
weder mit Einverständnifs beider Theile oder auch blofs nach dem Willen des Mannes, erfolgte ohne gerichtliche Dazwischenkunft, nur mufste die Mitgift zurückgezahlt werden[8]). Die Frau konnte sich vom Manne ohne dessen Einwilligung nicht anders als durch richterlichen Spruch scheiden, und mufste deswegen einen schriftlichen Antrag an

1) S. *Att. Proc.*[2] S. 516 ff. 2) Isai. X 10.

3) (Demosth.) g. Steph. II 16. g. Olymp. 56. Hyper. g. Athenog. C. 8. Aristot. St. d. A. 35, 2. Plutarch Sol. 21.

4) *Att. Proc.*[2] S. 520 f. 5) Lys. g. Theomn. 5.

6) S. *Att. Proc.*[2] S. 615.

7) Demosth. g. Aphob. I 5. g. Steph. I 28. f. Phorm. 8.

8) *Att. Proc.*[2] S. 511 ff.

den Archon überreichen, in welchem die Scheidungsgründe angegeben waren, worüber dann dieser oder das Gericht zu entscheiden hatte. Den Erbtöchtern glaubte der Staat einen besondern Schutz schuldig zu sein, weil sie in Gemäfsheit des oben angegebenen Rechtes der Verwandten in der That meist nur als eine Zugabe, mitunter wohl als eine sehr unwillkommene Zugabe, von ihren Männern geheirathet wurden. Deswegen stand es Jedem zu, wegen schlechter Behandlung der Erbtöchter auch gegen ihre Ehemänner eine öffentliche Klage, γραφὴ κακώσεως, anzustellen und nach Beschaffenheit der Sache auf eine härtere oder leichtere Bestrafung anzutragen[1]). Selbst über die Leistung der ehelichen Pflicht, wenigstens dreimal monatlich, enthielten die Gesetze eine Bestimmung[2]), die wir übrigens nicht blofs aus einer Fürsorge für das natürliche Bedürfnifs der Frau ableiten mögen, sondern vielmehr daraus, dafs die Fortpflanzung des Hauses durch Kinder dem Staate aus politischen und religiösen Gründen am Herzen lag, nämlich damit nicht die Zahl der Häuser gemindert, und den Göttern nicht die von jedem Hause ihnen gebührenden Sacra gekürzt würden[3]). Soweit ging freilich die Gesetzgebung in Athen nicht, dafs sie den Bürgern die Eingehung der Ehe als Zwangspflicht auferlegte und die Ehelosigkeit mit Strafen bedrohte, wie in Sparta[4]); aber aus eben jenen politischen und religiösen Gründen ist es zu erklären, dafs die Gesetze der Erbtochter, deren Mann zur Erfüllung der ehelichen Pflicht unfähig war, gestatteten einen Stellvertreter, jedoch nur aus dem Kreise der Verwandten, zuzulassen, ohne deswegen des Ehebruchs bezüchtigt zu werden. Sonst berechtigte nicht nur, sondern verpflichtete der Ehe-
549 bruch der Frau den Mann, sich von ihr zu scheiden. Die Ehebrecherin traf überdies Ehrlosigkeit: sie durfte nicht die öffentlichen Heiligthümer besuchen, nicht öffentlich mit dem gewöhnlichen Frauenschmuck erscheinen, und lief, wenn sie es that, Gefahr, dafs Jeder ihr den Schmuck abreifsen und sie beschimpfen konnte; ja auch den Mann, der mit der Ehebrecherin verheirathet blieb, traf Atimie[5]). Den ertappten Ehebrecher konnte der Mann selbst tödten, oder ihn mifshandeln, ihn fesseln, ihn zur Zahlung eines Bufsgeldes nöthigen; er konnte aber auch sich mit einer gerichtlichen Verfolgung begnügen. Welche Strafe

1) *Att. Proc.*^{2} S. 355 ff. 2) Plutarch Sol. 20.

3) Vgl. Plat. Ges. VI S. 773 E παῖδας παίδων καταλείποντα ἀεὶ τῷ θεῷ ὑπηρέτας ἀνθ' αὑτοῦ παραδιδόναι.

4) Dafs es keine δίκη ἀγαμίου in Athen gegeben, ist gewifs. S. *Att. Proc.*^{2} S. 352.

5) *Att. Proc.*^{2} S. 407. Lelyveld *de infamia* p. 171.

dann den schuldig befundenen Ehebrecher getroffen habe, wissen wir nicht; war die Klage (γραφὴ μοιχείας) eine schätzbare, und wurde das Verbrechen mit einer Geldstrafe gebüfst, so fiel diese dem Staate, nicht dem Kläger zu; dies folgt aus dem Wesen der öffentlichen Klagen, zu denen die γραφὴ μοιχείας gehört.

Der Frau, deren Mann sich des Ehebruchs schuldig machte, stand kein anderes Mittel dagegen zu Gebote, als eine Scheidungsklage, und auch diese ohne Zweifel nur in besonders schweren und ihre Rechte als Hausfrau gröblich verletzenden Fällen, z. B. wenn jener eine Hetäre ins Haus nahm, oder ein Kebsweib neben der Frau hatte[1]). Sonstige gelegentliche Vergehungen verheiratheter Männer, wie Besuche einer Hetäre oder eines Freudenhauses und dgl., mifsbilligte zwar die Sitte, aber die Gesetze verpönten sie nicht. Verkehr unverheiratheter Männer mit Hetären galt mehr für thöricht und gefährlich, als für unsittlich; ja Solon selbst soll öffentliche Häuser angeordnet haben, damit die unbefriedigte Begierde nicht zu schlimmeren Ausschweifungen und Verbrechen verleitete[2]). Das Gewerbe derer aber, die dergleichen Häuser hielten, galt nichts desto weniger für ein durchaus ehrloses. Die Mädchen, wohl ohne Ausnahme Sklavinnen, galten, je nachdem sie waren, für verächtlich oder bedauernswerth oder liebenswürdig, und die neuere Komödie behandelt öfters die Liebe eines Jünglings zu solchem Mädchen, das in die Gewalt eines *leno* gerathen, und dann, glücklicher Weise noch rein, aus ihr befreit wird. Die im engeren Sinne sogenanten Hetären, d. h. Frauen, die frei auf eigene Hand lebend den Männern 550
ihre Gunst verkauften, haben sich zum Theil durch Geist und Bildung ausgezeichnet, und die bessern unter ihnen gingen wohl meist als *maîtresses* oder *femmes entretenues* eine engere Verbindung mit einem bevorzugten Liebhaber ein, auf so lange als es beiden Theilen convenirte. Sie waren aber ohne Ausnahme aus der Classe der Fremden oder der Freigelassenen. Dafs eine athenische Bürgertochter Hetäre gewesen, ist ohne Beispiel. Wohl aber kam es vor, obgleich gewifs höchst selten, dafs eine Bürgerin mit einem Manne zusammenlebte, dem sie nicht eigentlich rechtmäfsige Ehegattin war. Ueber solches Verhältnifs (Concubinat) wurde dann aber auch ein förmlicher Vertrag geschlossen, und dem Mädchen ein Bestimmtes stipulirt, wodurch ihre

1) (Andok.) g. Alkib. 14.

2) Athen. XIII 25 S. 569 D. Harpokr. u. πάνδημος Ἀφροδίτη. Vgl. den Ausspruch des Augustinus, de ord. II 5, 12 *Aufer meretrices de rebus humanis: turbaveris omnia libidinibus.*

Existenz für die Zukunft gesichert wurde[1]), und die Kinder aus solchem Concubinate hatten zwar als νόθοι keine Erbrechte an das väterliche Vermögen, aber sie galten doch als Bürger. Wenn aber ein Bürger seine Tochter zur Unzucht preisgab, so stand darauf Todesstrafe[2]); trieb die Tochter Unzucht wider den Willen ihres Vaters, so konnte dieser sie als Sklavin verkaufen[3]). Gewaltsame Stupration nicht blofs von Bürgerinnen, sondern auch von Fremden und Unfreien, ward theils mit dem Tode theils mit Geldbufsen bestraft[4]). Wer sich Andern zur Befriedigung unnatürlicher Lust preisgab, verwirkte seine bürgerliche Ehre, und konnte, wenn er dennoch von den ihm versagten Rechten Gebrauch machte, z. B. ein öffentliches Amt, auch das allergeringste, bekleidete, oder sich in der Volksversammlung sehen liefs, oder gar als Redner auftrat, von Jedem durch Endeixis belangt, und, wenn er schuldig befunden wurde, mit den schwersten Strafen belegt werden[5]).

Dieses Recht übrigens, welches die Verfassung jedem ehrenhaften Bürger gab, einen andern wegen dieser oder sonstiger gegen die Sittlichkeit verstofsenden Handlungen gerichtlich zu belangen und zur Strafe zu ziehen, war, seitdem dem Areopag seine frühere sittenrichterliche Gewalt entzogen worden, in der That noch das einzige gesetzliche Mittel, um grobe Unsittlichkeit, die sich über das öffentliche Urtheil hinwegsetzte oder vor ihm zu verbergen wufste, wenigstens einigermafsen zu zügeln, obgleich allerdings anzuerkennen ist, dafs es einerseits gegen solche, die es wirklich verdient hätten, nur ausnahmsweise
551 in Anwendung gebracht, andererseits aber auch oft von Sykophanten gemifsbraucht wurde, um wirklich Unschuldige durch verleumderische Anklagen zu schrecken. Zur Bezeichnung des sittlichen Gesichtspunktes, unter welchem die Gesetzgebung die Führung der Bürger betrachtete, ist es von Interesse, besonders diejenigen Vergehungen ins Auge zu fassen, welche sie mit der Atimie bedrohte und dadurch eben andeutete, dafs, wer sich jener schuldig macht, auch nicht mehr werth sei, die Ehre des Bürgerthums und die damit verbundenen Rechte zu besitzen. Solche Vergehungen waren[6]): Verletzung der kindlichen Pflichten gegen

1) Isai. III 39. 2) *Att. Proc.*[2] S. 410 ff.
3) Plutarch Sol. 23. 4) *Att. Proc.* S. 375 ff.
5) *Att. Proc.*[2] S. 412.
6) Die Hauptstelle hierüber Andok. v. d. Myst. 73 ff., zu der das erschöpfende Buch von Lelyveld *de infamia iure Attico* (1835) den Commentar bildet. Auch an das oben S. 351 erwähnte Gesetz, welches Atimie über die Parteilosen bei innern Kämpfen verhängte, mag hier erinnert werden, wenn es auch nicht streng zur Anwendung kommen konnte.

die Eltern, z. B. Mifshandlung derselben, Verweigerung der Unterstützung, wenn sie ihrer bedurften und man sie zu gewähren im Stande war, Versäumnifs gebührender Bestattung der Gestorbenen; ferner Vergeudung des Vermögens durch lüderlichen Lebenswandel, geschäftsloses Umhertreiben ohne Mittel zum ehrlichen Unterhalt, Diebstahl, Veruntreuung anvertrauten Gutes, Bestechung von Beamten und Richtern, sowohl ausgeübte als angenommene, falsches Zeugnifs vor Gericht, Verweigerung des pflichtmäfsigen Kriegsdienstes, feiges Verlassen des angewiesenen Postens im Kriege, Ausreifserei und Wegwerfen des Schildes, Beleidigung der Obrigkeiten in ihrem Amte: Vergehungen, von denen einige gleich beim ersten Male, andere wenigstens im zweiten Wiederholungsfalle Atimie zur Folge hatten. Man sieht, dafs die Gesetze strenge genug waren, und dafs es nicht an ihnen, sondern an dem Mangel einer consequenten, kräftigen und unparteiischen Handhabung ihrer Anordnungen lag, wenn dergleichen der Sittlichkeit und guten Zucht widersprechende Handlungen dennoch ungestraft blieben. Solche Handhabung war aber um so schwieriger, je leichter das Anklagerecht gemifsbraucht werden konnte, und dadurch Mifstrauen gegen solche Anklagen überhaupt erzeugt wurde, je leichter ferner die Volksgerichte zu täuschen waren, endlich je laxer überhaupt die öffentliche Moral wurde zu einer Zeit, wo man die Freiheit darin setzte, in seinen Handlungen möglichst wenig durch die Gesetze beschränkt zu werden. Die Freiheit, die man für sich selbst begehrte, mufste man wohl auch andern gönnen.

Von Manchen ist wohl die alte Komödie als eine Art von Surrogat für die Sittenpolizei betrachtet worden und schon Horaz hat sie in bekannten Versen von dieser Seite dargestellt. Aber wer die vorhandenen 552
Stücke mit unbefangenem Auge betrachtet, der wird nicht umhin können, ihre sittenrichterliche Wirkung sehr gering anzuschlagen, da ihre Geifsel ebenso oft den Unschuldigen als den Schuldigen traf, und sie dem Urtheil der Menge, nach deren Beifall sie strebte, ebenso oft folgte, als sie es aufzuklären und zu berichtigen bemüht war, und da sie überhaupt wegen der ganzen Art und Weise, wie sie dem Geschmack des grofsen Haufens fröhnte, keinen besonderen Anspruch auf Achtung machen konnte, so witzig und kunstreich sie auch übrigens sein, und so oft sie auch das Recht auf ihrer Seite haben mochte[1]). Gegen den zügellosen Spott der Komödie waren nur die obersten Beamten und

1) Vgl. besonders die Bemerkungen von Grote *Gr. Gesch.* IV S. 565 ff.

die Areopagiten durch Gesetz gesichert[1]); eine andere Bestimmung, welche namentliche Verspottung überhaupt untersagte, hat nur wenige Jahre hindurch bestanden[2]). Dieselben Dionysosfeste aber, an denen das athenische Volk sich an den Darstellungen der Komödie ergötzte, boten ihm auch ein Schauspiel ganz entgegengesetzter Art in der Tragödie dar, und wenn wir den sittlichen Einflufs jener nicht hoch anzuschlagen vermögen, so darf dagegen diese wohl als geeignet betrachtet werden, belehrend und veredelnd auf Einsicht und Gesinnung empfänglicher Zuhörer zu wirken. Die Komödie gab carikirte Gestalten des gemeinen Lebens, die im besten Falle nur die Wirkung haben konnten, Thorheiten oder Schlechtigkeiten lächerlich oder verächtlich zu machen; die Tragödie dagegen stellte idealisirte Bilder der strebenden, ringenden, kämpfenden Menschheit dar, wie sie im Conflicte mit äufseren Hindernissen, Unglück und Gefahren, bald von sittlicher Kraft und hülfreichen Göttern unterstützt, wenn auch nicht äufserlich siegreich, doch innerlich unbesiegt sich behauptet, bald von Irrthum und Leidenschaft bethört die Folgen ihrer Verschuldungen büfst, wie eine höhere Macht über allem Treiben der Sterblichen waltet und nach unwandelbaren Gesetzen Jegliches zum gebührenden Ausgange wendet. Dies gilt wenigstens von der Tragödie im Allgemeinen, wenn auch nicht von jeder einzelnen in gleichem Mafse; die Alten selbst bezeichnen
553 sie deswegen als eine Quelle, aus welcher manichfaltige Belehrung und Stärkung, Vorbild und Warnung, Trost und Zuversicht geschöpft werden könne[3]); und was wir von den Werken der tragischen Poesie übrig haben, ist auch wohl geeignet, dies Urtheil zu bestätigen. Wir dürfen freilich annehmen, dafs nur Stücke der besseren Art sich erhalten haben, und dafs unter den verlorenen, wenn auch manches Vortreffliche, doch auch nicht wenig Mittelmäfsiges und Untergeordnetes, und Solches gewesen sein werde, dem Platon[4]) den Vorwurf macht, lediglich darauf auszugehn, dem Zuschauer zu schmeicheln und zu gefallen, nicht ihn zu erheben und zu veredeln. Ein anderes Bedenken, welches theils Platon theils Andere gegen die Tragödie erheben, betrifft das, was ihr mit dem Epos und der chorischen Gattung der Lyrik gemein ist, die

1) Schol. Aristoph. Wolk. 31. Plutarch de glor. Ath. 5 S. 348 B mit Zielinski *de lege Antimachea* (Petersb. 1884) p. 16 ff.

2) Schol. Arist. Ach. 67. Vgl. Bergk in *Zeitschr. f. Gesch.* 1844 S. 193 ff. = *Opusc.* II S. 450 ff. Zielinski a. a. O.

3) Aristoph. Frö. 1008 ff. Timokl. b. Athen. VI 2 S. 223 B.

4) Gorg. S. 502 B.

Wahl ihrer Gegenstände aus der Mythologie, wobei sie denn nicht umhin kann, auch die Götter vielfältig in einer Weise darzustellen, die sich mit reineren Begriffen vom göttlichen Wesen nicht verträgt. Dies Bedenken ist offenbar nicht unbegründet. Die mythologischen Vorstellungen von den Göttern waren zum gröfsten Theil wenig geeignet, wohlthätig auf die Sittlichkeit zu wirken, und die Dichter, die sich ihrer bedienten, mufsten nothwendig oft genug in den Fall kommen, während sie auf der einen Seite die göttliche Weisheit und Gerechtigkeit priesen und Ehrfurcht vor der Gottheit einschärften, doch auf der andern Seite die einzelnen göttlichen Personen als sehr ungöttlich erscheinen zu lassen. An ein göttliches Wesen zu glauben, welches als oberste Macht über den Dingen walte, wenngleich es in keinem einzelnen Gotte zu eigentlich persönlicher Existenz gelangt sei, während man zugleich die persönlichen Götter, denen der Cultus des Staates galt, oft so wenig wahrhaft göttlichen Wesens theilhaftig sah, das war wohl einzelnen vorragenden Geistern, aber sicherlich nicht der Menge möglich, und so reich auch ein Dichter an guten Lehren über Sittlichkeit und Frömmigkeit sein, so ausdrücklich er selbst, wie Euripides mehrmals thut, die unwürdigen Götterfabeln tadeln und als unwahr verwerfen mochte, die Wirkung dieser Fabeln aufzuheben, einer reineren Religionsansicht zur Herrschaft zu verhelfen vermochten sie nicht, auch diejenigen nicht, die wie Aischylos weit entfernt, gleich dem Euripides, das Dasein der Volksgötter selbst zweifelhaft zu machen, wirklich den Glauben an sie festhielten, aber in einer Weise, wie es sich mit einer würdigeren Vorstellung vom göttlichen Wesen vertragen mochte.
Aischylos, indem er den Volksglauben theilt, erhebt sich doch zugleich 554
über ihn, er stellt sich ihm nicht, wie Euripides, kritisirend und verneinend gegenüber, sondern geht in seine Vorstellungsformen ein, aber er adelt sie durch den Sinn, in dem er sie auffafst oder den er in sie hineinträgt. Aber wie sollte die Wirkung eines solchen Dichters — des einzigen in seiner Art unter den Griechen — grofs und allgemein haben sein können, da, um ihn nur zu verstehen, ein dem seinigen verwandter Sinn erfordert wird, der unter seinen Zeitgenossen schwerlich sehr vorhanden war.

Wir dürfen uns deswegen die Wirkung der Tragödie in sittlicher und religiöser Hinsicht nicht eben allzugrofs vorstellen, so grofs ohne Zweifel auch ihre ästhetische Wirkung war. Den Sinn des Volkes für das künstlerisch Schöne in Composition und Sprache, in Form und Darstellung mufsten solche Werke, wie sie ihm auf der Bühne vorge-

führt wurden, in ebenso hohem Grade wecken und schärfen, als nur irgend ein anderes der Kunstwerke, mit denen, besonders seit dem perikleischen Zeitalter, es sich umgeben sah, Werke der Architektur, der Malerei, der Sculptur, deren unerreichte Vollkommenheit auch in ihren trümmerhaften Ueberresten noch jetzt unsere Bewunderung erregt, und die einst den empfänglichen Geist des Volkes durch das Wohlgefallen an Mafs, Harmonie und Adel der Form bildeten und erhoben. Perikles rühmt in der schon zu Anfang dieses Capitels erwähnten Rede[1]) an den Athenern ihre Liebe zur Schönheit, gepaart mit Einfachheit und Frugalität im Leben; und diesen Ruhm bestätigen auch viele andere Zeugnisse[2]). Kein Volk war empfänglicher für die feineren und edleren Freuden, die die Kunst gewährt, und weniger geneigt, seine Befriedigung in den gröberen Genüssen zu suchen, die dem Barbaren als die eigentliche Würze des Lebens gelten; und selbst in den Zeiten, zu denen die sittliche Haltung der Athener vielfachem Tadel unterliegt, erscheinen sie jedenfalls doch als das am feinsten gebildete, das geschmackvollste und geistreichste Volk, von welchem die Geschichte des Alterthums nicht nur, sondern aller Zeiten zu melden weifs.

555 Was sonst noch die Rede des Perikles an ihnen rühmt[3]), dafs vor dem Gesetze Alle gleich seien und die Schätzung des Einzelnen nicht von Stand und Reichthum, sondern nur von persönlicher Tüchtigkeit und Würdigkeit abhänge, das ist eben die wahre Idee der vernünftigen, oder, wie Isokrates sagt[4]), der mit Aristokratie gemischten Demokratie, und diese Demokratie hat auch Herodot im Sinne, wenn er Athen als Beweis anführt, wie die Freiheit eine treffliche Sache sei, da die Athener, nachdem sie der Tyrannis entledigt und ein freies Volk geworden, gar bald auch sich zum ersten Range unter den Griechen aufgeschwungen hätten[5]). Aber freilich diese aristokratische Haltung der Demokratie war, wie überall, so auch in Athen nicht von Dauer. Sie begründete die Macht und Gröfse des Staates, aber eben diese Macht und Gröfse trugen dazu bei, sie zu verderben, indem das Volk verleitet wurde sich zu überheben, und als Führern nicht mehr den Besten, sondern denen zu folgen, die den schlechteren Neigungen und Begierden

1) Thuk. II 40.

2) Vgl. über die Frugalität der attischen Lebensweise Athenai. IV 8 S. 131 F. 14 S. 137 D. X 11 S. 417 C. Lukian Nigr. 13 ff. Eustath. zur Il. S. 1279, 40 erwähnt Altäre der Ἀφέλεια und der Αἰδώς auf der Burg neben dem Tempel der Stadtgöttin, mit Berufung auf den Lexikographen Pausanias, vgl. Hesych. u. Αἰδοῦς βωμός.

3) Thuk. II 37. 4) Panathen. 153, vgl. 131. 5) Herodot V 78.

der Menge am meisten zu schmeicheln verstanden. Perikles Zeitalter ist gleichsam die Grenzmark zwischen dem alten 'violenumkränzten, ruhmwürdigen Athen, der Stütze von Hellas'[1]), und zwischen dem späteren, in welchem, wie Isokrates klagt[2]), nur allzuoft die Demokratie in Zuchtlosigkeit, die Freiheit in Gesetzlosigkeit, die Gleichheit vor dem Gesetz in rücksichtslose Frechheit gesetzt wurde. Jenes alte Athen mochte bei Perikles selbst und ähnlich gesinnten Staatsmännern den Glauben nähren, daſs es auch die unbeschränkte Demokratie ohne Miſsbrauch und Schaden ertragen würde, und so lange er selbst an der Spitze stand, ward auch dieser Glaube nicht getäuscht; das Volk, so frei es war, folgte seiner Leitung, das Verhältniſs war, wie Thukydides es ausspricht[3]), dem Namen nach Demokratie, in der That Regierung des ersten Mannes. Als aber dieser erste Mann nicht mehr da war, und als kein Anderer aufstand, der ihn hätte ersetzen können, da erwies sich auch in Athen die Demokratie als eine gefährliche Gabe, die damit aufhört, die Tugenden, durch die allein sie getragen werden kann, zu schwächen und zu untergraben. Die Uebel der Demokratie sind schon früher sowohl im Allgemeinen als in specieller Beziehung auf Athen von uns betrachtet worden, so daſs es jetzt nicht nöthig ist bei ihrer Schilderung zu verweilen. Es ist wahr, die Athener zeigen sich auch 556
in diesen Zeiten, die nicht ihre besten waren, nicht so ausgeartet, daſs nicht manche Züge des angestammten Adels der Volksnatur noch sichtbar wären; es fehlte auch jetzt noch nicht an achtungswürdigen Charakteren, an erfreulichen Zügen, an löblichen Thaten, wie kein anderes Volk bei gleicher Verfassung sie aufweisen kann; und im Vergleich zu den Handlungen der Oligarchen, bei ihrer vorübergehend gelungenen Reaction, erscheint uns die Volkspartei bei weitem als die bessere, und wir stellen uns der Oligarchie gegenüber gerne auf die Seite des Demos. Aber dennoch können wir uns nicht verhehlen, daſs eine etwas weniger schrankenlose Demokratie auch diesem Demos heilsamer gewesen sein würde, wenn sie noch möglich gewesen wäre. Aber sie war eben nicht mehr möglich, und die Versuche wohlgesinnter Männer, einige Schranken herzustellen, blieben entweder nur kurze Zeit in Kraft, wie die Wiederherstellung des Areopag als Oberaufsichtsbehörde, oder kamen gar nicht zur Ausführung, wie der Vorschlag des Phormisios, der Landbesitz zur Bedingung des Vollbürgerthums machen wollte. Dieser Vorschlag würde übrigens, wie Dionysios angiebt[4]), nur etwa

1) Pindar. Fr. 48 Bö. 2) Areopag. 20. 3) II 65, 9.
4) Ueber Lysias 32.

den vierten Theil der Bürger des Vollbürgerrechts beraubt haben; aber dieser Theil bestand gerade aus denjenigen, welche in der Stadt selbst und im Peiraieus die Mehrzahl der bürgerlichen Bevölkerung ausmachten, Gewerbetreibenden, Handwerkern und Seefahrern, ohne welche der Wohlstand und die Seemacht des Staates nicht bestehen konnte. Diese städtische Bevölkerung, der eigentliche Heerd der Demokratie, war übrigens weit weniger reinen attischen Blutes, als die in den Demen der Landschaft wohnende. Von ihr gilt, was der Verfasser der Schrift über den athenischen Staat freilich nicht ohne Uebertreibung sagt[1], dafs man Sprache und Sitten aus allerlei Volk gemischt bei den Athenern antreffe, und sie ist es, die ein anderer alter Schriftsteller[2] als schwatzhaft, unredlich, sykophantisch, ausländischem Wesen geneigt schildert, während er dem Volke der Landschaft nachrühmt, dafs es den alten ehrenhaften Charakter der Einfachheit, des Edelmuthes, der Treue und
557 Zuverlässigkeit reiner bewahrt habe. Jene war aber auch grofsentheils aus unattischen Bestandtheilen, aus freigelassenen Sklaven und eingebürgerten Fremden, in deren Händen Handel und Gewerbe vorzugsweise lagen, zusammengeflossen.

Dieser Gewerbs- und Handelsbetrieb fordert aber jetzt noch *eine* etwas nähere Betrachtung. — Attika war zu ihm ebensosehr durch die Beschaffenheit des Landes getrieben, als durch seine Lage trefflich geeignet. Es ist eine Halbinsel mit hafenreichen Küsten, zum Seeverkehr bei allen Winden wohlgelegen; es kann aber auch von der Landseite her leicht Zufuhr bekommen. Es liegt in der Nähe produktenreicher Länder, mit denen ein Austausch gegenseitiger Bedürfnisse zu beiderseitigem Vortheil stattfinden konnte; es bedurfte aber eines solchen Austausches um so mehr, weil der eigene Boden die nothwendigsten Bedürfnisse nicht in dem Mafse erzeugte, um einer zahlreichen Bevölkerung zu genügen. Zu diesen nothwendigen Bedürfnissen gehört namentlich das Getreide. Ohne reiche Zufuhr desselben vom Auslande konnte Attika nicht bestehen, etwa die Hälfte des Bedarfs mufste eingeführt werden. Die Gegenden, aus denen es bezogen wurde, waren besonders die Küsten des schwarzen Meeres, vorzüglich die Krim, der thrakische Chersones, Aegypten, Libyen, Syrien, Sicilien[3]; und um der erforderlichen Zufuhr sicherer zu sein hatte man mancherlei die Freiheit des Handels beschränkende Gesetze zweckmäfsig befunden. Dahin

1) (Xenoph.) St. d. Ath. 2, 8. Vgl. Cic. Brut. 74, 258.
2) (Dikaiarch) βίος Ἑλλ. S. 255 Müll.
3) Vgl. Wiskemann *die antike Landwirthschaft* S. 11 ff.

gehört, dafs kein athenischer Handelsmann, Bürger oder Schutzverwandter, Getreide anderswohin als nach Attika führen, kein Capitalist Geld auf ein Schiff ausleihen sollte, welches Getreide anderswohin als nach Athen zu schaffen bestimmt war, endlich dafs jedes Schiff, welches mit Getreide in das attische Emporium einlief, mindestens zwei Drittel davon in Athen zum Verkauf stellen sollte[1]). Um dem Kornwucher zu steuern verordnete das Gesetz, dafs kein Privatmann mehr als funfzig Phormoi (Körbe, ein Mafs, welches etwa einem Medimnos gleich geschätzt werden kann,) aufkaufen dürfe[2]). Von der Behörde der Sitophylakes, die den Getreidehandel zu überwachen hatte, ist schon oben die Rede gewesen. Uebertretungen dieser Gesetze wurden mit schweren Strafen, bisweilen selbst mit der Todesstrafe geahndet. Nächst dem 558
Getreide war Bauholz, namentlich zu den Schiffen, der wichtigste Einfuhrartikel. Es wurde vorzugsweise aus Makedonien und Thrakien bezogen. Ebendaher auch Pech und Häute[3]). Eisen und Kupfer lieferten verschiedene Inseln des aigaiischen Meeres, namentlich Cypern und das benachbarte Euboia. Feine Wollwaaren, besonders Teppiche, kamen aus Milet und weiter aus Phrygien. Feine Weine — da Attika selbst nur geringe Sorten erzeugte[4]) — bezog man theils von den Inseln, besonders aus Chios und Lesbos, demnächst aus Thasos, Lemnos, Rhodos, Cypern, Kreta, Kos, Ikaros, theils aus Knidos in Karien und Mende auf der thrakischen Halbinsel[5]). Gesalzene Fische, eine Hauptnahrung der Aermeren, kamen aus dem Pontus. Und so wurde noch eine Menge von andern Gegenständen, welche einzeln aufzuzählen weder nöthig noch möglich ist, aus den verschiedensten Gegenden eingeführt, und Athen, wie Perikles rühmt[6]), ward in Folge dieses lebhaften Handelsverkehrs ein Sammelplatz, wo alles zusammenströmte, was von wünschenswürdigen und nützlichen Dingen das Ausland erzeugte, so dafs das Fremde dort nicht schwieriger als das Einheimische zu erlangen war.

Diesen manichfaltigen Einfuhrartikeln gegenüber hatte Attika von eigenen Landesprodukten nur wenig zum Austausch zu bieten. Das bedeutendste war Oel, mit welchem auch Platon Handel nach Aegypten

1) S. Böckh *Staatsh.* I² 120. 79. 116.
2) Ebend. S. 116 ff.
3) Böckh *Staatsh.* I S. 141 u. 67.
4) Aus Aristoph. Fried. 1154 erhellt, dafs man auch Reben von auswärts, z. B. lemnische, nach Attika verpflanzte.
5) S. (Demosth.) g. Lakr. 35 und den Katalog bei Athenai. I 51—75. Dazu Hermann-Blümner *gr. Privatalt.* S. 230.
6) Thukyd. II 38. Vgl. (Xenoph.) St. d. Ath. 2, 7. Isokr. Paneg. 42.

getrieben haben soll[1]); denn das attische Oel war von ausgezeichneter Güte, und die Oelbäume, das Geschenk der Landesgöttin, standen unter besonderem Schutze des Staates. Es war keinem gestattet Oelbäume auf seinem Grundstücke auszuroden, als nur zu bestimmten Zwecken und nicht über eine bestimmte Zahl; abhauen, so dafs die Wurzel blieb und einen neuen Stamm treiben konnte, durfte man sie, jedoch auch wohl nicht nach Willkür, und aufserdem gab es heilige Oelbäume, welche durchaus geschont, und deren Oel nicht anders als zu gottesdienstlichen Zwecken verwandt wurde[2]). Ein zweites berühmtes Pro-
559 dukt waren die attischen Feigen, welche selbst auf die Tafel des Königs von Persien kamen[3]). Sodann Honig, der am Hymettos, wegen des dort wachsenden Thymians, von besonderer Güte, und im Auslande beliebt war. Auch der Thymian selbst mochte in den Handel kommen, als ein beliebtes Gewürz, welches nirgends so gut als in Attika gedieh[4]). Man würzte selbst das Salz mit Thymian[5]). Attisches Salz aber ist mehr im figürlichen als im eigentlichen Sinne berühmt und bildete keinen Handelsartikel. Auch die Wolle der attischen Schafe, die gerühmt wird[6]), wurde wohl nur im Inlande selbst verarbeitet. Die See gewährte Fische, unter denen besonders die Schollen und Makrelen von Eleusis, die Sardellen von Phaleron, die Seebarben von Aixonai erwähnt werden[7]), aber schwerlich einen Ausfuhrartikel abgaben. Von den Bergen Attikas ferner lieferten nicht nur das Pentelikon und der Hymettos trefflichen Marmor zu Gebäuden und Sculpturen, sondern in der Umgegend von Laureion waren nicht unergiebige Silberbergwerke, über deren Benutzung schon oben geredet ist, und die theils dem Staate eine nicht unbedeutende Einnahme gewährten, theils den Pächtern eine Quelle des Wohlstandes wurden. Ueber die Art, wie die Marmorbrüche benutzt wurden, fehlt es uns an Nachrichten. Noch mag hier auch des Berggelbs gedacht werden, dessen die alten Maler sich bedienten, und welches ebenfalls in besonderer Güte aus Attika kam[8]).

1) Plutarch Sol. 2.
2) Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 71. Aristot. St. d. A. 60, 2.
3) Athenai. XIV 18 S. 652 B.
4) Theophr. Pfl. VI 2, 4. Aristot. Probl. 20, 20. Plin. h. n. XXI 52.
5) Becker *Charikl.* II³ S. 329.
6) Athenai. V 60 S. 219 A. XII 57 S. 540 D. Vgl. Blümner *d. gewerbl. Thätigk. d. cl. Alterth.* S. 62 f.
7) Aristoph. Vögel 76. Pollux VI 63. Athenai. VII 22 S. 285 B. 24 S. 285 F. 128 S. 325 E.
8) Plin. h. n. XXXIII 56.

Ganz vorzüglich aber bildeten Erzeugnisse des Kunstfleifses die Ausfuhrartikel des attischen Handels. Die Arbeiten der Waffenschmiede und sonstige Metallarbeiten, goldene und silberne Geräthe und Schmucksachen, Kleidungsstücke und Webereien, Hausrath aller Art und wohlriechende Salben wurden von hier aus in alle Theile der gebildeten Welt verführt[1]). Dazu kamen vor allem aber Thongefäfse von geschmackvoller Form und mit Figuren geziert, für welche das Vorgebirge Kolias ein vortreffliches Material lieferte, in der Zeit einer schon regeren litterarischen Betriebsamkeit auch Bücher; selbst ein besonderer Büchermarkt war in Athen zu finden, wo die Neuigkeiten der Litteratur feilgeboten wurden[2]). Die Vorzüglichkeit der athenischen Manufactur- 560
waaren ist wohl zum grofsen Theil auch aus dem Umstande zu erklären, dafs die Arbeiter nicht blofs Sklaven, sondern auch freie Leute und selbst Bürger waren. Sklavenarbeit ist in der Regel schlecht; an feinere Geschicklichkeit und Erfindsamkeit ist bei ihr kaum zu denken. Nur bei den freien Arbeitern belebt das Interesse den Eifer, und wenn der Herr selbst mit den Sklaven zusammen arbeitet, geräth auch die Sklavenarbeit besser. So erklärt es sich wohl auch, dafs wir keine Klagen über Beeinträchtigung der bürgerlichen Arbeiter durch die blofs von Sklaven betriebenen Fabriken hören. Die Fabrikarbeiten waren schlechter als die Arbeiten der Freien, und machten daher diesen keine sonderlich gefährliche Concurrenz. Auch von zunftmäfsiger Gebundenheit des Handwerkerstandes finden sich durchaus keine irgend sicheren Spuren[3]).

Neben dieser Gewerbsthätigkeit aber war ein lebhafter und ausgebreiteter Schifffahrtsbetrieb, durch den nicht blofs einheimische Waaren ins Ausland verführt, oder ausländische zum inländischen Bedürfnifs herbeigeschafft, sondern auch Zwischenhandel zwischen auswärtigen Ländern vermittelt wurde; ein Geschäft, bei dem sich die athenischen Bürger, nicht blofs die Schutzverwandten, zahlreich betheiligten, sei es als Schiffer, sei es als Kaufleute, sei es durch Darlehen von Capitalien. Unter den Schiffern verstehen wir solche, die ein Schiff führen, entweder ein fremdes für Lohn, oder ein eigenes, das sie an Andere zum Transport von Waaren vermiethen, und deren

1) Vgl. bes. Blümner a. a. O. S. 65 ff.

2) Vgl. Becker *Charikl.* II² S. 160 ff. Bendixen *de primis qui Athenis extiterunt bibliopolis* (Husum 1845). Schmitz *Schriftsteller und Buchhändler in Athen* (Heidelberg 1876). Dafs dort auch Gesetze und Volksbeschlüsse feilgeboten wurden, darf man aus Aristoph. Vög. 1288 f. 1035 ff. schliefsen.

3) Vgl. Frohberger *de opificum ap. Gr. condicione* (Grimma 1866) p. 26.

untergeordnete Gehülfen wohl meistentheils Sklaven waren. Gewöhnlich aber waren Schiffseigenthümer und Kaufleute dieselben Personen; das Schiff gehörte Einem oder auch Mehreren gemeinschaftlich, die es befrachteten, und von denen Einer selbst mitfuhr, um den Verkauf und Einkauf im Auslande zu besorgen. Denn bei der Beschaffenheit der Handelsverhältnisse im Alterthum war dies nothwendig, da es keinen Consignations- und Commissionshandel und keine Wechsel gab, und man also Verkauf, Einkauf, Zahlungen persönlich betreiben mufste. Da aber zu dieser Art des Handelsbetriebes grofse Betriebsmittel erforderlich waren, so sah sich der Kaufmann auf Anleihen von Capitalisten angewiesen, für die ihnen entweder das Schiff oder die Ladung oder Beides als Pfand verschrieben ward[1]). Da sie die Gefahr des möglichen Verlustes trugen, so liehen sie nur zu hohen Zinsen (τόκος
561 ναυτικός), und zwanzig bis dreifsig Procent waren nicht ungewöhnlich, namentlich wenn das Geld nicht blofs für die Hinfahrt (ἑτερόπλουν), sondern auch für die Rückfahrt (ἀμφοτερόπλουν) geliehen wurde. Die Contracte über solche Darlehen (Bodmereiverträge) enthielten der gröfseren Sicherheit wegen möglichst genaue Bestimmungen über die Orte, wohin das Schiff dirigirt werden sollte, und wenn das Darlehen auch für die Rückfahrt gegeben war, über die mitzubringende Ladung und ihren Werth. War das Darlehn nur für die Hinfahrt, so mufste es bei der Ankunft des Schiffes an seinem Bestimmungsorte zurückgezahlt werden, und wenn der Darleiher dort nicht etwa eine Commandite oder einen Geschäftsfreund hatte, der es für ihn in Empfang nehmen konnte, so reiste er auch selbst mit oder schickte einen Vertreter mit, und konnte dann möglicher Weise mit dem zurückgezahlten Gelde gleich wieder ein neues Geschäft machen. Die Höhe der Zinsen beweist aber nicht blofs die Gefahr des Geschäftes, sondern auch den grofsen Profit, den der Kaufmann im günstigen Falle machte, und ohne den er solche Zinsen zu zahlen nicht im Stande gewesen sein würde. Zur genauen Erfüllung des Contractes nöthigte ihn, aufser der gewöhnlich stipulirten Conventionalstrafe, auch die Strenge der Handelsgesetze, welche den Schuldner, der dem Gläubiger betrüglicher Weise das Pfand entzog, selbst mit Todesstrafe, den Säumigen mit Gefängnifs bedrohten, und dem Gläubiger gestatteten, Sicherung nicht blofs durch die Hypothek, sondern durch das gesammte Vermögen des Schuldners zu bedingen[2]). Die Processe über Handelssachen genossen den Vor-

1) Hüllmann *Handelsgesch. d. Gr.* S. 165 ff.
2) S. Böckh *Staatsh.* I[2] S. 184 ff.

zug, dafs sie in Monatsfrist abgeurtheilt werden mufsten, und fanden nur in den Wintermonaten statt, wenn die Schifffahrt ruhte, damit die Kaufleute nicht vom Betriebe ihres Gewerbes abgehalten würden[1]). Aufserdem wurden diese begünstigt durch eine zwar nicht unbedingte, aber doch leicht gewährte Freiheit vom Kriegsdienst[2]). Dafs aber der Handelsstand, so sehr man auch seine Nützlichkeit anerkannte, sonderlich geehrt worden sei, darf man nicht glauben. Unsere Quellen, ganz besonders die gerichtlichen Reden, zeigen uns, dafs Treue und Redlichkeit nicht eben allzuhäufig bei ihm gefunden worden ist, und dafs Wenige den Verführungen, die das Geschäft mit sich bringt, widerstanden haben.

Wegen ihrer Wichtigkeit für den Handel und Geldverkehr mufs hier auch der Trapeziten gedacht werden, d. h. der Banquiers, welche Geldgeschäfte im Grofsen und Kleinen betrieben[3]), und zwar nicht 562
blofs mit eigenem, sondern mit fremdem Gelde, indem sie Capitalien gegen mäfsige Zinsen aufnahmen und sie anderweitig zu gröfseren Zinsen wieder verliehen. Capitalisten, die sich mit der eigenen Verwaltung ihres Geldes nicht befassen wollten oder konnten, gaben es gerne einem Trapeziten, in dessen Redlichkeit sie Vertrauen setzten, gegen mäfsige Zinsen hin. Dieser konnte dann mit dem ihm anvertrauten Gelde Geschäfte zu eigenem Gewinne machen, während jene den Vortheil hatten, ihr Geld in jedem Augenblick, wo sie dessen bedurften, wieder erhalten zu können. Auch Zahlungen, die man zu machen hatte, wurden am bequemsten auf diese Weise vermittelt, dafs man die Summe im Buch des Trapeziten von dem eigenen Guthaben abschreiben, und demjenigen, an den man zu zahlen hatte, zuschreiben liefs; und indem der gröfste Theil des Geldverkehrs durch Trapeziten besorgt wurde, und sie als Geschäftsleute galten, auf deren Pünktlichkeit und Sorgfalt man sich verlassen könnte, so wurden ihnen auch Deposita, sei es Geld, sei es Documente, in Verwahrung gegeben und Rechtsgeschäfte vor ihnen als Zeugen abgeschlossen. Wir hören allerdings auch manche Klagen über Unredlichkeit und Wucher der Trapeziten, im Ganzen aber waren sie wohl nicht schlimmer, als die Natur des Geschäftes es mit sich brachte, welches für die Erleichterung

1) S. oben S. 530. 2) S. oben S. 461 f.

3) Diejenigen, welche im Kleinen das Geschäft des Geldwechselns gegen Aufgeld betrieben, hiefsen auch ἀργυραμοιβοί oder κολλυβισταί, vgl. Pollux VII 170. Ueber die Trapeziten vgl. Büchsenschütz *Besitz und Erwerb* S. 500 ff. und die Nachweisungon bei Hermann-Blümner *gr. Privatalt.* S. 452 f.

des Geldverkehrs von wesentlichem Nutzen, oder vielmehr ganz unentbehrlich war[1]). Soviel sich übrigens erkennen läſst, wurde dies Geschäft in Athen nicht von Bürgern, sondern nur von Schutzverwandten getrieben, von denen aber mehrere, die sich Anerkennung und Gunst erworben hatten, nachher das Bürgerrecht erhielten.

Schutzverwandte waren es auch gröſstentheils, die den Kleinhandel auf dem Markte oder sonst in Buden und Läden betrieben, und dafür eine Gewerbesteuer zahlten, wovon die Bürger, wenn sie sich mit demselben Gewerbe befaſsten, frei waren. Da aber der Kleinhandel für
563 ein gemeines und schmutziges Geschäft galt, so blieben die Bürger ihm fern, wenn nicht die Noth sie zwang zu diesem Erwerbe zu greifen. Doch gestattete ein athenisches Gesetz selbst eine Injurienklage gegen denjenigen, der einem Bürger oder einer Bürgerin den Betrieb des Kleinhandels auf dem Markte zum Vorwurf machte[2]). Also auch Bürgerinnen der ärmeren Classe befaſsten sich mit diesem Gewerbe[3]), und es sollte ihnen dasselbe nicht zur Unehre gereichen. Auf dem Markte scheint ein besonderer Platz, der Frauenmarkt (γυναικεία ἀγορά), bestimmt gewesen zu sein, wo die Händlerinnen mit ihren Waaren ausstanden[4]).

Wenn indessen der Kleinhandel nur von einer geringen Zahl von Bürgern betrieben wurde, so war dagegen die Zahl derer, die sich von einem Handwerk ernährten, um so gröſser. Sokrates sprach, wie Xenophon erzählt[5]), einem jungen Manne, der sich scheute, als Redner in der Volksversammlung aufzutreten, dadurch Muth ein, daſs er ihn erinnerte, wie die Versammlung ja doch meist nur aus ungebildeten Leuten bestehe, vor deren Urtheil er sich nicht zu scheuen habe. 'Vor den Tuchscheerern', sagt er, 'oder vor den Schustern, oder vor den Zimmerleuten, oder vor den Schmieden, oder vor den Handelsleuten, oder vor denen, die auf dem Markte verkaufen oder darauf ausgehn, was sie wohlfeil eingekauft, theuer wieder an den Mann zu bringen, wirst du dich wohl nicht fürchten. Aus lauter solchen Leuten

1) Eine Urkunde aus späterer Zeit, wohl erst dem Ende des 2. Jahrh. v. Chr., C. I. A. II n. 476, erwähnt einer δημοσία τράπεζα, von der es nicht klar ist, ob es eine Staatsbank sei, oder, was wahrscheinlicher, ein Wechselcomptoir, mit dem der Staat amtlich oder vertragsmäſsig in Abrechnung oder finanzieller Geschäftsverbindung stand, vgl. Fränkel zu Böckh *Staatsh.* II[3] S. 319 f.

2) Demosth. g. Eubulid. 30.

3) Vgl. Aristoph. Wesp. 1396. Thesm. 446. Frö. 1346. Die Mutter des Euripides soll eine Gemüsehändlerin gewesen sein.

4) Vgl. Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 489 f.

5) Memorab. III 7, 6.

besteht aber die Volksversammlung'. Solon, lesen wir bei Plutarch[1]), gab auch den Handwerkern die gebührende Ehre, das heifst er schlofs die Handwerker nicht von der Theilnahme an den wesentlichsten Rechten des Bürgerthums aus, wie es in oligarchischen Staaten der Fall war. Er wollte vielmehr, dafs die Aermeren auch zu solchem Erwerbe angehalten würden, und übertrug deswegen dem Areopag die Befugnifs, darauf zu sehen, wovon Jeder sich nährte, und ordnete die Klage des Müfsigganges gegen Arme an, die sich beschäftigungslos herumtrieben. Und in diesem Sinn läfst auch Thukydides[2]) den Perikles sagen, dafs in 561
Athen nicht die Armuth, sondern das vielmehr für schimpflich geachtet werde, ihr nicht durch Arbeit zu entgehen. Aber weiter erstreckte sich doch die dem Arbeiterstande gebührende Ehre in der Schätzung auch der verständigsten alten Politiker nicht. Das Handwerk, dies war ihr allgemeines Urtheil, thue sowohl der körperlichen als der geistigen und moralischen Tüchtigkeit des Mannes Abbruch, und die kleinliche Sorge um den Erwerb vertrage sich nicht gut mit einer Bildung und Gesinnung, wie sie zur eigentlichen staatsbürgerlichen Thätigkeit, zur Berathung über die wichtigsten Angelegenheiten des Gemeinwesens, zur einsichtigen und uneigennützigen Verwaltung der öffentlichen Aemter erforderlich sei. Und man wird ihnen darin wohl beistimmen können, ohne den Vorwurf oligarchischer Geringschätzung einer nützlichen und in ihrer Art durchaus ehrenwerthen Classe von Leuten befürchten zu dürfen. In den regierenden Volksversammlungen Athens aber fand sich, seitdem der Sold eingeführt war, regelmäfsig die in der Stadt und im Peiraieus angehäufte Arbeiterclasse am zahlreichsten ein, während die auf dem Lande wohnenden Grundbesitzer sie spärlicher besuchten, und es ist kein Wunder, wenn die Beschlüsse solcher Volksversammlungen gar häufig einen beträchtlichen Mangel an Einsicht und Patriotismus, an Sinn und Gefühl für die wahre Würde und Ehre des Staates, desto häufiger aber Kurzsichtigkeit, Leichtsinn und Gleichgültigkeit verriethen. Man darf nur die Geschichte des Demosthenes und seines staatsmännischen Lebens verfolgen, um sich zu überzeugen, wie es damals mit jener souveränen Volksversammlung beschaffen war. Meist predigte er tauben Ohren, oder wenn man einmal auf ihn hörte, wurde doch der Erfolg seiner Rathschläge durch halbe und ungenügende Mafsregeln vereitelt. Endlich als die Gefahr so nah und so dringend war, dafs Niemand mehr die Augen dagegen

1) Solon 22.
2) II 40.

verschliefsen konnte, gelang es ihm, das Volk zu einem männlichen Entschlufs, zum entscheidenden Kampfe für Freiheit und Ehre aufzurufen.

12. Spätere Verhältnisse bis auf die Römerherrschaft.

Jener Kampf, zu dem die Athener sich auf Demosthenes Ruf entschlossen, endigte zwar nicht glücklich, aber er sparte dem Staate,
565 der einst der erste an Macht und Ehre gewesen, wenigstens die Schmach, sich feige und widerstandslos dem Mächtigern gebeugt zu haben. Demosthenes durfte sagen[1]: auch wenn der unglückliche Ausgang vorherzusehen gewesen wäre, dennoch hätten die Athener nicht anstehn dürfen seinen Rath zu befolgen; denn sie hätten gethan was edlen Männern geziemte, der Ausgang aber sei vom Schicksal über sie verhängt worden. Uebrigens waren die Folgen der Niederlage bei Chaironeia, Dank der klugen Mäfsigung des Siegers, nicht so arg, als sie hätten sein können. Philipp bewies sich gegen die Athener weniger feindselig, als gegen ihre Kampfgenossen, seine früheren Freunde, die Thebaner; er sprach ihnen den Besitz von Oropos zu, welcher oft ein Gegenstand des Streites zwischen ihnen und den Thebanern gewesen war, und liefs ihnen auch die von attischen Kleruchen besetzten Inseln Samos, Lemnos und Imbros, sowie Delos[2]), freilich nur einen kärglichen Ueberrest der einst so weit verbreiteten Meeresherrschaft. Im Innern des Staates ward nichts geändert; die Formen der Verfassung und Verwaltung blieben wie sie gewesen waren. Dagegen aber mufsten die Athener sich dazu verstehen, der Verbindung der übrigen griechischen Staaten unter Philipps Hegemonie zu dem beabsichtigten Kriege gegen Persien beizutreten, und sich verpflichten, ihr Contingent an Schiffen und Mannschaft zu stellen. Als nach Philipps Tode Manche den günstigen Augenblick für gekommen glaubten, sich der makedonischen Uebermacht zu entledigen, ermunterte auch Demosthenes die Athener, gemeinschaftlich mit den Thebanern, wie vor wenigen Jahren bei Chaironeia, den Kampf zu wagen; aber Theben unterlag, bevor das athenische Hülfsheer sich in Bewegung gesetzt, und die Athener hatten die Rache Alexanders zu fürchten, der sich indessen begnügte sie in Furcht gesetzt zu haben, und übrigens in den Verhältnissen nichts änderte. Selbst auf der Auslieferung der ihm feindseligen Staatsmänner, des Demosthenes, Lykurgos und Anderer, bestand er nicht. Er sah ohne Zweifel ein, dafs bei der gegenwärtigen Stimmung Athens diese

1) R. v. Kranz 199 f. 2) Vgl. Schäfer *Demosthenes* III S. 25 ff.

ihm nicht gefährlich werden könnten, da nicht blofs Demagogen wie Demades, dem sein persönliches Interesse allein galt, sondern auch Ehrenmänner wie Phokion, der weder die äufseren Mittel noch die moralische Kraft des Volkes einem Kampfe für die Freiheit mehr gewachsen glaubte, für die Erhaltung der Ruhe zu bürgen schienen. Auch blieb Athen ruhig solange Alexander lebte. Nach seinem Tode 566
weckten noch einmal Demosthenes und ihm Gleichgesinnte die Erinnerungen früherer Zeiten, und die Athener unternahmen den Kampf gegen Antipater mit um so gröfserer Hoffnung, da es ihnen gelungen war, auch von den übrigen Griechen wenigstens einen grofsen Theil zum Aufstande gegen die Makedonier zu bewegen. Auch waren die ersten Erfolge günstig; da aber in der entscheidenden Schlacht bei Krannon in Thessalien die Makedonier siegten, verloren die Verbündeten den Muth und baten um Frieden, und so sah auch Athen sich genöthigt dasselbe zu thun. Antipater gewährte den Frieden nur unter harten Bedingungen: Auslieferung der Redner, welche den Krieg angestiftet, — unter ihnen Demosthenes, welcher flüchtend zu Kalaureia sich der Gewalt des Siegers durch Gift entzog — Aufnahme einer makedonischen Besatzung in Munichia, Zahlung einer bedeutenden Geldsumme, und Umwandelung der bisherigen Demokratie in eine timokratische Verfassung, welche einen Census von wenigstens zwanzig Minen zur Bedingung des Vollbürgerthums machte. Es fanden sich nur Neuntausend, die soviel besafsen; den übrigen, etwa Zwölftausend, wurde Auswanderung nach Thrakien angeboten, wo ihnen Land angewiesen werden sollte, und Manche machten von dem Anerbieten Gebrauch. Die so geänderte Verfassung bestand solange Antipater an der Spitze der makedonischen Regierung stand. Nach seinem Tode, als zwischen seinem Sohne Kassander und dem die Vormundschaft für den schwachsinnigen König Philippos Arrhidaios führenden Polyperchon Streit um die Herrschaft ausbrach, und der letztere, um seine Partei zu verstärken, den griechischen Städten die Freiheit verhiefs und allen Verbannten die Rückkehr gewährte, erhob die zügellose Demokratie auf kurze Zeit wiederum ihr Haupt. Sie wurde aber bald wieder durch Kassander unterdrückt, und abermals Timokratie angeordnet, mit dem Minimum des Census von tausend Drachmen. An die Spitze des Staats wurde durch die von Kassander bestimmte Wahl des Volks Demetrios von Phaleron gestellt, wahrscheinlich unter dem Titel eines Prostates oder Epistates[1]), mit den ausgedehntesten Befugnissen gesetzgeberischer

1) C. I. A. II n. 584.

und executiver Gewalt, natürlich aber dem makedonischen Gewalthaber
567 verantwortlich, der durch das Besatzungscorps in der Munichia das Volk in Gehorsam hielt. Demetrios ist von den Alten auf sehr verschiedene Weise beurtheilt worden, je nachdem sie mehr die ersten Zeiten seiner Verwaltung und die von ihm getroffenen Einrichtungen, oder sein späteres Verhalten ins Auge gefaſst haben. Was uns von seinen Einrichtungen überliefert worden ist, beweist unverkennbar, wie er Gesetzmäſsigkeit, Ordnung und gute Zucht im öffentlichen und im Privatleben herzustellen beabsichtigt habe. Er wird als dritter Gesetzgeber Athens nach Drakon und Solon bezeichnet[1]), weil seine gesetzgeberische Thätigkeit in der That nicht gering war. Wir bemerken besonders die Einsetzung der Nomophylakes, einer angeblich aus sieben Mitgliedern bestehenden Behörde, die zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen im Rath und in der Volksversammlung bestimmt war. Näheres über sie, ihre Ernennungsart und die Ausdehnung ihrer Befugnisse wird uns nicht berichtet; nur daſs sich ihre Oberaufsicht auch auf die Amtsführung der Magistrate erstreckt habe, wird ausdrücklich angegeben[2]). Gegen Regellosigkeiten im Privatleben erlieſs Demetrios Aufwandsgesetze, und bestellte zur Handhabung derselben die Behörde der Gynaikonomen[3]), welche, wie schon der Name zeigt, vorzüglich das Leben und die Sitten der Weiber zu beaufsichtigen, aber auch bei Gastereien, Hochzeitsschmäusen und dergleichen darauf zu sehen hatten, daſs die Zahl der Gäste und der sonstige Aufwand das gesetzliche Maſs nicht überschritte, und ebenso die Befolgung der Bestimmungen überwachten, die dem Luxus bei Leichenbegängnissen und im Grabschmuck zu steuern suchten. Sie übten diese Aufsicht in Gemeinschaft mit den Areopagiten, denen auch nach anderen Spuren ihre sittenpolizeilichen Befugnisse mindestens zum Theil zurückgegeben worden sein
568 müssen[4]). Das Gesetz, welches die Schulen der Sophisten unter die Aufsicht des Staates stellte, und verordnete, daſs solche nur nach eingeholter Bewilligung des Rathes und Volkes sollten eröffnet werden

1) Bei Georg. Synkell. Chronogr. S. 273 B. Die Schrift des Demetrios περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας scheint eine Rechtfertigung seiner gesetzgeberischen Maſsnahmen bezweckt zu haben; vgl. Bernays *Phokion* S. 138. Die C. I. A. II n. 258 bezeugte ἀναγραφὴ νόμων fällt erst nach dem Sturz des Demetrios.

2) Philochoros bei Harpokr. u. Lex. Cantabr. u. νομοφύλακες.

3) Vgl. Böckh *üb. d. Plan d. Atthis des Philoch*. S. 23 ff. = *Kl. Schr*. V S. 421 ff. Spangenberg *de Athen. publ. institutis aet. Maced. commutatis* p. 11 ff. Der Einspruch von Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 50 ff. ruht auf irrigen Voraussetzungen. 4) Vgl. S. 542.

können, gehört zwar wahrscheinlich erst in die Zeit nach dem Sturz des Demetrios, und war nur von kurzem Bestande[1]). Dagegen wird dem Demetrios mit gröfster Wahrscheinlichkeit die Umgestaltung der Ephebie zugeschrieben, die sie ihres Charakters als Vorbereitung für den Kriegsdienst entkleidete und zu einer vom Staate geleiteten Erziehungsanstalt machte[2]). Man erkennt in allen diesen Anordnungen die gleiche Tendenz, der öffentlichen Zucht und Sitte aufzuhelfen, und wenn dem Demetrios der Vorwurf gemacht worden ist, dafs er doch nur einen todten Mechanismus statt eines lebendigen Staatslebens, wie es ehemals gewesen, eingeführt habe, so scheint dieser Vorwurf vorauszusetzen, dafs ihm auch wohl ein Mehreres möglich, dafs er im Stande gewesen sein würde, den Staat umzuschaffen. Billiger ist es zu sagen, dafs Demetrios that was er allein thun konnte. Auch hinsichtlich des materiellen Wohlstandes mufs sich Athen unter ihm nicht schlecht befunden haben. Die männliche freie Bevölkerung belief sich im achten Jahre seiner Verwaltung, Ol. 117, 4, v. Chr. 309, auf 21 000 Bürger und 10 000 Schutzverwandte, die Staatseinkünfte stiegen auf die Summe von 1200 Talenten, und es wird bezeugt, dafs er vieles zur Stiftung nützlicher Anstalten verwendet habe[3]). Aber leider blieb er sich nicht gleich. Die Macht, die er in Händen hatte, die Schmeichler, die sich an ihn drängten, die Verlockungen zu den Schlechtigkeiten, wie sie damals an der Tagesordnung waren, verdarben ihn, und bewiesen, dafs es ihm, bei aller theoretischen Bildung, doch an wahrhaft sittlicher Kraft und Gediegenheit des Charakters fehlte. Aus dem frugalen Gelehrten, der er früher gewesen war, wurde bald ein ausschweifender Wüstling, der die Gesetze, die er selbst gegeben hatte, schamlos übertrat, und die Einkünfte des Staates, anstatt sie zum gemeinen Besten zu verwenden, grofsentheils für seine Lüste verschwendete, und daher am Ende den allgemeinen Unwillen in desto gröfserem Mafse auf sich lud, als er früher übermäfsig geehrt worden war. Seine Verwaltung dauerte übrigens zehn Jahre, und die Verfassung des Staats unter ihm wird bald als Tyrannis bezeichnet, weil ein Einzelner, nur

1) Vgl. v. Wilamowitz *Antigonos von Karystos* S. 194 ff. 270 ff. Anders wieder Unger *N. Jahrb. f. Philol.* CXXXV S. 755 ff.

2) C. I. A. IV 2 n. 251[b] mit Köhler *Mitth. d. d. arch. Instit. in Athen* IV 332 ff. zeigt für Ol. 118, 4 (v. Chr. 305/4) zuerst die neue Ordnung der Ephebie, während sie zur Zeit der Abfassung von Aristoteles Schrift vom Staatswesen der Athener (zwischen 325 und 322) noch nicht bestanden hatte.

3) Diog. Laert. V 75. Polyb. XII 13. Ueber die von ihm eingerichtete Agonothesie s. oben S. 500.

durch die makedonische Macht getragen, an der Spitze der gesammten Regierung stand, bald als Demokratie, weil die Formen noch die einer, wenn auch timokratisch temperirten, Volksherrschaft waren, bald endlich als Oligarchie, weil natürlich, trotz jener demokratischen Formen, doch zu Aemtern und Einfluſs nur die kleine Zahl derer gelangte, die
569 dem Regenten genehm waren. Auch er selbst bekleidete einmal das Amt des Archon, Ol. 117, 4, dem zweiten vor seinem Sturze, als schon längst jene Umwandlung zum Schlechten mit ihm vorgegangen war, weshalb man nachher sein Amtsjahr das Jahr der Anomie, d. h. der Gesetzlosigkeit nannte. Gestürzt aber wurde er in Folge des von Antigonos gegen Kassander im Jahre 307 unternommenen Krieges, als der Sohn des Antigonos, Demetrios der Poliorket, mit seiner Flotte sich des Peiraieus bemächtigte und die von den Makedoniern besetzte Munichia belagerte. Der Phalereer capitulirte und erhielt freien Abzug, die Munichia wurde erstürmt, und der Poliorket zog als Sieger in die Stadt ein, die ihn als Befreier, wie er sich angekündigt hatte, mit dem ausschweifendsten Jubel begrüſste, und sich in widerwärtigen Ehrenbezeugungen und Schmeicheleien überbot. Wir begnügen uns zwei damals beliebte Einrichtungen zu erwähnen, weil sie einigen Zusammenhang mit der Verfassung haben. Erstens nämlich wurde die bisherige Zahl der Phylen um zwei vermehrt, so daſs fortan ihrer zwölf waren; die beiden neuen wurden, nach den Namen des Befreiers und seines Vaters, Antigonis und Demetrias genannt, und ihnen der Platz vor den zehn alten Phylen gegeben. Damit war natürlich auch eine neue Vertheilung der Demen verbunden, die in der Weise bewirkt wurde, daſs die alten Phylen zusammen zehn Demen an jede der neuen Phylen abgaben[1]); sodann eine Vermehrung des Rathes von Fünfhundert auf Sechshundert, und Anordnung von zwölf einmonatlichen Prytanien statt der früheren zehn zu fünfunddreiſsig oder sechsunddreiſsig Tagen, und vielleicht auch eine Vermehrung mancher Beamtencollegien der vermehrten Phylenzahl gemäſs. Die zweite zu Ehren der Befreier getroffene Einrichtung ist die Einsetzung göttlicher Ehren für sie als rettende Götter, und Ernennung eines jährlich durch Cheirotonie zu wählenden Priesters derselben, was denn freilich nach wenigen Jahren, als die Stimmung der Athener gegen Demetrios umgeschlagen war, auch wieder abgestellt wurde[2]).

---

1) Vgl. Kirchner im *N. Rhein. Mus.* XLVII S. 550 ff.

2) Die Angabe Plutarchs, Demetr. 10, daſs der Priester der Soteren an die Stelle des ersten Archon getreten und demgemäſs auch Eponymos des Jahres ge-

Demetrios war bald durch die Kriegsereignisse genöthigt Athen zu verlassen[1]); sein Gegner, Kassander, drang mit seinem Heere in Griechenland vor bis nach Attika, und belagerte die Stadt, die sich indessen hielt, bis der zurückkehrende Demetrios (im Jahre 304) ihn 570
zum Rückzuge nöthigte. Noch ärger als vorher überboten sich jetzt die Athener in den mafslosesten und niedrigsten Schmeicheleien gegen ihren Befreier, so dafs man sich nicht wundern darf, wenn dieser sich solchen Menschen gegenüber alles mögliche für erlaubt hielt, und seiner sinnlichen Natur ungehemmt folgend sich allen Ausschweifungen mit einer Rücksichtslosigkeit ergab, die ihm nothwendig am Ende die Stimmung jener Menschen selbst, die ihn durch ihre Schmeicheleien gleichsam berauscht hatten, entfremden mufste. Als ihn späterhin der Krieg nach Asien zu Antigonos rief, und beide hier die schwere Niederlage bei Ipsos erlitten, sagten die Athener sich von ihm los, und erklärten, als er mit seinen Schiffen sich ihren Küsten näherte, sie hätten beschlossen, fortan keinen der Könige mehr bei sich aufzunehmen. Wenn sie aber sich mit der Hoffnung schmeichelten, nun wirklich auch im Stande zu sein, ihre Freiheit zu behaupten, sahen sie sich gar bald enttäuscht, und während sie nur dem zwischen den Königen wechselnden Kriegsglück es zu verdanken hatten, dafs sie einige Jahre hindurch keinem von diesen zur Beute wurden, geriethen sie unter die Zwingherrschaft eines ihrer eigenen Mitbürger, eines gewissen Lachares, der, ungewifs durch welche Mittel, wahrscheinlich aber nicht ohne Unterstützung von makedonischer Seite, sich zum Tyrannen aufwarf. Er wird von den alten Schriftstellern unter die schlimmsten gezählt, deren Andenken die Geschichte gebrandmarkt hat[2]). Seine Tyrannis machte die Athener geneigter, sich dem Demetrios zuzuwenden, als dieser wieder mit einer Flotte und einem Landheer anrückte. Der Peiraieus ergab sich ihm ohne Kampf; in der Stadt leistete Lachares hartnäckigen Widerstand, wurde aber endlich genöthigt sein Heil in der Flucht zu suchen, und das Volk öffnete dem Demetrios die Thore, der sich grofsmüthiger zeigte, als man erwartet hatte. Er begnügte sich, in den Peiraieus und die Munichia, sowie in das Museion, einen Hügel innerhalb der Stadt selbst[3]), eine Besatzung zu legen, um sich vor

---

worden sei, beruht auf einem Irrthum, wie Kirchhoff im *Hermes* II S. 161 ff. nachgewiesen hat.

1) Die grundlegende Darstellung für die im Folgenden berührten Ereignisse bietet noch immer Droysens *Geschichte des Hellenismus* II² und III² (1877 f.).

2) Eine Apologie versucht v. Wilamowitz a. a. O. S. 199 f.

3) Wachsmuth *Stadt Athen* I S. 617.

künftigem Abfall zu sichern, übte aber weiter keine Härte, legte keine Strafe auf, liefs die Verfassung bestehen wie sie war, besetzte die Aemter mit Leuten, die dem Volke am willkommensten waren, und schenkte endlich selbst, da man grofsen Mangel an Lebensmitteln litt, hunderttausend Medimnen Getreide. In dieser Abhängigkeit von dem mildgesinnten Herrscher blieb Athen eine Reihe von Jahren, bis Demetrios, den sein wechselvolles Schicksal bald nachher auf den Thron von Makedonien erhoben hatte, diesen an den Epeiroten Pyrrhos verlor.
571 Dies machte den Athenern Muth gegen ihn aufzustehn; die Besatzung des Museion wurde genöthigt zu capituliren, und als Demetrios, der zum Wiedergewinn der Stadt herbeigeeilt war, bald zur Aufhebung der Belagerung bestimmt, nicht lange danach auch der Peiraieus und die Munichia geräumt wurden[1]), so erfreute sich das Volk wieder einer prekären Freiheit, wie sie unter den damaligen Verhältnissen allein möglich war. Von den inneren Zuständen in dieser Zeit ist wenig zu berichten; nur das hören wir, dafs Demochares, ein Schwestersohn des Demosthenes, unter den damaligen Staatsmännern der angesehenste gewesen sei, und sich seines grofsen Oheims nicht unwürdig bewiesen habe. Bald genug aber sahen die Athener sich wieder durch Antigonos, den Sohn des Demetrios, trotz tapferen Widerstandes im chremonideischen Krieg genöthigt, eine Besatzung in das Museion aufzunehmen. Auch Salamis sowie die Munichia und der Peiraieus wurden von Truppen des Antigonos besetzt, und die Befehlshaber dieser sind es wohl, die uns als Tyrannen dieser Orte genannt werden, Hierokles, Glaukon, Lykinos. Die Besatzung des Museion wurde später (im Jahre 255) zurückgezogen; wie abhängig aber Athen sich von dem makedonischen König fühlte, beweist hinlänglich der Umstand, dafs es die Versuche des Aratos gegen die Makedonier nicht nur nicht unterstützte, sondern selbst auf die falsche Nachricht, dafs Aratos gefallen sei, ein Freudenfest anstellte und sich bekränzte. Erst nach dem Tode des zweiten Demetrios, im Jahre 229, der einen unmündigen Nachfolger hinterliefs, hielten sie die Umstände für günstig genug, um den Versuch der Befreiung zu unternehmen, und wandten sich deswegen an den Aratos, dem es auch wirklich gelang, den Befehlshaber der makedonischen Besatzung in den Hafenplätzen Diogenes (S. 552) gegen Zahlung von 150 Talenten zum Abzuge zu bewegen. Seit dieser Zeit behielt Athen seine Freiheit, soweit damals ein griechischer Staat frei sein konnte, und suchte sich diese Freiheit durch eine strenge Neutralität zu bewahren, indem

1) Wachsmuth a. a. O. S. 620.

es weder dem achaiischen noch dem aitolischen Bunde beitrat, und gegen neue Unterjochung durch die Makedonier sich unter die schützende Freundschaft der ägyptischen Könige stellte. Zu Ehren des Ptolemaios Philopator (221—204) wurde eine neue Phyle errichtet[1]), welche in der officiellen Reihenfolge ihre Stelle hinter der Leontis erhielt, sodafs kurze Zeit dreizehn Phylen bestanden und der Rath 650 Mitglieder zählte[2]). Im Jahre 200 aber ward die Zwölfzahl der Phylen wiederhergestellt durch Aufhebung der Antigonis und Demetrias und Errichtung der Attalis zu Ehren des Königs Attalos I. von Pergamon, als 572
dieser, der Bundesgenosse der Römer gegen den makedonischen König Philippos, selbst nach Athen gekommen war[3]). Seit dieser Zeit hielten die Athener sich treu zu Rom, und dies war in der That auch das Beste, was sie thun konnten. Sie begriffen, dafs die Zeit der politischen Bedeutung für sie wie für das übrige Griechenland vorüber sei, und statt ferner in den Welthändeln eine eigene Rolle spielen zu wollen, wie die Achaier oder die Aitolier, begnügten sie sich, ihre inneren Angelegenheiten erspriefslich zu verwalten, worin die Römer ihnen nicht hinderlich, sondern eher förderlich waren. Die damals in Rom erwachende Neigung für griechische Wissenschaft und Kunst machte, dafs die Sympathien aller gebildeten Römer vorzugsweise Athen galten, wo alle diese Wissenschaft und Kunst entweder entstanden war oder geblüht hatte, und wo sie auch jetzt noch in der Weise gepflegt wurde, wie es in dieser nicht mehr zum Produciren, sondern nur zum Bewahren und Geniefsen geeigneten Lebensperiode noch möglich war. Athen blieb lange Zeit hindurch die Schule, in welcher die Jugend der römischen Welt ihre philosophische und rhetorische Bildung suchte, und die Stadt that Alles, um sich als geeigneter Sitz der Studien, als schicklicher Sammelplatz einer zahlreichen studierenden Jugend zu behaupten. Aber damit ist auch ihre Bedeutung vollständig erschöpft, und eine specielle Betrachtung ihrer Verfassung und Verwaltung würde kein allgemeines Interesse mehr erwecken, auch wenn es möglich wäre, mehr als einzelne und zerstreute Notizen darüber zu geben.

1) Köhler zum C. I. A. IV 2 n. 385 c.

2) C. I. A. IV 2 n. 385 d. Weil *Berl. philol. Wochenschr.* 1889 S. 632 f.

3) Vgl. Dittenberger im *Hermes* IX S. 398 ff.

Register.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

